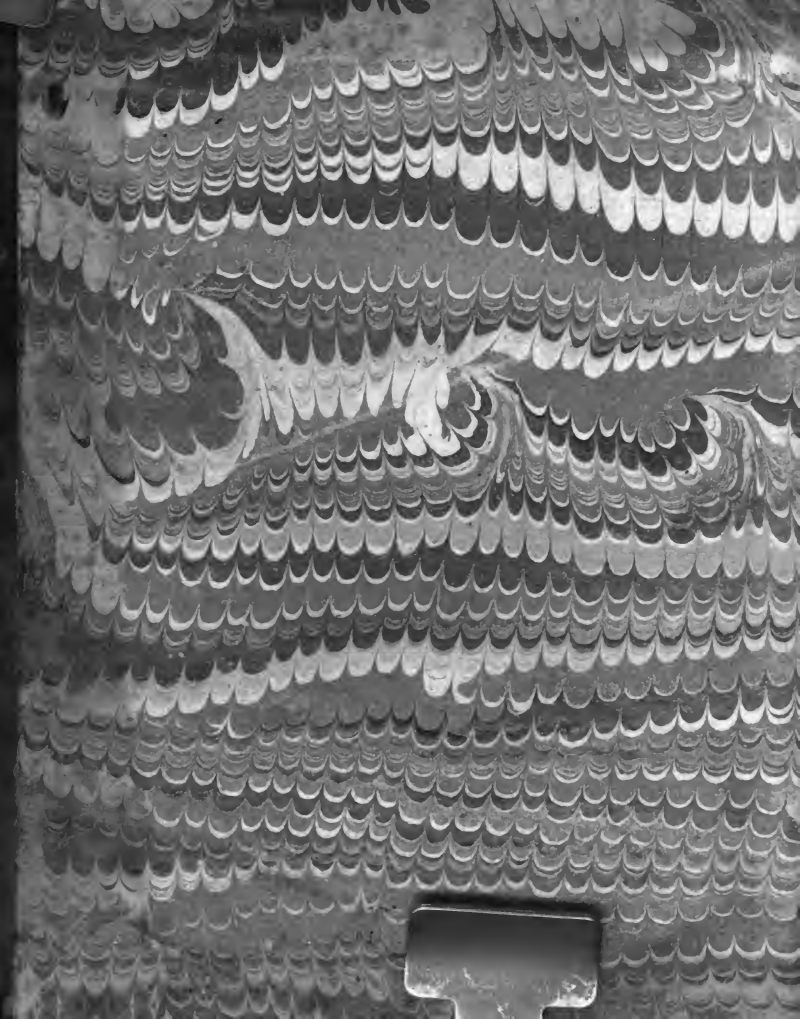

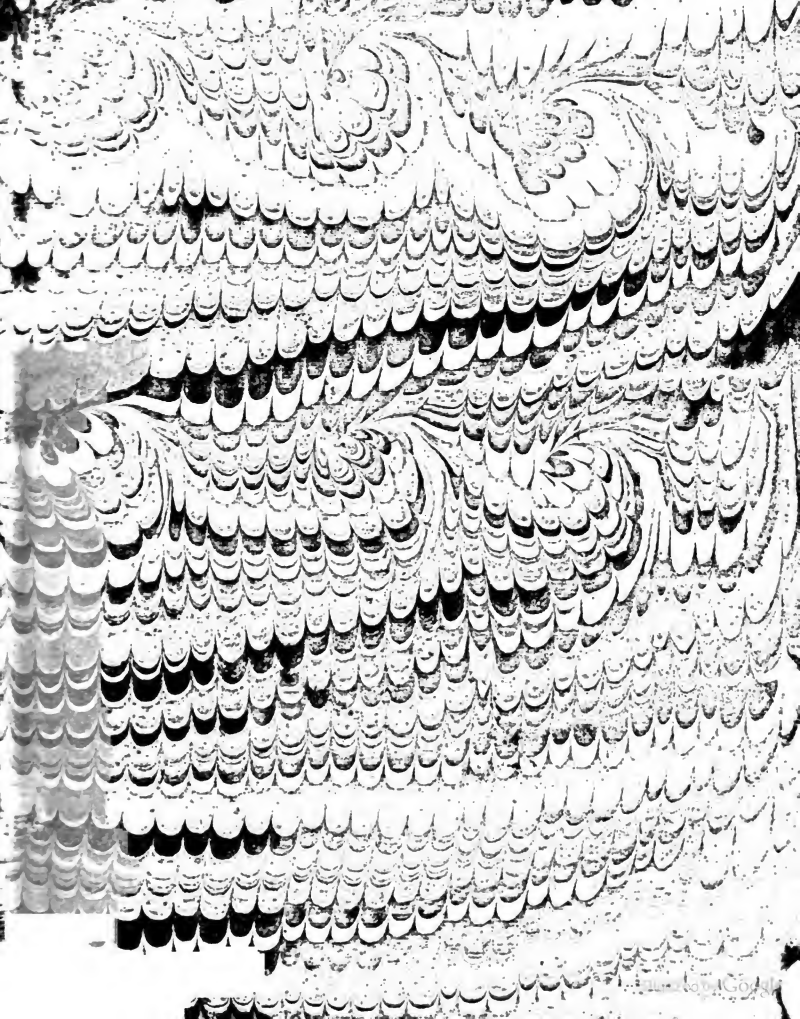

4°

Sur Gruet
184

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Friedrich Seyfarts, I.V.D.

Formular-Buch,

Worin alle zu dem

PROCESSU ORDINARIO

gehörige

Schriften, Bescheide, CITATIONES,

und Registraturen,

Nach dem neuesten Reichs- und Sächsischen

STILO CVRIAE,

mit nöthigen

Anmerckungen

angewiesen werden.

Zweyte vermehrte Auflage.

Halle im Magdeburgischen,
In Verlegung des Wayſenhauſes. 1756.

Digitized by Google

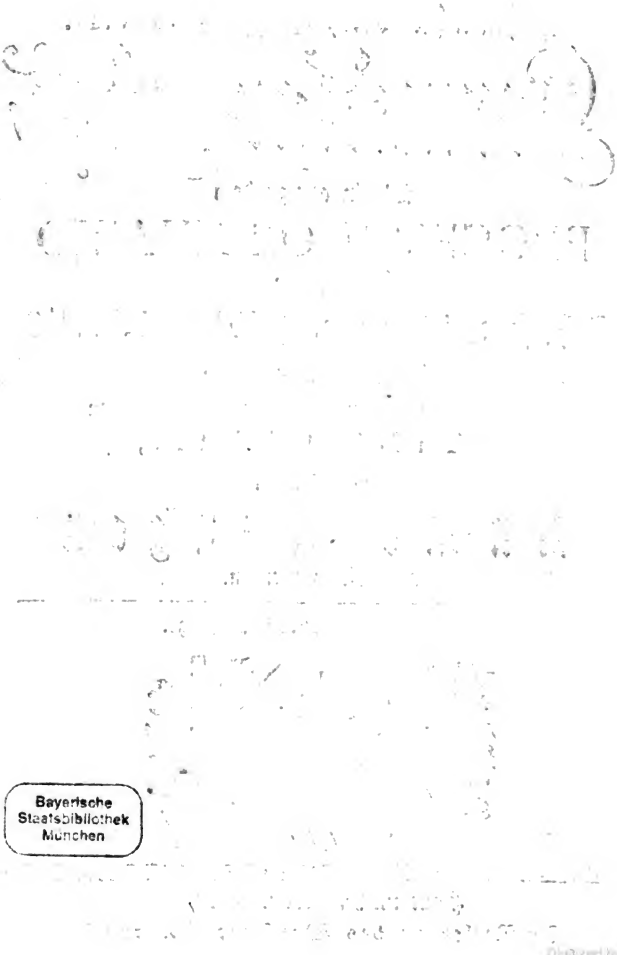
Bayerische
Staatsbibliothek
München
Digitized by Google

Vorrede.

Geneigter Leser!

Es ist bekandt, daß schon bey denen Römern der Processus formularius gebräuchlich gewesen, und daß auch noch itzo in allen

Digitized by Google

Teutschen Gerichten der Proceß an gewisse Formuln gebunden ist, und muß man sich dannenhero auch in der Jurisprudentia formularia üben, wenn man in foro fortkommen will. Denn wenn man von der Universität nach Hause kommt, und eine Bedienung suchet; so wird man selten aus der theorie examiniret, sondern man muß gleich etwas schriftlich aufsetzen, oder Acta referiren, und wenn man die dazu gehörigen Formalien nicht schon auf Universitäten gesehen, und durchgearbeitet hat; so geht es einem, wie jenem Koche, welcher zwar alle zu denen Speisen

Digitized by Google

sen gehörige Ingredientien erzehlen können, dennoch aber, weil es an der Uebung gefehlet, ihm niemahls eine Suppe gerathen wollen. Die meisten Rechts-Gelehrten auf Universitäten handeln demnach wider ihr Gewissen, wenn sie Studiosos nicht zugleich zur praxi anweisen, oder ihnen fälschlich überreden, daß sie die praxin und iurisprudentiam formulariam von selbsten lernen könnten, da doch hernach die Studiosi mit ihren grösten Schaden das Gegentheil erfahren, wenn sie gleich in Bedienung treten sollen, und die Feder zu führen noch nicht geschickt

sind. Ich habe die Ehre gehabt, seit vielen Jahren viele Grafen, Edelleute und andere Studiosos in praxi zu unterrichten, und weil ich sie durch den ganzen Proceß die gewöhnlichen Formulu habe durcharbeiten lassen; so sind sie hernach die Geschicktesten in ihren erlangten Bedienungen worden, und habe ich deßhalb von ihnen tausend Danck verdienet, weil sie angemercket haben, daß man die iurisprudentiam formulariam zwar ohne grosse Hexerey erlernen könne, dennoch aber dazu schon einige Anleitung auf Universitäten nöthig sey. Da ich nun von dem Nutzen dieses Werckes

aus der Erfahrung überzeuget bin; so verachte ich meine Feinde und Neider, welche in denen Gedancken stehen, daß keiner ein Juristisch Buch schreiben kann, welcher nicht ein Professor ist, und sich ICtus schreibet, da ich doch täglich wahrnehme, daß nicht alles Köche sind, die lange Messer tragen, und daß die Marckt-Schreyer-Kunst und das præiudicium oft manchen einen Ruhm zuwege bringet, welchen er præuia cauſæ cognitione nicht meritiret. Es ist der Religion gemäß, daß man seine Feinde lieben soll, und ich werde mir daraus jederzeit eine Schuldigkeit machen: wenn sie

mich

mich aber entweder heimlich oder öffentlich in Schriften angreifen wollen; so werden sie mir nicht verargen, wenn ich ihnen anstatt der Antwort den Rücken zukehre. Halle den 29 Ianuarii 1756.

D. Joh. Friedr. Seyfart.

Digitized by Google

Formular
zu des
Teutſchen Reichs-Proceſſus
Erſten Buche.

CAP. I.

Von der Klage.

1) *a* Libellus in proceſſu citationis ſeu ſimplicis querelæ iuxta ſtilum cameræ imperialis conceptus.

Hoch-gebohrner Reichs-Graf,
Römiſch-Käyſerl. Maj. Cammer-Richter,
Gnädiger Herr!

W. Hochgräfl. Excell. bringet Anwald des Hochgebohrnen Grafen Ernſt Dietrich von Hohenlohe, wider Herrn Burgemeiſter und Rath der freyen Reichs-Stadt Eslingen unterthänigſt vor und an, was maſſen Anwaldes Principal den 4. Januarii 1725. denen Beklagten 5000. Gulden zur Bezahlung derer damahls aufgeſchwollenen Reichs-Anlagen gegen jährliche Verzinſung 5. von hundert auf 3. Jahr lang baar geliehen und vorgeſtrecket, auch nach verfloſſenen 3. Jahren, auf Anſuchen derer Beklagten die Wieder- Species facti.

zahlung noch auf 3. Jahr bis ad annum 1731. gestunder und prolongiret, wie die beglaubten Beylagen sub 1. 2. 3. mit mehrern besagen. Ob nun wohl Anwalds Principal bey der Verfall-Zeit die Zahlung sehr offt erinnert; so hat er doch bishero weder Capital noch Zinsen in Güte wieder erlangen können, und wie er deshalb zu klagen genöthiget wird, auch wider die Beklagte, als eine immediate freye Reichs-Stadt dieses höchsten Gerichts jurisdiction genugsam fundiret; so gelanget an Ew. Hochgräfl. Excell., Anwalds, Nahmens seines Principalen, unterthänigste Bitte: Sie geruhen gnädig, wider Eingangs gemeldte Burgermeister und Rath der freyen Reichs-Stadt Eslingen forderſamſt *citationem ad videndum exigi debitum* zu erkennen, darin dieſelben entweder selbſt, oder durch genugsame Gevollmächtigte vor diesem hochpreißlichen Käyserlichen Cammer-Gerichte zu erscheinen, citiret werden, um zu sehen und zu hören, wie sie zur Bezahlung obbesagten Capitals derer 5000. Gulden, auch rückſtändiger Zinsen, Kosten und Schäden condemniret werden, dieſelbe auch alſo würcklich zu condemniren, wie denn Anwald in primo reproductionis termino obige narrata loco libelli, animo litem affirmative contestandi, dann die Beylagen loco probationis zu wiederholen, des unterthänigſten Erbiethens iſt, hierüber Ew. Hochgräfl. Excell. mildrichterliches Amt pro iuris & iuſtitiæ adminiſtratione, als solches Rechts und dieſes höchſten Gerichts Gebrauch nach, geſchehen soll, kan oder mag, unterthänigſt anruffend.

Fundatio iurisdictionis.

Petitum.

Ew. Hochgräfl. Excell.

unterthänigſter
D. Johann Schneidewin,
de rato & mandato cauens.

Rubrica.

Unterthänigſte Bitte.

pro decernenda citatione ad videndum exigi debitum & ſe condemnari.

in Sachen
Anwalds Hrn. Ernſt Dietrichs, Grafen von Hohenlohe,
wider
den Burgemeiſter und Rath der freyen Reichs-Stadt, Eslingen.
Mit Beylagen sub num. 1. 2. 3.

exhibitum den 12. Octobr. 1735.
D. Schneidewin.

1) *b* Li-

1) *b.* Libellus in processu citationis seu simplicis querelæ ad Consilium Cæsareo Imperiale Aulicum, an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser, auch in Germanien und zu Jerusalem König,

Allergnädigster Käyser, König, und Herr, Herr,

Ew. Käyserl. Majest. hat Anwald des verstorbenen Kauffmanns zu Francfurth am Mayn Heinrich N. nachgelassener Erben, wider des itzt regierenden Fürstens zu N. Hochfürstl. Durchl. allerunterthänigst klagend vorstellen sollen; was maassen Hr. Beklagter in anno 1735, als er bey der Reichs-Armee an dem Rheine sich als Voluntaire aufgehalten, Anwalds-Principalen Erblasser durch ein gnädigstes Handschreiben sub ⊙ ersuchet, an Dero Hofmeister Hr. von N. alles was zur Fürstlichen Equipage und sonst zur Tafel an Weinen und auswärtigen Victualien nöthig, auf Credit bis auf etliche 20000. Rthlr. abfolgen zu lassen, und bey Endigung des Jahres die darüber gehaltene Conto einzusenden. Ob nun wohl Anwalds Principalen Erblasser besage derer Rechnungen sub num. 1. bis 15. in bemeldten Jahre an Waaren und Victualien die Summa von 25000. Rthl. 45. Kreutzer geliefert, die sämmtlichen Conten von dem Fürstl. Hofmeister von N. unterschreiben und in Neujahr 1736. die Bezahlung sollicitiren lassen, solches auch hernach etliche Jahr nach einander durch Anmahnungs-Schreiben geschehen, so ist doch keine Bezahlung erfolget, vielmehr der Creditor darüber verstorben, und weil Anwalds Principalen als Erben des von ihrem Erblasser gethanen Vorschusses zur Rettung ihres eigenen Credits höchst bedürfftig sind, und sich mit vergeblichen Vertröstungen nicht länger aufziehen lassen können; auch E. höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Iurisdiction nach Beschaffenheit der Sache und weil der Beklagte ein unmittelbahrer Reichs-Stand seyn, gar wohl fundiret ist; so haben sie sich zur Anstellung der Klage genöthiget gefunden. Es gelanget demnach an Ew. Käyserl. Majest. Anwalds Principalen allerunterthänigstes Bitten: Allerhöchst Dieselben geruhen allergnädigst wider Hr. Beklagten citationem ad videndum exigi debitum zu erkennen, und ihn hernach zur Bezahlung derer geklagten 25000. Rthlr. 45. Kreutzer Capital auch interesse moræ, Schäden und Kosten zu condemniren und zu verdammen; gestalt denn Anwald in primo termino die narrata loco libelli zu

wiederholen, und die Beylagen loco probationis cum reſeruatione ulteriorum zu produciren nicht ermangeln wird. Hierüber Ew. Kayſerl. Maj. allerhöchſt mild Richterliches Amt omni meliori modo, quo id de iure vel huius Auguſtiſſimi iudicii ſtilo & conſuetudine fieri debet pro benigniſſima iuris atque iuſtitiæ adminiſtratione humillime implorando. Zu allergnädigſter Erhörung ſich in allertiefſter Veneration empfehlend

Ew. Käyſerl. Majeſt.

allerunterthänigſt-treugehorſamſter Knecht
Klagender Principalen Anwald

Johann Philipp von Gullmann.

Rubrica.

An die Römiſch-Käyſerl. auch in Germanien und zu Jeruſalem Königl. Majeſtät

Allerunterthänigſte Supplication pro citatione ad videndum exigi debitum & ſe condemnari,

Anwalds
Heinrich N. zu Franckfurth nachgelaſſener Erben
wider
des regierenden Fürſtens zu N. Hochfürſtl. Durchl.

Mit Beylagen ſub ⊙ und num. 1. bis 15. Pto debiti.

Anmerckung.

Weilen bey dem Käyſerlichen Reichs-Cammer-Gerichte der Kläger in primo termino die Klage wiederholen, und die beygefügten documenta loco probationis reproduciren muß; ſo wird von dem Kläger ſolches in der Klage mit angeführet. Gleichergeſtalt pflegt man in der Klage zu melden: daß man die narrata libelli animo litem affirmative conteſtandi in primo termino wiederholen wolle; welches paradox zu ſeyn ſcheinet, weil eigentlich nur der Beklagte litem conteſtiret: allein da einmahl nach dem Reichs-Stilo obige formul gebräuchlich iſt, und durch Wiederholung der Klage der Kläger ſeine Sache auf eben die Maaſſe feſte ſetzet und behauptet, wie der Beklagte ſolches durch die Antwort auf die Klage zu thun pfleget, ſo kan man dergleichen formul gantz wohl paßiren laſſen. Was nun die Titulatur bey denen höchſten Reichs-Gerichten betrifft, ſo ändert ſich ſelbige, wenn der Käyſer nicht eben die Ländet beſitzet, welche der vorige gehabt, oder wenn bey dem Cammer-Gerichte der neue Cammer-Richter von andern Stande iſt. Z. E. Bey denen vorigen Käyſern aus dem Hauſe Oeſterreich wurde hinzugeſetzet: Auch in Ungarn und Böhmen König; Bey

Bey dem itzigen Käyſer aber ſetzet man nur: auch in Germanien und zu Jeruſalem König; weil die Käyſerin Ungarn und Böhmen vor ſich alleine beſitzen. Die itzige Titulatur an das Reichs-Cammer-Gerichte iſt:

Durchlauchtigſter Fürſt
Römiſch-Käyſerl. Majeſtät
Cammer-Richter
Gnädigſter Fürſt und Herr.

2) Supplicatio pro decernendo mandato ad iudicium Imperatoris aulicum.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter und Unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer,
Allergnädigſter Kayſer und Herr!

EW. Kayſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät werden allergnädigſt erlauben, daß höchſt Denenſelben hierdurch in allertiefſter ſubmiſſion vortrage, was maſſen ich bey dem Debet-Weſen der Fürſtl. Sächſiſchen W. Renth-Cammer einen, von meinem Vater, dem ehmahligen Fürſtl. Sächß. Geheimden Rath, und Hof-Marſchall, Wilhelm Chriſtoph Vollrath von T. annoch herrührenden, und auf mich vererbeten Beſoldungs-Rückſtand von eilf tauſend, zwey hundert und fünf und neuntzig Rthlr. 16. Gr., ingleichen an verſchiedenen Dahr-Lehnen, vier tauſend, vier hundert und dreyzehen Rthlr. 3. Gr. richtig zu fodern habe, weshalb ſowohl die Fürſtl. W. Renth-Cammer, als auch des nunmehro Hochſeelig verſtorbenen Herrn Hertzogs, Chriſtians, Hochfürſtl. Durchl. ſolche Poſten, beſage derer Anlagen ſub A. & B. bereits anno 1731. vor liquid agnoſciret, und mir die angezogenen Documenta darüber ausſtellen laſſen. Nun haben zwar Ew. Kayſerl. Majeſtät durch Dero höchſtpreißliches Reichs-Hof-Raths-Concluſum, ſchon unterm 18. Auguſti 1727. in dieſer Sache allergnädigſt verordnet, daß der Uberſchuß aller Einkünfte, über das ausgeſetzte Suſtentations-Quantum, Appanagia, und andere unentbehrliche Ausgaben zur Credit-Caſſa jedes mahl richtig geliefert werden ſoll, und würden davon ſeit der Zeit, ſo wohl ich, als auch viele andere privilegirte Creditores ihre Befriedigung haben erlangen können, immaſſen anno 1728. da ich als ſub-delegirter Commiſſarius abgegangen, würcklich 60000. Rthlr. vorräthig geweſen, auch von der Zeit ein ſolches Quantum ſich von Jahren zu Jahren multipliciret haben muß, zumahl, wenn die, durch Abſterben der verwittbeten Hertzogin zu L., und Vermählung deren Printzeßin Tochter an den Hertzog von C. zurückgefallne, und auf 12651. Fl. 9. Gr. jährlich ſich betragende Appanagia und

Digitized by Google

Witthums-Gelder zur Credit-Cassa wären gezogen, auch die creditores immissi zur Abrechnung und Abtretung derer inne habenden Aemter wären angehalten worden: allein ausser dem, daß bishero viele Creditores, ohne auf anderer Mit-Creditorum Priorität einige Absicht zu nehmen, ihre Befriedigung ex Cassa erlanget haben, überdieses auch von der Credit-Cassa bis dato noch keine Rechnung über Einnahme, Ausgabe und baaren Bestand exhibiret ist, zugeschweigen, daß nach des Herrn Hertzogs, Christians, erfolgten Höchstseeligen Todes-Fall, die gantze Sache sich dadurch zu alteriren scheinet, daß des nunmehrigen Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. in denen Gedancken stehen, daß Dieselben als successor singularis die von Dero Vorfahren herrührende Schulden zu bezahlen nicht verbunden seyn; so will es doch das Ansehen gewinnen, daß, da auch bis dato die von Ew. Käyserl. Majestät allergnädigst anbefohlne Classificaton derer sämmtlichen Gläubiger noch nicht beweckstelliget ist, ich zu meiner gerechten, und meist allen andern creditoribus vorgehenden Foderung in langer Zeit nicht gelangen werde. Wann aber allergnädigster Käyser, König und Herr, an dem einmahl agnoscirten liquido meiner Schuld-Foderung nichts weiter erinnert werden mag, hiernächst auch die Priorität des liquidirten Besoldungs-Rests von 1295. Rthlr. 16. Gr. keiner deduction bedarf, weil nach Maaßgebung aller Reichs- und Provincial-Gesetze merces ministrorum in die erste Classe gehöret, und vor allen Gläubigern, sie mögen hypothecarii oder immissi seyn, den Vorzug hat; also muß ich auch insonderheit denen übrigen Besoldungs-Liquidanten theils ratione temporis, theils auch, weil ihre Foderungen noch nicht ad liquidum gebracht sind, gäntzlich vorgesetzet werden, zumahl nach Vorschrifft des in dieser Sache allergnädigst ergangenen Concluſi, denen ehemahligen Bedienten zu ihren Besoldungs-Rückständen, so bald immer möglich verholffen werden sollen; und obwohl des jetzigen Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. ex successione singulari, zur Bezahlung derer alten Schulden nicht obligiret zu seyn vermeynen; so müste doch in solchem Fall, nicht allein das feudum von dem allodio zuförderst separiret werden, und würde sich alsdenn finden, daß viele vormahls von denen Ritter-Güthern acquirirte Pertinentien das allodium sehr verstärcken würden, sondern es kan auch überhaupt die Meynung, daß der successor singularis die facta antecessorum zu prästiren nicht verbunden, bey denen feudis regalibus gar nicht applicable seyn, weil nach Maaßgebung der Reichs-Observantz, und vieler iudicatorum das Gegentheil beständig behauptet worden, auch die Reichs-Fürsten in ihrem Credit-Wesen dergestalt nicht eingeschräncket werden können, indem sonst ein jeder grosser Herr ausser dem Stand gesetzet würde, Gelder zu erborgen, oder seine Bediente

diente zu recompenſiren, wenn der Nachfolger ex ſingulari titulo ſolches zu halten gar nicht ſchuldig wäre, und da ſolchergeſtalt gar keine Verhinderung vorhanden, warum ich wegen meiner prioritätiſchen Foderung nicht befriediget werden könte; Als gelanget an Ew. Käyſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät mein allerunterthänigſtes Bitten: Höchſt Dieſelben wollen allergnädigſt zu verfügen geruhen, daß der von mir *liquid* gemachte Beſoldungs-Rückſtand an 11295. Rthlr. 16. Gr. wegen ſeiner Priorität von denen bey der *Credit-Caſſa* zu W. baar vorhandenen, oder nächſtens einkommenden Geldern *cum intereſſe & damno emergente* ſogleich bezahlet, die übrigen 4413. Rthlr. 3. Gr. aber gleichfalls nach bald zu bewerckſtelligender *claſſification cum intereſſe* an mich abgeführet werden mögen; zu dem Ende allermildeſt anzubefehlen, daß die Rechnung der *Credit-Caſſa* forderſamſt zur *Reviſion* und übrigen Erkäntniß eingeſendet werden ſolle, zu allermildeſter Gewährung ſich in alleräuſſerſter devotion empfehlend,

Ew. Käyſerl. und Königl. Catholiſchen Majeſtät

allerunterthänigſt-treugehorſamſter

Johann Adolph v. T.

Rubrica.

An die

Römiſch-Käyſerlich- auch Königl. Catholiſche Majeſtät

allerunterthänigſte Supplication pro clementiſſime decernendo mandato, daß Supplicant wegen des Beſoldungs-Rückſtandes derer 11295. Rthlr. 16. Gr. aus der Credit-Caſſe zu W. ſogleich befriediget, auch die Rechnung bemeldter Caſſa forderſamſt zur Reviſion eingeſendet werden ſolle,

in Sachen

des Dom-Capitularen des hohen Stiffts zu Naumburg, Johann Adolph von T.

contra

die Fürſtl. Sächß. Renth-Cammer zu W.

Nebſt Beylage ſub litt. A. B.

in puncto debiti.

3) Libel-

3) Libellus ratione petendæ dotis non promiſſæ.

Zu denen Wohllöbl. Stadt-Gerichten wohlverordnete Herren
Schultheiß und Schöppen.
Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle und Hochgelahrte,
Hochgeehrteſte Herren!

Narratio facti. Ich habe mich bereits vor einem Jahre mit des hieſigen Kauffmanns, Herrn Friedrich Homanns, zweyten Tochter, Charlotten Sophien, verehliget, und bin der Hoffnung geweſen, daß bemeldter mein Herr Schwieger-Vater ſeine Tochter nach ſeinem Vermögen ausſtatten, und mir eben dasjenige Heyraths-Guth, ſo er ſeiner erſten Tochter mitgegeben, gleichfalls zuſtellen würde: allein ob ich gleich ſolches bishero etliche Cauſa petendi. mahl erinnert; ſo habe ich doch in Güte nichts erlangen können. Wie nun, nach Maaßgebung derer Rechte, jeder Vater ſeine Tochter nach ſeinem Vermögen, und nach Standes-Gebühr auszuſtatten und zu dotiren ſchuldig iſt, ich auch dergleichen väterliche Hülffe bey meinen jetzigen Umſtänden ſehr nöthig bedarff; ſo finde mich gemüßiget, dieſe Klage anzuſtellen, und Ew. Hoch-Edelgebohrne und Hoch-Edle, meine Hochgeehrteſte Herren, dienſtlich Petitum. zu bitten, bemeldten meinen Schwieger-Vater, Herrn Friedrich Homannen, dieſe Klage zu communiciren, und ihn auf einen baldigen Termin zur Einlaſſung und Antwort vorzuladen, nachhero aber rechtlich zu erkennen und auszuſprechen: daß Beklagter ſeiner Tochter, des Klägers Ehe-Frauen, nach ſeinem Vermögen und Stande eine billige Ausſteuer zu geben ſchuldig, widrigenfalls er dazu nach richterlichen Ermeſſen anzuhalten ſey; hierüber und was ſonſt denen Rechten gemäß hätte gebeten werden können, oder mögen, will ich das mild-richterliche Amt omni meliori modo quam decentiſſime implociren, und verharren

Ew. Hoch-Edelgebohrnen und Hoch-Edlen
gehorſamſter

Bergſtadt den 24. Octobr. 1735.

Conc. D. Titius. Johann Ludewig Ehrlich.

Rubrica.

Rechtliche Klage und Bitte pro decernenda citatione.
in Sachen
Johann Ludewig Ehrlichs, Klägers,
contra.
Herr Friedrich Homann, Beklagten,
in puncto petendæ dotis.

4) Actio

4) Actio ex assignatione acceptata.

P. P.

Nach Inhalt des Documenti sub ⊙, haben die Herren Böhring und Henning, Handels-Leute zu Leipzig, uns sub dato Leipzig den 6. Aug. a. c. die Summa von Ein hundert zehen Thaler, 6. Gr. 4. Pf. an den hiesigen Kauffmann und Materialisten, Herrn Christoph Otto, zur Zahlung assigniret, und als wir bemeldten Otto diese assignation zur Zahlung präsentiret, hat derselbe solche vermittelst Handschlages zu zahlen acceptiret, auch 50. Rthlr. noch vor Michael bezahlet, und den Uberrest an uns auf Michael zu zahlen versprochen, über welche Umstände, was die acceptation der assignation betrifft, auf den Leugnungs-Fall dem Herrn Beklagten der Eyd deferiret wird. Wann wir aber zur gesetzten Zeit unsere Bezahlung nicht erlangen können, Herr Beklagter auch sich in Güte dazu nicht bequemen will; so werden wir deshalb zu klagen genöthiget, und ergehet an Ew. Hoch-Edelgebohrnen, Unsere Hochgeehrteste Herren, unser dienstliches Bitten:

Dem Herrn Beklagten diese Klage cum documento abschrifftlich zuzufertigen, und ihn auf einen baldigen Termin zur recognition des Documenti sub ⊙, ingleichen zur Einlassung auf die Klage-Puncte, so ex Documento nicht erhellen, vorzuladen, nachhero aber rechtlich zu erkennen: daß Beklagter denen Klägern die aus der geklagten assignation restirende 60. Rthlr. 6. Gr. 4. Pf., nebst dem interesse moræ, und allen verursachten Kosten binnen 4. Wochen bey Vermeidung der execution zu bezahlen schuldig.

Wir imploriren hierüber das nobile iudicis officium omni meliori modo quam decentissime, und verharren

Halle, den 30. Octobr. 1733.

Christian Friederich und Christian Gottfried die Seyferte.

⊙

Herr Christoph Otto in Halle geliebe gegen diese unsere assignation an die Herren Christian Friederich und Christian Gottfried Seyfert zu bezahlen Rthlr. Ein hundert zehen 6. Gr. 4. Pf. es soll uns genehm seyn. Leipzig den 6. Aug. 1733.

Rthlr. 110. 6. Gr. 4. Pf.

Böhring und Henning.

Anmerckung.

In vorstehender Klage ist ex Documento geklaget, und zugleich Einlassung und Antwort gefodert, mithin processus ordinarius & executivus cumuliret worden. Nun sind zwar einige Rechts-Gelehrten der Meynung, daß man diuerse species processus in vno libello nicht cumuliren kan, und ist insbesondere in der Chur-Sächsischen Verbesserten Proceß-Ordnung ad tit. 5. §. 2. disponiret: daß die cumulatio actionum nur in eodem genere processus statt finden soll. Alldieweilen aber nach dem Recessu imperii de anno 1654. §. 35. dem Kläger erlaubt ist, ob er seine Documenta gleich bey der Klage einführen, oder selbige biß zu dem Beweise verfahren will: überdieses auch viele Landes-Gesetze in Teutschland verordnen, daß der Kläger alle seine Documenta so gleich der Klage beyfügen soll; so ist nach dem iure communi gar nicht verboten, diuersas species processus zu cumuliren, und insonderheit auf recognitionem Documenti und auf Einlassung über andere Klage-Puncte, so aus dem Documento nicht erhellen, zugleich zu klagen, weil daraus gar keine confusion in dem processu zu besorgen ist.

5) Actio pro liberatione a cautione.

P. P.

Als vor ungefehr 12. Jahren, Meister Christian Clementz, eines Anlehns von 50. Fl. bedürfftig gewesen; so habe ich solches auf dessen Bitten von der hiesigen Kirche erborget, und dagegen derselben eine Wiese an der Fuhne gelegen, zum Unterpfande, wegen dieser 50. Fl. verschrieben. Es hat aber gedachter Clementz nicht allein diese 50. Fl. würcklich empfangen, sondern hat auch nachgehends gantzer 9. Jahr das Interesse davon der Kirche entrichtet, mithin ipso facto, daß er der eigentliche debitor sey, agnosciret, immassen ich ihm im Leugnungs-Fall über die angeführte Umstände sein christlich Gewissen gerühret haben will. Wann nun aber bemeldter Clementz biß dato weder das Capital, noch auch die Interessen seit 3. Jahren davon entrichtet hat, sondern ich selbige der Kirchen selbst bezahlen müssen: hingegen mir nicht gelegen ist, daß ich diese Schuld länger auf dem Halse behalten soll, vielmehr bemeldter Clementz, da ich die Schuld vor ihn aufgenommen habe, selbige wieder bezahlen, und mich von meiner caution liberiren muß; so finde ich mich, nachdem er dazu in Güte keine Anstalt machet, wider ihn zu klagen gemüßiget, will auch gehorsamst bitten,

Diese meine Klage demselben copeylich zu communiciren, und ihn auf einen beliebigen Termin zur Einlassung und Antwort vorladen zu lassen, hernach aber zu verabschieden:

Daß Beklagter sowohl das libellirte Capital, binnen 4. Wochen bey Vermeidung der Hülffe an die Kirche zu bezahlen, und solchergestalt meine

meine caution hinwieder frey zu machen, als auch mir die vor ihn gezahlten 3. jährige Interessen binnen ebenmäßiger Frist zu restituiren, auch alle causirte Unkosten zu erstatten schuldig sey.

Der ich übrigens sub imploratione debita allstets verharre

Ew. ꝛc.

Löbejün,
den 4. Martii
1723.

gehorsamster

conc. C. F. Lindner, D.

Johann Caspar Bley.

6) Actio ex transactione.

P. P.

Als wir vor einiger Zeit unsern bißherigen Herberge-Vater, Meister Abraham Clementzen, Gast-Wirth zum rothen Rosse, wegen Verabfolgung unserer Gesellen-Lade belanget; so hat er sich endlich mit uns am 27. Octobr. c. a. dahin verglichen, daß, wenn wir ihm inclusive derer Unkosten, so er uns zu erstatten condemniret worden ist, 22. Rthlr. 5. Gr. 5. Pf. bezahlen, auch möglichsten Fleiß anwenden würden, daß er von denen abwesenden Gürtler-Gesellen seine Befriedigung erhielte, er uns die Lade mit allem Zubehör abfolgen lassen wolle, immassen er denn selbst, wie ihm über alle bißher angeführte facta im Leugnungs-Fall der Eyd deferiret wird, beygehenden schrifftlichen Vergleich de eodem dato aufsetzen lassen, welchen wir auf sein Verlangen unterschreiben müssen. Ob wir ihm nun wohl hierauf, dem Vergleich gemäß, diese verglichene Summa abgeredeter Maassen bezahlet und den Vergleich unterschrieben; so hat er dennoch, als er das Geld eingestrichen, uns die Lade, und was dazu gehörig, nicht abfolgen lassen wollen, und wir können selbige biß dato von ihm in Güte nicht erhalten. Wir sehen uns also genöthiget, gegenwärtige Klage wider ihn anzustellen, und Ew. ꝛc. gehorsamst zu ersuchen,

Gedachten Clementzen diese unsere Klage abschrifftlich zu communiciren, und ihn auf einen beliebigen Termin zur Einlassung und Antwort hierauf vorladen zu lassen, nachher aber zu verabschieden:

Daß Beklagter uns unsere Gesellen-Lade mit dem sämmtlichen Zubehör,

behör, binnen 3. Tagen, auszuantworten, auch alle dißfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey.

Die wir dagegen sub imploratione debita verharren

Ew. ꝛc.

Halle, den 19. Nov. 1732.

cone. Lindner, D.

ꝛc.

Sämmtliche Meister und Gesellen des Gürtler-Handwercks allhier.

7) Actio negatoria.

P. P.

Es haben Christian M., Gottfried K., Benedix St. Wittbe, und Hanß H. insgesammt von G. sich unterstanden, nicht allein im verwichenen Sommer mit ihren Kühen und Schweinen die Stoppeln in der Teicher-Marck zu betreiben, sondern auch so gar vor etlichen Wochen mit ihrem Schaaf-Vieh auf die Saat in der Teicher-Marck hüten zu lassen. Wann aber dieselbe zu dergleichen turbation in unserer Huth und Trifft auf der Teicher-Marck nicht befugt sind, auch deshalb in der Magdeburgischen Policey-Ordnung, cap. 31. §. 2. deutlich verordnet ist: **Es soll hinführo niemanden, der nicht vor *publication* dieser Ordnung ein ausgeführtes Recht hat, die Huth und Trifft, noch andere Dienstbarkeit auf eines andern Grund und Boden verstattet werden, er könte denn behaupten, daß er sich derselben über 40. Jahr gebrauchet, und zwar mit Wissen und Willen des Gegentheils**; gleichwohl obbemeldte Beklagte die Huth- und Trifft-Gerechtigkeit auf unserer Marcke weder erweißlich machen können, noch auch in Güte davon abstehen wollen; so finden wir uns genöthiget, deshalb Klage anzustellen, und Ew. Hoch-Edelgebohrnen ꝛc. gehorsamst zu ersuchen,

Zuförderst denen Beklagten bey 10. Gold-Gülden Straffe zu inhibiren, daß sie sich der Huth und Trifft auf der Teicher-Marcke enthalten sollen, zugleich auch denenselben diese Klage zu communiciren, und sie auf einen baldigen Verhörs Termin zur Einlassung vorzuladen, nachhero aber zu verabschieden: Daß Beklagte sich der Huth und Trifft auf der Teicher-Marcke zugebrauchen nicht befugt, dieserwegen dieselbe davon abzu-

Digitized by Google

abzuſtehen, cautionem de non amplius turbando zu beſtellen, auch denen Klagern alle verurſachte Schäden und Koſten zu erſtatten ſchuldig.

Wir imploriren hierüber das nobile iudicis officium omni meliori modo quam decentiſſime und verharren

T. den 5. Febr. 1737.

Die Gemeinde zu T.

8) Actio vt futuræ hereditatis cauſa caueatur.

P. P.

Nach Inhalt beygefügten Documenti ſub A. hat unſer verſtorbener Bruder und reſp. Vetter, Meiſter Chriſtoph T., ſub dato G. den 11. Auguſt 1729. mit ſeiner Ehe-Frauen, Annen T. ein teſtamentum reciprocum errichtet, worinnen beyde Theile diſponiret, daß die gantze Verlaſſenſchafft auf den überlebenden Theil, wenn er ohnverheyrathet, und ohne Kinder verſtürbe, fallen ſolte, jedoch, daß alsdenn die Helffte des Nachlaſſes des Mannes drey Geſchwiſter, Johann T. in B., Martin T. in U. R. und Anna P. in D., die andere Helffte aber der Frauen beyde Brüder, Hanß C. und Chriſtian C. erben und haben ſollen. Wenn wir nun in Erfahrung gekommen, daß unſers ſeel. Bruders Wittbe, Anna T. ſich in ihrem 60. Jahre wieder verheyrathen will, in welchem Alter ſie ohnzweiffel künfftig ohne Kinder ſterben, und hernach die Helffte der Erbſchafft, nach Inhalt des teſtamenti reciproci, auf uns fallen wird; ſo können wir ihr zwar das Heyrathen nicht verwehren. Allbieweilen aber bey dieſer Gelegenheit die Erbſchaffts-Stücke gar leicht veräuſert, oder mit Schulden beſchweret werden können, mithin wir wegen der uns künfftig zukommenden Helffte der Erbſchafft zureichende Sicherheit und Caution, nach Maaßgebung derer Rechte, erhalten müſſen; ſo finden wir uns deshalb genöthiget, dieſe Klage anzuſtellen, und Ew. Hoch-Edelgebohrnen ꝛc. gehorſamſt zu bitten,

Der Wittben, Annen T. zu G. dieſe Klage abſchrifftlich zu communiciren, und ſie ſo wohl zur agnitione des Documenti ſub A. als auch zur Einlaſſung auf die Klage vorzuladen, nachhero aber rechtlich zu decretiren: Daß Beklagte wegen der denen Klägern von ihres Mannes Verlaſſenſchafft künfftig zukommenden Helffte, zureichende Caution zu beſtellen, oder in deſſen Verweigerung zu leiden ſchuldig, daß die Klägere in die Erb-Güther gerichtlich immittiret werden mögen, wie denn auch Beklagte denen Klägern die dißfalls verurſachte Koſten zu erſtatten verbunden.

Wir imploriren hierüber das nobile iudicis officium omni meliori modo quam decentiſſime und verharren

B. den 25. Jan.
1734.

Johann Th.
Anna P. Martin
Th. Erbin.

A.

Testamentum reciprocum.

Zu wiſſen, daß in denen hieſigen Stadt-Gerichten, Meiſter Chriſtoph Th., Bürger und Becker allhier, nebſt deſſen Ehefrauen, Annen Th. gebohrne C., melden laſſen, welchergeſtalt ſie beyde, ſonderlich da der allerhöchſte GOtt den erſten auf das Kranken-Bette gelegt, ihren letzten Willen errichten, und wie es nach ihrem Tode mit ihrer Verlaſſenſchafft gehalten werden ſolte, gerichtlich eröffnen wollten, zugleich bittende, zu ihnen in ihr Hauß zu kommen, und ſolchen aufzunehmen. Wenn nun nach der von denen Königl. Preuß. wohllöblichen Amte G. uns ertheilten Commiſſion wir dieſes Suchen denenſelben nicht abſchlagen ſollen und können; als haben ſammtliche hieſige Gerichts-Perſonen, nebſt dem Stadt-Secretario, Herrn Johann Leopold, auf dem Neumarckt, weilen der hieſige Syndicus eben verreiſet geweſen, ſich dato Vormittags um 9. Uhr in Meiſter Chriſtoph Th. auf dem Steinwege gelegenes Hauß verfüget, und ſelbigen in der untern Stube zur lincken Hand auf dem Bette liegend, zwar etwas ſchwach, jedoch bey guten und vollkommenen Verſtande, deſſen Ehe-Frau, Annen, gebohrne C., aber nebſt ihrem Curatore, Meiſter Samuel St. gleichfalls in der Stube geſund und friſch angetroffen, und nachdem ſich beyde unſerer Bemühung halber bedancket, hat der erſtere, der Ehemann, Meiſter Chriſtoph Th. folgender Maaſſen ſich erkläret, daß, wenn GOtt über ihn gebieten, und ihn über kurtz oder lang von dieſer Welt abfodern ſolte, er zu ſeinen wahren Vniverſal-Erben, ſein liebes Ehe-Weib, Annen Th. gebohrne C. weilen ſie ihm Zeit ihres Eheſtandes alle Liebe und eheliche Freundſchafft erzeiget, titulo inſtitutionis honorabili eingeſetzet haben wolte, dergeſtalt, daß nach ſeinem Tode ſie alles Vermögen, es beſtehe ſolches an mobilibus, oder immobilibus, iuribus, nominibus & actionibus, inſonderheit ſein auf dem Steinwege allhier belegenes Back-Hauß allein für ſich haben, und damit als ihrem wohlerworbenen Eigenthum Zeit ihres Lebens ſchalten und walten möge. Nach deren Tode aber, und wenn dieſe ſeine liebe Ehe-Frau ohnver-

ohnverheyrathet sterben solte, auf solchem Fall wolte er, daß sein sämmtlicher Nachlaß, unter seine und seiner Frauen Geschwister, in zwey gleiche Theile getheilet werde, dergestalt, daß seine drey Geschwister, Johann Th. in B., Martin Th. in U. R., und Anna, George P. Ehe-Weib in D. die eine Helffte, die andere Helffte aber seiner Ehe-Frauen, beyde Brüder, Hanß E. in A. und Christian E. in B. erben und haben solle, jedoch solten beyde Theile, bey Verlust dieser ihrer substitution, von seiner Ehe-Frauen nach seinem Tode keine specification oder inuentarium über seinen Nachlaß fodern, indem er beydes seiner lieben Ehe-Frauen wohlbedächtig erlassen haben wolte. Gleichwie wie nun dieses alles die Ehe-Frau, Anna Th. cum dicto curatore, Meister Samuel St. mit dem grösten Danck von ihrem lieben Ehe-Mann auf- und angenommen, mit der von ihm gemachten substitution auch völlig zufrieden gewesen; also hat sie sich gegentheils mit gutem Vorbedacht und deutlichen Worten herausgelassen, wie es gleichfalls ihr gäntzlicher Wille und Meynung sey, daß, so fern sie der Allerhöchste vor ihren Ehe-Mann, Meister Christoph Th., mit Tode abgehen lassen solte, sie zu ihren einigen und Universal-Erben erstbenanten ihren Ehe-Mann, Meister Christoph Th. hinwiederum, titulo honorabili institutionis wolte eingesetzet haben, und zwar dergestalt, daß er nach ihren in GOttes Händen stehenden Tode alle ihr Vermögen, es bestehe solches in mobilibus & immobilibus, iuribus, nominibus & actionibus, nichts überall davon ausgeschlossen, alleine erben, behalten, und damit als seinem Eigenthum Zeit seines Lebens schalten und walten könne und möge, nach seinem Tode aber, und wenn derselbe ohnverheyrathet, **und ohne Kinder** versterben solte, wolte sie auf solchem Fall ihre beyden Brüder, und ihres Ehe-Mannes drey Geschwister substituiren, und zwar dergestalt, daß von ihrer sämmtlichen Nachlaß die eine Helffte ihre Brüder, Hanß E. und Christian E. die andere Helffte aber, Johann Th. Martin Th. und Anna P. haben, und sich in zwey gleiche Theile darein theilen solten, jedoch daß sie von ihrem Ehe-Manne, Meister Christoph Th. bey Verlust dieser ihrer substitution nach ihrem Tode, weder specification, noch inuentarium von ihrem Nachlasse fodern sollen, wie sie ihm denn solches hiermit erlassen haben wolte. Nachdem nun beyde Testirende, da ihnen dieser ihr letzter Wille wieder vorgelesen worden, dabey verblieben, zugleich aber auch sich bedungen, daß, wenn solcher nicht als ein zierliches Testament, wider Verhoffen, bestehen könte, selbiger dennoch als ein Codicill, Fidei-Commiss, Donatio vel dispositio mortis causa, oder wie solches von Rechts- und Gewohnheit wegen am besten bestehen und die meiste Krafft haben könte, beständig seyn solte, beyde auch dieses, und zwar resp. cum curatore, durch

den

den abgestatteten Handschlag bekräfftiget; als ist derselbe Gerichtswegen aufgenommen, von denen anwesenden Gerichts-Personen unterschrieben, und unter dem Gerichts-Siegel ausgefertiget worden, soll auch dem Königl. Preuß. wohllöblichen Amte G. zur Confirmation übergeben werden. So geschehen G. den 11. August. Anno 1729.

(L.S.)

Johann Paul K.
Johann L.
Johann Heinrich H.
Johann Leopold B.

Ad Caput I. §. 24.

1) Supplicatio wegen der Lehns-Muthung.

Durchlauchtigster, Großmächtigster Chur-Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Königl. Hoheit haben wir hierdurch in aller Unterthänigkeit vortragen sollen, wasmassen unser Vater der Königl. Preuß. Commissions-Rath, D. Ernst Heinrich K. den 26. Decembr. vorigen Jahres verstorben, und uns Endes-Benannte seine 3. Söhne zu seinen Lehns-Folgern nachgelassen, wie solches durch das Attestat sub ⊙ mit mehrern bescheiniget wird. Wann nun bemeldter unser Vater, besage der darüber gehaltenen Regiſtratur sub A. den 17. May 1730. nach Absterben Heinrich Friedrich von L, als Mitbelehnter mit dem Guthe Th. und dessen Zubehörungen beliehen, und ihm zugleich die gesammte Hand an seines Bruders und übrigen Vettern Antheile gnädigst bekennet worden, mithin unsere unterthänigste Pflicht erfodert, die Lehn, wegen des Guthes Th. nach unsers Vaters Todes-Fall in aller Unterthänigkeit zu muthen; als haben wir solches hierdurch bewerckstelligen, und Ew. Königl. Hoheit und Churfürstl. Durchl. gantz unterthänigst bitten sollen, uns durch Dero Lehns-Curie mit dem Ritter-Guthe Th. und dessen pertinentien gnädigst beleihen, und uns zugleich die gesammte Hand an unsers Vaters Bruders, Lic. Otto Friederich K. und unsere Vettern derer L. Antheile in höchsten Gnaden bekennen zu lassen. Vor welche höchste Gnade wir in alleräuserster Veneration verharren werden

Ew. Königl. Hoheit und Churfürstl. Durchl.

H. den 9. April. 1733.

gantz unterthänigst-gehorsamste
N. N.

2) Sup-

2) *a.* Supplicatio wegen der Lehns-Reichung.

Durchlauchtigſter, Großmächtigſter Chur-Fürſt,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Demnach auf Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Herrn, Herrn, Friederich Auguſti, glorwürdigſten Andenckens, den 1. Febr. a. c. erfolgten höchſtſeeligſten Todes-Fall, uns als Vaſallen obliegen will, bey Ew. Königl. Hoheit angetretenen, GOtt gebe jederzeit höchſtglückſeeligen Landes-Regierung, die Beleihung mit dem Ritter-Guthe Th. und deſſen Zubehörungen, wie auch die geſammte Hand an unſers Vaters Bruders, Lic. Otto Friedrich K. und unſerer Vettern derer L. Antheile, in allergehorſamſter Submiſſion zu ſuchen; als haben Ew. Königl. Hoheit wir hierdurch gantz unterthänigſt bitten ſollen: Höchſtdieſelben geruhen gnädigſt, uns mit dem Ritter-Guthe Th. und deſſen Zubehörungen durch Dero Lehns-Curie beleihen, und zugleich uns die geſammte Hand an unſerer vorbemeldter Vettern Antheile in höchſten Gnaden bekennen zu laſſen. Wofür wir ſtets in allerniedrigſter Submiſſion verharren werden

Ew. Königl. Hoheit

H. den 9. April, 1733.

gantz unterthänigſt-gehorſamſte

N. N.

2) *b.* Supplicat um würckliche Beleihung mit einem Mannlehn-Guthe.

Durchlauchtigſter Fürſt,
Gnädigſter Fürſt und Herr,

Ew. Hochfürſtl. Durchl. habe hierdurch unterthänigſt vortragen ſollen, daß es dem Allerhöchſten gefallen, meinen Vater den geweſenen Directorem der Landſchafft des Fürſtenthums A. T. L. von T. beſage beyliegenden Atteſtati ſub *A.* den 28. Jan. a. c. aus dieſer Welt abzufodern, und es hat derſelbe mich nebſt meinen Brüdern F. L. von T. W. C. von T. und A. H. von T. zu ſeinen männlichen Leibes-Lehnsfolgern, unter andern Lehn-Güthern aber das Ritter-Guth zu T. nachgelaſſen, welches

nach der sub B. beygefügten Erbtheilung de dato H. den 24. Febr. a.c. mir zugetheilet worden. Wann nun solches Mannlehn-Ritter-Guth zu T. nebst Pertinentien bey **Ew. Hochfürstl. Durchl.** zur Lehn gehet, mithin meine Schuldigkeit erfodert, der Lehn gehörige Folge zu leisten, so ergehet an **Ew. Hochfürstl. Durchl.** mein unterthänigstes Bitten: mir die Lehn über das Ritter-Guth zu T. und Pertinentien gnädigst zu bekennen, einen Termin zur Ablegung der Lehns-Pflicht und Lehnsreichung bestimmen, auch hernach den Lehn-Brief darüber ertheilen, und bemeldten meinen Brüdern die Mitbelehnschafft darin gnädigst reserviren zu lassen; Ich verharre Zeit Lebens in tiefster Devotion,

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamster
C. L. von T.

Dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn H. des Heil. Römischen Reichs und zu F. Fürsten, Grafen und Herrn zu M. Edlen Herrn zu H. S. und S. Herrn der Herrschafften D. H. S. S. R. und A. ꝛc.
Meinen gnädigsten Fürsten und Herrn.

Vollmacht zur Ablegung der Lehns-Pflicht in des Vasalli Seele.

Ich Endes Unterschriebener vor mich und meine Lehns-Folger hierdurch urkunde und bekenne. Demnach nach meines seel. Vaters des gewesenen Directoris der Landschafft des Fürstenthums A. Hr. T. L. von T. in dem Monath Januarii a. c. erfolgten Absterben bey der brüderlichen Erbtheilung das Ritter-Guth S. cum Pertinentiis auf mich gefallen ist, und dazu die so genannten G. Zinsen, als ein M. Seniorat-Lehnstücke gehören, weßhalb ich bey des Fürstens zu F. und M. Durchl. bereits um gnädigste Beleihung unterthänigst angesuchet habe, und zur Leistung der Lehns-Pflicht per mandatarium admittiret worden; als gebe ich hierdurch und Krafft dieses Herrn D. J. F. S. Special-Vollmacht und Gewalt, vor mich in der Hochfürstl. Regierung und Lehns-Curie der Grafschafft M. zu erscheinen, der ergangenen Citation Folge zu leisten, die nöthigen Documenta zu produciren und zu recognosciren, um die würckliche Beleihung mit denen Gräfendorffischen Zinsen anzusuchen, die Lehns-Pflicht in meine Seele abzuschwören, das Handgelöbniß abzustatten, alle übrige Præstanda zu præstiren, und alles dasjenige zu verrichten, was mir selbst in Person zu thun obliegen

Digitized by Google

obliegen möchte, immaaſſen ich alles, was mein beſtellter Mandatarius oder deſſen Subſtitutus gethan und gehandelt, vor genehm und ſo verbindlich halten will, als ob ich es in Perſon bewerckſtelliget hätte, ſub clauſula rati, gratti, cum libera, poteſtate ſubſtituendi, aliisque ſolitis & utilibus clauſulis. Urkundlich habe ich dieſe Special-Vollmacht eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem angebohrnen Petſchafft beſiegelt. So geſchehen S. den 6. Junii 1755.

(L.S.) A. H. von T.

Actum E. den 25. Junii 17-

Es erſcheinet Herr D. J. F. S. mand. nom. Hr. H. A. von T. produciret und übergiebet gehörige Vollmacht, ingleichen das atteſtatum mortis von ſeines Hrn. Principals Vatern Hr. T. L. von T. Abſterben, wie auch den Brüderlichen Erb-Receſs, worin ihm das Ritter-Guth T. cum pertinentiis zugetheilet worden, und weil er bevollmächtiget iſt, die Lehns-Pflicht in ſeines Hrn. Principals Seele abzulegen, ſo bittet er ſolche von ihm aufzunehmen, hiernächſt ihn nomine Principalis würcklich zu beleihen, und den Lehns-Schein und Lehn-Brief darüber ausfertigen zu laſſen, und habe er wegen derer Lehn-Gelder und andern Gebühren bereits Richtigkeit gemachet.

Reſolutio.

Weilen beſage derer Lehns-Acten die Lehn jederzeit richtig befolget worden, die Lehns-Præſtanda itzo entrichtet ſeyn, und mandatarius ſich gehörig legitimiret hat, ſo ſoll die Lehns-Pflicht in ſeines Hr. Principals Seele von ihm aufgenommen, und derſelbe mit dem Ritter-Guthe zu T. und Pertinentien würcklich beliehen werden.

C. F. S.

Hierauf hat Hr. D. J. F. S. nachſtehenden Eyd:

Ich J. F. S. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen in Special-Vollmacht Herrn H. A. von T. und in deſſen Seele einen wahren leiblichen Eyd, daß dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn H. F. ꝛc. ꝛc. mein Principal wegen des allhier zu Lehn gehenden Ritter-Guthes zu T. und Zubehörungen, getreu, hold und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen, Ehre und Reſpect ſuchen und fördern, Schimpff, Schaden und Nachtheil hingegen, ſo viel an ihm iſt, kehren und wenden, auch in keinen Rath, darin wider Ihro Hochfürſtl. Durchl. oder Dero Hauß gehandelt wird, kommen, ſondern da er

dergleichen erführe, solches so fort anzeigen, die Lehn gebührend verdienen, und derselben so offt dieselbe zu Falle kommt, gehörige Folge leisten, und sich allenthalben als einen getreuen Unterthanen und Vasallen eignet und gebühret, erweisen und verhalten soll, so wahr ihm GOtt helffe und sein heiliges Wort.

in seines Hrn. Principals Seele actu corporali abgeleget, und den gewöhnlichen Handschlag abgestattet, und ist hierauf Herr H. A. von T. mit dem Ritter-Guthe T. und Pertinentiis wegen des Durchlauchtigsten ꝛc. ꝛc. gehörig beliehen worden, es soll auch der Lehn-Schein und der Lehn-Brief nächstens ausgefertiget werden.

C. F. S.

3) Supplicatio pro obtinendo munere magistratus.

P. P.

Ew. Königl. Majestät haben vor Dero Unterthanen jederzeit die allerhöchste Gnade gehabt, und selbige, wenn sie sich zu Bedienungen habil befunden, theils mit würcklichen Chargen, theils auch mit Survivancen begnadiget. Wie nun eben dieses mich als ein hiesiges Stadt-Kind bewogen, um des Rathmann Lic. K. Bedienung bey dem Rathhause allhier in aller Unterthänigkeit anzusuchen, in Betracht, daß derselbe bereits etliche 60. Jahr alt ist, und mir bey der gesuchten Substitution nicht entgegen seyn wird; so unterwinde mich, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst-gehorsamst zu bitten:

Mir die Substitution auf des Rathmann K. Bedienung bey hiesigem Rathhause dergestalt in höchsten Gnaden zu conferiren, daß ich, gegen an die Recruten-Casse zu zahlende 200. Rthlr. als Rathmann introduciret, in Abwesenheit des Rathmann K. zur Session und voto admittiret, und nach dessen Tode ohne fernere Rück-Frage in den Genuß dessen Besoldung und anderer Emolumenten eingesetzet werde.

Vor welche allerhöchste Königl. Gnade ich in allerniedrigster Submission ersterbe.

H. den 9. Febr. 1734.

Christian Gottlieb B.

4) Sup-

Digitized by Google

4) Supplicatio pro declaranda lege prouinciali.

P. P.

Ew. Königl. Majestät habe hierdurch allerunterthänigst-demüthigst fürstellen sollen, wasmassen mein Ehe-Mann, Georg Andreas N. in Abfall seiner Nahrung gerathen, und deßwegen über sein Vermögen ein Concurs entstanden, wobey die Creditores wegen auf 1600. Rthlr. vor meinen Mann unterschriebener Wechsel-Briefe, nach Wechsel-Recht wider mich verfahren, und die Bezahlung von mir durch die Execution eintreiben wollen. Es gründen sich diese Creditores in Art. 4. & 40. der Wechsel-Ordnung, worinnen disponiret ist: daß diejenigen Weibes-Personen, so cum curatore, oder nur mit Unterschrifft eines Aßistenten einen Wechsel ausgestellet, dadurch valide obligiret seyn sollen, und weilen ich nun nebst meinem Ehe-Mann in solidum einige Wechsel, mit Unterschrifft einer Manns-Person, die sich doch als Curator nicht legitimiren kan, an die Creditores gegeben; so soll ich nunmehro ohne einige Exception zur Zahlung angehalten werden. Nachdem aber 1) die Wechsel-Ordnung nur von demjenigen casu redet, wenn die Weiber vor sich alleine Wechsel ausstellen, keinesweges aber denjenigen Fall darunter begreiffen kan, wenn die Weiber sich vor ihre Ehe-Männer in cambiis verbürgen, massen 2) die Wechsel-Ordnung als ein lex specialis & prouincialis dißfalls aus dem iure communi erkläret werden muß, welches bekanntermassen die Bürgschafften der Weiber vor ihre Ehe-Männer anderergestalt nicht zuläßet, als wenn sie nebst Zuziehung ihres Curatoris ihrer weiblichen Gerechtigkeiten deutlich verständiget worden, und sich hernach derselben eydlich begeben haben, folglich da diese requisita in denen vor meinem Ehe-Mann ausgestellten Wechseln nicht anzutreffen, ich auch nimmermehr daraus zur Zahlung verbindlich seyn kan, in mehrerer Erwegung 3) daß, wenn der Sereniſſimus legislator in der angezogenen Wechsel-Ordnung denen Weibern ihre, contra fideiussiones zustehende Rechts-Wohlthaten hätte benehmen wollen, solches per expressam sanctionem, wie in der Leipziger Wechsel-Ordnung befindlich, hätte geschehen müssen, widrigenfalls es bey der dispositione iuris communis gelassen werden muß. Wannenhero auch 4) bereits vor einigen Jahren in Sachen Achatz von B. hinterlassener Wittbe wider ihres Mannes Creditores, welche sie gleichergestalt wegen der vor ihren seel. Herrn unterschriebenen Wechsel belanget hatten, an die Magdeburgische Regierung allergnädigst reſcribiret worden: daß die Wechsel-Ordnung Artic. 4. & 40. auf dem Fall, da die Frau vor ihren Ehe-

Digitized by Google

Mann in fraudem SCti Vellejani Wechſel ausgeſtellet, nicht zu extendiren ſey, und dieſemnach 5) ich gleichfalls das allerunterthänigſte Vertrauen habe, es werden Ew. Königl. Majeſtät aus Landes-Fürſtl. Macht und Hoheit in gegenwärtigem Falle ob identitatem rationis mir auch dergleichen interpretationem authenticam der angezogenen Wechſel-Ordnung allergnädigſt wiederfahren laſſen, damit meines Mannes Creditores, ſo dißfalls weitläufftige Proceſſe wider mich angeſtellet, zur Ruhe verwieſen werden können; als ergehet bey ſolchen Rechts-gegründeten Umſtänden an Ew. Königl. Majeſtät mein allerunterthänigſtes demüthigſtes Bitten,

Ew. Königl. Majeſtät geruhen allergnädigſt, die angezogene Wechſel-Ordnung Artic. 4. & 40. dahin in hohen Gnaden zu declariren, daß derſelben diſpoſition auf denjenigen Fall, wenn die Frau, nebſt ihrem Ehe-Mann, Wechſel ausgeſtellet, nicht zu extendiren ſey, ſondern ſolches aus dem iure communi entſchieden werden müſſe.

Solche hohe Königl. Gnade werde ich arme Frau lebenslang mit allerunterthänigſt-demüthigſten Danck erkennen, und in allertiefſter Submiſſion verharren

H. den 6. Julii,
1722.

Catharina Eliſabeth N.

5) Supplicatio circa rem monetariam.

P. P.

Als Ew. Königl. Majeſtät das Müntz-Edict vom 20. Februar. 1733. allergnädigſt publiciret, und denen Fiſcalen mit allen rigeur darüber zu halten, anbefohlen, ſind wöchentlich die Caſſen derer Kauffleute, und die Zehl-Breter derer Fleiſcher und Becker durch die Gerichts-Bediente fleißig viſitiret, und die gefundenen verruffenen Müntz-Sorten entweder confiſciret, oder es iſt doch durch eine kleine Straffe denen Leuten eine ſolche Furcht beygebracht worden, daß ſie ſich der Einnahme des ſchlechten Geldes, ſo viel möglich, enthalten haben, wobey es denn geſchehen, daß die guten Müntz-Sorten wieder gangbar worden, dergeſtalt, daß wir damahls bey dem Verkauff des Getränckes und anderer Vivres meiſt ſo viel an Brandenburgiſchen 6. Pfennig-Stücken und Frantz-Gelde einnehmen können, als wir zu Abtragung der monatlichen Contribution nöthig gehabt. Da aber ſeit 2. Jahren die tägliche Execution derer Königl. Müntz-Edicten nach-

nachgelaſſen, und das ſchlechte Geld connivendo wieder eingenommen worden, haben die verruffenen Müntz-Sorten, und inſonderheit die Kopff-Stücken und 8. Groſchen-Stücken in ſolcher Menge zu circuliren angefangen, daß wir niemahls einen Heller gutes Geld bey dem Verkauff unſerer Victualien habhafft werden können, und ſind gewiß nunmehro diejenigen Zeiten eingetreten, wovon Lutherus vielleicht ex rationibus politicis vorhergeſaget hat, daß es in Teutſchland dermahleinſt an gutem Gelde fehlen würde, immaſſen dieſe Drangſal uns arme Unterthanen, da wir unſere Præſtanda an gutem Gelde erlegen müſſen, vorjetzo am meiſten betrifft. Denn ob es gleich in H. ſo leicht an gutem Gelde nicht fehlen könte, weil die Soldaten ihre Löhnung an gutem Gelde von ihren Capitains richtig empfangen, auch die Studioſi ihre Wechſel entweder an gutem Gelde, oder wenigſtens an Golde geſendet bekommen; ſo ſind doch viele Leute in H., welche von Einwechſelung des Geldes profeſſion machen, und das gute Geld, ſo in den Cours kommt, gegen ein leidliches agio geſchwind an ſich ziehen, und hernach ſolches denen armen Bauren gegen ein weit ſtärckeres agio wieder verwechſeln, und pflegen inſonderheit die Juden, ſo bald ein Studioſus einen Wechſel erhält, ſo gleich das gute Geld, gegen die ſchlechteſten Müntz-Sorten zu changiren, wodurch es denn geſchiehet, daß wir in der gemeinen Einnahme nicht einen Heller an gutem Gelde habhafft werden können, und hernach denen Wechslern vor jeden Thaler 2. Gr. auch 3. Gr. agio geben müſſen, welches über 12. pro Cent beträget, und die Wechsler, ſo auf dieſe Maaſſe bey der monatlichen Changirung des Geldes jährlich über Cent pro Cent gewinnen, ſo impertinent machet, daß, wenn ein armer Unterthan, ſo monatlich nur 6. Gr. Steuer giebet, dieſe kleine Summa an gutem Gelde verlanget, ſie deßhalb nicht einmahl ihre Caſſe öffnen wollen. Gleichwie wir nun dadurch in gantz deplorable Umſtände gerathen, indem viele von uns jährlich über 100. Rthl. an Contribution, Dienſt-Gelde und Erb-Zinſen entrichten, und ſolches gegen ſchweres agio anſchaffen müſſen, auch, wenn wir das ſtarcke agio dazu nehmen, es eben ſo gut iſt, als ob wir jährlich 15. Monath an Steuren zu geben ſchuldig wären; ſo können wir es ohnmöglich länger ertragen, wenn wir nicht gäntzlich zu Grunde gehen wollen, und werden es dannenhero Ew. Königl. Majeſtät uns zu Gnaden halten, daß wir deßhalb unſere allerunterthänigſte Queresen anzubringen uns unterwunden haben. Ob wir nun wohl als einfältige Bauren nicht in dem Stande ſind, zu Abſtellung dieſes Landes-Gravaminis zulängliche Mittel vorzuſchlagen; ſo ſolten wir doch davor halten, daß, wenn die Fiſcäle angewieſen würden, wöchentlich und täglich die Caſſen und Zehl-Breter derer Kauff- und Handwercks-Leute fleißig viſitiren zu laſſen,

laſſen, und mit allem rigeur die Königl. Müntz-Edicta zu exequiren, alsdenn in wenig Tagen das gute Geld wieder zu circuliren anfangen würde, wie wir ſolches ſchon vor 2. Jahren durch die Erfahrung, welche bey allen Sachen den beſten Beweiß machet, wahrgenommen haben. Da aber dieſes Mittel allein nicht zureicht, weil doch die Wechsler die beſten Müntz-Sorten an ſich zu bringen, und ſelbige gegen ſtarckes agio zu changiren ſuchen würden; ſo müſſen vor allen Dingen dieſe Wechsler zur Inquiſition gezogen, und ihnen der enorme Wucher bey Geld- und Gefängniß-Straffe unterſaget, auch allenfalls das agio nur auf 1. oder 2. pro Cent geſetzet werden, und da Chriſtus ſchon zu ſeiner Zeit die Tiſche derer Wechsler umgeworffen; ſo muß dieſen Land-verderblichen Wucherern um ſo vielmehr Einhalt geſchehen, weil ſie ihren gröſten Gewinſt von denen armen Bauren ziehen, welche doch faſt allein den Fluch des Sünden-Falls noch tragen, daß ſie im Schweiß des Angeſichts ihr Brodt eſſen. Ew. Königl. Majeſtät werden demnach dieſes alles ſelbſt höchſterleucht erwegen, und unſerm Gravamini am beſten abzuhelffen wiſſen, weßhalb wir auch hierdurch allerunterthänigſt-fußfälligſt bitten,

Die allergnädigſte Verfügung zu machen, daß durch tägliche Exequirung derer Müntz-Edicte, und durch Beſtraffung derer Wechsler, das gute Geld wieder in Cours gebracht, und unſere Noth remediret werde.

Wir verharren in allerniedrigſter Submiſſion

H. den 20. Decembr. 1736.

Die ſämmtlichen Unterthanen des Amtes G.

6) Supplicatio pro obtinenda diſpenſatione matrimonii in gradu prohibito.

P. P.

Ew. Königl. Majeſtät habe hierdurch allerunterthänigſt vortragen ſollen, daß ich wegen meiner beſchwerlichen Haushaltung und 4. Kinder mich wieder zu verheyrathen genöthiget werde, und weil ich hierbey mein Vertrauen auf meines verſtorbenen Stief-Bruders Sohnes, Chriſtoph G. nachgelaſſene Wittbe, Roſemunden Brigitten, geſetzet; ſo wird deshalb Difficultät gemachet, daß ich ſolche Heyrath ohne allergnädigſte diſpenſation nicht vollziehen könte. Wann aber zwiſchen mir und meines Stief-Bruders Sohnes nachgelaſſener Wittben keine ſolche nahe Verwandſchafft

wandtschafft vorhanden, welche mich von der Heyrath abhalten könte, vielmehr da nach denen göttlichen Gesetzen sogar des rechten Bruders Wittbe zu heyrathen erlaubt gewesen, bey des Stief-Bruders Sohnes Wittbe, so noch in weiterm gradu affinitatis befindlich ist, gar kein Bedencken seyn kan; so habe bey dieser Bewandtniß, da meine zeitliche Wohlfarth auf dieser Heyrath beruhet, Ew. Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit bitten sollen,

Mir in bemeldte Heyrath, mit meines Stief-Bruders Sohnes Wittben, gegen an die Recruten-Casse zu zahlende zehen Thaler allergnädigste Dispensation zu ertheilen, und deshalb an das Magdeburgische Consistorium in Gnaden zu rescribiren ꝛc.

Ich verharre in allerniedrigster Submission ꝛc.

K. den 24. Novembr. 1736.

Hanß Heinrich H.

7) Supplicatio pro obtinenda confirmatione electi sacerdotis.

P. P.

Ew. Königl. Majestät geruhen aus der Beylage sub A. mit mehrern allergnädigst zu ersehen, wasmässen der bißherige Diaconus zu L. Johann Mauritz H. den 23. Octobr. vorigen Jahres selig verstorben, und wir darauf, nach vorhergehendem fleissigen Gebet, den 9. Ianuar. a. c. zu der Wahl eines neuen Seelen-Hirtens geschritten seyn, wobey zu unserm grösten Vergnügen fast alle Vota auf den Candidatum theologiæ, Johann Christian W. ausgefallen. Wie wir nun hierunter die allerhöchste göttliche Direction in allertiefster Ehrerbietigkeit bewundern, und vor diese wohlausgeschlagene Wahl dem allerhöchsten GOTT zugleich in tiefster Demuth dancken, indem dieser Candidatus 9. Jahr zu H. studiret, sich fleissig im Predigen geübet, und sich dermassen geschickt und mit guten Gaben ungeheuchelt ausgerüstet befindet, daß wir kein tüchtiger und würdiger Subiectum hätten choisiren können; also haben wir diesen per plurima vota electum, Johann Christian W. zu dem vacirenden Diaconat zu L. Ew. Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit hierdurch vorstellen sollen. Denn ob wir gleich vernehmen, daß einige wenige widriggesinnte Bürger zu L. noch 2. Candidatos in eine neu anzustellende Wahl zu nehmen prätendiren,

auch unserem electo einige Laster andichten wollen; so können doch etliche einzele Leute keine von einer gantzen Bürgerschafft geschehene Wahl anfechten, vielweniger aber die vorgegebenen Calumnien erweislich machen, und wie selbst derjenige, so ohne allen Tadel gewesen, sich lästern lassen müssen; also werden wir uns durch einige ungegründete Verläumdungen nicht abschrecken lassen, sondern unser Wahl-Recht zu mainteniren suchen, zumahl da die theologische Facultät zu H. den Electum mit einem Attestat versehen, welches doch bey denen Menschen, weil wir nicht ins Hertze sehen können, völligen fidem haben muß. Alldieweilen aber bishero die Sache dadurch aufgehalten worden, daß der Magistrat zu L. als Patronus von der geschehenen Wahl seinen allerunterthänigsten Bericht nicht abgestattet, gleichwohl wir unsere Seelen gerne bald wieder versorgen wolten; so ergehet an Ew. Königl. Majestät unser allerunterthänigstes gehorsamstes Bitten,

Dem Magistrat zu L. nicht allein die Abstattung des Berichts von der geschehenen Wahl des neuen Diaconi allergnädigst anzubefehlen, sondern auch nachhero, was ratione examinis und sonst bey dem Electo nöthig, in höchsten Gnaden zu verfügen.

Vor welche höchste Königl. Gnade wir in allerniedrigster Submission verharren ꝛc.

L. den 26. Ian. 1732.

Die Bürgerschafft der Stadt L.

8) Vorstellung wegen Aufkauffs der Wolle.

P. P.

Es unterstehen sich die hiesigen Leineweber auf öffentlichen Wochen-Märckten die Wolle aufzukauffen, und daraus gantz wollene Waaren, nemlich würckliche Tuche und Flanelle, nach ihrem eigenen Geständniß, zu fabriciren, gestalt denn auch gantz neulich einer Leinewebers-Frau öffentlich erlaubet worden einem Tuchmacher die Wolle wegzukauffen, unter dem Vorwand, daß die Leineweber nicht das gantze Jahr völlig mit Leinewеben zu thun hätten, mithin auch auf eine andere Art ihr Brodt verdienen müsten. Wann aber in unserer Handwercks-Ordnung artic. 25. besage des Extracts sub A. denen Tuchmachern der Vorkauff der Wolle auf allen Wochen-Märckten vor Fremden und Einwohnenden

biß

biß eilf Uhr Vormittags verſtattet iſt, damit ſie ihre Handthierung deſto beſſer treiben können, auch eben dieſes in dem Manufactur-Edict vom 30. Martii 1687. und in dem Patent vom 18. Septembr. 1690. und allen übrigen neuern Edictis diſponiret worden; alſo iſt auch in unſern Handwercks-Articuln artic. 27. verordnet, daß die Leineweber nur Halbwollenwürcken zu machen befugt ſeyn, auch ſich des Aufkauffs der Wolle, bey Straffe der Confiſcation der Wolle, enthalten ſollen, geſtalt denn auch in dem Edict vom 5. Auguſt. 1712. die Confiſcation derer gantzwollenen Zeugen, ſo die Leineweber verfertiget, diſponiret, und allen Accise-Bedienten, bey Verluſt ihrer Bedienung, anbefohlen worden, auf die Contravenienten ein wachſames Auge zu haben, und durchaus nicht zu connivіren, und können wir dannenhero nicht begreiffen, warum denen Leinewebern verſtattet werden will, gantz wollene Zeuge zu machen, und die Wolle aufzukauffen, in mehrerer Erwegung, daß nicht allein das Tuchmacher-Gewerck dadurch in groſſen Schaden und Ruin geſetzet, ſondern auch dem allerhöchſten Königl. Intereſſe ſehr präjudiciret wird. Denn wie bekandter maſſen, nach der Schau-Ordnung, alle wollene Waaren, welche die Tuchmacher verfertiget, vorhero geſchauet, und nach ihrer Tüchtigkeit unterſuchet werden müſſen, damit keine ſchlechte Waaren fabriciret, und die auswärtigen Käuffer dadurch nicht weggewendet werden, weshalb auch Se. Königl. Majeſtät in der Inſtruction vor alle Krieges- und Steuer-Commiſſarien vom 10. Februar. 1713. allergnädigſt befohlen, daß der Commiſſarius loci mit Nachdruck über die Schau-Ordnung halten, und ſelbige denen Tuchmachern jährlich einmahl vorleſen laſſen ſoll; ſo hat es hingegen auch ſeine Richtigkeit, daß alle wollene Waaren, welche die Leineweber verfertigen, gar nicht geſchauet worden, wodurch es denn geſchiehet, daß ſo viel ſchlechte und ungeſchauete Waaren auf die Meſſen und in die Läden derer Kauffleute kommen, auch dadurch der auswärtige Debit weggewendet wird, weil von denen wollenen Waaren doch allezeit die præſumtion iſt, daß ſie von denen Tuchmachern fabriciret worden. Uberdieſes ſo müſſen die Tuchmacher von denen Tüchern, ſo ſie hier verkauffen, die Ausſchnitt-Accise entrichten, welches gleichfalls bey denen Leinewebern wegfället, und weilen dieſelbe eine groſſe Menge gantz wollene Zeuge verfertigen und verkauffen; ſo muß dadurch nothwendig der Königl. Accise viel entzogen werden. Zu geſchweigen, daß die Tuchmacher zuletzt gäntzlich übern Hauffen gehen müſſen, wenn die Leineweber ihre Profeſſion zugleich mit treiben, und gantz wollene Waaren verfertigen dürffen. Denn wie des Leinewebers, Bergmanns, Ehe-Frau, ſelbſt geſtanden hat, daß ſie jährlich 3. bis 4. Centner Wolle einkauffet, auch noch eine Leinewebers

Frau, die Schubartin, sich berühmet, daß sie nebst ihrer Tochter, jährlich 10. Centner Wolle von Herr H. verarbeiten; so wird daraus folgen, daß, wenn 30. Leineweber allhier desgleichen thun, sie mehr Wolle als die Tuchmacher fabriciren, und also eine greuliche Menge ungeschauete Waaren ins Land bringen, auch denen Tuchmachern die Wolle wegkauffen, welche ausserdem schon dadurch Schaden genug leiden, daß die Bauren denen Leinewebern die beste Wolle schon gesponnen bringen, und verarbeiten lassen. Es ist auch eine sehr schlechte raison, wenn man denen Leinewebern deshalb den Aufkauff der Wolle verstatten wolte, weil sie bey ihrer Profession nicht völlige Arbeit haben, in Betracht, daß auf diese Maasse auch denen Maurern und Zimmerleuten, welche zur Winters-Zeit gleichfalls nicht viel zu thun haben, vergönnet werden müste, in andere Professiones hinein zu pfuschen, mithin auf diese Maasse alle Handwercks-Ordnungen gantz und gar unnöthig, und die Pfuscher melioris conditionis als die ordentlichen Meister wären. Gleichwie aber solches Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Intention zuwider, indem die Conservation derer Tuchmacher und die Beobachtung der Schau-Ordnung vielfältig anbefohlen worden, wir auch auf keine andere Art subsistiren können, sondern zuletzt wieder hingehen müssen, wo wir hergekommen; so finden wir uns genöthiget, hierdurch gehorsamst zu bitten,

Nicht allein denen Leinewebern den Aufkauff der Wolle bey Straffe zu untersagen, sondern auch eine Visitation anstellen, und denen Leinewebern die von ihnen fabricirte gantz wollene Zeuge wegnehmen und confisciren zu lassen, damit wir uns nicht höhern Orts beschweren dürffen.

Wir verharren ꝛc.

H. den 21. Octobr. 1733.

Die Ober- und andere Meister des Tuchmacher-Gewercks allhier.

9) Vorstellung wegen des Mühlen-Zwanges.

P. P.

Ew. Excell. Hoch-wohlgebohr. und Hoch-Edelgebohr. habe hier durch vorstellen sollen, wasmassen die neuen Pächter des Ritter-Guths H. Johann Gottfried und Christoph die N. sich seit Michaelis a. c. unterstanden, auf denen beyden nahe gelegenen Sächsischen Wind-Mühlen mahlen zu lassen, gestalt sie denn noch binnen denen

3. letz-

3. letzteren Wochen 2. Fuhren Getreyde und eine Fuhre Maltz daselbst gemahlen, und dadurch zugleich verursachet haben, daß die übrigen Unterthanen zu H. sich gleichfalls nach denen Sächsischen Wind-Mühlen gewendet, unter dem Vorwand, daß, wo der Hoff mahlen liesse, sie gleichfalls mahlen lassen könten. Ob nun wohl der zeitige Iustitiarius zu Hohenthurn, Herr Rathsmeister K. mir den von May a. c. beygefügten Befehl an die Unterthanen ertheilet, daß sie bey mir mahlen lassen sollen, ich auch auf letztern Gerichts-Tage so wohl, als auch vorhero mich über die neuen Pächter beschwehret, daß sie ihr Getreyde in Sachsen mahlen, auch mir dadurch zugleich meine übrigen Mahl-Gäste abspänstig machen; so kan ich doch von demselben ausser vielen leeren Worten keine nachdrückliche Hülffe erlangen. Wann aber, Höchgebiethende Herren, meine Wind-Mühle, so ein Erbzinß-Stücke von dem Hofe zu H. ist, jährlich dahin 30. Rthlr. Geld und ein fett Schwein entrichten, auch frey mahlen, über dieses auch Sr. Königlichen Majestät jährlich 3. Rthlr. Steuren geben muß, und dagegen die Unterthanen zu H. und R. daselbst mahlen zu lassen gehalten seyn; so leidet nicht allein mein Privat-Interesse und ius quæsitum darunter, wenn auf denen Sächsischen Wind-Mühlen gemahlen, und mir die Nahrung entzogen wird, sondern es laufft auch solches wider Ew. Königl. Majestät allerhöchstes Interesse, in mehrerer Erwegung, daß die Unterthanen schuldig seyn, wenn ich sie auf meiner Wind-Mühle nicht fördern kan, alsdenn auf denen Königl. Amts-Mühlen mahlen zu lassen, welches solchergestalt niemahls geschiehet, und der Gewinst ausser Landes gefahren wird. Hierzu kommt auch, daß bey fernerer Entziehung der Mahl-Gäste ich gäntzlich ruiniret, und ausser dem Stand gesetzet werde, künfftig die Königl. Steuren und den Erb-Zinß von meiner Wind-Mühle abzuführen. Ich habe bishero wegen mir entzogener Nahrung schon über 100. Rthlr. eingebüsset, und mich auf den rückständigen Canonem exequiren lassen müssen, und wenn die obgemeldeten N. nicht angehalten werden, den mir bishero verursachten Schaden zu ersetzen; so werde ich völlig zu Grunde gehen. Alldieweilen aber hierbey zugleich utilitas Serenissimi concurriret, und die Königl. Edicta, so das Getreyde-Mahlen ausser Landes bey Straffe inhibiren, gehandhabet werden müssen; so habe ich das rechtliche Vertrauen, es werde auch zugleich mein Schaden remediret werden, weshalb ich mich gemüssiget gefunden, Ew. Excell. Hoch-wohlgebohr. und Hoch-Edelgebohr. unterthänig zu bitten,

Dem H. Iustitiario, Hrn. D. K. anzubefehlen, daß er die Pächter zu H. nebst übrigen Unterthanen, sofort durch Gefängniß, oder andere

Straffe, anhalten solle, daß sie bey mir mahlen lassen, mir auch zu meiner Privat-Satisfaction, wegen verursachten Schäden und Unkosten, zu helffen, auch diejenigen, so bishero ausser Landes mahlen lassen, gehörig zu bestraffen.

Ich verharre in schuldigsten Respect ꝛc.

H. den 28. Decembr. 1731.

Christoph C., Wind-Müller zu H.

10) Petitio responsi.

P. P.

Nach Inhalt des beygefügten testamenti reciproci sub A. haben Herr Johann Andreas E. und dessen Ehe-Frau, Margaretha Garbahden, sub dato B. den 10. Sept. 1716. einander reciproquement zu Vniuersal-Erben ihres gantzen Vermögens eingesetzet, jedoch dergestalt, daß Herr Johann Andreas E. auf seiner Frauen Todes-Fall, zur Halbscheidt der Verlassenschafft, zu Erben substituiret hat:

1) Seines ältesten seel. Bruders, Daniel Sebastian E. bey Leibzeiten Pfarrers zu W. im Fürstenthum A. nachgelassene Kinder, nahmentlich Sophien Elisabeth, Sophien Marien, Amönen Dorotheen, Annen Margarethen, Johannen und Daniel Friederich E. und deroselben eheliche Leibes-Erben.

2) Seines zweyten seel. Brudern, Thomä E. Pfarrern zu H. hinterbliebenen einigen Sohn, Johann Heinrich E. Rathmann zu C. und dessen eheleibliche Leibes-Erben.

3) Seinen Bruder, David E. zu Q. und dessen eheliche Leibes-Erben, und

4) Seine Schwester, Sophien Christinen E. Wittbe G. und zwar also, daß nach seinem und seiner Frauen Absterben, die von beyden Seiten einander substituirte Erben, zusammen treten, den Nachlaß schied- und friedlich theilen, und ein jeder seine ihm zukommende Portion wohl anlegen und gebrauchen solle. Da nun beyde testirende Ehe-Leute vor einiger Zeit verstorben, und nunmehro die Verlassenschafft unter die substituirte Erben getheilet werden soll, so entstehet diese Frage:

Ob die sub num. 1. von Herrn Johann Andreas E. substituirte 6. Erben, nebst denen übrigen sub num. 2. 3. & 4. benannten heredibus, entweder in capita, oder in stirpes succediren sollen?

Ob

Ob nun wohl bey der succeſſione ab inteſtato, wenn Bruder und Bruders-Kinder concurriren, die letztern in ſtirpes erben, und nur denjenigen Theil bekommen, welchen ihr Vater, wenn er noch lebete, erhalten hätte, mithin es ſcheinet, daß eben dieſes in ſolchem Fall bey der ſucceſſione teſtamentaria obſerviret werden müſte, wenn der Teſtator keine gewiſſe Theile benennet hat, zumahl da in dem teſtamento quæſt. die ſubſtituirten Erben nach der Anzahl derer diverſen Stämme unter gewiſſe Numern geſetzet worden, welches einiger Maaſſen die Vermuthung machen könte, es ſey des Teſtatoris Wille dahin gegangen, daß ſeine Erben in ſo viel Theile, als er Zahlen gemachet, mithin in ſtirpes ſuccediren ſolten.

Alldieweilen aber dennoch bekanten Rechtens iſt, daß, wenn der Teſtator viele Erben benennet, und keine gewiſſe Theile exprimiret hat, alsdenn dieſelben zu gleichen Theilen erben müſſen,

L. 9. §. 12. ff. de hered. inſtit. & §. 6. Inſt. eod.

Hiernechſt auch rechtlich präſumiret wird, daß der Teſtator die zuſammen-inſtituirte Erben æqualiter geliebet habe, mithin wenn in einem Teſtamente fratres & fratrum liberi zu Erben eingeſetzet ſeyn, allerdings zu vermuthen, daß der Teſtator von der Ordnung der ſucceſſionis ab inteſtato abgehen und denen Bruders-Kindern gleiche Theile mit denen Brüdern hinterlaſſen wollen, weshalb auch alle bewährte Rechts-Lehrer der Meynung ſeyn, daß in ſolchem Fall die Bruder- und Bruders-Kinder in capita erben müſſen,

MANTZIVS de teſtam. valido & inualido tit. 6. quæſt 16. num. 6.

WESENBECIVS ad ff. tit. de hered. inſtit. num. 6. in fine.

Wozu noch kommt, daß der Teſtator in dem teſtamento quæſt. deutlich diſponiret hat:

Daß die ſubſtituirte Erben zuſammen treten, den Nachlaß ſchiedlich und friedlich theilen, und die einem jeden zukommende Portion wohl anlegen ſollen;

Als woraus ſofort erhellet, daß er ſeine Erben copulative eingeſetzet habe, folglich dieſelben insgeſammt viriles portiones bekommen müſſen. Endlich dieſes, daß die ſubſtituirten Erben mit ſo viel Numern, als es beſondere Stämme ſeyn, in dem Teſtament quæſt. bezeichnet worden, bloß der guten Ordnung halber geſchehen, und daraus keinesweges zu erzwingen, daß die ſucceſſio in ſtirpes geſchehen müſſe, weil die angeführten leges dieſer Vermuthung entgegen ſtehen; ſo haben wir bey der vorzunehmenden Erbtheilung behauptet, das der Nachlaß unter die ſämmtlichen

Erben

Erben zu gleichen Theilen zu vertheilen sey. Damit wir nun in unserer Meynung desto stärcker fundiret seyn mögen; so ergehet an Ew. Hoch-Wohl- und Hoch-Edelgebohr. Unsere Hochgeehrteste Herren, unser dienstliches Bitten,

Uns über diese Speciem facti und annectirte Frage ein rechtliches responsum cum rationibus dubitandi & decidendi zu ertheilen.

Wir verharren ꝛc.

H. den 4. Octobr. 1729.

Daniel Sebastian E. nachgelassene Kinder.

11) Species facti mit beygefügtem responso.

Es ist die Crone Engelland anno 1697. an des Bischoffs zu M. Friederich Christian Hochfürstl. Gnaden an Subsidien oder Arrerage-Geldern in 3. unter der Hand des damahligen Secretarii status Herrn Blatweith ausgestellten Assignationen die Summa von 149997 Rthlr. Species zu bezahlen schuldig worden, und nachdem dieses Bischoffs Erben solche Anfoderung an des nachfolgenden Bischoffs zu P. und M. Herrn Frantz Arnolds Fürstl. Gnaden cediret und abgetreten haben, der Jude in Hannover L. B. aber an dieses Herrn Bischoffs Hochfürstl. Gnaden sehr starcke Summen auf verschiedene Obligationes zu fodern gehabt, so haben dieselben sub dato Neuhaus den 25. Februarii 1717. die vorhemeldten Englischen Arrerage-Gelder, davon die Assignationes anno 1697. ausgefertiget gewesen, an die L. B. Erben dergestalt per cessionem völlig überlassen, daß dieselben damit als ihrem eigenen Guthe schalten und walten, und alles was daraus zu erheben, vollkommen geniessen sollen; wogegen dieselben alle Schuld-Posten, Capitalien und Pensionen, so sie an des Herrn Bischoffs Hochfürstl. Gnaden und an dero hochsel. Herrn Bruder zu fodern gehabt, cassiret und aufgehoben haben. Ob nun wohl die L. B. Erben wegen dieser Foderung sich verschiedene mahl in Engelland gemeldet und ihre Bezahlung gefodert, auch besonders auf ihre deshalb bey des Königes von Groß-Britannien George des I. Majestät allerunterthänigst überreichte Supplicata sub dato St. James $\frac{14}{27}$ Febr. 1721. und $\frac{26}{6}$ Dec. Jan. $17\frac{21}{22}$ zu zweyen mahlen die allergnädigste Versicherung erhalten:

Daß

Daß ſo bald es möglich wäre und das Parlament die dazu nöthigen fonds ausmachen würde, die Bezahlung geſchehen ſolte;

ſo iſt doch niemahls keine Zahlung erfolget, und es beſaget nicht allein der Extract aus dem Journal des Unter-Hauſes de anno 1697.

Daß die Crone Engelland dem Biſchoffe von M. würcklich einen Rückſtand von Subſidien biß zum 1 November 1696. in Summa an 149997 Rthlr. ſchuldig ſey;

ſondern es hat auch der Advocat Rimius aus London Nachricht gegeben:

Daß bey genauer Nachſehung der Regiſter-Rechnungen und Controllen von 1697 biß 1750. auf ſolche Schuld nichts bezahlet zu befinden; und daß ſolche Arrerage-Gelder ihre Richtigkeit haben;

wie ſolches alles aus denen communicirten documentis mit mehrern erhellet. Da nun unter denen L. B. Erben als Ceſſionariis, die Hertz Behrends Erben an ſolcher Foderung 7tel mit 66665 Rthlr. Capital zu fodern haben, und der Königl. Preußl. Schutz-Jude zu. H. S. S. ſich als ein Erbe zu ſolchen 7tel à 06665 Rthlr. legitimiret und deßhalb bey Sr. Königl. Majeſt. in P. ſchon anno 1750. allerunterthänigſt ſuppliciret, daß ihm als einen P. Unterthanen zur Erlangung ſeiner rechtmäſſigen Foderung allergnädigſte aſſiſtence wiederfahren und von denen Geldern ſo die Engelländer noch auf S. zu fodern haben, die Zahlung geleiſtet werden möchte, ſo haben Se. Königl. Majeſt. in P. Dero Geſandſchaffts Secretario M. in London ſeit anno 1750. zu verſchiedenen mahlen allergnädigſt befohlen:

Daß er alle Mittel anwenden ſolle, damit der Supplicant ſeine Befriedigung erhalten möge; es hat aber derſelbe allerunterthänigſt referiret:

Daß er ſich zwar alle Mühe deßhalb gegeben, jedoch nicht die allergeringſte Hoffnung vor ſich ſehe, darunter etwas fruchtbarliches auszurichten;

und weilen ſolchergeſtalt der S. S. ſich nimmermehr getröſten kan, etwas von ſeiner gerechten Foderung zu erhalten, wenn nicht Se. Königl. Majeſt. in P. die allerhöchſte Gnade vor denſelben haben, und nach Maaßgebung des Natur- und Völcker-Rechtes ihres Unterthanen in Engelland habende Foderung, wozu er in Güte nicht gelangen kan, bey Bezahlung des von denen Engelländern noch auf S. ſtehen habenden Capitals und Zinſen in Abrechnung bringen, und an Zahlungs-Statt angeben laſſen, damit derſelbe dadurch befriediget werde; ſo wird darüber ein rechtliches Gutachten verlanget:

1) Mit was vor Rechte der Jude S. S. verlangen kan, daß ſeine an der Crone Engelland habende Foderung derer 66665 Rthlr. Capital cum

intereſſe von denen an einige Groß-Brittanniſche Unterthanen noch zu bezahlenden und auf S. haffenden Geldern von Sr. Königl. Majeſt. in P. zurück behalten, ſo viel, als ſeine Foderung betrifft, in Abrechnung gebracht und er davon befriediget werden möge?

II) Ob die Zinſen zugleich gefodert, und ultra alterum tantum gerechnet werden können?

III) Oder ob man nicht wenigſtens befugt ſey, von anno 1721. an, da des Königes von Groß-Brittannien George des I. Majeſtät die Schuld-Foderung quæſt agnoſciret und baldige Zahlung verſichert, die Zinſen fernerweit zu liquidiren?

Was nun die erſte Frage betrifft, ſo ſind zwar viele Rechts-Lehrer der Meynung, daß es nicht allein unbillig ſey, ſondern auch denen Civil- und geiſtlichen Rechten entgegen laufe, wenn man wegen eines andern Schuld, die Güther derer Unterthanen, ſo dabey nichts verwürcket haben, anhalten laſſen, und ſich davon bezahlt machen wolte;

Ventura de Valentiis in Parthen. luigioſ. lib. 2. cap. 2. num. 32. ſeqq.

es iſt auch bekant, daß regulariter niemand aus eines andern facto verbindlich wird, und daß was eine gantze Gemeinde oder Societät ſchuldig iſt, nicht von jedem ins beſondere als eine Schuld gefodert werden kan;

L. un. C. ut nullus ex vican.

quia ſi quis patriæ meæ pecuniam credat, non dicam me illius debitorem;

SENECA de benefic. cap. 20.

immaaſſen es denn auch alle gute Ordnung zu verkehren ſcheinet, wenn man durch Repreſſalien, Verkümmerung derer Güther und eigenmächtige Abrechnungen gegen anderer Puiſſancen Unterthanen ſich ſelbſt Recht ſchaffen und in ſeiner eigenen Sache Richter werden will, und dannenhero in gegenwärtiger Sache es das Anſehen gewinnet, daß S. S. angewieſen werden müſte, ſeine Foderung durch den ordentlichen Weg Rechtens bey dem Parlament in Engelland zu ſuchen und daß er ſeine Befriedigung von denen S. Geldern, welche einige Particuliers in Engelland zu fodern haben, mit Beyſtande Rechtens nicht verlangen könne.

Alldieweilen aber wenn eine Nation von der andern, oder ein Particulier von einer auswärtigen Puiſſance etwas zu fodern hat, und zu ſeinen Rechte nicht gelangen kan, die Entſcheidung der Sache gar nicht aus dem iure ciuili & canonico, ſondern bloß aus dem Natur- und Völcker-Rechte hergenommen werden muß, indem die beſondern Landes-Rechte nur

die

die Unterthanen jeder Herrschafft verbinden, das Natur- und Völcker-Recht über sich auf alle gestittete Nationes erstrecket; so ist hierbey vornehmlich zu erwegen, daß das ius retorsionis oder das Wieder-Vergeltungs Recht, gegen diejenigen, so uns beleidigen oder das unsrige nicht erstatten, so wohl in denen göttlichen Gesetzen zureichenden Grund hat;

SAM. STRYKII dissert. de retorsione iuris cap. 1. num. 22 & 23.

als auch nach Maaßgebung des Natur- und Völcker-Rechtes, durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit eingeführet worden, daß wenn ein Volck von dem andern, oder eines Herren Unterthanen von auswärtigen lädiret werden, oder ihre Foderung nicht erlangen können, alsdenn die Repressalien dergestalt erlaubt seyn, daß man sich des lädirenden Theils Personen oder Sachen bemächtigen und seine Befriedigung dadurch bewürcken kan;

LYNCKERI dissert. de iure repressaliarum cap. 2. §. 1.

gestalt denn auch eben dieses Recht bey denen alten Sachsen und Anglis Withernamium genennet wurde, weil man vermöge desselben andern Völckern so viel wieder wegnehmen konte, als sie sich zu erstatten weigerten; und wie wolte es auch sonst möglich seyn, von einer fremden Nation und ins besondere von denen Einwohnern einer Insul, welche nicht anders als durch eine See-Macht gezwungen werden können, sein Recht zu erhalten, als wenn man bey Gelegenheit ihre Effecten habhaft werden, und sich iure retorsionis daran erholen kan. Insonderheit aber ist ohnstreitigen Rechtens, daß zweyer Herren Unterthanen die an einander habende liquide Schuld-Foderungen gegen einander compensiren und abrechnen können, wenn man nicht anders dazu gelangen kan;

HENR. de COCCEII in Grotio illustrato lib. III. cap. 19. §. 15. in notis.

und weil die Compensation ipso iure geschiehet, mithin man sich der Abrechnung so gleich ohne Weitläuftigkeit bedienen und eine Schuld der andern zurechnen kan, indem dadurch niemanden etwas entzogen, sondern jedem sein Recht ertheilet wird;

GROT. illustrat. lib. III. cap. 19. §. 16. in fine.

so können auch die Particuliers einer Nation, welche dergleichen Abrechnung gegen sich vor ihre gantze Nation erdulden müssen, sich darüber nicht beschwehren, weil nach Vorschrifft des iuris naturæ & gentium die Güther aller Unterthanen vor des regierenden Herren oder der gantzen Societät Schulden obligat und verbindlich sind;

BENR. de COCCEII in Grot. illuſt. lib. III. cap. 2. §. 2. & cap. 19. §. 19. num. 3.

LYNCKER in diſſert. de iur. repreſſ. cap. III. §. 8.

indem man ſie als Mitglieder eines corporis anſiehet, ſie ſich auch an ihrer Societät wieder erholen können; jedoch wird bekantermaaſſen bey dergleichen wieder anderer Puiſſançen Unterthanen vorzunehmenden Abrechnung oder zu gebrauchenden Repreſſalien ausdrücklich erfordert, daß der leidende Theil ſeine Befriedigung vorhero vergeblich geſuchet, und kein ander Mittel vor ſich hat, wodurch er zu dem Seinigen gelangen kan, ingleichen daß die Repreſſalien legitimo modo und allenfalls durch Hülffe des Landes-Herrn vorgenommen werden;

LYNCKER in diſſert. de iur. repreſſal. cap. 2. §. 6.

HVG. GROT. de iur. bel. & pac. lib. 2. cap. 1. §. 1.

weßhalb auch durch die meiſte Landes-Rechte dergleichen ius retorſionis adprobiret wird.

Da nun S. S. Foderung beſage derer von ihm producirten Documenten nicht allein liquid iſt, ſondern auch deßhalb ſo wohl in anno 1721. als auch bißhero ſeit anno 1752. durch den Königl. P. Geſandſchaffts-Secretaire Herrn M. bey dem Parlament in Engelland gehörig ſollicitiret worden, gleichwohl derſelbe auf keine Art etwas erhalten kan, und dannenhero als ein Königl. P. Unterthane zu ſeinem allergnädigſten Landes-Herrn das allerunterthänigſte Vertrauen hat, daß Allerhöchſt Dieſelben ihm bey angeführter Gelegenheit zu ſeiner Befriedigung allermildeſte Hülffe angedeyen laſſen werden; ſo bin ich der rechtlichen, jedoch unvorgreifflichen Meynung:

Daß wenn es Sr. Königl. Maieſt. in höchſten Gnaden gefallen ſolte, die von dem Parlamente in Engelland ſeit anno 1697. vorenthaltene Bezahlung der Dero Unterthanen S. S. ſchuldigen 66665 Rthlr. Capital cum intereſſe moræ nochmahls erinnern zu laſſen, und die Zahlung nicht ſogleich erfolgete, alsdenn Allerhöchſt Dieſelben nach Maaßgebung des hierbey ohnſtreitig vorwaltenden Natur- und Völcker-Rechtes völlig befugt ſeyn, von denen S. Geldern, ſo einige Groß-Britanniſche Unterthanen annoch zu fodern haben, bemeldten S. S. ſo gleich befriedigen und die demſelben bezahlte Summa denen Engelländern auf ihren Rückſtand in Abrechnung bringen zu laſſen.

Auf die andere Frage: iſt denen gemeinen Rechten und faſt allen Landes-Geſetzen gemäß, daß von ſchuldigen Geldern keine Zinſen gefodert werden kön-

können, wenn sie nicht entweder ausdrücklich versprochen worden, oder wenn der Schuldner seit der Zeit, da er die Zahlung leisten sollen, in mora soluendi oder in Verzug der Zahlung halber gewesen;

L. 3. & 4. C. de usuris.

CARPZ. part. 2. constit. 30. defin. 8.

und was die usuras ultra alterum tantum, oder die das Capital übersteigende Zinsen betrifft, so ist in denen Römischen und vielen andern Landes-Rechten disponiret, daß solche nicht gefodert werden können, und so gar, wenn sie ultra alterum tantum schon genommen worden, von dem Capital abgekürtzet werden dürffen;

L. 26. §. 1. ff. de condict. indeb.

Nov. 121 & 138.

TABOR de altero tanto part. 2. art. 7.

und wenn demnach aus diesen Rechten vorjetzo die Entscheidung zu nehmen wäre, so würde S. S. weil bey denen Arrerage-Geldern quæst. keine Zinsen versprochen, auch kein gewisser Zahlungs-Termin gesetzet worden, von welchen man das interesse moræ anzurechnen pfleget, gar keine Zinsen zu fodern berechtiget seyn; wenigstens würde er erst von anno 1721. an, da des Königes von Groß-Britannien George des I. Majest. die sollicitirte Bezahlung versichert, das interesse moræ liquidiren können; folglich würden auch alsdenn die usuræ ultra alterum tantum wegfallen, weil solche an sich odiös seyn, und daß sie in Engelland genommen werden, nicht erwiesen ist. Wann aber der jetzige casus schlechterdings aus dem Natur- und Völcker-Recht zu dijudiciren, weil die Völcker unter sich an die Römischen und andern Civil-Gesetze nicht gebunden sind, sondern die natürliche Billigkeit und was bishero unter denen Völckern üblich gewesen, zu ihrer Richtschnur nehmen, so ist hierbey in Consideration zu ziehen, daß nach Vorschrifft derer Göttlichen, Natürlichen und Völcker-Rechte es gar nicht auf das Versprechen gewisser Zinsen, sondern vielmehr darauf ankommt, daß derjenige, welcher etwas schuldig ist, und nicht bezahlet, dem andern Theile zur Erstattung alles Schadens und was ihm an der Nutzung seines Geldes entgangen, verbunden bleibet;

HENR. de COCCEII in Grotio illustr. lib. III. cap. 2. §. 7. num. 4. in not.

dergestalt, daß wenn ein Volck dem andern zu seiner Vergüthung etwas wegnimmt, alsdenn so gleich ipso facto das Eigenthum derer weggenommenen Sachen, so viel die schuldige Summa mit allen Schäden und Unkosten betrifft, transferiret wird;

GROTIVS de iur. belli & pac. lib. 3. cap. 3.
KVLPISIVS in Exercit. ad Grotium hoc loco.
LYNCKER in dissert. de iure reptelis cap. ult. §. 10.

woraus denn auch nothwendig flieſſet, daß weil die Zinſen à 5 pro cent moribus hodiernis nicht als ein eigentlicher Zins, ſondern als ein Intereſſe wegen des entbehrenden Nutzens des Geldes und des ex mora alterius erlittenen Schadens angeſehen werden, vornemlich unter gantzen Völckern gegen einander gar nicht vermuthet wird, daß ſie einander das ſchuldige Geld umſonſt und ohne Nutzen laſſen wollen, bey denenſelben propter carentiam utilitatis & in compenſationem uſus die Zinſen ſo gleich zu lauffen anfangen müſſen;

SCHILTER ad ff. Exercit. 35. theſ. XI.
de LVDEWIG in differentiis Iur. Rom. & Germ. in uſuris, differentia 7.

Eben deßwegen kan man auch aus dem Natur- und Völcker-Recht gar nicht behaupten, daß es nicht erlaubt ſeyn ſolte, die Zinſen ultra alterum tantum zu nehmen. Denn da auch ſo gar die Rechtsgelehrten aus denen Römiſchen Rechten ſo viel limitationes und Fälle zulaſſen, worin uſuræ ultra alterum tantum erlaubt ſeyn, daß dadurch die Regul gäntzlich aufgehoben wird, und inſonderheit die uſuras ultra alterum tantum erlauben, wenn man ſie nur als Intereſſe, wegen ermangelnder Nutzung und nicht als ordentliche Zinſen verlanget;

ZANGER de except. part. III. cap. 25. num. 29. ſeqq.
TABOR loc. cit.

ſo müſſen vielmehr nach dem Natur- und Völcker-Rechte, welches dergleichen Diſtinction nicht admittiret, die Zinſen von einem ſchuldigen Capital in infinitum fortgehen, weil es die natürliche Billigkeit mit ſich bringet, daß der Schuldner ſo lange Zinſen geben muß, als der Nutzen des Capitals bey ihm dauret;

MANZIVS in Biblioth. aurea de æquilibrio credit. part. 2. quæſt. 5. num. 56.
de LVDEWIG in diſſert. de different. iur. Rom. & Germ. in uſuris præſertim ultra alterum tantum different. XI. in not.

und da aus der prämittirten Specie facti ſo viel erhellet, daß die Crone Engelland die Arrerage-Gelder quæſt. ſchon den 1. Nov. 1697. zu bezahlen ſchuldig worden, und da des Biſchoffs zu M. Hochfürſtl. Gnaden dieſe zu fodern habende Gelder anno 1717. an L. B. Erben cediret, dieſe ſo gleich dagegen alle von dem Cedente habende Obligationes ausliefern und caſſiren,

folg-

Digitized by Google

folglich die Nutzung ihrer Gelder entbehren müssen, so wäre es die gröste Unbilligkeit und wider alle principia des Natur- und Völcker-Rechtes, wenn die Engelländer als richtige Schuldner de anno 1697. nicht zur Bezahlung des sämmtlichen interesse moræ verbunden seyn solten, zumahl da das Parlamnnt alle Jahr die gantze Summa derer National-Schulden bekant machet, sich dadurch selbst mahnet, und doch nicht bezahlet, und da dergleichen Unbilligkeit nicht zu verantworten, auch nicht erlaubt ist, daß anderer Landes-Herren Unterthanen dabey leiden sollen, zumahl da die Engelländer von ihren aussenstehenden Geldern die Zinsen ultra alterum tantum ohne Bedencken fortnehmen und sich ein gleiches gefallen lassen müssen;

so ist kein Zweiffel:

Daß S. S. von seinem liquiden Capital das interesse moræ à 5 pro cent von 1. Nov. 1696. an, da das Parlament die Arrerages-Gelder schuldig zu seyn einräumet, bis zur würcklichen Bezahlung liquidiren, und solches nebst dem Capital denen Creditoribus aus Engelland, welche noch an S. Gelder stehen haben, per compensationem abgekürtzet werden könne.

Und da solchergestalt auf die dritte Frage zu antworten gar nicht nöthig ist, weil das interesse moræ inter gentes, ohne auf das alterum tantum zu regardiren, beständig fort gehet, so halte ich davor, daß alles dieses in denen hieher gehörigen und angeführten Rechten gegründet sey, welches ich zugleich durch meine Unterschrifft und beygedrucktes Petschafft bekenne.

Halle den 26. Aug. 1754.

(L.S.)

Dr. J. F. S.

12) Instructio aduocati a parte actoris.

Der Kauffmann von Iserlohe Herr Christian Ehrlich referiret, daß er durch den Factor Herrn Hansen in Leipzig 2 Wässer mit Englischen Waaren dem Land-Kutscher Gottfried Krüger an Herrn Factor Denicken in Braunschweig zu fahren ohngefehr 14 Tage vor der Braunschweiger Sommer-Messe 1751. gehörig aufdingen und mit gewöhnlichem Frachtbriefe zur trockenen und wohl conditionirten Liefferung absenden lassen. Da sich nun bey der Liefferung gefunden, daß verschiedene Waa-

Waaren naß und mit Rost angelauffen gewesen, so habe er den Schaden besichtigen und taxiren lassen, und sey der Schade wenigstens auf 60 Rthlr. taxiret worden, welchen der Kutscher Gottfried Krüger, der die Waaren nicht trocken geliefert, und die Wasser in dem grösten Platz-Regen auf einem unbedeckten Wagen vor des Factor Denickens Hauß in Braunschweig gebracht, und abgeladen hat, zu erstatten schuldig sey, bittet ihn deshalb zu belangen, und stellet dazu Vollmacht aus.

Was nun 1) den Beweiß der Klage betrifft, so müsten auf dem Leugnungs-Fall Herr Factor Hansen in Leipzig und Herr Factor Denicke in Braunschweig abgehöret werden, und wegen des vorhanden gewesenen Schadens und dessen Taxe übergiebt er beygefügtes instrumentum Notarii.

2) Könten die angegebenen Zeugen nicht untüchtig gemacht werden, weil sie nicht in seinen Diensten stünden, sondern als Factors vor alle Kauffleute ohne Unterscheid die Kauffmanns-Güther zu spediren pflegten.

3) Sey der Beklagte Land-Kutscher Gottfried Krüger unter hiesigen Gerichten wohnhafft, mithin das forum wider ihn gegründet, und obgleich die Wässer quæst. in Halle wieder an Gottfried Brudern nach Braunschweig verdungen, so habe er doch in Leipzig die Fracht bis Braunschweig angenommen, müste also davor stehen und sich wieder an Gottfried Brudern halten, und demselben litem denunciiren.

4) Ratione cautionis pro expensis, wenn solche gefodert würde, glaube er davon befreyet zu seyn, weil er in hiesigen Landen in der Grafschafft Marck angesessen sey.

5) Wenn Beklagter einwenden solte, daß man ohnmöglich erweisen könte, an welchem Orte und von wem der Schade quæst. verursachet worden, so würde darauf zu repliciren seyn, daß die Wässer mit Englischen Waaren bey dem Transport aus Engelland in denen Schiffen unter den Raum gepacket würden, und nicht naß werden könten, daß diese Waaren zu Lande jederzeit auf bedeckten Wagen gefahren würden, und daß der Schade nothwendig auf der letzten Fahrt von Leipzig bis Braunschweig geschehen seyn müste, weil die Waaren noch naß in dem Basse gewesen, über welche Umstände die angegebene Zeugen zugleich vernommen werden könten.

6) Wenn eine widrige Sententz erfolgen solte, ist er zufrieden, daß dagegen die gewöhnlichen remedia eingewendet werden.

Vorstehende Instruction hat Herr Christian Ehrlich eigenhändig unterschrieben.

Halle den 1. Sept. 1751.

Christian Ehrlich.

13) In-

12) Instructio aduocati a parte rei.

Gottfried Krüger, Land-Kutscher allhier, überbringet eine Klage, nach deren Inhalt ihn Herr Christian Ehrlich wegen nicht trocken gelieferter Fracht nach Braunschweig belanget hat. Er gestehet an solcher Klage 1) die geschehene Aufdingung der Fracht von Leipzig nach Braunschweig zu trockener und wohl conditionirten Lieferung, leugnet aber 2) daß die Wässer in einem unbedeckten Wagen, bey einem Platz-Regen naß geliefert und abgeladen worden, leugnet 3) den geklagten Schaden und wendet dagegen ein, daß 1) die Wässer nicht emballiret gewesen, Kläger sich also den Schaden selbst zu imputiren habe, indem man nicht wissen könte, wo von Engelland aus die Wässer verunglücket und der Schade verursachet worden; 2) wären des Klägers Zeugen verwerfflich, weil sie seine Factors wären; 3) müste er Peter Brudern, welchem er die Fracht von Halle aus wieder nach Braunschweig gegeben, litem denunciiren, und dieser allenfals vor den Schaden stehen; 4) könte man überhaupt nicht erweisen, an welchem Orte, auf der weiten Reise von Engelland heraus der Schade, so in dem Wasse verborgen gewesen, verursachet worden; 5) müste Kläger ihm Caution wegen derer Unkosten machen; 6) wollte er allenfals super exceptionibus den Eyd deferiren, weil er sonst keinen andern Beweiß hätte.

Diese Instruction hat Gottfried Krüger eigenhändig unterschrieben.

Halle den 1 Octobr.
1751.

Gottfried Krüger.

CAP. II.

Von der Citation.

Citatio iuxta ſtilum Cameræ imperialis.

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Hispanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Crayn und Würtenberg, ꝛc. Graf zu Tyrol, ꝛc. entbieten denen Ehrsamen, Gelehrten, unsern des Reichs lieben Getreuen,

dem Burgemeister und Rath der freyen Reichs-Stadt Eßlingen, unsere Gnade und alles Gutes. Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue. Demnach bey unsern Käyserlichen Cammer-Gericht der Hoch-gebohrne Reichs-Graf, Herr Ernst Dietrich, Graf von Hohenlohe, unterthänigst-supplicirend für uns angebracht, was maassen er den 4. Januar. 1725. euch 5000. Gulden zur Bezahlung derer damals aufgeschwollenen Reichs-Anlagen gegen jährliche Verzinsung 5. von Hundert auf 3. Jahr lang baar geliehen und vorgestrecket, auch nach verflossenen 3. Jahren auf euer Ansuchen die Wiederzahlung noch auf 3. Jahr, bis ad annum 1731. gestundet und prolongiret, wie die beglaubten Beylagen sub num. 1. 2. 3. mit mehrern besagten. Ob er nun wohl die Zahlung sehr oft erinnert; so habe er doch bishero weder Capital noch Zinsen in Güte wieder erlangen können, und da wider euch als eine immediate Reichs-Stadt dieses höchsten Gerichts Jurisdiction genugsam fundiret, er um Citation ad videndum exequi debitum wider euch zu ertheilen in Unterthänigkeit angesuchet, und solche Ladung heute dato erkant worden ist: heischen und laden euch deßhalb von Römisch-Käyserlicher Macht, auch Gericht- und Rechtswegen, daß ihr auf den 60. Tag dem nechsten nach Ueberantwort- oder Verkündigung dieses, derer wir euch vor den ersten 20, vor den andern 20, und 20 vor den dritten, letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen, und benennen peremtorie, und ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach, selbsten oder durch einen gevollmächtigten Anwald an unsern Käyserlichen Cammer-Gerichte erscheinen, um zu sehen und zu hören, daß ihr zur Bezahlung obgeklagter 5000. Gulden Capital, auch rückständigen Zinsen, Kosten und Schäden zu condemniren und zu verdammen seyd, durch Richterlichen Bescheid ausgesprochen werde, oder aber beständige Ursachen und Einrede, ob ihr einige hätet, warum solche Condemnation nicht geschehen könne, in Rechten gebührlich vorzubringen, und darüber der Sache und allen Gerichts-Tägen und Terminen bis zum Beschluß und Erkäntniß abzuwarten, gestalt denn Supplicant die narrata loco libelli animo litem affirmative contestandi und die adiuncta sub num. 1. 2. 3. loco probationis cum reservatione ulteriorum repetiret und wiederholet haben will, und bestimmen wir euch sowohl als dem Imploranten zu Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlung, welche nach der in primo termino verübten Nothdurfft, vermöge der Ordnung und jüngsten Reichs-Abschiedes, ferner einzubringen sich gebühren mag, 2. Monat pro termino legali. Wann ihr nun kommet und erscheinet als denn also, oder nicht; so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalds Anruffen und Erfodern hierinnen in Rechten gehandelt

delt und procediret, wie ſich das, ſeiner Ordnung nach gebühret. Darnach wiſſet ihr euch zu richten. Gegeben in unſerer und des Heil. Römiſchen Reichs-Stadt Wetzlar, den 24. des Monats Octobr. nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburt im 1735ten Jahre.

Ad mandatum Domini electi imperatoris proprium

(L. S.)

N. N.

Iudicii imperialis cameræ Protonotarius ſubſcripſit.

Anmerckung.

Auf vorſtehende Art werden auch die Citationes bey dem Käyſerlichen Reichs-Hof-Rathe ausgefertiget, oder es wird dem Beklagten ſogleich die Klage communiciret cum decreto; intra ſpatium legale 2. C. darauf zu extipiren.

Citatio iudicii ſuperioris ſtilo Saxonico.

Nachdem bey Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, unſerm allergnädigſten Herrn, Carl Ludwig von N. allerunterthänigſt geklaget und gebeten, wie aus beygehender Abſchrifft der übergebenen Klage, Carl Dietrich von B. mit mehrern erſehen wird: höchſtgedachte Sr. Königliche Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. aber niemanden gebührendes Recht zu verweigern, ſondern vielmehr die heilſame iuſtice zu befördern in allewege allergnädigſt gemeynet ſind; als ſoll vor Deroſelben allhier verordneten Cantzler, Vice-Cantzler und Räthen, obermeldter Carl Dietrich von B. auf den 19. November nechſtkünfftig entweder ſelbſt, oder durch ſeinen Gevollmächtigen, zu rechter früher Tages-Zeit unausbleibend erſcheinen, zuvörderſt mit Klägern in der Sache Verhör und gütlichen Vergleichs pflegen, in deren Entſtehung aber ſehen und anhören, welchergeſtalt Kläger ſeine übergebene Klage wiederholen wird, dann darauf ſub pœna confeſſi & convicti ſich einlaſſen, und antworten, und ſeine exceptiones und rechtliche Nothdurfft von Mund aus in die Feder, Sr. Churfürſtl. Durchl. Hof-Ge-

Digitized by Google

brauch nach, einbringen, und bis zum Beschluß verfahren, auch darauf gebührenden Bescheides gewarten, dazu er denn endlich und peremtorie citiret und fürgeladen seyn soll. Signatum Dreßden den 1. October, 1737.

Churfürstl. Sächß. Cantzeley.

N. N.

Citatio iudicii prouincialis in Sueuia.

Der Römisch-Käyserl. auch Königl. Cathol. Majestät Land-Richter in Hegeu und Modach, der Land-Grafschaft Nellenburg, ich N. N. lade und citire hiermit dich N. N. von N., daß du auf Klage des N. N. von N. wegen ihm schuldigen, auch öffters gemahnten 1000. Fl., auf dem Land-Tag den 12. Dec. nechstkommend, anhero erscheinen und antworten solest. Du erscheinest und verantwortest dich nun, oder nicht; so soll doch geschehen, was Rechtens. Mit Urkund herfürgedrückten Frey Käyserl. Nellenburgischen Land-Gerichts-Cantzeley-Secret-Insiegel. So geschehen Stockach Iuridica den 1. November, 1737.

Citatio nach dem gemeinen stilo bey denen Unter-Gerichten.

An Peter Müllern.

Aus beygefügter Klage-Schrifft werdet ihr mit mehrern ersehen, aus was Ursachen Christoph Birnbaum wider euch wegen schuldiger 500. Rthlr. klaget, und was er deßhalb zu verordnen geberen hat. Wann wir nun zum Verhör und Entscheidung dieser Sache den 12. Nouember anberaumet haben; als citiren wir euch Krafft dieses dergestalt, daß ihr an solchem Tage zu rechter früher Tages-Zeit vor hiesigem Ober-Amte erscheinet, zuförderst mit Klägern gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber auf die übergebene Klage antwortet, eure dagegen habende exceptiones vorbringet, und darauf rechtlichen Bescheides gewärtig seyd. Wornach ihr euch also zu achten. Datum N. den 1. October, 1737.

K. P. Ober-Amt hieselbst.

Noti-

Notificatio citationis, oder Gedenck-Zeddul.

An Christoph Birnbaumen.

Zu gedencken, daß auf euer den 1. October dieses Jahres eingegebenes Klage-Schreiben der 12. November pro termino bestimmet, dem Beklagten, Peter Müller, von der eingegebenen Klage Abschrifft zugefertiget, und er gedachten Tages vor uns zu erscheinen vorgeladen worden. Dannenhero Kläger sich darnach gleichergestalt achten, bemeldten Tages allhier auf dem Ober-Amte zu früher Tages-Zeit erscheinen, und mit Gegentheil gütlichen Vergleich pflegen, in Verbleibung dessen aber seine Klage kürtzlich wiederholen, und wenn Beklagter darauf gebührend geantwortet, rechtlichen Bescheides gewarten wird. Wornach ihr euch zu achten. Signatum N. den 1. October, 1737.

K. P. Ober-Amt hieselbst.

Anmerckung.

Es ist eigentlich nur in Sachsen und in einigen nahe gelegenen Provintzien gewöhnlich, daß man dem Kläger wegen der an den Beklagten ausgefertigten Citation eine besondere Notification, oder Gedenck-Zeddul, giebet. Denn ausser Sachsen ist es gebräuchlich, daß der Kläger von der an den Beklagten ergangenen Citation eine blosse Abschrifft erhält, und weil darin der angesetzte Terminus enthalten ist, mithin Kläger wegen seines Erscheinens sich darnach richten kan; so ist nicht nöthig, daß ihm eine besondere Notificatio citationis ausgefertiget werde, weil die Abschrifft der Citation ihm schon zur Nachricht dienet.

Citatio mediata vel subsidiaria.

Hoch-Edler,

Hochgeehrtester Herr Amtmann!

Es hat bey hiesigen Gerichten, Peter Birnbaum, wider Jacob Müllern, wegen einer Real-Anfoderung an einer dem Beklagten zugehörigen Hufe Landes, schrifftliche Klage übergeben, und den Beklagten, durch Hülffe seiner ordentlichen Obrigkeit, zur Einlassung und Antwort vorzuladen gebeten. Weilen nun bemeldter Jacob Müller unter dero Jurisdiction wohnhafft ist; so ergehet an dieselben mein

subsidiarisches Bitten, beygefügte Citation dem Jacob Müller mit der Auflage solcher gehörige Folge zu leisten, forderſamſt insinuiren, und mir deßhalb ein documentum insinuationis ad Acta remittiren zu lassen. Ich verschulde solches in simili und verharre

Ew. Hoch-Edlen,

Meines Hochgeehrteſten Herrn Amtmanns

T. den 1. Octobr. 1737.

dienſt-schuldigſter
George Friederich L.
Iuſtitiarius zu T.

Reſponſio iudicis requiſiti.

Hoch-Edler,

Hochgeehrteſter Herr Gerichts-*Director!*

Auf Ew. Hoch-Edlen an mich ergangenes subsidiarisches Suchen, habe die mir zugeſendete Citation an Jacob Müllern den 6. October mit gehöriger Auflage, daß er derſelben gebührende Folge leiſten ſolle, inſinuiren laſſen, welches ich Denenſelben loco documenti inſinuationis zurück melden ſollen, der ich übrigens in dergleichen und andern Gelegenheiten jederzeit zu dienen bereit bin. Ich verharre

Ew. Hoch-Edlen,

Meines Hochgeehrteſten Herrn Gerichts-*Directoris*

M. den 9. Octobr. 1737.

dienſtwilligſter
Carl Gottlob H.

Ad

Ad Cap. II. §. 23.

Relatio nuntii.

Actum Amt W. den 12. October, 1737.

Der geſchwohrne Gerichts-Bothe, Martin Dietrich, referiret, daß er vorſtehende Citation dem Beklagten, Jacob Müllern, ihm ſelbſten zu eigenen Händen, (in deſſen Abweſenheit ſeiner Ehe-Frauen) dato inſinuiret habe.

George Scribax,
Actuar. iur.

Recepiſſe.

Rückbringer dieſes hat mir eine von dem wohllöblichen Amte L., in Sachen des Klägers N. N., wider mich ausgefertigte Citation, Krafft welcher ich auf den 12. November zu erſcheinen vorgeladen worden, dato richtig inſinuiret, weßhalb ich ihm dieſen Schein loco recepiſſe darüber ausgeſtellet. H. den 10. October, 1737.

Jacob Müller.

Documentum inſinuationis, quod copiæ citationis inſcribitur.

Das Original von vorſtehender abſchrifftlichen Citation habe ich Jacob Müllern den 8. November in ſeinem Hauſe ihm zu eigenen Händen richtig inſinuiret, ſo hierdurch beſcheiniget wird. Amt G. den 8. Nov. 1737.

Friedrich Kraußkopff.
Gerichts-Bothe.

Anmerckung.

Es iſt auch in einigen Iudiciis gebräuchlich, daß die Inſinuatio citationis weder ad Acta referiret, noch auf die Copiam citationis, oder die Nachricht, ſo der Kläger bekommt, geſchrieben wird, ſondern der Gerichts-Bothe hält ein eigen Buch, wo er einträget, was er täglich inſinuiret, und muß alsdenn die Parthey, ſo inſinuationem citationis beſcheinigen will, ſich einen Extract aus ſolchem Buche von dem Gerichts-Frohnen geben laſſen.

Ad

Ad CAP. III.

Von dem Ungehorſam, oder contumacia derer Partheyen.

Anmerckung.

In denen höchſten Reichs-Gerichten pfleget man mit der accuſatione contumaciæ anders zu verfahren, als es nach dem Sächſiſchen ſtilo gebräuchlich iſt. In dem Reichs-Cammer-Gerichte wird deßhalb in contumaciam mündlich vorgetragen, und der Kläger muß vorhero ſeiner ſeits in termino das gehörige verrichten: Z. E.

Veneris den 4. Martzii 1749.

D. Pfeiffer kraſſt Original-Gewalt ſub. num. 3. in Sachen N. contra N. reproduciret die ergangene und verkündigte Citation cum retro ſcripta relatione nuntii, ingleichen libellum mit denen Anlagen ſub num. 1. & 2. und weil terminus iſt, will er des Gegentheils Erſcheinen vernehmen, nemine comparente bittet er Ruffen, quo facto ulteriora reſervans.

Wenn hierauf der Gegentheil in 14. Tagen ſich nicht meldet und das gehörige nicht verrichtet, ſo bittet Kläger:

Weilen 6. Rechts-Tage verlauffen ſind, und Gegentheil nicht erſchienen, ſo will das Ruffen forderſamſt gnädigſt zu erkennen bitten.

Das Erkäntniß lautet folgender geſtalt:

In Sachen N. contra N. iſt das gebetene Ruffen erkant.

Ferner:

In Sachen N. contra N. iſt der Krieg Rechtens vor beveſtiget angenommen und Kläger wegen des Beklagtens Ungehorſam mit weitern Verfahren zuzulaſſen.

Bey dem Reichs-Hofrathe recerſiret man hierbey nicht mündlich, ſondern man contumaciret ſchrifftlich.

Accuſatio contumaciæ rei contra actorem.

P. P.

Ob ich wohl in dem zwiſchen mir und Friedrich Schultzen auf den 10. Iunii angeſetzt geweſenen Verhörs-Termin gehörig erſchienen, und mich ad Acta gemeldet; ſo iſt doch Kläger ſelbſt auſſen blieben, und hat mich, nebſt meinem rechtlichen Beyſtande, Herrn Advocat Pfeilen, vergeblich aufwarten laſſen. Wie ich nun deſſen hierunter begangene Contumaciam gehörig beſchuldige, und mir die expenſas termini zu liquidiren vorbehalte; alſo ergehet an Dieſelben mein dienſtlich Bitten:

Nun-

Digitized by Google

Nunmehro einen terminum publicandæ ſententiæ anzuſetzen, den bemeldten Kläger dazu vorzuladen, und hernach rechtlich zu erkennen: Daß Beklagter von dieſer Inſtantz zu abſolviren, Kläger hingegen auf 50. Rthlr. hoch caution de lite proſequenda zu beſtellen, und Beklagtem die expenſas termini zu erſtatten ſchuldig. Ich verharre

H. den 4. Nov. 1733.

Johann Müller.

Fiat & præfigatur terminus publicandæ ſententiæ, wie gebeten.

Citatio ad publicationem ſententiæ,

An Friederich Schultzen.

Auf Johann Müllers eingebrachte Ungehorſams-Beſchuldigung und angehängtes Bitten, wird der Kläger, Friederich Schultze, hierdurch citiret und geladen, den 20. Junii vor hieſigen Gerichten zu erſcheinen, und alsdenn der Publication der gebetenen Sententz zu gewarten, mit der Verwarnung, daß eines Theils Auſſenbleibens ungeachtet, dennoch damit gehörig verfahren werden ſolle. Hiernach ſich zu achten. Signatum H. den 1. November, 1737.

Sententia.

Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, Johann Müllers, Beklagten eines, wider Auſſenbleiben Friederich Schultzens, Klägern andern Theils, geben hieſige Königl. Preuß. Stadt-Gerichte, nach Durchleſung und Erwegung derer Acten, dieſen Beſcheid:

Daß Beklagter von dieſer Inſtantz zu abſolviren, Kläger hingegen 50. Rthlr. hoch caution de lite proſequenda zu beſtellen, und dem Beklagten die expenſas termini zu erſtatten ſchuldig.

Publiciret den 19. Nov. 1737. Beyden Partheyen.

George Scribax.
Actuarius.

Cautio de lite proſequenda.

Actum Halle, den 21. Dec. 1733.

Es erſcheinet Friederich Schultze, Kläger, in Perſon, und weil ihm per ſententiam ſub publ. den 19. Nov. a. c. zuerkannt worden, 50. Rthlr. caution de lite proſequenda zu beſtellen; ſo produciret er einen hier wohl angeſeſſenen Bürger, George Bierendten, welcher dieſe Caution vor

Digitized by Google

ihn zu präſtiren willens. Nachdem nun George Bierendte mit ſeinem bereiteſten Vermögen, inſonderheit mit ſeinem in der Stein-Straſſe gelegenem Hauſe, auf 50. Rthlr. hoch vor Klägern ſich verbürget, auch zu dieſem Ende dem beneficio ordinis, vermöge welches der Principal-Schuldner zuförderſt ausgeklaget werden müſte, gehörig renunciiret, und darüber den Handſchlag abgeſtattet; als iſt ſolche Caution aufgenommen, und anhero regiſtriret worden. Actum vt ſupra.

George Scribax,
Actuarius.

Petitio expenſarum termini.

P. P.

Nachdem zwiſchen mir und dem Kläger, Friederich Schultzen, ſub publ. den 19. Nov. a. c. rechtskräfftig erkannt worden:
Daß Kläger dem Beklagten die expenſas termini, nach vorhergehender liquidation und erfolgter richterlicher Mäſſigung, zu erſtatten ſchuldig; ſo will ich die mir verurſachten Koſten hierbey ſub A. liquidiren, und Ew. Hoch-Edelgebohrnen dienſtlich bitten, ſelbige leidlich zu moderiren und Klägern anzubefehlen, daß er mir ſolche binnen 8. Tagen, bey Vermeidung der Execution, bezahlen ſolle. Ich verharre

Jacob Müller.

A.

Liquidatio expenſarum.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
1	=	=	pro termino den 10. Iunii dem Aduocato.
=	16	=	pro accuſatione contumaciæ.
=	2	4	Copial-und Stempel-Bogen.
=	12	=	pro Verordnung darauf.
=	16	=	pro termino publ. decreti.
=	12	=	pro Beſcheid.
=	12	=	pro liquidatione expenſarum.
=	2	4	pro Copial- und Stempel-Bogen.
=	13	=	pro künftige Verordnung darauf.
4. Rthlr.	13. Gr.	8. Pf.	Summa.

Fiat,

Digitized by Google

Fiat, und werden die liquidirten Koſten auf 3. Rthlr. 18. Gr. 8. Pf. moderiret.

Verordnung an den Kläger.

Auf des Beklagten überreichte und in Abſchrifft hierbey befindliche liquidationem expenſarum, ſind die liquidirten Koſten auf 3. Rthlr. 18. Gr. 8. Pf. Gerichts-wegen moderiret worden, und wird dannenhero dem Kläger hierdurch anbefohlen, ſolche dem Beklagten binnen 8. Tagen, bey Vermeidung der Execution, zu bezahlen, oder auch zugewarten, daß er zu keiner gerichtlichen Handlung admittiret werden ſolle. Hiernach ſich zu achten. Signatum den 2. Dec. 1737.

Extractio novi termini.

P. P.

Weilen ich dem iudicato vom 19. Nov. a. c. durch Beſtellung 50. Rthlr. hoch caution de lite proſequenda, und durch Bezahlung derer auf 3. Rthlr. 18. Gr. 8. Pf. moderirten Koſten ein Genügen geleiſtet; ſo kan ſich der Beklagte, Jacob Müller, nicht entbrechen, nunmehro in der Haupt-Sache wieder einzulaſſen, und ergehet demnach an Ew. Hoch-Edelgebohrne mein gehorſamſtes Bitten,

Einen anderweiten Verhörs-Termin zu beſtimmen, und den Beklagten, Inhalts der erſtern Citation, dazu vorzuladen.

Ich verharre

Friederich Schultze.

Citatio ad novum terminum.

An Jacob Müllern.

Auf Friederich Schultzens, in Abſchrift hierbey befindliches Suchen, iſt der 24. Ianuarii a. c. zum anderweiten Verhörs-Termino beſtimmet worden, und wird dannenhero derſelbe hierdurch citiret und geladen, bemeldten Tages vor hieſigen Gerichten unausbleibend zu erſcheinen, und nach gepflogenem Verhör und bey entſtehendem Vergleich, auf die Klage, nach Inhalt der erſtern Citation, ſich einzulaſſen und zu antworten. Hiernach ſich zu achten.

Hy. den 2. Ian. 1737.

Accuſatio contumaciæ actoris contra reum.

P. P.

In dem zwiſchen mir und dem Beklagten N. auf den 10. Iunii a. c. angeſetzt geweſenen Verhörs-Termin, bin ich, beſage des Tage-Buchs, cum Advocato erſchienen, und habe erwartet, wie Beklagter mit mir die Güte pflegen, oder auf die Klage antworten werde. Wann aber derſelbe ungehorſamlich auſſenblieben; ſo will ich deſſen hierunter begangene contumaciam gehörig beſchuldigen, mir die expenſas termini zu liquidiren vorbehalten, und zugleich dienſtlich bitten,

Den Beklagten auf einen anderweitigen Termin zur Einlaſſung und Antwort auf die Klage ſub pœna confeſſi & convicti vorzuladen, und ihm zugleich die refuſionem expenſarum zu injungiren. (Den Beklagten auf einen anderweitigen Termin vorzuladen, mit der Verwarnung, daß bey ſeinem fernern Auſſenbleiben, lis pro negative conteſtata, gehalten werden ſolle).

iure communi.

Ich verharre Chriſtoph Böhme.

Fiat citatio ſub comminatione, wie gebeten.

An Jacob Müllern.

Nachdem Chriſtoph Böhme, wegen eures Auſſenbleibens in termino eure hierunter begangene contumaciam accuſiret, und euch ſub comminatione conſueta vorzuladen gebeten; als werdet ihr hierdurch anderweit citiret, den 24 Nov. vor hieſigen Gerichten zu erſcheinen, und euch ſub pœna confeſſi & convicti auf die Klage einzulaſſen und zu antworten, und darauf fernern Beſcheides zugewarten (und auf die Klage zu antworten, mit der Verwarnung, daß bey eurem fernern Auſſenbleiben, lis pro negatiue conteſtata, gehalten werden ſolle). Hiernach euch zu achten. H. den 1. Nov. 1737.

iure Saxonico. iure communi.

Vlterior accuſatio contumaciæ actoris contra reum.

P. P.

Es iſt zwar Beklagter auf meine eingebrachte Ungehorſams-Beſchuldigung anderweit citiret worden den 24. Nov. zu erſcheinen, und ſich auf die Klage ſub pœna confeſſi einzulaſſen, (und ſich ſub commination, daß wiedrigenfalls lis pro negative conteſtata angenommen werden ſolle,

iure communi.

Digitized by Google

ſolle, auf die Klage einzulaſſen und zu antworten): allein es iſt derſelbe abermahls contumax geweſen, und hat mich, nebſt meinem rechtlichen Beyſtande, vergeblich warten laſſen. Wie ich nun deſſen hierunter begangenen Ungehorſam in beſter Form Rechtens accuſire, und mir die fernern Unkoſten zu liquidiren reſervire; als ergehet an Dieſelben mein dienſtlich Bitten,

Nunmehro einen terminum publicandæ ſententiæ anzuſetzen, den Beklagten dazu vorzuladen, und hernach denen Acten und Rechten gemäß zu erkennen: Daß nunmehro Beklagter pro confeſſo & convicto zuhalten, dieſemnach derſelbe dem Kläger die geklagten 2 Kiſten Glaß zu lieffern, oder in deren Ermangelung den Werth derſelben, nebſt allen erlittenen Schaden und Unkoſten zu erſtatten ſchuldig. (Daß nunmehro lis pro negative conteſtata zu halten, und Beklagter dem Kläger die bißhero verurſachten Koſten zu erſtatten ſchuldig; es wird auch dem Kläger via probandi billig eröffnet). inre communi.

Ich verharre

Chriſtoph Böhme.

Citatio rei ad audiendam ſententiam.

An Jacob Müllern.

Auf Chriſtoph Böhmens abermahlige Ungehorſams-Beſchuldigung, wegen eures beharrlichen Auſſenbleibens, iſt der 30. December pro termino publicandæ ſententiæ beſtimmet worden, und werdet ihr dannenhero hierdurch citiret und geladen, bemeldten Tages vor hieſigen Gerichten wohlfrühe zu erſcheinen, und der Eröffnung der Sententz beyzuwohnen, mit der Verwarnung, daß eines Theils Auſſenbleibens ohngeachtet, dennoch damit verfahren werden ſoll. Wornach ihr euch zu achten. Signatum, Halle, den 5. Dec. 1737.

K. P. B. a.

Sententia.

Auf Vorbringen und beſchuldigten Ungehorſam, in Sachen Chriſtoph Böhmen, Klägern eines, wider Jacob Müllern, Beklagten andern Theils, ſprechen hieſige Gerichte, nach Durchleſung und Erwegung derer Acten, vor Recht:

Digitized by Google

iure Saxonico. Daß Beklagter, wegen seines beharrlichen Ungehorsams, nunmehro pro confesso & convicto zu halten, gestalt er denn kraft dieses davor billig declarirt wird, und ist er demnach dem Kläger das geklagte Capital cum usuris moræ & expensis zu bezahlen schuldig. V. R. W.

iure communi. Daß nunmehro wegen Beklagtens beharrlichen Ungehorsam lis pro negative contestata zu halten, und ist demnach Kläger den Grund seiner Klage, binnen Ordnungs-Frist, zu beweisen schuldig, Beklagtens Gegen-Beweiß, Eydes-Delation, und andere rechtliche Nothdurft, vorbehältlich: es ist auch Beklagter dem Kläger die durch seine contumaciam verursachte Kosten, prævia liquidatione & iudiciali moderatione, zu erstatten verbunden.

Publicirt dem Kläger Christoph Böhmen, und in contumaciam des ausenbleibenden Beklagtens, Jacob Müllers, in termino den 30. December, 1737.

Scribax, Actuarius.

Petitio dilationis.

P. P.

Ew. Hoch-Edlen haben auf die von Christoph Böhmen wider mich überreichte Klage, mich auf den 3. November zum Verhör und Einlassung auf die Klage vorgeladen. Weilen ich aber wegen einer nöthigen Reise behindert werde den bestimmten Termin abzuwarten; so ergehet an Ew. Hoch-Edlen mein gehorsamstes Bitten,

Den angesetzten terminum auf 4. Wochen zu prorogiren, und dem Kläger davon Nachricht zu geben.

Ich verharre

Fiat.

Jacob Müller.

Notificatio factæ prorogationis termini.

An Christoph Böhmen.

Nachdem auf Jacob Müllers in Abschrifft hierbey befindliches Bitten, der auf den 3. November angesetzte Verhörs-Termin bis zu dem 3. December prorogiret worden; als wird solches Christoph Böhmen zu Beobachtung seiner Nothdurft nachrichtlich vermeldet. Halle, den 24. October, 1737.

K. P. B. a.

Petitio

Petitio ſecundæ dilationis.

P. P.

Ew. Hoch-Edlen dancke gehorſamſt, daß Dieſelben den zwiſchen mir und Chriſtoph Böhmen angeſetzt geweſenen Verhörs-Termin bis zum 3. December auf mein Anſuchen prorogiret haben. Ob ich nun wohl in termino prorogato gerne erſcheinen, und gegen des Klägers gantz ungegründete Klage meine Nothdurft beobachten wolte; ſo bin ich doch, nach Inhalt des atteſtati, von meinem Medico ſub A. mit einem Fluß-Fieber vorizo ſehr incommodiret, und dannenhero nicht in dem Stande, in iudicio zu erſcheinen, und einen Advocatum zulänglich von der Sache zu informiren, und weilen dergleichen legitimum impedimentum, nach Vorſchrifft derer Rechte, genugſam erculiret; ſo bitte gehorſamſt,

Den auf den 3. December beſtimmten Verhörs-Termin nochmahls auf 4. Wochen hinauszuſetzen, und ſolches dem Gegentheil zu notificiren.

Ich verharre

Fiat.

Jacob Müller.

Prorogatio ſecunda termini.

Auf Jacob Müllers abermahliges Anſuchen, und beſcheinigtes legitimum impedimentum, wird der auf den 3. December angeſetzte Verhörs-Termin bis auf den 3. Ianuarii des, GOtt gebe! mit Seegen herannahenden 1738ſten Jahres prorogiret, und ſolches dem Kläger, Chriſtoph Böhmen, hierdurch bekandt gemachet, damit er in termino prorogato erſcheinen und ſeine Nothdurft beobachten könne. Signatum, Halle, den 28. Nov. 1738.

Prorogatio termini ex officio.

Demnach der zwiſchen Chriſtoph Böhmen und Jacob Müllern auf den 12. November angeſetzte Verhörs-Terminus, wegen nöthiger Amts-Geſchäffte, (wegen herrſchafftlicher Verrichtungen) ſeinen Fortgang nicht haben kan; als iſt derſelbe bis auf den 21. November ex officio verſchoben worden, welches denen Partheyen hierdurch nachrichtlich vermeldet wird.

Halle, den 2. November, 1737.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerckung.

Weilen die Ungehorsams-Beschuldigungen bisweilen in iudicio sogleich wider den ausseubleibenden Theil mündlich angebracht werden, wobey man das peritum auf eben die Art, wie bey denen schrifftlichen accusationibus contumaciæ gebräuchlich ist, einrichtet; so ist nicht nöthig gewesen, deßhalb besondere Formalien zu suppeditiren.

Ad CAP. IV.

Von dem ersten Termino und andern Tage-Fahrten, ingleichen von der præstatione guarandæ und der caution.

Præstatio guarandæ.

Actum Hildesheim den 2 May, 1737.

Der Kläger, Conrad Heyne, erscheinet in Person, und hat in Sachen wider Jacob Böhmen, die Gewehr der Klage, vermittelst Handschlages, dergestalt angelobet, daß er den Beklagten, wenn er wegen dieser Sache von einem andern in Anspruch genommen werden solte, jederzeit vertreten und Schadloß halten wolle, welches Beklagter acceptiret. Vt supra.

Scribax, Actuarius.

Cautio pro expensis & reconventione.

Actum Halle, den 4. Dec. 1737.

Es erscheinet Peter Wolff in Person, und weilen ihm rechtskräfftig zuerkannt worden, daß er 100. Rthlr. hoch tüchtige Caution, entweder durch Bürgen, oder Pfande, wegen der Wieder-Klage und Unkosten, bestellen solle; so produciret er den hiesigen Kauffmann, Herr Christoph Webern, welcher vor ihm auf so hoch zu caviren bereit sey. Nachdem nun der Beklagte, Caspar Neumann, welcher hierzu adcitiret worden, an dem gestellten Bürgen nichts erinnern mögen; so hat Herr Christoph Weber, mit seinem bereitesten Vermögen, und insonderheit mit seinem am Marckte gelegenen Hause, vor den Kläger, Peter Wolffen, die zuerkannte Caution, wegen

wegen der Wieder-Klage und Unkoſten, beſtellet, dem beneficio ordinis, vermöge welches der Principal-Schuldner vorhero ausgeklaget werden muß, ehe der Bürge belanget werden kan, gehörig renunciret, und darüber den Handſchlag abgeſtattet, welches nachrichtlich anhero regiſtriret worden. Actum vt ſupra.

Scribax, Actuar. iurat.

Cautio iuratoria.

Actum H. den 2. October, 1737.

Im heutigen, zur Leiſtung der juratoriſchen Caution beſtimmten Termino, erſcheinet Kläger, Chriſtoph Böhme, in Perſon, und iſt erbötig, die ihm zuerkannte Caution pro reconventione & expenſis auf 100. Rthlr. hoch, vermittelſt Eydes, zu beſtellen. Da nun der adcitirte Beklagte, Jacob Müller, nichts dagegen erinnert; ſo hat der Kläger nachſtehenden Eyd:

Ich, Chriſtoph Böhme, ſchwöre zu GOtt den allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich alles angewendeten Fleiſſes ungeachtet, die in Sachen wider Jacob Müllern, mir auf 100. Rthlr. hoch zuerkannte Caution wegen der Wieder-Klage und Unkoſten durch Bürgen, oder Pfande, nicht beſtellen können, daß ich aber wegen der Wieder-Klage des Rechtens auswarten, und dasjenige an Unkoſten leiſten will, was mir wird zuerkannt werden; So wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges Wort.

würcklich abgeſchworen, welches zur Nachricht anhero regiſtriret worden.

Scribax, Actuarius.

Ad CAP. V.

Von derer Partheyen Legitimation zu dem Proceß.

Mandatum procuratorium, ſo, wie es bey dem Käyſerlichen Reichs-Hof-Rathe und nach dem Reichs-Stilo abgefaſſet wird.

Ich N. N. thue kund und bekenne, mit dieſem offenen Brief, daß für mich und meine Erben zu Vollführung meiner an dem hochlöblichen Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath, hievorigen, jetzigen und künftigen Rechts-Sachen, gegen weme ich die haben und überkommen möge,

setzo zu meinen und nach meinem Tod, meiner Erben unzweiffentlichen Redner und Anwald, den N. N. fürnehmen Agenten am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, und falls derselbe etwan frühzeitig mit Tode abginge, gleichfalls den N. N. hoch-ermeldten Reichs-Hof-Raths-Agenten, als dessen substituirten Anwald, constituirt, bestellt und ernennt habe, also und dergestalt, daß ich zuvoderst alles und jedes, was durch ihme und andere Anwälde in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, vorbemeldter N. N. als in casum mortis substituirter Anwald, in allen angezogenen Sachen active und passive, bey meinem Leben in meinem, und nach dem Tod, in meiner Erben Namen, erscheinen, allerley Proceß aus- und wieder einbringen, fori declinatorias und andere exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, iuramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum & respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, quartæ dilationis ejusdemque prorogationis, auch einem jeden andern ziemlich in Rechten zugelassenen und mit Urtheil aufgelegten Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, in meine und, respective meiner Erben, Seelen erstatten, allerley Beweis führen, derowegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegen-Beweis excipiren, sigilla & manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, darwider restitutionem in integrum (so es vonnöthen) begehren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbige, auch was in der Haupt-Sachen taxirt und erkennet, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile, auch passive, da die Urtheil mir, oder respective meinen Erben, zuwider ergiengen, und darauf wider mich, oder meine Erben, in executionem procedirt würde, in meinem, oder meiner Erben Namen, alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen oder mehr Affter-Anwälde, so offt es ihme beliebt, substituiren, revociren, auch alles anders thun und lassen soll, was ich, oder nach meinem Tod, meine Erben selbst zugegen, jederzeit handeln, thun und lassen solten, könten oder möchten. Und da mehr ernannter, also constituirter Anwald und substituirte eines mehrern Gewalts, als hierin begriffen, bedürftig wäre, oder seyn würde, denselben will ich in meinem, oder meiner Erben Namen, hiermit am allerkräftigst- und beständigsten, als vermög der Rechten und de stilo hoch-berührten Kayserlichen Reichs-Hof-Raths beschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben

Digitized by Google

ben, und was alſo mehr ermeldter Anwald, und nach ſeinem Tod der ſubſtituirte und deſſen Affter-Anwälde, in meinem und meiner Erben Namen handeln, thun und laſſen werden, das verſpreche ich für mich und meine Erben ſtet, feſt und unverbrüchlich zu halten, auch ſie beyde Anwälde und ihre ſubſtituirte Affter-Anwälde, aller Bürden der Rechten, præſertim ſatisdationis, de iudicio ſiſti, & iudicatum ſolvi zu entheben, und allerdings Schadlos zu halten, bey habhaffter Verpfändung meiner jetzig- und meiner Erben nachlaſſender Haab und Güther, ſo viel deren jederzeit hierzu vonnöthen ſeyn werden. Deſſen zu wahren Urkund habe ich dieſes mit eignen Händen unterſchrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petſchafft wiſſentlich bekräfftiget. Geſchehen den N. Tag des Monats N. Anno.

Vollmacht bey Unter-Gerichten.

Wir Endes-Benannte vor uns, unſere Erben und Erbnehmen, hiermit urkunden und bekennen, demnach wir in einigen, bey denen Hoch-Adel. Kroſeckiſchen Gerichten zu Teutſchenthal, zu Recht ſchwebenden Sachen, eines Gevollmächtigten benöthiget, daß wir zu unſern und auf erfolgten Todes-Fall zu unſerer Erben Redner und Anwald, Herrn Lic. Auguſt Pfeil, erwählet und benennet haben, thun auch ſolches hiermit, und in Kraft dieſes, alſo und dergeſtalt, daß ermeldter Herr Lic. Auguſt Pfeil unſertwegen Klage erheben, oder da wir beklaget würden, dagegen excipiren, mit dem Gegentheil vor allen Dingen die Güte pflegen, den Krieg Rechtens befeſtigen, iuramenta deferiren und referiren, auch acceptiren und präſtiren, Urkunden recognoſciren, auch, daß ſolche in verbleibender Recognition pro recognitis erkannt werden mögen, ſuchen, Beweis und Gegen-Beweis führen, leuteriren, Nullität einwenden, reſtitutionem in integrum bitten, appelliren, reviſionem actorum ſuchen, um Execution und bonorum poſſeſſionem anhalten, Arreſt ſuchen, ſelbigen proſequiren, tranſigiren, liquidiren, Gelder in Empfang nehmen, darüber quittiren, liti & cauſæ renunciiren, und ſonſten alles thun und verrichten, was der Sachen Nothdurft erfodert, und wir gegenwärtig ſelbſt verrichten könten oder möchten. Solte nun zu dieſen Verrichtungen unſer Gevollmächtigter mehrere Gewalt, denn hier begriffen, benöthiget ſeyn, wollen wir ihm ſolche hiermit alſo ertheilet haben, als wären alle und jede Fälle, welche vorkommen möchten, ſie haben Namen wie ſie wollen, hiermit ſpecialiter benennet, cum poteſtate ſubſtituendi, ſubſtitutionem revocandi, aliisque ſolitis & vtilibus clauſulis, wie wir uns dann hiermit verpflichten, alles, was unſer con- und ſub-

ſtituirte gethan, oder verſprochen und gehandelt, genehm und ſie dißfalls Schadlos zu halten, bey kräftiger Verpfändung unſer bereiteſten Haab und Güther, ſo viel hierzu vonnöthen. Treulich, ſonder Gefehrde. Urkundlich haben wir dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen, Halle, den 27. Febr. 1736.

Blanquet zur Vollmacht wider unſere Schweſter Suſannen Chriſtinen Baurin. Halle, den 27. Febr. 1736.

Johann David Wagner.
In Ermanglung Petſchafts.

Martin Wagner.
In Ermanglung Petſchafts.

Anmerckung.

Wenn ein gantzes Collegium, oder eine gantze Gemeinde eine Vollmacht ausſtellet; ſo wird ſelbige ein Syndicat genennet, und auf vorige Art eingerichtet, nur, daß man an ſtatt der Clauſul: vor uns und unſere Erben, die Worte: vor uns und unſere Nachkommen, und an ſtatt Gevollmächtigter, das Wort: Syndicus, und an ſtatt Vollmacht, das Wort Syndicat, inſeriret. Nächſtdieſem, wenn ein Vormund, Curator abſentis, oder eine Frau cum curatore an jemand eine Vollmacht giebet; ſo wird, mit Beybehaltung des gewöhnlichen Formulars von der Vollmacht, darinnen der Bevollmächtigte nur Actor, und die Vollmacht ein Actorium genennet, auch zur völligen Legitimation das Tutorium oder Curatorium beygeleget.

Tutorium, vel conſtitutio tutoris.

Actum, Halle, den 4. Dec. 1736.

Nachdem vor 4. Wochen der hieſige Land-Kutſcher, Caſpar Thiele, verſtorben; ſo iſt deſſen nachgelaſſenen 3. unmündigen Kindern, Caſpar Ludewig, Johann Friederichen, und Marien Magdalenen, denen Thielen, der Stadt-Chirurgus, Friederich Lebrecht Harniſch, welcher vermittelſt Handſchlages und an Eydes ſtatt angelobet, ſeiner Pfleg-Befohlnen Beſtes in und auſſer Gerichten jederzeit treulich zu beobachten, wie es einem treuen Vormunde eignet und gebühret, zum Tutore gerichtlich beſtellet, und ihm zu ſeiner Legitimation, die darüber gefertigte Regiſtratur in forma probante ausgefertiget worden. Vt ſupra.

Scribax, Actuarius.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerckung.

Weilen an vielen Orten in Teutſchland die Vormünder einen würcklichen Eyd ablegen müſſen, dieſes Inhalts: Ich gelobe und ſchwöre, daß ich meinen Pfleg-Kindern und ihren Güthern getreulich und ehrlich vorſtehen, ihre Perſonen und Güther verſehen und verwalten, die Güther nicht in meinen eigenen Nutzen kehren oder wenden, noch dieſelbe ohne Vorwiſſen, Erkänntniß und Decret der Obrigkeit veräuſſern, verpfänden, oder beſchweren, und jährlich nicht allein auf Erfodern der Obrigkeit, ſondern auch ſelbſt, vermöge meines anbefohlnen Amtes, gebührliche Rechenſchafft anbieten und ablegen, um meine Verwaltung Rede und Antwort geben, und alles andere handeln will, wie einem getreuen Vormunde eignet und gebühret. So wahr mir GOtt helfe; ſo wird hernach in dem Tutorio angeführet, daß der Vormund ſolchen Eyd, nach Vorſchrifft der Reichs-Policey-Ordnung, de anno 1577. tit. 32. abgeleget habe.

Formula mandati ſtilo Saxonico.

Ich Endes-Unterſchriebener, vor mich und meine Erben, hiermit urkunde und bekenne. Demnach ich in Sachen meiner, wider N. N. eines Gevollmächtigten benöthiget, daß ich Herrn N. N. zu meinem Anwald erwählet und beſtellet habe, dergeſtalt und alſo, daß bemeldter Herr N. N. vor denen Stadt-Gerichten zu L. oder wo die Sache per commiſſionem vel appellationem hingelangen möchte, meinetwegen Klage auch Wieder-Klage erheben, derſelben Gewähr angeloben, auch, da es nach Gelegenheit des Proceſſus, oder ſonſten, erfodert wird, cautionem rati beſtellen, oder, da ich beklaget würde, dagegen excipiren, die an mich gerichtete Citationes federzeit annehmen, mit Gegentheil vor allen Dingen die Güte pflegen, nach Gelegenheit des Proceſſes und der Sachen Bewandniß, auf die Klage ſich einlaſſen und antworten, auch den Krieg Rechtens negative oder affirmative befeſtigen, ſo wohl was hierbey von ihm, oder mir ſelbſt verneinet worden, nachhero hinwiederum einräumen und zugeſtehen, litem reaſſumiren, iuramenta de- und referiren, auch acceptiren, und meinetwegen zur Eydesleiſtung ſich offeriren, den Eyd hinwieder fallen laſſen, dilationes ohne Unterſcheid ſuchen, ingleichen Urkunden nach eigenen Gefallen, wie nicht weniger vidimirte, und gemeine Abſchrifften vor Originalien recognoſciren, auch ſelbige pro editis & recognitis halten, Beweis und Gegen-Beweis, Beſchein- und Gegen-Beſcheinigung führen, dererſelben ſich wieder begeben, Zeugen und Articul fallen laſſen, auch ſelbige einräumen, Leuterung und Ober-Leuterung, Appellation und das remedium nullitatis einwenden, dieſelbe gebührend proſequiren, juſtificiren, und vollſtändig ausüben, reſtitutionem in integrum

Clauſula heredum. Cauſa. Nomen mandatarii. nomen iudicii. Actus expediendi.

tegrum ſuchen, ſolchen remediis renunciiren, um Execution, Immiſſion, Taxation, Subhaſtation gebührend anhalten, licitiren, und Adjudication bitten, das Kauf-Geld deponiren, dargegen auch die Execution und Immiſſion vor vollſtreckt halten, Arreſt anlegen und proſequiren, auch wieder relaxiren, Beſtellung eines Curatoris bonorum, und ad litem, ingleichen eine endliche Specification des Schuldners Vermögens ſuchen, die zur Ungebühr veräuſſerte Mittel revociren, ingleichen mit des Schuldners Curatore und denen Gläubigern ſuper liquido & prioritate verfahren, dann compromittiren, tranſigiren, Capital, Zinſen und Unkoſten liquidiren, einheben, und darüber quittiren, dem Proceſſe renunciiren, und im übrigen alles dasjenige, was der Sachen Nothdurft und ein Special-Mandat erfodert, und ich gegenwärtig ſelbſt verrichten könte, thun und verrichten möge: wie denn hiernächſt ich wohlgedachten meinem Gevollmächtigten in ſpecie Macht und Gewalt gegeben haben will, toties quoties einen andern zu ſubſtituiren, dem Subſtituto wieder dergleichen Gewalt, einen anderweit zu ſubſtituiren, und die Subſtitution zu revociren, zu ertheilen, auch ſolches alles, ſo offt es ihm gefällig, zu thun und zu verrichten, geſtalt ich denn verſpreche, alles, was meine Con- und Subſtituirte gethan und gehandelt, genehm, und ſie disfalls Schadloß zu halten, bey Verpfändung meiner Haab und Güther, ſo viel hierzu vonnöthen. Endlich erkläre ich mich, daß, da ich ſelbſt entweder ſchrift- oder mündlich etwas vor Gerichte handeln würde, dadurch gegenwärtige Vollmacht keinesweges aufgehoben, ſondern nichts deſtoweniger allenthalben bey Kräften bleiben ſolle. Treulich und ſonder Gefehrde. Urkundlich habe ich dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen M. den 2. Auguſt. 1736.

Actus ſpeciale mandatum requirentes.

Clauſula cum libera.

Clauſula ſubſtitutionis.

Clauſula rati & grati.

Proteſtatio de non revocando mandato per propriam comparitionem.

(L. S.)

Subſcriptio mandantis.

Chriſtoph Oertel.

Subſtitutions-Vollmacht.

Kraft der in Sachen Herrn Chriſtoph Oertels, wider Herrn Auguſt Schubarthen habender Vollmacht, will ich den Advocatum ordinarium, Herrn Liborium Krumbſtroh, dergeſtalt ſubſtituiren, und meine Vollmacht in allen Puncten und Clauſuln auf ihn transferiren, daß er an ſtatt meiner vor allen und jeden Gerichten erſcheine, und alles dasjenige handele und verrichte, was ich, vermöge meiner Vollmacht, ſelbſt verrichten könte,

Digitized by Google

te, welches ich, nebſt meinem Principal, vor genehm und ihn disfalls Schadloß halten will, weßhalb ich dieſe Subſtitutions-Vollmacht eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen, H. den 1. May, 1721.

(L.S.)

Lic. Friederich Streitlieb.

Curatorium von Weibes-Perſonen, wie es in Ober-Gerichten ausgefertiget wird.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Bergen, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Mörß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütau, Arley und Breda, ꝛc. ꝛc. Hiermit thun kund und bekennen, daß wir auf allerdemüthigſtes Anſuchen und Bitten, unſerer lieben Beſonderinnen, Dorotheen Eliſabeth und Chriſtianen Margarethen, Geſchwiſtere von S. denenſelben zum Curatore litis in genere conſtituiret, confirmiret und beſtätiget haben, conſtituiren, confirmiren und beſtätigen auch dazu und hiemit in Krafft dieſes den hochgelahrten, unſern Fiſcalem und lieben Getreuen, D. Johann Friederich S. in Halle, dergeſtalt und alſo, daß er, bemeldten ſeinen Curandinnen, bey allen ihren in- und auſſerhalb Rechtens vorfallenden Sachen, Obliegen und Geſchäfften räthig, förderlich und beſtändig ſeyn, dieſelben, ſeinem beſten Verſtande nach, verwalten, beſtellen, und in alle Wege zu deren Nutzen und Vortheil richten und wenden ſolle, allermaſſen ſolches einem getreuen, fleiſſigen Curatori litis in genere zu thun eignet und gebühret, und wir zu geſchehen, uns zu ihm allergnädigſt verſehen wollen. Sonder Gefehrde. Des zu Urkund wir das in unſerm Hertzogthum Magdeburg verordnete Regierungs-Secret hierunter aufdrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Magdeburg, den 17. Sept. 1732.

(L.S.)

von Cocceii.
J. Reuſſen.

Cura-

Digitized by Google

Curatorium vor eine Weibes-Perſon bey Unter-Gerichten.

Frauen Urſulen Catharinen Reichhelmin, iſt auf ihr geſchehenes Anſuchen der Advocatus Ordinarius, Herr Benjamin Beck, zum Curatore litis in genere dergeſtalt beſtellet worden, daß er, vermittelſt Handſchlages, verſprochen, ſeiner Frau Curandin Beſtes jederzeit in- und auſſer Gerichten treulich zu beobachten. Actum, Halle den 2. November, 1736.

Lorentz Uxorius, Secret.

Anmerckung.

Weilen nur der iudex domicilii, und der iudex ſuperior bey denen Perſonen, ſo ein forum privilegiatum haben, einen Curatorem litis in genere beſtellen kan; ſo muß man ſich in acht nehmen, daß, wenn man ſich bey andern Gerichten einer Weibes Perſon zum Curatore beſtellen läſſet, wo derſelben ordentliche Obrigkeit nicht iſt, man alsdenn das Curatorium nur ad certum actum ausfertigen, und ſich zum Curatore litis in ſpecie, oder blos zu dieſer Sache conſtituiren laſſe.

Mandatum iudiciale.

Wir Burgemeiſter und Rath der Stadt Oelß, bekennen hiermit öffentlich, und wo Noth, daß vor uns in ordentlicher Raths-Seſſion erſchienen, Tit. Frau Maria Eliſabeth Prädelin, gebohrne Steinbrecherin, adhibito curatore marito, Tit. Herrn Johann Prädel, Beſtandes-Innhabern der Fürſtl. Cammer-Güther, Rathe, Würtembergiſch und klein Vorwerg, und freye Macht und Gewalt aufgetragen habe, Tit. Herrn Johann Friederich S., I. V. D., um die ihr und ihrem Bruder, Herrn Johann Heinrich Steinbrechern, bey Hans Heinrich Ebers, Gerhard Sebothen, Hans Heinrich Throneſſen, Hans Steins und Lorentz Keppen, wie auch denen Kraußiſchen Erben, reſpective vi obligationis & ex re iudicata zugeſtanden, laut der untern 15. Ian. a. c. vor uns geſchehenen gerichtlichen Uberlaſſung, und einem darüber gefertigten Ceſſions-Inſtrumento, auf ſie aber alleine gediehenen Forderungen, zur Sühne und zu Recht zu handeln, Klage anzuſtrengen, Inſtrumenta ad recognoſcendum zu produciren, in der Sache zu verfahren, Beſcheide auszubitten und anzuhören, von widrigen zu leuteriren, recurriren und appelliren, executiones und ſubhaſtationes zu bewürcken, nichts weniger alles dasjenige, was pro qualitate cauſæ erforderlich und zu ihrem Beſten gereiche, folglich auch einer

Digitized by Google

einer besondern Vollmacht vonnöthen hätte, kraft gegenwärtigen Mandati zu thun und zu lassen, cum clausulis rati, grati, indemnitatis, sub hypotheca bonorum, con- & substituendi, substitutionem revocandi, ut & libera ad agendum & transigendum potestate. Welche Vollmacht wir also, nach darüber per curatorem abgegebener Stipulation, zu des Herrn Mandatarii benöthigter Legitimation unter unserm gemeiner Stadt hervorgedrucktem Insiegel und gewöhnlichen Unterschrifft ausfertigen nicht ermangeln wollen. So geschehen, Oelß, den 14. May, 1737.

(L.S.)

N. N.

Ad CAP. VI.

Von denen exceptionibus dilatoriis & litis ingressum impedientibus.

Registratura in primo termino super tentata amicabili compositione facta.

Actum, Halle, den 10. Junii, 1733.

Nachdem in heutigen Termino so wohl der Kläger, Sempronius, als auch die Beklagte, Mevia, cum curatore gehörig erschienen; so ist Gerichts-wegen zwischen ihnen die Güte tentiret worden. Weiln aber selbige bey ihnen keinen Effect gehabt; so werden die Partheyen hierdurch angewiesen, in dieser Sache von 3. zu 3. Tagen, und zwar jedesmahl sub pœna præclusi, dergestalt rechtlich gegen einander zu verfahren, daß Kläger mit Wiederholung seiner Klage den Anfang mache, Beklagter dagegen excipire, und, wenn in causa geschlossen, alsdenn der Publication einer rechtlichen Sententz gewarten sollen. Actum vt supra.

George Scribax,
Actuar. iur.

Rechtliche Provocation in Sachen Andreas Schmidts, Klägers, wider Iavolenum, Beklagten.

Vor hiesigen wohllöblichen Gerichte erscheinet in Rubro benannter Kläger in Person: Erscheinet rubricirter Kläger per mandatarium, Herrn Advocat Titium, welcher sich durch beyliegende Vollmacht legitimiret) wiederholet seine bereits schriftlich überreichte Klage verbotenus cum

petito; fodert von dem Beklagten hierauf deutliche Rede und Antwort, und bittet hernach denen Acten und Rechten gemäß zu verabschieden. De super implorando & viteriora reservando.

Rechtliche Exceptions-Schrift, iuncta litis contestatione eventuali, in Sachen Lucii, Beklagten, wider Seium, Klägern.

Exceptiones dilatoriæ.

Vor dem Königl. Preußischen wohllöblichen Amte, Giebichenstein, erscheinet in Rubro benannter Beklagter, und weilen der unbefugte Kläger wider ihn eine sehr unnöthige Klage erhoben, Beklagter auch deshalb, wegen künftiger Unkosten, bey dem mit nichts angesessenen Kläger Sicherheit haben muß; so opponiret er demselben zuförderst exceptionem nondum præstitæ cautionis pro expensis, und bittet dem Kläger durch künftige Sententz zu injungiren: **Daß er vor allen Dingen auf 50. Rthlr. hoch tüchtigen Vorstand wegen derer Unkosten bestellen solle.** Hiernächst stehet auch des Klägers Advocato die exceptio deficientis legitimationis entgegen, weil derselbige ohne gehörige Vollmacht erschienen. Uber dieses, so ist auch Klägers Advocat wegen vieler Prävaricationen auf ein halb Jahr a praxi suspendiret, wie solches der öffentliche Aushang in iudicio zeiget, und kan demnach derselbe, wenn er auch würcklich bevollmächtiget wäre, dennoch in hac caussa, als Advocat, nicht zugelassen werden, und zweifelt dannenhero Beklagter nicht, es werde dißfalls verabschiedet werden:

Exceptio cautionis pro expensis.

Exceptio deficientis legitimationis.

Procuratoris inhabilis.

Daß Klägers Advocat, weil er ohne Vollmacht erschienen, mit 5. Rthlr. zu bestraffen, und ist Kläger künftig durch einen andern, nicht *a praxi* suspendirten Advocaten, zu erscheinen, auch die jetzo verursachten Kosten zu erstatten schuldig.

Exceptio litis ingressum impediens.

Endlich 3) opponirt Beklagter dem Kläger, ad litis ingressum impediendum, exceptionem nondum factæ excussionis debitoris principalis, Denn wenn es gleich, nach Maaßgebung derer Rechte, seine Richtigkeit hat, daß auch der tertius possessor, wegen einer auf seinem Grund-Stücke haftenden Hypothec belanget werden kann; so disponiren doch auch hierbey die Gesetze, daß der dritte Besitzer nicht eher belanget werden soll, bis der Principal-Schuldner völlig ausgeklaget worden, und bittet dannenhero Beklagter rechtlich zu erkennen: **Daß die Klage, noch zur Zeit wider den Beklagten, nicht statt habe, sondern es ist Kläger vor allen Dingen den Principal-Schuldner N. zu belangen schuldig.** Wann nun diesen

Eventualis

exceptio-

exceptionibus zuförderſt wird abgeholffen ſeyn, jedoch anderergeſtalt nicht, deſuper ſolenniſſime proteſtando; ſo will Beklagter folgendergeſtalt eventualiter auf die Klage ſich einlaſſen und antworten. Es negiret nehmlich Beklagter, 1) daß der Kläger den 17. April 1731. Hans Sachſen nach einer ausgeſtellten gerichtlichen Hypothec ſub num. I. 500. Rthlr. auf ſein Stück Landes, ſo in dem Giebichenſteiniſchen Felde, zwiſchen N. und N. gelegen, geliehen habe, und weiß nicht, 2) daß Kläger in ſeinem Hauſe, in Beyſeyn N. und N., ſolche Hans Sachſen baar ausgezahlet habe. Er geſtehet, 3) daß dieſes Stück Acker nachhero an ihn, Beklagten, gekommen. Er geſtehet auch, 4) daß er es noch jetzo beſitze, er weiß nicht, 5) daß Kläger bis dato zu ſeiner Bezahlung nicht gelangen können, er negiret endlich das petitum der Klage, und daß gebetener maſſen erkant werden müſſe, und bittet um eine ſententiam abſolutoriam cum refuſione expenſarum. Zu welchem Ende er dieſer ſeiner Litis-Conteſtation, pro perimenda lite, exceptionem hypothecæ poſt venditionem fundi nulliter conſtitutæ, nondum excuſſi debitoris principalis, ipſe in alienationem fundi conſenſum dediſti, & ſic non fundatæ intentionis, nec competentis actionis annectiret, und zu derſelben Erläuterung mit wenigen anführet, daß 1) die von dem Kläger fol. Actor. 3. beygebrachte Hypothec-Verſchreibung erſt den 22. Aug. 1733. datiret iſt, da doch Beklagter die Aecker ſchon anno 1732. von N. erkauft gehabt, und würcklich das Eigenthum davon erhalten. Wie nun Hans Sachſe 1733. nicht mehr dominus von dem verkaufften Acker geweſen; ſo hat er auch denſelben nicht valide oppigneriren können, weil die oppignoratio ein effectus dominii iſt, & ceſſante dominio, ceſſet etiam oppignoratio. Bey welcher Bewandniß alſo des Klägers gantze Klage wider den Beklagten gar keine ſtatt finden kann. Hiernächſt 2) iſt bekanten Rechtens, daß, wenn der tertius poſſeſſor hypothecæ belanget werden ſoll, alsdenn zuförderſt der Principal-Schuldner excutiret ſeyn müſſe. RITTERSHVS. ad Nov. P. 3. c. 2. SCHILTER. Exerc. ad ff. 33. §. 44. WERKNHER. P. I. obſ. 130. vbi varia præiudicia. Und weilen alſo N. auſſer dem Acker qu. noch ander Vermögen beſitzet; ſo iſt Kläger ſchuldig, denſelben vorher auszuklagen, ehe er den Beklagten, als dritten Beſitzer, belangen kan. Endlich 3) hat Hans Sachſe dem Beklagten, bey Verkauffung des Ackers, reſeriret, daß der Kläger zwar eine Anforderung daran habe; allein es hätte derſelbe in die Veräuſſerung dieſes Grund-Stückes gewilliget, weil er an ſeines Schuldners übrigen Vermögen annoch zurichende Sicherheit habe. Wie nun in ſolchem Fall iuris vulgati iſt, quod creditor in alienationem pignoris conſentiens, illud debitori remiſiſſe videatur;

litis contestatio.

Exceptiones peremtoriæ.

Species facti ad exceptiones peremtorias pertinens.

l. 4. §. 1. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. solu.
CARPZ. P. 2. const. 3. def. 28.
ANTON. FABER. ad C. lib. 8. tit. 14. def. 6.

also kan Kläger nach ertheilten Consens in die Veräusserung des ihm verpfändet gewesenen Grund-Stückes daran kein ferneres ius reale prätendiren, noch diesfalls wider den dritten Besitzer klagen. Gleichwie nun bey so bewandten Umständen durch diese exceptiones peremtorias des Klägers fundamentum agendi völlig elidiret wird; als will Beklagter sich dabey nicht länger aufhalten, sondern falls Kläger sich eines Beweises anmassen solte, ratione exceptionum sich den Gegen-Beweis, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurfft vorbehalten cum imploratione & reservatione ulteriorum.

Rechtliche Replique in Sachen Seii, Klägers, wider Lucium, Beklagten.

Refutatio dilatoriarum.

Repliçando ist Kläger die geforderte Caution pro expensis deshalb zu bestellen nicht verbunden, weil nach der Magdeburg. Proc. Ordn. diejenige, so richtige Real-Anfoderung haben, a præstatione cautionis befreyet seyn, und wie aus der itzigen Klage von selbsten erhellet, daß Kläger 500 Rthlr. ex hypotheca zu fordern habe; so muß wegen dieser Real-Prätension Kläger mit Bestellung des gebetenen Vorstandes pro expensis verschonet bleiben. Hiernächst hat Klägers Advocat fol. Actor. 12. sich zureichend per mandatum legitimiret, und wird vielmehr bey dem Gegentheil zu erinnern seyn, daß dessen Sachwalter bey 5 Rthlr. Strasse sich zu diesem Proceß legitimiren müsse. Es mag auch bey Klägers Advocato nicht ferner objiciret werden, daß er a praxi suspendiret sey, weil, nach Inhalt der Beylage sub A. solche Suspension nur ein halb Jahr dauren sollen, mithin nach bereits verflossener Zeit nunmehro aufgehöret hat. Was nun

Refutatio exceptionis litis ingressum impedientis.

auser dem die oppönirte exceptionem nondum factæ excussionis debitoris principalis betrifft; so ist selbige dergestalt vor liquid nicht zu achten, daß sie den ingressum litis verhindern könte, weil, nach Maasgebung derer Rechte, vielmehr zu behaupten, daß in gegenwärtigem Casu, bey vorhandener Special-Hypothec, die Excussion des Principal-Schuldners nicht nöthig sey.

Acceptatio confessorum ex litis contestatione.

Wie nun die exceptiones dilatoriæ solchergestalt ihre abhelfliche Maasse erhalten; also acceptiret Kläger aus gegenseitiger litis-Contestation quævis concessa & confessa in vim confessionis iudicialis quam utilissime, insonderheit daß Beklagter sub num. 3. & 4. nicht leugnen mögen, daß er das gekauf-

kaufte und dem Kläger verpfändete Grund-Stücke würcklich beſitze: und ob er gleich die conſtitutionem hypothecæ leugnen wollen; ſo wird doch ſelbige durch das Document fol. Actor. 3. in continenti erwieſen. Nachdem ſind die gegenſeitigen Exceptiones peremtoriæ von ſehr ſchlechter Erheblichkeit. Denn die Exceptio hypothecæ poſt venditionem nulliter conſtitutæ ſcheinet zwar darinnen fundiret zu ſeyn, daß das Document fol. 3. auf annum 1733. datiret worden, zu welcher Zeit das Grund-Stück quæſt. ſchon an Beklagten verkauft geweſen: allein es iſt das Document fol. 3. nur eine bloſſe Copey, und in dem zu producirenden Original findet ſich das rechte Datum von 17. Aprill 1731., weshalb dasjenige, was a ſcribente verſehen worden, dem Kläger nicht präjudiciren kann, cum error ſcripturæ non obſtare debeat rei veritati; Reſponſio actoris ad exceptiones peremtorias.

l. imperator 8. ff. de ſtatu hom.
l. 72. ff. de R. I.

gleichergeſtalt iſt die exceptio nondum excuſſi debitoris principalis in præſenti caſu gar in keine Conſideration zu ziehen, weil Kläger ex hypotheca ſpeciali geklaget, in welchem Fall das beneficium excuſſionis ceſſiret:

Nou. 112. cap. 1.
BRVNNEM. ad l. fin. C. de oblat. & action.
BERLICH P. 2. concl. 74. n. 67.

und obwohl von dem Beklagten zur Beſtärckung ſeiner Meinung ein gantzer caterva ICtorum allegiret worden; ſo iſt doch die diſſeitige Meinung in ipſa lege fundiret, und gleichfalls per maiorem partem ICtorum recipiret worden, weshalb darauf nothwendig regardiret werden muß, cum in varietate opinionum ea ſit ſequenda, quæ magis legi & æquitati convenit,

l. 64. & 68. ff. quæ in fraud. credit.

& illa opinio verior præſumitur, quæ a maiori parte Doctorum approbatur,

l. 1. ff. de quæſt.
MENOCH. de præſ. lib. 2. præſ. 71.

Endlich 3) negiret Kläger, daß er in die Veräuſſerung des Grund-Stückes quæſt. gewilliget, und daß er an ſeines Schuldners übrigen Vermögen annoch zureichende Sicherheit habe. Und wie dieſes in facto beſtehet, und künftig von dem Beklagten erwieſen werden muß; ſo hätte Beklagter nicht nöthig gehabt dabey ſo viel allegata zu machen, weil zuförderſt der vorgegebene conſenſus probiret werden muß. Es will dannenhero Kläger ſolches bis zu künftigen Beweiſe ausſetzen, inzwiſchen tacendo nichts einräumen, contra noua proteſtiren und zur rechtlichen Sententz ſubmittiren. Deſuper implorando.

Concluſum, niſi quid novi.

Digitized by Google

Duplica.

Refutatio replicæ.

Duplicando kan die von Klägern angegebene Real-Anforderung ihn von der cautione pro expensis nicht liberiren, weil eben diese Anforderung ietzo in lite iſt, und ſolchergeſtalt dem Beklagten keine Sicherheit geben kan. Nächſt dieſem iſt auch die vorgeſchützte nombreuſe Bibliothec des Klägers mit nichts beſcheiniget worden, und muß alſo Kläger, dieſes Einwendens ohngeachtet, die geforderte Caution beſtellen. Anbey iſt Beklagter zufrieden, daß Kläger fol. 3. die legitimationem ad proceſſum in Richtigkeit gebracht hat, und weilen Beklagtens Advocat ſein mandatum gleichfalls dieſem Satze beygefüget; ſo wird an diſſeitiger Legitimation gleichfalls nichts weiter zu erinnern ſeyn. Inſonderheit aber darf Klägers Advocat nicht pro iniuria aufnehmen, daß man ihm die Suſpenſion a praxi vorgerücket, weil ſolches nicht allein der Wahrheit gemäß iſt, ſondern auch von dem Beklagten nur pro tuendo iure ſuo angeführet worden, in welchem Fall der animus iniuriandi ceſſiret. Was nun die diſſeitige Litis-Conteſtation betrifft; ſo hat Kläger nicht nöthig gehabt quæuis confeſſa zu acceptiren, indem die anneectirten exceptiones peremtoriæ dasjenige, was eingeräumet worden, völlig eliviren, und eine bekante Rechts-Regul iſt: quod, qui excipit, nihil fateatur. Vielmehr acceptiret Beklagter utiliter, daß Kläger die diſſeitigen exceptiones peremtorias in replicis gar nicht ablehnen können. Denn quoad exceptionem hypothecæ poſt venditionem conſtitutæ, hat zwar Kläger pro errore ſcribentis ausgegeben, daß ſeine Hypothec-Verſchreibung ad ann. 1733. datiret worden, und meinet, daß in dem documento originali es gantz anders zu finden ſey: allein es wird ſich ſolches bey künftigem Beweiſe zeigen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der exceptione nondum factæ excuſſionis debitoris principalis, in Betracht, daß Beklagter in ſeiner Exceptions-Schrift ſattſam ex legibus deduciret, daß dieſes Einwenden auch bey der Special-Hypothec ſtatt finde, und ſoll bey künftigem Gegen-Beweis weiter ausgeführet werden. Endlich hat die exceptio taciti conſenſus in alienationem fundi ihre völlige Richtigkeit, und kan Beklagter mit vielen Zeugen darthun, daß Kläger in die Veräuſſerung des Ackers quæſt. gewilliget habe, und, wenn ſolches erwieſen worden; ſo folget alsdenn von ſelbſten, daß Kläger wegen ſeiner Hypothec-Verſchreibung von dem Beklagten weiter nichts prätendiren könne, und will dannenhero Beklagter ſeinen exceptionibus quam conſtantiſſime inhäriren, und bey verbleibender Neuerung zum rechtlichen Decreto ſubmittiren. Deſuper implorando.

Concluſum.

Exceptio

Exceptio fori incompetentis.

P. P.

Auf Johann Müllers wider mich angebrachte Klage in puncto debiti, bin ich auf den 12. November zum Verhör und Vergleich vorgeladen worden. Wann ich aber als ein Königlicher Accise-Bedienter ratione personæ, Schrifft-sässig bin, und dannenhero nicht bey denen Unter-Gerichten belanget werden kann, sondern bey der hochlöblichen Landes-Regierung mein forum competens habe; so werde ich mich mit dem unbefugten Kläger vor diesem iudicio nicht einlassen, sondern ich will hierdurch exceptionem fori incompetentis opponiren und zugleich dienstlich bitten,

Den Kläger mit seiner Klage an mein forum competens zu verweisen, und zu erkennen, daß Beklagter vor diesen Gerichten sich einzulassen, und zu antworten nicht schuldig, Kläger auch demselben alle verursachte Kosten zu erstatten verbunden.

Ich verharre

Jacob Böhme.

Exceptio omissæ primæ instantiæ.

P. P.

Ob ich wol auf die wegen Johann Müllers an mich ergangene Citation, in dem auf den 12. Nov. bestimmten termino zur gehorsamsten Folge gerne erscheinen wolte; so trage ich doch deshalb Bedencken, mich mit ihm vor hochlöblicher Landes-Regierung einzulassen, weil ich bey denen Stadt-Gerichten zu L. mein forum primæ instantiæ habe, und mir wider meinen Willen die erste Instantz nicht benommen werden kan. Wie ich nun deshalb mich genöthiget sehe, hierdurch exceptionem omissæ primæ instantiæ zu opponiren, so will ich zugleich unterthänig bitten,

Den Kläger, mit Erstattung aller Kosten, an den Richter erster Instantz zu verweisen.

Ich verharre

Jacob Böhme.

Anmerckung.

Die exceptiones fori declinatorias pflegt man meistentheils ante terminum in einem Schreiben kürtzlich vorzutragen, und zu bitten: Daß der Kläger refutis expensis möge abgewiesen werden. Weilen aber das iudicium den Kläger doch erst darüber hören muß; so wird die Exceptions-Schrifft dem Kläger ad replicandum communiciret, und hernach über die Exception verabschiedet.

Recht-

Rechtliche Exceptions-Schrift, iuncta recognitione documenti, in Sachen des Königl. Preuß. Hof-Raths, Herrn Johann Wilhelm Kellners von Z. Beklagtens, wider die verwittwete Frau Stall-Meisterin, Auguſten Fridericen von D. in Vormundſchaft ihrer Kinder, und Fräulein Auguſten Sophien von D. Klägere.

Exceptio dilatoria non dum præſtitæ cautionis pro reconventione & expenſis.

Vor der Königl. Preuß. hochlöblichen Landes-Regierung des Hertzogthums Magdeburg, erſcheinet rubricirter Beklagter per mandatarium in Actis legitimatum, und weilen ſo wohl die Frau Stall-Meiſterin von Dieskau, als auch die Fräulein von Dieskau, mit immobilibus in dem Hertzogthum Magdeburg gar nicht angeſeſſen ſeyn, gleichwohl Beklagter in dieſem importanten Proceſſu nicht allein ratione expenſarum, ſondern auch wegen der Wieder-Klage ſeine Sicherheit haben muß, in Betracht, daß nach ſeines ſeel. Sohnes Tode, deſſen nachgelaſſene Wittwe nicht allein die ſämtlichen Mobilien nebſt dem Heer-Geräthe an ſich genommen, und dem Beklagten, als leiblichen Vater, ſeine Erb-Portion nicht extradiret, ſondern auch überdieſes von dem Beklagten vieles Darlehns-weiſe empfangen und nichts reſtituiret hat, weshalb die Klägere, als angegebene Erbinnen, vor ihre Erblaſſerin reſponſable ſeyn, und ſich auf die Wieder-Klage einlaſſen müſſen, geſtalt denn die Reconvention über 1000 Rthlr. ſich beträget; ſo bittet er zu verabſchieden:

Daß die Klägerinnen vor allen Dingen auf 1000. Rthlr. hoch tüchtige Caution, wegen der Wieder-Klage und Unkoſten, zu beſtellen ſchuldig.

Exceptio defectus legitimationis.

Nächſt dieſem hat die Frau Stall-Meiſterin von Dieskau in Vormundſchaft ihrer Kinder geklaget, und ſich doch noch nicht gehörig legitimiret, oder beygebracht, daß ſie ihren Kindern zur Vormünderin gehörig beſtellet worden ſey, anerwogen das Tutorium, ſo ſie von dem Amte Giebichenſtein ausfertigen laſſen, gar keine Gültigkeit haben kan, indem die Frau Stall-Meiſterin von Dieskau ihr Domicilium in dem Fürſtenthum Anhalt Cöthen hat, mithin bey der daſigen Cantzeley ſich zur Vormünderin beſtellen laſſen muß, wenn ſie qua tutrix wegen ihrer Kinder in iudicio etwas thun und handeln will, weshalb auch zu erkennen gebeten wird:

Daß die mitklagende Fr. Stall-Meiſterin von Dieskau, ſich als Vormünderin ihrer Kinder, *ſub pœna legis provincialis*, beſſer, als geſchehen, durch ein *a iudice competente* ausgefertigtes

Digitized by Google

tigtes *Tutorium* zu legitimiren, und dem Beklagten die bishero verurſachten Koſten zu erſtatten ſchuldig.

Ferner ſtehet denen Klägerinnen die exceptio non rite formati libelli & proceſſus entgegen. Exceptio non rite formati libelli & proceſſus.

Denn da nach Inhalt der Klage proceſſus executivus angeſtellet, und nur blos die recognitio des documenti ſub A. gefodert worden, gleichwohl aus dieſem documento alle capita libelli nicht erhellen, wohlerwogen, daß die geklagte Eheſtiftung eines Theils als ein pactum bilaterale anzuſehen, woraus bekanntermaaſſen nicht executive geklaget werden kann, wenn nicht auf Seiten des Klägers zuförderſt das implementum contractus erwieſen, und insbeſondere in præſenti caſu die illatio dotis vorher docuret worden, andern Theils aber in der Klage zugleich dieſe facta enthalten ſeyn:

Daß Beklagtens Sohn geſtorben, ſeine Ehe-Genoßin ihn überlebet, den 3. Nov. 1632. gleichfalls mit Tode abgegangen, die Klägerinne zu Erben *ab inteſtato* hinterlaſſen, und das geklagte Capital derer 2000. Rthlr. auf ſie vererbet habe,

wovon in dem documento ſub A. nicht eine Sylbe befindlich iſt, gleichwohl Beklagter denen Klägern gar nicht zugeſtehet, daß ſie der verſtorbenen Frau von Zinnendorf Erben ab inteſtato ſeyn, indem die Fräulein von Dieskau ſchon einmahl vor ſich alleine als Erbin ex teſtamento geklaget hat, und inſonderheit negiret, daß das geklagte Capital derer 2000. Rthlr. auf ſie verfället worden; ſo hat nach denen principiis proceſſus keine executiviſche Klage angeſtellet werden können, ſondern es hätten die Klägerinne auf diejenige Puncte der Klage, ſo aus dem documento nicht erhellen, Einlaſſung und Anwort fodern, auch illationem dotis zuförderſt erweiſen und darauf libelliren ſollen, und da ſolches nicht geſchehen; ſo bittet Beklagter rechtlich auszuſprechen:

Daß die Klage angebrachtermaaſſen nicht ſtatt habe, Klägere auch dem Beklagten die deshalb verurſachte Koſten zu erſtatten ſchuldig.

Nicht weniger ſiehet ſich auch Beklagter genöthiget, der mitklagenden Fräulein, Auguſten Sophien von D., exceptionem ſpolii zu opponiren, weil dieſelbe gleich 3. Tage nach ihrer Schweſter Tode ſich unterſtanden, der defunctæ nachgelaſſene ſämmtliche Mobilien und darunter auch des Beklagtens Sohnes-nachgelaſſene Kleider, ſilbernen Degen, ſilberne Engliſche Uhr, Tabatieren, Ringe und andere Mobilien aus des Beklagtens Hauſe wegzuräumen und an ſich zu nehmen. Wann nun unter ſolchen Mobilien Exceptio ſpolii.

nicht allein des Beklagtens Sohnes nachgelassenes Heer-Geräthe, sondern auch viel andere bewegliche Erb-Stücke befindlich gewesen, welche auf den Beklagten, als seines Sohnes Erben ab intestato verfället worden, überdieses auch die defuncta dem Beklagten in 2. Jahren keine Haus-Miethe bezahlet hat, weshalb ihm an derselben in seinem Hause nachgelassenen Moblien, die tacita hypotheca zugestanden, mithin die Klägerin ihn aus dem Besitz der ihm theils zugehörigen, theils tacite verpfändeten Mobilien, eigenmächtiger Weise, ohne sein Wissen und Willen, nicht setzen können; so will er derselben, super hac exceptione spolii den Eyd deferiren, und deshalb zu decretiren bitten:

Daß Beklagter, ehe und bevor ihm von der mitklagenden Fräulein von Dieskau, die aus seinem Hause geräumten Mobilien, vermittelst einer eydlichen Specification restituiret worden, sich auf die Klage einzulassen, und das Document *sub A.* zu recognosciren nicht schuldig.

Exceptio litis ingressum impediens.

Endlich so stehet denen Klägerinnen hauptsächlich die exceptio non illatæ dotis & non competentis actionis pro impediendo litis ingressu entgegen. Denn wenn auch gleich die verstorbene Wittwe von Zimmendorf, vor deren Erben sich die Klägerinnen ausgeben, noch bey ihrem Leben wider den Beklagten, wegen des verschriebenen Gegen-Vermächtnisses hätte klagen wollen; so hätte sie nach Maaßgebung des iuris communis & provincialis zuförderst illationem dotis beweisen müssen, welches ihr aber nicht möglich gewesen, weil bekanntermaassen ihr Vermögen in dem Dieskauischen Concursu noch gestecket hat, und erst nach ihrem Tode an die Fräulein von Dieskau, jedoch noch nicht völlig ausgezahlet ist, indem der Distributions-Bescheid noch nicht einmahl in hoc concursu creditorum publiciret worden, folglich man noch nicht einmahl wissen kann, ob ihr Vermögen, zur Zeit der errichteten Ehe-Stiftung, in 2000. oder 1000. Rthlr. bestanden habe, weil man auf ein in dem Concurs befindliches Capital keinen gewissen Etat machen kann, indem der Decourt an Concurs-Kosten oft einen grossen Strich durch die Rechnung machet, und würde sich gewiß des Beklagtens Sohn nicht zu tode gegrämet haben, und gleich 11. Wochen nach der Hochzeit gestorben seyn, wenn er nicht wahrgenommen, daß er betrogen gewesen, und daß die ihm in der Ehe-Stiftung sogleich nach der Hochzeit einzubringen versprochene 2000. Rthlr. in leeren Winde bestanden haben. Da nun derer Klägerinne angegebene Erblasserin nicht eher fundatam intentionem gehabt haben würde, bis sie die würckliche illationem dotis erwiesen gehabt; so befremdet es den Beklagten um so vielmehr, daß die Klägerinne deshalb wider

wider ihn einen vergeblichen Proceß erregen, und ihn in Unkoſten bringen wollen, da doch nicht einmahl ihre Erblaſſerin, ſo viel die itzige Klage betrift, fundiret geweſen, überhaupt auch das Gegen-Vermächtniß der verſtorbenen von Zinnendorf, weil es nicht auf die Erben verſchrieben iſt, gar nicht auf die Klägerinne transferiret werden können. Denn in der Ehe-Stiftung, woraus geklaget wird, iſt §. 3. folgendergeſtalt paciſciret worden:

> Es gelobet und verſpricht der Herr Bräutigam ſeiner geliebteſten Fräulein Braut zum Gegen-Vermächtniß eine gleichmäßige Summa von 2000. Rthlr., dergeſtalt, daß, wenn es dem HErrn über Tod und Leben gefallen ſolte, oftgedachten Herrn Bräutigam vor ſeiner liebwertheſten Fräulein Braut aus dieſer Zeitlichkeit hinwegzuraffen, ihr ſodann als Wittwe beſagte 2000. Rthlr. nebſt ihrem Ehe-Gelde und Eingebrachten ſogleich abgefolget und ausgezahlet werden, und ihr alles das, was vor, bey und nach der Verlobung geſchencket worden, ohne Einwendung und Ausſprache verbleiben ſolle, im übrigen aber auſſer dieſem von Leib-Zinſen nichts entrichtet wird,

und erhellet daraus mit deutlichen Worten, daß die defuncta von Zinnendorf die 2000. Rthlr. quæſt. als ein Gegen-Vermächtniß an ſtatt derer Leib-Zinſen und als Wittwe bekommen ſollen, es ſtehet aber nicht eine einzige Sylbe dabey, daß ſolches Gegen-Vermächtniß auf der defunctæ von Zinnendorf Erben habe fallen ſollen, und muß es demnach deshalb bey dem iure communi bleiben. Da nun die donatio propter nuptias bekanntermaaſſen in compenſationem dotis geſchiehet, auch in gegenwärtigem caſu an ſtatt derer Leib-Zinſen conſtituiret iſt; ſo hat ſelbige zwar auf des von Zinnendorf Wittwe, ſo lange ſie nemlich Wittwe geblieben, und die Leib-Zinſen loco alimentorum gebrauchet hat, verfället werden können, poſitis nempe terminis habilibus, daß ſie zuförderſt illationem dotis dociret hätte: allein nach ihrem Tode hat die donatio propter nuptias nothwendig ceſſiret, quia non tantum matrimonio ſoluto donatio propter nuptias ad maritum redit,

l. vn. §. 6. de rei vxor. act

Cap. 8. §. ſane ſoluto matrimonio X. de donatione inter vir. & vx.

ſed etiam defuncto marito, donatio propter nuptias ad mariti heredes revertitur, non autem vxori cedit, niſi pactum expreſſum de lucranda donatione propter nuptias interpoſitum probetur;

CARPZ. part. 2. conſtit. 42. defin. 1. num. 8.

BOCER. de donat. cap. 10. num. 22.

und wie in der Ehe-Stiftung quæst. der defunctæ von Zinnendorf Erben, ratione des Gegen-Vermächtnisses nicht prospiciret, noch ihnen der Anfall verschrieben worden; so hat dieses Gegen-Vermächtniß, weil es naturam dotalitii und anstatt der Leib-Zinsen verschrieben gewesen, nothwendig auf den Beklagten, welcher solches Gegen-Vermächtniß wegen seines Sohnes constituiret hat, wieder fällen müssen, mithin ist auf Seiten derer Klägerinne, welche ihrer respective Schwestern und Vaters Schwester Gegen-Vermächtniß fodern, nicht das geringste fundamentum agendi vorhanden, und da solchergestalt, si reus demonstraverit, actori plane nullum ius agendi competere, der Kläger sogleich a limine iudicii abgewiesen werden muß;

l. 40. C. de transact.

so zweifelt Beklagter nicht, es werde erkannt werden:

Daß die Klage nicht statt habe, Klägerinne auch dem Beklagten alle verursachte Kosten zu erstatten schuldig.

Ob nun wohl bey dieser Bewandniß Beklagter gar nicht nöthig hätte, das producirte Document zu recognosciren, weil die exceptiones non rite formati processus, spolii & non competentis actionis so wohl die Litis-Contestation, als auch die Recognition verhindern, foglich darauf nothwendig gesprochen werden muß; so will er doch cum solennissima protestatione, von obigen exceptionibus nicht abzugehen, das Document sub A. vor eine zwischen seinem seel. Sohne und derer Klägerinne resp. Schwester und Schwägerin errichtete Ehe-Stiftung eventualiter recognosciren, jedoch mit dieser Bedingung und Erinnerung, daß in dem Original §. 2. nicht das Wort beyzubringen, sondern die Worte:

sogleich nach gehaltenem Beylager als ein Ehe-Geld einzubringen,

befindlich seyn, mithin die ad Acta gegebene Copey auf diese Maasse geändert, und vidimiret werden muß, weil Beklagter ein gleichlautendes Original von der Ehe-Stiftung in Händen hat, mithin sich obiges Wort nicht dolose einschieben, und dadurch des Gegentheils böse Intention befördern lassen darf, indem sie dadurch vielleicht darthun wollen, als ob die defuncta den dotem nicht actualiter zu inferiren, sondern nur allenfalls zu bescheinigen versprochen habe. Alldieweilen aber überdieses Klägere in ihrer Klage verschiedenes angeführet, so aus dem Documento sub A. nicht erhellet; so will er darauf gleichfalls nur eventualiter folgendergestalt antworten, er negiret, 1) daß sein seel. Sohn mit der Klägerinne resp. Schwester und

Litis contestatio eventualis.

Schwä-

Schwägerin bey der Verheyrathung ein pactum mutuæ ſucceſſionis errichtet habe, er negiret, 2) daß er in ſothanes pactum ſucceſſorium gewilliget, und ſich dafür ſub hypotheca bonorum verbürget habe, er geſtehet, 3) daß ſein Sohn verſtorben, und ſeine Ehe-Genoßin ihn überlebet habe, er geſtehet, 4) daß ſeines Sohns Wittwe den 3. Nov. 1732. gleichfalls mit Tode abgegangen, er geſtehet, 5) daß ſie ihre in rubro benannte Schweſtern und ihres Bruders Kinder zu Erben ab inteſtato nachgelaſſen, er negiret aber 6) quam conſtantiſſime, daß ſie die geklagten 2000. Rthlr. Capital auf die Klägere vererbet habe, er negiret endlich das petitum der Klage und opponiret pro perimenda lite exceptionem non actualiter illatæ dotis, ceſſantis donationis propter nuptias & dotalitii poſt mortem uſufructuariæ, deficientis ſucceſſionis pactitiæ, non ſecutæ confirmationis iudicialis, doli, ſpolii, compenſationis, habetis intus quod petitis, & ſic non fundatæ intentionis nec competentis actionis. Exceptiones peremtoriæ.

Denn 1) iſt ohnſtreitig Rechtens, daß, wenn die Wittwe das dotalitium, oder die donationem propter nuptias fordern will, ſie den verſprochenen dotem actualiter und re ipſa inferiret haben müſſe;

Auth. dos data C. de donat. ante nuptias.

widrigenfalls ſie auch die donationem propter nuptias nicht fordern kann, geſtalt denn in der angeführten Authentica ausdrücklich dieſe Worte befindlich:

At ſi per dilationem dos viro non detur, etiam donatio prorſus denegetur,

und inſonderheit in der Novella 2. cap. 5. der itzige caſus in terminis befindlich iſt, weil daſelbſt deutlich diſponiret worden:

Poſtea adpareat matrimonii tempore dos non data marito, ſed ſuſtineat onera matrimonii, & matrimonium *morte viri ſolvatur*, non eſt iuſtum omnino mulierem dotem non dantem marito, antenuptialem accipere donationem. Quapropter quæ mulier nil omnino dat, nil omnino percipiat.

wie denn auch alle Rechts-Gelehrten der beſtändigen Meinung ſeyn, daß, wenn die dos promiſſa durante matrimonio nicht würcklich inferiret und bezahlet worden, alsdenn die Wittwe weder die donationem propter nuptias, noch ein dotalitium fordern könne,

BLASIVS ALTIMARVS de nullit. contract. tom. III. quæſt. 33. num. 147.

COTHMANN vol. 5. reſp. 46.

HARTMANNVS PISTOR lib. 1. quæſt. 4. num. 8.

LAVTERBACH in diſſert. de donat. propter nupt. theſ. 65.

und da in unsern Landes-Gesetzen und zwar in der Magdeburgischen Policey-Ordnung cap. 8. §. 39. eben dieses verordnet, und bey der dote non illata kein Gegen-Vermächtniß und Leib-Gedinge verstattet worden; so kann Beklagter gar nicht absehen, wie die Klägerinne einen Grund zu ihrer Klage finden wollen, da die defuncta niemahls den versprochenen dotem inferiret hat. Daß aber die defuncta ihren dotem so gleich zu inferiren versprochen habe, erhellet aus der geklagten Ehe-Stiftung und aus diesen darin §. 2. enthaltenen Worten:

> Es hat die Fräulein Braut versprochen, ihrem Liebsten *ad sustinenda onera matrimonii* 2000. Rthlr. so gleich nach gehaltenem Beylager, als ein Ehe-Geld, einzubringen.

allein es ist von diesem versprochenen Einbringen nichts erfolget, sondern es ist der defunctæ Vermögen in dem Dieskauischen Concursu engagiret gewesen, und hat nicht würcklich inferiret werden können, worüber sich nachhero Beklagtens Sohn zu tode gegrämet, weil er ein starcker Melancholicus gewesen, und hat derselbe auf seinem Krancken-Bette, weil er mit der versprochenen Mit-Gift dupiret worden, seine Ehe-Genoßin weder sehen, noch hören wollen. Nun möchte ich gerne wissen, quo iure die Klägerinne bey solcher Bewandniß das ihrer verstorbenen Schwester und resp. Schwägerin von ihrem Ehe-Manne verschriebene Gegen-Vermächtniß fodern wollen, cum donatio propter nuptias semper cesset, si dos non actualiter fuerit illata, und da Beklagter sich hierbey ohnedem in negativa fundiret, nimirum quod dos promissa non fuerit numerata; so kann überhaupt die gegenseitige Klage gar nicht eher angenommen werden, bis die numeratio dotis vorhero erwiesen worden, indem das Gegen-Vermächtniß eine chimere und non-ens bleibet, nisi dotis promissæ illatio fuerit probata. Nächstdiesem 2) wird die donatio propter nuptias und das dotalitium, nach Vorschrift derer Rechte, zum Unterhalt der Wittwen bestimmet, ist als ein usufructus auf die Person restringiret, und kann demnach nicht auf der Wittwen Erben transferiret werden, sondern exspiriret mit dem Tode der Wittwen, wie schon anfangs bey der exceptione non competentis actionis ad litis ingressum impediendum opposita deduciret worden, gestalt denn die Magdeburgische Policey-Ordnung cap. 38. §. 4 deutlich disponiret:

> Da aber das Gegen-Vermächtniß durch Todes-Fall in Mangel derer Kinder zurückfiele, und in denen Güthern bliebe, mag das *dotalitium* wohl höher gesetzet werden;

woraus sogleich in die Augen fället, daß auch nach unsern Landes-Rechten die donatio propter nuptias und das dotalitium promiscue gebrauchet, folglich

Digitized by Google

lich ad paria iura tractiret werden, auch beyde, wenn die Ehe ohne Kinder ist, zurückfallen. Denn obwohl in der Ehe-Stiftung quæst. §. 3. diese Worte befindlich:

Daß, wenn der Bräutigam vor seiner Braut verstürbe, ihr alsdenn, als Wittwe, die 2000. Rthlr. Gegen-Vermächtniß, nebst ihrem Ehe-Gelde und Eingebrachten, sogleich abgefolget und ausgezahlet werden sollen;

so ist doch dabey ausdrücklich das Wort, als Wittwe, befindlich, es stehet auch in der Ehe-Stiftung, daß die Wittwe weiter nichts an Leib-Zinsen fodern soll, und da überhaupt die Ehe-Stiftung nach denen circa dotem & donationem propter nuptias üblichen Rechten zu verstehen, und weil die 2000. Rthlr. Gegen-Vermächtniß nicht auf der Wittwe Erben, oder iure dominii verschrieben werden; so muß nothwendig iuxta iura vulgata der Rück-Fall frey bleiben, immaassen denn die Ehe-Stiftung quæst. keinesweges als ein pactum mutuæ successionis anzusehen, indem sonst zum wenigsten mit einem Worte darin würde Meldung geschehen seyn, daß das Gegen-Vermächtniß à 2000. Rthlr. in casu non existentium liberorum auf die Wittwe von Zinnendorf verfället und vererbet seyn solte, und obwohl auf Seiten des sponsi §. 5. der Ehe-Stiftung paciscret worden, daß ihm, als Wittwer, seiner Ehe-Genoßin sämmtliches Vermögen zuwachsen solte; so ist doch ausdrücklich diese Limitation beygefüget:

In so weit die Rechte nicht ein anders disponiren,

und muß demnach diese Limitation auch auf Seiten der sponsæ adplicable seyn, in Erwegung, daß in denen pactis dotalibus, die circa dotem gebrauchten conditiones & restrictiones in dubio auch auf die donationem propter nuptias zu extendiren sind, und da nach Maaßgebung derer Rechte die donatio propter nuptias regulariter des Mannes Erben wieder anfället, solches in præsenti casu gleichfalls in der Ehe-Stiftung quæst. vor paciscret zu halten ist. Insonderheit aber 3) wäre es als ein dolus von der defuncta von Zinnendorf anzusehen, wenn sie ihrem Mann ihren dotem nur in so weit, in casu non existentium liberorum, zugewendet hätte, als die Rechte nicht ein anders disponiren, indem sie dadurch so viel sagen wollen, daß ihr Ehe-Mann, nach der Landes-Ordnung, ihren nächsten Anverwanden die zukommende Erb-Portion ausliefern müste, und hat sich demnach auch die defuncta nach der Disposition derer Rechte den Rück-Fall des Gegen-Vermächtnisses an des mariti Anverwanden, oder an den Beklagten, als leiblichen Vater, gefallen lassen müssen, wie denn überhaupt Beklagter der gantzen Ehe-Stiftung keine völlige Gültigkeit zuschreiben kann, weil dieselbe gericht-

gerichtlich confirmiret werden sollen, solches aber eben deswegen unterblieben ist, weil die defuncta den versprochenen dotem nicht inferiret, folglich das pactum auf ihrer Seite nicht erfüllet hat, dergestalt, daß auch eben deswegen Beklagter das versprochene Gegen-Vermächtniß zu prästiren nicht schuldig gewesen, cum cessante dote cesset etiam antidos, antipherna, antefactum, donatio propter nuptias, oder das Gegen-Vermächtniß. Ferner 4) beziehet sich Beklagter ratione exceptionis spolii auf dasjenige, was er schon bey denen dilatoriis angeführet hat, und hat das rechtliche Vertrauen, es werde vor allen Dingen auf die restitutionem spolii erkannt werden. Alldieweilen aber dadurch doch nicht alle diejenige Mobilien, so des Beklagtens Sohn nachgelassen, heraus kommen werden; so will Beklagter 5) denen Klägerinnen darüber den Eyd deferiren, daß sein seel. verstorbener Sohn, die in der Specification sub ((verzeichnete Mobilien, an baarem Gelde, Silber, Jubelen, Kleidern, Haus-Geräthe und sonst nachgelassen hat, und weilen selbige auf Beklagten, als leiblichen Vater, verfället worden; so sind Klägerinne verbunden, selbige von der von Zinnendorf Nachlaß an den Beklagten zu extradiren, und weilen überdieses nach der Specification sub ⊙ Beklagter auf 400. Rthlr. denen neuen Ehe-Leuten zur Haushaltung und anderer Nothdurft vorgestrecket und auf sie verwendet, welches er post illatam dotem wieder gezahlet bekommen sollen, hiernächst er der defunctæ von Zinnendorf 80 Rthlr. zur Einlösung ihres Silbers vorgeschossen, dieselbe ihm auch 50. Rthlr. Miethe schuldig geblieben, und wenn sie von seinem Sohne erben will, auch die Begräbniß-Kosten tragen helfen muß; so will Beklagter derselben gleichfalls über die Specification sub ⊙ den Eyd deferiren, und auf beyde gehörige Einlassung fodern, weil diese compensanda fast die gantze Foderung derer Klägere absorbiren, zugeschweigen, daß die Klägerinne die noch unbekannten Erb-Stücken durch eine eydliche Specification zu manifestiren verbunden sind. Wie nun solchergestalt deutlich gezeiget worden, daß die Klägere von dem Beklagten nimmermehr von Rechts-wegen etwas fordern können, vielmehr dieselbe mit ihrer ungegründeten Klage sogleich abgewiesen werden müssen; so will er auf den unverhofften Fall, daß dieser Proceß weiter avanciren solte, sich ratione exceptionum den Gegen-Beweis, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten. Desuper implorando.

Speci-

Digitized by Google

C

Specificatio der Verlaſſenſchaft des jüngern von Z. nachdem er bis in die eilfte Woche in der Ehe gelebet.

	Anſchlag an Gelde. Rthlr.	Gr.	Pf.
An Golde ſoll nur ein Louis d'or da geweſen ſeyn, nach der Frau Wittwen Auſſage, aber es iſt ein mehreres an harten, kleinen und Schau-Geldern, wenigſtens bis 300. Rthlr.	5	--	--
Silber.			
Die Uhr aus Londen	30	--	--
Der Degen	12	--	--
Zwey Tabattieren	8	--	--
Zuſammenlege-Löffel, Meſſer und Gabel	4	--	--
Ein anderer	1	--	--
Eine Kinder-Klapper	3	--	--
Zwey Nadel-Büchſen	2	--	--
Etliche Pater noſter mit Schau-Stücken	2	--	--
Sechs Stück Printz-Metallene weiſſe Löffel und Zängel	1	--	--
Dergleichen gelbe	1	--	--
Viel Auffſetz-Bildereyen.			
Kleider.			
Das braune Leber-farbene, Weſt und Hoſen mit goldenen Treſſen	30	--	--
Ein graues mit ſilbernen Treſſen	26	--	--
Ein brauner Rock mit Paille-Weſt mit Silber	12	--	--
Ein ſchwartzes mit doppelten Bein-Kleidern	20	--	--
Ein alt rothes Kleid	4	--	--
Ein weiſſer Roquelor	1	12	--
Ein neu Damaſten Caſeqvin	10	--	--
Dergleichen 2. alte	1	12	--
Ein Schlaf-Rock	1	12	--
Zwey Hüte mit Gold und Silber	2	--	--
Ein Reiſe-Hut	2	--	--

Digitized by Google

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Acht oder 9. Paar seidene Strümpfe	9	--	--
Etliche Paar Schuh und Stiefeln	4	--	--
Eine Garnitur weiß-gläserne Knöpfe	3	--	--
Ein neuer Bär-Muf	1	--	--
Lederne Bein-Kleider.			
Wäsche.			
Sechs gantze Nettelnchene Hemden	6	--	--
Drey halbe	1	12	--
Unter-Hemden und dergleichen, da erst 12. Hals-Binden gemacht	8	--	--
Zwey weisse Camisöler	1	8	--
Eine gestickt Sammte, 2. Cannefassene und andere Mützen	3	12	--
Seidene und andere Schnupf-Tücher.			
Haus-Geräthe.			
Mstr. Rambach den Schranck anzurichten	5	--	--
Demselben vor die Stuhl-Gestelle	11	--	--
Das Ehe-Bette	3	--	--
Den Kleider-Schranck	2	18	--
Das Eß-Schränckgen	--	14	--
Wasser-Faß	--	12	--
Platte	1	6	--
Linnen zu Säcken	1	3	--
½ Stein Seife	--	23	--
Auf den Martins-Jahrmarckt, eiserne, blecherne töpferne, höltzerne Gefässe	2	8	--
Ein Mehl-Kasten	1	--	--
	248	8	--
Eine meßingene Coffee-Kanne, Zucker-Schachtel, Thee-Kanne und Gläser	3	--	--
Drey Stück gelben Moor, à 2. Rthlr. 18. Gr.	8	6	--
Cameel-haarne Borten	1	--	--
Dreyzehen Ellen blau Tuch zu Stühlen	4	21	--
Vor das Leinen zu Stühlen, Band, Gürten und Täschner.	6	--	--
Victualien.			
Vierzehen Scheffel Mehl	11	--	--

½ Cent-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
½ Centner Weitzen-Mehl	1	--	--
Eilf Kannen und ½ Nössel Butter, à 5. Gr.	2	7	9
Durch die Frau Mutter 6. Kannen	1	6	--
Ein Viertel Erbsen und dergleichen Linsen	--	12	--
Zwey Klaftern Flöß- und 1. Klafter Eichen-Holtz	11	--	--
Zwey Hüte Zucker, ½ ℔. Thee, und ½ ℔. Chocolade	2	12	--
Vor die Fräulein Braut Hochzeit-Putz und dero Fräulein Schwester	160	--	--
Dem Herrn Commißions-Rath Zincken	10	--	--
½ Dutzent Thee-Tassen und Spül-Napf	2	12	--
Ein Porcellain-Krug	1	12	--
Ein Petschaft mit beyder Wapen	1	--	--
Gieß-Nacht-Becken und Känngen.	2	--	--
	478	--	9

Jubelen.

Der Familien-Ring mit 3. grossen Diamanten	100	--	--
Der Frau Mutter Ring mit 7. Diamanten	20	--	--
Derselben Grün-Stein und 2. Diamanten	6	--	--
Zwey andere Ringe	8	--	--
Zwey Trau-Ringe	6	--	--
Das Gold-Stück von 4. Ducaten	11	--	--
Der Zinn-vergoldete Krug	12	--	--
In demselben Geld	18	--	--
Das Paar Handschuh	1	--	--
Das Spanische Rohr	1	--	--
	721	--	9

Viel anderes mehr, als Stab, Degen, Couteau de Chasse-Geheng.
Mein Barbier-Zeug, Messer und zinnern Becken.

⊖ Specification.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Meiner andern Foderungen zur Haushaltung und Nothdurft verwendet	400	--	--
Der Frau von Zinnendorf Silber eingelöset	80	--	--
Die Begräbniß-Kosten	46	14	--

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Iſt Miethe von 2. Jahren ſchuldig blieben	50	--	--
Die Hochzeit auszurichten, Conceßion, Copulation und Trau-Geld	113	--	--
	1460	14	--
Noch an Herrn Ellenberg ſchuldiges bezahlet ſub A.	4	--	--
Die mit Gold gewürckte Handſchuh	6	--	--
Den Molinæum, darneben viel andere Bücher, die der Sohn in ſeiner Verwahrung gehabt, und ich nicht weiß, davor ich gegeben	2	--	--
	1472	14	--

Replicando.

Kann mit Beſtande Rechtens von denen Imploranten eine Caution pro reconventione & expenſis nicht gefodert werden, weilen eines Theils bekannt, daß die Imploranten eine Real-Anfoderung nicht nur bey dem Dieskauiſchen Concurs, ſondern auch wider den Herrn Imploraten haben, welche bekannten Rechten nach, von der Caution pro reconventione & expenſis liberiret:

Magdeb. Proceß-Ord. cap. 23. §. 3.

andern Theils hat ex adverſo kein tüchtiges caput reconventionis angezeiget werden können, weshalb die opponirte Exception pro reconventione & expenſis von ſelbſten wegfällt,

SCHILTER exercit. ad ff. 7. §. 16.

geſtalt denn dem gegenſeitigen Vorgeben, daß des Herrn Imploratens ſeel. verſtorbenen Sohnes nachgelaſſene Wittwe die ſämtlichen Mobilien, nebſt dem Heer-Geräthe, an ſich genommen, noch ihme, als leiblichen Vater, ſeine Erb-Portion extrahiret, auch vieles Darlehns-Weiſe erhalten, ſo lange ein pures negat entgegen geſetzet wird, bis dieſes alles erwieſen, um welches, der angezeigten Urſache willen, die Imploranten mit der gefoderten Caution pro reconventione & expenſis verſchonet bleiben müſſen. Daß aber, wegen der Frau Stall-Meiſterin von Dieskau, nöthig ſey, ihres Kindes halber, als Vormünderin, eine beſſere Legitimation anzuſchaffen, ſolches ſiehet man um deswillen nicht ab, weilen gegenſeitig nicht erwieſen iſt,

Digitized by Google

iſt, daß dieſelbe ihr domicilium in dem Fürſtenthum Anhalt Cöthen zu der Zeit gehabt, als ſie ſich zur Vormünderin ihren Kindern bey dem Amte Giebichenſtein beſtätigen laſſen, und in Abſicht, daß ihr, als Mutter, die natürliche Vormundſchaft ohnſtreitig zuſtehet, und dieſelbe, als Vormünderin, zu Betreibung des gegenwärtigen Proceſſes ein Actorium ausgeſtellet hat: ſo fällt das gegenſeitige Petitum von ſelbſten weg. Was die opponirte Exception non rite formati libelli & proceſſus betrift, ſolche kann in keine rechtliche Erwegung um deswillen gezogen werden, weilen das Document, woraus geklaget worden, klar und deutlich ergiebet, daß die beyden Ehe-Leute unter ſich donationem reciprocam errichtet, und der Herr Implorat ſolche adſecuriret hat, wannenhero, und da deſſen Herr Sohn ante exiſtentiam conditionis verſtorben, und in denen Rechten nirgends befindlich iſt, daß denen Todten eine Schenckung präſtiret werden ſoll; ſo ergiebet ſich von ſelbſten, daß das aufgeworfene negotium bilaterale ſogleich mit Abſterben des Herren Sohnes erloſchen, und der Herr Implorat lediglich verbunden ſey, die aſſecurirte Donationem reciprocam an Capital, Intereſſe und Unkoſten denen Imploranten auszuantworten; hingegen mag von dieſem mit Beſtande Rechtens nicht gefodert werden, daß ſie zuförderſt illationem dotis erweiſen ſollen, anerwogen ſie nicht donationem propter nuptias, ſondern diejenige 2000. Rthlr. Capital, ſammt Intereſſe und Unkoſten, begehren, welche der ſeel. Herr Hof-Rath von Zinnendorf derer Imploranten Frau Erblaſſerin reciproce geſchencket, und der Herr Implorat davor mit ſeinem Vermögen, als Selbſt-Schuldener, zu haften ſich anheiſchig gemacht, in welcher Abſicht man mit Fug und Recht den Proceſſum executivum erwählet, und hindert dieſem nicht, daß in dem producirten Document nicht enthalten, daß des Beklagten Sohn geſtorben, ſeine Ehe-Genoßin überlebet, und was dergleichen mehr gegenſeitig vorgekehret worden, weilen es eines Theils notoriſch iſt, es hat auch ſolches Gegentheil vice plus ſimplici eingeſtanden, daß ſein Herr Sohn todt ſey, und ihn ſeine Ehe-Genoßin überlebet, dieſe aber nunmehro gleichfalls das Zeitliche mit dem ewigen verwechſelt, und die gegenwärtige Imploranten als heredes ab inteſtato verlaſſen habe.

Vid. Acta fol. 50. ſqq.

Da nun confeſſio propria in denen Rechten nicht nur den beſten Beweis ausmachet, ſondern auch iudicis partes mit ſich bringen, in confeſſatum æque ac in iudicatum executionem decernere; ſo ſiehet man nicht ab, wie noch ein fernerer Beweis, obiger gegenſeitig eingeſtandener Puncte halber, könne gefodert, und der diſſeitigen Intention exceptio non rite formati proceſſus

ceſſus entgegengeſetzet werden, es hoffen aber die Imploranten, es werde darauf ſo wenig, als auf das gegenſeitige hierunter formirte petitum, ſondern auf obige deducta reflectiret werden, zumahlen gegenſeitig abermals, quod utiliter acceptatur, eingeſtanden wird, daß des Herrn Imploratens Sohn verſtorben ſey, und ſeine Ehe-Genoßin ihn überlebet habe, dieſe aber ebenfalls unter denen Lebendigen nicht mehr könne gefunden werden. Die der Fräulein Auguſten Sophien von Dieskau opponirte exceptio ſpolii iſt ſo unzulänglich angebracht, als unerwieſen, ſintemahlen, wenn auch ungeſtandenen Falls dieſelbe ihrer verſtorbenen Schweſter ſämmtlich nachgelaſſene Mobilien an ſich genommen hätte, dennoch daraus bey weitem kein ſpolium zu machen iſt, allermaſſen die Rechte unter ſo nahen Anverwanden, als Geſchwiſter und Schwäger ſind, kein ſpolium ſtatuiren, und da überdem das ſpolium nicht erwieſen iſt, die iuramenti Delation aber über die als litis ingreſſum impediente opponirte exceptione ſpolii nicht ſtatt hat, ſondern dergleichen exceptiones, wenn anders darauf reflectiret werden ſoll, *in continenti* liqvid ſeyn müſſen, wohin aber modus probandi per iuramenti delationem nicht reichet, wie davon das klare præiudicium in terminis terminantibus in cauſa des ſeel. Herrn Valentin Häſelers, wider die Schelleriſche Wittwe, vorhanden iſt; ſo iſt auch ſothane Exception nicht zu regardiren, ſondern es wird derſelben vorietzo ein negat entgegen geſetzet, und die fernerweit opponirte Exception non illatæ dotis nec competentis *actionis* bedeutet ebenfalls nichts, allermaſſen man ſchon vorher gezeiget, daß die Implorantin darzu unverbunden ſind, weilen ſie auf die Erfüllung der reciproce errichteten Schenckung beſtehen, wer aber donationem reciprocam fodert, der brauchet nicht dotis illationem zu erweiſen, ſufficit, daß des Herrn Imploratens ſeel. Herr Sohn mit ſeiner Ehe-Genoßin, nach Ausweiſung des Documenti ſub A., donationem inter vivos dergeſtalt errichtet, daß, wenn ſeine Ehe-Genoßin verſterben würde, er ihren dotem alleine behalten ſolle: hingegen wenn dieſe ihren Ehe-Mann, wie dann geſchehen, überleben ſollte, ſie nicht nur ihren dotem wieder bekommen, ſondern noch überdem und auſſer was die Landes-Geſetze mit ſich brächten, 2000. Rthlr. Capital nach ſeinem Tode ſofort ihr ausgezahlet werden ſolten: es thut auch zur Sache nichts, daß der ſeel. Frau von Zinnendorfen ihr Vermögen zum Theil in Concurs geſtanden, und die Gelder noch nicht völlig ausgezahlet ſind, weilen deren Ehe-Mann bey der Verheyrathung dieſes alles gewuſt, überdem ſo hat derſelbe die Zinſen von dem dote eingehoben und genutzet; wannenhero gantz voreilig und ſat iniurioſe geſchrieben worden, daß der ſeel. Hof-Rath von Zinnendorf ſich betrogen gefunden,

und

und mit Wind abgeſpeiſet worden, es revociren dieſes die Imploranten ad animum, und bedingen ſich die in denen Rechten nachgelaſſene actionem iniuriarum wegen der iniuriöſen und ungebührlichen Schreib-Art an- und auszuführen. Wer ſolte auch wohl glauben, daß der ſeel. Herr von Zinnendorf ein ſolcher Miſanthrope geweſen wäre, der ſich aus denen gegenſeitigen angeführten Urſachen zu Tode gegrämet, da derſelbe den *dotem* genutzet, und die Zinſen erhoben, auch als ein kluger erfahrner ICtus wohl einſehen können, daß er derer Ehe-Gelder halber ungefährdet ſey. Wie nun alſo die aufgeworfene probatio dotis illatæ gantz vergebens iſt, eben ſo wenig reliviret auch das gegenſeitige Einkehren, als ob die quäſtionirte 2000. Rthlr. loco donationis propter nuptias gelten müſten, welche auf die Imploranten, weil ſolches nicht auf die Erben verſchrieben, nicht können transferiret werden, angeſehen die errichteten und ſub A. inducirten Ehe-Pacta ergeben, daß die quäſtionirten 2000. Rthlr. keinesweges als eine donatio propter nuptias, wie gegenſeitig ventilirt werden wollen, gelten ſolle, weilen darin klar und deutlich diſponiret, daß dieſe 2000. Rthlr. Capital ſofort nach Abſterben des ſeel. Hof-Raths von Zinnendorfs ſeiner hinterlaſſenen Wittwe gleich benebſt dem dote baar ausgezahlet werden, und ihr ohne Einwendungen und Anſprüche verbleiben ſolle, ja da §. 4. in der Ehe-Stiftung der ſeel. Herr Hof-Rath von Zinnendorf diſponiret hat, wie es wegen der Meubeln ſolle gehalten, und ſolche ſeinem Herrn Vater, als ietzigen Imploraten zurückgegeben werden, hievon aber mit dürren Worten die quæſt. 2000. Rthlr. ausgenommen hat; ſo folget von ſelbſten, daß der urgirte Rückſtand derer 2000. Rthlr. an den Imploraten vergebens, und dieſes deſto gewiſſer ſey, daß ſothane Gelder derer Imploranten ſeel. Erblaſſerin iure proprio übereignet, und nunmehro per ſucceſſionem ab inteſtato auf die Imploranten gekommen ſey, in mehrern Betracht der ſeel. Herr Hof-Rath von Zinnendorf nach dem §. 5. der Ehe-Stiftung, wann er ſeine Ehe-Genoßin überlebet, deren dotem und ſämmtliches Vermögen lucriret hätte. Daferne nun ungeſtandenenfalls die 2000. Rthlr. quæſt. loco donationis propter nuptias gelten ſolten; ſo kann nicht anders die interpretatio ausfallen, denn daß ebenfalls uxor ſolche lucriren ſollen, weilen dasjenige, was circa lucrum dotis diſponiret worden, ebenfalls auf donationem propter nuptias zu deuten iſt, ſi enim *ex reciproca conventione* in pactis dotalibus expreſſe colligi poteſt, quod tota dos mariti lucro mortuæ uxoris ceſſura fuiſſet, tunc etiam æquali iure uxor ſi ſupervixerit, plenam donationem propter nuptias lucrari debet, cum hic tam in pactis, quam in lucris debeat eſſe æqualitas.

Auth.

Auth. æqualitas, & l. 9. §. hoc autem Cod. de pactis conventis.
BRVNNEMANN in Comment. ad cit. Auth. & l. n. 7.
& quæ de tota re disposita reperiuntur, obtinent in qualibet eius parte & dispositum in principali procedere etiam debet in necessario, quod naturam eius imitatur,
KOHL de pactis dotal. P. I. n. 65.
& pactum quod in lucranda dote initum est, etiam in donatione propter nuptias locum habet,
MODEST. PISTOR. quæst. 14. n. 9. p. m. 109.
Dahero aller gegenseitig aufgeworfener Zweifel, daß derer Imploranten seel. Erblasserin nicht hätte dotem lucriren sollen, seine abhelfliche Masse erlanget, und fällt das gegenseitig gemachte petitum übern Haufen, welches auch Gegentheil selbsten eingeräumet, nachdem es die gefoderte Recognition des Documenti sub A. bewerckstelliget hat, und weilen ex incuria scribentis das Wort beyzubringen in dem ad Acta gegebenen Concepte gesetzet worden; so räumet man hierunter dem Gegentheil ein, daß es nach Maaßgebung des Originalis einzubringen lauten müsse. Was dieses aber bey der Sache releviren werde, solches ist nicht abzusehen, indem es iuxta supra deducta hier nicht auf illationem dotis, welche doch auch leichtlich, wann es nöthig, erweislich gemachet werden könnte, ankömmt, sondern auf das errichtete *pactum*, kraft welches derer Imploranten Erblasserin die quæst. 2000. Rthlr. post mortem mariti ausgezahlet werden sollen. Daß Gegentheil mit seiner sogenannten Einlassung nichts anders, als condemnatoriam wegen Herausgebung des Capitals, sammt Interesse und Unkosten, effectuiren könne, solches ist daher gewiß, weilen quoad 1) das Documentum sub A. die errichtete Ehe-Stiftung klar und deutlich besaget, daß derer Imploranten seel. Erblasserin mit ihrem Ehe-Mann ein pactum errichtet, daß der Relictæ 2000. Rthlr. ausgezahlet werden sollen, wofür der Herr Implorat gut gesaget, und darein gewilliget, dahero sein beschehenes Leugnen sub num. 1. &. 2. nichts hilft. Hierin aber ist man mit dem Gegentheil einig, wann es das pactum successorium so deuten will, als wenn dieses per modum ultimæ voluntatis errichtet worden, dahin gehet die dissеitige Meinung gar nicht, sondern es sind die Ehe-Pacta, woraus man die quæst. 2000. Rthlr fodert, per modum contractus errichtet, dergestalt, daß nach Absterben des mariti, seiner Wittwe oberwehntes Capital verabfolget und ausgezahlet werden soll, und will man solchergestalt, kraft dieses die dissеits übergebene Imploration, nach Zulassung derer Rechte, declariret haben. Im übrigen wird des Gegentheils Geständniß sub num 3. 4. & 5. utiliter acceptiret;

ptiret; quoad 6) aber hat man ſupra zur Gnüge deducirt, daß ohnſtreitig die quæſt. 2000. Rthlr. ſammt Intereſſe nach Erbgangs-Recht auf die Imploranten devolviret werden, wannenhero die gegenſeitige opponirte exceptiones peremtoriæ hier nicht ſtatt finden, und wird ſolchen per iuris & facti negativam widerſprochen. Was von der illatione dotis probanda und dem Rückfall der donationis propter nuptias angebracht worden, findet hier gar keine Application, indem man diſſeits genugſam behauptet hat, daß hier donatio reciproca vorhanden ſey, oder, ſi mavis, ein ſolches pactum, vermöge welches certa quantitas bonorum der viduæ, dem marito aber das ſämmtliche Vermögen der Frauen poſt mortem eius gegeben werden ſoll, und wenn gleich in der Ehe-Stiftung geſetzet werden, daß die 2000. Rthlr. ihr, als Wittwe, ausgezahlet werden ſollen; ſo folget doch hieraus ſo wenig, als aus der in dieſen Worten beſtehenden Diſpoſition, daß im übrigen auſſer dieſen von Leib-Zinſen nichts gereichet werden ſoll, eine donatio propter nuptias, vielmehr veroffenbahret ſich mens contrahentium klar und deutlich, wann es heiſſet:

> Daferne dieſe *pacta dotalia* auf ein- oder den andern Fall nicht als *pacta dotalitia* und als eine *conventio inter vivos* gelten ſolte; ſo iſt doch des Herrn Bräutigams und der Fräulein Braut, wie auch des Bräutigams Herrn Vaters ernſter Wille, daß es als ein Codicill, oder Schenckung auf den Todes-Fall gelten ſolle.

Daß der verſtorbene Herr Hof-Rath von Zinnendorf dieſe 2000. Rthlr. ſeiner Ehe-Genoßin cum plenaria diſpoſitione zugeeignet habe, denn da er die pacta dotalitia als eine Convention inter vivos errichtet; ſo iſt dieſes hinreichend genug, daß die Imploranten ſothane 2000. Rthlr. cum Intereſſe & expenſis zu fodern berechtiget ſeyn, quia pacta, tam active, quam paſſive ad heredes non ſolum ab inteſtato, ſed & teſtamentarios tranſeunt, etiamſi de illis nulla mentio facta fuerit.

l. ex contractu 49. ff. de obl. & act. l. hered. 59. l. hered. 62. l. quod ipſis. 2143. ff. de reg. iuris.

Daß aber Gegentheil durch die §. 5. in der Ehe-Stiftung geſetzte Worte:

> in ſo weit die Rechte nicht ein anders diſponiren,

folgern will, es müſſe ſolche Limitation ebenfalls auf die donationem propter nuptias gedeutet werden, ſolches wird kein impartialis attendiren, der da erweget, 1) daß hier keine donatio propter nuptias vorhanden, und daß, 2) wenn ſich der Todes-Fall ab Seiten der Ehe-Genoßin eher ereignet hätte, ſuperſtes maritus, vermöge des pacti conventi, ſeiner Ehe-Genoßin ſämmtliches

liches Vermögen lucriret hätte, und iſt auf ſothane Clauſul im geringſten nicht zu reflectiren, vielweniger daraus der Rückfall derer pacisirten 2000. Rthlr. quæſt. an den Imploraten zu folgern, indem auf mentem pacisicentium lediglich die Abſicht zu richten iſt, welcher dahin gegangen, daß die pacta dotalitia als eine conventio inter vivos gelten ſollen, welche auf Erben und Erbnehmen iuxta ſupra deducta gehen. Daß aber die Ehe-Stiftung ihre völlige Gültigkeit habe, daran wird niemand zweifeln, in Betracht die gerichtliche Confirmation der Ehe-Stiftung unter Standes-Perſonen nicht erfodert wird, auch der ſponſæ, nach buchſtäblichen Inhalt ſothaner Ehe-Stiftung, verſtattet und frey gegeben worden, indem ſie es nöthig befinde, dieſe Ehe-Stiftung ſonderlich wegen der Hypothec und Caution gehöriges Orts confirmiren zu laſſen, hieraus erhellet deutlich, daß das gegenſeitige Vorgeben, als ob die Confirmation wegen nicht beſchehener Inferirung des dotis unterblieben wäre, im Grunde falſch ſey, der Gegener mag auch dieſen Ehe-Pactis vorietzo eine Gültigkeit zuſchreiben, oder nicht, ſufficit, daß er ſolche vor feſt und unverbrüchlich mit dürren Worten, nach Maaßgebung des Documenti ſub A. fol. declariret, und ſolche eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, welche Subſcription validitatem pacti conventi und dieſes involviret, daß er alles dasjenige, was in den Ehe-Pactis enthalten, gebilliget habe, inſtrumentum enim ſubſcribens præſumitur intellexiſſe & probaſſe omnia illa, quæ in eo continentur;

arg. leg. 2. § 5. quomodo teſtam. aper.

CARPZ. proc. tit. 22. art. 1. n. 42.

Die recognirte exceptio ſpolii hat bereits oben ihre abhelfliche Maaſſe erlanget, dahero man ſich hierbey ferner aufzuhalten nicht nöthig hat, ſondern man ſetzet ſolcher ein pures negat vorietzo entgegen, und beharret dabey, daß auf ſothaner anmaßlichen Exception nicht erkannt werden könne. Ob auch wohl der Gegener zweene Specificationes ſub ☾ & ☉ ſeinem Exceptions-Satz beygefüget, und darüber das Jurament deferiret; ſo wird doch dieſes alles ſich zuletzt finden, daß lange dasjenige nicht vorhanden geweſen, welches in denen gegenſeitigen Specificationen ausgeführet worden, dahero, weilen dieſes alles altioris indaginis iſt; ſo kann die gegenſeitig aufgeworfene Prätenſion in hoc proceſſu executivo nicht erörtert werden, ſondern es gehöret ſolches ad ſeparatum, alsdann man ſuo tempore zeigen wird, daß die gegenſeitige Liquidationes viel zu hoch angekreidet ſind, auch darinnen ſolche Poſten angeführet worden, welche theils in rerum natura nicht exiſtiren, theils aber wider die errichtete und gegenſeitig recognoſcirte Ehe-Stiftung laufen, allermaſſen conſtantiſſime negiret wird, daß der Implorat

auf

Digitized by Google

auf 400. Rthlr. denen neuen Ehe-Leuten zur Haushaltung und anderer Nothdurft vorgeſtrecket, und auf ſie verwendet, noch, daß er ſolche poſt illatam dotem wieder bezahlt erhalten ſollen, am mindeſten aber können 50. Rthlr. an Miethe, wie auch die Begräbniß-Koſten, prätendiret werden, indem nach der Ehe-Stiftung der defunctæ die Wohnung frey verſprochen worden, die Begräbniß-Koſten aber einzig und allein von dem Imploraten um deswillen zu übertragen ſind, weilen er ſich in der Ehe-Stiftung anheiſchig gemacht, die quæſt. 2000. Rthlr. ohne Kürtzung zu bezahlen, zu deſſen Erfüllung derſelbe vermittelſt promteſter Execution um ſo viel eher anzuhalten ſeyn wird, als je deutlicher ſich aus der Ehe-Stiftung die diſſeitige Intention veroffenbahret, und wo dergleichen klare Brief und Siegel, als man in præſenti vor ſich hat, auch parti adverſæ zur Recognition vorgeleget und von dieſem bewerckſtelliget worden, vorhanden ſind, da können dergleichen Einreden und Ausſchweifungen als gegenſeitig angebracht worden, nicht attendiret werden. Weswegen man allen unbeantworteten gegenſeitigen An- und Vorbringen per iuris & facti negativam widerſpricht, und ſub proteſtatione tacendo nichts eingeräumet zu haben, ſubmittiret man in verbleibender Neuerung zur gebetenen Condemnatoria.

Duplicando.

Müſſen die Klägerinnen allerdings auf 1000. Rthlr. hoch Caution wegen der Wieder-Klage und Unkoſten beſtellen, indem nicht allein das caput reconventionis faſt auf 1500. Rthlr. hoch angegeben worden, ſondern auch Beklagter bey einem ſo koſtbaren Proceß, da der Gegentheil gar nicht angeſeſſen, allerdings auf ſeine Sicherheit dringen kann, zumal da die Klägerinne ihre in dem Dieskauiſchen Concurſu gehabte Foderung ſchon eincaſſiret haben, auch die ietzo klagbar gemachte vermeintliche Real-Anfoderung, weil ſie in lite befangen und ſehr dubieux iſt, nach Maaßgebung derer Rechte, den Effect nicht haben kann, daß ſie einen Kläger a præſtatione cautionis liberiren könne, am allerwenigſten aber mag dieſes die Klägerinne von der Caution befreyen, daß das caput reconventionis noch zur Zeit illiquid iſt, weil eben deswegen, wenn künftig per ſententiam der Grund der Wieder-Klage liquid werden ſolte, die Caution eventualiter präſtiret werden muß: hiernächſt wird wohl niemand in Zweifel ziehen, daß die conſtitutio & confirmatio tutoris a iudice competente geſchehen müſſe, und iſt demnach das von der Frau Stall-Meiſterin von Dies-

kau beygebrachte und von dem Amte Giebichenstein ausgefertigte tutorium gantz und gar vor ungültig zu achten, weil weder die tutrix, noch die Pupillen des Amtes Giebichenstein Jurisdiction unterworfen sind, sondern in dem Fürstenthum Anhalt-Cöthen wohnen, woher folglich auch die legitimation, ratione tutelæ, angeschaffet werden muß. Was nun die exceptionem non rite formati processus betrift; so hat Beklagter allerdings gegründete Ursache gehabt, bey der gegenseitigen Klage zu erinnern, daß selbige nicht executive eingerichtet werden können, weil singula capita libelli aus dem beygefügten Documento nicht zu deduciren gewesen. Denn ausserdem, daß der Kläger bey Anstellung der Klage nicht vorher wissen kann, ob Beklagter die extra documentum angebrachten Umstände leugnen werde, mithin in solchem Fall ein libellus executivus nicht formiret werden mag; so sind ja auch die ietzige Klägerinne in dem geklagten Documento gar nicht benennet, es ist auch das Document nicht auf die Erben gerichtet, und da Beklagter leugnet, daß die geklagte Post auf die Klägerinnen verfället worden: so hat nicht sogleich executive geklaget werden können, in mehrerer Erwegung, daß die geklagte Ehe-Stiftung nothwendig pro contractu bilaterali zu halten, und nicht blos pro donatione anzunehmen ist,

Nov. 119. cap. 1.

immassen beyde Theile einander etwas zu prästiren versprochen haben, da die Braut 2000. Rthlr. zu inferiren, der Bräutigam aber 2000. Rthlr. Gegen-Vermächtniß zu setzen stipuliret hat, in welchem Fall kein processus executivus statt findet, weil die exceptio non secuti implementi jederzeit entgegen stehet, und der Kläger vor allen Dingen das implementum contractus auf seiner Seite zu dociren schuldig ist. Es ist demnach falsch und wider den klaren Inhalt des geklagten Documenti vorgegeben worden, als ob die zum Gegen-Vermächtniß verschriebene und vom Beklagten assecurirte 2000. Rthlr. als eine pure Schenckung anzusehen wären, und daß das negotium bilaterale mit Beklagten Sohnes Absterben erloschen sey. Denn in der Ehe-Stiftung, woraus das gantze fundamentum agendi genommen wird, ist §. 3. deutlich verordnet:

> Es gelobet und verspricht der Herr Bräutigam seiner geliebtesten Fräulein Braut, zum Gegen-Vermächtniß eine gleichmäßige Summe von 2000. Rthlr. dergestalt, daß, wenn es dem HErrn über Tod und Leben gefallen solte, oftgedachten Herrn Bräutigam, vor seiner liebwerthesten Fräulein Braut, aus dieser Zeitlichkeit hinwegzuraffen, ihr sodann, als Wittwe, besagte 2000. Rthlr., nebst ihrem Ehe-Gelde

und

und Eingebrachtem, ſogleich abgefolget und ausgezahlet werden ſolle,

und kann jeder Rechts-Gelehrter daraus erkennen, daß es eine ordentliche donatio propter nuptias ſey, daß ſolche donatio propter nuptias der promiſſæ doti gleich geſetzet worden, und daß ſolchergeſtalt auch hierbey die circa dotem & donationem propter nuptias üblichen Rechte, inſonderheit aber, daß die illatio dotis vorher erwieſen werden müſſe, ehe und bevor die donatio propter nuptias gefodert werden könne, adplicable ſeyn müſſen, zumal da Beklagter, als Schwieger-Vater, zwar die donationem propter nuptias verſichert hat, dennoch aber zu einem mehrern, als der Principal-Debitor verbunden geweſen, nicht angehalten werden mag. Quoad exceptionem ſpolii haben zwar die Klägerinne replicíren wollen, daß unter nahen Anverwandten de ſpolio nicht ercipiret werden könne, und daß die Eydes-Delation dabey nicht ſtatt finde: allein auſſerdem, daß die Geſetze bey der exceptione ſpolii die nahen Anverwanden nicht ausſchlieſſen, auch keine vernünftige Urſache dazu vorhanden, indem unter nahen Anverwanden das ſpolium, weil ſie dazu die näheſte Gelegenheit haben, am meiſten zu coerciren iſt; ſo iſt auch deducirter Maſſen vor ietzo kein proceſſus executivus vorhanden, worinn nach der Rechts-Gelehrten Meinung die exceptio ſpolii gleich liqvid ſeyn muß, wohin auch das angeführte præiudicium zu ziehen, und kann dannenhero die Fräulein von Dieskau ſich gar nicht entbrechen, auf das opponirte ſpolium ſich einzulaſſen, weshalb auch darauf zu erkennen nochmals gebeten wird. Inſonderheit aber acceptiret Beklagter quam utiliſſime, daß die Klägerinne die exceptionem non illatæ dotis & non competentis actionis gar nicht ablehnen können. Denn wenn gleich dieſelben vorgeben, daß in dem geklagten Documento ſub A. eine donatio reciproca vorhanden ſey, worin die illatio dotis nicht erwieſen werden dürfte, hiernächſt auch der ſponſus gewuſt, daß ſeiner Braut Capital in dem Concurs implicirt geweſen, er auch die Zinſen davon gezogen habe, und da er iuxta pacta dotalia den dotem lucriren ſollen, nothwendig auch ſeine Gemahlin in caſu mortis die donationem propter nuptias lucriren müſſen, propter æqualitatem in dote & donatione propter nuptias ſemper obſervandam; ſo iſt doch eines Theils aus der geklagten Ehe-Stiftung zu erſehen, daß ſelbige gar nicht per modum donationis reciprocæ concipiret, ſondern als ein ordentlich pactum dotale eingerichtet iſt, indem ausdrücklich des Ehe-Geldes und des Gegen-Vermächtniſſes §. 2. & 3. Meldung geſchiehet, auch ſolches Document als eine bloſſe Donation absque inſinuatione iudiciali keine Gültigkeit hätte haben können. Wie nun in dote & donatione propter

nuptias unwiderſprechlich Rechtens iſt, daß die donatio propter nuptias niemals gefodert werden kann, wenn nicht realis illatio dotis erwieſen worden, immaſſen bey allen conventionibus reciprocis das implementum ab altera parte niemals prätendiret werden kann, wenn nicht der klagende Theil vorhero ſeiner Seits præſtanda präſtiret hat, und inſonderheit auch bey denen pactis dotalibus ſolches höchſtnöthig iſt, weil bey denen Heyrathen die gröſten Betrügereyen vorzufallen pflegen, und es wider alle Billigkeit wäre, ein Gegen-Vermächtniß zu extradiren, da der Bräutigam von dem verſprochenen dote niemals einen Heller zu ſehen bekommen, geſtalt denn ſogar nach Maaßgebung derer Rechte die bereits gezahlte donatio propter nuptias per condictionem ſine cauſa wieder gefodert werden kann, ſi dos promiſſa non fuerit numerata; ſo iſt von Seiten derer Klägerinnen alle Bemühung vergebens, an das geklagte Gegen-Vermächtniß einen gegründeten Anſpruch zu machen, niſi ante omnia illatio dotis fuerit probata, weil ſolches die Geſetze ausdrücklich injungiren:

authent. dos data C. de donat. ante nupt.

Novell. 2. cap. 5.

auch in der Ehe-Stiftung §. 2. verbis expreſſis ſtipuliret iſt:

Hat die Fräulein Braut verſprochen ihrem Liebſten *ad ſuſtinenda onera matrimonii* 2000. Rthlr. ſogleich nach gehaltenem Beylager, als ein Ehe-Geld, einzubringen.

Es iſt demnach auch andern Theils nicht allein falſch, daß des Beklagtens Sohn den dotem genutzet und die Zinſen davon gehoben, auch zur Zeit der gemachten Ehe-Stiftung gewuſt habe, daß das Ehe-Geld in dem Concurs-Proceß engagiret ſey, ſondern es würde auch allenfalls die Hebung derer Zinſen ex concurſu, welche bekanntermaſſen ad maſſam reſtituiret werden müſſen, nicht zureichend geweſen ſeyn, zugeſchweigen, daß das Ehe-Geld realiter, auch quoad ſortem, inferiret werden muß, damit der Ehe-Mann ad ſuſtinenda onera matrimonii ſolches nach Belieben zu ſeinem Nutzen anlegen könne. Damit aber auch das illuſtre iudicium deutlich erkennen möge, daß Beklagtens Sohn mit dem verſprochenen dote doloſe hintergangen worden; ſo iſt der Wahrheit gemäß, und ex Actis iudicialibus zu erweiſen, daß derer Fräulein von Dieskau Vermögen a 2000 Rthlr. in dem Concurs bey dem Amte Giebichenſtein impliciret geweſen, auch die ſententia claſſificatoria erſt lange nach Beklagtens Sohnes Tode publiciret worden, dergeſtalt, daß wegen des Decourts an Concurs-Koſten und an denen pendente concurſu gehobenen Zinſen niemals auf 2000. Rthlr. etat gemachet werden können. Es haben aber viele Jahr vor der ſententia claſſifica-

Digitized by Google

ſificatoria die Fräulein von Dieskau ihr Capital gegen die von dem von Bähr zu Gutenberg gemachte Caution auf ſolche Maaſſe aus dem Concurs gehoben, daß der von Bähr die Obligation auf die Fräulein von Dieskau, als Creditores, richten müſſen, um vielleicht durch Vorzeigung der Obligation eine conditionem nubendi zu finden: allein da der von Bähr obligirt geweſen, das Capital nebſt denen Zinſen jederzeit auf Verlangen wieder ad maſſam concurſus zu zahlen; ſo iſt dieſes Capital gar nicht von der Qvalität geweſen, daß es als eine richtige Schuld-Foderung pro dote hätte inferiret werden können. Es iſt auch ſolches des Beklagtens Sohne nicht decouviret, ſondern in der Ehe-Stiftung ſogleich nach der Hochzeit 2000. Rthlr. einzubringen verſprochen worden. Da aber Beklagtens Sohn poſt nuptias die Umſtände des Concurs-Proceſſus erfahren, und daraus erſehen, daß er die verſprochene 2000. Rthlr. nicht erlangen, noch ſich damit etabliren können; ſo iſt er, wie in Halle Stadt-kündig, vor Verdruß und Chagrin geſtorben. Uberdieſes dritten Theils iſt aus dem Documento quæſt. nicht einmal zu erzwingen, daß die defuncta von Zinnendorf das Gegen-Vermächtniß nach ihres Mannes Tode pleno iure lucriren ſollen. Denn in der Ehe-Stiftung §. 3. ſind ihr die 2000. Rthlr. Gegen-Vermächtniß, als Wittwe, verſchrieben worden, und weilen nach denen teutſchen Rechten das Gegen-Vermächtniß und das Leib-Gedinge in ſolchem Fall einerley iſt, geſtalt es denn der Gloſſator ad ſpec. Sax. lib. 1. art. 20. auf dieſe Art exprimiret:

Die dritte Gabe heißt man das Leib-Gedinge, das iſt, *donatio propter nuptias*, Gabe um der Ehe willen.

überdieſes auch nach dem iure communi bekannt, quod donatio propter nuptias a vivo marito conſtituta, poſt mortem eius ad ipſius heredes revertatur;

argum. l. vn. §. 6. de rei vxor. actione.

LAVTERBACH de donat. propt. nupt. §. 59.

ſo iſt kein Zweifel, daß das Gegen-Vermächtniß nicht der Wittwen, ſondern des Mannes Erben wieder zufallen müſſe, wohlerwogen, daß in der Ehe-Stiftung §. 5. der Anfall des eingebrachten Guthes dem Manne auch nur, in ſo weit die Rechte nicht ein anders diſponiren, verſchrieben worden, folglich mit dem Gegen-Vermächtniſſe und deſſen Anfall es gleichfalls nach Vorſchrift derer Rechte gehalten werden muß. So viel nun die vom Beklagten geſchehene recognitionem documenti ſub A. anlanget; ſo acceptiret derſelbe, daß die Klägerinne eingeräumet haben, daß in dem Documento §. 2. an ſtatt des Wortes beyzubringen, das Wort einbringen ſtehen müſſe,

müſſe, und iſt allerdings daran ſehr viel gelegen, weil das Wort einbringen actualem & realem illationem dotis bedeutet, worauf es in gegenwärtiger Sache blos und allein ankommt. Denn wenn gleich die Klägerinne, die diſſeitige exceptiones peremtorias dadurch zu elidiren ſuchen, daß ſie die geklagte Ehe-Stiftung pro donatione reciproca ausgeben, und die libellirten 2000. Rthlr. pro donatione propter nuptias nicht agnoſciren wollen; ſo iſt doch ſchon zur Gnüge deduciret, und erhellet ex documento überflüßig, daß es ordentliche pacta dotalia ſind, und daß darin die 2000. Rthlr. quæſt. vielfältig ein Gegen-Vermächtniß genennet worden, welches bekanntermaaſſen donatio propter nuptias iſt, mithin auch die dabey üblichen Rechte applicable ſeyn müſſen, es mögen ſich auch die Klägerinne drehen und wenden, wie ſie wollen. Es iſt und bleibet in denen Rechten eine ausgemachte Sache, daß ſowohl bey der donatione propter nuptias, als auch bey dem dotalitio die actualis illatio dotis präſupponiret wird, dergeſtalt, daß die Wittwe und noch vielweniger derſelben Erben jemahls etwas fodern können, wenn ſie nicht das würckliche Einbringen des Ehe-Geldes erweislich gemachet haben. Es iſt dieſes in denen Geſetzen ſo deutlich decidiret,

vid. authent. dos data Cod. de donat. ante nupt.

Nov. 2. cap. 5.

daß dabey nicht der geringſte Zweifel vorkommen kann, und in der Gloſſa des Weichbildes art. 22. ſind dieſe Worte befindlich:

Was an der Mit-Gift dem Manne gebricht, das ſolle am Leib-Gedinge der Frauen auch gebrechen.

wie denn auch in der Magdeburgiſchen Policey-Ordnung cap. 8. §. 29. das würckliche Einbringen des verſprochenen Ehe-Geldes erfodert wird. Eben deswegen pflegen die Rechts-Lehrer die donationem propter nuptias ἀντιφέρνην, id eſt, contrariam dotem, compenſationem atque pignus dotis zu nennen;

HARPRECHT ad §. penult. Inſtit. de donat. num. 3.

BERLICH part. 2. concluſ. 50. num. 2.

weilen der Endzweck dieſer Wiederlage dahin gehet, ut eo magis cautum ſit uxori de dote ſoluto matrimonio recuperanda,

CARPZ. lib. 6. reſponſ. 5. num. 3.

und da dieſer Endzweck ſine reali illatione dotis gantz vergeblich iſt; ſo folget daraus von ſelbſten, daß, ceſſante illatione dotis, auch die donatio propter nuptias ceßiren müſſe, quia ceſſante cauſa, ob quam donatio propter nuptias conſtituta, ceſſat quoque ipſa conſtitutio. Die Geſetze und derſelben Lehrer behaupten deshalb einhellig, daß ein jedes lucrum dotis, deſ-

Digitized by Google

deſſen realem ſolutionem voraus ſetze, und daß, wenn die würckliche Zahlung des Ehe-Geldes nicht erwieſen werden kann, das lucrum dotis, oder die donatio propter nuptias, nicht begehret werden könne, quia eſt retributio dotis, eiusque reſpectu ſaltem porrigitur,

CHASSANÆVS ad conſuet. Burgund. pag. 4. §. 7. gloſſ. 1. num. 3.

MEVIVS part. 2. deciſ. 224. & part. 5. deciſ. 63. n. 2. ſeqq.

und es kann auch nach der natürlichen Billigkeit nicht anders ſtatuiret werden, weil der Ehe-Mann blos in Abſicht auf den würcklichen Empfang des dotis, womit er die onera matrimonii beſtreiten will, das Gegen-Vermächtniß ſeiner Frauen zur Sicherheit und Vergeltung beſtellet, folglich, wenn er ſelbſt nichts empfangen hat, auch keine Wieder-Vergeltung geben kann. Sufficit, daß die defuncta von Zinnendorf ihrem Ehe-Mann, nach Vorſchrift derer Ehe-Pacten §. 2, ſogleich nach gehaltenem Beylager 2000. Rthlr. Ehe-Geld einbringen ſollen, welches aber nicht geſchehen iſt, folglich auch das Gegen-Vermächtniß nicht gefodert werden kann, und werden die Klägerinne, als angegebene Erben von der defuncta von Zinnendorf, deshalb niemahls einen Heller erlangen, wenn ſie auch noch 10. neue Klagen machen lieſſen, und Barthotum & Baldum zu ihren Advocatum brauchten. Es will dannenhero auch Beklagter ſich bey denen übrigen exceptionibus und derſelben Deduction nicht weiter aufhalten, ſondern ſich deshalb auf ſeinen erſten Satz beziehen, und zum rechtlichen Beſcheide ſubmittiren. Deſuper humillime implorando &c.

Ad CAP. VII. & VIII.

Von der Litis-Conteſtation, oder Antwort auf die Klage und von denen exceptionibus peremtoriis.

Anmerckung.

Es ſind zwar bey denen Formalien des vorigen Capitels ſchon ſolche Schriften angeführet worden, worin ſowohl die Litis-Conteſtation, als auch exceptiones peremtoriæ befindlich ſind. Alldieweilen aber nicht überall von Mund aus in die Feder verfahren, ſondern an vielen Orten nach dem iure communi die Klage ſogleich ad excipiendum communiciret, und alsdenn von denen Partheyen productlich procediret wird, dergeſtalt, daß jeder Theil ſeinen Satz in prima perſona verfertiget, oder ſelbigen vermittelſt eines Präſentations-Schreibens ad Acta übergiebet; ſo habe davon gleichfalls einige Formuln beyfügen wollen.

Præſ. den 10. Januar. 1724.

Des Klägers Erklärung und Imploration.

P. P.

EW. Hoch-Edlen, mein Hochgeehrteſter Herr Amtmann, werden ſich hochgeneigt zu entſinnen wiſſen, wasgeſtalt unter dem 5. Jan. a. c. zwiſchen mir, meiner Mutter und Gebrüderen, den Kauf derer von unſerm ſeel. Vater hinterlaſſenen, und in Beeſenſtedt und Zörnitz gelegenen Güthern betreffende, die Güte gepflogen, und von mir bereits alles und jedes, ſo vor mich vortheilhaftig zu ſeyn erachtet, acceptiret, darbey auch vorbehalten worden, binnen 8. Tagen meine endliche Erklärung zu übergeben. Wie mich nun entſchloſſen, ſolche beyde Güther verabredetermaaſſen anzunehmen, mich auch hierdurch dazu nochmahls erkläre, und dann nöthig ſeyn will, daß desfalls ein zu recht beſtändiger Kauf-Contract aufgerichtet, und von geſammten Intereſſenten unterſchrieben werde, damit ſowohl ich, als auch die Mit-Erben, gnugſame Sicherheit erhalten, und ich zu Anſchaffung derer benöthigten Gelder Rath leben möge; als finde mich gemüßiget, Ew. Hoch-Edlen, meinen Hochgeehrteſten Herrn Amtmann, gehorſamſt zu erſuchen,

Dieſe meine Erklärung denen Acten nicht alleine beyzufügen, ſondern auch zur Vortragung ſolchen Kauf-Contracts, deſſen Unterzeichnung und Confirmation kurtzen Termin anzuberaumen, meine Mutter, Gebrüdere und Stief-Schweſter dazu ſub ſolita commination vorladen zu laſſen.

Ich verharre dagegenſt ſub ſolita imploratione

Ew. Hoch-Edlen,

Meines Hochgeehrteſten Herrn Amtmanns

Beeſenſtedt,
den 7. Januar. 1724.
conc. D. Krimpf.

gehorſamſter

Chriſtian Francke.

An
das Amt Seeburg.

Decre-

Decretum iudicis ad excipiendum.

Welchergeſtalt Chriſtian Francke ſich zu Annehmung des von ſeinem Vater hinterlaſſenen Anſpänner-Guths zu Beeſenſtedt erkläret, ſolches wird deſſen Mutter und übrigen Brüdern hierbey in Abſchrift communiciret, und dieſelbe hierdurch angewieſen, binnen 14 Tagen ihre Gegen-Erklärung und exceptiones darauf ad Acta einzureichen. Wornach ſich dieſelbe zu achten. Dat. Seeburg, den 11. Januar. 1724.

W. P. Dorguth,
Amtm.

Exceptions-Schrift.

An das Amt Seeburg.

P. P.

Ew. Hoch-Edlen, unſer Hochgeehrteſter Herr Amtmann, haben uns unſeres mittelſten Bruders, Chriſtian Franckens, Geſuch, wegen Annehmung des väterlichen Anſpänner-Guthes zu Beeſenſtedt, zu unſerer Gegen-Nothdurft communiciren laſſen, wofür wir hierdurch ſchuldigſten Danck abſtatten. Ob nun wohl vorgemeldter unſer Bruder in denen Gedancken ſtehet, daß wir ihm das väterliche Guth überlaſſen, und in den projectirten Kauf-Contract conſentiren müßten; ſo ſtehet ihm doch allenthalben exceptio transactionis, iniuſtæ diviſionis, obſtantis legis provincialis & ſic non fundatæ intentionis im Wege. Denn nachdem 1) bekannten Rechtens und iuris communis iſt, quod in diviſione bonorum paternorum maior dividat, & minor eligat,

GAIL. lib. 2. obſ. 116. n. 12.
CARPZ. P. III. Conſtit. 15. def. 2.

auch 2) die Magdeburgiſche Policey-Ordnung, als lex provincialis, cap. 29. §. 3. in fine deutlich diſponiret;

Daß bey Theilung derer väterlichen Güther der älteſte das Guth wündern, und der jüngſte es anzunehmen die Wahl haben ſolle.

ſo kann dem jüngſten Bruder, Paul Francken, ſein ius quæſitum nicht genommen, ſondern er muß ohnſtreitig zur Annehmung des väterlichen Anſpänner-Guthes zugelaſſen werden, zumahl da 3) nach Inhalt des bey dem

wohllöblichen Amte Seeburg, sub dato den 28. Dec. a. p. gehaltenen Protocolli, der Kläger mit der Würderung des väterlichen Guthes a 3250. Fl. zufrieden gewesen, und nunmehro contra proprium consensum iudiciliter declaratum nichts einzuwenden vermag, und obwohl Kläger 4) vorgeschützet, daß das väterliche Guth getheilet und ihm die Helfte überlassen werden müste; so mag doch solches sein Suchen deswegen nicht statt finden, weil in der Magdeburgischen Policey-Ordnung cap. 29. §. 3. verbis expressis enthalten:

> Daß, wenn durch Todes-Fall ihrer viele zu einem Guthe gehöreten, und dasselbe zu theilen und sich zu vergleichen hätten; so sollte es einem Erben, der es im Vermögen hat, und der nächste dazu ist, gelassen, und die andern für ihr Theil mit Gelde abgefunden werden.

Wobey 5) gar nicht schadet, daß die Magdeburgische Policey-Ordnung loc. cit. zugleich erlaubet, daß aus einem Acker-Guthe zwo Halbspänner-Güther gemacht werden mögen, wenn die Theilung füglich geschehen könnte, immaassen im gegenwärtigen Falle nach der in lege provinciali ausgedruckten Bedingung die Theilung gar nicht practicable ist, eines Theils, weil der Kläger in der am 28. Decembr. a. p. gemachten gerichtlichen Registratur selbst gestanden, daß er das gantze Guth nicht bekräftigen könne, andern Theils, sein Unvermögen notorisch ist, indem er eine arme Frau geheyrathet, und wenn er das Guth annehmen und die Erben abfinden wolte, die gantze Kauf-Summa erborgen müste, wodurch es hernach zuletzt dahin gerathen würde, daß die abzustattenden Interessen seinen Antheil selbst absorbiren, und ihn zu einen untüchtigen Unterthanen machen würden, welches nicht allein wider das höchste Königl. Interesse laufen, sondern auch denen Landes-Gesetzen zuwider seyn müste, welche das väterliche Guth demjenigen alleine zuerkennen, der es im Vermögen hat, solches zu bestreiten. Endlich so kann 6) dem jüngsten Bruder, Paul Francken, die Annehmung des gantzen väterlichen Guthes gar nicht disputirlich gemachet werden, weil ihm unwiderſprechlich die electio in divisione zustehet, und ihm also, non obstante alterius fratris contradictione, das väterliche Guth überlassen werden muß. Denn obgleich einige ICti der Meinung seyn, daß, wenn mehr als zwey Brüder vorhanden, alsdenn der jüngste nicht wählen könne, sondern die divisio per sortem geschehen müste; so muß es doch in casu præsenti bey der gewöhnlichen dispositione iuris bleiben, weil zwar drey Brüder vorhanden, der älteste aber bey des Vaters Lebzeiten mit 900. Fl. abgefunden worden, laut seines gerichtlichen Geständnisses in dem Protocoll sub dato den

28. Dec.

Digitized by Google

28. Dec. a. p. Dieſemnach der älteſte Bruder bey der Theilung in keine Conſideration kommt, quare, licet plures liberi adſint tempore diviſionis, attamen illi, qui iam a vivo patre portionem hereditariam acceperunt, in diviſionem non veniunt, & hinc forma diviſionis, ut maior dividat, & minor eligat, nihilominus eſt obſervanda.

MODESTIN. PISTOR. vol. 2. conſil. 5. n. 23.
CARPZ. P. III. conſt. 15. def. 12. n. 6.

Gleichwie nun aus dieſem allen Sonnen-klar erhellet, daß des Klägers Suchen nicht den geringſten Grund habe, auch die übrigen Erben mit dem jüngſten Bruder und deſſen Annehmung des väterlichen Guthes vollkommen zufrieden ſind, auch der lex provincialis es dem arbitrio iudicis überläſſet, ob die Theilung eines Anſpänner-Guthes füglich geſchehen könne, mithin vorietzo, da des Klägers Unvermögen notoriſch iſt, nothwendig a domino iudice der Kläger abgewieſen werden muß; als wollen wir bey dieſen Umſtänden Ew. Hoch-Edlen, unſern Hochgeehrteſten Herrn Amtmann, gehorſamſt bitten,

Dieſe unſere Exceptiones dem Kläger, mit der Auflage binnen 8. Tagen ſub pœna præcluſi darauf zu repliciren, copeylich zuzufertigen, und hernach, wenn in cauſa geſchloſſen, zu verabſchieden:

Daß Klägers Suchen nicht ſtatt habe.

Wofür wir mit Vorbehalt fernerer rechtlichen Nothdurft ſub imploratione conſueta verharren

Beeſenſtedt,
den 21. Jan. 1724.

Anna Franckin, gebohrne Wegin,
Johann Friedrich Francke,
Paul Francke.
Hanß Heinrich Marckwarth, Curat.
Annen Franckin,
Hanß Naumann, in Vormundſchaft
Anna Marien Crollin.

Decretum iudicis ad replicandum.

Demnach Chriſtian Franckens, ſen. zu Beeſenſtedt nachgelaſſene Wittwe und Conſ. ihre Gegen-Erklärung und Exceptiones wider ihren reſp. Sohn und Bruder Chriſtian Francken iun. ad Acta eingereichet;

reichet; als wird solche diesem, vermittelst des copeylichen Beyschlusses, in Abschrift communiciret, mit Befehl, seine dawider habende Replicam binnen 14. Tagen sub pœna præclusionis gleichfalls ad Acta zu verhandeln, und fernerer Verordnung zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Dat. Seeburg, den 24. Jan. 1724.

An
Christian Francken jun.
zu Beesenstedt.

Replica actoris.

P. P.

Ich werde mich in Sachen meiner, contra meine Mutter, Frauen Annen Franckin, contra meine Brüder, Johann Friedrich Francken, Paul Francken und übrige Interessenten, weder in einen Proceß, vielweniger in einige Weitläuftigkeit einlassen, werde auch zu solchem Ende auf die vom Gegentheil übergebene vermeintliche Exceptiones nicht repliciren, besonders da solche von keinem Advocato, geschweige von einem Advocato ordinario unterschrieben, oder revidiret worden, da doch Ihro Königliche Majestät ausdrücklich anbefohlen, daß alle bey denen Gerichten zu übergeben seyende Schreiben bey 10. Rthlr. Strafe, von einem recipirten Advocato unterschrieben werden sollen. Uberdieses ein jeder Rechts-Verständiger aus denen zeithero ergangenen Actis und denen letztens abgefasseten Registraturen, auch nachgehends übergebenen Schreiben zur Gnüge ermessen wird, wasgestalt, nachdem oben angeführte Interessenten mir einmahl die von meinem Vater hinterlassene Güther gerichtlich überlassen, sich ihres Anspruches begeben, und ich solches alles acceptiret habe, nunmehro keine Zeit mehr übrig sey, darüber zu disputiren, weme die Güther zugeschlagen werden sollen, es wäre dann, daß auch die gerichtliche Pacta nicht mehr gültig seyn sollten, wovon doch, mir wissend, noch keine Verordnung vorhanden. Indessen will lediglich pro informatione prænobilissimi dominiiudicis, mich aber in keine Wege auf einigerley Weise in eine weitläuftige Klage einlassen, desuper protestando anführen, daß die angeführten Exceptiones transactionis, iniustæ divisionis, obstantis legis provincialis, & sic non fundatæ intentionis, nicht von der geringsten Erheblichkeit seyn, allermaassen 1) kein zwischen mir und meiner Mutter und Geschwister vorgegebener Vergleich vorhanden,

Digitized by Google

handen, vermittelst welchen ich meiner Mutter, oder einem von meinem übrigen Geschwister, die Güther quæst. überlassen hätte, und wird selbiger in fictione etwa bestehender Transact, als ein non-ens, wohl nimmermehr produciret werden können; gesetzt aber, jedoch nicht zugestanden, daß solches wäre; so muß doch der letztere Vergleich den erstern aufheben. Nachdem nun die letzthin in dieser Sache gefertigte Registratur besaget, daß die Interessenten von ihren vermeintlichen Rechten abgestanden, mir die gesammten Güther überlassen, ich auch darin gerichtlich consentiret, und das Versprechen acceptiret habe; also ist die angeführte Meinung, quod in divisione bonorum paternorum maior dividat, & minor eligat, præsuppositis adductis circumstantiis mal a propos hingeschrieben worden. Gleichmäßige Beschaffenheit hat es quoad 2) mit der allegirten Magdeburgischen Policey-Ordnung, angesehen in selbiger keinesweges enthalten, daß der jüngste Bruder unumgänglich die Güther des Verstorbenen annehmen müsse, sondern es stehet darinnen expressis verbis, daß selbiger die Wahl haben solle. Da nun der Jüngste, vermöge derer letztgehaltenen Registraturen, sich solcher Wahl gerichtlich begeben, und ich ein solches acceptiret; so ist bekannter als bekannt, quod ad renunciata non valeat regressus. Quoad 3) ist nicht an dem, daß ich, vermöge der unterm 28. Decemb. a. p. gefertigten Registratur, pure und absque conditione in die Veralienirung der quæst. Güther, und deren Uberlassung an meinen jüngsten Bruder consentiret, man lese solche vom Anfang bis zum Ende; so wird sich finden, das es nicht pure und absque conditione geschehen: allein posito, sed non concesso, daß auch solches wäre; so wird sich dennoch aus denen nach der Zeit gefertigten Registraturen zu Tage legen, daß alles, was in denen ersten Registraturen enthalten, durch die letztere und darin befindlichen Vergleiche übern Haufen gestossen worden. Quoad 4) regerire mit wenigem, daß der Herr Concipiente gegenseitiger Exceptions-Schriften sonder genugsame Einsicht des cap. 29. §. 3 der Magdeburgischen Policey-Ordnung allegiret, sintemahl in diesem §. von diesem casu geredet wird, wo ihrer viele zu einem Guthe, nicht aber wo ihrer zwey zu mehreren Güthern Erben seyn, maassen in diesem letztern Fall die Güther füglich getheilet werden können, und solches nirgends in der Magdeburgischen Policey-Ordnung verboten wird: wiewohl, es brauchet es auch dieses Umstandes in keine Wege; allermaassen alles dieses durch den letztern Vergleich und durch die Abtretung derer gesammten dem seel. Verstorbenen zugehörigen Güther bereits removiret ist, wobey dann noch zu gedencken, daß allegirte Policey-Ordnung cap. 29. §. 3. disponiret, daß, wann ihrer mehr als zwey zu einem Guthe seyn würden, sollten sie

derent-

derentwegen mit einander durchs Loos entschieden werden, welches aber in præsenti wegen des vor dem jüngsten Bruder an mich abgetretenen Rechtes, Wahl und Verkauf zu adhibiren nicht nöthig ist, immassen davon nicht in dem geringsten abweichen werde. Quoad 5) ist anietzo die Frage nicht mehr darüber, ob die Magdeburgische Policey-Ordnung erlaube, oder nicht, daß aus einem Acker-Guthe zwey Halbspänner-Güther gemachet werden mögen, wann die Theilung füglich nicht geschehen könnte, weilen, wie mehrmahls gemeldet, der jüngere Bruder in die Abtretung dieses Guthes consentiret. Wannenhero auch hinweg fällt, ob diese Theilung practicabel sey, oder nicht? Was im übrigen die Registratur vom 28. Dec. a. p. anbelanget, kömmet solche wegen mehrerer bereits angeführten Umstände in keine Consideration mehr, es wird sich auch niemand in des andern Beutel sehen lassen, und ist diesenmach niemand wissend, ob ich fähig sey, oder nicht, die angenommene Güther zu behaupten, wer aber Verstand vom Acker-Bau hat, der wird leichtlich begreiffen können, daß, wenn ich gleich einige hundert Thaler zu Abfindung der Geschwister benöthiget seyn sollte, dennoch solche nach und nach von 8. Hufen Landes und denen erkauften zweyen Land-Güthern, wieder abzuführen werde fähig seyn, wann nur rechtschaffen gewirthschaftet, und ein jedes in gehöriger Ordnung erhalten wird, allermassen ich ja meinen Antheil in dem Guthe behalte, der älteste Bruder bereits abgefunden, und also gar leichtlich so was weniges, wann ich es auch Darleihungs-Weise aufzunehmen genöthiget würde, wiederum abzuführen capabel bin. Gesetzt im übrigen ich hätte nicht nach Reichthum geheyrathet; so ersetzet doch eine ordentliche Haushaltung und ein fleißiger Arbeiter allen solchen Abgang. Das Exempel Petronii giebt davon Zeugniß, welcher von 3. Acker Weinberg seine gantze Haushaltung führete, und jederzeit mehrere und bessere Wein-Lesen hatte, als alle die andern, welche noch einmahl so viel besassen, ja, als derselbige von diesen seinen dreyen Aeckern den einen seiner Tochter, und endlich bey fernerer Verheyrathung auch den andern zum dote weggabe; so truge dessen einer zurückbehaltener Acker dennoch so viel, als alle drey vorhero getragen: dieses alles aber machte dessen unermüdeter Fleiß. Die Application davon ist in præsenti ohne mein Anführen, leichtlich zu machen. Daß ich aber durch ein weniges Anlehn zu einen untüchtigen Unterthan gemacht werden sollte, auch dadurch das obrigkeitliche Interesse geschmälert werden möchte, das wird kein Verständiger bejahen können, maassen wegen meiner Erb-Portion ein ziemliches Antheil in denen angenommen und in quæstione befangenen Güthern, stehen habe, hiernächst die Obrigkeit niemahls die gehörigen Onera auffsummen lässet, allenfalls aber in concursu creditorum prio-

prioritatem hat, consequenter auch dieses momentum von sich selbsten hinwegfället, zumahlen ich bereit bin abgeredetermaassen den geschlossenen Kauf-Contract fest und unverbrüchlich zu halten. Was schlüßlich quoad 6) gegenseitig angeführet, daß nemlich der jüngste Bruder die Wahl habe, entweder Geld, oder das Guth anzunehmen, ist bereits vorhero dadurch widerleget worden, weilen sich dieser mein jüngster Bruder seiner Wahl gerichtlich begeben, und in den Kauf consentiret, durch welchen die quästionirten Güther an mich gebracht worden. Wie nun ex deductis genugsam erhellet, daß wider Recht und Billigkeit seyn würde, wenn meine Gegner im Versprechen als ein wanckendes Rohr seyn wolten, zudem denen Gerichten nachtheilig seyn dürfte, woferne über gerichtliches Versprechen nicht gehalten, und wider Ihro Königliche Majestät ausdrückliche Verordnungen unnöthige Geld-kostende Processe zugelassen werden solten, und dann, daß ich præstanda zu præstiren fähig sey, sich nach dem confirmirten Kauf-Contracte zeigen dürfte, überdiß meinem jüngsten Bruder dadurch kein Präjudiz zuwachsen mag, in Betracht, daß, wenn ich das Versprochene nicht halten solte, und das Guth anzunehmen nicht præstiren könnte, selbiger vor allen Fremden ein Vorrecht haben würde, hiernächst nunmehro auf das arbitrium iudicis nicht mehr zu regardiren ist, immassen keinem iudicio frey stehet, sich inter conclusa partium zu meliren; als zweifle in keine Wege, Ew. Hoch-Edlen, mein Hochgeehrter Herr Amtmann, werden hochgeneigt belieben, diese Sache genau einzusehen, und Obacht haben, alle unnöthige Processe zu verhindern, auch dem Gegentheil anzubefehlen:

Daß sie von ihrem unrechtmäßigen Suchen abstehen, den projectirten Kauf-Brief unterschreiben, und zur Confirmation vortragen lassen sollen, auch zu solchem Ende ex officio kurtzen Termin anzusetzen, und gesammte Interessenten bey nahmhafter Strafe darzu citiren zu lassen.

Ich versehe mich rechtlicher Deferirung, und verharre sub solita imploratione

Ew. Hoch-Edelgebohrnen ꝛc.

Halle,
den 28. Jan. 1724.

conc. D. Krimpf.

gehorsamster
Christian Francke.

Decretum iudicis ad duplicandum.

Demnach Chriſtian Francke ſeine Replic wider ſeine Mutter und Conſ. übergeben; als wird ſolche denenſelben hierbey in Abſchrift communiciret, und zugleich anbefohlen, ihre Schluß-Nothdurft binnen 8. Tagen ad Acta einzureichen. Wornach ſich dieſelbe zu achten. Dat. Seeburg, den 1. Febr. 1724.

W. P. Dorguth,
Amtm.

Rechtliche Duplic.

An das Amt Seeburg.

P. P.

Ew. Hoch-Edlen, unſerm Hochgeehrteſten Herrn Amtmann, ſtatten wir vor die Communication der gegenſeitigen Replic ſchuldigſten Danck ab, und wollen der an uns ergangenen Verordnung zu Folge duplicando mit wenigem melden, daß 1) unſerm Advocato gantz vergeblich eine quæſtio ſtatus moviret worden, als ob derſelbe kein Advocatus ordinarius ſey, und die überreichten Schriften nicht habe autoriſiren können, in Erwegung, daß derſelbe von Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen zum Advocato pauperum im Saal- und Mannßfeldiſchen Cräyſe beſtellet iſt, und bishero ohne einige Contradiction bey der hochlöblichen Mannßfeldiſchen Regierung und denen Unter-Gerichten advociret hat, dergeſtalt, daß der gegenſeitige Advocatus hierwider nichts wird einwenden mögen; da hingegen wenn man iure retorſionis unhöflich ſeyn wolte, demſelben ex aliis capitibus die inhabilitatem ad praxin vorrücken könnte, welches man doch, die Verbitterung inter ſocios artis zu vermeiden, mit Stillſchweigen übergehen will. Nächſtdieſem ſo hat 2) Kläger die gantze forçe ſeiner Replic darin geſetzet, daß er ſich imaginiret, als hätten die Beklagte nach Inhalt einer gerichtlichen Regiſtratur ſich von dem väterlichen Guthe gäntzlich losgeſaget, ihm die geſammten väterlichen Güther überlaſſen und darein conſentiret, er auch ſolches Verſprechen acceptiret, weswegen auch nunmehro die diſpoſitio legis, quod in diviſione bonorum paternorum maior dividat & minor eligat, gar nicht ſtatt finden könnte: allein es muß Kläger entweder die Eigenſchaften eines gerichtlichen Vergleichs nicht verſtehen, oder er muß ſich eine gerichtliche Regiſtratur fingiren, worinnen ihm

von

von uns das väterliche Guth soll überlassen worden seyn. Denn obwohl laut Protocolli sub dato den 5. Januarii. a. c. Anna Franckin cum Curatore und Paul Francke sich erkläret, daß dem Kläger das gantze Guth gelassen werden sollte, wenn er solches gantz bekräftigen, und Paul Francken seine Erb-Portion baar auszahlen könnte, auch vor die Hochzeit 50. Rthlr., nebst einem Ehren-Kleide, zahlen wollte; so ist doch in eben dieser Registratur zu befinden, daß Beklagte es bey dem am 28. Dec. a. p. getroffenen Vergleich gelassen haben, worinnen Paul Francken, als dem jüngsten Bruder, das väterliche Guth hat zugeschrieben werden sollen. Insonderheit aber, so ist auch der sub dato den 5. Ianuarii registrirte Vergleich nicht zu Stande gekommen, sondern als bloße Tractaten und projectirte Vorschläge anzusehen, woraus nach denen bekannten Rechten weder eine Obligatio, noch Actio fliessen kann, immassen nicht allein kein consensus perfectus transigentium vorhanden ist, indem der Beklagten ihre Erklärung nur Bedingungs-Weise geschehen, wenn der Kläger das gantze Guth bekräftigen, und die Kauf-Gelder baar auszahlen könnte, sicque conditio nihil ponat in esse, sondern auch solcher Vergleich würcklich nicht vollzogen worden, indem testantibus actis der Kläger sich damals noch Bedenck-Zeit genommen, mithin die Beklagte an ihre tunc temporis gethane Erklärung gar nicht gebunden seyn können. Gesetzt aber auch 3), doch keinesweges zugegeben, es müsse bey der am 5. Ianuarii a. c. gethanen Erklärung, daß der Kläger das gantze väterliche Guth haben solte, wenn er es bekräftigen könnte, sein Bewenden haben; so müste doch derselbe diese Bedingung erstlich adimpliren und vor allen Dingen bescheinigen, daß er das väterliche Guth mit seinen eigenen Geldern bezahlen und bekräftigen könne, massen derer Beklagten Meinung ausdrücklich hierauf gerichtet gewesen, indem sie sich auf ihren am 28. Dec. a p. getroffenen Vergleich bezogen, worinnen diese verba expressa zu befinden:

> Sie könnten in ihres Sohnes und *respective* Bruders Begehren nicht consentiren, um so weniger, da derselbe letzthin erst geheyrathet, und mit seiner Frau wenig oder nichts mit gekriegt hätte, dahero nicht abzusehen, wie derselbe das Guth zu bezahlen vermögend werden könne.

und wie solchergestalt vulgati iuris ist, daß aus keinem negotio bilaterali eher geklaget werden könne, bis der Kläger zuförderst beygebracht, daß er auf seiner Seite dem pacto ein Genügen geleistet, Kläger aber nimmermehr solches zu thun im Stande ist; so wird dem jüngsten Sohne, Paul Francken, ex legis dispositione ohnstreitig das Guth überlassen werden müssen.

Nec obſtat 4), wenn Kläger repliciret, daß er nach dem Exempel Petronii durch gute Wirthſchaft das väterliche Guth behaupten und die darauf zunehmenden Schulden tilgen könnte: denn auſſerdem, daß durch Exempel nichts zu erweiſen iſt, auch a poſſe ad eſſe kein Schluß gemachet werden mag; ſo iſt auch in gegenwärtigem Falle ſolches gar nicht zu regardiren, weil dem Kläger das Guth anderergeſtalt nicht zu überlaſſen verſprochen worden, als wenn er ſolches bekräftigen und mit ſeinem eigenen Gelde bezahlen könnte, die Landes-Geſetze auch allenthalben diſponiren, daß die Güther conſerviret, und demjenigen, welcher ſie am beſten beſtreiten kann, zugeeignet werden ſollen. Es wollen demnach Beklagte ſich mit Widerlegung der gegenſeitigen Replic nicht länger aufhalten, ſondern, weil dem Kläger vor allen Dingen die exceptio nondum adimpletæ conditionis tranſactioni adiectæ im Wege ſtehet, und dannenhero darauf zuförderſt geſprochen werden muß, Ew. Hoch-Edlen hierdurch gehorſamſt bitten,

Dieſen Schluß-Satz ad Acta zu nehmen, die Sache vor beſchloſſen zu achten, und nunmehro einen baldigen terminum publicandi decreti citatis partibus anzuſetzen, alsdenn aber zu verabſcheiden:

Würde Kläger zuförderſt beſcheinigen, daß er das väterliche Guth mit ſeinem eigenen und nicht erborgetem Gelde bezahlen und bekräftigen können; ſo ergehet in der Sache ferner was Recht iſt.

Zu welchem Abſchiede wir hierdurch ſubmittiren, und ſub conſueta imploratione verharren,

Beeſenſtedt,
den Februar. 1724.

Anna Franckin und Conſorten.

Citatio ad publicationem ſententiæ.

Demnach Anna, verwittwete Franckin und Conſ. zu Beeſenſtedt, wider Chriſtian Franckn mit ihrer Schluß-Nothdurft eingekommen; als wird ſolche dieſem in dem copeylichen Anſchluß communiciret und zugleich citiret, Freytags, den 18. dieſes Monats alhier im Amte zu erſcheinen, gefaſt miteinander nochmals die Güte zu pflegen, in Entſtehung deſſen aber zu gewarten, daß in eben dem termino mit Publication eines recht-

rechtlichen Bescheides verfahren werden solle. Wornach ꝛc. Dat. Seeburg, den 8. Febr. 1724.

An
Christian Francken zu
Beesenstedt.

Condictio sine causa.

P. P.

Es hat der Herr Peter Ludewig Schencke, vornehmer Kauf- und Handels-Mann aus Hamburg an verwichener Oster-Messe Ein tausend Rthlr. species, sage 1000. Rthlr. species, an meines Ehe-Mannes Schwester-Mann, Herrn Joachim Falben alhier, auf der Post von Hamburg aus überschicket, um solche an mich weiter zu befördern: es hat auch obgedachter mein Herr Schwager, Falbe, solche von der Post abgelöset und an sich genommen, darauf dann am 18. dieses, war der Himmelfarths-Tag, solches mir in Person notificiret, und gemeldet, daß diese Post Geldes parat zur Abholung darläge, dahero sich mein Ehe-Mann, Herr August Ewin Ziege, am 20. huius alhier in Halle, wegen Abholung der Gelder gemeldet: allein unter allerhand nichtigen Vorwand, von obbenannten meinem Herrn Schwager, Falben, von denen von der Post allbereits abgeholeten Geldern nichts erhalten können, daher er vergebens und leer zurück reisen müssen, weswegen ich, nebst meinem Ehe-Manne, mich gemüssiget gesehen, gestern wieder anhero zu begeben, und die Gelder in Güte zu heben vermeinet, nun aber erfahren, daß obgemeldter mein Schwager, Falbe, einige prætensiones von etlichen 100. Rthlr., wegen versetzeter Pfänder, alten Wechseln und Scheinen, an meinem Ehe-Manne zu machen, und solche prætensiones von dieser Post a 1000. Rthlr. species eigenmächtiger Weise, ohne meinen Consens, zu decourtiren, und die Post Geldes nicht eher an mich abfolgen zu lassen suchet. Nun lasse ich dahin gestellet, wie weit des Herrn Falbens an meinem Ehe-Manne habende prætensiones gegründet seyn, oder nicht: allein er kann doch das ius retentionis deshalb gegen mir und an diesen meinen Geldern im geringsten nicht exerciren, oder auf einige Maasse, dieses mein Eigenthum mir vorzuenthalten, sich unterstehen, dann ich weder in meines Ehe-Mannes gemachte Schulden consentiret, noch solche jemals agnosciret, auch dato noch nicht agnosciret haben will, noch weniger aber mich deshalber zu einiger

ger Zahlunge von denen Meinigen zu thun mich obligire, in mehrern Betracht, daß ich dieſe Gelder, wie bekannter als bekannt, von meiner ſeel. Frau Mutter Bruder, den Weyland K. Pr. Regierungs-Rath von Schrödern in Stargardt per Teſtamentum ererbet, und alſo mein peculium adventitium iſt, und dahero vor meine Perſon neque ex contractu vel quaſi, neque ex delicto vel quaſi dem Herrn Falben etwas ſchuldig, und weilen ich in Güte die Gelder, ſo er mir ſine cauſa zurück hält, von ihm nicht erhalten kann; als erſuche die wohllöblichen Berg-Gerichte, Sie wollen hochgeneigt geruhen, bey obangezogenen wahren Umſtänden, dem Herrn Joachim Falben gerichtlich alles Ernſtes und bey Strafe anbefehlen zu laſſen,

Daß er die meinethalben gehobenen und retinirten 1000. Rthlr. ſpecies an Capital, Intereſſe und Unkoſten, bey Vermeidung der Execution, ſofort ohne fernern Aufenthalt, binnen wenig Tagen, nach Verleſung dieſes herausgeben ſolle.

Wofür ich ſub imploratione ſolita verharre ꝛc.

Johanna Sophia Ziegin.

An Joachim Falben.

Welchergeſtalt Frau Johanna Sophia Ziegin, wider denſelben wegen an ſich genommener und bishero ſine cauſa zurückbehaltener 1000. Rthlr. ſpecies, in Schriften klaget, ſolches erſiehet derſelbe aus dem Anſchluß mit mehrern, und wird ihm hierdurch Gerichts-wegen befohlen, der Klägerin die geklagten 1000. Rthlr. ſpecies ſofort auszuliefern, oder falls er etwas einzuwenden hat, binnen 8. Tagen ſeine Gegen-Nothdurft und exceptiones ad Acta zu bringen. Hiernach ſich zu achten. Halle, den 12. Aug. 1724.

An die Berg-Gerichte.

P. P.

Nachdem mir auf die von Frau Johannen Sophien Ziegin wider mich überreichte Klage Gerichts-wegen befohlen worden:

Der Klägerin die geklagten 1000. Rthlr. *ſpecies* ſofort auszuliefern, oder falls ich etwas einzuwenden hätte, binnen 8. Tagen meine Gegen-Nothdurft und *exceptiones ad Acta* bringen ſolle.

ich

Digitized by Google

ich aber gegründete Urſachen habe, mich der Auslieferung derer geklagten Gelder zu weigern; ſo übergebe ich hierbey meine Exceptions-Schrift mit gehorſamſter Bitte,

Selbige der Klägerin abſchriftlich zu zufertigen, und ihr zugleich zu injungiren, daß ſie binnen 8. Tagen ſub pœna præcluſi darauf replicíren ſolle.

Ich verharre,

Halle,
den 24. Aug. 1724.

Joachim Falbe.

Rechtliche exceptiviſche Nothdurft iuncta litis conteſtatione Herrn Joachim Falbens, Beklagtens, wider Frau Johannen Sophien Ziegin, Klägerin.

Exceptiones dilatoriæ.

Vor denen Königl. Preuß. wohllöblichen Berg-Gerichten erſcheinet rubricirter Beklagter per Mandatarium Herrn D. Johann Friederich S., und erwartet, wie der Klägerin Herr Actor ſich per actorium & curatorium gehörig ad proceſſum legitimiren werde, widrigenfalls er bey der in der Proceß-Ordnung geſetzten Strafe darauf zu decretiren bittet. Nächſtdieſem ſo fordert Beklagter von der Klägerin auf 400. Rthlr. hoch cautionem pro reconventione & expenſis, weil dieſelbe mit unbeweglichen Güthern im Hertzogthum Magdeburg nicht angeſeſſen, Beklagter aber dieſelbe wegen ihm ſchuldiger 400. Rthlr. reconveniendo belangen will, weswegen er contra actricem non poſſeſſionatam in Sicherheit geſetzet werden muß, und bittet dannenhero zu verabſchieden:

Daß Klägerin zuförderſt auf 400. Rthlr. hoch tüchtige Caution wegen der Wieder-Klage und Unkoſten durch Bürgen oder Pfande zu beſtellen ſchuldig.

Litis-conteſtatio eventualis.

Falls nun Klägerin dieſen exceptionibus dilatoriis abhelfen ſollte, anderergeſtalt nicht, deſuper quam ſolenniſſime proteſtando; ſo will Beklagter ſich nachſtehendermaaſſen eventualiter auf die Klage einlaſſen, er geſtehet, 1) daß Herr Peter Ludewig Schencke, vornehmer Kauf- und Handels-Mann aus Hamburg, an verwichener Oſter-Meſſe Ein tauſend Rthlr. ſpecies, ſage 1000. Rthlr. ſpecies, an ihn auf der Poſt von Hamburg aus, überſchicket, negiret aber, 2) daß ſolches Geld deswegen geſchicket worden, daß es Beklagter weiter an die Klägerin befördern ſollte, er geſtehet, 3) daß er ſolches

solches Geld von der Post abgelöset und an sich genommen, er gestehet, 4) daß er am 18 May, als am Himmelfahrts-Tage, in Person notificiret und gemeldet, daß die Post Geldes zur Abholung parat liege, gestehet, 5) daß der Klägerin Ehe-Mann, Herr August Levin Ziege, sich allhier in Halle, wegen Abholung derer Gelder, den 20. hujus gemeldet, leugnet aber, 6) daß er unter allerhand nichtigen Vorwand vom Beklagten, die von der Post allbereits abgeholeten Gelder, nicht erhalten können, weiß nicht, 7) daß der Klägerin Ehe-Mann vergebens und leer zurück reisen müssen, weiß nicht, 8) daß die Klägerin, nebst ihrem Ehe-Manne, sich gemüßiget gesehen, sich wieder anhero zu begeben, und die Gelder in Güte zu heben gemeinet, gestehet aber, 9) daß er einige prætensiones von etliche 100. Rthlr. wegen versetzter Pfänder, alten Wechsel und Scheine, an der Beklagten Ehe-Mann zu machen suchet, gestehet, 10) daß er solche prætensiones von der Post der 1000. Rthlr. species zu decourtiren, oder die Post Geldes nicht eher abfolgen zu lassen suchet, negat, 11) daß solches ohne Consens der Klägerin geschehen, negat, 12) daß er das ius retentionis an denen geklagten Geldern nicht exerciren könnte, negat, 13) daß die Klägerin in ihres Ehe-Manns gemachte Schulden nicht consentiret, noch solche jemahls agnesciret habe, gestehet, 14) daß die Klägerin die Gelder quæst. von ihrer seel. Frau Mutter Bruder, dem weyland K. Pr. Regierungs-Rath von Schröder in Stargardt per testamentum ererbet, und also ihr peculium adventitium sey, negat, 15) daß die Klägerin ihm neque ex contractu vel quasi, neque ex delicto vel quasi etwas schuldig, negat tandem petitum libelli, und

Exceptiones peremtoriæ.

daß gebetenermaassen verfahren werden müsse, und opponiret in vim perimendæ litis exceptionem iuris retentionis contra debitorem extraneum sibi competentis, compensationis, tu ipsa mutuum contraxisti, & sic ad solutionem cum usuris es obligata, versionis in rem, & hinc non fundatæ intentionis & non competentis actionis, führet auch zur Erleuterung dieser zerstörlichen Schutz-Reden mit wenigen an, wasmaassen 1) Beklagter anno 1699.

Species facti ad exceptiones peremtorias pertinens.

der Frau Klägerin, nebst ihrem Ehe-Manne, zur Bestellung der Caution, bey Verpachtung des Guthes Dölckeren, 500. Rthlr. baar auf 6. Pacht-Jahre vorgeschossen, und als er endlich 1705. von des Herrn Vice-Canzlers von Stössers Erben 400. Rthlr. wieder bezahlet bekommen; so habe Frau Klägerin ihm solche 400. Rthlr. selbst überbracht, und die restirenden 100. Rthl. mit gewöhnlichen Interessen auch bald abzutragen versprochen. Ferner so hat 2) die Frau Klägerin anno 1704. nebst ihrem Ehe-Mann vom Beklagten auf ein Pfand 100. Rthlr. erborget, und hat bis dato weder das Capital, noch das rückständige 20jährige Interesse abgetragen.

Digitized by Google

gen. Nächſtdieſem ſo hat Beklagter 3) der Klägerin und ihrem Ehe-Manne, bey ihrem anderweitigen Pachte zu Gleine, auf vieles Bitten 200. Rthlr. an 7tel Stücken, bey dem ſeel. Herrn Secretario Biecken, auf ſeinem eigenen Wechſel erborget und verintereßiret, und weilen ſie ihm nur die Helfte an verkauften Getreyde wieder erſtattet; ſo reſtiren ſie ihm noch de anno 1709. 100. Rthlr. Capital, nebſt gewöhnlichem Intereſſe. 4) Hat Beklagter anno 1715. der Klägerin und ihrem Ehe-Manne, bey dem neuen Pachte zu Klein-Echſtedt, einen Demant-Schmuck gegeben, worauf ſie bey dem Herrn Amts-Verwalter Katſchen 124. Rthlr. an Frantz-Gelde erborget, und ob ſie wohl Beklagtem anno 1721. mit groſſen Unwillen 100. Rthlr. an 2. Gr.-Stücken wieder bezahlet; ſo ſind ſie ihm doch noch 24. Rthlr. Capital und die völligen Intereſſen de anno 1715. ſchuldig. Endlich 5) hat Beklagter der Frau Klägerin und ihrem Ehe-Manne 3 Pferde-Geſchirr, eine Poſt-Caleſche, viele Kleider und einzele Geld-Poſten bey zugeſtoſſenem groſſen Mangel, vorgeſtrecket, weswegen er billig nunmehro die Bezahlung fodern kann, immaſſen er von der Frau Klägerin Einlaſſung auf dieſe exceptiones fodert, und ihr ſo wohl über alle Umſtände, als auch inſbeſondere darüber, daß ſie die ſpecificirten Poſten ſelbſt mit erborget, ſelbige auch in ihren Nutzen und zu ihren Unterhalt mit verwendet habe, ihr chriſtlich Gewiſſen, Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt rühren. Gleichwie nun hieraus zur Gnüge erhellet, daß die Frau Klägerin dem Beklagten an Capital und rückſtändigen Zinſen über 500. Rthlr. ſchuldig iſt, alſo darf ſich dieſelbe auch nicht befremden laſſen, daß er bey nicht erfolgter Zahlung, und da die Frau Klägerin ſich extra territorium aufhält, & difficilis conveniendo iſt, ſich des iuris retentionis an denen ihm überſendeten Geldern bedienet hat, in Erwegung, daß die Rechte dem Creditori daß ius retentionis contra debitorem indiſtincte verſtatten, modo adſit obligatio & debitum vel ex iure in re, vel ex iure ad rem deſcendat & naturalis obligatio eſſet perfecta,

LAUTERBACH in diſſert. de Retentione theſ. 5. & 19. ſeqq.

und obwohlen Klägerin in ihrer Klage vorgeſchützet, daß ſie vor ihrem Ehe-Mann zu bezahlen nicht ſchuldig ſey; ſo kann ſie doch nicht leugnen, daß ſie die ſchuldigen Poſten ſelbſt mit erborget, mulier vero proprium factum promittens & principaliter contrahens, non cenſetur beneficio alicuius ſenatusconſulti gaudere, quia tunc redigitur ad ius commune, perinde ac ſi vir eſſet,

lex 3. & 4. ff. ad Sct. Vellej.

GAIL. lib. 2. obſ. 89. n. 1.

worzu noch kommt, daß die Klägerin das schuldige Geld zur Alimentation ihrer Familie gebrauchet, und also propter versionem in rem sich der Zahlung nicht entbrechen kann. Es will dannenhero Beklagter nicht zweifeln, er werde bey seinem iure retentionis geschützet, und die Klägerin zur Zahlung angehalten werden, weswegen er, wenn sich dieselbe eines Beweises anmassen sollte, sich den Gegen-Beweis, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurft per expressum vorbehält. Desuper implorando &c.

An Frau Johannen Sophien Ziegin.

Demnach Herr Joachim Falbe wider die von derselben schriftlich überreichte Klage seine Exceptions-Schrift ad Acta gebracht; als wird solche derselben hierdurch abschriftlich communiciret und zugleich Gerichts-wegen auferleget, binnen 8. Tagen sub pœna præcluſi darauf zu repliciren, damit fernerweit denen Rechten gemäß verfüget werden könne. Hiernach sich zu achten. Halle, den 20. August. 1724.

K. P. B. alh.

Præſ. den 2. Septembr. 1724.

Königl. ꝛc.

Nachdem mir Herrn Joachim Falbens Exceptions-Schrift ad replicandum communiciret worden; so habe anbey meine Replic überreichen, und Ew. Hoch-Edelgebohrnen und meine Hochgeehrteste Herren dienstlich bitten wollen,

Solche dem Beklagten nicht nur allein copeylich zu communiciren, und demselben anzubefehlen, daß er seine Duplic binnen 3. Tagen sub pœna præcluſionis einbringen solle, sondern auch zugleich einen kurtzen Termin zur Publication eines Abschiedes mit anzuberahmen, und denselben zu dessen Anhörung mit vorzuladen.

Wogegen ich bin,

Ew. ꝛc.

Querfurth,
den 2. Sept. 1724.
conc. D. Greif.

ꝛc.

Johanna Sophia Ziegin.

Repli-

Replica Frauen Johannen Sophien Ziegin, Klägerin, wider Herrn Joachim Falben, Beklagten.

Einbracht per D. Joh. Emanuel Greifen.

Auf die gegenseitigen Exceptiones kürtzlich zu repliciren; so beziehet sich zuförderst der dißseitige Actor auf sein fol. Act. 5. befindliches Actorium: und weilen er dadurch seine Person genugsam legitimiret zu haben vermeinet; so hätte es der gegenseitigen beschehenen Erinnerungen nicht bedurft. Was hiernächst die auf 400. Rthlr. hoch gefoderte Caution pro expensis & reconventione anbetrift; so wird verhoffentlich ein künftiger in Rechten gesetzter Concipient aus denen annectirten exceptionibus peremtoriis, als welche die gantze Reconvention ausmachen, in antecessum befinden, daß dieselbe nicht das allergeringste in recessu habe, und folglich auch darauf, wegen der angeforderten Caution gar nicht zu reflectiren seye: pro expensis aber zu caviren, ist dismahl darum unnöthig, weilen Beklagter den Grund der Klage, daß er von Klägerin 1000. Species-Thaler in Händen habe, virtualiter eingestanden, mithin sich keiner Unkosten zu getrösten hat, wohl aber versichert seyn kann, daß er in solche vertheilet werden dürfte, allenfalls aber kann er sich dieserwegen an die Gelder mit halten, und dadurch wegen seiner vermeintlich habenden Reconvention und Unkosten genugsame Sicherheit haben. Die Haupt-Sache selbst anlangend; so acceptiret Klägerin alles dasjenige, was Beklagter daran in Litis contestatione ein- und zugestanden, fürnehmlich aber, daß er diejenigen 1000. Rthlr. species, so auf der Hamburger Post von Herrn Peter Ludewig Schencken an ihn addreßirt worden, richtig bekommen, von der Post abgelöset und an sich genommen habe. Ob er nun wohl negiret, daß sothanes Geld deswegen geschicket worden, daß er es an die Klägerin weiter befördern solte; so hat er doch solches wieder besser Wissen und Gewissen gethan, maassen da er sub num. 4. zugestehet, daß er am 18. May, als am Himmelfahrts-Tage in Person notificiret und gemeldet habe,

> Daß die Post Geldes *NB.* zum Abholen parat lägen, und der Klägerin Ehe-Mann, Herr August Levin Ziege, darauf den 20. *eiusd.* um solche abzuholen, sich allhier eingefunden habe;

so muß er ja nothwendig ordre gehabt haben, solche an die Klägerin zu befördern, und weiter zu spediren; anderergestalt er ja sonst nicht gewust hätte, daß diese Gelder vor die Klägerin wären, und ihr ausgehändiget werden sollten: es wird sich demnach hinkünftig weisen, ob Beklagter diesen

Punct mit gutem Gewissen werde abschwören können, wiewohl man der gewissen Meinunge ist, daß es nicht einmahl des interloqvirens über der Eydes-Delation intuitu fundamenti agendi bedürfe, dann da Beklagter sicco pede sub num. 14. eingeräumet, daß die Klägerin die Gelder quæst. von ihrer seel. Frau Mutter Bruder, den weiland Königl. Preuß. Regierungs-Rath von Schrödern in Stargardt per testamentum ererbet habe, und also ihr peculium adventitium seye; so hat dadurch das Fundament der Klage seine völlige Richtigkeit bekommen, und brauchet es also keines Schwörens, dann wie das Klage-Libell weiset; so bestehet der Grund der disseitigen Klage hauptsächlich darin:

1) Daß der Kaufmann zu Hamburg, Herr Schencke, 1000. Rthlr. species an Beklagten gesandt.

2) Daß diese 1000. Rthlr. species der Klägerin ihr Eigenthum seyn, und ihr solche von ihrer seel. Frau Mutter per testamentum vermachet worden.

3) Daß Beklagter diese 1000. Rthlr. species von der Post abgeholet, in Empfang genommen, bis dato bey sich habe, und solche der Klägerin zu extradiren sich weigere.

Da nun diese 3. Puncte Beklagter eingeräumet, die andern abnegirten aber ad essentiam actionis institutæ nicht gehören; so würde der Eyd, wann auch darüber interloqviret, und solcher vom Beklagten abgeschworen würde, nichts releviren. Es kommet also bey dieser Sache lediglich auf die opponirten exceptiones peremtorias an, welche darinnen bestehen sollen, daß

1) Beklagter in anno 1699. der Klägerin und ihrem Ehe-Manne, bey Erpachtung des Guthes Dölckern, 500. Rthlr. baar zur Bestellunge der Caution vorgeschossen, wovon sie ihme aber bis dato mehr nicht, als 400. Rthlr. abgezahlet, und also noch 100. Rthlr. darauf schuldig verblieben wären.

2) Hätte er der Klägerin und ihrem Ehe-Manne, in anno 1704. auf ein Pfand 100. Rthlr. gelehnet, so auch bis dato nicht abgetragen wären.

3) Wäre Klägerin und ihr Ehe-Mann ihme noch 100. Rthlr. schuldig, welche er ihnen, bey ihrem anderweitigen Pachte zu Gleine, vorgestrecket.

4) Hätte er auch noch 24. Rthlr. an beyde, wegen des ihnen zum Versetzen hergegebenen Diamant-Schmucks zu fodern, und endlich

5) Habe er auch der Klägerin und ihrem Ehe-Manne, bey ihrem ehemahligen grossen Mangel, 3. Pferde-Geschirr, eine Post-Calesche, viele Kleider und einzelne Geld-Posten vorgestrecket, und dieserwegen von ihnen seine Befriedigung auch noch nicht erlanget: dahero er dann in Anse-

hung

hung dieser seiner Gegen-Anforderung der Klägerin Exceptionem compensationis, iuris retentionis, versionis in rem, & sic non competentis actionis nicht nur alleine opponiret, sondern auch derselben sowohl darüber, als auch, daß sie alle diese specificirte Posten selbst mit erborget, in ihren Nutzen verwendet, und zu ihrem Unterhalt mit gebrauchet habe, den Eyd zugeschoben.

Allein gesetzt, daß alle diese prætensiones mit denen angezogenen Umständen in facto ihre Richtigkeit hätten (ungeachtet an denenselben nicht ein Wort wahr ist, und dahero auch hiermit durchgängig negiret werden); so releviren doch dieselben alle mit einander nichts, noch haben den Effect, daß sich Beklagter solcher wider die Klägerin mit Recht bedienen, und ihr dadurch das Ihrige vorenthalten könne. Denn nachdem Beklagter alle diese Posten nicht der Klägerin allein, sondern derselben und ihrem Ehe-Manne zugleich vorgeschossen haben will, und aber auf solchem Fall, da eine Ehe-Frau mit ihrem Ehe-Manne ein An- und Vor-Lehn zugleich contrahiret, præsumtione iuris dafür gehalten wird, daß der Mann das Geld alleine empfangen, und in seinen Nutzen verwendet,

BRVNNEMANN cent. I. decis. 16. n. 3.

in tantum, ut, quamvis pecunia præsente uxore numerata sit, nihilominus ea tota ad maritum perveniſſe credatur;

MENOCH. lib. 3. præs. 22. n. 1.

VINCENT. de FRANCH. decis. 474.

die Ehe-Frau aber für solche ihres Mannes Schuld sich nur Bürgschaftsweise eingelassen, und mit verschrieben habe,

LAVTERBACH in colleg. theor. pract. lib. 16. tit. 1. §. 6.

BALDVS in auth. si qua mulier n. 9.

GOEDD. Conſ. Marpurg. 24. n. 138.

HONDEND. vol. 1. part. 3. consultat. 45. n. 20.

so würde, wann gleich alles gegenseitige Anführen wahr wäre, und von der Klägerin eingeräumet würde, daraus dennoch an Seiten ihrer keine valida obligatio entstehen, und zwar darum nicht, weilen keine Ehe-Frau, ohne Beobachtung derer in Rechten vorgeschriebenen Solennitäten, sich vor ihren Ehe-Manne obligiren kann,

auth. si qua mulier C. ad SCt. Vellej.

STRVV. in synt. iur. civ. exercit. 21. thes. 11. ibique

MÜLLER in addit.

quod in tantum extenditur, ut quamvis vir & uxor se suasque res in eodem instrumento obligaverint, & insimul se principales debitores constituerint,

rint, nihilominus tamen eiusmodi obligatio quoad uxorem & res eius non valeat,

GAIL. 7. obſ. 89. n. 1.
GRÆV. lib. 2. pract. concl. 89. n. 2. & 3.
HARTM. PISTOR. obſ. 103.
ANT. FABER in Cod. lib. 4. tit. 21. def. 20. & centum alii.

und dahero wird auch unnöthig ſeyn, über die gegenſeitige Eydes-Delation zu interloqviren, indem ſolche ohne Effect ſeyn würde, vti enim ad probandum non admittenda, quæ probata nil probant, ita nec ad iurandum, quæ iurata nihil relevant. Immittelſt aber kann man doch nicht Umgang haben, dem Beklagten, wann es zum Eyde mit ſeinen exceptionibus kommen ſollte, in aller Liebe vorzuſtellen, qua conſcientia er den Eyd vor Gefährde ablegen und ſchwören könne, daß er der Klägerin und ihrem Ehe-Manne, in anno 1699. 500. Rthlr. zu Erpachtung des Guthes Dölckern, vorgeſchoſſen, da ſie doch zu der Zeit ihren Ehe-Mann noch nicht einmahl gehabt, ſondern ſolchen erſt 1701. den 20. Octobr. geheyrathet, ingleichen, mit was Gewiſſen er hinkünftig zu behaupten ihme getraue, der Klägerin und ihrem Ehe-Manne die Geſchirre, Caleſche, Kleider und einzelne Geld-Poſten vorgeſtrecket zu haben, da doch ſolches wohl 10. Jahr vor ihrer Verheyrathung zu Gimritz geſchehen, und Beklagter ihrem Ehe-Manne dieſe Sachen gleichſam aufgedrungen, und ohne Entgeld anzunehmen dargereichet und geſchencket hat. Gewiß, Beklagter hat ſich hierunter wohl zu prüfen, und chriſtlich zu bedencken, daß, wann es gleich nicht zum Eyde kommen ſollte, es dennoch vor dem allwiſſenden Gott eine groſſe Sünde ſey, ſemanden wieder beſſer Wiſſen und Gewiſſen über einer Sache den Eyd zu deferiren. Man will ſich aber vor dismahl hierbey nicht länger aufhalten, ſondern dieſes alles dem Beklagten zur reiffern Uberlegung anheim ſtellen, übrigens aber hoffen, es werde ein wohllöbliches iudicium ex deductis finden und wahrnehmen, daß Beklagtens exceptiones nicht das geringſte in receſſu haben, dargegen aber Klägerin ihr fundamentum agendi ſattſam gegründet ſey, und dahero kein Bedencken haben, ſecundum petitum hinkünftig zu verabſcheiden, und Beklagten mit ſeinen habenden exceptionibus ab- und an der Klägerin Ehe-Mann hinzuverweiſen, der ſodann, wann Beklagter ihme zuförderſt genugſame Caution geſtellet, nicht ermangeln wird, ihme darauf zu antworten, und zu zeigen, daß ſolche wider ihn ſo wenig, als wider die Klägerin gegründet ſeyn. Man will dahero vor dißmahl nicht weitläuftiger ſeyn, ſondern, wann an Seiten des Gegentheils in Duplicis Neuerungen unterbleiben, hiermit zum erfreulichen Abſchiede ſub imploratione ſolita ſubmittiren.

Was,

Digitized by Google

Wasgestalt Frau Johanna Sophia Ziegin, wider Herrn Joachim Falben replicando eingekommen, und was sie anbey zu verfügen gebeten, das wird demselben abschriftlich hierbey communiciret, mit Befehl, seine dagegen habende Duplic binnen 8. Tagen, sub pœna præcluſi, zu fernerer rechtlichen Verordnung ad Acta zu bringen. Wornach er sich zu achten. Sign. Halle, den 2. Sept. 1724.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath, und zu denen Berg- und Thal-Gerichten verordnete Schultheiß, Saltz-Gräffe und Assessores,

C. Limmer.

An
Herrn Joachim Falben.

J. L. Frauendienst.

An die Berg-Gerichte.

P. P.

Der an mich ergangenen Verordnung zu Folge übergebe hierbey wider Frau Johannen Sophien Ziegin meine Schluß-Nothdurft, mit dienstlicher Bitte,

Selbige der Frau Klägerin abschriftlich zu communiciren, und sie zugleich auf einen baldigen Termin zur Publication eines Abschiedes vorzuladen.

Wofür ich verharre,
Halle,
den 22. Sept. 1724.

Joachim Falbe.

Rechtliche Duplic Herrn Joachim Falbens, Beklagtens, wider Frau Johannen Sophien Ziegin, Klägerin.

Einbracht per D. Johann Friederich Seyfart.

Rubricirter Beklagter acceptiret utiliter, wenn die Frau Klägerin die ihr entgegen gesetzte exceptiones dilatorias & peremtorias replicando gar nicht ablehnen können, ob sie wohl solches gethan zu haben sich fälsch-

fälschlich persuadiret. Denn so muß dieselbe, ihres Einwendens ungeachtet, zuförderst die gefoderte Caution pro reconventione & expensis bestellen, und mag sie davon nicht liberiren, daß die Reconvention in denen angeführten exceptionibus peremtoriis bestehe, daß Beklagter den Grund der Klage eingeräumet habe, und daß er sich wegen derer Kosten an die in Händen habende Gelder halten könne, in mehrerer Erwegung, daß die Proceß-Ordnung vor zureichend hält, wenn ein caput reconventionis angegeben worden, Beklagter auch bis dato die Klage noch nicht eingeräumet, vielmehr die Haupt-Puncte negiret hat, endlich sich auch nicht an diejenigen Gelder, so noch in lite sind, und welche die Klägerin noch zur Zeit nicht vor die ihrigen ausgeben kann, zu halten schuldig ist, vielmehr nach allen Rechten, von der extra territorium wohnenden und hier gar nicht angesessenen Klägerin, die gebetene Caution fordern kann. Nächstdiesem hat Klägerin die von dem Beklagten in der litis-Contestation gestandenen Puncte utiliter acceptiret, und meinet daraus zu inferiren, daß er den Grund der Klage völlig eingeräumet habe, weil er geständig gewesen, daß das geklagte Geld von Hamburg an ihn geschicket worden, daß die Klägerin solches von ihrer seel. Mutter Bruder per testamentum ererbet, und daß es ihr peculium adventitium sey: allein dieses machet das fundamentum actionis bey weiten nicht aus, anerwogen Klägerin darauf libelliret, daß die geklagten 1000. Rthlr. species deswegen an Beklagten gesendet worden, daß er solche an die Klägerin weiter befördern solte, welches er doch in seiner Antwort auf die Klage geleugnet hat, mithin dieser Punct zuförderst per iuramentum delatum decidiret werden muß, weil die Klägerin sonst die Auslieferung solcher Gelder, welche ihr nicht zugehören, nicht fordern kann. Was nun die vom Beklagten opponirte exceptiones peremtorias betrift; so hat zwar Klägerin frivole geleugnet, daß Beklagter ihr zu ihrer Nothdurft und Unterhalt die in dem Exceptions-Satze liquidirten Posten vorgestrecket habe: allein, weil Beklagter solches alles in der Klägerin Gewissen gestellet; so wird es sich künftig zeigen, ob sie zur Zeit des abzulegenden Eydes bey solchem Leugnen verharren werde. Denn obwohl Klägerin in denen Gedancken stehet, es wären die disseitigen exceptiones insgesammt irrelevant, und gar nicht dergestalt beschaffen, daß sie Beklagter mit Effect gebrauchen, und sich dieserhalb des iuris retentionis bedienen könne, weil Beklagter die excipiendo geforderte Posten der Klägerin und ihrem Ehe-Manne vorgeschossen, in solchem Falle aber iuxta iura vulgata eine fideiussio pro marito präsumiret, mithin die Frau gar nicht obligiret würde, folglich auch Beklagter in solchen Fällen, da die Klägerin de iure

sich

ſich gar nicht verbindlich machen können, an ſelbige keine gegründete Prätenſion formiren möchte; ſo kann doch dieſe mit vielen coloribus und allegatis iuris angebrachte Replic gar leichte abgewendet werden, wenn man in Conſideration ziehet, daß Beklagter der Klägerin darüber das Gewiſſen gerühret, daß er die liqvidirten Poſten ihr und ihrem Manne, zu ihrer Nothdurft und Unterhalt, bey ihrem vorigen dürftigen Zuſtande, vorgeſtrecket, daß ſie die Gelder ſelbſt in Empfang genommen, und die Zahlung verſprochen habe, welche Umſtände keine bloſſe Fideiuſſion pro marito in ſich halten, ſondern die Klägerin allerdings auf das kräftigſte vinculiren. Die Rechte gönnen zwar einer Frau das beneficium SCti Vellejani & authenticæ ſi qua mulier, wenn ſie ſich vor ihrem Mann verbürget hat: allein es iſt auch dieſe Limitation dabey, daß die Frau obligiret iſt, und bezahlen muß, ſi creditor probare poſſit, pecuniam in propriam uxoris utilitatem verſam eſſe,

vid. auth. ſi qua mulier & Novell. 134. cap. 5.
GAIL. lib. 2. obſervat. 89.
BERLICH part. 2. concl. 19. n. 59.
CARPZ. lib. 2. reſponſ. 75.

Insbeſondere aber muß die Frau nothwendig zur Zahlung verbunden ſeyn, wenn ſie zu ihrer eigenen Nothdurft Geld erborget hat: und da ſich Beklagter hierüber der Eydes-Delation bedienet; ſo iſt gar nicht abzuſehen, warum ſelbige nicht vor relevant und admiſſibel ſolte gehalten werden, da die Rechte in dem Falle, wenn die Frau das SCtum Vellejanum vorſchützet, dem Creditori jederzeit die probationem verſionis in rem & utilitatem uxoris erlauben. Endlich ſo hat Klägerin zum Schluſſe ihrer Replic dem Beklagten eine Gewiſſens-Predigt halten, und ihm zu Gemüthe führen wollen, daß er wider ſein Gewiſſen von ihr einige Geld-Poſten fordere: allein die Klägerin mag ſich hierbey ſelbſt den Text leſen, und bedencken, daß bey ihrem vormaligen dürftigen Zuſtande, Beklagter ihr mit Gelde jederzeit ausgeholfen, und wenn ſie ein Guth pachten und davon ihren Lebens-Unterhalt nehmen wollen, vor ſie baare Caution gemachet, mithin es nicht allein wider die bürgerlichen Geſetze, ſondern vornemlich wider die Reguln des Chriſtenthums und des natürlichen Rechtes laufe, daß ſie bey ihrem ietzigen begüterten Zuſtande ihren vormaligen Wohlthäter und Erhalter nicht bezahlen will. Beklagter überläſſet alſo dieſes ihrer fernern Uberlegung, und weil er ſeine exceptiones genungſam mainteniret hat; ſo ſubmittiret er ohne fernere Weitläuftigkeit zum Abſchiede. Deſuper implorando.

Concluſum.

Anmerckung.

Weilen in Sachsen, in dem Hertzogthum Magdeburg, in dem Anhaltischen, auch an vielen andern Orten die Klagen ost mündlich angebracht werden, und darauf auch sogleich von Mund aus in die Feder darüber von denen Partheyen recessiret wird; so ist noch nöthig gewesen, dergleichen Verfahren beyzufügen.

Actum Dachritz, den 17. Febr. 1733.

Es erscheinet Johann Gottlieb Großmann in Person, und klaget wider Hanß David Kleebladten, daß er demselben den 30. Dec. 1724 die Helfte von seinem langen Garten zwischen den Dachritzer Mühl-Garten und Hanß Ernst Hennings Breite gelegen auf 20. Jahr vom 1. Jan. 1725. anzurechnen, um und vor 600. Rthlr. wiederkäuflich verkaufet habe, wobey der Beklagte versprochen, von der Wiederkaufs-Summe diejenigen 300. Rthlr., so die Kirche zu Wallwitz, auf seinem, des Klägers Guthe, zu fordern hätte, sogleich baar zu bezahlen, ingleichen die Helfte der Steuren und andern auf dem Garten haftenden Onerum über sich zu nehmen und abzuführen. Wann aber Kläger zur Zeit des geschlossenen Wiederkaufs-Contracts noch unmündig gewesen, und von dem Beklagten, als seinem damaligen Vormunde, listig darzu beredet worden, indem die verkaufte Helfte des Gartens manches Jahr über 200. Rthlr. Nutzung abwirft, und nur vor 600. Rthlr. verkauft, folglich er dabey sehr läediret wäre, überdieses der Beklagte die angeführten 300. Rthlr. nicht bezahlet, auch die Onera, so in monatlichen Steuren und in Haltung eines halben Saamen-Rindes und Hauer-Schweines bestünden, bishero nicht abgeführet, überhaupt auch dieser Contract zu Recht nicht beständig sey: so bittet er, den Beklagten, welcher mündlich vorgeladen worden, zur Einlassung und Antwort anzuhalten, und nachhero rechtlich zu erkennen,

Daß der geklagte Wiederkaufs-Contract vor zu Recht beständig nicht zu achten, diesemnach zu rescindiren und aufzuheben, Beklagter von denen aus dem Garten quæst. gehobenen Nutzungen Rechnung abzulegen, und solche dem Kläger, nebst allen verursachten Schäden und Unkosten, zu erstatten schuldig.

Worüber er das nobile iudicis officium decenter imploriret haben wollte.

Actum ut supra.

J. F. Seyfart, D

Digitized by Google

Eodem.

Bittet Johann Gottlieb Großmann dem Beklagten, Kleebladten, zu inhibiren, daß er währenden Proceſſes ſich der Köpfung derer Weyden und Hauung andern Holtzes, bey Straſe enthalten möchte, weil er ihm in dem geklagten Garten ſchon viel Schaden gethan, und wolle er zugleich geziemend anſuchen, ſeine angebrachte Klage bey dieſer Inhibition loco profecutionis gelten zu laſſen. Weilen nun dieſes de concedendis geweſen; ſo iſt die gebetene Inhibition durch den Richter, Gottfried Mehdicken, an den Beklagten, Kleebladt, mündlich beſtellet, und ſolches anhero regiſtriret worden.

J. F. Seyfart, D.

Exceptions-Nothdurft Johann David Kleebladts, Beklagten eines, wider Johann Gottlieb Großmannen, Klägern andern Theils.

Einbracht per D. Chriſtian Friederich Lindnern.

Vor denen Herrl. Reinhardtſchen Gerichten in Dachritz und Merckewitz erſcheinet rubricirter Beklagter per mandatarium ſub K. legitimatum, und fordert vor allen Dingen, daß Kläger durch Beſtellung eines Mandatarii ad Acta ſich ad proceſſum gebührend legitimire. Demnächſt aber, ſo opponiret Beklagter demſelben except. prohibitæ cumulationis & generalis libelli, allermaſſen derſelbe, vermöge der, dem Angeben nach, von ihm ſelbſten eingebrachten Klage, theils ex capite læſionis die reſtitutionem in integrum gefordert, theils aber auch den Wiederkaufs-Contract, ex capite nullitatis impugniret, nicht weniger auch auf die Erfüllung des Contracts, wegen Ubernehmung derer Steuern und anderer præſtandorum, mithin actione emti venditi geklaget hat. Wie nun die Cumulation derer beyden erſtern zu Rechte nicht beſtändig iſt, noch die remedia ordinaria & extraordinaria zu gleicher Zeit angeſtellet werden können, inſonderheit aber auch contradictoriſch zu ſeyn ſcheinet, auf die reſciſſionem contractus zu libelliren, oder auch ſelbige ex capite nullitatis zu impugniren, und dennoch eodem tempore die Erfüllung des Contractes zu verlangen, auſſer dem allen aber, Kläger in dem petito ſeiner Klage ſich nicht heraus gelaſſen hat, ob er die Reſciſſion des Contracts gegen Reſtitution des gezahlten Kauf-Geldes prätendire, oder ſelbige ſonder Entgeld verlange, ohngeachtet das erſtere die Reſtitution unſtreitig voraus ſetzet, alſo, daß aus dieſer

Digitized by Google

generalen Petition gar nicht zu ersehen ist, wohin dessen Intention gerichtet sey; als wird bey solcher Bewandniß zu verabschieden gebeten,

Daß die Klage angebrachtermassen nicht statt habe, Kläger auch die causirte Unkosten zu erstatten schuldig sey.

Wofern nun aber diese Exception Rechts-beständiger Weise abgelehnet werden könnte; so stehet dennoch dem Kläger fernerweit ad impediendum litis ingressum die except. præscriptionis offenbar entgegen, und zwar so hat Kläger wider einen in minorennitate geschlossenen Kauf-Contract die restitutionem in integrum ex capite læsionis gesuchet, und gebeten selbigen hinwieder aufzuheben. Dieweilen nun aber mehr denn zu bekannt ist, daß diese Restitution silentio quadriennii erstingviret, und daraus eine Ratihabition des in minorennitate geschlossenen negotii vermuthet werde, Kläger aber gegenwärtig ein Mann von 29. Jahren, solchemnach die Restitution lapsu quadriennii längst erloschen ist, als wird wenigstens in Ansehung dieser Exception zu verabschieden seyn,

Daß Beklagter sich auf die Klage einzulassen nicht schuldig, Kläger aber die causirten Unkosten zu refundiren verbunden,

Hiervon nun in keine Wege abzugehen, desuper protestando und lediglich der Magdeburgischen Proceß-Ordnung zu Folge, will Beklagter folgendergestalt auf die Klage antworten. Er gestehet nemlich, 1) daß Kläger ihm die Helfte von seinem langen Garten, zwischen dem Dachritzer Mühl-Garten und Hanß Ernst Hennings Breite wiederkäuflich verkaufet habe. Negat 2) daß dieser Wiederkauf am 30. Decembr. 1724. geschlossen worden sey. Negat 3) daß er ihm gedachten Garten auf 20. Jahr, vom 1. Januar. 1725. anzurechnen, verkaufet. Negat 4) daß er solchen Wieder-Kauf vor 600. Rthlr. geschlossen habe. Er gestehet, 5) daß er versprochen, diejenigen 300. Rthlr., so die Kirche zu Wallwitz auf seinen, des Klägers Guthe, zu fodern gehabt, zu bezahlen. Negat 6) daß er diese 300. Rthlr. sogleich baar zu bezahlen versprochen. Negat 7) daß er die Helfte derer Steuern und andern auf dem Garten haftenden Onerum über sich zu nehmen und abzuführen versprochen. Gestehet 8) daß Kläger zur Zeit des geschlossenen Wiederkauf-Contracts noch unmündig gewesen. Negat 9) daß er damalen des Klägers Vormund gewesen. Negat 10) daß er von ihm listig dazu beredet worden. Negat 11) daß die verkaufte Helfte des Gartens manches Jahr über 200. Rthlr. Nutzung abwerfe. Negat 12) daß der Garten nur vor 600. Rthlr. verkaufet worden. Weiß nicht und glaubet 13) nicht, daß Kläger darbey sehr lädiret sey. Negat 14) daß er die angeführten 300. Rthlr. nicht bezahlet habe. Negat 15) daß er die Onera

ra an monatlichen Steuren nicht abgeführet habe. Weiß 16) nicht, daß die Onera in Haltung eines halben Saamen-Rinds und Hauer-Schweins bestehen. Negat 17) daß dieser Contract überhaupt zu Recht nicht beständig sey, negiret also petita und bittet absolutoriam cum refusione expensarum, zu deren Erlangung er ad perimendam litem exceptionem contractus consensu curatoris celebrati & iudicialiter confirmati, præscriptionis & ratihabitionis, tam tacitæ, quam expressæ, rei non sic, sed aliter gestæ, transactionis, doli mali, fructuum pro parte industrialium & incertorum, adeoque deficientis læsionis, pretii in rem actoris versi, non fundatæ intentionis nec competentis actionis, opponiret haben will, sintemalen die Sache nach der Wahrheit sich folgendergestalt verhält: Es hat nemlich Kläger bey Annehmung seines Guthes auf 2700. Fl., oder auch wohl noch drüber, in partem pretii, an Schulden von seinem Vater übernommen. Weilen er nun keinen Rath zu schaffen gewust, wie er die Creditores befriedigen wollte; so hat er dem Beklagten angetragen, den halben Garten quæst. zu kaufen. Ob er nun wohl schon damals selbsten ein ansehnliches an dem Guthe zu fordern gehabt, und also anfangs Bedencken getragen, sich damit zu committiren; so hat er dennoch, als ein naher Befreundter von dem Kläger, sich seine Umstände bewegen lassen, und blos um ihn bey dem Kaufe zu conserviren, den halben Garten vor 600. Rthlr. angenommen, und 300. Rthlr. an die Kirche zu Wallwitz, 300. Rthlr. aber an die Frau Frölichin von seinen Schulden übernommen, wie er denn auch die letztere würcklich mit guten Ztel-Stücken bezahlet hat, der Wieder-Kauf aber bey dem Königlichen Amte Wettin, worunter der Garten gelegen, am 21. Febr. 1725., und zwar von dem Kläger mit seinem gerichtlich bestätigten Vormunde, seinem leiblichen Vater, Hanß Großmannen, zur Confirmation vorgetragen, das Eigenthum aufgelaßen, und auf 10. Jahr geschlossen worden ist.

Wenn denn aber Beklagter sowohl vorher, ehe Kläger sein Guth angenommen, einige 100. Rthlr. darauf stehen gehabt, als auch ihr selbst, theils vor dem geschlossenen Wieder-Kauf, theils nach demselben verschiedene Posten vorgeschossen, also, daß sich die Summe auf 726. Rthlr 5. Gr. belaufen, Kläger auch ohngeachtet der einmal abgehandelten Wiederkaufs-Summe ihm unnöthige Weitläuftigkeit gemachet und vorgegeben, daß er mehr als die Helfte des Gartens bekommen hätte, folglich er ihm, oder vielmehr seinem Vater, mit seiner Bewilligung, und zwar zu der Zeit, da er schon maiorennis gewesen, zu Abkommung dieser Streitigkeiten, annoch 50. Rthlr. zulegen müssen, wogegen ihm sein Vater, welcher diese 50. Rthlr.

in Empfang genommen, eben so viel an dem Kauf-Pretio zu gute gehen lassen, wie solches sein Kauf-Contract und die dahinter stehenden Quittungen weisen müssen, solchemnach nunmehro die Wiederkaufs-Summe in 650. Rthlr. bestanden; so hat dahingegen Beklagter wegen seiner an ihm zu fordern habender 726. Rthlr. 5. Gr. nicht weiter nachsehen können, sondern deswegen unter dem 29. May 1726. zwey besondere Klagen wider ihn, wegen dieser Schuld-Forderungen, angestellet, und die vorgeschossenen Posten insgesammt liquidiret. Im Gegentheil aber hat Kläger sich mit ihm am 6. Iulii eiusd. an. wegen dieser liquidirten Posten dahin verglichen, daß er ihm dafür überhaupt 715. Rthlr., und zwar 15. Rthlr. binnen 4. Wochen, die übrigen 700. Rthlr. aber vom bemeldten dato um Martini 1727. mit gewöhnlicher Verzinsung zu bezahlen versprochen, sich auch zugleich alles ferneren Anspruchs an ihn begeben. Gleichwie aber Kläger die vorbemeldten 15. Rthlr. nicht bezahlet hat, die übrigen 700. Rthlr. aber zu verzinsen, oder auch das Capital wieder zu bezahlen ohnmöglich zu prästiren in Stande gewesen ist; also hat er sich mit dem Beklagten nochmals dahin dergestalt verglichen, daß Beklagter diejenigen 300. Rthlr., so er der Kirchen zu Wallwitz bezahlen sollen, damals aber noch nicht gezahlet gewesen sind, nunmehro auf seine eigene Schuld abrechnen und inne behalten möchte. Ratione derer übrigen 400 Rthlr. aber hat er ihm eine Cossather-Stätte, nebst einer halben Hufe Acker, einem Fleckgen Garten, einem Fleckgen Wiesen, einem Weiden-Fleck, und noch 2. Fleckgen Acker verkaufet, auf welche Maasse denn vorstehende 700. Rthlr bezahlet worden sind, zugleich aber auch dasjenige, was er der Wallwitzer Kirche zahlen sollen, abgerechnet worden ist. Dieses alles aber ist zu der Zeit passiret, da Kläger seine Majorennität schon längst erreichet gehabt, und hat er also nicht nur den in seiner Minorennität geschlossenen Contract expresse ratihabiret, sondern es ist auch nunmehro das tempus petendæ restitutionis schon mehr denn 2. mahl abgelaufen, also daß er diese Klage böslicher Weise und wider besser Wissen und Gewissen angestellet hat. Sonsten ist zwar nicht zu leugnen, daß der Garten quæst. ein ziemlich angebaueter Garten ist, daß er aber 200. Rthlr. tragen solte, ist im Grunde falsch. Denn so viel das Gras, als die eigentliche fructus naturales, in den Garten betrift; so importiret dasselbe, wegen derer vielen Bäume und des häufigen Schattens, gar ein weniges; die andern fructus aber sind mehr pro industrialibus, als naturalibus, zu halten. Denn nicht zugeschweigen der grossen Mühe, welche des Raupens halber in dem Früh-Jahr erfordert wird, wie denn Beklagter selb 4. Personen 7. Wochen damit zugebracht hat; so muß auch derselbe

von

Digitized by Google

von Johannis bis medio Octobris gehütet werden, ausserdem gewiß sehr wenig von denen Früchten bleiben würde. Wenn nun Beklagter, als ein Oebster, diese Mühe mit Hintansetzung seiner Gesundheit nicht selbsten übernommen hätte; so würde das Wächter-Lohn fast so viel, als die Früchte, betragen. Es kommt auch noch darzu, daß, wiessedermann weiß, in 3. Jahren fast nicht das geringste vor denen Raupen auf denen Bäumen geblieben ist, daher, wenn man dieses alles zusammen rechnen solte, Beklagter kaum die Helfte von denen Interessen noch zur Zeit genossen haben würde, nicht zugeschweigen, daß Beklagter den Garten durch Pfropfen und Oculiren, auch Setzung neuer Bäume, dergestalt melioriret hat, als Kläger wohl schwerlich gethan haben würde. Zudem so ist er auch nicht darzu verbunden, daß er seine Mühe umsonst gethan haben sollte, daher man leicht gedencken kann, wie Kläger seine Rechnung gantz ohne dem Wirth gemachet hat. Es muß sich also Beklagter eventualiter gefallen lassen, daß Kläger seine Klage erweise, er reserviret sich aber dawider seinen Gegen-Beweis, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurft per expressum, da er denn nicht ermangeln wird, diese seine Exceptiones fernerweit gebührend zu deduciren.

Belangend nun aber auch die von dem Kläger eodem die ausgebrachte Inhibition und das Mandatum sine clausula, vermöge dessen dem Beklagten untersaget werden wollen, sich des Weiden-Köpfens und anderer Holtzung zu enthalten, deswegen opponiret Beklagter exceptionem spolii & turbationis.

Denn, nachdem hactenus klärlich deduciret worden ist, daß Beklagter sich in dem geruhigen Besitze des ihm verkauften Gartens befinde: so ist allen fundbaren Rechten gemäß, daß der Possessor bey seinem Besitze geschützet, und darin bis zum rechtlichen Austrag der Sache nicht turbiret werden müsse. Da nun auch die Mandata sine clausula regulariter, ausser in denen quatuor casibus satis notoriis, verboten sind, und folglich dergleichen Mandat und Inhibition vor nichts anders, als eine offenbare Turbation zu halten ist, welche denn tanquam spolium sofort aufgehoben und cassiret werden muß; als will Beklagter zu verabschieden bitten,

Daß Beklagter bey seiner Posseß vel quasi des Gartens zu schützen, folglich das ergangene Mandat hinwiederum zu cassiren und aufzuheben, Kläger aber alle causirte Unkosten zu erstatten verbunden sey. Desuper implorando.

Mit Vorbehalt

Repli-

Replicando.

Einbracht per Adv. Ordin. Chriſtian Benjamin Beck.

Hat Kläger die Vollmacht ſeines Advocaten gleich anfangs zu denen Actis gebracht, dahero dieſem Einwenden ſchon abgeholfen iſt: vielmehr wird Beklagter ſich nunmehro ſelbſt nicht vergeſſen, damit er nicht Verantwortung davon haben möge. Die exceptio prohibitæ cumulationis & generalis libelli, daß Kläger ex capite læſionis die reſtitutionem in integrum gefordert, und zugleich auch ex capite nullitatis geklaget, weniger nicht actionem emti venditi angeſtellet, und auf die Erfüllung des Contracts gedrungen hätte, da doch die beyden erſten, denen Rechten nach, nicht cumuliret werden dürften, in Anſehung des letztern aber contradictoriſch wäre, auf die reſciſſionem contractus zu klagen, oder auch ſelbige ex capite nullitatis zu impugniren, und dennoch auch eodem tempore die Erfüllung des Contracts zu verlangen, auſſerdem aber Kläger ſich gar nicht herausgelaſſen, ob er die reſciſſionem des Contractes gegen Reſtitution des gezahlten Kauf-Geldes prätendire, oder ſelbige ſonder Entgeld verlange, iſt im geringſten nicht zu conſideriren. Denn wenn man voraus ſetzet, daß lediglich actio reſciſſoria angeſtellet ſey, und daß ſelbige allezeit ſtatt habe, quoties quis in minori ætate ad contrahendum doloſe inductus ſit, und daß es wieder ein anders ſey, wenn einer reſtitutionem in integrum ſuchet; ſo ergiebet ſich von ſelbſten, daß in der Klage gar keine cumulatio zu finden ſey, in mehrerer Erwegung, daß zwar Kläger durch den geſchehenen Kauf gar ſehr lädiret worden ſey: allein er ſuchet ſich nicht zu helfen ope reſtitutionis in integrum, ſondern da auf Seiten des Klägers der dolus aus dem Contracte ſelbſt offenbar, welcher niemanden patrociniret; ſo iſt er ipſo iure rutus, und der Contract iſt null und nichtig, und dahero zu reſcindiren. Es diſponiret hierbey die Magdeburgiſche Policey-Ordnung cap. 43. §. 27.

Daß kein Vormund ſeines Unmündigen Stück Guthes ſelbſt erhandeln, oder ſonſt an ſich nehmen ſolle.

über dieſes iſt aus dem §. ſeq. 28. klar:

Daß bey jeder Verkaufung derer Unmündigen Güther *decretum de alienando* ertheilet werden ſolle, daß ſolche Veräuſſerung dringender Schulden halber geſchehen müſſe, und daß vor allen Dingen die Obrigkeit dahin zu ſorgen habe, ob nicht durch Verpfändung derer Güther, oder ſonſt dem Unmündigen gerathen werden könnte.

Wann

Wann nun Beklagter selbst in seiner Einlassung gestehet, daß Kläger tempore contractus minorennis gewesen, nachstdem ohnstreitig ist, daß Beklagter des Klägers Vormund damahls auch gewesen sey, über dieses Beklagter um das decretum de alienando sich gar nicht bekümmert, die Veräusserung auch nicht dringender Schulden halber geschehen, wiederum Beklagter dem Kläger keinen Heller Geld gegeben, sondern Schulden a 600. Rthlr. so auf des Klägers Guthe gehaftet, zu bezahlen auf sich genommen, welche Kläger doch nachhero selbst bezahlen müssen; so ist Kläger aus dem angeführten lege provinciali so wohl, als auch nach denen gemeinen Rechten tutus, braucht keiner Restitution, sondern der Contractus quæst. ist wegen des Beklagten offenbarer Hintergehung ipso iure nullus, und mithin zu rescindiren. Worzu noch kommt, daß der Garten quæst. ein Pertinentz-Stück von des Klägers seinem Guthe ist, welches davon, wie bekannt, nicht veräussert werden können, und weshalb dem Kläger zu seinem Garten um so vielmehr wieder verholfen werden müste. Indessen erkläret sich der Kläger dem Beklagten das Kauf-Geld, nach Abzug derer sich hervorthuenden und geflissenen Deterioration, zu restituiren. Wiewohl Beklagter bey abzulegender Rechnung de fructibus perceptis & percipiendis dem Kläger noch ein ziemliches herauszugeben haben wird. Gleichwie nun aus dem angeführten die generalitas und cumulatio von selbsten exiret; also ist es auch nicht einmahl nöthig quoad exceptionem præscriptionis, so pro litis ingressum impediendo angebracht worden, etwas anzuführen, weilen selbige durch das vorhergehende zugleich widerleget worden ist, allermaassen Kläger nicht restitutionem in integrum gesuchet, weshalb auch die præscriptio, so bey der restitutione gebräuchlich, wegfället, sondern actionem rescissoriam angestellet hat, als welche an das fatale quadriennii nicht gebunden ist. Diesemnach hat Beklagter wohlgethan, daß er sich auf die Klage eingelassen hat. Und wie Kläger aus der Einlassung quævis confessa & concessa in vim iudicialis confessionis quam utilissime acceptiret, insbesondere wenn Beklagter sub num. 1. 6. & 8. eingestanden:

> Daß er vom Kläger die Helfte seines Gartens wiederkäuflich erkauft, daß er versprochen diejenigen 300. Rthlr. so die Kirche zu Wallwitz auf des Klägers Guthe zu fordern gehabt, zu bezahlen, und daß der Kläger, zur Zeit des geschlossenen Wiederkaufs, noch unmündig gewesen;

also wird es ratione negatorum auf den Beweis ankommen; welcher aber dem Kläger gar nicht schwer fallen dürfte. So viel die peremtorias exceptiones anlanget; so gestehet Kläger, daß er bey Annehmung seines Gu-

thes von seinem Vater 2700. Fl. in partem pretii übernommen, er negiret aber, daß er dem Beklagten, weilen er keinen Rath seine Creditores zu befriedigen zu schaffen gewußt, angetragen, den halben Theil des Gartens quæst. zu kaufen. Er leugnet und weiß nicht, daß Beklagter sich des Klägers Umstände bewegen lassen, und blos ihn beym Kaufe zu conserviren, den halben Garten vor 600. Rthlr. angenommen, er acceptiret, daß Beklagter 300. Rthlr. an die Kirche zu Wallwitz, 300. Rthlr. aber an die Frau Frölichin von seinen Schulden übernommen. Weiß nicht, ob er die letztere bezahlet habe. Gestehet, daß der Wiederkauf bey dem Königl. Amte Wettin, worunter der Garten gelegen, am 21. Febr. 1725 und zwar von dem Kläger mit seinem gerichtlich bestätigten Vormunde, seinem leiblichen Vater, Hanß Großmannen, zur Confirmation vorgetragen, das Eigenthum aufgelassen und auf 10. Jahr geschlossen worden sey. Das übrige Vorgeben, daß Kläger wider die einmahl abgehandelte Kauf-Contracts-Summe Weitläuftigkeit gemachet, und daß Beklagter des Klägers Vater mit seiner Bewilligung, da Kläger schon maiorennis gewesen, annoch 50. Rthlr. erlegen müssen, daß Klägers Vater solches Geld in Empfang genommen, daß die Summe also in 650 Rthlr. bestanden, wird zum Theil negiret, zum Theil gehet es Klägern nicht an, und überhaupt ist das sämmtliche Anführen nicht hinlänglich, die angestellete actionem rescissoriam zu hintertreiben, maassen Kläger quam constantissime nochmahls negiret, daß er in maiorennitate den Kauf ratihabiret, und daß er, Kläger, noch 50. Rthlr. zur Kauf-Summe bekommen hätte. Er leugnet, daß er ihme theils vor den geschlossenen Contracte, theils nachhero eine Summe a 726. Rthlr. 5. Gr. vorgeschossen. Er gestehet, daß er den 29. May 1726. zwey besondere Klagen wegen seiner Forderung wider ihn angestellet, und daß er ihm dafür überhaupt 715. Rthlr. und zwar 15. Rthlr. binnen 4. Wochen, die übrigen 700. Rthlr. aber um Martini 1727. zu bezahlen versprochen, er leugnet aber, daß er sich alles fernern Anspruchs an ihm zugleich begeben, gestalten wenn auch das letztere gleich geschehen, solches dem Kläger, als damahligen Schuldner, nicht an seinem iure, welches er nicht als Schuldner suchet, präjudiciren könnte. Uberhaupt aber hat Beklagter dem Kläger gar nicht 726. Rthr. 5. Gr. vorgeschossen, sondern er hat nur vorgegeben, er habe dahin so viel, dorthin so viel vor ihn in der Minderjährigkeit bezahlet, da er doch niemahlen Qvittungen und Belege deswegen produciren können, welches er doch, als Vormund, nothwendig thun müssen, immaassen derselbe bis dato seine Vormundschafts-Rechnung weder übergeben, noch auch darüber gerichtlich qvittiret ist, dem Kläger aber mercklich daran gelegen,

Digitized by Google

legen, daß er angäbe, wohin er das angegebene Geld bezahlet habe, damit er nicht gedoppelt solches bezahlen müsse, als welches sich bey anderer Gelegenheit finden wird. Er negiret, daß er sich mit dem Beklagten, als er die 15. Rthlr. nicht bezahlet und die übrigen 700. Rthlr. zu verzinsen, oder das Capital wieder zu bezahlen nicht zu prästiren gewesen, nochmahls dahin verglichen, daß Beklagter diejenigen 300. Rthlr. so er der Kirchen zu Wallwitz bezahlen sollen, nunmehro auf seine eigene Schuld abrechnen und innen behalten möchte. Er acceptiret, wenn Beklagter gestehet, daß er damahls diese Gelder nicht bezahlet gehabt. Er negiret, daß ratione derer übrigen 400. Rthlr. er ihme eine Cossathen-Stätte, nebst einer halben Hufe Acker, einem Fleckgen Garten, einem Fleckgen Wiesen und noch 2. Fleckgen Acker verkaufet, als wodurch vorstehende 700. Rthlr. bezahlet worden wären. Negiret, daß alles dieses zu der Zeit paßiret, da Kläger seine Majorennität schon längst erreichet gehabt. Negiret, daß er dadurch den in seiner Minderjährigkeit geschlossenen Contract expresse ratihabiret. Weiß nicht, daß das tempus petendæ restitutionis schon mehr als 2 mahl abgelaufen. Ferner acceptiret Kläger, wenn Beklagter gestanden, wie der Garten quæst. ein ziemlich angebaueter Garten gewesen, daß er aber ietzo in sehr schlechtem Zustand sey, ingleichen daß er bis 200. Rthlr. trage, wird sich zu seiner Zeit schon finden. Im übrigen führet Kläger annoch an, daß, wenn auch gleich anno 1725. den 21. Febr. der Kauf zu Wettin vorgetragen worden wäre, es dennoch nicht darauf, sondern auf den rechten Wieder-Kauf de anno 1724. ankomme, gestalten auch zu beyden Zeiten der Kläger minorennis gewesen ist, indem er anno 1704. den 27. Martii gebohren, welches bis zum 21. Febr. 1725. noch keine Zeit von 21. Jahren ausmachet, als nach deren Erfüllung die Majorennität allererst angehet, Beklagter auch hierunter abermahlen in dolo gewesen, daß er des Klägers Vater dem Kläger zum Curatore ad hunc actum bestellen lassen in denen Wettinischen Gerichten, wo man von des Beklagten Curatorio nichts gewust hat. Unterdessen ist doch Beklagter gleichwohl zur selben Zeit annoch selbst Vormund gewesen, und hat tempore curatelæ von seinem Unmündigen nichts erhandeln können, alermaassen derselbe bis dato noch nicht die Vormundschafts-Rechnung abgeleget hat, folglich noch ietzo als Vormund zu consideriren ist. Um das Raupen, Pfropfen und Oculiren hat er sich nicht viel bekümmert, sondern vielmehr die guten und tragbaren Obst-Bäume ziemlich abgehacket und den Garten verdorben, welches künftig gezeiget werden soll. So hat auch Beklagter die oben erwehnten 50. Rthlr. welche er über die 600. Rthlr. Wiederkaufs-Summe gegeben haben will, gar nicht, noch weniger aber deshalb bezahlet,

als wenn die verkaufte Helfte des Gartens mehr als die andere Helfte hielte, immaassen es auch würcklich diese Bewandniß damit gehabt, sondern Beklagter hat auf Gutdüncken 17. Ruthen über die Helfte von des Klägers seiner Helfte genommen und vorgegeben, daß er des Klägers Vater einmahl 50. Rthlr. gezahlet habe, und wolle er sein Lebetage von ihm die 50. Rthlr. nicht wiederfodern, wenn er ihm die 17. Ruthen, so lange der Contract daurete, lassen würde, sondern er solle ihm nur 600. Rthlr. wiedergeben, worüber der Eyd deferiret wird, und hat Beklagter also diese 17. Ruthen behalten, Kläger aber weiß nicht, und gehet ihn auch nicht an, ob und was er seinem Vater geliehen haben will. Gleichwie nun solchergestalt des Beklagten angeführte, so wohl dilatoriæ, als peremtoriæ exceptiones im Grunde nichts taugen, als will Kläger sich darbey nicht aufhalten, sondern auf die Klage und das dabey formirte petitum sich nochmahls beziehen, tacendo nichts einräumen, contra nova protestiren, und zum Abschiede submittiren.

Conclusum.

Endlich betreffend die Inhibition; so will Kläger sich auf seine ad Acta gebrachte Vorstellung, in welcher er ausgeführet, daß Beklagter aus dem Contractu quæst. nicht den geringsten Vortheil habe, und selbigen nicht vor sich allegiren könne, weil er in dolo gewesen, und daß, wenn er auch nicht in dolo wäre, er dennoch die Substantz selbsten, da er nur ein dominium revocabile hätte, nicht alteriren sollen, der Kürtze halber beziehen, und selbige verbotenus anhero wiederholen, und darüber nunmehro gleichfalls zu verabschieden bitten. Desuper implorando.

Duplicando.

Einbracht per D. Christian Friederich Lindner.

Lässet Beklagter die gegenseitige Vollmacht, nachdem sie nunmehro ad Acta gegeben worden ist, richterlicher Ermäßigung anheim gestellet seyn, und acceptiret dagegen, daß bey der disseitigen Vollmacht nichts desideriret werden mögen.

Demnächst aber ist der exceptioni prohibitæ cumulationis, generalis, & contrarii libelli inmindesten nicht abgeholfen worden. Denn obwohl Kläger der Meinung ist, daß er gegenwärtig nicht die restitutionem in integrum, sondern nur actionem rescissoriam angestellet habe, mithin weilen er

er ſich in dolo gründete, er keiner Reſtitution von nöthen hätte; ſo kann doch Beklagter, die Wahrheit zu ſagen, in dieſer Antwort keine Realität finden, und zwar ſo muß Kläger ſelbſten zugeſtehen, daß er actionem reſciſſoriam angeſtellet habe. Es hat auch 2) dominus iudex ſolches agnoſciret, und die Acta dergeſtalt rubriciret, daß die Klage auf reſciſſionem contractus ex capite minorennitatis ankommen ſolle. Nun iſt 3) bekannt, daß die actio reſciſſoria allezeit eine Läſion und die daraus entſpringende reſtitutionem contra amiſſam actionem vorausſetze, und wenn die Reſtitution in puncto iuris zu erhalten ſeyn würde, alsdenn allererſt die reſtitutio rei gebeten werde, dahero denn 4) ein duplex iudicium, reſcindens & reſciſſorium ſcil. in denen Rechten fundiret iſt: das erſtere darum, ut tollatur impedimentum quod actioni inſtituendæ obſtat: das andere aber um deswillen, quo reſciſſo obſtaculo ſententia feratur ſuper actione ipſa in iudicio reſciſſorio. Und obwohl 5) beydes in einem libello zu cumuliren unverwehret iſt; ſo flieſſet doch hieraus adhuc inter ſe diſtincta eſſe, remotionem impedimenti actionis, & actionem ipſam intentare, maaſſen keinesweges folget, daß der Victor in iudicio reſcindente, ſo fort auch der Victor in iudicio reſciſſorio, ſive actione reſtituta ſey, de quo videri poteſt

STRYK in uſ. modern. lib. 4. tit. 3. §. 5. & 6.

Hoc præſuppoſito, iſt nicht abzuſehen, wie Kläger auf den Verfall gerathen mögen, daß er negiren wollen, er habe keine reſtitutionem in integrum geſuchet, ſintemahlen, wenn gleich die actio reſciſſoria an und vor ſich ſelbſten auf die reſtitutionem rei ankommet, dennoch dieſelbe nothwendig die Reſtitution contra negotium de iure alias validum voraus ſetzet, und damit ſororio quaſi vinculo verknüpfet iſt, alſo, daß ante diſcuſſionem actionis principalis reſtituendæ nothwendig erſt die Quäſtion, an reſtitutio in integrum ſit concedenda, vorhergehen muß, anderergeſtalt er nicht actionem reſciſſoriam, ſondern vel rei vindicationem, vel aliam competentem actionem hätte anſtellen müſſen. Bey ſolcher Bewandniß aber, und da Kläger einmahl dieſe Action erwählet hat, bleibet es auch dabey, daß er diverſas actiones cumuliret habe, geſtalten er ſich offenbar in nullitate fundiret hat, und dieſe von der Reſtitution gantz unterſchieden iſt, nachdem jene ein negotium per ſe nullum; dieſe aber ein negotium ſtricto iure validum æquitati tamen naturali repugnans, & probationem læſionis præſupponiret. So wird er auch mit Beſtande Rechtens nicht leugnen können, daß er nebſt dieſen actionibus zugleich actionem venditi angeſtellet habe, weilen darinnen mit klaren Worten enthalten iſt, daß Beklagter weder die Kauf-Gelder bezahlet, noch die Onera verſprochenermaaſſen übernommen hätte, anerwogen

hierdurch der defectus implementi angedeutet, das implementum aber nicht anders, als actione venditi gefordert werden kann. Und da endlich derselbe in seinem petito die restitutionem pretii nicht erwehnet hat, ohngeachtet die actio rescissoria ihrer Natur und Eigenschaft nach mit sich bringet, ut rescissio fiat restituto pretio, mithin auch hieraus das vitium libelli klar genug erhellet: dieses vitium aber durch eine nunmehrige unzeitige Verbesserung derselben nicht gehoben werden kann, sondern vor allen Dingen auf die opponirte exceptiones dilatorias und Refusion derer Unkosten gesprochen werden muß; so hat es dabey sein unveränderliches Bewenden. Dagegen aber irret den Beklagten inmindesten nicht, was der Kläger aus denen Landes-Gesetzen vor sich anführen wollen, maassen der status controversiæ auf dasjenige nicht ankommet, was darinnen de tutore res pupilli emente vel alienante enthalten ist, sondern lediglich darauf, was Kläger vor eine Action angestellet habe, und ob dieselbe angebrachtermaassen bestehe. Hätte er aus diesen Landes-Gesetzen nullitatis actionem anzustellen vor rathsam erachtet; so würde ihm solches re adhuc integra niemand verwehret haben. Dieweilen er aber an dessen statt actionem rescissoriam angestellet hat, und diese Action nicht deswegen statt findet, quoniam negotium contractum nullitate laborat, sed tantum, quia æquitati naturali contrariatur, solchemnach vor allen Dingen læso zu probiren, hac probata aber allererst die Restitution, hoc fine, ut actio rescissoria locum habere possit, zu verstatten ist; so ist es vergeblich, daß er auf die Landes-Rechte, welche die Nullität auf diesen oder jenen Fall setzen, provociren, und selbige auf sein Libell appliciren will: vielmehr verräth er dadurch seine Schwäche noch weiter, und bekennet sich zu der cumulatione actionis nullitatis cum rescissoria, da er doch wider seinen Willen zugestehen müssen, daß die actio nullitatis tanquam ordinaria & ex iure civili descendens cum remedio extraordinario nicht cumuliret werden könne. Uberhaupt aber weiset die ganze Antwort, daß Kläger in derselben maxime fluctuans gewesen seyn müsse, in weiterem Betracht er endlich darauf verfället: Der Contractus quælt, sey ipso iure nullus, ergo müsse er rescindiret werden. Gleichwie aber das petitum in actione nullitatis nicht dahin, ut contractus rescindatur, sed ut pro nullo declaretur, gehen muß, und das verbum, rescindiren, eine nota characteristica der actionis rescissoriæ ist. Nächstdem sich schlecht zusammen räumen will, zu bitten, daß der Contract pro nullo declariret werde, und doch auch sich zur Restitution des pretii soluti zu offeriren; so scheinet es wohl, daß er sein Unrecht selbsten erkennet, und seiner Defension nicht viel zugetrauet habe. Aus dem angeführten hingegen wird nunmehro sich von selbsten ergeben, daß die exceptio litis

litis impeditiva, præscriptionis, vollkommen gegründet sey, wie denn auch seine Antwort hierauf gar kurtz gerathen ist. Denn wenn nun per deducta, und nach des Klägers eigener Confeßion actio rescissoria angestellet, mit dieser aber die restitutio in integrum sive remedium rescindens, sine quo rescissio fieri seu actio institui nequit, verbunden ist, und das iudicium rescindens sich in læsione & minorennitate actoris tempore celebrati contractus fundiret; so ist in vulgus notum, quod restitutio tollatur lapsu quadriennii, ut & ratihabitione læsi in maiorennitate. Daß aber das quadriennium längst verflossen sey, solches hat Kläger nach seiner eigenen Ausrechnung seines Alters nicht negiren mögen, und daß er noch zum Uberflusse nach seiner erlangten Majorennität den Contract ratihabiret habe, solches ist aus denen in anno 1725. vor diesen Gerichten ergangenen Actis iudicialibus in continenti zu ersehen, maassen denn auch selbige diesen Actis beyzulegen gebeten wird, in mehrerer Erwegung Kläger ratione derer Kauf-Gelder, die er in der angegebenen Minorennität dem Beklagten zu bezahlen angewiesen, in seiner Majorennität eine Veränderung gemachet, dieselben anders disponiret, und daß Beklagter selbige nunmehro selbsten auf seine Schuld behalten solle, bewilliget, folglich die in minorennitate gesta in seiner Majorennität plenissime ratihabiret hat, weshalben diese exceptiones ihren genugsamen Grund haben, weilen zumahlen, wenn auch der Kläger actionem nullitatis hätte anstellen wollen, dennoch bekannt ist, quod alienatio, quamvis ipso iure nulla, convalescat ratihabitione maioris, und daß auch in hoc casu der Contract ratihabitione tacita, quæ silentio inducitur, quando in forma externa contractus peccatum, utpote si ex causa non necessaria sine consensu Curatoris & absque decreto alienatio facta sit, præscriptione quinquennii alienatione cum titulo onerosa facta confirmiret werde.

BERGER in œconom. iur. lib. 1. tit. 4. §. 11. p. m. 199.

Daher denn nunmehro elapso quadriennio der Contract, es sey nun, daß Kläger dadurch lädiret, oder selbigen vor null zu halten meinet, genugsam approbiret und corrobiret ist, folglich die angestellte Klage nicht bestehen kann.

Es ist also die Einlassung nur eventualiter geschehen, und hat Kläger nicht Ursache etwas an derselben zu acceptiren, weilen die Confessa durch die annectirten exceptiones gnugsam erläutert worden sind. Vielmehr wird dissentig acceptiret, daß die Litis-Contestation unangefochten gelassen werden müsse.

Belangend aber die annectirten exceptiones peremtorias; so hätte zwar

zwar Kläger gantz nicht Ursach gehabt, sich mit einer weitläuftigen Einlassung auf dieselben, und einer vermeinten Widerlegung aufzuhalten; LVDOVICI in der Einleitung zum Civil-Proceß cap. 14. §. 8. indessen wird doch das Geständniß daraus acceptiret, daß er den Wiederkaufs-Contract quæst. nebst seinem gerichtlich bestätigten Vormunde, zur gerichtlichen Confirmation vorgetragen, selbiger auf 10. Jahr geschlossen, und das dominium revocabile aufgelassen habe, sintemahlen hieraus nicht nur die vorangeführten exceptiones noch weiter bestärcket werden, sondern auch am Tage lieget, daß die in der Klage vorgetragenen facta gantz und gar wider die Wahrheit laufen. Es wird auch das gegenseitige Negiren nicht viel helfen, sondern die reservirte Eydes-Delation das meiste klar machen müssen, das übrige aber wird sowohl per testes, als per documenta leicht zu erweisen stehen, und insonderheit aus denen vorbemeldten Actis zu verificiren seyn.

Wenn er nun gleich meinet, es könnte ihm sein Vergleich, der in Actis zu finden ist, nichts präjudiciren, weilen er denselben damahls qua debitor eingegangen wäre; so hat doch diese Distinction keinen Nutzen, weilen die debita, darüber er sich mit dem Beklagten verglichen hat, zum Theil auf die Kauf-Gelder, worüber ietzo gestritten wird, ankommen, und daher sehr contradictorisch herauskommen würde, daß etwas zu gleicher Zeit gültig und auch nicht gültig seyn solle. Zudem hat Beklagter keine Quittung vonnöthen gehabt, wenn Kläger die geklagten Schulden gestanden, weilen die confessio propria die probatio omnium optima ist. Die Vormundschafts-Rechnung aber gehöret nicht zur gegenwärtigen Sache, und stehet es ihm frey deswegen in separato sein Heyl zu versuchen. Dagegen irret er sich, wenn er vorgeben wollen, es habe Beklagter gestanden, daß der Garten quæst. ein wohl angebaueter Garten gewesen, maassen er dieses niemahlen asseriret, sondern nur von dem gegenwärtigen Zustande desselben, daß er ietzo ein ziemlich angebaueter Garten sey, gesaget hat, weshalben Kläger seine Meinung widerrechtlich verdrehet, und etwas acceptiret, wo doch nichts zu acceptiren ist. So ist es auch eine pure Gasconade, daß der Garten 2. und noch mehr hundert Rthlr. jährliche Nutzung tragen könne. Beklagter hat den Garten, als er noch ungetheilet gewesen, auf 8. Jahr von des Klägers Vater im Pacht gehabt, und ist er nicht anders, als ein fremder Pächter consideriret worden, dem ohngeachtet hat er nicht mehr als 32. 40. bis zum höchsten 54. Rthlr. Pacht-Geld gegeben, nunmehro aber tragen die Interessen von dem halben Garten 39. Rthlr. ohne die Onera und den Auszug, daraus denn leicht abzunehmen ist, wie es mit der

der prætendirten Läsion beschaffen sey, wie solches zu seiner Zeit bewiesen werden soll.

Im übrigen ist der Garten noch bis dato in besserem Stande, als er selbigen bey seinem Antritte bekommen hat. Er negiret auch, daß der Wieder-Kauf de anno 1724. der rechte Wieder-Kauf sey, sintemalen, obwohlen bey denen hiesigen Gerichten damals ein Wieder-Kauf vorgetragen worden, dennoch derselbe nicht bestehen, noch das dominium revocabile daran aufgelassen werden können, nachdem der Garten unter dem Amte Wettin gelegen ist, und also der Kauf nochmals in foro competente vorgetragen werden müssen. Da nun dem Kläger ad Actum retrovenditionis ein besonderer Vormund bestätiget worden, und solches denen Rechten nicht zuwider ist, nicht weniger der iudex rei sitæ den Contract confirmiret hat; so ist an der Beständigkeit der Alienation nicht zu zweifeln. Die übrigen Einwürfe sind insgesammt der Wahrheit gäntzlich zuwider, und werden constantissime negiret, dahero Beklagter sich mit deren Widerlegung nicht aufzuhalten hat, zumalen er versichert ist, daß zuförderst auf seine exceptiones dilatorias, nicht weniger auch auf die in vim litis ingressum impediendi oppositas & in continenti liquidabiles exceptiones erkannt werden müsse. Wie er denn auch deswegen lediglich priora wiederholet, und zum rechtlichen Erkäntniß in verbleibender Neuerung submittiret.

Endlichen die Inhibition angehend; so hat sich zwar Kläger auf eine ad Acta gebrachte Vorstellung berufen wollen, auch vorgegeben, daß er die Inhibition darinnen gnugsam justificiret hätte: es versichert aber Beklagter, daß, wenn die in der Vorstellung angeführten rationes nicht stärcker, als diejenigen sind, welche er voriezo gemeldet hat, selbige ihm wenig Abbruch thun werden. Denn einmal ist gewiß, daß Beklagter sich in der Possess des Gartens Quæstion. befindet, und solches hat auch der Gegner nothwendig einräumen müssen, daß er als possessor quamvis prædo sit, bey seiner Possess geschützet werden müsse, ist iuris indubitati, ja daß mit mandatis sine clausula zu verfahren, und dadurch den possessorem seiner Possess zu entsetzen widerrechtlich sey, solches wird und kann niemand, wenn er nicht denen Rechten Gewalt anthun will, negiren. Und daraus folget ferner, daß alles dasjenige, was zur Turbation des possessoris gereichet, wenn auch solches gleich von dem iudice selbsten auf seine Instantz verfüget würde, pro spolio gehalten werden müsse, cum etiam iudex de facto procedens spolium committere dicatur, mithin ein solches spolium plenarie restituiret werden müsse. Dagegen hat Beklagter auf dasjenige, was von einem unerwiesenen dolo gesaget werden wollen, sich als eine quæstionem altioris in-

daginis & illiquidam einzulassen, nicht nöthig, weilen mehr denn zu bekannt, daß in causa spolii solches schlechterdings nicht statt habe, ausser dem es ihm zu deduciren leicht fallen würde, wie Kläger sogar wider die Rechte asseriret, daß er eines Theils die Weiden-Nutzung vor eine Veränderung der Substantz selbsten halten, und demjenigen, welcher das dominium revocabile hat, die perceptionem fructuum streitig machen wolle. Weilen aber solches alles hieher nicht gehörig, sondern genug ist, daß die possessio ex confessione actoris, die turbatio aber ex ipsis actis satis evidenter erhellet, die iura auch überall vor dem Beklagten dieserhalb militiren: so will er lediglich seinem vorigen petito inhäriren, tacendo nichts einräumen, und auch dieserhalb zum rechtlichen Erkäntnisse submittiren. Desuper implorando.

Bescheid.

Auf Klage, Antwort und eingebrachte Sätze, in Sachen Johann Gottlieb Großmanns, Klägers, wider Hanß David Kleebladten, Beklagten, geben die Herrlichen Reinhardtischen Gerichten zu Dacheritz, nach Durchlesung derer Acten, diesen Bescheid:

Daß Beklagter, Einwendens ohngeachtet, auf die Klage zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig, und weilen er solches bereits eventualiter gethan, und den Grund der Klage nicht geständig; so ist Kläger die Negata, mit Vorbehalt des Beklagtens Gegen-Beweises und anderer rechtlichen Nothdurft, binnen 4. Wochen zu beweisen verbunden. Ubrigens würde Beklagter ad Acta bescheinigen, daß die ihm inhibirte Köpfung derer Weiden und Hauung des Holtzes zur gewöhnlichen Nutzung des in Besitz habenden Gartens gehöre, und daß der Garten selbst dadurch nicht ruiniret werde; so wäre die an ihm ergangene Inhibition wieder zu cassiren. V. R. W.

Publicirt Johann Gottlieb Großmannen und Herr Kleinkopffen, so sich wegen Hanß David Kleebladts gemeldet, den 29. Jun. 1733.

Ad CAP.

Digitized by Google

Ad CAP. IX.

Von denen Positionibus.

Oblatio positionum.

P. P.

Nachdem zwischen mir und Herrn Abraham Marcello den 1. November a. c. auf den Beweis interloquiret worden, ich aber zuförderst vor nöthig finde, die mir in denen Rechten nachgelassene positiones zu formiren; so überreiche hierbey einige articulos positionales, welche mit dem iuramento decidendorum zu bestärcken mich erbiete, und ergehet demnach an Ew. Hoch-Edelgebohrnen mein gehorsamstes Bitten, Solche dem Beklagten und Ponaten zu communiciren, und ihn auf einen baldigen Termin ad respondendum vorzuladen, auch demselben zugleich zu injungiren, daß er auf disseitige positiones, vermittelst des iuramenti respondendorum, deutlich und ohne Anhang, und zwar in factis propriis, mit sage wahr, oder nicht wahr, und in factis alienis mit glaube wahr, oder nicht wahr, antworten solle.

Ich verharre,

Christoph Marcianus.

Articuli positionales, in Sachen Christoph Marciani, Klägers und Ponentens, wider Abraham Marcellum, Beklagten und Ponaten.

Art. 1.

Wahr, daß Ponent ohngefehr vor 4. Wochen nach Pommern reisen müssen.

Art. 2.

Wahr, daß Ponat sich inzwischen unterstanden, aus der am Ponentens Garten stossenden Wand seines Wohnhauses, zwey Fenster durchbrechen zu lassen.

Art. 3.

Wahr, daß Ponat seinen Stall so umdrehen lassen, daß, da vorher das Quer-Dach in seinen Hof gegangen, iezo dasselbe in Ponentens Garten gehet.

Digitized by Google

Art. 4.

Glaube wahr, daß die Arbeits-Leute, bey Ausbrechung derer Wände und Umdrehung des Stalles, nicht nur die Frantz- und andere nutzbare Bäume, sondern auch eine ganze Reihe Weinstöcke dem Ponenten ruiniret haben.

Art. 5.

Wahr, daß Ponat durch die ausgebrochene Fenster des Ponentens gantzen Garten und Hof übersehen kann.

Art. 6.

Wahr auch, daß Ponatens Sauf-Gäste sich oft unterstehen, allerhand unfläthiges Wasser in des Ponentens Garten zu giessen.

Art. 7.

Wahr, daß durch Ponatens Quer-Dach das Regen-Wasser so häufig in Ponentens Garten hinein dringet, daß, was die Arbeits-Leute noch nicht verdorben, hierdurch gäntzlich ruiniret wird.

Art. 8.

Wahr, daß Ponentens Haus von allen Dienstbarkeiten und servitutibus frey präsumiret wird.

Art. 9.

Wahr demnach, daß dem Ponaten die Trauf-Gerechtigkeit und das ius aperiendi fenestras in des Ponentens Hause nicht zustehet.

Art. 10.

Und deshalb wahr, daß Ponat die in Ponentens Garten ausgebrochene Fenster wieder zuzumachen, auch das Quer-Dach des Stalles wieder in vorigen Stand dergestalt zu setzen schuldig, daß die Traufe wieder in Ponatens Hof falle.

Salvis additionalibus.

Citatio ad respondendum.

An Abraham Marcellum.

Demnach Christoph Marcianus einige articulos positionales übergeben; als werden selbige Abraham Marcello hiermit in Abschrift communiciret, und wird derselbe zugleich citiret und geladen den 28. November an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, zu rechter früher Tages-Zeit, zu erscheinen, und alsdenn auf die positiones die gehörigen responsiones einzubringen, hiernächst auch, wenn Kläger und Ponent das iuramentum dando-

dandorum abgeleget haben wird, darauf zu gleicher Zeit das iuramentum respondendorum zu präſtiren, mit der Verwarnung, daß eines Theils Aufſenbleibens ohngeachtet in der Sache ergehen ſoll was Recht iſt. Hiernach ſich zu achten. Schweinfurt, den 1. November 1735.

Oblatio reſponſionis ad poſitiones.

P. P.

Nachdem mir die von Chriſtoph Marciano überreichte poſitiones ad reſpondendum communiciret worden; ſo könnte ich zwar exceptionem articulorum irrelevantium & irreſponſalium deshalb opponiren, weil der articulus 8. in iure beſtehet, und dannenhero nicht beantwortet werden darf, über dieſes auch der articulus 9. & 10. als conſecutivi anzuſehen ſind, welche aus dem præmittirten facto flieſſen ſollen, und dannenhero gleichfalls non reſponſales ſeyn: allein ich will alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, ſalvo iure impertinentium, & cum proteſtatione de mihi non præiudicando in reſponſione ad articulos de iure non reſponſales, hierbey meine richtigen reſponſiones übergeben, mich zu dem iuramento reſpondendorum offeriren, und ſolches in termino von mir aufzunehmen bitten.

Ich verharre,

Abraham Marcellus.

Reſponſiones ad articulos poſitionales, in Sachen Abraham Marcelli, Beklagtens und Ponatens, wider Chriſtoph Marcianum, Klägern und Ponenten.

Ad Artic. 1.

Glaubet Beklagter wahr zu ſeyn, daß Ponent ohngefehr vor 4. Wochen nach Pommern reiſen müſſen.

Ad Artic. 2. Saget Beklagter wahr zu ſeyn, daß er ſich inzwiſchen unterſtanden, aus der an Ponentens Garten ſtoſſenden Wand ſeines Wohnhauſes 2. Fenſter durchbrechen zu laſſen.

Ad. Artic. 3. Saget nicht wahr, daß er ſeinen Stall ſo umdrehen laſſen, daß, da vorhero das Quer-Dach in ſeinen Hof gegangen, itzo daſſelbe in Ponentens Garten gehe.

Ad Artic. 4. Saget nicht wahr, daß ſeine Arbeits-Leute bey Durchbrechung derer Wände und Umdrehung des Stalles, nicht nur viele Frantz-

und andere nutzbare Bäume, sondern auch eine gantze Reihe Wein-Stöcke dem Ponenten ruiniret haben.

Ad Artic. 5. Saget wahr, daß er durch die ausgebrochene Fenster des Ponentens gantzen Hof und Garten übersehen könne.

Ad. Artic. 6. Saget nicht wahr, daß seine Sauf-Gäste sich oft unterstehen allerhand unflätiges Wasser in des Ponentens Garten zu giessen.

Ad. Artic. 7. Saget nicht wahr, daß durch sein Quer-Dach das Regen-Wasser so häufig in des Ponentens Garten hineindringet, daß, was die Arbeits-Leute noch nicht verdorben, hierdurch gäntzlich ruiniret wird.

Ad Artic. 8. Glaubet nicht wahr, daß Ponentens Haus von allen Dienstbarkeiten und servitutibus frey präsumiret wird.

Ad Artic. 9. Saget wahr, daß ihm die Trauf-Gerechtigkeit und das ius aperiendi fenestras in des Ponentens Haus zustehe.

Ad Artic. 10. Saget nicht wahr, daß er die in Ponentens Garten ausgebrochene Fenster wieder zuzumachen, auch das Quer-Dach des Stalles wieder in vorigen Stand zu setzen, und die Traufe wieder in seinen Hof zu bringen schuldig sey.

Salvo iure impertinentium & circa præiudicium, daß ad art. 8. 9. & 10. tanquam non responsales geantwortet worden.

Actum Schweinfurt, die Veneris den 28. November 1735.

Nachdem in heutigen termino sowohl der Kläger, Christoph Marcianus, als auch der Beklagte, Abraham Marcellus, in Person erschienen, und sich nochmals erboten, wegen derer überreichten positionum und responsionum das gewöhnliche iuramentum dandorum & respondendorum abzulegen; so sind sie zuförderst de vitando periurio treulich verwarnet worden, und hat hierauf Kläger nachstehenden Eyd:

Ich, Christoph *Marcianus*, schwöre zu GOtt den Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß die von mir übergebene *positiones*, so viel derselben meine eigene That betreffen, wahr seyn, so viel sie aber andere belangen, ich solche wahr zu seyn glaube. So wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort.

Beklag-

Beklagter aber diesen Eyd.

Jch, Abraham *Marcellus*, schwöre zu GOtt den Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich auf die von Klägern übergebene zuläßige *positiones*, und zwar auf jede besonders die reine Wahrheit, insonderheit auf diejenigen, so meine eigene That betreffen, mit wahr, oder nicht wahr, und so viel deren eine fremde That in sich halten, mit glaube wahr, oder nicht wahr, richtig geantwortet habe. So wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort.

Actu corporali abgeleget, welches zur Nachricht anhero registriret worden. Actum ut supra.

Ludewig Scribonius.
Secret. iudic.

Ad CAP. X.

Von dem mündlichen und schriftlichen Recessiren derer Partheyen.

Anmerckung.

Es wird in primo termino von denen Partheyen entweder die Sache mündlich proponiret, und muß alsdenn der Secretarius den Inhalt des Vortrags protocolliren, damit hernach der Richter den Verhörs-Bescheid darüber abfassen kann: oder wenn die Sache wichtig und weitläuftig ist; so wird auf Ansuchen derer Partheyen loco oralis (scil. recessus) der recessus in scriptis verstattet, und müssen alsdenn die Advocaten ihre Schriften usque ad duplicam, an einigen Orten auch usque ad quadruplicam, zu denen Actis bringen. Weilen nun bey denen vorigen capitibus von dergleichen schriftlichen und mündlichen Recessiren bereits verschiedene Formuln angeführet worden, es aber in dem Proceß vornemlich darauf ankommt, daß die ersten Schriften in gehöriger Ordnung ad Acta gebracht werden, damit der status controversiæ zuförderst in Richtigkeit gesetzet wird; so sind hier von denen ersten Satz-Schriften noch einige Formalien beygefüget worden.

Actio

Actio ex L. finali C. de fideicom.

P. P.

Es hat die seel. Frau Raths-Meisterin, Redelin, das Fräulein, Marien Sophien Christianen von Henning, zur Universal-Erbin ihres Nachlasses eingesetzet, in ihrem Testamente aber ausdrücklich verordnet, daß, wenn sie etwas noch ausserhalb Gerichten unter ihrer eigenen Unterschrift verordnen, und wie es nach ihrem Tode gehalten werden sollte, disponiren würde, diesem ab instituta herede genau nachgelebet werden sollte. Ferner hat wohlgedachte Frau Raths-Meisterin, Redelin, in meiner Gegenwart ihrer Testaments-Erbin, der Fräulein von Henning, mündlich anbefohlen: daß, wenn sie ohne Kinder sterben sollte, die Fräulein also disponiren möchte, daß die Helfte ihrem Geschwister, die andere Helfte aber mir und der Frau Lic. Gueintzius sin anheim fallen sollte, wobey sie bis an ihr Ende verblieben, ihre Erbin auch dem nachzukommen versprochen. Nachdem nun besagte Fräulein von Henning ohnlängst unverheyrathet, folglich absque prole dieses Zeitliche gesegnet, und wie die Rede gehet, ein Testament bey denen Gerichten niedergeleget: so will ich zwar der Hofnung leben, sie werde voluntatem defunctæ nicht aus den Augen gesetzet haben: falls sie aber wider Vermuthen disponiret, so provocire auf genaue Inventur der Briefschaften, ob nicht die seel Frau Raths-Meisterin, Redelin, in Schriften etwas annotiret, darin sie mir, oder denen Meinigen, nach ihrem Tode, etwas legiret, hiernächst fodere ich von der Fräulein von Henning Testaments-Erben, Einlassung auf diese Klage wegen des mündlichen fideicommissi, und bitte hernach in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen,

Daß Beklagte ein legales Inventarium, oder in dessen Mangel eine eydliche Specification zu ediren, und dasjenige, so die seel. Frau Raths-Meisterin, Redelin, mir, oder denen Meinigen, zu geben annotiret, herauszugeben, hierüber mir ¼tel von derselben Erbschaft cum omni causa & expensis auszuantworten schuldig seyn.

Ich implorire hierüber das nobile iudicis officium omni meliori modo quam decentissime, deferire denen Beklagten auf dem Leugnungs-Fall den Eyd, und verharre

D. Johann Gotthilf Kost.

Recht-

Rechtliche exceptivische Nothdurft, iuncta litis contestatione eventuali Fräulein, Marien Sophien Christianen von Henning, seel. nachgelassenen Erben, des Hoch-Gräfl. Gleichen-Hatzfeldischen Landes-Hauptmanns, Herrn Heinrich Ernst von Henning, Herr Adolph Friederich, Heinrich Philipp, August Wilhelm, Johann Adolph, Christian Friederich, Johann Christian, und Fräulein Louisen Dorotheen, sämmtlichen Geschwister von Heming, Beklagten eines, wider den hiesigen Schöppen-Stuhls-Assessorem und Raths-Meister, Herrn D. Johann Gotthif Kosten, Klägern andern Theils.

Vor denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten allhier, erscheinen obgemeldete Beklagte per mandatarium & actorem substitutum, D. Johann Friederich Seyfart, und weilen Herr Kläger wider dieselben eine gantz unbefugte Klage erhoben; so wollen sie sogleich ad impediendum litis ingressum, exceptionem plane non competentis actionis entgegen setzen. Denn nach Inhalt der angestellten Klage, sollen die Beklagte darüber schwören:

> Daß die seel. Frau Raths-Meisterin, Redelin, die auch nunmehro seel. Fräulein, Marien Sophien Christianen von Henning, zur Universal-Erbin eingesetzet, und derselben in des Herrn Klägers Gegenwart mündlich anbefohlen habe, daß, wenn sie ohne Kinder sterben sollte, die Fräulein von Henning also disponiren möchte, daß die Helfte ihrem Geschwister, die andere Helfte aber dem Herrn Kläger und der Frau *Lic.* Gueinzius in anheim fallen sollte, selbige auch bis an ihr Ende dabey geblieben sey, und ihre Erbin, die seel. Fräulein von Henning, demselben nachzukommen versprochen habe.

Und erhellet demnach aus dieser specie facti, daß Herr Kläger ex L. finali C. de fideicommiss. libelliret hat, woselbst dieser casus enthalten: Si defunctus heredi præsenti præstationem legati vel fideicommissi iniunxit, tunc legatum sine ullis testibus valet, & heres vel illud solvere, vel iuramentum a legatario delatum præstare tenetur. Nun aber bestehet das vornehmste requisitum eines solchen legati darin, vt heredi præsenti legatum fuerit iniunctum,

iunctum, weil ſonſt ohnmöglich der Erbe obligiret werden kann ein mündlich legatum zu präſtiren, wenn er nicht gegenwärtig geweſen, da es ihm von dem Erblaſſer aufgeleget worden.

SANDE lib. 4. tit. 5. def. 18.
BRVNNEM. ad L. fin. C. de fideicom. num. 6.
STRYK de caut. teſtam. cap. 21. membr. 1. §. 42. ſeqq.
BERGER in œconomia iur. lib. 2. tit. 4. theſ. 33. not. 8. ſeqq.

Es flieſſet auch hieraus per bonam conſequentiam, quod heredis heredi, qui ignorat eiusmodi legatum oretenus iniunctum, nec præſens fuit, iuramentum non poſſit deferri, in Erwegung, daß desjenigen Erbe, welchem das legatum mündlich injungiret worden, hiervon keine Wiſſenſchaft gehabt, auch durch dergleichen mündliches legatum ohnmöglich obligiret werden kann, weil er damahls noch nicht heres geweſen, mithin die diſpoſitio L. fin. C. de fideicom. ihn ex nullo capite vinculiret, weshalb auch alle bewährte Rechts-Lehrer der Meinung ſeyn, daß in ſolchem caſu die Eydes-Delation bey denen Erbens-Erben nicht mehr ſtatt finde.

FINCKELTHAVS obſ. 51. num. 11.
STRYK in uſ. mod. ff. tit. ad SCtum Treb. §. 9.
BERGER in elect. diſcept. for. part. 1. ſuppl. tit. 18. p. 195.

Es kann dannenhero des Herrn Klägers angeſtellte Klage, wider ietzige Beklagte, gar nicht zuläßig ſeyn, weil ſie erſt der Fräulein von Henning, der das legatum quæſt. ſoll injungiret ſeyn, Erben geworden, folglich wider ſie weder actio, noch iuramenti delatio ſtatt findet, indem der lex fin. C. de fideicom. in der præſentia heredis & tacita acceptatione legati iniuncti ſich fundiret, welches in caſu præſenti bey denen heredibus gantz und gar ermangelt, und zweifeln dannenhero Beklagte nicht, es werde denen Rechten gemäß verabſchiedet werden:

Daß die Klage nicht ſtatt habe, Kläger auch denen Beklagten die dadurch verurſachte Koſten, *prævia liquidatione & iudiciali moderatione*, zu erſtatten verbunden.

Hiervon nicht abzugehen, deſuper ſolenniſſime proteſtando, opponiren Beklagte dem Herrn Kläger exceptionem non rite formati proceſſus & illicitæ cumulationis. Denn weilen Herr Kläger in ſeiner Klage theils darüber den Eyd deferiret, daß die Raths-Meiſterin, Redelin, der ſeel. Fräulein von Henning ein legatum vor dem Herrn Kläger mündlich anbefohlen habe, theils auch ſich auf ein ſchriftlich legatum bezogen, und ſich disfalls bey der Provocation den Beweis vorbehalten hat; ſo iſt die actio ex L. fin. C. de fideicom. und die actio quod legatorum, in uno libello cumuliret worden, da

Digitized by Google

da doch dergleichen Cumulation in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung ausdrücklich verboten ist, und bitten dannenhero Beklagte auch dieserwegen zu erkennen:

Daß die Klage, angebrachtermaassen, nicht statt habe, Kläger auch denen Beklagten die disfalls verursachte Kosten zu erstatten schuldig.

Ob nun wohl Beklagte bey dieser Bewandniß nicht nöthig hätten, sich weiter etwas vernehmen zu lassen, weil die Klage, nach Maaßgebung derer Rechte, gantz und gar verworfen werden muß; so wollen doch Beklagte cum solennissima protestatione von vorigen exceptionibus nicht abzuweichen, blos der Proceß-Ordnung nachzuleben, nachstehendermaassen eventualiter sich auf die Klage einlassen und antworten. Sie gestehen, 1) daß die seel. Frau Raths-Meisterin, Redelin, die Fräulein Marien Sophien Christianen von Henning, zur Universal-Erbin ihres Nachlasses eingesetzet habe, sie wissen aber nicht, 2) daß die Frau Raths-Meisterin, Redelin, in ihrem Testamente ausdrücklich verordnet habe, daß, wenn sie etwas noch ausserhalb Gerichten unter ihrer eigenen Unterschrift verordnen, und wie es nach ihrem Tode gehalten werden solle, disponiren würde, diesem ab instituta herede genau nachgelebet werden solle. Ferner wissen Beklagte nicht, 3) daß wohlgedachte seel. Frau Raths-Meisterin, Redelin, in Herrn Klägers Gegenwart, ihrer Testaments-Erbin, der Fräulein von Henning, mündlich anbefohlen, daß, wenn sie ohne Kinder sterben sollte, sie also disponiren möchte, daß die Helfte ihrem Geschwister, die andere Helfte aber dem Kläger und der Frau Lic. Gueintziussin anheim fallen solte. Es wissen auch Beklagte nicht, 4) daß die seel. Frau Raths-Meisterin, Redelin, bis an ihr seel. Ende dabey geblieben, ihre Erbin auch dem nachzukommen versprochen habe. Hingegen gestehen Beklagte, 5) daß besagte Fräulin von Henning ohnlängst ohnverheyrathet, folglich absque prole dieses Zeitliche gesegnet, auch ein Testament bey denen Gerichten niedergeleget habe. Sie wissen aber nicht, 6) ob Herr Kläger die Hofnung gehabt, es werde die seel. Fräulein von Henning voluntatem defunctæ nicht aus denen Augen gesetzet haben. Sie wissen nicht, 7) ob Herr Kläger, falls ein anders wider Vermuthen von ihr disponiret, auf genaue Inventur derer Briefschaften provociren könne. Sie wissen nicht, 8) daß die seel. Frau Raths-Meisterin, Redelin, in Schriften etwas annotiret, darin sie dem Herrn Kläger, oder denen Seinigen etwas legiret habe. Es negiren endlich Beklagte das aus der Klage geflossene petitum, und daß gebetenermaassen rechtlich zu erkennen sey, und bitten um eine sententiam absolutoriam cum refusione expen-

larum, zu welchem Ende auch Beklagte ad perimendam litem exceptionem conditi teſtamenti, rei non ſic ſed aliter geſtæ, legati iam accepti, fideicommiſſi heredis heredes non obligantis & ſic non fundatæ intentionis nec competentis actionis, annectiren, und zu derſelben Erläuterung mit wenigen anführen wollen: daß 1) Herr Kläger aus der ſeel. Frau Raths-Meiſterin, Redelin, Teſtament bereits ein legatum a 100. Rthlr. empfangen habe, mithin nicht zu vermuthen, daß ſie ihm ein mehreres, als in teſtamento exprimiret, habe gönnen wollen, zumahl da in dem Teſtamente dieſe Clauſul beygefüget worden, daß, wenn jemand von den legatariis das Teſtament anfechten würde, derſelbe des legati verluſtig ſeyn ſollte. Nächſtdieſem 2) hat Herr Kläger die ſeel. Fräulein von Henning, nach der ſeel. Frau Raths-Meiſterin, Redelin, Tode, ſchon wegen des 9ten Theils an einer Hufen Landes, welche ſie geerbet, rechtlich belanget, und hat ihm die ſeel. Fräulein von Henning, um eines verdrießlichen Proceſſes los zu werden, 500. Rthlr. pro redimenda vexa bezahlen müſſen. Es iſt demnach nicht probable, daß Herr Kläger wegen ſeiner ietzigen Prätenſion werde ſtille geſchwiegen, und ſich auf die gantze Helfte der Erbſchaft keine Caution werde habe beſtellen laſſen, da nach Inhalt der Klage das legatum quæſt. in Herrn Klägers Gegenwart der Fräulein von Henning ſoll aufgeleget ſeyn. Ferner 3) iſt ſchon oben deduciret, daß das mündliche legatum quæſt. von denen Beklagten nicht gefodert werden könne, weil ſie heredis heredes ſeyn, ihnen auch nichts injungiret worden, folglich keine Obligation vorhanden, warum ſie ein ſolches legatum präſtiren ſollten, welches dadurch ſeine Gültigkeit empfänget, daß es dem Erben mündlich befohlen, und von demſelben tacite zu präſtiren verſprochen worden, ſo in caſu præſenti nicht applicable iſt. Endlich 4) gehören zu einem ſchriftlichen legato mehr ſolennitates, als ein bloſſes Briefgen, und würde alſo auch die bloſſe annotatio eines legati wenig beweiſen, weil ſolches keinen conſtantem voluntatem, ſondern nur eine gute Gedancke ausmachet. Alldieweilen aber noch nicht nöthig iſt, hiervon viel Worte zu machen; ſo wollen Beklagte ſich nur ratione exceptionum, und wenn ſich Herr Kläger eines Beweiſes anmaſſen ſollte, den Gegen-Beweis, Eydes-Delation und andere fernere Nothdurft vorbehalten haben. Deſuper implorando &c.

Replicando.

Stellet Kläger des angegebenen Mandatarii ſubſtituti Legitimation, die er weder geſehen, noch bey denen Actis funden, zu rechtlicher Erkäntniß, und bittet hierüber zu interloqviren. Betreffend die ad impedien-

Digitized by Google

pediendum litis ingressum opponirte exceptionem plane non competentis actionis; so will solche nichts sagen, noch bey Verabscheidung darauf zu sehen seyn, indem heredis heres, ob er wohl vielleicht propriam scientiam nicht haben möchte, jedoch notitiam rei gar wohl zu haben und a defuncto herede vel testatore aut aliunde was gehöret haben mag, darüber er sein Wissen und Wissenschaft, wohin es ihm gestellet, zu eröffnen schuldig, überdem ist in der Provocation certo modo das deferirte iurament revociret, und wird Kläger, falls lis negative fället, sich zum Beweise schon gefast machen, und ist vergebens ietzo hievon zu disputiren, ob die Klage statt habe, oder nicht, da bekannt, quod heres teneatur præstare factum defuncti, mithin heredis heres auch dazu verbunden. Betreffende hiernächst exceptionem non rite formati processus & illicitæ cumulationis; so will dis abermahls nichts sagen, indem Kläger nichts, denn die Erfüllung des letzten Willen von der seel. Frau Raths-Meisterin, Redelin, so theils in scriptis, theils orerenus von ihr geschehen, urgiret, des erstern Fundament aus ihrem testamento evinciret und super existentia schedulæ, in qua delegato quodam dispositi, editionem suchet, auch in casum negationis der Erben Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewust geführet, letzternfalls aber sich den Beweis reserviret, welches keine diversam actionem machet, licet diversi modi probandi sint instituendi. Beklagte haben demnach wohl gethan, daß sie zur Litis-Contestation geschritten, welche abermahl zu rechtlicher Erkäntniß ausgestellet wird. An denen exceptionibus, da sie generaliter recensiret, räumet Kläger nicht das geringste ein, und hält der Fräulein von Henning Testament nicht allzurichtig, da dasselbe so zu sagen in ultimo mortis articulo von einer solchen Person, die am hitzigen Fieber gelegen, gemachet, und wohl schwerlich ihres Verstandes damahls also mächtig gewesen, daß sie alles, wie es sich gebühret, bedacht haben sollte. Es wollen auch die post exceptiones appendicirte præsumtiones 1) wegen des empfangenen legati a 100. Rthlr., it. wegen Anfechtung des Testaments, ingleichen 2) daß Kläger das Fräulein von Henning, wegen des $\frac{1}{2}$ einer Hufe Landes actioniret und 500. Rthlr. bekommen, nichts bedeuten, indem quoad 1) das Testament etliche Jahr vor der Frau Raths-Meisterin, Redelin, Tode gemachet, darinne Klägern 100. Rthlr. legiret, hingegen das fideicommissum wenig Wochen vor derselben Ende in presence der Fräulein a testatrice mündlich verordnet, zudem hat Kläger das Testament nirgend angefochten, vielmehr berufet er sich noch auf clausulam concernentem de legato in scriptis extra testamentum consignato, und dann thut 2) die angestellte actio rei vindicatoria circa $\frac{1}{2}$ von der Hufe Landes nichts, Kläger

hatte lange genug damit gewartet, uud doch kam er noch zeitig genug. So iſt auch hier noch keine præſcriptio actionis vorhanden, ad 3) wird es ſich zeigen, ob Kläger caput libelli de legato vel fideicommiſſo heredi iniuncto probiren kann, ſodann werden auch heredis heredes ſolches wohl bezahlen müſſen. 4) Hat die ſeel. Frau Raths-Meiſterin, Redelin, in teſtamento ausdrücklich verordnet, daß nuda conſignatio ſeu ſchedula ad præſtandum legatum gültig ſeyn ſolle, dis muß ſich heres & eius heredes allerdings gefallen laſſen, und daferne ſie hereditatem behalten wollen, ſolches präſtiren, indem es hier auf keine gute Gedancke, ſondern expreſſam teſtatricis voluntatem ankömmt. Kläger repetiret ſein petitum, räumet nec tacite, nec expreſſe, etwas ein, und ſubmittiret zum Abſcheide. Cum implor. & proteſt. contra nova.

Duplicando.

Iſt die diſſeitige legitimatio ad iudicium durch Ubergebung der Vollmacht allerdings ad Acta gebracht worden, und wird dieſerhalb nichts erinnert werden können. Was aber die dem Herrn Kläger opponirte exceptionem non competentis actionis betrift; ſo meinet er, daß dieſe Exception nichts ſagen könne, weil 1) die Klage auch contra heredis heredes ſtatt finden müſte, indem die Erbens-Erben, wo nicht propriam ſcientiam, dennoch notitiam rei haben könnten, und darüber ihre Wiſſenſchaft zu eröffnen ſchuldig wären. Nächſtdieſem 2) ſey bekannt, quod heres factum defuncti præſtare teneatur, mithin auch heredis heres dazu verbunden ſey, und 3) habe er in ſeiner Provocation die Eydes-Delation widerrufen, und ſich in caſu litis conteſtationis negativæ zum Beweiſe offeriret, welches ihm nicht diſputiret werden könnte: allein es iſt quoad 1) zwar regulariter Rechtens, daß man auch wider die Erbens-Erben klagen könne, wenn der Erb-Laſſer obligiret geweſen, und daß die heredis heredes auch, ſo viel ihre Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt betrift, den deferirten Eyd ablegen müſſen. Jedoch leidet dieſe Regul ihren Abfall, und es iſt ſchon in diſſeitiger Exceptions-Schrift ausgeführet worden, daß der beſondere Caſus des L. fin. C. de fideicom. vorhanden ſey, da der Erbe ex lege obligiret wird, wegen eines von dem Erb-Laſſer ihm anbefohlnen mündlichen fideicommiſſi ſein Gewiſſen zu eröffnen. Denn es iſt bekannten Rechtens, daß ein fideicommiſſum univerſale wenigſtens coram quinque teſtibus gemachet werden muß, wenn es zu Recht beſtändig ſeyn ſoll, und die diſpoſitio L. ult. C. de fideicom. daß der

Erbe

Digitized by Google

Erbe ein ihm anbefohlnes mündliches fideicommiss halten, und den darüber deferirten Eyd abschwören muß, ist prorsus singularis & contra regulas iuris communis introducta. Es sind auch alle Rechts-Lehrer der Meinung, quod ex præsentia heredis tota huius fideicommissi validitas dependeat.

BESOLDVS vol. 3. conf. 107. n. 11.

PHILIPPI usus pract. Instit. lib. 2. Eclog. 102.

Und daraus folget, daß, wenn der Erbe nicht gegenwärtig gewesen, derselbe auch zu Haltung des fideicommissi nicht obligiret werden könne. Hinc eiusmodi fideicommissum oretenus iniunctum obligare nequit heredes absentes, nec etiam heredes præsentes, nisi verba defuncti, qui fideicommissum oretenus iniunxit, ad ipsum heredem fuerint directa. Eben hieraus folget auch gegenwärtiger Casus, daß contra heredis heredes die actio ex L. fin. C. de fideicom. nicht statt haben könne, weil die Erbens-Erben nicht gegenwärtig gewesen, ihnen nichts injungiret worden, auch der lex de solo herede redet, mithin als ein lex singularis weiter nicht extendiret werden kann. Quoad 2) wird nicht negiret, daß der heres das factum defuncti zu prästiren schuldig sey, mithin auch heredis heredes dazu angehalten werden können: allein es läßt sich solches auf den casum præsentem nicht applieiren, da bey einem mündlichen fideicommisso der heres gegenwärtig seyn muß, und anderergestalt es nicht gültig ist, folglich die Erbens-Erben, so noch nicht heredes, vielweniger præsentes gewesen, dazu nicht obligiret seyn können. Endlich quoad 3) hat Herr Kläger die Eydes-Delation widerruffen, und erhellet ex replicis, daß er das mündliche fideicommiss, so die seel. Frau Raths-Meisterin, Redelin, der seel. Fräulein von Henning anbefohlen haben soll, gehörig erweisen wolle. Nun ist zwar wiederum in regula richtig, daß dem Kläger frey stehe, den Grund der Klage entweder zu beweisen, oder den Eyd darüber zu deferiren: allein in dem casu L. fin. C. de fideicommiss. gehet solches nicht an, quia iuramentum non solum probationis causa, sed etiam pro forma requiritur, & sic per æquipollens non potest suppleri. Denn es stehen in dem angeführten lege ausdrücklich diese Worte:

Sed sive quinque sint testes, sive minores vel nemo, causam per illius iuramentum vel dandum vel recusandum suam habere tam firmitatem, quam exactionem,

und ist dannenhero ex ipsa legis dispositione deutlich zu ersehen, daß es gar nicht auf dem Beweis per testes ankommen soll, es mögen so viel Zeugen seyn, als es wollen, sondern daß blos das iuramentum heredis zur Decision der Sache gehöret.

BER-

BERGER in Elect. discept. for. in supplem. ad tit. 18. p. 191.

und kann demnach, wie Herr Kläger verlanget, auf den Beweis nicht interloqviret werden. Hiernächst was die dem Herrn Kläger opponirte exceptionem non rite formati processus & illicitæ cumulationis anbelanget; so meinet derselbe, daß er auf nichts, als auf die Erfüllung des letzten Willens von der seel. Frau Raths-Meisterin, Redelin, geklaget habe, mithin keine cumulatio actionum vorhanden sey. Wann aber Herr Kläger seine Klage nicht allein auf ein mündliches fideicommiss gegründet, sondern sich auch zugleich auf ein legatum in scriptis extra testamentum consignatum fundiret hat; so siehet man daraus in continenti, daß Herr Kläger zweyerley actiones angestellet habe, und bey sich selbst nicht gewiß gewesen sey, ob er blos das fideicommiss bekommen, oder noch ein legatum, so schriftlich annotiret seyn soll, erhalten werde, gestalt er denn in dem der Klage annectirten petito zweyerley gebeten hat, mithin die cumulatio actionum nicht zu excusiren ist, sondern nach der Magdeburgischen Proceß-Ordnung darauf erkannt werden muß. Endlich sind die von denen Beklagten beygebrachten exceptiones peremtoriæ allerdings von einiger Erheblichkeit, und wenn gleich Herr Kläger in denen Gedancken stehet, daß, wenn er das legatum vel fideicommissum heredi iniunctum bewiesen, alsdenn auch heredis heredes solches prästiren müsten; so ist doch solches schon sattsam abgelehnet worden. Gesetzt aber, doch noch nicht zugegeben, es wäre in der Frau Raths-Meisterin, Redelin, Testament ausdrücklich verordnet, daß nuda consignatio seu schedula ad præstandum legatum gültig seyn solle; so käme es doch erst auf den Beweis an, ob dergleichen legatum vorhanden sey, und ob es gehörig erwiesen werden könne, quia non sufficit adesse eiusmodi schedulam, sed probandum quoque est, quod sit illa, ad quam testator se retulit.

LYNCKER decis. 480.

MANZIVS de testam. valido & invalido tit. 10. n. 37.

Insonderheit aber ist es gar nicht wahrscheinlich, daß die seel. Frau Raths-Meisterin, Redelin, dem Herrn Kläger ein fideicommiss hinterlassen habe, weil sie so specielle Freunde niemahls gewesen, es würde auch Herr Kläger schon bey der seel. Fräulein von Henning Leben sich dieserhalb prospiciret haben. Ubrigens was Herr Kläger angeführet, daß der seel. Fräulein von Henning Testament nicht gar zu richtig sey, weil es in ultimo mortis articulo gemachet worden, da sie am hitzigen Fieber gelegen, und ihres Verstandes nicht recht mächtig gewesen, solches gehöret nicht hieher, weil wegen des Testaments kein disput ist, dasselbe auch als ein testamentum iudiciale,

so

ſo de ſana mente & ſeria voluntate teſtatricis atteſtiret, ſo lange gelten muß, donec probetur contrarium. Es wollen demnach Beklagte ſich hierbey nicht aufhalten, jedoch tacendo nichts einräumen, und zum Abſchiede ſubmittiren. Deſuper implorando &c.

Concluſum.

Actio de præſtanda evictione.

P. P.

Beygehender Extract aus den mit Andreas Bremmens ſeel. nachgelaſſenen Wittwe, Magdalenen Bremmin, und der Kinder Vormündern getroffenen Kauf-Contracte, wird mein Hochgeehrteſter Herr Ober-Amtmann zu erſehen belieben, welchergeſtalt dieſelbe mir ihres reſpective Mannes und Vaters in Scherben gelegenes Guth dienſtfrey verkauffet, und mir zugleich in dieſen Kauf-Contract die Gewehr-Leiſtung, wie ſolche an ſich Rechtens iſt, verſprochen haben. Wann nun vorietzo die Geleits-Stube des wohllöblichen Amtes Giebichenſtein, nichts deſtoweniger die Dienſt-Gelder, welche jährlich 13. Rthlr. betragen, von mir und dem erkauften Guthe verlanget, auch mich bereits mit der Execution bedrohet hat, ſolchemnach die Verkäuffer ſchuldig ſind, mir die Gewehr zu leiſten, und mich deswegen zu indemniſiren, zumahlen wenn die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, wohin ich mich ietzo deswegen gewendet habe, mich mit der Abgabe derer Dienſt-Gelder nicht verſchonen ſolte; als ſehe mich gemüßiget, denenſelben in Zeiten hierdurch litem zu denunciiren, wie ich denn gehorſamſt gebeten haben will,

Vorgedachten Gegnern, dieſe meine Litis-Denunciation copeylich zu communiciren, zugleich aber die Auflage an dieſelben ergehen zu laſſen, daß ſie mir, wegen derer angefoderten Dienſt-Gelder, die verſprochene Gewehr präſtiren ſollen.

Ich verharre dagegen ſub imploratione ſolita,

Ew. Hoch-Edelgebohrnen ꝛc.

Halle,
den 12. Julii, 1736.

gehorſamſter

L. S.

Digitized by Google

Extract
Aus dem mit Andreas Bremmens nachgelassenen Wittwe, Magdalenen Bremmin und Kinder Vormündern geschlossenem Kauf-Contracte, de dato den 5. Junii, 1725.

Als nun in dem letztern Termino Lorentz Schaaf erschienen, auf dieses Guth 2800. Fl. baares Geld geboten, und keiner sich gefunden, welcher vor Ablauf des fatalis denselben superlicitiret hätte, ist von der Bremmischen Wittwe und Erben, namentlich Magdalena Bremmin, cum Curatore Hanß Bächeranen, ingleichen Zacharias Heyne und Christoph Ströllcke, in Vormundschaft Marien Magdalenen und Dorotheen Elisabeth derer Bremmen, dem angegebenen Käufer das Bremmische dienstfreye Guth mit denen oben gemeldten Pertinentien um und vor 2800. Fl. Meißnische Währung solchergestalt Kauf-Weise zugeschlagen, daß der Käufer diejenigen 1000. Rthlr. oder 1142. Fl. 18. Gr. Capital, welcher der verstorbene Andreas Bremme von Herrn Advocat Wenden aufgenommen ꝛc.

L. S. Hieronymus Hardwig Schmidt.

Actum, A. G. den 19. Aug. 1726.

Ist veranlasset, daß die Partheyen mit zwey abgewechselten Sätzen, von 3. zu 3 Tagen, jedesmahl sub pœna præclusionis, von Mund aus in die Feder gegen einander verfahren, und Kläger mit seiner Provocation den Anfang machen solle.

J. F. Schultze.

Rechtliche Provocation Lorentz Schaafs, Klägern eines, wider Andreas Bremmens nachgelassenen Wittwe und Erben, Beklagten am andern Theil.

Vor dem Königl. Preuß. wohllöblichen Amte Giebichenstein, erscheinet rubricirter Kläger per Mandatarium, Herrn D. Friederich Christian Lindnern, wiederholet zuförderst seine sub dato den 3. Julii a. c. überreichte Ungehorsams-Beschuldigung, mit Bitte, die Beklagte zur Erstattung

tung derer daselbst liqvidirten Unkosten anzuhalten; hiernächst aber so repetiret er seine sub dato den 14. Junii a. c. eingereichte Klage, erfordert darauf von denen Beklagten Einlassung und Antwort, und weilen nunmehro die hochlöbliche Krieges- und Domainen-Cammer ihm die Dienstfreyheit abgesprochen hat, bittet er nach dessen Erfolg zu verabschieden,

Daß Beklagte ihm wegen der versprochenen Dienst-Freyheit die Gewehr zu leisten, und ihm so wohl wegen derer bereits von ihm gezahlten Dienst-Gelder, als auch wegen derer künftigen zu indemnisiren, nicht weniger alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig seyn. Desuper nobile iudicis officium implorando.

Mit Vorbehalt.

Rechtliche Gegen-Nothdurft

Andreas Bremmens seel. nachgelassenen Wittwe, Magdalenen, ietzt N. Seyfarths Ehe-Weib, und Christoph Strölicken, und Zacharias Heynen, tutorio nomine Marien Magdalenen und Dorotheen Elisabeth Bremmin, Beklagten eines, wider Lorentz Schaafen, Klägern am andern Theile.

Vor dem Königlichen Preußischen wohllöblichen Amte Giebichenstein, erscheinen gleichergestalt rubricirte Beklagte per Actorem, Herrn Advocat Andreas Wendten sub A. legitimatum, und ersehen nicht, wie die angeführte Ungehorsams-Beschuldigung statt habe, und sie zu denen liqvidirten Unkosten angehalten werden mögen, maassen sie zuförderst überlegen müssen, ob sie als personæ miserabiles, da nehmlich sie Wittwe und Wäysen, coram illustri regimine belanget seyn, oder vor hiesigem wohllöblichen Amte sich einlassen wollen. Hiernächst haben sie aus der zugeschickten Klage ersehen, wasmaassen Denunciant sie zur Vertretung wegen des dienstfrey verkauften in Scherben gelegenen Halbspänner-Guths, ob hätten sie in dem Contracte ihm zugleich die Gewehrs-Leistung versprochen, vorietzo aber gleichwohl die Geleits-Stube des wohllöblichen Amtes Giebichensteins nichts destoweniger die Dienst-Gelder a 13. Rthlr. von ihm und dem verkauften Guthe, unter Bedrohung der Execution verlange, citiren lassen. Alldieweilen aber Beklagte sich zu dieser Gewehrs-Leistung denen Rechten nach keinesweges verbunden erachten, anerwogen 1) sie sich zwar erinnern,

daß, als anno 1719. von der Königl. Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer die Dienſt-Gelder reguliret, ihre reſpective Mann und Vater wegen des qväſtionirten Guthes zwar auch in Anſpruch genommen worden, da er aber behörige Vorſtellung gethan, daß er mit denen Dienſt-Geldern deßhalb zu verſchonen ſey, weil, wo kein ſurrogans iſt, auch kein ſurrogatum ſtatt haben könnte, von dar an auch die Sache ſowohl bey der Cammer, als Gefälls-Stube, geruhet hat, und ihr Mann und Vater ſeit dem, ob etwas weiter vorgegangen, ihnen nichts zuwiſſen gethan, mithin nicht anders wiſſen und glauben können, als daß das Guth keine Dienſt-Gelder tragen dürfte, ſo ſind ſie ſolches, als Dienſt-frey, zu verkaufen wohl befugt geweſen, und da in dem Kauf-Briefe von Dienſt-Geldern kein Wort zu befinden, genug iſt, ſi venditor rem ipſam talem præſtat, qualem vendidit,

WESENB. in parat. ff. de evict.

bevorab da 2) das Guth quæſt. ¼ Jahr ob concurrentes pupillos vorher ſub haſta publica geſtanden, ein jeder deſſen Verkaufung gewuſt, und de qualitate prædii ſich genugſam erkundigen können und ſollen, zumahlen da die Regulirung derer Dienſt-Gelder in denen Königlichen Aemtern ſchon dict. an. 1719. und alſo 7. Jahr ante emtionem in motu geweſen, und Litis-Denunciant davon gewuſt, worüber in caſum negationis ihm das Jurament hierdurch deferiret wird, ja auch wiſſen können und ſollen, die Gewehrs-Leiſtung aber non, niſi pro oneribus ignotis & occultis venditori iniungitur & de quibus contrahentes haud cogitaſſe videntur,

Arg. leg. ſi fund. 27. Cod. de evict. & leg. 9. §. 1. & ult. ff. de tranſact.

vor dergleichen aber die iezo von ihm gefoderten Dienſt-Gelder keinesweges zu halten, ſondern Käufer ſich ſelbſt zu imputiren hat, quod non cautius negotiatus fuerit, und dem zweifelhaften Ausſchlage derer aufzulegenden Dienſt-Gelder ſich exponiret hat, illasque non penitus exploraverit:

L. qui cum alio 19. ff. de R. I.

L. 2. Cod. de furt. & ſeru. corrupt.

wohl aber 3) da ſie in Anſehung des quæſt. Guthes vorieżo vor der Königl. Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer feſte geſetzet werden, pro novis collectis novoque ſervitii onere zu halten ſind, die dem verkauften fundo de novo auferleget worden; quod autem noviter acceſſerit, & de caſibus futuris nunquam tenetur venditor,

L. LVCIVS II. ff. de evict.

CARPZ. P. 2. conſt. 34. def. 19.

als opponiren ſie dem unbefugten Kläger in vim litis ingreſſum impedien-

di,

di, exceptionem scientiæ collectarum ante contractum venditionis motarum, & postea de novo firmiter impositarum, non fundatæ intentionis, & inde non competentis actionis, und bitten zu verabschieden:

Daß Litis-Denunciaten den Denuncianten, gestalten Sachen nach, zu vertreten nicht schuldig.

Eventualiter aber und der Proceß-Ordnung zu folge, jedoch von vorigen exceptionibus nicht abzugehen, anderergestalt nicht, desuper protestando, wollen Beklagte sich folgendergestalt einlassen, und litem contestiren: 1) gestehen dieselben, daß sie dem Kläger ihres resp. seel. Mannes und Vaters in Scherben gelegenes Guth dienstfrey verkaufet, und 2) ihm zugleich in diesem Kauf-Contract die Gewehrs-Leistung, wie solche an sich Rechtens ist, versprochen haben, 3) wissen sie nicht, ob vorietzo die Geleits-Stube des wohllöblichen Amtes Giebichenstein, nichts destoweniger die Dienst-Gelder, welche jährlich 13. Rthlr. betragen, vom Klägern und von dem verkauften Guthe verlanget, auch ihn bereits mit der Execution bedrohet habe, negiren aber 4) constantissime, daß selchemnach sie, als die Verkäufer, schuldig seyn, ihme, Klägern, die Gewehr zu leisten, und ihn deswegen zu indemnisiren, zumalen wenn die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, wohin er sich ietzo deswegen gewendet habe, ihn mit der Abgabe der Dienst-Gelder nicht verschonen sollte, negant 5) petitum und opponiren in vim peremtoriarum, exceptionem scientiæ collectarum ante contractum venditionis motarum, & postea de novo firmiter impositarum, non fundatæ intentionis, & inde non competentis actionis, und bitten refusis expensis absolutoriam. Desuper nobile iudicis officium implorando & reservando.

Replicando.

Werden zuförderst die angegebenen Vormünder ihre respective Curatoria und Actoria ad Acta bringen müssen, in dessen Verbleibung auf die darauf gesetzte Strafe zu erkennen seyn wird, dagegen aber bleibet das beygelegte Actorium richterlicher Ermäßigung anheim gestellet, jedoch aber wird dabey erinnert, daß die Beydruckung des Petschaftes suppliret werden müßte, weilen sie sich in ihrer Vollmacht darauf bezogen. Betreffende aber die disseitige Ungehorsams-Beschuldigung und die deswegen liqvidirten Unkosten; so wäre zwar denen Beklagten unverwehrt gewesen, nach ihren Gefallen zu deliberiren, ob sie coram hoc iudicio sich einlassen, oder ad forum miserabilium personarum provociren wollen: nachdem aber

letzternfalls ihnen genugsam würde gewiesen worden seyn, daß die Bremmische Wittwe, weilen sie tempore motæ litis bereits anderweit verheyrathet gewesen, unter die personas miserabiles nicht gehöre, indessen, es sey nun wie ihm wolle, die Beklagte dennoch ihre Erklärung und Abkündigung des Termins zeitig ante terminum hätten bewerckstelligen, und dem Kläger davon Nachricht ertheilen lassen sollen, damit er nicht unnöthige Kosten aufwenden dürfen; so ist kein Zweifel, daß sie die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig, massen denn auch darauf zu erkennen gebeten wird. Die Haupt-Sache angehend; so vermeinen zwar die Beklagte, daß sie zur Gewehrs-Leistung darum nicht verbunden wären, weilen 1) ihr verstorbener resp. Mann und Vater zwar wegen der Dienst-Freyheit von der Königl. Krieges und Domainen-Cammer in Anspruch genommen worden, ihnen aber nicht wissend wäre, wie weit die Sache damahlen gediehen sey, oder, wie sie kurtz sagen wollen, quod ignoraverint, daß auf dem fundo quæst. die præstatio servitiorum hafte, folglich sie selbigen, weilen sie nicht gewust, wie weit der Proceß mit der Königl. Cammer gediehen, dienstfrey zu verkaufen wohl befugt gewesen, 2) Beklagte fundum, qualem possedissent, verkaufet hätten, und folglich zu einer specialern Eviction nicht angehalten werden könnten,

per leg. 59. ff. de contr. emt.

3) daß Kläger sich selbsten um die Qvalität des fundi bekümmern sollen, zumalen da selbiger vorher sub hasta publica gestanden hätte: endlichen aber 4) Klägern nicht unbekannt gewesen wäre, daß die præstatio servitiorum, ratione des Guthes quæst. in lite wäre, weshalben er denn um so viel weniger eine Eviction zu fodern vermöchte, jemehr die iura verordneten, quod emtor, si sciverit prædium servire, venditor vero ignoraverit, evictionem peti non possit, sed potius emtor excludatur exceptione doli;

arg. leg. 57. ff. de contr. emt.

so sind doch diese Ausflüchte insgesammt nicht hinreichend, die Beklagte von ihrer Schuldigkeit zu befreyen, sondern sie sind dessen ungeachtet gehalten, die vel absque promissione schuldige Eviction zu præstiren. Denn was das 1) betrift; so ist eines Theils aus beygehender Verordnung derer zu Regulirung der Dienst-Gelder verordneten Commissarien sub A. & B. klärlich zu ersehen, daß bereits bey Lebzeiten derer Beklagten resp. Mannes und Vaters seel. dem Guthe quæst. sub dato den 27. Junii und 13. Octobr. 1722. die Dienst-Freyheit abgesprochen worden sey. Wann nun die Venditores, als dessen Erben, wissen müssen, qualem fundum possideant, zudem dieselben dadurch, daß sie nicht in Abrede seyn können, wie ihnen nicht bekannt gewe-

geweſen, wie weit es mit dieſer Sache gekommen ſey, wenigſtens ſo viel einräumen, daß ſie tempore venditionis dubitantes geweſen ſind, ein dubitans aber denen Rechten nach in mala fide conſtituiret iſt,

STRYK tract. de. Iur. ſenſ. diſp. 10. cap. 4. n. 73.

ſolchergeſtalt die ignorantia affectata, craſſa & ſupina iſt, und die Beklagte ſich deswegen zuförderſt beſſer hätten erkundigen ſollen, ehe ſie zu dem gegenwärtigen Verkaufe, welcher erſt am 5. Iunii 1725. getroffen worden, geſchritten, nicht zugeſchwiegen, daß andern Theils, weil bey ihres Erblaſſers Lebenszeiten das verkaufte Guth ſchon dienſtbar gemachet worden, ihnen die qualitas fundi nicht unbekannt geweſen ſeyn kann; ſo ſind ſie propter concurrentem dolum zur Gewehrs-Leiſtung allerdings gehalten,

per cit. leg. 57. ff. de contr. emt.

Desgleichen ſo iſt quoad 2) zwar an dem, daß der Venditor zur Gewehrsleiſtung nicht verbunden ſey, ſi fundum talem vendidit, qualem habuit, ſeu venditio ſimpliciter facta fuerit. Alldieweilen aber aus dem Kauf-Contracte ſofort erhellet, daß das Guth quæſt. nicht ſimpliciter verkaufet, ſondern die Dienſt-Freyheit promittiret, und ſine ſervitiis dem Kläger überlaſſen worden ſey, und dann abermals iuris notorii iſt,

per leg. 77. ff. de evict.

ut optimum maximumque fundum tradens libertatem & integritatem præſtare debeat, wovon die Beklagte die vorgeſchützte Ignorantz um ſo viel weniger zu befreyen vermag, je gewiſſer es iſt, quod etiam venditor, ſi ignoraverit rem venditam ſervire alteri, tamen ad evictionem obſtrictus ſit, cum non debeat liberum aſſerere quod ignoravit;

BRVNNEM. ad leg. 59. ff. de contr. emt.

ſo bleiben die Beklagte zur Eviction verbunden. Wann nun auch quoad 3) das Guth quæſt. nicht nur als ein dienſt-freyes Guth ſubhaſtiret, ſondern auch daſſelbe, qua talis, verkaufet worden iſt; ſo iſt Kläger nicht ſchuldig geweſen, ſich weiter um die Dienſt-Freyheit zu bekümmern, ſondern es iſt genug, daß die Beklagte ihm ſolches mit dieſer Qvalität verkaufet haben. Ubrigens wird zwar quoad 4) conſtanter negiret, daß Kläger zur Zeit des getroffenen Kauf-Contracts davon gewuſt habe, daß die Regulirung derer Dienſt-Gelder in denen Königlichen Aemtern 1719., und alſo ſchon 6. oder 7. Jahr vor den Kauf in motu geweſen ſey. Nachdem aber ſolches zur Deciſion des gegenwärtigen Streites wenig contribuiret, ſintemalen wann gleich die Regulirung derer Dienſt-Gelder bereits 7. Jahr vor dem Kauf in motu geweſen, dennoch daraus nicht folget, daß alle und jede Güther zum Dienſten gezogen werden müſſen, wie denn auch noch verſchiede-

Digitized by Google

schiedene davon befreyet geblieben sind, überdiß die Beklagte anzuführen, sich keinesweges getrauet haben, daß Kläger wohl gewußt, daß auch das Guth quæst. in Anspruche wegen derer Dienste sey, worauf doch die Sache lediglich ankommen würde, wann die Gegnere, wie es das Ansehen gewinnet, ihr fundamentum excipiendi darin setzen wollen, quod pars utraque in dolo fuerit, ideoque dolus cum dolo compensari debeat. Endlich wenn auch schon Kläger wohl gewußt hätte, litem moveri propter præstationem servitiorum, dennoch die Beklagte fundum liberum zu prästiren schuldig sind, weilen nicht die Wissenschaft des Streites die Eviction excludiret, sondern eine exacta cognitio dazu erfodert wird, litem motam fundatam esse, und daß der fundus, ut liber venditus, dennoch serviens sey, welches aber dadurch völlig ausgeschlossen wird, daß die Beklagte fundum liberum, non obstante lite, verkaufet haben, gestalt, wenn auch schon selbiger gewußt litem moveri, dennoch die Beklagte vielleicht solche Beweisthümer in Händen haben können, wodurch sie die Dienst-Freyheit zu behaupten vermocht, welches daraus, daß sie non obstante lite rem liberam verkaufet, gar wohl zu vermuthen gewesen; so ist der deferirte Eyd irrelevant, weilen dessen ungeachtet die Beklagte schuldig sind die verkaufte Dienst-Freyheit zu gewehren. Daß aber dieselben ferner vorgeben, daß kein Venditor regulariter die Eviction derer novorum onerum post contractum impositorum zu prästiren gehalten sey, solches wird zwar von dem Kläger ebenmäßig nicht gestritten, ausserdem aber, daß kein Zweifel ist, quod venditor per pactum valide in se recipere possit, quod tributa futura adhuc præstare velit,

SCHILTER ad ff. §. 131. & in nota,

und folglich diese Regel ihren Abfall leiden kann; so räumet sich auch das assertum derer Beklagten, welches sie ex

STRYKII us. mod. ad. lib. 21. tit. 2. §. 35.

fideliter genommen haben, ad casum præsentem im geringsten nicht, allermassen falsch und unwahr ist, daß die Dienst-Gelder pro impositione novi oneris zu halten seyn, vielmehr sind die Dienst-Gelder ein surrogatum derer vorhin in natura geleisteten Dienste, und weil die Commission das prædium venditum unter die dienstbaren Güther gerechnet hat; so sind die Dienst-Gelder nichts neues, sondern es stecken dieselben bereits in denen Diensten, quia surrogatum sapit naturam illius, cui surrogatum est. Und da nun tempore venditionis die Beklagte wohl gewußt, oder doch wissen können und sollen, daß das verkaufte Guth mit Dienst-Geldern beleget sey, nichts destoweniger aber das Guth dienst-frey verkaufet haben; so ist auch eo ipso die Freyheit von denen Dienst-Geldern verkaufet worden, und an Seiten

ten dererselben ein offenbarer dolus, daß sie solches bey dem Contract verschwiegen,

STRYK de Caut. contr. sect. 3. cap. 7. §. 26.

nicht zugeschweigen, quod exceptio non cogitatorum otiose opponatur, si constet de generalitate fuisse cogitatum, welches aber ex contractu abundanter erhellet. Es haben demnach Beklagte wohl gethan, daß sie sich zur Litis-Contestation bequemet. Wie nun daraus acceptiret wird, was sub num 1. & 2. eingeräumet worden ist: also ist dahingegen das negatum sub num. 3. als ein factum des wohllöblichen Amtes zu beweisen nicht nöthig, und der negirte 4te Punct ergiebet sich ex ipsa dispositione iuris, dannenhero denen annectirten peremtoriis widersprochen, und nicht gezweifelt wird, es werde eine sententia definitiva erfolgen, gestalt Kläger nunmehro priora wiederholet, und in verbleibender Neuerung zum Abschiede submittiret. Desuper implorando.

Duplicando.

Wird gebeten, das verlangte Curatorium wegen der Bremmischen Wittwe, sowohl als das Tutorium wegen derer Kinder Vormünder ante publicationem decreti um die Gebühr ad Acta bringen zu lassen. Die Erinnerung wegen Supplirung des Perschaftes ist überflüßig, indem in andern iudicijs observantiæ, daß, wenn loco appositi sigilli die Worte:

in Ermangelung des Perschaftes meine eigne Hand,

beygeschrieben, selbige so gut, als wenn das Perschaft beygedrucket worden. Die dissits angeführte ratio, warum die Ungehorsams-Beschuldigung nicht statt haben könne, ist vom Gegentheil dadurch keinesweges abgelehnet, als ob die Bremmische Wittwe tempore motæ litis schon wieder verheyrathet gewesen, und also keine persona miserabilis, massen da die andern Mitklägere notorisch Pupillen, sie, die Wittwe, tanquam consors litis in hac causa individua, das forum privilegiatum mit geniessen müssen, und also ob favorem pupillorum allerdings nöthig gewesen zu deliberiren, coram quo iudice man sich einlassen wolle, bevorab da es in dieser Sache an alten Briefschaften gemangelt, woraus man sich informiren können, ob man dem auctori wieder litem denunciiren, oder sich mit dem Kläger einlassen wolle. So viel hiernächst die opponirte exceptionem peremtoriam und die pro illa stabilienda ex iure & DD. angeführte rationes betrift; so stehen solche noch unabgelehnet feste, denn obwohl Kläger quoad 1) der Beklag-

ten iuſtam credulitatem & ſcientiam, daß ſie ein dienſtfreyes Guth beſäſſen, und per conſequens auch keine Dienſt-Gelder zu zahlen ſchuldig, daher zu infringiren gedencket, indem die angeſchloſſene Bey-Lagen beſagten, daß ſchon in anno 1722. die Dienſt-Freyheit ihrem reſp. Mann und Vater von der Königlichen Commiſſion ſey abgeſprochen worden; ſo zeiget doch beyliegender Extract ſub ſigno D. des Königlichen allergnädigſten ſub dato Berlin den 6. November 1723. neuern Reſcripts, daß die Herren Räthe bey hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer diſcrepant geweſen, und alſo rationes zur Gnüge müſſen gehabt haben, warum das prædium quæſt. dienſtfrey ſey, auch daher hochgedachte Cammer in Reſcripto, de dato Magdeburg, den 27. Iunii 1722., ſo Gegentheil ſelbſt produciret, vor billig erkannt, nur von dem Guthe quæſt. vor die 4. Tage Pflug-Dienſte (nur von dem Guthe quæſt.) das Dienſt-Geld zu entrichten, intuitu dieſer 4. Tage Pflug-Dienſte aber Klägern kein dienſtfreyes Guth verkaufet, ſondern ihm dieſes gemeldet worden; ſo ſiehet ein ieder leichte, daß Venditores gewuſt, und gewiß glauben müſſen, daß ſie ein dienſt-freyes Guth verkauft, und tempore contractus nicht dubitantes de hac qualitate geweſen, mithin was Gegentheil hier ex STRYKIO allegiret, ad caſum præſentem keinesweges zu appliciren iſt, ſondern alles, was er de ignorantia affectata &c. folgert, und daß das Guth quæſt. ſchon bey Lebzeit des Erb-Laſſers ſey dienſtbar gemachet worden, in facto unrichtig, und poſito, ſed non conceſſo, daß auch nachhero etwas weiteres cum defuncto marito & patre paſſiret wäre, er ſeinen Erben doch davon nichts communiciret, und alſo dieſe in iuſta ſcientia & opinione geblieben, mithin auch nicht eine Spur zu ſehen, wie man ſie eines doli inculpiren, und ob hunc commiſſum, nach dem auch hier übel allegirten

L. 57. ff. de contr. emt.

zu einer Gewehrs-Leiſtung anhalten könne. Quoad 2) acceptiren Beklagte quam utiliſſime, daß Kläger ſelbſt einräumen müſſen, daß ein Venditor zu keiner Gewehrs-Leiſtung verbunden ſey, ſi fundum talem vendidit, qualem habuit, Beklagte haben ein dienſt-freyes Guth gehabt und verkauft, auch, ex præmiſſis, ſub ratione prima adductis, thun können, Ergo &c. Denn was Kläger hier weiter de venditione ſimpliciter facta einwendet, und daß die evictio nur in hoc caſu dem venditori nicht obliege, hingegen ihm das Guth quæſt. dienſt-frey überlaſſen, und tanquam optimus maximusque fundus tradiret worden, auch daher venditor, etiamſi ignoraverit rem venditam alteri ſervire, ad præſtationem evictionis gehalten ſey: ſo iſt dieſes alles eines Theils pro venditoribus, indem die Verkaufung ihres dienſtfreyen

Digitized by Google

freyen Guthes gantz ſimpliciter geſchehen, wie ſie es gehabt, auch ihre anteceſſores bey 100. und mehr Jahren her beſeſſen, und iuxta alleg. BRVNNEMANN. cit. lit. nichts weiter aſſeriret, als was ſie zu haben feſte geglaubet haben, keinesweges aber ihm, dem Kläger, ein Guth von Dienſt-Geldern frey, und alſo ut optimum maximumque fundum verkauft und übergeben, andern Theils aber der allegirte l. 77. ff. de evict. hieher gar nicht gehörig, indem er blos de ſervitute, e. g. itineris, actus & c. redet, ſo privato vel fundo vicino in dem verkauften Guthe zuſtehet, die kein emtor wiſſen kann, und der Verkäufer vi venditionis optimum maximumque gewehren muß, nicht aber was Principi vel nobili vi iurisdictionis notoriſch an Dienſten und dergleichen von denen Bauer-Güthern zuſtehet, quia res abſque eiusmodi oneribus ne quidem vendi ac emi poteſt,

STRVV. ſyntagm. iur. civ. exerc. 27. theſ. 24.

vielweniger wann Princeps ex plenitudine poteſtatis und exigente neceſſitate & utilitate publica, wie hier, dem fundo vendito Dienſt-Gelder zuſchreibet, der Venditor zu keiner Gewehrs-Leiſtung gehalten iſt.

vid. STRYK. caut. contr. ſect. 2. cap. 8. §. 40.

Ja wenn Sr. Königl. Majeſtät künftig gefallen ſollte, ſtatt derer Dienſt-Gelder, weder Dienſte in natura zu leiſten, das Guth quæſt. würcklich Dienſt-frey iſt und bleibet, allermaſſen das Paul Peterſche, oder pro nunc, Moritz Knoblauchſche Guth in Zicherben, vor die dafür gegebene Aecker und andere Satisfaction, laut Beylage ſub ſigno J. die Dienſte thun muß, mithin emtor hat, quod ipſi venditum: was er aber interea temporis an Dienſt-Geldern tragen muß, als wovon es ihm nicht frey verkauft worden, pro novis collectis halten muß, und a quo novo onere emtorem liberare, non eſt in poteſtate venditoris, wie

CARPZ. Part. II. conſt. 34. def. 19.

ſolches gründlich deduciret, und hierwieder releviret im geringſten nichts, was Kläger quoad 3) vorgegeben, daß das Guth quæſt. ſowohl dienſt-frey ſubhaſtiret, alſo auch qua talis verkaufet worden, und folglich Kläger nicht ſchuldig geweſen wäre, ſich weiter um die Dienſt-Freyheit zu bekümmern, maſſen nicht nur längſt das wohllöbliche Amt, als auch die Venditores wohl gewuſt, daß dem verkauften fundo dieſe Qvalität inhärire, und alſo jenes ohne Bedencken qua talem ſubhaſtiren, dieſe aber de iure es alſo verkaufen können, überdiß auch vorietzo keine quæſtio iſt von Dienſt-Freyheit, ſondern NB. von der Freyheit der Dienſt-Gelder, ſo Potentiſſimus fodern, folglich Kläger ſehr irrig, wenn er meinet, daß ihm nicht obgelegen hätte ſich zu bekümmern wie es hiermit ablaufen werde, indem, da dieſe Re-

gulirung ſchon anno 1719. in motu bey allen Amts-Unterthanen und Güthern geweſen, ihm de iure obgelegen, in conditionem fundi emti diligentius inquirere, & dubio eventui pecuniæ pro ſervitiis imponendæ ſe non exponere, cum leges noſtræ quandoque curioſitatem in contrahentibus deſiderant,

arg. l. 74. ff. de evict.

STRYK in annot. ad Lauterbach. compend. ff. p. 639.

Wenn nun gleich Kläger quoad 4) negiren wollen, daß er nichts von dieſer Regulirung derer Dienſt-Gelder gewuſt, auch (wider beſſer Wiſſen) ſimuliret, daß dieſe ſcientia ad deciſionem cauſæ nichts beytrage, ſondern in ſpecie erfodert werde, daß Kläger auch wohl gewuſt, daß das Guth quæſt. in Anſpruche, und ſodann das fundamentum exceptionis ſeine Richtigkeit habe; ſo wird ſich eines Theils zeigen, wenn künftig hierüber interloqviret worden, qua conſcientia er den in hunc caſum ihm deferirten Eyd werde ablegen können, und andern Theils ſo wird ihm dieſe affectata ignorantia auch nichts helfen, maſſen, was Princeps ſanciret, ein jeder wiſſen muß, & contra iura & poſſibilitatem iſt, quod collectæ publica lege decretæ & impoſitæ emtori ignotæ eſſe poſſint,

CARPZ. cit. loc. def. 20.

mithin zur Sache weniger denn nichts thut, wenn Kläger meinet, daß ſeine gehabte bloſſe Wiſſenſchaft præſtationem evictionis nicht excludire, ſondern eine exacta cognitio dazu erfodert würde, denn gleich wie er dieſes ſein aſſertum mit keinem lege vel Doctore zu behaupten ſich getrauet hat, ſondern confundiret noch immer ſtudio: fundum liberum, ſi promiſſum, a ſervitute poſtea reperta, zwar müſſe gewehret werden, mit welcher aber gegenwärtige collectæ novæ pecuniariæ a principe impoſitæ nicht die geringſte Gleichheit haben. So wird auch conſtanter negiret, daß Verkäufere non obſtante lite das Guth verkauft hätten, indem ſie ex retro in actis adductis tempore contractus von keinem lite mehr gewuſt, und nicht anders wiſſen können, als daß ſie bona fide ein dienſt-freyes Guth verkaufet, maſſen das von ihnen beygelegte Reſcript, und andere iezt in Händen habende Documenta nicht unter des defuncti Schriften etwa gefunden, ſondern als poſt factam litis denunciationem unſer Advocat nach Acten in hac cauſa gefraget, ſolche aus der Geleits-Stube des wohllöblichen Amtes Giebichenſtein bekommen hat, von welchem aber Dienſt-Gelder zu geben Potentiſſimus nunmehro firme geſetzet habe, ein novum onus poſt contractum impoſitum ſey, davon wird niemand leichte auch nur dubitiren, wie aber horum intuitu kein venditor die Eviction, nach Gegentheils eigenem Geſtändniß, ſo

hier-

hiermit quam utiliter acceptiret wird, zu leisten schuldig ist, diese wohlgegründete Rechts-Regul præsenti in casu auch keinesweges die vom Gegentheil angeführte Limitation umstösset, si venditor per pactum tributa futura inisse receperit, massen in diesem Kauf-Briefe so wenig ein Iota von diesem pacto vel stipulatione zu finden, als irrig der Kläger ist, da er meinet, daß das assertum:

venditorem nunquam teneri de eo, quod noviter fundo vendito accedit,

aus STRYKS us. mod. genommen sey, indem Beklagte glauben, deshalb keinen Doctorem aufschlagen zu dürfen, weilen dis principium iuris, auch sanæ rationi conform sey, hiernächst auch, was Gegentheil von dem surrogato, quod sapiat naturam illius, cui surrogatur, anführet, auf lauter petitiones principii hinausläuft, da schon längst zur Gnüge demonstriret worden, daß præsenti in casu kein surrogans in dem prædio quæst. vorhanden, indem es über 100. und mehr Jahren her NB. keine Dienste in natura gethan, sondern was disfalls a camera Principis sub dato Rescripti, Halle, den 30. Iulii 1726. mit denen Dienst-Geldern geschehen, ob utilitatem publicam gesetzet worden, so als ein novum emergens dem emtori folget, auch falsch und unwahr ist, daß tempore venditionis Beklagte gewust, oder aus obangeführten Ursachen wissen können, daß tunc temporis das Guth quæst. mit Dienst-Geldern beleget sey, einfolglich was hier ex allegato STRYKIO de commisso dolo hat angeführet werden wollen, sich gar hierher nicht räumet, massen derselbe dict. loc. in casu propositio transactionis, in verbis:

si hic dolosi quidquam reticuerit,

einen apertum dolum präsupponiret, wovon aber ein jeder impartialis Beklagte lossprechen und penetriren wird, daß sie das verkauft, was sie zu verkaufen befugt gewesen sind; als räumen Beklagte tacendo übrigens nichts ein, repetiren obiges petitum, und submittiren zu einem gedeylichem Abschiede.

Conclusum.

Actio de redintegrandis pertinentiis fundi.

P. P.

Ich bringe in Erfahrung, daß des seel. Pastoris, Weinreichs, nachgelassene Erben eine halbe Hufe Landes in Lettiner Marck voluntarie ad hastam gebracht haben sollen. Wenn aber sothane halbe Hufe zu mei-

Digitized by Google

nem hiesigen Anspänner-Guthe gehöret, und von dem vorigen Besitzer gegen ein Stück Geldes verpfändet worden, und das ius pertinentiæ annoch mehrers daraus erhellet, daß der seel. Pastor, Weinreich, bey vor dem in natura geleisteten Pflug-Diensten, wegen dieser halben Hufe quæst. ein Jahr um das andere 2. Tage, und das andere anderthalb Tage an statt meines Anspänner-Guthes dienen müssen, ingleichen daß davon meinem Anspänner-Guthe 4. Haufen Hafer und 4. Haufen Rocken dem Herrn Rathe-Meister, Kosten, und nunmehro an das Königliche Amt Giebichenstein abgeführet werden müssen, der seel. Pastor, Weinreich, zu diesem Zehenden 13. Garben Hafer und so viel Rocken contribuiret hat, und dann Se. Königliche Majestät so oft und ernstlich anbefohlen, daß die von den Anspänner-Güthern abgerissene Pertinentien hinwiederum dazugebracht werden sollen, ich auch mehr gemeldte halbe Hufe hinwiederum an mich zu lösen entschlossen; als finde mich gemüßiget wider die vorseyende Alienation hierdurch feyerlichst zu protestiren, Ew. Hoch-Edlen aber gehorsamst zu ersuchen, sie wollen belieben forderſamsten terminum anzuberahmen, in welchen die Weinreichischen Erben ein richtiges liquidum constituiren, die in Händen habende Original-Verschreibung mit zur Stelle bringen, und mir in denen Gerichten exhibiren, hiernächst aber gewarten sollen, daß ich sothane halbe Hufe gegen Zurückzahlung des Pfand- oder Wiederkaufs-Schillinges wiederum an mich löse. Ich beharre darüber sub solita imploratione

gehorsamster

George Hoffmann.

Actum, A. G. den 18. Jul. 1729.

Zwischen George Hoffmanns und des Pastoris zu Lettin, Herrn M. Weinreichs hinterlassenen Erben, in puncto reluitionis einer halben Hufe Landes, ist veranlasset, daß die Partheyen mit einander darüber von Mund aus in die Feder von 3. zu 3. Tagen jedesmahl sub pœna præclusi verfahren, und Kläger mit seiner Provocation den Anfang machen solle.

F. Morgenstern.

Excepti-

Digitized by Google

Exceptivische Nothdurft
Herrn Sigmund Weinreichs seel. nachgelassenen sämmtlichen Erben, Beklagten eines, wider George Hoffmannen, Klägern am andern Theil.

Vor dem Königl. Preuß. wohllöblichen Amte Giebichenstein, erscheinen rubricirte Beklagte per respect. Mandatarium & Actorem, Herrn D. Friederich Christian Lindnern, welcher sich durch beygehende Vollmacht sub A. legitimiret, hiernächst aber dem zudringenden Kläger exceptionem non legitime factæ insinuationis & deficientis legitimationis opponiret, allermaassen ratione der erstern sämmtliche Beklagte der Jurisdiction eines wohllöblichen Amtes nicht unterworfen sind, sondern dieselben theils vor dem hochlöblichen Consistorio des Hertzogthums Magdeburg, theils aber vor der hochlöblichen Magdeburgischen Regierung ihr forum domicilii haben, und daher, wenn auch schon die angestellte actio realis allhier tractiret werden müste, dennoch denen Beklagten per subsidium ihrer ordentlichen Obrigkeit hätte insinuiret werden müssen, worzu noch kommt, daß die Klage nicht einmahl allen Interessenten gebührend insinuiret worden ist, ratione der andern aber der angegebene Herr Mandatarius sich mit keiner richtigen Vollmacht legitimiret hat, daher denn zu verabschieden gebeten wird,

> Würde zuförderst Kläger denen Beklagten die angebrachte Klage durch Hülfe ihrer ordentlichen Obrigkeit gebührend insinuiren lassen, auch einen Mandatarium ad Acta constituiren, und dieses Termins Unkosten erstatten, immaassen ihm solches vor allen Dingen zu thun obliegen; so ergienge sodann ferner was Recht ist.

Hiervon nicht abzugehen, desuper protestando; so opponiret er annoch in vim litis ingressum impediendi, exceptionem non competentis actionis. Denn nicht zugeschweigen, daß die geklagte halbe Hufe Landes keinesweges iure pignoris besessen wird, sondern derer Beklagten Erb-Lasser selbige käuflich an sich gebracht hat, und folglichen die Klage weder angebrachtermaassen, noch überhaupt zu Rechte bestehen kann; so ist auch selbige überhaupt kein Pertinentz-Stück von des Klägers Guthe, sintemahlen dieselbe schon vor 150. Jahren und mehr, Tausch-weise aus dem Poppischen Guthe an das Creutzmannische Guth gekommen, daher es dann mehr ein Pertinentz-Stück von dem Poppischen, als dem Creutzmannischen, oder jetzigen Klägers Guthe seyn würde, und dieweilen Klägers Vorfahren an statt ihrer vertauschten halben Hufe ein anderes Grund-Stück bekommen; so hat die

Klage

Klage gantz und gar nicht statt, bevorab, da vermöge eines Edicti de anno 1685. welches indem Corp. Const. Magdeb. P. 3. pag. 350. befindlich ausdrücklich verordnet ist, daß diejenigen Grund-Stücken, welche lange vor dem Oßnabrückischen Friedens-Schlusse von einem Anspänner-Guthe gekommen, der Besitzer wider seinen Willen solches abzutreten nicht schuldig seyn solle, nicht weniger das letztere Edict, die Bauer-Güther betreffend, noch umständlicher weiset, daß die Reunion blos von denen seit anno 1684. abgerissenen Grund-Stücken zu verstehen, und selbige wegen derer vorher separirten nicht zuläßig sey. Wie nun folglichen Beklagte wohl befugt gewesen wären, die Klage wegen ihrer Formalien zu impugniren, wohlerwogen darinnen nicht exprimiret ist, wann die halbe Hufe quæst. von des Klägers Guthe quæst. abgerissen worden seyn solle; so haben sie doch mit deren Vorbeygehung wenigstens die incompetens der Action hierdurch hinlänglich gezeiget, und zweifeln also nicht, es werde wenigstens in denen Rechten erkannt und ausgesprochen werden:

Daß Beklagte sich auf die Klage einzulassen nicht verbunden, Kläger auch die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig sey.

Woferne nun dennoch wider Verhoffen Kläger diese exceptiones abzulehnen vermöchte, wollen Beklagte eventualiter und der Magdeburgischen Proceß-Ordnung hierunter ein Gnüge zu leisten, auf die Klage folgendergestalt antworten. Sie gestehen nehmlich, 1) daß sie eine halbe Hufe Landes in Lettiner Marck voluntarie ad hastam gebracht haben, negiren dahingegen 2) daß diese halbe Hufe zu des Klägers Anspänner-Guthe in Lettin gehöre, und von denen vorigen Besitzern gegen ein Stück Geldes verpfändet worden, sie negiren 3) daß diese halbe Hufe ein Pertinentz-Stück sey, und negiren 4) daß der seel. Pastor, Weinreich, vormahls bey denen in natura geleisteten Pflug-Diensten wegen dieser halben Hufe ein Jahr um das andere 2. Tage, und das andere anderthalben Tag an statt des Klägers Anspänner-Guthes dienen müssen, wissen 5) nicht daß Kläger von seinem Anspänner-Guthe 4. Haufen Hafer und 4. Haufen Rocken dem Herrn Raths-Meister, Kosten, und nunmehro an das Amt Giebichenstein abführen müsse, negant 6) daß der seel. Herr Pastor, Weinreich, zu diesem Zehenden 13. Garben Hafer und so viel Rocken contribuiret habe, und wie sie 7) negiren, daß die halbe Hufe quæst. ein abgerissenes Pertinentz von des Klägers Guthe sey, solchemnach die Königlichen Edicta hierauf nicht applicable sind; also negiren sie auch 8) daß Kläger sich eines Einlösungs-Rechts bedienen könne, sie negiren ferner 9) daß er befugt sey wider die Alienation zu protestiren, und weilen sie keine Pfand-Verschreibung in Händen

Digitized by Google

den haben; so können sie auch selbige nicht exhibiren, so wenig als sie vorietzo zu dessen Edition ohne dem verbunden. Sie negiren also das petitum, und bitten absolutoriam cum refusione expensarum, zu deren Erlangung sie in vim peremtoriarum exceptionem præscriptionis, permutationis, renunciationis, non fundatæ intentionis & non competentis actionis opponiren. Und daferne sich Kläger eines Beweises anmaassen sollte; so reserviren sie sich ihren Gegen-Beweis, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurft, müssen aber anietzo noch mit wenigen erinnern, daß, wie die subhastatio der halben Hufe quæst. nur voluntarie und ad indagandum verum pretium gegenwärtig geschiehet; also auch die protestatio contra subhastationem um so vielweniger statt haben könne, da ohnedem, wenn sonsten Kläger einen rechtmäßigen Anspruch zu machen hat, ihm frey stehen würde, selbige a quocunque possessore zu repetiren, folglichen ihm die Alienation im geringsten nicht præjudiciren würde, desgleichen so ist in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung cap. 34. §. ult. klar enthalten, daß die productio documentorum ausser dem executivischen Processe nicht eher als intra terminum probatorium statt haben soll. Woferne nun gleich die Beklagte ein documentum in Händen hätten; so würden sie doch zu dessen Edition nicht eher angehalten werden können, bis Kläger seinen Beweis angetreten, und solchemnach die Beklagte damit noch zur Zeit zu verschonen seyn. Im übrigen aber wiederholen Beklagte dasjenige, was sie vorhin bey denen exceptionibus litis ingressum impedientibus angeführet haben, und reserviren sich ihre Schluß-Nothdurft. Desuper implorando.

Replicando.

Haben zwar Beklagte anfänglich gleich unterschiedene exceptiones dilatorias angebracht, welche aber leicht zu removiren. Denn ob sie zwar bey der exceptione non legitimæ factæ insinuationis in denen Gedancken stehen, daß 1) sämmtliche Beklagte der Jurisdiction des Amtes Giebichenstein nicht unterworfen, sondern theils unter der hochlöblichen Regierung zu Magdeburg, theils unter dem Consistorio ihr domicilium hätten, mithin 2) die Klage per subsidiales insinuiret werden müssen, worzu noch käme, 3) daß, weil es plures litis consortes, die Citation allen und jeden Interessenten insbesondere insinuiret werden sollen; so erhellet doch quoad 1) sofort aus der übergebenen Imploration, daß Implorant actionem realem, oder vielmehr præparatoriam cuiusdam realis angestellet, deren Natur

und Eigenſchaft ſo beſchaffen, daß ſelbige in foro rei ſitæ angeſtellet werden muß, folglich perſonæ, licet alibi degentes & privilegiatæ, ſich daſelbſt zu ſiſtiren, keinesweges ausſchlieſſen können, 2) nicht zu gedencken, quod in hac actione reali bekannten Rechten nach omne forum privilegiatum exſpiret, welches beſonders de iure civili in keinen Zweifel gezogen werden kann,

per expreſſam l. fin. Cod. vbi in rem.

und wann gleich de iure can. ratione fori privilegiati clericorum das cap. fin. X de for. compet. einigemaſſen dubieux, und die Worte deſſelben allzu general ſcheinen; ſo iſt doch in dieſem Fall in terris proteſtantium die diſpoſitio iuris civilis præ iure canonico in keinen Zweifel zu ziehen.

CARPZ. P. III. iurispr. conſ. def. 6.

ITTIVS de foro ſecul. c. 5. §. 8.

Womit die Neu-Verbeſſerte Proceß-Ordnung völlig übereinkommt, und cap. 1. §. 23. diſponiret,

daß alle Prediger ihr forum vor dem Conſiſtorio haben, ſo weit es ihr Amt betrift, oder ſie in perſonalibus belanget werden, mithin quoad 2) bey dieſer competentia fori rei ſitæ von ſelbſten folget, daß die Citation ohne requiſitoriales inſinuiret werden können, weilen bekannt, quod perſonæ immediate citari poſſint, ſi in eodem territorio deprehendantur;

conf. BÖHMERI ius eccleſ. proteſt. Tom. I. l. 2. tit. 3. § 15.

3) Iſt keinesweges nöthig geweſen, daß die Citatio allen und jeden beſonders hätte müſſen inſinuiret werden, weilen Beklagte als coheredes ratione der quæſt. halben Hufe noch zur Zeit in communione ſtehen, und ſie die quæſt. Hufe zuſammen ſub haſta bringen laſſen, und gleichwie das obiectum litis hier individuum, und ein jedes von denen heredibus nicht einzeln pro rata kan belanget werden; alſo halten bewährte Rechts-Lehrer in beyden Fällen vor hinlänglich, wenn einem von denen Intereſſenten die Citation gebührend inſinuiret worden.

BERGER œcon. iur. l. 4. tit. 14. n. 15.

LEYSER med. ad ſp. 32. n. 1.

Wie nun ex deductis ſich zu hellen Tage leget, daß dieſe Exception ſo wenig, als das dieſerhalb annectirte petitum ſtatt habe; ſo iſt der Exception deficientis legitimationis durch beykommende Vollmacht ſub B. abgeholfen worden, und werden die Imploraten ſich annoch um die Beybringung derer Curatoriorum zu bekümmern haben. Nächſthin haben Beklagte ſich viele Mühe gegeben, per exceptionem non competentis actionis Klägers wohlgegründetes Recht dadurch zu elidiren, wenn ſie ohne etwas beſcheiniget zu haben,

Digitized by Google

haben, gantz incongrue vorbringen, daß 1) Beklagtens Erb-Lasser titulo emtionis die halbe Hufe an sich gebracht, überdiß permutando die quæst. halbe Hufe vor 150. Rthlr. von dem Poppischen Guthe an das Creutzmannische, als ietzigen Klägers, Guth gekommen, solchem nach mehr ein Pertinentz-Stück vom Poppischen Guthe, als von dem Creutzmannischen, wozu 3) noch komme, daß das Reunions-Edict de anno 1685. nur von solchen Pertinentz-Stücken rede, welche vor dem Oßnabrückischen Frieden von den Anspänner-Güthern abgerissen, mithin obiger lex ad hunc casum gar nicht applicable: allein so wenig dieses Einstreuen sofort liquid gemachet worden, mithin den litis ingressum nicht impediren kann, eben so wenig will es auch überhaupt releviren, oder des Implorantens actionem perimiren, anerwogen quoad 1) die Frage nicht ist, quo titulo die quæst. halbe Hufe von dem Creutzmannischen weggekommen, sondern ob sie darzu gehöret, in Consideration, da das Edict omnes quascunque alienandi species prohibiret, 2) auch wenig zur Sache thun kann, ob permutando, oder alio modo die quæst. halbe Hufe zu dem Creutzmannischen Anspänner-Guthe gekommen, zudem wenn obige Permutation in facto sich so verhielte, würde vielmehr folgen, daß die quæst. halbe Hufe in locum desjenigen Stück Landes, welches zu dem Poppischen Guthe titulo permutationis gekommen, surrogiret, folglich eo ipso ein Pertinentz-Stück von Klägers Anspänner-Guthe geworden, wie denn auch dieses eine exceptio de iure tertii wäre, und daraus nicht folget, daß die halbe Hufe quæst., welche vorietzo als eine Wüste sich in der Lettmer-Marck befindet, und bey keinem Anspänner-Guth genutzet wird, von seiner matre dismembriret bleiben könne. 4) Contradiciren sich demach Beklagte gantz offenbar, wenn sie asseriren, daß vor 150. und mehr Jahren besagte halbe Hufe ex titulo permutationis an das Creutzmannische Guth gekommen, und doch behaupten wollen, die halbe Hufe sey kein Pertinentz-Stück, ingleichen wenn sie vorgeben, wie das Edict erstlich von anno 1684. in Consideration zu ziehen, und in selbigem Jahre die Reunion angegangen, da sie doch kurtz vorhero selbsten zugegeben, daß das Edict de anno 1685. disponire: Es solle die Reunion der Anspänner-Güther nicht auf diejenigen Pertinentz-Stücken, welche vor dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß von denen Anspänner-Güthern weggekommen, statt haben. Nun ist aus der Historie bekannt, daß der Oßnabrückische Friede 1648. zu Stande gekommen, und nicht anno 84., woraus unumstößlich folget, ut mandatum unionis simpliciter ad annum XLVIII. sit trahendum, atque incipiat obligare. Wollten demnach Beklagte etwas zu Rechte beständiges gegen Klägern einwenden; so müssen sie beybringen, daß vor dem Oßnabrückischen Friedens-

Schluß die quæſt. halbe Hufe mit gerichtlicher Gunſt, (welche Worte Beklagte anzuführen vergeſſen) titulo ad transferendum dominium habili & irrevocabiliter von dem Creutzmanniſchen Guthe weggekommen, welches aber nimmermehr erweislich gemacht werden kann. 5) Lieget ſolchemnach offenbar zu Tage, daß die gedachte halbe Hufe ein Pertinentz von dem Creutzmanniſchen Guthe ſey, die Onera, Contributiones, welche auf ſelbigem gelegen, anfänglich von denen Creutzmanniſchen poſſeſſoribus, hiernächſt aber von derer Beklagten Erb-Laſſer beſtändig abgeführet, dannenhero der Kläger ex edicto allegato ein vollkommenes ius erlanget, die halbe Hufe wieder zu ſeinem Anſpänner-Guthe zu bringen, ſie mag nun titulo venditionis abgeriſſen, oder verpfändet ſeyn, welches erſtlich aus den documentis, welche Beklagte in Händen haben, und die ſie zu ediren ſchuldig, erhellen wird, quæ actio locum habeat, an rei vendit. an actio pignoratitia directa? Es fallen dahero die opponirten exceptiones præſcriptionis, non fundatæ intentionis, renunciationis von ſelbſten übern Hauffen, beſonders kann von der exceptione renunciationis dieſes in tranſitu geſaget werden, quod ius publicum privatorum pactionibus neque immutari, neque quisquam legibus renunciare poſſit, folglich haben auch Kläger, oder ſeine Vorfahren, nicht dem Edicto de anno 1685. renunciiren mögen. Ubrigens meinen zwar Beklagte, als ob ungeachtet der Proteſtation die Subhaſtation dennoch ihren Fortgang haben könnte, indem α) die ſubhaſtatio nur ad indagandum verum pretium angeſtellet werden ſollte, β) der Kläger keinen Schaden dadurch haben könnte, in Erwegung, daß ihme contra quoscunque poſſeſſores ſein Recht auszuführen frey ſtehe. Wann aber 1) Kläger derer Beklagten Intention hierunter nicht wiſſen können, und er aſſiſtentiam iuris, quod res litigioſa non ſit in commercio, vor ſich hat, ferner er 2) nicht verbunden poſt vulneratam cauſam remedium quærere, welches ohnfehlbar geſchehen würde, wenn Kläger mit einem poſſeſſore ſolte zuthun haben, qui vel eſſet potentior, vel difficilis conventionis, oder welcher nur ein gröſſer Kauf-Pretium erleget, als etwan der Pfand-Schilling ſeyn möchte. 3) Nach dem beykommenden Sprich-Wort: qui iure ſuo utitur, nemini facit iniuriam, der Kläger nicht kann obligiret werden, ſeiner ietzigen Klage zu renunciiren, und einen andern poſſeſſorem anzupacken, da die iura actori competentia ſelbigem erlauben, alle poſſeſſores, ſive veros, ſive fictos, qui dolo deſierunt poſſidere zu belangen; ſo iſt auch unſtreitig, daß hierbey die Beklagte in nexu bleiben müſſen. Endlich acceptiret man quam utiliſſime, daß nichts erhebliches gegen diſſeitiges Libell hat können eingewandt werden, und obwohl Beklagte obiter erinnern wollen, als ob die

Klage

Digitized by Google

Klage ex hoc capite könnte verwerflich gemachet werden, indem die Zeit, wenn die quæst. halbe Hufe von dem Creutzmannischen Guthe abgekommen, nicht gemeldet wäre; so dienet doch diesem unzeitigen monito 1) zur Nachricht, wie primo intuitu ex libello vel imploratione erhelle, daß Kläger in actione ad exhibendum præparatoria noch zur Zeit versire, in welcher sufficient ist, ut iudici probabiliter demonstretur, ut agentis interfit, rem exhiberi,

l. 3. §. 9. ad exhibendum.

Dieses nun erhellet aus gedachtem Libell zur Gnüge, wenn Kläger gezeiget hat, daß Beklagte ein Pertinentz-Stück von dem Creutzmannischen Guthe besässen, und vermöge Königl. Edict solches abzutreten verbunden, ex qua actione aber Kläger künftighin Klage erheben könne, wird sich ex documentis edendis, vornehmlich den in anno 1683. oder 1684. errichteten sogenannten Vergleich und Uberlassung weisen, und ob sie wohl dagegen einstreuen, daß vermöge der allegirten Proceß-Ordnung sie keinesweges verbunden wären, die gefoderte Edition zu præstiren, in Erwegung, da selbige sancirte, daß nicht eher, als bey dem Beweise die Production geschehen soll; so leidet solche Dispostion dennoch hoc in casu seinen mercklichen Abfall, allermaassen, wie schon vorhin gedacht, man die Edition ad instituendum futurum actionis genus verlanget, Beklagte auch ex obligatione legali solche zu thun verbunden,

vid. HAHN ad Wesenb. tit. ad exhibend. n. 2.

mithin der allegirte textus in keine Consideration zu ziehen, vielweniger die geringste Application findet, indem ein anders ist, die documenta zur Recognition zu produciren, ein anders aber deren Edition ad inspiciendum zu verlangen, dahero auch Kläger verhoffet, es werde vor allen Dingen ein wohllöbliches Amt auf deren Edition sub pœna erkennen, wie er denn überall priora cum petito repetiret, und nisi quid novi zu einem erfreulichen Abschiede submittiret. Desuper implorando.

Duplicando.

Finden Beklagte nicht, daß Kläger die opponirten exceptiones dilatorias, so leichte er sich auch dieselben vorgestellet hat, abgelehnet habe, sondern es sind selbige annoch wohlgegründet, allermaassen quoad exceptionem legitimationis die Vollmacht, worauf er sich beziehen wollen, noch zur Zeit nicht ad Acta gebracht worden ist, mithin darauf nunmehro zu er-

Digitized by Google

kennen seyn wird, desgleichen hat zwar Kläger quoad exceptionem deficientis legitimæ insinuationis verschiedenes einwenden, und theils behaupten wollen, daß, weilen gegenwärtig eine actio realis angestellet worden wäre, die actio in foro rei sitæ citra respectum rei angestellet werden müsse, cum ius in re immediate afficiat rem ipsam, andern theils auch davor gehalten, daß die Clerici von der comparitione in foro seculari in causis realibus sich nicht entbrechen könnten, gestalten die Landes-Ordnung und andere Rechts-Lehrer damit übereinstimmeten, endlichen aber unvonnöthen sey, plures coheredes sigillatim zu belangen, sondern daß vor hinlänglich gehalten würde, wenn nur einem von denen Interessenten die Citation gebührend insinuiret worden wäre. Allein, gleichwie Kläger den statum controversiæ gantz unrecht formiret, indem nicht darüber gestritten wird, ob die actio realis in foro rei sitæ angestellet werden könne, welches Beklagte niemahls in Zweifel gezogen haben, sondern ob derjenige, welcher actione reali belanget wird, in solchem Falle, wenn er dem iudici rei sitæ vor seine Person nicht unterworfen ist, nichts destoweniger von demselben immediate citiret werden kann; also wird dahingegen dieses mit Recht negiret, denn weilen die Citation eiusque executio ein actus iurisdictionis ist, diese aber lediglich sine subsidio exerciret werden mag, im Gegentheil der simplex possessor rerum keinesweges pro subdito zu halten ist,

ZANGER de except. P. 2. c. 1. n. 262.

GAIL. l. 1. obs. 56. n. 5.

allermassen auch ex consuetudinibus feudorum bekannt, possessionem feudi in domini territorio minus involvere, quo etiam vasallus pro subdito haberi possit;

per vulg.

so folget hieraus, daß der iudex rei sitæ seine Jurisdiction in personam nicht anders, als facto quodam intermedio scilicet per requisitionem iudicis domicilii exerciren, und solchergestalt die ausgelassene Citation insinuiren lassen könne, und hiervon weichet die Madeburgische Proceß-Ordnung im geringsten nicht ab, wiewohlen

cit. cap. 1. §. 23.

kein Wort davon zu finden ist, der citirte

BÖHMERVS cit. loc.

aber ist von dem Gegentheil sehr übel begriffen worden, indem dieser daselbst contra CARPZOV. disputiret, ob die Prediger und andere dem Consistorio vel ratione officii, vel ratione rei in iudicium deductæ unterworfene Personen von dem Consistorio citra requisitionem iudicis secularis citiret werden

werden können, und beschliesset darauf, daß, obwohlen in dem Sächsischen etwas besonderes sey, daß die Prediger per subsidium derer Superintendenten, oder andere Unterthanen per subsidium derer Adelichen Gerichte citiret werden müssen, dennoch solches extra has terras nicht zu behaupten sey, sondern vielmehr das Consistorium, indem es den Landes-Fürsten präsentirte, immediate zu citiren berechtiget wäre, at vero quid hæc ad præsentem casum? da die Frage ist, ob ein Unterrichter des andern iudicis Jurisdiction mediante citatione immediate zu turbiren, und seine iurisdictionem limitatam zu extendiren sich bemächtigen könne, quæ plane toto cœlo inter se differunt. Ubrigens aber so ist Kläger abermahls übel berichtet, wenn er die citationem unius ex pluribus litis consortibus vor hinreichend halten, und den cit. BERGER pro defensore eiusmodi absonæ doctrinæ angeben will, der doch cit. loc. davon nichts gedencket, sondern vielmehr ausdrücklich daselbsten setzet: sigillatim consortibus, quamvis hi eodem tecto degant, citationem insinuari debere, und obwohlen sonsten die Insinuation in communem domum hereditariam geschehen kann, ex ratione, weilen der defunctus, dessen Person die Erben präsentiren, in demselben sein domicilium gehabt hat; so lässet sich doch dasselbe auf andere Grund-Stücken nicht appliciren, und am wenigsten kann die Citation per superius deducta bestehen, da von denen coheredibus der halben Hufe Landes quæst. nicht ein einziger des wohllöblichen Amtes Jurisdiction unterworfen ist, daher denn auch bekannt, quod in eo casu, si incompetentia iudicis citantis manifesto notoria sit, citatus impune emanere possit. Wann dann also die exceptio dilatoria annoch bey ihrem vollen vigore bleibet; so ist die hiernächst eventualiter opponirte exceptio litis ingressum impediens, non fundatæ intentionis & non competentis actionis ebenfalls unabgelehnet blieben, denn nicht zugeschweigen, daß Kläger, quod acceptatur, selbst einräumen muß, daß die halbe Hufe Landes quæst. von denen Beklagten nicht Pfand-weise besessen werde, und folglich derselbe, wenn er nunmehro sein fundamentum der Klage mutiren will, solches nicht anders, als nach vorher geschehener Restitution derer Unkosten geschehen kann, wie denn solches die Magdeburgische Proceß-Ordnung cap. 18. § 4. expresse sanciret, und wenn gleich dem Kläger an dieser Mutation nichts gelegen seyn möchte, dennoch denen Beklagten um so vielmehr daran gelegen ist. So ist auch die a parte adversa angebrachte Klage darum gantz unbeständig, weilen, wie bereits in denen exceptionibus gewiesen worden ist, die halbe Hufe Landes quæst. aus dem Poppischen Guthe in des Klägers, vormahls das Creutzmannische Guth gekommen, sintemahlen solches aus denen Contracten gnugsam erhellet, hieraus aber

eo

eo ipso folget, daß selbige niemahls ein Pertinentz-Stück von des Klägers Guthe gewesen, und daher auch Kläger hac deficiente qualitate kein ius agendi & consolidandi habe. Wie aber Kläger in seinen Replicis schon mehrmahlen contra iura & acta geschrieben hat; so wundern sie sich nicht, wenn er eine Contradiction darinnen angetroffen haben will, daß dissеitig die Permutation selbst angegeben, nichts destoweniger aber das ius pertinentiarum negiret worden wäre, wobey er sich noch sehr einfältig zu choqviren weiß, daß der Oßnabrückische Friedens-Schluß in das 1684ste Jahr gesetzet würde, und seine Correction mit einer gravitätischen Mine hinzu setzet. Dann so wird dominus iudex und ein jeder vernünftiger Mensch leicht finden, daß die Beklagte das ius pertinentiarum aus zwey diversen Gründen angefochten haben, nehmlich, 1) daß vermöge einer besondern Constitution die vor dem Westphälischen Friedens-Schluß, und also vor 1648. abgerissenen Grund-Stücke sub prætextu pertinentiarum nicht condicirt, sondern dem possessori gelassen werden sollen, weshalben da die halbe Hufe quæst. lange vorher, nehmlich fast vor 150. Jahren abgerissen wäre, die angebrachte Klage nicht statt finden könnte. Hiernächst aber, 2) daß, wann auch nach der Zeit eine dismembratio agrorum geschehen, dennoch die Reunion nicht indistincte erlaubet, sondern vielmehr in einem neuen Edicto de anno 1726. decidiret worden sey, daß nur diejenigen Aecker, welche bey Aufrichtung des neuen Catastri und anno 1684. bey denen Bauer-Güthern gewesen, wiederum dazu gebracht werden sollten, quare rebus sic stantibus, und weilen die halbe Hufe Landes quæst. nicht nur von dem Jahre 1684., sondern auch vor dem Westphälischen Friedens-Schluß von dem Guthe weggekommen, die Beklagte ex duplici hoc capite alles weitern Anspruchs befreyet bleiben müssen, zumahlen theils ex tanto temporis lapsu der titulus iustus vermuthet wird, theils aber das letztere Edict von denen Bauer-Güthern die alienationem 1684. indistincte pro irrevocabili declarirete, wobey denn die unzeitege Crisis über den annum 1648. welche Beklagte vor des Klägers Geburt gewust haben, von selbsten hinweg fället. Endlich hat Kläger mit nichts bescheiniget, daß er die Onera und Contributiones von der halben Hufe Landes quæst. abtragen müsse, und gesetzt, daß dem also wäre; so ist doch nunmehro nach Ablauf derer vorhin gedachten Jahre darauf nicht weiter zu reflectiren, zumahlen da Kläger selbsten gestehen muß, daß die vorigen Besitzer der Consolidation ausdrücklich renunciiret haben. Und obwohlen dagegen eingewendet worden, daß die renunciatio legibus contraria sey; so ist doch diese Meinung so irrig, als die vorigen, indem die Beklagte concediren, tale pactum in præiudicium fisci non valere, es ist aber kein Zweifel quin intuitu contrahentium tale pactum subsistat.

BRUN-

BRVNNEM. ad l. 42. ff. de pact. n. 42.
SCHILTER ad ff. exerc. 30. §. 138.

Was endlich die Protestation contra subhastationem betrift; so ist, besage der ergangenen Acten, mit der Subhastation der Aecker verfahren worden, ehe Kläger sich mit seinem vermeinten Anspruch gemeldet hat, und also ist wiederum falsch, daß tempore subhastationis die halbe Hufe Landes res litigiosa gewesen sey: und weilen ein jedes negotium ex suo initio angesehen und dijudiciret werden muß, hiernächst auch bekannt, quod res litigiosa non fiat ante litis contestationem; so ist kein Zweifel, daß nicht nur mit der Licitation und Subhastation rite verfahren worden sey, sondern daß auch nunmehro mit der Adjudication rechtmäßig verfahren werden könne, præsertim cum re litigiosa vendita & evicta processus detur contra ipsum tertium, sive scientem sive ignorantem, mithin des Klägers conditio nirgends durior gemachet wird. Anlangend schließlichen die Defension des unförmlichen libelli; so ist dieselbe dißmal so schlecht gerathen, daß vielmehr durch sie vollends die gantze Sache in eine nicht gemige Confusion gesetzet wird, denn in derselben will Kläger behaupten, er habe actionem ad exhibendum, adeoque præparatoriam angestellet. Nun ist diese actio ohnstreitig personalis,

per l. 3. §. 3. ff. ad exhibend.

und nichts destoweniger hat er vergessen, wie er vorhin behauptet, daß er actionem realem instituiret, mithin in foro rei sitæ rechtmäßig geklaget habe. Hiernächst soll die actio ad exhibendum heissen, und diese wird demjenigen gegeben, cuius ex iusta causa interest rem exhiberi, ad illam exhibendam,

per l. 3. §. 9. ad h. t.

gleichwohl will Kläger nicht den Acker exhibiret haben, welches auch nondum demonstrato possessore nicht begehret werden könnte, sondern er verlanget nur die editionem documentorum: dieses aber ist nicht die actio ad exhibendum, sondern die actio ad edendum, und darzu sind Beklagte wiederum nicht verbunden, cum nemo titulum suæ possessionis edere teneatur. Endlichen aber hat Kläger in seiner Klage nicht ad exhibendum agiret, sondern vielmehr actionem pignoratitiam directam angestellet, und die Wieder-Abtretung des Pfandes soluto debito & constituto liquido verlanget, und also ist von dem Kläger sehr übel gehandelt, daß er die Beklagte beschuldigen will, es sey die Erinnerung bey dem unförmlichen libello ein unzeitiges monitum, mithin könnte ihm nach seinem Verdienste begegnet werden, wenn ihnen nicht bekannt wäre, falcem alienam ad hanc messem admissam fuisse.

Es wiederholen demnach Beklagte priora, räumen tacendo nichts ein, proteſtiren contra nova, und ſubmittiren in verbleibender Neuerung zum Abſchiede. Deſuper implorando.

Ad CAP. XIII.

Von dem Beweiſe durch Zeugen.

Probatio per teſtes & documenta.

Præſ. den 16. Dec. 1728.

EW. Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen dancken wir zuförderſt für hochgeneigte Concedirung einer anderweitigen Friſt zu Einbringung des am Novembr. a. c. in Sachen unſerer contra Gottfried Wittichen uns zuerkannten Beweiſes, und wollen hiernächſt einige Articulos cum nominibus teſtium, & directorio & documentis hiermit intra fatale überreichen, gehorſamſt bittende:

Selbige ad Acta zu nehmen, hiernächſt einen förderlichen terminum zur reſp. Production, Recognition und Agnition anſetzen, und ſowohl den Producten ad agnoſcendum, & recognoſcendum documenta, & videndum teſtes produci, & iurare eosdem, als auch die Zeugen zu Ablegung des Eydes, und zwar teſt. 1. Herrn Inſpector Jahn, per requiſitionem ſeiner ordentlichen Obrigkeit, hieſiger Hochlöbl. Friedrichs-Univerſität, ſub comminatione conſueta gebührend vorladen zu laſſen.

Dagegen wir ſub imploratione conſueta verharren,

Ew. Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen,

Halle, den 15. Decembr. 1728.

conc. & ſubſcripſit J. C. Dreyhaupt,
Syndicus des Kupferſchmiede-Handwercks
ſub K. legitim.

ꝛc.

Sämmtl. Mſtr. der Kupffer-Schmiede allhier.

Be-

Digitized by Google

Beweis-Articul

In Sachen der Meiſtere des Kupfer-Schmiede-Handwercks zu Halle, Klägere und Producenten, contra den Klipper, Gottfried Wittichen, Beklagten und Producten andern Theils.

Artic. 1.

Wie Herr Zeuge (Zeuge) heiſſe, wie alt und wes Standes er ſey?

Art. 2.

Wahr, daß Herr Zeuge einige alte Kupfer-Platten, ohngefehr fünf Viertheil breit zu verkaufen gehabt, und

Artic. 3.

Solche dem Mit-Kläger, Daniel Beyerlein, vor das Pfund 5. Gr. 6. Pf. geboten.

Artic. 4.

Wahr aber, daß Herr Zeuge hierauf repliciret, Producet, der Klipper, Wittich, habe ihm bereits 6. Gr. vor das Pfund offeriret, und

Artic. 5.

Wahr, daß Mit-Producent, Beyerlein, es darauf um eben dieſen Preis von Herr Zeugen erhandelt, und derſelbe es Mit-Producenten durch die Wäyſenhäuſer Brau-Knechte in ſeine Wohnung zu ſenden verſprochen.

Artic. 6.

Wahr aber, daß ſolches nicht geſchehen, ſondern

Artic. 7.

Herr Zeuge ſolches an Producten, Gottfried Wittichen, würcklich verkauft, immaſſen

Artic. 8.

Wahr, daß Herr Gezeuge zu Mit-Producentens, Beyerleins Ehe-Frau, als ſelbige nach einigen Tagen das von ihrem Manne erhandelte Kupfer abholen wollen, ſelbſt geſprochen, daß er ſelbiges dem Producten, Gottfried Wittichen, weilen es ſelbiger beſſer brauchen könne, verkauft habe.

Artic. 9.

Was Herr Zeuge vor das Pfund von ihm bekommen?

Artic. 10.

Ferner wahr, daß Producet eine Zeit her ſich unterſtanden, allerhand neue Kupfer-Arbeit zu verfertigen.

Artic. 11.

Immaſſen wahr, daß Product allerhand kupferne Thee- und Coffee-Kannen, Tobacks-Pfeifen-Futterale und Tobacks-Doſen zum öffentlichen feilen Kauf verfertiget,

Artic. 12.

Auch dergleichen vor einiger Zeit in denen Königl. Preuß. Berg-Gerichten ſelbſt produciret,

Artic. 13.

Und geſtanden, daß er ſolche zum feilen Kaufe gemacht.

Artic. 14.

Ingleichen wahr, daß Product ſich unterſtanden, vor kurtzen dem Herrn Kriegsrath Schäfer einen kupfernen Feuer-Schirm zu machen,

Artic. 15.

Desgleichen dem Herrn Krieges-Rath Schommern.

Artic 16.

Wie denn auch wahr, daß er vor einigen Wochen dem Herrn D. Seyfart gleichfalls einen kupfernen Feuer-Schirm gemacht,

Artic. 17.

Davor 16. Rthlr empfangen.

Auf vorſtehende 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. und 17ten Articul wird Einlaſſung gefodert, und in caſum negationis das Jurament deferiret.

Artic. 18.

Immaſſen wahr, daß Zeuge, als er vor einiger Zeit ohngefehr zu Producten, Wittichen, in deſſen Werckſtatt gekommen, er geſehen, daß Product an einem kupfernen Feuer-Schirme gearbeitet habe.

Artic. 19.

Wahr aber, daß auſſer denen Kupfer-Schmieden niemand alt Kupfer zu kaufen, und wieder zu verkaufen berechtiget.

Dieſen Artic. beweiſet das Document ſub A. & B.

Artic. 20.

Wahr auch, daß im gantzen Hertzogthum Magdeburg weder fremden Krämern, Händlern und Handwerckern, noch andern, wenn ſie nicht der Huf-Waffen-Kupfer- und Nagel-Schmiede des Hertzogthums Magdeburg zunftmäßige Mit-Gewercken, oder des Eiſen-Kupfer und Meßing-Handels von Sr. Königl. Majeſtät ſonderlich privilegiret ſeyn, ſo wenig Eiſen-Waaren, als deren von Kupfer und Meßing gefertigten Schmiede-

Arbeit

Arbeit in das Hertzogthum Magdeburg zu bringen, darinnen feil zu haben oder hauſiren zu tragen, verſtattet und nachgelaſſen iſt.

Dieſen Artic. beweiſen die Doc. ſub C. D. & E.

Artic. 21.

Unwahr aber, daß Product ein zunftmäßiger Mit-Gewercke des hieſigen Huf-Waffen-Kupfer und Nagel-Schmiede-Gewercks.

Dieſer Artic. iſt negativus, und ſo lange wahr, bis Product das contrarium beweiſet.

Artic. 22.

Einfolglich wahr, daß Product ſo wenig altes Kupfer einzukaufen, als neue Kupfer-Arbeit zum feilen Kauf zu verfertigen berechtiget.

Eſt illativus, & fluit ex antecedentibus.

Artic. 23.

Einfolglich wahr, daß Product, wegen ſeines Unterfangens, nach Maaßgebung derer Königl. allergnädigſten Edicta, zu beſtrafen, auch dergleichen ſich inskünftige zu enthalten, und Producenten die verurſachte Koſten zu erſetzen ſchuldig.

Eſt iuris, & conſecutivus.

Directorium,

cum denominatione teſtium & documentorum.

Teſt. 1.

Herr Inſpector Jahn im Wäyſenhauſe ad Artic. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Teſt. 2. Der Rothgieſſer, Herr Bachmann, ad Artic. 1. & 18.

Docum. ſub A. Iſt ein Königl. allergnädigſt Patent, de dato Berlin, den 28. Auguſt. 1727., in welchem unter andern verboten, daß auſſer denen Kupfer-Schmieden niemand altes Kupfer aufkaufen ſolle, beweiſet den 19. Artic.

Docum. B. Iſt der 18. Artic. der von Sr. Königl. Majeſtät anno 1695. allergnädigſt confirmirten Innungs-Ordnung der Producenten.

Docum. C. Iſt ein allergnädigſt Patent vom 25. Octobr 1690. in Corp. Conſt. Magdeb. Myliano P. III. num. 57. p. 417. beweiſet den 20. Artic.

Docum. ſub E. Iſt eine Königl. allergnädigſte Declaration vorgehender beyder Patente, de dato den 28. Auguſt. 1699. in Corpore Myliano P. III. num. 116. p. 487. beweiſet den 20. Artic.

Digitized by Google

Auf den 10. 11. 12. 13. 14. 16. und 17. Artic. wird Einlaſſung gefodert, und in caſum negationis das iuramentum deferiret.

A.

Wir, Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Geben hiemit jedermänniglich zu vernehmen, daß Wir unſerm Kupfer-Hammer bey Neuſtadt Eberswalde den Kupfer-Debit in Unſerm Hertzogthum Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt beygeleget, und ſolchen denen Arendatoribus beſagten Kupfer-Hammers, denen Kauf-Leuten, David Splittgerber und Adolph Gottfried Daun, zuſammen allergnädigſt überlaſſen haben. Da nun ſothaner Hammer das Recht hat, daß kein verfertigtes Kupfer aus fremden Landen eingeführet werden ſoll; ſo haben dieſelbe Uns allerunterthänigſt vorgeſtellet, wie daß ſie zu Verhütung aller beſorglichen Unterſchleife den bisher geweſenen gebräuchlichen Stempel des

Adlers | 1727. Adler S. D. |, womit das von dem Kupfer-Hammer zu Neuſtadt

Eberswalde genommene Kupfer geſtempelt worden, auch ſich deſſelben Stempels in dem Hertzogthum Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt zu bedienen, nach beygedruckten Zeichen des Adlers in Quadrat mit der Jahr-Zahl 1727., und denen Buchſtaben S. und D. währenden Arende-Jahren, daß nemlich auf der Kupfer-Schmiede und Keſſel-Führer ihre Kupfer beſagter Stempel geſetzt werden möchte, mit allerunterthänigſter Bitte, Wir wollten Uns ſolches in Gnaden gefallen laſſen, und anbey zu verordnen geruhen, daß hinführo diejenigen verfertigten Kupfer-Waaren, ſo innerhalb

6. Wo-

6. Wochen poſt publicationem mit unſerm Adler auf obige Art nicht gezeichnet wären, nicht allein vor confiſcabel erkannt, ſondern auch diejenigen, ſo damit handeln, und zu feilen Kaufe ſelbe bringen, mit einer nahmhaften Strafe beleget werden, und Wir dann ſolchem ihrem Suchen, jedoch, daß ſie kein gering und untüchtiges Kupfer mit ſothanem Stempel zeichnen laſſen, aus angeführten Urſachen allergnädigſt deferirt; als werden nicht nur die Kupfer-Schmiede und Keſſel-Führer, und welche in Unſerm Hertzogthum Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt mit Kupfer-Wahren handeln, hiermit ernſtlich verwarnet, ſondern Wir befehlen auch allen und jeden unſern getreuen Unterthanen des Hertzogthums Magdeburg und Fürſtenthums Halberſtadt, inſonderheit denen Land-Krieges-Domainen- auch Steuer-Räthen, denen von Adel auf dem Lande, Beamten, Magiſtraten in Städten und Flecken, Unſern Accis-Bedienten, Zoll-Verwaltern, Land- und Zoll-Bereutern, ingleichen denen Schultzen auf den Dörfern hiedurch alles Ernſtes, hierauf gute Acht zu haben, und da einer oder der andere, er ſey wer er wolle, innerhalb 6 Wochen a die publicationis in Unſern Landen des Hertzogthums Magdeburg und Fürſtenthums Halberſtadt, wider Unſer Verbot gleichwohl betroffen würde, daß er mit Kupfer, welches mit dem Adler auf dieſe Art, als derer Kupfer-Schmiede, Keſſel-Führer und andrer Leute Kupfer nicht bezeichnet, handeln, ſoll derſelbe nicht alleine des Kupfers verluſtig gehen, ſondern auch überdem mit 200. Rthlr. Strafe, wovon dem Denuncianten der 4te Theil abgefolget werden ſoll, angeſehen werden.

Damit aber auch niemand ſich mit Fuge zu beſchwehren einige Urſache haben möge: ſo ſeynd die Arendatores des Kupfer-Hammers berechtiget, bey allen Kupfer-Schmieden und Keſſel-Führern, das jetzo verhandene Kupfer auf ihre Koſten mit dem Stempel ſtempeln zu laſſen: und weil auch geklaget wird, daß verſchiedene Kauf-Handels- und andere Leute in unſern Landen, ja auch die Jüden ſich unterfangen ſollen, alt Kupfer in Städten, Flecken und Dörfern aufzukaufen, und an ſich zu bringen, und nachmahls gar auſſer Landes zu partiren; ſo wollen wir hiemit, daß hinkünftig niemand die Freyheit habe alt Kupfer zu kaufen, als die Kupfer-Schmiede, und auf gewiſſe Maaſſe die Keſſel-Führer, und daß ſolches nirgends hin als nach gedachten unſerm Kupfer-Hammer gebracht werde, geſtalt denn auch weder alt noch neu Kupfer aus fremden Landen, oder von denen in andern Unſern, auch in dieſen Provinzien befindlichen Kupfer-Hammern kein ander fertig Guth, als welches auf Unſern Kupfer-Hammern zur Neuſtadt fertig gemacht, zu führen, und ohne einen von uns darü-

ber

der ertheilten Paß, bey Vermeidung der Confiscation herein gebracht werden soll.

Und damit aller Betrug nachbleiben möge; so müssen die Kupfer-Schmiede und Kessel-Führer kein Bley, noch Eisen, bey Vermeidung obgedachter Straffe und Confiscation in das alte Kupfer einschlagen. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen, auch zu männiglicher Wissenschaft und Nachricht in allen Städten, Marckt-Flecken und Gebieten, wie auch auf denen Dörfern in Unserm Hertzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt zu affigiren befohlen. So geschehen und gegeben, Berlin, den 28. August. 1727.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch.
A. v. Viereck.

B.

Zum achtzehenden, so soll hinführo kein Kessel-Führer, ausserhalb der freyen Jahrmärckte, zu hausiren, oder mit Kupfer aus- und einzutauschen, befugt seyn. Da aber solches von ihnen geschehen, und sie sich nicht warnen lassen wollten, sollen ihnen die Waaren, mit Vorwissen des Schultheissen, durch den Fron- und Innungs-Boten, genommen, und in die Gerichte überantwortet werden, wie denn auch niemand alt Kupfer allhier, ausser denen Kupfer-Schmieden, aufkaufen und wieder verkaufen, auch ein Kupfer-Schmied keine Kessel-Führer zu fordern befugt seyn soll, bey 2. Rthlr. Strafe.

C.

Wir Friederich der Dritte von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, und Chur-Fürst, zu Magdeburg ꝛc. Hertzog ꝛc. Geben hiedurch sämmtlichen Unterthanen Unsers Hertzogthums Magdeburg zu vernehmen, was gestalt bey Uns die sämmtlichen Innungs-Meister der Huf- Waffen- Kupfer- und Nagel-Schmiede Unserer alten Stadt Magdeburg um gnädigste Erneuerung

neuerung und Confirmation des von Unſers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters glorwürdigſten Andenckens unterm 23. Auguſt. 1687. zu ihrem Beſten ausgelaſſenen Edicts, Kraft deſſen allen, ſo ihrer Zunft nicht incorporiret ſeyn, der Handel mit Kupfer- Meßing- und Eiſen-Waaren in unſerm Hertzogthum Magdeburg auſſer denen Jahr-Märckten, bey Strafe der Confiſcation verboten, unterthänigſte Anſuchung gethan.

Gleichwie Wir nun die Supplicanten, als Unſere Unterthanen, in ihrer Nahrung gerne gefördert ſehen; alſo wollen Wir kraft dieſes vorerwehntes Edict aus der Uns zuſtehenden hohen Landes-Fürſtlichen Macht und Obrigkeit erneuert und verordnet haben, daß hinführo auſſer denen ordentlichen Jahrmärckten in Unſrer alten Stadt Magdeburg, auch in Unſerm gantzen Hertzogthum Magdeburg, weder fremde Cramer, Händler und Handwercker, noch andre, wenn ſie nicht der Huf- Waffen- Kupfer- und Nagel Schmiede Unſers Hertzogthums Magdeburg zunftmäßige Mit-Gewercken, oder des Eiſen- Kupfer- und Meßings-Handels ſonderlich von Uns privilegiret ſeyn, ſo wenig Eiſen-Waaren, inſonderheit aber Senſen, Futter-Klingen, Aexte, Beile, Bärte, Drey-Füſſe, Miſt-Gabeln, und allerhand Sorten Nägel, als deren von Kupfer und Meßing gefertigten Schmiede-Arbeit in Unſer Hertzogthum Magdeburg zu bringen, darinnen feil zu haben, oder hauſiren zu tragen verſtattet und nachgelaſſen werden ſoll. Gebieten und befehlen auch zugleich allen und jeden Gerichts-Habern und Beamten, inſonderheit aber den Magiſtraten und Accis-Bedienten in Städten und Flecken, nicht minder Richtern und Schultheiſſen, und Bauer-Meiſtern in denen Dörfern, ingleichen denen Zoll-Einnehmern und Land-Bereutern hiermit ernſtlich hierauf überall fleißiges Aufſehen zu haben, und dergleichen fremde Händler und Handwercker auſſer denen ordentlichen Jahrmärckten nirgends zu dulden, ſondern ihnen das Feilhaben und Hauſiren, wenn ſie gleich darum anhalten, gäntzlich abzuſchlagen, auch ſie zu vermahnen, im Fall ſich ein oder andre dieſen Unſern renovirten Verboten zuwider unterſtehen ſollte eiſerne, meßingene, oder kupferne Schmiede-Arbeit auſſer denen öffentlichen Jahrmärckten heimlich oder öffentlich zu verkaufen, ihnen die Waaren genommen und confiſciret werden ſollen. Worüber denn auch unſre Magdeburgiſche Regierung, vermöge Unſers an dieſelbe diſſalls unterm dato Königsberg, den $\frac{1}{11}$ten Martii a. c. abgelaſſenen gnädigſten Reſcripti, daß dawider keinesweges gehandelt werde, ernſtlich zu halten wiſſen wird. An dem geſchicht Unſer gnädigſter, doch ernſter Wille und Meinunge, und hat ſich männiglich darnach eigentlich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Urkundlich mit dem in Unſerm Hertzogthum Mag-

deburg verordneten Regierungs-Secret bedruckt. So geschehen und gegeben zu Halle, den 25. Octobr. 1690.

D.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, Dero zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordneten Cantzler, Vice-Cantzler und Räthen unterm dato des 24. Februarii 1699. in Gnaden reſcribiret, wasmaaſſen 1689. am 17. Martii in Dero Abweſenheit von Deroſelben Stadthalter und Geheimden Räthen, gewiſſen Handels-Leuten von Königs-See ein Paß ertheilet, und ihnen darin erlaubet worden, mit ihren Sensen die Jahr- und Wochen-Märckte in Dero Hertzogthum Magdeburg zu beſuchen, höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchlaucht. aber gnädigſt gut befunden, ſolchen Paß oder Conceßion hinwieder aufzuheben, immaaſſen es dem Privilegio zuwider liefe, welches von Dero in Gott ruhenden Herrn Vater Churfürſtl. Durchlaucht. glorwürdigſten Andenckens denen ſämmtlichen Innungs-Meiſtern der Huf- Waffen- Kupfer- und Nagel-Schmiede Dero alten Stadt Magdeburg am 23. Auguſt. 1687 ertheilet, und nachgehends von Deroſelben am 25. Octobr. 1690. in Gnaden confirmirt worden, mit gnädigſtem Befehl, dieſes Privilegium wiederum zu renoviren, wobey denn höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. gnädigſt wollen, daß, wann dem zuwider nicht aus Beyfall, oder Unwiſſenheit der Sache, von Deroſelben immediate einige Päſſe emaniren möchten, dieſelben allemahl nach dem Inhalt ſolches Privilegii conſideriret, und auf geſchehene unterthänige Vorſtellung abgeſtellet werden ſollen, welches Privilegium denn von Wort zu Wort alſo lautet:

Tenorem vide ſupra num. 57.

Als wird ſolches Privilegium hiermit in allen Puncten und Clauſuln renovirt, und darneben allen und jeden Gerichts-Habern und Beamten, inſonderheit aber denen Magiſtraten und Acciſe-Bedienten in Städten und Flecken, nicht minder Richtern, Schultheiſſen und Baur-Meiſtern in denen Dörfern, ingleichen denen Zoll-Einnehmern und Land-Bereutern hiemit ernſtlich anbefohlen, überaus fleißiges Aufſehn zu haben, und ſolche fremde Händler auſſer denen ordentlichen Jahr-Märckten nirgends zu dulden, ſondern ihnen das Feilhaben und Hauſiren, wann ſie gleich darum anhalten, gäntzlich abzuſchlagen, auch ſie zu verwarnen, im Fall ſich einer oder der andere unterſtehen ſollte, dem zuwider Eiſen, Meßing, oder kupferne

Schmie-

Schmiede-Arbeit auſſer denen öffentlichen Jahr-Märckten heimlich oder öffentlich zu verkaufen, daß ihme die Waaren abgenommen und confiſciret werden ſollen. Wornach ein jeder ſich zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter dem Chur-Fürſtl. Brandenburgiſchen Regierungs-Secret. Geſchehen und gegeben zu Halle, den 19. April. anno 1699.

Churfürſtl. Brandenburgiſche zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordnete Cantzler und Räthe.

E.

Seiner Churfürſtl. Durchlauchten zu Brandenburg, wir zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordnete Cantzler, Vice-Cantzler und Räthe, fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit zu wiſſen: ob zwar höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchlauchten allen Handel mit fremden Kupfer, Meßing und andern Waaren auſſer denen ordentlichen Jahr-Märckten in dieſem Hertzogthum allbereit unterm 20. Octobr. 1690. ernſtlich verboten, und das dieſerwegen publicirte Edict auf Dero gnädigſten Special-Befehl, noch ohnlängſt am 19. April wiederholet worden, worin der Saal-Creis und die Grafſchaft Mannsfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, auſſer allen Streit mit begriffen, daß dennoch mehr höchſtgedachte Se. Churfürſtliche Durchlauchten, zu mehrer Bezeugung Ihro darunter führenden gnädigſten und ernſten Willens-Meinung, an vorgedachte Dero Regierunge des Hertzogthums Magdeburg, unterm dato Cölln an der Spree, den 16. Julii jüngſthin in Gnaden reſcribiret und anbefohlen, vorerwehntes Dero gnädigſtes Edict, insbeſondere auf den Saal-Creis und die Grafſchaft Mannsfeld mit einzurichten, auch ſolches durch den öffentlichen Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, dannenhero ſelbiges Edict hiemit und in Kraft dieſes nicht allein in allen Puncten und Clauſuln renovirt, ſondern auch in ſpecie auf mehr beſagte beyde, als den Saal-Creis und die Grafſchaft Mannsfeld ausdrücklich mit extendiret, und denen fremden Kupfer-Schmieden, Keſſel-Führern und Hauſirern ernſtlich und bey Strafe der Confiſcation anbefohlen wird, keine neue Waaren, ſo die Kupfer-Schmiede dieſes Hertzogthums verfertigen, und insbeſondere keine eiſerne Töpfe, Ofen-Blaſen, Brau- und Vieh-Pfannen auſſer denen öffentlichen Jahr-Märckten ins Land zu bringen, noch ſolche Waaren in denen

Städten und Dörfern zu verkaufen, zu vertauschen, oder damit zu hausiren. Damit nun Sr. Churfürstl. Durchlauchten gnädigste Intention hierunter desto besser und eigentlicher erreichet werden möge; so werden alle und jede Gerichts-Haber und Beamte, insonderheit aber die Magistrate und Accise-Bedienten in Städten und Flecken, nicht minder die Schultheissen und Bauer-Meister in Städten und Flecken, die Zoll-Einnehmer und Landes-Bereuter in dem Saal-Creise und Grafschaft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, hiemit ernstlich befehliget, überall fleißige Aufsicht zu haben, und solche fremde Händler ausser denen ordentlichen Jahr-Märckten nirgends zu dulden, sondern ihnen das Feilhaben, wann sie gleich darum anhalten, gäntzlich abzuschlagen, auch sie zu verwarnen, im Fall sich einer oder der andre unterfangen sollte, dem zuwider Eisen, Meßing, oder Kupfer-Schmiede-Arbeit, ausser gedachten Jahr-Märckten, heimlich oder öffentlich zu verkaufen, daß ihnen die Waaren abgenommen und confisciret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter dem Churfürstlichen Brandenburgischen und des Hertzogthums Magdeburg verordnetem Regierungs-Secret. Geschehen und gegeben zu Halle, den 28. August. 1699.

(S. L.)

Churfürstliche Brandenburgische zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordnete Cantzler, Vice-Cantzler und Räthe.

Citatio ad productum.

Welchergestalt die Kupfer-Schmiede wider Gottfried Wittichen einige Beweis-Articul cum Documentis & nominibus testium übergeben, und was dieselben dißfalls zu verfügen gebeten, das besaget demselben der copeyliche Inschluß mit mehrern. Worauf er Gerichts-wegen hiermit citiret und geladen wird, den 12. Jan. 1729. in denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten allhier zu rechter früher Tages-Zeit unausbleiblich zu erscheinen, gefast nicht nur die originaliter zu producirende Documenta zu recognosciren, sondern auch der Production und Vertheydigung des Rothgiessers,

gieſſers, Bachmanns, ſolita ſub comminatione zu gewarten. Wornach er ſich zu achten. Signatum, Halle, den 17. Dec. 1728.

Königl. Preuß. Geheimer Rath, und zu denen Berg- und Thal-Gerichten verordnete Schultheiß Saltz-Gräffe und Aſſeſſores.

E. Limmer.

An
Gottfried Wittichen.

Præſ. den 2. Novembr. 1734.

An die Hoch-Fürſtliche Anhaltiſche Landes-Regierung zu Cöthen, ꝛc.

P. P.

Hochgebietende Herren.

Es iſt in dem Urthel, ſo in Sachen der Hoch-Fürſtlichen Anhaltiſchen Rent-Cammer zu Cöthen, contra den Pächter Barthel-Michelmannen zu Warmsdorf, als vormahligen Pächter des Fürſtlichen Vorwercks Cölbig, wegen der auf Cölbig ſich gefundenen Defecten und was denen mehr anhängig, am 18. Aug. a. c. publiciret, Rechts-kräftig erkannt worden:

> Daß, weilen Beklagter auf die Klage geantwortet, derſelben aber nicht allenthalben geſtändig, die Fürſtliche Rent-Cammer den Grund, ſo viel daran verneinet worden, in Sächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen, ſchuldig, ꝛc.

Ich will dannenhero mandatario nomine gedachter hochlöblichen Rent-Cammer, binnen der nachgelaſſenen und auf Anſuchen concedirten Friſt beygefügte Beweis-Articul, ſammt den Namen der angegebenen Zeugen und Abſchriften der adhibirten Documenten und Urkunden, hierbey übergeben haben, mit gehorſamſter Bitte, dieſes alles dem Beklagten, Michelmannen, abſchriftlich communiciren zu laſſen, und nächſt dieſem, zu Abhörung derer Zeugen und Producten derer Original-Urkunden, einen gewiſſen Terminum zu beſtimmen, und auf ſelbigen ſowohl die Zeugen, ſo in Ilberſtädt wohnen, zu Ablegung des Zeugen-Eydes und ad deponendum, als auch den Beklagten ad videndum produci ac iurare teſtes, ingleichen zur Recognition derer Documenten und Urkunden vorzuladen; worüber ich das

mildrichterliche Amt omni meliori modo decenter implorire, und allstets verharre, ꝛc.

Ew. Hoch-Edel- und Hoch-Wohlgebohrnen Herrlichkeiten,
Meiner Hochzuehrenden Herrn,

Güsten, den 15. Nov. 1734.

gehorsamster
Ludewig Gustav Salmuth,
mandatario nomine Cameræ.

Articuli probatoriales,
In Sachen der Hochfürstlichen Anhaltischen Rent-Cammer zu Cöthen, Klägern eines, contra den Pachter Barthel Michelmannen in Warmsdorf, Beklagten andern Theils.

Interrog. gener. I.

Wie Zeuge heisse, wie alt er sey, und wovon er sich ernähre?

Inter. gener. II.

Ob Zeuge den Pächter, Barthel Michelmannen, welcher Cölbig gepachtet gehabt, kenne?

Inter. gener. III.

Und ob selbiger bey gedachtem Michelmannen in Cölbig gedienet, oder gearbeitet?

Inter. gener. IV.

Einfolglichen Zeuge von der Beschaffenheit der Cölbigschen Aecker gute Wissenschaft habe?

Artic. 1.

Wahr, daß Ihro, Herrn Fürst August Ludwigs zu Anhalt, ꝛc. Hoch-Fürstliche Durchlauchten durch Dero Rent-Cammer das Fürstliche Vorwerck, Cölbig, cum inventario auf sechs Jahr lang, vom 23. May 1727. bis dahin 1733. an den Beklagten, Barthel Michelmannen, verpachten lassen.

Dieser Articul wird erwiesen aus dem Document sub A. ex introitu.

Artic. 2.

Wahr, daß in diesem Pacht-Contract der Beklagte das Haus-Geräthe und

und andere Mobilien, wie er ſolche bey ſeinem Anzuge bekommen, in eben der Qvalität und Güte, wie er ſolche empfangen, bey Endigung der Pacht zu reſtituiren ſchuldig ſeyn wolle.

Dieſer Articul wird erwieſen ex Documento ſub A. §. 9.

Artic. 3.

Wahr, daß hierauf dem Beklagten, Michelmannen, von Hoch-Fürſtlicher Rent-Cammer das Inventarium von Cölbig am 23. May 1727. übergeben worden.

Dieſer Articul beruhet in notorio.

Artic. 4.

Wahr, daß bey dieſer Übergabe des Inventarii die Brandteweins-Blaſe, nebſt Zubehör, 184½. Pfund an Kupfer gewogen.

Dieſer Articul wird erwieſen ex Documento ſub B.

Artic. 5.

Wahr, daß am 21. May 1733. als der Pachter, Michelmann, der Fürſtlichen Cammer das Inventarium zu Cölbig übergeben, dieſe Brandteweins-Blaſe um 1½. Centner, 9. Pfund, oder 174. Pfund gewogen.

Artic. 6.

Einfolglichen an der Brandteweins-Blaſe 10¾. Pfund Kupfer gefehlet.

Dieſe beyde Articul werden erwieſen ex Documentis ſub C. & D.

Artic. 7.

Wahr dieſemnach, daß der Beklagte wegen dieſer an der Brandteweins-Blaſe fehlenden 10¾. Pfund Kupfer des Klagenden Rent-Cammer 2. Rthlr. 15. Gr. 6. Pf. pro 10¾. Pfund zu bezahlen ſchuldig ſey.

Dieſer Articul iſt iuris illativi, weil ſonſten 1. Pfund Kupfer mit 8. Gr. bezahlt zu werden pfleget.

Artic. 8.

Wahr, daß Beklagter die Gebäude zu Cölbig auf ſeine Koſten zu repariren, in Dach und Fach zu erhalten, und beym Abzuge iuxta inventarium zu überliefern verſprochen hat.

Dieſer Articul wird erwieſen ex Documento A. §. 7.

Artic. 9.

Nicht weniger wahr, daß Beklagter die Gebäude zu repariren und in guten Stand zu ſetzen, von Fürſtlicher Cammer zum Überfluß erinnert worden.

Dieſer Articul wird erwieſen ex Documento.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 10.

Jedennoch wahr, daß bey Ubergabe des Inventarii an Gebäuden den 21. May 1733. sich 25 Mängel herfür gethan.

Artic. 11.

Wahr, daß der Beklagte, Michelmann, solche Defecte an Gebäuden zu repariren, oder an Gelde zu bezahlen schuldig gewesen.

Diese beyde Articul werden erwiesen ex Documento F.

Artic. 12.

Wahr, daß diese Reparatur-Kosten auf 102. Rthlr. 16. Gr. von Maurern und Zimmer-Leuten taxiret worden.

Dieser Articul wird erwiesen ex Documento G.

Artic. 13.

Wahr dannenhero, daß Beklagte die in der Liquidation angesetzte 100. Rthlr. Kosten zur nöthigen Reparatur der Gebäude der Fürstlichen Cammer zu ersetzen schuldig seyn.

Dieser Articul ist iuris illativi, weilen nicht einmahl Fuhr-Lohn für die erforderliche Bau-Materialien angesetzet worden ist.

Artic. 14.

Wahr, daß der Beklagte, Michelmann, mit denen Feldern behörige Ordnung zu halten, und in der Brache nicht mehr als einen Wispel Erbsen, ingleichen Kohl und Rüben und Rauch-Futter, so viel er in der Wirthschaft nothdürftig gehabt, zu säen versprochen hat.

Dieser Articul wird erwiesen ex Documento A. §. 2.

Artic. 15.

Wahr, daß in den Brach-Acker Roggen, Gersten oder Hafer, ꝛc. zu säen, in der Fürstlichen Anhaltischen Landes-Ordnung bey Strafe verboten seye.

Dieser Articul wird erwiesen ex Documento H.

Artic. 16.

Ferner wahr, daß auf jeden Morgen Acker, welcher in der Brache zur Ungebühr bestellet wird, nach der hiesigen Observantz 3. Rthlr. Strafe dictiret worden.

Dieser Articul wird erwiesen ex Documentis I. & N.

Artic. 17.

Wahr, daß die Zoll-Breite zu Cölbig in an. 1732. hätte brache liegen sollen.

Artic. 18.

Wahr dennoch, daß Product von dieser Breite auf die 20. Morgen mit Roggen besäet.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 19.

Ingleichen von eben dieſer Breite einen Fleck von 15. Morgen mit Erbſen beſäet gehabt.

Artic. 20.

Wahr, daß Michelmann dieſe Erbſen grün abmeyen, Heu daraus machen, und das Heu nach Warmsdorf fahren laſſen.

Artic. 21.

Wahr, daß die ſogenannte Mittel-Breite zu Cölbig anno 1732. gleichergeſtalt hätte brache liegen ſollen.

Artic. 22.

Wahr, daß dem ohngeachtet der Beklagte, Michelmann, auf dieſe Breite unten an der Grube einen Fleck von 14. Morgen ohngefehr, mit Gerſten in anno 1732. beſäet gehabt.

Artic. 23.

Ingleichen einen Platz von 26. Morgen mit Sommer-Saat eben daſelbſt in anno 1732.

Artic. 24.

Und daß von dieſer Breite nichts als der Fleck, worauf der Weitzen geſäet worden, in an. 1732. brache gelegen hat.

Dieſe vorſtehende 8. Articul werden zugleich ex Documento K. mit erwieſen.

Artic. 25.

Wahr demnach, daß der Beklagte, Michelmann, von der Zoll- und Mittel-Breite in der Brache 75. Morgen an. 1732. zur Ungebühr beſtellet und beſäet gehabt.

Artic. 26.

Wofür derſelbe von jedem Morgen 3. Rthlr. Strafe zu erlegen ſchuldig ſeye.

Dieſe beyde Articul ſeynd aus den vorhergehenden iuris illativi.

Artic. 27.

Ferner wahr, daß dadurch, daß der Beklagte, Michelmann, die vorhin gedachten 75. Morgen Acker in an. 1732. in der Brache beſäet gehabt, nicht hauswirthlich gehandelt habe.

Artic. 28.

Indeme wahr, daß derjenige Acker, welcher ums dritte Jahr ſeine Ruhe nicht hat, ſondern auch zur Zeit der Brache beſchmieret und beſäet

wird, seine Kräfte nicht behalte, sondern aushungere, und lange so viel Getreyde nicht trage, als ein Acker, der ordentlich brache gelegen hat.

Artic. 29.

Insonderheit wahr, daß auf einem Morgen Acker, worin 2. Scheffel Gerste gesäet werden können, welches gerührtes Winter-Feld seyn soll, in der Brache aber mit Gerste, Roggen, ꝛc. bestellet gewesen, wenigstens 1. Schock Gerste weniger geerndtet werde, als wenn der Acker brache gelegen hat.

Artic. 30.

Nicht weniger wahr, daß dergleichen Schade und Abgang an Getreydig sich noch mehr in dem folgenden Jahre beym Stoppel-Felde herfür thue.

Artic. 31.

Wahr demnach, daß auf den 75. Morgen Aecker, welche der Beklagte anno 1732. in der Brache bestellet gehabt, in der Erndte 1733. wenigstens zum Schaden der Fürstlichen Cammer, 75. Schock Gerste weniger geerndtet werden.

Dieser Articul folget aus denen vorhergehenden 4. Artic.

Artic. 32.

Wahr, daß 1. Schock Gerste wenigstens auf 3. Rthlr. an Gelde gerechnet werden könne.

Artic. 33.

Angesehen aus 1. Schock Gerste 6. Scheffel gedroschen werden kann, thut a 10. Gr. pro 1. Scheffel 2. Rthlr. 12. Gr.

Artic. 34.

Und das Stroh, kurtze Bund, Spreu und Kaff von 1. Schock Gerste, gar gerne auf 12. Gr. geschätzet werden kann.

Artic. 35.

Einfolglichen wahr, daß der Beklagte, Michelmann, der Fürstlichen Cammer, wegen des an 75. Schock Gerste an der Erndte 1733. erlittenen Schadens, von Bestellung der Brache in an. 1732. herrührende, die liquidirte 225. Rthlr. zu ersetzen schuldig seye.

Dieser Articul wird von selbst ex præcedentibus hergeleitet.

Artic. 36.

Wahr, daß der Beklagte, Michelmann, in dem errichteten Pacht-Contract kein Stroh zu verbrennen, sondern solches zur Futterung aufm Vorwercke zu consumiren und anzuwenden, angelobet hat.

Dieser Articul wird erwiesen ex Documento sub A. §. 3.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 37.

Und daß darhingegenſt dem Beklagten aus denen Fürſtlichen Gehöltzen ein hundert und zwantzig Scheck, oder 2. Sechtzig zu Brenn-Holtz in die Haushaltung jährlich verabfolget worden.

Dieſer Articul wird erwieſen ex Document. A. §. 13.

Artic. 38.

Wahr, daß dieſe 120. Schock jährliches Deputat-Holtz blos zur Wirthſchaft, und nicht zum Brandteweins-Brennen gegeben werde.

Dieſer Articul wird erwieſen ex Documento L.

Artic. 39.

Wahr, daß 1. Sechtzig Holtz für 40. Rthlr. verkauft werde.

Dieſer Articul wird erwieſen ex Documento M.

Artic. 40.

Wahr, daß der Beklagte, Michelmann, das nach den Vorwerck, Cölbig, gehörige Deputat Holtz, währenden 4. letztern Pacht-Jahren, mehrentheils nach Warmsdorf fahren laſſen.

Artic. 41.

Ferner wahr, daß dasjenige, was von Deputat-Holtz etwan nach Cölbig gefahren worden, der Beklagte zum Behuf des Brandtewein-Brennens, unter der Blaſe verbrennen laſſen.

Artic. 42.

Wahr dahingegen, daß der Beklagte, Michelmann, aufm Vorwerck, Cölbig, zum Einheitzen, Gruden, Backen, Kochen, Buttern und Käſen lauter Stroh gebrauchet und verbrennet.

Artic. 43.

Wahr dieſemnach, daß der Beklagte, Michelmann, weilen derſelbe in denen vier letztern Pacht-Jahren zu Cölbig, die darauf gegebene acht Sechtzig-Holtz zur Wirthſchaft nicht gebrauchet, ſondern an ſtatt deſſen, theils nach Warmsdorf gefahren, theils zum Brandtewein-Brennen, verbrauchet, und dargegen bey der Oeconomie in Cölbig, dem Pacht-Contract zuwider, das Stroh verbrennet, die dafür liqvidirten 320. Schock, a 40. Rthlr. pro 1. Sechtzig der Fürſtlichen Cammer zu bezahlen ſchuldig ſeye.

Dieſer Articul iſt ex præcedentibus iuris illativi.

Artic. 44.

Wahr, daß der Beklagte, Michelmann, allen Miſt und Dingung, welcher auf dem Vorwerck, Cölbig, gemacht wird, in die Cölbigiſche Aecker zu bringen und zu fahren ſchuldig geweſen.

Dieser Articul wird erwiesen ex Documento A. §. 3. ingleichen ex Documento B.

Artic. 45.

Wahr hergegenst, daß der Beklagte, Michelmann, die zum Vorwerck, Warmsdorf, gehörige Wiese, welche er damahls und ietzo in Pacht hat, anno 1732. mit dem Miste vom Cölbigischen Vorwercke misten und dingen lassen.

Artic. 46.

Wahr, daß dieses eine grosse Wiese sey, zu dessen Dingung wenigstens auf die 90. vierspännige Fuder Mist gefahren werden müssen.

Artic. 47.

Wahr, daß die Einwohner in Ilberstädt nachhero auf des Beklagten, Michelmanns, Geheiß, den Mist von dieser Warmsdorfischen Wiese abgeharcket, und auf ihre Höfe nach Ilberstädt gefahren.

Artic. 48.

Wahr, daß ein vierspännig Fuder Mist mit 16. Gr. bezahlet werde.

Artic. 49.

Wahr, daß hierdurch dem Vorwercke, Cölbig, 90. Fuder Dinger und Mist entzogen worden.

Artic. 50.

Und dahero der Beklagte, Michelmann, die dafür liquidirte 60. Rthlr. der Fürstlichen Rent-Cammer zu bezahlen schuldig seye.

Diese beyde Articul seynd iuris illativi ex præced.

Artic. 51.

Wahr, daß der Beklagte, Michelmann, bey seinem damahligen Abzuge von Cölbig, alles vorräthige Stroh auf dem Vorwerck lassen, und nichts darvon wegbringen sollen.

Dieser Articul wird erwiesen ex Documento B. §. vom Heu und Stroh.

Artic. 52.

Wahr hergegenst, daß der Beklagte, Michelmann, mit in Warmsdorf gehöriges Rind-Vieh in letztern Zuge zu Cölbig, kurtz und etwa 7. Wochen vor seinem Abzuge von Cölbig, auf die 35. Stück Rind-Vieh nach Warmsdorf gebracht.

Dieser Articul wird erwiesen ex regist. sub ⊙

Artic. 53.

Wahr, daß die Fürstliche Cammer dem Beklagten, Michelmann, dergleichen wider den Contract laufendes Unternehmen, wodurch alles Stroh auf

auf dem Vorwercke, Cölbig, in fraudem contractus conſumiret werden ſollen, unterſaget, und ſothaniges Vieh wiederum hinwegzuſchaffen anbefohlen.

Dieſer Articul wird erwieſen ex Documento E.

Artic. 54.

Wahr aber, daß der Beklagte daran ſich nicht gekehret, noch das Vieh wiederum von Cölbig weggebracht

Die Articul iſt negativiſch, und bleibt ſo lange wahr, bis Beklagter das Contrarium und Parition dociret.

Artic. 55.

Wahr dieſemnach, daß der Beklagte für das Stroh, welches auf dem Vorwercke, Cölbig, vorräthig verbleiben ſollen, von dem Warmsdörfiſchen Viehe aber in fraudem contractus conſumiret werden müſſen, die liquidirte 52. Rthlr. 12. Gr. - der Fürſtlichen Cammer zu bezahlen ſchuldig ſeye.

Dieſer Articul iſt iuris illativi, und wird ratione quanti allenfalls zur Moderation geſtellet.

Artic. 56.

Wahr, daß der Beklagte, Michelmann, bey Errichtung des Pacht-Contracts über das Fürſtliche Vorwerck, Cölbig, den Acker-Bau hauswirthlich in acht zu nehmen, die Felder allſährlich zu rechter Zeit und tüchtig zu pflügen, die Aecker mit reinen Saamen, ſo an Körnern tüchtig, und von aller wilden Sämerey geſaubert worden, zu beſäen, die Aecker von Qvecken rein zu halten, die Aecker tüchtig zu dingen, und mit den Feldern behörige Ordnung und Brache zu halten angelobet und verſprochen hat.

Dieſer Articul wird erwieſen ex Documento A. §. 2.

Artic. 57.

Hergegenſt wahr, daß der Beklagte, Michelmann, bey ſeiner Pacht zu Cölbig, den Acker-Bau hauswirthlich nicht in acht genommen.

Artic. 58.

Indem wahr, daß der Beklagte die Aecker nicht tüchtig durch, ſondern nur obenhin pflügen laſſen.

Artic. 59.

Und die Knechte nur groſſe Furchen pflügen und den Acker ſchinden müſſen.

Artic. 60.

Ferner wahr, daß der Beklagte, Michelmann, die Cölbigiſche Aecker nur ſchlechthin und mit Miſt, der halb Stroh geweſen, gemiſtet habe.

Digitized by Google

Artic. 61.

Insonderheit wahr, daß der Beklagte zur Saat auf die Cölbigische Aecker den Saamen niemahls sieben lassen, noch vom Unkraut und wilden Hafer säubere.

Artic. 62.

Wahr, daß dahero der Saamen voll Unkrauts und wilden Hafers auf die Aecker ausgesäet worden.

Artic. 63.

Und durch diesen unreinen Saamen voll wilden Hafers worden.

Artic. 64.

Immaassen denn auch wahr, daß der Beklagte den guten und reinen Weitzen, so er auf Cölbig geerndtet, entweder verkaufet, oder zu Brandtewein verbrennet.

Artic. 65.

Wahr, daß der Beklagte unreinen und traspichten Weitzen von Hecklingen geholet, und selbigen in die Cölbigischen Aecker gesäet.

Artic. 66.

Wahr, daß der Beklagte, Michelmann, die Aecker in Cölbig in ordentlichen Brach-Felde nicht erhalten, sondern zur Brach-Zeit beschmieret und besäet gehabt.

Artic. 67.

Insonderheit wahr, daß die sogenannte Zoll-Breite, die 6. Jahr über von dem Pächter, Michelmann, 5. mahl besäet worden.

Artic. 68.

Ferner wahr, daß die sogenannte Creutz-Breite Cölbig an. 1731. hat brache liegen sollen.

Artic. 69.

Und dennoch wahr, daß der grösseste Theil dieser Breite 1731. von dem Beklagten mit Gersten und auch Erbsen besäet gewesen.

Artic. 70.

Weiter wahr, daß die sogenannten kurtzen Stücken, oder Gewende von dem Beklagten in ordentlicher Brache nicht gehalten worden.

Artic. 71.

Indem diese Stücke der Beklagte in denen 6. Jahren fünf mahl besäen lassen.

Artic. 72.

Wahr, daß der Beklagte, Michelmann, darmit, daß er die Cölbigische Vorwercks-Aecker zur Zeit der Brache und ums dritte Jahr nicht in der

Digitized by Google

der Ruhe gelaſſen, ſondern beſchmieret, wider die Landes-Ordnung, den Contract und die Regeln guter Wirthſchaft, gehandelt habe.

Artic. 73.

Ferner wahr, daß durch dieſe ungebührliche Beſtellung in der Brache, durch die liederliche Pflügung der Aecker, ingleichen durch die Einſtreuung unreinen Getreydiges die Aecker des Vorwercks, Cölbig, unartig und voll wilden Hafers, und von dem Beklagten, Michelmann, ſo ſchlecht Getreydig geerndtet worden, daß 1. Schock etwan 1. oder 2. Scheffel an Körnern gegeben.

Artic. 74.

Dahero es denn nothwendig geſchehen müſſen, daß in dem 1733. Jahre, nachdem der Beklagte, Michelmann, das Vorwerck, Cölbig, an die Hoch-Fürſtliche Cammer übergeben, ein Stück der Zoll-Breite, mit dem gröſſeſten Theil der Creutz- und die ſogenannten kurtzen Breiten dergeſtalt voll wilden Hafers geweſen, daß ſelbiger grün abgemeyet und vom Acker geſchaffet werden müſſen.

Artic. 75.

Einfolglichen wahr, daß der Beklagte den, der Fürſtlichen Cammer hierdurch erwachſenen Schaden zu erſetzen ſchuldig ſeye.

Artic. 76.

Indem Zeuge für wahr ſagen müſſe, daß hieſiger Orten diejenigen Aecker, welche hauswirthlich tractiret, in der Brache erhalten, und mit reinen Saamen beſäet worden, in anno 1733. gutes reines Korn getragen haben.

Artic. 77.

Und die Früchte ſolchermaaſſen beſtelleten Aecker wegen der Menge des wilden Hafers nicht grün abgemeyet werden dürfen.

Artic. 78.

Wahr, daß bey der am 21. May 1733. geſchehenen Übernehmung des Feld-Inventarii von dem Beklagten, Michelmann, die Fürſtliche Rent-Cammer ſich wegen Deterioration der Creutz-Breite und etwan noch anderer Aecker ſich ihren Schaden, nachdem die Feld-Früchte darauf ſich anlaſſen und ſtehen würden, wider den Beklagten reſerviret hat.

Dieſer Articul wird erwieſen durch das Document P.

Artic. 79.

Wahr, daß als hierauf in den Cölbigiſchen beſäeten Aeckern entſetzlicher wilder Hafer wahrgenommen und befunden worden, von der hierzu verordneten Commißion ein Termin auf den 30. Junii 1733. zur Beſichtigung und Taxation veranlaſſet.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 80.

Und hierzu sowohl als zu Mitbringung drey Taxatoren der Beklagte, Michelmann, citiret worden.

Diese beyde Articul werden erwiesen ex Documento Q.

Artic. 81.

Wahr, daß in præfixo Termino, den 30. Junii 1733., als der Beklagte, Michelmann, ungehorsamlichen aussengeblieben, die Gerichts-Personen zur Besichtigung und Taxirung des wilden Hafers auf den Cölbigischen Aeckern, nach Erlassung des Unterthanen-Eydes, quoad hunc actum vereydet und verpflichtet worden.

Dieser Articul wird erwiesen ex Documento K.

Artic. 82.

Wahr, daß nach dieser dreyen ad hunc actum in specie vereydigten Gerichts-Personen Besichtigung, und darvon abgestatteten Bericht sich gefunden, daß ein Fleck auf der sogenannten Zoll-Breite von ohngefehr 10. Scheffel Aussaat, etwan ein Theil Gerste und zwey Theil wilder Hafer anzutreffen gewesen.

Artic. 83.

Ferner wahr, daß auf der sogenannten Creutz-Breite, welche mit 4. Wispel, 22½. Scheffel Gersten besäet gewesen, der dritte Theil dieser Breite paßiret, die übrigen zwey Drittheile aber einfolglichen mehr denn 3. Wispel Aussaat dergestalt voll wilden Hafers gewesen, daß ¼ Gerste und ¾ wilder Hafer darauf gestanden.

Artic. 84.

Ingleichen wahr, daß auf den sogenannten kurtzen Stücken, worauf 3. Wispel, 1. Scheffel und 1. Viertel Gerste gesäet worden, gar keine Gerste, sondern wilder Hafer gefunden worden.

Artic. 85.

Wahr, daß die vereydigten Personen zu Verhütung noch mehr Schadens für höchstnöthig erachtet, daß das in Artic. 83. & 84. angegebene Getreydig, wegen des entsetzlichen wilden Hafers, grün abzumeyen.

Vorstehende 4. Articul werden erwiesen ex Doc. sub S.

Artic. 86.

Wahr, daß auch deme zufolge das in den Artic. 83. & 84. angemerckte Getreydig würcklichen grün abgemeyet worden.

Wird erwiesen ex Documento F. und aus der Zeugen-Aussage ad Artic. 74.

Artic. 87.

Digitized by Google

Artic. 87.

Wahr, daß auf einen Scheffel Gerſte Ausſaat, durch die Banck gerechnet, gar wohl ein Schock Gerſte geerndtet werden kann.

Artic. 88.

Und daß 1. Scheffel Gerſte, an Körnern, Stroh, ꝛc. auf 3. Schock am Gelde äſtimiret werden könne.

Dieſer Articul iſt bereits durch Zeugen ad Artic. 32. 33. & 34. erwieſen.

Artic. 89.

Wahr demnach, daß an den 10. Scheffeln Ausſaat auf der ſogenannten Zoll-Breite, worin iuxta Artic. 82. zwey Drittheil wilder Hafer befindlich geweſen, der Fürſtlichen Cammer 6$\frac{2}{3}$ Schock Gerſte abgegangen, welche derſelben der Beklagte, Michelmann, a 3. Rthlr. pro 1. Schock, mit 20. Rthlr. zu bezahlen ſchuldig ſeye.

Artic. 90.

Weiter wahr, daß an denen 3. Wiſpel Gerſte Ausſaat auf der Creutz-Breite, wegen des vielen wilden Hafers, davon iuxta Artic. drey Viertheile geweſen, 54. Schock Gerſte abgegangen, ſo, daß dieſen Schaden der Beklagte mit 162. Schock, a 3. Rthlr. pro 1. Schock, der Fürſtlichen Cammer zu erſetzen verbunden iſt.

Dieſe Artic. ſind ex præcedentibus iuris illativi.

Artic. 91.

Wahr, daß auf den ſogenannten kurtzen Stücken, oder Gewenden, auf die Erndte 1733., 3. Wiſpel, 1. Scheffel und 1. Viertel Gerſte geſäet geweſen.

Dieſer Articul wird erwieſen ex Documento U.

Artic. 92.

Wahr, daß, weilen auf dieſen kurtzen Stücken gar keine Gerſte, ſondern lauter wilder Hafer, iuxta Artic. 84. befunden worden, die Fürſtliche Cammer dadurch 73$\frac{1}{4}$ Schock Gerſte Schaden bekommen, welchen Schaden der Beklagte, Michelmann, 3. Rthlr. pro 1. Schock, mit 219. Rthlr. 18. Gr. der Fürſtlichen Cammer zu bezahlen ſchuldig ſeye.

Dieſer Articul iſt ex præcedentibus iuris illativi.

Digitized by Google

Directorium,

eum denominatione teſtium & cum copiis Documentorum.

Teſt. 1.

Chriſtian Hellmund in Ilberſtädt, ad interrog. 1. 2. 3. & 4. ad Artic. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 27. 28. 29. 30. 32. 33. 34. 40. 41. 42. 45. 46. 47. 48 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. & 87.

Teſt. 2. Hanß George Gotteſchalck, aus Ilberſtädt, ad interrog. & Articulos, wie bey dem vorhergehenden Teſt. 1.

Teſt. 3. Bernd Hellmund, aus Ilberſtädt, ad interrog. & Artic. ut ſupra.

Teſt. 4. Lebrecht Steining, in Ilberſtädt, gleichermaaſſen, und

Teſt. 5. Heinrich Ernſt, daſelbſt, eben alſo ad interrog. & Articulos, wie beym Teſt. 1.

Deſignatio Documentorum.

A.

Iſt ein Extract aus dem mit Producten, Beklagtem, Michelmann, über das Cölbigiſche Vorwerck getroffenen Pacht-Contract, ſub dato den 7. Febr. 1727. ad Artic. 1. 2. 8. 14. 36. 37. ad Artic. 44. 56.

B. Iſt ein Extract aus dem Cölbigiſchen Inventario, vom 23. May 1727. fol. 55. a. ad Artic. 4. 44. 51.

C. Iſt ein Extract ex Actis fol. 16. ſub num. 13. betreffende die Uebernehmung des Vorwercks Cölbig, von dem Producten den 21. May 1733. ad Artic. 5. & 6.

D. Iſt E. E. Raths der Stadt Güſten, Waage-Schein vom 22. May 1733. ad Artic. 5. & 6.

E. Iſt die Cammer-Verordnung vom 23. May 1733. an dem Producten in Actis de an. 1732. fol. 9. ad Artic. 9. 53.

F. Iſt ein Extract aus den Actis der Cölbigiſchen Ubergabe vom 21. May 1733. von f. 15. b. 17. b. ad Artic. 10. & 11.

G. Iſt eine Specification N. Hizingers, betreffende die Reparatur-Koſten auf Cölbig, vom 30. May 1733. ex iisdem Act. fol. 27. ad Artic. 12.

H. Iſt

H. Iſt ein Extract aus der Hoch-Fürſtlichen Anhaltiſchen Landes-Ordnung tit. 17. §. Es ſoll auch & §. ſeq. ad. Artic. 15.

I. Iſt ein Reſcript von Hoch-Fürſtlicher Regierung aus Cöthen, an die Stadt-Gerichte daſelbſt, vom 6. Auguſt. 1732. ad Art. 16.

K. Iſt des Richters aus Ilberſtädt Atteſtat, wie die Brache zu Cölbig in an. 1732. befunden worden, vom 17. Julii 1732. ex Actis der Uebergabe Cölbig f. 20. ad. Artic. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.

L. Iſt ein Extract von des Beklagten monitis ad §. 3. des Pacht-Contracts und die darauf gegebene Antwort ex Act. betreffend die Verpachtung und Ubergabe des Vorwercks Cölbig 1727. f. 12. ad Art. 30.

M. Iſt des Jäger Schleichers, Atteſtat, vom 19. Novembr. 1733. daß 1. Schock Sechtzig-Holtz im Amt Warmsdorf für 40. Rthlr. verkauft werde, ad Artic. 39.

N. Iſt ein Regierungs-Reſcript vom 22. Junii 1726., nebſt einer Beylage an das Amt Cöthen ad Artic. 16.

O. Iſt eine Regiſtratur vom 29. May 1733. ex Actis der Ubergabe Cölbigs de an. 1733. ad Artic. 52.

P. Iſt ein Extract ex iisdem Actis fol. 19. ad Artic. 7. 8.

Q. Iſt die von denen verordneten Herren Commiſſarien an den Producten, Michelmann, den 25. Junii 1733. abgelaſſene Citation in Actis Commiſſ. f. 2. ad Artic. 79. 80.

R. Iſt die Eydes-Formul und commiſſoriaſiſche Protocoll bey der Beſichtigung und Taxe vom 30. Junii 1733. in iisdem Actis fol. 4 -- 8. ad Artic. 81.

S. Iſt der von denen geſchwornen Perſonen, wegen Befindung der Feld-Früchte, an die Commiſſion abgeſtattete Bericht vom 30. Junii 1733. ex iisdem Actis fol. 9. ad Artic. 82. 83. 84. 85.

T. Iſt des Verwalters zu Cöthen, Anderſen, Atteſtat, vom 23. Novembr. 1730. ad Artic. 86.

U. Iſt das Saat-Regiſter, was an Gerſte zu Cölbig 1733. ausgeſäet worden, in Actis von der Ubergabe zu Cölbig anno 1732. fol. 4. 5. ad Artic. 91.

Digitized by Google

A.

Extract aus dem mit Producten, Barthel Michelmannen, über das Fürstliche Vorwerck, Cölbig, getroffenen Pacht-Contract vom 7. Febr. 1727.

Introitus.

Es verpachtet nehmlich anderweits gedachte Fürstliche Rent-Cammer an erwehnten Barthel Michelmannen das Vorwerck Cölbig, nebst dem darbey befindlichen Acker-Bau, Wiesewachs, Gärten, Schäferey, Vieh-Zucht, Huthen und Triften, ingleichen das freye Mahlen und Schroten vor die Haushaltung daselbst, und die Fischerey in der Wipper, wie solches alles vorige Pächter bey dem Vorwercke gebrauchet, mit der völligen Erndte und darauf vorhandenen Inventario, überhaupt, und durch Bausch und Bogen, wie auch das Brandtewein-Brennen, und solchen in dem Amte, doch nur in Gantzen und nicht Kannen-weise zu verfellen (ausser was die Schencke zu Ilberstädt anbetrift, so dißfalls in lite ist, es sey dann, daß der Schencke und Unterthanen solchen daselbst freywillig holen) und dieses alles überhaupt auf 6. Jahr, als vom 23. May 1727. bis dahin 1733. gerechnet, auf nachfolgende Conditiones.

§. 2.

Absonderlich aber soll Pächter den Acker-Bau dergestalt hauswirthlich in acht nehmen, daß die Felder alljährlichen zu rechter Zeit gebracket, „gestoppelt, gewendet, gebosset, zu rechter Saat gepflüget, und mit rei„nen Saamen, so an Körnern tüchtig und von aller wilden Sämerey ge„säubert ist, besäet, und der Acker von Qvecken reine gehalten werde; in„gleichen daß der weite Acker so wohl als der nahe, und zwar binnen denen „6. Jahren einmahl insgesammt durch und durch tüchtig herum gedinget, „das Getreydig zu rechter Zeit geschnitten, gemeyet, in Bande ge„bracht, und alsdann in die Scheuren geführet werde, gestalt denn auch „der Pachter mit den Feldern behörige Ordnung zu halten, und in die Bra„che nicht mehr, als einen Wispel Erbsen, ingleichen Kohl, Rüben und „Rauch-Futter, so viel er in seiner Wirthschaft nothdürftig gebrauchet, „zu säen verbunden ist.

§. 3.

Den Wiesewachs soll er so wahrnehmen, daß die Muld-Hügel zu rechter Zeit geschleiffet, die Wiesen zu der Graserey verstecket, alsdann zu „rech-

Digitized by Google

„rechter Zeit gemachet, und das Heu oder Grummet ins Trockene gebracht „werde; im übrigen aber kein Stroh, Heu, oder Grummet verbrennen, „oder verkaufen, ſondern ſolches zur Futterung, Miſt- und Dingung con„ſumiren und anwenden.

§. 7.

Die Gebäude betreffende, ſoll Pächter ſolche bey ſeinem Abzuge nach „dem Inventario und währender Pacht-Zeit geſchehener Verbeſſerung wie„der laſſen, und immittelſt dieſelben in Dach und Fach erhalten, und dar„zu ſowohl die Bau-Materialien, als Arbeits-Lohn und Fuhren aus ſei„nen Mitteln, ohne Zuthun der Fürſtlichen Cammer, hergeben, ꝛc.

§. 9.

Was Pächter an Haus-Geräthe, Victualien, Schif- und Geſchirr, oder andern Sachen bey ſeinem Anzuge bekommen, iſt er in eben der Qvalität und Güte, wie er ſolche empfangen, bey Endigung der Pacht zu reſtituiren ſchuldig.

§. 13.

Aus denen Fürſtlichen Warmsdorfiſchen Amts-Gehöltzen werden ihm jährlich, gegen Erlegung des Hauer-Lohnes und Stamm-Geldes, ein Hundert und zwantzig Schock Bund-Holtz verabfolget, ꝛc.

B.

Extract aus dem an Producten übergebenen Inventario des Vorwercks, Cölbig, vom 23. May 1727.

Rubr. vom Brandtweins-Hauſe.

Ein hundert vier und achtzig und ein halb Pfund wiegt die Brandtweins-Blaſe, nebſt Zubehör, Trichter-Hut, 2. Röhren, und hat der Hut oben an dem Rande 6. kleine Rißgen.

Ex rubr. an Heu und Stroh.

„Was aber das Stroh anlanget; ſo hat Pächter ſich obligiret, von „dem gewonnenen Stroh nichts zu verbrennen, oder zu verkaufen, ſon„dern alles wieder in den Miſt und Aecker zu bringen, und was darin nicht gebracht, bey ſeinem Abzuge auf dem Vorwercke zu laſſen, und nichts dar„von wegzubringen, ꝛc.

Digitized by Google

C.

Extract ex Actis, betreffend die Abnahme des Fürstlichen Vorwercks, Cölbig, von dem Producten 1733. fol. 16. a.

„Ist die Brandteweins-Blase in schlechten Stande, und wiegt über dieses laut Waage-Scheins 10½ Pfund weniger.

D.

E. E. Raths der Stadt Güsten Waage-Schein, vom 22. May 1733.

Die Brandteweins-Blase mit der Decke, so von Cölbig ist anhero gesandt zu wiegen, hat auf der Raths-Waage allhier im Gewichte gehabt mit denen Röhren 1½ Centner und 9. Pfund. Dieses wird Raths wegen hiermit bescheiniget. Güsten, den 22. May, 1733.

Petr. Jac. Bauer, Waage-Meister.

E.

Der Fürstlichen Rent-Cammer an den Producten ergangene Verordnung und Befehl vom 23. Mertz 1733. ex Act., betreffende die Ubergabe des Inventarii auf Cölbig, von Pächter, Michelmannen, auf das Jahr 1733. fol. 9.

An
den Pächter Barthel Michelmannen.

Wir kommen nicht allein in Erfahrung, wasmaassen die Gebäude auf dem Fürstlichen Vorwercke, Cölbig, sehr baufällig und fast durchgehends einer Reparatur benöthiget seynd, sondern auch, daß ihr euch unterstanden die besten Stücke von dem Schaaf-Vieh nacher Warmsdorf, hingegen das meiste Rind-Vieh von dar nacher Cölbig zu schaffen. Wenn ihr aber in den zwischen Fürstlicher Cammer und euch errichteten Kauf-Contract versprochen, die Gebäude in Dach und Fach zu erhalten, auch

auch ſelbige alſo, wie ihr ſolche bekommen, wieder zu liefern, und das letztere Pacht-Jahr das gute Vieh nicht weg- und ſchlimmers an deſſen Stelle zu ſchaffen, ſondern wenn ſchon ein Uberfluß von Stücken darvon vorhanden, ſolche ſo lange auf dem Vorwercke zu laſſen, bis das völlige Inventarium überliefert, nächſt dieſem dadurch, daß das Rind-Vieh von Warmsdorf nacher gedachtem Cölbig gebracht worden, alles Geſtröde und Futterung unnöthig conſumiret wird, mithin bey eurem Abzuge nicht das geringſte davon übrig bleiben kann; als werdet ihr hierdurch erinnert, die Gebäude repariren und in ſolchen Stand ſetzen zu laſſen, als ſelbige bey Uebernahme des Inventarii geweſen: hiernächſt aber dasjenige Schaaf-Vieh, ſo ihr „von Cölbig nach Warmsdorf gebracht, wiederum dahin zu ſchaffen, hin„gegen das Rind-Vieh, ſo nacher Warmsdorf gehöret, von Cölbig weg„zubringen, auf daß Wir nicht genöthiget werden die Gebäude beſſern zu laſſen, und die dißfalls aufgewendete Koſten von euren Vorſtande zu decourtiren, auch ſonſten demjenigen, was in dem Pacht-Contract §. 18. ſtipuliret, nachzugehen. Cöthen, den 23. Martii 1733.

F. C. W.

F.

Extract aus der Ubergabe des Cölbigiſchen Inventarii, den 21. May an. 1733.

vid. ex Act. commiſſ. die Ubergabe des Vorwercks, Cölbig, betreffende, den 21. May 1733. von f. 13. b. 17. b.

Bey denen Gebäuden ſeynd folgende Defecte angemercket worden, ſo " der Pächter Michelmann, entweder repariren, oder an Gelde bezahlen muß."

Ad num. 1. Iſt als ein General-Monitum gemachet und angenommen worden, daß die Dächer durchgehends noch einmahl überſtiegen und" repariret werden müſſen.

Num. 2. Fehlet an der Thüre ein wandelbares Schloß.

Num. 3. Das neu gemachte Fenſter in der Stube, muß Michelmann bezahlen.

Num. 4. Auf dem Boden fehlen 3. Breter.

Num. 5. Fehlet eine Lancken-Thüre.

Num. 7. In der Scheuer fehlen 8. Ham-Bande.

Num.

Digitized by Google

Num. 8. Auf dem Obern-Boden fehlen auf beyden Seiten des Bodens die Breter.

Num. 11. In dem Brandteweins-Hause muß ein anderer Ofen annoch von Kacheln gemacht werden.

Num. 12. Muß der Brunnen repariret und wieder in guten Stand gesetzt werden.

Num. 13. Ist die Brandteweins-Blase in schlechten Stande, und wieget über dieses, laut Waage-Scheins, 10 ½ Pfund weniger.

Num. 15. An der neuen Scheuer muß die Thüre reparret werden.

Num. 19. Auf dem Stall-Boden fehlen 6. gantze Spunne-Breter.

Num. 20. Der lange Scheunen-Giebel muß repariret werden.

Num. 21. In der Scheuer muß eine Säule benebst denen Balcken in die Höhe gebracht werden, damit die zwey ausgefallene Strebe-Bänder in ihre gehörige Löcher wieder können gebracht werden. Hiernächst fehlet ein Kehl-Balcken, so ausgesaget, und zwey Laucken-Thüren.

Num. 22. In der Schäferey muß sowohl der Kachel-Ofen als die Fenster, repariret werden.

Num. 23. An dem Schaaf-Stalle fehlet die Thüre mit eisernen Bänden.

Num. 25. Auf dem Brunnen fehlet der grosse eichene Wasser-Trog.

G.

Specification der Gebäude des Fürstlichen Vorwercks, Cölbig, wie solche bey des Pächter, Michelmanns, Ubergabe an der Baufälligkeit seynd befunden, und was es kostet.

vid. Act. commiss. wegen der Ubergabe des Vorwercks, Cölbig, an. 1733. f. 27.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
17.	16.	--	1 ½ Schock Spunde-Bret zum Boden und Aufsetze-Breter auf das Wohnhaus.
1.	--	--	Nagel.
3.	18.	--	Zimmer-Lohn, von jedem Bret 1. Gr.
22.	10.	--	Summa.

Rthlr.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
22.	10.	--	Transport.
11.	14.	--	2. Krippen in den Pferde-Ställen unterm Korn-Boden, eine 12. Ellen, die andern 11. Ellen lang.
			Im Brandtewein-Hauſe.
20.	--	--	Die Plumpe, welche ganz neu werden muß, mit ſammt der Obern-Decke.
3.	--	--	Ein Giebel, welcher am Holtze und 6. Kleibe-Felden ausgebeſſert wird.
9.	--	--	Schindeln, Nagel, Decker-Lohn vors Tauben-Haus.
9.	--	--	9. Kehl-Balcken einzumachen, wovon 8. fehlen.
--	8.	--	Zwey Löcher an Thurm zuzukleiben.
1.	--	--	Ein Hange-Eiſen an einer Säule.
4.	--	--	Haben Zimmer-Leute und Maurer vor die Beſichtigung erhalten.
1.	--	--	Ein Balcken im kleinen Pferde-Stalle beym Thor-Wege.
			An der groſſen Scheune.
4.	--	--	Holtz und Zimmer-Lohn die Bänder und Kehl-Balcken, ſo fehlen, wider einzumachen.
21.	8.	--	Den Giebel gegen Mittag.
			An Holtze, Steinen, Kalck, Zimmer- und Maurer-Lohn.
106.	16.	--	Summa.

Cöthen,
den 30. May 1733.

H.

Extract aus der Fürſtl. Anhaltiſchen Landes-Ordnung tit. 17. §. Es ſoll auch ꝛc. & §. ſeqq.

Es ſoll auch niemand ungewöhnlicher Weiſe in die Brache Roggen,“ Gerſte, oder Hafer ſäen, ausgenommen Hanf und Küchen-Speiſe“ nach Nothdurft, damit Ordnung mit denen Feldern gehalten, und die“ gewöhnliche Trift und Huth nicht geſchmälert werde.

Ob aber jemand darwider handeln, und das alſo zur Ungebühr geſäete und gewachſene Getreydig durch die Triften und Hüthungen abgefreſſen und beſchädiget würde, darüber ſoll nicht allein nicht geholfen, ſondern“

auch, der wider diese Ordnung gehandelt, mit willkührlicher Strafe von jedes Orts Obrigkeit angesehen werden, ꝛc.“

Ex officio.

N.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Edler und Wohlgelahrter,
Sonders guter Freund!

Auf des Herrn Cammer-Directoris, Lic. Behmers, nomine Fisci, wegen der von denen Unterthanen des Amts Cöthen zur Ungebühr besäeten Brache, der copeylichen Anlage nach, bey Fürstlicher Regierung beschehene Denunciation und Suchen, wird von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopolds, Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, ꝛc. euch hiermit anbefohlen, die besäete Brach-Aecker in Cöthnischen Amts-Dörfern, mit Zuziehung Richter und Schöppen, oder anderer Acker-Verständigen, genau zu visitiren, und was darbey zur Ungebühr befunden wird, zu notiren und verkreutzen zu lassen, auch denen Contravenienten vor jeden Morgen 3. Rthlr. Strafe, nebst denen aufgehenden Kosten anzudeuten und eintreiben zu lassen. Deme Wir übrigens zu freundlichen Diensten willig.

Fürstlich-Anhaltische zur Landes-Regierung vorordnete Canzeley-Direct. Hof- und Canzeley-Räthe daselbst.

I. C. Laurentius. J. H. v. Freyberg.

An
die Hoch-Fürstliche Landes-Regierung
zu Cöthen.

P. P.

Ich bin in glaubwürdige Erfahrung gekommen, daß auf denen Amts-Dörfern der Aemter, Cöthen und Wulffen, von denen Unterthanen die Brache zur höchsten Ungebühr gar excessiv besäet worden.

Wann nun solches wider die allhiesige Landes-Gesetze laufet; als ersuche meine Hochgeehrteste Herren ich hierdurch gehorsamst, denen Beamten

ten beyder Aemter anzubefehlen, daß ſie mit Zuziehung entweder Richter und Schöppen, oder anderer Acker-Verſtändigen, ſolche beſäete Brach-Aecker genau viſitiren, auch von jedem Morgen denen Contravenienten 3. Rthlr., als die bisher gewöhnliche Strafe, ankündigen, und ſie durch Verkreutzung der Aecker dazu anhalten ſollen. Ich verſehe mich gerechter Deferirung, und bin ſtets

Meiner Hochgeehrteſten Herren,

Cöthen,
den 22. Junii 1734.

gehorſamſter
J. L. Behmer, Fiſcalis.

O.

Actum, auf dem Fürſtlichen Vorwercke, Cölbig, den 29. May 1733.

vid. Act. betreffend die Abnahme des Vorwercks, Cölbig, 1733. f. 22. b. ſeq.

Acto referirte der Hof-Meiſter, Noah, daß unter denen Kühen 2 alte und 5. Erſtlinge wären, ſo vor Weyhnachten verkalbet. Der Kuh-Hirte, Liir, und die Vieh-Magd, Schmiedin, hätten ihme nicht nur dieſes, ſondern auch noch darzu geſagt, daß der Pachter, Barthel Michelmann, ſowohl vorigen Winter, als nur noch vor kurtzen vieles Vieh von dem Fürſtlichen Vorwercke, Cölbig, weg und nach Warmsdorf, von dar aber anderes, ſo ſchlechter geweſen, anhero gebracht.

Eodem.

Wurde der Kuh-Hirte, Friederich Liir, darüber ſofort vernommen, und deponirte derſelbe, daß der Pächter, Michelmann, vorigen Winter 15. Stücke Gieſte-Vieh und 9. gute Kühe nach Warmsdorf, von dar aber wiederum 5. andere ſchlechtere Kühe nach Cölbig gebracht, worvon 3. Stücke im Brandtewein-Stalle aufgeſtellet worden, zwey aber wären noch darvon vorhanden, wovon die eine faſt gar nichts, die andere aber nur ein klein wenig melckete. Vor ohngefehr 7. Wochen habe derſelbe wiederum 35. Stück lauter Gieſte-Vieh nach Warmsdorf, und hingegen

Digitized by Google

wiederum 12. Kühe von dar mit nach Cölbig gebracht, inzwischen wären die 2. alten und die 5. Erstlinge, so vor Weyhnachten verkalbet, beständig hier gewesen.

Eodem.

Deponirte die Vieh-Magd, Anna Magdalena Schmiedin, daß der Pächter, Michelmann, sowohl im Winter, als vor ohngefehr 2. Monaten, verschiedenes Vieh von Cölbig nach Warmsdorf, und von dar wiederum anderes anhero gebracht, wisse aber eigentlich nicht wie viel, ausser die 12. alte Kühe, so, wie gedacht, vor 7. oder 8. Wochen anhero gekommen, worunter 2. oder 3. wären, die nichts melcketen, ut supra.

M. Teuchert,
Secret. & Act. iur.

P.

Extract aus der Ubergabe des Fürstlichen Vorwercks, Cölbig, den 21. May 1733.

vid. Act. betreffend die Abnahme des Vorwercks, Cölbig, 1733. f. 19.

Inzwischen, weilen laut des Richter, Neuwirths, sub sign. ⊙ übergebenen Specification, der Pächter, Michelmann, voriges Jahr 75. Morgen zur Ungebühr in die Brache bestellet, immaassen dieses sowohl wider die Hoch-Fürstliche Landes-Ordnung, als wider seinen Contract lauset; als hat Hoch-Fürstliche Cammer demselben nicht nur vor jeden Morgen 3. Rthlr. und also eine Summa von 225. Rthlr. Strafe dictiret, sondern auch wegen des dardurch erlittenen Schadens, immaassen das heurige Winter-Feld dardurch sehr ausgehungert, und auf jeden Morgen wenigstens 1. Schock Getreydig weniger geerndtet wird, 225. an barem Gelde, oder 450. Scheffel an Gerste, das Schock a 6. Scheffel gerechnet, davor zu liefern liquidiret, immaassen dann Hoch-Fürstliche Cammer wegen des „Geldes, oder der Gerste, sich zugleich die Wahl: wegen beschehener Aus„hungerung aber und Deterioration der Creutz-Breite, und etwan noch an„derer Aecker, sich ihren Schaden, nachdem die Feld-Früchte darauf „sich anlassen und stehen werden, reserviret.

Der Pächter, Michelmann, saget, daß er sich zu Bezahlung dieser unvermutheten Forderung und Liquidation nicht verstehen könnte, sondern reserviret sich deshalb seine Gegen-Nothdurft, und will bey Serenissimi Hoch-Fürstlichen Durchlaucht. nach Dero, Gott gebe glücklichen Retour, sich zu-

zuförderſt deshalb unterthänigſt melden, und bittet dahero dieſen Punct ſo lange ausgeſetzt zu laſſen. Hoch-Fürſtliche Cammer deferiret aus unterthänigſtem Reſpect gegen Sereniſſimi Hoch-Fürſtl. Durchlaucht. des Pächter, Michelmanns, petito, und will dieſen Punct ſo lange in ſuſpenſo laſſen, bis derſelbe von höchſtgedachter Ihro Hoch-Fürſtlichen Durchlaucht. eine gnädigſte Reſolution extrahiret, inzwiſchen ihre gerechtſame Forderung ſich in ſalvo reſerviret haben."

I.

Auf des Stadt-Richters zu Cöthen, Chriſtian Friederich Vierthalers, von der auf Veranlaſſung der hieſigen Fürſtlichen Rent-Cammer vorgenommenen Beſichtigung der beſäeten Brache mit harten Getreydig in den Cöthniſchen Stadt-Feldern, mit Einſendung der darüber gehaltenen Regiſtraturen erſtatteten Bericht und beſchehene Beſcheides-Erholung,

Wird von wegen des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Auguſt Ludwigs, Fürſten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, ꝛc. ermeldetem Stadt-Richter hiermit zur Reſolution ertheilet und anbefohlen, denen Transgreſſoribus die gewöhnliche Strafe, als von" 1. Morgen 3. Rthlr. anzudeuten, und können ſich die Intereſſenten, wegen" ihrer dagegen gemachten Entſchuldigungen, bey höchſtgedachter Ihro Hoch-" Fürſtlichen Durchlaucht. ſelbſt unterthänigſt melden. Cöthen, den 6. Aug. 1732.

Fürſtl. Anhalt. Landes-Regierung daſelbſt.

I. C. Laurentius. J. A. Hamel. C. G. Schmidt.

In dorſo
An
den Stadt-Richter zu Cöthen,
C. F. Vierthaler.

K.

Specification von dem Fürſtlichen Vorwercke, Cölbig, den 17. Julii 1732.

vid. Act. betreffende die Abnahme des Vorwercks, Cölbig, 1733. f. 20.

Habe ich Endes-benannter, A. G. Neuwirth, müſſen die Breiten durchſe-„hen, was Herr Michelmann beſtellet hat, welches hätte müſſen brache »liegen

1) Einen Fleck von der Zoll-Breite unten an der Grube mit Roggen bestellet, ohngefehr 20. Morgen, a 29. Schock, 20. Garben Roggen darauf gehabt.

2) Uber den Roggen einen Fleck Erbsen, ohngefehr 15. Morgen, wovon er Heu gemacht hat.

3) Auch ist zu gedencken, daß Herr Michelmann den Fleck von der Zoll-Breite gar nicht hat brache liegen lassen.

4) Die Mittel-Breite, welche das Jahr 1732. hätte müssen brache liegen, hat er unten an der Grube einen Fleck mit reiner Gerste besäet, ohngefehr 14. Morgen, a 24. Schock Gerste darauf gehabt.

5) Kohl und Rüben daselbst gehabt, ohngefehr 26. Morgen mit Sommer-Rübesaat bestellet, also nichts von der Mittel-Breite brache gelegen, als wo der Weitzen jetzo stehet, am Grase-Wege.

6) Die Creutz-Breite, welche 1731. hätte müssen brache liegen, hat er meistentheils mit reiner Gerste bestellet und nichts darvon brache gelegen, als wo der Weitzen 1732. gestanden hat.

L.

Extract von des Beklagten Monitis über dem Pacht-Contract an. 1727., und der darauf erfolgten Antwort, ex Actis, betreffende die Verpachtung des Vorwercks, Cölbig, an. 1727. fol. 12.

Ad §. 3. erinnert Product:

„Es soll kein Stroh verbrennet werden, wann das Holtz, welches gereichet wird, zur Bestreitung des Feuer-Wercks bey dem Vorwercke hinlanget.“

Antwort der Fürstlichen Cammer.

„Das Holtz ist hinlänglich, nur muß es nicht zum Brandteweins-Brennen verbrauchet werden.“

M.

Ich Endes-Unterschriebener bekenne hiermit, daß in dem hiesigen Hoch-Fürstlichen Amte, Warmsdorf, 1. Schock Wellen, oder Malter-Holtz für 16. Gr., und also ein Sechtzig-Schock vor 40. Rthlr. schreibe, viertzig Reichs-Thaler, verkaufet werde, welches hiermit auf Ersuchen des

des Herrn Conſiſtorial-Raths, Salmuth, Pflicht-mäßig atteſtiren wollen. So geſchehen, Güſten, den 19. Novembr. 1733.

Heinrich Sittich Schleicher.

Q.

Citatio derer Herren Commiſſarien an den Producten, wegen Beſichtigung und Taration des Schadens der Feld-Früchte zu Cölbig, vom 25. Junii 1733. ex Actis commiſſionis contra den Producten 1733. fol. 2.

An
den Pächter, Barthel Michelmannen.

Es erſiehet der Pächter, Barthel Michelmann, aus dem copeylichen Inſchluſſe mit mehrern, was Hoch-Fürſtliche Cammer zu Cöthen, wegen Deterioration derer Cölbigiſchen Aecker, und daher an denen heurigen Feld-Früchten entſtandenen Schadens, ſub dato Cöthen, den 24. Junii 1733. mir committiret und aufgetragen. Gleichwie nun zu Eröffnung dieſer Commißion der 30. hujus pro termino ernennet und anberaumet; als wird vigore commiſſionis derſelbe hiermit citiret und geladen, bezielten Tages, frühe um 7. Uhr, auf dem Fürſtlichen Vorwercke zu Cölbig unausbleiblich zu erſcheinen, gefaſt, ſodann mit anzuſehen, wie die zu dieſer Beſichtigung und Taxa verordnete Richter und Schöppen aus Ams-“ und Neuendorf vereydiget, und hierauf von ihnen der durch deſſen Verwahrloſung und übele Wirthſchaft verurſachte Schaden tariret und angegeben werde: darbeneben demſelben freygelaſſen wird, auf ſeiner Seiten drey auswärtige Hauswirthe mitzubringen, welche der Beſichtigung und Tare mit beywohnen, und ſich hierzu mit vereydigen laſſen. Wornach derſelbe ſich zu achten, und ich bin für meine Perſon zu dienen willig. Güſten, den 25. Junii 1733.

ex Commiſſione.

Actum, Güſten, den 26. Junii 1733.

Acto referirte der Ausreuter, Muth, daß er vorſtehende Citation dem Pächter, Michelmannen, inſinuiret habe.

M. Teuchert, Secr. Com.

R. Eydes-

R.

Eydes-Notul und des commissorialischen Protocolls bey der Besichtigung und Taxe zu Cölbig, vom 30. Junii 1733. ex Act. commissionis fol. 4 – 8.

Ich N. N. N. schwöre hiermit zu Gott, den Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß ich den Schaden an denen Feld-Früchten auf denen Cölbigischen Vorwercks-Aeckern, meinem besten Verstande nach, taxiren und würdigen, und solches nicht unterlassen will, weder um Gunst, Gabe, Geschencke, Freund- oder Feindschaft, noch um einer andern Ursache willen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Actum, auf dem Fürstlichen Vorwercke zu Cölbig, den 30. Junii 1733.

Acto erschiene vor Fürstlicher Commißion der ausgelassenen Citation gemäß:

1) Der Richter aus Neuendorf, Johann Eisenbeiß.
2) Der Schöppe daselbst, Friederich Christoph Mohrhauer, und
3) Der Richter aus Amsdorf, Andreas Rudolph Kratz.

Auf Seiten aber des Pächter, Barthel Michelmanns, gab sich an dessen Schwieger-Sohn, Andreas Michels, und sagte, welchergestalt nur gedachter sein Schwieger-Vater ihme befohlen, Fürstlicher Commißon zu hinterbringen, daß, weilen Hoch-Fürstliche Cammer die Felder selbst durch hierzu erwählete und verendigte Saat-Leute, unter Aufsicht des Richters, Neuwirths, dieses letztere Pacht-Jahr bestellen lassen, und sowohl den hergegebenen Saamen, als die Bestellung selbst vor gut und tüchtig erkannt; so könnte er nicht vor, wenn etwan das Getreydig auf einigen Aeckern ausfiele, er hätte also mit dieser Besichtigung nichts zu thun, und würde dabey nicht erscheinen, zumahlen er auch seinen Herrn Consulenten, wegen nöthiger Verrichtung zu Meyedorf, nicht hätte habhaft werden können. Fürstliche Commißion hat demselben hierauf zur Antwort ertheilet, seinem Schwieger-Vater, Barthel Michelmannen, zu hinterbringen, wie man die Exception, wegen Bestellung derer Felder, an seinen Ort gestellet seyn liesse, und würde sich zu seiner Zeit finden, wie weit selbige hierbey gegründet

det und in dieſer Sache Stich halten werde, im übrigen könnte man nicht“ abſehen, was heute, bey Beſichtigung und Taration des Schadens an de-“ nen Feld-Früchten, ſo Richter und Schöppen, auch ſeine eigene Taxato-“ res, thäten, ein Advocat ihm helfen könnte, er möchte dahero ſich eines“ andern beſinnen, und von Warmsdorf annoch mit ſeinen hierzu choiſirten“ drey Hauswirthen, deren bereits zwey zu Cölbig ſeiner warteten, herüber“ kommen und der Beſichtigung und Tare mit beywohnen, man wolte auf“ ihn noch ein Paar Stunden warten: käme er aber alsdenn nicht, ſo wür-“ de Fürſtliche Commißion, ſeines Auſſenbleibens ohngeachtet, in contuma-ciam mit der Beſichtigung und Tare verfahren, immaaſſen, dem Verneh-“ men nach, wegen des Wild Hafers, periculum in mora, daß ſelbiger“ abgebracht würde, ehe er ausfiele, und die Aecker noch mehr verderbet“ würden.“

Nachdem man nun bis gegen halb 12. Uhr, Mittags, auf den Päch-ter, Barthel Michelmannen, vergeblich gewartet. ſo wurde darauf die Beſichtigung und Tare in contumaciam dergeſtalt veranlaſſet, daß die drey anfänglich erwehnte Taxatores, oder Richter und Schöppen von Ams- und Neuendorf, nachdem ihnen zuförderſt das Commiſſoriale in originali gezei-“ get und vorgeleſen worden, derſenigen Pflicht, womit Sereniſſimi Hoch-“ Fürſtlichen Durchlaucht ſie unterthänigſt verwand, quoad hunc actum er-“ laſſen, und dagegen mit den fol. Act. 4. befindlichen Eyde beleget worden,“ welchen ſie, prævia admonitione ſeria de periurio vitando, würcklichen prä-ſtiret und abgeleget, und hierauf ihnen, in Abweſenheit des Verwalters, Anders, durch den Ilberſtädtiſchen Richter, Neuwirth, und den Hofmei-ſter, Noah, die Fürſtlichen Vorwercks-Breiten gezeiget und angewieſen worden, welche ſie in Gegenwart Fürſtlicher Commißion durchgegangen und in Augenſchein genommen, und hiernächſt von denen Feld Früchten, wie ſie ſel-bige gefunden, auch von dem Schaden, den ſie auf einigen Breiten daran bemercket und beſichtiget, auch wie hoch ſie ſelbigen taxiret, beygehenden eigenhändig geſchriebenen Bericht und Taxa ſub ⊙ ad Acta gegeben und Fürſtlicher Commißion eingehändiget. Worauf dieſelbe geſchloſſen, und nunmehro dieſes commiſſoriaſiſche Protocoll, nebſt dem von Richter und Schöppen übergebenen Aufſatz von dem taxirten Schaden, an Hoch-Fürſt-liche Cammer mit dem forderſamſten eingeſchickt werden ſoll. Ut ſupra.

A. H. v. Braun.

M. Teuchert, Secr. & Act. jur.

Digitized by Google

S.

vid. Act. Commiss. de an. 1733. fol. 9.

Hoch-Fürstlicher Commißion haben wir Endes-Unterschriebene Richter und Schöppen, auf unsern heutigen geleisteten Eyd, hiermit gehorsamst einberichten sollen, daß wir sämmtliche auf denen Cölbigischen Vorwercks-Aeckern befindliche, und von dem Ilberstädtischen Richter, Neuwirth, und Hof-Meister, Noah, uns gezeigete Früchte in Augenschein genommen, und befunden, daß selbige, ohnerachtet darauf durchgehends viel wilder Hafer und Hederich anzutreffen, dennoch heuriger Landes-Art nach, passable, ausser nachstehende Breiten, als:

1. Im Winter-Felde.

1) Einen Fleck auf der sogenannten Zoll-Breite, ohngefehr 10. Scheffel Aussaat, worunter etwan 1. Theil Gerste, und wohl 2. Theil wilder Hafer anzutreffen.

2) Auf der sogenannten Mittel-Breite, worauf, laut vorgezeigtem Saat-Register, 3. Wispel und 9. Scheffel Gerste ausgesäet, befindet sich 3. Theil Gerste, und wohl der 4te Theil wilder Hafer.

2. Im Stoppel-Felde.

1) Die Gerste auf der sogenannten Creutz-Breite, worauf 4. Wispel, 22. Scheffel und 2. Viertel Aussaat, kann paßiren, so weit selbige nehmlich in Weitzen-Stoppeln stehet, und ohngefehr den dritten Theil der Aussaat betragen möchte: die übrigen 2. Theile aber schätzen wir 3. Theil wilden Hafer und ein Theil Gerste, und wäre unserer Meinung nach, am besten, daß zu NB. Conservation der Aecker, um selbige von dem wilden Hafer zu reinigen, solche lieber grün abgebracht, und dieses vierte Korn jetzo verschmertzet würde, weilen künftiges Jahr solches wieder eingebracht würde, es wäre denn, daß die Breite übers Jahr brache liegen sollte, und also dadurch der Acker rein gemacht würde. Doch könnte es vielleicht auch angehen, daß die Flecker etwan, worauf gantz und gar nichts dann wilder Hafer stehet, nur jetzo grün ausgehauen würden, und die annoch guten Flecker, worauf etwan nur 2. Theil wilder Hafer und ein Theil Gerste befindlich, stehen blieben.

2) Auf den sogenannten kurtzen Stücken, worauf, laut angegebener Aussaat, 3. Wispel, 1. Scheffel und 1. Viertel Gerste eingesäet, ist gar keine Gerste, sondern lauter wilder Hafer befindlich, dergleichen wir bey unseren Lebens-Zeiten nicht gesehen, und dahero rathsam, daß diese gantze

Digitized by Google

gantze Breite zur Conſervation der Aecker morgendes Tages friſch abgemeyet werde.

Inzwiſchen iſt es kein Wunder, daß auf dieſer Breite ſo viel Wild-Hafer befindlich, weilen der Richter, Neuwirth, ausgeſaget, daß der Pächter, Michelmann, ſolche nicht ordentlich und zu gehöriger Zeit brache liegen laſſen, als wodurch derſelbe eben ſich ſo gemeyret und überhand genommen.

Im übrigen überlaſſen wir Hoch-Fürſtlicher Commißion, oder Cammer anheim geſtellet, wie hoch ſelbige dieſen Schaden an Körnern und Gelde liquidiren und ſchätzen können und wollen. So geſchehen auf dem Fürſtlichen Vorwercke, Cölbig, den 30. Junii 1733.

Johann Eiſenbeiß,
Richter zu Neuendorf.

Andreas Rudolph Kratz,
Richter zu Amsdorf.

Friederich Chriſtoph Mohrhauer,
Schöppe zu Neuendorf.

T.

Ich Endes-Unterſchriebener, Verwalter auf dem Fürſtlichen Vorwercke, Cölbig, bekenne hiermit, daß ich, auf Befehl der Hoch-Fürſtlichen Cammer zu Cöthen, von den beſtellten Aeckern zu Cölbig den oberſten Theil an unterſchiedlichen Fleckern der ſogenannten Creutz-Breiten, ſonderlich aber den gröſſeſten Theil von 3. Wiſpel Ausſaat der über der Creutz-Breite genannten kurtzen Stücken, das darauf ſtehende Getreydig, wegen des vielen Wild-Hafers, anfangs des Monats Julii, grün abmeyen laſſen müſſen.

Cölbig,
den 23. Novembr.
1733.

Johann Jacob Anders.

Digitized by Google

U.

Saat-Register,

Was an Gerste zu Cölbig 1733. ausgesäet worden, in Actis von der Ubergabe zu Cölbig an. 1732. f. 4. b.

Hierauf folget, was ausgesäet auf dem Hoch-Fürstlichen Vorwercke, Cölbig, an Gersten. Angefangen den 23. Jan. 1733.

Wspl.	Schfl.	Viertel	
1.	5.	1.	Ein Schock von der Zoll-Breite Winter-Feld, mit dem Horten-Schlag gedungen.
3.	9.	--	Auf die Mittel-Breite, Winter-Feld, in heurigen Miste.
4.	22.	2.	Auf die kurtze Breite, Sommer-Feld, in zweyjährigen Miste.
3.	1.	1.	Auf die kurtzen Stücken, Sommer-Feld, in zweyjährigen Miste.
4.	3.	--	Auf die Spitz-Breite, Winter-Feld, in heurigen Miste.
--	20.	1.	Auf das unterste Gewende, Winter-Feld.
1.	9.	2.	Auf das andere unterste Gewende, ist in dreyjährigen Miste, Winter-Feld.
2.	15.	3.	Ein Fleck von den kleinen 100. Morgen, unten am Hötzkauer-Wege, Sommer-Feld, in zweyjährigen Miste.
8.	--	--	Auf die grosse 100. Morgen, Winter-Feld, seynd die Helfte in heurigen Miste.
1.	--	--	Auf den Fuchs-Kopf, Winter-Feld, in heurigen Miste.
30.	14.	2.	Summa der Gersten-Aussaat.

Cölbig,
den 1. April 1733.

A. G. Neuwirth.

Es

Digitized by Google

Es hat, nach mehrern Inhalt derer copeylichen Anlagen, der Conſiſto- Citatio pro-
rial-Rath, Ludwig Guſtav Salmuth, mandatario nomine der hieſi- ducti.
gen Fürſtlichen Rent-Cammer, in Sachen mit dem Pachter, Michel-
mannen, zu Warmsdorf, wegen geklagter Pacht-Defecte bey dem Vorwerck,
Cölbig, zu Behuf des ihm zuerkannten Beweiſes einige Articulos probato-
riales cum denominatione teſtium & copiis documentorum übergeben, und
um Verfügung deshalb gebeten.

Wann dann hierauf zur Production, Vereyd- und Abhörung derer
angegebenen Zeugen, auch Recognition der inducirten Documenten, der
19. Januarii des bevorſtehenden 1735. Jahres g. G. pro termino präfigiret
worden;

Als wird von wegen des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn
Auguſt Ludwigs, Fürſten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachſen, Engern und
Weſtphalen, ꝛc. beſagter Pachter, Michelmann, hiermit citiret, bezielten
Tages, vor hieſiger Fürſtlichen Regierung zu rechter gewöhnlichen Zeit zu
erſcheinen, und zuforderſt, prævia productione teſtium & documentorum
in originali, dieſe zu recognoſciren, oder iurato zu diffitiren, hiernächſt auch
die Vereydigung derer Zeugen mit abzuwarten, und darauf derſelben Ab-
hörung gewärtig zu ſeyn: wie ihme dann auch freygeſtellet wird, da er es
nöthig finden ſollte, einige Interrogatoria ebenfalls einzureichen.

Cöthen,
den 24. Novembr. 1734.

Fürſtl. Anhalt. Landes-Regierung daſelbſt.

I. C. Laurentius. J. C. Dörffel. J. A. Hamel.
C. G. Schmidt.

An
den Fürſtl. Pachter des Amts,
Warmsdorf, Barthel
Michelmannen.

Præſ. den 21. Febr. 1733.

Königl. ꝛc.

In Sachen meiner, wider Andreas Lehnungen, iſt unter dem 21. Novemb.
a. p. unter andern rechtskräftig erkannt worden:

Digitized by Google

Daß, weilen Beklagter auf die Klage geantwortet, und derſelben geſtändig, darwider aber verſchiedene Exceptiones eingewendet; ſo iſt er dieſelben, und was ihm davon von Klägern verneinet worden, binnen 4. Wochen, mit Vorbehalt Gegentheils Eydes-Delation und anderer rechtlichen Nothdurft, zu erweiſen verbunden.

Wie mir nun, nach Ablauf der verſtatteten Friſt, oblieget, dem iudicato ein Genügen zu leiſten; als übergebe angeſchloſſene Beweis-Articul cum denominatione documentorum, teſtium und directorio, und erſuche Ew. ꝛc. hierdurch gehorſamſt, zur Production derer Documentorum, wie auch zu Abhörung derer Zeugen, einen gewiſſen Termin zu beſtimmen, und auf ſelbigen, ſowohl die Zeugen, ſo allhier ſich befinden, ad deponendum, als auch Klägern ad recognitionem & ad videndum produci ac iurare teſtes vorzuladen: die Zeugen aber, nemlich Martin Philipp Schollen, Scharf-Richter in Weimar, welcher unter der Jurisdiction in Weimar ſtehet, und Wolfgang Friederich Glaſern, welcher unter der Jurisdiction hieſiges hochlöblichen officii Academici befindlich, über abgefaßte Articul, mit Uberſendung derſelben, per ſubſidium iuris eydlich abhören zu laſſen. Ich verharre dagegen ſub imploratione debita

Ew. ꝛc.

Halle,
den 21. Febr. 1733.
conc. Krimpf, D.

ꝛc.
Jeremias Glaſer.

Probatorial-Articul,
In Sachen Jeremias Glaſers, Beklagten und Producentens an einem, wider Andreas Lehmungen, Klägern und Producten am andern Theile.

Interrog. gener.

Int. I.

Wie Zeuge heiſſe?

Int. II.

Wie alt Zeuge ſey?

Int. III.

Wovon ſich Zeuge nähre?

Artic.

Artic. 1.

Wahr, und Zeugen wiſſend, daß Herr Jeremias Glaſer im Anfange des Auguſt-Monats voriges Jahres, von Andreas Lehnungen zwey Pferde zum Vorſpanne vor die Gothaiſche Kutſche miethweiſe erhalten, und dafür in 6. Tagen 5. Rthlr. 6. zu bezahlen verſprochen habe.

Artic. 2.

Wahr, daß ſolche Pferde zwey alte braune Wallachen geweſen, und beyde nicht zehen Thaler werth geweſen ſeyn.

Artic. 3.

Wahr, daß Jeremias Glaſer an Andreas Lehnungen den für ſolchen Vorſpann abgeredeten Lohn entrichtet.

Artic. 4.

Wahr, daß Jeremias Glaſer mit dieſem Vorſpann-Pferde ad exemplum boni patrisfamilias, oder als ein Haus-Vater mit ſeinem eigenen zu thun pfleget, umgehen laſſen.

Artic. 5.

Wahr, daß Herr Jeremias Glaſer, Andreas Lehnungen ſelbſten erſuchet, mit der Kutſche zu fahren, und auf ſeine Pferde zugleich mit Achtung zu haben, ſolches aber Andreas Lehnung abgeſchlagen habe.

Artic. 6.

Wahr, daß von dieſen zwey braunen Vorſpann-Pferden, welche Herr Jeremias Glaſer im Anfange des Auguſt-Monats vorigen Jahres, vor ſeiner Gothaiſchen nach Weimar abgegangenen Kutſche gehabt, eines ohnweit Weimar umgefallen und verrecket.

Artic. 7.

Wahr, daß ſolches wegen innerlichen alten-Schadens und ſonſt gehabter Gebrechlichkeiten, umgefallen und verrecket.

Artic. 8.

Wahr, daß bey dieſem plötzlichen umgefallenen Pferde, als ſolches geöffnet worden, ſich gefunden, daß es an dem Hertzen viel gelbes Waſſer gehabt, und dieſes ſelbigem den Tod verurſachet.

Artic. 9.

Wahr alſo, daß weder Herrn Glaſern, noch denen Seinigen, keine Schuld beygemeſſen werden könne, daß dieſes Pferd umgefallen und verrecket.

Artic. 10.

Wahr, daß Herr Zeuge, Scholle, deshalb de dato den 15. Aug. 1732. ein Atteſtat ausgeſtellet.

Hier

Hier wird gebeten, dem Zeugen das beygehende Atteſtat ſub lit. A. vorzuleſen.

Artic. 11.

Wahr, daß dieſes Atteſtat der Wahrheit gemäß ſey, und Herr Zeuge hierdurch deſſen Wahrheit eydlich beſtärcken könne.

Artic. 12.

Dieſemnach wahr, daß Jeremias Glaſer, als Beklagter, dem Kläger, Andreas Lehnungen, das gelieyene und verreckte Pferd wieder zu liefern, und die dißfalls verurſachte Schäden und Unkoſten zu erſtatten nicht ſchuldig ſey.

Dieſer Articul iſt iuris und aus vorigen conſecutivus.

Artic. 13.

Vielmehr wahr, daß Kläger dem Beklagten die temere verurſachte Koſten, facta liquidatione & iudiciali moderatione zu refundiren gehalten ſey.

Dieſer Articul iſt iuris und aus vorigen zu ſchlieſſen.

Artic. 14.

Was Zeugen ſonſten von dieſer Sache wiſſend?

Denominatio documentorum ac teſtium una cum directorio.

Documentum ſub A. Martin Philipp Schollers Atteſtat de dato Weimar, den 15. Aug. 1732. ad Artic. 6. 7. 8. 9. 10.

Documentum ſub B. Herrn. Doct. Med. Oehmens Atteſtat de dato Halle, den 16. Aug. 1732. ad Artic. 6. 7. 8. 9.

Teſt. 1. Andreas Henſe, ad omn. int. & Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 14.

Teſt. 2. Chriſtian Fritzſche, ad omn. int. & Artic. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 14.

Teſt. 3. Wolfgang Friederich Glaſer, Stud. iuris, ad omnia interr. & Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 14.

Teſt. 4. Martin Philipp Scholle, Scharf-Richter in Weimar, ad omnia interr. & Artic. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 14.

Cetera ſuppleat legalitas domini examinantis.

A. Ich

A.

Ich Endes-Unterſchriebener atteſtire hiermit, daß ich den 15. Auguſt 1732. ein Pferd habe vor Weimar abgeholet, welches plötzlich iſt umgefallen. Weilen ich ſolches eröffnet; ſo habe gefunden, daß es an dem Hertzen viel gelbes Waſſer gehabt. Daß es dadurch den Tod verurſachet, bezeuge ſolches zu Steuer der Wahrheit. Datum Weimar, den 15. Aug. 1732.

Martin Philipp Scholl.

10. Gr. für Atteſtat und Eröffnung bekommen.

B.

Hiermit beſcheinige ich Endes-Unterſchriebener, daß das Pferd, ſo Herr Glaſer mieth-weiſe von hier nacher Erfurt vor ſeine Hof-Kutſche geſpannet, auf dem Rückwege, ohnweit Weimar, plötzlich, ohne daß es ſcharf getrieben worden, darnieder gefallen und crepiret, und als ich des Morgens darauf, als ein Paſſagier von der Kutſche, bey der Eröffnung des Pferdes geweſen; ſo iſt befunden worden, daß das Hertz voller Waſſer, auch ſonſt inwendig putreſciret, auch die übrigen viſcera gantz morſch geweſen, welches dann, nach Auſſage des Nachrichters, von einer geraumen Zeit muß hergerühret, und der Zuſtand ſich angeſponnen haben.

(S. L.)

Halle,
den 16. Auguſt 1732.

Oehme, Med. Doct.

Zu dem Hoch-Fürſtlichen und Gräflich-Mannsfeldiſchen Amte, Friedeburg, wohlbeſtalter Herr Amtmann.

Hoch-Edler und Hochgelahrter,
Hochgeehrteſter Herr!

Nachdem in Sachen wider den concreditorem, Hanß Boltzen, mir per decretum auferleget worden,

Binnen 4. Wochen meine illata, und was mir daran verneinet worden, zu beweiſen;

ſo übergebe hierbey einige Beweis-Articul cum denominatione teſtium, documentorum & directorio, und erſuche Ew. Hoch-Edlen gantz demüthig, Dem Producten, Hanß Boltzen, ſelbige abſchriftlich zu communiciren, und ihn ſowohl ad videndum produci & iurare teſtes, wie auch zur Recognition derer Documenten ſub A. & B: die Zeugen aber zur Production, Vereydigung und Vernehmung, ſtilo conſueto, vorzuladen.

Ich verharre

Ew. Hoch-Edlen,

Meines Hochgeehrteſten Herrn Amtmanns

Gödewitz, den 13. Nov. 1736.

demüthige

Maria, George Richters Ehefrau.

Beweis-Articul,
In Sachen Marien Richterin, Klägerin und Producentin, wider Hanß Boltzen, Beklagten und Producten.

Artic. 1.

Wie Zeuge heiſſet, wie alt er iſt, und wovon er ſich nähret.

Artic. 2.

Wahr, daß der Producentin Vater, Hanß Freytag, das von ſeiner Ehe-Frauen ererbte Coſſathen-Guth zu Benckendorf, an ſeinen Sohn, Chriſtian Freytag, ſub dato Friedeburg, den 27. Febr. 1715. dergeſtalt verkaufet, daß der Käufer der Klägerin auf Michaelis 1715. von der Kauf-Summa 150. Fl. auszahlen, auch derſelben eine Kuh und 6. Stück Schaafe ausliefern ſollen.

Dieſes beſcheiniget das Document ſub A.

Artic. 3.

Wahr, daß Chriſtian Freytag die verſprochenen 150. Fl. Kauf-Gelder an ſeine Schweſter, die Klägerin, den 20. Martii 1716. baar ausgezahlet, dieſe auch cum curatore darüber quittiret hat.

Dieſes beſcheiniget das Document ſub B.

Artic. 4.

Wahr, daß der Klägerin Ehe-Mann, George Richter, ſolche 150. Fl. von ſeiner Ehe-Frau erhalten.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 5.

Wahr, daß Klägerin nach ihres Vaters, Hanß Freytags, Tode, 100. Rthlr., oder 114. Fl. 6. Gr. geerbet, und ſolche ihrem Ehe-Mann, George Richtern, zugewendet.

Artic. 6.

Wahr auch, daß Klägerin von ihrer Mutter Bruder, Andreas Kilian, an mütterlichen Erb-Gelde zu 2 mahlen zuſammen, 50. Fl. bekommen, und ſolche ihrem Ehe-Mann zugewendet.

Artic. 7.

Wahr, daß der Klägerin Vater, Hanß Freytag, gleich nach der Hochzeit der Klägerin 30. Rthlr., oder 34. Fl. 6. Gr. mitgegeben, wovon ihres Ehe-Mannes Vaters ſchuldige Contribution an die Königl. Caſſe bezahlet worden.

Artic. 8.

Wahr, daß Klägerin von ihrem Bruder aus dem verkauften Guthe 1. Kuh und 6. Schaafe bekommen.

Dieſes beſcheiniget das Document ſub A.

Artic. 9.

Ingleichen von eben demſelben einen Keſſel und ein gemachtes Bette erhalten.

vid. Documentum ſub A.

Artic. 10.

Wahr auch, daß Klägerin 2. Kühe und 1. Kalb zur Mit-Gift erhalten, davon die Kuh vor 10. Fl. und das Kalb vor 6. Rthlr., mithin zuſammen vor 16. Fl. 18. Gr. verkauft worden.

Artic. 11.

Ingleichen wahr, daß Klägerin überhaupt aus ihrer Mutter Guthe 13. Stück Schaafe erhalten.

Artic. 12.

Selbige vor 18. Fl. 18. Gr. verkauft.

Artic. 13.

Und das Geld in ihres Ehe-Mannes Nutzen verwendet worden.

Artic. 14.

Ferner wahr, daß Klägerin auſſerdem noch 9. Stück Schaafe empfangen.

Artic. 15.

Selbige vor 9. Fl. 15. Gr. verkauft, und das Geld ihrem Ehe-Mann geliefert worden.

Artic. 16.

Wahr, daß Klägerin von dem Hirten zu Fienstädt 6. Fl. 18. Gr. Schaaf-Zins empfangen, und selbigen ihrem Ehe-Manne zugewendet.

Artic. 17.

Wahr, daß nach der Klägerin Vaters Tode ein Pferd verkaufet, und der Klägerin von dem Kauf-Gelde zu ihrem Antheil 11. Fl. 9. Gr. zugetheilet worden.

Artic. 18.

Wahr, daß Klägerin von ihrem Vater, Hanß Freytagen, als sie in die Schencke gezogen, 16. Fl. 16. Gr. empfangen, und solche ihrem Ehe-Manne zugewendet.

Artic. 19.

Wahr auch, daß Klägerin von ihrem Vater 6. Scheffel Weitzen a 6. Fl. empfangen, und solche ihrem Ehe-Manne zugewendet.

Artic. 20.

Wahr, daß Klägerin gleichfalls von ihrem Vater 3. Fl. 9. Gr. empfangen, und solche ihrem Ehe-Mann, zur Bezahlung des Breyhahns, zugewendet.

Artic. 21.

Wahr, daß Klägerin 2. alte Gänse zur Mit-Gift bekommen, wovon eine a 16. Gr. verkauft, und das Geld dem Manne zugewendet worden.

Artic. 22.

Wahr, daß Klägerin ihrem Ehe-Manne 1. Fl. 17. Gr. zugewendet, welches zu Christoph Richters, ihres Schwieger-Vaters, Begräbniß, verwendet worden.

Artic. 23.

Wahr, daß Klägerin von ihrem eingebrachten Guthe nach und nach 284. Fl. zur Abfindung ihres Ehe-Mannes Geschwisters, und zur Bezahlung Elias Kunhardts und Hanß Mitschkens, ausgezahlet hat.

Artic. 24.

Wahr auch, daß ihr Ehe-Mann an. 1720. abgebrannt, und Klägerin damahls ihr Geld auf den Bau verwendet, indem das Wohnhaus und die Scheune auf 150. Rthlr. gekostet hat.

Artic. 25.

Endlich wahr, daß Klägerin ihrem Ehe-Mann angeführtermaassen 441. Fl. 1. Gr. würcklich inferiret und zugebracht, mithin deshalb dem Beklagten, Hanß Boltzen, billig vorzuziehen sey.

Ist iuris & consequentiæ.

Deno-

Denominatio teſtium & documentorum cum directorio.

Teſtis. 1.

Chriſtian Freytag in Benckendorf ad Artic. 1. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.

Teſtis 2. George Richter ad Artic. 1. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.

Documentum ſub A. iſt ein Kauf-Contract zwiſchen Hanß und Chriſtian, denen Freytagen, de dato Friedeburg, den 27. Febr. 1715. und beweiſet Artic. 2. 8. 9.

Documentum ſub B. iſt eine gerichtliche Regiſtratur, de dato Friedeburg, den 20. Martii 1716. und beweiſet Artic. 3.

A.

Kauf-Brief Chriſtian Freytags, über ſein Coſſather-Guth von ſeinem Vater, Hanß Freytagen.

Des Hoch-Fürſtl. und Hoch-Gräfl. Mannsfeldiſchen Amts Friedeburg, der Zeit Pachts-Inhaber und Amtmann. Ich Johann George Kammann, hiermit urkunde und bekenne, daß unten genannte dato, im Amte allhier, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, erſchienen, Hanß Freytag aus Benckendorf, und deſſen Tochter, Maria, Gürgen Richters zu Gödewitz Ehe-Frau cum curatore marito an einem, und der Sohn, Chriſtian Freytag, am andern Theile, an- und vorbringende, daß ſie nachfolgenden Kauf-Contract mit einander abgeredet und geſchloſſen hätten.

Es verkaufen nehmlich die beyden erſtern, und zwar die Tochter, mit Einwilligung ihres Ehe-Mannes, als beſtätigten Curatoris, das von ihrer reſp. Ehe-Frauen und Mutter ſeel. hinterlaſſene Coſſather-Guth zu Benckendorf, zwiſchen Chriſtian Fröhlichs und derer Deutſchen Erben Güthern innen gelegen, an Haus, Hof, Scheunen und Ställen, ſammt allem, was darinnen Erd-Niedt-Mauer- und Nagel-feſte iſt, nebſt denen darzu gehörigen 14. Ackern Landes, worunter der Wieſe-Wachs mit begriffen, und einem Garten, ingleichen ein Pferd, Schif und Geſchirre, zwey Stücken Kuh- und 6. Stücken Schaaf- auch alles Feder-Viehe, ferner alle und jede

vorhandene Mobilien und Haus-Geräthe, ausser einem Kessel und einem gemachten Bette, welches Käufer seiner Schwester, Marien Richterin, noch über das Kauf-Geld herauszugeben hat, an obgenannten ihren resp. Sohn und Bruder, Christian Freytagen, dessen Erben und Erbnehmen, erb- und eigenthümlich um und vor dreyhundert Gülden, Meißnischer Wehrung, den Gülden zu 21. Gr. gerechnet, verglichenes und abgehandeltes Kauf-Geld, wovon Käufer zu seiner Helfte ein hundert und funfzig Gülden inne behalten, die übrigen ein hundert und funfzig Gülden aber seiner Schwester, Marien Richterin, auf künftige Michaelis in einer Summa herauszugeben verspricht, wie denn auch dieselbe 1. Kuhe und 6. Stück Schaafe, welche annoch über das verkaufte Vieh vorhanden, aus dem Guthe bekommt. Nächst dem will Käufer dem Vater an statt seines Antheils, auf Zeit Lebens die freye Wohnung, Essen und Trincken, Wasche und Bette, auch alles, was zu seinem Unterhalt nöthig, im Guthe reichen, und überdem ihm alljährlich 6. Fl. am Gelde entrichten, wie nicht weniger allenthalben ihm kindliche Liebe und Treue erweisen, auch, daß solches durch seine künftige Ehe-Frau geschehen möge, besorget leben.

Dahingegen aber, und wenn dem Vater das Seinige nicht gebührend gereichet, oder er sonsten nicht wohl gehalten werden möchte, demselben frey stehet, sich anders wohin zu begeben, und seine Verpflegung zu nehmen, wozu der Sohn, oder dessen Erben, ihm alljährlich, an statt des Auszuges, fünf und zwantzig Gülden bezahlen sollen, welcher Auszug aber nach dessen Tode gäntzlich aufhöret.

So will auch Käufer dem Vater, wenn er über kurtz, oder lang, mit Tode abgehen möchte, auf seine Unkosten, christlich zur Erden bestätigen lassen. Und weilen im übrigen Hanß Freytag vor einiger Zeit, aus einem mit Hanß Kilianen getroffenen Vergleiche funfzig Gülden bekommen; so will er davon einem jeden Kinde 16. Fl. 14. Gr. herausgeben, und verbleibt der dritte Theil ihm selbst.

Allermaassen nun Käufer zu allen dem, was hierinnen enthalten, sich verbindlich gemachet, und von nun an alle und jede auf dem Guthe haftende Onera, ordinaria und extraordinaria, Amts-Gefalle, Dienste und andere Præstanda, wie sie Namen haben mögen, über sich genommen; also haben dargegen Verkäufere demselben die Lehn und das Eigenthum gerichtlich aufgelassen, ihn in geruhige Possess gesetzet und Land-übliche Gewehr versprochen. Wann sie dann beyderseits um gerichtliche Confirmation dieses ihres Handels geziemend angesuchet, und dabey kein Bedencken sich gefunden; so ist vorstehender Kauf-Contract von ihnen auf- und angenommen,

men, und dem Amts-Handels-Buche wörtlich einverleibet worden. Wie denn auch derſelbe in allen ſeinen Puncten und Clauſuln hiermit und Kraft dieſes, ſalvo iure des Amts, meiner und eines jedweden tertii, Amts- und Gerichts-wegen confirmiret und beſtätiget wird, daß darüber feſt und unverbrüchlich gehalten werden ſoll. Urkundlich iſt ſelbiger unter meiner eigenhändigen Subſcription und vorgedruckten Amt-Siegel ausgefertiget worden. So geſchehen Amt Friedeburg, den 25. Februarii 1715.

Johann George Kammann.

Præſ. den 23. Jan. 1737.

Königl. ꝛc.

Zum Behuf des Inhalts des zwiſchen mir und dem Herrn Curatore bonorum des Strahmeriſchen Concurſus am 31. Dec. a. p. ertheilten Abſchiedes zuerkannten Beweiſes, übergebe anbey binnen der dazu nachgelaſſenen 14tägigen Friſt, einige Articul cum denominatione teſtis, documentorum & directorio, mit demüthiger Bitte,

Einen forderſamſten Terminum zur Production des angegebenen Zeugens, ſo wohl derer Documentorum ſub A. B. & C. anzuberaumen, und nicht nur dieſen um ſich produciren, vereydigen und abhören zu laſſen, ſondern auch den Herrn Curatorem bonorum, theils zur Recognition derer inducirten Documente, theils ad videndum produci & iurare teſtem, auf ſelbigen vorladen zu laſſen.

Die ich dafür verharre

Ew. ꝛc.

Halle,
den 23. Jan. 1737.

conc. F. E. Knorre.

ꝛc.

Roſina Eliſabeth Strahmerin.

Be-

Beweis-Articul
Rosinen Elisabeth Strahmerin, Liqvidantin und Producentin eines, wider den Curatorem bonorum des Strahmerschen Concursus, Herrn D. Johann Friederich Seyfarten, Liqvidaten und Producten andern Theils.

Interrog. gen.

Wie Zeuge heisse, wie alt und wes Standes er sey?

Artic. 1.

Wahr, daß Zeuge den im vorigen Jahre verstorbenen Johann Christian Strahmer bey seinen Lebzeiten wohl gekennet.

Artic. 2.

Wahr, daß Zeuge dessen hinterlassene Wittwe, Rosinen Elisabeth Strahmerin, ietzige Liqvidantin, ebenfalls wohl kenne.

Artic. 3.

Wahr, daß, als der Herr Curator bonorum des Strahmerschen Concursus, Liquidantin, ihrer zu fordern habenden illatorum halber, ad liquidandum provociret, und sie hierauf dieselbe auf 800. Rthlr hoch liqvidiret, nach erfolgter Antwort des Herrn Curatoris, auch eingebrachte Re- und Duplic, vermöge des am 31. Decembr. a. p. publicirten Bescheides, der Liqvidantin auferleget worden, den Grund ihrer Provocation, und was ihr daran verneinet, binnen 14. Tagen beyzubringen.

Dieser Articul erhellet ex inspect. derer zwischen Liqvidantin und dem Herrn Curatore bonorum ergangenen Acten fol. 1. usque ad fol. 40.

Artic. 4.

Wahr, daß Liqvidantin den Grund ihrer Provocation darinnen fest gestellet, daß sie ihrem Ehe-Manne, Johann Christian Strahmern, 800. Rthlr. baar inferiret und zugebracht, und solche ex Concursu, vermöge des ihr dieserhalb competirenden iuris tacitæ hypothecæ zu repetiren befugt sey.

Diesen Articul bescheiniget die Provocation fol. 5. & 6.

Artic. 5.

Wahr, daß der Liqvidantin Ehe-Mann, wenige Zeit vor seinem Absterben, iudicialiter gestanden und bekennet, daß sie ihm 800. Rthlr. baar inferiret und zugebracht habe.

Diesen Articul verificiret das Documentum sub A.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 6.

Wahr, daß dieſem gerichtlichen Bekäntniß um ſo vielmehr Glauben beyzumeſſen, da es kurtz vor der Liqvidantin Mannes Abſterben geſchehen und abgeleget worden.

Dieſer Articul gründet ſich auf die in denen Rechten approbirte Präſumtion, quod nemo & præſertim moribundus immemor ſalutis æternæ & in præiudicium & fraudem proximi deliberato animo aliquid commiſiſſe præſumatur.

Artic. 7.

Wahr, daß der Liqvidantin Mutter, Roſina Grunertin, den 9. Novembr. 1714. von Herrn Gottfried Krauſens Wittwe und Erben 600. Rthl. gegen gerichtliche Obligation und Hypothec-Verſchreibung, erborget, weil Liqvidantin darauf beſtanden, daß ihr auf ihr väterlich Erb-Antheil 600. Rthlr. bezahlet werden möchten.

Artic. 8.

Wahr, daß Liqvidantin ſolche 600. Rthlr. auf ihr väterliches Erbe würcklich ausgezahlet erhalten, und ihrem Manne, Johann Chriſtian Strahmern, als Heyraths-Guth inferiret.

Vorſtehende beyde Articul werden durch das Doc. ſub B. bewieſen.

Artic. 9.

Wahr und Zeugen wiſſend, daß diejenigen 600. Rthlr., welche ſeine und der Liqvidantin Mutter, Roſina Grunertin, von der Krauſiſchen Frau Wittwe und Erben in an. 1714. erborget, ſeiner Schweſter, der Liqvidantin, auf ihr väterliches Erbtheil abſchläglich gezahlet worden.

Artic. 10.

Wahr, daß Liqvidantin ſolche 600. Rthlr. ihrem damahligen Ehe-Manne, Meiſter Johann Chriſtian Strahmern, als Heyraths-Guth, ein- und zugebracht.

Artic. 11.

Wahr, daß Liqvidantin ihrem Manne über dieſe 600. Rthlr. noch 200. Rthlr. ein- und zugebracht.

Artic. 12.

Wahr, daß Zeugens Mutter die Liqvidantin mit ſolchen 200. Rthlrn. aus ihren eigenen Mitteln ausgeſtattet.

Artic. 13.

Wahr alſo, daß Liqvidantin ihrem verſtorbenen Ehe-Mann 800. Rthlr. baar inferiret und zugebracht.

Dieſer Articul ergiebet ſich ex prioribus.

Artic. 14.

Wahr, daß einer Frau ex disposition legis an dem sämmtlichen Vermögen ihres Mannes, ihrer illatorum halber, ein ius tacitæ hypothecæ zustehe.

Dieser Articul ist bekantesten Rechtens und bedarf keines Beweises.

Artic. 15.

Mithin wahr, daß der Liqvidantin, wegen derer ihrem verstorbenen Ehe-Manne, Johann Christian Strahmern inferirten 800. Rthlr. an dessen nachgelassenen sämtlichen zum Concurs gezogenen Vermögen, ein stillschweigendes Unterpfands-Recht competire.

Est illativus.

Artic. 16.

Nicht wahr, daß der Liqvidantin Ehe-Mann ein Kauf- und Handels-Mann gewesen, und in der Krahmer-Innung sich befunden.

Dieser Articul involviret negativam, und ist so lang vor wahr zu halten, bis Herr Liqvidat und Product das Contrarium probiret.

Artic. 17.

Vielmehr wahr, daß derselbe Bürger und Seiler gewesen, und unter die hiesige Futter-Innung gehöret.

Diesen Articul bescheiniget das Attestat sub C.

Artic. 18.

Nicht wahr, daß Liqvidantin als eine Kauf- und Handelsmanns-Frau zu considériren.

Artic. 19.

Einfolglich auch nicht wahr, daß das Banqueroutier-Edict de dato Berlin, den 4. Februar. 1723., nach welchem die Weiber derer Kauf- und Handels-Leute, so banqveroutiret, keines stillschweigenden hypothecarischen Rechts und Vorzugs, ihres Eingebrachten halben, genießen sollen, auf Liqvidantin zu appliciren.

Vorstehende beyde Articul werden ex antecedentibus inferiret.

Artic. 20.

Uberdem auch nicht wahr, daß der Liqvidantin Ehe-Mann vor einen muthwilligen Banquerotuier zu achten.

Dieser Articul fundiret sich in negativa.

Artic. 21.

Wahr aber, daß nur in dem Fall, wann ein Kaufmann muthwillig

Digitized by Google

lig banqueroutiret, deſſen Frau ihre ſtillſchweigende Hypothec verluſtig zu achten.

Dieſer Articul ergiebet ſich aus der Erwegung des tenoris des Königlichen Banqueroutier-Edicts.

Artic. 22.

Und derowegen wahr, daß, wenn gleich der Liqvidantin Mann ein Kauf- und Handels-Mann geweſen, ihr dennoch ihrer illatorum halber ein ius tacitæ hypothecæ an der maſſa concurſus eingeräumet werden muß.

Dieſer Articul folget ex prioribus.

Artic. 23.

Einfolglich denn wahr, daß der Liqvidantin angegebene illata derer 800. Rthlr. nicht nur vor liqvid zu achten, ſondern ſie auch aus ihres Mannes in Concurs befangenen Vermögen vor allen andern Creditoribus dieſerhalb zu befriedigen.

Dieſer Articul iſt theils Rechtens, theils eine richtige Folgerung aus vorſtehenden ſämmtlichen Articuln.

Denominatio teſtis, documentorum cum directorio.

Teſtis.

Johann Gottfried Grunert, Bürger und Becker allhier, ad interrog. gen. & Artic. 1. 2. 9. 10. 11. & 12.

Das Doc. ſub. A. iſt ein gerichtliches Geſtändniß, Meiſter Johann Chriſtian Strahmers, der Liqvidantin verſtorbenen Ehemannes, wegen derer von ſelbiger ihm inferirten 800. Rthlr.

Beſcheiniget den Artic. 5.

Das Document ſub B. iſt eine von der Liqvidantin Mutter, Roſinen Grunertin, an Herrn Gottfried Krauſens Wittwe und Erben ausgeſtellte gerichtliche Obligation und Hypothec-Verſchreibung, wegen erborgter und der Liqvidantin und Producentin auf ihr väterliches Erbtheil bezahlten, von dieſer aber ihrem damahligen Ehe-Mann, Meiſter Johann Chriſtian Strahmern, als Heyraths-Guth inferirten 600. Rthlr. de dato den 9. Novembr. & conf. den 13. Novembr. 1714.

Durch dieſes Doc. wird der 7. und 8. Articul beſcheiniget.

Das Document ſub C. iſt ein Atteſtat von denen Futter-Innungs

Ober-Meistern, Christian Kellnern und Christian Keilen ausgestellet und unterschrieben, de dato den 17. Jan. 1737.

Dieses Document dienet zur Bescheinigung des Artic. 17.

A.

Extract aus dem Gerichts-Buche zu Halle, de an. 1736.

Johann Christian Strahmers Geständniß und Obligation.

Ich, Matthias Friederich Gaden, des Königl. Preuß. Schöppen-Stuhls allhier Assessor, urkunde und bekenne hiermit, daß ich auf Johann Christian Strahmers beschehenes Ansuchen zu selbigen den Secretarium iudicii, Johann Ludewig Frauendiensten, abgesendet, indem er Kranckheit halber in iudicio nicht erscheinen können, mit dem commisso von ihm dasjenige aufzunehmen, was er anbringen würde. Wie nun besagter Secretarius, seiner erstatteten Relation nach, dato Vormittages um 10. Uhr, sich in bemeldten Strahmers Haus begeben, und daselbsten ihn in der 2ten Etage, in der Stube zur lincken Hand, deren Fenster nach der Strasse zugehen, zwar kranck im Bette liegend, jedoch bey völligem Verstande und deutlicher Sprache angetroffen; also hat er sich auch zuforderst gegen ihn, seines Erscheinens wegen, bedancket, hiernächst aber angebracht, daß, weilen seine Ehe-Frau, Rosina Elisabeth Strahmerin, ihn schon vormahls gerichtlich belanget, daß er ihr, wegen ihres eingebrachten Guths, eine gerichtliche Versicherung und ausdrückliche Hypothec bestellen möchte; so wolle er hiemit gestehen und bekennen, daß ihm bemeldete seine Ehe-Frau 800. Rthlr. baares Geldes dergestalt inferiret und zugebracht, daß sie ihm solches, zur Fortsetzung seiner Nahrung, baar geliehen und vorgestrecket habe, wannenhero er dieselbe über den baaren Empfang solcher 800. Rthlr. mit Begebung der Ausflucht des nicht würcklich gezahleten, oder nicht empfangenen Geldes gehörig quittiret, und sich zugleich verpflichtet, derselben solches Capital derer 800. Rthlr., wenn sie es anderwärts sicher unterzubringen willens seyn sollte, gegen eine vierteljährige Loskündigung wieder zu zahlen, zu welchem Ende er derselben zu mehrerer Sicherheit sein sämmtliches Vermögen, Haab und Güther, iura, nomina & actiones, nichts überall davon ausgeschlossen, insonderheit sein in der Galg-Strasse zwi-

wiſchen Oelſen und Bacherts gelegenes Wohnhaus, zu einem ausdrücklichen Unterpfande, ſub clauſula conſtituti poſſeſſorii & pacto executivo, dergeſtalt eingeſetzt und verſchrieben, daß ſie ſich der Wiederzahlung halber jederzeit daraus erholen könne. Wann denn deſſelben Ehe-Frau cum Curatore, Herrn D. Johann Friederich Seyfart, ſolches alles acceptiret, allerſeits auch Eingangs ermeldetem Secretario den gerichtlichen Handſchlag abgeſtattet; als iſt ſothanes Geſtändniß, reſpect. Obligation und Hypothec-Verſchreibung, in quantum de iure, Gerichtswegen aufgenommen, in die conſtituirte Hypothec conſentiret, dem Gerichts-Buche einverleibet, und unter dem Gerichts-Siegel, mit gewöhnlicher Unterſchrift, ausgefertiget worden. So geſchehen, Halle, den 15. Sept. 1736.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath, und zu denen Berg- und Thal-Gerichten Verordnete, Schultheiß, Saltz-Gräf und Aſſeſſores.

(L.S.)

Gade.

J. L. Frauendienſt.

B.

Ich Endes-Benannte, Roſina Heintzin, Meiſter Johann Grunerts, Bürgers und Beckers allhier, nachgelaſſene Wittwe, vor mich und als Vormünderin meines Sohnes, Johann Gottfried Grunerts, auch mit Conſens meines Herrn Curatoris urkunde und bekenne hiemit. Demnach ich bishero mit meinen 2. Kindern in communione der von meinem obgedachten ſeligen Ehe-Manne nachgelaſſenen Immobilien geblieben, meine an Meiſter Johann Chriſtian Strahmern, Bürgern und Seilern allhier, verheyrathete Tochter, Roſina Eliſabeth Strahmerin, aber darauf beſtanden, daß ihr auf ihr väterliches Antheil 600. Rthlr. von mir bezahlet, und der väterliche Nachlaß vor ſolches Capital ſo lange verſchrieben werden möchte, bis wir Erben zur völligen Theilung dereinſt ſchreiten würden, daß mir Herrn Gottfried Krauſens, vornehmen Pfänners allhier, nachgelaſſene Frau Wittwe und Erben, auf mein bittliches Anſuchen, ſolche 600. Rthlr. an guten undevaluirten gäng und geben $\frac{2}{7}$ Stücken, auf

3. Jahr gegen 6. pro Cent Land-übliche Interesse, als ein Anlehn, vorgestrecket, auch allbereit an mich ausgezahlet, und ich solches Capital hingegen an obgedachte meine Tochter hinwiederum vergnüget und abgetreten habe: wannenhero ich gedachte Krausische Frau Wittwe und Erben über den baaren Empfang solcher an mich ausgezahlten, und in meinen, auch meines Sohnes Nutzen verwendeten 600. Rthlr. Capital, in der beständigsten Form Rechtens, mit Verzicht der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes hiermit quittiret, ihnen auch vor solches Capital, Interesse und Unkosten, überhaupt alle meine und meines Sohnes beweg- und unbewegliche Güther, auch nomina und actiones, in specie aber und insonderheit das von meinem seel. Ehe-Manne nachgelassene, in der grossen Ulrichs-Strasse, zwischen Herrn Assessor Reichhelms und Herrn Happachen, gelegenes Haus und Hof, Back-Gerechtigkeit und übrige dazu gehörige Pertinentien, zu einem wahren ausdrücklichen Unterpfande, cum clausula constituti possessorii & pacto executivo, dergestalt eingesetzet und verschrieben haben will, daß, wenn in solchen 3. Jahren nicht die Zinsen, alle Jahr mit 36. Rthlr., und nach Ablauf derer 3. Jahre nicht das Capital an guten gäng und geben Zttel-Stücken, von mir und meinem Sohne richtig wieder abgetragen werden sollten, alsdenn die Krausische Frau Wittwe und Kinder sogleich wider mich und meinen Sohn die schleunigste Hülfe in das Haus, und was ihnen zum Unterpfand verschrieben ist, suchen mögen, zu welchem Ende ich vor mich und als Vormünderin meines Sohnes aller Hülfs-Fristen, der Assignation, Immission, der Leuterung, Appellation, der Münz-Reduction, denen Anstands-Briefen und aller andern Ausflüchten, so mich von bereitester Bezahlung liberiren könnten, mich wissentlich und wohlbedächtig hiemit begeben haben und geschehen lassen will, daß sogleich der Anfang zur Hülfe mit der Tax- und Subhastation, des in specie verpfändeten Hauses wider mich gemacht werde. Damit auch gedachte Krausische Frau Wittwe und Erben, wegen des Capitals der 600. Rthlr. derer Interessen und Unkosten völlig gesichert seyn mögen; so bekenne nicht alleine ich, Rosina Elisabeth Strahmerin, cum Curatore, daß ich solche durch meine Frau Mutter erborgte Post auf mein väterliches Erbe würcklich empfangen, und meinem Manne als Heyraths-Guth inferiret habe, sondern ich will auch vor solche Post der 600. Rthlr. Interesse und Unkosten, als eine Selbst-Schuldnerin, stehen, und in das davor in dieser Obligation verschriebene General- und Special-Unterpfand, aller von meinem seel. Vater nachgelassenen Güther zu meinem Antheil, in allen obigen mir vorgelesenen Puncten, Clausulen und Verzichten, ausdrücklich hiermit gewilliget haben.

Alles

Alles treulich, ſonder Gefährde. Deſſen zu Urkund iſt dieſe Obligation und Hypothec von allerſeits Intereſſenten und denen Herren Curatoren eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. Sie ſoll auch nicht allein denen Königl. Preuß. Berg-Gerichten von allen Intereſſenten zur Confirmation und Ertheilung des Conſenſes in die Hypothecirung, ſondern auch dem wohllöblichen Vormundſchafts-Amte zur Decretirung wegen des minderjährigen Johann Gottfried Grunerts, und der darin geſchehenen Verpfändung ſeiner Güther auf unſere Koſten vorgetragen werden. So geſchehen Halle, den 9. Novembr. 1714.

Roſina Grunertin.
Conradus Bertram, Lic. in Krieg. Vormundſchaft Fr. Roſinen Grunertin.
Roſina Eliſabeth Strahmerin.
Gottfried Richter, als ihr Krieg. Vormund.
Roſina Grunertin, als Vormünderin meines Sohnes.

Wir Raths-Meiſtere und Rathmänner der Stadt Halle urkunden. Demnach uns vorſtehende von Roſinen Heintzin, Johann Grunerts, weyland Bürgers und Beckers allhier, nachgelaſſenen Wittwe, vor ſich und in Vormundſchaft ihres unmündigen Sohnes, Johann Gottfried Grunerts, cum Curatore, Herrn Raths-Meiſter, Lic. Conrad Bertram, unterſchriebene, und an Herrn Gottfried Krauſens nachgelaſſene Frau Wittwe und Erben, auf 600. Rthlr. ausgeſtellte Obligation übergeben, und wegen gedachtes ihres unmündigen Sohnes unſer obrigkeitliches Decret darüber gebeten worden. Und wir dann bey ſolcher Obligation nach der in pleno Senatus conſeſſu geſchehenen Vorleſung und darüber gehaltenen Deliberation befunden, daß die erborgten 600. Rthlr. zu der verheyratheten Grunertſchen Tochter, Roſina Eliſabeth Strahmerin, väterlichen Erbtheil angewendet worden, und alſo wegen dieſer und anderer in vorſtehender Obligation angeführten Urſachen dieſes Anlehn zu erborgen nöthig geweſen; als haben wir das gebetene Decret über ſolche Obligation zu ertheilen verwilliget. Urkundlich iſt dieſelbe dem Memorial-Buche einverleibet, und unterm

Stadt

Stadt-Secret ausgefertiget worden. So geschehen, Halle, den 10. November 1714.

(L.S.)

A. Ockel, D.
Becker, Stadt-Secr.

Demnach denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten allhier vorstehende Obligation und Hypothec-Verschreibung, ꝛc. So geschehen, Halle, den 13. Novembr. 1714.

(L.S.)

Franciscus Berndes, D.

C.

Demnach Frau Rosina Elisabeth Strahmerin, Wittwe, uns Obere der Futter-Innung bittlich ersuchet, ihr ein beglaubtes Attestat zu ertheilen, daß ihr seel. Mann, Meister Johann Christian Strahmer, Bürger und Seiler allhier, unter unsere Futter-Innung gehöret; als attestiren und bekennen wir hierdurch, daß oberwehnter Meister, Johann Christian Strahmer, sich bey unserer Futter-Innung eingekauft, mit derselben gehalten, und was sonst einem Futter-Innungs-Verwanden gebühret, mit beygetragen. Daß solches der Wahrheit gemäß, haben wir dieses Attestat wissentlich von uns ausgestellet, solches eigenhändig unterschrieben, und mit unserm gewöhnlichen Pettschaft besiegelt. So geschehen, Halle, den 17. Jan. 1737.

(L.S.)

Christian Kelner, Futter-Innungs-Meister.

(L.S.)

Christian Keil, Futter-Innungs-Meister.

Cita-

Digitized by Google

Citatio producti.

Wasmaſſen Frau Roſina Eliſabeth Strahmerin einige Beſcheinigungs-Artieul cum denominatione teſtis, documentorum & directorio ſchrifftlich überreichet, und was ſie deswegen zu verordnen geheten, das eröffnen Heren D. Seyfarten, in cura des Strahmerſchen Concurſus, die copeylichen Julagen mit mehrerern. Worauf er Gerichts-wegen hiermit citiret und geladen wird, den 8. Februar. a. c. in denen Königl. Preuſſiſchen Berg-Gerichten allhier, zu rechter früher Tages-Zeit, unausbleiblichen zu erſcheinen, gefaſt die originaliter zu producirende Documente zu recognoſciren, oder reſpective eydlich zu diffitiren, nicht weniger zu ſehen und anzuhören, wie der angegebene Zeuge wird produciret und vereydiget werden, mit der Commination, daß, ſeines Auſſenbleibens ohnerachtet, dennoch mit Production und Vereydigung des Zeugens, wie Recht, verfahren werden ſolle. Wornach er ſich zu achten. Signatum, Halle, den 23. Jan. 1737.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und zu denen Berg- und Thal-Gerichten Verordnete, Schultheiß, Saltz-Gräf und Adſeſſores.

J. C. Dreyhaupt.

An
Herr D. Seyfart, in cura des Strahmerſchen Conc.

J. L. Frauendienſt.

Ad CAP. XIV.

Von dem Beweiſe durch Documenta, oder Urkunden.

P. P.

Alldieweilen mir durch den letzthin in Sachen wider Andreas Brömmens nachgelaſſene Wittwe und Erben publicirten Abſchied auferleget worden iſt, daß ich den an meiner Klage negirten dritten Punct, mit Vorbehalt derer Beklagten Gegen-Beweiſes, beweiſen ſolle; ſo übergebe nach Maaßgebung dieſes iudicati beygehende Beweis-

Articulos cum documento sub A. & directorio, und ersuche meinen hochgeehrtesten Herrn Ober-Amtmann gehorsamst,

Selbige denen Beklagten abschriftlich zuzufertigen, und sie auf einen beliebigen Termin zur Agnition des documenti sub A. vorladen zu lassen.

Ich verharre dagegen allezeit

Ew. Hoch-Edelgebohrnen, ꝛc.

Halle, den 25. Octobr. 1726.

gehorsamster

Lorentz Schaaf.

Beweis-Articul,

Lorentz Schaafs, Klägern und Producenten eines, wider Andreas Brömmens seel. nachgelassenen Wittwe und Erben, Beklagten und Producten am andern Theile.

Artic. 1.

Wahr, daß Beklagte und Producten ihres seel. resp. Mannes und Vaters zu Scherben gelegenes Anspänner-Guth an den Kläger und Producenten verkaufet.

Artic. 2.

Und in dem Kauf-Contracte ihm dasselbe als ein dienst-freyes Guth überlassen haben.

Diese beyde Articuli sind in der Litis-Contestation eingeräumet worden.

Artic. 3.

Aber wahr, daß die Geleits-Stube des Königl. Preuß. Amtes Giebichenstein, von diesem Guthe jährlich 13. Rthlr. 3. Gr. 6¼ Pf. Dienst-Gelder fodere.

Artic. 4.

Und wegen des bisher rückständigen Dienst-Geldes nicht allein die Execution comminiret,

Artic. 5.

Sondern dieselbe auch würcklich darein vollzogen habe.

Diese 3. vorstehende Articul bescheiniget das Document sub A.

Artic.

Artic. 6.

Solchemnach wahr, daß Beklagte und Producten ihm die verſprochene Dienſt-Freyheit zu gewehren, und ihn von den Dienſt-Geldern zu liberiren, nicht weniger die bereits gezahlten Dienſt-Gelder zu reſtituiren, auch alle verurſachte Unkoſten zu erſtatten ſchuldig.

Eſt conſecutivus & iuris.

Documentum ſub A. iſt ein Atteſtat der Geleits-Stube des wohllöblichen Amtes, Giebichenſtein, de dato den 21. Octobr. 1726.

Prob. den Artic. 3. 4. 5.

A.

Auf Lorentz Schaafs Anſuchen wird hiermit von der Geleits-Stube hieſigen Königl. Amtes, zu Steuer der Wahrheit, atteſtiret, daß von deſſen Guthe zu Scherben jährlich, incluſive des Hauſes, 13. Rthlr. 3. Gr. $6\frac{1}{4}$ Pf. Dienſt-Geld abgetragen werden muß, wie auch, daß wegen Rückſtandes ſolches Dienſt-Geldes, ſelbiger nicht allein mit Execution comminiret, ſondern auch ſelbige würcklich vollzogen ſey. Amt Giebichenſtein, den 21. Octobr. 1726.

Königl. Preuß. Ober-Amtmann hieſelbſt.

(L. S.)

Hieronymus Hardwig Schmidt.

Citatio ad recognitionem documenti.

Welchergeſtalt Lorentz Schaaf ſeinen Beweis angetreten, und zu deren Behuf einige Articul cum documento übergeben, auch was er ſonſt zu verfügen gebeten, ſolches erhellet aus denen copeylichen Beyſchlüſſen. Wann dann in dieſer Sache der 21. Novembr. nächſthin zum Productions-Termin anberahmet; als werden Andreas Brömmens hinterlaſſene Wittwe und Erben hiermit citiret, bemeldten Tages, zu gehöriger Früh-Zeit, in hieſigem Amte zu erſcheinen, gefaſt, das angezogene Document zu recognoſciren, und nach gepflogenem Verhör rechtlichen Beſcheides gewarten. Amt Giebichenſtein, den 31. Octobr. 1726.

K. P. A. daſ.

In termino den 21. Novembr. 1726. iſt veranlaſſet, daß die Partheyen mit 2. abgewechſelten Geſetzen von 3. zu 3. Tagen, jedesmahl ſub pœna præcluſionis, von Mund aus in die Feder, gegen einander verfahren, und Producente mit ſeiner Provocation den Anfang machen ſolle.

H. H. Schmidt.

Rechtliche Productio documenti

Lorentz Schaafs, Klägern und Producenten eines, wider Andreas Brömmens ſeel. nachgelaſſenen Wittwe und Erben, Beklagten und Producten am andern Theil.

Vor dem Königl. Preußiſchen wohlöblichen Amte Giebichenſtein, erſcheinet rubr. Kläger und Producent per Mandatarium in Actis legitimatum, und will der gemachten Veranlaſſung zu folge, das bey ſeinem Beweis inducirte Document ſub A. als ein von dem Königl. Preuſſiſchen wohlöblichen Amte, Giebichenſtein, ſub dato den 21. Octobr. a. c. ausgeſtelltes Atteſtatum originaliter producíren, und von denen Beklagten und Producten deſſen Recognition erfodern, ſich aber darwider ſeine fernere Gegen-Nothdurft reſerviren. Deſuper implorando.

Recognitio documenti

Andreas Brömmens ſeel. nachgelaſſenen Wittwe und Erben, Beklagten und Producten eines, contra Lorentz Schaafen, Klägern und Producenten andern Theils.

Gleichergeſtalt erſcheinen rubr. Beklagte und Producte per Actorem fol. 48. legitimatum, und wollen das producirte Document, als ein von dem Königl. Preußiſchen wohllöblichen Amte, Giebichenſtein, de dato den 21. Octobr. 1726. ausgeſtelltes Atteſtat recognoſciren, jedoch anderergeſtalt nicht, als ſalvis quibuscunque exceptionibus idque cum reſervatione omnium beneficiorum. Deſuper nobile iudicis officium implorando.

Re-

Digitized by Google

Replicando.

Müſſen die Beklagte und Producten, dem Iudicato zu Folge, ſich beſſer, als geſchehen, legitimiren. Denn obwohl dieſelben fol. Act. 48. ein Actorium, und fol. Act. 64 die Curatoria und Tutoria ad Acta bringen laſſen; ſo weiſet doch das Actorium, daß Hanß Bacharan ſich als Curator Magdalenen Seyfartin unterſchrieben habe. Dagegen aber hat derſelbe ſein Curatorium noch bis dieſe Stunde nicht übergeben, mithin iſt die Legitimation noch zur Zeit gantz unrichtig, und was die Curatoria und Tutoria angehet; ſo müſſen die Beklagte und Producten ſelbige in forma probante ad Acta bringen laſſen, anderergeſtalt fiſcus zu exciriren ſeyn wird, damit derſelbe wegen der unterlaſſenen Adhibition des Stempel-Bogens ſein officium beobachten möge. Nachdem wird zwar die beſchehene Recognition acceptiret: weilen aber die reſervirten Exceptiones nicht nahmhaft gemacht werden können; ſo wird denenſelben generaliter widerſprochen, und ſtehet übrigens denen Beklagten frey, ſelbige in ihrer Gegen-Beſcheinigung zu deduciren. Vorſetzo aber will Kläger ohne fernere Weiterung proteſtando contra nova zum Abſchiede ſubmittiren. Deſuper implorando.

Duplicando.

Wird negiret, daß dem Iudicato kein Genügen geſchehen, maſſen ſo viel das Actorium betrift, hat es mit ſelbigem dieſe Bewandniß, daß bey Herrn Actuario, Hauſen, nicht nur ante, ſed poſt publicationem decreti beſtellet worden, Hanß Bacharans Curatorium nebſt denen Tutoriis zu dieſen Acten zu bringen, dafür ihm auch ſofort die Gebühren erleget worden, welches er, wo es nöthig wäre, auf ſeine Pflicht atteſtiren könnte. Daß er aber aus Verſehen und wider Verlangen an ſtatt Hanß Bacharans Herrn Adv. Wendtens Namen geſchrieben, und keinen Stempel-Bogen zu dieſen und denen Tutoriis genommen, iſt ein factum domini Actuarii, welches denen Beklagten nicht imputiret werden kan. Indeſſen iſt der error, ratione Curatorii, a domino Actuario geändert und Hanß Bacharan ſeines

fol. 64. b.

nicht nur ad Acta gebracht, ſondern auch in ſuperfluum und allem unnöthigen diſput auf einmahl abzuhelfen, zu dieſem und denen Tutoriis der Stempel-Bogen genommen worden: wiewohl der praxi gemäß, daß in denenjenigen Gerichten, bey welchen die Tutores und Curatores beſtätiget worden,

in vorfallenden Processen dergleichen legitimationes ohne Stempel-Bogen, ad Acta geschrieben, genug sey. Im übrigen wird von denen Beklagten acceptiret, und sind zufrieden, daß ihnen ihre reservirte exceptiones bey künftiger Gegen-Bescheinigung auszuführen zugestanden worden, gestalt sie zum Abschiede submittiren.

Bescheid.

In Sachen Lorentz Schaafs, Klägers und Producentens eines, wider Andreas Brömmens hinterlassene Wittwe und Erben, Beklagte und Producten andern Theils, g. d. K. P. A. G. u. D. u. E. d. A. d. B.

Daß Beklagte sich nothdürftig legitimiret, und weilen dieselbe das producirte Document sub A. fol. Actor. 76. recognosciret; so verbleiben ihnen ihre darwider reservirte exceptiones bey der künftigen Deduction an- und auszuführen vorbehalten.

Publiciret Herrn D. Christian Friederich Lindnern, welcher sich wegen Lorentz Schaafs angegeben.

J. G. Haas.

Petitio editionis documenti.

P. P.

Ich muß mir endlich gefallen lassen, daß unter dem wider die Weinreichische Erben gegebenen Abschiede das publicatum den 21. Novembr. gesetzet worden, ohnerachtet ich denselben kurtz vor Ablauf des decendii erhalten, und mir dadurch alle etwa zugestandene remedia abgeschnitten worden. Ich bin auch erbötig, die mir injungirte Bescheinigung zu übernehmen. Alldieweil ich aber selbige ohnmöglich eher antreten kann, bevor mir nicht die Imploraten die von meinem Vorfahren des Guths, Elias Creutzmann, in Händen habende Documenta, zumahl dasjenige, so in an. 1684. oder 1685. aufgerichtet, und ein Vergleich über die halbe Hufe quæst. genennet wird, ediret haben; als ersuche Ew. Hoch-Edlen hierdurch gehorsamst, denenselben aufzuerlegen, daß sie mir alle Documenta in einem kurtz anzusetzenden Termin gerichtlich ediren sollen, und zugleich zu declariren, daß

daß die mir geſetzte 14. tägige Friſt, erſt a die editionis ihren Anfang nehmen ſolle. Ich beharre dagegen

Ew. Hoch-Edlen ꝛc.

Halle,
den 8. Decembr. 1729.

gehorſamſter
George Hofmann.

Mandatum de edendo documento.

Was George Hofmann, wegen Edirung derer das vormahls Creutzmannſche Guth betreffenden Documenten, inſonderheit des angezogenen Vergleiches über die halbe Huſe de an. 1684. oder 1685. fürgeſtellet und bittet, das wird des ſeel. Herrn M. Weinreichs Erben in Abſchrift hierbey communiciret, und ihnen auferleget, ſothane Documenta auf den 16. Jan. 1730. in hieſigem Amte zu ediren, und wird der Anfang der zur Beſcheinigung geſetzter Friſt bis dahin ſuſpendiret. A. G. den 16 Febr. 1729.

Exceptio contra petitionem editionis documenti.

P. P.

Wir erſehen aus der von George Hofmannen übergebenen Vorſtellung, wasmaaſſen derſelbe zum Behuf der ihm auferlegten Beſcheinigung, die Documenta, welche wir von ſeinem ſegenannten Vorfahren des Guths, Elias Creutzmannen, in Händen haben ſollen, davon das eine de an. 1684. oder 1685. aufgerichtet wäre, und ein Vergleich über die halbe Huſe quæſt. genennet würde, von uns ediret haben wolle, und müſſen dahin geſtellet ſeyn laſſen, wie uns die Edition dieſes Documenti von Ew. Hoch-Edlen auferleget werden können. Gleichwie wir nun aber zugleich acceptiren, daß Ew. Hoch-Edlen einen eventualen Terminum zur Verhör über der geſuchten Edition anberahmet, und eo ipſo die Einbringung unſerer Gegen-Nothdurft dawider verſtattet; ſo können wir darwider vorzuſtellen nicht umhin, wie daß 1) keinem privato frey ſtehet, die editionem tituli zu erfodern, und alſo auch Kläger dergleichen Befugniß nicht habe,

habe, desgleichen 2) daß kein reus schuldig sey, dem actori ad fundandam actionem einige Documenta zu ediren, zumahlen, wenn die Documenta keine Documenta communia sind. Wenn nun über dieses 3) Kläger in seiner Vorstellung die Documenta, welche er ediret wissen will, nicht einmahl specificiret hat, welches er doch vor allen Dingen schuldig gewesen wäre, indem wir nicht verbunden sind, ihme alle und jede Documenta, die wir in Händen haben, heraus zu geben, und ihm nach seinem Gefallen hierunter zu gratificiren, am allerwenigsten doch derselbe zur Zeit dociret hat, daß die brieflichen Urkunden, welche er begehret, bey uns vorhanden, und daß er dazu berechtiget sey, wie ihm doch, da wir ihm solches schlechterdings negiren, die

N. V. M. P. O. cap. 36.

dazu anweiset, einfolglich derselbe zuvor, da wir ihm den Besitz derer Documenten nicht einräumen, die existentiam & qualitatem documentorum gebührend erweisen muß, wenn anders wir per antea dicta zur Edition, denen Rechten nach, angehalten werden könnten; als sind wir nicht zu vermencken, daß wir uns zu einer Edition zu verstehen Bedencken tragen, sondern denselben vielmehr hierdurch exceptionem non fundatæ intentionis opponiren, in der gewissen Zuversicht, es werde gedachter Hofmann cum refusione expensarum mit seinem Gesuch abgewiesen werden. Die wir übrigens unsern hochgeehrtesten Herrn Ober-Amtmann ersuchen, den auf den 16. huius angesetzten terminum hinwieder aufzunehmen, und dagegen diese unsere Gegen-Vorstellung dem Beklagten ad replicandum zu communiciren, und ihm zu deren Einbringung eine gewisse Frist zu setzen. Wofür wir sub imploratione debita verharren

Ew. Hoch-Edlen, ꝛc.

Halle, den 14. Jan. 1730.

gehorsamste

Des seel. Hrn. Past. Weinreichs nachgelassene in Actis benannte Erben.

Decretum de replicando.

Was gestalt des seel. Herrn Pastoris, Weinreichs, hinterlassene Herren Erben, statt des auf heutigen Tag anberaumten Verhörs, über der gesuchten editione documentorum mit ihren Exceptionen schriftlich eingekommen, das zeiget Georgen Hofmannen der copeyliche Beyschluß, welcher ihm, um darauf binnen 8. Tagen sub pœna præcluſi zu repliciren, communiciret wird. A. G., den 16. Jan. 1730.

Repli-

Replicando.

Vermeinen zwar imploratiſche Erben die editionem documentorum deshalb zu decliniren, weil a) keiner einem privato titulum ediren dürfe, und b) der reus dem actori ad editionem documentorum nicht gehalten, überdieſes c) der Implorant weder die Documenta ſpecificiret, noch dociret hätte, daß dieſelben bey Imploraten vorhanden wären. Allein es iſt quoad a) in Betrachtung zu ziehen, daß ein anders editio tituli poſſeſſionis, ein anders aber editio documentorum zu nennen. Den titulum poſſeſſionis weiß Implorant bereits, und beſtehet derſelbe darin, daß von ſeinem Vorfahren, dieſe halbe Hufe quæſt. imploratiſcher Erb-laſſer, oder deſſen Vorfahren, die es anfänglich wiederkäuflich gehabt, in ſolutum und erblich übergeben wollen, und deshalb er die Reconventions-Klage angeſtellet, auch aſſiſtentiam legis provincialis vor ſich hat, dergeſtalt, daß er nur aus denen documentis communibus qualitatem pertinentiarum beweiſen dürfe. Ferner quoad b) iſt zwar dieſes ein principium iuris Romani, welches darinnen eine differentiam inter actorem & reum admittiret: allein eines Theils heiſſet es nach dem iure Germanico, quod ſolida ratio non ſubſit, quare reus actore favorabilior haberi debeat,

TITIVS in not. ad Lauterb. de edendo.

andern Theils iſt auch bekannt, quod iudex ex officio editionem inſtrumentorum iniungere poſſit, ſi illam neceſſariam exiſtimet.

MEV. part. 3. deciſ. 337.

Und daran iſt gegenwärtig nicht zu zweifeln, da Implorant denen Königlichen Edictis gemäß, ſeinen Bauer-Hof redintegriren will, dergleichen aber denen Obrigkeiten ſo ernſtlich anbefohlen, und Sr. Königlichen Majeſtät Intention nicht anders, als per editionem documentorum erfüllen kann, wie denn auch dritten Theils das ius Romanum ſelbſt darin eine exceptionem admittiret, ſi iuſta cauſa aliud ſvadeat,

L. 1. C. de edendo.

CARPZ. l. 3. reſp. 78.

& ſint documenta communia.

L. 7. C. de edendo.

Wie nun ſowohl die iuſta editionis cauſa vorhanden, als auch die documenta quæſt. deshalb pro communibus anzuſehen, weil ſie mit ſeinem Vorfahren errichtet worden, und er erſehen muß, ob die halbe Hufe quæſt. von dem Guthe rechtsbeſtändiger Weiſe abgeriſſen worden, mithin man aller-

dings behaupten kann, quod, si intereſſe doceri poſſit, etiam illorum, quæ inter alios acta, editio non deneganda ſit,

MEV. part. 5. deciſ. 304.

Alſo iſt quoad c) das zu edirende Haupt-Documentum nahmhaft gemacht, und kommt es auf die denominationem anni, als welches Implorant ſo genau nicht wiſſen kann, gar nicht an, die übrigen aber, darauf etwan referiret ſeyn wird, werden ſich alsdenn von ſelbſten ergeben: und ſo viel eius exiſtentiam angehet; ſo will Implorant denen Herren Imploraten und ihrem Herrn Advocato das Jurament darüber deferiren, daß ſie dieſen Vergleich annoch würcklich haben, oder gefährlicher Weiſe von abhänden kommen laſſen, ingleichen daß ſie und ihr ſeel. Erb-Laſſer es ihm ſelbſt, und ihr Herr Advocat ſeinem Advocato vorgewieſen, mithin auch zum löblichen iudicio der Hofnung leben, es werde denen Herrn Imploraten die gefoderte editionem cum refuſione expenſarum per decretum auferlegen, als zu welchem Abſchied er, im Fall verbleibender Neuerung, ſubmittiret.

Duplicando.

Bleiben Imploraten dabey, daß ſie, als Beklagte, zur Edition einiger Documenten nicht gehalten, allermaaſſen ſie die Rechte davon ausdrücklich liberiren,

per l. 1. & fin. C. de edend.

und wie auch in der Proceß-Ordnung cap. 36. §. 1. ausdrücklich erfordert wird, daß derjenige, welcher die editionem documentorum fodert, beſcheinigen ſolle, daß er dazu vor ſeine Perſon gantz, oder zum Theil, berechtiget ſey: Implorant aber im geringſten nicht erweislich gemachet hat, daß zu denen Documentis, welche von Elias Creutzmannen herrühren, und die Imploraten in Händen haben, vor ſeine Perſon gantz, oder zum Theil, berechtiget ſey, nachdem er ſelbige nicht einmahl ſpecifiziret, noch angezeiget, was es vor Documenta ſeyn ſollen, mithin die gefoderte Edition zu rechte nicht beſtändig iſt; alſo iſt auch ferner bekannt, daß kein privatus von dem andern die editionem tituli erfodern könne. Da nun durch die Edition, welche Implorant verlanget, die Imploraten ihm den titulum im Fall ſie dergleichen Documentum in Händen hätten, ediren und in die Hände geben müſten; ſo iſt auch ex hoc capite die verlangte Edition nicht gegründet, wie denn eben darum ſolches in den Civil-Geſetzen alſo verordnet iſt. Von dem gerühmten iure Germanico aber, welches Implorant vor ſich anführen will, iſt ihnen nichts bekannt, noch deſſen Reception erwieſen wor-

werden, inzwiſchen lehret doch die geſunde Vernunft, daß das commodum poſſeſſionis hauptſächlich darinnen beſtehe, daß er, der poſſeſſor, ab onere probandi releviret werde, und nicht verbunden ſey, cauſam ſuæ poſſeſſionis erweislich zu machen, daher denn das vermeinte ius Germanicum in dieſem Stücke von andern vernünftigern Geſetzen nicht abgehen kann. Solte es aber nach der gegenſeitigen Meinung gehen, daß der iudex allezeit nach ſeinem Gutbefinden die editionem documentorum injungiren könnte; ſo würde nicht nur vorgedachtes commodum poſſeſſionis nichts bedeuten, ſondern auch der reus indiſtincte zur Edition ſich verſtehen müſſen, da doch ſolches ſchnur ſtracks denen Rechten entgegen iſt, ſo gar, daß auch vernünftige Rechts-Lehrer der Meinung ſind, quod reus ne quidem ad replicationem actoris documenta edere deberet, quia per replicationem probatam actio ante eliſa in priſtinum ſtatum reſtituitur.

HILLIGER ad Donell. lib. 23. cap. 7. lit. l.

Es iſt auch daran nichts gelegen, ob Kläger die Documenta zur Vindication einiger Aecker, oder zur Behauptung ſeiner Reunions-Klage haben will, gnug, daß in beyden Fällen derſelbe dem Imploraten den Acker quæſt. zu entziehen, und ſich deſſen zu bemächtigen ſucht. Dagegen hat Implorant bis dato nicht erwieſen, daß die gefoderten Documenta communia ſeyn, welches eben die Imploraten vielfältig urgiret, und deswegen ſich auf die Magdeburgiſche Proceß-Ordnung bezogen haben: und weilen die Documenta, nach dem eigenen Angeben des Imploranten, unter gantz diverſen Perſonen aufgerichtet worden ſeyn, wiſſen gar nicht zu begreiffen iſt, wie er dieſelben vor gemeinſchaftliche Documenta ausgeben, oder zu deren Edition ſich legitimiren könne, bevorab, da er nicht einmahl gewuſt, was in denen Documentis enthalten ſeyn ſolle; ſo iſt es nicht gnug, daß er ſimpliciter ſetzet, daß es Documenta communia wären, ſondern er hätte auch dieſes Vorgeben beſcheinigen ſollen, weilen dieſes die Landes-Ordnung ausdrücklich befiehlet. Inzwiſchen iſt auch dieſer Streit insgeſammt vergeblich, ſintemahlen Imploraten in ihren Exceptionibus ausdrücklich negiret haben, daß ſie die gefoderten Documenta beſitzen, daher denn Implorant nunmehro beſcheinigen muß, daß ſolche briefſchaftliche Urkunden bey ihnen vorhanden ſeyn: und ob er wohl poſt feſtum hierüber den Eyd deferiren wollen; ſo iſt doch in triviis bekannt, daß negata intentione actoris, die Eydes-Delation nicht mehr ſtatt habe, ſondern derſelbe ſeine Intention beſcheinigen müſſe, weshalben ihm gebühret hätte, in ſeiner Imploration vom 1. Decembr. a. p. wann er ſich der Beſcheinigung nicht bedienen wollen, den Eyd zu deferiren, welches ius quæſitum Imploraten vorietzo ſich

nicht entziehen lassen, und dem Gegner einräumen können, daß er nunmehr allererst den Eyd deferiren wolle. Bey solcher Beschaffenheit nun können sich Imploraten zu keiner editione documentorum verstehen, sondern sie erwarten vielmehr wie Implorant sowohl, daß er die Edition zu erfodern berechtiget sey, als auch die Existentz und Possetz derer Documentorum bescheinigen werde, wie sie denn auch ihm selbige zu injungiren bitten. Immittelst aber wiederholen sie priora, räumen tacendo nichts ein, protestiren contra nova, und submittiren zu einem gedeylichen Bescheide. Desuper implorando.

Petitio citationis ad publicationem sententiæ.

P. P.

In Sachen meiner, und des seel. Herrn Pastoris, Weinreichs, nachgelassener Erben, in puncto gesuchter Reluition ½ Hufe Landes, ist ratione der gesuchten editione documentorum völlig abgesetzet, und nichts mehr übrig, als daß darüber, denen Rechten und Acten gemäß, verabschiedet werde. Wannenhero Ew. Hoch-Edlen gehorsamst ersuche, zur publicatione decreti baldigen terminum anzuberahmen, und imploratische Herren darauf sub præiudicio vorzuladen. Ich verharre davor allstets,

Ew. Hoch-Edlen ꝛc.

Halle,
den 2. Octobr. 1730.

gehorsamster
George Hofmann.

Citatio ad publicationem sententiæ.

Demnach auf George Hofmanns in Abschrift hierbey gethanes Bitten der 30. Octobr. nächsthin zur Publication eines rechtmäßigen super editione documentorum zu ertheilenden Abschiedes anberaumet worden; als werden des Herrn Pastoris, Weinreichs, seel. hinterlassene Erben hierdurch citiret, bezielten Tages zu gewöhnlicher Frühe in hiesigem Königl. Amte zu erscheinen, und sothaner Publication sub solita commination zu gewarten. A. G., den 4. Octobr. 1730.

Be-

Digitized by Google

Beſcheid.

In Beſcheinigungs-Sachen George Hofmanns, Klägern an einem, wider des Paſtoris in Lettin, Herrn M. Sigismund Weinreichs hinterlaſſene Herren Erben, Beklagte am andern Theil, giebt das Königl. Preuß. Amt, Giebichenſtein, n. d. u. E. d. A. d. Beſcheid:

Daß Beklagte das vom Klägern angezogene Document de anno 1684. oder 1685., wann ſelbiges gleich bey ihnen vorhanden, zu ediren nicht ſchuldig.

Publicirt Herrn D. Lindnern und Herrn Fiſcal Flöricken. A. G., den 30. Octobr. 1730.

J. E. Richter, Actuar.

Probatio per documenta.

P. P.

Gleichwie Ew. Hoch-Edelgebohrnen vor die zu meinem Beweis wider die Weinreichiſche Erben mir verſtattete Friſten gehorſamſten Danck abſtatte; alſo übergebe demſelben anbey reſpective mit denenjenigen Copeyen, ſo mir Producten extradiret, mit gehorſamſter Bitte, zu derer inducirten documentorum Production beliebigen terminum anzuberahmen, und ſowohl die Productin dazu vorzuladen, als auch ihnen aufzuerlegen, daß ſie die Originalia derer ſub A & B in termino mit zur Stelle bringen und ediren ſollen. Da mir auch übrigens vor einiger Zeit meine Kauf- und Lehn-Briefe geſtohlen worden; ſo wollen Ew. Hoch-Edelgebohrnen belieben, das Document ſub A aus dem Handels-Buch ad Acta bringen und Gegentheil mit communiciren laſſen. Ich verharre davor

Ew. Hoch-Edelgebohrnen, ꝛc.

Halle,
den 13. April 1730.

gehorſamſter
George Hofmann.

Beweis-Articul

George Hofmanns, Producentens, wider des seel. Pastoris Weinreichs Erben, Producten.

Artic. 1.

Wahr, daß die Producten eine halbe Hufe Landes in Lettiner-Marck voluntarie ad hastam gebracht.

Ist in litis contestatione fol. 13. eingeräumet.

Artic. 2.

Dabey aber nicht wahr, daß sie dazu ein Anspänner- oder Kothsassen-Guth besitzen.

Est negativus.

Artic. 3.

Folglich wahr, daß sothane halbe Hufe als eine Wayse anzusehen, und noch zu keinem andern Guth geschlagen sey.

Est illativus.

Artic. 4.

Gleichwie aber wahr, daß sothane halbe Hufe zu des Producten Anspänner-Guth gehöre.

Ex seqnentibus patebit.

Artic. 5.

Immaassen wahr, daß Producent in an. 1710. von Elias Creutzmannen, dessen Anspänner-Guth in Lettin, mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten, erkauft.

Probat documentum sub A.

Artic. 6.

Auch wahr, daß derer Producten seel. Erb-Lasser, Herr Pastor Sigismund Weinreich, diese halbe Hufe von seel. Herrn Augustin Reinholds Wittwe am 13. Martii 1684. vor 100. Fl. Meißnisch an sich gebracht.

Artic. 7.

Und daß in diesen Kauf-Contract ausdrücklich inseriret worden, wie diese halbe Hufe Landes zu Elias Creutzmanns Anspänner-Guthe gehöret.

Artic. 8.

Und daß demselben das ius retuendi zugestanden.

Artic. 9.

Er es aber damahls nicht werckstellig machen können.

Artic. 6--9. probat document. sub B.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 10.

Folgendes wahr, daß dieſer Auguſtin Reinhold ſothane halbe Hufe am 8. Martii 1664. wiederkäuflich an ſich gebracht.

Artic. 11.

Dabey aber ausdrücklich ausgemacht worden, daß der Beſitzer des Boltziſchen Guthes dieſe halbe Hufe alle 9. Jahr wieder an ſich zu löſen befugt ſeyn ſolle.

Artic. 10. 11. probantur per documentum ſub C.

Artic. 12.

Hiernächſt wahr, daß das Boltziſche Guth an Elias Creutzmannen gekommen.

Artic. 13.

Und dieſer Elias Creutzmann die Reinholdiſche Wittwe in anno 1684. deshalb in Anſpruch genommen, daß er und ſeine Vorfahren dieſe halbe Hufe Landes eine geraume Zeit in Lehn- und Zinſen, auch darvon ſchuldige Garben-Getreyde, übertragen.

Artic. 14.

Aber wahr, daß dieſer lis ſolchergeſtalt beygeleget, daß die Reinholdiſche Wittwe, oder künftige Poſſeſſores 10. Gr. 6. Pf. Geld, Gänſe- und Hüner-Zinſen, 2. Rthlr. 12. Gr. Lehn-Wahre, 10. Garben Korn, 11. Garben Hafer, an die Koſtiſchen Gebrüder, 2. Garben Korn dem Schulmeiſter zu Lettin erſtatten, und dem Vorwerck zu Lettin 1. Jahr einen halben, das andere Jahr aber 2. Tage Pflug-Dienſte präſtiren, und dieſe præſtanda von dem Creutzmanniſchen Guthe abgeſchrieben werden ſollen.

Artic. 12. 13. 14. probat documentum ſub D.

Artic. 15.

Geſtalt denn wahr, daß in dem Weinreichiſchen Kauf-Contract enthalten, wie Herr Paſtor Weinreich das Creutzmanniſche Guth mit dieſen ſpecificirten Præſtandis zu übertragen.

Probat documentum ſub D.

Artic. 16.

Und wenn gleich wahr, daß Elias Creutzmann ſeinem iuri reluendi in an. 1684. renunciiren wollen;

Artic. 17.

So iſt dennoch eines Theils wahr, daß er ſolches nur aus der motive gethan, weil bey ihm die Mittel zur Reluition nicht vorhanden geweſen.

Artic. 16. 17. probatur per documentum ſub D.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 18.

Andern Theils aber nicht wahr, daß dergleichen renunciationes successori singulari präjudiciren.

Est negativus.

Artic. 19.

Vielmehr wahr, daß Se. Königl. Majestät durch verschiedene allergnädigste Edicte, die reuniones pertinentiarum, sonderlich seit 1684. allergnädigst befohlen.

Artic. 20.

Und dabey alle exceptiones peremtorias, als præscriptionis, transactionis &c. verworffen haben.

Sunt iuris.

Artic. 21.

Mithin aus obigen allen wahr, daß Beklagte dem Kläger die libellirte halbe Hufe Landes, gegen Zurückzahlung derer davor bezahlten 100. Fl., wieder abzutreten, de fructibus perceptis & percipiendis Rechnung abzulegen, und alle verursachte Unkosten zu ersetzen schuldig seyn.

Est iuris & consecutivus.

Specificatio documentorum cum directorio.

Documentum sub A ist des Producentens Kauf-Brief mit Elias Creutzmannen über sein Anspänner-Guth zu Lettin, ad Artic. 5.

Documentum sub B. Kauf-Brief zwischen Herr Pastor Sigismund Weinreich und Herrn Augustin Reinholds Wittwe, über eine halbe Hufe Landes in Lettiner-Marck, vom 18. Martii 1684, so aber nur in partibus utilibus admittiret wird, ad Artic. 6. 7. 8. 9.

Doc. sub C. Wiederkaufs-Contract zwischen Herr Augustin Reinhold und Donat Puppen, über eine halbe Hufe Landes, so ins Bolzische Guth gehöret, vom 8. Martii 1664. ad Artic. 10. 11. & 15.

Doc. sub D. Vergleich zwischen Elias Creutzmannen und Herrn Augustin Reinholds Wittwe, über die præstanda von eine halben Hufe Landes, so in das Creutzmannische Guth gehöret, vom 15. Martii 1684., so aber nur in partibus utilibus admittiret wird, ad Artic. 12. 13. 14. 16. & 17.

Cita-

Digitized by Google

Citatio producti.

Demnach George Hofmann ſeinen Beweis angetreten, und zu dem Behuf articulos cum documentis übergeben; als wird ſothaner Beweis cum annexis Herrn Paſtoris Sigismund Weinreichs ſeel. Erben in Abſchrift communiciret, zugleich aber werden ſie citiret, den 16. May nächſthin in hieſigem Amte zu geſetzter Früh-Zeit zu erſcheinen, gefaſt die inducirte Documenta ſub B. & D. in original mit zur Stelle zu bringen, und ſowohl dieſe, als die ſub A. & C. zu recognoſciren, und darauf Beſcheides zu gewarten. A. G., den 14. April 1735.

A. G., den 16. May 1735.

In heutigen termino productionis George Hofmanns, contra die Weinreichiſche Erben, iſt ſuper productione documentorum ein Verfahren von Mund aus in die Feder von 3. zu 3. Tagen ſub pœna præcluſi veranlaſſet.

F. Morgenſtern.

Productio documentorum

George Hofmanns, Producenten, wider die Weinreichiſche Erben, Producten.

Vor dem Königl. Preußiſchen wohllöblichen Amte Giebichenſtein, erſcheinet rubricirter Producent per Mandatarium in Actis legitimatum. Wie er nun zuförderſt erwartet, in was Maaſſen Producten die Documenta ſub B. & D. ediren werden; alſo produciret er hiernächſt dieſe beyde Documenta ſub B. & D. in originali, die ſub A. & C. aber aus denen gerichtlichen Handels-Büchern reſpective de anno 1710. fol. 27. & de anno 1664. fol. 43. davor, wofür ſie in directorio ausgegeben, erwartet von denen Producten gehörige Agnition derſelben, und bittet ſodann rechtlich darüber zu interloqviren. Deſuper implorando & ulteriora reſervando.

Rechtliche Gegen-Nothdurft und recognitio documentorum

Herrn Pastor Sigismund Weinreichs seel. nachgelassenen Erben, Beklagten und Producten eines, wider George Hofmann, Klägern und Producenten am andern Theil.

Vor dem Königl. Preußischen wohllöblichen Amte Giebichenstein, erscheinen gleichergestalt rubricirte Beklagte und Producten per Mandatarium in Actis legitimatum, und ersehen, welchergestalt Kläger und Producent seinen Beweis antreten, und die Edition und Agnition derer inducirten Documentorum verlangen wolle. Nun hätte zwar derselbe aus diesen Documentis selbsten mit leichter Mühe ersehen können, daß selbige durchgehends seiner Intention widersprechen, und daß er dadurch probanda nimmermehr probiren werde, sie hätten auch eben darum genugsame Befugniß gehabt, sich der gefoderten Agnition zu entziehen, quia frustra petitur illius documenti recognitio, quod recognitum nihil probat: sie wollen sich aber vor ietzo die Ausführung der exceptionis irrelevantium documentorum lediglich reserviren, um dadurch zu zeigen, daß sie selbsten nichts mehr verlangen, als diesen Proceß zur baldigen Endschaft zu bringen, und daher zuförderst die Documenta sub B. & D. nochmahlen ediren, demnächst aber dieselben, und zwar das Documentum sub A. als des Producentens Kauf-Brief mit Elias Creutzmannen über sein Anspänner-Guth in Lettin, ferner das Document sub B. vor einen Kauf-Brief, so zwischen Herrn Pastor Sigismund Weinreichen und Herrn Augustin Reichholds Wittwe über eine halbe Hufe Landes, vom 18. Martii 1684., wiederum das Document sub C. vor einen Wiederkaufs-Contract zwischen Herrn Augustin Reichholden und Donat Puppen über eine halbe Hufe Landes, vom 18. Martii 1684., und endlich das Document sub D. vor einen Vergleich zwischen Elias Creutzmännen und Herrn Augustin Reichholds Wittwe, über die præstationes von einer halben Hufe Landes, vom 15. Martii 1684., jedoch andergestalt nicht, als salvis exceptionibus und mit Vorbehalt des Gegen-Beweises recognosciren, dabey aber annoch dieses erinnern, daß, obwohlen Producent die Documenta sub B. & D. nur in passibus utilibus produciren wollen, dennoch dergleichen Protestation sonder Effect und bekannt genug sey, daß derjenige, welcher ein Document vor sich producirt, den ganzen Inhalt desselben agnoscire, und also auch durchgehends gegen sich gelten lassen

laſſen müſſe. Immittelſt wollen ſie ſich hierbey vorietzo weiter nicht aufhalten, ſondern ſich vielmehr ihre fernere rechtliche Nothdurft vorbehalten. Deſuper implorando.

Replicando.

Kann Producent nicht abſehen, was das gegenſeitige Vorgeben de irrelevantia documentorum vorſetzo releviren ſollen, indem ſolches allenfalls zu denen künftigen Diſputations-Sätzen gehöret. Er iſt aber auch zugleich feſte perſvadiret, daß aus denen producirten Documenten die qualitas pertinentiarum ſo deutlich enthalten, daß ſolches niemand gewiß nicht umſtoſſen kann. Und obwohl Producent die editionem documentorum, ingleichen die recognitionem documentorum ſub A. & B. utiliſſime acceptiret, nur daß bey dem ſub A. ein error ſcribentis untergelauffen, welcher des Producenten Guth nach Wettin translociren wollen, und welches Producten zu ändern ſich werden gefallen laſſen. So haben demnach die Producten die documenta ſub C. & D. nicht dermaaſſen, wie ſie induciret und produciret worden, recognoſciret, wannenhero dann Producent derer Producten dießfals begangenen Ungehorſam accuſiret, und ihnen ſolche ſub pœna agniti, juncta refuſione expenſarum, aufzuerlegen, über die Recognition derer übrigen documentorum aber rechtlich zu interloqviren bittet. Deſuper implorando.

Duplicando.

Hat Producent zu erinnern nicht nöthig gehabt, daß die exceptio documentorum irrelevantium zu denen künftigen Diſputations-Geſätzen gehöre. Denn wenn ſchon dieſes aſſertum nicht univerſaliter verum iſt, ſondern im Fall die irreleuantia derer Documenten gantz auſſer Zweifel iſt, über dieſer Exception, ehe und bevor ſuper recognitione verabſchiedet werden kann, erkannt werden muß, folglich nur in dem Fall, wenn bey der Irrelevantz ſich noch einiger Zweifel hervor thut, ſelbige reſerviret, und bis nach geführten Beweis und Gegen-Beweis ausgeſetzet zu werden pfleget; ſo haben doch gegenwärtig die Producten die exceptionem irrelevantiæ nicht einmahl principaliter opponiret, ſondern ſelbige nur incidenter einflieſſen laſſen, mit der Anzeige, daß ſie in Zukunft deren weitere Ausführung ſich vorbehalten wollen, wannenhero in der That zwiſchen beyden Thei-

len kein Widerspruch ist, und der Fehler vielmehr daran zu liegen scheinet, daß Producent die exceptiones nicht mit gebührender Aufmercksamkeit gelesen habe. Es irret sich aber doch Producent, daß er diese Exception zu denen künftigen Disputations-Gesätzen verweisen will, indem, testantibus Actis, kein Beweis, sondern eine Bescheinigung erkannt worden, in causis summariis aber das Verfahren über die Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung ungewöhnlich und an dessen statt beyden Theilen nicht mehr, als die Einbringung einer Deduction nachgelassen ist. Demnächst können die Producten gar wohl geschehen lassen, daß Producent die Recognition derer documentorum sub A. & B. acceptire, er hätte aber sich darüber nicht formaliſiren dürfen, daß an statt Lettin, Wettin geschrieben worden ist, es ist auch bisher dieses Versehn bereits geändert worden, welches um so viel leichter geschehen können, da Lettin auf dem Wettinischen Wege lieget. Was aber die Erinnerung bey der Recognition derer documentorum sub C. & D. betrift; so hat zwar dem Producenten nicht anstehen wollen, daß das erstere nicht als ein Wiederkaufs-Contract über eine halbe Hufe Landes, so ins Boltzische Guth gehöret, und das letztere vor einen Vergleich über die Præstanda von einer halben Hufe Landes, so in das Creutzmannische Guth gehöret, nicht recognosciret habe. Dieweilen aber bekanntermaassen bey der recognitione documentorum es blos auf die formam externam ankommt, und genug ist, daß dieselbe, wie solches von denen Producten geschehen, recognosciret wird, hingegen die materialia derer Documenten nicht zur Recognition, sondern zur künftigen Ausführung gehören; so kann er von ihrer Recognition ein mehreres nicht prätendiren, als was sie bereits verrichtet haben, gestalten sie hinkünftig zu erweisen und auszuführen gedencken, daß die angeführte Qvalität der Aecker sich keinesweges angebrachtermaassen verhalte. Bey solcher Beschaffenheit ist es eine vergebliche Bemühung, wenn der Producent sich einer ungegründeten Ungehorsams-Beschuldigung anmaassen wollen, nachdem gnug ist, daß sie diese documenta recognosciret haben, und, wenn die gerühmte Qvalität daraus deduciret werden kann, ihm solches zu deduciren unbenommen seyn wird, es sey nun, daß die Producten selbige einräumen, oder nicht. Sie widersprechen also dieser angemaßten Ungehorsams-Beschuldigung, acceptiren, daß Producent einräumen müssen, daß der Producens die documenta producta auch in passibus sibi non utilibus, und also ebenfalls wider sich gelten lassen müssen, räumen übrigens tacendo nichts ein, protestiren contra nova, und submittiren in verbleibender Neuerung zum Abschiede. Desuper implorando.

Pro-

Digitized by Google

Probatio per documenta in cauſa feudali.

P. P.

Hierbey übergebe ich den mir in Sachen wider den Königlichen Preußiſchen Regierungs-Rath, Herrn Friederich Gottlieb Drachſtedten, zuerkannten Beweis cum copiis documentorum ſub numero 1. 2. 3. 4. 5. ☉. ☽. †. A. B. C. D. E. F. G. H. und weilen Herr Producet die Documenta ſub ☾. & †. als die pacta der Drachſtedtiſchen Familie originaliter in Händen hat, wie ich ihm darüber den Eyd deferiren will, gleichwohl derſelbe dieſe Documenta, theils als communia, theils ad fundandam replicam neceſſaria zu ediren verbunden iſt; ſo will ich nunmehro Ehren-dienſtlich bitten,

Zu reſpective Agnition und Recognition dieſer documentorum einen beliebigen Termin anzuberahmen und dem Herrn Gegner zugleich aufzuerlegen, daß er die Documenta ſub ☾. & †. in termino ediren und recognoſciren ſolle.

Ich verharre dagegen allezeit

Ew. Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen ꝛc.

Halle,
den 28. Junii 1730.

conc. C. F. Lindner, D.

Ehren-dienſtliche
Anna Agneſa Drachſtedtin.

Articuli probatoriales

Frau Annen Agneſen Drachſtedtin, Klägerin und Producentin eines, wider den Königlichen Preußiſchen Regierungs-Rath, Herrn Friederich Gottlieb Drachſtedten, Beklagten und Producten am andern Theil.

Artic. 1.

Wahr, daß Herr Johann Drachſtedt, am 1. May 1619. ½ Nöſel Hackeborn der Drachſtedte Schrift an Herrn Matthäum Knochen, Fürſtl. Magdeburgiſchen Cantzeley-Verwandten, auf 3. Jahr, nehmlich bis 1622. wiederkäuflich überlaſſen.

Artic. 2.

Wahr, daß gedachter Knoche dem Herrn Wiederkäufer zur Wiederkaufs-Summe vor dieses halbe Nösel Hackeborn, 240. Rthlr. in specie, Stücke vor Stück, und Böhmischer Währung, jeden zu 20. guten Silber-Groschen gerechnet, gezahlet.

Artic. 3.

Auch wahr, daß in diesem Wiederkaufs-Contract, Johann Drachstedts Gebrüdere und Vettern, Heinrich Drachstedt, George Drachstedt, Barthol Drachstedt, und Augustus Drachstedt consentiret.

Diese 3. vorstehende Art. probat. das Doc. sub n. 1.

Artic. 4.

Wahr, daß Herr Johann Jeremias Drachstedt, vorgedachte Wiederkaufs-Summe Matthäus Knochens Sohne, Gottfried Knochen, mit 350. Rthlr. bezahlet.

Artic. 5.

Und wahr, daß solches am 29. August 1661. geschehen.

Artic. 6.

Wie denn auch wahr, daß gedachter Gottfried Knoche seines seel. Vaters Wiederkaufs-Recht an Herrn Johann Jeremias Drachstedten cediret, den Wiederkaufs-Contract eingehändiget, und über den Empfang des Geldes qvittiret.

Diese 3. vorstehende Art. erweiset das Docum. sub n. 2.

Artic. 7.

Wahr, daß die Wieder-Einlösung des an Herr Jeremias Drachstedten cedirten halben Nösel Hackeborn, nicht in seinem Namen, und vor sich, sondern in Vollmacht seines Vetters, Hanß Barthol Heinrich Drachstets seel. Sohnes geschehen.

Probiret das Docum. sub n. 3.

Artic. 8.

Aber wahr, daß er dieses halbe Nösel Hackeborn nicht selbst behalten, noch das zur Einlösung hergeschossene Geld entrathen können.

Artic. 9.

Daher denn wahr, daß er das ihm von Gottfried Knochen cedirte Wiederkaufs-Recht an dem halben Nösel Hackeborn, hinwiederum an seinen Vetter, Herrn Vollrath Drachstedten, in Vollmacht gedachten Hanß Barthol Drachstedts cediret.

Artic. 10.

Wahr, daß diese Ceßion am 28ten Nov. 1661. geschehen.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 11.

Und wahr, daß Herr Vollrath Drachſtedt dagegen die Wiederkaufs-Summe an Herr Johann Jeremias Drachſtedt vor 350. Rthlr. cediret.

Vorſtehende 4. Articuli werden probiret per Docum. ſub n. 3.

Artic. 12.

Ferner wahr, daß nach Herr Vollrath Drachſtedts Tode nur erwehntes halbe Nöſel Hackeborn, nebſt dem Wiederkaufs-Rechte auf deſſen Wittib, Frauen Eliſabethen, gebohrne Untzerin, wegen ihres eingebrachten Guths, aus ſeiner Verlaſſenſchaft gekommen ſey.

Artic. 13.

Dagegen wahr, daß ſie das darauf haftende Wiederkaufs-Recht an ihre Schweſter, Frau Marien, gebohrne Untzerin, Herrn Ober-Bornmeiſters, Carl Heinrichs, Wittwe cediret und abgetreten.

Artic. 14.

Indem wahr, daß dieſe Ceßion am 22. May, 1674. geſchehen iſt.

Artic. 15.

Auch wahr, daß Frau Cedentin die Wiederkaufs-Summe an 350. Rthlr. von ihr erhalten zu haben geſtanden.

Obige 4. Articul werden beſtärcket per Doc. ſub n. 4.

Artic. 16.

Abermahls wahr, daß Maria Untzerin, Hrn. Ober-Bornmeiſter, Carl Heinrich Drachſtedts, Wittwe dieſes ihr von ihrer Schweſter, Eliſabeth Untzerin, cedirte halbe Nöſel Hackeborn an Frau Marthen Huſin, Hrn. Hanſen Jeremias Drachſtedts eheliche Haus-Frauen cediret und abgetreten habe.

Artic. 17.

Wahr, daß ſolches am 8. October, 1675. geſchehen ſey.

Artic. 18.

Und wahr, daß gedachte Frau Huſin der Cedentin die davor gezahlten 350. Rthlr. wieder ausgezahlet habe.

Dieſe 3. Articul werden erwieſen per Doc. ſub n. 5.

Artic. 19.

Wie nun wahr, daß Herr Ober-Bornmeiſter, Alexander Drachſtedt, gedachter Marthen Huſin und Johann Jeremias Drachſtedts leiblicher Sohn geweſen.

Iſt in der litis conteſt. ſub n. 6. a parte adverſa eingeräumet worden.

Artic.

Artic. 20.

Nicht weniger wahr, daß die Producentin gedachten Herrn Ober-Bornmeisters, Alexander Drachstedts, instituirte Erbin ex asse geworden sey.

Wird probirt per Doc. sub ⊙.

Artic. 21.

Daher wahr, daß auch dieses Wiederkaufs-Recht auf den halben Nösel Hackeborn, so von Marthen Hussin auf erwehnten ihren Sohn gekommen, auf die Producentin, vererbet worden sey.

— Est iuris.

Artic. 22.

So ist folglich wahr, daß sie bey diesem Wiederkaufs-Rechte des halben Nösel Hackeborns bis zur Wiederauszahlung der Wiederkaufs-Summe geschützet werden müsse.

Est consecutivus.

Artic. 23.

Aber wahr, daß der Verkäufer des halben Nösel Hackeborns, Hr. Johann Drachstedt, kein Ascendente von der Producentin seel. Ehe-Mann gewesen sey.

Est negativus und muß pars adversa das contrarium erweisen.

Artic. 24.

Und daher wahr, daß das halbe Nösel Hackeborn auf ihn nicht, als einen Descendenten, devolviret worden.

Est quoque negativus.

Artic. 25.

Sondern wahr, daß er dasselbe nur als ein extraneus, iure pignoris, besessen und von seiner seel. Mutter dieses Recht ererbet habe.

Patet ex præmissis.

Artic. 26.

Wahr auch, daß der seel. Herr Ober-Bornmeister, Alexander Drachstedt, des Wieder-Verkäufers heres in allodio nicht geworden.

Est negativus.

Artic. 27.

Im Gegentheil wahr, daß, wenn er auch schon demselben, tanquam agnatus & simultanee investitus, in feudo succediret hätte, er dennoch darum dessen debita zu bezahlen nicht verbunden gewesen.

Est iuris, vid. Horn in Iurisprud. feud. cap. 16. §. 24.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 28.

Geſtalten wahr, daß denen ſucceſſoribus feudalibus, wenn ſie keine Deſcendenten des defuncti ſind, frey ſtehe, die Allodial-Verlaſſenſchaft zu repudiiren und blos in feudo zu ſucceediren.

Eſt juris. Roſenthal de feudis concl. 15. n. 8.

Schrader de feud. P. 1. Part. 7. C. 2. n. 46. ſeqq.

Artic. 29.

Weshalben wahr, daß gegenwärtig keine confuſio debiti & crediti vorgegangen ſey.

Eſt negativus.

Artic. 30.

Zumahlen wahr, daß das halbe Nöſel Hackeborn unterpfändlich beſeſſen worden.

Patet ex præmiſſis.

Artic. 31.

Gleichwohl wahr, quod pignoris datio, quia obligationem realem inſert, confuſione non tollatur.

Eſt iuris. Brunn. ad L. 59. ff. ad SCt. Trebell. ibique cit. Bachov.

Artic. 32.

Wahr, daß die Drachſtedtiſche Familie in Halle derer Thal-Güther halber im Jahre 1535. und 1536. einen Vergleich unter ſich aufgerichtet.

Artic. 33.

Und darinne diſponiret, wie es mit deren Oppignoration und Alienation gehalten werden ſolle.

Artic. 34.

Wahr, daß in dem Vergleiche de anno 1535. klärlich enthalten, daß, wenn jemand aus ihrer Familie, bey ſeinem Abſterben, Schulden hinterlaſſen würde, der nächſte Lehns-Folger vor deren Bezahlung ſich derer Thal-Güther nicht anmaſſen ſolle.

Artic. 35.

Desgleichen wahr, daß vermöge Vergleichs de anno 1536. denen geſammten Drachſtedten frey gelaſſen ſey, die Helfte ſeiner Thal-Güther, wenn er keinen Sohn haben würde, ohne Widerrede derer Mit-Belehnten zu alieniren.

Artic. 36.

Mit Conſens derer Mit-Belehnten alles zu verkaufen und auch zu verpfänden.

Diese vorstehende Articuli ab artic. 32. werden per docum. sub (& † erwiesen.

Artic. 37.

Wie nun wahr, daß nicht nur Hanß Drachstedt bey Schliessung des Wiederkaufs einen Sohn, Namens Hanß Barthol Drachstedt, gehabt.

Probat das Doc. sub. n. 3.

Artic. 38.

Sondern auch in den Wiederkaufs-Contract dessen Mit-Belehnte consentiret.

Erweiset das Doc. sub n. 1.

Artic. 39.

So ist aus diesem allen wahr, daß Johann Drachstedt über dieses halbe Nösel Hackeborn, den Wiederkauf valide schliessen können.

Artic. 40.

Auch ferner wahr, daß Herr Producent sich desselben sine restitutione pretii anzumaassen nicht befugt sey.

Hi duo articuli sunt consecutivi.

Artic. 41.

Zumahlen wahr, daß Frau Martha Hussin und deren Sohn, als der Producentin Ehe-Mann, Hr. Ober-Bornmeister, Alexander Drachstedt, dieses halbe Nösel Hackeborn bis an seinen Tod geruhig besessen, genutzet, und gebrauchet.

Diesen Articul hat Herr Producent in der Litis-Contestation eingeräumet.

Artic. 42.

Auch daher wahr, daß er und Frau Martha Hussin sich nicht nur in possessione antiquiori befunden.

Est consecutivus.

Artic. 43.

Sondern auch wahr, daß Frau Martha Hussin und deren Sohn, præscriptionem longissimi temporis vor sich habe, und Producentin bey derselben geschützet werden müsse.

Est consecutivus & iuris.

Artic. 44.

Wahr, daß Herr Heinrich Drachstedt, am Tage Michaelis 1617. ein halb Nösel Hackeborn, nebst andern Thal-Güthern an Herrn D. Alexander Sanders Wittwe wiederkäuflich auf 6. Jahr verkaufet.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 45.

Wahr, daß die Wiederkaufs-Summe 2000 Fl. geweſen.

Dieſe beyden articulos probiret das Doc. ſub A.

Artic. 46.

Wahr, daß Heinrich Drachſtedts Bruder, Johann Drachſtedt, als nächſter Mitbelehnter in dieſen Wiederkauf conſentiret.

Probirt idem Doc. ſub A. & Doc. ſub B.

Artic. 47.

Und alſo wahr, daß vermöge derer Drachſtedtiſchen pactorum familiæ dieſer Wiederkauf valide getroffen werden können.

Artic. 48.

Wahr, daß die Sanderſchen Erben vorgedachte Güther, theils dem Secretario, Hrn. Michael Ringhammern, am 4. Mart. 1661. cediret.

Prob. das Docum. ſub B.

Artic. 49.

Theils aber Herrn Oberſt-Lieutenant, Daniel Knorren, gerichtlich abgetreten.

Prob. das Doc. ſub. C.

Artic. 50.

Wahr, daß erwähnter Herr Secretarius, Ringhammer, die ihm wiederkäuflich überlaſſene Güther, an der Producentin Schwieger-Vater, Herrn Hanß Jeremias Drachſtedten, und Caſpar Heinrich Drachſtedten am 6. Octobr. 1662. cediret.

Wird probiret per Doc. ſub. E.

Artic. 51.

Auch dieſe Ceßion ſub eodem dato dahin wiederholet, daß ihm gegen dieſe Ceßion 517. Rthlr. 12. Gr. gezahlet werden müſſen.

Erweiſet das Doc. ſub E.

Artic. 52.

Wahr, daß dieſe 517. Rthlr. 12. Gr. von der Producentin Schwieger-Vater, Herr Johann Jeremias Drachſtedten, ausgezahlet worden.

Dieſer Articul wird per documentum ſub F. & G. erwieſen.

Artic. 53.

Desgleichen wahr, daß Herr Oberſt-Lieutenant, Daniel Knorre, das von Heinrich Drachſtedten ihm cedirte halbe Röſei Hackeborn, hinwiederum Herrn Alexander Buchbachen cediret.

Wird bewieſen per Documentum ſub C. & G.

Artic. 54.

Und wahr, daß Herr Alexander Buchbach dieses halbe Rösel Hackeborn, gegen empfangene 200. Rthlr. hinwiederum Herrn Johann Jeremias Drachstedten, an 14. April 1663. cediret und abgetreten.

Erweiset das Doc. sub. H.

Artic. 55.

Wahr, daß Herr Johann Jeremias Drachstedt des retroyenditoris, Heinrich Drachstedts, Descendente nicht sey.

Est negativus.

Artic. 56.

Und daher wahr, daß er dessen Schulden ex propriis zu bezahlen nicht verbunden gewesen sey.

Est iuris.

Artic. 57.

Wie denn wahr, daß er den Abtrag derer Schulden nicht anders als ein extraneus, nehmlich gegen iura cessa abgetragen und bezahlet.

Patet ex præmissis.

Artic. 58.

Da nun ohne dem wahr, daß bey denen Obligationibus realibus keine confusio crediti & debiti geschiehet.

Est iuris.

Artic. 59.

Hiernächst wahr, daß Herr Jeremias Drachstedt und sein Sohn, der Producentin Ehe-Mann, dieses halbe Rösel Hackebörn über 60. Jahr geruhig besessen, genutzet und gebrauchet.

Dieses Factum hat Herr Beklagter in der Litis-Contestation affirmiret.

Artic. 60.

Mithin wahr, daß sie auch ex præscriptione longissimi temporis ein ius firmissimum erlanget.

Est consecutivus.

Artic. 61.

Auch ferner wahr, daß Beklagter und seine Eltern sich dawider nicht moviret.

Est negativus.

Artic. 62.

Zudem auch wahr, daß die pacta familiæ die successionem feudalem ex capite coniunctæ manus restringiren, und daß die Anmaassung derer

Thal-

Thal-Güther vor bezahlter Schuld des letztern Vaſalli nicht geſchehen ſolle, diſponiren.

Erweiſen die Documenta ſub ((& †.

Artic. 63.

Auch endlich wahr, daß ſolches in denen Landes-Geſetzen gleichergeſtalt alſo beſtetiget ſey.

Pol. Ordn. Cap. 8. §. 30.

Artic. 64.

Vorhin gedachtermaaſſen aber wahr, daß Producentin ihres ſeel. Ehe-Mannes inſtituirte Erbin ex aſſe ſey.

Erhellet ex documento ſub ⊙.

Artic. 65.

So iſt hieraus folglich wahr, daß Herr Beklagter und Product ihr die beyden halben Nöſel Hackeborn hinwieder abzutreten, de fructibus perceptis & percipiendis Rechnung zu thun, auch alle verurſachte Unkoſten zu erſtatten ſchuldig ſey.

Sequitur ex præmiſſis.

Specificatio Documentorum induct.

Documentum ſub n. 1. Iſt ein zwiſchen Herrn Johann Drachſtedten und Herrn Matthäus Knochen geſchloſſener Wiederkaufs-Contract über ½ Nöſel Hackeborn der Drachſtedte Schrift de dato den 1. May 1619. probiret den Articulum 1. 2. 3. & 38.

Documentum ſub n. 2. Iſt eine Quittung Gottfried Knochens an Herrn Johann Jeremias Drachſtedten wegen wiedergezahlter Wiederkaufs-Summe von dem halben Nöſel Hackeborn benebſt der Ceßion des Wiederkaufs-Rechts vom 29. Auguſt 1661. probiret den Artic. 4. 5. 6.

Documentum ſub n. 3. Iſt Johann Jeremias Drachſtedts in Vollmacht Herrn Hanß Barthol Drachſtedts aufgerichtete Ceßion des halben Nöſel Hackeborn, ſo er von Gottfried Knochen erhalten, de dato den 28. Nov. 1661. erweiſet den Artic. 7. 8. 9. 10. 11 & 37.

Documentum ſub n. 4. Iſt Frauen Eliſabeth Untzerin, Herrn Vollrath Drachſtedts Wittwe Ceßion dieſes halben Nöſel Hackeborns an ihre Schweſter, Frau Marien Drachſtedtin von 22. May 1674. beſtärcket den Artic. 12. 13. 14. 15.

Documentum ſub n. 5. Iſt Frauen Marien Untzerin, Herrn Ober-

Bornmeister, Carl Heinrich Drachstedts, Wittwe Cession nur gemeldten halben Mösels Hackeborn an Frauen Marthen Hassin, Jeremias Drachstedts Ehe-Liebste, de dato den 8 Octobr. 1675. verificiret den Artic. 16. 17. & 18.

Documentum sub ⊙. Ist des Ober-Bornmeister, Alexander Drachstedts, gerichtliches Testament, macht den Artic. 20. & 64. erweislich.

Documentum sub C. Sind die pacta familiæ, welche die gesammten Drachstedte wegen derer Thal-Güther unter sich aufgerichtet, de anno 1535. probiret den Artic. 32. 34. 35. 36. & 62.

Documentum sub 24. Ist eine Erklärung vorgedachter pactorum familiæ von denen Drachstedtischen Gebrüdern und Vettern aufgerichtet, ad annum 1536. probiret den Artic. 32. 33. 34. 35. 36. & 62.

Documentum sub A. Ist ein zwischen Hrn. Heinrich Drachstedten und Hrn. Doct. Alexander Sanders Wittwe über ein halbes Mösel Hackeborn und andere Thal-Güther getroffener Wiederkaufs-Contract, de dato Michaelis 1617. probiret den Artic. 44. 45. & 46.

Documentum sub B. Ist derer Sanderschen Erben Cession derer von Heinrich Drachstedten erhaltenen Thal-Güther an Hrn. Secret. Michael Ringhammern, vom 4. Martii 1661. probiret den Artic. 44. 45. 46. & 48.

Documentum sub C. Ist derer Sanderschen Erben Cession, vermöge deren die Sanderschen Erben ihre von Heinrich Drachstedten erhaltene Thal-Güther, sub dato den 9. April 1651. an Hrn. Obrist-Lieutenant Knorren cediret, probiret den Artic. 49. & 53.

Documentum sub D. Ist Hrn. Secretarii Ringhammers Cession derer ihm von Sanderschen Erben cedirten und Heinrich Drachstedten gehörigen Thal-Güther an Hrn. Hanß Jeremias und Caspar Heinrich Drachstedten, vom 6. October 1662. erweiset den Artic. 50.

Documentum sub E. Ist eine Erklärung dieser Cession und Vergleich zwischen Hrn. Secret. Ringhammern, Hrn. Johann Jeremias und Hrn. Caspar Heinrich Drachstedten, vom 6. Octobr. 1662. probiret den Artic. 51.

Documentum sub F. Ist eine Qvittung Hrn. Secretarii Ringhammers über gezahlte 517. Rthlr. 12. Gr. von Hrn. Hanß Jeremias Drachstedten, de dato den 18. December 1662. probiret den Artic. 52.

Documentum sub G. Ist eine Qvittung Hrn. Secretarii Ringhammers wegen gezahlter 120. Rthlr. von Hrn. Hanß Jeremias Drachstedten, de dato den 18. December 1662. erweiset den Artic. 52.

Documentum sub H. Ist eine Qvittung Alexander Buchbachs über gezahlte 200. Rthlr. von Herrn Johann Jeremias Drachstedten, und Geständniß,

Digitized by Google

ſtändniß, daß ihm dieſes halbe Nöſel Hackeborn von Herrn Obriſt-Lieutenant Knorrens, Wittwe und Erben cediret worden ſey, vom 14. April 1663. erweiſet den Artic. 53. & 54.

N. 1.

Zu wiſſen, daß heute zu Ende verzeichneten dato, zwiſchen den Ehren-Veſten, Achtbaren, und Wohlgelahrten Herrn, Johann Drachſtedten, Verkäufern an einem und Herrn Matthäum Knochen, Fürſtl. Magdebl. Cantzeley-Verwandten, Käufern andern Theils, ein zu Recht kräftiger und vollſtändiger Wiederkaufs-Contract abgehandelt, beſchloſſen und vollzogen worden, folgendergeſtalt und alſo: Es verkauft jetzt ermeldter Herr Johann Drachſtedt, mit Conſens und Einwilligung ſeines Brudern und Vettern, als der Mitbelehnten, zuförderſt aber mit gnädigſter Ratification und Conſens unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, als des Lehn- und Landes-Fürſten, Herrn Matthäo Knochen ein halb Nöſel Hackeborn auf der Drachſtedte Schrift ſeines eigenen Gutheſ, gantz frey und unbeſchwert, auch ohne einige darauf haftende Leibzucht, auf drey Jahr lang, die nächſtfolgenden nach einander, und hat ihm das gegeben um und vor 240. gantze gute harte unverrufene unverſchlagene und unvalvirte Reichs-Thaler in ſpecie, Stück vor Stück des Chur-Fürſtl. Sächſ. alten Schrot, Korns und Gewichts, und denn 400. Fl. Böhmiſcher Wehrung, jeden Gülden zu 20. gantzen Silber-Groſchen, oder ſechzig Creutzern gerechnet, welche beyde Poſten der Käufer ſeinem Verkäufer baar und in einer unzertrennten Summa wohl entrichtet, deswegen er ihn kraft dieſes, mit ausdrücklicher Verzeihung der Exception non numeratæ pecuniæ vel non recepti pretii in optima ac meliori juris forma quittiret und loszehlet: hingegen ſo übergiebet der Verkäufer ſeinem Käufer obangeregtes halbe Nöſel Hackeborn, der Drachſtedte Schrift, daſſelbe auf folgende drey Jahr lang, als das 1620. ein und zwantzig, und zwey und zwantzigſte Jahr, als ſein Eigenthum, mit den vollen Ausläuften und gantzen Nutzung zu genieſſen und zu gebrauchen, zu verſieden und zu verſagen, dabey er ihn auch gegen jedermanns An- und Zuſpruch gebührlich zu vertreten, und allerdings ſchadlos halten will, mit treulicher Verpfändung aller ſeiner Güther, an Lehn und Erbe, ſo viel hierzu nöthig. Woferne nun der Verkäufer von dato über drey Jahr, als auf den eigentlichen Tag Philippi und Jacobi des 1622ten Jahres, doch auf vorgehenden Tag Gregorii ſelbigen Jahres gebührliche Loskündigung, dem Käufer ſeine ausgezahlte Kauf-Summe an 240. gantzen guten harten unverſchlage-

schlagenen und unvalvirten Reichs-Thalern in specie, Stück vor Stück des alten Chur-Fürstl. Sächsischen Schrot, Korns und Gewichts, und denn 400. Fl. an gantzen Groschen, Böhmischer Wehrung, jeden Gülden zu 22. Silber-Groschen, oder sechzig Creutzern gerechnet, beyde Posten baar über und in einer unzertrennten Summa wiederum abtreten und bezahlen würde; so soll und will alsdann der Käufer von solchem halben Nösel Hackeborn abstehen, und dasselbe seinem Verkäufer wieder folgen lassen, in Verbleibung aber dessen, und da die Kauf-Summe, wie jetzt erwehnet, an beyden Posten auf obspecificirte Termine nicht wieder bezahlet würde, soll dieser Wiederkaufs-Contract mit allen seinen Puncten und Clausuln, auch auf folgende Jahre, von Jahren zu Jahren, hiermit und in Kraft dieses erteudiret seyn, bis ein Theil dem andern den eigentlichen Tag Gregorii die Loskündigung gethan, alsdenn auf beschehene Loskündigung der Wiederzahlung der Kauf-Summe an beyden Posten, wie oben specificiret, auf den eigentlichen Tag Philippi und Jacobi gewiß erfolgen soll. Im Fall es sich aber mit der Wiederzahlung etwa sollte verziehen, und die Thal-Güther in fernern Abschlag gerathen, soll er den Mangel von andern seinen Thal-Güthern ersetzen, gantz treulich und ohne Gefahr. Urkundlich ist dieser Wiederkaufs-Receß von beyderseits Contrahenten mit eigener Händen unterschrieben und besiegelt. Geschehen den Tag Philippi und Jacobi, und ist der 1. May, im Jahre nach Christi JEsu, unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, sechzehnhundert und neunzehen.

Johann Drachstedt.
Matthäus Knoche.

Und wir Heinrich, George Barthol und Augustus die Drachstedte, Gebrüdere und Vettern, für uns und unsere männliche Leibes-Lehns-Folger, hiermit und in kraft dieses thun kund und bekennen, demnach uns unser respective Freundl. lieber Bruder und Vetter, Herr Johann Drachstedt zu verstehen gegeben, wie daß er zu Bezahlung etlicher väterlicher Schulden 240. Rthlr. in specie, Stück vor Stück und denn 400. Fl. Böhmischer Wehrung von Herrn Matthäus Knochen, Fürstl. Magdebl. Cantzeley-Verwandten, aufgenommen und ihm dafür ein halb Nösel Hackeborn, auf unser Drachstedte Schrift, auf drey Jahr lang und denn ferner, bis zu endlicher Wiederzahlung und wiederkäufliches Versprechen nach mehrern Inhalt des darüber verfaßten Receß de dato den 1. May dieses 1619. Jahres,

Jahres, und uns darauf Freund-brüderlich und vetterlich erſuchet und gebeten, wir als die Mitbelehnten hierzu allenthalben unſern Conſens und Einwilligung ertheilen wollten. Wenn wir denn ſein Suchen für unziemlich nicht erachtet, und er uns in dergleichen wiederum zu willfahren verſprochen und zugeſaget; ſo haben wir ihm daſſelbe keinesweges abſchlagen ſollen, oder wollen. Conſentiren und bewilligen demnach hiermit und in kraft dieſes, wie das zu Recht am kräftigſten und beſtändigſten geſchehen kann, oder mag, in allen mit Herrn Matthäo Knochen geſchloſſenen Wiederkaufs-Contract und deſſen Puncten und Clauſulen über ein halb Nöſel Hackeborn, unſer der Drachſtedte Schrift, deſſen wir uns kraft der geſammten Hand, oder Mitbelehnſchaft, nicht eher anmaaſſen ſollen, oder wollen, es ſey denn dem Herrn Käufer die Wiederkaufs-Summe an beyden Poſten, immaaſſen dieſelbe verſprochen, baar wiederum entrichtet und bezahlet, mit Verzeihung aller und jeder Beneficien und Wohlthaten der Rechte, inſonderheit aber ſimultaneæ inveſtituræ, vel conjunctæ manus & exinde competentis feudi revocatoriæ & ſucceſſionis, gantz treulich ſonder Gefährde. Urkundlich haben wir dieſes mit eigenen Händen unterſchrieben und mit unſerm angebohrnen Pettſchaft wiſſentlich bekräftiget. Actum den Tag Philippi und Jacobi anno 1619.

Heinrich Drachſtedt.
George Drachſtedt.
Barthol Drachſtedt.
das meine Hand.

N. 2.

Ich Endes-Benannter urkunde und bekenne hiermit und kraft dieſes, daß Herr Johann Jeremias Drachſtedt 350. Rthlr. baar bezahlet, und damit ein halb Nöſel Hackeborn der Drachſtedte Schrift, ſo hiebevor in anno 1619. den 1. May von Johann Drachſtedten ſeel. meinem Vater wiederkäuflich verkaufet worden, laut ausgehändigten Wiederkaufs-Contracts, unten benannten dato, deswegen ich ihn, Drachſtedten, nicht allein quittire, ſondern auch alle habende iura und actiones in beſter Form Rechtens hiermit cedire. Urkundlich habe ich dieſes eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben. So geſchehen, Halle den 29. Aug. 1661.

Gottfried Knoche.

N. 3.

Zu wissen, demnach ich Endes-Benannter, sub dato den 29. Aug. instehenden Jahres, in Vollmacht meines Vetters, Hans Barthols Heinrich Drachstedts, seel. ein halb Mösel-Hackeborn, unser der Drachstedte Schrift, für 300. Rthlr. von Herren Ober-Born-Meister, Gottfried Knochen, an mich gelöset; als habe ich sothanes ein halb Mösel Hackeborn, hinwiederum, weil ich des Geldes anjetzo benöthiget gewesen und selbst nicht behalten können, für besagte 350. Rthlr. meinem Freund-lieben Vetter und Gevatter, Herrn Vollrath Drachstedten, darüber ich ihn bestermaassen Rechtens quittire, und mich der Exception non numeratæ, vel non acceptæ pecuniæ begeben thue, von obgemeldten dato an auf ein Jahrlang zu versieden und versagen, cediret und abgetreten, dergestalt und also, daß bemeldter mein Vetter und die Seinigen von berührten halben Mösel Hackeborn, nicht eher abzutreten schuldig seyn sollen, er oder sie seyn denn seiner mir wohl ausgezahlten 350. Rthlr. auf solches halbe Mösel Hackeborn zur Gnüge befriediget, zu dessen Behuf ich auch ihm das Original, so am Tage Philippi Jacobi, anno 1619. darüber ausgefertiget, cediret und abgetreten, Renunciire im übrigen allen Exceptionibus und Behelfen, die mir diesfalls zu statten kommen möchten, tam in genere, quam in specie. Urkundlich habe ich diese respective Ceßion und Wiederkauf eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrnen Pettschaft besiegelt. So geschehen, Halle den 28. Novemb. 1661.

(L.S.)

Hanß Jeremias Drachstedt,
in obgedachter Vollmacht.

N. 4.

Zu wissen, demnach ein halb Mösel Hackeborn, der Drachstedte Schrift, besage Ceßion, sub dato den 28. Novemb. 1661. von Herrn Hanß Jeremias Drachstedten, in Vollmacht seines Vetters, Hanß Barthol Drachstedts, welches halbe Mösel Hackeborn, obgemeldter Hanß Jeremias Drachstedt, laut Quittung, sub dato den 29. Aug. anno 1661. von Ober-Bornmeister, Gottfried Knochen, in besagter Vollmacht, vor 350. Rthlr. an sich gelöset, vor eben dieselbe Summa meinem seel. Ehe-Wirth, Herrn Vollrath Drachstedten, zu versieden und zur Nutzung cediret und abgetreten worden. Wenn mir denn dieses halbe Mösel Hackeborn-Guths zugekommen, hinwiederum abgetreten und cediret; als habe ich solch halb Mösel Hackebern hinwiederum, weil ich des

Geld

Geldes benöthiget geweſen, für beſagte 350. Rthlr. meiner Frau Schwägerin und Gevatterin, Martha Huſſin, Hanß Jeremias Drachſtedts ehelichen Haus-Frauen zu verſieden, und zur Verſagung abgetreten und cediret, dergeſtalt und alſo, daß bemeldte Frau Martha Huſſin und die Ihrigen vom berührten halben Nöſel Hackeborn, nicht eher abzutreten ſchuldig ſeyn ſoll, ſie oder die Ihrigen ſeynd ihrer wohl ausgezahlten 350. Rthlr. zur Gnüge hinwiederum befriediget. Zu deſſen Behuf ich auch gemeldter Frau Martha Huſſin, über ſolch halb Nöſel Hackeborn ausgefertigte briefliche Urkunden, als das Original, ſo am Tage Philippi Jacobi, anno 1619. abgefaſſet, als auch die von obgedachter meiner Frau Schweſter mir am 22. May anno 1674. ausgeſtellte Ceßion zu ihren ſichern Händen geſtellet und ausgeantwortet. Verzeihe und begebe mich im übrigen aller und jeder Ausflüchte, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen und mir diesfalls zu ſtatten kommen möchten, oder könnten, ſo wohl überhaupt, als auch inſonderheit, treulich ſonder Gefehrde. Urkundlich habe ich Maria Unzerin, dieſe Abtretung und Ceßion nebſt meinem gerichtlich beſtätigten Kriegiſchen Herrn Vormunde, zu Ende benannt, eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen, Halle, den 8. Octobr. anno 1675.

Martha Huſſin, Herr Hanß Jeremias Drachſtedts, ehel. Haus-Frau.

Maria Pußin, Herr Ober-Born-Meiſters, Carl Heinrich Drachſtedts ſeel. hinterlaſſene Kinder.

Hanß Jeremias Drachſtedt, in Kriegiſcher Vormundſchaft Fr. Marien Unzerin, Herr Ober-Bornmeiſter, Carl Heinrich Drachſtedts ſeel. Wittwe.

George Beuthner, als Beyſtand.

Extract.

Aus des Hrn. Ober-Born-Meiſter, Alexander Drachſtedts, aufgerichteten Teſtament, de dato Halle, den 16. May 1720.

Hiernächſt ſetze ich, honorabili inſtitutionis titulo, meine liebe Ehe-Frau, Annen Agneſen, gebl. Aeplinuſſin, hiermit zu meiner unſtreitigen Er-

bin ein, dergestalt und also, daß sie alle meine gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche Güther, samt allen meinen ausstehenden Schulden, und in Summa alle das meinige, wie es Namen haben mag, allein erben und Niemand davon etwas zu geben schuldig seyn soll ꝛc. ꝛc.

A.

Ich Heinrich Drachstedt, Bürger und Pfänner allhier zu Halle, vor mich, meine Erben und Lehn-Folgere, thue kraft dieser Haupt-Verschreibung vor männiglich urkunden und bekennen, daß der Edl. und Ehren-Viel-Tugendsamen Frauen, Blandinen, gebl. Jochin, Herrn Doct. Alexander Sanders seel. weyland Senioris und Assessoris N. des Fürstl. Magdeburgl. Schöppen-Stuhls dieses Ortes nachgelassener Wittwen, Dero Erben und Erbnehmen, heut dato auf 6. Jahr, 3. Pfannen deutsch, und einen halben Nösel Hackeborn, meines eigenen freyen und allerdings unbeschwerten Thal-Guths, auf der Drachstedte Schrift, wiederkäuflich verkauft habe, wie Wiederkaufs Art, Recht und Gewohnheit ist, um und vor 2000. Gulden, baares Geldes, die sie mir in einer unzertrennten Summa, Stück vor Stück, je zwantzig Groschen vor einen Gulden gerechnet, ausgezahlt und gegeben hat. Sage derowegen bemeldte Frau Doct. Sanderin und deroselben Mitbeschriebene, dieser mit Danck ausgezahlten zweytausend Gulden halber, in beständiger Rechtens Form cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ hiermit qvitt, ledig und los, und thue ihr dagegen, in kraft dieses Briefes solche drey Pfannen deutsch und ein halb Nösel Hackeborn auf der Drachstedte Schrift, wiederkäuflich tradiren, überantworten und einräumen, dieselben auf nächst künftige Besatzung des 1618. Jahres in ihr und ihrer Kinder Versied und Versage zu nehmen, nach ihren besten Willen und Gefallen, mit allen derselben Früchten und Nutzungen, als ihr proper und Eigenthum zu geniessen und zu gebrauchen, allermaassen Wiederkaufs-Recht verstatten und zugeben thut, immassen ich denn die Frau Doct. Sanderin und ihre Erben, so lange dieser Wiederkauf währet, dabey zu schützen und derentwegen auch aller Interessen halber an statt der ausgezahlten 2000. Gülden bey ausdrücklicher Verpfändung andrer meiner Haab und Güther, so viel deren dazu nöthig, pro evictione zu haften mich hiermit ferner verobligiret und verpflichtet haben will. Gerede und gelobe hiernächst auch bey meinen Ehren, Treuen und guten Glauben, daß ich heut dato über 6. Jahr auf den eigentlichen Tag Michaelis, vorerwehnter Frau Doct. Sanderin und ihren Erben solche

mir vor voll ausgezahlte 2000. Gülden in einer Summa an gantzen Groſchen, Stück vor Stück, je 20. vor einen Gülden gerechnet, wie ich dieſelbe empfangen, danckbarlich hinwieder erlegen und abtragen will, jedoch ſoll ein Theil dem andern ein Viertel-Jahr zuvor und bewandlich auch den vorhergehenden eigentlichen Tag Johannis Baptiſtä, die Loskündigung thun. Und da alsdenn über Zuverſicht ich zu Einlöſung dieſer 3. Pfannen deutſch und ein halb Nöſel Hackeborn nicht wieder gelangen könnte; ſo ſoll die Frau Sanderin und ihre Erben ſolche Güther die nachfolgende Jahre auf Maaß und Weiſe, wie ob ſtehet, ferner behalten und davon nicht abzutreten ſchuldig ſeyn, ſie habe denn ihre 2000. Gülden baar in einer untrennten Summa, an den verſchriebenen Sorten auf die gemeldte Loskündigung in ernannten eigentlichen Zahlungs-Termin ausgezahlet, wieder empfangen, beneben allen Schaden und Unkoſten, wo deren entweder gerichtlich, oder ſonſten hätten aufgewendet werden müſſen. Und da auch alsdenn der Frau Doct. Sanderin, oder ihren Erben nicht belieben würde, angeregte 3. Pfannen deutſch und ein halb Nöſel Hackeborn länger zu behalten, ſondern viel lieber ihre ausgezahlte Summa wieder haben wolte; ſo ſoll ihr und ihren Erben ferner frey ſtehen und ſie berechtiget ſeyn, angeregte 3. Pfannen deutſch und ein halb Nöſel Hackeborn anderweit zu verkaufen und davon ſich bezahlt zu machen, und würde ſich denn befinden, daß vorangeregte 3. Pfannen deutſch und ein halb Nöſel Hackeborn ſo viel nicht würdig, als die mir ausgezahlte 2000. Gülden austragen möchten; ſo ſoll gedachte Frau Doct. Sanderin und ihre Mitbeſchriebene berechtiget ſeyn, des Nachſtandes halber an Capital, Intereſſe und Unkoſten, ſo deren aufgewendet werden müſten, an andern meinen Güthern, Lehn und Erbe, liegend und fahrend, nichts davon ausgeſchloſſen, ſo ihr hiemit zu einem ausdrücklichen Unterpfande eingeſetzt ſeyn ſollen, durch ſchleunigſten Hülfs-Proceß, auf bloſſe Darzeigung dieſes Briefes, dem vis paratæ executionis kraft dieſes zugeeignet wird, ſich zu erholen und bezahlt zu machen, dawider ich mich denn nicht ſetzen, noch andern zu thun verſtatten will, und habe ich mich zu dem Ende allen Behelf und Ausflüchten, wie die Namen haben und erdacht werden mögen, ausdrücklich verziehen und begeben, inſonderheit aber renunciire ich denen Exceptionen rei non ſic, ſed aliter geſtæ, ſimulati contractus, proceſſum non eſſe ab executione inchoandum, fructuum in ſortem computandorum, wie auch der Regel Rechtens, die da ſaget: generalem renunciationem beneficiorum non ſufficere, niſi ſpecialis omnium enarratio præcedat, deren allen ich mich demnach, wie vor und nochmahls, kräftiglich verzeihe, in Summa es ſoll mich hiervon nichts entbinden denn, ohne einigen

gen Disputat, aufrichtige und ehrliche Bezahlung, treulich sonder Gefehrde. Urkundlich habe ich diesen Wiederkaufs-Contract mit eigenen Händen nicht allein unterschrieben, und mit meinen anererbten Pettschaft bedruckt, auch darneben meines Brudern, Herr Johann Drachstedts, derer Rechten Doctoranden, Einwilligung der Frau Doct. Sanderin eingehändiget, sondern thue auch zu mehrerer Versicherung den Hochwürdigsten, Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Christian Wilhelm, Postulirten Administratoren des Primat und Ertz-Stifts Magdeburg, Coadjutoren des Stift Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen Hertzogen, meinen gnädigsten Fürsten und Herrn, hiermit unterthänigst ersuchen, daß J. F. G. diesen Wiederkaufs-Contract in allen Puncten und Clausulen, wie ob stehet, auf meine Unkosten zu ratificiren und als der Landes-Fürst und Lehns-Herr hierein zu consentiren genädigst geruhen wollen. Actum Halle, den Tag Michaelis, an. 1617.

D. Heinrich Drachstedt,
der Aeltere.

B.

Aus dem zwischen Tit. Herr Obrist-Wachtmeister, Maximilian Ernst von Sander, und Herr Cornet, George Friedrich von Schiernhausen, so wohl vor sich, als in Vollmacht seiner Eheliebsten, Frauen Blandienen Elisabeth, gebl. Sanderin, und dero Jungfer Schwester, Sophien Tugendreich, auch gebl. Sanderin und derselben beyderseits zu Ende-Benannten gerichtlich bestätigten Kriegischen-Vormund, respective Verkäufern und Cedenten an einem, und Tit. Herr Michael Ringhammern, Fürstl. Magdeburgl wohlbestalten Secretarium, respective Käufern und Cessionarien am andern Theil, getroffenen Contract, de dato Halle, den 4. Martii, anno 1661.

Ferner so cediren Eingangs-Genannte sowohl vor sich, als auch in angeregter Vollmacht, hiermit und in kraft dieses, alle ihr Recht und Gerechtigkeit, welches sie an einer halben Pfanne Gut-Jahr und halben Nösel Hackeborn der Drachstedte Schrift, von Heinrich Drachstedten dem Aeltern, besage Obligation, sub dato am Tage Michaelis anno 1617. und des darob am 2. Octobr. gedachten Jahres ertheilten Fürstl. gnädig-

gnädigsten Consensus und denen am 19. Decembr. anno 1625. und 19. December anno 1626. gegebenen Bescheiden erlanget, und bis hieher geruhig besessen ꝛc.

(L.S.)

George Friedrich von Schirnhausen,
in Vollmacht meiner Eheliebsten und dero Jungfer Schwester.

(L.S.)

Maximilian Sander.

(L.S.)

Michael Ringhammer.

C.

Zu wissen, daß zwischen Herrn Obrist-Lieutenant, Gottfried Sandern, Erbsassen auf Ober- und Nieder-Reichenbach, Gerlachsheim, ꝛc. Verkäufern an einem, und Herrn Obrist-Lieutenant, Daniel Knorren, Käufern andern Theils, nachfolgender Contractus abgeredet und geschlossen worden.

Es überlässet und verkaufet Herr Obrist-Lieutenant, Gottfried Sander, seinem Freundl. lieben Schwager und Gevatter, Herr Obrist-Lieutenant, Daniel Knorren, ein halb Nösel Hackeborn, stehet auf der Drachstedte Schrift, welches vormahls seiner lieben Mutter nebst andern Lehn-Güthern von Heinrich Drachstedten, mit Consens der Mitbelehnten, cum pacto retrovenditionis verkaufet, ihm aber in dem Erb-Vertrage zugetheilet worden. Dieses verkauft hinwiederum Herr Obrist-Lieutenant, Daniel Knorren, in einem rechten beständigen Wiederkaufe auf drey Jahr lang, dergestalt, daß er solches halbe Nösel Hackeborn auf künftige Besatzung des 1652ten Jahres in seine Versied- und Versagung zu nehmen, dasselbige an Ausläuften als sein wohl erlangtes Guth zu nutzen und bis auf die Besatzung des 1655ten Jahres ohne eintzige Computatione fructuum in sortem, seinem besten Gefallen nach, zu geniessen berechtiget seyn soll, allermaassen solches Wiederkaufs-Recht und Gewohnheit ist, gestalt denn auch dem

dem Herrn Käufer dieses halbe Nösel Hackeborn wider jedermänniglich An- und Zusprüche soll evinciret und gewehret werden. Vor dieses halbe Nösel Hackeborn hat der Herr Käufer seinem Herrn venditori zur Wiederkaufs-Summa heut dato 200. Rthlr. an guter Reichs-Müntze baar, in einer unzertrennten Summa ausgezahlet, die er auch zu sichern Händen empfangen, und deswegen den Herrn Käufer cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ quittiren thut. So aber der Herr Käufer zu seiner Wieder-Zahlung auf ietzt bemeldte Zeit des 1652ten Jahres nicht gelangen kann; als soll er auch dasselbe vor der Besatzung des 1655. Jahres hinwieder abzutreten nicht schuldig seyn, sondern bey denselben Besitz und nutzmäßlichen Gebrauch die 3. Jahre über von dem Herrn Verkäufer ruhig und unbehindert gelassen werden, gestalt denn der Verkäufer deswegen allen Exceptionen und Behelfen, insonderheit læsionis, simulati contractus, usurariæ pravitatis, computationis fructuum in sortem, reddendarum rationum, und andern Ausflüchten sich hiermit begeben thut. Dessen zu Urkunde ist dieser Wiederkaufs-Receß gedoppelt zu Pappier gebracht, von beyderseits Contrahenten unterschrieben, besiegelt und den löblichen Thal-Gerichten allhier zu oberkeitlicher und gerichtsherrlicher Confirmation und Autorisirung vorgetragen worden. Actum Halle, den 9. April anno 1651.

(L.S.)

Gottfried Sander.

Vorgesetzter Wiederkaufs-Receß über ein halb Nösel Hackeborn, der Drachstedte Schrift, allermaassen zwischen beyderseits Herren Contrahenten solcher selbst geschlossen, zu Pappier gebracht und von Herr Obrist-Lieutenant, Gottfried Sandern, unterschrieben, besiegelt, und durch dessen Bruder, Herr Paul Christoph Sandern, heute dato denen Thal-Gerichten zur Ratification übergeben, ist, nachdem dabey nichts bedenckliches vorgefallen, Amts und Thal-Gerichts wegen auf und angenommen, ratificiret, dem Thal-Handels-Buche, von Wort, zu Wort einverleibet, und zu dessen Urkund das Original, jedoch nur blos, eintzig und allein zu desto mehrer Bekräftigung angeregten Wiederkaufs, sonsten aber der hohen Landes-Obrigkeit an deren zustehenden Lehns-Gerechtigkeit, wie auch männiglich an seinen Rechten unschädlich mit des Thal-Gerichts Insiegel bedrucket

bedrucket wiederum ausgehändiget worden. Actum Halle, den 11. Julii, anno 1651.

(L.S.)

Nicolaus Pöpplngk,
Gerichts- und Born-Schreiber,
in fidem ſubſcripſit.

D.

Zu wiſſen, demnach dem Fürſtl. Magdeb. Cantzeley-Secretar. Herr Michael Ninghammern, die Sanderſchen Erben zu Reichenbach, unter andern ihre Iura, ſo ſie an einem halben Nöſſel Hackeborn und halben Pfanne Gutjahr, Drachſtedte Schrift, gehabt, gegen baarer Auszahlung 217. Rthlr. 12. Gr. und daß er wegen des halben Nöſſel Hackeborn Herr Alexander Buchbachen mit 200. Rthlr. ſo er daran zu fodern, gegen Loßgebung deſſelben auf das 1663. Jahr baar abfinden ſolle, ingleichen Herr Paul Chriſtoph Sander, ihm, Herrn Secret. Ninghammern, an einer Pfanne Deutſch der Drachſtedte Schrift, ſeine Iura gegen Auszahlung 200. Rthlr. cediret und abgetreten, und Herrn Secret. Ninghammern nicht beliebet, ſolche Thal-Güther auf ſolcher Schrift ferner ſtehen zu laſſen, ſondern ſich mit Herr Hanß Jeremias Drachſtedten, in Vollmacht ſeines Vettern Hans Barthols, Heinrichs Drachſtedts ſeel. Sohnes, am 2. Septembr. 1661. dahin verglichen, daß ihm dieſelben erb- und eigenthümlich zugeſchlagen worden. Als aber Herr Hans Jeremias und Caſpar Heinrich Drachſtedt gedachten Herrn Secret. inſtändig erſuchet, ihnen ſeine davon erlangte Iura, in Erwegung ſie als Mit-Belehnte zu ſolchem Kauf näher wären, gegen Wiederzahlung ſeines Geldes zu überlaſſen und abzutreten; ſo hat ſich endlich derſelbe, ob er ſchon dazu von Rechts wegen nicht angehalten werden können, dergeſtalt behandeln laſſen, daß er den Herren Drachſtedten ſeine Iura an mehr berührten Thal-Güthern, gegen Auszahlung nachfolgender Summe, jedoch anders nicht, als in der Qvalität und Maaß, wie er dieſelben ſeithero gehabt, cediret und abgetreten. Thut es auch hiermit und in Kraft dieſes, als es am beſtändigſten ſeyn kann, oder mag, dergeſtalt und alſo, daß die Herren Drachſtedte ſich derſelben nach Abflieſſung dieſes 1662. Jahres ebenergeſtalt, wie ſeithero von ihm, Herrn Secret. Ninghammern, beſchehen ſollen, können oder mögen, an-

maassen und gebrauchen mögen: hingegen wollen die Herren Drachstedte, ihm, Herrn Secret. Ringhammern, seine baar ausgezahlten 417. Rthlr. 12. Gr. a dato binnen 4. Wochen, ohnfehlbar zu bezahlen und abzustatten, nicht weniger auch Herrn Alexander Buchbachen dähier, die von ihm auf das halbe Nässel Hackeborn, der Drachstedte Schrift, der Frau Obrist-Lieutenant, Knotrin, ausgezahlte 200. Rthlr. zu gehöriger Zeit ebenfalls baar zu erlegen, und dadurch dasselbe an sich zu lösen schuldig seyn. Schließlich haben sich beyde Theile aller und jeder Exceptionen und Ausflüchte, sie haben Namen wie sie wollen, an Eydes statt gänzlich verzihen und begeben, treulich, sonder Gefehrde. Zu Urkund ist dieser Vergleich und Cession von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt worden. Datum Halle, am 6. Octobr. 1662.

Hans Jeremias Drachstedt.
Caspar Heinrich Drachstedt.
Michael Ringhammer.

E.

Zu wissen, ob zwar in dem, heutigen Tages, zwischen Herr Secretario, Michael Ringhammern und Herr Hans Jeremias, wie auch Herr Caspar Heinrich Drachstedten, Gebrüdere, abgehandelten Vergleich und Cession entpalten, daß die Herren Drachstedte Herrn Secret. Ringhammern um 417. Rthlr. 12. Gr., und denn wider Herr Alexander Buchbachen 200. Rthlr. gegen Abtretung seiner iurium an einem halben Nässel Hackeborn, einer Pfanne Deutsch und ½ Pfanne Guthjahr, der Drachstedte Schrift, a dato, binnen 4. Wochen, baar bezahlen und abstatten sollen. Dieweil aber Herr Secret. Ringhammer sich dahero nicht schuldig erachtet, solches Geld von ihnen anzunehmen, und die Güther davor abzutreten, weil sie 1) ihm allbereit vorm Jahre von dem Principal-Debitore, Herr Hanssen Barthol Drachstedten, erb- und eigenthümlich verkaufet worden, die Mit-Belehnten auch 2) vermöge derer Drachstedtischen Reverse ohne einige Wider-Rede darein zu consentiren, und die Auflassung zu thun schuldig seyn. 3) Und obschon die Mit-Belehnten deren Verkauf damals hätten pratendiren können, doch solches von ihnen nicht geschehen, sondern nachgeblieben, sowohl auch 4) den ihn zustatten kommenden annum reluitionis vorbeystreichen lassen, 5) er, Secretar. Ringhammer, auch von den, von ihm den Sanderischen Erben zu Reichenbach, vor die oberwehnte

te Drachſtedtiſche Güther, würcklich ausgezahlten Geld, ſo ihm die Herren Drachſtedte wieder zahlen wollen, vorietzo ſo viel Güther anderen ſtatt, weilen die Güther immittelſt geſtiegen, um den damahligen Werth nicht wieder an ſich erhandeln und kaufen können, 6) zumal auch die Güther ietziger Zeit nicht alſo, wie damals zu bekommen; als haben Herr Hanß Jeremias und Caſpar Heinrich, die Drachſtedte, Gebrüdere, ſich mit Herr Secretar. Ringhammern angeführter Motiven und Urſachen halber dahin verglichen, und demſelben hiermit zugeſaget und verſprochen, daß ſie ihm und Herr Alexander Buchbachen, vermöge obberührten Vergleichs, unter heutigem dato auszahlende 417. Rthlr. 12. Gr. wegen des Abtritts und zum Recompens aus gutem Willen 100. Rthlr. ebenfalls von dato dieſes Neuen-Receſſes, binnen 4. Wochen, zahlen und abſtatten wollen, treulich, ſonder Gefehrde. Zu Urkund deſſen iſt gegenwärtiger Receß gefertiget, und von beyden Theilen unterſchrieben und beſiegelt worden. Datum Halle, den 6. Octobr. 1662.

Caſpar Heinrich Drachſtedt.
Hanß Jeremias Drachſtedt.

F.

Daß mir Endes-Benanntem, Herr Hans Jeremias Drachſtedt, obſtehende 417. Rthlr. 12. Gr. dato richtig bezahlet und abgeſtattet, ſolches thue ich hiermit qvittirend beſcheinigen. Datum Halle, den 18. Decembr. 1662.

J. C. Ringhammer.

G.

Obſtehende 100. Rthlr. habe ich Endes-Benannter von Herr Hanß Jeremias Drachſtedten dato wohl empfangen, worüber ich dann denſelben hiermit gebührlich qvittire. Signatum Halle, den 18. Decembr. 1662.

J. C. Ringhammer.

H.

Daß mein freundlich geliebter Schwager, Herr Johann Jeremias Drachſtedt, diejenigen 200. Rthlr., ſo Herr Obriſt-Lieut. Daniel Knorrens ſeel. hinterlaſſene Wittwe und Erben, auf 2 Möſſel Hackeborn, ſeiner, der Drachſtedte Schrift, zu fordern gehabt und nun folgends cediret, zu Danck bezahlet habe, ſo, daß er ſich, oder ſein Principal, auf künftiges 1664. Jahr deſſelben wieder anzumaſſen habe. Deſſen zum Schein und Quittung iſt dieſes ausgeſtellet worden. So geſchehen Halle, den 14. Tag Aprilis, 1663.

Alexander Buchbach.

Extract

Aus denen Pactis familiæ unter denen Drachſtedtiſchen Erben aufgerichtet, de dato 1535.

Wir hier nachgeſchriebene, mit Nahmen Alexius Drachſtedt Sanders ſeel. Sohn, Hanß Drachſtedt Jacobs ſeel. Sohn, Hanß Drachſtedt Heinrichs ſeel. Sohn, Achatius Franciſcus, Gebrüdere, Buſſens ſeel. Sohn, Hanß Drachſtedt Görgens ſeel. Sohn, und Hieronymus Drachſtedt Thielens ſeel. Sohn, bekennen und thun kund gegen allermänniglich ꝛc. ob auch der Verſtorbene, der alſo keine Söhne hinter ihm verlaſſen, Schulden nach ihme laſſen würde, die von ſeinen Erb-Güthern und von den Thal-Güthern, die jeglicher Tochter berühret, gebühren würde, nicht bezahlet möchte werden: desgleichen auch in dem Falle, ob der Verſtorbene gar keine Kinder gelaſſen hätte, ſollen und wollen wir dieſelben gelaſſenen Schulden von denen Anläuften derſelben Thal-Güther, ſo alſo auf uns gefället, von Jahre zu Jahre erſtlich und vor allen Dingen bezahlen und ablaufen laſſen, und uns ehender gar keiner Nutzung, oder Gebrauch davon unterziehen, ꝛc.

Extract

Aus der Erklärung vorſtehender Pactorum familiæ de dato den Dienſtag nach Pfingſten, 1536.

Zu wiſſen, daß auf heute Dienſtags in den Pfingſten des laufenden 36. Jahres, wir Alexius, Hanß Jacobs Sohn, Hans Heinrichs Sohn Achatius, Hieronymus und Johannes, Gorgens Sohn, alle die Drachſtedte genannt, Geveters, über dieſen hier vorbeſchriebenen Vertrag

trag uns weiter einträchtiglich vereiniget und vertragen, bewilliget, auch einander vor uns und alle unſere Erben mit Hand und Mund gelobet und zugeſaget haben, auch hiermit gegenwärtiglich alſo willigen, annehmen, gereden und zuſagen, um forthin, ob ſichs zutrüge, daß einer von uns ſeine Thal-Güther verkaufen, oder beſchweren wollte, den halben Theil deſſelben ſeiner Thal-Güther ohne alle Einrede, oder Widerſprechung andern ſeiner Vettern und Mit-Belehnten, ſo er einen männlichen Leibes-Lehns-Erben hat, und ſonſt nicht, zu beſchweren, zu verpfänden, oder zu alieniren Macht und Gewalt haben ſoll, mit Anerbietung erſtlich dieſelbigen von andern ſeinen Vettern, die vor allen andern, kraft der geſammten Lehn, Vortritt dazu haben und behalten ſollen. Ob jemands hernachmals, als von dem andern Theil derſelben ſeiner Thal-Güther, die er behalten ſoll, mehr, wenig oder viel, weiter verkaufen, oder beſchweren wollte, das ſoll er ohne ſonderliche Bewilligung der andern ſeiner mitbelehnten Vettern gar nicht Macht haben, er wollte ſich denn ſammt allen ſeinen männlichen Leibes-Erben der geſammten Hand und aller Anwartung und Gerechtigkeit, an den ſeiner Vettern Thal-Güther verziehen und aus der Lehn-Tafel tilgen laſſen, doch auch, ſo er einen lebendigen Leibes-Lehns-Erben hat, und nicht beſchweret, ſoll er alle ſein Thal-Guth auf ſolchem Fall zu laſſen und zu verkaufen Macht haben, oder wo nicht, den andern halben Theil, wie gemeldet, gar behalten, und daß allezeit die andern Vettern, wie oben berühret, den Vorgang vor andern Fremden dazu haben ſollen. Alles treulich und ungefährlich, und das zu wahrhaftiger Urkund haben wir dieſe Vereinigung hier zu Ende unſers vorigen Vertrags auch verfaſſen laſſen, dieſelbige wir, gleichmäßig dem vorigen, mit dieſen unſern anhangenden Siegeln und eigenen Handſchrift bekräftiget haben wollen. Geſchehen im Jahre und wie oben berühret, 1636. Dienſtags nach Pfingſten.

Supplicatio pro inſtituenda recognitione per teſtes.

P. P.

Die Haringiſche Wittwe und Erben wollen mit meiner geführten Beſcheinigung nicht zufrieden ſeyn, ſondern ſie wollen, daß ich wegen des producirten documenti fol. 183 comparationem litterarum, oder recognitionem per teſtes vorhero führen und anſtellen ſoll. Ich will alſo,

ihnen hierunter zu willfahren, das Document in originali, nebſt einigen articulis cum denominatione teſtium & directorio, überreichen, und Ew. Hoch-Edelgebohrnen, meinen Hochgeehrten Herrn Hof-Rath und Juſtiz-Directorem gehorſamſt bitten,

Selbige Gegentheil abſchriftlich zu communiciren, und ſie auf einen baldigen Termin ad videndum produci & iurare teſtes, die Zeugen aber zur Production, Vereydigung und Vernehmung vorzuladen.

Ich verharre

Halle, den 4. Junii. 1733.

Johann Haring.

Beſcheinigungs-Articul

Johann Harings, Beklagten und Producentens, wider die Haringiſche Wittwe und Erben, Klägerin und Producten.

Artic. 1.

Wie Zeuge heiſſe, wie alt und wes Standes er ſey?

Artic. 2.

Wahr, daß Zeuge den Beklagten, Johann Haring, wohl kenne.

Artic. 3.

Wahr, daß er auch deſſen verſtorbenen Vater, Joachim Haringen, wohl gekannt habe.

Artic. 4.

Wahr, daß dieſer verſtorbene Joachim Haring gegenwärtiges Document in Gegenwart Zeugens mit eigener Hand unterſchrieben habe, weshalb auch

Artic. 5.

Wahr, daß die Unterſchrift, Joachim Haring, des Beklagten Vaters ſeine Hand ſey.

Hier wird gebeten, denen Zeugen das Document vorzulegen, und die Unterſchrift, Joachim Harings, ihnen zu zeigen.

Artic. 6.

Wahr, daß der verſtorbene Häring, in Gegenwart Zeugens, ſich auch zu dem Inhalt des vorgezeigten Documents bekannt habe.

Artic. 7.

Digitized by Google

Artic. 7.

Mithin wahr, daß an der Richtigkeit dieſes Documents nicht zu zweifeln ſey.

Iſt illativus.

Denominatio teſtium cum Directorio.

Teſtis 1.

Johann Chriſtoph Zweymann, ad articul. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Teſtis 2.

Hans Petermann, in Schiepzig, ad eosdem articulos.

Probatio per comparationem litterarum & recognitionem per teſtes.

Königl. Preuß. Hochbeſtalter Herr Regierungs-Rath und zu denen Wohllöbl. Stadt- und Berg-Gerichten Hochverordnete Herren Schultheiß und Aſſeſſores,

Hoch-Edelgebohrne, Veſt und Hochgelahrte, Inſonders Hochgeehrteſte Herren,

Demnach in Sachen meiner contra George Thielen ſub publicato von 18. Februar. a. c. rechtskräftig verabſchiedet worden iſt:

daß Kläger zuförderſt auf 25 Rthlr. hoch Caution zu machen, oder daß er im Lande mit Immobilibus angeſeſſen, binnen 14 Tagen ad Acta zu dociren, wie nicht weniger innerhalb ſolcher Zeit durch Herumſchlagung eines 3 Gr. Bogens um den ausgeſtellten Schuld-Schein der opponirten Exception abzuhelffen ſchuldig, worauf denn Herr Kläger Einwendens ohngeachtet frey bleibet, anſtatt der eydlichen Diffeſſion ſich der Comparation zu gebrauchen, oder dieſelbe durch Zeugen recognoſciren zu laſſen, worauf allenthalben ferner ergehet was Recht iſt.

So erbiethe ich mich zuförderſt, in termino die Caution zu beſtellen, ſupplire auch dem Judicato gemäß beygehend den erkannten Stempelbogen; hiernächſt aber übergebe ich hierbey einige Beweis-Articul cum denominatione teſtium & directorio und erſuche Ew. Hoch-Edelgebohr. gehorſamſt: ſolche dem Gegentheil abſchriftlich zu communiciren, und einen baldigen Termin zur Productione teſtium zu beſtimmen, auch den Beklag-

klagten ad videndum produci & iurare teſtes, die angegebenen Zeugen aber zu ihrer Production, Vereydigung und Vernehmung ſtilo conſueto vorladen zu laſſen.

Ich verharre dagegen

Ew. Hoch-Edelgebohrnen
Meiner Hochgeehrteſten Herrn

Halle den 4. Aprill. 1732.

gehorſamſter
Johann Daniel Adami.

conc. Lindener.

Articuli probatoriales.

Interrogatoria generalia.

1) Wie Zeuge heiſſe?
2) Wie alt Zeuge ſey?
3) Wes Standes und Profeſſion Zeuge ſey?
4) Ob Zeuge von der Schreiberey Profeſſion mache?

Artic. 1.

Wahr, daß Kläger den Beklagten aus einem von demſelben an den Herrn Paſtor Riemern ſub dato Halle den 25. Julii 1726. auf 150. Rthlr. ausgeſtellten, und von gedachten Herrn Paſtore an ihn indoſſirten Wechſelbriefe gerichtlich verklaget habe.

Probiren die Acta Fol. 1. & 2.

Artic. 2.

Aber wahr, daß Beklagter dieſen ausgeſtellten Wechſel-Brief zu diffitiren ſich erbothen.

Docent acta Fol. 4. & 8. f. b.

Artic. 3.

Wahr hingegen, daß Kläger ſich zur Comparatione manuum & recognitione per teſtes erbothen.

Probiren die Acta Fol. 13. & 20.

Artic. 4.

Auch wahr, daß ihm beydes durch einen rechtskräftigen Abſchied nachgelaſſen worden.

Erhellet ex Actis Fol. 22.

Artic. 5.

Digitized by Google

Artic. 5.

Wahr, daß Beklagter in termino productionis & recognitionis den Fol. Act. 3. befindlichen Nahmen in hieſigen Gerichten eigenhändig geſchrieben habe, und auf richterlichen Befehl ſchreiben müſſen.

Artic. 6.

Desgleichen wahr, daß Beklagter die Fol. Act. 11. befindliche Vollmacht eigenhändig unterſchrieben.

Probiret die Vollmacht in Actis Fol. 11.

Artic. 7.

Aber wahr, daß Zeuge nach ſeiner Kunſt und Wiſſenſchaft nicht anders judiciren könne, als daß die Züge ſolches Nahmens mit der Unterſchrift des geklagten Schuld-Scheines, ingleichen mit der Unterſchrift der bey denen Acten Fol. 11. befindlichen Vollmacht des Beklagten gänzlich übereinkommen.

Bey dieſen und denen folgenden Articulis und denen Zeugen die Vollmchat des Beklagten ſein in Judicio geſchriebener Nahme, nebſt dem ſtreitigen Documento in originali zur Examinirung derer Buchſtaben vorzulegen.

Artic. 8.

Immaaſſen wahr, daß das Fol. 3. befindliche groſſe G. mit dem groſ. G. der unterſchriebenen Vollmacht Fol. 11. in allen Zügen genau mit einander harmonire.

Artic. 9.

Ingleichen wahr, daß das erſte e. eben deſſelben Nahmens mit dem erſten e. im Schuld-Scheine quæſt. vollkommen einerley und beyde gleich kleckerhaft geſchrieben.

Artic. 10.

Wahr, daß der Buchſtabe o. des Nahmen George, ſo in dem Document lincker Hand befindlich gleichfalls mit dem o. des Fol. 3. geſchriebenen Nahmens übereinkomme.

Artic. 11.

Ingleichen wahr, daß der folgende Buchſtabe e. in allen dreyen Nahmen und Schriften genau mit einander übereintreffe.

Artic. 12.

Wahr, daß das letztere e. in Nahmen George, ingleichen alle beyde e. im Nahmen Thiele der Schrift Fol. 3. in allen vollkommen ähnlich ſehen.

Artic. 13.

Ingleichen wahr, daß das Th. im Nahmen Thiele des Documents mit dem Th. der unterſchriebenen Vollmacht übereinſtimme.

Artic. 14.

Ferner wahr, daß zwischen dem Buchstaben l. des Nahmens Thiele im Document, und dem Buchstaben l. des Fol. 3. befindlichen Nahmens, eine völlige Aehnlichkeit anzutreffen.

Artic. 15.

Also wahr, daß Zeuge vermöge seiner Kunst und seines Gewissens nicht anders sagen könne, als daß alle 3. Nahmen von einer Hand geschrieben worden.

Artic. 16.

Wahr, daß Zeuge George Thielen wohl kenne, auch denselben öfters schreiben gesehen.

Artic. 17.

Wahr, daß ihm dieserhalb dessen Hand und Schrift sehr wohl bekannt sey.

Artic. 18.

Auch wahr, daß Zeuge sich getraue dessen Hand von einer andern gar leicht zu unterscheiden.

Artic. 19.

Wahr, daß Zeuge gewiß glaube und davor halte, daß das Documentum sub ◯ von Beklagtens eigener Hand geschrieben sey.

Hier wird gebeten, Zeugen das Document originaliter vorzulegen.

Artic. 20.

Wahr, daß Zeugen wohl wissend sey, daß Kläger wider den Beklagten aus einen von dem Beklagten an den Herrn Pastor Riemern ausgestellten Schuld-Schein a 150 Thlr. geklaget habe.

Artic. 21.

Wahr, daß Zeugin sich der Ausstellung dieses Schuld-Scheins wohl erinnere.

Artic. 22.

Und selbigen auf dessen Vorlegung zu erkennen, sich wohl getraue.

Artic. 23.

Wahr, daß der gegenwärtige Schein derselbe sey, den Beklagter an Herrn Pastor Riemern ausgestellet.

Artic. 24.

Wahr, daß Zeuge eben damals zugegen gewesen, als Beklagter diesen Schuld-Schein ausgestellet, und unterschrieben, und daher

Artic. 25.

Wahr, daß gegenwärtiger Schuld-Schein eben derjenige sey, welchen Beklagter damals in Zeugens Gegenwart geschrieben hat.

Bey

Bey dieſen bevorſtehenden Articulis wird gebeten, Zeugen das Document originaliter vorzulegen.

Artic. 26.

Folglich wahr, daß Beklagter dieſen Schuld-Schein eydlich nicht diffitiren könne.

Eſt conſecutivus.

Artic. 27.

Sondern vielmehr wahr, daß Beklagter dieſen Schuld-Schein ſub pœna recogniti zu recognoſciren ſchuldig ſey.

Eſt iuris.

Denominatio Teſtium cum directorio.

Teſtis 1.

Herr Guth, Stuhl-Schreiber allhier, ad Int. gen. & Art. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15.

Teſtis. 2. Herr Fritze, ad Int. & Art. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15.

Teſtis. 3. Meiſter George Lincke ad Int. gen. & Art. 1. 2. 3. & Art. 16. 17. 18. 19.

Teſtis. 4. Margaretha Linckin, ad Int. gen. & Art. 1. 2. 3. & 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.

Anmerckung.

Weilen es einigen von meinen Zuhörern ſauer wird, die nöthigen documenta bey Elaboration des Proceſſus ſelbſt zu concipiren, und deßhalb Verlangen haben, daß ich dem Formular-Buche einige in praxi gebräuchliche Formuln von Teſtamenten und Contracten beyfügen möchte, ſo folgen ſelbige nunmehro.

I.

Ein Teſtament, wie es der teſtator ſelbſt aufſetzet, unterſchreibet und beſiegelt, hernach couvertiret und beſiegelt; auf das Couvert ſetzet: Dieſes iſt mein letzter Wille; und ſeinen Nahmen zugleich unterſchreibet, und wenn er es denen Gerichten übergeben hat, darüber einen Recognitions-Schein, ſub ſigillo iudicii erhält.

Digitized by Google

Invocatio nominis divini.

Im Nahmen der Heiligen Dreyeinigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heiligen Geistes.

Nomen testatoris.

Demnach ich Johann Heinrich von Börstel, Sr. Königl. Majest. in Preussen bestallter General-Lieutenant und Commendant der hiesigen Veste Magdeburg, nunmehro, Gott sey Danck! zu einem

Commemoratio mortalitatis.

solchen Alter gelanget, daß ich vermuthen muß, mein Lebens-Ziel werde nicht mehr weit seyn, zumahlen ich bishero ein und andere dem Alter anhängige Leibes-Beschwerungen empfunden, mir aber dabey eingefallen, was vor Irrungen öfters bey Erbtheilungen zu entstehen pflegen: so habe ich eine Nöthdurft zu seyn erachtet, bey meiner itzigen Kranckheit, jedoch bey gesunder Vernunft und gutem Verstande, aus freyem Willen, und von niemand darzu beredet, meinen letzten Willen und Testament, wie es nemlich wegen meiner von GOtt mir bescherten zeitlichen Güther nach meinem erfolgten tödtlichen Hintritt gehalten werden solle, wohlbedächtig aufzurichten.

Anfänglich befehle ich meine Seele, wenn ich aus diesem zeitlichen und mühseligen Leben nach GOttes Willen scheiden soll, in die Hand der Heiligen und unzertrennlichen Dreyeinigkeit, woselbst sie keine Quaal anrühren wird, meinen verstorbenen Leichnam aber ergebe ich der Mutter der Erden, und will daß derselbe gantz schlecht, und ohne Ceremonien, bey meinen Vor-Eltern zu Bernburg, in meiner Familie Erb-Begräbniß zur Erden bestattet werden soll.

Specificatio bonorum.

Belangend hiernächst meine zeitliche Güther, womit mich der Allerhöchste GOtt nach seiner Gnade in dieser Welt gesegnet hat, so bestehen selbige in nach specificirten Immobilien, ausstehenden Capitalien, Silber-Geschirr und Baarschaften, als:

5000. Rthlr. Capital so ich aus dem Börstelschen Guthe zu Güsten, ratione „meines Patrimonii, und wegen des von meinem Gelde erkauf„ten Erben-Zins Guthes zu Amesdorf zu fordern habe, und „welche mir itzo Jährlich mit 25 Rthlr. 8 Gr. verzinset werden.

2000. Rthlr. ist mein allhiesiges Haus, der Creutz Hof genannt, taxiret, welche der Johanniter-Orden, laut Contracts, bey der Einlösung wieder bezahlen muß.

1000. Rthlr. das andere Haus, welches ich von dem Collegiat-Stifte S. Sebastiani erkaufet, samt denen Mobilien so in beyden Häusern, befindlich.

12000.

Digitized by Google

12000. Rthlr. Capital, bey Herrn Herzog Heinrichen zu Sachſen Barby.
13000. Rthlr. Capital, bey dem von Rauchhaupt.
5000. Rthlr. Capital, bey dem von Erlach.
3000. Rthlr. Capital, bey meinen Vettern zu Güſten.
2000. Rthlr. Capital, bey dem von Krosigk zu Alsleben.
2500. Rthr. Capital, bey dem von Lampen zu Güſten.
1000. Rthlr. Capital, bey der Frau Obriſtin von der Schulenburg zu Angern.
2000. Rthlr. Capital, bey der Frau von Bülowen.
2000. Rthl. Capital, an baarem Gelde in meiner eiſernen Lade.
1000. Rthlr. an einem ſilbernen Servis,

ſa. 51500 Rthlr.
Und wiewohl es ein mehreres werth, ſoll es doch nicht höher angeſchlagen werden;

Und dieſem nach ſetze ich zu meinem einigen und wahren Erben hiermit, Kraft dieſes ein,

Institutio heredis, Subſtitutio heredis.

Meinen vielgeliebten Bruder, den Königl. Preuß. Ober-Forſt-Meiſter in der alten Marck Brandenburg, Curdten von Börſtel; und auf deſſen Abſterben, ſeinen Sohn Friderich Gottlieb von Börſtel, ingleichen meines ſeligen Brudern Söhne nahmentlich Wilhelm Friedrichen, Curdt Gottlieben und Chriſtian Ludwigen, allerſeits von Börſtel, und will, daß dieſelben von meiner Verlaſſenſchaft ein jeder von ihnen folgende Summen zu ihrer Erb-Portion haben ſollen, als nemlich:

Determinatio portionum hereditariarum.

12000. Rthlr. mein vielgeliebter Bruder, der Ober-Forſtmeiſter, darunter ihm frey ſtehet, das Haus und ſilberne Servis nach von mir gemachten Taxe anzunehmen,
9000. Rthlr. Willhelm Friedrich von Börſtel.
6000. Rthlr. Curdt Gottlieb von Börſtel, NB. aus hierzu bewegenden Urſachen
9000. Rthlr. Chriſtian Ludwig von Börſtel;

Jedoch dieſes alles mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß itzt gedachte meine Erben keinesweges Macht haben ſollen, diejenigen Capitalia, welche ihnen bey der Theilung zufallen werden, nach ihren Belieben aufzukündigen, und zu verzehren, ſondern es ſollen „dieſelbe ohne „Verringerung des Hauptſtuhls nur das Intereſſe davon zu genieſſen haben.

„Daferne ſie aber Gelegenheit hätten, ſolche Capitalien, beſſern Nutzens wegen, an Güther oder liegende Gründe anzulegen, ſoll ihnen „zwar ſolches nachgelaſſen ſeyn, jedoch daß es mit der von mir verordne-

„ten Herrn Testaments-Executorn, Gutfinden, und ausdrücklichen Con„sens geschehe, auch gnugsame Versicherung gegeben werde, damit das „angelegte Capital jederzeit in salvo bleiben müsse,

Wobey ich auch dieses wohlbedächtiglich verordnet haben will, daß wenn über Verhoffen ein oder das andere von meinen verlassenen Capitalien inexigible werden, oder sonsten verlohren gehen würde, vorbenahmte meine Erben solchen Verlust, ein jeder pro rata und nach Proportion tragen, und über sich gehen lassen, meinen nachgesetzten Legatariis aber dieserhalb nichts decourtiret werden solle. Nächst diesem sollen meine Erben schuldig und gehalten seyn, von meiner übrigen Verlassenschaft nachstehende Legata ohne Abzug einiger quartæ ohnweigerlich abzustatten:

Legata.

Erstlich, legire, und vermache ich, meines seligen jüngsten Bruders nachgelassenen und annoch lebenden zweyen Töchtern, nahmentlich, Eleonoren Wilhelminen von Börstel, Stifts-Fräulein zu Halle, und Henrietten Christinen von Biedersee gebohrnen von Börstel, und zwar einer jeden 4500. Rthlr. und also zusammen

9000. Rthlr.

Substitutio, vel determinatio iuris accrescendi.

Und will einer der andern Kraft dieses dergestalt substituiret haben, daß wenn eine von ihnen beyden unverheyrathet, oder doch ohne Leibes-Erben abgehen würden, deren Legatum der 4500. Rthlr. der überlebenden Schwester allein accresciren soll.

Wann aber die letzt überbliebene auch ohne Leibes-Erben mit Tode abgehen würde, sie sey gleich verheyrathet oder nicht, solchenfalls soll das gantze Legatum der 9000. Rthlr. an ihre Brüder heimfallen; und wenn die auch keine Leibes-Erben verlassen, an meiner ältsten Schwester Kinder, die Geschwister von Kotwitz in Schlesien, und deren Descendenten hinwiederum zurück fallen; was ich aber obgemeldten beyden Schwestern allberit geschencket und zugewendet habe, solches soll in keine Consideration kommen, und lediglich zu ihrer freyen Disposition überlassen werden.

Legata ad pias causas.

Zum andern legire und vermache ich

4000. Rthlr. Capital zum Behuf der Armen als,

1000. Rthlr. dem Waysenhause S. Augustinen allhier zu Magdeburg.

1000. Rthlr. dem Waysenhause zu Halle.

1000. Rthlr. der Wallonischen Kirche zu Magdeburg und

1000. Rthlr. denen Armen zu Bernburg, davon das jährliche Interesse ihnen allemahl am Tage Michaelis ausgetheilet werden soll.

Zum

Digitized by Google

Zum dritten, legire und vermache ich,
1000. Rthlr. Capital wovon das Intereſſe zu Defraïirung meiner verordneten Herren Teſtamentarien, wann ſie jährlich am Tage Michaelis in Bernburg zuſammen kommen wollen, employret, daferne ſie aber ſolches nicht vor nöthig erachten würden, ſothane 60. Rthlr. Intereſſe gleichfalls unter die Armen ausgetheilet werden ſollen;

Zum vierten, legire und vermache ich 1500. Rthlr. einigen frommen Leuten, wie auch meinen Domeſtiquen und Bedienten, deren Nahmen, und wieviel ein jeder davon haben ſoll, ich in einer beſondern Specification unter meiner eigenen Hand benennet habe, welche ſich unter meinen Briefſchaften finden wird, und ſollen meine Erben ſchuldig ſeyn, das darinnen benennete Legatum an dieſelben ohne Widerrede zu bezahlen; Legatum referens ad ſchedulam.

Womit ich alſo dieſen meinen letzten Willen beſchlieſſe, und daferne derſelbe itzo oder künftig, als ein zierliches Teſtament wegen Mangel einiger Solennitäten nicht beſtehen oder gelten könnte, ſo will ich doch, daß ſolcher, als ein Codicill Fidei-Commiſſ, Schenckung auf den Todes-Fall, und als ein anderer letzter Wille und Uebergabe, ſo aus freyen Willen geſchiehet, gelten und vollkommene Kraft haben ſolle, wie es zu recht am beſtändigſten geſchehen ſoll oder mag; Clauſula codicillaris.

Und damit dieſen meinen letzten Willen deſto accurater und beſtändiger nachgelebet werde, ſo will ich den Herrn Geheimden Rath von Wilcknitz, meinen vielgeliebten Bruder den Ober-Forſtmeiſter, und den Herrn Ober-Hofmeiſter von Erlach zu Bernburg, zu deſſen Executoren benennet; und dieſelben hiermit dienſtfreundlich gebeten haben, jährlich einmal, als am Tage Michaelis, in Bernburg zuſammen zu kommen und dahin ſorgfaltig zu ſehen, daß dieſem meinen letzten Willen in allen Stücken und Puncten ein Genügen geſchehen und Folge geleiſtet, auch wann einer von denen Herrn Executoren verſtürbe, von denen übrigen Zweyen jederzeit ein anderer gewiſſenhafter Mann an deſſen Stelle wiederum erwählet werden möge. Denominatio executorum teſtamenti.

Zu mehrerer Bekräftigung und Beſtärckung deſſen allen, was vorſtehet, habe ich nicht allein von dieſen meinen Teſtament zwey gleichlautende Exemplaria verfertigen laſſen, ſelbige eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem angebohrnen Petſchaft beſiegelt, ſondern auch eines davon bey der Hochfürſtl. Regierung zu Bernburg, das andere bey dem hieſigen Königl. Preuß. Amte der Möuenvoigtey gerichtlich hinterleget.

So geſchehen, Magdeburg den 23. Decembr. 1710.

(L.S.)

Johann Heinrich Börſtel.

Vor-

Registratura publicationis.

Vorstehendes Testament ist auf beschehenes Ansuchen des Herrn Geheimten-Raths von Wilcknitz substituirten Mandatario, Herrn Hofmeisters von Erlach, Herrn Lieut. von Börstel und Herrn von Biederfee zu Bullenstet publiciret, Bernburg, den 18. Febr. 1711.

(L.S.)

Concordat cum originali.

D. B. Stann.

Hochfürstl. Anhalt. zur Gesamt-Regierung, Hochverordnete Räthe.

Wohlgebohrner, auch Hoch-Edle und Hochgelahrte, sonders Hochgeehrte Herren.

Alldieweilen ich aus erheblichen Ursachen nöthig und nützlich gefunden, mein voriges Testamentum, welches ich bey E. Hochlöbl. Regierung den 26. Märtz. a. c. insinuiren, und verwahrlich hinterlegen lassen, wiederum zu ändern, und ein anders zu verfertigen; so habe es hiebey verschlossen, durch des hiesigen Königl. Amts der Möllenvoigtey, Gerichts-Schultzen Johann Jacob Baumeistern übersenden wollen, mit dienstlicher Bitte, meine Hochgeehrte Herren belieben nicht nur dasselbe bey der Hoch-Fürstl. Cantzley ad Acta zu nehmen, mir einen Recognitions-Schein darüber zu ertheilen, und nach meinem seligen Ableben publiciren, und darüber mit halten zu lassen, sondern auch dagegen mein voriges Testament dem dieserhalb abgeordneten Gerichts-Schultzen wieder zurück geben, und auszuhändigen, immaassen der darüber erhaltene Recognitions-Schein hierbey remittiret wird, auch ich verbleibe nebst Abstattung der gewöhnlichen Gebühren

Meiner Hochgeehrten Herren,

Magdeburg den 24. Dec. 1710.

dienstwilliger

Johann Heinrich Börstel.

Daß

Daß mir Endes Unterſchriebenen Sr. Excell. des Herrn General Lieutenants Johann Heinrich von Börſtels, am 26. Märtz a. c. bey Hochl. Regierung allhier hinterlegtes Teſtament von beſagter Fürſtl. Regierung auf hochgedachte S. Excell. Verlangen wohl wieder ausgeantwortet, und zurück gegeben, ſolches atteſtire und beſcheinige ich hiermit. So geſchehen Bernburg den 30. Decembr. 1710.

Johann Jacob Baumeiſter,
Gerichts-Schultze bey dem Königl. Amte der Möenvoigtey zu Magdeburg.

II.

Eben dergleichen Teſtament.

Im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geiſtes, Amen!

Zu wiſſen, daß wir, Johann Petersſohn und deſſen Ehe-Frau Roſina, gebohrne Reinhardtin, bald vom Anfange unſerer erſten Jahre den Schaum des zeitlichen Lebens, gegen die Ewigkeit gehalten, und in deſſen andächtiger Betrachtung, nach vorhergegangener reifen Uberlegung unſern letzten Willen folgendergeſtalt beſchaffet und verordnet. Anfänglich nun wollen wir unſere Seelen Gott dem Sohn der ſie erlöſet, und Gott dem heiligen Geiſte, der ſie mit ſeinem Gnaden-Lichte erfreuet, und zum ewigen Erbtheile berufen hat, gleichwie jederzeit, alſo vornehmlich an unſerm letzten Ende mit Gebet und inbrünſtigen Seufzern gläubig befehlen, in der kindlichen und unausſetzlichen Zuverſicht, daß der Dreyeinige wahre Gott uns unſere Beylage bis an jenen groſſen Tag bewahren, und durch das theure Blut des Lammes zur rechten ihme wohlgefälligen Zeit aus dem greulichen Welt-Aegypten zu ſich in das ewige und himmliſche Canaan führen werde, wohingegen unſere erblaſte Cörper der Erden, die unſer aller Mutter iſt, überlaſſen, und mit gewöhnlichen chriſtlichen Ceremonien öffentlich beſtattet werden ſollen.

Was aber hiernächſt unſere zeitliche Güther anlanget, will ich Johann Petersſohn zu meinem Vermögen insgeſammt, es beſtehe in mobilibus, immobilibus, nominibus oder actionibus, es ſey daſſelbe entweder bereits erworben, oder noch in Zukunft durch göttlichen Segen erlanget, meine lie-

ben Ehefrau, Frau Rosinen Reinhardtin, im Fall ich vor ihr ohne Kinder verfahren werde, wegen ihrer gegen mich jederzeit bezeugten sonderbaren aufrichtigen Liebe, Treue und Wohlverhaltens, zu meiner einzigen und wahren Universal-Erbin ernennet und eingesetzet haben, dergestalt, daß sie weder meinen Anverwandten noch sonst jemanden etwas davon zu reichen oder abfolgen zu lassen gehalten seyn solle.

Und ich Rosina Reinhardtin setze gleichfalls meinen geliebten Ehe-Herrn, Herrn Johann Petersſohnen, daferne ich vor ihm ohne Leibes-Erben versterben möchte, zu meinen einzigen und ungezweifelten Erben meiner gantzen Haabseligkeit ein, so daß er dessen allen sich gleichfalls als seines wohlerlangten Eigenthums anzumaassen, und zu gebrauchen haben, übrigens auch es bey der ihme vormahlen geschehenen Verkauf- und respective Verschenckung der vollen und Nistel-Gerade nochmahlen bewenden solle.

Wann nun nach Göttlichen Willen von uns der überlebende Theil auch selig entschlafen seyn wird;

So ist unser beständiger Wille und Meinung, daß sodann von unsern gesammten Nachlasse folgende legata abgestattet werden sollen, als

1.) Einer jeden von unsern alsdann noch lebenden und unverheyratheten Pathen fünf Thlr.

2.) Frauen Annen Margarethen Lorsin, Mstr. Johann Strahmers Ehe-Frauen, als meiner, der Petersſohnin, Schwester-Tochter, meine grosse güldene Kette.

3.) Unsern Beicht-Vater, so bey Absterben des letztern von uns seyn wird, funfzehen Thlr baar, oder einen Becher von so hohen Werth.

4.) Einem jeden Prediger bey der Marien- Ulrichs- und Moritz-Kirche, ohne Unterscheid 5. Thlr. und also zusammen 50. Thlr.

5.) Einem jeden Schul-Collegen bey dem allhiesigen Gymnasio drey Thlr.

6.) Dem Herrn Tertio bey nur gesagten Gymnasio, Herrn Gottfried Graulen, funfzig Thlr.

7.) Meinem Johann Petersſohns, Halb-Bruder in Schmiedeberg Johann Christoph Zschammern, daferne er noch am Leben, fünf und zwantzig Thlr.

8.) Meister Andreas Süssenbachs Ehe-Frauen, und wann sie nicht mehr am Leben, ihrem Ehe-Manne und Kindern, fünf und zwantzig Thlr.

9.) Denen Armen im Bauhof zweyhundert Thlr. jedoch daß solch Geld, als ein Capital sicher untergebracht, und die davon folgenden Zinsen allsährlich auf Johannis zu unsern Gedächtniß ausgetheilet werden.

10.) Ei-

Digitized by Google

10.) Einen güldenen Kelch und Patene, ſo ich bereits bis auf die Buchſtaben und andern Zierathen, ſo darauf geſtochen, und amuliret werden ſollen, fertig, welcher entweder, ſo mir Gott das Leben verleihet, von mir ſelbſt vollends zur Perfection gebracht, oder dennoch nach meinem ſeligen Ende, dergeſtalt ausgearbeitet werden ſoll, daß daran ſo wohl das Leiden unſers theuren Erlöſers JEſu Chriſti gemachet, als auch unſere beyden Namen und Wappen ſchwartz amuliret, dem Goldſchmiede (doch daß er ſeinen beſten Fleiß anwende) eine ziemliche Belohnung gereichet, der Kirchen unſerer lieben Frauen allhier überliefert, und darinnen bey der heiligen Communion an denen drey hohen Feſten, alle drey, wie auch an Johannis-Tage zu unſern Gedächtniß gebrauchet werden ſollen; Desgleichen ſollen auch

11.) Johann Friedrichen und Chriſtian Gottlieben, Herrn M. Schuhmanns, Diaconi an der allhieſigen Moritz-Kirchen, lieben Söhnen, wie auch

12.) Johann Friederich Polacken, unſerer Pathe, wann ſie das Studiren proſequiren, jeglichen 50. Thlr. gezahlet, ſolche von ihren lieben Eltern oder Vormünderen, bis ſie würcklich auf Univerſitäten ziehen, auf Intereſſe ausgethan, und ſodann beydes Capital und Zinſen zu Anſchaffung eines nützlichen Buches und andern Nothwendigkeiten, ausgehändiget werden.

13.) Nichts weniger ſollen meines, Johann Petersſohns, Bruders Tochter älteſtem Sohne, Gottlieb genannt, fünf und zwantzig Thlr. gereichet, doch aber ſeinen Eltern nicht in die Hände gegeben, ſondern gegen Zins ausgethan, und wann er erwachſen und ſolche nützlich gebrauchen kann, ihme ſelbſt gegeben werden. Endlich und

14.) wollen wir auch Einhundert Thlr. vor die in dem allhieſigen Lazareth befindliche preßhafte Perſonen dergeſtalt gewidmet haben, daß ſolche ſicher auf Renthen geleget und dieſe jedes mahl auf den Tag Johannis unter die alsdann ſich darinne befindende Krancken zu ihrer Erqvickung vertheilet werden ſollen.

Nachdem auch der barmhertzige Gott uns beyderſeits, ſonderlich aber mich, Johann Petersſohnen, von Jugend auf ſehr wunderlich geführet, und mich, deme ſeine Eltern wenig verlaſſen, ſo daß ich in die Currende gehen und mein bisgen Brodt vor denen Thüren ſuchen müſſen, aus unverdienter Gnade, vor vielen Hundert reichlich geſegnet; ſo erkennen wir ſolches billig von Grunde unſerer Hertzen mit ſchuldigſtem Dancke und verordnen hiermit ferner beſtändigſt, daß alles, was nach Abzug vorſtehender legatorum auf unſer beyder Abſterben übrig bleibet, dem allhieſigen Gymnaſio, als welches wir kraft dieſes zu unſern Erben ernennet und ſodann eingeſetzet

haben wollen, dergestalt an heimfallen solle, daß solcher Uberrest an Thal-Güther oder sonst auf sichere Grund Stücken zinsbahr ausgethan, von denen Ausläuften und Zinsen aber einige nothdürftige, doch fromme Gottesfürchtige und sich wohlanlassende Schüler, sie mögen aus hiesiger Stadt oder anders woher dürftig seyn, wann sie nur ihrer Pietät, Geschicklich- und Dürftigkeit halber von dem zeitigen Rectore ein gut Zeugniß bringen, unterhalten, und mit deren Speisung es also gehalten werden, daß das jährliche Interesse und Einkünfte von dem belegten Capitale einem frommen, gewissenhaften Manne, und wo möglich einem Collegen des Gymnasii, von Viertel zu Viertel Jahre, durch die Herren Scholarchen, gegen Quittung so allemahl in ein Buch zu verzeichnen, vorausgezahlet, ein gewisses zum wöchentlichen Kost-Gelde, nachdem der Preiß der Victualien steiget oder fället, gesetzet, und weder Kostgänger noch Tisch-Wirth gefährdet werden, auch Jene, wo nicht gantz frey, dennoch gegen einen leidlichen Zuschuß den Tisch haben mögen, allermaassen dann, des Behufs quartaliter wie die Speisung geschehen soll, ein gewisser Vergleich zu treffen.

Gleichwie nun dieses alles auf dem Fall also geordnet ist, wann wir beyderseits ohne Leibes-Erben und Kinder versterben:

Also wollen wir hingegen, daferne der Allerhöchste unsern Ehestand annoch segnen und die erzielende Kinder unsere Todes-Fälle überleben möchten, selbige kraft dieses zu unsern Erben, honorabili institutionis titulo eingesetzet haben, daß sie alsdann nach denen Landes-Gesetzen succediren sollen.

Würden aber selbige noch vor erlangter Pubertät und ehe sie eine in denen Rechten beständige Disposition machen können, dieses Zeitliche hinwiederum gesegnen, auf solchem Fall sollen dennoch alle vorher benahmte legata denen legatariis gereichet, und das übrige dem Gymnasio zu angezogenen Behuf, als welches in bester Form Rechtens auf solchem Fall substituiret seyn soll, übergeben werden und alles vorangezogenermaassen einzurichten. Möchte auch dieser unser letzter Wille und testamentum reciprocum irgendwo, über Zuversicht, in Zweifel gezogen, oder vor ein zierliches Testament nicht gehalten werden können; so soll es dennoch die Kraft eines Codicills, Fideicommisses, Schenckung auf dem Todes-Fall und zu milden Sachen behalten; Wobey wir dann zu dessen Executoren E. Wohl-Edlen und Hochweisen Rath allhier und die jedesmahlige Herren Pastores bey denen dreyen Haupt-Kirchen allhier erbitten, nicht zweiffende, sie werden ihre kluge Sorgfalt dahin richten, damit insonderheit unsere gute Intention überall möglichster maassen zu Wercke gerichtet, niemanden aber darwider

zu

zu handeln, und des gerechten Gottes Strafe auf ſich zu laden, geſtattet werden möge.

Urkundlich haben wir dieſes unſer Teſtament und letzte Willens-Meinung, nachdem wir ſolche wohlbedächtig abfaſſen laſſen, fleißig beleſen, und unſerer Intention gemäß eingerichtet gefunden, eigenhändig auf allen Seiten unterſchrieben und mit unſern Pettſchaften bekräftiget, auch zu deſto gewiſſerer Beybehaltung bey denen Königl. Preuß. Berg-Gerichten verſchloſſen in Perſon überreichet, und verwahrlich beylegen laſſen. So geſchehen, Halle, den 7. Mart. des eintauſend ſiebenhundert und vierten Jahres.

Es ſoll auch der Herr Aſſeſſor Schröder nach unſern ſeel. Tode einen Becher, ſo gut er zu finden, aus unſerer Verlaſſenſchaft pro fünf und zwantzig Thlr. haben.

(L.S.)

Johann Petersſohn.

(L.S.)

Roſina Petersſohnin.

Herrn Aſſeſſori Lic. Johann Schrödern, Curat. nom. Roſinen Petersſohnin publiciret den 25. Jan. 1708.

C. Mantey.

Daß vorſtehende Copey von derjenigen ſo ich nach der am 25. Jan. 1708. geſchehenen Publication des Petersſohniſchen Teſtaments gefertiget habe, hinwiederum abgeſchrieben, auch mit derſelben in allen gleichlautend befunden worden, wird vermittelſt eigenhändiger Unterſchrift atteſtiret. So geſchehen, Halle, den 25. May 1719.

Joh. Ludwig Frauendienſt.

Digitized by Google

III.

Ein kurtzes Testament inter liberos.

In Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes.

Demnach ich Magdalena Fischerin, Meister Christian Fischers nachgelassene Wittwe, bey meiner bisherigen Leibes-Schwachheit mein Lebens-Ende bald vermuthen muß; so habe vor nöthig gefunden, bey noch gutem Verstande und aus freyem Willen wegen meines zeitlichen Vermögens mein Testament folgendergestalt zu errichten.

Zuförderst empfehle ich meine Seele, wenn ich aus dieser Welt abscheiden soll, dem barmhertzigen Gott, daß er durch das Verdienst seines Sohnes JEsu Christi sie zu Gnaden annehmen und seiner Herrlichkeit theilhaftig machen, dem Leibe aber, welcher ohne Ceremonien beerdiget werden soll, dermahleinst eine fröliche Auferstehung verleihen und mit der Seele wieder vereinigen möge. Was nun hiernächst mein weniges Vermögen betrift, so setze ich hierdurch zu meinen wahren Erben titulo heredis institutionis honorabili ein, meine 4. Kinder, als Frau Marien Elisabeth, des Chirurgi Hr. Johann Christian Heinrichs Ehe-Frauen, Frau Dorotheen Sophien, Meister Johann Friederich Görickens Ehe-Frauen, Jungfer Rosinen Elisabeth Fischerin, und Johann Gottlieb Fischern, dergestalt und also, daß sie zwar, nach geschehener Separirung der Gerade vor die weiblichen Erben, alles unter sich friedlich zu gleichen Theilen vertheilen, jedoch meinem Sohne Johann Gottlieb Fischern, weil er noch nicht versorget ist, und mir von seinem Vater seine Versorgung besonders anbefohlen worden, Sechshundert Thaler, und meiner Tochter, Rosinen Elisabeth Fischerin einhundert Thaler, zum voraus geben und wegnehmen lassen sollen, gestalt ich denn diejenigen von meinen Kindern, so wegen dieses Voraus-Vermächtnisses etwas einwenden oder Proceß erregen werden, auf diesem Fall eventualiter nur in legitima oder auf den Pflicht-Theil eingesetzet haben will. Urkundlich habe ich dieses Testament zwar mit geführter Hand unterschrieben, jedoch mir den Inhalt gerichtlich vorlesen und durch Unterschrift derer gegenwärtigen Gerichts-Personen meine Unterschrift und Willens Erklärung attestiren lassen. So geschehen, Halle, den 8. Junii 1744.

IV.

Digitized by Google

IV.

Ein Teſtamentum nuncupativum iudiciale.

Wir Prorector, Director, Cancellarius und ſämmtliche Profeſſores der Königl. Preuß. Friederichs-Univerſität allhier, Urkunden hiermit; Wasgeſtalt die verwittwete Buchdruckerin, Maria Eliſabeth Lehmannin bey Uns anbringen laſſen, wie ſie bey ihrer jetzigen Kranckheit geſonnen, ihren letzten Willen gerichtlich vorzutragen, und zugleich anſuchen laſſen, weil ſie Schwachheits halber in Iudicio nicht erſcheinen könnte, dieſen ihren letzten Willen in ihrer Wohnung von ihr aufnehmen zu laſſen. Wann wir nun ſolches unſern reſp. geliebten Herr Collegen, dem Profeſſori Matheſeos ordinario, Herrn Johann Joachim Langen, mit Zuziehung des Actuarii, Chriſtian Leberecht Glücks, commitiret: Als haben dieſelben ſich unten geſetzten dato Nachmittages um 3. Uhr in der Patientin gedachter Lehmannin Wohnung nebſt dem Miniſtro Academiæ, Bachmann, verfüget, und uns hierauf referiret, wie ſie dieſelbe in des Herrn Geheimden-Rath Gerbts Hauſe in der Brüder-Straſſe in einer Stube in der unterſten Etage rechter Hand, deren Fenſter in den Hof gehen, im Bette liegend, zwar ſchwach und kranck, jedoch bey völligem Verſtande angetroffen, welche denn nach geſchehener Danckſagung vor die Deferirung ihres Geſuchs und übernommene Bemühung nachſtehendes Teſtament nuncupiret und vorgetragen habe.

Sie wolle nehmlich,

I.

auf ihren in Gottes Händen ſtehenden Todes-Fall, welchen ſie bey ihrer jetzigen Schwachheit und Kranckheit bald erwarte, ihres verſtorbenen Sohnes erſter Ehe, Johann Wilhelm Hunds nachgelaſſene beyde Kinder, nahmentlich:

Sophien Friedericen Hundin,
verehel. Berndin, und
Johann Wilhelm Hunden,

ingleichen ihre beyden Kinder letzter Ehe.

Stephan Gottfried, und
Julianen Marien, Geſchwiſtere der Lehmanne,

zu Erben ihres geſammten Nachlaſſes titulo inſtitutionis honorabili eingeſetzet haben, jedoch beſcheidentlich dergeſtalt und alſo, daß

2. Ihres

2.

Ihres verstorbenen Sohnes erster Ehe, Johann Wilhelm Hunds bemeldte beyde Kinder, an ihres verstorbenen Vaters Stelle treten, und beyde zusammen nur eben so viel, als jedes von ihren Kindern letzter Ehe bekommen sollte, jedoch nach Abzug dessen, was sie annoch unten, einem oder dem andern prälegiren und zum voraus vermachen würde.

Wie nun

3.

ihr Vermögen bestünde

a) in 100. Rthlr., welche sie ihrem verstorbenen zweyten Ehe-Manne George Jacob Lehmannen dotis loco inferiret, und auf der Buchdruckerey hafteten;
b) in der statutarischen Portion so ihr von gedachtem ihres seel. Ehe-Mannes Nachlasse zukäme;
c) in ihrem Antheil, den sie an dem Gasthofe zur güldenen Gans in der Rannischen-Strasse annoch zu fodern habe;
d) in der Erbschaft ihres verstorbenen Bruders, des gewesenen Rittmeisters, Johann Nathan Ellrichs, in Preussen, welche sie zwar ausgeklaget, bis dato aber solche noch nicht erhalten.

Wogegen sie zu dem Erbschafts-Proceß in Preussen, welcher ihr ein vieles gekostet, bey Brudern ein Capital von 100. Rthlr., und bey dem Herrn Actuario, Schmid 25. Rthlr. erborget, mithin ihre Passiva in 125. Rthlr. beständen, so sollten

4.

Zuförderst sowohl diese 125. Rthlr., als auch die aufzuwendende Begräbniß- und Arzt-Kosten, von der gesammten Erbschafts-Massa abgezogen werden, von dem übrigen Nachlaß aber mehr bemeldte ihre beyden Kindes-Kinder, den ihnen zukommenden Erb-Antheil ehender nicht bekommen, bis eines von ihren beyden Kindern letzter Ehe, entweder die Druckerey nach vorgängiger Taxe eigenthümlich und käuflich annehmen würde, oder diese sich auf andere Art helfen könnten, wie es sich denn auch von selbst verstünde, daß ihre Kindes-Kinder die Hundischen Geschwister, wegen ihres, der Testatricin, Antheils an dem Gasthofe zur güldenen Gans, ingleichen von der Erbschaft ihres Bruders, des verstorbenen Rittmeisters Ellrichs in Preußen, den, nach obiger Disposition, ihnen davon ausgesetzten dritten Theil von ihren Kindern letzter Ehe ehender nicht fodern könnten noch sollten, bis diese beydes würcklich eingehoben hätten, alsdann sie ihren Antheil so fort davon erhalten sollten.

5. Solle

Digitized by Google

5.

Solle ihre Tochter letzter Ehe, Juliana Maria Lehmannin, ihre ſämmtliche volle und Nifftel-Gerade, welche ihr ohnedem, als ihrer einzigen leiblichen Tochter zukäme, in ſo weit ſelbige vorhanden, zum voraus haben, wie denn auf ihre beyden Kinder letzter Ehe, das übrige wenige, ſo auſſer obſpecificirtem Vermögen, und denen Gerade-Stücken nach ihrem Tode vorhanden ſeyn würde, allein und zum voraus haben, auch ſolches zu gleichen Theilen unter ſich beyde theilen ſollten; es ſolle auch die Tochter, Juliana Maria, bis zu nächſtkommender Leipziger Oſter-Meſſe, wenn Teſtatrix ein beſagte Meſſe nicht erleben würde, den Zuſchuß von denen Buchhändlern bey der Druckerey alleine, das Drucker-Lohn aber, ſo ſie noch unter denen hieſigen Buchführern ſtehen hätten, ihre beyden Kinder letzter Ehe, weil ſie ſolches ſelbſt verdienen müſſen, zu gleichen Theilen, und mit Ausſchlieſſung ihrer Kindes-Kinder bekommen. Und weilen ſie

6.

Mit ihren Kindern letzter Ehe ſeit ihres letzten Ehemannes, George Jacob Lehmanns Abſterben, in Anſehung der Druckerey, auſſer welcher er nichts verlaſſen, in communione geſtanden; ſo habe jedennoch ſothane Druckerey bey denen bisherigen ſchlechten und nahrloſen Zeiten kaum ſo viel abgeworfen, daß ſie davon zuſammen leben, und die Koſten beſtreiten können, daher ſie ihre Kinder einer abzulegenden Adminiſtrations-Rechnung und Edirung einer Specification von ihrem Nachlaſſe hiermit erlaſſen haben wollte, geſtalt denn ihre beyden Kindes-Kinder dergleichen nach ihrem erfolgten Abſterben von ihnen zu fodern, oder dieſen ihren letzten Willen auf irgends einige andere Art zu impugniren und anzufechten, nicht befugt ſeyn ſollten, widrigenfalls und daferne ſie ſich ſolches dennoch unterſtehen würden, ſelbige auf dieſen Fall hiermit nur in legitima inſtituiret ſeyn, das übrige aber ihren beyden Kindern erſter Ehe zufallen ſollte.

Endlich declariret dieſelbe, daß wenn dieſer ihr letzter Wille nicht gelten könnte als ein zierlich Teſtament, ſolcher dennoch als eine diſpoſitio inter liberos, Codicill, donatio mortis cauſa, Fideicommiß, oder wie es ſonſt zu Recht am beſtändigſten ſeyn könnte, gelten und beſtehen ſolle.

Nachdem nun die Teſtatrixin prævia prælectione bey obigen allen nochmalen verblieben, und auf Befragen, ſich deutlich erkläret, daß dieſes alles ihr eigentlicher letzter Wille ſey, auch nach ihren in GOttes Händen ſtehenden Abſterben darüber zu halten gebeten, und über ſolches alles den Handſchlag abgeſtattet hat;

Als ist sothanes Testamentum nuncupativum Universitäts-Gerichts wegen in quantum de Iure von ihr aufgenommen, iudicialiter confirmiret, und unter dem Universitäts-Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift loco consueto gerichtlich deponiret und hinterleget, der Testatricin aber der gewöhnliche Recognitions-Schein darüber ertheilet worden. So geschehen

Halle, den 12. Märtz.

1749.

Königl. Preuß. Friedrichs-Universität allhier.

(L.S.) J. S. Baumgarten.

Actum Halle den 27. August 1749.

Nachdem Gottlieb Klafft, welcher der verstorbenen Buchdruckerin Lehmannin Sohnes erster Ehe Johann Wilhelm Hunds Wittwe geheyrathet, um die Publication vorstehenden Testaments angesuchet, und dann hierzu adcitatis iis, quorum interest, der heutige Tag pro termino anberaumet worden; so erscheinet Juliana Maria Lehmannin vor sich und nomine ihres Bruders, Stephan Gottfried Lehmanns, welcher nöthiger Arbeit halber nicht erscheinen könne, ingleichen

Gottlieb Klafft, und dessen Ehefrau, Sophia Elisabeth Klafftin, wegen ihres annoch unmündigen Sohnes, Friderich Wilhelm Hund, ferner Sophia Friderica Berndtin gebohrne Hundin, nebst ihrem Ehemanne, Johann Friderich Berndt, und nachdem denenselben das Testament zur Recognition des Siegels vorgeleget, so ist denenselben hierauf sothanes Testament gehörig publiciret und vorgelesen, dieses aber nachrichtlich anhero protocolliret worden. Ut s.

V.

Ein Testamentum reciprocum.

Im Nahmen der Heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit.

Demnach der grosse GOtt mich N. von N. und mein Ehegemahl N. von N. geborne von N. mit vielen Kindern gesegnet hat, so haben wir bey herannahenden Alter in Erwegung gezogen, daß es nützlich und nöthig sey, so wohl auf die Conservation der Familie zu gedencken,

cken, als auch allen Irrungen vorzubeugen, welche unter vielen Kindern gar leicht entſtehen können, und haben wir dannenhero unſern letzten Willen und teſtamentum reciprocum folgendergeſtalt declariren und errichten wollen. Zuförderſt empfehlen wir alſo unſere Seele, wenn ſie dermaleinſt nach GOttes Willen von dem Leibe ſcheidet, denen getreuen Vater-Händen unſers GOttes, in der zuverſichtlichen Hoffnung daß wir durch das Verdienſt unſers Heilandes JEſu CHriſti in die Anzahl derer Seligen und Auserwehlten werden aufgenommen werden; unſere Leiber aber nach unſerm, GOtt gebe ſeligem Tode, übergeben wir der Erde, und wollen ohne groſſes Gepränge begraben ſeyn.

Was nun hiernächſt unſere zeitlichen Güther betrift, es mögen ſolche beſtehen in beweg- oder unbeweglichen Vermögen, auſſenſtehenden Capitalien, und wie es ſonſt Namen haben mag, ſo ſetze ich von N. zu meinen wahren Erben titulo heredis inſtitutionis honorabili ein meine liebe Ehegenoſſin Frau N. geborne von N. und meine ſämmtlichen Kinder. 1. N. 2 N. 3 N. jedoch dergeſtalt und alſo, daß meine liebe Ehegenoſſin nach ihrer Eheſtiftung ſuccediren ſoll.

Was meine Söhne anlanget, ſo habe ich und meine Frau allezeit gewünſchet, daß unſere Güther bey der Familie bleiben und nicht davon veräuſſert werden möchten, und weilen durch die geſchehene Vererbung die Ritter-Güther viel leichter als ſonſt von denen Familien abkommen können, ſo verordne ich hiermit, daß mein älteſter Sohn N. mein Ritter-Guth . . welches ratione derer Mitbelehnten noch als ein Lehn-Guth zu conſideriren iſt, alleine eigenthümlich erben und beſitzen, auch das andere Ritter-Guth N. ſo von meiner Frauen Vermögen erkauft worden, nach derſelben Tode, wie ſie ſelbſt diſponiren wird, gleichfalls erben und behalten, und ſeinen jüngern Bruder ein mehreres nicht als . . Thaler davon zu ſeiner Erb-Portion und gäntzlichen Abfindung an väterlichen und mütterlichen Erbtheil herausgeben, jedoch was der Mutter in der Eheſtiftung an Alimentation und ſonſt ausgemachet iſt, Zeit lebens präſtiren ſoll. Würde auch mein älteſter Sohn ohne männliche Leibes-Erben verſterben, ſo ſoll mein jüngerer Sohn und deſſen männliche Deſcendenten in denen vorbenannten beyden Güthern dergeſtalt ſuccediren, daß jederzeit der älteſte beyde Ritter-Güther behalten, und ſeinen Geſchwiſtern nur ein gemäßigtes quantum, ſo denen Landes-Geſetzen ratione legitimæ conform iſt, auszahlen ſoll, geſtalt ich denn zu meinen Kindern und Nachkommen das Vertrauen habe, daß ſie zur Conſervation der Familie es jederzeit alſo halten und meine Diſpoſition niemals verändern, vielweniger aber ſolche

Einrichtungen machen werden, daß die Güther in fremde Hände kommen müssen. Sollte aber nach GOttes Willen meine männliche Descendenz gäntzlich ausgehen und verlöschen, so soll alsdenn das erkaufte Ritter-Guth . . auf meine Töchter und derselben Descendenten fallen, damit jederzeit eine branche sich dabey maintenuren kann.

So viel nun meine Töchter betrift; ist mein Wille, daß jede zum väterlichen und mütterlichen Erbtheil 3000. Thlr. und 600 Thlr. besonders zur Ausstattung bekommen, und dadurch gäntzlich abgefunden seyn soll, gestalt denn diejenige, so bereits bey derer Eltern Leben so viel empfangen hat, weiter nichts prätendiren kann, und wenn eine von meinen Töchtern unverheyrathet bleibet, lasset sie so lange ihr Geld in denen Güthern gegen landübliche Verzinsung à 5 procent. zur Sicherheit stehen, jedoch darf von denen ausgemachten 600 Thlr. Ausstattungs-Geldern kein Interesse gegeben werden; welches alles mein wohlbedächtiger freyer Wille ist.

Und ich N. von N. geborne von N. so viel mein besonderes Vermögen anlanget, es sey beweglich oder unbeweglich, ausstehende Schulden, Baarschaften, pretiosa, nichts allenthalben ausgenommen, setze gleichfalls auf den Todes-Fall zu meinen wahren Erben titulo institutionis honorabili ein, meinen lieben Eheherrn, Herrn N. und meine mit demselben erzeugten Kinder: 1. N. 2. N. 3. N. 4. N. jedoch auf diese Maasse, daß meine Kinder so gleich nach meinem Tode dasjenige, so ihnen in diesem Testamente beschieden ist, erhalten sollen, mein ältester Sohn N. aber soll auf eben die Art wie mein Eheherr disponiret hat, ausser dem väterlichen Ritter-Guthe auch das Ritter-Guth N. welches mit meinem Gelde erkauft worden, alleine bekommen. Denn weilen ich vor die Conservation der Familie sehr besorget bin, und mir frey stehet, mit dem von meinem Gelde erkauften Ritter-Guthe, als einem wahren allodio frey zu disponiren, so will ich, daß solches Ritter-Guth, so lange die männliche Descendenz vorhanden, allezeit auf den ältesten der Familie fallen, derselbe seinem Geschwister nur legitimam auszuzahlen schuldig seyn, auch bey Abgang der männlichen Descendenz solches Guth erst auf meine Töchter und derselben Kinder fallen, und niemahls durch eine Veräusserung vertheilet werden soll, alles auf die Weise, wie es mein Eheherr disponiret hat, immassen ich es auch schlechterdings dabey lasse, daß mein jüngster Sohn mit . . Rthlr. abgefunden werden, und jede Tochter überhaupt an Vater- und Mutter-Guthe 3000 Thlr. Capital, nebst 600 Rthlr. zur

Aus-

Digitized by Google

Ausſtattung bekommen ſoll; und wenn eine oder mehrere von denenſelben ſchon bey Lebzeiten derer Eltern das ihrige erhalten haben, oder nach der Eltern Tode aus der vorhandenen Baarſchaft oder aus andern Erb-Stücken befriediget werden können, ſollen dieſelbe weiter etwas von meinem älteſten Sohne aus denen Güthern zu fodern nicht befugt ſeyn, welches alles mein ernſtlicher letzter Wille iſt

Sollte nun ein s oder mehrere von unſern Kindern mit dieſer unſer Diſpoſition nicht zufrieden ſeyn, und ſelbige anzufechten oder zu verändern ſuchen, ſo ſollen diejenige, ſo darüber Streit oder Proceß erregen, blos in legitima inſtituiret ſeyn, und ein mehreres aus unſern Nachlaſſe nicht bekommen, allermaſſen wir das hochlob. Chur-Märckiſche Cammer-Gerichte zu Executoribus teſtamenti geziemend erbitten, damit darüber beſtändig, feſt und unverbrüchlich gehalten werden möge. Da auch dieſer unſer beyder Ehe-Leute letzter Wille und teſtamentum reciprocum wegen Mangel einiger Solennitäten als ein ordentliches Teſtament nicht gültig wäre; ſo wollen wir, daß es als eine diſpoſitio inter liberos, pactum ſucceſſorium, Vermächtniß auf den Todes-Fall, Fideicommiß, Codicill, oder wie es ſonſten am beſten nach Vorſchrift derer Rechte gelten kann, ſeine Gültigkeit haben ſolle. Urkundlich haben wir daßelbe auf allen Seiten eigenhändig unterſchrieben, mit unſern angebohrnen Perſchaft beſtärcket, in einem verſiegelten Couvert verwahret, und gerichtlich niedergeleget. So geſchehen . . den . . 1748.

VI.

Erb-Vergleich

über Frau Magdalena Fiſcherin Verlaſſenſchaft.

Nachdem Frau Magdalena Fiſcherin, Meiſter Chriſtian Fiſchers, Burgers und Weiß-Beckers allhier nachgelaſſene Wittwe den 24. Junii 1744. ſelig verſtorben, und in ihrem den 8. Junii deßelben Jahrs errichteten Teſtamente ihre 4. Kinder als Frauen Marien Eliſabeth, des Chirurgi Herrn Johann Chriſtian Heinrichs Ehefrauen, Dorotheen Sophien, Meiſter Johann Friederich Görckens Ehefrauen, Jungfer Roſinen Eliſabeth Fiſcherin, itzo Meiſter Johann Tobias Schmidts Ehefrauen und

ihren unmündigen Sohn Johann Gottlieb Fischern, zu ihren Erben dergestalt eingesetzet, daß sie nach geschehener Separirung der Gerade vor die weiblichen Erben alles unter sich friedlich zu gleichen Theilen vertheilen jedoch der Sohn, Johann Gottlieb Fischer, 800 Thlr. nebst denen väterlichen Betten an zwey Unter-Betten, ein Ober-Bette, ein Pfühl und 2. Kopf-Küssen nebst drey mal überzuziehen und die Wand-Uhr zum voraus haben, auch die Tochter Rosina Elisabeth Fischerin gleichfalls 200 Thlr vorwegnehmen solle. So haben obbenannte Erben, in Gegenwart des unmündigen Fischers Vormundes, Meister Martin Schultzens, nach geschehenem Todes-Falle die vorhandenen Behältnße privatim versiegelt, nachhero aber auch wieder unter sich resigniret, und ist hierauf die Erbtheilung folgendergestalt reguliret worden.

1.

Haben die 3. Fischerischen Töchter die vorhandenen Gerade-Stücken an Betten, Wäsche und Geschmeide, von dem übrigen mütterlichen Nachlasse separiret, dem Bruder, Johann Gottlieb Fischern, die prälegirten Betten an einem Deckbette, zwey Unter-Betten, zwey Küssen und ein Pfühl, ingleichen dreymal Bett-Uberzüge, nebst einer Hand-Qveele, so ihm bey der väterlichen Theilung am Heer-Geräthe noch gemangelt, ausgeliefert; hiernächst die damals noch unverheyrathete Tochter, Rosina Elisabeth Fischerin, das bey der Ausstattung à 24 Thlr. angerechnete Bette, an einem Deckbette, zwey Unterbetten, einen Pfühl und zwey Küssen, ingleichen ein Gesinde-Bette, an einem Deckbette, einen Unterbette, ein Pfühl und zwey Küssen vorausgenommen, nicht weniger die Frau Heinrichin das ihr noch zukommende Gesinde-Bette an einem Deckbette, ein Unterbette und zwey Küssen gleichfalls erhalten, und ist hierauf die übrige Gerade unter die drey Fischerschen Töchter zu gleichen Theilen vertheilet, und nach geschehener Verloosung in Empfang genommen worden.

2.

Hat Frau Magdalena Fischerin übriger Nachlaß, so wie er in Gegenwart derer sämmtlichen Erben aufgezeichnet worden, bestanden in

16. Rthlr.	6. Gr.	Pf.	an Silberwercke.
6.	12.	'	an Zinne, 39 ℔. à 4. Gr.
4.	6.	6	an Kupfer und Messing 20 ½ ℔.
6.	12.	'	an Hausgeräthe.

64.

Digitized by Google

64. Rthlr.	2. Gr.	2. Pf.	an baarem Gelde.
117.	7.	5.	Reſt an der Erb-Portion, und ihres Mannes Meiſter Chriſtian Fiſchers Nachlaß.
1500.	"	"	Capital, ſo auf Meiſter Schultheiſſens Backhauſe ſub hypotheca ſtehen.
1714. Rthlr.	22. Gr.	1. Pf.	Summa des gantzen Nachlaſſes. Hiervon müſſen nun 3) abgezogen werden.
800.	"	"	Welche dem Sohne, Johann Gottlieb Fiſchern, per Teſtamentum prälegiret worden.
100.	"	"	Roſinen Eliſabeth Fiſcherin prælegatum.
43.	15.	"	So die defuncta in ihres Mannes Nachlaſſe an eingenommenen Activis ſchuldig geblieben.
943. Rthlr.	15. Gr.	Sum.	Und bleibet alſo unter die 4. Kinder zu vertheilen 771. Rthlr. 7. Gr. davon ein Viertheil 192. Rthlr. 19. Gr. 9. Pf. beträget.
			Es hat demnach 4) jeder Erbe ſeinen Antheil folgender geſtalt erhalten, und zwar 1) Frau Maria Eliſabeth Heinrichin,
4.	1.	6.	an Silber.
1.	15.	"	an Zinne.
1.	1.	$7\frac{1}{2}$	an Kupfer und Meſſing.
1.	15.	"	an Hausgeräthe.
16.	"	6.	an baarem Gelde.
168.	10.	$1\frac{1}{2}$	von dem bey Meiſter Schultheiſſen ſtehenden Capital.
192. Rthlr.	19. Gr.	9. Pf.	Sum. 2) Frau Dorothea Sophia Görickin hat bekommen.
4.	1.	6.	an Silber.
1.	15.	"	an Zinne.

1. Rthlr.

Digitized by Google

1. Rthlr.	1. Gr.	7½ Pf.	an Kupfer und Messing.
1.	15.	‘	an Hausgeräthe.
16.	‘	6	an baarem Gelde.
168.	10.	1½	von dem bey Meister Schultheissen stehenden Capital.

192. Rthlr.	19. Gr.	9.	Summa
			3) Frau Rosina Elisabeth, Meister Schmids Ehefrau hat empfangen,
4.	1.	6.	an Silber.
1.	15.	‘	an Zinne.
1.	1.	7½	an Kupfer und Messing.
1.	15.	‘	an Hausgeräthe.
16.	‘	6.	an baarem Gelde.
168.	10.	1½	von dem bey Meister Schultheissen stehenden Capital.

192. Rthlr.	19. Gr.	9. Pf.	Sum.
			4) Der Unmündige, Johann Gottlieb Fischer hat durch seinen Vormund, Meister Martin Schultzen erhalten,
4.	1.	6.	an Silber.
1.	15.	‘	an Zinne.
1.	1.	7½	an Kupfer und Messing.
1.	15.	‘	an Hausgeräthe.
16.	‘	6	an baarem Gelde.
168.	10.	1½	von dem bey Meister Schultheissen stehenden Capital.

192. Rthlr. 19. Gr. 9. Summa.
Ueber dieses

5.

Hat die defuncta aus ihres Ehemannes, Meister Christian Fischers, Nachlasse noch ihren Antheil an denen drey Berg-Kuxen in dem Hessen-Casselschen gelegen, ingleichen ihren Antheil an denen ausgesetzten Activ-Schulden zu fordern gehabt, wozu dann auch die bey Meister Schultheissen von 1500 Rthlr. Capital aufgelaufenen Zinsen kommen. Da aber die jetzigen Erben zugleich von Meister Christian Fischers Nachlasse heredes æquis partibus seyn, mithin es einerley ist, ob sie sich in obiges hier oder dort vertheilen, so wollen sie, wenn die ausgesetzten Posten eingehen, darüber die gehörige Emtheilung künftig machen.

6. Weilen

6.

Weilen das bey Schultheiſſen ſtehende Capital à 1500 Rthlr. auf drey Jahr ausgeliehen worden, und die Fiſcherſchen Erben ſich gerne völlig auseinander zu ſetzen Willens ſeyn, auch der unmündige Fiſcher an ſolchem Capital bereits den gröſten Antheil hat, und die übrigen Mit-Erben wegen ihrer ratæ abzufinden im Stande iſt, ſo cediren Frau Magdalena Fiſcherin nachgelaſſene Erben, als Frau Maria Eliſabeth, des Chirurgi, Herrn Johann Chriſtian Heinrichs Ehefrau cum Curatore Herr Advocat Hoven, Frau Dorothea Sophia, Meiſter Johann Friedrich Görickens Ehefrau cum Curatore Herr Juſtice-Rath, Beck, und Frau Roſina Eliſabeth, Meiſter Johann Tobias Schmidts Ehefrau cum Curatore Herr Doct. Johann Friedrich Seyfarth das von ihrer Mutter nachgelaßene und beſage Obligation und Hypothec-Verſchreibung de dato Halle den 1744. bey Meiſter Schultheiſſen ſtehende, und auf deſſen Hauſe und Back-Gerechtigkeit ſub hypotheca haftendes Capital derer Ein tauſend Fünf hundert Thaler in Louis d'or cum omni iure & actione an Meiſter Martin Schultzen in Vormundſchaft ihres unmündigen Bruders, Johann Gottlieb Fiſchers dergeſtalt und alſo, daß er dieſes Capital als ſeines Pflegbefohlenen wohlerworbenes Eigenthum nutzen und gebrauchen, durch Güte oder Recht zur Verfall-Zeit beytreiben, oder anderweit cediren möge, und weil Meiſter Schultze tut. nomine Johann Gottlieb Fiſchers ſie wegen ihrer Erbantheile an ſolchem Capital baar befriediget hat, ſo quittiren ſie denſelben über den Empfang mit Begebung der Ausflucht des nicht würcklich gezahlten Geldes, extradiren die Original Obligation, und ſagen ſich davon gäntzlich loß, welches Meiſter Schultze wegen ſeines Pflegbefohlnen acceptiret. Wie nun ſolchergeſtalt

7.

Frau Magdalena Fiſcherin nachgelaſſene Erben wegen ihrer Erb-Antheile aus der Erbſchafts-Maſſe ihre völlige Befriedigung erhalten haben; alſo quittiren ſie einander reciproce mit Begebung der Ausflucht des nicht würcklich geſchehenen Empfangs, und renunciiren gegen einander allen fernern Anſprüchen und Behelffen, als des Irrthums in Rechnen, nicht recht verſtandener Sache, der Verletzung, der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, und allen andern Ausflüchten, wie ſie Nahmen haben mögen; zu welchem Ende ſie dieſen Erb-Receß und Ceſſion reſpective cum Curatoribus eigenhändig unterſchrieben, auch die gerichtliche Confirmation darüber ausgewürcket haben. So geſchehen Halle, den Märtz 1745.

VII.

Ein kurtzer Erb-Vergleich.

Zu wissen; nachdem Meister Andreas Beerwald, weyland Bürger und Tischler allhier, am 17. Nov. 1731. seelig verstorben, und nach sich die Wittwe, Margarethen Elisabeth Beerwaldin gebohrne Kreßnerin, nebst 5. Kindern, nahmentlich Johann Andreas, Johann Christian, Christina Elisabeth, Catharinen Elisabeth und Sophien Elisabeth, allerseits annoch zum theil minderjährig, zum theil unmündig zum Erben ab intestato verlassen, und an zeitlichem Vermögen, besage der von der Wittwen vor dem wohllöblichen Vormundschafts-Amte übergebenen und vermittelst Handschlages an Eydes statt bestärckten Specification über des Defuncti Nachlaß, ein Haus auf der sogenannten Kayser-Gasse sich mit befunden, und dann einige Mobilien an Tischler-Waaren, Werckzeuge und andern; Als ist, nachdem die Wittwe sich anderweit zu verehlichen entschlossen, und ad divisionem provociret hat, folgender Erb-Vergleich von ihr, der Beerwaldischen Wittwe mit Vollwort ihres zu Ende benannten Herrn Curatoris, als auch der Beerwaldischen Kinder Vormunde, Meister Johann Andreas Geitner, Bürger und Seiler allhier, abgehandelt und geschlossen, und die in actis fol. 1. befindliche Specification zum Fundament geleget worden.

So viel nun das in der Erbschaft sich befindende Haus betrift, bleibet solches bis zum Verkauf bey jetziger Theilung ausgesetzt; die Mobilien aber insgesammt, nach dem in der Specification beygesetzten Werth belauffen sich nur in summa auf 190. Rthlr. 2. Gr.; dahingegen die in der Specification mit angegebene und besage Registratur in actis von 14. August c. a. justificirte Paßiv-Schulden an illatis und sonst auf 139. Rthlr. sich betragen, ingleichen die Wittwe besage abgelegter und justificirter Rechnung in actis 118. Rthlr. 13. Gr. 7. Pf. an Vorschuß zu prätendiren hat, und dann 18. Rthlr. vor vorräthig verkauftes Holtz, 27. Rthlr. an Baarschaft von der massa hereditatis der 190. Rthlr. 2. Gr. abgehen, wie die Registratur ad monitum 2. in Termino den 14. August. c. a. ingleichen die Registratur von 15. August. besaget. Endlich auch wegen der zum Heergeräthe und denen beyden Söhnen zugehörigen Stücke als:

2. Rthlr.

Digitized by Google

2. Rthlr. 12. Gr. Wegen des gelben Kleides.
" 4. Wegen des Degens.
" 10. Wegen des kupfernen Fiſch-Keſſels.

3. Rthlr. 2. Gr. ebenfalls von der Maſſa abgehen, daß ſolchem nach ſolche Poſten insgeſammt, als:

139. Rthlr. " " Paßiv-Schulden.
118. Rthlr. 13. Gr. 7. Pf. Vorſchuß.
18. Rthlr. " " Wegen des verkauften Holtzes.
27. Rthlr. " " Wegen des baaren Geldes.
3. Rthlr. 2. Gr. " Wegen des Heergeräthes.

in ſum. 305. Rthlr. 15. Gr. 7. Pf. betragen, und die maſſam hereditatis mit 115. Rthlr. 13. Gr. 7. Pf. überſteigen, und zu theilen nichts übrig bleibet, zu Abtragung und Bezahlung ſolcher Schulden aber anders nicht zu gelangen, als daß die Meublen insgeſammt verkauft, zu Gelde gemacht und darmit die Schulden zum theil bezahlet werden, welches aber Zeit und Mühe erfordern würde; ſo hat ſich endlich die Wittwe, als leibliche Mutter und aus Liebe gegen ihre Kinder, ins Mittel geſchlagen und ſich entſchloſſen, die Meublen insgeſammt um den taxirten Werth der 190. Rthl. in ſolutum anzunehmen, und wann ihr, wie ob zu erſehen, die überſteigende Summa der 115. Rthlr. 13. Gr. 7. Pf. von der Kauf-Summa durch Aſſignation an den künftigen Käufer des Hauſes mit 115. Rthlr. vergnüget würde, wollte ſie dargegen denen beyden Söhnen wegen der 3. Rthlr. 2. Gr. vor das Heergeräthe künftig gerecht werden, und ihnen, wann ſie es benöthiget, jeden zur Helfte baar bezahlen, als auch die 39. Rthlr. an Gelde und Lohn an die Kinder-Muhme, und wegen des eingebrachten Guths und ſonſten nicht geringſten Anſpruch nehmen oder machen. Wie nun der Kinder Vormund ſolches der Wittwen Erbiethen acceptiret; ſo werden derſelben die Mobilien beſage Specification insgeſammt erb- und eigenthümlich hiermit übergeben, und die 115. Rthlr ſollen bey Verkaufung des Hauſes der Wittwe bey dem Käufer aßigniret werden, die Wittwe aber cum Curatore verbindet ſich ihrem Erbiethen ſchuldigſt nachzukommen, und quittiret wegen vergnügten eingebrachten Guths auch gethanen Vorſchuſſes beſage Rechnung und ſonſt.

Beyde Theile aber ſagen allen dieſem Erb-Vergleich zu widerlauffenden Ausflüchten beſtändig ab- und los, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, treulich ſonder Gefehrde. Zu Urkunde iſt dieſer Erb-Vergleich von beyderſeits

seits Pacisœnten respect. cum Curatore unterschrieben, soll auch E. Wohllöblichen Vormundschafts-Amte zur Approbation vorgetragen werden. So geschehen Halle, den 15. August. 1733.

Margaretha Elisabeth Beerwaldin.
Johann Friederich Neuhof, C. Secr. curat. nomine Fr. Margarethen Elisabeth Beerwaldin.
Johann Andreas Geitner, als Vormund, Johann Andreas, Johann Christian, Christina Elisabeth, Catharina Elisabeth und Sophien Elisabeth.

Wir zu E. Edl. Raths Vormundschafts-Amte hieselbst verordnete Director und Assessores hiermit urkunden und bekennen; demnach uns vorstehender zwischen Meister Andreas Beerwalds, weyland Bürgers und Tischlers hieselbst hinterlassener Wittwe, Margarethen Elisabeth Beerwaldin gebohrner Kreßnerin, und deren 5. Kindern, auch deren Vormunde, Meister Johann Andreas Geitner, über ihres respect. seel. Mannes und Vaters verlassene Mobilien errichtete Erbtheilungs-Vergleich zu unsern Consens und Approbation gebührend vorgetragen worden; und wir dann bey dessen Verles- und Erwegung nichts bedencklicheS, vielmehr der vermittelst Handschlages an Eydes statt bestärckten, in den bey E. Edl. Raths Vormundschafts-Amts Actis fol. 3. seqq. befindlichen Specification und der Billigkeit gemäß überall eingerichtet befunden; Als haben wir darüber unsern Consens unter unsern beygedruckten Vormundschafts-Amts Insiegel mit gewöhnlicher Unterschrift ausfertigen lassen. So geschehen, Halle, den 15. August. 1733.

(L.S.)

VIII.

Ein Kauf-Contract über ein Ritter-Guth.

Zu wissen sey hiermit, daß heute unten gesetzten Dato zwischen dem Hochwürdigen und Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich von Platen, Königl. Preuß. Geheimden Rath und des hohen Stifts zu Magde-

Magdeburg Dom-Dechanden, Herrn Käufern an einem, und dem Königl. Preuß. Hof-Rath, Herrn Heinrich Friederich Haltern, Herrn Verkäufern am andern Theile, bis auf der Durchlauchtigſten Hoch-Fürſtl. Herrſchaft zu Anhalt-Bernburg als hohen Lehns- und Landes-Herrn gnädigſten Conſens und Confirmation über Herrn Verkäufers in Plötzkau belegenes Mann-Lehn- und Ritter-Guth und deſſen Pertinentien ein aufrichtiger und beſtändiger Kauf-Contract beliebet, abgehandelt und geſchloſſen worden, dergeſtalt und alſo;

Es verkaufet obgemeldter Herr Hof-Rath Halter, an hochgedachten Herrn Geheimden Rath und Dom-Dechanden von Platen, ſein in Plötzkau belegenes Ritter-Guth mit allen und jeden ſeinen Pertinentien überall nichts ausgeſchloſſen, an ſämmtlichen Gebäuden, Wohnhäuſern, Scheunen, Ställen, nebſt allen was darinnen Erd-Nied- und Nagel-feſte iſt; Sechszehen Hufen Landes, jede zu 24. Morgen und jeden Morgen zu zwey Scheffel Gerſten Ausſaat Bernburgiſch-Maaß gerechnet, wie die angehängte Specification mit mehrern beſaget, nebſt denen zween Werdern, incluſ. derer darauf befindlichen Obſt- und anderen Brenn-Holtz auch an einigen Ackern und Wieſen befindlichen Weyden-Nutzung, item zwantzig Mörgen zweyhauichte Wieſen und Buſchwercke, die Schrift-Säßigkeit und Brauen vors Haus, mit der Brau-Pfanne und allem Brau Geräthe, zwey Schock Zehent-Hafer, zwey Thaler Erben-Zinſen und zwey Hühner, gegen welches letztern wieder zwey Thaler Erben-Zins nach Güſten, zwey Thaler ins Plötzkauiſche Amt, einem Thaler dem Paſtor Loſecken und einem halben Thaler dem Küſter allhier muß gegeben werden, zwey Garten am Gehöfe mit der geſammten Feld-Frucht dieſes Jahrs, es mag ſolche allbereit eingebracht oder noch im Felde befindlich ſeyn, wovor Herr Käufer die Koſten erſtattet; desgleichen das geſammte Vieh-Inventarium an Pferden, Schiff, Geſchirr, allen Inſtrumentis ruſticis, Rind-Vieh, Schweinen, Schaafen, Hühnern, Gänſen, Endten und Tauben, wie ſolches alles in dem an dem Kauf-Contract annectirten Inventario ſpecificiret iſt, in Summa überall davon nichts ausgenommen, ſo wie es Herr Verkäufer ſolches alles beſeſſen und genutzet oder beſitzen und genieſſen können oder mögen, und zwar alles frey und franc von allen klebenden Oneribus und Anſprüchen, auſſer die ordinairen Onera, ſo jährlich davon gegeben werden, als 27. Thlr. jährliche Steuer und 3. Thlr. Erben-Zins, um und vor neunzehen Tauſend wird geſaget 19000. Rthlr. wahrer Kauf-Summa. Wie nun Herr Verkäufer den hohen Lehn- und Landes-Herrl. Conſens und Confirmation auf ſeine Koſten auszubringen verſprochen, alſo will er nach erhaltenen Hoch-

Fürstl. Lehn-Herrl. Consens Herrn Käufern in die würckliche Possession mit Uebergebung und Auffassung der Lehn- und Eigenthums setzen, die verkaufte Pertinentien, insbesondere die 16. Hufen und deren Morgen-Zahl, als 24. Morgen auf eine Hufe gerechnet, nach der Aussaat a 2. Scheffel Gerste auf 1. Morgen, gewehren, denselben auch gegen alle Ansprache, sie rühren aus einigen auf die verkauften Güther constituirten Hypotheqven her, oder woher sie sonsten wollen und gemacht werden könnten, wieder männiglich auch auf blosse extrajudicialische Denunciation, so wohl in als ausser Gericht auf seine Kosten vertreten und deshalb völlige Sicherheit schaffen, und zwar sub expressa hypotheca seines bereitesten Vermögens so viel darzu vonnöthen, gestalt auch Herr Verkäufer alle dieses Guth concernirende Documenta, Lehn-Briefe, Lehns-Muthungs, Kauf-Contracte, Quittungen, Denunciationes und dergleichen aufrichtig auszustellen, und zu überliefern verspricht. Wegen der 19000. Thaler Kauf-Gelder und deren Auszahlung ist von denen contrahirenden Theilen folgendes beliebet: Es will Herr Käufer, so bald der Hochfürstliche Lehn- und Landes-Herrliche Consens und Confirmation wegen dieses Kauf-Contracts, auf Herr Verkäufers Kosten ausgewürcket, und Herr Käufer damit wieder beliehen seyn wird, bey der würcklichen Tradition des Ritter-Guthes und sämmtlichen Pertinentien, 12000. Thlr. wird gesaget zwölf tausend Thaler, jedoch daß davon die auf dem Guthe haftende Lehn-Schulden so gleich baar bezahlet werden, an Herrn Verkäufern in einer Summa baar auszahlen. Nachdem aber auf dem verkauften Ritter-Guthe annoch drey tausend Thaler Rohlederische Lehnstamm-Gelder haften, wobey des Pastoris Delii männliche Descendenten interessiret seyn, dann auch des Obristen, Herr Ludewig Christian von Wuttenau (welcher dieses Guth an den Amtmann, Andreas Rohledern anno 1710. verkauft) nachgelassene Erben annoch 2000. Rthlr. rückständiger Kauf-Gelder prätendiren, und Herr Verkäufer Halter, mit beyden Theilen deshalb annoch Processe führet; als verspricht derselbe hiermit auf das bündigste, das verkaufte Ritter-Guth von dem Lehn-Stamm der 3000. Thlr. entweder amicabili modo oder durch den Weg Rechtens frey zu machen, und dem Herrn Käuffer deshalb völlige Sicherheit zu verschaffen, gestalt er auch den Proceß mit den Wuttenauischen Erben wegen der rückständigen Kauf-Gelder (welche denenselben von dem Herr Rohledern wegen angegebener Gewehrs-Mängel an dem verkauften Acker, vorbehalten worden) auf seine Kosten und Gefahr ausmachen, und Herrn Käufer wider gemeldte Erben auf seine Kosten vertreten, und überall wegen dieser rückständigen Kauf-Gelder, Interessen und Unkosten, wie

hoch

Digitized by Google

hoch ſich dieſelbe immer belaufen mögen, ſchadlos halten will. Maaſſen zu deſſen mehrern Verſicherung von denen Kauf-Geldern 7000. Thaler als 3000. Thlr. wegen des Lehn-Stammes und 4000. Thlr. wegen der Wuttenauiſchen Prätenſion, jedoch gegen jährliche Verzinſung von 350. Thaler, a 5. pro Cent bey Herr Käufern ſtehen bleiben ſollen, bis daß das Guth von denen 3000. Thlr. Lehnſtamm-Geldern befreyet, und der Proceß mit denen Wuttenauiſchen Erben per Iudicata, und alſo durch Urthel und Recht geendiget, dieſe auch, im Fall ſie gewinnen ſollten, von Herrn Verkäufer oder deſſen Erben völlig befriediget ſeyn, da dann dieſe rückſtändige Kauf-Gelder gleichfalls gezahlet werden, wovon die Töchter ſowohl als die Söhne participiren ſollen, indeſſen aber bleibet das Guth dem Verkäufer ſo weit die 7000. Thaler betrift, zur wahren Hypothec und Unterpfande, wovor die von Platenſchen Familie ſtehen muß und wird, damit dem Verkäufer kein Eingrif in ſein Geld geſchiehet. Wie nun dieſes alles beyder Herren Contrahenten wohlbedächtige Meinung iſt, alſo haben ſie zu ſteter und feſter, auch unverbrüchlicher Haltung deſſen allen ſich derer dieſen Contract zu wider laufenden Exceptionen und Rechts-Behelfen, als doli mali, ſimulationis, perſuaſionis, rei non ſic ſed aliter geſtæ, læſionis cuiuscunque und aller andern wie ſie auch Nahmen haben mögen, als wenn ſie ausdrücklich benennet, in genere & in ſpecie, vornehmlich der allgemeinen Rechts-Regul ſo da will, quod generalis renunciatio non valeat, ſi ſpecialis enumeratio non præceſſerit begeben und derſelben ſich nimmermehr zu bedienen, einander wohlbedächtiglich zugeſagt, treulich ſonder Gefährde;

Zu Urkund deſſen haben die Herren Contrahenten dieſen Kauf-Contract eigenhändig unterſchrieben und mit ihrem reſpective angebohrnen und gewöhnlichen Pettſchaften bedruckt, auch ob höchſtgemeldter Hoch-Fürſtl. gnädigſten Herrſchaft zu Ertheilung der hohen Lehn- und Landes-Herrl. Conſens und Confirmation vorzutragen, und ſolche zu erbitten verabredet. So geſchehen, Plötzkau, den 24. Jun. 1730.

IX.

Ein kurtzer Kauf-Contract über ein Haus.

Zwiſchen des ſeel. Herrn Commißions-Raths und Univerſitæts-Syndicii, Doct. Ernſt Heinrich Knorrens, nachgelaſſener Frau Wittwe und ſämmtlichen Herren und Frauen Erben, Verkäufern eines, und dem Königl. Preuß. Geheimden Rath, und Profeſſore Juris ordinario bey hieſiger

siger hochlöblichen Universität, Herrn D. Johann Gottlieb Heineccio, Käufern andern Theils, ist nachstehender unwiederruflicher Erb-Kauf-Contract resp. cum autoritate Tutorum & Curatorum wohlbedächtig abgeredet und geschlossen worden. Demnach der seel. Herr Commißions-Rath, D. Ernst Heinrich Knorre, unter seinen übrigen Vermögen ein Haus, Hof und Garten, in der Märcker-Strasse allhier, welches ihm in dem väterlichen Erb-Vergleich de dato Halle, den 9 May 1701. von seinem Geschwister erb- und eigenthümlich übergeben worden, nachgelassen, und wegen dieses Hauses die majorennen Knorrischen Herren Erben bereits bey hochlöblicher Friederichs-Universität allhier ad divisionem provociret, und um die Veräusserung des Hauses angesuchet, solche auch von bemeldtem Iudicio accordiret worden: als verkaufen vorbenannte Herren Verkäufere hiermit und Kraft dieses, das von ihren seel. resp. Ehe-Mann und Vater nachgelassene und in der Märcker-Strasse zwischen des Zucker-Becker Vogels und Herrn Professoris D. Knorrens Häusern innen gelegenes Haus, Hof, Garten und Hinterhäusgen, nebst denen darin befindlichen Tapeten, und was darinnen Erb-Nied- und Nagel-feste sammt allen übrigen Pertinentien, so wie es ihr seel. Vater besessen, genutzet und gebrauchet, von allen Schulden und Hypotheqven frey, und unbeschweret, an den Königl. Preuß. Geheimden Rath und Professorem Iuris ordinarium, Herrn D. Johann Gottlieb Heineccium, um und vor 3350. Rthlr. schreiben dreytausend dreyhundert und funfzig Reichs-Thaler, abgehandelte Kauf-Summa in gangbaren Müntz-Sorten an $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken Frantz-Geld und guten vollwichtigen Golde zu bezahlen. Wie nun Herr Käufer diese Kauf-Gelder derer 3350. Rthlr. denen Verkäufern dato baar in einer unzertrennten Summa würcklich ausgezahlet hat: als quittiren Herren Verkäufere den Herrn Käufer über dem baaren Empfang solcher 3350. Rthlr. mit Begebung der Ausflucht des nicht würcklich gezahlten, oder nicht empfangenen, oder in ihren Nutzen nicht verwendeten Geldes, auf das beständigste, setzen denselben in den geruhigen Besitz und Nutzung dieses Hauses und Pertinentien, lassen das Lehn und Eigenthum daran auf, und versprechen dem Herrn Käufer solches Haus und Pertinentien gegen jedermanns An- und Zusprüche, so wohl in petitorio als possessorio zu gewähren, auch alle zu solchem Hause gehörigen Documenta zu extradiren, welches Herr Käufer acceptiret, und über dem Empfang derer ausgelieferten Documenten quittiret.

Wie nun die sämmtlichen Contrahenten mit allen in diesem Kauf-Contract enthaltenen Puncten und Clausuln völlig zufrieden seyn: also renunciiren sie auch allen beneficiis, Behelfen und exceptionibus so diesem Con-

Digitized by Google

Contract entgegen laufen könnten, inſonderheit denen Ausflüchten des Betrugs, Uberredung, Verletzung, nicht recht verſtandener Sache, oder Unwiſſenheit, die Sache ſey in einem oder andern Punct anders abgehandelt als niedergeſchrieben, der Minorennität, und daraus flieſſenden Wiedereinſetzung in vorigen Stand, und wie ſie ſonſten Nahmen haben mögen, auf das kräftigſte. Alles treulich ſonder Gefehrde. Urkundlich iſt dieſer Kauf-Contract doppelt zu Pappier gebracht, von beyden Theilen reſp. cum Tutoribus & Curatoribus unterſchrieben und beſiegelt, und hiernächſt bey denen Königl. Preuß. Berg-Gerichten zur Confirmation und Auflaſſung des Lehns und Eigenthums auf Herrn Käufers Koſten vorgetragen worden. So geſchehen, Halle, den 2. Jun. 1733.

X.

Ein pactum antichreticum.

Extract

Aus dem Gerichts-Buche zu Halle de Anno 1720. fol. 135.

Der Frau Cammer-Räthin Lohſin Obligation.

Ich Endes Unterſchriebene mit Conſens meines zu Recht beſtätigten, und mit unterſchriebenen Curatoris Herrn Stift-Amtmannes Johann Daniel Schultzens vor mich, meine Erben und Erbnehmen, hiermit urkunde und bekenne, daß, nachdem hieſiger Schutz-Jude, Herr Moſes Samuel mir 4000. Rthlr. ſchreibe vier tauſend Reichs-Thaler baares Geld als ein Darlehn vorgeſtrecket, ich ſelbigen nicht allein über den Empfang dieſes Capitals mit Begebunge der Ausflucht des nicht gezahlten oder nicht empfangenen Geldes in beſter Form Rechtens quittire, ſondern auch mein in der Salz-Straſſe allhier gelegenes, und von des ſeligen Herrn Secretarii Beckers ſämmtlichen Erben erkauftes Haus, Hof und Garten, nebſt allen Pertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten, zu einer gerichtlichen Hypothec einſetze und mit dieſer ausdrücklichen Condition conſtituire und verſchreibe, daß ermeldeter Herr Moſes Samuel ſtatt der ihm ausſtehenden Intereſſen von dem Capital der 4000 Rthlr. à 6. pro Cent als 240. Rthlr. oberwehntes mein Haus und Pertinentien, 30 Jahr über nebſt allen Recht- und Gerechtigkeiten, beſitzen, nutzen und gebrauchen,

nach seinem Gefallen darinnen ändern, bessern und bauen möge; immittelst aber auch gehalten seyn solle, alle onera tam realia quam personalia, sie haben auch Namen, wie sie wollen, ohne meinen Beytrag über sich zu nehmen und zu entrichten, wie nicht weniger alle Casus fortuitos, sie seyn gewöhnlich oder ungewöhnlich, alleine zu übertragen und deshalb von mir oder den Meinigen nicht die geringste Satisfaction zu prätendiren, wie er denn auch das ihm vermiethete, und wegen seines Vorschusses ihm verschriebene Haus nicht eher bis ich nach Verfliessung der 30 accordirten Pacht-Jahre ihm so wohl das vorgeschossene Capital der 4000 Rthlr. zusamt denen aufgewendeten Meliorations- und Bau-Kosten, derer Specification ich in allen vollkommen agnosciren und weder Belege noch endliche Bestärckungen deshalb von ihm fordern will, bis ich in einer unzertrennlichen Summe solches alles ihm wieder bezahlet und restituiret haben werde, wiederum abzutreten schuldig seyn solle, im Fall aber nach Verfliessung der 30 Mieth-Jahre gedachter Herr Moses Samuel oder seine Erben und Erbnehmen solch mein Haus länger zu bewohnen sich entschliessen würden; so soll er selbiges, wenn ich oder die Meinigen auch gleich das Capital nebst denen Bau-Kosten ihm restituiren wollte, mir es abzutreten nicht schuldig seyn, sondern wohl befuget seyn, diesen Pacht-Contract und Hypothec-Verschreibung ohne anderweitige Erneuerung ipso jure & facto in allen Clausulen von 30 zu 30 Jahren jedesmahl zu continuiren; solte auch über dieses ihm oder den Seinigen die Bewohnung und der Besitz dieses Hauses, es sey zu welcher Zeit es wolle, binnen oder nach 30 Jahren nicht länger anstehen; so soll ihm frey stehen ohne meinen und der Meinigen Consens und ohne alle Contradiction sein Mieth-Recht nebst der gerichtlichen Hypothec an einen andern zu sublociren, zu cediren und gäntzlich zu überlassen; dahingegenst gelobe und verspreche ich obbeschriebenes mein Haus an keinen andern, ohne ausdrücklichen Consens Herrn Moses Samuels oder deren Seinigen Erben und Erbnehmen, zu verkaufen oder zu verpfänden, weshalb ich auch Herr Moses Samuel ein beständiges Jus reale auch dieses pacti de non alenando halber ausdrücklich constituiret habe, und diesem allen zu mehrerer Festhaltung renunciiren wir beyderseits respective cum Curatore allen und jeden diesen unsern Pacht-Contract und Hypothec-Verschreibung zu wider laufenden Exceptionen, sie haben Namen, wie sie wollen, als da sind, rei non sic, sed aliter gestæ, læsionis ultra dimidium, fraudulentæ persuasionis, samt der allgemeinen Rechts-Regel, allgemeine Verzicht gelten nicht, wo nicht sonderbare Erzehlung vorhergegangen. Treulich sonder Gefährde. Urkundlich haben wir diesen unsern Mieth-Contract zu Papier gebracht und beschlossen, selben denen

Kö-

Königl. Preuß. wohllöbl. Berg-Gerichten, auf Herrn Darleihers Koſten zur Obrigkeitlichen Confirmation vorzutragen. So geſchehen Halle den 14. May 1720.

Catharina Lucia Lohſin, in habender Special-Vollmacht habe ich der Frau Cammer-Räthin Lohſin ihren Namen unterſchrieben.

Johann George Stauffenbuhl.

(L.S.)

Johann Daniel Schultze Curat. noie. der Frau C. R. Lohſin.

(L.S.)

Moſes Samuel.

(L.S.)

Denen Königl. Preuß. Berg-Gerichten allhier hat vorſtehende Obligation und was der anhängig Ehrn Johann George Stauffenbuhl in producirter Special-Vollmacht Frauen Catharinen Lucien, Herrn Cammer-Rath Lohſens hinterl. Wittwen, dato perſönlich zur gerichtlichen Confirmation vorgetragen und ſich nochmahls nomine ſeiner Frauen Principalin zu allen und jeden darinnen enthaltenen Puncten und Clauſulen vermittelſt gerichtlichen Handſchlages verſtanden und bekannt. Nachdem nun der Jude Moſes Samuel ſolches alles reſpective vorhero acceptiret und bewilliget, auch den gerichtlichen Handſchlag darüber abgeſtattet; ſo iſt ſothane Obligatio cum annexis in quantum de Jure Gerichts wegen aufgenommen, in die conſtituirte Hypothec conſentiret, dem Gerichts-Buche einverleibet, und das Original unter dem Gerichts-Siegel mit gewöhnlicher Unterſchrift in duplo zurück ausgefertiget worden. So geſchehen Halle den 25. May. 1720.

(L.S.)

Digitized by Google

XI.

Ein Pacht-Contract über ein Ritter-Guth.

Zu wißen, daß unterm gesetzten dato ein aufrichtiger und zu Recht beständiger Pacht-Contract auf neun nacheinander folgende Jahre, als von Johann. 1739. bis G. G. dahin 1748. zwischen Seiner Hochwohlgebohrnen, dem Herrn Rittmeister Wolff Friederich von Trotha und dessen Herrn Agnaten, als Herrn Friederich Dietrich von Trothen auf Sckope, und Goldschau Hochwohlgebohrnen, und Herrn Thilo Leberecht von Trotha, auf Hecklingen, Gänsefurt und Teutschenthal Hochwohlgebohrnen einer, und Herrn Johann Bartholomäus Krebsen und dessen Ehefrau Marien Elisabeth Törmerin, auctoritate deren Curatoris Meister Johann Daniel Stössels, andererseits, über das Ritter-Guth Krosigk geschlossen worden folgendergestalt: 1) wird das Ritterguth Krosigk mit allen dessen Pertinentien, Inventarien-Stücken, Aeckern, Wiesen, Gärten, Teichen, Diensten, Schäferey und Trifft-Gerechtigkeit, Vieh-Zucht, Brauen und Krug-Verlag, Erbzinsen an Gelde, Hühner, Gänse, Getreydig, Eyern und bis auf diejenigen wenige, so in Glaucha und Halle jährlich zu heben und reserviret werden, jedoch alles über Bausch und Bogen auf neun nach einander folgende Jahre, als von Johann. 1739. bis dahin 1748. verpachtet; 2) wird das Ius patronatus, die Gerichte und deren sämmtliche fructus, die Holtz-Nutzung (bis auf die Weyden und Unterholtz) ingleichen die Jagden reserviret, jedoch dem Pachter gegen das Schieß-Geld zwölff Stück Haasen geliefert. Und weilen der Herr Ritt-Meister von Trotha diese 9 Jahr das Guth nicht bewohnet, also stehen 3) der Pächter und ihre Leute alleine vor dem Trothaischen als Herren Verpächterer Gerichten zu Krosigk in allen sowohl deren Person als die Pacht angehende Sachen, es wird ihnen aber der Dienst-Zwang über die Fröhner und Gesinde zugestanden, solche mit Gefängniß coerciren zu können. Das abgehandelte und verglichene Locarium ist 4) zweytausend vierhundert Thaler, welche an guter und conditionirter Müntze, worunter Geld in Werthe wie es bey Königl. Cassen, wenn es vollwichtig, angenommen wird, mit zuverstehen, gezahlet werden sollen, und zwar weil bey der vorigen Pacht von Herrn Krebsen Ein Tausend Thaler baare Caution gemachet, und voritzo bey der neuen Pacht eine Summa von Sieben tausend Thaler hergeschossen, so sollen zuförderst alljährlich ihnen die ersten 1000. Thlr. mit Fünf pro Cent; und die 7000 Rthlr. mit Sechs pro Cent verinteressiret

essiret und solche Interessen jährlich am Pacht-Gelde, ingleichen alljährlich fünfhundert Thaler, womit Trinit. 1738. bis dahin 1739. und also schon in dem itzigen letztern Pacht-Jahre angefangen werden soll, von dem Vorschuß-Capital decourtiret, in zehen Jahren fünf tausend Thaler wieder bezahlet, jährlich aber auch

Fünfhundert Thaler an den Herrn Rittmeister, Wolff Friederich von Trotha gezahlet, der Rest der Pacht-Gelder aber zu Bezahlung der auf dem Guthe sonst haftenden Interessen und Schulden, und zwar allemal Inhalts der zwischen dem Herrn Rittmeister, Wolff Friederich von Trotha und hochgedachten Seinen Herren Vettern unterm 5ten Junii a. c. getroffenen Convention auf itzt hochgedachter Herren Vettern Assignation bezahlet werden, gestalt die Pächtere nicht befugt seyn sollen, ohne Assignation derer Herren Vettern jemanden das geringste zu zahlen, und es an Pacht-Gelde zu decourtiren, indem auf unverhoftem Fall daß diesem entgegen gehandelt wird, nichts passiret werden soll. 5tens) accordiren Pächtere über das Pacht-Quantum der 2400 Rthlr. annoch

35. Rthlr. = = quartaliter die Roßdienst-Gelder.

in Summa jährlich

Ein hundert und viertzig Thaler.

Denn haben sie auch

a) Des Jägers Hieronymi Taubers, ingleichen

b) des Laquey Eliesens Deputat,

c) des Gerichts-Dieners und

d) Des Nachtwächters Gehalt, und was

e) der Prediger und Schul-Meister an Getreyde von Hofe jährlich bekommen, zu entrichten und abzugeben übernommen.

Dahingegen ihnen

den Pächtern zum 6) die Weyden-Nutzung, jedoch daß sie nach des Jägers Angeben Sechs richtige Gehauichte halten, auch jährlich 4 ßo Satz-Weyden stecken, oder was davon als gestecket nicht erwiesen wird, jedes ermangelnde Schock mit dreyssig Gr. bezahlen, übergeben wird. Ferner wird denen Pächtern 7) alles Unterholtz in denen zum Ritter-Guthe gehörigen sämmtlichen Holtzungen, jedoch gleichwie das Weyden-Holtz auf ihre Kosten zu hauen, bis auf die Deputate, als

α) dem Gerichtshalter,

β) dem Jäger und Laquey,

jedoch alles mit der Condition überlassen, daß sie die Gerichts-Stube zugleich heitzen lassen, und was an Wellen und Bunden über Einhun-

dert Viertzig Schock geliefert wird, dem Jäger das Stamm-Geld entrichten; doch soll ihnen auch noch jährlich à part neun Schock Reifstäbe und zwey Fuder Schirr-Holtz ohne Entgeld gegeben werden. Denn so nehmen Pächtere zum 8) über das Pacht-Quantum alle onera auf sich, die auf das Guth jährlich kommen, jedoch nur nach itziger Beschaffenheit zu considiriren, als das Neue Jahr, dem Botenmeister in Magdeburg auch die Insinuations-Gebühren von Patenten und Umläufen, und weil Innhalts loballegirter zwischen den Herrn Rittmeister von Trotha und dero Herren Vettern getroffenen Convention ersterer das verpachtete Guth Krosigk diese 9 Jahre über nicht bewohnet, gestalt denn auf und unter dieser Condition die Pächter diesen neuen Pacht entriren, so sollen diese doch 9) die Herren Vettern, wenn sie des Guths halber hinkommen, nebst ihren Leuten und Pferden, ingleichen den Iustitiarium bey der Hinkunft und in Gerichts-Tagen so wohl vor seine Person als Pferd unentgeltlich mit Essen, Trincken und Futter versorgen; denn sollen Pächtere zum 10) die Inventaria in quali & quanto, wie sie solche überkommen, (jedoch daß zuvor bey den Gebäuden und Scheunen die Dächer in Kalck geleget werden) erhalten, auch den Lust-Garten wohl in acht nehmen. Was 11) denen Unterthanen und Gesinde an Brodt und Kost gehöret, dem Herkommen gemäß richtig abgeben, keine Neuerungen oder Abzüge machen, sondern alles in statu quo ohne Klage und processiren lassen, und wo ihnen was bedenckliches vorkommt, mit dem Gerichts-Halter communiciren, auch zum 12) auf alle Art und Weise den Acker gut cultiviren, überflüssige Summerung evitiren, von Stroh nichts verkaufen, oder, (ohne was zum Backen nöthig) überflüssig verbrennen, auch bey Endigung des Pachts keine Aecker-meliorationes, es sey unter was Prätext es wolle, prätendiren; 13) auf Feuer und Licht gute acht haben, und vor alle durch ihre Leute erweißliche Verwahrlosung mit ihrer Caution und Vorschuß-Capital davor stehen und haften sollen; wobey sie zum 14) versprochen besorgt zu leben, daß wegen des abgehenden alten Kalben-Viehes, so viel möglich, dergleichen junges zugezogen werde; und weil 15) im alten Contract §. 15. wegen derer casuum fortuitorum accordiret, daß es damit und des Remisses halber wie bey den nähesten Königl. Aemtern gehalten werden solle, auch expresse gesetzet, wenn Feuer vom Himmel, durchgängiger Hagel-Schaden, allgemeines Viehe-Sterben, Krieges-Unruhe und Heerzüge, auch allgemeines Landsterben, welche Fälle alle GOtt gnädig verhüte, entstehen sollte, und Pächtere also von den erpachteten Stücken keinen Nutzen haben könnten, daß ihnen so denn auf hauswirthliche Erkänntniß an Pacht-Gelde hinlänglicher Remiß geschehen und gegeben

geben werden ſollte, alſo ſoll es auch alſo in dieſen neuen Pacht dieſes paſſus halber gehalten werden. Und weilen, wie ſchon obgedacht Pächtere anitzo einen Vorſchuß von Sieben tauſend Thalern gethan; ſo ſollen zuförderſt zum 16) dieſenigen Ein tauſend Thaler, die bey vorigem Pacht eingeſetzet, zur Caution noch ferner ſtehen, und ihnen ſolche ſo wohl als die itzigen 7000 Rthlr. zuſammen acht tauſend Thaler von dem Eigenthümer dem Herrn Rittmeiſter und deren hochgedachten Herren Vettern Hochwohlgebohrnen auf dem Fall wenn das Guth an ſie kommen ſollte, durch deren Unterſchrift verſichert, ihnen auch wie §. 4. gedacht, alljährlich 500 Thlr. das Zeit währender Pacht fünftauſend Thaler wieder bezahlet decourtiret und was ſo dann nach geendigtem Pacht und zuſammen gelegter Pacht-Rechnung bleibet, denen Pächtern reſtituiret, und bis zu dieſes Erfolg ihnen das Guth Kroſigk pro hypotheca haften, daß ſie aus ſolchem, ehe ſie befriediget, zu weichen nicht befugt ſeyn ſollen. Schließlich haben Contrahentes beyderſeits und reſpective auctoritate Curatoris aller und ieder Ausflüchte, als die Sache ſey anders abgeredet als niedergeſchrieben, des böſen Betrugs, des Schein-Contracts, des Irrthums, des nicht Verſtehens, der Ueberredung, der Verletzung über die Helfte auch der allergröſten, als worüber insbeſondere tranſigiret, der Wieder-Einſetzung in vorigen Stand, auch allen andern, wie ſolche nur immer Namen haben mögen und herrühren wo ſie wollen, zuſammt der Regul: allgemeine Verzicht gilt nicht, wo nicht eine beſondere Erzehlung vorhergegangen, wohlbedächtig und wohl verſtändiget renunciiret; ſo iſt darauf dieſer Pacht-Contract zu Pappier gebracht, in duplo mundiret, und von denen Contrahenten reſpect. cum Curatore unterſchrieben und beſiegelt worden. Geſchehen Haus Kroſigk den 20ten Junii 1737.

Friederich Dietrich von Trotha.

(L.S.)

Wolff Friederich von Trotha.

(L.S.)

Thilo Lebrecht von Trotha.

(L.S.)

XII. Ein

XII.

Ein dergleichen Pacht-Contract.

Zu wissen, daß zwischen des Königl. Preuß. Land-Krieges- und Domainen-Rath, Herrn Carl Andreas Freyherrn von Schomberg, Hochwohlgebohrnen, Verpächtern an einem, und Herrn Johann Daniel Stössel aus Löbechün, Pächtern am andern Theile, nachstehender unwiderruflicher Pacht-Contract abgehandelt und geschlossen worden. Es verpachten nehmlich rubricirter Herr Verpachter seine zu Brachstädt gelegene beyde Ritter-Güther sammt allen dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Weyden-Nutzung, Gärten, Brauen, Schäfereyen, Erben-Zinsen, an Vieh und Gelde, Viehzucht, an Rind- Schweine- und Feder-Vieh, unter welchen letztern die Tauben-Flucht aus beyden Höfen mit begriffen, ferner denen Teichen, Hand-Diensten, drey Zwang-Schencken, worunter ein Gasthof, ingleichen den darbey befindlichen Schäfer-Hof, ausgenommen das Wohnhaus, nebst dem kleinen nahe dabey befindlichen Stalle und die Lehn-Waaren auf beyden Güthern, so, wie solches in dem hierbey befindlichen und von Herrn Verpachtern eigenhändig unterschriebenen Anschlage angegeben, benebst dem völligem gerichtlich übergebenen Inventario, auch Schif und Geschirr; wie nicht weniger der Huth und Trift, auch aller Recht und Gerechtigkeiten, so wie Herr Verpachter oder dessen Herren Antecessores solches alles, insonderheit die Huth und Trift, von Alters hergebracht und es besessen, genutzet und gebrauchet, auch nutzen oder gebrauchen können oder mögen, als worbey besonders, ratione der von alters hergebrachten Huth und Trift, Herr Verpachter dem Pachter, auf blosse aussergerichtliche Anzeige auf seine des Herrn Verpächters eigene Kosten zu schützen verspricht, an Herr, Johann Daniel Stössel, Bürger in Löbechün, auf neun nach einander folgende Jahre, als von Trinitatis 1746. bis dahin 1755. dergestalt und also, daß

I.

Pächter alljährlich ein tausend fünf hundert und sechzig Thaler, jeden zu 24. guten Groschen, in vollwichtige Louis d'or jeglichen zu 5. Thlr. gerechnet, und zwar in dreyen Terminen, als Weynachten, Ostern und Johannis, jedesmahl mit 520. Thlr. zum Pacht-Gelde zu geben, und Weynachten 1746. darmit den Anfang zu machen, in folgenden Terminen richtig zu continuiren und inne zu halten, und solche unter keinerley Prätext, bey Verlust der Pacht-Gerechtigkeit aufschwellen zu lassen versprochen, allermaassen dieser

Pacht-

Pacht-Contract bey nicht erfolgender richtiger Bezahlung derer jenigen verglichenen Termine ipſo facto & absque prævia ſententia judicis, erloſchen und Herr Verpachter berechtiget ſeyn ſoll, den Pächter alſofort exmittiren zu laſſen, dargegen ſich derſelbe keiner remediorum ſuſpenſivorum jemahls bedienen will, ſondern alle beneficia appellationis & leuterationis retentionis, oder Poſſeß an denen verpachteten Ritter-Güthern zu prätendiren, auf das kräftigſte renunciiret. Hiernächſt

2.

verſpricht Herr Pachter, auſſer dieſen mit 1560. Thlr. ſtipulirten Jahres Pacht-Quanto, annoch an Oneribus

6. Fl. in die Stifts-Schreiberey,
1. Scheffel Korn in das Amt Giebichenſtein,
1. Schock Korn dem Schulmeiſter,
1. alten Scheffel Korn eben demſelben,

nebſt der Haltung derer Intelligentz-Zettul, und viertzig Thaler Ritter-Pferds-Gelder, jährlich zu übernehmen, zu entrichten und zu bezahlen. Was aber

3.

ſonſten annoch an Oneribus ſich finden oder wider alles Vermuthen auferleget werden möchte, träget Herr Verpachter. Wie dann auch

4.

Herr Verpachter vor alle Einqvartierung, Durchmarche, Executiones, Brand-Schatzungen, Salve-Garden-Dienſte, Dienſt-Gelder, Contributiones, Steuren, Fourage, Einqvartierungs-Gelder, Soldaten-Gelder, falls dergleichen verlanget werden könnten oder ſollten, wie auch vor alle übrige Beſchwerden excluſive derer oben §. 2. ſpecificirten præſtandorum, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, einig und allein ſtehet.

5.

Alle diejenigen Acker-Stücken ſo zum Guthe gehören, und bisher genutzet und gebrauchet, anietzo aber einzeln ausgethan ſeyn möchten, werden dem Pachter zugleich mit verpachtet, benebſt dem Gaſthofe, jedoch dergeſtalt, daß es in alle Wege bey dem mit jetzigen Beſitzer getroffenen Erb-Pachter, und denen darinnen mit begriffenen ſpecificirten Acker-Stückgen verbleiben, und Erb-Pachter darinnen gelaſſen werde.

6.

Herr Verpächter verſpricht auch, die verpachteten Gebäude, inſonderheit Scheunen und Ställe auf beyden Höfen, noch in dieſem Jahre ausbeſſern und in brauchbaren Stand ſetzen zu laſſen, jedoch daß ſel-

bige bey Abtretung des Ritter-Guthes nach geendigten Pacht-Jahren nach dem Inventario geliefert, insonderheit aber die Dächer währender Arende in guten und baulichen Stande mit Zuthuung der Ziegel oder Strohes, ohne Entgeld und mit Bezahlung der Arbeit, wann solches bey einer Reparatur nicht über 4. Thlr. beträgt, zu erhalten.

7.

Von allen was in dem Eingangs erwehnten Anschlage angegeben worden, leistet Herr Verpächter die Gewehr, ausgenommen die Aecker und Wiesen, als welche überhaupt in Pausch und Bogen dergestalt verpachtet worden, daß alles was zum Ritter-Guthe gehöret, mit verpachtet und unter dem Anschlage mit begriffen seyn soll, ohne dabey auf deren Ausmessung zu gehen, noch zu considériren, ob etliche Acker mehr oder weniger, als in dem Anschlage specificiret worden, vorhanden seyn möchten.

8.

Alle Reparaturen, so sich nicht über vier Thaler erstrecken, träget der Pächter alleine, die übrigen aber, so höher kommen, der Herr Verpächter, gleich allen denenjenigen so durch Sturm-Wind, und andern Wetter-Schaden verursachet werden, und nicht über vier Thaler betragen, ohne von dem Pächter etwas darzu zu verlangen, jedoch hat Pächter solchen Schaden vor der Reparatur dem Herrn Verpächter jedes mahl anzuzeigen, sonsten er die Kosten von dem Pacht-Gelde zu decourtiren nicht befugt seyn soll.

9.

Wann ein total Mißwachs auf denen zum Ritter-Guthe gehörigen und verpachteten Ackern, und zwar an einem von beyden Arten im Winter-Felde, dergestalt geschehen, oder auch casus fortuiti und Unglücks-Fälle, sie haben Nahmen wie sie wollen, sich daselbst zutragen sollten, daß in einer von beyden Arten, oder auch von beyden zugleich, Pachter den Saamen nicht wieder bekäme, so tragen Herr Verpächter den Schaden, auf hauswirthliche Ermessung gäntzlich und alleine, dargegen im Sommer-Felde Pächter den Schaden, er rühre her, ex quo capite er wolle, alleine tragen muß; Falls aber eine von Gott in Gnaden zu verhütende Feuers-Brunst, ohne des Pächters oder derer Seinigen und bey sich habenden Leuten Verwahrlosung, per casum mere fortuitum entstehen solte, so träget Herr Verpächter den Schaden desfalls an den Gebäuden billig, dahingegen Pächter für denjenigen haftet, so durch Verwahrlosung seiner oder der Seinigen existiren sollte, kann auch keine Ersetzung desjenigen, von Herrn Verpächtern prätendiren, was er durch eine casuelle Feuersbrunst an dem ihm zugehörigen Vorrath, Inventario und übrigen seinen eigenthümlichen Vermögen einbüssen dürfte.

10. Die

10.

Die Meliorationes an Gebäuden, Feldern und Wieſen, nebſt Gärten, werden dem Pächter nicht vergütet, ſondern er iſt alles nach Maaßgebung des gerichtlich zu verfertigenden Inventarii, wann auch gleich ein ſtarcker Uberſchuß an Acker- und Gärten-meliorationibus vorhanden wäre, wieder zu liefern, und vor die deteriorationes zu ſtehen ſchuldig; was aber an Vieh, Schif und Geſchirre, über das Inventarium und deſſen Taxe, verbeſſert ſeyn dürfte, wird ihm von dem Herrn Verpachter oder angehenden neuen Pächter und beym Abgang, wie gebräuchlich, wiederum gut gethan.

11.

Die Ubergabe dieſes verpachteten Ritter Guthes geſchiehet auf den 17. Junii 1746. auf beyderſeitige Unkoſten zu gleichen Theilen, vor denen Freyherrlichen Schombergiſchen Gerichten zu Brachſtedt, und auf ebenmaßige Art geſchiehet auch, nach Ablauf der Pacht-Jahre, die Zurück-Ubergabe wiederum um ſolche Zeit, und der Pächter verſpricht in dem übrigen.

12.

Die Felder richtig zu bearten und hauswirthlich zu beſtellen, fleißig zu düngen, und nicht über die Gebühr zu beſömmern, kein Stroh zu verkaufen, noch zu verbrennen, und in die Gärten jährlich ein Scheck Obſt-Bäume, an die Wieſen und Anger aber zwey Scheck Satz-Weyden ohne Entgeld zu pflantzen, auch nach Ablauf eines jeden Jahres, wo ſolches geſchehen anzuzeigen, überdem jährlich ein accurates Ausſaat- und Dünger-Regiſter auszuſtellen. Damit aber

13.

Herr Verpachter ſo wohl wegen derer jährlich ſtipulirten Pacht-Gelder, als des bey dem Ritter-Guthe befindlichen Inventarii, darmit dieſes bey Endigung derer Pacht-Jahre, in gleichem Stande, wie Pachter ſelbiges beym Antritt erhalten, geliefert werde, geſichert ſeyn möge, ſo ſetzet Herr Pächter nicht nur ſein bereiteſtes Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, iura, nomina und actiones, dergeſtalt zu einer wahren und ausdrücklichen hypothec ſub clauſula conſtituti poſſeſſorii & pacto executivo ein, daß Herr Verpächter daraus durch die ſchleunigſte Execution auf alle Fälle ſich bezahlet machen ſolle, ſondern er hat auch noch beſonders von Frauen Annen Catharinen Krebſin, und Johannen Dorotheen Bennemannin mit immobilibus, auf funfzehenhundert Thaler bey denen Schultheiſſen-Gerichten zu Löbchiln Special-Hypothec und Caution beſtellen laſſen, welche er hiermit nochmahlen agnoſciret, und Herrn Verpächtern das ius variandi, bey nöthig habender Execution, einräumet.

14.

Gleichwie nun beyde Theile alle diese einander gethane Versprechungen reciproce acceptiren, und mit allen in diesem Pacht-Contract enthaltenen Puncten und Clausuln völlig zufrieden seyn, und sich bedingen, daß bey zu Ende gehenden Pacht-Jahren, ein Theil dem andern ein Jahr zuvor die Aufkündigung zu thun verbunden seyn soll; also entsagen sie auch allen denenselben zuwiderlaufenden Behelfen und Ausflüchten, ins besondere des Betrugs, listiger Uberredung, nicht recht verstandener Sache oder Unwissenheit, die Sache sey in einem oder dem andern Puncte anders abgeredet, als niedergeschrieben, nebst der allgemeinen Rechts-Regul, daß eine Verzicht nicht binde, wo nicht eine besondere Erzehlung aller und jeder Einwendungen vorhergegangen, und wie sie sonst Nahmen haben mögen. Urkundlich ist dieser Pacht-Contract von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt in duplo ausgefertiget worden. So geschehen, Brachstädt, den 14. Junii 1746.

(L.S.)

Carl And. Freyh. von Schomberg.

Johann Daniel Stössel.

XIII.

Ubergabe eines verpachteten Guthes nebst der Taxe des Inventarii.

Zu wissen seye hiermit, Demnach der Königl. Preußl. hochbestallte Magdeburgische Land-Krieges- und Domainen-Rath, auch Erb-Lehn- und Gerichts-Herr auf Brachstadt, Herr Carl Andreas Freyherr von Schomberg, Hochwohlgebohrnen an einem, und dessen zeitheriger Pachts-Inhaber, Christian Zeising am andern Theile, wie auch der neu angehende Pachter Herr Johann Daniel Stössel, dritten theils, auf heutigen Tag die Abnahme und Ubergabe derer Ritter-Güther Brachstädt sammt zugehörigen Vieh- Acker- und Haus-Inventarien vorzunehmen entschlossen, und ich dieserhalb, als bey denen Freyherrlichen Schombergischen Gerichten, in Pflichten stehender zeitiger Justitiarius, mich dato nach Brachstädt begeben, daselbsten auch hochgedachter Herr Land-Rath, Freyherr von Schomberg auf der gewöhnlichen Gerichts-Stube sich eingefunden, ingleichen der abgehende Pächter Christian Zeising, cum assistente Herr Assessor Christian Wil-

Wilhelm Kornemann in Perſon erſchienen, nicht weniger der neuangehende Pächter, Herr Johann Daniel Stöſſel, gegenwärtig waren, ſo wurden die von beyden Theilen in Vorſchlag gebrachte und mit Hülfe ihrer Gerichts-Obrigkeiten anhero erfoderte Taxatores, als von Chriſtian Zeiſingen,

der Land-Schöppe, Michael Creutzmann aus Spickendorf,
der Land-Schöppe, Tobias Hammer aus Hohen,
der Richter zu Nienberg, Johann Griebe.

Von Herrn Johann Daniel Stöſſeln aber,

der Land-Richter, Johann Friedrich Rudlef aus Trebitz am Petersberge,
der Land-Richter, Johann Chriſtian Sturm und
der Land Schöppe, Johann Chriſtoph Sturm, beyde aus Mittel-Edlau ſiſtiret, ſelbigem die Urſache ihres Erſcheinens bekannt gemachet, vor abzulegenden Eyde an Gerichts-Stelle verwarnet, und ſodann in præſentia partium mit nachſtehendem

Eyde:

Ich ſchwere zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, demnach des Königl. Preuß. hochbeſtalten Land-Krieges- und Domainen-Rathes, Herrn Carl Andreas Freyherrn von Schombergs, zeitheriger Pächter Herr Chriſtian Zeiſing, das Ritter-Guth Brachſtädt auf heutigen Tag abzugeben willens, und ſelbiges dem neuen Pächter, Herrn Johann Daniel Stöſſel wieder übergeben werden ſoll, und ich dieſerhalb als Taxator des Acker-Feld-Vieh-Inventarii auch Schiff und Geſchirres angenommen worden; Als ſchwöre ich, daß ich bey dieſer mir anvertraueten Taxe, alles dasjenige, was mir dieſerhalb, heutigen Tages angezeiget, und vorgeführet werden wird, auf das genaueſte in Augenſchein nehmen, und nach meinem beſten Wiſſen, Verſtande und Erfahrung, Pferde, Rind und Schweine, auch Schaaf-Vieh, Schiff und Geſchirre, und worinne es ſonſten beſtehen möchte, dem hauswirthlichen Werthe nach, wie es ein Hauswirth nutzen kann, hauswirthlich tariren, mich mit meinen Neben-Taxatoribus in keine Verabredung einlaſſen, noch darbey einige Neben-Abſicht haben will, weder um Freundſchaft, Feindſchaft, Geſchencke noch Gaben willen, ſondern bey allen und jeden dieſer meiner abgelegeten Pflicht eingedenck ſeyn, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort,

actu corporali beleget. Worauf die Taxatores in drey Schurtze getheilet wurden, und kamen in den

Erſten Schurtz,
Michael Creutzmann,

Johann Christian Sturm.
Zweyten Schurtz,
Johann Griebe,
Johann Christoph Sturm.
Dritten Schurtz,
Tobias Hammer,
Johann Friederich Rudlof.

Da denn jeder Schurtz besonders aus einander traten, sich mit mir auf den sogenannten Rauchhauptischen Hof begaben, und mit der Taxe des Viehes dergestalt den Anfang macheten, daß jeder Schurtz besonders, seine Taxe nach einander angabe, alle drey Schurtze sodann addiret, und der dritte Theil davon pro vero pretio angenommen wurde; alldieweilen aber dem Herrn Land-Rath Freyherrn von Schomberg beliebig gewesen, daß der neuangehende Pachter Herr Stössel ein gleiches Inventarium von Pferden, Kühen, Schaafen und Schweinen nebst andern Viehe, als Herr Zeising bey Antritt seines Pachtes bekommen, künftighin wieder liefern, und was sich jetzo in den abzugebenden Zeisingischen Inventario mehr befände, selbigem bezahlen und als sein Eigenthum annehmen, was aber daran fehle sich anietzo vergüten lassen solle; Beyde der abgehende und angehende Pächter auch nach geendeter Vieh-Inventarien auch Schirr- und Geschirr-Taxe sich mit einander berechnet, und einer dem andern Zahlung und Vergütung gethan, als hat Herr Johann Daniel Stössel, als würcklich erhaltenes und künftig wieder zu lieferndes Inventarium übernommen und eingestanden:

An Pferden.

1) Ein brauner Hengst.

1.	20 Thlr.	
2.	18 Thlr.	17 Rthlr. 16 Gr.
3.	15 Thlr.	
	53 Thlr.	

2) Ein brauner Wallache.

1.	15 Thlr.	
2.	20 Thlr.	16 Rthlr. 8 Gr.
3.	14 Thlr.	
	49 Thlr.	34 Rthlr.

3) Ein

Transport: 34 Rthlr. -

3) Ein brauner Wallache.

1. - - 8 Thlr. -
2. - - 15 Thlr. -
3. - - 9 Thlr. -
} - 10 Rthlr. 16 Gr.

32 Thlr.

4) Ein ſchwarzbrauner Wallache.

1. - - 9 Thlr. -
2. - - 12 Thlr. -
3. - - 9 Thlr. -
} - 10 Rthlr. -

30 Thlr.

5) Eine braune Stute mit einem 8. tägigen Fohlen.

1. - - 21 Thlr. -
2. - - 15 Thlr. -
3. - - 18 Thlr. -
} - 18 Rthlr. -

54 Thlr.

6) Ein brauner Wallache.

1. - - 16 Thlr. -
2. - - 16 Thlr. -
3. - - 11 Thlr. -
} - 14 Rthlr. 8 Gr.

43 Thlr.

7) Ein Fuchs.

1. - - 20 Thlr. -
2. - - 18 Thlr. -
3. - - 11 Thlr. -
} - 16 Rthlr. 8 Gr.

49 Thlr.

8) Eine ſchwartze Stute.

1. - - 6 Thlr. -
2. - - 8 Thlr. -
3. - - 9 Thlr. -
} - 7 Rthlr 16 Gr.

23 Thlr. 111 Rthlr. -

9) Ein

Transport: 111 Rthlr. -

9) Ein brauner Wallache.

1.	12 thlr. -	
2.	9 thlr. -	- 11 Rthl. -
3.	12 thlr. -	
	33 thlr.	

10) Eine falbe Stute.

1.	8 thlr. -	
2.	6 thlr. -	- 6 Rthlr. -
3.	4 thlr. -	
	18 thlr.	

11) Eine braune Stute.

1.	4 thlr. -	
2.	3 thlr. -	- 3 Rthl. 16 Gr.
3.	4 thlr. -	
	11 thlr.	

Summa der Pferde-Taxe 131 Rthlr. 16 Gr.

An Rind-Viehe.

1) Ein schwartzer Bulle.

1.	12 thlr. -	
2.	10 thlr. -	- 10 Rthlr. 16 Gr.
3.	10 thlr. -	
	32 thlr.	

2) Ein kleiner schwartzer Bulle.

1.	8 thlr. -	
2.	7 thlr. -	- 7 Rthlr. 16 Gr.
3.	8 thlr. -	
	23 thlr.	

3) Eine rothe Kuhe.

1.	5 thlr. -	
2.	4 thlr. 12 Gr.	- 4 Rthlr. 20 Gr.
3.	5 thlr. -	
	14 thlr. 12 gr.	23 Rthlr. 4 Gr.

4) Ei-

Digitized by Google

Transport: 23 Rthlr. 4 Gr.

4) Eine ſchwartze mit weiſſem Kopfe.

1.	-	7 thlr. -	
2.	-	6 thlr. -	- 6 Rthlr. 16 Gr.
3.	-	7 thlr. -	
		20 thlr.	

5) Eine Gelbe.

1.	-	5 thlr. -	
2.	-	4 thlr. -	- 4 Rthlr. 12 Gr.
3.	-	4 thlr. 12 gr.	
		13 thlr. 12 gr.	

6) Eine Gelblichte.

1.	-	5 thlr. 12 gr.	
2.	-	5 thlr. 12 gr.	- 5 Rthlr. -
3.	-	4 thlr. -	
		15 thlr.	

7) Eine Gelblichte.

1.	-	6 thlr. 12 gr.	
2.	-	6 thlr. -	- 5 Rthlr. 20 Gr.
3.	-	5 thlr. -	
		17 thlr. 12 gr.	

8) Eine Blaue.

1.	-	5 thlr. -	
2.	-	4 thlr. 12 gr.	- 4 Rthlr. 16 Gr.
3.	-	4 thlr. 12 gr.	
		14 thlr. -	

9) Eine Rothe.

1.	-	4 thlr. 12 gr.	
2.	-	4 thlr. -	- 4 Rthlr. 4 Gr.
3.	-	4 thlr. -	
		12 thlr. 12 gr.	54 Rthlr. -

Digitized by Google

Transport: 54 Rthlr. -

10) Eine Rothe.

1.	7 thlr. -	
2.	6 thlr. 12 gr.	- 6 Rthlr. 16 Gr.
3.	6 thlr. 12 gr.	
	20 thlr.	

11) Eine Buntgelbe.

1.	6 thlr. -	
2.	6 thlr. -	- 6 Rthlr. -
3.	6 thlr. -	
	18 thlr. -	

12) Eine Rothe.

1.	7 thlr. -	
2.	6 thlr. 6 gr.	- 6 Rthlr. 14 Gr.
3.	6 thlr. 12 gr.	
	19 thlr. 18 gr.	

13) Eine schwartze mit weissem Kopfe.

1.	9 thlr. -	
2.	7 thlr. -	- 8 Rthlr. 4 Gr.
3.	8 thlr. 12 gr.	
	24 thlr. 12 gr.	

14) Eine Gelbe.

1.	7 thlr. -	
2.	6 thlr. 12 gr.	- 6 Rthlr. 16 Gr.
3.	6 thlr. 12 gr.	
	20 thlr. -	

15) Eine Gelbe.

1.	8 thlr. -	
2.	5 thlr. 12 gr.	- 6 Rthlr. 20 Gr.
3.	7 thlr. -	
	20 thlr. 12 gr.	94 Rthlr. 22 Gr.

16) Eine

Transport: 94 Rthlr. 22 Gr.

16) Eine Schwartze.

1.	6 thlr. 6 gr.	
2.	6 thlr. -	5 Rthlr. 18 Gr.
3.	5 thlr. -	
	17 thlr. 6 gr.	

17) Eine Schwartze.

1.	7 thlr. -	
2.	6 thlr. -	6 Rthlr. 12 Gr.
3.	6 thlr. 12 gr.	
	19 thlr. 12 gr.	

18) Eine Schwartze.

1.	7 thlr. -	
2.	6 thlr. 12 gr.	6 Rthlr. 16 Gr.
3.	6 thlr. 12 gr.	
	20 thlr. -	

19) Eine blaſſe Kuh.

1.	9 thlr. -	
2.	7 thlr. -	7 Rthlr. 16 Gr.
3.	7 thlr. -	
	23 thlr. -	

20) Eine ſchwartze mit weiſſem Kopfe.

1.	5 thlr. 12 gr.	
2.	5 thlr. -	5 Rthlr. 4 Gr.
3.	5 thlr. -	
	15 thlr. 12 gr.	

21) Eine Schwartze.

1.	5 thlr. 12 gr.	
2.	6 thlr. -	5 Rthlr. 12 Gr.
3.	5 thlr. -	
	16 thlr. 12 gr.	132 Rthlr. 4 Gr.

Transport: 132 Rthlr. 4 Gr.

22) Eine Braune.

1. - - 6 thlr. -
2. - - 6 thlr. 12 gr. - 6 Rthlr. 12 Gr.
3. - - 7 thlr. -

19 thlr. 12 gr.

23) Eine Gelbe mit dem Kalbe.

1. - - 10 thlr. -
2. - - 7 thlr. 12 gr. - 8 Rthlr. 8 Gr.
3. - - 7 thlr. 12 gr.

25 thlr. -

24) Eine Braune.

1. - - 3 thlr. 12 gr.
2. - - 3 thlr. 12 gr. - 3 Rthlr. 12 Gr.
3. - - 3 thlr. 12 gr.

10 thlr. 12 gr.

Summa des Rind-Viehes. - 150 Rthlr. 12 Gr.

An Gölde-Viehe.

25) Eine gelbe Ferse.

1. - - 4 thlr. 6 gr.
2. - - 4 thlr. 12 gr. - 4 Rthlr. 10 Gr.
3. - - 4 thlr. 12 gr

13 thlr. 6 gr.

26) Eine gelbe Ferse.

1. - - 4 thlr. 12 gr.
2. - - 5 thlr. - - 4 Rthl. 16 Gr.
3. - - 4 thlr. 12 gr.

14 thlr. -

27) Ein gelber Ochse geschnitten.

1. - - 6 thlr. -
2. - - 6 thlr. 12 gr. - 1 Rthlr. 20 Gr.
3. - - 5 thlr. -

17 thlr. 12 gr. 14 Rthlr. 22 Gr.

28) Eine

Transport: 14 Rthlr. 22 Gr.

28) Eine ſchwartze Ferſe.

1. - - 4 thlr. -
2. - - 5 thlr. -
3. - - 4 thlr. 12 gr.

13 thlr. 12 gr. - 4 Rthl. 12 Gr.

29) Eine braune Ferſe.

1. - - 4 thlr. 12 gr.
2. - - 4 thlr. 12 gr.
3. - - 4 thlr. 12 gr.

13 thlr. 12 gr. - 4 Rthlr. 12 Gr.

30) Ein gelb geſchnittener Ochſe.

1. - - 3 thlr. 12 gr.
2. - - 4 thlr. -
3. - - 3 thlr. -

10 thlr. 12 gr. - 3 Rthlr. 12 Gr.

31) Ein kleiner ſchwartzer Bulle.

1. - - 3 thlr. 6 gr.
2. - - 3 thlr. 12 gr.
3. - - 3 thlr. 12 gr.

10 thlr. 6 gr. - 3 Rthlr. 10 Gr.

32) Eine gelbe Ferſe.

1. - - 3 thlr. 12 gr.
2. - - 4 thlr. 12 gr.
3. - - 3 thlr. 12 gr.

11 thlr. 12 gr. - 3 Rthlr. 20 Gr.

33) Eine blaue und ſchwartze.

1. - - 7 thlr. -
2. - - 7 thlr. -
3. - - 7 thlr. 12 gr.

21 thlr. 12 gr. - 7 Rthlr. 4 Gr.

41 Rthlr. 20 Gr.

Transport: 41 Rthlr. 20 Gr.

34) Fünf abgesetzte Kälber.

1.	16 thlr. -	
2.	14 thlr. -	- 14 Rthlr. -
3.	12 thlr. -	
	42 thlr. -	

Summa des Gölde-Viehes.	55 Rthlr. 20 Gr.
Hierzu Summa des Rind-Viehes.	150 Rthlr. 12 Gr.
in Summa	206 Rthlr. 8 Gr.

An Schweine-Viehe.

1) Zwey Hauer.

1.	6 thlr. 12 gr.	
2.	6 thlr. -	- 6 Rthlr. 12 Gr.
3.	7 thlr. -	
	19 thlr. 12 gr.	

2) Sechs Zucht-Sauen.

1.	19 thlr. -	
2.	18 thlr. -	- 18 Rthlr. 8 Gr.
3.	18 thlr. -	
	55 thlr. -	

3) Eine Saue und vier Ferckel.

1.	4 thlr. 8 gr.	
2.	4 thlr. -	- 4 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf.
3.	4 thlr. 8 gr.	
	12 thlr. 16 gr.	

4) Dreyzehen Läuffer.

1.	26 thlr. -	
2.	26 thlr. -	- 26 Rthlr. - -
3.	26 thlr. -	
	78 thlr. -	55 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf.

5) Ein

Transport: 55 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf.

5) Ein und zwantzig Läuffer Mittel-Gattung.

1. - - 27 thlr. -
2. - - 26 thlr. -
3. - - 27 thlr. 6 gr.

80 thl. 6 gr. - 26 Rthlr. 18 Gr. -

6) Sechs und zwantzig Fercken.

1. - - 13 thlr. -
2. - - 13 thlr. -
3. - - 10 thlr. 20 gr.

36 thlr. 20 gr. - 12 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf.

Summa 94 Rthlr. 2 Gr. -

Schaaf-Vieh.

1) 118. alte Schaafe.

1. - 21 gr.
2. - 20 gr.
3. - 20 gr.

2 thlr. 13 gr. - 20 gr. 4 pf. fac. 99 Rthl. 23 Gr. 4 Pf.

2) 44. Zeit-Schaafe.

1. - 22 gr.
2. - 18 gr.
3. - 21 gr.

2 thlr. 13 gr. - 20 gr. 4 pf. fac. 37 Rthl. 6 Gr. 8 Pf.

3) 43. Jährling-Schibben.

1. - 18 gr.
2. - 16 gr.
3. - 14 gr.

2 thlr. - - 16 gr. - fac. 28 Rthl. 16 Gr. -

4) 38. Schibben-Lämmer.

1. - 12 gr.
2. - 12 gr.
3. - 11 gr.

1 thl. 11 gr. - 11 gr. 8 pf. fac. 18 Rthl. 11 Gr. 4 Pf.

Summa 184 Rthl. 9 Gr. 4 Pf.

5) 20.

Transport: 184 Rthl. 9 Gr. 4 Pf.

5) 20. alte Hammel.
1. - 1 thlr. 3 gr.
2. - 1 thlr. 1 gr. } 1 thlr. 2 gr. 4 pf. fac. 21 Rthl. 22 Gr. 8 Pf.
3. - 1 thlr. 3 gr.
3 thlr. 7 gr.

6) 44. Erstlings Hammel.
1. - 1 thlr. -
2. - 1 thlr. - } 1 thlr. - - fac. 44 Rthl. - -
3. - 1 thlr. -
3 thlr. -

7) 27. Jährlings-Hammel.
1. - - 16 gr.
2. - - 16 gr. } - 16 gr. - fac. 18 Rthl. - -
3. - - 16 gr
2 thlr. -

8) 45. Hammel-Lämmer.
1. - - 13 gr.
2. - - 12 gr. } - 12 gr. 4 pf. fac. 23 Rthl. 3 Gr. -
3. - - 12 gr.
1 thlr. 13 gr.

Ein Hauffen Reiß-Holtz taxiret. - - 3 Rthl. - -

Summa 294 Rthl. 11 Gr. -

An Feder-Viehe.

31. Hühner.
2. Hähne.
1. Truthahn.
4. Truthühner.
1. Erpel.
3. Enten.

Eine brauchbare Fisch-Wade.

Schiff

Schiff- und Geſchirr.

Dieſes iſt von jedem derer drey Schurtze beſonders taxiret worden.

Zwey Fuhr-Sattel, mit zwey Stangen-Eiſen ein höltzern und ein eiſernes.
12. Kumte mit Seiten-Blättern, Hacken
12. Zäumen, Leinen und Strange
4. Bruſt- und Deiſſel-Ketten
11. Halfftern mit Stricken ohne Ketten — 21. Rthlr.

6. Pflüge
6. Pflug-Wagen
6. Schaaren
6. Sechen
5. Eiſerne Pflug-Spillen und
1. Höltzerner Reitel und Vorſtecker — 20. Rthlr.

6. Egdten mit eiſernen Zincken und
4. Ueberley-Balcken
1. Egdte-Schlitten — 9. Rthlr.

2. Wältzen mit 3. Rincken und Gerüſte — 3. Rthlr.

Ein Wagen mit Erndte-Seil, Reich-Gabel, 2. Erndte-Knüppel, Hinter-Geſchirr und Spann-Ketten — 21. Rthlr.

Ein Wagen mit Lade-Bäumen und Seilen, Erndte-Knüppel, Reich-Gabel — 16. Rthlr.

Ein Wagen mit Seilen, Spann-Kette und Reich-Gabel auch Hinter-Geſchirr — 12. Rthlr.

Ein Bier-Wagen 2. Räder beſchlagen, zwey aber nicht — 4. Rthlr.

Summa 106. Rthlr.

Wie nun hierauf zum Acker-Inventario und deſſen Abnahme auch Uebergabe geſchritten werden ſollte, ſo wurde der zur Einſaat und Beſtellung verpflichtet geweſene Saatmann, Chriſtoph Kohl, wie ſich ſolches in Einſaat, Pflugart und Düngung anietzo befinde, in Herr Zeiſings und Herr Stöſſels Gegenwart vernommen und folgendes Feld-Inventarium, wie ſolches Herr Stöſſel bekommet, und wieder zulaſſen verſpricht, darüber errichtet.

Acker-Inventarium.

Acker-Zahl.	Einsaat				Düngung			Pflugart		
Acker	Morgen	Mispel	Scheffel	Metzen	Voll Acker	Halb Acker	Horten Schlag Acker	3 mahl	2 mahl	1 mahl
										Winterfeld
										Rübesaat
6	″	′	1	3	3	′	3	3	′	′	an der schwartzen Marcke Summa per se.
										Waitzen
8	1	1	′	′	8½	′	′	3	′	′	an Birn-Baum an Westen-Garten.
17	1	1	12	′	17 1/4	′	′	3	′	′	an der Schrentzer Marcke
9	½	1	4	′	9¼	′	′	3	′	′	auf der Lause-Hütte.
2	″	″	6	′	2	′	′	3	″	′	Hinter den Schäfer Garten auf den Hempeln.
1	′	″	3	′	1	′	′	3	″	′	Hinter dem Sool-Busche
′	1	′	1	8	′	′	½	3	′	′	daselbst.
38	¼	4	2	8	38¼	′	½	′	′	′	
										Rocken
20	′	2	3	′	′	′	″	3	′	′	an der Abbatisine.
10	′	1	4	′	′	′	″	3	″	′	auf der Lause-Hütte.
16	1	1	23	′	′	′	′	3	′	′	noch daselbst.
4	′	′	9	′	4	′	″	3	′	′	auf der Stein-Breite.
6	′	′	16	′	6	′	′	3	′	″	am Ostrauischen Wege.
4	″	′	16	′	″	″	″	3	″		am kalten Berge.
60	1	6	23	′	10	′	′	′	′	′	in Summa.

Acker-

Acker-Zahl.		Einsaat			Düngung			Pflugart			
Acker	Morgen	Wispel	Scheffel	Metzen	Voll Acker	Halb Acker	Horten Schlag Acker	3 mahl	2 mahl	1 mahl	Winterfeld
											Gerste im Winterfelde.
6	.	.	21	.	.	4	.	3	.	.	am Westen-Berge auf 2. Ackern hat Kraut, und auf 2. Ackern Morüben gestanden.
14	.	1	18	.	.	.	4	3	.	.	Unter dem Berge auf dem 4. Acker Hortenschlag haben Erbsen gestanden
10	1	1	8	.	3½	6	.	3	.	.	als 6. Acker am Reinischen Wege, wo Kraut und Wick-Futter gestanden, 3½ Acker auf der Schrentzer-Breite, wo Morüben gestanden. 1. Acker noch am Reinischen Wege, wo Gerste gestanden.
7	.	.	19	.	.	.	.	.	2	.	auf der hohischen Breite.
3	1	.	10	.	.	.	.	.	2	.	auf der Lause-Hütte, wo Schothen und Linsen gestanden.
41	.	5	4	.	3½	10	4	.	.	.	
											Erbsen im Winterfelde.
8	.	.	18	.	.	.	.	3	.	.	auf der Lause-Hütte so brache gelegen.
											Summa per se.
											Linsen im Winterfelde.
2	.	.	3	8	.	2	.	.		1	an Westen-Garten, wo Morüben gestanden.
											Summa per se.

Acker-Zahl.	Einsaat				Düngung		Pflugart			Sommerfeld
Acker	Morgen	Wispel	Scheffel	Metzen	Voll Acker	Halb Acker	Horten Schlag Acker	3 mahl	2 mahl	1 mahl	
											Gerste
20	=	2	8	=	=	=	=	=	2	=	Die Busch-Breite, worauf Rocken, Gerste auch Rübesaat gestanden.
8	=	=	23	8	=	8	=	=	2	=	An Dornen-Sträuchen, wo Waitzen gestanden.
8	=	=	23	=	=	8	=	=	2	=	auf der 12 Acker Breite, hinter dem Schäfer-Garten.
5	=	=	14	=	=	5	=	=	2	=	an Leim-Küthen, worauf Waitzen gestanden.
3	=	=	9	=	=	3	=	=	2	=	Hinter dem Schäfer-Garten, wo Wick-Futter gestanden.
3	=	=	10	=	=	3	=	=	2	=	Unter Günthers Berge, auf den halben Hufen-Stücke.
3	=	=	7	=	=	3	=	=	2	=	An Köperlinge, wo Kraut gestanden.
3	=	=	10	=	=		=	=	2	=	Unter dem Berge, wo Waitzen gestanden.
1	=	=	3	8	=	1	=	=	2	=	Am Wind-Mühlen Wege, wo Kümmel und Kraut gestanden.
54	=	6	12	=	=	34	=	=	=	=	
											Hafer.
9	=	1	=	=	=	=	=	=	=	1	Am Bleich-Garten, wo Gerste gestanden.
3	=	=	6	=	=	=	=	=	=	1	An der Stange des Mühl-Weges und Köperlings, wo Gerste gewesen.

Acker-Zahl.		Einsaat			Düngung			Pflugart			
Acker	Morgen	Wispel	Scheffel	Metzen	Voll Acker	Halb Acker	Horten Schlag Acker	3 mahl	2 mahl	1 mahl	Sommerfeld
4	=	=	8	=	=	=	=	=	=	1	Am Traumel-Berge, wo Gerste gestanden.
4	=	=	10	4	=	4	=	=	=	=	Auf der 12 Scheffel-Breite.
11	=	1	1	=	=	7	=	=	=	1	Auf der 11 Acker-Breite, an dem Wester-Anger, wo Erbsen und Rocken gestanden.
12	=	1	=	=	=	12	=	=	=	1	An der Abbatissine auf die eintzelne halbe Hufe.
10	=	1	8	=	=	=	=	=	=	1	Auf der Busch-Breite.
4	=	=	10	=	=	=	=	=	=	1	Noch daselbst über dem Wege.
4	=	=	10	=	=	=	=	=	=	1	Noch daselbst auf der Spitze.
10	=	1	=	=	=	=	=	=	=	1	Auf dem Zucker-Berge.
5	=	=	13	=	=	=	=	=	=	1	Unter Günthers-Berge wovon 9 Scheffel auf der halben Hufe, 4 Scheffel über dem Wege auf der Hufe.
2	=	=	6	=	=	=	=	=	=	1	Am Köperlinge.
78	=	8	=	4	=	23	=	=	=	=	
											Brachfeld
4	=	=	12	=	=	=	=	=	=	1	Mit Erbsen auf der 72 Acker-Breite.
2	=	=	4	=	=	=	=	=	=	1	Mit Linsen, eben daselbst.
2	=	=	4	=	=	=	=	=	=	=	Mit Wicken, eben daselbst.
											Unbestellet Brachfeld
64	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	Von der 72 Acker-Breite.
7	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	Die Ostrauische Spitze.
17	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	Auf denen Ichen.

Acker-Zahl.		Einsaat			Düngung			Pflugart			
Acker	Morgen	Wispel	Scheffel	Metzen	Voll Acker	Halb Acker	Horten Schlag Acker	3 mahl	2 mahl	1 mahl	Brachfeld.
5	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	Von Westen-Garten.
6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	Daselbst an der Oppinischen Gräntze.
5	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	Die Knechte-Morgen.
8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	An Günthers Berge.
6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	Unter dem Berge.
2	=	=	=	=	2	=	=	=	2	=	Vor dem Dorffe auf der Grube.
1	=	=	=	=	1	=	=	=	2	=	Am Sohl-Busche.
129	=	=	20	=	3	=	=	=	=	=	in Summa.
											In dieses Brachfeld ist annoch zu Wick-Futter gesäet 5 ½ Scheffel Hafer 3 Scheffel Erbsen ¼ Scheffel Wicken.
											in Summa 9 ¼ Scheffel.

Und da hierdurch das Acker-Inventarium specifice reguliret war, Herr Stössel auch solches agnosciret hatte, so gestande derselbe auch, wie ihm Herr Zeising das pro Inventario zu liefernde trockene Getraidig, als Zwey Wispel Rocken à 28 Rthlr. ingleichen Ein Wispel sechs Scheffel Gerste zu einen Maltze geliefert habe, welches er pro Inventario übernommen, und bey seinem künftigen Abzuge statt dieser 2 Wispel Rocken sechs und funfzig Thaler zu bezahlen, die Gerste, oder so viel Maltz aber in natura zu lassen und zu liefern. Demnächst so hat sich aus dem Zeisingischen Inventario befunden, wie Herr Zeising bey seinem jetzigen Abzuge zwantzig Schock lang Stroh, als sein Eigenthum von dem auf dem Ritter-Guthe hieselbst

hieſelbſt gewonnenen Strohe mit wegnehmen ſolle. Nachdem aber er ſolche 20 Schock lang Stroh in natura angewieſen, und dem neu angehenden Pächter Herr Stöſſeln kaufweiſe zugeſchlagen, dieſer ſolches Stroh bezahlet, und zum Gebrauch ſeiner Wirthſchaft im Guthe behalten; ſo ſtehet Herr Stöſſeln bey ſeinem künftigen Abzuge frey, dieſe zwantzig Schock lang Stroh, welche Herr Zeiſing anietzo mit wegnehmen können, gleichwohl zurück gelaſſen, ſtatt Herr Zeiſingen mit wegzunehmen.

Hierauf würde zur Uebergabe derer Gärten geſchritten, und Richter und Schöppen befohlen, auf ihre Pflicht, die ſämtlichen Obſt- und Holtz-Bäume in denen Gärten, auch auf denen zum Ritter-Guthe gehörigen Wieſen ſtehende Rüſtern und Weyden zu überzählen und die eigentliche Anzahl anzugeben.

Der Luſt-Garten am Hofe auf dem Rauchhauptiſchen Guthe, iſt auf der Hof-Seite mit einem neuen Staquet verwahret. In dem Luſt- und andern Garten, hinter dem Brauhauſe, iſt etwas Grabe-Land, jedoch unbeſtellet, ingleichen Ein Pfund ausgeſäeter Kohl-Saamen, zu Kohl-Pflantzen, welche Herr Stöſſel bekommet, und bey ſeinem Abzuge eben ſo viel Kohl-Saamen wieder ausgeſäet zurück läſſet. An dem Garten hinter dem Brauhauſe und Schäferey ſind Thüren, Bänder und Vorlege-Schlöſſer.

Ueberhaupt aber haben, nachdem Richter und Schöppen in Beyſeyn Herrn Stöſſels die ſämtlichen Gärten und Wieſen durchgangen, und alle Sorten der Bäume ſpecificè durchzählet, folgende Anzahl an Bäumen angegeben.

Bäumen.

Benennung derer Gärten und Wieſen.	Stück Birn	Stück Aepfel	Stück Pflaumen	Stück Kirſchen	Stück Aprioſen	Stück Weiden	Stück Rüſtern	Stück kleine Bäume
1.								
Im Garten bey dem adelichen Hauſe.	53	28	19	-	1	-	-	10
2.								
Im Brauhaus-Garten.	57	33	47	30	2	-	-	-

Be-

Benennung derer Gärten und Wiesen.	Stück Birn	Stück Aepfel	Stück Pflaumen	Stück Kirschen	Stück Apricosen	Stück Weiden	Stück Nüssern	Stück kleine Bäume
3.								
In dem Bleich-Garten.	15	4	128	45	"	"	"	"
4.								
In dem Schäfer-Garten.	27	24	458	686	"	"	7	"
5.								
In dem Westen-Garten.	14	1	160	273	"	"	26	60
6.								
Auf der Wiese.	"	"	"	"	"	570	"	"
7.								
In dem Sohl-Busche.	"	"	"	"	"	18	8	"
8.								
Auf der Gemeinde Kabel.	"	"	"	"	"	99	"	"
in Summa	166	90	812	1024	3	687	41	70

Haus-Inventarium.

In dem Brauhause, ist eine kupferne Brau-Pfanne, welche an der Seite geflicket, und in Boden eine Beule hat, jedoch in gutem brauchbaren Stande.

Der Mosch-Bottich in Reifen gut, Boden und Tauben aber wandelbar.

Der Bier-Bottich mit sieben Reifen ist gut.

Drey Kühl-Fässer, wovon das eine zwey Reiffe hat, sind zwar alt, dennoch gut.

Drey Schöpf-Fässer mit Stiehlen brauchbar.

Drey Rinnen mit Eisen beschlagen, die eine ist schadhaft.

Ein Gieß-Bret wandelbar.

Dreyßig ganze Tonnen, wovon 12. Stück ganz neu.

Die Darre mit einem eichenem Baume und Latten alt.

Drey

Drey halbe Tonnen brauchbar.
Ein hölzerner Trichter.
Ein blecherner Heber.
Ein blechern Bier-Maaß.
Eine groſſe Wanne.
Ein Kühl-Faß im Keller.
Dreyzehen kleine Unterſetz-Wannen, alle brauchbar.

Das Brauhaus, im Dach und Fach gut, dafür eine gute Thür, Bänder, Schloß und Schlüſſel, vor denen Fenſter-Löchern unten, und auf dem Boden im Dache gute Laden, auſſer ein Laden ſo wandelbar.

Am Brauhauſe eine Böttcher-Cammer, wofür 2 Thüren, mit Bändern, Riegeln und Schlöſſern, daran das Dach nicht beſtiegen, und ziemlich wandelbar,

Darunter ein Keller, zu dem Bier und Lager.

Vor dem Brauhauſe, ein Brunnen, mit Schwengel, Eymer und Born-Gerüſte; das letzte wandelbar, der Eymer mit Eiſen beſchlagen.

In dem Haupt-Gebäude auf dem ſo genannten Rauchhauptiſchen Hofe, von der Straſſe her, eine gute Thüre mit der Welle, eiſerne Klincke, Riegel und Vorlege-Schloß.

In dem Hauſe, zwey Hack-Klötze.
Eine Schnitter-Banck.

Zur lincken Hand, die Gewölbe-Thüre mit 2 eiſernen Bänden, und in der Mitte, ein durchgehendes eiſern Band, daran zugeſchloſſen wird, mit einem Vorlege-Schloß.

In dem Gewölbe ein gut Fenſter, worinnen 5 Scheiben zerknicket.
Zwey alte Kraut-Eiſen.
Zwey alte Stampen.
Zwey alte Kraut-Fäſſer.
Ein eichen Butter-Faß.
Ein Holtz-Heber, mit Hebe und Vorſtecke-Eiſen.
Viertzig gute Milch-Fäſſer, worinnen 6. mit Milch gefüllet.
Ein blecherner Rahm-Löffel ohne Stiehl.
Eine Butter-Wäſche mit 3 Füſſen.
Ein alter Tiſch, worauf das Milch-Gefäſſe ſtehet.
Ein altes Theer-Fäßgen.
Ein alt Waſch-Wänngen.
Ein irdener Rahm-Topf.
Zwey alte Fleiſch-Fäſſer.

Gegen über die Gesinde-Stube, dafür
Eine alte Thüre, mit eisernen Haspen und Bändern und Klincken.
Darinnen ein töpferner Ofen, in dem Ofen eine kupferne Pfanne.
Eine eiserne Ofen-Gabel, ein alter Milch-Schranck,
Ein alter estrigter Boden.

Item. Zwey alte Tische, zwey Bäncke, eine Ofen-Banck, 4 Lehnstühle. Eine alte unbrauchbare Laterne, eine Käse-Hörde, zwey alte löcherichte Tisch-Tücher, eine Brod-Waage mit zwey Waage-Schalen.

In dieser Stube sind, zwey alte Fenster, darinnen 7. Scheiben geknicket, und 3. fehlen.

Aus dieser Stube gehet eine Thüre in Keller, mit eisern Bändern, Haspen und Anwurff.

In dem Hause hinauf eine gute Treppe darauf man auf den Saal gehet. Weil aber dieses Haus oben auf dem Saale nebst Stuben und Bodens anjetzo gebauet wird, soll solches, was oberwärts dieser Treppe sich befindet, nach geendetem Baue besonders inventiret werden.

Anjetzo aber wurden vom Saale angewiesen, und dem neu angehenden Pächter Herr Stösseln pro inventario mit übergeben:

Eine höltzerne Hand-Spritze, Zwey Feuer-Eymer, ein grosser Schranck mit zwey Thüren, Banden, Haspen auch Schloß und Schlüssel.

Ingleichen von Bodens
Ein alter Hällischer, und ein neuer Berlinischer Scheffel, ingleichen ½ Scheffel.
Zwey Schippen.
Zwey Streich-Hölzer.
Eine neu inventirte Korn-Mühle, das unreine Getraide von dem guten zu saubern.
Eine Machine zum Säen.
Vier Roll-Siebe.
Vier lederne Feuer-Eymer.
Eilf alte Säcke.

Wann man aus diesem Haupt-Gebäude neben der Treppe in Hof gehen will, ist eine doppelte Thüre in Hof mit steinernen Gerüste, eiserner Klincke, Banden und Haspen, auch mit zwey Riegeln.

Lincker Hand im Hofe unterm Haupt-Gebäude, ein Pferde-Stall, worinnen die sich gefundene alte unbrauchbare Krippe der Pächter nicht annehmen wollen, daher selbige der Herr Land-Rath zurück genommen; es

ist

ist daher im diesem Stalle keine Krippe auch keine Rausse gewesen, vor dem Stalle aber eine alte Thüre, mit Bändern, Haspen und Anwurffe.

Neben an noch ein Stall, darinne ein Trog und alte Krippe, die Thüre ist alt mit eisernen Haspen, Band und Anwurff.

Rechter Hand, wenn man aus dem Wohnhause in Hoff gehet, ein Hähner-Stall, wofür ein neu Anwürfgen, und oben eine Cammer.

Darneben ein Pferdestall, wofür eine gebrochene Thüre mit 4 eisernen Bändern und Haspen.

Darinnen eine neue eichene Krippe und Rause, ein alter Futter-Kasten, Futter-Schwinge, Striegel, Mistgabel, Karst, Blat-Schuppe und Schutt-Karren, eine Bett-Spunde, blaubund überzogen Deck-Bett, zwey Köpf-Küssen, dergleichen ein Bett-Tuch, ein kleiner Pfühl. In allen Betten gantze Federn, ein alt Einquelle-Faß, und zwey Stall-Eymer.

Nächst daran, ein Pferde-Stall, mit gebrochener alter Thüre.

Darinne zwey brauchbare eichene Krippen, alte Rause halb gut, vier Stall-Eymer, ein alter und ein neuer Futter-Kasten, zwey Schwingen, zwey Bett-Spunden, zwey Betten, ungehackte Federn, blaugestreifte Ueberzüge, zwey Bett-Tücher und fünf Hand-Tücher. Eine Blatschippe, Schutt-Karn, zwey Mist-Gabeln und Karst.

Ein Thorweg, so alt, ist ausgeflicket und repariret, mit zwey Thor-Flügeln, gehet oben im Holtze und unten eisernen Angeln, daran ein Stücke Kette und gut Vorlege-Schloß.

Seitwärts rechter Hand, bey dem Eingange des Thorweges, ein Schweine-Stall, dafür eine alte Thüre, mit eisernen Bändern und Haspen, darinnen drey Tröge.

Nebst an noch ein Schweine-Stall, dafür eine alte Thür mit höltzern Riegel und 3 Tröge, zwey grosse und ein kleiner, welcher läuft.

Weiter die Traben-Cammer, wofür eine Thür mit Bändern und Haspen, drey Eymer darinne.

Ferner, die Spreu und Grase-Cammer, wofür eine Thür mit Banden und Haspen. Ein grosser eichener Stampf-Trog, darinnen auch ein alt Faß zum Einweichen der Oehlkuchen.

Darauf folget der Kühe-Stall, wofür eine doppelte grosse alte Thüre, woran vier Bänder und Haspen, auf beyden Seiten Tröge, wovon 9 Ellen lang alt, und ist nur zu trockenen Futter zu gebrauchen, zwey Seide-Tröge, davon einer alt, zwey Milch-Eymer davon einer mit eisern, der andere mit

höltzern Reiffen, eine Milch-Stuntze, eine Thüre darneben mit höltzernen Riegeln, gehet in Kuhstall hat Haspen und Bänder.

Darnechst der Kälber-Stall, mit einer Thür, woran Haspen und Bänder und darinnen ein kleiner eichener neuer Trog, Rauffen und alt Faß.

Eine Thür gehet noch in ein ander Ställgen, darinne ein Trog.

Neben an zwey Schweine-Ställe, mit alten Krippen und alten Latten, eisernen Bändern.

Auch inwendig zwey Thüren mit eisernen Bändern und Haspen.

Darneben ein Schuppen, unten her mit alten Bretern beschlagen, oberhalb das Kleiberwerck wandelbar.

Zwey Scheunen, dafür zwey Thorwege, welche unten verfaulet und abgebrochen, aber zum Gebrauch repariret und ausgeflicket, woran zwey Schlösser an jedem Thorwege; die Tennen ohne Schwellen sind löcherig, zwey Drat-Siebe gantz alt, in der Banse ist das Kleibwerck wandelbar.

Mitten im Hofe ein Tauben-Haus mit fünf Rädern, stehen auf einem wandelbaren Joche, der Pfeiler selbst hat sich im Mauer-Werck gesencket.

Ein Brunnen mit eichenen Seulen, die Seulen und das Gestelle sind wandelbar.

Ein eichener guter Trog.

Eine lange Leiter von 21. Sprossen lang und drey kleine Leitern.

Der Schuppen an der Küche ist forne mit doppelt alten Thorwege, eisern Bändern und Haspen verwahret.

Inwendig ein kleiner neuer eichener, auch noch ein alter geflickter Schweine-Trog und eine Holtz-Axt, ein Schleifstein ohne Welle, und alten Troge, ein steinerner Goßstein, eine breterne Krippe 6. Ellen lang.

Vom Hofe gehet eine alte Treppe auf dieses Gebäude, worauf eine Mägde-Cammer, Käse- auch Heckerlings-Cammer, in der erstern die Fuß-Bödens sehr wandelbar; eine Bett-Sponde, ein Deck-Bette, mit blaustreifigtem Ueberzuge, zwey Kopf-Küssen mit dergleichen, ein Bett-Tuch so etwas zerrissen, und eine Matratze. Dafür ein Vorlege-Schloß.

An diesen gesamten Cammern vier alte Thüren mit Bändern und Haspen, jedoch fehlen zwey Haspen.

In der Heckerlings-Kammer ist eine unbrauchbare Futter-Banck mit einer Klinge, eine Rolle und gemahleter Mehl-Kasten mit einem Vorlege-Schlosse.

Weiter ein bräterner wandelbarer Käse-Korb und Käse-Horde.

Auf den Boden gehet eine alte Treppe und ist der Boden mit Bretern, so aber sehr wandelbar, beleget.

Nächst

Nächst diesem Gebäude ist die Küche, dafür eine alte Thüre, mit Schloß Schlüssel, Bänder, Haspen versehen, darinnen ein kupferner Topf, ist entzwey und verbrant, eines kleinen Melck-Eymers groß. Ein eingemauerter kupferner Kessel von 10. Melck-Eymern. Ein alt Scheuer-Faß, ein alter kleiner Schranck, ein Brod-Schieber, ein Mehl-Kasten von 2. Metzen, gantz zerbrochen, ein alter Dreyfuß, eine Wasser-Kanne und alter Eymer, ein alter Schüssel-Rück und Back-Ofen, zwey alte Fenster ohne Scheiben mit eisernen Stäben verwahret.

Neben der Küche, eine Cammer, mit einer alten Thüre, Klincke, Riegel und Bändern, die Fenster fehlen, und ist das Kleibwerck davon eingefallen.

Des Brauers Wohnung, worinnen Stube, Cammer, Vorhaus und Küche, alles mit Thüren verwahret, ein alter unbrauchbarer Ofen und ein Fenster, worinne eine Scheibe fehlet.

Bey dem so genannten Arrasischen Guthe am Eingange

Ein neues Thorweg mit zwey Flügeln, darneben eine Thüre mit einer Klincke.

In dem Hofe, des Schäfers Wohnung, darinne bey dem Vorhause eine gebrochene Thüre, mit Klincke, Bändern und Haspen und zwey eisernen Riegeln. Rechter Hand eine Stube, wofür eine alte Thüre und altes Schloß, ein sehr alter Ofen, gutes Fenster, daran eine Cammer, wofür eine alte Thüre mit dem Anwurff, solche Cammer ist gröstentheils eingefallen.

Gegen der Stube über, ein Kühe-Stall, die Thüre ist alt, hat Klincke, Haspen und Bänder.

Nächst daran eine finstere Küche, worinnen die Decke und Feuer-Mauer sehr eingefallen, der Heerd und Back-Ofen aber ist gut, hat eine Thüre mit Bändern, Haspen und Klincke.

Der Keller durch und durch wandelbar, jedoch eine gute Thüre dafür.

Das obere Stöckwerck wandelbar, vor der Stube und Cammer 3. alte Thüren, mit Haspen, Bändern und Klincke.

Scheunen, Schaaf- und andere Ställe sollen erst gebauet und darnächst die Inventur gemachet werden.

Die Dächer auf dem Rauchhauptischen Hof insgesamt, so wohl dem Wohnhause, Scheunen und Ställen sind bestiegen, die Scheunen und Ställe in Kalck die Ziegel geleget, auf dem Dache über dem Schuppen an der Scheune aber ist das Holtzwerck im Dache verfaulet, hat sich gesencket, daher solcher Ort schadhaft, auch finden sich hin und wieder Ziegel, so

schuldberig, einige sind auch umgekehret, weshalb bey der künftigen Uebergabe, wann sich dergleichen wieder finden sollten, dem Pachter ebenfalls passiren.

Der Mist lieget noch im Hofe, und im Schaaf-Stalle, und ist auf die Aecker nicht geführet.

Der Westen-Teich ist mit Karpfen und Karauschen besetzet.

Wie nun die gehaltene Inventur hierdurch in meiner Gegenwart geschehen, alles wie die Inventaria sich befunden und übergeben, von mir pflichtmässig protocolliret, der Pächter Herr Stössel solches auch agnoscieret, die Halbscheid derer auf die Taxe und Inventur gegangenen Kosten zu seinem Antheil bezahlet hat; als ist mit der Inventur geschlossen, und, dieses darüber errichtete Inventarium in duplo gleichlautend in forma probante ausgefertiget, das Original-Concept aber denen über letzige Verpachtung ergangenen Gerichts-Actis beygeheftet worden. So geschehen Haus Brachstädt den 17ten und 18ten Junii. 1746.

Christian Ernst Hippius,
p. t. Iustit. Iurat.

(L.S.)

XIV.

Ein Dinge-Contract wegen eines Baues.

Zwischen dem Königl. Preußl. Land- auch Krieges- und Domainen-Rathe, Herr Carl Andreas Freyherr von Schomberg an Einem, und dem Thaal-Gerichts Zimmermann Meister, Johann Martin Ziegen am andern Theile, ist nachstehender Bauungs-Contract abgeredet und geschlossen;

Es übergiebet nemlich obgedachter Herr Land-Rath, den auf seinen Ritter-Guthe des Dorfes Brachstedt befindlichen einen Hof, so der Rauchhauptische Ackerhof genannt wird, und worauf gegenwärtig der Pachter Christian Zeising wohnet, an gleichfalls ernannten Zimmermann Meister Ziegen dergestalt und also, daß Er der Herr Landrath Freyherr von Schomberg zuförderst, 1) das Ziegeldach auf dem Wirthschafts-Hause durch einen Ziegel-Decker aufnehmen, die Ziegel abtragen, und zur Verwahrung zurück legen lässet; worauf aber 2) der Zimmermann sowohl das Latten-

und

und Dach-Sparren-Werck nebſt der dritten Etage einreiſſen, und abnehmen, ſtatt deſſen aber ein doppelt holländiſches Dach aufführen, zum Seilen- und Sparren-Bänder auch Unter-Zügen tüchtiges geſundes ſtarckes neues Holtz nehmen, und die Verbindunge ſo zu verfeſtigen, daß das Gebäude nicht von dem Winde kann geſchoben werden, und von dem alten Holtze darzu nichts weiter, als was noch friſch und geſund mit unter gebrauchen ſoll, und nicht das mindeſte Holtz, ſo nur ein wenig angefaulet, darinnen verbleiben muß; und wie das Unterſte Dach mit einem liegenden, das oberſte Dach aber mit einem ſtehenden Stuhle gemachet wird, ſo übernimmet auch der Zimmermann Meiſter Ziege, das Haus in völligen guten Stand zu ſetzen, beyde Bodens in dieſen doppelten Dache mit Bretern zu belegen, was an alten Bretern, ſo nicht angegangen, von dem unterſten Boden der abzunehmenden dritten Etage brauchbar, mit darzu zu verwenden, und im übrigen ſtarcke neue Breter darzu zu gebrauchen, auch die Dächer wiederum fertig zu halten, Fenſter-Gerüſte in das Dach zu machen, und dafür Fenſter-Laden zu verfertigen; ingleichen 3) in der zweyten Etage dieſes Gebäudes, ſoll der Meiſter Ziege die ſchadhaften und abgefaulten Balcken herausnehmen, neue ſtarcke Balcken wieder hinein ziehen (welche dadurch eingeſchlagene Felder der Herr Land-Rath auf ſeine Koſten ausſtacken, und auskleiben zu laſſen übernimmet) damit dieſes Balcken-Werck, worauf der unterſte Bret-Boden des Doppelt-Daches zu liegen kommet, dauerhaft, und ſtarck zum Getreydig ſchütten werde, auf welchem Boden der Zimmermann auch die allbereit befindliche eine Treppe, von welcher auf den oberſten Boden zu kommen, auszubeſſern und zu ſetzen hat; alldieweilen aber 4) in dieſer zweyten Etage die Wand nach der Straſſe zu auf 24 Ellen breit, ſich aus denen unterſten Zapfen heraus gegeben hat; ſo ſoll der Zimmer-Meiſter neue Schwellen in dieſe ſchadhafte Wand, ſo weit ſich ſolche herausgegeben, ziehen, das Seulen-Werck ausbeſſern, und ſolche ſchadhafte Wand in völlig guten brauchbaren Stand ſetzen, und was bey dieſer Reparatur in nur gedachter Wand an Kleiber-Werck zerſchlagen wird, wieder ausſtacken, und auskleiben laſſen; nicht weniger 5) auf ſeine Koſten den Schorſtein, welcher in der unterſten Etage ohnweit der Haus-Thüre ſich anfähet, und bis oben zum Dache heraus gehet, weilen ſich ſelbiger geſencket hat, völlig abtragen, und wieder neu mauren, und zum Dache hinausführen laſſen, auch 6) ſämmtliche Thüren und Fenſter-Laden, ſo ſich in dieſem Hauſe befinden, repariren, und in guten Stand ſetzen; ferner 7) an denen Stall-Gebäuden, und zwar die Ställe zur rechten Hand, wenn man aus dem Wohn-Hauſe in Hof gehet, neu mit guten tüchtigen

tigen stärcken Holtze unterschwellen, und das Holtz darzu zu geben, den Füllmund auf seine Kosten erhöhen, auch die darbey schadschatzt werdende Kleibe-Felder wieder auskleiben lassen, auf denen Stall-Gebäuden gegen über zur lincken Hand aber die Bodens repariren, die Treppen ausbessern, verschlagen, und jede Treppe mit Thüren, daß solche verschlossen werden können, verwahren, auch 8) alle Thüren derer Ställe, wie auch auf dem Hofe und in Scheunen befindliche Thorwege ausbessern und fest nageln; Und wie Meister Ziege, auf vorbeschriebene Art den Bau übernimmet, und was er dieserhalb an Bau-Holtze, Bretern, Latten und Nageln gebrauchet, laut seines darüber gefertigten, und diesem contractui beygelegeten und auf vierhundert achtzig Thaler behandelten Anschlages selbst anzuschaffen, alle darzu benöthigte Zimmermannes-Arbeit und Maurer-Lohn selbst zu bezahlen, und solchen Bau binnen dato und vier Monath dieses Jahres in tüchtigen Stande zu beendigen verspricht, und dafür ein mehreres nicht, als überhaupt vierhundert und achtzig Thaler zu verlangen angelobet, jedoch darbey besonders bedungen, daß ihme dem Zimmermann das alte Holtz und Breter, auch Spähne, so bey diesem Baue gemachet wird, und übrig wäre, zu seinem eigenthümlichen Verkauf verbleiben, hingegen der Herr Land-Rath von Schomberg auf seine eigene Kosten das Bau-Holtz, welches der Zimmermann auf den Trothaischen Anger anflössen lassen will, von diesem Anger bis auf den Ritter-Hof nach Brachstedt fahren, auch allen übrige Fuhren, so zu Hohlunge derer Breter, Latten, Kalck-Steine, Ziegel-Erde, Leim und Sand, oder sonst bey diesem Bau erfodert werden, verrichten lassen, und die zum Auf- und Abladen nöthigen Handlanger selbst bezahlen, und auf seine Kosten, Kalck, Steine, Leim, Sand und Ziegel anschaffen, und solche nebst allen übrigen Bau-Materialien, so bald es Meister Ziege verlanget, ohne Aufenthalt fahren lassen solle, solches alles auch der Herr Land-Rath Freyherr von Schomberg acceptiret, dem Zimmermann dafür vierhundert und achtzig Thaler zu geben, auch alle Bau-Materialien selbst anfahren zu lassen, die benöthigten Steine darzu zugeben, auch wann das Wohnhaus im Dache völlig gelattet stehet, sodann selbst mit Ziegeln wiederum decken zu lassen verspricht; so hat auch oftgedachter Herr Land-Rath so fort bey Unterschreibunge dieses contractus dem Zimmermanne zum Einkauf derer Bau-Materialien und benöthigten Vorschuß zweyhundert Thaler baar in Abschlag gegeben, und wegen derer noch übrigen zweyhundert achtzig Thaler versprochen, selbige an Meister Ziegen acht Tage nach Ostern a. c. baar zu bezahlen, und sich anerkläret, wie vor solcher Zahlunge der Bau nicht angefangen werden solle;

Wie

Wie nun Meiſter Ziege über dem Empfang derer zweyhundert Thaler mit Begebung der Ausflucht nicht gezahleten Geldes in beſter Form Rechtens quittiret, auch acceptiret, daß ihme die übrigen zweyhundert achtzig Thaler acht Tage nach Oſtern a. c. bezahlet, und ehender mit dem Baue nicht angefangen werden ſolle; ſo verſpricht er auch unter Verpfändung ſeines Vermögens, den übernommenen Bau, wie ſolcher oben ſpecifice beſchrieben, in einem tüchtig vollkommenen Stande zu liefern, und bey Endigung des Baues dem Herrn Land-Rath anzuweiſen, auch, ſolches ſich ſodann finden würde, daß er etwas von der Reparatur, ſo ihme ſpecifice übergeben werden, unterlaſſen hätte, ſolches auf ſeine Koſten, und ohne das mindeſte weiter dafür zu verlangen, annoch zu verfertigen;

Endlich haben auch noch beyderſeits Contrahenten mit einander verabredet, daß, weilen zur Zeit unbekannt, was an Eiſen-Werck zu denen in der Feuer-Mauer benöthigten Aenckern, Thor, Thür und Laden-Bändern, auch Ketteln und Krampen nöthig ſeyn möchte, ſo ſoll Meiſter Ziege die nöthig habende Schmiede-Arbeit bey dem in Brachſtädt wohnenden Schmidt verfertigen laſſen, welche Schmiede-Arbeit der Herr Land-Rath ohne dem Zimmermann an denen accordirten vierhundert und achtzig Thaler etwas abzuziehen, ſelbſt bezahlen will, jedoch muß der Zimmermann dahin ſehen, daß alles alte Eiſen-Werck, ſo ſich an denen Thoren, Thüren und Ladens befindet, und wieder ausgeſchmiedet und brauchbar gemachet werden kann, mit verbrauchet werde, weswegen die ſämmtliche Schmiede-Arbeit in der Schmiede zu Brachſtädt verfertiget werden ſoll, damit das brauchbare alte Eiſen mit verwendet werde;

Schlüßlichen haben beyderſeits Contrahenten ſich aller und jeder Ausflüchte begeben, und dieſen in duplo gleich lautend errichteten Contract eigenhändig unterſchrieben; So geſchehen, Halle, den 2 Martii, 1746.

(L. S.) F. v. Schomberg.
(L. S.) Mſtr. Johann Martin Ziege.

Zweyhundert achtzig Thaler als den Reſt derer vor übernommenen und mit 480 Rthlr. behandelten Bau, haben des Herrn Land-Kriegs- und Domainen-Rath Freyherrn von Schomberg Hochwohlgebohrnen dato an mich baar ausgezahlet, worüber mit Begebung der Ausflucht nicht gezahlten Geldes, quittire, und geſtehe, daß nunmehro die behandelten 480 Rthlr. völlig bezahlet, und ich ſchuldig und gehalten ſey, nunmehro

den Bau, wie in obigem Contract versprochen, zu liefern, Halle, den 19 April 1746.

Mstr. Johann Martin Ziege,
Thals-Zimmermann.

Ich bescheinige hiermit, daß ich dem Herrn Land-Rath von Schomberg einen Anschlag gemachet, über den andern Hof, was darinne soll gearbeitet werden, wie es der Riß von dem Wohnhause vorstellet, anwelches ein neu holländisch Dach mit doppelten Boden soll gemachet werden und wird darzu gebrauchet und gearbeitet, wie folget:

1 Schock Stämme Bauholtz vor . . . 90 Rthlr. . .
9 Schock Spinde- und Herren-Bret, durch die Banck gerechnet, das Schock vor 8. Thlr. thut . . 72 Thlr. . .
2 Schock Latten, das Dach wieder zu zulatten, das Schock 3 Thlr. 12. Gr. . . thut . . 7. Thlr. . .
vor grosse und kleine Nagel, vor Zimmer-Arbeit, dasselbe zu verfertigen, und in tüchtigen Stand zu bringen, auch die Ställe auf der Seite mit neuen Schwellen zu unterziehen, und die Thorwege und Thüren auszubessern, und die Treppen zu verschlagen, daß sie können verschlossen werden 276 Thlr. . .
Dem Mäuerer das Camin und die Feuer-Mauer bis oben hinaus wegzureissen, und wieder hinauszuführen, vor Arbeits-Lohn 29. Thlr. . .
vor die Schwellen zu unterschlagen . . . . 14. Thlr. . .

Summa 502. Thlr. . .

Halle den 14 Martii 1746.

Mstr. Johann Martin Ziege.

XV.
Ein kleiner Pacht-Contract.

Zwischen dem Herrn Land-Syndico, Dr. Johann Friederich Biecken, Verpachtern eines, und Fr. Marien Elisabeth des Land-Kutschers Johann Jacob Zimmermanns nachgelassenen Wittwen, Pächterin andern Theils ist nachstehender Pacht-Contract respective cum auctoritate curatoris abgeredet, und geschlossen worden. Es verpachtet nemlich

Herr

Herr Land-Syndicus Dr. Bieck ſeine vor hieſigem Galg-Thore in denen langen Aeckern gelegene und in drey Feldern funfzehen Acker in ſich haltende Hufe Landes, als:

5. Acker Winter-Feld im Pfuhle, zwiſchen des Hoſpitals und des Barbier Steppins Ackern gelegen, mit zwey Steinen I. Z. B. bezeichnet,

5. Acker Brache in denen langen Ackern zwiſchen dem Hoſpital und der Reichhelmiſchen Erben ihren Ackern ebenfalls mit einem Steine, unten wo die Wechſelung iſt, mit I. Z. B. bezeichnet, und

5. Acker Sommer-Feld ebenfalls in langen Ackern zwiſchen der Fr. Raths-Meiſter Seyfartin und denenjenigen Ackern, ſo der Gaſt-Wirth Wilcke in Pacht hat, gleichfalls mit zwey Steinen und denen Buchſtaben I. Z. B. marquiret.

An Marien Eliſabeth Wittwe Zimmermannin, auf 6 nach einander folgende Jahre vom 26. Septembr. 1739. bis dahin 1745. dergeſtalt und alſo, daß ſie ſolche Hufe Landes auf ſolche Zeit hauswirthlich bearten, nutzen und gebrauchen, jedoch an niemand anders ſublociren oder wieder verpachten ſoll, wobey ſie alle Jahr acht und ſechtzig Thlr. ſchreibe 68. Thlr. Pacht-Geld an Frantz-Louisdor oder Ducaten, und zwar die Hälfte an 34. Rthlr. auf Faſt-Nachten und die ander Helfte auf Michaelis, an den Herrn Verpachter zu bezahlen, und Faſt-Nachten 1740. den Anfang zu machen, auch jederzeit alle halbe Jahr damit zu continuiren verſpricht, widrigenfalls aber, wann ſie nicht alle halbe Jahr den Pacht richtig abzahlet, zufrieden ſeyn will, daß Herr Verpächter zu jeder Zeit vor Ablauf derer 6. Pacht-Jahre dieſe Hufe wieder an ſich nimt, oder an einen andern verpachtet; geſtalt denn auch in dem Fall, wenn ein Theil dem andern ein Viertel Jahr vor Ablauf des letzten Pacht-Jahres den Pacht nicht aufkündiget, ſolcher Pacht-Contract von 6. zu 6. Jahren wieder fortgehen und continuiren ſoll. Und weilen hiernächſt die Pächterin dieſe Hufe bey der Uebergabe wohl gedünget, und den 3ten Theil derer Acker mit Winter-Saat geſäet und gebrachet, und das Sommer-Feld geſtoppelt überkommen: als verſpricht ſie die Hufe Landes in denen Pacht-Jahren als eine gute Haus-Wirthin in guter Düngung zu halten, wenigſtens alle 6. Jahr alle Felder durch und durch zu düngen, und nach geendigten Pacht-Jahren ſie in eben dem Stande, wie ſie ſolche empfangen, mit der Winter-Saat beſäet, wohlbeſtellet, gebrachet und geſtoppelt dem Herrn Verpächter wieder zu übergeben, oder wenn an der Beſtellung etwas ermangeln ſollte, ſolches ſogleich in gehörigen Stand zu ſetzen oder zu vergüten. Uberdieſes übernimmt die Pächterin alle und jede gewöhnliche und ungewöhnliche Unglücks-Fälle an Mißwachs,

wachs, Wetter-Schaden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, ganz allein zu tragen, und will deshalb niemals einen Erlaß an den Pacht-Gelde fodern, auch dem Herrn Verpachter überhaupt zur Sicherheit wegen des Pacht-Geldes ihr sämtliches Vermögen Haab und Güther und insonderheit ihr eingebrachtes Guth und portionem statutariam so sie an ihres seel. Mannes Nachlaß, und vornemlich an dem Hause in der tauben-Gasse zu fodern hat, sub clausula constituti possessorii & pacto executivo unterpfändlich verschreiben, dergestalt, daß er daraus jederzeit seine völlige Befriedigung zu suchen, auch wenn das von der verpachteten Hufe geerndtete Getreyde entweder auf dem Felde oder in der Scheune noch vorhanden, sich dessen als seines Eigenthums zu bemächtigen und sich davon bezahlt zu machen, befugt seyn soll. Und ich Endes-Unterschriebener, Johann Gottfried Zimmermann setze wegen der von meiner Mutter Marien Elisabeth Wittwe Zimmermannin gepachteten Hufe Landes und davor versprochenen Pacht-Geldes mich zum Selbst-Schuldener mit Verpfändung meines sämtlichen Vermögens, und insonderheit meines Antheils an den väterlichen Hause in der tauben Gasse, dergestalt ein, daß wenn meine Mutter den Pacht-Contract nicht erfüllen oder in währenden Pacht-Jahren versterben sollte, ich alles was versprochen und gehandelt worden, in solidum zu leisten verspreche, zu welchem Ende ich auch dem beneficio excussionis, vermöge welcher der Principal-Schuldner zuförderst ausgeklaget werden muß, auf das bündigste renunciire. Uebrigens haben die sämtlichen Contrahenten aller diesem Pacht-Contract entgegen stehenden exceptionum und Behelfen, vornemlich des Betrugs, Irthums, listiger Ueberredung, der Verletzung und wie sie sonst Namen haben, sich ausdrücklich begeben, und zu mehrerer Beglaubigung diesen Pacht-Contract respective cum auctoritate Curatoris eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen, Halle den 12. Sept. 1739.

(L. S.) Johann Friedrich Bieck.

XVI.

Anschlag

Des Mandelslohischen Ritter-Guthes zu Pustleben in der Grafschaft Hohenstein, à 4. pro Cent.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
3000	,	,	die Gebäude.
10000	,	,	zehen Hufen Landes à 40. Thlr.
			5000

Digitized by Google

5000	=	=	funfzig Acker Grummt-Wieſen à 4. bis 6. Rthlr.
500	=	=	die drey Gärten, als Heckerlings- Baum- und Küchen-Garten.
600	=	=	der ſogenannte Heller-Garten à 6. Acker.
3700	=	=	dreyhundert und ſiebenzig Acker Holtz, als 80. Acker gut vollſtändig Unter-Holtz bey Wernrode 150. Acker Ober- und Unter-Holtz. 60. Acker Buſchholtz.
			An Zins-Früchten.
1250	=	=	60. Schock Weitzen à 20. Gr.
1958	8	=	118. Schock Rocken à 16. Gr.
908	8	=	88. Schock Gerſte à 10. Gr.
375	=	=	30. Schock Hafer à 6. Gr.
112	12	=	29 Stück Zins-Hähne à 1. Gr. 6. Pf. 2 Zins-Hähne à 6 Gr. baar Zins-Geld 2. Thlr. 4. Gr. 6. Pf.
500	=	=	das Gemeinde-Backhaus, welches Brod und Kuchen giebet.
1250	=	=	eine freye unzehlbare Schäferey, ſo itzo aus 500. Stück alten ohne Zuzucht.
1350	=	=	24. bis 30. Stück Kuh-Vieh zu halten.
400	=	=	an Schweine-Zucht, jährlich nur 16. Thlr.
300	=	=	Nutzunge vom Feder-Vieh, 12. Thlr.
500	=	=	das freye Brauen, für die adelichen, deſſen Bediente und Arbeiter.
400	=	=	baar einkommende Dienſt-Gelder, aus denen adelichen Freyhäuſern, 8. Thlr.
500	=	=	Jagden- und Fiſcherey-Nutzungen.
300	=	=	das freye Begräbniß im Kirchen-Stande.
200	=	=	die Freyheit, alljährlich ein Rind in der Gemeinde feiſt zu machen.

Digitized by Google

Gerichtliche Taxe.

Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. was gestalt auf das Mändelslohische Guth zu Pustleben samt dessen Pertinentien, welches auf 132350. Rthlr. in Anschlag gebracht, 16000. Rthlr. licitiret, hingegen auf 23682. Rthlr. 6. Gr. nach der hierin folgenden Specification taxiret worden, als:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Der Ertrag von 10. Hufen Landes, ein Jahr dem andern zu Hülfe an verschiedenen Feld-Früchten	697	11	7
Wiesen und Heuschlag	=	=	=
An Gärten	9	=	=
An Holtzunge	32	2	=
An Zins-Früchten	172	22	=
An Erben-Zinsen	4	12	=
An Einkommen aus dem Gemeinen Backhause	16	=	=
Aus der Schäferey	127	2	=
Vom Rind-Viehe	66	=	=
Von der Schweine-Zucht	10	=	=
Vom Federvieh an Gänsen	5	8	=
Hühner- und Tauben-Flucht cessiren.	=	=	=
Das freye Hausbrauen	25	=	=
An baaren Dienst-Gelde	16	=	=
Summa	1181	9	7

Wovon aber jährlich abzuziehen.

Der Canon von einem halben Ritterpferde	11	12	4
Das onus, den Kempen und Bullen zu halten	5	=	=
Zu denen Amts-Gefällen jährlich in die Gemeine	1	9	4
12. Schock Weitzen à 18. Gr. ans Stift Elend	9	=	=
An den von Bodenhaussen 6. Schock Hafer à 7 Gr.	1	18	=
An das Ame Lahra 6. Schock Gerste à 10. Gr.	2	12	=
Dem Prediger baar	1	20	=
An die Schule 3 ¼ Schock Rochen à 15 Gr.	2	8	3
An Gesinde-Lohn	88	6	=
Zur Kost vor dasselbe	58	4	=
Salz vors Vieh und zum Molcken 8 ½ Scheffel à 14 Gr.	4	23	=

Zur

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Zur Feuerung 15 Malter Holtz à 14 Gr. und 20 Schock Waaſen à 7 Gr.	14	14	″
An Eiſen und Acker-Geräthe	22	″	″
Zur Conſervation der Gebäude	30	″	″
in Summa	261	6	11
Solche von der Abnutzung abgezogen, bleibt Ertrag,	920	2	8½
Dieſe à 4 p. Cent angeſchlagen, iſt Capital	23000	″	″
Davon das ermangelnde Inventarium abgezogen, als	818	18	″
bleibt Summa	22181	6	″
Darzu die Jagden	50	″	″
Fiſcherey	50	″	″
Die Gebäude als ein Capital ad	1000	″	″
ſind aber taxiret, auf	2804	13	2
Die Hoflage	300	″	″
Eventualiter Begräbniß und Kirchenſtand	100	″	″
Summa	23681 Thlr.	6 Gr.	″

Iſt die gantze Taxa dieſes Guthes.

Wann nun die abermahlige Subhaſtation dieſes Guthes mit dem Licito der 16000 Rthlr. als auch Taxato der 23681 Rthlr. 6 Gr. erkannt worden, ſo werden ꝛc. auf den 10. Septembr. welcher vor den 2. und 3. peremtoriſchen Termin geſetzet ꝛc. Halberſtadt, den 9. Junii 1727.

XVII.

Eine gerichtliche Obligation und Hypothec-Verſchreibung.

Wir Friederich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleven, Jülich, Bergen, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien, zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf

Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren, und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda. ꝛc.

thun kund und bekennen hiermit als Hertzog zu Magdeburg, daß wir auf allerunterthänigstes Ansuchen des Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Obrist-Lieutenants Christian Schönbergs von Brenckenhof, die von ihn und seiner Ehegattin Louysen Henrietten Charlotten von Brenckenhof, gebohrne von Grossen, unterm dato Halle des 14ten April a. c. ausgestellete und hier nachstehende Obligation, darinn derselbe bekennet, daß ihm die verwittwete Stallmeisterin Augusta Friderica von Dießkau, gebohrne von Wülcknitz, auf sein Ansuchen zu Abfindung seiner Geschwister wegen der angenommenen väterlichen Güther ein Capital von drey tausend Thlr. gegen 5. pro cent jährl. Interessen auf die nächsten nacheinander folgende fünf Jahre baar geliehen, und vorgestrecket, über deren Empfang er dieselben nicht allein quittiret, sondern auch zur Sicherheit des Capitals, auch Interessen und Unkosten sein sämmtlich Vermögen, in specie aber die in der Erb-väterlichen Erbtheilung übernommene Ritter-Güther zu Zöbritz und Riedeburg, nebst deren Pertinentien zur gerichtlichen Hypothec verschrieben, darinn auch obermeldete seine Ehegattin mit Consens und Autorität ihres Curatoris nicht allein consentiret, sondern auch unter eydlichen Verzicht aller dem weiblichen Geschlechte zu gute verordneten Wohlthaten als Selbst-Schuldnerin zu haften sich verbindlich gemacht, allergnädigst confirmiret und bestätiget haben; confirmiren und bestätigen auch solche Obligation, Hypothec-Verschreibung und Renunciation, mit allen darin enthaltenen Puncten und Clausulen, wie es denen Rechten nach am beständigsten und kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, jedoch uns und unsern Hertzogthum Magdeburg, auch jedermännigl. an seinen Rechten ohne Schaden. Des zu Urkund wir unser im Hertzogthum Magdeburg verordnete Regierungs-Secret hierunter aufdrücken, die Obligation in vidimirter Abschrift in das Litterarium und Land-Buch bey unserer Magdeburgischen Regierung und Lehns-Cantzley eintragen, und registriren, das Original aber hiermit wieder zurückgeben lassen. So geschehen und gegeben Magdeburg den 16. April. 1731.

Schweiniger.

J. F. Reussen.

Ich

Ich Endes-Unterſchriebener der Königl. Pohlniſch. und Churfürſtl. Sächſiſche Obriſt-Lieutenant, Chriſtian Schönberg von Brenckenhof, urkunde und bekenne hiermit; daß die verwittbete Frau Stallmeiſterin Auguſta Friderica von Dieskau, gebohrne von Wülcknitz, auf mein Anſuchen, zu Abfindung meines Geſchwiſters, wegen derer angenommenen väterlichen Güther mir 3000 Thlr. ſchreibe drey tauſend Thaler an guten vollgültigen Golde, und Frantz-Gelde, gegen jährliche Verzinſung mit 5. pro Cent dato baar geliehen und vorgeſtrecket, welche drey tauſend Rthlr. Capital ich auch in einer Summe, von ihr ausgezahlet empfangen, und vererwehnter maſſen, zu meinem Nutzen würcklich angewendet habe, weshalb ich meine Frau Gläubigerin, dieſer mir wohl gezahlten drey tauſend Thaler wegen, mit Verzicht der Ausflucht des nicht gezahlten, oder nicht baar empfangenen Geldes, Kraft dieſes, auf das verbindlichſte quittire, und mich hierdurch verpflichte, die verſprochenen jährlichen Zinſen, à 5. pro Cent jederzeit in denen Leipziger Oſter- und Michaelis-Meſſen, richtig mit fünf und ſiebentzig Thalern abzuſtatten. Betreffend die Wiederzahlung des Capitals derer drey tauſend Thlr., ſo ſoll ſolches nach Ablauf fünf Jahre, und vorher geſchehenen halbjährigen Loskündigung, an guten alsdenn gangbaren, und unverruffenen, ja ehe beſſern, als ſchlimmern Münz-Sorten, von mir an meine Frau Gläubigerin danckbarlich wieder gezahlet, und abgetragen werden, und wenn die Loskündigung des Capitals zu geſetzter Zeit nicht geſchiehet, ſo ſoll dieſe Obligation und Hypothec-Verſchreibung, nebſt dem darüber ertheilten Lehnsherrl. und obrigkeitlichen Conſens in allen Puncten und Clauſuln, von Jahren zu Jahren bis zur würcklichen Wiederzahlung continuiren und fortgehen. Damit aber die verwittwete Frau Stallmeiſterin von Dießkau, der Bezahlung des Capitals, Intereſſen, und Unkoſten halber, ſo deren welche verurſachet werden ſollten, genungſam verſichert ſeyn mögen; ſo ſetze ich derſelben, alle mein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, Haab und Güther, iura, nomina & actiones, nichts überall ausgeſchloſſen, inſonderheit die von meinem Geſchwiſter, in der väterlichen Erbtheilung übernommenen beyden Ritter-Güther, Zöbritz und Niedeburg, nebſt denen itzo dabey befindlichen Pertinentien zu einem wahren und ausdrücklichen Unterpfande cum clauſula conſtituti poſſeſſorii & pacto executivo dergeſtalt ein, daß die Special-Hypothec der generalen, und dieſe jener im geringſten nicht ſchädlich ſey, ſondern die Frau Gläubigerin zu allen Zeiten aus dieſer oder jener, oder auch aus beyden zugleich ihre Bezahlung zu ſuchen, und alſo auch zu variiren freye Macht habe, damit ſie ſich bey nicht erfolgter Zahlung

lung des Capitals, Zinsen und Unkosten halber, durch schleunige Hülfe davon erhohlen und bezahlet machen möge. Und ich Louise Henriette Charlotte geborne von Grossen, des Obrist-Lieutenants von Brenckenhof Ehegemahl, mit Autorität meines Curatoris Herrn Commissions-Rath Zinckens, willige nicht allein in obiges von meinem Ehe-Herrn erborgetes Anlehn derer dreytausend Thaler Capital, sondern ich constituire mich auch kraft dieses zur Selbst-Schuldnerin vor dieses Capital, Interesse und Unkosten, zu dem Ende ich hiermit, alle mein bereitestes, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, Haab und Güther, iura, nomina & actiones, nichts überall ausgeschlossen, der verwitweten Frau Stallmeisterin von Dießkau zum ausdrücklichen Unterpfande, gleichfalls, aufs verbindlichste verschreibe, und allen, so wohl denen Bürgen und Mitschuldnern, als auch dem weiblichen Geschlecht zu gute verordneten Rechts-Wohlthaten und Ausflüchten, insonderheit der exceptioni excussionis & divisionis, nach welchen ein Bürge nicht mehr als sein Antheil bezahlen, auch nicht eher belanget werden darf, bis der Haupt-Schuldner ausgeklaget worden, dem beneficio SCti Vellejani und der Authenticæ si qua mulier &c. kraft deren eine Ehefrau ihres Ehemannes Schulden, wenn sie sich schon dazu verbunden hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, dem Vorzugs-Rechte, so denen Eheweibern wegen ihrer Ehe-Gelder, Paraphernalien, Gegen-Vermächtniß und sonsten zustehet, ingleichen der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, auf vorher gegangene genugsame Erklärung hiermit expliich, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort, renunciire, und mich derselben begebe. Uebrigens verzeihen wir uns beyderseits Ehe-Leute und Aussteller dieser Obligation, und entsagen aufs verbindlichste allen Rechts-Wohlthaten, Behelfen und Ausflüchten, welche denen Schuldnern zum besten, denen Gläubigern hingegen zum Schaden und Nachtheil gereichen können und mögen, gleich als wenn sie alle hierin ausdrücklich benennet wären, mithin allen die Zahlung, und Execution aufhaltenden Rescripten und decretis, allen moratorischen Indulten und Special-Anstands-Briefen, Reichs-Abschieden, Münz-Edicten und allen andern Behelfen, wie solche bereits sanciret, promulgiret, und noch erfunden werden möchten, ingleichen der Leuterung und Appellation, und übrigen remediis iuris, der Absetzung der Münze, denen Ausflüchten der listigen Ueberredung, der Unwissenheit, man wäre zur Ausstellung dieser Obligation verleitet und hintergangen, oder durch Zwangs-Mittel dazu gebracht worden, die Sache sey in einem oder andern Punct anders abgehandelt, als niedergeschrieben, und wie sie sonst Namen haben mögen, und

mag

Digitized by Google

mag uns von dieſer unſerer Schuld und Hypothec-Verſchreibung nichts als baare Bezahlung, liberiren und los machen. Alles treulich ſonder Gefehrde. Urkundlich haben wir dieſe Obligation und Hypothec-Verſchreibung, reſpect. cum Curatore eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, und wollen dieſelbe bey hochlöbl. Magdeburgiſchen Landes-Regierung, zur Ertheilung des Lehnsherrlichen und Obrigkeitlichen Conſenſes, auf unſere Koſten vortragen, und in das Land-Buch einſchreiben laſſen. Halle, den 14ten April. 1731.

(L.S.) Chriſtian Schönberg von Brenckenhof.

(L.S.) Louiſe Henriette Charlotte von Brenckenhofen, gebohrne von Groſſen.

(L.S.) George Heinrich Zincke. L. curat. nom. der Frau Obriſtl. von Brenckenhofen Hochwohlgeb.

XVIII.

Eine gerichtliche Ceſſion.

Ich Endesbenannter vor mich, meine Erben und Erbnehmen, und in erhaltener Special-Vollmacht hiermit urkunde und bekenne, demnach Herr Johann Jacob Maack, Handels-Mann allhier, diejenige 1500. Rthlr. ſchreibe ein tauſend fünfhundert Thaler, nebſt den davon aufgeſchwollenen Intereſſen von 2. Jahren 10. Monath und 1. Woche â 214. Rthlr. 1. Gr. worüber des weyland Königl. Preußl. Raths und Profeſſeurs hieſelbſt, Heern Johann Sperlets hinterlaſſene Frau Witwe und Erben eine gerichtliche Obligation und Hypothec-Verſchreibung an meinen Herrn Principal Tit. Herr Obriſten Gideon d'Orville untern dato Halle den 26. Junii 1725. ausgeſtellet haben, gegen Erhaltung iurium ceſſorum zu bezahlen ſich reſolviret, auch nur gedachtes Capital derer 1500 Rthlr. nebſt denen hinterſtelligen Zinſen â 214. Thlr. 1 Gr. dato würcklich baar an mich ausgezahlet hat, daß ich dahero erwehnten Herrn Maacken nicht allein über

den richtigen Empfang solcher 1714. Rthlr. 1. Gr. cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ hiedurch nomine meines Herrn Principals, quittire, sondern ich will denselben auch vi specialis mandati und kraft dieses obgedachte Obligation und Hypothec-Verschreibung, nebst allen daraus meinem Herren principali zustehenden Rechten und actionibus tam directis quam utilibus, dergestalt cediret, abgetreten und übereignet haben, daß derselbe nunmehro damit, als seinem wohlerlangeten Eigenthum schalten, walten, und gebahren möge und könne, gestalt ich denn denselben zu solchem Behuf das Original der Obligation extradiret, auch mich hiedurch sub hypotheca bonorum meines Herrn Principals verpflichte, dieses nomen cessum dem Herrn cessionario, jederzeit so wohl quoad veritatem als idoneitatem zu gewähren. Wie nun Herr cessionarius solches alles acceptiret, also will auch ich allen dieser Cession zuwider laufenden Behelfen und Ausflüchten, als des Betrugs, arglistiger Beredung, der Verletzung über oder unter der Helfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stande, insonderheit aber der constitutioni Anastasianæ mich wissentlich und wohlbedächtig begeben. Urkundlich habe ich diese Quittung und Cession, Inhalts der mir dazu ertheilten Special-Vollmacht, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und soll dieselbe denen Königl. Preußl. wohllöbl. Berg-Gerichten zur gehörigen Confirmation vorgetragen werden. So geschehen, Halle, den 4ten May. 1729.

Gedeon Alion
Mandatar. nomine.

(L.S.)

Nachdem denen Königl Preußl. Berg-Gerichten allhier vorstehende Cession Herr Dr. Gideon Alion in producirter Vollmacht Herrn Obristen Gideon d'Orville dato in Person zur gerichtlichen Confirmation vorgetragen und prævia iudiciali prælectione sich nochmals zu allen und jeden darinnen enthaltenen Puncten und Clausulen, vermittelst gerichtlichen Handschlags verstanden, und der cessionarius Johann Jacob Maacke solches acceptiret; so ist diese cessio nominis in quantum de iure Gerichts wegen aufgenommen, iudiciali consensu ratificiret, dem Gerichts-Buche einverleibet, und das Original unter dem Gerichts-Siegel mit gewöhnlicher Un-

ter-

Digitized by Google

terſchrift zurück ausgefertiget worden. So geſchehen, Halle, den 4. May. 1729.

Königl. Preußl. geheimter Rath und zu denen Berg- und Thal-Gerichten verordnete Schultheiß, Saltz-Gräf und aſſeſſores.

(L.S.)

Limmer.
J. S. Frauendienſt.

D.

Par devant le Notaire Imperial public & juré reſidant a Berlin ſouſſigné, préſens les temoins basnommés eſt comparu en Perſonne Gedeon, le Duchas Ecuyer, Sieur de Dorville, Colonell au ſervice du Roi, le quel a cedé & transporté au Sieur Macque, Imprimeur de ſionelles, demeurant à Halle, acceptant par moi Notaire la ſomme de quinze cent Risdales de Capital dué a mon dit Sieur cedant en premiere Hypotheque ſur la maiſon de Madame la Veuve Sperlette au dit Halle, acquiſe par le dit Macque, enſemble deux cents vingt Risdales douze gros pour Interets qui en etoint dues par l'obligation, qui en a eté remiſe au dit Ceſſionaire, le Transport fait pour pareille ſomme de Quinze cent Risdales de Capital & deux cents vingt Risdales douze gros d'Interets échûs, que mon dit Sieur de Dorville reconnoit avoir reçu du dit Ceſſionaire en bonnes Especes courſables a lui comptées & delivrées, dont il le quitte ſous la Renonciation à l'Exception d'argent non nombré, & le ſurrogeant en tout les Droits & Hypotheques, qu'il avoit ſur la dite maiſon pour ſe faire payer du dit Capital & des Interets ainſi qu'il pourroit faire ſans le preſent transport, & ſans guarantie de ſa Part. Fait & paſſé a Berlin le douzieme May mil ſept cents vingt neuf. En preſence des temoins à ce requis qui ont ſigné avec mon dit Seigneur de Dorville & moi Notaire, qui ay appoſé aux preſentes mon ſceau de Notariat.

de Dorville.
du Clos, temoin.

Deroches, temoin.

(L.S.)

Quien, Notaire Imperial.
in fidem.

Digitized by Google

XIX.

Noch eine Ceßion.

Ich Endes Unterschriebener Christian Schönberg von Breuckenhof, Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächs. Obrist-Lieutenant, urkunde und bekenne hiermit. Demnach George Frentzel, Halbspänner in Niedeburg, besage gerichtlicher Obligation und Hypothec-Verschreibung de dato Giebichenstein den 14. Martii 1707. meinem seel. Vater Hr. Schönberg Niclas von Breuckenhof ein Capital von einhundert Fl. Meißnischer Wehrung gegen jährliche Verzinsung mit 6. pro cent schuldig worden, welche Post dessen Sohn Christoph Frentzel, in seinem über das väterliche Guth erhaltenen Kauf-Contract de dato Giebichenstein den 26. Junii 1721. zu bezahlen übernommen hat, und dann in dem mit meinem sämmtlichen Geschwister getroffenen Erb-Vergleich mir alle von meinem seel. Vater Hr. Schönberg Niclas von Breuckenhof, nachgelassene Activ-Schulden erb- und eigenthümlich zugetheilet worden, so habe ich Christoph Frentzeln wegen bemeldten Capitals und aufgelaufener Zinsen bey dem Königl. Preuß. Amte Giebichenstein gerichtlich belanget, und wider den debitorem die Execution und Immißion in das unterpfändlich verschriebene Guth ausgewürcket, und hat bemeldter Christoph Frentzel gerichtlich zugestanden, daß er mir an Capital und aufgelaufenen Zinsen in Summa einhundert und ein und siebentzig Fl. 9. Gr. oder einhundert und funfzig Thaler zusammen schuldig sey, und weil er nicht in Stande gewesen, solche Post an mich abzutragen, so hat auf des debitoris bittliches Ansuchen des Königl. Preuß. Hof-Raths und Professoris iuris ordinarii auf der Universität zu Halle, Herrn D. Carl Gottlieb Knorrens Ehe-liebste Frau Dorothea Sophia Knorrin gebohrne Dreysigen, sich ins Mittel geschlagen, und mir solche einhundert und ein und siebentzig Fl. 9. Gr. dato gegen Ceßion meiner iurium baar in einer unzertrennten Summa an guten vollwichtigen Louis d'or, Frantz-Thalern und dergleichen $\frac{2}{3}$ Stücken ausgezahlet, wannenhero ich dieselbe hiermit über den Empfang solcher 171. Fl. 9. Gr. mit Begebung der Ausflucht des nicht würcklich gezahlten oder nicht empfangenen Geldes nicht allein gehörig quittire, sondern ich cedire auch Kraft dieses an besagte Frau Hof-Räthin Dorothea Sophia Knorrin, die in der Frentzelschen Obligation so wohl wegen 100. Fl. Capital als auch wegen des aufgelaufenen Interesse a 71. Fl. 9. Gr. verschriebene General- und Special-Hypothec cum omni iure & actione & absque omni animo novandi dergestalt, daß ich ihr die an Chri-

stoph

Digitized by Google

ſtoph Frentzeln habende Forderung a 171. Fl. 9. Gr. oder einhundert und funfzig Thaler vermittelſt Aushändigung der Original-Obligation und Hypothec-Verſchreibung hierdurch völlig übergebe und abtrete, alſo daß ſie nunmehro damit als mit ihrem wohl erworbenen Eigenthum ſchalten und walten, ſelbige nach Gefallen von dem Schuldner eintreiben, oder bey demſelben länger gegen Verzinſung ſtehen laſſen möge, immaſſen ich die cedirte Forderung als eine wahre Poſt der Frau Ceſſionariæ zu gewähren verſpreche, welches alles auch dieſelbe cum marito gehörig acceptiret und die Original-Obligation in Empfang genommen hat. Und ich Chriſtoph Frentzel als Schuldner agnoſcire hierdurch die cedirte Forderung derer 171. Fl. 9. Gr. als eine richtige und liquide Schuld, bekenne mich zu der von meinem Vater George Frentzeln über einhundert Fl. ausgeſtellten Obligation und Hypothec-Verſchreibung vom 14. Martii 1707. ohne einzige Novation, und weilen wohlbemeldte Frau Hof-Räthin Knorrin, ſo wohl das Capital als auch die aufgeſchwollenen Zinſen zuſammen à 171. Fl. 9. Gr. dato an Frantz-Thalern und dergleichen $\frac{2}{3}$ Stücken baar vor mich ausgezahlet, und da ich ſolche nicht ſogleich wieder erſtatten kann, mit die gantze Summa als ein Capital auf 3 Jahr lang gegen jährliche Verzinſung mit 6. pro Cent zu ſtunden, verſprochen hat, als erkenne ſolches mit ſchuldigem Danck, und verſpreche dieſe Poſt derer 171. Fl. 9. Gr. oder einhundert und funfzig Thaler, als ein richtiges Capital nach Ablauf 3. Jahre in einer unzertrennten Summa in vollgültigen Frantz-Thalern und dergleichen $\frac{2}{3}$ Stücken, jeder Thaler zu 24. guten Groſchen gerechnet, baar wieder zu bezahlen, und inzwiſchen die jährlich davon gefälligen Zinſen derer neun Thaler, alle halbe Jahr und zwar den 19. Septembr. mit 4 Thlr. 12 Gr. und den 19. Martii hinwieder mit 4. Thlr. 12. Gr. richtig abzutragen, und wenn ich in Bezahlung derer Zinſen ſäumig ſeyn und ſolche nicht in denen geſetzten 2. Terminen jederzeit richtig abführen ſollte, zufrieden zu ſeyn, daß ſogleich das gantze Capital vor Ablauf der geſetzten Zeit aufgekündiget, und von mir durch ſchleunige Execution nebſt denen rückſtändigen Zinſen und verurſachten Unkoſten beygetrieben werde, geſtalt ich denn die auf meinem Guthe deshalb ſchon haftende und meinem Herrn Gläubiger cedirte General- und Special-Hypothec anhero wiederhole, und ohne einzige Neuerung mein ſämmtliches Vermögen, Haab und Güther, nichts überall ausgeſchloſſen, und inſonderheit mein Halbſpänner-Guth zu Riedeburg cum pertinentiis nochmahls unterpfändlich einſetze cum clauſula conſtituti poſſeſſorii & pacto executivo. Daferne auch der Frau Creditricin gefallen ſollte, nach Ablauf der geſetzten drey Jahre, auf mein bittliches Anſuchen, mir das Capital noch ferner zu ſtunden,

Digitized by Google

den, so soll diese Schuld und Hypothec-Verschreibung unter vorstehenden Clausuln und Bedingungen von Jahren zu Jahren so lange continuiren und fortgehen, bis ein Theil dem andern drey Monat vorhero die Loskündigung thun wird. Wie nun auch ich des Schuldners Christoph Frentzels Ehe-Frau mit Autorität meines zu Ende unterschriebenen Curatoris, mit dieser Cession und Obligation in allen Puncten und Clausuln zufrieden bin, also setze ich mich auch hierdurch vor das gantze Capital derer 171. Fl. 9. Gr. wie auch vor die Zinsen und etwa zu verursachende Unkosten zur Selbstschuldnerin ein, und will von meinem eingebrachten Guthe nicht eher etwas fordern, bis wohlbemeldte Frau Hof-Räth. Knorrin wegen Capitals, Interesse und Unkosten völlig befriediget ist, zu welchem Ende ich mich alle dem weiblichen Geschlechte zu gute verordneten Rechts-Wohlthaten und zwar des SCti Velleiani und der Auth. si qua mulier &c. nach welchem sich eine Frau von keinen andern, vielweniger vor ihren Ehe-Mann auf eine beständige Weise verbürgen kann, wie auch des privilegii dotis & paraphernalium, nachdem mir solches alles in teutscher Sprache deutlich erkläret worden, auf das bündigste, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr mir Gott helfen soll, verzeihe, und mich derselben gäntzlich begebe, welches die Frau Creditricin gleichfalls gehörig cum marito acceptiret hat. Urkundlich ist diese Cession und Obligation von dem Herrn Cedenten und von denen debitoribus respective cum Curatore insgesammt eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und bey dem Königl. Preuß. Amte Giebichenstein und zwar von Seiten des Herrn Cedenten, durch Herrn D. Johann Friederich Seyfart, als specialiter Gevollmächtigten zur gerichtlichen Confirmation auf des Debitoris Kosten vorgetragen worden. So geschehen, Amt Giebichenstein, den 19. Martii 1736.

XX.

Eine confirmirte Ehe-Stiftung.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König ꝛc. ꝛc. thun kund und bekennen hiermit als Hertzog von Magdeburg; daß Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen, des Vesten, unsers Land-Raths und lieben getreuen Carls von Dieskau, die zwischen ihm und seiner Ehegenoßin Wilhelminen Elisabeth, gebohrne von Heßler, unterm dato Dieskau, den 25. Octbr. 1739. errichtete und hiernachstehende Ehe-Pacta mit allen darinnen enthaltenen Puncten und Clausuln, nebst dem darin ertheilten Vetterl.

derer

derer von Dieskau Conſenſe allergnädigſt confirmiret und beſtätiget haben. Confirmiren und beſtätigen auch ſolche Ehe-Pacta, vetterlichen Conſens in allen Puncten, ſo wie es denen Rechten nach am beſtändigſten und kräftigſten geſchehen ſoll, kann oder mag, jedoch Uns und unſerm Hertzogthum Magdeburg auch jedermänniglich an ſeinen Rechten ohne Schaden. Des zu Urkund ꝛc. ꝛc. So geſchehen und gegeben, Magdeburg, den 17 October 1741.

(L.S.)

Söhlenthal.

Reuſſen.

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit ſey hiermit kund und zu wiſſen: Wasmaaſſen durch ſonderbare göttliche Direction zwiſchen dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Carl von Dieskau, auf Dieskau und Lochau, Königl. Preuß. im Hertzogthum Magdeburg beſtallten Land-Rath an einem, und Fräulein Wilhelminen Eliſabeth von Heßler, Königl. Pohl. und Chur-Fürſtl. Sächſ. Ober-Aufſehers älteſten Fräulein Tochter am andern Theile, mit Vorwiſſen, gepflogenen Rath und Genehmhaltung der Fräulein Braut vorhero wohlerwehnten Herrn Vaters ein Chriſt-Adelich Ehe-Gelöbniß abgehandelt, geſchloſſen, und allbereits durch prieſterliche Copulation vollzogen, darneben aber, wie es auf künftige in Gottes Händen ſtehende Fälle zu halten, folgendes verglichen und abgehandelt worden. Anfänglich und 1) haben beyde nunmehro verehelichte Perſonen einander verbindlich zugeſaget, daß ſie in einer unzertrennlichen Ehe, Treue und Liebe bis an ihr ſeeliges in Gottes Händen ſtehendes Ende, zuſammen leben und bleiben, der Herr Land-Rath von Dieskau ſein geliebtes Ehegemahl ſtandesmäßig verſorgen, beſchützen und vertheidigen, ſie hingegen ihn lieben und ehren, und beyde ſich dergeſtalt verhalten und erweiſen wollen, wie es die göttliche Ordnung erfordert, auch chriſtlich- und tugendſamen Ehe-Leuten eignet und gebühret, damit ihr Eheſtand Gott wohlgefällig, denen geſammten vornehmen Freunden erfreulich, ihnen ſelbſt aber geſegnet und erſprießlich ſeyn möge. Ob nun wohl 2) der Hr. Land-Rath von Dieskau, theils um ſeine Hrn. Lehns-Folgere deſto weniger zu beſchweren, theils in Anſehung, daß nach denen im Hertzogthum Magdeburg üblichen Rechten der überlebende Ehemann ohnedem ſeiner verſtorbenen Frauen hæres mobiliaris, nicht verlanget hat, daß ſeine Frau Ehegenoßin

noßin ihm einen absonderlichen dotem constituirte, besondern ihr vielmehr den völligen usum fructum von allem ihrem Vermögen, welches sie anietzo besitzet, oder hinkünftig durch Erbschaft, Schenckungen und dergleichen erlangen möchte, überlassen; So hat er dennoch 3) vor seine Schuldigkeit erachtet, dieselbe, wann sie seinen Todt erleben, und zur Wittwe werden sollte, standesmäßig zu versorgen. Würde sichs demnach zutragen, und nach Gottes gnädigen Willen begeben, daß der Herr Land-Rath von Dieskau vor seiner Hertzgeliebtesten verstürbe; so sollen auf solchem Fall derselben eine standesmäßige Trauer vor sich und ihre Bediente, nicht weniger der beste Wagen oder Gutsche sammt 4. Pferden und Geschirr abgefolget, auch aus dem Ritter-Guthe Lochau auf ihre Lebens-Zeit jährlich 200. Rthlr. ohne daß sie etwas von ihrem Vermögen dotis loco annoch einwenden dürfte, als wovon sie Kraft dieses völlig dispensiret wird, in zweyen Terminen, den ersten 4. Wochen nach ihres Ehe-Herrn Tode, und den andern ein halbes Jahr nachher, jeder Termin mit 100. Rthlr. baar entrichtet, und solchergestalt alle Jahr bis an ihr seeliges Ende, von halben zu halben Jahren continuiret werden: Es wäre dann, daß seine hinterbliebene Frau Wittwe anstatt dieser jährlich zu entrichtenden 200 Rthlr. etwas überhaupt zu nehmen resolviren möchte, auf welchem Fall ihr vor dieses præstandum 2000 Rthlr. entrichtet werden; Nach deren Erhaltung angeregte jährliche 200. Rthlr. wegfallen, und die Wittwe desfalls ein mehrers zu prätendiren nicht befugt ist. Ferner und 4) weilen auf dem Ritter-Guthe Lochau keine bequeme Wohnungen verhanden, und der Herr Land-Rath seine Herren Mit-Belehnte mit deren Anbau nicht gerne beschweren möchte; Als sollen der Frau Wittwe dagegen alljährlich 50. Rthlr. zu einer bequemen Miethe ebenfalls in 2. Terminen, nebst obgemeldter Leib-Zucht, nicht minder zu ihrer Verheitzung jedesmahl auf Michaelis 4. Klafter Scheid- und 10 Schock Reiß-Holtz angefahren, oder dafür 24. Rthlr. besonders in angegebenen Termin abgeführet werden. 5) Die Gerade Stücken so die Frau von Dieskau zu ihrem Ehe-Herrn gebracht, oder welche sie in währender Ehe mit einander erzeuget, verbleiben nach hiesigen Rechten auch adelichem Gebrauche dieser Lande der Frau Wittwen, und ist sie dieselben nach erfolgtem ihres Ehe-Herrn Todes-Falle, welchen der Allerhöchste noch viele Jahre in Gnaden abwenden wolle, propria authoritate an sich zu nehmen wohl befugt.

Und gleichwie 6) vorher benienite Posten der Frau Wittwe einzig und allein aus dem Guthe Lochau, und Einkünften des Dorfes Gottentz zu entrichten; Also werden derselben diese beyden Güther bis auf allergnädigsten Landes- und Lehns-Herrl. respect. Confirmation und Consens dieserhalb solcherge-

chergestalt unterpfändlich verschrieben, und zur ausdrücklichen Hypothec eingesetzet, daß auf dem Fall, da die Herren Mit-Belehnte und Successores, sich in Abführung dieser verschriebenen Stücke säumig finden liessen, die Frau Wittwe sich daran durch schleunige Hülfe erholen und bezahlet zu machen wohl befugt sey. Gestalt dann der Herr Land-Rath von Dieskau, nicht nur seine Herren Mit-Belehnte hierein zu willigen disponiret hat, besondern auch über diese Eye-Stiftung allergnädigste Confirmation ausbringen will. Soviel endlich die nach hiesigen Rechten und Landes-Gewohnheiten einer adelichen Wittwe zukommende Morgen-Gabe, Nußtheil und anderes Eingeschneitel, es habe solches Nahmen wie es wolle, anlanget, ist zwischen beyderseits Ehe-Leuten, mit Genehmhaltung der Frau von Dieskau Curatoris des Königl. Preuß. Obriß-Lieutenants, Herrn Friederich August von Möllendorf Hochwohlgebohrnen, wohlbedächtig, und zu Vermeidung aller mit des Herrn Land-Raths Lehn- und Land-Erben zu besorgenden Collisionen verglichen worden, daß der Frau Wittwe vor alles und jedes überhaupt 1000. Rthlr. an guten Edictmäßigen Müntz-Sorten halb aus dem Ritter-Guthe Dieskau, und die andere Helfte aus Lochau und Gottentz bezahlet werden, und wohlgedachte Wittwe, bevor sie diese 1000. Rthlr. erhalten, sothane Güther zu räumen nicht schuldig, sondern wohl befugt seyn solle, solche so lange zu besitzen, auch zu nutzen und zu gebrauchen, bis sie aus den Revenuen die 1000. Rthlr. gezogen, und wegen richtiger Abführung des vorher specificirten Leib-Gedings ihr eine vollkommene Sicherheit gemachet worden. Wäre es nun aber, daß der Frau Wittwen gefiele, dermahleins zur andern Ehe zu schreiten, und den Wittwen-Stuhl zu verrucken, so fallen zwar sodann die zum Leib-Gedinge ausgesetzte jährliche 200. Rthlr. nebst der freyen Miethe und Verheitzung von Zeit der Vereheligung weg, allein die kurtz vorher wegen der Morgengabe und anderer weiblichen Gerechtigkeiten vor sie ausgesetzte 1000. Rthlr. ist dieselbe so wenig als die Gerade-Stücken wieder zu erstatten schuldig: Gestalt dann auch auf dem Fall, da die Herren Mit-Belehnte sie vergedachter maassen mit 2030. Rthlr. der Leib-Zucht halber abgefunden hätten, diese der Wittwe verbleiben, und sie bey verruckten Wittwen-Stuhl solche zurück zu geben nicht verbunden ist. Wann dann beyderseits Interessenten respective cum Domino Curatore mit allem demjenigen, was vorhero gemeldet und abgeredet, wohl zu frieden gewesen, die Frau von Dieskau alles dasjenige, was zu ihrer Versorgung und sonsten ausgesetzet und gewilliget, cum consensu Domini Curatoris acceptiret, dagegen aber sich aller übrigen An- und Zusprüche, insonderheit desjenigen, was einer Wittwe nach denen Hällischen

statutis loco dotalitii aus denen Thal-Güthern zu entrichten gewöhnlich, ausdrücklich begeben hat; Als seynd diese Ehe-Pacta nicht nur von beyden contrahirenden Theilen und der Ehe-Frauen Herrn Curatore, besonders auch von denen Dieskauischen Herren Vettern, so an Lochau und Gottentz die Mit-Belehnschaft haben, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Sollen auch der Magdeburgischen Landes-Regierung zur Confirmation gebührend vorgetragen werden. So geschehen, Haus-Dieskau, den 25. Oct. 1739.

(L.S.) Wilhelmine Elisabeth von Heßler.
(L.S.) Friederich August von Möllendorf, als Curator, Frau Wilhelminen Elisabeth v. Dieskau geb. von Heßler.
(L.S) Carl von Dieskau.
(L.S.) Carl von Dieskau, als Mitbelehnter.
(L.S.) Johann Adolph v. Dieskau, als Mitbelehnter.
(L.S.) Heinrich von Dieskau, als Mitbelehnter.
(L.S) Geißler von Dieskau.
(L.S.) Carl Heinrich v. Dieskau.
(L.S) Hans von Dieskau.
(L.S.) Carl Christian von Dieskau.

XXI.

Eine gerichtlich vorgetragene Ehe-Stiftung zwischen Christian Oehmischen, und Annen Christinen Weisen. Item Pactum successorium zwischen ihnen und deren Schwieger-Eltern.

Zu wissen; daß zwischen nachbenannten Contrahenten folgende Ehe-Stiftung und pactum successorium abgehandelt, und dato dem Königlichen Amte hieselbst, von sämmtlichen Interessenten, und deren Curatoren zur Confirmation vorgetragen worden.

Demnach Christian Oehmisch, aus Stennewitz in Sachsen, gesonnen, des Richters in Wörmelitz, Abraham Weisens, einzige Tochter, Annen Chri-

Chriſtinen, zu heyrathen, und dann beyder Theile Eltern damit zufrieden und darein willigen; als verſprechen beyderſeits Verlobte, und zwar die Braut cum Curatore Herrn Chriſtian Benjamin Beck, einander alle aufrichtige Liebe und Treue zu erweiſen, und ihre Ehe, ſo nächſtens durch prieſterliche Copulation vollzogen werden ſoll, eher nicht, als durch den zeitlichen Tod zu trennen. Hiernächſt erkläret ſich gedachter Chriſtian Oehmiſch als Bräutigam, mit Conſens ſeines Curatoris Chriſtian Jentſchens, ſein ſämmtliches Vermögen und Erbtheil à zwölf hundert Gülden, ſo in dem Dölitzſcher Amte ſtehet und daſelbſt auf Intereſſe ausgelehnet worden iſt, nebſt zwey Kühen, ſechs Schaafen und einen gemachten Bette, in Abraham Weiſens, als ſeines künftigen Schwieger-Vaters, in Wörmelitz gelegenes Dienſt-freyes Land-Schöppen-Guth, dergeſtalt zu wenden, daß er entweder diejenigen achthundert und vierzig Thaler Schulden und Hypotheqven, ſo auf ſolchem Guthe haften, davon bezahle und abtrage, und das übrige gleichfalls in das Guth wende, oder aber annoch eine Hufe Landes zu gedachtem Guthe ankaufe, ſolche zwar auf ſeinem Nahmen ſchreiben, jedoch aber ſeinen erwehnten künftigen Schwieger-Eltern die Helfte davon, zur Nutzung, gegen Abtragung derer onerum gleichfalls zur Helfte, genieſſen laſſe, da denn letzteren Falls das übrige Geld, ſo nicht auf den Kauf ſolcher Hufe Landes gehet, zu Bezahlung gedachter Schulden, ſo auf vorerwehntem Guthe haften, angewendet werden ſoll, wie denn auch eingangs benannter Chriſtian Oehmiſch über ſich nimmet, das übrige von ſolchen achthundert und vierzig Thalern Schulden, ſo von ſeinen, in das Guth zu verwendenden eintauſend zweyhundert Gülden Erbtheil, bey Erkaufung einer Hufe Landes, nicht bezahlet werden könnte, zur Helfte künftighin, jederzeit mit zu verzinſen, und das Capital zur Helfte mit abzutragen, und alſo ſeines Schwieger-Vaters Guth von ſolchen Schulden und Hypotheqven zur Helfte frey zu machen.

Wann nun, nach Gottes Willen, er vor ſeiner jetzigen Braut und künftigen Ehe-Frau, und deren Eltern, ohne Kinder verſterben würde, ſoll erwehnte ſeine jetzige Braut und künftige Ehe-Frau, oder wenn ſelbige gleichfalls ohne Kinder verſterben möchte, deren Eltern ſein ſämmtliches Vermögen, beweg- und unbewegliches, auſſenſtehende Schulden, iura & actiones, ohne ſeinen Anverwandten das geringſte zu geben, erben und bekommen. Dagegen verſpricht Abraham Weiſe und deſſen Ehe Frau Chriſtina Weiſin, mit Vollwort ihres gerichtlich beſtätigten Curatoris, Johann Chriſtoph Friedrichs, an ſtatt der Mitgift ihrer Tochter anfangs gemeldten ihrem zukünftigen Schwieger-Sohne, die halbe Nutzunge von ihrem in

Wörmelitz gelegenen dienstfreyen Schöppen-Guthe, so aus zwey Hufen Landes Acker, nebst Wiesewachs, Garten und einiger Viehzucht bestehet, zu überlassen, und sofort nach vollzogener Eye einzuräumen, jedoch daß sowohl solches Guth nebst Zubehör sämmtlich auf ihren Nahmen verbleibe, und ihr Schwieger-Sohn ausser denen Nutzungen die Substantz seiner Helfte anzugreiffen nicht befugt sey, als auch derselbe die Helfte von denen Gaben und Oneribus, so wohl jetzigen als künftigen, wie nicht weniger von denen sämmtlichen, zu dem Hauswesen und Ackerbau benöthigten Ausgaben, auch künftigen Bau- und Besserungs-Kosten, ingleichen zu Unterhaltung des Gesindes, Viehes, Schiff und Geschirres, wie solches alles die Schwieger-Eltern anordnen und vor nöthig erachten werden, abzutragen habe, dagegen die andere Helfte von solchen Ausgaben und Oneribus, von denen Schwieger-Eltern entrichtet und abgeführet werden soll, und wie beyde Theile, als Schwieger-Eltern und Schwieger-Kinder die jährlichen Einkünfte und Nutzungen von solchem Guthe unter sich zur Helfte theilen; also müssen auch die Tochter und Schwieger-Sohn, sich nebst denen Eltern und Schwieger-Eltern der Haushaltung und Arbeit auf gleiche Weise annehmen, und insonderheit der Schwieger-Sohn, wenn der Schwieger-Vater seinen nöthigen Verrichtungen nachgehen muß, dessen Stelle vertreten, und die Haushaltung und Arbeit, so zu verrichten ist, und der Schwieger-Vater sonsten ausserhalb angenommen hat, gegen halben Verdienst ordentlich versehen und an seines Schwieger-Vaters statt verrichten. Da auch eines von beyden Schwieger-Eltern versterben sollte, so bleibet dem überlebenden Theile, falls es sich nicht wiederum verheyrathet, frey, vor wie nach, die halbe Nutzung aus dem Guthe zu heben, ob er schon Alters halber dergleichen Arbeit, wie die Tochter und Schwieger-Sohn als junge Leute nicht verrichten könnte, jedoch müssen die Onera und gewöhnlichen Ausgaben, auf vorbeschriebene Art von solchem Theile mit entrichtet werden; Wann aber beyde Schwieger-Eltern mit Tode abgegangen, behält der Schwieger-Sohn sothanes Guth völlig mit allem Zubehör, erb und eigenthümlich.

Trüge es sich nun zu, daß die Schwieger-Eltern annoch Kinder zeugen sollten, so giebt der Schwieger-Sohn denenselben mehr nicht als ihre Portion von dem Werth der Helfte des Guths zu ihrer Abfindung, wegen Vater- und Mutter-Theils, und gehet die Tochter, und, nach deren Absterben ohne Kinder, der Schwieger-Sohn, bey dieser Helfte des Guths, mit solchen Kindern in gleiche Theilung, desgleichen, wenn ein Theil von denen Schwieger-Eltern, nach des andern Absterben, sich wiederum verheyra-

Digitized by Google

heyrathen ſollten, ſo bleibet zwar demſelben frey, die halbe Nutzung auf vorerwehnte Art, von dem Guthe zu genieſſen, jedoch wird es nach deſſen Tode, der Succeſſion halber, wie vorher verabredet, gehalten;

Wie denn auch, wenn nach Abſterben der Tochter ohne Kinder der Schwieger-Sohn ſich wieder verheyrathen ſollte, derſelbe dem ohngeachtet die halbe Nutzung von dem Guthe, jedoch nach vorerwehnter Art und præſtitis præſtandis behält, verſtirbet er aber alsdenn vor dieſen ſeinen Schwieger-Eltern, ſo erben dieſelben die Helfte von ſeinem ſämmtlichen Nachlaß, die andere Helfte aber ſeine hinterlaſſene Wittwe und Kinder.

Uorigens verſprechen oft benannte Schwieger-Sohn und Tochter, bey ihrer Eltern und Schwieger-Eltern Leben ſich keines Eigenthums an dem Guthe anzumaaſſen, oder ihren Eltern und Schwieger-Eltern Verdruß zu machen, ſondern vielmehr ſich jederzeit gegen ſie beſcheidentlich aufzuführen, und der Haushaltung ſo anzunehmen, wie dieſelben es einrichten und anordnen werden. Gleichwie nun vorſtehende Puncte von ſämmtlichen Intereſſenten, auctoritate Curatorum, reſpective bewilliget, und acceptiret, auch ſolchem allen, prævia prælectione, nachzuleben verſprochen worden, des Bräutigams Mutter, Anna Oehmiſchin auch, wegen des, im Fall ihr Sohn ohne Kinder verſterben ſollte, ihr zuſtehenden Pflicht-Theils, auctoritate Curatoris, Herrn Chriſtian Benjamin Becks, ausdrücklich renunciiret; Alſo begeben ſie ſich insgeſammt, allen dieſer Ehe-Stiftung und pacto ſucceſſorio zuwiderlaufenden Behelfen und Ausflüchten, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, inſonderheit des böſen Betrugs, liſtiger Uberredung, Verletzung über oder unter die Helfte, die Sache ſey anders abgeredet als niedergeſchrieben, und der allgemeinen Rechts-Regul: daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine beſondere Erzehlung aller Einwendungen vorhergegangen, geſtalt ſie allerſeits gerichtlichen Handſchlag darüber abgeſtattet, und um obrigkeitliche Confirmation gebeten; Wann dann nichts bedenckliches dabey ſich herfür gethan; ſo iſt ſothane Eheſtiftung und pactum ſucceſſorium aufgenommen, in quantum de iure ratificiret und confirmiret, dem Eheſtiftungs-Buche beygetragen, auch unter dem Amts-Inſiegel und des Juſtitiarii Unterſchrift ausgefertiget worden. So geſchehen, Giebichenſtein, den 9. April 1731.

Königl. Preuß. Amt daſelbſt.
(L.S.)

Simon Morgenſtern.

XXII.

Digitized by Google

XXII.

Eine Special-Vollmacht die Lehns-Pflicht abzulegen.

Ich Endes Unterschriebener thue kund und bekenne hiermit, daß da ich zu allerunterthänigster Folge des ergangenen allergnädigsten Königl. Citatorii circularis vom 8ten Junii a. c. mich bey vorstehender Erb-Huldigung zu Magdeburg den 2ten künftigen Monath Augusti dieses Jahres, zur Ablegung des Eydes der Treue und Unterthänigkeits-Pflicht wegen des Ritter Guths Gutenberg zu gestellen schuldig, solches aber Unpäßlichkeit halber persönlich nicht verrichten können, ich dannenhero hiermit, und vi specialis mandati den Königl. Preuß. Obristen, Herrn Carl Friederich von Cratz, Erb-Herrn auf Merl, oder wen derselbe substituiren wird, zu meinem Gevollmächtigten constituiret, und demselben vollkommene Macht und Gewalt dahin ertheilet habe, daß er in anberahmten Termino an statt meiner zu erscheinen, den Unterthänigkeits-Eyd in meine Seele würcklich abzuschwören, und im übrigen dasjenige zu thun und zu prästiren Macht haben solle, was mir selbst, wenn ich in Person zugegen gewesen wäre, geeignet und gebühret hätte. Allermaassen ich denn alles und jedes, was ermeldter mein mandatarius, oder dessen substitutus dieserhalb verrichten wird und soll, jederzeit, ob wäre es von mir selbst geschehen, gut heissen und genehm halten, auch selbigen überall sub hypotheca omnium bonorum in so weit es derselben bedarf, schadlos halten will. Zu mehrerer Beglaubigung alles dessen was obstehet, ist gegenwärtige Special-Vollmacht von mir eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Pettschaft besiegelt worden. So geschehen, Berlin, den 23. Julii 1740.

XXIII.

Die Vocation eines Predigers.

Ich Endes-Unterschriebener Friederich August von Möllendorf, Königl. Preuß. Obrist-Lieutenant ꝛc. Erb-Lehn- und Gerichts-Herr derer Ritter Güther Quetz, Tammendorf und Schönfeld ꝛc. vor mich und meine Leibes-Lehns-Erben urkunde und bekenne hiermit.

Dem-

Demnach der bisherige Prediger bey der Kirche zu Tammendorf, Herr Friederich Lucht, wegen ſeines hohen Alters und daher rührenden Leibes-Schwachheit ſein Amt völlig reſigniret hat, und ſein Leben in Halle ruhig zu beſchlieſſen willens iſt, mir aber dabey der Candidatus Theologiæ, Herr Johann Friedrich Lotſe, aus Halle gebürtig, wegen ſeiner Gelehrſamkeit, guten Vortrages des Göttlichen Wortes und ſittſamen Lebens angerühmet worden; hierauf auch das Königl. Preuß. hochlöbliche Conſiſtorium des Hertzogthums Magdeburg, nach vorher von mir geſchehenen Präſentation, denſelben nach gehaltenen tentamine theologico zur Ablegung der Probe-Predigt admittiret, und da ſelbige den 2. Februarii als an dem Feſte Mariä Reinigung geſchehen, auf des Inſpectoris Herrn D. Franckens Befragen die gantze Gemeinde ihre Zufriedenheit bezeiget, und daß ſie auch wider des Candidati Leben und Wandel nichts erinnern könne, ſich erkläret hat, mithin ich nicht zweifele, daß derſelbe auch bey dem von hochlöblichen Conſiſtorio noch zu verfügenden examine theologico wohl beſtehen werde; Als vocire und berufe ich als Patronus der hieſigen Kirche, im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit, den Candidatum theologiæ Herrn Johann Friederich Lotſen, zum Paſtore und Prediger der Gemeinde zu Tammendorf und Gödewitz, dergeſtalt, daß derſelbe ſolcher Gemeinde das heilige und allein ſeligmachende Wort Gottes nach denen Schriften derer Propheten und Apoſtel, wie auch nach Vorſchrift derer Symboliſchen Bücher und Augſpurgiſchen Confeßion, lauter und unverfälſchet vortragen und predigen, die heiligen Sacramenta nach unſers HErrn und Heilandes JEſu Chriſti Einſetzung adminiſtriren und austheilen, die Krancken beſuchen und tröſten, auf die Jugend mit fleißiger Viſitation der Schule gute Aufſicht haben, und überhaupt ſein Amt mit chriſtlicher Lehre und Leben treulich verrichten und ſich alſo erweiſen ſoll, daß die Ehre Gottes und der Gemeinde ewiges Wohl befördert werden möge, immaaſſen ich mich deſſen von ihm verſichere, und ſoll derſelbe dagegen die bey dieſen Pfarr-Amte vermachte und hergebachte Beſoldung und Accidentien ohne Minderung zu genieſſen haben. Urkundlich habe ich dieſe Vocation unter meiner eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Inſiegel ausgefertiget. So geſchehen, Haus Tammendorf, den 8ten Februarii 1751.

Ad CAP. XV.

Von dem Beweiſe durch den Eyd.

Klage worüber der Eyd zu deferiren iſt.

Wir haben den Wein-Keller zum Kühlen-Brunnen an Herr Freyern auf 3. Jahr lang, vom Monath Octobr. a. p. an gerechnet, jährlich um 200. Rthlr. verpachtet, auch ihn darüber einen ſchriftlichen Contract unter unſerer beyden Unterſchrift eingehändiget. Wann aber wir dem Beklagten zugleich an verſchiedenen Weinen auf 134. Rthlr. 11. Gr. 6. Pf. zur Verſchenckung eingeliefert, dergeſtalt, daß er nach und nach bey der Ausſchenckung das Geld davor an uns zu bezahlen verſprochen, gleichwohl wir bis dato weder Geld, noch Verſicherung erhalten, auch bey, ohne Zweifel, ſchon erfolgter Ausſchenckung ſolcher Weine nicht wiſſen, woran wir uns erholen ſollen; ſo werden wir zu Anſtellung dieſer Klage genöthiget, deferiren dem Beklagten darüber den Eyd, und erſuchen deswegen Ew. Hoch-Edelgebohrnen, unſere hochgeehrteſte Herren gantz dienſtlich,

Dieſe Klage dem Beklagten in Abſchrift zu communiciren, und ihn dabey auf einen baldigen Termin zur Einlaſſung und Antwort vorzuladen, nachhero aber zu verabſchieden: daß Beklagter denen Klägern die geklagten 134. Rthlr. 11. Gr. 6. Pf., nebſt dem Intereſſe moræ und allen verurſachten Unkoſten, binnen 4. Wochen, bey Vermeidung der Hülfe, zu bezahlen ſchuldig.

Wofür wir ſub imploratione conſueta verharren

Ew. Hoch-Edelgebohrnen, ꝛc.

Halle, den 26. April, 1725.

Emanuel Gahrmann.
Chriſtian Regel.

A. Spe-

Digitized by Google

A.

Specification

Derjenigen Weine, ſo Herr Freyer durch ſeine Frau in Empfang genommen, und auf dem Kühlen-Brunnen verſchencket.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
2. Eymer Rhein-Wein, a 21. Rthlr.	42.		
2. Eymer Wertheimer, a 15. Rthlr.	30.		
1. Eymer Roßler, a 20. Rthlr. 12. Gr.	20.	12.	
2. Eymer Picardon, a 13. Rthlr.	26.		
27 ¼ Kanne Bitter-Wein, a 6. Gr.	6.	19.	6.
10. Kannen Spaniſchen Wein, a 10. Gr.	4.	4.	
14. Kannen Cujac-Brandtwein,	5.		
Summa	134.	11.	6.

E. Gahrmann.

Provocatio

Emanuel Gahrmanns und Conſorten Klägern, wider Johann Chriſtian Freyern, Beklagten.

Vor denen Königl. Preußiſchen Berg-Gerichten erſcheinen rubricirte Klägere per Mandatarium, Herrn D. Johann Friderich Seyfart, wiederholen ihre ſchriftlich überreichte Klage, fügen annoch hierbey die Specification derer geklagten Weine ſub A. und erwarten, wie Beklagter ſich darauf einlaſſen werde. Zu dieſem Ende deferiren ſie auf dem Leugnungs-Fall dem Beklagten den Eyd, über alle und jede Puncte der Klage, und bitten nachhero denen Acten und Rechten gemäß zu verabſchieden. Deſuper implorando & vlteriora reſervando.

Digitized by Google

Exceptivische Nothdurft

Johann Christian Freyers, Beklagten eines, wider Emanuel Gahrmann und Consorten, Klägere am andern Theil.

Vor denen Königl. Preussischen wohllöblichen Stadt- und Berg-Gerichten erscheinet rubricirter Beklagter in Person, und opponiret denen rubr. Klägeren exceptionem legitimationis ad causam, ad processum, ut & nondum præstitæ cautionis pro reconventione & expensis, allermassen, ratione der erstern, die Klägere sich per Mandatarium noch nicht legitimiret haben, wegen der andern Mitklagender, Christian Regel, mit keinem Iota beygebracht hat, wie er sich zur Verpachtung E. E. Raths-Wein-Keller legitimiren können, ratione der dritten aber die Klägere in diesen Landen nicht angesessen sind, jedennoch aber Beklagten dieselben, und insonderheit den Klagenden, Gahrmann, darum reconveniendo zu belangen willens ist, weilen derselbe ihn unter verschiedenen Versprechungen hieher nach Halle gezogen, gleichwohlen nachher keine eintzige davon erfüllet hat, daher er ihm denn allerdings ad Interesse gehalten ist. Hiernächst will Beklagter, jedoch dadurch von obigen exceptionibus nicht abzugehen, desuper protestando, auf die Klage folgendergestalt antworten: er negiret nemlich, 1) daß die Klägere ihm den Wein-Keller zum Kühlen-Brunnen auf 3. Jahr lang vom Monat October a. p. an gerechnet, jährlich vor 200. Rthlr. verpachtet haben. Negiret ferner 2) daß sie ihm darüber einen schriftlichen Contract, unter ihrer beyden Unterschrift eingehändiget. Negat 3) daß sie ihm zugleich an verschiedenen Weinen auf 134. Rthlr. 11. Gr. 6. Pf. zur Verschenckung eingeliefert. Negat 4) daß er nach und nach bey der Ausschenckung das Geld davor an sie zu bezahlen versprochen. Negat 5) daß sie bis dato weder Geld, noch Versicherung erhalten. Negat 6) daß die Weine schon ausgeschencket. Negat 7) daß sie nicht wüsten, woran sie sich erholen sollten. Negat denique petitum, und bittet absolutoriam cum refusione expensarum, und opponiret in vim peremtoriarum exceptionem doli mali, nudorum tractatuum, implementi non secuti, plus petitionis tempore & re, non fundatæ intentionis & non competentis actionis. Denn ob es wohl an dem ist, daß Klagender Gahrmann, ihn zur Erpachtung des Kühlen-Brunnens unter denen Conditionibus bereden wollen, daß er von denen Catholicken vor den Gebrauch des Saales auf dem Kühlen-Brunnen zum GOttes-Dienste 40. Rthlr. jährliches Pacht-Geld bekäme,

vor

vor 200. Rthlr. Weine von ihm erhalten und ſelbige nicht eher bezahlen ſollte, bis die abzuhandelnde Pacht-Zeit völlig zum Ende ginge, desgleichen den freyen und ungehinderten Schanck mit Löbeſüner und Naumburger-Bier währender Pacht-Zeit haben, und von ihm einen Tiſch von 6. bis 8. Perſonen bekommen ſollte, vor deren Bezahlung er zu ſtehen ſich offeriret, wie denen Klägeren über alle dieſe facta der Eyd deferiret wird; ſo hat er doch kein einziges von allen dieſen conditionibus gehalten und erfüllet. Zudem ſo haben zwar die Klägere einen unvollkommenen Aufſatz von einem Pacht-Contract entworfen: allein Beklagter hat denſelben weder geleſen, vielweniger mit ſeinem Vorwiſſen unterſchrieben, ſondern es ſind die Klägere mit des Beklagten Ehe-Frau, welche bey der Aufrichtung des Contracts geweſen, darüber uneinig geworden, und darüber von einander gegangen. Und ob er gleich eine Zeitlang in dem Kühlen-Brunnen geweſen iſt; ſo wird doch die præſtatio illius, quod intereſt, das etwa ex arbitrio domini iudicis zu determinirende Pacht-Geld lange abſorbiren, auch was er etwan an Wein empfangen, dadurch abſorbiret werden können, geſtallten er den Schaden, welchen er durch das nicht erfolgte implementum erlitten, wenigſtens auf 2 bis 300. Rthlr. anſchläget, und ihm darzu zu verhelffen bitten will. Wie nun Zweifels ohne denen Klägern der Beweis derer negatorum auferleget werden muß; alſo will er ſich darwider ſeinen Gegen-Beweis, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten, übrigens aber ſich ſeinen Schluß-Satz vorbedingen. Deſuper implorando.

Replicando

Sagen Klägere, daß es in notorietate beruhe, wie ſie den hieſigen Raths-Wein-Keller cum pertinentiis geſpachtet haben, und daß der Kühle-Brunnen dazu gehöre, mithin ſie dadurch zur Gnüge ad cauſam legitimiret ſeyn, dergeſtalt, daß ſie eine Stadt-kündige Sache zu beweiſen nicht nöthig haben. Nächſt dieſen ſo iſt ihres Mandatarii Vollmacht bereits bey denen Actis, und füllet alſo die gefoderte Legitimation ad judicium von ſelbſten weg. Was aber die verlangte cautionem pro expenſis & reconventione betrift; ſo iſt bekannt, daß die poſſeſſores tabernæ mercenariæ von Beſtellung dergleichen Caution befreyet ſeyn. Und weilen Klägere einen Wein-Keller beſitzen, worinnen vor viele 1000 Rthlr. Wein, als ihr Eigenthum, befindlich; ſo können ſie ex paritate rationis zur Beſtellung eines Vorſtandes nicht angehalten werden, vielmehr muß Beklag-

ter, welcher nicht angeseſſen und de fuga ſuſpectus iſt, zureichende Caution de iudicio ſiſti & iudicatum ſolvi machen, weil er der Klägere ihre Weine in Händen hat, auch den Kühlen-Brunnen nutzet, und zuletzt fortgehen und denen Klägern das leere Neſt laſſen könnte. Es bitten alſo Klagere disfalls zu verabſchieden:

Daß Beklagter binnen 8. Tagen zureichende Caution de iudicio ſiſti & iudicatum ſolvi zu beſtellen ſchuldig.

Hiernächſt hat zwar Beklagter die gantze Klage geleugnet: allein es iſt in der Provocation der Eyd deferiret, und muß alſo der Beklagte ſein Gewiſſen bedencken, welches ihn bald der Wahrheit überzeugen wird. Hierbey hätte auch dem Beklagten obgelegen ſich auf die beygebrachte Specification der Weine einzulaſſen, und weil er ſolches nicht gethan; ſo beſchuldigen Klägere deſſen Ungehorſam und bitten ihm eine beſſere Einlaſſung ſub pœna confeſſi & convicti & ſub refuſione expenſarum durch künftiges Decret aufzulegen. Was des Beklagten zerſtörliche Schutz-Reden betrift; ſo negiren Klägere, daß ſie den Beklagten bey Verpachtung des Kühlen-Brunnens beredet, daß er von denen Catholicken vor den Gebrauch des Saales auf dem Kühlen-Brunnen jährlich 40 Rthlr. Pacht-Geld bekäme. Sie geſtehen, daß ſie dem Beklagten verſprochen vor 200. Rthlr. Wein zu geben. Sie negiren aber, daß ſie ihm verſprochen, er ſollte die Weine nicht eher bezahlen, bis die Pacht-Zeit völlig zu Ende ginge. Sie negiren, daß ſie ihm verſprochen, er ſollte den freyen Schanck mit Löbejüner und Naumburger-Biere währender Pacht-Zeit haben. Sie geſtehen, daß ſie verſprochen, dem Beklagten einen Tiſch von 6. bis 8. Perſonen zu verſchaffen und vor die Zahlung zu ſtehen. Es ſind auch Klägere jederzeit bereit geweſen ihr Verſprechen zu erfüllen, weigern ſich auch ſolches bis dato noch nicht. Da aber Beklagter auf ſeiner Seite præſtanda nicht präſtiret, da er das Pacht-Geld nicht bezahlet, da er die bereits empfangene Weine ſchon ausgeſchencket, und denen Klägern davor noch keinen Heller abgeführet; ſo können Klägere ihrem Verſprechen nicht weiter nachkommen, ſondern müſſen ſich nur bemühen, wie ſie ſich wegen ihrer Sicherheit proſpiciren, und zu ihrer Bezahlung gelangen mögen. Es iſt demnach auch nicht nöthig, die gegenſeitigen exceptiones weiter zu beantworten, ſondern weil es doch auf den Eyd ankommen wird; ſo wollen Klägere in verbleibender Neuerung zum Abſchiede ſubmittiren. Deſuper implorando.

Concluſum.

Dupli-

Digitized by Google

Duplicando

Wird die gerühmte Vollmacht, wenn ſelbige, woran noch zur Zeit gar ſehr gezweifelt wird, ad Acta gebracht worden ſeyn ſollte, richterlicher Dijudication anheim geſtellet. Angehend aber die Legitimation ad cauſam; ſo iſt dem Beklagten nichts weniger, als dieſes notoriſch, daß Mitklagender, Regel, den hieſigen Raths-Wein-Keller cum pertinentiis gepachtet habe, und weilen auch die contractus unter die notoria nicht gehören; ſo iſt derſelbe allerdings gehalten, dasjenige, was er pro notorio ausgeben wollen, zu beſcheinigen. Desgleichen ſo bleiben auch die Klägere, des geſchehenen Vorwendens ungeachtet, zu Beſtellung der geforderten Caution verbunden, denn, wenn auch an dem ſeyn ſollte, daß ſie einen Wein-Keller beſäſſen; ſo wird doch nicht allein negiret, daß vor viele tauſend Thaler Weine, als ihr Eigenthum, darinnen befindlich ſeyn, ſondern, da auch der wenige Vorrath dem Publico ſtillſchweigend verpfändet iſt, und folglich Beklagter daran keine Sicherheit haben kann; ſo können ſich dieſelben nicht entbrechen, den verlangten Vorſtand zu beſtellen, zumahlen ſie ihre Unangeſeſſenheit zu negiren nicht vermocht. Daß aber Klägere meinen, es wäre Beklagter verbunden zureichende Caution de iudicio ſiſti & iudicatum ſolvi propter ſuſpicionem fugæ zu beſtellen, ſolches iſt ſo vergeblich, als widerrechtlich urgiret worden, eines Theils, weilen Beklagter eine ſolche Quantität Weine in dem Kühlen-Brunnen liegen hat, und noch kürtzlich aus Hamburg kommen laſſen, daß er deswegen überflüſſig pro poſſeſſionato paſſiren kann, andern Theils aber, weilen die Litis-Conteſtation weiſet, daß denen Klägern noch zur Zeit gar wenig zugeſtanden worden ſey, iam vero, non entis nullæ ſunt affectiones, worbey denn Beklagter acceptiret, daß wider die Formalität der Litis-Conteſtation nichts erinnert werden mögen. Die annectirten exceptiones peremtorias betreffend; ſo negiren zwar Klägere, daß ſie ihm vor den Gebrauch des Saales auf dem Kühlen-Brunnen jährlich 40. Rthlr. Pacht, desgleichen den Vorſchuß vor 200 Rthlr. an Weinen bis zu Endigung der Pacht-Zeit, und endlich den freyen Schanck mit Löbejüner und Naumburger-Bier währender Pacht-Zeit verſprochen. Weilen aber über alle dieſe negata der Eyd deferiret worden iſt; ſo ſtehet zu erwarten, wie ſie ſelben hiernächſt abzulegen ſich getrauen werden. Uebrigens hat Beklagter bereits vorhin angeführet, was es mit dem vermeinten Pacht-Contract vor eine Bewandniß habe, es weiſet auch die Litis-Conteſtation, daß, weilen die Contrahenten in dem Locario nicht einig geworden ſind, nicht nach dem unvollzogenen

nen Aufsatz, sondern ex arbitrio domini iudicis ein gewisses Quantum constituiret werden müssen, worauf und wenn der deferirte Eyd abgeleget seyn wird, auch derselbe das Interesse, weilen die Klägere die Tisch-Compagnie versprochener massen nicht angeschaffet haben, prästiret bekommen hat, er nicht ermangeln wird, solches richtig abzutragen, wiewohlen er nicht glaubet, daß nach deren Abzug etwas übrig bleiben werde. Vorsetzo nun findet Beklagter weitere Beantwortung unnöthig zu seyn, repetiret derohalben priora, und submittiret in verbleibender Neuerung zum Abschiede. Desuper implorando.

Abschied.

In Sachen Emanuel Gahrmanns und Consorten, Klägere an einem, entgegen und wider Johann Christian Freyern, Beklagten am andern Theil, geben K. P. z. d. St. u. B. v. S. u. S. nach Durchlesung und Erwegung der Acten, diesen Bescheid:

Daß Klägere sich zuförderst ad causam zu legitimiren, nicht weniger auf 25. Rthlr. Caution zu machen schuldig. Hiernächst erscheinet aus denen Acten so viel, daß Beklagter den ihm über die negirten Puncta deferirten Eyd zu acceptiren, oder zu referiren, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten verbunden, worauf ferner ergehet, was Recht ist.

Sententia interlocutoria super iuramento delato.

In Sachen Dorotheen Hauckin und Consorten, Klägern eines, wider Andreas Gaulen, Beklagten am andern Theil, geben die Hochadeliche Marschallische Bieberstеinische Gerichte diesen Bescheid;

Daß Klägere binnen anderweitigen 8. Tagen, und mit Vorbehalt der bereits verwürckten Strafe ihre Curatoria und Tutoria ad Acta zu bringen schuldig. Dieweilen nun hiernächst Mitklagende Hauckin, sich auf die gegenseitige Exceptiones eingelassen, und deren allenthalben nicht geständig, auf welchem Fall ihr darüber der Eyd deferiret worden; so ist sie denselben zu acceptiren und, auf des Beklagten Eyd vor Gefährde, zu prästiren, oder auch, so weit es facta communia betrift, selbigen zu referiren, oder aber ihr Gewissen mit Beweise zu vertreten verbunden, worauf in der Sache ferner ergehet, was Recht ist.

Publi-

Digitized by Google

Publiciret Andreas Gaulen und Johann George Haucken, welcher ſich wegen ſeines Weibes gemeldet, den 18. May, 1734.

J. C. Lindner, D.

Oblatio ad iurandum.

Nachdem in Sachen meiner wider Andreas Gaulen am 18. May, a. c. Rechtskräftig verabſchiedet worden;

inſeratur ſententia.

ſo will ich den mir zuerkannten Eyd hierdurch intra fatale octidui gehörig acceptiren, und mich ad iurandum offeriren, mit demüthiger Bitte,

Einen baldigen terminum ad iurandum zu beſtimmen, und Andreas Gaulen ſowohl ad videndum iurari, als auch ad præſtandum iuramentum calumniæ vorzuladen.

Ich verharre,

Benſtedt, den 30. May, 1734.

Dorothea Hauckin.

Citatio ad iurandum.

Welchergeſtalt Dorothea Hauckin, dem letzthin ertheilten Abſchiede zu Folge, den ihr zuerkannten Eyd acceptiret, und was ſie deswegen zu verordnen gebeten, ſolches wird Andreas Gaulen durch die Beylage communiciret, und weilen hierauf der 30. Junii nächſthin pro termino zur Eydes-Leiſtung angeſetzet worden; als wird derſelbe hierdurch citiret und erfodert, beſagten Tages zu gehöriger Frühe in denen hieſigen Gerichten zu erſcheinen, gefaſt nach vorher abgelegtem Eyde vor Gefährde zu ſehen und anzuhören, wie die Hauckin den Haupt-Eyd präſtiren werde, demnächſt aber fernerer Verfügung zu gewarten. Benſtedt, den 31. May, 1734.

Actum Benſtedt, den 30. Junii, 1734.
Eyd vor Gefährde.

Ich, Andreas Gaul, ſchwöre zu GOTT, dem Allmächtigen, daß ich Dorotheen Hauckin Gewiſſen in dieſer Sache gefährlicher Weiſe nicht gerühret. So wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges Wort.

Haupt-Eyd.

Ich, Dorothea Hauckin, schwöre zu GOTT, dem Allmächtigen, einen wahren Eyd, daß mir Andreas Gaul die Zinsen von dem geklagten Capital nicht bezahlet, auch mit mir deshalb niemals Abrechnung gehalten hat. So wahr mir GOTT helfe und sein heiliges Wort.

Vorstehende Eyde sind im heutigen termino ad iurandum so wohl Andreas Gaulen, als auch Dorotheen Hauckin, vorgelesen, auch beyde wegen des Meineydes ernstlich verwarnet worden: da sie aber solche Eyde mit gutem Gewissen abzulegen vermeinen; so sind sie dazu zugelassen, und haben die Eyde actu corporali abgeleget. Actum ut supra.

J. C. Lindner.

Anmerckung.

In denen Königl. Preußl. Landen müssen nunmehro, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani, die Eydes-Formuln bey einem deferirten oder referirten Eyde so gleich der sententiæ interlocutoriæ inseriret werden, damit hernach aller Streit super formula iuramenti vermieden wird, und muß dannenhero der Richter den Eyd in die Sentenz dergestalt einrücken: weilen Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben nicht geständig, auf diesem Fall aber ihm von der Klägerin der Eyd deferiret, und solcher von ihm bereits acceptiret worden, so ist er folgendermaßen zu schwören schuldig: daß er sich mit der Klägerin 4 Wochen nach Johannis itzigen Jahres fleischlich nicht vermischet, solchen fleischlichen Beyschlaf 8 Wochen nach einander mit ihr öfters nicht wiederholet, sie damit, daß es ein Junge werden würde, nicht öfters veriret, ihr 20. Rthlr. zum Kinder-Zeuge anzuschaffen nicht freywillig vorausgegeben und ihr vor das Kind zu ernehren jährlich 5 2 Thlr. zu zahlen nicht versprochen habe. Worauf ferner ergehet, was Recht ist. Die übrigen iuramenta relata, credulitatis, purgatoria, suppletoria &c. werden mutatis mutandis denen sententiis inseriret.

Hiernächst ist es zwar sehr leichte die iuramenta derer peritorum in arte, und die Amts-Eyde, welche man ratione officii ablegen muß, abzufassen; da aber viele Anfänger gantz und gar unerfahren sind und mich oft um die allergewöhnlichsten Formuln geplaget haben, so folgen nunmehro die gebräuchlichsten formulæ iuramentorum.

Eyd derer Müller.

Ich N. N. schwöre zu GOtt mit Hertzen und Munde einen wahren Eyd; demnach auf mein bittliches Ansuchen ich, von dem Königl. Preuß. Amte Giebichenstein, zu einem Müller in der Mühle zu N. auf und angenommen worden, daß ich solchen Dienst treulich verwalten will, des

Amts

Amts Giebichenſteins Nutzen und Beſtes bey Tag und Nacht ſuchen, und Schaden warnen und wenden ſoll und will, nach beſten meinem Vermögen, inſonderheit das Mahlwerck fleiſſig forttreiben, auch nicht allein vor mich rechte Metze geben und nehmen, ſondern auch meinem Geſinde befehlen, und dahin gute Aufſicht haben, daß von denſelben recht gemetzet werde, und darinnen niemand vervortheilen, ſondern dem Armen, wie dem Reichen, Gleichheit und Recht wiederfahren laſſen, will auch dem Amte die rechte Metze berechnen, und davon nichts unterſchlagen oder entwenden, noch denen Meinigen zu thun geſtatten; ſo will ich auch auf die Waſſerfluthen fleiſſig Achtung geben, daß derowegen die Mühle keinen Schaden nehmen und das Mühlen-Gebäude in gutem Stande halten und beſſern, auch die Mühl-Gäſte nicht verſchlagen, ſondern an mich halten, und da etwas in der Mühle zu bauen, ſolches nicht auf die letzte Stunde ſparen, ſondern zeitig im Amte anmelden, damit Vorrath mit Nutzen kann geſchaffet werden, auf Licht und Feuer gute Achtung geben, daß kein Schade geſchehe, die Schweine-Maſtung will ich treulich verrichten, und denenſelben das Futter nicht enthalten, ſondern darauf ſelbſt acht geben, daß dem Amte gute feiſte Schweine geliefert werden können, und hierinnen keinen Vortheil, ſondern allein des Amtes Nutzen und Beſtes ſuchen und befördern will, auch dem Königlichen Amte das veraccordirte Pacht-Geld zu rechter Zeit abſtatten, und will im übrigen alles dasjenige thun und treulich leiſten, was einem getreuen frommen Diener und Müller gebühret, alles bey Verpfändung meiner bereiteſten Haab und Güther, und ſo wahr mir GOtt helfe und ſein heilig Evangelium.

Eyd eines Pacht-Müllers.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt mit Hertz und Munde, daß, nachdem ich mit Genehmhaltung des Königl. Preuß. Amtes Giebichenſtein, von N. N. zu einem Pacht-Müller auf deſſen Wind-Mühle vor N. angenommen worden, ich ſolch Mühl-Werck treulich verrichten, des Amtes Giebichenſtein, als deſſelben Unterthan Nutzen, bey Tag und Nacht ſuchen, Schaden und Nachtheil aber warnen und wenden, das Mahl-Werck fleiſſig fort treiben, auch nicht allein vor mich rechte Metze nehmen, ſondern auch meinem Weibe und Geſinde befehlen und dahin gute Aufſicht haben, daß von denſelben recht gemetzet werde, und darinne niemand vervortheilen, ſondern dem Armen, wie dem Reichen Gleichheit und Recht wiederfahren laſſen, die mir anvertrauete Mühle, nach äuſſerſten Vermögen, vor Scha-

den bewahren, die Mahl-Gäste nicht verschlagen, sondern an mich halten; da etwas in der Mühle zu bauen, solches bey Zeiten beobachten, auf Feuer und Licht gute Achtung haben, die versprochene 3 Theile Metzen zu rechter Zeit gebührend abgeben, und alles, was einem frommen Amts-Unterthan und Müller wohl anstehet beobachten will; so wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort.

Eyd der Geleits-Leute.

Demnach von dem Königl. Preuß. Amte Giebichenstein, mir, das Geleite zu N. vertrauet und anbefohlen; als gelobe und schwöre ich zu GOtt dem Allmächtigen mit Hertzen und Munde einen wahren Eyd, daß dem Amte Giebichenstein, ich getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Schaden und Nachtheil nach äusserstem Vermögen wenden und warnen, Dero Bestes aber befördern, das mir anvertrauete Geleite in guter Obacht haben, dasselbe nach Inhalt der Rolle und Observantz nehmen, darüber zur Ungebühr niemand beschweren, über das eingehobene Geleite Zettul ausstellen, das eingenommene Geleite aber, ingleichen die Niederlagen oder Tabern-Zinsen, samt meiner monathlichen Rechnung jedesmahl sofort nach verflossenem Monate, bey der Amts-Geleits-Stube ohnfehlbar übergeben, auch fleissig darob seyn, daß solch mir anvertrauete Geleite von niemanden umfahren, oder umtrieben werde, und da solches geschähe, die Verbrecher anhalten, und zur Bestrafung im Amte anzeigen, dem Verbrechern nacheilen, dieselben wo möglich zur gebührenden Strafe ins Amt bringen, oder in denen nächsten Gerichten anhalten lassen, von denjenigen so durch anders Geleite kommen, die Zettul abzufordern, auch die schadhaften Wege dem Amte forderſamst anzeigen, und daß solche gebessert werden, anhalten, und hierinnen weder um Gunst, Genuß, Freundschaft oder Geschencke niemand übersehen, sondern alles dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen Geleitsmanne zu thun gebühret und oblieget, auch die mir ausgereichte Instruction besaget; so wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum!

Eyd der Brauer.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, mit erhabenen Fingern, einen wahren Eyd; demnach von dem Königl. Preuß. Amte Giebichenstein zu einem Brauer ins Amt angenommen, daß ich solchen Dienst treulich und redlich verwalten, fleissige Aufsicht haben, damit das

Maltz

Maltz zu rechter Zeit gemachet, davon nichts verdorben, vielweniger von demſelben, oder dem Waitzen und der Gerſten, ſo darzu gegeben wird, noch auch von dem gebraueten Biere, weder vor mich oder durch andere, nichts darvon genommen werde, ſondern vielmehr allen Fleiß anwenden, damit jederzeit gut Bier gebrauet, die Väſſer darzu rein gemachet, und an gehörige Orte geſchaffet werden ſollen, will es in ſumma alſo machen, daß das Amt nicht Urſache über mich zu klagen habe, und allerdings mit mir zufrieden ſeyn ſolle; ſo wahr mir GOtt helfe hier zeitlich und dort ewiglich.

Schaaf-Meiſters Eyd.

Nachdem von dem Königl. Preuß. Amte Giebichenſtein, ich N. N. zum Schaaf-Meiſter, nacher N. beſtellet worden; als ſchwöre ich zu GOtt einen wahren Eyd, daß ich die beſchehene Setzung nicht allein richtig verſchaffen und halten, beſondern auch das Vieh, durch erfahrne Knechte, ſo ihr eigen Vieh haben, und ich mit Nahmen, woher ſie gebürtig, und zuvor in Dienſten geweſen, benennen will, fleiſſig hüten laſſen, auch mit höchſtem Fleiß dahin ſehen, daß die Zuzucht vor allen Dingen ſo viel immer möglich befördert werden möge, dero Behuf auch mich perſönlich, abſonderlich in der Lamm-Zeit bey dem Viehe finden laſſen, das Vieh fleiſſig durchſehen, und mir wohl bekannt machen, da etwas darunter zu Schaden kommen ſolte, es dem Amte alſo fort anzeigen, und nach Begebenheit, den Abgang mit den Fellen und Ohr-Maalen ſattſam belegen, mit der Fütterung Winters-Zeit räthlich umgehen, durchs Gemenge dieſelbe ordentlich halten, und nicht verſtatten, daß das beſte Heu von den Knechten vor die ihrige ausgeſuchet, vielweniger daß es mit den Kühen verfüttert, und dem Schaf-Vieh entzogen werde, die Lämmer allezeit mit Vorwiſſen des Amts hammeln, und zu rechter Zeit abſetzen, die Erb- und Kuppel-Triften, dem Herkommen nach, gebrauchen und betreiben, damit dem Amte dißfalls an Huth und Trift nichts entgehen möge, wie ich denn auch dahin ſehen will, daß der Trift und Hütung durch ungebührliches Säen in die Brache nicht geſchmälert werde, und da es geſchähe, dem Amte zur Beſtrafung gebührend anmelden, mit dem Pferchen an Menge- und Knechte-Vieh, will ich mich nach des Amts Verordnung richten, und davon bey Vermeidung der in meiner ausgehändigten Beſtallung geſetzten Strafe nichts verabſäumen, was auch weiter in derſelben enthalten, und ſonſten einem treuen ehrliebenden Schäfer wohl anſtehet, eigenet und gebühret, das al-

les, ob es gleich in gegenwärtigen Eyd nicht gebracht noch gebracht werden mögen, will ich überall treulich halten und beobachten; ſo wahr mir GOtt helffe und ſein heilig Wort!

Eyd der Accis-Einnehmer.

Demnach von E. löbl. Magdeburgiſchen Landſchaft zu einem Accis-Einnehmer, bey dem Dorffe N. ich bin angenommen und beſtellet worden; als ſchwöre ich zu GOtt einen wahren Eyd, daß ich bey ſolchem Dienſt mich getreu und fleiſſig erweiſen, auf das Bier, Wein und Brandtewein, ſo in der Schencke, auch bey Hochzeiten und Kind-Taufen oder ſonſten eingeleget wird, genaue Achtung geben, die davon ſchuldige Acciſe der Accis-Ordnung gemäß, richtig einbringen, von Monaten zu Monaten berechnen, und dem Accis-Inſpector das eingebrachte Geld einliefern, und keinen Unterſchleif weder verſtatten, noch ſelbſt machen will; ſo wahr mir GOtt helffe und ſein heilig Wort!

Eyd derer Mühlen-Taxatoren.

Wir N. N. N. N. ſchwören zu GOtt einen cörperlichen Eyd; demnach wir bey unſern obhabenden Dienſt-Beſtellungen zum öftern zu Beſichtigungen, ſo wohl der hieſigem Amte angehörigen, als auch anderer in- und auſſer Landes befindlichen Mühlen- und Waſſer-Gebäuden, auch andern uns bekannten Dingen gezogen werden, dieſelben, ob einem und dem andern zu Schaden und Präjudiz etwas gebauet oder vorgenommen worden, auch was etwa zu eines und des andern Beſſerung anzuſchaffen nöthig, und was ſonſt die uns zu ſchätzen vorgebrachte Sachen werth, zu judiciren, und in Anſchlag zu bringen; daß bey ſolchen uns andeutenden Verrichtungen, wir weder Freund- noch Feindſchaft anſehen, auch vor einem und dem andern zu urtheilen und Ausſchlag zu geben, weder Gift noch Gabe nehmen, da wir auch einigen Anſchlag machen ſolten, denſelben unſerm beſten Wiſſen nach einrichten und den Werth eines Dinges, worüber wir geführet werden, aufrichtig anzeigen wollen; ſo wahr uns GOtt helffe und ſein heiliges Wort!

Eyd

Digitized by Google

Eyd der Fluhr-Schützen.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt einen cörperlichen Eyd; nachdem von denen verordneten Fluhr-Schützen-Herren der Stadt Halle, ich zu einem Fluhr-Schützen bin angenommen und beſtellet worden, daß ich mich bey ſolchem Dienſte treu, fleiſſig und unverdroſſen erweiſen, die Fluhren und Felder ſpäth und früh durchgehen, auf die Schäfer, Fleiſchhauer, und andere, ſo Schaden thun, oder die Acker zur verbotenen Zeit betreiben möchten, fleiſſig acht haben, die abgenommene Pfande ins Amt, oder deſſen Gerichte einliefern, und jedesmal richtig anzeigen, keine neue Wege machen laſſen, noch deswegen mit den Fuhrleuten Parthiererey treiben und mich überall erweiſen will, wie einem treuen Diener und Fluhr-Schützen wohl anſtehet; ſo wahr mir GOtt helffe und ſein helliges Wort!

Maurer Eyd.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Amts-Maurer beſtellet worden, ich bey der Amts-Arbeit, ſo mir anvertrauet wird, mich nicht nur treu und fleiſſig halten, die Maurer-Arbeit tüchtig fertigen und fertigen laſſen, einen billigen und rechtmäſſigen Lohn fordern und nehmen, ſondern auch bey Beſichtigungen, Taxationen und Anſchlägen, ſo wohl in- als auſſerhalb Amts, worzu ich gefordert, und vom hieſigen Königl. Preuß. Amte befehliget werden möchte, nach meinem beſten Verſtande urtheilen, und dabey weder Freundſchaft noch Feindſchaft, Geſchenck oder Gaben anſehen, ſondern alles pflichtmäſſig und niemanden zu Liebe oder Leide, was mir dabey oblieget, verrichten will; ſo wahr mir GOtt helffe und ſein heilig Wort!

Eyd der Handwercks-Leute, ſo bey Beſichtigungen, Taxationen, und Anſchlägen pflegen gebraucht zu werden.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt einen cörperlichen (wahren) Eyd; daß ich bey Beſichtigungen, Taxationen und Anſchlägen, ſo wohl in- als auſſer Amts, worzu ich gefordert, oder vom Königl. Preuß. Amte befehliget werden möchte, nach meinem beſten Verſtande urtheilen, und dabey weder

weder Freundschaft noch Feindschaft ansehen, auch keine Geschencke oder Gaben nehmen, sondern alles was mir dabey oblieget, pflichtmässig verrichten will; so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

Eyd der Rüge-Richter.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen; nachdem auf meinem Hause zu N. die Erb-Rüge haftet; und ich dahero von dem Königl. Preuß. Amte Giebichenstein, zum Rüge-Richter in besagtem N. hinwiederum erkannt, und benennet worden; daß ich dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. und Dero Amte Giebichenstein, getreu und gehorsam seyn, auf dasjenige, was so wohl im Dorffe, als Feldern, um N. vorgehet, fleissige Obsicht haben, Schaden warnen und wenden, daß die Graben zu rechter Zeit von einem jedweden mögen gehoben werden, fleissig erinnern, auch auf Bedürffen das Amt zu Hülffe nehmen, was strafbar und zu rügen nöthig, mit Fleiß anmercken, bey dem gehegeten Rüge-Gerichte anzeigen, und solches nicht unterlassen, weder um Freundschaft, Feindschaft, Gifft, Liebe, oder Neid, Gifft oder Gaben, noch um anderer Ursachen willen; so wahr als mir GOtt helffe, durch JEsum Christum unsern Herrn!

Eyd der Verwalter.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; demnach von dem Königl. Preuß. Ober-Amtmann N. N. ich zum Verwalter des Vorwercks N. angenommen worden, daß ich demselben und denen, an welche ich von ihme gewiesen bin, allen schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung erweisen, in allen bey Besorgung der Oeconomie mir obliegenden Verrichtungen, mich getreu und fleissig aufführen, meines Herrn Principalen Nutzen und Bestes allenthalben befördern, hingegen Schaden und Nachtheil verhüten, auf die mir untergebene Hoffmeister und Gesinde sorgfältige Aufsicht haben, daß sie ihr Morgen- und Abend-Gebeth verrichten, und von denselben die Arbeit beym Acker-Bau, zu gehöriger Zeit, auch gut und tüchtig geschehe, dem Viehe sein gehöriges Futter gereichet, auch Feuer und Licht wohl in acht genommen werde, nicht weniger das mir

mit

Digitized by Google

mit anvertrauete Brau-Weſen treulich adminiſtriren, über alle Einnahme vom Getreyde, Brau-Weſen, Vieh-Nutzunge, und was ſonſten mir zu berechnen zukommt, richtige Journal halten, accurate Saat- und Erndte-Regiſter führen, keine Ausgabe ohne meines Herrn Principalen Vorbewuſt thun, die wöchentlichen Tabellen und monatliche Extracte richtig liefern, die Haupt-Rechnung jedesmal in termino Trinitatis ſchlieſſen, und übergeben, alles eingehobenes baare Geld aber ſo fort in der Geleits-Stube zur Haupt-Caſſa liefern, nichts davon an mich behalten, vielweniger in meinem Nutzen verwenden, wann an Gebäuden oder ſonſten ein Schade ſich ereignet, ſolches ſo fort melden, die Huth und Trift, auch Feld-Gräntzen durch niemanden ſchmälern laſſen, auch ſonſten allenthalben, bey meinen Verrichtungen, mich als einem treuen und ehrlichen Verwalter eignet und gebühret, bezeigen will. So wahr mir GOtt helffe und ſein heiliges Wort!

Eyd des Brau-Schreibers.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; daß ich den Dienſt des Brau-Schreibers zu N. und N. wozu von dem Königlichen Preuß. Ober-Amtmann, Herrn N. N. angenommen worden, treu und redlich verwalten, das Getreyde, ſo mir zum Maltzmachen geliefert wird, behörig verwahren und in achtnehmen, nicht weniger, daß die Maltze gut und tüchtig gemachet werden, mit allem Fleiſſe beſorgen, was zu jedem Brauen, ſo wohl bey dem weiſſen, als braunen Biere einzuſchütten verordnet, dazu richtig liefern, und die Brauer zu Verfertigung der vorgeſchriebenen Anzahl an Vierteln anhalten, keinesweges aber ihnen ſolche zu überſchreiten, und die Güte des Biers dadurch zu verringern, geſtatten, die Keller, bey allen Gebräuden, zu Verhütung alles Unterſchleifs ſelbſten viſitiren, über die Einnahme und Ausgabe an Getreyde, Hopfen, verkauften Bier, Träbern und Hefen, ingleichen wegen des gelieferten Holtzes und was ich ſonſten zu Erhaltung des Brau-Geräſſes empfange, richtige Rechnung führen, ohne Ordre von denen eingehobenen Geldern nichts ausgeben, alle Monat einen Extract der Rechnung übergeben, die eingenommene Gelder aber, nach Ende eines jeden Monats, an die Geleits-Stube bezahlen, die Haupt-Rechnung in Termino Trinitatis jährlich ſchlieſſen und ablegen, übrigens auf den Brau-Meiſter und die ihn zugeordnete Knechte und Mägde ein wachſames Auge haben, damit Feuer und Licht in

acht genommen, und durch ſie nichts veruntreuet werde, und wenn mir dergleichen kund würde, ſolches ſofort anzeigen, auch ſonſten in allen Stücken, mich, als einen redlichen und gewiſſenhaften Brau-Schreiber gebühret, erweiſen will; So wahr mir GOtt helfe und ſein heilig Wort!

Eyd der Hofe-Meiſter.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Demnach ich von dem Königlichen Preußiſchen Ober-Amtmann, Herrn N. N. zum Hofe-Meiſter auf N. angenommen worden, daß ich ſo wohl vor meine Perſon, eines Gottſeeligen Wandels mich befleißigen, als auch das Geſinde, zu Verrichtung des Morgens- und Abends-Gebets anweiſen, hiernächſt wohlgedachten Herrn Ober-Amtmann und denen ſo er mir vorgeſetzet, in allen Stücken ſchuldigen Gehorſam leiſten, den Acker-Bau und Beartung der Felder, meinem beſten Wiſſen und Verſtande nach, auch zu gehöriger Zeit veranſtalten, das Geſinde zu Leiſtung ihrer Dienſte anhalten, und daß das Vieh wohl in acht genommen werde, beſorgen, Feuer und Licht wohl in acht nehmen, und das Geſinde gleichfalls dazu anweiſen, meinem Herrn Principalen nichts veruntreuen, noch daß ſolches durch andere geſchehe, geſtatten, vielmehr, wann mir dergleichen kund würde, ſolches ſofort anzeigen, in übrigen aber mich in allen Stücken, als einen ehrlichen Hofe-Meiſter gebühret, mich erweiſen will; So wahr mir GOtt helfe und ſein heilig Wort!

Eyd der Saat-Leute.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Demnach ich bey dem Königlichen Amte N. zum Saat-Mann angenommen worden, daß ich zuförderſt meinen Obern allen ſchuldigen Gehorſam leiſten, bey der Einſaat mich treu und redlich bezeigen, den Acker ſeinen gehörigen Saamen geben, nichts davon veruntreuen, noch, daß ſolches durch andere geſchehe, geſtatten, auch ſonſt allenthalben, als einem ehrlichen Saat-Manne zukommt, mich erweiſen will; So wahr mir GOtt helfe und ſein heilig Wort!

Eyd

Eyd des Bier-Knechts.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Demnach ich von dem Königlichen Preußiſchen Ober-Amtmann ꝛc. zum Bier-Knecht bey hieſigen Amts- und Neuenwercks-Brauhauſe angenommen worden, daß ich bey allen meinen Verrichtungen mich jederzeit treu und fleißig bezeigen, insbeſondere die Pferde und Wagen, ſo mir anvertrauet, wohl in acht nehmen, und daran durch meine Verwahrloſung nichts zu Schaden kommen, auch das Bier, ſo mir von denen Brau-Schreibers oder Brau-Meiſter zu verfahren angewieſen wird, jedesmahl zu gehöriger Zeit und an gehörigen Ort zu ſchaffen, auch dabey keine Unterſchleife, weder ſelbſt vornehmen, noch mich durch andere dazu gebrauchen, ſondern ſo ich etwas davon mercke, ſolches ſofort dem Herrn Ober-Amtmann anzeigen, und mich in übrigen als einem treuen und fleißigen Bier-Knecht zukommt, jederzeit verhalten wolle; So wahr mir GOtt helfe und ſein heilig Wort!

Eyd des Gärtners.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Demnach ich, von dem Königlichen Preußiſchen Ober-Amtmann ꝛc. bey hieſigen Amts-Garten zum Gärtner beſtellet bin, daß ich den Garten überhaupt, nicht allein in guter Aufſicht und Wartung halten, und durch meine Nachläßigkeit und Verwahrloſung von denen darinnen befindlichen Bäumen und Gewächſen nichts zu Grunde gehen, ſondern auch alles in gehöriger Ordnung nach meinem beſten Vermögen und Verſtande erhalten, zu rechter Zeit pflantzen und bauen, die Bäume und Gewächſe ſuchen zu vermehren, die Sämerey und was ſonſten genutzet werden kann, auch von jeden Sorten verkaufet werden möchte, jedesmahl getreulich an den Herrn Ober-Amtmann zu berechnen und zu liefern, auch nichts weder von Bäumen noch Gewächſe noch Sämerey ohne ſeinem Vorbewuſt verkaufen, oder ſonſten unterſchlagen, ſondern allen Schaden verhüten, und mich jederzeit, als einen treuen und fleißigen Gärtner eignet und gebühret, verhalten wolle. So wahr mir GOtt helfe und ſein heilig Wort!

Eyd der Saat-Leute.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich die Ausſaat auf die Sommer-Felder bey dem Vorwerck N.

wozu ich künftiges Früh-Jahr gebrauchet werden soll, behörig und hauswirthlich verrichten, was in jedes Feld an Saamen kommt, treulich aufzeichnen, und das nicht lassen will, weder um Freundschaft, Feindschaft, Geschencke noch Gaben willen, oder wie es sonst Nahmen haben mag. So wahr mir GOtt helfe und sein heilig Wort!

Eyd eines Saatmannes, nach verrichteter Einsaat.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; daß ich die Aussaat am Winter-Getreyde, so ich auf dem Vorwerck N. in dem dißjährigen Herbst verrichtet, getreulich anzeigen, auch wie viel an Saamen auf jedes Acker-Stück gebracht, und wie solches gedünget worden, melden, und das nicht lassen will, weder um Freundschaft, Feindschaft, Geschencke, noch Gaben willen, oder wie es sonst Nahmen haben mag; So wahr mir GOtt helfe und sein heilig Wort!

Eyd der Fleischer-Meister.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu GOtt mit aufgerichteten Fingern, Hertzen und Munde; Demnach ich von E. Erbaren Handwerck der Fleischer, auf dem Neumarckt, zu einem Handwercks-Meister erwehlet, und dafür dem Königlichen Preußischen Amte Giebichenstein dato fürgestellet worden, daß ich mich dabey wohl und aufrichtig verhalten, tüchtig, reine und untadelhaft Vieh schlachten und zur Scharne bringen, wann ich zur Besichtigung und Taxe einiges Viehes oder Fleisches mit berufen werde, solches mit meinem Ober- oder Mitmeister recht, und nach meinem besten Verstande schätzen, und dabey, weder Freundschaft, Feindschaft, Geschencke oder Gabe ansehen, sondern mich überall ehrlich und aufrichtig, und wie einem frommen Innungs-Meister gebühret, verhalten will; So wahr mir GOtt helfe und sein heilig Wort!

Eyd der Fleischer Ober-Meister.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu GOtt, mit aufgerichteten Fingern, Hertzen und Munde; Demnach ich von Einem Erbaren Handwerck der Fleischer auf dem Neumarckt zu einem Handwercks-Meister erwehlet, und dafür

für dem Königl. Preuß. Amte Giebichenſtein dato fürgeſtellet worden; daß ich ſolches Amt willig und gerne auf mich nehmen, und nach meinem beſten Verſtande, mit Beſichtigung des Viehes und Fleiſches, damit ſolches tüchtig und untadelhaftig geſchlachtet und zur Scharren gebracht werden möge, auch wann ich zur Taxa einiges Viehes berufen und erfordert werde, ſolches mit meinem Mit-Ober-Meiſter, recht, und ſo gut wir es verſtehen, würden helfen, und ſonſten alle dasjenige verrichten und beobachten will, was einem Ober- und Handwercks-Meiſter gebühret und oblieget, auch dem Armen ſo wohl als dem Reichen gleich und recht, ohne Anſehen der Perſon, wiederfahren laſſen, auch ſolches nicht unterlaſſen, weder um Freundſchaft, Feindſchaft, Geſchenck oder Gaben willen, oder wie es ſonſten Nahmen haben mag; So wahr mir GOtt helfe, hier zeitlich und dort ewig!

Eyd eines Nachtwächters.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; nachdem von der Gemeinde zu N. zum Nachtwächter angenommen worden, daß ich mich bey ſolchem Dienſte, treu, fleißig und unverdroſſen erweiſen, alle Abend um neun Uhr auf die Nachtwache, und vor drey Uhr nicht wieder abgehen, auch alle Stunden richtig abrufen, auf die Häuſer, Fenſter und Thüren, ingleichen auf Feuer und Licht redlich acht haben, auch da die erſteren offen gefunden werden ſollten, denen Einwohnern anſagen, oder auch ſelbſt zumachen, bey entſtehender Feuers-Brunſt auch ſo gleich Lerm rufen, hiernächſt auf diejenigen, die des Nachts ſich in der Stadt (Dorfe) betreten laſſen, und mir verdächtig vorkommen, auch ich nicht kennen möchte, (inſonderheit auf die Deſerteurs von denen Regimentern genaue Acht haben, und ſie anhalten, wenn bey Nacht-Zeit die Canone gelöſet wird, ohngeſäumet es anzeigen) hierauf die Nachbarn zu Hülfe rufen, und ſolche Perſonen in Arreſt bringen, überdiß mich überall, als einen redlichen Nachtwächter eignet und gebühret, verhalten wolle; So wahr mir GOtt helfe und ſein heilig Wort!

Eyd eines Gerichts-Bothens.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen mit Mund und Hertzen einen Eyd; Daß, nachdem von dem Königlichen Preußiſchen Amte

Giebichenstein, ich, zu einen Bothen angenommen worden, ich bey solchen meinem Dienste Seiner Königlichen Majestät in Preussen, unsern allergnädigsten Herrn, treu, hold und unterthänig seyn, denen mir vorgesetzten Herren Beamten allen Gehorsam, Respect und möglichsten Dienst erweisen, bey denen Gerichts-Tagen vor der Amts-Stube fleißig aufwarten, die Partheyen nach einander ordentlich, und die weit herseyenden eher, als die nahe beywohnenden, anmelden, was mir schrift- und mündlich, und zu insinuiren, zu bestellen gegeben und anbefohlen wird, zeitig und treulich ausrichten, davon, wenn es nöthig, Bericht erstatten, die beschehene Insinuationes richtig verzeichnen, und darinnen überall keine Gefährlichkeit gebrauchen, wenn ich auf das Land verschicket, die Schencke, auch bey Hochzeiten und Kindtaufen, daß kein fremdes Bier genommen werde, fleissig visitiren, was ich dem Amte nachtheiliges erfahre, ohne Verzug und Ansehen der Person anmelden, alle Heimlichkeiten und was in der Amts-Stube vorgehet, verschweigen und nicht offenbaren, in Hebung meiner Gebühren niemand, wider das Herkommen, beschweren und übersetzen, die eingehobene Gerichts-Sportuln dem Herrn Actuario wöchentlich berechnen, und in allen, wie einem treuen und gehorsamen Bothen eignet und gebühret, mich erweisen und bezeigen will; So wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort!

Eyd eines Bau-Verwalters.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen Eyd; Demnach bey dem Amte Giebichenstein ich angenommen worden, um auf den dasigen Bau acht zu haben, daß ich der Königlichen Cammer des Hertzogthums Magdeburg getreu seyn, was mir von dem Herrn Bau-Inspector befohlen wird, willig ausrichten, bey denen über einige anzuschaffende Materialien von mir auszustellenden Scheinen, keinen Unterschleif machen, auch dahin, daß solche gehandelte Sachen richtig angefahren und zum Amts-Bau angewendet werden, mit allem Fleisse sehen, daß die Werck-Leute und Fröhner fleißig arbeiten, beobachten, von denen Fröhnern kein Geld nehmen, und in meinen Nutzen verwenden, daß das angeschafte Geräthe, währenden Bau über, nicht abhanden komme, auch alles, so bey dem Bau vorkommet, besorgen, und mich überall, als einen redlichen Diener eignet und gebühret, aufführen wolle; So wahr mir GOtt helfe und sein heilig Wort!

Jura-

Digitized by Google

Juramentum Actuarii.

Nachdem ich N. N. bey dem Königl. Preuß. Amte Giebichenſtein zum Actuario beſtellet und angenommen worden; Als gelobe und ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, meines allergnädigſten Königs und Herrn, Beſtes befördern, Schaden warnen und verhüten, denen Herren Haupt- und Amt-Leuten allen gebührenden reſpect und Gehorſam erweiſen, was mir von denenſelben auferleget wird, und mein Amt mit ſich bringet, getreulich und fleißig verrichten, die Partheyen mit ihren Sachen nicht aufhalten, ſondern nach Möglichkeit befördern, Niemanden einige Acta oder Documenta, Protocolla und Amts-Bücher, aus der Amts-Stuben, ohne derer Beamten Vorwiſſen, folgen laſſen, noch die gerichtliche Reſolutiones und Verordnungen vor der Zeit, und ehe ſie vollzogen, jemanden ungebührlich offenbaren, keine Reſcripta ohne ſpeciale Commiſſion erbrechen, niemanden bey dem Amte mit übermäßigen Sportulen beſchweren, ſondern darunter der Magdeburgiſchen Proceß-Ordnung und bisherigen Obſervantz nachgehen, und ſolche Sportuln getreulich berechnen, auch überall bemeldter Magdeburgiſchen Proceß- und Criminal-Ordnung mich gemäß bezeigen, dasjenige, ſo in peinlichen Sachen vorkommt, fleißig und getreulich verzeichnen, die Heimlichkeiten, ſo bey dieſem meinem Amte mir anvertrauet worden, oder ich ſonſt erfahre, bis in mein Grab verſchweigen, und alles dasjenige thun will, was einem getreuen und redlichen Amt-Actuario eignet und gebühret. So wahr mir GOtt helfe und ſein heilig Wort, durch JEſum Chriſtum!

Eyd eines Actuarii zu Löbejün und Cönnern.

Ich N. N. ſchwöre, daß, nachdem ich zu denen Königlichen Preußiſchen Schultheiſſen-Gerichten, zu Löbejün zum Actuario beſtellet worden, ich zuförderſt dem Königl. Preuß. wohllöblichen Amte Giebichenſtein, und denen beſagten Schultheiſſen-Gerichten, treu und gehorſam ſeyn, deren Nutzen und Frommen nach meinem Vermögen befördern und ihren Schaden abwenden, dasjenige, was mir befohlen wird, fleißig und treulich verrichten, aller Partheylichkeit, Geſchencke und Gaben mich enthalten, das, was mir anvertrauet wird, oder ich an Heimlichkeiten erfahre, bis in meine Grube verſchweigen, und überall mich als einen treuen und redlichen und gewiſſenhaften Actuario eignet und gebühret und die Rechte erfordern, bezeigen

zeigen und verhalten will; So wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort!

Eyd des Land-Knechts.

Ich N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen mit Mund und Hertzen einen wahren Eyd; Daß, nachdem von denen Königlichen Preußischen Herren Beamten zum Giebichenstein, ich zu einem Land- und Gerichts-Knecht bestellet worden, ich bey solchen meinem Dienste gegen Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn, treu, hold und unterthänig seyn, denen mir vorgesetzten Herren Beamten, allen Gehorsam, respect und möglichsten Dienst erweisen, bey denen Gerichts-Tagen vor der Amts-Stube von früh an, bis so lange darinnen was zu thun fleissigst aufwarten, die Partheyen, so citiret, und erschienen, nach einander ordentlich, und die weit abwesenden, vor die näher dem Amte wohnenden anmelden, was mir schriftlich und mündlich zu bestellen gegeben und anbefohlen wird, zeitig und treulich verrichten, davon auch, wo nöthig, der rechten reinen Wahrheit gemäß referiren, die beschehene Insinuationes richtig verzeichnen, und darin überall keine Gefährlichkeit gebrauchen, wann ich auf das Land verschicket, die Schencken, auch bey Hochzeiten und Kindtaufen, daß kein fremdes Bier genommen werde, fleißig visitiren, darunter aber niemanden zum Schaden oder Nachtheil, wider den wahren Verlauf was anbringen, dasjenige, was ich von strafbaren Dingen oder sonsten dem Amte nachtheilig erfahre, ohne Verzug und Ansehen der Person anzeigen, alle Heimlichkeiten aber, oder was sonsten in der Amts-Stube, oder bey Peinigung derer Missethäter vorgehet, verschweigen, und niemanden davon ichtwas offenbaren; Was mir auch bey Executionen und Auspfändungen anbefohlen wird, nach der Verordnung exeqviren, darin, wie auch in Hebung meiner Gebühren, wider das Herkommen, niemanden beschweren und übersetzen; auf die Gefangenen, daß solche wohl verwahret und geschlossen, auch gebührend mit Speiß und Tranck versehen werden mögen, ein wachsames Auge haben, niemanden, deme es nicht von denen Herren Beamten ausdrücklich vergönnet worden, zu selbigen lassen, auch die Communication derer Gefangenen untereinander sorgfältigst verhüten, diejenigen, welche mit Gefängniß, Pranger, oder Fiedel bestrafet werden, zu recht bestimmter Zeit, nicht eher und nicht später los lassen, hierwider mich weder durch gute Worte, noch Geschencke bewegen; da es auch die Noth erfordert,

Digitized by Google

fordert, bey Nachte ſo wohl, als bey Tage zu meinen Verrichtungen und was mir befohlen wird, willig, munter und unverdroſſen finden laſſen, ohne Vorbewuſt derer Herren Beamten nicht verreiſen, und wenn ich in meinen Amts-Verrichtungen nicht verſchicket, mich auf hieſigen Amte finden laſſen, keine Gefahr ſcheuen, und in allen, wie einem getreuen, gehorſamen und fleißigen Land- und Gerichts-Knechte eignet und gebühret, mich erweiſen will; So wahr mir GOtt helfe und ſein heilig Wort!

Eyd der Wehe-Mutter.

Ich N. N. ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Daß, nachdem von dem Königlichen Preußiſchen Amte Giebichenſtein, ich zu einer Wehe-Mutter zu N. angenommen und beſtellet worden, ich mich bey ſolchem Amte getreu und fleißig erweiſen, zu denen Weibern, wohin ich erfordert werde, es ſey Tages oder Nachts, ohngeſäumet einfinden; denenſelben nach meinem beſten Wiſſen, mit Rath und Hülfe beyſtehen, keine verwahrloſen, ſondern mich dabey aller Vorſichtigkeit befleiſſen, vor ſie und die Frucht gebührende Sorge tragen, und dieſelben nicht übereilen, noch vor der Zeit verlaſſen, ſondern mich überall, wie es einer ehrlichen und chriſtlichen Wehe-Mutter eignet und gebühret, aufführen und verhalten will. So wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges Wort!

Probatio pro vitando periurio.

P. P.

Es hat ſich zwar Herr Johann Chriſtoph Kerſten, dem iudicato vom 9. Februar. zu Folge, ad iurandum offeriret, und iſt darauf der 2. Martii pro termino beſtimmet, und ich darzu vorgeladen worden. Wann ich aber durch die ad Acta gegebene Speciem facti des Herrn Diaconi, Herzogs, in Löbejün, ſchon ſo viel beſcheiniget habe, daß der Kläger dasjenige, was ihm ins Gewiſſen geſchoben worden, nicht abſchwören könne; ſo finde mich aus chriſtlicher Liebe obligiret, denſelben von einem Meineyde abzuhalten, und den mir in denen Rechten zugelaſſenen Beweis pro vitando periurio zu führen. Zu dieſem Ende überreiche hierbey einige Beweis-Articul cum denominatione teſtis, und erſuche Ew. Hoch-Edl. meinen Hochgeehrteſten Herrn Amts-Schöſſer gantz gehorſamſt,

Den auf den 2. Martii angesetzten terminum ad iurandum wieder aufzuheben, und an dessen statt diese Beweis-Articul dem Herrn Kläger abschriftlich zuzufertigen, zugleich auch das hochlöbliche Consistorium des Hertzogthums Magdeburg zu ersuchen, daß es die Abhörung des angegebenen Herrn Zeugens dem Herrn Consistorial-Rath Francken in Halle committiren und demselben auflegen möge, daß, wenn Herr Zeuge servato iuris ordine abgehöret worden, alsdenn der darüber gefertigte rotulus an das iudicium requirens eingesendet werden solle.

Ich versehe mich rechtlicher Deferirung und verharre ꝛc.

Wettin,
den 26. Febr. 1726.

Gottlieb Heintze.

Articuli probatoriales pro vitando periurio.

Gottlieb Heintzens, Beklagten und Producentens, wider Herr Johann Christoph Kersten, Klägern und Producten.

Artic. 1.

Wie Herr Zeuge heisse? Wie alt und wes Standes er sey?

Artic. 2.

Ob Herr Zeuge den Kläger, Herr Johann Christoph Kersten, wie auch den Beklagten, Gottlieb Heintzen, wohl kenne?

Artic. 3.

Wahr, daß als Herr Zeuge, in Vollmacht seiner Herren Schwäger, den geklagten Acker an den Beklagten, Gottlieb Heintzen, verkaufen wollen, er vorhero solches dem Herren Kläger melden lassen.

Artic. 4.

Wahr, daß Herr Zeuge selbst zu Herr Klägern gegangen und ihn gefraget: ob er den Acker, und zwar den Scheffel Aussaat vor 22. Rthlr. kaufen und als naher Bluts-Freund das Näher-Recht haben wollte?

Artic. 5.

Wahr, daß Herr Johann Christoph Kersten zur Antwort gegeben, er verlange den Acker nicht vor 20. Rthlr., er könnte ihn in GOttes Nahmen verkaufen wem er wollte.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 6.

Wahr, daß Herr Zeuge den Herrn Kläger nochmahls gefraget: ob er ihm auch wolle verhinderlich ſeyn, wenn er den Acker an einen andern verkaufte?

Artic. 7.

Wahr, daß Herr Kläger darauf geantwortet, er wolle ihm bey ſeinen Käufer gar nicht verhinderlich ſeyn.

Artic. 8.

Wahr alſo, daß Herr Kläger zu verſchiedenenmahlen ſich erkläret, daß er den Acker quæſt. nicht haben wollte, und Herr Zeuge ſolchen frey verkaufen könnte.

Artic. 9.

Wahr demnach, daß Herr Zeuge ſich ſeines Näher-Rechts begeben.

Artic. 10.

Und dannenhero auch wahr, daß Herr Kläger dasjenige, was Herr Zeuge ausgeſaget, mit gutem Gewiſſen nicht verneinen und abſchwören könne.

Iſt illativus.

Denominatio teſtis.

Herr Diaconus, Johann Moritz Hertzog, zu Löbejün.
ad omnes articulos.

Probatio pro exoneranda conſcientia.

An die Berg-Gerichte.

P. P.

Wenn zuförderſt vor die verſtattete 4. wöchentliche Friſt ſchuldigſten Danck abgeſtattet; ſo überreiche anbey meinen Beweiß pro exoneranda conſcientia, cum denominatione teſtium & directorio, und erſuche Ew. Hoch-Edelgebohrnen, meine Hochgeehrteſten Herren, gantz gehorſamſt,

Einen baldigen terminum productionis teſtium anzuſetzen, und ſo wohl die Beklagten ad videndum produci & iurare teſtes, als auch die Zeugen zur eydlichen Abhörung und Vernehmung vorladen zu laſſen, Wofür ich verharre!

Halle, den 27. Febr. 1725.

Hanß Thomas.

Beweis-Articul pro exoneranda conscientia, In Sachen Johann Thomassens, in väterlicher Gewalt seiner Töchter und curat. nom. seiner Ehe Frauen, Wiederbeklagtens und Producenten, wider Annen Marien Petzin, Wiederklägerin und Productin.

Artic. 1.

Wie Zeuge heisse, wie alt er sey, und wovon er sich ernähre?

Artic. 2.

Wahr, daß Zeuge den Kläger und dessen Ehe-Frau und Kinder, wie auch die Beklagte, sehr wohl kenne.

Artic. 3.

Wahr, daß Zeuge nahe an des Klägers, Thomassens, Hause wohne.

Artic. 4.

Wahr, daß Zeuge den 11. Martii vorigen Jahres, Mittags nach 12. Uhr, da die Petzin des Klägers Frau und Töchter geschimpfet, zu Hause gewesen, und zum Fenster heraus gesehen.

Artic. 5.

Wahr, daß Zeuge damahls gehöret und wahrgenommen, daß zwischen des Klägers, Thomassens, Ehe-Frau und der Petzin ein Streit entstanden, weil die Petzin den Gassen-Koth vor Thomassens Thüre geschippet gehabt.

Artic. 6.

Wahr, daß des Klägers Ehe-Frau die Petzin dieserwegen zur Rede gesetzet.

Artic. 7.

Wahr, und hat Zeuge gesehen und gehöret, daß des Klägers Ehe-Frau die Petzin dabey nicht geschimpfet.

Artic. 8.

Wahr hingegen, daß die Petzin gleich angefangen des Klägers Ehe-Frau und Töchter zu schimpfen.

Artic. 9.

Wahr, daß Zeuge dieses alles eigentlich gesehen und angehöret.

Artic. 10.

Wahr aber, daß Zeuge mit gutem Gewissen sagen könne, daß des Klägers Ehe-Frau damahls die Petzin eine Brandtewein-Bulle nicht gescholten,

Digitized by Google

ſcholten, auch nicht zu der Petzin geſagt: Du wirſt dich einmahl voll geſoffen haben.

Artic. 11.

Wahr und kann Zeuge ſagen, daß des Klägers Ehe-Frau, die Thomaßin, damahls zu ihrer mittelſten Tochter nicht geſagt: Komm herein, laß die grobe Mehre ſehen, das garſtige bockenbläzigte Geſichte, die grobe Mehre.

Artic. 12.

Wahr, daß des Klägers, Thomaſſens, älteſte Tochter, damahls die Petzin eine närriſche Dirne nicht geſcholten, auch nicht zu ihr geſagt: Sie hätte ſich endlich einen erlaufen.

Artic. 13.

Wahr, daß damahls des Klägers, Thomaſſen mittelſte Tochter die Petzin eine blinde Fuchs-Mehre nicht geſcholten.

Artic. 14.

Wahr, daß Zeuge das gantze Gezäncke, vom Anfang bis Ende, geſehen und angehöret.

Artic. 15.

Wahr alſo, daß Zeuge mit gutem Gewiſſen ſagen könne, daß damahls des Klägers, Thomaſſens Ehe-Frau und Töchter, die Petzin nicht wieder geſcholten.

Artic. 16.

Endlich wahr, daß Wiederbeklagter, deſſen Frau und Kinder von der Wieder-Klage, refuſis expenſis, zu abſolviren.

Eſt illativus.

Denominatio teſtium cum directorio.

Teſtis 1.

Adam Fiſcher, Weißgerber auf dem Strohhofe.
Teſt. 2. Adam Fiſchers Ehe-Frau.
Teſt. 3. Maria Magdalena Kneſſerin auf dem Strohhofe.
ad omnes articulos, excluſo ultimo.

Ad CAP. XVI.

Von dem Beweiſe durch den Augenſchein.

Probatio per ocularem inſpectionem.

Beweis-Articul,

Annen Eliſabeth Johnin, Klägerin und Producentin eines, wider die Frau Commißions-Räthin, Hahnin, Beklagte und Productin andern Theils.

Artic. 1.

Wahr, daß Klägerin bereits im April 1736. bey E. E. Rathe allhier eine Beſichtigung der Frau Beklagtin ihres neuen Gebäudes ausgewürcket.

Artic. 2.

Wahr, daß bey dieſer Beſichtigung befunden worden, daß Frau Beklagtin der Klägerin Fenſter, ſo in Hof gehen, gäntzlich verbauet, und weilen ſie hinten keine Wand vormachen, ſondern alles offen gelaſſen, das Heu, ſo auf dem Boden läge, in der Johnin Fenſter hienge.

Artic. 3.

Ferner wahr, daß die Bau-Verſtändigen ſogleich geurtheilet, daß beyde Häuſer vor dieſem eines geweſen, nachgehends aber ſepariret worden.

Artic. 4.

Nicht minder wahr, daß ſie dafür gehalten, daß, obwohl ſonſten jeder in dem Seinigen zu bauen nach Belieben befugt ſey, ſolches doch allhier ſeinen Abfall litte, indem, allem Anſehen nach, als die Häuſer ſepariret worden, auch die Fenſter hierin verſtattet ſeyn müſſen, immaaſſen ſonſten dem Johniſchen Hauſe durch die Verbauung allzugroſſer Schade und Nachtheil verurſachet würde.

Art. 1--4. probat Doc. ſub A.

Artic. 5.

Wahr, daß bey der am 23. Aug. 1736. von denen wohllöblichen Berg-Gerichten gehaltenen Beſichtigung ſich ergeben, daß die Frau Beklagte ſowohl die Fenſter in der 2ten Etage, als auch die beyden Fenſter in der unterſten Etage, verbauet.

Probat Doc. ſub B.

Artic.

Artic. 6.

Aber wahr, daß beyde Häuſer vormahls zuſammen gehöret.

Artic. 7.

Und Herr Sen. Thomas Dewedig das eine davon an Herrn Johann Georg Ringhammern, am 3. Dec. 1668. verkaufet.

Artic. 8.

Den 18. Decembr. 1668. die Lehn aufgelaſſen,

Artic. 9.

Und der Contract ſelbſt am 18. Febr. 1673. confirmiret worden.

Artic. 10.

Wahr, daß in dieſem Kauf-Contract beſonders abgeredet, daß die aus dem unverkauften Hauſe in Herr Käufers Hof gehende Fenſter von Herr Verkäufern auf deſſen Unkoſten dergeſtalt erhöhet werden ſollen, daß nur das Licht und Luft hinein fallen mögen, niemand aber hinein ſehen können.

Art. 6--10. prob. Doc. ſub C.

Artic. 11.

Wahr, daß dieſes Ringhammerſche Haus nachmahls an die Beklagtin, als des ſeel. Herrn Secretar. Ringhammers Tochter gekommen, und ſie ſolches vorietzo beſitze.

Beruhet in notorietate.

Artic. 12.

Ferner wahr, daß Herr Thomas Dewedig dieſes ſein ander Haus, ſo er ſich in dem mit Herr Ringhammern getroffenen Kauf-Contract ausgezogen, ſammt denen dazu gehörigen Pertinentiis, ſeinem Sohn, Herrn Johann Friederich Dewedig, in an. 1685. gerichtlich übergeben.

Prob. Document. ſub D.

Artic. 13. a)

Wahr, daß dieſes von Herr Johann Friederich Dewedig an Meiſter George Stübnern in anno 1690. gekommen,

Prob. Document. ſub E.

Artic. 13. b)

Und nach dieſes Ableben in anno 1696. an Meiſter Johann George Johnen verkaufet worden.

Prob. Document. ſub. Ee.

Artic. 14.

Dieſer Meiſter John aber ſolches am 6. Novembr. 1732. ſeiner Frauen und ietzigen Klägerin gerichtlich geſchencket.

Prob. Doc. ſub F.

Artic.

Digitized by Google

Artic. 15.

Wie nun aus obigem allen wahr, daß der Klägerin Hause auf der Beklagten Hause das Licht- und Luft-Recht gebühre und Beklagte ihr solches verbauet.

Artic. 16.

Also ist folgends wahr, daß Beklagte alles wieder in vorigen Stand zu setzen, cautionem de non amplius turbando zu bestellen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu ersetzen schuldig sey.

Hi duo sunt iuris & consecutivi.

Specificatio documentorum cum directorio.

A.

Registratur über die von E. E. Rath wegen der Reproductin neuen Baues gehaltenen Besichtigung, ad art. 1. 2. 3. 4.

B. Extract aus der von denen Berg Gerichten gehaltenen Besichtigung, ad art. 5.

C. Haus-Kauf-Contract zwischen Herr Sen. Thomas Dewedig und Herr Ringhammern, nebst der Auflassung in die Lehn, auch gerichtliche Confirmation, ad art. 6. 7. 8. 9. 10.

D. Des Herrn Sen. Dewedig Uebergabe seines andern Hauses an seinen Sohn, Herrn Johann Friederich Dewedig, ad art. 12.

E. Extract aus dem Haus-Kauf-Contract zwischen Herr Johann Friederich Dewedig und Mstr. George Stübnern, ad art. 13. a)

Ee. Extract aus dem Kauf Contract zwischen den Stübnerischen Erben und Mstr. Johnen, ad art. 13. b)

F. Gerichtliche Donation Mstr. Johnens, an seine Frau und ietzige Beklagte über sein Haus, ad art. 14.

A.

Besichtigungs-Registratur.

Actum den 23. Augusti, 1736.

Nachdem die Johnische Wittwe wider die Frau Commißions-Räthin, Hahnin, beschwerend angebracht, daß selbige in ihrem Hofe dergestalt dichte an ihr Haus gebauet, daß dadurch alle die in den Hahnischen Hof gehende Fenster verbauet, ihr aber dadurch in denen Stuben und Cam-

Cammern alles Licht benommen worden; ſo haben der Herr Regierungs-Rath, Dreyhaupt, um die Sache entweder durch einen Vergleich zu heben, oder in deſſen Entſtehung ſelbige deſto ehender zu entſcheiden, eine Ocular-Beſichtigung angeordnet, und zu dem Ende ſich ſelbſten mit Zuziehung meiner, des Gerichts-Frohnen und derer geſchwornen Werck-Leute in rem præſentem verfüget, und zuerſt die Situation derer Gebäude in dem Hahniſchen Hauſe in Augenſchein genommen, da ſich denn gefunden, daß die Frau Commißions-Räthin ein gantz neues Stall-Gebäude mit einem Wagen-Schuppen aufgeführet, davon das Dach unter das Johniſche Dach gehet, dadurch denn alle Fenſter in dem Johniſchen Hauſe verfinſtert ſind. Der Herr Regierungs Rath ſowohl, als die Werck-Leute, nebſt mir und dem Gerichts-Frohnen, ingleichen die Frau Commißions-Räthin, Hahnin, mit ihrem rechtlichen Beyſtande, Herrn D. Seyfarten und die Frau Johnin cum Aſſiſtente, Herrn Fiſcal Flöricken, ſtiegen hierauf auf den Boden des Hahniſchen Stall-Gebäudes, und weilen die Abſeite deſſelben noch nicht verkleibet, ſo konnte man eigentlich ſehen, was vor Fenſter ehedem aus dem Johniſchen Hauſe in den Hahniſchen Hof gegangen, nunmehro aber verbauet worden, und hat der Herr Regierungs-Rath davor gehalten, daß denen Johniſchen Fenſtern in der 2ten Etage dadurch könnte das nöthige Licht gegeben werden, wenn auf das Dach des Hahniſchen Gebäudes Kapf-Löcher gegen die Johniſchen Fenſter über geſetzet würden, welches auch die Werck-Leute, daß ſolches in die Maaſſe wohl angehe, confirmireten. So viel aber die beyden Fenſter in der untern Etage des Johniſchen Hauſes anlanget, von ſelbigen konnte man auf keinerley Art ausfündig machen, wie demſelben Licht gegeben werden könnte. Es verfügeten ſich dahero der Herr Regierungs-Rath nebſt uns allen insgeſamt in das Johniſche Haus, und beſahen die Gelegenheit des erſtern und andern Stockwerckes daſelbſten. Wie nun an dem, daß der Cammer im zweyten Stockwercke ietzo das Licht gantz benommen war; alſo wurde auch davor gehalten, daß, wenn angegebener maaſſen in das Hahniſche Stall-Gebäude auf das Dach Kapf-Löcher gemachet würden, dieſe Cammer ſodann Licht genug wieder bekäme: was aber die Stube im erſten Stockwercke beträffe; hielten der Herr Regierungs-Rath davor, daß, weilen dieſe Stube, nach der Straſſe zu, zwey Fenſter habe, dadurch Licht überflüßig falle, dasjenige Fenſter, ſo ehedem nach dem Hahniſchen Hofe zu gegangen, gantz überflüßig ſey, und ſelbiges die Johnin füglich entbehren könnte. Die Johnin ſtellet dahingegen vor, daß ſie ſolches Fenſter um deshalb nicht entbehren könnte, weilen anderergeſtalt es ſo dumpfig in der Stube ſey, geſtalten ſie ſolches ſeit

der Zeit, da das Gebäude geſtanden, mercklich geſpüret, ſo gar, daß ſie auch dißfalls mit ihren im Quartier habenden Soldaten verſchiedenen Verdruß gehabt. Wozu käme, daß, da die Frau Commißions-Räthin, Hahnin, in dem neuen Gebäude einen Pferde-Stall angeleget, dieſes nicht nur einen unleidlichen Geſtanck in der Stube und Cammer anrichte, daß ſie vor Dunſt kaum darinnen bleiben könnten, ſondern auch die Pferde mit dem Stampfen und Raſſeln der Ketten ein ſolches Geräuſche macheten, wovor niemand ſchlafen möchte. Und wenn auch dieſem dadurch abgeholfen werden wollte, daß die Frau Commißions-Räthin ihre Bleich-Wand zukleiben lieſſe, mithin der Geſtanck nicht ſo heftig, auch das Getöſe der Pferde nicht ſo ſtarck gehöret werden könnte; ſo müſte ſie doch auf Demolirung dieſes neu-aufgerichteten Gebäudes dringen, eines Theils, weilen beſage alter Kauf-Briefe dieſe Fenſter expreſſe benennet, mit der ausdrücklichen Verſicherung, daß ſelbige nicht verbauet, ſondern geduldet werden ſollten, andern Theils, ſo wäre ihre Küche dergeſtalt durch den neuerlichen Bau verfinſtert und verdorben worden, daß ſie bey hellem Tage darinnen nicht einen Stich ſehen, auch nicht Feuer machen könne: denn weilen es an der Luft zugleich ermangele, welche durch das Fenſter ſonſten gekommen; ſo rauche es bey dem kleineſten Feuer ſo ſtarck, daß niemand vor Dampf im Hauſe, geſchweige in der Küche, bleiben könnte. Die Frau Commißions-Räthin, Hahnin, vermeinte dagegen, daß, weilen Meiſter Johann ſeel. im Hauſe, gegen der Küche über, einen Verſchlag machen laſſen; ſo müſte das Rauchen in der Küche davon entſtehen. Da aber die Werck-Leute davor hielten, daß, wenn auch dieſer Verſchlag im Hauſe weggenommen würde; ſo würde doch dadurch weder Licht, noch Luft in die Küche auf den Heerd gebracht werden können, indem die Küchen-Mauer ſolches verhindere; als haben der Herr Regierungs-Rath, Dreyhaupt, der Frau Commißions-Räthin, Hahnin, zugeredet, daß ſie ſich mit der Johnin zu vergleichen ſuchen möchte. Immittelſt iſt dieſes zur Nachricht anhero regiſtriret worden. Ut ſupra.

J. L. Frauendienſt.

Ad CAP. XVII. & XVIII.

Anmerckung.

Weilen die in obgemeldten Capiteln erklärte ſpecies probationis in formalibus von denen ſchon Cap. 13. & 14. angeführten Formuln gar nicht differiren; ſo iſt nicht nöthig geweſen, davon beſondere Formularien zu ſuppeditiren.

Ad

Ad CAP. XIX.

Von dem Beweiſe zum ewigen Gedächtniß.

Probatio ad perpetuam rei memoriam.

P. P.

Weilen meine Mutter, Chriſtina Reinhardtin, zu Glauche, ſchon über 70. Jahr alt, und in der wider meine Schweſter, Sophien Dorotheen Waltherin, angeſtellten Spolien-Klage, als Zeugin abgehöret werden muß, damit es nach ihrem Tode mir nicht an Beweiſe ermangele; ſo übergebe hierbey einige articulos probatoriales in perpetuam rei memoriam cum denominatione teſtis & directorio, und erſuche Ew. Hoch-Edelgebohrnen, meinen Hochgeehrteſten Herrn Hof-Rath gehorſamſt,

Einen baldigen terminum productionis zu beſtimmen, und die Beklagte, Sophia Dorothea Waltherin, ad videndum produci & iurare teſtem, die Zeugin aber zur Production, Vereydigung und Vernehmung vorzuladen.

Ich verharre

Halle, den 27. Martii, 1737.

Chriſtoph Gottfried Reinhardt.

Articuli probatoriales in perpetuam rei memoriam.

In Sachen Chriſtoph Gottfried Reinhardts, Klägers und Producentens, wider Sophien Dorotheen Waltherin, Beklagtin und Productin.

Artic. 1.

Wie Zeugin heiſſe? Wie alt ſie ſey und wovon ſie ſich nähre?

Artic. 2.

Wahr, daß der Zeugin Sohn, Chriſtoph Gottfried Reinhardt, ohngefehr vor 8. Jahren nach Preuſſen gereiſet und deshalb abweſend geweſen.

Artic. 3.

Wahr, daß damahls der Zeugin Tochter, Sophia Dorothea Waltherin, nach Erfurt gereiſet,

Artic. 4

Und daſelbſt vorgegeben, als ob ihr Bruder, Chriſtoph Gottfried Reinhardt, verſtorben wäre.

Artic. 5.

Wahr, daß bemeldte Waltherin damahls ihres Bruders, des Klägers Kinder von Erfurt abgeholet.

Artic. 6.

Wahr auch, daß die Waltherin viele Waaren und Mobilien, ſo ihr Bruder, der Kläger, in Erfurt ſtehen gehabt, damahls an ſich genommen habe,

Artic. 7.

Und ſelbige mit Glaſers Kutſche nach Halle fahren laſſen.

Artic. 8.

Wahr, daß darunter viele koſtbare Mobilien an Kleidern, weiſſen Zeuge, Betten und Waaren geweſen.

Artic. 9.

Wahr, daß Zeugin davor halte, daß ſolche Mobilien, welche die Waltherin von Erfurt abgeholet, wenigſtens 1000. Rthlr. werth geweſen,

Artic. 10.

Zeugin auch bewuſt, daß die Waltherin noch viele von ſolchen Mobilien in Händen habe.

Artic. 11.

Wahr auch und der Zeugin bewuſt, daß die Waltherin die ſub. A. bey der Klage ſpecificirten Mobilien damahls an ſich genommen habe, und weſſen Zeugin ſich dabey eigentlich erinnern könne.

Hier wird gehorſamſt gebeten, der Zeugin die Specification ſub A. ſo bey der Klage befindlich, vorzuleſen.

Artic. 12.

Was der Zeugin ſonſt von dieſer Sache bewuſt?

Denominatio teſtis cum directorio.

Teſtis.

Catharina Reinhardtin, Wittwe.

ad omnes articulos.

Ad

Ad CAP. XX.

Von dem Gegen-Beweiſe.

Zu der Hoch-Fürſtl. Anhalt. Landes-Regierung zu Cöthen Hochverordnete Herren, Director und Räthe.

Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne und Hochgelahrte,

Hochgeehrteſte Herren!

Nachdem vor die zu meinem Gegen-Beweiſe, in Sachen contra die Hoch-Fürſtliche Renth-Cammer, die vermeintliche ungebührliche Beſtellung derer Brach-Felder betreffend, verſtattete Friſt gehorſamſten Danck abgeſtattet; ſo übergebe hierbey meine articulos reprobatoriales cum denominatione teſtium, documentorum & directorio, mit gehorſamſter Bitte,

Selbige dem gegenſeitigen Herrn Actori abſchriftlich zu communiciren, ihn auf einen baldigen Termin, ſo wohl ad videndum produci & iurare teſtes, & ad dandum, ſi placet, interrogatoria, als auch zur Recognition derer originaliter zu producirenden Documenten, ingleichen zur Entlaſſung auf den articulum 2. 3. 4. 5. 6. 28. 29. 40. 41. 42. die Zeugen aber zur Production, Vereydigung und Vernehmung, ſtilo conſueto, vorzuladen.

Ich verharre

Ew. Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen,

Meiner Hochgeehrteſten Herren

Warmsdorf,
den 7. Febr. 1735.

gehorſamſter

Barthel Michelmann.

Articuli reprobatoriales,

In Sachen des Fürstlichen Pachters zu Warmsdorf, Barthel Michelmanns, Beklagten und Reproducentens, wider den Herrn Consistorial-Rath und Fiscal, Ludwig Gustav Sallmuth, Klägern und Reproducten.

Inter. 1.

Wie Zeuge heisse? Wie alt und wes Standes er sey?

Inter. 2.

Ob Zeuge den Pachter zu Warmsdorf, Barthel Michelmannen, wohl kenne?

Inter. 3.

Auch von denen zu dem Fürstlichen Vorwerck, Warmsdorf, gehörigen Aeckern gute Wissenschaft habe?

Artic. 1.

Wahr, daß in dem über das Vorwerck, Warmsdorf, errichteten Pacht-Contract zwar enthalten, daß von dem Acker-Bau der 4te Theil jedesmahl ohne die geringste Besaamung, sie habe Nahmen wie sie wolle, brache liegen, auch dem Pachter nicht vergönnet seyn solle, Küchen-Speisen, Kohl oder Rüben, Wick-Futter und dergleichen darein zu säen?

Dieses erhellet ex contractu und ist von Beklagten zugestanden worden.

Artic. 2.

Wahr aber, daß Beklagter vor der Unterschrift des Pacht-Contracts dagegen einige Monita gemachet,

Artic. 3.

Und solche Monita dem Herrn Cammer-Rath Lezio übergeben,

Artic. 4.

Auch Beklagter den Pacht-Contract nicht eher unterschreiben wollen, bis Herr Cammer-Rath, Lezius, ihm versprochen, daß es bey denen gemachten Monitis bleiben sollte?

Artic. 5.

Wahr, daß unter solchen Monitis dieses gewesen, daß der 4te Theil von denen Warmsdorfischen Aeckern jährlich nicht brache liegen könne, weil die Felder nicht alle Jahr gleich seyn, manches Jahr auf 100. Morgen differiren, und weil die Warmsdorfischen Felder ohne Abschnitt und Vereinung

nung ſeyn, von dem Pachter keine Gleichheit in Beſtellung derer Felder gehalten werden könne?

Artic. 6.

Wahr auch, daß Herr Cammer-Rath, Lezius, darauf dem Beklagten würcklich verſprochen, daß es mit dem 4ten Theil der Brache bey denen Warmsdorfiſchen Feldern nicht ſo genau genommen werden ſollte.

Ueber articulum 2. 3. 4. 5. 6. wird der Eyd deferiret?

Artic. 7.

Wahr, daß in dem Pacht-Contract wegen des Vorwercks, Warmsdorf, zugleich dieſes enthalten:

Maaſſen Pachter bey ſeinem Anzuge es alſo eingerichtet findet, und dahero verſpricht, bey ſeinem Abzuge die Aecker in der Beſaamung und Artung des Pflügens, wie auch der Düngung, dem darüber zu errichtenden Inventario gemäß, hinwiederum ebenmäſſig alſo zu laſſen?

Dieſes beweiſet das Document ſub A.

Artic. 8.

Wahr aber, daß dem Beklagten bey Uebergabe des Feld-Inventarii von dem Vorwercke Warmsdorf, anno 1729. nicht mehr an Brache übergeben worden, als die ſo genannten Sieben-Stücke, die Hügel-Breite und die Weinbergs-Breite?

Dieſes beweiſet das Document ſub. B.

Artic. 9.

Wahr auch, daß auf der damahls übergebenen Brache an Küchen-Speiſen und Wick-Futter nachſtehendes eingeſäet geweſen, als 24. Pfund Rübe-Saamen, 44. Körbe Kohl-Pflantzen, 8. Scheffel Gerſte, 6. Scheffel und 3. Viertel Hafer, 5. Scheffel und 1. Viertel Erbſen, mithin 20. Scheffel Wick-Futter, ohne den Rüben-Saamen und den Kohl?

Dieſes beweiſet das Document ſub B.

Artic. 10.

Wahr demnach, daß weilen dem Beklagten dieſe Brache und Sömmerung bey dem Feld-Inventario übergeben und er in dem Pacht-Contractu angewieſen worden, bey ſeinem Abzuge die Aecker in der Beſaamung dem Inventario gemäß zu laſſen, er die Brache und Sömmerung ſo, wie ſie ihm in dem Inventario übergeben iſt, in ſeinen Pacht-Jahren continuiren müſſen?

Iſt conſequentiæ.

Artic. 11.

Geſtalt denn keine Haushaltung ohne Sömmerung in die Brache beſtehen

ſtehen kann, und wenn in des Beklagten Pacht-Contract ſtipuliret worden, daß dem Pachter nicht vergönnet ſeyn ſolle, Küchen-Speiſen und Wick-Futter in die Brache zu ſäen, ſolches nur dahin verſtanden werden kann, daß er ein mehreres in die Brache nicht ſäen ſoll, als ihm ſelbſt pro Inventario übergeben worden?

Dieſes flieſſet aus denen vorigen Articuln, weil ſonſt der Pacht-Contract und das annectirte Feld-Inventarium einander widerſprechen würden.

Artic. 12.

Wahr und Zeugen bewuſt, daß anno 1729. als dem Beklagten das Vorwerck, Warmsdorf, übergeben worden, damahls brache gelegen habe die Hügel-Breite, die Weinbergs-Breite und die ſo genannten Sieben-Stücke,

Artic. 13.

Zeugen auch von einem mehrern Brach-Felde bey Warmsdorf in anno 1729. nichts bewuſt ſey?

Artic. 14.

Wahr aber, daß die Hügel-Breite, die Weinbergs-Breite und die ſo genannten Sieben-Stücke nicht mehr als 206. Morgen, oder 6. Hufen und 26. Morgen betragen,

Artic. 15.

Zeuge auch ſolches an der Ausſaat auf bemeldten Stücken wiſſen könne,

Artic. 16.

Folglich Beklagter in anno 1729. bey der Uebergabe des Vorwercks, Warmsdorf, nicht mehr als 6. Hufen und 26. Morgen Brach-Feld empfangen habe?

Iſt conſequentiæ.

Artic. 17.

Und da der klagende Fiſcal deshalb Klage angeſtellet, daß Beklagter in anno 1733. nur 6. Hufen, 27. Morgen und 73. Ruthen brache liegen laſſen,

vid. der gegenſeitige Beweis-Art. 28.

Artic. 18.

Gleichwohl Beklagter nur 6. Hufen und 26. Morgen Brach-Feld zum Feld-Inventario erhalten, mithin nicht einmahl ſo viel Brach Feld liegen zu laſſen ſchuldig geweſen, als in anno 1733. durch die Ausmeſſung ſich gefunden,

den; ſo muß die gantze Klage unſtatthaft ſeyn, und als ein temerarium litigium coerciret werden?

Dieſes flieſſet aus dem vorigen.

Artic. 19.

Wahr, daß zwar dem Beklagten in ſeinem Pacht-Contract bey Warmsdorf 39. Hufen verpachtet worden?

Vid. den Pacht-Contract und des Klägers Beweis, articulo 30.

Artic. 20.

Falſch aber, daß dem Beklagten 39. Hufen geliefert worden, und daß bey dem Vorwercke, Warmsdorf, würcklich 39. Hufen befindlich ſeyn?

Beſtehet in negativa.

Artic. 21.

Immaaſſen ſich durch künftige Ausmeſſung des gantzen Feldes finden muß, daß nicht mehr als 35. Hufen und 14. Morgen vorhanden ſeyn,

Beklagter provociret deshalb auf eine unpartheyiſche Ausmeſſung.

Artic. 22.

Folglich der klagende Herr Fiſcal die in dem Contract ſtehende 39. Hufen nicht zum principio regulativo nehmen, und darnach den vierten Theil des Brach-Feldes rechnen kann.

Iſt conſequentiæ.

Artic. 23.

Wahr und Zeugen bewußt, daß die zu dem Vorwerck, Warmsdorf, gehörigen Felder nicht bereinet und abgeſchnitten ſeyn?

Artic. 24.

Wahr auch, daß die Feld-Arten einander nicht gleich ſeyn, ſondern in manchem Jahre 100. Morgen mehr, als in dem vorigen beſtellet und beſäet worden?

Artic. 25.

Wahr, daß bey dem Vorwercke, Warmsdorf, 1) an Winter-Felde 232. Morgen, 2) an Sommer-Felde 276½ Morgen, 3) an Hafer-Felde 325. Morgen und 4) an Brach-Felde ohngefehr 206. Morgen befindlich ſeyn,

Artic. 26.

Zeuge auch ſolches nach der Ausſaat überſchlagen könne?

Artic. 27.

Wahr, daß Zeuge die Felder und Brache bey Warmsdorf, als vormahliger Verwalter daſelbſt, eben auf die Art tractiret habe, als ſie

dem Beklagten anno 1729. nach dem Feld-Inventario übergeben worden?

Artic. 28.

Wahr, daß Beklagter mit dem Herrn Geheimden Rath von Nostitz, und Herrn Cammer-Rath Lezio, den Pacht-Contract wegen Warmsdorf geschlossen,

Artic. 29.

Diese auch dem Beklagten versprochen, daß er den Acker auf eben die Art, wie Herr Verwalter Stanius, gethan, tractiren sollte?

Ueber den articulum 28. & 29. wird der Eyd deferiret.

Artic. 30.

Wahr, daß, weil die Feld-Arten bey Warmsdorf ungleich seyn, Beklagter in manchem Jahre so wohl an Vieh-Futter, als auch an Hut und Trifft, Schaden leide, und alsdenn das viele Vieh auf dem Vorwercke nicht erhalten könne?

Artic. 31.

Wahr, daß Beklagter deshalb genöthiget werde, oft ein grosses Stücke Acker brache liegen zu lassen, so in demselben Jahre hätte bestellet werden müssen?

Artic. 32.

Wahr, daß Beklagter anno 1731. die mittelste Dreck-Breite bey Warmsdorf gantz hätte bestellen und erndten können?

Artic. 33.

Beklagter aber anno 1731. von der mittelsten Dreck-Breite 20. Morgen brache liegen lassen, damit die Schäferey genugsame Hut und Trifft haben können?

Artic. 34.

Wahr auch, daß Beklagter anno 1730. die Unter-Dreck-Breite gantz hätte erndten und mit Hafer bestellen können.

Artic. 35.

Wahr aber, daß Beklagter anno 1730. von der Unter-Dreck-Breite 5. Wispel Aussaat brache liegen lassen, sowohl den Acker von wilden Hafer zu reinigen, als auch der Hut und Trifft wegen?

Artic. 36.

Wahr demnach, daß man solchergestalt das Brach-Feld ein Jahr in das andere rechnen, und wenn in einem Jahr etwas von dem Brach-Felde bestellet worden, solches auf das vorige Jahre compensiret werden müsse, da

da der Pachter ein ander Stücke Feld brache liegen laſſen, welches er nach der Feld-Art hätte beſtellen können?

Artic. 37.

Wahr alſo, daß, wenn gleich Beklagter anno 1732. in der mittelſten Dreck-Breite 20. Morgen zu viel in die Brache beſtellet gehabt, dennoch er dagegen in anno 1730. und 1731. weit mehr ander Feld brache liegen laſſen, ſo er damahls hätte beſtellen können?

Artic. 38.

Wahr, daß 2. Dreck-Breiten bey dem Vorwerck, Warmsdorf, befindlich ſeyn, nemlich die mittelſte und die unterſte Dreck-Breite?

Artic. 39.

Wahr, daß die mittelſte Dreck-Breite anno 1729. bey des Beklagtens Antritt in dem Pachte mit Winter-Getreyde beſtellet geweſen, und alſo nach 3. Jahren, nemlich anno 1732. brache gelegen habe?

Artic. 40.

Wahr, daß Beklagter in anno 1732. von der damahls brache liegenden mittelſten Dreck-Breite 20. Morgen mit Rocken beſtellet gehabt?

Artic. 41.

Wahr aber, daß auf Beklagtens unterthänigſte Vorſtellung Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Anhalt höchſt eigenhändig bewilliget, daß Beklagter, wegen Mangel Hut und Trifft, anno 1732. 20. oder 30. Morgen in der Brache beſtellen ſolle.

Artic. 42.

Wahr, daß auch Beklagter dieſe Hoch-Fürſtl. Bewilligung der hochlöblichen Renth-Cammer übergeben habe?

Ueber den articulum 40. 41. und 42. wird der Eyd deferiret.

Artic. 43.

Wahr, daß Beklagter dagegen anno 1733. auf der mittelſten Dreck-Breite denjenigen Fleck, ſo anno 1732. in der Brache mit Rocken beſtellet geweſen, brache liegen laſſen, da er doch anno 1733. die gantze mittelſte Dreck-Breite hätte beſtellen können?

Artic. 44.

Wahr, daß die unterſte, oder Hinter-Dreck-Breite anno 1729. als Beklagter das Vorwerck, Warmsdorf, übernommen, mit Stoppeln-Gerſte beſtellet geweſen?

Artic. 45.

Wahr, daß dieſe unterſte Dreck-Breite anno 1730. mit Hafer beſtellet geweſen,

Artic. 46.

Und anno 1731. brache gelegen habe, auſſer demjenigen Fleck, welchen Beklagter im Jahr vorhero anno 1730. brache liegen laſſen?

Artic. 47.

Wahr alſo, daß, wenn die unterſte Dreck-Breite anno 1731. brache gelegen, ſelbige in anno 1733. wie Herr Kläger vorgiebet, nicht brache liegen dürfen, weil der Acker bey Warmsdorf 3. Jahr nach einander beſtellet wird, und das vierte Jahr darauf erſt brache lieget?

Artic. 48.

Falſch iſt alſo des Klägers præſuppoſitum, daß die Dreck-Breite anno 1733. hätte brache liegen ſollen.

Artic. 49.

Wahr, daß zwar Beklagter anno 1733. 2. Wiſpel Rocken in die Brache auf die Hügels-Breite geſäet gehabt?

Artic. 50.

Wahr aber dagegen, daß Beklagter in eben demſelben Jahre, nemlich anno 1733. in der mittelſten Dreck-Breite 2. Wiſpel und 5. Scheffel Ausſaat brache liegen laſſen?

Artic. 51.

Wahr, daß Beklagter anno 1733. zwar auf die Weinbergs-Breite 9. Scheffel Erbſen und etwas Kohl und Rüben in die Brache beſtellet gehabt?

Artic. 52.

Wahr aber, daß damahls nicht ſo viel in die Brache geſömmert geweſen, als Beklagter iuxta articulum 9. bey Uebergabe des Vorwercks in dem Feld-Inventario empfangen?

Artic. 53.

Wahr, daß, als die Hoch-Fürſtl. Renth-Cammer anno 1733. das Brach-Feld ausmeſſen laſſen, der Feldmeſſer, Hitzinger, dem Beklagten von ſeiner Ausmeſſung keine Nachricht gegeben,

Iſt negativus.

Artic. 54.

Folglich Beklagter dieſe Ausmeſſung zu agnoſciren nicht ſchuldig ſey?

Iſt conſequentiæ.

Artic. 55.

Wahr, daß Beklagter aus dem Fürſtenthum Halberſtadt von Hecklingen nach Warmsdorf gekommen, und kein Anhältiſch Landes-Kind ſey?

Artic.

Digitized by Google

Artic. 56.

Wahr, daß alſo dem Beklagten die beſondern Anhältiſchen Landes-Geſetze, wegen zur Ungebühr beſtellten Brache, nicht obligiren können;

Iſt iuris.

Artic. 57.

Weil dieſe Landes-Geſetze dem Beklagten niemahls publiciret, vielweniger ihm eröffnet worden, daß nach der Obſervantz von jedem Morgen Acker, ſo zur Unge- ihr in die Brache beſtellet worden, 3. Rthlr. Strafe geſetzet ſey,

Iſt iuris.

Artic. 58.

Folglich eine actio pœnalis deshalb wider den Beklagten um ſo vielweniger ſtatt habe, weil ihm in ſeinem Pacht-Contract von keiner Strafe etwas exprimiret worden?

Iſt iuris & conſequentiæ.

Artic. 59.

Wahr, daß Beklagter ein guter Haus-Wirth iſt,

Artic. 60.

Den Acker-Bau im Pflügen, Düngen und ſonſt ſehr wohl in acht nimmt,

Artic. 61.

Auch, wenn er etwas in das Brach-Feld ſäet, den Acker ſo gut dünget und beſtellet, daß der Acker dadurch gar nicht ausgehungert wird,

Artic. 62.

Geſtalt denn Beklagter, wenn er etwas in die Brache ſäet, dagegen an einem andern Orte einen andern Fleck Acker brache liegen läſſet?

Artic. 63.

Wahr, daß Beklagter noch anno 1734. die Capellen-Breite, ſo 3. Wiſpel Ausſaat hält, brache liegen laſſen, da er doch damahls erſt 2. Erndten davon gehabt, und ſie daſſelbe Jahr hätte beſtellen können?

Artic. 64.

Wahr, daß Beklagter ſolches wegen Reinigung des Ackers und wegen ermangelnder Hut und Trifft thun muß, weil bey dem Vorwerck, Warmsdorf, die Aecker in 4. Arten eingetheilet, auch ſolche Feld-Arten ſehr ungleich eingerichtet ſeyn,

Artic. 65.

Mithin Beklagter ſich nicht anders helfen könne, als daß er, nach Gelegenheit des Ackers und der Vieh-Trifft, in einem Jahre ein Stück

Feld brache liegen laſſen, welches er hätte beſtellen können, in einem andern Jahre aber etwas wieder in das Brach-Feld beſtelle, und alſo eines in das andere rechne?

Artic. 66.

Endlich wahr, daß ſolchergeſtalt Beklagter zur Ungebühr die Brache nicht beſäet, folglich auch von der angeſtellten fiſcaliſchen ungegründeten Klage cum expenſis zu abſolviren ſey?

Dieſes folget ex antecedentibus.

Denominatio teſtium & documentorum cum directorio.

Teſtis 1.

Herr Küchen-Verwalter, Stanius, in Cöthen, ad interrog. 1. 2. 3. & ad artic. 12. 13. 14. 15. 16. 23. 24. 25. 26. 27. 30. 31. 55.

Teſt. 2. Jeremias Marqvard in Gierßleben, ad interrog. 1. 2. 3. & ad artic. 12. 13. 14. 15. 16. 23. 24. 25. 26. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 55. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65.

Teſt. 3. David Fricke in Gierßleben, ad interrog. 1. 2. 3. & ad artic. 12. 13. 14. 15. 16. 23. 24. 25. 26. 30. 31. 48. 49. 50. 51. 52. 55. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65.

Documentum ſub A. iſt ein Extract aus dem wegen des Vorwercks, Warmsdorf, mit der Hoch-Fürſtl. Renth-Cammer geſchloſſenen Pacht-Contract, de dato Cöthen, den 30. Junii, 1729. und beweiſet artic. 1. & 7.

Documentum ſub B. iſt ein Extract aus dem Pacht-Inventario des Fürſtl. Amt-Hauſes und Vorwercks, Warmsdorf, de dato den 28. Junii, 1729. und beweiſet articulum 8. & 9.

Ueber den articulum 2. 3. 4. 5. 6. 28. 29. 40. 41. 42. iſt der Eyd deferiret.

A. Ex.

Digitized by Google

A.

Extract

Aus dem Pacht-Contract über das Vorwerck, Warmsdorf, de dato Cöthen, den 30. Junii, 1729.

So viel nun den Acker-Bau betrift, ſoll Pachter befugt ſeyn, die Felder in vier Arten einzutheilen, jedoch dergeſtalt, daß der vierte Theil jedesmahl ohne die geringſte Beſaamung, ſie habe Nahmen wie ſie wolle, brache liege, wie ihm dann nicht vergönnet ſeyn ſoll, Küchen Speiſen, Kohl oder Rüben, Wick-Futter und dergleichen, darein zu ſäen, maaſſen er es auch bey ſeinem Anzuge alſo eingerichtet findet, und dahero verſpricht, bey ſeinem Abzuge die Aecker in der Beſaamung und Artung des Pflügens, wie auch der Düngung, dem darüber zu errichtenden Inventario gemäß, hinwiederum ebenmäßig alſo zu laſſen.

Præſ. den 25. Octobr. 1735.

Exceptiones & eventualis reſponſio ad articulos reprobatoriales, 2. 3. 4. 5. 6. 28. 29. 40. 41. & 42.

Mein, Ludwig Guſtav Sallmuths, des Fiſcalis, Klägers und Reproducten an einem, contra Barthel Michelmannen, Pächtern in Warmsdorf, Beklagten und Reproducenten am andern Theil.

Zur Hoch-Fürſtl. Anhaltiſchen Landes-Regierung in Cöthen Hochverordnete Herren, Cantzeley-Director, Hof- und Cantzley-Räthe.

Hoch-Wohl- wie auch Hoch-Edelgebohrne, Veſt und Hoch-Gelahrte Herren,

Hoch-Gebietende Herren ꝛc.

Nachdem ich, nomine Fiſci, wegen ungebührlicher Beſtellung der Brach-Felder zu Warmsdorf, rubricirten Beklagten actioniret habe; ſo hat derſelbe einen vermeintlichen Gegen-Beweis angetreten, und darbey über den 2. 3. 4. 5. 6. 28. 29. 40. 41. & 42. Gegen-Beweis-Articul

Articul den Eyd deferiren wollen, auf welche Articul ich mich einlassen und antworten soll.

Gleichwie aber der Gegen-Beweis überhaupt gar nichts tauget, indem die ausgekünstelten Articul weder dissentiges fundamentum agendi elidiren, noch dem Gegentheil in seiner Intention helfen; also seynd insonderheit vorgedachte Articul, wobey die Eydes-Delation gebraucht werden wollen, irrelevant, captiös und unzuläßlich, daß ich billig exceptionem articulorum irrelevantium, captiosorum & impertinentium, stracks anfangs opponiren muß. Und zwar quoad art. reprobat. 2. & 3. will das gar nichts sagen, noch dasjenige, was in dem vom Beklagten unterschriebenen Pacht-Contract einmahl verabredet und fest gestellet worden, umstossen, wenn Reproducens vorgiebet, er hätte gleichwohl vor der Unterschrift des Warmsdorfischen Pacht-Contracts darwider und was dem Contract gemäß nicht gehalten werden könnte, einige Monita gemachet, und selbige dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, übergeben. Dieses mag wahr seyn oder nicht; so hilft es dem Beklagten nichts, denn weilen in dem Contract keine Aenderung gemachet worden, sondern es dabey geblieben, wie es einmahl beliebet und niedergeschrieben und Beklagter und Reproducent den Pacht-Contract unterschrieben; so muß es dabey sein Verbleiben haben, und Beklagter hat solchen nicht contraveniren können. Quoad art. reprobat. 4. ist derselbe unzuläßig, captiös und irrelevant, sintemahlen Beklagter und Reproducent bekanntermaassen nicht mit dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, sondern mit Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Renth-Cammer, als denn auch höchst Derselben das Amt-Haus, Warmsdorf, gehöret, die Pacht über Warmsdorf getroffen und solchermaassen den Pacht-Contract unterschrieben hat, einfolglichen hat der Herr Cammer Rath, Lezius, zum Præiudiz Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Fisci dem Beklagten und Reproducenten nichts versprechen können, daß es bey denen Monitis, welche Beklagter wider den klaren Inhalt des von ihm unterschriebenen Pacht-Contracts etwan gemachet, sein Bewenden haben solle: es mag denn dieser Articul wahr seyn, oder nicht; so kann er gesetztermaassen nichts beweisen. Sollte er ja aber etwas inferiren; so hatte müssen dahin articuliret werden, daß dasjenige, was in Articulo von dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, versprochen seyn soll, auf Befehl und mit Genehmhaltung Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. oder Dero Hoch-Fürstl. Renth-Cammer geschehen seye, denn diese könnten in dem Contract eine Aenderung machen, nicht aber der Herr Cammer-Rath, Lezius, für sich, daß also dieser Articul unmöglich paßiren kann. Immaassen denn auch ex iamiam deductis der Artic. reprobat. 5. impertinent und unzuläßlichen ist, denn es mag unter denen von Reproducenten in

Kopf

Digitized by Google

Kopf geſetzten Monitis enthalten geweſen ſeyn, was da will; ſo wird ihme dieſes nicht helffen, bis er nicht erwieſen, daß ihme diejenigen Monita, welche er wider den von ihm unterſchriebenen Pacht-Contract formiret, von Jhro Hoch-Fürſtlichen Durchl. oder dero Hoch-Fürſtl. Renth-Cammer, tanquam contrahentibus, accordiret und zugeſtanden worden ſeynd. Dieſes mag Beklagter und Reproducent nicht präſtiren, als welcher ſich blos auf einen vermeintlichen Diſcours mit dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, berufet, welches ihme aber, es ſey wahr, oder nicht, a vinculo obligationis eiusque nexu nicht liberiren können, obwohlen der Beklagte und Reproducent wider den Pacht-Contract die Brach-Felder zu verändern und zu beſchmieren willens mag geweſen ſeyn. Denn da heiſſet es: unius voluntas ad diſſolvendum contractum nihil operatur,

per l. 5. C. de obl. & act.

mithin kann dieſer Articul nichts beweiſen, und eiusdem farinæ iſt auch der Articulus reprobat. 6. Denn wie ich ſchon ad art. 4. reprobat. erinnert; ſo kann ein Tertius niemanden von der Obligation, womit er ſemand verbunden iſt, liberiren, er habe denn hierzu Geheiß, oder Vollmacht. Nachdem nun aus dem Pacht-Contract erhellet, daß Beklagter und Reproducent nicht mit dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, ſondern mit Jhro Hoch-Fürſtl. Durchl. und Dero Hoch-Fürſtl. Renth-Cammer über das Vorwerck, Warmsdorff, contrahiret habe; ſo iſt ja der geſunden Vernunft und denen Rechten gemäß, daß der Beklagte von der Obligation, wozu er ſich, vermöge des von ihm unterſchriebenen und vollzogenen Pacht-Contracts, verbindlich gemachet, ſich dadurch nicht losmachen könne, wenn articulirtermaaſſen der Herr Cammer-Rath, ihme, daß es mit dem vierten Theil der Brache bey denen Warmsdorffiſchen Feldern nicht ſo genau genommen werden ſolle, etwan verſprochen haben ſolte. Hätte der Beklagte mit dieſen 6. Reprobatorial-Articul etwas würcken und für ſich darthun wollen; ſo hätte demſelben, daß dieſes vom Herrn Cammer-Rath, Lezio, dem Beklagten geſchehene Verſprechen, aus Geheiß und Befehl Jhro Hoch-Fürſtl. Durchl. oder Dero Hoch-Fürſtl. Renth-Cammer erfolget ſey, mit inſeriret werden müſſen. Weilen aber ſolches nicht geſchehen; ſo erhellet daraus, daß mehr erwehnter Articulus reprobat. 6. impertinent und irrelevant ſey, der 28. und 29. reprobat. artic. ſeynd gleichergeſtalt captiös, obſcur, impertinent und irrelevant. Denn gleichwie der Warmsdorffiſche Pacht-Contract vom 30. Junii, 1729. nicht nur klare Maaſſe giebet, mit weme Beklagter und Reproduct contrahiret, ſc. mit Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Anhalt-Cöthen und Dero Hochfürſtl. Renth-Cammer, ſondern auch daß deutlichen decidiret und ſtipuliret

worden iſt, daß Beklagter und Reproducent jedesmahlen den vierten Theil der Warmsdorffiſchen Felder ohne die geringſte Beſaamung, ſie habe Nahmen wie ſie wolle, brache liegen laſſen und nicht einmahl Küchen-Speiſe, Kohl, Rüben ꝛc. darein ſäen ſolle; alſo kann es wohl an deme ſeyn, daß der Herr Geheime-Rath, von Noſtitz, und der Herr Cammer-Rath, Lezius, mit dem Beklagten und Reproducenten, wegen Erpachtung des Vorwercks, Warmsdorff, zu tractiren und ſeine Vorſchläge anzuhören deputiret worden ſeynd, es kann auch ſeyn, daß der Beklagte wegen Tractirung der Aecker etwas aufs Tapet gebracht, daraus aber will noch lange nicht folgen, noch erzwungen werden, daß Beklagter den getroffenen Pacht-Contract hätte contraveniren und wider die Landes-Geſetze die Brache beſchmieren können. Denn bloſſe Tractaten und Diſcurſe machen keine Verbindlichkeit, mit weme aber Beklagter und Reproducent contrahiret, und wie die Felder und Brache in Warmsdorff tractiret werden ſollen, das erhellet aus dem oft allegirten vom Gegentheil unterſchriebenen und recognoſcirten Warmsdorffiſchen Pacht-Contract, ſub dato den 30. Junii 1729. und der Fürſtlichen Anhaltiſchen Landes-Ordnung tit. 17. zu derer Erklärung man der captiöſen reprobat. art. 23. & 29. gar nicht benöthiget iſt. Dafern denn ja etwan dieſe beyde Reprobatorial-Articul dem Beklagten und Reproducenten hätten dienlich ſeyn ſollen; ſo hätten ſolche dergeſtalt müſſen abgefaſſet werden, daß nemlichen nach getroffenen Pacht-Contract und alſo nach Verlauf des 30 Junii, 1729. der Herr Geheime-Rath, von Noſtitz, und der Herr Cammer-Rath, Lezius, auf Geheis und Befehl Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. oder Dero Fürſtlichen Renth-Cammer dem Beklagten und Reproducenten wider den Inhalt des Pacht-Contracts die Brache zu beſchmieren erlaubet hätten, und zwar auf Art und Weiſe, wie dergleichen der Verwalter, Stannius, gethan hätte. Nachdem aber der Gegentheil ſolchermaaſſen nicht articuliret, noch ſelbiges erweiſen können; als muß derſelbe mit ſeinen captiöſen und irrelevanten Articulis abgewieſen werden, ſintemahlen dadurch nicht das geringſte probiret wird, weilen weder der Herr Geheime-Rath, von Noſtitz, noch der Herr Cammer-Rath, Lezius, ſine mandatis de re aliena nicht diſponiren, noch vinculum alterius obligationis ſolviren können, wie ad art. 4. & 6. reprobat. ſchon angemercket worden iſt, u. d. Obwohlen der 40. Reprobatorial-Articul wider den Beklagten iſt und diſſeitiges fundamentum agendi, daß nemlichen Beklagter in anno 1732. in die damals brache liegende mittelſte Dreck-Breite 20. Morgen zur Ungebühr mit Rocken beſtellet gehabt, probiret, id quod acceptatur, hergegenſt der 42. Reprobatorial-Articul gar nichts

inſe-

inferiret, noch probiret; ſo würde dennoch der 41. Reprobatorial-Articul ein vieles für den Beklagten beytragen, wenn derſelbe ſeine Richtigkeit hätte, und ſimpliciter und ohne Anhang wahr wäre; allein weilen Sereniſſimi noſtri Reſolution in die mittelſte Dreck-Breite, ſo anno 1732. brache liegen ſollen, 20. Morgen Rocken zu ſäen, dem Beklagten ſub ea conditione und anderergeſtalt nicht nachgelaſſen, dafern derſelbe von andern Aeckern, ſo anno 1732. beſtellet werden können, ebenergeſtalt 20. Morgen wiederum brache liegen laſſen würde, welches um deſtomehr glaublich und wahrſcheinlich iſt, weilen ſonſt in dem artic. 41. reprobat. eine offenbare Contradiction ſeyn würde, angeſehen, wenn des Beklagten Vorgeben nach, anno 1732. ein Mangel an Huth und Trifft geweſen ſeyn ſoll; ſo wäre ja dieſer Mangel noch gröſſer worden, wenn dem Beklagten von den Brach-Feldern, welche zur Huth und Trifft dienen, 20. Morgen hätten mit Rocken beſtellet und dadurch die Weide knapper gemacht werden ſollen: der Beklagte aber dieſe Condition nicht erfüllet, angeſehen derſelbe von den Aeckern, ſo anno 1732. beſäet werden können, nichts brache liegen laſſen, noch, daß ſolcher Condition von ihme nachgelebet worden, erweißlich machen können, welches ihme doch obgelegen hätte, dafern er ſich dieſerhalb conditione certa erfolgten gnädigſten Reſolution bedienen und zu Nutze machen wollen; als ergiebet ſich ex deductis, daß dieſer geſtümmelte 41. Reprobatorial-Articul irrelevant ſey, und nichts für den Beklagten beweiſe, weilen er, daß von ihme ſeiner Seits die der Hoch-Fürſtlichen gnädigſten Reſolution annectirten Condition ein Genügen geleiſtet worden, nicht erweiſen, ja nicht einmahl darauf articuliren können. Solchermaaſſen denn verhoffe ich ſo viel angeführet und in continenti demonſtriret zu haben, daß die opponirte exceptio articulorum irrelevantium, impertinentium, captioſorum & non admiſſibilium gegründet ſey, dermaaſſen, daß ich mich auf den 2. 3. 4. 5. 6. 28. 29. und 41. Reprobatorial-Articul und die dabey adhibirte Eydes-Delation einzulaſſen nicht ſchuldig zu ſeyn erachte, weilen dieſe Articul insgeſammt nichts beweiſen, und darüber einen Eyd zu ſchwören ein Mißbrauch göttliches Nahmens und actum fruſtraneum involviren würde, ſiquidem iuramentum impertinens & quòd præſtitum non relevat, nunquem præſtandum eſt,

STRYK Diſſ. de Caut. circa iuram. P. II. Sect. 2. cap. 3. n. 151.

& actum fruſtraneum iura abhorrent, nicht zweifelnde, es werde ratione dieſer Exception verabſchiedet werden:

Daß klagender Fiſcalis ſich auf die bey dem Gegen-Beweis formirte

Reprobatorial-Articul 2. 3. 4. 5. 6. 28. 29. und 41. und der dabey gebrauchten Eydes-Delation, einzulaſſen nicht ſchuldig ſey.

In eum eventum, dafern wider alles Verhoffen vorgedachte Reprobatorial-Articul ſämtlich, oder zum Theil als impertinent, captiös und irrelevant nicht reſciret werden ſolten, anderergeſtalt nicht, deſuper ſolenniſſime proteſtando, will ich mich zur Beſchleunigung gegenwärtigen Proceſſus auf die in rubrica dieſes Satzes geſetzte Reprobatorial-Articul folgender maaſſen heraus laſſen und antworten.

Ad artic. reprobat. 2.

Glaube ich, daß Beklagter von der Unterſchrift des Warmsdorffiſchen Pacht-Contracts dargegen einige Monita gemacht habe.

Ad artic. reprobat. 3.

Glaube ich, daß Beklagter ſolche Monita dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, übergeben habe.

Ad artic. reprobat. 4.

Glaube ich nicht, daß Beklagter den Pacht-Contract nicht eher unterſchreiben wollen, bis Herr Cammer-Rath, Lezius, ihme verſprochen, daß es bey denen gemachten Monitis bleiben ſolle.

Ad art. reprobat. 5.

Glaube ich, daß unter ſolchen Monitis dieſes geweſen, daß der vierte Theil von den Warmsdorffiſchen Aeckern jährlich nicht brache liegen könne.

Glaube aber nicht, daß die Felder nicht alle Jahr gleich ſeyn, und manches Jahr auf 100 Morgen differiren.

Ich glaube auch nicht, daß die Warmsdorffiſchen Felder ohne Abſchnitt und Vereinung ſeyn.

Glaube endlich nicht, daß von dem Pachter in Warmsdorff keine Gleichheit in Beſtellung derer Felder gehalten werden könne. Ratio, warum ich das negirte nicht glaube, iſt dieſes: Daß die 39 Hufen Landes Acker in Warmsdorff, von dem Pächter gar füglich ſolcher maaſſen eingetheilet werden können, daß jährlich nicht nur eine Gleichheit in Feldern gehalten werde, ſondern auch Inhalts des Pacht-Contractus de anno 1729. der vierte Theil mit 9 $\frac{1}{4}$ Hufe brache liegen bleiben und nicht beſäet werde.

Ad artic. reprobat. 6.

Glaube ich nicht, daß Herr Cammer-Rath, Lezius, dem Beklagten würcklich verſprochen, daß es mit dem vierten Theil der Brache bey denen Warmsdorffiſchen Feldern nicht ſo genau genommen werden ſollte.

Ad artic. reprobat. 28.

Glaube ich nicht, daß Beklagter mit dem Herrn Geheimen-Rath,

von

von Noſtitz, und Herrn Cammer-Rath, Lezio, den Pacht-Contract wegen Warmsdorff geſchloſſen.

Ratio eſt, weilen der vom Beklagten unterſchriebene Pacht-Contract vom 3. Junii, 1729. nichts darvon, ſondern das Contrarium beſaget.

Ad artic. reprobat. 29.

Glaube ich nicht, daß dem Beklagten verſprochen, daß er den Acker auf eben die Art, wie der Verwalter, Stannius, gethan, tractiren ſollte.

Ratio negationis iſt, weilen in dem allegirten Pacht-Contract darvon altum ſilentium, wohl aber daſelbſt, wie Beklagter die Felder tractiren ſolle, a partibus contrahentibus mit deutlichen Worten ſtipuliret worden iſt.

Ad artic. reprobat. 40.

Wird geglaubt und zugleich acceptiret, daß Beklagter in anno 1732. von der damals brache liegenden mittelſten Dreck-Breite 20 Morgen mit Rocken beſtellet gehabt.

Ad artic. reprobat. 41.

Wird zwar geglaubet, daß auf Beklagtens unterthänigſte Vorſtellung Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Anhalt höchſteigenhändig bewilliget, daß er 29 oder 30. Morgen in den Brach-Feldern 1732. beſtellen ſollen.

Es wird aber hergegenſt negiret und nicht geglaubet, daß ſolches wegen Mangel Huth und Trifft anno 1732. verwilliget worden.

Ratio dieſes Negati iſt, weilen Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. die Veränderung der Felder in anno 1732. dem Beklagten ſchlechterdings unter dem ausdrücklichen Beding gnädigſt verſtattet, daß derſelbe ſtatt derer 20. Morgen Aecker, welche er in die Brache der mittelſten Dreck-Breite mit Rocken beſtellen würde, eben ſo viel Morgen in denenjenigen Aeckern, welche 1732. hätten beſtellet werden können, wiederum brache liegen laſſen und nicht beſäen ſollen. Da nun Beklagter, daß er dieſer Condition nachgekommen, nicht dargethan; ſo kann er auch aus der allegirten gnädigſten Reſolution und dem daraus formirten 41. Reprobatorial-Articul für ſich nichts erweiſen.

Ad artic. reprobat. 42.

Wird geglaubet, daß Beklagter die in artic. præced. gedachte Hoch-Fürſt. Bewilligung der hochlöblichen Renth-Cammer übergeben habe. Ob nun wohl ich dieſe Reſponſion ad articulos reprobatoriales ſæpe citatos, eventualiter ad Acta verhandelt habe; ſo lebe ich dennoch des feſten Ver-

trauens, es werde vor allen Dingen auf die anfangs opponirte Exception regard genommen, und die allegirte Reprobatorial-Articul, als captiös, impertinent und irrelevant rejiciret werden, als warum nochmahls gebeten haben will, und Ew. Hoch-Edel- und Hoch-Wohlgeb. Herrl. ersuche gehorsamst, diese meine Exceptiones und Eventual-Einlassung dem Beklagten und Reproducenten, Barthel Michelmann, mit Befehl,

Daß derselbe darauf binnen 3 Wochen repliciren solle,

in Abschrift communiciren zu lassen. Der ich übrigens sub solita imploratione stets verharre.,

Ew. Hoch-Edel- und Hochwohlgeb.
Herrl.

Meiner Hochzuehrenden Herren
Gästen,

den 13. Octobr. 1735.

gehorsamster
Ludwig Gustav Sallmuth.

Replica ad exceptiones & eventualem responsionem ad articulos reprobatoriales,

In Sachen Barthel Michelmanns, Pächters zu Warmsdorff, Beklagtens und Reproducentens, wider Herrn Consistorial-Rath und Fiscal, Ludwig Gustav Sallmuthen, Klägern und Reproducten.

Zur Hoch-Fürstl. Anhaltischen Landes-Regierung in Cöthen Hochverordnete Herren, Canzeley-Director, Hof- und Canzeley-Räthe,

Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Vest- und Hochgelahrte,

Hochgeehrteste Herren!

Auf die von dem Herrn Kläger meinen Gegen-Beweis-Articuln opponirte exceptionem articulorum irrelevantium, captiosorum & impertinentium will ich mit wenigem repliciren, daß solches Einwenden sehr impertinent und irrelevant sey, und daß die articuli reprobatoriales

les 2. 3. 4. 5. 6. 28. 29. 40. 41. & 42. worüber der Eyd deferiret worden, allerdings dergeſtalt qualificiret ſeyn, daß ſie das thema reprobandum involviren, und demnach Herr Kläger ſich darauf einzulaſſen ſchuldig iſt. Denn wenn gleich derſelbe den artic. reprob. 2. & 3. deshalb vor impertinent halten will, daß, wenn gleich dasjenige, ſo ich darin articuliret, nemlich, daß ich einige Monita wider den Warmsdorffiſchen Pacht-Contract gemacht, ſeine Richtigkeit hätte, es doch bey dem einmahl unterſchriebenen Pacht-Contract und bey deſſelben Inhalt, welcher niemahls geändert worden, verbleiben müſte, weil meine einſeitigen Monita den Contract nicht aufheben könnten; ſo habe ich doch articulo 2. mein thema reprobandum ausdrücklich dahin gerichtet, daß ich meine Monita noch vor der Unterſchrift des Pacht-Contracts gemachet habe, welches mir allerdings frey geſtanden, weil die Hoch-Fürſtl. Renth-Cammer den Pacht-Contract alleine concipiret, und mir ſelbigen einige Zeit vorhero ad monendum nicht communiciret hat, weshalb ich nothwendig vor der Unterſchrift meine Erinnerungen annoch beybringen können. Alldieweilen aber Herr Cammer-Rath, Lezius, den ſchon ins Reine geſchriebenen Pacht-Contract nicht umſchreiben laſſen wollen, gleichwohl aber mir mündlich accordiret hat, daß, wenn ich gleich den Pacht-Contract unterſchriebe, es dennoch bey meinen monitis dergeſtalt bleiben ſollte, daß ich den zu dem Vorwerck, Warmsdorff, gehörigen Acker alſo gebrauchen und tractiren, und eben ſo viel in die Brache beſtellen ſollte, wie Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. vorhero durch den Verwalter, Stannium, thun laſſen; ſo muß ja dieſer mündliche Accord, non obſtante contractu, in litteris concepto, mir gleichfalls gehalten werden, weil einem jeden Studioſo iuris bekannt, daß der Pacht-Contract ein contractus conſenſualis ſey, qui ſolo conſenſu perficitur, und daß die dabey geſchehenen mündlichen Beredungen eben ſo kräftig ſeyn, als wenn ſie ſchriftlich aufgeſetzet worden, weshalb mein Vorbringen nicht allein denen Rechten gemäß und ſehr relevant, ſondern auch dergeſtalt beſchaffen iſt, daß ich über die mündlichen pacta contractui adiecta nothwendig mich der Eydes-Delation bedienen müſſen, und würde es bey meinem Gegentheil einen dolum involviren, wenn mir der mündliche Accord abgeleugnet werden wollte, da ich doch unter dieſer Bedingung mich zu der Unterſchrift des Pacht-Contracts verleiten laſſen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der von dem Herrn Kläger ad artic. 4. 5. & 6. vorgeſchützten Irrelevantz, wenn er in denen Gedancken ſtehet, daß der Cammer-Rath, Lezius, ohne Ordre von Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. circa contractum, vel eius mutationem mir nichts mündlich verſprechen können, und blieben dannen-

Digitized by Google

nenhero die vorbemeldten articuli 4. 5. & 6. allerdings impertinent und irrelevant, weil, wenn ſie etwas hätten relevíren ſollen, ich ſolche Articul auf dieſe Maaſſe hätte einrichten müſſen:

> Daß des Herrn Cammer-Rath, Lezii, Verſprechen, auf Befehl und Geheiß Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. oder Dero Hoch-Fürſtl. Renth-Cammer, geſchehen ſey,

allein auſſer dem, daß ich von dem Herrn Kläger noch niemals verlanget, daß er mir wegen geſchickter Einrichtung derer Gegen-Beweis-Articul einen Unterricht geben ſolle, ich auch dieſe beſondere Geſchicklichkeit in ihm nicht geſuchet, noch vermuthet habe; ſo hätte derſelbe ſein ungegründetes Einwenden, ratione irrelevantiæ, gewiß nicht vorgebracht, wenn er ſich nur vorhero auf den juriſtiſchen Weide-Spruch, quod quis per alium, vel per miniſtrum & officialem facit, ipſe feciſſe putatur, beſonnen hätte. Denn, da dieſes præſuppoſitum ſeine Richtigkeit hat, daß ich wegen Warmsdorff mit Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. nicht ſelbſt, ſondern vielmehr mit Herrn Geheimen-Rath, von Noſtitz, und dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, den Pacht-Contract tractiret und geſchloſſen habe, dieſe beyde auch Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. Renth-Cammer Bediente ſeyn; ſo folget von ſelbſten, daß dasjenige, was dieſe mit mir abgeredet und accordiret, auch Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. verbindlich machen und obligiren müſſe, eines Theils, weil es überhaupt Rechtens, quod illi valide contrahant, quorum opera dominus vti ſolet, cuius conſuetudo loco ſpecialis mandati reputatur,

l. 3. in fine C. de epiſcop. aud. & Dd. ad hanc legem.

mithin auch Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. welche durch Ihro Cammer-Räthe zu verpachten und zu contrahiren pflegen, derſelben pacta und facta zu halten obligiret ſeyn: andern Theils aber, weil es iuris vulgati iſt, quod officiales principum dominum obligent, ſi vi functionis ſuæ contrahant,

STRYK de obligat. princip. ex facto miniſtr. cap. 2.

und würde man ſonſt mit einem Fürſten, welcher doch in contractibus iure privatorum utitur, niemahls ſicher contrahiren können, wenn der Contract, ſo durch ſeine Bediente mündlich und ſchriftlich geſchiehet, nicht gültig ſeyn ſollte, weil groſſe Herren ſich ſelten ſelbſt die Mühe geben zu contrahiren, ſondern ſolches jederzeit durch ihre Bediente verrichten. Eben deswegen habe ich auch nicht nöthig gehabt darauf zu articuliren, daß der Hoch-Fürſtliche Cammer-Rath, auf ſpecialen Befehl und Geheis Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. mit mir, ratione des Pachts, etwas geſchloſſen habe, weil ſich ſolches von ſelbſten, nach Maaßgebung der Rechte, verſtehet, & ſic, quæ naturaliter inſunt, non opus eſt, ut exprimantur. Was nun hiernächſt den articulum 28. & 29. betrift; ſo wird niemand, der einen offenen

Kopf

Digitized by Google

Kopf hat, darin eine Obſcuritát, oder Irrelevantz finden können, anerwogen, wenn Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. mir durch Dero Cammer-Bediente accordiret haben, daß ich den Acker eben ſo tractiren ſoll, wie ſolches Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. Verwalter, Herr Stannius, vorhero in Warmsdorff gethan hat, ſolches mir nothwendig gehalten werden muß, wenn auch ſolches gleich wider die Landes-Ordnung liefe, ſo viel die überflüſſige Beſtellung in die Brache betrift, wohl erwogen, daß der princeps ſelbſt, qui legibus ſolutus eſt, ſich nicht eben in Beſtellung ſeiner eigenen Felder nach der Landes-Ordnung zu accommodiren ſchuldig iſt, ich auch ſelbſt nicht verbunden bin, den Acker anders zu tractiren, als er mir durch den Hoch-Fürſtl. Verwalter übergeben worden, geſtalt ich denn den ſchriftlichen Pacht-Contract erſt lange Zeit nach der Uebergabe erhalten, und ich demnach die Beſtellung des Brach-Feldes nicht anders tractiren können, als in dem Stande, da mir ſolches überliefert worden, weil ich an dasjenige, was in dem Contract hernach wider meinen Willen eingeſchrieben iſt, nicht gedencken mögen. Endlich quoad artic. 40. 41. & 42. wird acceptiret, daß Herr Kläger darin keine Irrelevantz antreffen können, ob er gleich meinet, daß dieſe Articul eine Contradiction involviren würden, wenn man ſie nicht ſub conditione verſtünde: Daß, wenn Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. mir gnädigſt accordiret in die Dreck-Breite anno 1732., 20 oder 30 Morgen Rocken zu ſäen, ich dagegen von andern Aeckern ſo viel anno 1732. hätte brache liegen laſſen müſſen; allein auſſer dem, daß niemand in denen ſehr deutlichen Articuln einen Widerſpruch finden wird; ſo kann ſich auch Herr Kläger nicht bemächtigen, bey meinen Gegen-Beweis-Articuln ſich nach Belieben eine Bedingung zu fingiren, zumahl da ſelbige ſehr ungereimt iſt, indem, wenn Sereniſſimus mir verſtattet hätte, 20 Morgen in der Brache mit der Bedingung zu beſtellen: Daß ich eben ſo viel an einem andern Orte brache liegen laſſen ſollte, es gewiß eine conceſſio eluſoria geweſen ſeyn würde. Wie nun ſolchergeſtalt die exceptio articulorum impertinentium von ſelbſten wegfället, indem ich deutlich demonſtriret habe, daß diejenigen Articul, welche Herr Kläger angefochten hat, das thema reprobandum richtig in ſich halten, und mein fundamentum intentionis allerdings erweiſen; ſo hat ihm nicht gebühret, meine Articul der Impertinentz zu beſchuldigen und dadurch den Proceß aufzuhalten, immaaſſen bekannt, daß diejenigen Articul nur vor impertinent geachtet werden, quæ neque directe, neque per indirectum ad cauſam accommodari poſſunt, welches von meinen obgemeldten articulis nicht geſagt werden mag, zugeſchweigen, daß auch diejenigen Beweis-Articul, die nur qualitercunque zur Sache adminiculiren, angenommen werden müſſen,

RVLAND. de commiſſ. lib. 5. cap. 4.
CARPZ. lib. 3. reſp. 73.

und hat demnach Herr Kläger die Erſtattung derer Unkoſten zu vermeiden ſehr wohl gethan, daß er ſich auf die Articul quæſt. gehörig eingelaſſen hat, geſtalt ich denn die confeſſa daraus utiliter acceptire, und nur dieſes erinnere, daß, weil Herr Kläger die meiſten Articul mit: Glaube nicht, beantwortet, weil ſie ſeiner Seits ein factum alienum in ſich halten, er doch als fiſcalis und mandatarius, oder procurator der Hoch-Fürſtl. Renth-Cammer ſolche Articul de veritate, & non de credulitate zu beantworten ſchuldig geweſen, geſtalt denn der deferirte Eyd nicht von ihm ſelbſt, ſondern von ſeinen Principalen, denen Herren Cammer-Räthen und inſonderheit von dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, und von dem Herrn Geheimen-Rath, von Noſtitz, abgeleget werden muß, quia iuramentum delatum perſonam iurantis non excedit, und bekannten Rechtens, daß, wenn auch einem ceſſionario der Eyd deferiret wird, dennoch nicht dieſer, ſondern der cedens, welchem die Sache hauptſächlich angehet, den Eyd präſtiren muß. Eben deswegen fallen auch des Herrn Klägers bey einigen articulis annectirte rationes factæ negationis hinweg, weil er ohne Anhang zu antwortenſchuldig iſt, und ſich keine reſervationes mentales machen darff, ſondern ſeiner Principalen Gewiſſen darunter proſpiciren muß. Ich habe demnach auch nicht nöthig mich weiter dabey aufzuhalten, ſondern ich lebe des rechtlichen Vertrauens, es werde nunmehro erkannt werden,

Daß Kläger, ſeines Einwendens ungeachtet, ſich auf die Gegen-Beweis-Articul, worüber der Eyd deferiret worden, einzulaſſen und zu antworten ſchuldig: und weilen er ſolches in eventum gethan, und den articulum reprob. 4. 5. 6. 28. & 29. geleugnet; ſo ſind deſſen Principalen, inſonderheit der Herr Geheime-Rath, von Noſtitz, und Herr Cammer-Rath, Lezius, den ſuper facto proprio deferirten Eyd de veritate abzulegen ſchuldig.

Zu dieſem Ende ergehet an Ew. Wohlgebohr. und Hoch-Edelgebohr. mein gehorſamſtes Bitten:

Dem Herrn Kläger dieſe Replic cum iuncto binnen Ordnungs-Friſt ſup pœna præcluſi zu dupliciren, abſchriftlich zufertigen zu laſſen.

Ich verharre

Ew. Wohlgebl. und Hoch-Edelgebl.

Meiner Hochzuehrenden Herren

Halle, den 6. Nov. 1735.

gehorſamſter
Barthel Michelmann.
Præſ.

Digitized by Google

Præſ. den 8. Decembr. 1738.

Duplica

ad articulos reprobatoriales,

Mein des Fiſcalis, Ludwig Guſtav Sallmuths, Klägern und Reproducten an einem, contra den Pachter in Warmsdorff, Barthel Michelmannen, Beklagten und Reproducenten am andern Theil.

Zur Hoch-Fürſtl. Anhaltiſchen hochlöblichen Landes-Regierung in Cöthen Hochverordnete Herren Cantzeley-Director, Hof- und Cantzeley-Räthe.

Hoch-Edle, Hoch-Wohlgebohrne, Veſt und Hochgelahrte Herren,

Hochzuehrende Herren!

Daß des fiſci fundamentum agendi und der darauf angetretene Beweis wider rubricirten Beklagten, Michelmann, in puncto ungebührlicher Beſtellung der Warmsdorffiſchen Brach-Felder, durch des Beklagten angeſtelltem Gegen-Beweis, und in ſpecie der 2. 3. 4. 5. 6. 28. 29. 40. 41. & 42. Reprobatorial-Articul nicht eliditet werde, ſolches iſt zwar im vorhergehenden Exceptions-Satz fol. ſatis abunde dargethan, und zu dem Ende exceptio articulorum impertinentium, captioſorum & irrelevantium opponiret worden: allein der Gegentheil will ſolches nicht begreifen, noch glauben, ſondern verharret in ſeiner Replic darauf, daß vorerwehnte Reprobatorial-Articul echte und concludentes wären, mithin admittiret und darauf und auf die darbey gebrauchte Eydes-Delation erkannt werden müſte, welches doch, wenn es wider Verhoffen geſchehen ſollte, auf einen actum fruſtraneum und Mißbrauch göttliches Nahmens hinaus laufen würde, dergleichen actus und Eyde aber deteſtiren die Rechte, und dannenhero lebet man nomine fiſci der feſten Zuverſicht, es werde wegen dieſer ſo impertinenten und irrelevanten Reprobatorial-Articul alſo erkannt werden, wie im vorigen Exceptions-Satz fol. gebeten worden iſt, in mehrerer Erwegung, daß dasjenige, was in erwehnten Exceptionibus pro reiectione articulorum deduciret, durch das von dem Gegentheil in Replicis

plicis zur Behauptung seiner widerrechtlichen Intention herfürgebrachte Einstreuen, nicht umgestossen werden mögen, sondern nichts destoweniger firmo talo stehen bleiben muß. Denn, was anlanget art. 2. & 3. reprobat. ist gar nicht zu begreifen, wie doch der Beklagte sich von seiner Obligation, vermöge deren der vierte Theil der Aecker in Warmsdorff jährlich brache liegen müssen und durchaus mit nichts besaamet werden dürffen, dadurch losmachen könne, wann derselbe vorgiebet, er hätte zwar den Pacht-Contract, woraus diese Obligation entspringet, unterschrieben und dadurch desselben Contenta approbiret, er hätte aber doch vor der Unterschrift des contractus monita gemachet und selbige dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, übergeben. Dieses alles kann nun wohl seyn: allein daraus erfolget nullo modo, ob wäre nunmehro Beklagter dasjenige, was in dem von ihm unterschriebenen Pacht-Contract stipuliret worden, zu erfüllen nicht schuldig gewesen, sondern hiezu würde hauptsächlich erfodert, daß die Fürstliche Renth-Cammer dem Beklagten seine vorgegebene monita eingeraumet, und den Beklagten quoad hos passus a nexu obligationis frey gesprochen hätte. Und wie nun dieses der Beklagte wohl eingesehen; also hat derselbe den 4. Reprobatorial-Articul gestellet, welcher aber um deshalb impertinent und irrelevant ist, weilen der Herr Cammer-Rath, Lezius, dem Beklagten dem Contract zu contraveniren und wider die Landes-Gesetze zu handeln nicht permittiren, noch dem fisco präjudiciren können, sintemalen das Vorwerck, Warmsdorff, nicht dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, sondern Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. meinem gnädigsten Herrn, zugehöret, und besage Pacht-Contractus, der Beklagte nicht mit dem Herrn Cammer-Rath Lezio, sondern mit der Hoch-Fürstl. Renth-Cammer in Cöthen auf Serenissimi nostri gnädigsten Special-Befehl, die Pacht über Warmsdorff geschlossen und vollzogen hat. Wann dann nun gleich auch dieser 4. Reprobat. Artic. wahr wäre; so wird dennoch dadurch dissentiger Beweis im geringsten nicht elidiret, sondern, wenn darmit etwas hätte effectuiret werden sollen; so hätte der Articul solchermassen, als in dissentigen Exceptions-Saz fol. erinnert, abgefasset werden müssen. Da aber solches nicht geschehen ist; als ist gantz evident, daß dieser Articul impertinent und irrelevant seye. Und eben solches Schlages ist auch der 3. Reprobatorial-Articul, denn es kann wohl seyn, daß Beklagter mit seinen fingirten monitis in denen Gedancken gestanden, den einmal mit Hoch-Fürstl. Renth-Cammer geschlossenen Pacht-Contract nicht zu halten, sondern demselben, insonderheit mit Beschmierung der Brach-Felder, zu contraveniren: allein dieses will wiederum gar nichts sagen, denn was können des Beklagten Gedancken und einseitige

ſeitige monita dem Beklagten helffen, oder Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. oder dem fiſco präjudiciren? Nichts, es könnte denn Beklagter erweiſen, daß ihme die Hoch-Fürſtl. Renth-Cammer ex iuſſu & mandato principis die vorgegebene monita eingeſtanden, und die Brache, obgleich in dem Pacht-Contract ein anders paciſciret und die Fürſtl. Anhaltiſche Landes-Ordnung hierunter diſponiret, zu beſtellen nachgelaſſen worden ſeye, welches aber die Reprobatorial-Articul nicht wahr machen, ſintemalen auch der 6. Articul impertinent und irrelevant iſt, wie in Except. fol. dargethan worden iſt, weilen der Herr Cammer-Rath, Lezius, den Pacht-Contract, welchen Fürſtl. Renth-Cammer ex mandato Sereniſſimi principis mit dem Beklagten getroffen und vollzogen hat, nicht ändern, noch in præiudicium principis & fiſci aufheben können, quia factum alterius tertio non præiudicat. Und da nun oft angezogener Pacht-Contractus klar beſaget, daß von denen Warmsdorffiſchen Aeckern jährlich der vierte Theil brache liegen und mit nichts beſäet werden ſolle; ſo iſt Beklagter deme nach zu leben ſchuldig geweſen, es möge Beklagter in ſeinen Gedancken ſich monita gemacht haben, oder nicht. Und wäre es gewiß eine rechte feine Sache für die Pächter ſich a nexu obligationis los zu machen, wenn man erſt über die Pacht tractiren, darüber einig werden, den Pacht-Contract unterſchreiben und hernach aufgezogen kommen wollte, man hätte aber doch gleichwohlen vor der Unterſchrift monita gemacht, und dieſelbe müſten mehr gelten als der Contract, weilen ein tertius geſagt, der Pachter ſollte nur den Pacht-Contract unterſchreiben, jedoch ſollte dasjenige, was in dem unterſchriebenen Pacht-Contract enthalten, von den Pachtern nicht erfüllet werden. Dergleichen Streiche und Ränke wollen nichts ſagen, noch einen Pachter ab obligatione liberiren: und hätte Beklagter gemeinet, daß in dem Pacht-Contract, etwas ſo nicht abgeredet, noch verſprochen worden, niedergeſchrieben wäre; ſo hätte er den vorgelegten Contract nicht unterſchreiben, ſondern auf eine Umſchrift des Contractus, oder wenigſtens, daß bey Hoch Fürſtlicher Renth-Cammer wegen eines und des andern in dem Contract zu verändernden Puncts, eine Regiſtratur niedergeſchrieben würde, beſtehen ſollen; ſo aber heiſſet das Vorgeben des Gegentheils ſo viel, als gar nichts, und dahero fället die impertinentia & irrelevantia articulorum reprobat. gar zu merckwürdig in die Augen. Denn, wenn dem Beklagten, dem Contract zuwider in die Brache zu ſäen ſo ſchon vergünſtiget geweſen; ſo hätte ja derſelbe bey Sereniſſimo, als in artic. 41. reprobat. geſetzet werden wollen, darum zu ſuppliciren und Conceſſion zu ſuchen, nicht nöthig gehabt. Und daß der Herr Cammer-Rath, Lezius, dasjenige, was Fürſtl. Renth-Cam-

mer ex mandato principis mit dem Beklagten wegen der Brach-Felder einmahl verabredet und festgesetzet gehabt, durch einen vorgegebenen mündlichen Discours und Accord nicht ändern können, solches ist schon vorhin gezeiget worden, sondern hierzu würde vtriusque contrahentium consensus erfordert. Weil aber Beklagter solchergestalt nicht articuliren können, deshalb die Reprobatorial-Articul übel gerathen und offenbar impertinent und irrelevant seynd; als muß Beklagter nicht übel vermercken, wenn man ihme im Exceptions-Satz die vitia articulorum und beyläuftig, wie und welchergestalt die Articul, dafern dißeitiger Beweis elidiret werden sollen, hätten beschaffen seyn müssen gezeiget hat. Denn Beklagter muß sich nicht allein klug dünckẽ und andere Leute für so gar einfältig halten, daß ihme so wunderliches unnützes Zeug, als die Reprobatorial-Articul seynd, für rechte und tüchtige Waare sollte und müste passiret werden. Porro weiß man wohl, daß das gantze collegium cameræ, in gewissen Fällen, principem repräsentiret: daß aber ein membrum cameræ sine iussu & speciali mandato principis den principem obligiren könne, dieses ist contra iura, wannenhero sich in præsenti das brocardicum iuris, quod quis per alium &c. nicht appliciren lässet, da vielmehr iuris indubitati ist, quod ex facto officialis princeps non teneatur, nisi vel mandato præcedente, vel ratihabitione subsecuta. Es ist auch ein falsches Vorgeben, ob hätte Beklagter mit dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, wegen der Pacht über das Fürstl. Vorwerck, Warmsdorff, contrahiret und den Contract vollzogen, sintemalen der Pacht-Contract das contrarium besaget, daß nemlichen dieser Pacht-Contract mit der Fürstlichen Renth-Cammer, und zwar NB. mit Serenissimi principis gnädigsten Special-Befehl, getroffen, vollzogen und unterschrieben worden seye, einfolglich müste auch von hochlöbl. Cammer wiederum ex iussu & mandato principis die vermeintliche Veränderung des Pacht-Contractus vorgenommen werden, keinesweges aber vermochte solches der Herr Cammer-Rath, Lezius, alleine, ohne Befehl cum effectu iuris unternehmen. Und obwohlen der Beklagte zu seinem Behelff l. 3. in fine C. de episcop. audient. allegiren wollen; so ist doch in diesem lege darvon kein Wort zu finden, sondern es wird daselbst von einer gantz andern Sache gehandelt. Und da in den hiesigen Landen die Fürstl. Vorwercker nicht von einem Cammer-Rath, sondern a collegio cameræ, und zwar auf Serenissimi principis gnädigsten Special-Befehl verpachtet werden, wie solches der Warmsdorffische und Cölbigische Pacht-Contract, welche Beklagter in Händen hat, besaget; so erfolget auch von selbsten, daß auf eben solche Weise in denen einmal geschlossenen Contracten die Veränderung ex iussu prin-

principis a collegio cameræ vorgenommen werden müſſe, und dieſes iſt eben das Fundament, quando princeps ex facto officialis obligiret werden ſoll, quod ſc. aut conſenſus Domini præceſſerit, aut ratihabitio eius ſubſecuta fuerit. Und weilen es dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, an dergleichen Befehl a principe gefehlet; ſo bleibet firmo talo ſtehen, daß des Herrn Cammer-Rath, Lezii, vorgegebenes factum dem principi nicht präjudiciren könne, quia ratio naturalis non permittit, vt factum alterius alteri præiudicium inferat, de cuius iure diſponendi nullum ius mihi competit. Und dannenhero bleibt unverrückt ſtehen, daß der 2. 3. 4. 5. & 6. Reprobatorial-Articul impertinent und irrelevant ſeye, nicht minder als der 28. & 29. Articul, welche abgefaſſtermaſſen nichts probiren, wenn gleich Beklagter, ob hätte derſelbe bey Entwerffung dieſer Articul einen offenen Kopf gehabt, ſich rühmen will, denn ein vernünftiger Menſch, wenn derſelbe ſtatum cauſæ und dasjenige, was wider dieſe Articul in Except. f. angemercket iſt, erweget, wird eingeſtehen müſſen, daß ſelbige impertinent, obſcur, captiös und irrelevant ſeynd. Mit weme der Warmsdorffiſche Pacht-Contract geſchloſſen, ſolches erhellet ex inſpectione contractus, ſc. mit dem collegio cameræ auf Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. gnädigſten Geheis und Befehl, nicht aber mit dem Herren Geheimen-Rath, von Noſtitz, und dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, als denen das Fürſtl. Amt-Haus, Warmsdorff, nicht zugehöret, und hiernächſt, wie es mit der Brache der Warmsdorffiſchen Aecker gehalten werden ſolle, davon iſt in eben dieſem Pacht-Contract mit deutlichen Worten dahin diſponiret, daß nemlich jährlich der vierte Theil der Aecker in der Ruhe und Brache liegen bleiben und mit dem geringſten nicht beſchmieret werden ſolle. Und da nun dieſes ſo Sonnen-klar und deutlichen iſt; ſo iſt ja an denen Fingern abzuzehlen, daß weder von dem Herrn Geheimen-Rath, von Noſtitz, und dem Herrn Cammer-Rath, Lezio, ohne Sereniſſimi principis Befehl, bey dem einmal getroffenen Contract eine Veränderung vorgenommen, noch dem Beklagten dem Contract zuwider zu handeln frey gegeben werden können, denn dergleichen dependirte lediglichen a voluntate principis, wie Beklagter ſelbſt in ſeinem 41. Reprobatorial-Articul anführen müſſen, einfolglich iſt ganz evident, daß der angezogene 28. & 29. Reprobatorial-Articul impertinent und irrelevant ſeynd, es möge auch Beklagter ſich ſo klug und künſtlich deuchten, wie er immer wolle. Anlangende endlichen den 40. 41. & 42. Reprobatorial-Articul; ſo beziehe ich mich auf dasjenige, was dieſerhalb im Exceptions-Satz fol.--deduciret iſt, als woraus ſich vereffenbahret, daß durch dieſe Articul diſſeitiges fundamentum agendi und Beweis nullo modo eliciret werde,

und

und insonderheit mag der 41. in keine Consideration gezogen werden, da derselbe zerstümmelt und non concludens ist, und denen andern Reprobatorial-Articuln contradiciret, angesehen dem Beklagten in der mittelsten Dreck-Breite auf 20. Morgen Rocken einzusäen, a Serenissimo principe unter dem Beding, wenn Beklagter von andern Aeckern, wiederum 20. Morgen brache liegen liesse und nicht besäete, anders aber nicht, nachgelassen worden ist. Und wie nun deme also ist und nicht anders; so meinet zwar Beklagter, auf solche Weise würde concessio principis elusoria gewesen seyn: allein keinesweges, denn Beklagter wollte nur wegen der Huth und Trifft eine Veränderung der Aecker vornehmen, wie solches das disfalls ergangene unterthänigste Supplicat besaget, welches er, vermöge Contractus, für sich selbst nicht thun durffte, sondern er muste darzu gnädigste Concession a principe erhalten. Und da nun Beklagter hierzu die Concession, wiewohl nur unter vorhin erwehnter Condition erhalten; so hatte allerdings die sub conditione erfolgte Concession ihren Effect, er ware aber auch hergegenst die mit der Concession verknüpfte Condition zu erfüllen schuldig. Da er aber solches nicht gethan; so kann auch Beklagter die Concession zu seinem faveur nicht allegiren, noch dadurch den disseitigen Beweis elidiren.

Und wie nun ex deductis und demjenigen, was im Exceptions-Satz fol.-- verabhandelt worden ist, am Tage lieget, daß die disseitige vorgeschützte exceptio articulorum impertinentium & irrelevantium fundiret seye, indem die Reprobatorial-Articul, worauf Antwort verlanget und worüber der Eyd deferiret werden wollen, probanda nicht probiren, noch disseitige Intention elidiren; als lebet man der festen Zuversicht, es werde dominus iudex dieses alles wohl erwegen, des Gegentheils Reprobatorial-Articul als unzuläßig und unstatthaft verwerfen, und also, wie im vorigen Exceptions-Satz fol.-- gebeten worden verabscheiden, damit unnöthige und unnütze Eyde vermieden werden. Und obwohlen eventualiter ad articulos geantwortet ist; so ist doch solches nicht ex diffidentia causæ geschehen, sondern, weilen die Fürstl. Anhaltische Proceß-Ordnung haben will, daß jedesmahl, wenn gleich die pro litis ingressu impediendo epponirten exceptiones in continenti richtig wären, dennoch die Antwort annectiret werden solle, auf den Fall, wenn etwan die exceptiones ingressum litis impedientes aberkannt werden sollten; als ist deme zu Folge ad articulos reprobatoriales eventualiter & sub protestatione die Antwort bewerckstelliget worden. Es hat zwar Beklagter bey der Responsion anmercken wollen, daß die Articul durch die Wörter: Ich glaube, oder glaube nicht, nicht be-

die

antwortet werden können: allein dieſer Einwurf iſt vergeblich, denn weilen die Articuli reprobatoriales, wobey der Eyd deferiret werden wollen, meiſt facta aliena betreffen, und ich nicht mandatario nomine cameræ, ſondern als Fiſcal, teſte libello & actis, wider den Beklagten agire; ſo hat die Antwort geſetztermaaſſen de credulitate geſchehen müſſen. Nächſt dieſem iſt auch eine widerrechtliche Zumuthung, daß der Beklagte in die Perſon des Herrn Geheimen-Raths, von Noſtitz, und des Herrn Cammer-Raths Lezii, den Eyd deferiret haben will, anerwogen, wenn auch gleich ich nomine cameræ gegenwärtige Klage angeſtellet hätte, welches jedoch, wie kurtz vorhin angemercket, nicht an dem iſt; ſo kann dennoch der Eyd nicht dieſem, oder jenem membro, ſondern dem collegio cameræ deferiret werden, certis enim perſonis ex collegio iuramentum deferri nequit, ſed toto collegio iuramentum deferendum eſt.

CARPZ. proc. iur. tit. 11. art. 2. n. 56.

SCHWEND. ad proc. Fibig. P. II. c. 2. m. 2. ſect. 1. §. 5.

Ja, es hat mir auch frey geſtanden, rationes, warum ich ad articulos quosdam negative geantwortet, anzuführen, um dadurch zu zeigen, daß ich temere nichts negiret habe, und überhaupt iſt unnöthig über die Antwort zu diſputiren, da ſich ex deductis in continenti äuſſert, daß die Reprobatorial-Articul 2. 3. 4. 5. 6. 28. 29. 40. 41. & 42. impertinent und irrelevant ſeynd und dieſelben verworfen werden müſſen, dermaaſſen, daß weder Einlaſſung auf dergleichen Articul, noch Eydes-Leiſtung erforderlich ſeye, ſiquidem iuramentum impertinens & quod præſtitum non relevat, nunquam præſtandum eſt.

STRYK diſſ. de caut. circ. iuram. P. 2. ſect. 2. c. 3. §. 151.

Wie man denn in ſolcher Zuverſicht cum proteſtatione, tacendo nichts eingeräumet zu haben, hiermit concludiret, und zu einem Regierungs-Beſcheid ſubmittiret haben will.

Und Ew. Hoch-Edel- und Hoch-Wohlgebl. Herrl. erſuche gehorſamſt, einen Termin ad publicationem decreti zu präfigiren, und zu deſſen Anhörung partes ferderſamſt zu citiren.

Der ich ſub ſolita imploratione ſtets verharre,

Ew. Hoch-Edel- und Hoch-Wohlgeb. Herrl.

Meiner Hochgeehrteſten Herren

Güſten,
den 6. Decembr. 1736.

gehorſamſter
Ludwig Guſtav Sallmuth,
Fiſcalis.

Digitized by Google

Urtheil.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Wohl-Edle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte,
Günstige Herren und gute Freunde!

Auf übergebenen Gegen-Beweis, darwider vorgeschützte exceptiones und ferneres Einbringen, in Sachen Anwalds, Barthel Michelmanns, Reproducenten und Beklagtens an einem, des procuratoris fisci, Ludwig Gustav Sallmuths, Reproducten und Klägers am andern Theil, so uns in denen dissfalls ergangenen Acten nebst einer Frage zugeschicket, und darüber unsere rechtliche Meinung verlanget worden, sprechen wir vor Recht:

Daß der 2. 3. 4. 5. 6. 28. und 29. Gegen-Beweis-Articul vor unzulässig billig zu achten, mithin Beklagter sich darauf einzulassen nicht schuldig, so wohl die dabey gebrauchte und fol. 140. erläuterte Eydes-Delation nicht statt habe: hingegen ist Beklagter auf den 40. 41. und 42. Gegen-Beweis-Articul, seines Einwendens ohngehindert, sich einzulassen verbunden. Und weilen er solches auf den Fall bereits gethan, derselben aber geständig; so hat es dabey vorietzo sein Bewenden, und ergehet künftig, wenn über Beweis und Gegen-Beweis verfahren worden, in der Haupt-Sache ferner, was Recht ist. Von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Jena.

M. Mart. 1737.
vier Rthlr.

Publiciret auf schriftliche Submission des klagenden Fiscalis, in præsenz des Pachters, Michelmanns, in termino den 10. April, 1737. hora 12. merid.

I. C. Caepius.

Ratio-

Digitized by Google

Rationes decidendi.

Obwohl Beklagter den 2. 3. 4. 5. 6. 28. und 29. Gegen-Beweis-Artic. und die dabey gebrauchte Eydes-Delation dadurch ſicher zu ſtellen gemeinet, wann er anführet, daß es in dieſer Pacht-Sache nicht ſchlechterdinges auf den Pacht-Contract, der nur probationis cauſa gefertiget worden, ſondern hauptſächlich darauf, was unter denen Contrahenten verabredet worden, ankäme, mithin, und da ihm vom Herrn Geheimen-Rath, von Noſtitz, und Herrn Cammer-Rath, Lezio, daß es mit denen Brach-Feldern und deſſen Beſaamung nicht ſo genau genommen, ſondern ſelbige auf die Art, wie der vorige Verwalter gethan, tractiret werden ſollten, verſprochen worden, Beklagter aber gleichwohl, daß er die Brach-Felder zur Ungebühr und dem Contract zuwider, beſäet, in Anſpruch genommen, würde von ſelbſt folgen, daß er mit ſeiner Exception und Eydes-Delation zu hören ſey, auch hierbey nicht ſo wohl auf das Nichtwiſſen des Klägers, der nomine fiſci agiret, zu ſehen, als vielmehr der Eyd obiger Herren Räthe, die nomine principis & cameræ contrahiret, rei notitiam hätten, und de veritate ſchwören könnten, auch als principales ſchwören müſten, abzunehmen wäre, maaſſen, wenn ſchon Beklagter eigentlich mit dem fiſco litigire, doch bekannt ſey, daß die Eydes-Leiſtung nicht auf dem Bevollmächtigten, ſondern auf dem Principal beruhe, gedachte Herren Räthe auch die Eydes-Leiſtung deſtoweniger decliniren könnten, damit ihnen das Pacht-Negotium eigentlich verabredet worden. Hiernächſt den 40. 41. und 42. Articul ebenfalls die Unzuläßigkeit entgegen geſetzet und ſelbige eventualiter, jedoch nicht pure, ſondern ſol. 130. mit einiger Bedingung und Anhang affirmiret worden, alſo, daß auch ſelbige zu verwerfen wären, ſcheinen möchte. Dieweil aber dennoch Beklagter den Pacht-Contract nicht mit ſingulis membris des Fürſtl. Cammer-Collegii, ſondern mit dem gedachten Collegio, ſelbſten, auf Ordre des Landes-Herrn, geſchloſſen, in ſelbigem aber ſich ſol. 44. b. anheiſchig gemacht, die Brach-Felder ſchlechterdinges unbeſaamet zu laſſen, folglich ſo wenig einigen Herren Räthen frey geſtanden hierwider ein anders zu erlauben, als die Hoch-Fürſtl. Cammer ſelbſt dem iuri, ſo Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. als Haupt-Paciſcens acquiriret, Eintrag thun mögen, ſo lange hierzu nicht ausdrücklich Ordre von Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. ertheilet worden, zumahl es auf die Aufhebung eines legis prohibitivæ fol. 44. darüber dem Cammer-Collegio keine Diſpoſition zuſtehet, ankommet, folglich, da Beklagter bey obigen Articuln hierauf nicht articuliret, demſelben auch dasjenige, was er mit zweyen

Digitized by Google

Herren Räthen, dem Contract zuwider, verabredet haben will, nicht zustatten kommen kann, wenn es auch schon würcklich eingeräumet wäre: aus eben der Ursache aber die Irrelevantz der Articul klar in die Augen, die Eydes-Delation aber zugleich hinfället, als welche ohnedem in der Maassen, wie sie Beklagter fol. 130. verstanden wissen will, nicht in Betrachtung kommen könnte, da er nicht mit denen beyden Herren Räthen, sondern mit dem gantzen Collegio litigiret, mithin diesem den Eyd deferiren müssen, und hernach ex collegio diejenigen, so die beste Wissenschaft davon haben, nominiren können: da hingegen, was den 40. 41. und 42. Articul betrift, dieselbe darin nicht vor irrelevant zu achten, weil selbige auf Hoch-Fürstl. Bewilligung ausdrücklich gerichtet seyn, und übrigens, da Kläger dieselbigen eingeräumet, seine limitationes und Bedingungen aber ad exceptiones gehören, mithin es dieserwegen keines ferneren Eydes bedarf und sich künftig weisen muß, wie weit dieselbigen dem Beklagten zu statten kommen, wann zuförderst das Haupt-Verfahren geendiget worden;

So ist, wie im Urtheil enthalten, billig gesprochen.

Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Jena.

Ad CAP. XXI.

Von der Eröffnung derer Zeugniß-Rotulorum und von denen Probations-Schriften oder Disputations-Gesätzen.

Petitio publicationis attestatorum.

P. P.

Nachdem zwischen mir und der Gemeinde zu Kleinkugel Beweis und Gegen-Beweis absolviret worden, und nunmehro nöthig ist, daß die Zeugen-Aussagen eröffnet werden, damit hernach über den geführten Beweis mit denen Disputations Gesätzen verfahren werden kann; so habe Ew. Hoch Edelgebohrnen dienstlich bitten wollen,

Einen

Digitized by Google

Einen baldigen terminum publicandorum rotulorum zu bestimmen, und die Gemeinde zu Kleinkugel dazu vorzuladen.

Ich verharre

Fiat.

Christoph Suppius.

Citatio ad publicationem rotulorum.

An die Gemeinde zu Kleinkugel.

Auf Herrn Pastoris, Christoph Suppii, in Abschrift beyliegendes Suchen ist der 21. Martii pro termino publicandorum attestatorum bestimmet worden, und wird demnach die Gemeinde zu Kleinkugel hierdurch citiret und geladen, bemeldten Tages vor hiesigem Amte unausbleiblich zu erscheinen und der Eröffnung derer Zeugniß-Rotulorum alsdenn zu gewarten. Hiernach sich zu achten. Amt Giebichenstein, den 2. Martii, 1736.

K. P. Amt daselbst.

Actum, Amt Giebichenstein, den 21. Martii, 1736.

In heutigem termino melden sich Herr Pastor, Suppius, und die Gemeinde zu Kleinkugel, und bitten mit der publicatione rotulorum zu verfahren, es sind auch hierauf die Zeugen-Rotuli eröffnet und ad acta geleget worden, und es soll denen Partheyen, auf ihr Ansuchen, davon Abschrift ertheilet werden. Ut supra.

Morgenstern, D.

Rotulus depositionis testium coram commissione examinatorum.

Vor jedermänniglich, insonderheit aber denen solches zu wissen vonnöthen, nächst freundlichen Gruß und Wünschung alles Guten, einem jeden, nach Standes erheischender Gebühr, thun kund Wir Burgermeister und Rath der Stadt Dantzig, daß uns hernach geschriebener

actus von Nehring- und Scharpauschen burgermeisterlichen Amte dieser Stadt gebührend ist aufgezeuget worden, des Lauts, wie folget:

Vor dem Nehring- und Scharpauschen-Amte ist persönlich erschienen, Herr Christian Friedlieb Schneckern, Accis-Inspector in Lauenburg, und hat zu vernehmen gegeben, wie daß er in fundamento des vom Cößlinschen Hof-Gerichte erhaltenen und producirten commissorii, wegen der allda zwischen den Herrn Cantzler, Philipp Otto von Grumbkows Excellentz, und den Hallischen Schutz-Juden, Assur Marcks, in terminis processus schwebenden Rechts-Sache, den Erb. Daniel Wienholdt, als Zeugen, über gewisse ihme zugesandte Interrogatoria generalia und Articul, in perpetuam rei memoriam abhören lassen möge. Wann dann Herr Comparent, laut gemeldeten commissorii dem gegentheiligen Advocato, D. Seefeld, solches richtig notificiret, um von seiner Seiten der Vereydigung und Abhörung des Zeugen mit beyzuwohnen, auch interrogatoria übergeben zu können, hierauf auch von ihme die Antwort, daß er sich auf heute in foro competenti des Zeugen einfinden wolle, erhalten zu haben asseriret: dessen aber weder gemeldeter D. Seefeld, noch jemand in seinem, oder des Juden, Assur Marcks, Nahmen erschienen; als ist zu fernerer Inständigkeit des Herrn Comparenten, Zeuge, Daniel Wienholdt, gehörig adcitiret seynde, vorgetreten, und hat auf die an ihme schriftlich formirte interrogatoria generalia und Articul, admonitus de veritate dicenda & evitando periurio, salvo iure, deponiret, als folget, und zwar:

Ad interrog. gener. aus der Pommerschen Hof-Gerichts-Ordnung.

Ad interrog. 1. Wie Zeuge heisse, und wie alt er sey? Resp. Er heisse Daniel Wienholdt, im 68. Jahr seines Alters.

Ad interrog. 2. Womit er sich ernähre? Resp. Er wäre ein Bauersmann und Nachbar, Schultz im Dorfe, Nickelswald, er hätte sich aber am meisten mit der See-Arbeit ernähret.

Ad interrog. 3. Ob er lebe wie ein Christ? Resp. Affirm.

Ad interrog. 4. Wie er zu diesem Gezeugniß komme? Resp. Er wäre zu Inständigkeit des Herrn Accis-Inspectoris, Schneckern, zum Gezeugniß schriftlich geladen worden.

Ad interrog. 5. Ob er sich mit dem Zeugen-Führer, oder Mitzeugen besprochen, was er zeugen wolle und solle? Resp. Negat, addendo, er, als ein alter Mann, würde auch nicht mehr zeugen, als was die Wahrheit wäre.

Ad

Ad interrog. 6. Ob er einem, oder andern Theil ein- oder beyräthig gewesen? Resp. Negat.

Ad interrog. 7. Ob er einem, oder andern Theile mit Blut-Freundschaft, Schwägerschaft, oder sonst verwandt sey? Resp. Negat.

Ad interrog. 8. Ob er gegen das eine, oder andere Theil Feindschaft trage? Resp. Gar nicht.

Ad interrog. 9. Wem er den Sieg der Sachen gönne? Resp. Dem, der Recht haben würde.

Ad interrog. 10. Ob er Nutzen, oder Schaden davon habe? Resp. Gar keinen Nutzen, noch Schaden.

Ad interrog. 11. Ob er wisse was zeugen sey, und wozu ihn der abgestattete Eyd verbinde? Resp. Affirm.

Ad interrog. 12. Ob er demselben getreulich nachkommen und die Wahrheit, so viel ihm von der Sachen bewust, aussagen wolle? Resp. Affirm.

Articuli.

Ad artic. 1. Wahr, daß Zeuge anno 1722. in April in Lauenburg gewesen? Resp. Er wäre allda gewesen, das Jahr und Monat aber sey ihm entfallen.

Ad artic. 2. Wahr, daß er damahls von dem Cantzler von Grumbkowen requiriret worden, das vor einigen Jahren bey Leba gestrandete Schiff zu recognosciren. Resp. Affirm.

Ad artic. 3. Wahr, daß er solches auch gethan. Resp. Affirm.

Ad artic. 4. Wahr, daß er das Schiff gantz versandet befunden. Resp. Affirm.

Ad artic. 5. Wahr, daß ihm Hanß Mampe und andere Leute in Leba erzehlet, daß, wie vor einigen Jahren an dem Schiffe gearbeitet worden, nur ein halb Schuh Sand darauf gewesen. Resp. Affirm.

Ad artic. 6. Wahr, daß der Kunst-Meister, wenn er solches weggebaggert, mit dem Baager in die eisernen Stangen gefasset. Resp. Das hätte er auch vom Hörensagen.

Ad artic. 7. Wahr, daß, wenn derselbe seine Profession recht verstanden, das Eisen mit leichter Mühe hätte geberget und ausgebracht werden können. Resp. Affirm. Denn er sich erinnere, zwey Schiffs-Ladungen Eisen bey Pillau aus der See gebergen zu haben, allwo vielmehr Sand darauf gelegen, als auf dem Schiffe, so er, wie obbemeldet, in Augenschein genommen, zu der Zeit, als daran gearbeitet, gelegen haben soll.

Ad

Ad artic. 8. Wahr, daß der Meister auch die Stellage nicht, wie sichs gebühret, verfertiget gehabt, Resp. Er hätte gehöret, daß die Stellage von denen Wellen öffters umgeworfen worden; also urtheile Zeuge, daß sie nicht gut verfertiget gewesen.

Ad artic. 9. Wahr, daß solche vom Winde öfters umgeworfen worden, so, daß das Holtz wohl auf eine Meile hat müssen wieder aufgesuchet werden. Resp. Er habe dieses auch aus Relation anderer.

Ad artic. 10. Wahr, daß darzu und zu Wiedererbauung der Stellage das gute Wetter hat müssen angewendet werden, so man zu Bergung des Eisens hätte employren können. Resp. Das wäre allerdings also, weil zu Verfertigung dergleichen Stellage gut Wetter vonnöthen.

Ad artic. 11. Wahr, daß dadurch ein vieles versäumet worden. Resp. Affirm. Wenn dem also wäre, daß die Stellage nicht fest gestanden.

Ad artic. 12. Wahr, daß auch daraus zu schliessen, daß der Meister seine Kunst nicht verstanden. Resp. Affirm.

Ad artic. 13. Wahr, daß, wenn Zeuge eine Stellage machet, sie bis in den Winter, auch in dem grössesten Sturm und Wellen halten müsse. Resp. Affirm.

Ad artic. 14. Wahr, daß also der Jude keinen tüchtigen Kunst-Meister bey Bergung des Schiffs adhibiret; Resp. Er schliesse es daraus, weil die Stellage vom Winde umgeworfen, daß es also sey.

Ad artic. 15. Wahr, daß, da hiedurch die Bergung der Ladung mit versäumet worden, derselbe davor auftreten müsse. Resp. Was das Auftreten betrift, so Zeuge, als eine Verantwortung verstehet, dieses liesse er auf die Beurtheilung der Obern ankommen.

Ad artic. 16. Wahr, daß Deponent dem Cantzler von Grumbkow selbst gesaget, daß, wenn er zu der Zeit, wie das Schiff noch nicht versandet gewesen, sondern vorhin articulirtermaassen nur ein halb Schuh Sand darauf gewesen, dabey gebrauchet worden wäre, er die gantze Ladung bergen wollen. Resp. Affirm.

Ad artic. 17. Wahr, daß Deponent bey Dantzig schon dergleichen Casus, wie dieser, gehabt, und dennoch die Schiffs-Ladung geborgen worden. Resp. Affirm. und zwar bey Pillau 2. Schiffs-Ladungen Eisen, und bey Wittenberg eine Schiffs-Ladung Canonen.

Worauf Zeuge, nachdeme ihme dieses sein abgelegtes Gezeugniß nochmahls deutlich vorgelesen worden, und er daran nichts zu ändern, noch zuzusetzen gehabt, sogleich dasselbe, daß es die rechte, reine und unverfälschte

Wahr-

Digitized by Google

Wahrheit und nicht anders ſey, mit cörperlichem Eyde: ſo wahr ihme Gott helfe und ſein heiliges Wort, befeſtiget.

Der Herr Burgermeiſter Se. Hoch-Edl. Geſtr. Herrl. hat zu Inſtändigkeit des Herrn Comparenten, obiges alles dergeſtalt, ſalvo iure partis adverſæ, denen Actis einzuverleiben, und damit dieſer actus unter der Stadt-Inſiegel extradiret werde, an E. Hoch-Edlen und Hochweiſen Rath aufzuzeigen nachgegeben. Actum, den 11. Martii, anno 1728.

Ex actis Nobilis Domini

Salom. Gabr. Schumanni, Præ-Conſ.

p. t. Præſidis, ac Nehringæ Scharpouiæque Adminiſtratoris.

Immaaſſen nun ſolches, wie obſtehet, an uns iſt aufgezeuget worden; als zeugen wir es auch hinforder vor jedermänniglich hiermit und kraft dieſes. Urkundlich mit der Stadt hierauf gedrucktem Inſiegel bekräftiget. Gegeben in Dantzig, den 12. Martii, anno 1728.

(L.S.)

J. A. Klein, Secr.

Actum Lauenburg, den 27. April, 1731. in des Herrn Cämmerers Schmidts Hauſe,

In cauſa des Halliſchen Schutz-Judens, Aſſur Marck, contra Se. Excellentz, den Herrn Cantzler in Pommern, Kriegs- und Domainen-Cammer-Präſidentens, wie auch Ober-Hauptmanns zu Lauenburg und Bütow, den Herrn von Grumbkow, in puncto commiſſionis.

Generoſiſſimus Dominus Commiſſarius Ordinarius, der Königl. Herr Hof-Gerichts-Rath, von Wachholtz, introducit commiſſionem more ſolito des Königl. allergnädigſten Original Commiſſorii vom 30. Jan. c. a. ſub A. hoffete, daß ſeine Perſon dadurch werde zur Genüge legitimiret ſeyn. Im übrigen erwartet er, ob ein oder der andere Theil noch etwas

Digitized by Google

qua causam ad protocollum bringen wolle, welches er anzunehmen erböthig wäre.

Herr Burgermeister und Königl. Accis-Inspector, Herr Schnecker, übergiebet nomine Sr. Excellentz, des Herrn Cantzlers ꝛc. von Grumbkow, ein supplicatum sub lit. B. nebst denen dabey befindlichen Interrogatoriis, mit Bitte, daß die Zeugen in Eydes-Gelübde genommen, und nachmahlen über die Articul und Interrogatoria legaliter abgehöret werden mögen.

Hierauf sind die fistirte Zeugen, nachdem ihnen die Verwarnung des Meineydes vorgelesen, in Gegenwart Sr. Hochwohlgebl. des Herrn Obristen von Weiher, eydlich abgehöret worden. Wobey NB. zu erinnern ist, daß testis 5. Herr Burgermeister Lehrs, aus Leba, schon vor 5. bis 6. Jahren verstorben.

Formula iuramenti.

Ich, Johann Friederich Paul Regenberg, Ich, Christian Ludewig Eisengräber, Ich, Michel Kropp, Ich, Johann Mampe, Ich, Jürgen Fuchs, schwöre einen Eyd zu GOtt, dem Allmächtigen, demnach ich in Commißions-Sachen des Hallischen Schutz-Juden, Assur Marck, wider Se. Excellentz, den Herrn Cantzler ꝛc. von Grumbkow, zu einem Zeugen vorgeschlagen, daß ich von alldemjenigen, worüber ich von denen Herren Commissarien werde befraget werden, und über die Articul und Frag-Stücke meine wahre Wissenschaft offenbaren, aussagen, und solches weder durch Gunst, Mißgunst, Freundschaft, Feindschaft, Gaben, Geschencke, Haß, oder Liebe, Furcht, Herrschaft, oder anderer Ursachen willen, die mich von der Wahrheit abhalten möchten, nicht unterlassen will. So wahr mir GOtt helfen soll, durch JEsum Christum, unsern HErrn, Amen.

Hierauf ist zum Examine testium geschritten, wie folget:

Interrogatoria generalia.

Interrog. 1. Wie Zeuge heisse, und wie alt er sey?

Test. 1. Er heisse Johann Friederich Paul Regenberg, im 50. Jahr.
2. Christian Ludewig Eisengräber, an 60. Jahr.
3. Michel Kropp, a 39. Jahr.
4. Johann Mampe, etwa 55. Jahr alt.
6. Er hiesse Jürgen Fuchs, und wäre 63. Jahr alt.

Interrog. 2. Womit er sich ernähre?

Test. 1. Er wäre Bürger, Groß-Brauer und Kaufmann.
2. Er wäre Stadt-Richter.

3. Er

Teſt. 3. Er ſey Stadt-Voigt auf dem Rore.
4. Er ſey Burgermeiſter in Leba.
6. Er wäre Grob-Schmidt in Leba.

Interrog. 3. Ob er lebe wie ein Chriſt?

Teſt. 1. Ach ja.
2. Ja.
3. Ja.
4. Ja.
6. Ja, das hoffete er.

Interrog. 4. Wie er zu dieſem Gezeugniß komme?

Teſt. 1. Er wäre citiret.
2. Er ſey citiret.
3. Er ſey citiret.
4. Er ſey citiret.
6. Er ſey citiret.

Interrog. 5. Ob er ſich mit dem Zeugen-Führer, oder ſeinem Mit-Zeugen beſprochen, was er zeugen wolle und ſolle?

Teſt. 1. Nein.
2. Nein.
3. Nein.
4. Nein, niemahlen.
6. Nein.

Interrog. 6. Ob er einem oder andern Theil ein- oder beyräthig geweſen?

Teſt. 1. Nein.
2. Nein.
3. Ach nein.
4. Nein.
6. Nein.

Interrog. 7. Ob er einem, oder andern Theil mit Blut-Freundſchaft, oder ſonſten verwandt ſey.

Teſt. 1. Nein.
2. Ceſſat.
3. Ceſſat
4. Ach nein.
6. Nein, niemanden.

Interrog. 8. Ob er gegen das eine oder andere Theil Feindſchaft trage?

Test. 1. Nein.
2. Nein.
3. Nein.
4. Nein.
6. Nein.

Interrog. 9. Wem er den Sieg der Sachen gönne?
Test. 1. Dem, der Recht hätte.
2. Dem, der Recht hätte.
3. Dem, der Recht hätte.
4. Dem ihm Gott gönnete.
6. Dem, der Recht hätte.

Interrog. 10. Ob er Nutzen, oder Schaden aus der Sache zu hoffen?
Test. 1. Nein, weder Nutzen, noch Schaden.
2. Nichts.
3. Nein.
4. Nein, nicht Nutzen, noch Schaden.
6. Weder Nutzen, noch Schaden.

Interrog. 11. Ob er wisse, was zeugen sey und worzu ihn der abgestattete Eyd verbinde?
Test. 1. Ja, gar wohl.
2. Schon vor 40. Jahren.
3. Die Wahrheit zu sagen.
4. Die Wahrheit zu sagen.
6. Die Wahrheit zu sagen.

Interrog. 12. Ob er demselben treulich nachkommen und die Wahrheit, so viel ihm von der Sachen bewust, aussagen wolle?
Test. 1. Ja, das wollte er thun.
2. Ja.
3. Ja.
4. Ja, das wollte er getreulich thun.
6. Ja, das wollte er thun.

Articuli reprobatoriales.

Artic. 1.

Wahr, daß Zeugen die Sache, wegen des bey Leba anno 1716. gestrandeten Englischen Schiffes wohl bekannt sey.
Test. 1. Weiter nicht, als daß er davon gehöret hätte.
2. Ja.

Test.

Teſt. 3. Ja.
4. Ja.
6. Ja, ſie ſey ihm wohl bekannt.

Interrog. 1. Woher Zeugen die Sache bekannt ſey?

Teſt. 1. Weil er davon gehöret hätte.
2. Weil er mit dem Schiffer ſelbſt in Lauenburg, da er ſich zu Schloſſe angegeben, geſprochen, mit Nahmen Hellebarton.
3. Er wäre beſtellet anno 1716. wie die Kauf-Leute das Schiff annoch gehabt, daſſelbe auszuarbeiten.
4. Wie das Schiff geſtrandet, hätte er die Perſonen davon gerettet.
6. Er wäre zu der Zeit, wie das Schiff geſtrandet, ſchon in der Leba geweſen, und hätte die Leute, ſo auf ſelbigem ſich befunden, mit retten helfen.

Interrog. 2. Ob ſie ihm ſchon von 1716. her bekannt ſey, oder nachher erſt bekannt worden?

Teſt. 1. Es ſey ihm nur allererſt nach 1716. bekannt worden.
2. Gleich von Anfange.
3. Sie wäre ihm von anno 1716. bekannt, er hätte aber zu der Zeit nicht dabey gearbeitet, ſondern der Dantziger Kunſt-Meiſter hätte es gethan.
4. Von Anfange her.
6. Es ſey ihm von Anfange bekannt geweſen.

Artic. 2.

Wahr, daß ſolches Schiff mit Eiſen beladen geweſen.

Teſt. 1. Ja.
2. Von Eiſen wüſte Zeuge wohl, weil er etwas von der Gattung ausbringen ſehen.
3. Ja.
4. Ja.
6. Ja, Eiſen wäre darauf geweſen.

Interrog. 1. Ob Zeuge die Ladung des Schiffes geſehen?

Teſt. 1. Ja, er hätte ſie in der Grund geſehen.
2. Er hätte nicht mehr geſehen, als das Eiſen, ſo heraus gebracht.
3. Nein damahlen nicht.

Test. 4. Die gantze Schiff-Ladung hätte er nicht gesehen.
6. Nein.

Interrog. 2. Ob das Schiff, ausser dem Eisen, auch nicht Kupfer und Dielen geladen.

Test. 1. Zeuge hätte nicht mehr gesehen, als eine Lage Eisen, und eine Lage Dielen.
2. Das hätte er nicht gesehen, er hätte es aber gehöret, daß es auch Dielen und Kupfer, nebst dem Eisen, geladen gehabt.
3. Das hätte er gehöret.
4. Ja.
6. Von andern Leuten hätte er es gehöret, insonderheit hätten die darauf gewesene Schiff-Leute ihm es selbst gesaget, daß auch Kupfer und Dielen darauf gewesen.

Artic. 5.

Wahr vielmehr, daß Assur Marcks des Eisens sich nicht eher anmassen dürffen, so aus dem Schiffe gebracht worden, bis es ihm von jemanden, welchen der Herr Cantzler von Grumbkow dazu benennet, zugewogen worden.

Test. 3. Das wisse Zeuge nicht.
4. Das wisse er nicht.
6. Davon wisse er nicht.

Interrog. 1. Ob nicht der Jude, Assur Marcks, die Herausbringung des Eisens über sich, auch den Kunst-Meister und andere Leute auf seinen Nahmen angenommen?

Test. 3. Der Jude hätte es auf seinen Nahmen angenommen.
4. Das wisse er nicht.
6. Das wisse er nicht.

Interrog 2. Ob das articulirte Zuwiegen nicht deshalb geschehen müssen, damit man wüste, wieviel der Jude erhalten?

Test. 3. Vom Zuwiegen wüste er nichts.
4. Das Eisen wäre dem Juden nicht zugewogen worden.
6. Davon wisse er nicht, so viel aber wäre ihm wissend, daß die Juden viel Eisen nach Lauenburg und Bütow verführet.

Artic. 13.

Wahr, daß anno 1719. als Assur Marcks, vermöge Contracts, das Eisen, so aus dem bey Leba gestrandeten Schiffe herausgebracht worden, annehmen

nehmen müssen, der Kunst-Meister, Michel Kroppe, die Direction und Aufsicht über das Schiff und die Arbeits-Leute gehabt habe.

Test. 3. Ja, Zeuge hätte sie gehabt.

4. Er wüste das so eigentlich nicht mehr.

6. Das wisse er nicht, weil ihm solches nichts angegangen, hätte er also auch nicht darnach gefraget.

Interrog. 1. Woher Zeuge diesen Articul besahen könne?

Test. 3. Der Jude hätte ihn von Schmolsin geholet.

Interrogator. cessat bey denen andern beyden Zeugen.

Artic. 14.

Wahr, daß der Herr Cantzler von Grumbkow anno 1718. ehe Assur Marcks den Contract quæst. geschlossen, eben diesen Kunst-Meister bey dem gestrandeten Schiffe gebrauchet.

Test. 3. Ja, er wäre ein Jahr zuvor von dem Herrn Cantzler dabey gebrauchet.

4. Er könnte es nicht mehr wissen.

6. Ja, er hätte ihn gebrauchet.

Artic. 15.

Wahr, daß anno 1719. eben dieser Kunst-Meister, Michel Kropp, fortgearbeitet.

Test. 3. Er hätte zwar 1719. gearbeitet, der Jude, Assur Marcks, aber hätte ihm gelohnet.

4. Er könnte es nicht mehr wissen.

6. Ja.

Artic. 17.

Wahr, daß Assur Marcks Sohn, Aaron Assur, anno 1719. bey Herausholung des Eisens, aus dem Schiff quæst. 9. Tage-Löhnern 12. Ggr. gegeben habe.

Test. 3. Wieviel Tage-Löhner er gehabt, könnte Zeuge eigentlich nicht wissen, auch nicht wieviel er einem jeden gegeben.

4. Er wisse weder wieviel Tage-Löhner er gehabt, noch was er selbigen gegeben.

6. Davon wisse Zeuge nicht.

Interrog. 1. Ob Zeuge bey der Arbeit mit gewesen?

Test. 3. Ja.

4. Nein.

6. Nein, sein Tage nicht.

Inter-

Digitized by Google

Interrog. 2. Ob die 9. Tage-Löhner bey der Arbeit alle Tage würcklich gewesen?

Test. 3. Das wisse er nicht.

4. Das wisse er nicht.

Test. 6. Ob es 9. gewesen, wisse er nicht.

Interrog. 3. Ob sie ihre Bezahlung täglich richtig erhalten?

Test. 3. Das wisse er nicht.

4. Das wisse er nicht.

6. Das wisse er nicht, doch hätte er auch nicht gehöret, daß jemand geklaget hätte.

Interrog. 4. Ob nicht vielmehr es mit der Zahlung nicht gar zu accurat dahergegangen, sonderlich zuletzt?

Test. 3. Zuletzt wäre es nur mit der Bezahlung so gewesen, indem er Deponenten noch selbst schuldig geblieben.

4. Das wisse er nicht.

6. Das wisse er nicht, jedoch hätte er von seinem Schwieger-Sohn gehöret, daß der Jude, Aaron Assur, von selbigem 1. Rthlr. aufgeliehen, welcher noch bis diese Stunde nicht bezahlet ist.

Artic. 18.

Wahr, daß Aaron Assur mit diesen Tage-Löhnern dergestalt contrahiret, daß, wenn sie auch wegen ungestümen Wetters an dem Schiffe quæst. nicht arbeiten könnten, dem ohngeachtet er das Tage-Lohn zu zahlen schuldig seyn wolle.

Test. 3. Das wisse er eigentlich nicht; so viel sey ihm aber erinnerlich, daß es die Arbeits-Leute gerne also gesehen hätten: der Jude hingegen hätte es nicht eingehen wollen.

4. Davon wisse er auch nicht.

6. Davon wisse er nicht.

Interrog. 1. Woher Zeuge das Articulirte wahr sagen könne?

Test. 3. Er wisse es daher, weil die Schmolsnischen und Lebaschen Leute den Juden darum angesprochen, daß sie etwas haben wollten, wenn sie wegen des Sturmes und Ungewitters aufpassen müssen.

4. Davon wisse er nicht.

6. Cessat.

Interrog. 2. Ob der Jude dem Contract auch würcklich ein Genügen geleistet?

Test.

Teſt. 3. Das wiſſe er nicht.
4. & 6. ceſſant.

Artic. 19.

Wahr demnach, daß es gar nicht wahrſcheinlich, daß Aaron Aſſur die Tag-löhner nicht würde haben arbeiten laſſen und die gute Zeit verſäumen, da er doch auch bey ſchlimmen Wetter, wenn ſie nicht arbeiten können, völlig bezahlen müſſen?

Teſt. 3. Bey gutem Wetter hätten ſie gearbeitet, ob ſie aber bey ſchlimmen Wetter wären bezahlet worden, könnte Zeuge nicht wiſſen.
4. Davon könnte er nichts ſagen.
6. Davon könnte er nichts wiſſen, weil Zeuge der Arbeit nicht mit beygewohnet.

Interrog. 1. Ob Aaron Aſſur allezeit bey denen Arbeitern geblieben?

Teſt. 3. Des Morgens hatte er ſie bey der Sonnen Aufgange zur Arbeit angeführet, hernach wäre er wieder weggegangen, zuweilen ſey er um Frühſtücks-Zeit, zuweilen auch nur um Mittage aus, wieder gekommen.
4. Nein, er wäre allemal nicht dabey geweſen und geblieben, ſondern wäre nur dann und wann zu den Arbeitern hingegangen.
6. Zeuge wäre niemalen bey der Arbeit geweſen, zweymal aber ſey er vorbey gefahren, da hätte er geſehen, daß der Jude am Strande geſtanden.

Interrog. 2. Ob er nicht vielmehr öfters abweſend geweſen?

Teſt. 3. Bey der Arbeit ſey er eben nicht oft davon geweſen, jedoch wäre er auch nicht beſtändig dabey geblieben.
4. Einigemal wäre er verreiſet, ſowohl nach Lauenburg, als Dantzig.
6. Davon hätte er nicht gehöret.

Interrog. 3. Ob er alſo wohl auf die Arbeiter acht haben können, wenn er nicht zugegen geweſen?

Teſt. 3. Die Arbeit wäre ſo wohl beſtellet worden, nur wenn etwas entzwey gebrochen und zerriſſen, wäre ſeine Gegenwart nöthig geweſen.
4. Das könnte er nicht ſagen.
6. Wenn er nicht dabey geweſen, wer ſollte denn wohl Achtung darauf geben?

Artic. 20.

Vielmehr wahr, daß Aaron Assur anno 1719. im Sommer, so ofe es gut Wetter gewesen, an dem versandeten Schiffe, und zwar bis zu Ende des Julii, da schon stürmisch Wetter eingefallen, und nichts mehr zu thun gewesen, arbeiten lassen?

Test. 3. Wenn es wäre gut Wetter gewesen, hätten sie fleissig gearbeitet.

4. Das wäre ihm nicht bewust, weil Zeuge zu der Zeit öfters nach Dantzig verreiset gewesen.

6. Davon wisse er nicht.

Interrog. 1. Ob Zeuge auf seine Seligkeit sagen könne, daß des Juden Sohn, Aaron Assur, anno 1719. im Sommer, so ofte es gut Wetter gewesen, an dem Schiffe arbeiten lassen?

Test. 3. Ja, das könne er wohl sagen, es wäre denn, daß etwas an Arbeits-Geräthe in Stücken gegangen.

4. Er hätte zwar arbeiten lassen, auf seinen geleisteten Eyd aber könne er nicht sagen, ob der Jude allen möglichsten Fleiß dabey angewandt.

6. Gehöret hätte er es wohl, gesehen aber nicht.

Interrog. 2. Ob es nicht vielmehr öfters schon hoch auf den Tag gewesen, ehe die Leute an die Arbeit gebracht worden?

Test. 3. Sonsten nicht, es wäre denn, daß Tages vorher an Geräthschaft etwas zerbrochen gewesen.

4. Wenn es gut Wetter gewesen, hätte er sie beyzeiten zur Arbeit geruffen, daß es aber allemal geschehen sey, könnte Deponent nicht sagen.

6. Wenn die Sonne aufgegangen, hätte er die Leute an die Arbeit gebracht, welche denn auch bis Sonnen-Untergang arbeiten müssen.

Interrog. 3. Ob Zeuge auf seinen Eyd bejahen könne, daß der Jude so lang an dem Schiff arbeiten lassen, bis die Arbeit wegen des stürmischen Wetters nicht fortgesetzet werden können?

Test. 3. Wegen des stürmischen Wetters hätten sie nicht länger arbeiten können.

4. Das könnte er nicht sagen.

6. Das könnte er nicht sagen.

Artic. 22.

Digitized by Google

Artic. 21.

Wahr, daß er die dazu gehörige Unkosten am Tagelöhner-Lohn, Schmiede-Arbeit und sonsten, nach gebrachter Rechnung richtig bezahlet habe.

Test. 3. Das wisse er nicht, wiewohl etwas noch nicht bezahlet wäre.
4. Dieses sey ihm unbewust.
6. Er hätte nur so und so bezahlet, Deponent hätte selbst bey selbigem 11. Fl. Polnisch verdienet gehabt, wofür er aber nur 5. Fl. Polnisch von dem Juden bekommen.

Interrog. 1. Ob Zeuge mit dabey gewesen, wenn die articulirte Unkosten bezahlet worden?

Test. 3. Etliche mal wäre er dabey gewesen.
4. Cessat.
6. Nein.

Interrog. 2. Ob solche Bezahlung allemal promt geschehen?

Test. 3. Das könnte er nicht wissen.
4. Cessat.
6. Das wisse er nicht.

Interrog. 3. Woher Zeuge diesen Artikul gewiß bejahen könne?

Test. 3. Er könne es nicht gewiß wissen.
4. Cessat.
6. Das wisse er nicht.

Artic. 22.

Mithin wahr, daß dem Juden, Aaron Assur, in dieser Sache keine Nachlässigkeit Schuld gegeben werden könne.

Test. 3. Das könnte Zeuge nicht wissen.
4. Das könnte er nicht wissen.
6. Davon wisse er nicht zu sagen.

Interrog. 1. Woher Zeuge das Articulirte bejahen könne?

Test. 3. Cessat.
4. Cessat.
6. Cessat.

Interrog. 2. Ob Zeuge nicht vielmehr auf seinen theuren Zeugen-Eyd gestehen müsse, daß der Jude, Aaron Assur, nicht gebührenden Fleiß angewandt?

Test. 3. Das wisse er nicht.
4. Er könnte solches nicht wissen.
6. Davon wisse er nicht.

Artic. 23.

Wahr, daß die Herausbringung und Bergung des Eisens, aus einem gestrandeten und bereits versandeten Schiffe, ein ganz ungewisses negotium sey,

Test. 3. Ja, das wäre wahr.
4. Ja, es sey ein ungewisses Werck.
6. Ja, es sey ungewiß.

Interrog. 1. Ob nicht ein grosser Unterscheid, unter der Versandung eines, oder des andern Schiffs, sey?

Test. 3. Ja, es wäre ein Unterscheid.
4. Ja, es wäre ein grosser Unterscheid.
6. Ja, manches Schiff wäre groß, manches aber klein.

Interrog. 2. Ob, nachdem ein Schiff sehr, oder wenig versandet, nicht die Ladung gantz, oder zum Theil geborgen werden könne?

Test. 3. Ja, das wäre so.
4. Nachdem es das Gewitter fügete.
6. Das verstünde er nicht.

Interrog. 3. Ob es wohl glaublich, daß der Jude, Assur Marcks, den Contract mit dem Cantzler von Grumbkow würde geschlossen haben, wenn er die Herausbringung und Bergung des Eisens damals so ungewiß gefunden hätte?

Test. 3. Das wisse er nicht, er hätte den Contract nicht gesehen.
4. Das wisse er nicht.
6. Das wüßte er nicht.

Artic. 24.

Wahr dannenhero, daß, wenn auch jemand bey Bergung derer Effecten aus einem gestrandeten und versandeten Schiffe, eine Nachläßigkeit begangen, derselbe dennoch nicht zur Erstattung der völligen Schiffs-Ladung angehalten werden könne.

Test. 3. Das verstünde er nicht.
4. Das dependirte von Richterlicher Erkäntniß.
6. Das verstünde er nicht.

Interrog. ad hunc articulum cessant.

Artic. 25.

Wahr, daß der Herr Cantzler von Grumbkow anno 1718. selbst an dem gestrandeten Schiffe arbeiten lassen, und nur 27. Dantziger Schiff-Pfund herausgebracht.

Test. 3. Daß der Herr Cantzler dabey hätte arbeiten lassen, sey Zeugen

gen wohl bewust, wieviel Schiff-Pfund er aber geborgen, wisse Zeuge nicht.

Test. 4. Daß Se. Excell. der Herr Cantzler dabey hätte arbeiten lassen, sey ihm wohl bewust, wie viel Schiff-Pfund aber heraus gebracht, wisse er nicht.

Test. 6. Davon wisse er nicht.

Interrog. 1. Ob Zeuge die articulirten 27. Dantziger Schiff-Pfund selbst gesehen?

Test. 3. Gesehen hätte er sie nicht wie sie gewogen worden.

4. Er hätte es nicht gesehen.

6. Cessat.

Artic. 26.

Wahr hingegen, daß Assur Marcks anno 1719. aus dem gestrandeten Schiffe 59 Dantziger Schiff-Pfund, mithin ein weit mehrers als der Herr Cantzler von Grumbkow in einem Jahre extrahiren lassen?

Test. 3. Wie viel Schiff-Pfund er herausgebracht, könnte Zeuge eigentlich nicht wissen, weil er Tage-weise bezahlet worden.

Test. 4. Er wisse nicht wie viel der Jude hätte heraus bringen lassen.

Test. 6. Davon wisse er nicht.

Interrogatorium cessat.

Articul. 33.

Wahr, daß Herr Cantzler von Grumbkow anno 1724. Assur Marks Ackerhöffgen, bey Lauenburg gelegen, damahls schon vor 3 Jahren zu seiner Befriedigung in Possession genommen und die Revenüen davon erhalten habe?

Test. 1. Er wüste es nicht, die Rede wäre also gegangen.

Test. 2. Ja, anno 1720. den 12ten Märtz, weil sich Se. Excell. der Herr Cantzler mit dem Juden setzen, selbiger aber sich nicht finden lassen wollen.

Artic. 35.

Wahr, daß der Herr Cantzler von Grumbkow den Assur Marksen zugehörigen und bey Lauenburg gelegenen Ackerhoff noch jetzo besitze, nutze und gebrauche?

Test. 1. Ja, er hätte ihn noch im Gebrauch.

2. Ja.

Artic. 36.

Wahr, daß dieser Ackerhoff dem Juden Assur Marcks von dem Herrn Staroſten von Jatzkow vor 2000. Rthlr. verkaufet worden?

Teſt. 1. Ja.
2. Ja.

Artic. 37.

Wahr, daß der Jatzkowſche Pächter, Wittſtock, vor ſolchen Ackerhoff jährlich 110 Rthlr. und von dem dazu gehörigen Schott-Lande und Maltz-Hauſe 40 Rthlr. mithin zuſammen 150 Rthlr. Pacht gegeben habe?

Teſt. 1. Wittſtock hätte nicht mehr als 100. Rthlr. gegeben, 10 Rthlr. hätte er noch geben ſollen: weil er ſich aber wegen der ſchweren Acciſe beſchweret, wären ihm dieſelben von dem Staroſten von Jatzkow nachgelaſſen worden. Das Schottland könnte wohl jährlich 27 Rthlr. wann alle Stuben bewohnet würden, gerechnet werden. Das Maltz-Haus aber hätte vorgedachter Herr Staroſt ſelbſt in Gebrauch gehabt.

Teſt. 2. Wie viel der Pächter Wittſtock an den Hn. Staroſten Penſion gegeben, wäre ihm nicht bewuſt. Nachdem aber derſelbe den Ackerhof dem Juden vor 2000 Rthlr. zugeſchlagen, hätte deſſen Sohn mit dem Verwalter, Wittſtock, einen Contract (ſo aber von beyden Parten nicht unterſchrieben worden) auf 110 Rthlr. aufgerichtet, und dabey ihm verſprochen, noch zwey Kühe und 1 Pferd zu liefern, ſo aber nicht geſchehen, daher er nur 100 Rthlr. gegeben, jetzt aber gienge davon nicht mehr, als 250 Fl. Pohlniſch. Das dazu gehörige Schott-Land und das Maltz-Haus hätte niemahlen 40 Rthlr. gewähret, ſondern, wenn alle Stuben durchgehends vermiethet würden, hätte es præter propter 25. bis 26. Rthlr. tragen können.

Teſtes, unicuique in ſpecie reiterata prælectione depoſit. impoſito ſilentio, dimiſſi ſunt.

Womit alſo dieſer Rotulus commiſſionis geſchloſſen. So geſchehen anno, menſe, die & loco ut ſupra.

Zu deſto mehrerer Beglaubigung habe ich vorſtehendes Commiſſions-

Pro-

Digitized by Google

Protocoll prævia diligenti collatione & auſcultatione eigenhändig unterſchrieben und mit meinem mir anvertraueten Notariats-Signet corroboriret, ut ſupra,

(L.S.)

Georg Kittel,
Notar. Cæſar. publ. ac immatricul. ad hunc actum legitime requiſitus.

Rotulus teſtium, per requiſitionem iudicis examinatorum.

An das Königl. Preuß. wohllöbliche Amt Giebichenſtein.

P. P.

Nachdem der Huthmann zu Gollme, Johann Georg Kirſten, welchen die Gemeinde zu Kleinkugel in Sachen, contra den Pfarrer zu Naundorff, Herrn Johann Jacob Suppium, bey ihren Gegenbeweis als Zeugen angegeben, auf die anher erlaſſene Compaß-Briefe, über die Gegen-Beweis-Articul vermittelſt Eydes vernommen worden; als habe den darüber gefertigten Rotulum beykommend verſchloſſen in beglaubter Form zu überſenden nicht ermangeln wollen, beharrende

Ew. ꝛc.

Amt, Delitſch
den 29. Febr. 1736.

dienſtergebenſter
Ioh. Iul. Iobin.

Des von dem Hochwürdigſten, Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Heinrichen, Hertzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, poſtulirten Adminiſtratorn des Stifts-Merſeburg, Land-Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Gefürſteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der

der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. gnädigst mir anvertraueten Amte Delitsch wegen, urkunde hiermit und bekenne. Demnach die Gemeinde zu Kleinkugel in Sachen ihrer, Beklagte und Reproducenten eines, contra den Pfarrer zu Rauendorf, Herrn Johann Jacob Suppium, Klägern und Reproducten, andern Theils, bey ihrer Gegen-Bescheinigung den Huthmann zu Golm, Hans George Kirsten, zum Zeugen angegeben, das Königl. Preuß. Amt Giebichenstein aber die gewöhnlichen Compaß-Briefe dieserwegen anher erlassen, schon bemeldter Zeuge auch auf die so dann an ihn erlassene Citation acto an gewöhnlicher Amts-Stelle erschienen; als ist derselbe mit nachstehendem Zeugen-Eyde:

Ich, Hans George Kirsten, schwöre hiemit zu GOTT, den Allwissenden, diesen leiblichen Eyd, daß, demnach von der Gemeinde zu Kleinkugel, in Sachen wider den Pfarrer, Herr Johann Jacob Suppium, zu Rauendorf, als ein Zeuge angegeben worden, ich auf diejenigen Gegen-Bescheinigungs-Articul darüber ich anjetzo vernommen werden soll, die lautere, reine und unverfälschte Wahrheit aussagen und solche weder um Gabe, Gunst, Geschencke, Freund- oder Feindschaft noch einiger anderer Ursache halber, verschweigen will. So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort, JEsus Christus, Amen.

welchen er prævia admonitione de dicenda veritate & vitando periurio, Vormittags gegen 10 Uhr, actu corporali prästiret, beleget, nachmahls über die Gegenbescheinigungs-Articul iuxta directorium vernommen worden, und lauten diese nebst des Zeugens darauf erstatteten Aussage folgendergestalt, als:

Artic. 1.

Wie Zeuge heisse, wie alt Zeuge seye und wovon er sich nähre?

Testis S. Heisse Hans George Kirsten, seye 39 Jahr alt, und seye ein Huthmann.

Artic. 2.

Wahr, daß Zeuge vor acht Jahren in Kleinkugel als Huthmann gedienet?

Testis S. Nein, sondern vor 16. Jahren habe er daselbst gedienet.

Artic. 3.

Auch sieben Jahr nach einander die Felder und Wiesen bey Kleinkugel mit dem Viehe betrieben habe?

Testis

Testis S. Nein, sondern nur vier Jahr nach einander wäre solches geschehen.

Artic. 4.

Mithin Zeugen alle bey Kleinkugel befindliche Gegenden wohl bekannt seyn?

Testis S. Ja.

Artic. 5.

Wahr, daß auch Zeugens Vater viele Jahre Huthmann, oder Hirte, zu Kleinkugel gewesen?

Testis S. Nein, zu Kleinkugel nicht, sondern zu Stennewitz.

Artic. 11.

Wahr, daß die der Gemeinde zu Kleinkugel zugehörige Wiesen hinter einander nach dem Dorffe hinwärts liegen?

Testis S. Ja.

Artic. 12.

Wahr, daß auf solchen Wiesen hin und wieder Obst-Bäume, Satz-Weiden, auch andere junge Gewächs und Gebüsche befindlich?

Testis S. Ja, dieses alles wäre wahr.

Artic. 13.

Wahr, daß die Gemeinde zu Kleinkugel auf solchen Wiesen viele Stücke Grabe-Land jährlich zu machen pfleget und besitzet?

Testis S. Ja, dieses wäre auch wahr.

Artic. 14.

Wahr, daß die Gemeinde zu Kleinkugel in solches Grabe-Land Kraut, Pflantzen, Klee und Wickfutter zu stecken und zu säen pfleget?

Testis S. Ja, dieses alles wäre wahr, und säeten sie auch Gurcken und Sallat hinein.

Artic. 15.

Auch bisweilen auf solchem Grabe-Land Sallat, Braun-Kraut, Hanf, Lein, Tuchmacher-Karten und Kümmel nach Gelegenheit gebauet wird?

Testis S. Ja.

Artic. 16.

Wahr, daß diese der Gemeinde zu Kleinkugel zugehörige Wiesen solchergestalt als Gärten tractiret werden?

Testis S. Ja, sie hätten Garten-Recht.

Artic. 17.

Wahr auch und Zeugen bewust, daß diese Wiesen das Garten-Recht

haben und nicht so lange als andere Wiesen behütet und mit dem Viehe betrieben werden?

Testis S. Ja, sie hätten Garten-Recht und würden nicht so lange als andere Wiesen mit dem Viehe betrieben und behütet.

Artic. 22.

Wahr, daß die so genannte Priester-Wiese, Christoph Roschens Wiese und Christian Leuchtens Wiese zwar an der Gemeinde zu Kleinkugel Wiesen anstossen:

Testis S. Ja.

Artic. 23.

Dennoch aber hinter einander in den Kuppel-Anger hinein liegen und mit demselben Anger umgeben sind?

Testis S. Ja, dieses habe seine Richtigkeit.

Artic. 24.

Auch diese drey Anger-Wiesen genennet werden?

Testis S. Ja.

Artic. 25.

Wahr, daß die Gemeinde zu Kleinkugel diese drey Anger-Wiesen jederzeit bis zu alt Walpurgis, oder bis zu den 1ten May mit dem Viehe betreiben lassen?

Testis S. Ja, dieses wäre geschehen, und hätte er solches selbst gethan.

Artic. 26.

Zeuge sich auch erinnere, daß, da er Huthmann zu Kleinkugel gewesen, er bemeldte drey Wiesen sieben Jahr nach einander zu alt Walpurgis betrieben habe?

Testis S. Er wäre nur vier Jahr Huthmann zu Kleinkugel gewesen, und diese Zeit über habe er besagte drey Wiesen bis zu alt Walpurgis betrieben.

Artic. 27.

Wahr auch, daß es mit Wissen und Willen derer Besitzer gemeldeten drey Wiesen geschehen sey.

Testis S. Ja, sie hätten es gewust.

Artic. 28.

Zeugen auch deshalb von niemand widersprochen worden?

Testis S. Nein, es habe ihm solches niemand verbothen.

Artic. 29.

Wahr, daß die drey Anger-Wiesen, welche dem Sächsischen Pastori

ri zu Nauendorff, Herrn Suppio, ingleichen Christoph Roschen und Christian Leuchten zugehören, seit 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. 40. und mehrern Jahren bis zu alt Walpurgis geruhig betrieben worden?

Testis S. Er wisse solches von 20 Jahren her, habe auch solches von seinem Vorfahren gehöret, daß dieses jederzeit geschehen wäre.

Artic. 30.

Zeuge auch solches von seinem Vater gehöret habe?

Testis S. Nein, sondern sein Vorfahre zu Kleinkugel, Tuffel Teichert, der jetzige Huthmann zu Zwochau, habe ihm solches gesaget, auch habe er solches von mehrern Leuten gehöret.

Artic. 31.

Wahr hingegen, daß die Gemeinde zu Kleinkugel ihre andere Wiesen, so nach dem Dorffe hinwärts liegen, so lange nicht behüten lasse?

Testis S. Nein, sie liessen solche so lange nicht behüten.

Artic. 32.

Wahr, daß, wenn die Gemeinde zu Kleinkugel auf diesen Wiesen in dem Frühling zu graben angefangen, der Richter dem Hirten verbieten müssen, daß er mit dem Viehe von denen Wiesen wegbleiben solle?

Testis S. Ja, denn man könnte ohne Schaden darinnen nicht hüten.

Artic. 33.

Wahr, daß solches deswegen geschehen, weil solche Wiesen hin und wieder mit Bäumen bepflanzet und mit Grabe-Land versehen sind?

Testis S. Ja.

Artic. 34.

Folglich, wenn in dem Frühling die Bäume auszuschlagen anfangen, das Vieh nicht weiter auf solche Garten-Wiesen getrieben werden könne?

Testis S. Nein, es könnte solches nicht geschehen.

Artic. 35.

Wahr, daß nach Beschaffenheit des zeitigen Frühlings diese Wiesen bald bis zu Anfang, bald bis zur Mitten des Aprilis behütet worden?

Testis S. Ja, dieses wäre recht.

Artic. 36.

Zeuge sich auch solches seit 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. bis 40. Jahren erinnern könne?

Testis Er erinnere sich dessen von 20 Jahren her.

Artic. 37.

Zeuge auch gehöret, daß es bey denen Vorfahren nicht anders gehalten worden?

Testis S. Ja, er habe gehöret, daß es bey denen Vorfahren nicht anders gehalten worden.

Artic. 38.

Wahr hingegen, daß, wenn gleich diese Garten-Wiesen nicht mehr betrieben worden, dennoch der Hirte die 3 Anger-Wiesen welche dem Pastori Herrn Suppio, dem Christoph Roschen und Christian Leuchten zugehören, noch bis alt Walpurgis mit dem Viehe betreiben müssen?

Testis S. Ja.

Artic. 39.

Solches auch seit 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. bis 40. und mehrern Jahren mit Wissen und Willen derer Besitzer geschehen?

Testis S. Seit 20 Jahren wisse er es selbst, und daß solches auch zu vorigen Zeiten geschehen, habe er von seinem Vorfahren gehöret.

Artic. 45.

Wahr, daß solchergestalt jederzeit eine Ungleichheit in der Betreibung derer Klägere und Beklagten Wiesen gehalten worden?

Testis S. Ja, dieses wäre geschehen.

Allermaassen nun Zeuge bey dieser seiner Aussage auf vorgehende deutliche Verlesung allenthalben beharret, und folglich imposito silentio, dimittiret worden; als hat man gegenwärtigen Rotulum darüber, als solcher in conferendo mit dem Protocoll sich gleichlautend befunden, ausfertigen lassen und selbigen unter vorgedruckten Amts-Insiegel und gewöhnlichen Subscription wissentlich vollzogen. So geschehen, Amt Delitsch den 29. Febr. 1736.

Königl. Pohln. Chur- und Fürstl. Sächs. Merseburg. Commissions-Rath und resp. der Zeit Amtmann daselbst.

(L.S.)

Johann Julius Jobin.

Petitio

Petitio um ein Verfahren über Beweis und Gegen-Beweis.

P. P.

Nachdem zwischen mir und Christoph Böhlen die Zeugen-Aussagen publiciret worden, und nunmehro nöthig ist mit gewöhnlichen Disputations-Gesätzen über Beweis- und Gegen-Beweis zu verfahren; so ergehet an Ew. Hoch-Edl. mein gehorsamstes Bitten, Gerichtswegen zu verordnen, daß in dieser Sache die Partheyen mit abgewechselten Probations-Schriften über Beweis und Gegen-Beweis von 14. zu 14. Tagen, jedesmal sub pœna præclusionis, verfahren sollen, auch dem Gegentheil davon Nachricht zu geben. Ich verharre

Ew. ꝛc.

Dornitz, den 2. Octobr. 1733.

Christian Schmidt.

An Christoph Böhlen.

Auf Christian Schmidts in Abschrift beygefügtes Suchen wird Gerichtswegen veranlasset, daß in Sachen des Klägers wider euch, Christoph Böhlen, Beklagten, über geführten Beweis und Gegen-Beweis von 14. zu 14. Tagen und zwar jedesmal sub pœna præclusi mit abgewechselten Disputations-Gesätzen verfahren werden, Kläger mit der Salvations-Schrift den Anfang machen, und wenn in causa geschlossen, hernach definitive erkannt werden soll. Hiernach euch zu achten. Amt Rothenburg den 3. Octobr. 1738.

K. P. A. D.

Anmerckung.

Weilen an einigen Orten von Zeit der eröffneten Zeugen-Aussage binnen 4 oder 6 Wochen sogleich mit denen Disputations-Gesätzen der Anfang gemachet werden muß; so ist daselbst nicht nöthig deshalb erst ein Verfahren zu extrahiren.

Digitized by Google

P. P.

Der gemachten Veranlassung zu Folge will ich nunmehro nach absolvirten Beweis und Gegen-Beweis meine Salvations-Schrift gehörig überreichen und zugleich gehorsamst bitten,
Selbige ad Acta zu nehmen, und, wenn der Gegentheil sich melden sollte, ihm selbige ad excipiendum vorzulegen.
Ich verharre

Ew. ꝛc.

Dornitz, den 16. Octobr.
1733.

gehorsamster
B. S.

Rechtliche Salvations-Schrift B. S. Klägers und Producentens, wider Ch. B. Beklagten und Producten.

Vor dem Königl. Preußl. Amte R. erscheinet rubricirter Kläger und Producent, und will seinen geführten Beweis sowohl in formalibus, als materialibus gehörig salviren. Was nun formalia probationis betrift; so ist fol. act. 1. sub publ. den 17. Martii 1732. verabschiedet worden:

> Es hat Kläger binnen 4. Wochen dasjenige, was ihm von der Klage verleugnet worden, zu beweisen, wobey Beklagtens Gegen-Beweis, Eydes-Delation, und andere Rechtliche Nothdurft vorbehalten wird.

Dieser Sentenz zu Folge, hat Kläger intra fatale probationis seine Beweis-Articul übergeben, terminum productionis documentorum extrahiret, auch selbige den 17ten Julii würcklich produciret, und solche Production wegen Beklagtens Aussenbleiben den 18. Septembr. wiederhohlet, mithin fatalia probationis allenthalben richtig in acht genommen. Quoad materialia probationis aber erhellet ex Actis fol. 1. wasmaassen Kläger deshalb wider den Beklagten Klage angestellet, daß derselbe von seinem Acker in der Brüne am Hallischen Wege gelegen 5 Ruthen abgepflüget habe und müste sein Stücke Acker einen Morgen, oder 40 Ruthen halten, gleichwie

wie des Beklagtens Stücke so darneben gelegen. Weilen nun Beklagter diesen Grund der Klage völlig geleugnet; so hat auf Seiten Klägers das thema probandum darinne bestanden:

1) Daß ihm der Beklagte von seinem Acker 5. Ruthen abgepflüget habe.
2) Daß des Klägers Ackerstücke eben so viel, wie des Beklagtens daran stossender Acker, nehmlich 40. Ruthen, halten müsse.
3) Daß Beklagter dem Kläger den abgepflügten Acker nebst allen verursachten Kosten zu erstatten schuldig sey.

Nun hat Kläger quoad 1) wegen des abgepflügten Ackers fol. Act. 2. gebeten, daß die Aecker quæst. durch den Land-Richter mit Zuziehung eines Schöppen in Augenschein genommen, und davon berichtet werden möchte, weil bey dergleichen Streitigkeit die Wahrheit nicht anders, als per ocularem inspectionem heraus gebracht werden kann. Es hat auch hierauf fol. Act. 3. der Land-Richter, Zorn, und der Schöppe, Donat, berichtet, daß mir 6. Ruthen an meinem Acker gefehlet, und, daß sie mir selbige von des Beklagtens Acker zugetheilet hätten, womit aber Beklagter durchaus nicht zufrieden seyn wollen. Alldieweilen aber die Magdeburgische Policey-Ordnung cap. 30. §. 4. deutlich disponiret:

> Fielen auch in solcher Vereinung und Versteinigung an Länge und Breite, oder auch sonsten Irrungen zwischen denen Nachbaren für, sollen dieselbe durch Richter und Schöppen entschieden, und es dabey endlich gelassen werden bey Strafe zwo Thaler, die derjenige, so sich ohne Rechts erhebliche Ursache an ihrem Bescheiden nicht ersättigen, oder sich darüber mit Worten, oder der That beschweren würde, erlegen soll.

so hätte Beklagter mit der Ausmessung und Zutheilung des Ackers, so von Richter und Schöppen geschehen, zufrieden seyn sollen, in Erwegung, daß nicht allein nach denen Landes-Rechten solche Decision vor zureichend und dergleichen Beweis vor vollkommen geachtet wird, sondern auch nach denen gemeinen Rechten es seine Richtigkeit hat, quod ocularis inspectio omnium firmissima sit probatio.

L. 8. §. 1 ff. fin. regund.

Gleichwie nun solchergestalt Kläger per ocularem inspectionem plene erwiesen hat, daß Beklagter ihm 6. Ruthen, mithin noch eine Ruthe mehr, als er anfangs gemercket und klagbar gemachet, abgepflüget habe; also ist auch quoad 2) sowohl durch den Extract aus der Acker-Messung de anno 1692. fol. act. 6. als auch durch das Attestat des Herrn Inspectoris

und

und geschwornen Land-Messers, Herrn G. fol. act. 14. völlig probiret worden:

Daß des Klägers und des Beklagtens beyde Acker-Stücke quæstionis, jedes 40. Ruthen, oder 1. Morgen, mithin ein Stück so viel, als das andere bey der Acker-Messung anno 1692. in sich gehalten habe.

Woraus denn von selbsten folget, daß, da Beklagter Ch. B. jetzo bey seinem Acker-Stücke quæstionis ein weit mehreres, als der Kläger besitzet, dahingegen dem Kläger an seinem daran stossenden Acker-Stücke vieles ermangelt, der Beklagte solches nothwendig abgepflüget haben müsse. Endlich quoad 3) hat sich bey der letztern vom Kläger extrahirten und den 8ten Julii a. c. geschehenen Ausmessung und Besichtigung, und zwar nach Inhalt des fol. act. 84. befindlichen geometrischen Grund-Risses befunden:

Daß des Beklagtens Acker-Stücke sub A. so nach der neuern Messung de anno 1712. nur 1. Morgen und 12. Ruthen gehalten hat, jetzo würcklich 1. Morgen und 50. Ruthen, mithin 38. Ruthen mehr, als anno 1712. hält.

Da hingegen hat sich gleichfalls gefunden:

daß des Klägers Acker-Stücke sub B. welches anno 1712. nach damahliger Messung 1. Morgen und 3. Ruthen gehalten, jetzo würcklich nur drey Viertel Morgen 57. und eine halbe Ruthe hält, mithin Kläger jetzo bey seinem Acker-Stücke quæstionis 13. Ruthen weniger besitzet, als er anno 1712. gehabt hat.

Zu geschweigen, daß des Beklagtens Acker-Stücke sub C. welches gleichfalls an des Klägers Acker sub B. stosset, jetzo gleichergestalt 20. Ruthen mehr hält, als es anno 1712. gehabt hat, wie solches alles aus dem Grund-Risse fol. act. 84. deutlich zu erkennen ist. Gleichwie nun aus denen documentis fol. 6. sub B. und fol. 14. vorauszusetzen ist, daß des Klägers und Beklagtens beyde Acker-Stücke quæst. anno 1692. eines so viel, als das andere gehalten haben; so würde nunmehro daraus folgen, daß, weilen jetzo nach der Messung fol. 84. des Beklagtens Acker-Stücke 1. Morgen, 50. Ruthen, da hingegen Klägers Acker-Stücke nur 3. Viertel Morgen, 57. und eine halbe Ruthe hält, diese beyden Acker-Stücke einander gleich gemachet werden müssen, dergestalt, daß Kläger von denen 50. Ruthen, so Beklagter Ueberschuß hat, erst 10. Ruthen zur Erfüllung seines Morgens, und von denen übrigen 40. Ruthen noch zur Helfte 20. Ruthen, mithin zusammen von des Beklagtens Acker-Stücke 30. Ruthen erhalten müste.

Denn

Digitized by Google

Denn nach Maaßgebung derer Rechte heisset es: qui olim fines, etiam hodie fines præsumuntur, nisi aliud fuerit probatum.

vid. Dd. ad L. 11. ff. & L. 2. C. fin. regund.

Und da vorhero die beyden Ackerstücke quæstion. eines so viel, als das andere gehalten haben, nachhero aber durch das Abpflügen ungleich gemachet worden; so müssen sie auch nunmehro wieder egalisiret werden. Gesetzt aber, doch nicht zugegeben, daß man von der Acker-Messung de anno 1692. abgehen, und nur diejenige, so anno 1712. geschehen, pro fundamento nehmen wollte; so müste doch der Kläger nach Inhalt der Ausmessung und des Grund-Risses fol. act. 84. noch 13. Ruthen von des Beklagtens Acker erhalten, und weilen in der actione finium regundorum auch das Interesse ob fines latius habitos prästiret werden muß;

L. 4. §. 1. ff. fin. regund.

so zweifelt Kläger nicht, es werde der Beklagte zugleich in alle Schaden und Unkosten condemniret werden. Nun hat zwar der Beklagte fol. act. 1. auf die Klage eingewendet, daß des Klägers Acker sich nicht weiter, als auf den bey seinem Acker befindlichen Mahlstein erstreckte, auch solcher Stein von alten Zeiten her stünde, und zu diesem Ende fol. act. 20. seine Gegen-Bescheinigung angetreten: allein ausserdem, daß Kläger formalia reprobationis richterlicher Dijudication überlässet, ohne daran das geringste einzuräumen; so kann er auch quoad materialia dem Beklagten exceptionem reprobationis irrelevantis & tu non reprobasti quod reprobare debuisti, mit allen Fug entgegen setzen. Denn obgleich 1) aus des Beklagtens documentis sub A. & B. fol. act. 28. & 29. soviel erhellet, daß des Beklagtens Ackerstücke quæst. 1. Morgen und 12. Ruthen halten müsse. Nächst diesen 2) des Beklagtens testis 1. ad artic. 18. 19. 20. 21. & 22. in dem rotulo fol. 43. & 44. so viel eydlich deponiret hat:

Daß er bey dem Beklagten und seinem Vater den Acker quæst. beständig bis an den Stein, so in dem Ackerstücke befindlich, abgemeyhet, und gepflüget habe, auch solcher Stein allezeit bey des Beklagtens Acker zur Richtschnur gedienet habe.

Ferner 3) test. 2. ad. artic. addit. 2. & 3. eydlich ausgesaget:

Daß das Gewende von Beklagtens Acker bis an den zwischen seinem und des Klägers Acker innen gelegenen Stein gehe, und daß sie sich nach diesem Steine gerichtet hätten und selbiger die Scheidung gewesen wäre.

Wannenhero 4) es das Ansehen gewinnet, daß der Kläger bey seinem Ackerstücke bis an den Stein quæst. geschützet werden müsse, mithin an den

Kläger gar nichts herausgeben dürffe; so ist doch dieser angeführte Gegen-Beweis von sehr schlechter Erheblichkeit, in mehrerer Erwegung, daß, wenn man auch quoad 1) dem Beklagten einräumen wollte, daß sein Ackerstücke quæst. einen Morgen und 12. Ruthen halten müsse; so zeiget doch der Grund-Riß und die Messung fol. 84. daß der Beklagte ein weit mehreres nemlich 1. Morgen und 50. Ruthen in dem streitigen Ackerstücke sub A. besitzet, folglich nach seinem eigenen Geständniß und Beweis 38. Ruthen zu viel hat, und davon dem Kläger dasjenige, so ihm ermangelt, erstatten muß. Hiernächst quoad 2) ist des Beklagtens testis 1. H. M. juxta responsionem ad interrogat. 3. fol. 42. des Beklagtens Schwager, und juxta artic. 17. b. hat er des Beklagtens und seines Vaters Acker gemeyhet, folglich kann er juxta iura vulgata vor den Beklagten, als ein testis affinis & domesticus nichts erweisen, zumahl da er wegen dieses Puncts, daß er jederzeit vor den Beklagten bis an den Stein quæst. gemeyhet habe, pro teste unico & singulari zu halten ist, welcher gleichfalls keinen Beweis ausmachet, zumahl da soviel præsumtiones und probationes in contrarium vorhanden seyn. Gleichergestalt ist quoad 3) die Aussage des testis 2. in gar keine Consideration zu ziehen, denn, wenn gleich derselbe den Stein quæst. vor die Scheidung des Klägers und des Beklagtens Acker angiebet; so ist er doch disfalls ein testis singularis, weil der testis 3. M. T. welcher doch nach Inhalt des Grund-Risses fol. 84. seinen Acker gleich darneben hat, in seiner Aussage ad artic. addit. 2. & 3. fol. 45. & 46. das contrarium deponiret, indem er deutlich bekennet, daß er von dem Steine quæst. vorhin niemahls etwas gewust habe, folglich des testis 2. Deposition dadurch infirmiret wird und nichts beweiset.

ANTON Faber in Cod. libr. 4. tit. 15. defin. 46. num. 2.
RAUCHBAR part. 2. qu. 5. n. 4.

Hierzu kommt auch noch insonderheit, daß nach dem Berichte des Land-Richters fol. Act. 3. & 85. welcher den Acker quæst. zwey mahl besehen und ausgemessen hat, der Stein quæst. als er ausgehoben worden, keine Zeugen, oder oua unter sich gehabt hat, folglich vor keinen Mahlstein paßiren kann, gestalt denn auch der Land-Richter, als ein peritus in arte und geschworner Mann fol. actor. 85. cum rationibus referiret hat,

Daß der Stein quæst. ohnmöglich gelten könne, weil er weder in der Quer-Fuhre stünde, darauf sich der Beklagte bezöge, noch auch in der Länge-Fuhre befindlich wäre, auch kein ander Gewende sich nach den Steine scheiden thäte, sondern auf der andern

dern Seite bey B. seinem Acker T. und Th. ihr Gewende ein gantz Stück weiter nach dem Dorfe unter sich wenden.

und müssen dannenhero testis 1. & 2. welche deponiren, daß des Beklagtens Acker-Gewende bis an den Stein quæst. sich erstrecke, nothwendig contra evidentiam facti und folglich falsch geschworen haben. Gleichwie nun solchergestalt quoad 4) des Beklagtens Argument und Beweis durch den Stein quæst. von selbsten wegfället, also ist hingegen des Klägers per ocularem inspectionem & mensurationem agri geführter, auch mit einem Grund-Riß bestärckter Beweis vor gantz vollkommen zu achten, eines Theils, weil die evidentia loci allezeit efficaciſſimam probationem ausmachet, andern Theils, weil bey dergleichen Streitigkeit die Observantz durch gantz Teutschland mit sich bringet, ut judex per agri mensorem facta mensuratione cuique suum assignet, ponendo terminos, & per sententiam definiat, in futurum hos terminos observandos esse.

BRUNNEM. ad L. 3. Cod. fin. regund.

Recess. imper. de anno 1654. §. Wenn es in Grentzen ꝛc.

Magdeburg. Pol. Ordnung cap. 30. §. 4.

Es wird dannenhero unnöthig seyn, wenn sich Kläger länger bey Deducirung seines Rechts aufhalten wollte, und will er deshalb das rechtliche Vertrauen haben, es werde nunmehro definitive erkannt werden:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu beweisen obgelegen und er sich angemasset, nach Nothdurft erwiesen, diesemnach Beklagter dem Kläger von den in seinem Ackerstücke zu viel habenden 38. Ruthen, dasjenige, so dem Kläger ermangelt, nehmlich 13. Ruthen, nebst allen Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig.

Cum imploratione & reservatione ulteriorum.

An Christoph B.

Nachdem Baltzer S. seine Salvations-Schrift ad Acta geliefert; als wird selbige Christoph B. hierbey abschriftlich communiciret, mit der Verordnung binnen 14. Tagen a dato insinuationis sub pœna præclusionis darauf zu excipiren. Signatum A. N. den 21. Octobr. 1733.

K. Pr. A. D.

N. N.

P. P.

Anbey übergebe meine contra B. S. gefertigte exceptivische Nothdurft und ergehet an Ew. Hoch-Edelgeb. meinen Hochgeehrtesten Herrn ꝛc. mein gehorsamstes Bitten,

Selbige dem Kläger ad replicandum binnen gewisser præclusivischen Frist communiciren zu lassen.

Wofür sub imploratione consueta verharre

Ew. ꝛc.

Delitzsch,
den 27. Septbr/
1735.

gehorsamster
Christoph B.

Rechtlicher Exceptions-Satz.
Christoph B. Beklagtens und Producten eines, wider den Schencken Balthasar S. Klägern und Producten am andern Theile.

Gebenermaassen erscheinet vor dem Königl. Preuß. Amte N. rubricirter Beklagter, und wie er quoad formalia des von in rubro gleichfalls gemeldeten Kl. sich angemaaßten Beweises exceptionem desertionis opponiret; also beziehet er sich zu dem Ende auf die Acta, aus welchen alsofort erhellet, daß der Abschied fol. actor. durch welchen dem Kläger der Beweis seiner Klage binnen 4. Wochen zuerkannt worden, am 27. Martii 1732. ertheilet, mihin solcher den 7. Aprill d. a. ohnstreitig rechtskräftig worden. Wann nun Kläger hingegen allererst unterm 8. May, testantibus actis, also einige Zeit post lapsum fatalis, um eine anderweitige 4. wöchentliche Frist an- und verstattet erhalten, weniger nicht auch, da diese Frist abermahls nach Ausweisung der Acten schon verstrichen gewesen, seinen Beweis erst übergeben; als ist ex actis offenbar, daß Kläger zu der Zeit mit seinem Beweise erst eingekommen, als derselbe schon desert gewesen, folglich weiter keinen Effect haben können, und zweifelt solchemnach

Be-

Digitized by Google

Beklagter hieraus auch im geringſten nicht, daß auf die Deſertion cum refuſione expenſarum werde erkannt werden. Ob er nun wohlen von dieſer Exception in keine Wege abzugehen gemeinet iſt, deſuper proteſtando; ſo will er doch zu allem Ueberfluſſe noch mit wenigen zeigen, daß auch, materialia anlangend, Kläger probanda im mindeſten nicht probiret habe, ſondern demſelben die exceptio irrelevantis probationis atque tu non probaſti quod probare debuiſti, offenbar entgegen ſtehe, wie er denn zu dem Ende ſetzt vorerwehnte Exception hiermit opponiret haben will. Denn ſo hat Kläger nach Inhalt ſeiner Klage und vorangezogenen Abſchiedes, auch ſeinem eigenen Geſtändniß nach, in ſeiner ſo genannten Salvations-Schrift erweiſen ſollen:

1) Beklagter habe ihm von ſeinem Acker in der Brüne am Hälliſchen Wege 5. Ruthen abgepflüget.
2) Daß ſein Ackerſtücke eben ſo viel, wie Beklagtens daran ſtoſſender Acker, nehmlich 1. Morgen, oder 40. Ruthen halten müſſe.

Allermaaſſen er ſolches alles in ſeiner mehr angezogenen Klage alſo vorgegeben. Nun hat hat auch derſelbe zwar ſolches zu erweiſen fol. actor. 2. um Ausmeſſung beyder Stücke Acker durch den Land-Richter mit Zuziehung des Schöppens angehalten, weniger nicht einen Zeugen, Nahmens Michael Chriſtian K. fol. 3. b. ſiſtiret und um deſſen Abhörung angeſuchet: es iſt ſolches beydes ihme auch geſtattet und ſo wohl der Acker quæſt. von gemeldeten Land-Richter und Schöppen, laut deren Bericht fol. actor. 3. in Augenſchein genommen und ausgemeſſen, als auch der von ihme benommirte Zeuge, Michael Chriſt. K.

fol. dict.

abgehöret worden: alleine es hat derſelbe, wie nobil. Dn. judex bey Beleuchtung derer Acten in continenti von ſelbſten erſehen wird, ſeine Intention dadurch weder in dem einen, noch in dem andern im mindeſten verificiret, oder, beſſer zu ſagen, diejenigen Puncte, worauf er ſeine Beweis-Artickel gerichtet, mit keinem jota probiret. Um dieſes nun noch deutlicher vor Augen zu legen; ſo hat Kläger id, quod acceptatur, nicht allein ſelber nunmehro in ſeiner ſo genannten Salvations-Schrift aus des Feld-Meſſers, des Herrn Inſpect. G.

fol. act. 84.

ertheilten Atteſtat einräumen müſſen, daß nach der in anno 1712. beſchehenen General-Meſſung aller Felder keinesweges die beyden ſtreitigen Ackerſtücke gleich, nemlich des Klägers ſeines eben ſo viel, als des Beklagten daran ſtoſſendes und zwar eines wie das andere 1. Morgen, oder 40. Ruthen,

sondern des Beklagten seines 1. Morgen 12. Ruthen, mithin 12. Ruthen mehr halten müsse, sondern es hat Beklagter bey seiner Gegenbescheinigung sowohl durch die beyde producirte und von Klägern recognoscirte Documenta sub A. & B. fol 25. & 26. als auch durch dreyer Zeugen ad artic. repr. 23. beschehene eydliche Deposition fol.- Sonnenklar bewiesen, mithin ist daraus unwidersprechlich, daß Kläger fälschlich geklaget, und wider alle Wahrheit in seiner Klage fol. 1. vorgegeben, daß Bekl. Ackerstücke eben so viel und nicht mehr, als des Klägers sein gegenüber stossendes Stücke, nemlich 1. Morgen oder 40. Ruthen halten müsse. Nachdem nun solchergestalt vorangezogener Punct der Klage ex hoc unico, als unerwiesen sogleich hinfället; also lieget mit solchen die quoad 2) Bekl. dahero bengemessene Abpflügung zugleich in Brunnen und lässet sich folglichen, was Kläger von des Land-Richters Theilung und daß, wenn dieser vom Bekl. Acker ihme 6. Ruthen zudictiren wollen, Beklagter damit zu frieden seyn müssen, aus der Magdeburgl. Pol. Ord. weitläuftig in seiner Salvations-Schrift dahin geschrieben, ad casum præsentem nicht appliciren, eines Theils, weilen einem Land-Richter keine Decision der Sache zukömmt, noch ihme frey stehet einem das Seinige zu nehmen und dem andern zu geben, immassen ihme dann ein solches von dem Königl. Amte nicht, sondern blos die streitigen Aecker in Augenschein zu nehmen, committiret gewesen, also ultra commissa auch dergleichen zu unternehmen so wenig berechtiget, als weniger Kläger gehalten gewesen, sogleich von der Execution den Proceß wider ihn anfangen zu lassen, und woher hat denn der Land-Richter wohl das principium nehmen wollen, wie viel Ruthen der Beklagte haben sollen? und wenn eben dieser Land-Richter in seinem

fol. 3.

erstatteten Bericht selber pflichtmässig attestiret, daß Beklagter nur 12. Ruthen in der Länge zuviel, das ist, mehr, als des Klägers daran stossender Acker habe; so lieget ja die injustice, welche der Land-Richter dem Bekl. dadurch, daß er ihme von seinem Acker 6. Ruthen abnehmen und dem widerrechtlichen Kläger zudictiren wollen, zugefüget haben würde, aller Welt aus seinem eigenen Berichte vor Augen, gestalt, wenn Kläger selber in seiner Klage fol. 1. gestehet und nicht mehr verlanget, als daß sein Acker nur 1. Morgen, oder NB. 40. Ruthen halten müsse, Bekl. Acker-Stück hingegen, wie oben gezeiget ist, 1. Acker und 12. Ruthen halten muß; so ist ja wohl ohne Kopfbrechen daraus sogleich abzunehmen, daß Kl. von des

des Beklagtens Acker nicht eine Hand breit, geschweige 6. Ruthen de iure zu prätendiren habe, mithin heists allhier: ne iutor ultra crepidam und muß der Land-Richter in Sachen, dazu er nicht bestellet, seinen Vorwitz lassen und nicht mehr thun, als ihm befohlen worden, gestalten, wenn Kläger ihme gleich weiß gemachet haben mag, daß die beyden streitigen Stücke egal seyn und eines eben so viel, wie das andere halten müsse; so folget deswegen nicht gleich, daß solches wahr sey und Beklagter, was er mehr hat, müsse an sich gezogen, oder dem Kläger abgepflüget haben, sondern dieses factum des an sich Ziehens, oder Abpflügens, muß als ein delictum, worauf Strafe stehet, evidentissime bewiesen werden. Ob nun wohl Kläger in seiner so genannten Salvations-Schrift sich auf die Acker-Messung de anno 1692. beziehen, und aus solcher, daß die beyden streitigen Stück Acker gleich, eins wie das andere 40. Ruthen halten müsse, zu behaupten suchen wollen; so hat er sich doch damit nicht zu behelffen: 1) weilen solche offenbar wider die von seinem jetzo adhibirten Feld-Messer, Herrn Inspect. G. auf Königl. allergnädigsten Befehl in anno 1712. beschehenen General-Ausmessung streitet, folglich eine von beyden entweder die erstere, oder die letztere falsch seyn müsse. Da aber der Unterscheid von diesen beyden Messungen wohl niemand unbekannt seyn kann; so ist wohl kein Zweifel, daß die letztere de anno 1712. jene aufhebe, folglich erstere nichts beweise, sondern die letztere schlechterdings pro fundamento müsse genommen werden. Da nun Beklagter diese vor sich hat, und wenn diese gegen die gegenseitige Klage gehalten wird, sich sofort daraus zu Tage zeiget, daß Beklagter nach gegentheiliger Klage und jetzt besagter Ausmessung de anno 1712. allerdings 12. Ruthen in der Länge an seinem Acker mehr, denn Kläger haben muß: da hingegen der Land-Richter in seinem über die ihme committirte Besichtigung beyder streitigen Aecker fol. 3. erstatteten Bericht auf seine Pflicht attestiret hat, daß Beklagter mehr nicht, als 12. Ruthen zu viel, id est, mehr, als des Klägers Acker habe; so hat folglich Beklagter sich der von dem Richter ihme angemutheten Partage optimo iure widersetzet, und wird sich nun hieraus die Decision der Sache von selbst zeigen, und der von Klägern ex L. 18. §. 1. fin. regund. angeführte Rechts-Grund, quod nempe ocularis inspectio omnium firmissima sit probatio, des Klägers sein eigener Richter seyn, daß er nemlich probanda nicht probiret, einfolglich Beklagten von der angestellten Klage cum refusione expensarum zu entbinden, angesehen die Besichtigung des Land-Richters und desselben Attestat fol. 3. ex deductis nicht vor, sondern wider den Kläger zeuget, und diesem Land-Richter, welcher iuxta propriam partis adversæ con-

confessionem die Aecker 2. mal gemessen und ein peritus in arte, auch geschworner Mann, völlig geglaubet werden muß. Ob nun Kläger gleich, nachdem er von selbst eingesehen, daß er mit seiner angemasten Bescheinigung nichts ausrichten werde, sondern den Kürtzern ziehen müsse, auf eine neue Besichtigung und Ausmessung durch den Herrn Inspect. G. gedrungen, solche auch erhalten; so kann ihme doch auch diese ebenfalls im mindesten nicht zu statten kommen, oder einigen Effect haben, in besondern Betracht 1) aus desselben Attestat fol. 14. daß Beklagter dem Kläger geklagtermassen 5. Ruthen abgepflüget, und des Klägers Ackerstück eben so viel, als des Beklagten seines gegen über stossendes, nemlich 1. Morgen, oder 40. Ruthen halten müsse, eben so wenig, als aus dem Attestat des Land-Richters erhellet, mithin Kläger auch dasjenige, worauf er in seiner Klage fol. 1. sich fundiret, nicht bewiesen, au contraire es hat derselbe auch wider Willen, so viel den letztern Punct betrift, wie er dem Kläger attestiren müssen, daß des Beklagten Acker nach seiner in anno 1712. beschehenen neuen Messung allerdings länger, als des Klägers seiner seyn, und 1. Morgen 12. Ruthen haben müsse, einfolglich denn kann auch hieraus abermal nicht gesaget werden, daß Kläger diesen Punct der Klage erwiesen, wohingegen 2) wenn jetztgemeldter Herr Insp. G. in seiner Messung eine Übermasse von 38. Ruthen, und daß Beklagter so viel nach der jetzo von ihm beschehenen Messung mehr habe, als er nach der in anno 1712. angiebet, Kläger hingegen 13. Ruthen weniger besitze; so ist deswegen eines Theils nicht sogleich erwiesen, daß den ihme ermangelnden Acker Beklagter abgepflüget und an sich gezogen, noch mit wenigerm Rechte würde daraus der Schluß zu machen seyn: Beklagter hat mehr Acker jetzo, als er haben soll: Ergo muß er die Helfte von solchem dem Kläger abgeben, beyde Stück einander gleich gemachet und auf die Maasse der Uberschuß, wie Kläger in seiner Salvations-Schrift die Rechnung fol. - ohne Wirth gemachet, getheilet werden, andern Theils, so hat Beklagter durch die von ihme fol. 20. sowohl per testes & documenta, als auch per ocularem inspectionem & mensurationem agrorum geführten Gegen-Beweis die Unvollkommenheit von des Herrn Insp. G. Mensuration der streitigen Aecker und Gegentheils Beweis vollkommen vor Augen geleget, und evidentissime bewiesen, wie, daß er von Klägers Acker was abgepflüget haben könne, weder wahrscheinlich, noch auch absolut möglich, denn nach jetzt angezogenem Grund-Riß ist, so viel quoad 1) das Ackerstück C belanget, erwiesen, daß solches bey dieser Sache gar nichts zu thun, weilen dasselbe mit Klägers Ackerstück gar nicht zusammen stösset, noch anlieget, da hingegen des

Be-

Digitized by Google

Beklagtens Stück Acker D, welches zwischen Martin T. zur Rechten und Klägers Ackerstück B zur lincken inne lieget, und an Beklagtens Stück C stösset, oben ein Graben scheidet, wie solches auch aus dem Grund-Risse ebenfalls des deutlichsten wahr zu sehen. Wie nun dieser Graben theils nicht leidet, daß auch im geringsten einer dem andern hier an diesen Stücken B & D etwas abpflügen können, theils auch, weilen nach des geschornen Feld-Messers, Herrn A. geometrischen Riß, des Klägers Ackerstücke B noch 3. Ruthen mehr hält, als des Beklagtens D; so kann folglich, daß an solchem einige Abpflügung geschehen, destoweniger statt finden, und müste solchemnach das libellirte Abpflügen lediglich an der Länge des Klägers Ackerstück B von Beklagten geschehen und von solchem zu seinem Ackerstück A 38. Ruthen, so es jetzo mehr halten soll, gezogen worden seyn, welches aber um deswillen auch nicht glaublich, oder wahrscheinlich, weilen das Stück A nach dem beygesetzten Maaßstabe 4. und eine halbe Ruthe breit, folglich von des Klägers Stücke B an der Länge auf 8. und eine halbe Ruthen, oder 55. Ellen abgepflüget seyn müste. Wie nun dieses an der Länge ein gar zu merckliches Stück wäre; so ist folglich auch nicht wahrscheinlich, oder glaublich, daß Kläger so viel abgepflüget in der Länge haben könne. Absolut unmöglich ist es 2) darum, weilen an dem Orte, woselbst jetzterwehnte Abpflügung geschehen seyn sollte, nach Ausweisung beyder Feld-Messer Grund-Risse, ein Stein stehet, welcher des Klägers und Beklagtens beyde streitige Ackerstücken scheidet. Ob nun gleich Klägers Feld-Messer, Herr G. diesen Stein bey der Messung in anno 1712. nicht gefunden haben will, nächst dem, Gegentheil aus des Land-Richters Bericht fol. 3. darwider anführen wollen, daß, weilen der Stein, als er bey desselben Messung gehoben worden, keine Zeugen, oder Ova unter sich gehabt, derselbe dahero nicht gelten könne; so wird doch darauf um so viel weniger einige Reflexion zu nehmen seyn können, indem quoad 1) nicht folget: Herr Insp. G. hat in anno 1712. keinen Stein daselbst gefunden. Ergo hat derselbe auch nicht da gestanden. Datur enim tertium, es kann nemlich erwehnter Herr Insp. zu der Zeit wohl auf diesen Stein so genau nicht Achtung gegeben haben, zumalen nicht die Frage von Abpflügen, oder ein Streit damals gewesen, sondern nur wegen der Steuer die Felder gemessen worden, mithin er sich um den Stein, ob solcher da gestanden, oder nicht, wenig bekümmert haben mag, da insonderheit derselbe ohne dem etwas tief lieget. 2) Daß dieser Stein schon länger denn 18. Jahr, welches eben um die Zeit, da der Herr Insp. G. in anno 1712. gemessen, oder wenigstens gleich darauf gewesen, an dem Orte gestanden, des

Klägers eigener Zeuge, Michel Christian K. selbst attestiret und in sua depositione fol. act. 3. affirmiret, daß er vor 18. Jahren bey seinem Bruder in D. gedienet und damalen des Klägers Acker, so an des Beklagten anlieget, zur Brache gepflüget, da denn dieser Stein mitten auf des Klägers Stück im Vor-Gewende, das ist, wo beyde streitige Stück A & B auf einander stossen und scheiden, schon gestanden, und habe er an selbigen noch die Pflug-Spille, als er das Vor-Gewende pflügen wollen, zerrissen. Dargegen quoad 3) der Einwurff, ob dieser Stein deshalb, daß keine Zeugen, oder Ova unter selbigem befunden worden, sich daher auf einmal von selbst widerleget, weilen ex evidentia loci und des geschwornen Feld-Messers, Herrn A. Bericht, an dem Orte, wo der Stein stehet, nicht etwa des Klägers und Beklagtens streitige Ackerstück A & B alleine zusammen stossen und wenden, sondern eine ordentliche Verscheidung der Felder daselbst ist, allermassen daselbst sich gegen einander scheiden Klägers und Beklagtens Stück A & B 2) Klägers beyde Stück C & D 3) Michel Th. mit Martin T. und endlich auch die übrigen Nachbaren, woraus denn abermalen unumstößlich folget, daß Kläger dem Beklagten an seinem Stück B, ohnmöglich, wenn auch der Stein gleich ex adverso angeführtermassen nicht gelten könnte, desuper tamen protestando, das geringste, geschweige 5. oder gar 38. Ruthen in der Länge abgepflüget haben könne, wohl angemercket sonsten die Scheidung zwischen Klägern und Beklagten mit denen übrigen Nachbaren nicht in gleicher Linie seyn, sondern die Scheidung der beyden streitigen Stücke $8\frac{1}{4}$ Ruthe, oder 55. Ellen entweder weiter hinaufwärts, nach den Graben zu, sich extendiren müste, oder aber es müssen die gemeldeten übrigen Nachbarn, als Michel Th. von Martin T. seinem Stück eben soviel in der Länge abgepflüget haben, als der Kläger von des Beklagten Stück B in der Länge gethan haben soll. Da nun aber dieses nicht ist, sondern die Scheidung der beyden streitigen Ackerstücke A & B mit denen übrigen Nachbarn, besage des geschwornen Feld-Messers, Herrn A. Bericht, welchem, als einem perito in arte, nach des Klägers eigenem Anführen, geglaubet werden muß, in gleicher Linie ist, zwischen denen übrigen Nachbaren auch, des Abpflügens halber, der Länge nach keine Klage vorhanden; so ist folglich daher evidentissime bewiesen, daß Beklagter dem Kläger an seinem Ackerstück in der Länge ohnmöglich könne abgepflüget haben. Zudem so hat Kläger auch nicht einmal ein richtig principium, zu welcher Zeit und in welchem Jahre die Beklagtem imputirte Abpflügung eigentlich geschehen seyn solle, anzugeben gewust, wo hingegen Beklagter reprobando luce meridiana clarior dargethan, daß er sein Ackerstück A eben

so

Digitized by Google

ſo lange, wie er es jetzo, nemlich bis an den Stein, hat über 30. Jahr mit ſeinem Vorfahren ruhig beſeſſen, ſintemalen teſtis 1. Hanß M.

ad interrog. 2.

„ eydlich deponiret, er ſey 57. Jahr alt, und habe er von Jugend auf, nicht „ weniger ſein Vater dergleichen von 40 Jahren

vid. artic. reprob. 17. b.

„ des Beklagten Ackerſtück A, ſo an des Klägers B anſtoſſet, und von „ welchen beyden des Abpflügens halber ex ſupra deductis hier einzig und „ allein der Streit iſt, beſtändig gemeyhet und hätten ſie allemal bis an den „ Stein gemeyhet,

vid. hujus teſt. iurat. depoſit. ad artic. reprobat. 18. 19. & 20.

und, daß dieſer Stein allemal im Pflügen und Abbringen des Beklagten ſtreitigen Ackerſtück A die Richtſchnur geweſen, hat eben dieſer Zeuge

ad artic. reprob. 21. & 22.

beſchworen, wie denn auch derſelbe

ad artic. 23.

„ eydlich betheuret hat, daß Beklagter dem Kläger keine 5. Ruthen abge- „ pflüget, noch ihme ſolches wiſſend ſey, desgleichen hat teſtis. 2. Hanß „ Michel Th.

ad interrog. 2.

eydlich bekräftiget, er ſey 36. Jahr alt, und habe er iuxta ejus depoſitionem jurat.

ad art. reprob. 16.

um die beyden zwiſchen Klägers und Beklagtens ſtreitigen Stück Acker um deſto mehr gute Wiſſenſchaft, weil an dem Ort, wo abgepflüget ſeyn ſoll, er eben ſein Gewende gehabt. Und eben dieſer Zeuge deponiret

ad artic. reprob. 19.

auf ſeine Pflicht, daß die beyden Stücke A & B mit einem Mahlſteine verſehen, und der Stein da ſtünde, ſo lange er wiſſe, das iſt, dencken könne, ja

ad artic. reprob. addit. 2.

hat derſelbe eydlich affirmiret: Er wiſſe nicht anders, als daß das Gewende von Beklagtens Ackerſtücke bis an den zwiſchen dieſen und des Klägers daran gegen über ſtoſſendes Ackerſtück inne liegenden Stein quæſt. hinunter gegangen, und ad artic. addit. reprob. 3. daß, ſo lange er und ſeine Vorfahren ihren Acker daſelbſt gehabt, der Stein quæſt. jedesmahl die Scheidung zwiſchen Beklagtens Ackerſtück A und des Klägers B geweſen, und Zeuge ſich ſelber wegen des Gewendes mit ſeinem Acker nebſt ſeinen

Vorfahren nach dieſen Steine gerichtet. Wann denn hieraus von ſelbſten folget, daß Beklagter ex hoc unico bey ſeinem, ſo, wie er es jetzo hat, über 30 bis 50 Jahre beſeſſenen Ackerſtücke, allen Rechten nach geſchützet werden muß, zumahl Kläger nicht allein in ſeiner Salvations-Schrift aus denen Rechten ſelber angeführet hat, daß, qui olim fines, etiam hodie fines præſumantur, niſi aliud fuerit probatum, ſondern auch überdem denen bekannten Rechten gemäß iſt, daß ein jeder, welcher über 30 Jahr ein Stück Guth in ruhigen Poſſeß gehabt, dabey ferner gelaſſen werden muß; ſo wird ſolchemnach Beklagter vor angeführter kundbarer Rechte auch zu genieſſen und an einer abſolutoria cum refuſione expenſarum im geringſten um ſo viel weniger zu zweifeln Urſache haben, je mehr ihme auch dieſe Schutz-Rede ex adductis entſtehet, daß die vom Kläger extrahirte Ausmeſſung des Klägers Acker gantz keinen Effect haben kann, da eines Theils, wenn auch eine Uebermaaſſe an Beklagtens Acker A & C vorhanden ſeyn ſollte, als ſolche in anno 1712. angegeben, ſolches aus einem Verſehen bey voriger Meſſung, oder auch durch die von Beklagten unten am Dorffe beſchehene Ausrottung der daſelbſt geſtandenen Sträucher und Zupflügung des dabey befindlichen Walls herrühren kann, andern Theils oben angeführet worden iſt, daß ob præſcriptionis exceptionem, oder wegen der Rechts verwehrten Zeit, die Beſitzer dabey gelaſſen werden müſſen: jam vero, quod probatum non relevat, attendendum non eſt;

per L. 25. in fin. C. de probat.

ſo würde auch überdem, wie oben bereits erwehnet, der Schluß nicht folgen, oder zu machen ſeyn: Bekl. hat mehr Acker, als der Kläger. Ergo iſt er dasjenige, was er an Aeckern mehr hat, Klägern abzutreten ſchuldig, zumalen ſich durch den vom Beklagten geführten Gegen-Beweis und des Behufs extrahirte ocularem inſpectionem aus des geſchwornen Feld-Meſſers, Herrn A. Bericht und geometriſchen Grund-Riß ſich ſofort evident zu Tage gezeiget, daß erſtlich nicht alleine falſch, daß Klägers Acker eben ſo viel, wie Beklagtens halten, alſo die Aecker alle egal ſeyn müſſen,

vid. depoſit. aller drey Zeugen ad artic reprobat 23.

ſondern es iſt auch durch die Meſſung bewieſen, daß Klägern an ſeinem Stück B, nicht nur auch eine eintzige Ruthe fehle, ſondern er noch mehr Acker habe, als er haben ſoll, geſtalten nach klaren Buchſtaben ſeiner Klage ſein Stück B nicht mehr, als 1 Morgen oder 40 Ruthen haben ſoll, und wenn auch daſſelbe nach der in anno 1712. beſchehenen neuen Meſſung, uneingeſtandenen Falls, auch wider des Klägers eigene Klage und Geſtändniß, nach welchen es ſonſten heiſſet, propria confeſſio optima eſt

pro-

probatio, 1 Morgen, 3 Ruthen halten müsse, dennoch durch die letztere von Herrn A. als einem geschwornen Feld-Messer beschehene ocularem inspectionem und in presençe des Herrn Ober-Amtmanns beschehene Ausmessung sich so fort evident gezeiget, daß sein Ackerstück B nach dem Feld-Maasse 1 Morgen, oder 40 $\frac{7}{8}$ Ruthen und nach Rheinischen Maasse 276 Quadrat-Ruthen, oder 1 Morgen, 6 Ruthen, einfolglich noch 6 oder wenigstens nach der in anno 1712. beschehenen Messung drey Ruthen zu viel habe. Wie nun solchergestalt evidentissime gezeiget worden, daß Kläger de lana caprina geklaget, und recht muthwillig absque omni fundamento diesen Proceß wider den Beklagten angesponnen habe, mithin der Beklagte nicht zweifelt, es werde

Daß Kläger probanda nicht probiret, solchemnach Beklagter von angestellter Klage zu entbinden, Kläger auch ihme alle causirte Kosten, prævia liquidatione ac judiciali moderatione zu erstatten verbunden.

gebetenermaassen verabschiedet werden; als achtet Beklagter übrigens, was Kläger wider disseitigen testem 1. und dessen habilitatem anführen wollen, sich aufzuhalten um deßwillen vor unnöthig, in Betracht 1) die, diesem Zeugen entgegen gesetzte exceptio inhabilitatis 14 Tage ante terminum productionis testium angebracht werden müssen,

vid. Magdeb. Proceß-Ordnung,

vorjetzo aber zu spät, hiernächst 2) daß er deshalb, weilen er und sein Vater Beklagtens Acker in der Erndte beständig gemehet, pro teste domestico zu achten, nirgends gegründet, und 3) die blosse Affinität keinen Zeugen suspect, oder verwerflich machet, zumahlen derselbe bey der Sache gar kein Interesse hat, und deshalb nicht zu vermuthen, daß er einem Theil etwas zu Liebe und zu Leide hätte aussagen, und da er einen schweren Eyd, die Wahrheit zu sagen, vorhero prästiren müssen, sein Gewissen oneriren sollen, vielmehr der abgelegte Zeugen-Eyd allen ungleichen Verdacht bey sonst ehrlichen und gewissenhaften Leuten allerdings hebet, endlich auch pro teste unico ac singulari um deswillen keinesweges zu achten, weilen seine gantze Deposition lediglich dahin gehet, daß der Stein quæst. über 30 und mehr Jahren an dem Ort gestanden, und die Scheidunge der beyden streitigen Aecker gewesen, einfolglich Beklagter sein Ackerstück A. über Rechts verwährter Zeit eben so lange, wie er es ietzo hat, mit seinen Vorfahren besessen; also Kläger an seinem Stück B nichts abgepflüget habe, diesen allen aber testis 2. in seiner depositione jurata sich conformiret und kein Zweifel, daß in zweyer Zeugen Munde die Wahrheit be-

stehe, folglichen des testis 3. Aussage den durch dieser beyden Zeugen geführten Gegen-Beweis dadurch, daß er den Stein vorher nicht gewust habe, oder gewust haben will, zu infirmiren wenig capable, wenn zumahlen er in seiner eydlichen depositione

ad artic. 23.

auch vielleicht wider Willen, daß die Acker-Stücken in der Fluhr, wo die beyden streitigen Stücke liegen, in der Länge an der Ruthen-Zahl nicht alle gleich, affirmiren müssen, und denn saget er nicht, daß der Stein nicht da gestanden, sondern, daß er ihn nur vorhin nicht gewust, es habe aber doch der Stein, als sie ihn ausgehackt, da gelegen, und Beklagter wäre, als er aufgehacket worden, darzu gekommen, weshalb denn Beklagter an der gebetenen absolutoria nicht zweifelnde in solcher Hoffnung das nobile iudicis officium decenter imploriret, und, dafern es nöthig seyn wird, ulteriora reserviret. Desuper implorando.

An Balthasar S.

Christoph B. eingebrachte in Abschrift beygefügte Exceptions-Schrift wird euch hiemit communiciret benebst der gerichtlichen Auflage, daß ihr binnen 14 Tagen sub pœna præcluſi eure darauf habende Replic-Schrift ad Acta bringet. Wornach ihr euch zu achten. A. R. den 5. Octobr. 1734.

K. Pr. O. A. D.

J. D.

P. P.

Ob wohl die zwischen mir und Chr. B. ergangene Acta deutlich ausweisen, daß der Beklagte vorlangst sich an seinen Disputations-Gesätzen versäumet hat, und deshalb von mir contumaciret, auch terminus inrotulationis actorum extrahiret worden; so kommt doch derselbe nunmehr mit einer Exceptions-Schrift zum Vorschein, es wird auch solche mir ad replicandum communiciret, ohne daß dem Gegentheil die restitutio expensarum auferleget worden. Wie ich nun zuförderst quam solennissime protestire, daß auf diese post concluſionem in Cauſa angenommene Schrift künftig bey Abfassung des Urtheils keine Reflexion gemachet werden

Digitized by Google

den dürffe, mir auch die verursachten Unkosten restituiret werden müssen; so will ich blos deswegen, weil Beklagter in seinem Exceptions-Satze so viel falsa und Rodomontaden vorgebracht, als ob ich gar nichts erwiesen, vielmehr zu des Beklagten Beweis alles selbst beygetragen und ihm den Gewinst der Sache in die Hände gespielet hätte, dessen weitläuftigen Satz kürtzlich widerlegen und mit wenigen deduciren, daß die sämmtlichen Einwendungen des Gegentheils und dessen rabulistische Verdrehungen des status controversiæ nicht von der geringsten Erheblichkeit seyn und gar keine Attention bey dem künftigen Herrn Urthels-Verfasser meritiren. Denn, wenn gleich des Beklagtens exceptiones darinne bestehen, daß 1) mein Beweis vor desert zu halten sey, weil ich nach bereits abgelaufenen Beweis-Fristen die Beweis-Articul ad acta gegeben hätte. Hiernächst 2) sey mein fundamentum agendi falsch, daß nemlich mein Acker-Stücke so viel, als des Bekl. Ackerstücke halten müste, in Betracht, daß ich durch das von dem Inspectore G. ad acta gegebene Attestat fol. 84. eingeräumet hätte, daß bey der General-Acker-Messung anno 1712. die Acker-Stücke quæst. nicht einander gleich gewesen. Ferner 3) sey gleichfalls in meiner Klage falsch angeführet, daß Beklagter mir Acker abgepflüget habe, weil, wenn beyde Ackerstücke ungleich gewesen, kein principium gesetzet werden können, wieviel abgepflüget worden, auch in des Land-Richters Mächten nicht gestanden habe, mir so gleich 6 Ruthen, so mir nach seinem Gutdüncken ermangelt, zuzumessen. Nichtweniger 4) müste die Acker-Messung de anno 1712. zum Fundament gesetzet werden, und weil Beklagter nach derselben in seinem Acker-Stücke 1 Morgen und 12 Ruthen haben müste, derselbe auch nach des Land-Richters Bericht mehr nicht, als 12 Ruthen in seinem Acker mehr, als ich gehabt; so fiele dadurch meine Klage weg. Ueber dieses 5) wenn gleich nach des Inspectoris G. Ausmessung Beklagter 38 Ruthen Uebermaaß in seinem Acker habe, dennoch daraus nicht folge, daß er mir solches abgepflüget habe und es mit mir zutheilen schuldig sey; insonderheit aber 6) erhelle aus denen beygebrachten Grund-Rissen, daß des Beklagtens Acker C gar nicht an meinen Acker stosse, und zwischen meinem Acker B und des Beklagten Acker D sey ein Graben, und hätte also nicht abgepflüget werden können, sondern, wenn man sich hierbey ein Abpflügen concipiren wollte; so müste Beklagter von meinem Ackerstücke B in der Länge $8\frac{1}{2}$ Ruthe, oder 55 Ellen abgepflüget haben, welches gar zu mercklich und nicht glaublich wäre, gestalt denn auch 7) an dem Orte, wo die Abpflügung geschehen seyn sollte, ein Stein stünde, und auch daselbst nach der Deposition derer Zeugen und des Acker-Messers das Acker-Gewende wäre, folglich nichts abgepflüget werden können,

Digitized by Google

nen, weil daselbst eine ordentliche Verscheidung derer Felder wäre, wozu 8) noch käme daß ich kein tempus der Abpflügung beweisen: Beklagter aber nach seiner Zeugen Aussage 30. Jahr im Besitz seines Ackers, mithin durch die Præscription sicher wäre, und endlich 9) erhelle aus des Feld-Messers A Ausmessung, daß mein Ackerstücke B 1. Morgen, 6. Ruthen halte, mithin ich noch mehr, als ich geklaget, im Besitz habe, und also propter deficiens ius agendi abgewiesen werden müsse; so sind doch diese vom Beklagten gemachte Einwürffe mit leichter Mühe abzulehnen, in mehrerer Erwegung, daß quoad 1) die vom Beklagten jetzo erst opponirte exceptio desertæ probationis viel zu spät und post festum eingebracht wird, weil Beklagter solchen Beweis durch Recognition derer Documenten und Einwilligung in die Verhörung derer Zeugen schon approbiret hat, und über dieses auch die formalia meines Beweises ihre völlige Richtigkeit juxta acta haben, wenn nur Beklagter recht zehlen und sich in den Juristischen Calender mit Abrechnung derer eingefallenen Ferien schicken könnte. Nächst diesen quoad 2) habe ich in meiner Salvations-Schrift deutlich genug deduciret, daß mein fundamentum agendi, nemlich, daß mein Acker-Stücke eben so viel, wie des Beklagtens Acker-Stücke halten müsse, gar nicht falsch, sondern völlig erwiesen sey. Denn ausser dem, daß die Acker-Stücke, so in einer Fluhr liegen, einerley Contribution geben und in dem Catastro von gleicher Grösse angegeben werden, nothwendig von gleichem Gehalt seyn müssen; so habe ich auch durch den Extract der Acker-Messung de anno 1692. fol. actor. 6. und durch das Attestat des geschwornen Feld-Messers und Königl. Inspectoris auf dem Lande, Herr G. fol. 14. plene erwiesen:

> Daß mein und des Beklagtens Ackerstücke quæst. jedes 40 Ruthen, oder 1 Morgen, mithin ein Stück soviel, als das andere bey der Acker-Messung anno 1692. in sich gehalten habe.

Und kann ich gar nicht begreifen, was Beklagter an diesem Beweise aussetzen will, da bey der actione finium regundorum die Documenta den besten Beweis ausmachen und noch weit besser, als die Zeugen beweisen, weil ein Zeuge in Gräntz-Sachen viel eher als ein altes Document falliren kann.

> SCHEPLITZ in promtuario iuris tit. de finibus §. 2.
> KNICHEN de iure territ. cap. 3. num. 11.

Allermaassen denn hierbey gar nicht schadet, daß nach der neuern Acker-Messung annno 1712. mein Ackerstücke und des Beklagtens Ackerstücke schon wieder ungleich gewesen, indem Beklagtens Acker in 1 Morgen 12 Ruthen: mein Acker aber in 1 Morgen, 3 Ruthen damals bestanden hat, vielmehr

ist

iſt hieraus gantz evident und offenbar, daß, weil unſere Aecker anno 1692. gantz gleich geweſen, Beklagter aber anno 1712. ſchon 9 Ruthen mehr, als ich, gehabt, er mir ſelbige ſchon damals abgepflüget haben müſſe, mithin ſchon ſeit ſelbiger Zeit mir die fructus zu reſtituiren ſchuld g ſey, weil ſeit anno 1712. keine Präſcription vorhanden und ich demnach, was mir ſeit der Zeit entgangen, allezeit von meinem Feld-Nachbar wieder fodern könne. Denn, wenn Beklagter nur aus den Pandecten ſich erinnern wolte, daß die actio finium regundorum generaliter dahin gehet, ut fines diſcernantur & declarentur, atque, quod intereſt, alterius fines confuſos fuiſſe præſtetur; ſo würde er gar bald begreifen, daß mein fundamentum agendi:

Ich muß ſo viel Acker, als Beklagter haben,

ſehr richtig und zureichend, auch vor mich ex actis genug dargethan ſey, wenn daraus allenthalben erhellet, daß Beklagter jetzo an dem Orte quæſt. mehr Acker, als ich habe, weil ſolchergeſtalt propter confuſionem finium mir das Meinige wieder zugemeſſen werden muß. Es ſchadet mir auch nicht, daß ich in meiner Klage nur von 5 Ruthen, ſo mir gefehlet, Meldung gethan habe, weil ich es ohne Ausmeſſung damals anders nicht wiſſen können und genug iſt, daß in der actione finium regundorum die Aecker in dem Stande, wie ſie ante confuſionem geweſen, wiederkommen müſſen, es mag ſo viel betragen wie es will. Quoad 3) hat von mir nicht anders geklaget werden können, als daß Beklagter mir meinen Acker abgepflüget habe, weil mir der Acker gemangelt hat und ich ſolchen nothwendig bey meinen Nachbar ſuchen müſſen, weil der Acker nicht verſchwinden kann, auch das Abpflügen bey denen Aeckern meiſtentheils nach und nach und ſo unvermerckt in Abweſenheit des Eigenthümers geſchiehet, daß man das factum des Abpflügens nicht anders, als durch den Augenſchein und durch die Ausmeſſung erweislich machen kann. Da nun gleich anfangs dergleichen Beſichtigung und Ausmeſſung von mir ausgebeten worden, und darauf fol. act. 3. der Land-Richter Z. und der Schöppe D. berichtet haben, daß mir 6 Ruthen an meinem Acker gefehlet und daß ſie mir ſelbige von des Beklagtens Acker zugetheilet hätten; ſo hätte Beklagter nach Diſpoſition der Magdeb. Policey-Ordnung Cap 30. §. 4. damit zufrieden ſeyn ſollen, in Erwegung, daß dem Land-Richter und Schöppen bekannt geweſen, daß mein und des Beklagtens Acker-Stücke von einer Breite und Länge ſeyn müſſen, wie ich ſolches auch nachhero durch das Atteſtat fol. 14. dargethan habe: wannenhero, wie Beklagter meinet, es dem Land-Richter und Schöppen gar nicht an einem principio regulativo gefehlet hat, ſondern, wenn ſie wiſſen, daß ein Ackerſtücke ſo groß, als das andere ſeyn

muß; ſo können ſie bey der Ausmeſſung ſogleich finden, was einem Theile ermangelt und demſelben zugetheilet werden muß, wobey denn gar nicht ſchadet, daß nach dem Atteſtat fol. 84. die Ackerſtücke quæſt. anno 1712. ungleich geweſen, weil Beklagter damals ſchon mit etwas abgepflüget haben muß, und nach der älteſten Acker-Meſſung als einem principio regulativo die Ackerſtücke quæſt. vor egal gehalten werden müſſen. Es iſt dannenhero quoad 4) gantz falſch, daß eben die Acker-Meſſung de anno 1712. in dieſer Sache pro fundamento angenommen werden müſſe, ſondern man muß hierbey auf die General-Acker-Meſſung de anno 1692. zurück gehen, nach welcher die Ackerſtücke von einem Gehalt geweſen, und wenn anno 1712. bey der damaligen Acker-Meſſung eine Ungleichheit angetroffen worden; ſo iſt ſolches ein offenbarer Beweis, daß damals ſchon die termini agrorum verrücket geweſen, und weil ſeit anno 1712. noch keine Präſcription vorhanden iſt; ſo erſtrecket ſich die actio finium regundorum usque ad diem, quo termini fuerunt confuſi, wenn man auch gleich den terminum a quo nicht gewiß wiſſen kann. Quoad 5) gehet der Grund der Klage dahin, daß mein Ackerſtücke eben ſo viel, als des Beklagtens Ackerſtücke halten muß, und da dieſes præſuppoſitum durch die Acker-Meſſung de anno 1692. fol. 6. und durch das Atteſtat fol. 14. völlig probiret iſt; ſo muß der Beklagte nothwendig, was er durch jetzige in actis befindliche Ausmeſſungen mehr, als ich beſitzet, mit mir theilen, weil die actio finium regundorum dieſen Endzweck hat, ut fines ad ſuam normam redigantur, & ſi alter quid amplius habeat, id confini reſtituatur.

L. 4. 7. & 8. ff. fin. regundor.

STRVV. exercitat. 14. theſ. 56.

Quoad 6) zeiget der geometriſche Grund-Riß fol. 84. daß Beklagtens Ackerſtücke A an meinem Ackerſtücke B dichte anlieget, mithin die geklagte Abpflügung gantz möglich ſey, geſtalt denn auch des Beklagtens Ackerſtücke C gleichfalls an meinem Acker B anlieget, wie der Augenſchein ausweiſet, und da ſich durch die Ausmeſſung findet, daß er in ſeinem Ackerſtücke weit mehr, als ich, hat; ſo hätte Beklagter ſeinen Wind ſparen können, wenn er contra evidentiam facti vorgeben wollen, daß die Abpflügung nicht möglich geweſen ſey, weil man bekanntermaaſſen ſo wohl in der Länge, als auch in der Breite ſucceſſive viel abpflügen kann, auch von der Möglichkeit einer Sache zu diſputiren ſehr vergeblich iſt, wenn die Sache in facto ſich ſchon richtig befindet. Quoad 7) habe ich ſchon in meiner Salvations-Schrift deutlich ausgeführet, daß der Stein, welcher ſich in dem Ackerſtücke quæſt. befindet, weder ein Gräntz-Stein ſey, noch auch dergeſtalt

ſtalt ſeine Lage habe, daß das Acker-Gewende bis dahin gehe, woraus man vermuthen könnte, daß an ſelbigem Orte nichts abgepflüget werden können. Denn, wenn gleich des Beklagtens Zeugen deponiret haben:

Daß das Gewende von Beklagtens Acker bis an ſolchen Stein gehe, daß Zeuge bis an ſolchen Stein allezeit gemeyhet und gepflüget habe, und daß ſolcher Stein jederzeit die Scheidung und die Richtſchnur bey des Beklagtens Acker geweſen ſey;

ſo iſt doch des Beklagtens teſtis 1. Hans M. iuxta reſponſionem ad interrog. 3. fol. 42. des Beklagtens Schwager und iuxta artic. 17. b. hat er des Beklagtens und ſeines Vaters Acker gemeyhet, folglich kann er, als ein teſtis affinis und domeſticus, vor dem Beklagten keinen tüchtigen Beweis machen. Gleichergeſtalt iſt des Beklagtens teſtis 2. Th. nur ohngefehr 7 Jahr in dem Dorfe D. geweſen, und weil derſelbe nebſt ſeinem Mit-Zeugen Hans M. weil ſie nur Dreſcher und Tagelöhner ſeyn, kaum jährlich einmal ins Feld kommen; ſo können ſie von denen Acker-Gräntzen um ſo viel weniger ein gewiſſes Zeugniß ablegen, weil ſie ſo viel probationes und præſumtiones in contrarium wider ſich haben, in Erwegung, daß der 3te Zeuge M. T. welcher doch nach Inhalt des Grund-Riſſes fol. 84. ſeinen Acker gleich darneben hat, in ſeiner Auſſage ad artic. addit. 2. & 3. fol. 45. & 46. das contrarium deponiret, indem er deutlich bekennet, daß er von dem Steine quæſtionis vorhin niemals etwas gewuſt habe, wobey inſonderheit des Land-Richters Bericht fol. 3. & 85. das meiſte Licht giebet, indem dieſer geſchworne Land-Richter und peritus in arte, welcher den Acker zweymal ausgemeſſen und in Augenſchein genommen hat, dieſes Pflichtmäſſig ad Acta referiret:

Daß der Stein quæſtionis keine Zeugen und Ova unter ſich gehabt, und deshalb vor keinen Mahlſtein paßiren könne, auch deshalb ſolcher Stein ohnmöglich gültig ſey, weil er weder in der Quer-Fuhre ſtünde, darauf ſich der Beklagte beziehe, noch auch in der Länge-Fuhre befindlich wäre, auch kein ander Gewende ſich nach dem Stein ſcheiden thäte, ſondern auf der andern Seiten bey B. ſeinem Acker, T. und Th. ihr Gewende ein gantz Stück weiter nach dem Dorfe unter ſich wenden.

Wie nun bey Grentz-Streitigkeiten bekannten Rechtens iſt, quod teſtes magis idonei ſint circumcolentes & vicini,

L. 1. §. 1. ff. de flumin.

& quod cumprimis fides habenda ſit iis, qui ſunt ſeniores & digniores, & ſemper plus ſcientiæ præſumatur in iis, qui plus præſentes fuerunt,

Digitized by Google

c. ſciendum 26. quæſt. 3.
c. poſtquam de elect.

Ueber dieſes auch der judex a judicio agrimenſorum nicht abgehen darf;

MEV. part. 2. deciſ. 261.

ſo wird dadurch ſogleich in die Augen fallen, daß ich wegen des Feld-Nachbars Martin T. vor mich militirenden Zeugniſſes, und wegen des Land-Richters fol. 3. & 85. abgeſtatteten Pflicht-mäßigen Relation, auch wegen des Herrn Inſp. G. als Königl. agrimenſoris Ausmeſſung fol. 84. den allerſtärckeſten Beweis vor mich habe, wogegen des Gegentheils Zeugen-Auſſage nicht das geringſte effectuiren können, weil es teſtes ſingulares & inhabiles ſeyn, welche derer teſtium digniorum & ſeniorum fidem nicht infringiren können, mithin es wohl wahr bleiben wird, daß Beklagter mir meinen Acker abgepflüget habe, es mag nun bey dem Steine quæſt. oder an einem andern Orte geſchehen ſeyn, und daß er denjenigen Acker, ſo er beſage der Ausmeſſung mehr, als ich beſitzet, mit mir theilen müſſe. Quoad 8) habe ich auch ſchon etliche mahl erinnert, daß ich ein certum tempus der geſchehenen Abpflügung zu erweiſen nicht ſchuldig ſey, weil die Abpflügung nach und nach, mithin unvermerckt und in Abweſenheit des Eigenthümers von dem Acker zu geſchehen pfleget, folglich man aus dergleichen Irrung nicht anders kommen kann, als daß, wenn man mercket, daß einem ein Stück Acker fehlet, und ſolches ſich bey der Ausmeſſung bey dem Feld-Nachbar findet, derſelbe ohne Weitläuftigkeit ſolches reſtituiren muß, wohlerwogen, daß in ſolchem Fall die exceptio poſſeſſionis die actionem finium regundorum gar nicht hindern mag,

LEYSER ad ff. ſpecim. 114. theſ. 1.

und wenn auch gleich der Beklagte beweiſen könnte, daß er den Acker quæſt. 30. Jahr, Jahr und Tag in dem Stande, wie er jetzo iſt, beſeſſen habe, welches doch deßhalb nicht möglich, weil nach der Acker-Meſſung de anno 1712. er damahls in ſeinem Ackerſtücke nur 1. Morgen, 12. Ruthen gehabt, jetzo aber ſchon 1. Morgen und über 50. Ruthen nach der Ausmeſſung beſitzet, folglich er ſeine Poſſeß und allegirte Präſcription auf nichts gewiſſes gründen könnte; ſo iſt doch auch bekannten Rechtens, daß wider die actionem finium regundorum die Verjährung erſt a die turbationis, vel uſurpationis ihren Anfang nehme.

HIERONYM. DE MONTE BRIXIANO de finibus cap. 38. num. 9.

Und weilen das tempus a quo meiſtentheils ungewiß iſt, die Präſcription ſelten allegiret werden kann, zugeſchweigen, daß nach einiger Meinung in caſu, ſi de finibus conſtat, gar keine Präſcription ſtatt finden ſoll.

Capit. ſuper eo X. de ſparoch. MYN-

MYNSING. cent. 6. observat. 28.

Endlich quoad 9) kann es mir nicht nachtheilig seyn, wenn aus des Feld-Messers A. Ausmessung sich so viel hervorthut, daß ich in meinem Ackerstücke 1. Morgen und 6. Ruthen besitze, mithin nach des Beklagtens Meinung schon würcklich hätte, was ich durch die Klage wegen ermangelnder 5. Ruthen gesuchet. Denn ausser dem, daß der Feld-Messer A. mir einen Graben, so ein saurer Fleck ist und nicht genutzet werden kann, in meinen Acker mit eingemessen hat, als woraus auch die Differenz zwischen seiner und Herrn G. Acker-Messung entstanden; so habe ich auch nicht geklaget, daß ich nur einen Morgen und 5. Ruthen haben müste, sondern der Grund meiner Klage ist gewesen, daß ich eben so viel in meinem Ackerstücke, als der Beklagte haben müsse, und weil ich dabey vor der Ausmessung nichts gewisses angeben können; so muß nunmehro das jetzige quantum, so der Beklagte, besage der Ausmessung mehr, als ich, besitzet, mir zur Helfte cum fructibus perceptis & expensis zugetheilet werden, weil er juxta probata nur so viel Acker, als ich in dem Stücke quæstion. haben muß, und da sich kein anderer Feld-Nachbar über einen Mangel beschweret, derselbe mir das Surplus herauszugeben schuldig ist. Ich will dannenhero nach geschehener genugsamer Deduction und Ablehnung der gegenseitigen Einwürfe gehorsamst bitten,

Christoph B. den Schluß-Satz binnen 14. Tagen sub pœna præclusi zu insungiren, zugleich auch einen eventualem terminum inrotulationis actorum citatis partibus zu bestimmen.

Ich verharre ꝛc

D. den 15. Octobr. 1734.

gehorsamster

B. S.

P. P.

Hier beygefügt überreiche meine wider Balthaser Schmieden gefertigte Duplic und ersuche Ew. Hoch-Edl. hierdurch gehorsamst,

Dieselbe nicht allein ad acta zu nehmen und dem Gegentheil abschriftlich zu communiciren, sondern auch nunmehro beliebigen ter-

minum publicandi decreti anzuberaumen und beyde Theile darzu auf ſelbigen mit gewöhnlicher Commination vorzuladen.

Wofür beharre

Ew. Hoch-Edelgeb. ꝛc.

Dornitz,
den 30. October.
1734.

Chriſtoph Böhle.

Duplicando.

Antwortet Beklagter, 1) daß, weilen die Urſache, warum er zu Fertigung ſeiner Exceptions- und Salvations-Schrift nicht eher ſchreiten können

fol. act. 131.

bereits hinlänglich angeführet, ihme, Klägern, communiciret worden und derſelbe wider die Verordnung, darin fol. 132. b. Beklagter die Einbringung ſeiner Diſputat. Geſätze annoch verſtattet worden, in mindeſten nichts eingewendet, ſo hat er einfolglich eo ipſo darin zugleich conſentiret. Wann nun unnöthig erachte, bey dem, was Gegentheil der Verſäumung wegen mit groſſer Weitläuftigkeit anführen wollen, ſich aufzuhalten, zumahlen diſſeitige Exceptions-Schrift einmahl angenommen und pars actorum geworden. Quoad exceptionem deſertionis probationis kann 2) man Klägern zwar die radicale Einbildung, ob er alleine zehlen gelernet, und andere Leute ſich nicht ſo gut in den juriſtiſchen Calender, als er, zu ſchicken wiſſe, gar wohl laſſen, Beklagter will ſich aber ſolcher Exception halber folgendergeſtalt vorjetzo expliciren, daß, weil die Exceptions-Schrift extra acta gefertiget werden müſſen, man auch den Calender de anno 1732. nicht bey der Hand gehabt, er formalia probationis richterlicher Diſudication vorjetzo lediglich anheim gegeben haben wolle. Wo hingegen quoad materialia probationis 3) die exceptio irrelevantis probationis atque tu non probaſti, quod probare debuiſti, annoch feſte ſtehet und erhellet gar leichte, daß Kläger und Producent ſich pur vergebliche Mühe gegeben habe, ſeinen vermeinten Beweis wider die diſſeitige exceptiones in replicis zu ſalviren. Denn ob Kläger gleich nicht Wort gehabt haben will, daß quoad themata probanda nichts, geſchweige gnugſam von ihm bewieſen worden, und er im Gegentheil

theil vielmehr alles zu des Beklagten Beweis selbst beygetragen und folglichen dann diesen den Gewinst der Sache in die Hände gespielet; so wird es doch desfalls auf seine siniſtres raiſonements und rabuliſtiſche Verdrehung der Acten und des ſtatus controverſiæ nicht ankommen, ſondern futurus dominus concipiens auſſer allen Zweifel mit reiffern Verſtande ſolches alles denen Rechten und Acten gantz conform finden. Es wundert Beklagter ſich auch billig, daß, da Kläger bey Fertigung ſeiner Salvations-Schrift über die Pandecten her geweſen, und wiewohl ſine omni applicatione de actione finium regundorum und was ſolche zum Endzweck habe, mit groſſer Weitläuftigkeit dahin geſchrieben, ſich daraus nicht zugleich informiret hat, daß dieſe actio ſammt was derſelben anhängig, alsdenn nicht ſtatt habe, wenn der Provocant, oder Kläger ſelber nicht gewiß iſt, wie viel ſein Acker in Ruthen halten müſſe, alſo, daß arando eine connexio agrorum vorhanden und eine Abpflügung würcklich und zu welcher Zeit eigentlich dieſelbe geſchehen, in der Klage nicht einmahl zu allegiren gewuſt. Ob nun Kläger gleich bey ſeiner Beſcheinigung 1) durch die Acker-Meſſung de anno 1692. dann 2) durch des Land-Richter, Zorns, Atteſt. fol. 3. und endlich 3) durch die von ihme ausgebetene Acker-Meſſung von dem Herrn Inſpector Grützmannen und dem deshalb von dieſen fol. 84. ad acta gegebenen geometriſchen Grund-Riß, ſolches alles mehr denn überflüßig bewieſen zu haben ſich und dominum judicem zu überreden ſuchen wollen; ſo iſt doch auf Seiten Beklagtens excipiendo, ſo viel die Acker-Meſſung de anno 1692. betrift, bereits hinlänglich demonſtriret worden, daß ſolche bey dieſer Sache in keine Conſideration gezogen und um deshalb nichts probiren könne, weilen dieſelbige vor unrichtig befunden und dahero die anderweite General-Meſſung aller Aecker und Felder durch den Herrn Inſpector auf Königl. Majeſt. allergnädigſten Befehl in anno 1712. erfolget. Wie nun, daß durch dieſe ſene reſiciret und aufgehoben worden, ſchwerlich ſemand weiter in Zweifel ziehen wird, geſtalt ſich von ſelbſten ergiebet, daß, wenn erſtere ſufficient und richtig geweſen wäre, es der letztern nicht bedurft haben würde, ein ſolches ſich auch noch deutlicher daher zu Tage zeiget, daß nach dieſer letztern Meſſung von anno 1712. alle contributiones und Steuren reguliret und in dergleichen Sachen pro fundamento notoriſcher Maaſſen genommen werden muß; alſo hätte folglichen Kläger mit dem Anführen, als ob bey Entſcheidung dieſer Sache auf die Meſſung de anno 1692. zurücke gegangen werden müſſe, wohl zu Hauſe bleiben mögen, und nachdem nun aus dieſer letztern, daß diejenigen Aecker, welche in einer Fluhre liegen und einerley contributiones geben (wiewohlen dieſes letztere, daß nemlich Kläger von ſeinem

Acker-

Digitized by Google

Ackerstücke eben so viel Contribution, als Beklagter von seinem geben müsse, eben so wenig eingeräumet wird, als vom Kläger dasselbe erwiesen ist) von gleichen Gehalt und Grösse seyn müssen, von selbst sich widerleget, angesehn daraus das contrarium sogleich in die Augen fället; also wird auch aus denen übrigen angezogenen documentis, als des Land-Richter, Zorns, und des Herrn Inspector, Grützmanns, von dem Kläger ad acta gebrachten Attestats, daß Kläger durch solche sein fundamentum actionis, daß nemlich Beklagtens Ackerstück nicht mehr, als seines, des Klägers halten müsse, plene probiret hätte, schwerlich jemand, auch nur per somnum zu inferiren vermögend seyn, mithin bleibet auch gewiß, daß Kläger, weilen er den Punct der Klage, daß beyde Ackerstück quæst. von gleicher Grösse seyn und Beklagten seines eben so wohl 1. Morgen, oder 40. Ruthen halten müsse, mit nichts erwiesen, mit seiner Klage propter deficiens jus agendi abgewiesen werden müsse, um so viel mehr, da, obgleich sowohl der Land-Richter, Zorn, als auch der Herr Inspector, Grützmann, in ihren bemeldten Attestatis sich gar sehr blos geben, wie sie lediglich vor Klägern portiret und sehr anxie, wie sie dem Kläger zu statten kommen möchten, ihnen angelegen seyn lassen, dieselben dennoch auch wider Willen contra denselben berichten müssen, und wann ersterer in seinem Bericht an das Königl. Amt referiret, daß Beklagter an seinem Acker in der Länge 12. Ruthen mehr, als der Kläger habe, der letztere in seinem Berichte fol. 84 dem Beklagten das Wort sprechen und daß ihme nach der in anno 1712. auch 1. Acker, 12. Ruthen, also allerdings mehr Acker, als dem Kläger gebühre, einfolglich, daß die beyden Ackerstücke quæst. von gleicher Grösse und Gehalt seyn müssen, ouvertement vom Klägern fälschlich geklaget worden, gestehen müssen; so schadet denn auch nun nichts, wann ex adverso darwider regeriret werden wollen, daß, weilen nach der Messung de anno 1692. beyde Stück quæst. von gleichem Gehalt gewesen, zu vermuthen stünde, daß Beklagter, was er bey der anderweitigen Messung mehr denn Kläger gehabt, diesem damahlen schon und zwar 9. Ruthen abgepflüget haben müsse, und von solcher Zeit keine præscriptio vorhanden, dahero den Ueberschuß Klägern abzutreten, oder wenigstens mit ihme zu theilen obligiret wäre, weilen die actio finium regundorum dieses zum Endzweck hätte, ut fines ad suam redigantur normam, &, si alter amplius quid habeat, id convicino restituat, anbey bekannt wäre, daß die actio finium regundorum usque ad diem, quo termini fuerunt confusi, sich erstreckte, wann man auch den terminum a quo gewisse nicht wissen könnte. Denn ausserdem, ob hier die termini agrorum fuerint confusi, petitio principii est, und von Klägern vi judicati eben bewiesen

wieſen werden ſollen, aber nicht geſchehen, einfolglich, was Kläger aus dieſem irrigen præſuppoſito daher peroriren wollen, als inapplicable hier nicht zu regardiren. Hiernächſt 2) daß Beklagter dem Kläger ſchon in anno 1712. 9. Ruthen abgepflüget haben ſolle, eines theils dahero nicht glaublich, weilen, wie auch ein Kind begreifen kann, 9. Ruthen in der Länge nicht etwa was weniges, ſondern ein gantz merckliches betragen, welche ſich nach und nach ſo unvermerckt gewiß nicht abpflügen laſſen, einfolglich Kläger wohl ſchwerlich jemanden glaubend machen wird, daß er dabey ſo lange und bis hieher ſtille geſchwiegen, ein etliche 20. bis 30. Jahr, ohne ſich deshalb zu moviren, vorbey ſtreichen und dem Beklagten den Nutzen davon würde haben hinnehmen laſſen, welches eine negligentia ſupina wäre, dergleichen von niemanden auch nicht einmahl zu vermuthen; andern theils auch um deswillen eine pur lautere Unmöglichkeit, weilen Beklagter durch den ſeiner Beſcheinigung fol. Act. 28. beygefügten und vom Kläger fol. 32. ohne Einwenden recognoſcirten Extract aus ſeinem Kauf-Contracte deutlich verificiret hat, daß er tunc temporis, nemlich in anno 1712. das Guth und den Acker quæſt. einmahl noch nicht gehabt, ſondern anno 1714. den 30. Junii von ſeinem Vater käuflich erſt angenommn habe, daher denn 3) wann, wie einem ſeden auch aus den Pandecten nicht unbekannt ſeyn mag, kein Zweifel iſt, daß auch die actio finium regundorum per longiſſimum tempus, nemlich binnen 30. Jahren ſowohl nach denen gemeinen Rechten,

vid. Leg. fin. Cod. fin. regund.

Io. BRVNNEMANN in Cod. ad h. tit.

als auch nach klarer Verordnung der Magdeburgiſchen Proceß-Ordnung, cap. 52 præſcribiret wird, die Exprimirung des termini a quo in libello allerdings nöthig geweſen, weilen dieſe exceptio præſcriptionis niemanden entzogen werden kann, und deshalb, daß das tempus, da die Abpflügung geſchehen ſeyn ſoll, in libello bemercket werden müſſe, pro requiſito neceſſario allen Rechten nach erfordert wird; alſo kann auch dieſe actio finium regundorum hier um ſoviel weniger in mindeſten ſtatt haben, weilen, wie excipiendo gleichfalls bereits angezeiget worden, nicht allein an dem Orte, woſelbſt Kläger, daß die Abpflügung geſchehen ſeyn ſoll, erſtlich ein Stein ſtehe, ſondern zum andern auch eine ordentliche Verſcheidung der Felder daſelbſt ſey, in ſolchem Fall aber, ubi via publica, vel flumine, vel etiam alio modo fines agrorum diſtinguuntur, in allen Rechten ausgemachet iſt, quod actio finium regundorum locum non habeat,

vid. Leg. 4. §. ult. fin. regund.

Ob nun Kläger gleich vieles wider dieſen Stein in replicis anführen wollen,

und daß, weilen der von ihme ausgebetene Feld-Messer, Grützmann, in seiner Messung 38. Ruthen, die Beklagter in seinem Ackerstücke jetzo mehr hätte angegeben, solche ihme zur Helfte abgetreten werden müsten, sich zu persoadiren gesuchet; so glaubet Beklagter doch bereits soviel deduciret zu haben, daß sententionando darauf in mindesten keine Reflexion genommen werden könne, denn, ausserdem daß Beklagter excipiendo hinlänglich dargethan hat, daß, wann auch gleich ietzo er 38. Ruthen in seinem Ackerstücke, als nach der Messung de anno 1712. er gehabt, mehr hätte, daraus bey weiten noch kein untrüglicher Beweis zu erzwingen, daß solches von Abpflügen herkomme, so, daß Beklagter dieselbe dem Kläger an seinem Stück B. in der Länge abgepflüget haben müsse, vielmehr solches entweder aus einem Versehen bey voriger Messung, oder auch, daß Beklagter die unten nach dem Dorfe zu, vor seinem Acker gestandenen, ihm zugehörige Streicher ausgerottet und den dabey befindlichen Wall zugepflüget hat, vielmehr herrühret, und diesen letztern hauptsächlich zugeschrieben ist, und daß der Schluß: Beklagter hat ietzo in seinem Acker mehr, als in der General-Messung de anno 1712. enthalten. Ergo hat er abgepflüget und muß den Ueberschuß mit Klägern theilen, in totum absurd sey, sich evidentissime auch daraus zu Tage zeiget, weilen Beklagter durch die von ihme contra ausgebetene Ausmessung von dem Königl. Cammer-Feld-Messer, Herrn Angermann, und desselben accuraten Grund-Riß fol. act. 118. b. augenscheinlich bewiesen, daß Kläger an seinem Ackerstücke B. selber noch 3. Ruthen würcklich jetzo mehr habe, als er nach angezogener General-Messung haben soll, mithin ohnstreitig folgen müsse, daß er die 3. Ruthen auch abgepflüget, immaassen dann, wenn Kläger diesen seinen Ueberschuß damit, daß sein Graben, welcher ein saurer Fleck wäre, und nicht genutzet werden könne, in seinen Acker mit eingemessen, zu bemänteln suchen wollen, solches von ihme contra evidentiam facti also vorgegeben wird und eben so falsch, als dergleichen Vorgeben mit nichts erwiesen, da hingegen eines Königl. geschwornen Cammer-Feld-Messers pflichtmäßigen Berichte mehr geglaubet werden und solcher völlig beweisen muß, vielmehr Kläger auch eben, da er solches vorgiebet, dadurch, id, quod acceptatur, selber concediret, daß in denen vorigen Messungen, weilen daselbst nicht die Frage von Abpflügen und Streitigkeiten der Partheyen, sondern von Contributionen und Steuren gewesen, nicht eben sowohl auf einige Ruthen Acker mehr, oder weniger, sondern auf die Güte und Nutzen des Ackers Reflexion genommen worden. Solchemnach das Argument: Kläger hat jetzo mehr Ruthen, als in der Ausmessung de anno 1712. bemercket. Ergo hat er abgepflüget,

pflüget, und muß den Ueberschuß mit Beklagten theilen, auch hieraus abermahls als falsch hinweg fället; also wird auch wohl, daß Kläger propter deficiens jus agendi mit seiner ungegründeten Klage wird abgewiesen werden müssen, um so vielmehr gewiß bleiben, jemehr derselben Ungrund aus anliegenden Attestat des geschwornen Feld-Messers sub A. wann solchem nach des Klägers eigenem principio, als einem perito in arte und auf die Messung verpflichteten Mann, völliger Glaube beygemessen werden und desselben Ichnographia plene probiren müsse,

per Recess. imper. de an. 1654.

sich nicht allein noch deutlicher zeiget, sondern Beklagter auch ex Actis mehr denn überflüssig erwiesen, daß in Ansehung des Steins, so beyde streitige Aecker in die Länge scheidet, die dem Beklagten imputirte Abpflügung ein non-ens, und daß Beklagter über solchen mit den Pfluge kommen und von des Klägers Acker-Stück etwas zu usurpiren sich unterstehen können, eine pure lautere Unmöglichkeit sey und wie ein jeder begreifen kann, was ein Bauer-Richter von einem ganz andern entfernten Dorfe vor Wissenschaft um die Dornitzer Felder, absonderlich eines jeden Privat-Acker, wie solche beschaffen, und wie viel jeder Acker halten müsse, haben kann, derselbe auch seine ignorantiam davon in seinen passionirten attestatis fol. 85. & 122. selbst gnugsam professiret, wenn er sein ganzes Raisonnement auf derer Feld-Messer Grundriß fundiret, daß nemlich, wer von beyden Partheyen zu viel Acker hätte, solche zeigen müsse, mithin was ex parte adversa von desselben wider solchen Stein vor den Kläger daselbst geführten Raisonnememt mit grosser Weitläuftigkeit und vielen Rodomontaden sich zu Nutze gemacht werden wollen, um so vielweniger in die geringste Consideration gezogen werden kann, da er offenbar contra den klaren Augenschein, daß auf diesen Stein nicht regardiret werden könne, angeführet, jemehr auch Beklagter reprobando durch die von ihme producirten Zeugen bewiesen, daß der Stein quæst. bereits über 30. bis 40. ja 50. Jahr gestanden, und Beklagter das streitige Acker-Stück so, wie er es anjetzo hat, mit seinen Vorfahren besessen, woraus dann unwidersprechlich folget, daß bemeldter Amts-Richter, Zorn, um die streitigen Aecker eben solche Wissenschaft habe, als die Krähe vom Sonntage, anderergestalt er ja so wohl, als andere Leute diesen Stein gewust und sein widerrechtlich Factum, daß er ohne specialen Amts-Befehl nach seinem eingebildeten Wahn, Beklagten seinen in die 30. bis 40. ja 50. Jahr mit seinen Vorfahren ruhig besessenen Acker de facto abnehmen, und dem unberechtigten Kläger geben wollen, vorher besser würde eingesehen und überleget haben, welchen

chen allen dem in geringſten nicht ſchadet, was Kläger wider die Zeugen anjetzo anbringen wollen, nicht alleine, weilen er, beſage derer Acten fol. 33. in termino productionis in deren Abhörung ſine omni contradictione und reſervatione conſentiret, ja expreſſis verbis ſich erkläret, daß er wider die Zeugen eigentlich nichts einzuwenden wiſſe, auſſer, daß Hanß Martin, als Teſtis 1. des Beklagten affinis wäre, die andern beyden, als teſtis B. & C. hingegen ſchlechterdings vor gültig angenommen, mithin, was er anjetzo wider dieſelben vorbringen wollen, zu ſpät und denen Rechten nach darauf nicht regardiret werden kann, ſondern auch was den Teſt. 1. betrift, excipiendo aus denen Rechten angeführet, daß die bloſſe affinitas das teſtimonium nicht verdächtig mache, wenn zumal, wie hier kein commodum proprium, ſo derſelbe bey der Sache hätte, angeführet werden können, vielmehr der von ſelbigen geleiſtete ſchwere Zeugen-Eyd allen ſiniſtren Verdacht wider dieſen Zeugen heben muß, in Betracht, nicht zu vermuthen, auch das vinculum affinitatis ſo heftig nicht iſt, daß deshalb ſich einer in einer Sache, darbey er gar keine Intereſſe hat, ſo ſchwer an GOtt verſündigen und einen Meineyd begehen, alſo auf dieſe Weiſe ſein Gewiſſen brandmahlen ſollte, um ſo vielmehr, da, daß er teſtis ſingularis wäre, fälſchlich vom Gegentheil angeführet wird, angeſehen, weilen nicht alleine Teſtis 2. Hanß Michael Thiele, wider welchen Kläger fol. 33. nichts einzuwenden gewuſt und nach ſeiner Auſſage ad Interr. 2. 36. Jahr alt iſt, in ſua depoſitione iurata ad art. 19. demſelben beytritt und eydlich betheuret, daß der Stein quæſt. ſo lange er wiſſe, da ſtünde, ja ad art. reprobat. 2. & 3. nicht weniger auf ſeinen geleiſteten Zeugen-Eyd affirmiret hat, wie das Gewende vom Beklagtens Acker jedesmal bis an den Stein quæſt. gegangen, er und ſeine Vorfahren auch, ſo lange ſie ihren an Beklagtens Acker angelegenen Acker gehabt, ſelber ſich in Pflügen nach ſolchem Steine gerichtet, und derſelbe jedesmal zwiſchen Klägern und Beklagtens jetzo ſtreitbar gemachten Acker die Scheidung in der Länge geweſen, ſondern ſelbſt des Klägers eigener Zeuge, welchen er vor ſich fol. 3. b. abhören laſſen, deponiret, wie er ſchon vor 18. Jahren, da, als Knecht von ſeinem Bruder in Dornitz er des Klägers Acker an Beklagtens ſeinen anliegenden, i. e. deſſelben Acker-Stück B. weilen Kläger nach beyder Feld-Meſſer Grund-Riß ſonſt keinen Acker daſelbſten hat, zur Brache gepflüget, er an dieſem Steine, als er das Vorgewende pflügen wollen, die Pflugſpille zerriſſen, folglichen die Depoſition des Teſt. 1. auch hieraus allemal gerettet wird. Und wenn Kläger in replicis ſelber anführet, daß in Grentz-Streitigkeiten Rechtens iſt, quod in iis teſtes magis idonei circumcolentes & vicini; ſo iſt auch kein Zweifel,

daß

daß dieſes teſt. 2. depoſitio völlig probiren müſſe, weilen er iuxta eius depoſitionem ad art. reprobat. addit. 1. der näheſte Nachbar und ſein Stück an des Beklagten ſo wohl dichte hinan gehet, als auch ſec. art. reprobat. 16. gleich wendet, und weilen, daß Dreſcher und Meyer, als teſtes domeſtici zu conſideriren, und weilen ſie jährlich kaum einmal auf das Feld kommen, von dergleichen Acker-Grentz-Streitigkeiten kein gewiſſes Zeugniß ſolten geben können, von gar keiner Erheblichkeit und eben ſo ungegründet, als was Kläger von des 3ten Gegen-Beweis Zeugens Depoſition ſich zum Vortheil machen wollen, angeſehen, daß ſolche Perſonen, welche von Jahren zu Jahren den Acker abbringen und bearbeiten, de finibus eorum und wie weit ſolche gehen, die beſte Wahrheit zeigen können, noch nie kein vernünftiger Hauswirths-verſtändiger ſemalen in Zweifel gezogen hat und daß Teſt. 2. nur 7. Jahr in dem Dorffe Dornitz geweſen wäre, offenbar wider die Acta, auch in mindeſten nicht bewieſen, wohingegen was teſt. reprobat. 3. deponiret, Kläger gar keinen Vortheil vor ihm daraus zu erzwingen hat, vielmehr, wann Kläger wie er in replicis ſelber nochmalen bekennet hat und hierdurch acceptiret wird, daß ſeine Klage lediglich ſey, daß er eben ſo viel in ſeinem Acker-Stück, als der Beklagte haben müſſe, dieſer Teſt. 3. ſolchem, des Klägers Vorgeben, ausdrücklich widerſpricht und ſowohl in ſeiner Auſſage ad art. reprobat. 23. als die übrigen beyden Zeugen eydlich deponiret, daß die Ackerſtück in dieſer Fluhr, woſelbſt die beyden ſtreitigen Ackerſtück liegen, in der Länge nicht einerley, ſondern eines länger, als das andere ſey, und er gleich ad art. reprobat. 19. & art. addit. 2. deponiret, daß er ſonſten von dem Steine nichts gewuſt, als in dieſem Jahre, da ſolcher ausgehacket worden: ſo iſt auch nicht abzuſehen, was Klägern vor ein Vortheil hieraus zuwachſen ſolle, da nicht alleine, wie excipiendo bereits dargethan, keine Folge, daß der Stein quæſt. welchen er vorhin nicht gewuſt haben will, deswegen da geſtanden haben müſſe, ſondern auch deſſen Depoſition quoad hunc paſſum, in Anſehung die übrigen Zeugen dieſes eydlich affirmiret, nichts releviren kann, da inſonderheit Rechtens iſt, quod teſti affirmative reſpondenti plus fidei tribuendum, quam mille negantibus, vel neſcientibus. Wann nun ex his, was Kläger wider die diſſeitige Zeugen einwenden wollen, als ungegründet hinweg fället, und Kläger dieſen ſeinen unnützen Wind um ſo viel eher ſparen mögen, dieweilen er über die Pandecten her geweſen, ſich aus ſelbigen gar leicht beſcheiden können, daß, weilen nach ſolchen in dergleichen Acker-Grentz-Sachen auch leviores probationes ob negotii antiquitatem ſufficiunt,

per Cap. 13. X. de probat.

ja teſtes de auditu, alias inhabiles probiren müſſen.

vid. Dn. STRYK in tract. de jure ſenſ. diſſert. 3. cap. 3. n. 12.

ſein Einwenden hier auch ex hoc nichts relevire; alſo kann auch das paſſionirte Atteſtat des Amt-Richters, Zorns, nicht weniger, als bey dieſer Sache das meiſte Licht geben, nicht alleine, weilen derſelbe von dieſem Steine quæſt. darin als der Blinde von der Farbe raiſonniret, ſondern auch ſich dadurch ziemlich blos giebet, daß er von der Beſchaffenheit der beyden ſtreitigen Aeckerſtück und der gantzen Dornitzer Fluhre gar nichts wiſſe, und der gute Mann ſich von Rechts- und Grentz-Verſtändigen zuförderſt belehren laſſen ſollen, daß, wenn dergleichen Steine ſigna, oder germanice, Ey-er haben, der iudex zwar in dirigendis finibus um ſo viel proclivior ſich erweiſen, da hingegen aber auch andere Steine, ubi ſigna, vel ova non adſunt, deshalb nicht ſogleich als ungültig verwerffen könne, vielmehr bey denen letztern cautius ipſi agendum in depoſitione & aliæ circumſtantiæ probandæ, an nimirum vel antiquitate, vei aliis indiciis confirmentur,

RVLAND L. 6. c. 2. n. 5.

LVDOV. GILHAVS. arbor. civil. c. 6. P. 2. art. 2. §. 10. n. 23.

IOSEPH MASCARD. de probat. Vol. I. concluſ. 94. n. 1.

STRYK alleg. tract. de jur. ſenſ. diſſert. 1. cap. 1. n. 13.

Gleichwie nun hier ſo viele præſumtiones und probationes, daß der kein neuerlicher Stein, ſondern richtiger Scheidungs-Stein der beyden ſtreitigen Acker ſey, vorhanden, in beſonderer Conſideration ſelbſt Klägers eigener Zeuge fol. 3. b. affirmiret, daß derſelbe ſchon vor 18. Jahren da geſtanden und die Verwendung geweſen. Hiernächſt 2) Beklagter teſt. 1. & 2. uno ore endlich bekräftiget, daß dieſer Stein über 30. 40. und mehr Jahren die beyde ſtreitigen Ackerſtücke in der Länge geſcheidet, und das Gewende nicht alleine von dieſem, ſo lange die Zeugen dencken und wiſſen, bis dahin von des Beklagten Acker, ſondern auch der übrigen anliegenden Nachbaren Aecker an ſolchen wenden und ſie jedesmahl in der Wendung nach ſolchen ſich gerichtet, mithin ex hac jurata depoſitione teſtium ſowohl, als auch nach des geſchwornen Feldmeſſers, Angermanns, ertheilten pflichtmäſſigen Atteſtats ſub A. hierbey, daß an dem Ort, wo der Stein quæſt. ſtehet, eine ordentliche Verſcheidung geſammter Aecker, bekräftiget wird, die Gültigkeit des bemeldten Steins beſtätiget, mithin dadurch nicht nur des Amts-Richter, Zorns, paſſionirtes Atteſtat von ſelbſten wegfället, ſondern auch die Ohnmöglichkeit, daß Beklagter dem Kläger an ſeinen überſtoſſenden Ackerſtück

an

an der Länge auch nur in mindesten was, geschweige 5. Ruthen geklagtermassen abgepflüget haben könne, sich sofort evidentissime zu Tage zeiget, indem es allerdings nicht möglich und ein Kind begreifen kann, daß Beklagter von Klägers Acker nichts wegnehmen und über den Stein hinüber zu seinem tragen können; also wird Kläger verhoffentlich sich nun gar bald eines bessern besinnen und sich bescheiden, daß er nichts weniger, als probanda probiret, folglich die vornehmen Gedancken zu einer obsiegenden Sentenz gutwillig schwinden lassen, sintemalen, wenn Beklagter noch über dieses ex Actis deduciret, daß er in anno 1712. da Kläger, daß die Abpflügung schon geschehen, vor jetzo in replicis erst neuerlich vorbringen wollen, den Acker und das Guth noch nicht einmal gehabt und hieraus die ihme imputirte Abpflügung auf einmal cessirt, ferner des Klägers Haupt-membrum in actis, daß nemlich sein Acker eben so viel in der Länge, als Beklagtens halten, ausser der in anno 1712. geschehenen General-Ausmessung nach durch dreyer Zeugen eydlichen Aussage ad art. repr. 23. als falsch völlig elidiret, ja, was noch mehr, daß er sein Ackerstück quæst. so, wie er es jetzo hat, über 30. 40. und mehr Jahren, mithin ultra tempus præscriptionis præfixum mit seinen Vorfahren besessen, per testes plene probiret, und was das allermeiste durch des geschwornen Cammer-Messers, Herrn Angermanns, Ausmessung luce meridiana clarius bewiesen, daß Klägern an seinem Ackerstück quæst. B. nicht allein gar nichts ermangele, sondern dasselbe, da es nach Inhalt Klägers eigener Klage nicht mehr als 1. Morgen, oder 40. Ruthen und nach der in anno 1712. geschehenen Messung 1. Morgen, 3. Ruthen nur halten soll, anjetzo 1. Morgen und 6. Ruthen halte, einfolglichen Kläger noch mehr Acker, als er geklaget, in Besitz habe, nicht abzusehen, wie Beklagter sich an einer absolutoria cum refusione expensarum, wann anders Recht vor Recht gehet, zu zweifeln auch nur in Sinn kommen lassen könnte, da zumalen Kläger selber in replicis einräumet, daß der iudex a iudicio agrimensoris nicht abgehen darff und dessen pflichtmässiger Bericht vollkommen beweisen müsse, auch, daß die actio finium regundorum per præscriptionem submoviret werde, noch nie ein vernünftiger Juriſt femalen in Zweifel gezogen hat und davon der L. ult. ubique

BRVNNEM. Cod. fin. reg.
WESENB. in Parat. eod. tit. n. 2. 3. & 4. ibique
HAHN Part. 1. p. 415.
PERETZ in Cod. fin. reg. n. 9.

der Länge nach können nachgesehen werden, weniger nicht selbst die Magd. Policey-Ordnung, Cap von der Verjährung des-

desfalls deutliche Maasse giebet, wo hingegen von Kläger in contrarium angezogener C. super eo X. de paroch. und

MYNSINGER alleg. loc.

de finibus parochialibus certis & publice determinatis redet, einfolglich ad casum præsentem nicht quadriren. Bey diesem allen nun und da die temeritas & pruritus litigandi ex parte actoris ex actis allenthalben offenbar erhellet, achtet Beklagter unnöthig sich in weiterer Beantwortung aufzuhalten, will vielmehr allen contrariis, so etwan durch speciale Beantwortung wider Verhoffen nicht abgelehnet seyn möchten, per generalia neganti iuris & facti beständig contradiciren, tacendo nicht das mindeste einräumen, und cum protestatione contra nova, bey deren Unterbleibung zu der gebetenen absolutoria cum refusione expensarum in Nahmen GOttes gleichfalls submittiren, idque cum imploratione debita.

Urthel.

Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegen-Beweis, auch erfolgte Gesetze, in Sachen Balthasar Schmiedens, Klägern an einem, Christoph Böhlen, Beklagten andern Theils, erkennen Wir Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät auf der Königl. Preuß. Universität zu Franckfurth an der Oder vor Recht:

Daß Kläger dasjenige, so ihme zu erweisen auferleget und er sich angemasset, wie Recht erwiesen, derowegen Beklagter demselben von denen nach der geschehenen Ausmessung in seinem Ackerstücke zu viel habenden 44. Quadrat-Ruthen die Hälfte, à 22. Ruthen, abzutreten, sowohl die von Zeit der geschehenen Litis-Contestation genossenen fructus, samt denen durch diesen Proceß verursachten Schäden und Unkosten, nach vorgehender deren Liquidation und richterlichen Ermässigung, zu erstatten schuldig. Von Rechts wegen.

(L. S.)

Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Franckfurth an der Oder den 4ten Febr. 1734.

Publi-

Digitized by Google

Publiciret Balthaſer Schmieden und Chriſtoph Böhlen den 5. April. 1735. hora XII. antemerid. mit dem Bedeuten, wenn letzterer darwider appelliren werde, er ſolches binnen 10. Tagen bewerckſtelligen müſſe.

Rationes decidendi.

Obwohlen ſcheinen möchte, daß vielmehr Beklagter von der wider ihn angeſtellten Klage zu abſolviren ſey, maaſſen Klägers gantzes fundamentum agendi ſich falſch befände, indem derſelbe wider ſein Vorgeben, daß ſeine Ackerſtücke ſo viel, als des Beklagtens Ackerſtücke halten müſten, durch das von dem Inſpectore, Grützmann, fol. act. 84. beygebrachte Atteſtat eingeräumet, daß bey der General-Acker-Meſſung anno 1712. die Ackerſtücke quæſt. nicht einander gleich geweſen wären, hiernächſt gleichermaaſſen in der Klage falſch angeführet worden ſey, daß Beklagter von Klägers Acker etwas abgepflüget, angeſehn, da beyde Ackerſtücke ungleich geweſen, kein principium geſetzt werden könnte, wieviel von demſelben abgepflüget worden, nächſt dieſen in des Land-Richters Mächten nicht geſtanden ſey, Klägern ſo gleich 6 Ruthen, ſo ihme ſeiner Meinung nach ermangelten, zuzumeſſen, über dieſes es nicht anders ſeyn könnte, als daß die Acker-Meſſung de anno 1712. zum Fundament geſetzet werden müſte. Da nun nach derſelben Beklagter in ſeinem Ackerſtücke 1 Morgen und 12 Ruthen zukäme, derſelbe auch nach des Land-Richters Bericht mehr nicht, als 12 Ruthen in ſeinem Acker mehr, als Kläger gehabt, folglich dadurch die gantze Klage hinweg fiele, nicht zu gedencken, da, wann auch nach des Inſpectoris, Grützmanns, Ausmeſſung Beklagter 38 Ruthen Uebermaaß in ſeinem Acker hätte, jedennoch daraus nicht folgte, daß er ſolches Klägern abgepflüget und daſſelbe mit ihme zu theilen ſchuldig ſey, auſſer dieſen aus denen beygebrachten Grund-Riſſen ſich zeigte, daß des Beklagtens Acker C. gar nicht an des Kl. Acker anſtieſſe, worzu noch käme, daß zwiſchen deſſen Acker B. und des Beklagtens Acker D ein Graben ſich befände, mithin ohnmöglich ſey, daß etwas abgepflüget werden könne, ſondern vielmehr, wann man ſich hierbey eine Abpflügung concipiren wolte, Beklagter von des Klägers Acker B in der Länge 8½ Ruthe, oder 55 Ellen abgepflüget haben müſſe, welches gar zu mercklich und ſolchergeſtalt nicht zu glauben ſey, ferner an dem Orte, wo die Abpflügung geſchehen ſeyn ſolte, ein Stein ſich fände und daſelbſt auch nach der Zeugen-Auſſage und des

Acker-Messers Bericht das Acker-Gewende wäre, solchemnach da daselbsten eine ordentliche Verscheidung derer Felder sich fände, nichts abgepflüget werden können, gleichergestalt Kläger keine Zeit der Abpflügung zu beweisen vermöchte, Beklagter hingegen seiner Zeugen Aussage nach, 30 Jahr im Besitz seines Ackers wäre, mithin die Präscription vor sich hätte, zu geschweigen, daß aus des Feld-Messers, Angermanns, Ausmessung zu ersehen sey, daß Klägers Ackerstücke B 1 Morgen 6 Ruthen halte, folglich derselbe noch mehr, als er in seiner Klage gebeten, in Besitz hätte. Dieweilen aber aus dem Extract der Acker-Messung de anno 1692. fol. act. 6. sub B deutlich erhellet, daß Klägers Ackerstücke mit des Beklagtens Acker von einer Grösse und Gehalt seyn solle und zwar 1 Morgen 40 Ruthen, mithin eines so viel, als das andere gehalten habe, worauf auch der Kläger geklaget und mit Bestand Rechtens vorgestellet, daß, was ihme an seinem Acker davon fehlete, nothwendig von Beklagten abgeackert seyn müste, nam, qui olim fuit dominus, is etiam hodie præsumitur, & qui olim fines, etiam hodie præsumuntur, nisi aliud probatum fuerit,

MENOCH lib. 6. præs. 62. n. 3.

GOEDEN. conf. 42. n. 26.

hiernächst bey der von Richter und Schöppen vorgenommenen Besichtigung, nach dem fol. act. 3. befindlichen Bericht sich gezeiget, daß Klägern an seinem Acker 6. Ruthen gefehlet, welche dieselbe ihme so gleich zugetheilet und solches nicht nur alleine nach der Magdeb. Policey-Ordn. cap. XXX. §. 4.

sondern auch denen gemeinen Rechten nach zu thun befugt gewesen,

MYNSING. cent. 6. obs. 27.

nächst diesen Kläger, das Attestat des verpflichteten Land-Messers, Georg Jacob Grützmanns, fol. act. 14. zu statten kommet, daß die beyden Acker-Stücke quæst. von einer Breite und Länge seyn, und eines just so viel, als das andere, nach der alten Ausmessung, halten müste, agrimensoribus vero, ut artis suæ peritis, credi debet,

PVRPVRAT. conf. 306. n. 27.

über dieses bey der anderweitigen vorgenommenen Ausmessung und geometrischen Grund-Risses fol. act. 84. sich befunden, daß des Beklagtens Ackerstücke sub A so nach der neuern Messung de anno 1692. nur 1 Morgen und 12 Ruthen, jetzo würcklich 1 Morgen und 50 Ruthen, mithin 38 Ruthen mehr, als anno 1712. hält, da hingegen gleichergestalt sich gezeiget, daß Klägers Ackerstücke sub B welches anno 1692. nach damaliger Messung 1 Morgen und 3 Ruthen gehalten, jetzo würcklich nur $\frac{1}{4}$ Morgen, 57 $\frac{1}{2}$ Ruthe

Ruthe hält, folglich Kläger anjetzo 13 Ruthen weniger hat, auſſer dieſen zwar der neuern Ausmeſſung nach, welche von dem Feld-Meſſer, Angermann, geſchehen fol. act. 178. ſeqq. Klägers Ackerſtücke ſub A. 1 Morgen und 6 Ruthen halten ſolle, dieſes demſelben jedoch nicht präjudiciren mag, indem er die bishero angeführte, und zu unterſchiedenen mahlen vorgenommene Ausmeſſung vor ſich hat, auch von dem geſchwornen Land-Meſſer, Grützmann, fol. act. 196. gezeiget worden, worinnen der Fehler beſtehet, folglich die beyden, von 2 unterſchiedenen geſchwornen Land-Meſſern ad acta gebrachten Grund-Riſſe einander keinesweges contradiciren, ſondern vielmehr zuſammen übereinſtimmen, gleichermaaſſen Kläger zwar in denen actis ſich zwar dahin declariret, daß er zufrieden ſeyn wolle, wann ihme von Beklagten nur 13 Ruthen reſtituiret würden, mithin auch in der Sentenz demſelben nicht mehr adjudiciret werden ſollen, jedoch ſolcher dieſes alles dazumal gethan, da die Ausmeſſungen noch nicht geſchehen und ſolchemnach, daß ihme noch mehr an ſeinem Acker mangelte, nicht wiſſen können, nicht zu gedencken, daß nicht ohne Urſache zu vermuthen, daß nachhero immer nach und nach etwas abgepflüget worden, folglich nicht anders ſeyn kann, als daß demſelben alles und jedes, was ihme mangelt, reſtituiret werden muß: hingegentheil was die Rationes dubitandi anbelanget, ſelbige gar leicht beantwortet werden können, geſtalten ſelbige aus dem bishero angeführten entweder von ſich ſelbſt wegfallen, oder doch wenigſtens von keiner Erheblichkeit ſind, indem da die beyden ad acta gebrachten Grund-Riſſe zeigen, daß beyder Partheyen Acker an einander ſtoſſen und Kläger einige Ruthen weniger hat, kein anderer Schluß gemachet werden kann, als daß Beklagter ſolche abgepflüget haben müſſe, vid. die Beylage fol. Act. 196. abſonderlich da noch dieſes hinzu kommt, daß nach denen beyden Grund-Riſſen man gar wohl ſehen kann, daß die geſchehene Abpflügung, wann gleich Beklagter das Gegentheil meinet, möglich geweſen, ferner was den Stein quæſt. anbelanget, ſchon von Richter und Schöppen atteſtiret worden, daß bey der Beſichtigung deſſelben gefunden, daß es kein Grentz-Stein ſeyn könne, anerwogen man keine Eyer unter demſelben gefunden, mehr als zu bekannt hingegen iſt, daß, wann die Steine keine Zeugen, oder Eyer haben, ſelbige ohnkräftig und ungültig ſind,

OETTING. de iur. limit. c. 17. n 9. ſeqq.

auch nichts hindert, daß der vom Beklagten producirte erſte Zeuge deponiret, daß der Stein beſtändig die Richtſchnur in Pflügen und Abbringen des Beklagten Ackers geweſen, geſtalten nicht genug, daß Beklagter bis dahin hat pflügen laſſen, ſondern vielmehr davon die Frage iſt, ob er ſol-

Digitized by Google

ches zu thun befugt geweſen, wovon das Gegentheil vom Kläger zur Gnüge erwieſen worden, gleichermaaſſen Beklagtem hier nichts hilft, wann derſelbe ſich auf die Poſſeſſion zu berufen vermeinet, nam, licet in controverſiis finium aliqua ratio poſſeſſionis habenda ſit, cum ea argumentum aliquod faciat pro poſſidente ac præſumtionem operetur, præſumtio tamen tanta non eſt, ut, ſi deinde contrarium appareat, contra poſſeſſorem judicari non poſſit.

L. 8. pr. & L. 12. pr. ff. fin. reg.

LEYSER ad ff. ſpec. 114. theſ. 1.

noch ferner die vom Beklagten angeführte Präſcription hier keinesweges in Betrachtung zu ziehen, angeſehen derſelbe bey der Acker-Meſſung de anno 1712. nur 1 Morgen, 12 Ruthen gehabt, anjetzo hingegentheil 1 Morgen und über 50 Ruthen beſitzet, mithin er ſeine Poſſeſſion auf nichts gewiſſes gründen kann, zu geſchweigen, daß ohnedem bey der actione finium regundorum die Verjährung erſt a die uſurpationis ihren Anfang nimmt;

Als ſind wir den angeführten Umſtänden nach, ſo, wie im Urthel geſchehen, zu erkennen bewogen worden.

Anmerckung.

Weilen die Diſputations-Geſätze nicht ad ſubſtantiam proceſſus gehören; ſo ſtehet denen Partheyen frey, ſelbige wegzulaſſen, und es kann alsdenn jeder Theil vor Abfaſſung der Definitiv-Sentenz nur eine kurtze Deduction ad Acta geben, weshalb ich davon gleichfalls ein Concept beygefüget habe.

An die Berg-Gerichte.

P. P.

Nachdem unſere ſeel. Mutter, Catharina Eliſabeth Nebelthauin, ihren Beweis ratione illatorum wider den Nebelthauiſchen Curatorem bonorum abſolviret, und es nunmehro auf Ertheilung der Definitiv-Sentenz beruhet; ſo haben wir hierbey eine kurtze Deduction überreichen, und Ew. Wohlgeb. und Hoch-Edelgeb. unſere Hochgeehrteſte Herren, gehorſamſt bitten ſollen, ſelbige denen Actis beyzufügen, und nunmehro foderſamſt in der Sache definitive zu verabſchieden ꝛc.

Wir verharren

Halle den 20. Jan. 1727.

Catharinen Eliſabeth Nebelthauin nachgelaſſene Kinder.

Rechts

Rechtliche Deduction Catharinen Elisabeth Nebelthauin nachgelassener Kinder, Kläger und Producenten,

wider

Den Nebelthauischen Curatorem bonorum Beklagten und Producten.

Nach Inhalt derer in hac causa ergangenen Acten hat Catharina Elisabeth Nebelthauin deswegen fol. Act. 1. Klage angestellet, daß sie ihrem Ehemanne, Georg Andreas Nebelthauen, nach und nach 3761. Thlr. 12. Gr. als paraphernalia inferiret, mithin beyentstandenem concursu creditorum über ihres Mannes Vermögen sich genöthiget gefunden, ihre illata wieder zu fodern, und, als der Beklagte Curator bonorum den Grund ihrer Klage fol. Act. 13. seqq. völlig negiret, ist fol. 34. auf Beweis und Gegen-Beweis gesprochen, auch der injungirte Beweis, nach gesuchter Frist, fol. act. 38. intra fatale ad acta gegeben worden. Nun hat das thema probandum darin bestanden, daß die Klägerin ihrem Ehemanne, Georg Andreas Nebelthauen, nach und nach als paraphernalia eingebracht:

Thlr.	Gr.	Pf.	
800	"	"	wegen des erkauften Hauses den 29. Aug. 1693.
300	"	"	aus der Erbschaft ihrer seel. Mutter, den 30. Julii 1701.
200	"	"	durch einen Wechsel-Brief von der Mutter wegen ihrer Donation den 30. Julii 1701.
200	"	"	wegen der Erbschaft voraus den 30. Julii.
50	"	"	baar durch Herr Constantin Dreyßigen, den 10. Aug.
100	"	"	baar den 10. Martii.
240	"	"	von denen eingelaufenen Warlitzischen Schulden und verkauften Mobilien, anno 1706.
103	"	"	aus der Erbschaft ihrer Schwester vor verkauften Schmuck den 28. Febr. 1714.
241	"	"	von Mecken wegen der Schwester.
182	"	"	vor Kost-Geld wegen der Schwester den 28. Febr. 1714.

Thlr.	Gr.	Pf.	
80	″	″	baar Geld detto.
74	″	″	durch Meckeln detto baar.
51	12	″	von der Frau Bißingen detto.
50	″	″	wegen der Schweſter anno 1715.
80	″	″	baar an ⅞ Stücken, den 20. April.
150	″	″	von Herrn Amtmann Lohſen.
160	″	″	von Herr Profeſſor Böhmern.
100	″	″	baar 1716.
300	″	″	den 3. Jan. 1716. an verkauften Golde.
100	″	″	von goldenen Bechern, baar den 20. May 1720.
200	″	″	an Silberwerck den 1. Sept. 1720.

3761. Th. 12 Gr. ″ Summa.

Dieſen Beweis hat Klägerin ſo wohl durch Zeugen, als Documenta geführet, und beweiſet inſonderheit 1) das Document ſub A. fol. 43. welches der Beklagte fol. 161. recognoſciret hat, daß Klägerin die geklagten illata nach und nach, wie ſie ſpecificiret worden, eingebracht habe, und weil dieſes Document ein Extract aus ihres Mannes Haupt-Buche iſt, welches als ein liber mercatorialis ſemiplenam probationem ausmachet; ſo iſt dadurch wenigſtens der halbe Beweis vollführet worden. Hiezu kommt 2) das Document ſub C. fol. 44. worinnen der Klägerin Ehemann den Empfang des geklagten eingebrachten Gutes quittirend bekennet und ſolches Bekäntniß durch dreyer Zeugen Unterſchrift bekräftigen laſſen. Ob nun wohl die confeſſio mariti ratione illatorum uxoris in concurſu creditorum einzig und alleine nichts erweiſen kann; ſo diſponiret doch die Concurs- und Hypotheken-Ordnung §. 156. mit deutlichen Worten:

> Solcher Beweis wird nicht allezeit mit des Mannes bloſſen Quittung geführet, ſondern nur auf den Fall, wenn zugleich die Quittung des Mannes von zweyen unverwerflichen Zeugen mit unterſchrieben, oder die Frau das Einbringen mittelſt des Erfüllungs-Eydes beſtärckete, welcher Eyd auch ſodann ſtatt hat, wenn ſie durch eines unverwerflichen Zeugens Auſſage, daß ſie das angegebene Ehe-Geld würcklich inferiret, beygebracht hätte, desgleichen, wenn der Mann von einem andern, als der Frauen, oder deren Eltern das Ehe-Geld empfangen und darüber quittiret hätte, oder, wenn andere Umſtände

ſtände und Anzeigen ſich ereigneten, woraus die Vermuthung zu nehmen, daß das Geld eingebracht. Zum Exempel: Wenn die Frau mit Erb-Receſſen erwieſe, oder durch andere documenta beybrächte, daß ſie vermögend geweſen, hingegen der Mann zur Zeit der Vollziehung der Ehe Schulden gehabt, welche kurtz nach der Heyrath abgeführet, oder, daß man wüſte, daß des Mannes Vermögen ſich in der Zeit ſo verbeſſern können, daß es daraus zu nehmen geweſen, und auf alle vorſtehende Fälle ſind auch der Ehefrauen Kinder zu ſolchem Erfüllungs-Eyde de credulitate zu laſſen,

mithin iſt die intentio & voluntas legislatoris dahin gerichtet, daß, wenn die Frau des Mannes Qvittung, oder eines Zeugen Auſſage, oder documenta vor ſich hat, ſie in allen dieſen Fällen zum ſuppletorio iuramento admittiret werden ſoll, immaſſen der angeführte lex die angeführten caſus per particulas diſjunctiuas: oder und desgleichen deutlich ſepariret, mithin dadurch anzeigen will, daß ein jeder caſus in ſpecie zum Erfüllungs-Eyde zureichend ſeyn ſoll. Si enim plura disjunctim ſcripta ſunt, unum impleri ſufficit, ut conventioni ſatisfactum videatur,

L. 13. §. 2. & 3. ff. de rebus dubiis.

Da nun die Klägerin ihre illata durch ihres Mannes Qvittung, ſo noch dazu tribus teſtibus unterſchrieben iſt, verificiret hat; ſo muß ſie blos deswegen iuxta legem provincialem allegatam zum ſuppletorio gelangen. Ferner hat auch die Klägerin ihr eingebrachtes Gut durch die documenta ſub A & B. fol. 43. dargethan und muß alſo auch ex hoc fundamento auf den Erfüllungs-Eyd geſprochen werden. Es iſt dannenhero 3) die Zeugen-Auſſage in dem rotulo fol. 260. ſeqq. überflüſſig und ſchadet der Klägerin nicht, daß dieſe teſtes nur de auditu deponiret haben, weil ſie ſchon auf andere Art ihren Beweis vollführet hat, in mehrerer Erwegung 4) daß ihres Mannes Qvittung und Handels-Buch hierbey genugſamen fidem machet, eines Theils, weil nach deſſelben Inhalt die inferirten Poſten ſchon ſeit anno 1693. eingeſchrieben worden und dazumal noch keine præſumtio fraudis erga creditores nondum extantes bey ihrem Ehemanne geweſen, andern Theils, weil die Zeugen fol. Act. 259. fac. b. ad art. 5. einhellig deponiren:

Daß der Klägerin Ehemann ein ehrlicher Mann geweſen, ſich ſtill und fromm gehalten, das Seine fleiſſig in acht genommen und niemand wiſſentlich vervortheilet,

worzu noch kömmt, daß es bey hieſiger Stadt notoriſch iſt, daß der Klägerin Ehemann allezeit ehrlich Haus gehalten und blos durch Unglücks-

Fälle

Fälle zu ſeinem Falliment gekommen, immaaſſen es denn gleichfalls Stadtkündig iſt, daß die Klägerin als eine gebohrne Warlitzin über 3000. Rthl. in Vermögen gehabt und würde ſie alle geklagte Poſten durch Zeugen und Erb-Receſſe haben erweiſen können, wenn nicht ihr voriger Advocatus und Curator den geführten Beweis vor zureichend gehalten hätte. Nun hat zwar der Beklagte Curator bonorum fol. act. 15. der Klägerin exceptionem collusionis, pecuniæ non ut parapherna, ſed ut mutuum datæ & hinc ceſſantis privilegii prælationis oppeniret und dabey, wie auch in ſeinem Gegen-Beweiſe zu behaupten geſuchet, daß 1) nicht zu glauben, daß Klägerin ihrem Ehe-Manne nach und nach 3700. Rthlr. inferiret, und erſt anno 1720. darüber eine Quittung a marito erhalten haben ſollte, vielmehr daraus der animus defraudandi creditores erhellen müſte, weil kurtz darauf Arreſte angeleget worden und der concurſus creditorum entſtanden. Nächſtdieſem 2) habe Klägerin die von ihrer Schweſter erhaltene 182. Rthlr. Koſt-Geld nicht liquidiren und ihrem Manne als illata anrechnen können, weil ihre Schweſter an ihrem Tiſche geſpeiſet, worzu der Mann das Marckt-Geld wöchentlich fouriret, folglich ihm auch der Gewinſt davon zugehöret hätte. Ferner 3) erhelle aus der Quittung, ſo die Klägerin von ihrem Ehe-Manne erhalten, daß ſie ihm ihr angegebenes eingebrachtes Guth zur Handlung nach und nach vorgeſchoſſen habe, mithin ſey daſſelbe als ein mutuum zu conſideriren und könnte alſo Klägerin die privilegia prælationis vor andern creditoribus nicht prätendiren. Endlich 4) hätte Klägerin ihre illata durch ihres Mannes Handels-Buch und Quittung gar nicht erweiſen können, weil ihres Mannes, als eines bancoruptoris, libri mercatoriales gar keinen fidem hätten, zudem die Handels-Bücher nur negotia ad mercaturam pertinentia, keinesweges aber illationem dotis probireten, auch inſonderheit der Klägerin Ehe-Mannes Handels-Bücher um ſo viel weniger in Conſideration kämen, weil ſelbige viel irrige und bereits bezahlte Rechnungen in ſich gehalten und bey denen wohllöbl. Berg-Gerichten per judicata vor irrecognoſcibel erkannt worden: allein es iſt dieſes Einwenden des Beklagtens gar nicht fundiret, auch von keiner ſolchen Erheblichkeit, daß der Klägerin Beweis dadurch völlig ſollte elidiret ſeyn. Denn quoad 1) iſt notoriſch, daß der Klägerin Ehe-Mann zu Anfang ſeiner Handlung gar nichts in Vermögen gehabt, vid. depoſitio teſt. 3. ad art. 6. fol. act. 260. hingegen die Klägerin, deſſen Ehe-Frau, als eine gebohrne Warlitzin, von ihren Eltern und Geſchwiſter über 3000. Rthlr. geerbet und ihrem Manne inferiret habe, und weilen nach der Concurs- und Hypotheqven-Ordnung §. 156. dergleichen Vermuthung und Anzeigen zum Beweis admittiret werden ſollen;

ſo

ſo hätte der Beklagte gantz wohl glauben können, daß die von der Klägerin geforderte illata ihre Richtigkeit haben, zumahl da der Klägerin marius dieſelbe zu verſchiedenen mahlen an differenten Poſten empfangen und ſelbige von Jahren zu Jahren in ſein Handels-Buch eingetragen, auch ſchon anno 1693. damit den Anfang gemachet, mithin nicht die geringſte Vermuthung vorhanden, daß er ſchon anno 1693. ſeiner Frauen illata falſch anſchreiben und damit ſeine künftigen Gläubiger in dem erſt anno 1721. entſtandenen concurſu creditorum betriegen wollen. Daß aber Klägerin ſich erſt anno 1720. kurtz vor ihres Mannes Falliment über ihr eingebrachtes Guth in ſpecie quittiren laſſen, ſolches iſt an ſich ſelbſt ſehr unſchuldig zugegangen, weil Klägerin vermeinet, daß ſie vorhero Sicherheit genug habe, da ihr eingebrachtes Guth in ihres Mannes Haupt-Buch eingezeichnet geweſen, und iſt daraus keine præſumtio fraudis zu erzwingen, daß die Klägerin ſich eine mit Zeugen unterſchriebene Quittung von ihrem Ehe-Manne ausſtellen laſſen, da ſie zuletzt bey dem vielen Mahnen und Erinnern einiger harten creditorum geſehen, daß es mit ihrem Manne nicht mehr ſo gut, als vorhero geſtanden. Quoad 2) iſt zwar eine Vermuthung, daß, wenn der Klägerin Schweſter an dem Tiſche mit geſpeiſet, wozu ihr Mann die ordentlichen Ausgaben wöchentlich hergegeben, alsdenn das Koſt-Geld auch dem Manne gehören und von der Frau nicht als Paraphernal-Gelder gefodert werden können: allein auſſerdem, daß die Klägerin zu ihrer Schweſter Beköſtigung gantz wohl mehr aufwenden können, als ſie ordinaire von ihrem Manne wöchentlich zur Haushaltung bekommen, mithin Klägerin das hernach in einer Summe empfangene Koſt-Geld a 182. Rthlr. gantz wohl als ihr Eigenthum conſideriren und ihrem Manne als Paraphernal-Geld liefern können; ſo erhellet auch aus dem documento fol. act. 10. daß der Klägerin Ehe-Mann ſchon anno 1714. dieſe 182. Rthlr. Koſt-Geld unter diejenigen Poſten in ſein Haupt-Buch eingetragen, welche er von der Klägerin aus ihren eigenen baaren Mitteln erhalten, und da es alſo maritus damahls nicht vor ſein Eigenthum, ſondern ab uxore inferirtes Guth agnoſciret; ſo mag nunmehro keine andere Præſumtion ausgeſonnen werden. Quoad 3) iſt es in facto falſch, daß aus der Quittung ſub C. fol. 44. zu ſchlieſſen ſey, daß Klägerin ihr liquidirtes eingebrachtes Guth ihrem Manne als ein Darlehn gegeben habe und ſolchergeſtalt das Vorzugs-Recht, ſo dem eingebrachten Guthe zukommt, nicht verlangen könne. Denn in beſagtem Documento bekennet der Klägerin Ehe-Mann:

Daß ihm ſeine liebe Ehe-Frau, Catharina Eliſabeth, 3761. Rthlr. 12. Gr. zu ſeiner Nothdurft und Beförderung ſeiner

Nahrung wahrhoftig zugewendet, und woferne er sie bey seinem Leben nicht bezahlen würde, ihr solche, als ihr richtig eingebracht Guth, nach seinem Tode wieder erstattet werden sollten,

und wie darin das Wort zuwenden befindlich ist, welches so viel als inferiren heisset, und bey dem mutuo nicht gebrauchet wird; also ist auch insonderheit ausdrücklich in solchem documento die Benennung des eingebrachten Guthes gebrauchet worden, und fället also die Vermuthung von einem Darlehn weg, da das Gegentheil deutlich daraus erhellet, und eine bekannte Rechts-Regul ist, quod præsumtio semper cedat veritati. Ob nun wohl Herr Beklagter curator bonorum daraus ein mutuum präsumiret, weil der Klägerin Ehe-Mann die geklagten illata in sein Haupt-Buch unter seine Paßiv-Schulden eingeschrieben, auch in seiner Quittung die illata bey seinem Leben wieder zu zahlen versprochen; so ist daraus gar keine Vermuthung eines Darlehns zu ziehen, in mehrerer Erwegung, daß der maritus, ratione illatorum, allezeit seiner Frauen Debitor ist, und also, wenn er seiner Frauen Vermögen in seine Handlung verwendet, doch dadurch kein mutuum constituiret, wenn er es in sein Haupt-Buch nach Kaufmanns Gewohnheit unter seine Paßiv-Schulden setzet, vielweniger aber ein verbotenes und blos ad contractum mutui zu applicirendes pactum machet, wenn er die illata bey seinem Leben wieder zu zahlen verspricht, weil ihm die Rechte nicht untersagen, solches bey denen illatis uxoris zu pacisciren. Endlich quoad 4) mag der Klägerin Ehe-Mannes Handels-Buch, woraus sie ihre illata docuret, gantz und gar nicht verworfen werden, wenn in Consideration gezogen wird, daß a) die Bücher eines fallirenden Kaufmanns nur alsdenn ihre Beweis-Kraft verlieren, wenn der Kaufmann einen liederlichen und gottlosen Banquerout gemachet. MEVIUS ad ius Lubecense Part. 5. tit. 6. art. 4. in addit. saget:

De fide libri statuendum est ex vita & mercatura ante acta. In qua, si ante lapsum facultatum fuit inculpabilis, ut esse censetur, si non fraudator probatur, liber fidem facit, etiam post-quam decoxit.

Womit andere bewehrte Rechts-Gelehrten übereinstimmen,

RÖSENER de libris mercatorum cap. 14. num. 24.
BERGER in Electis discept. forens. pag. 819.

Da nun der Klägerin marito noch keine gottlosen defraudationes bey seinem Falliment erwiesen worden, vielmehr 3. Zeugen ad art. 5. fol. act. 259. fac. b. aussagen:

Daß

Digitized by Google

Daß er ein ehrlicher Mann geweſen, ſich ſtill und fromm gehalten, das Seine wohl in acht genommen, und niemand wiſſentlich vervortheilet habe;

ſo mag man ihn vor keinen ſolchen betrügeriſchen Banquerouteur halten, deſſen Bücher allen fidem verlohren haben, worzu b) vornehmlich kommt, daß der Klägerin illata ſchon von vielen Jahren her ſeit anno 1693. in ihres Ehemannes Haupt-Buch eingetragen worden und alſo ſolches Buch durch das anno 1721. erfolgte Falliment nicht untüchtig gemachet werden mag, weil die libri mercatorum vim probationis behalten, ſi ante lapſum bonorum fuerint ſcripti,

MERCKELBACH apud KLOCK Vol. 2. conſil. 50. num. 68.

immaaſſen es auch in gegenwärtigem Falle gar nicht zu präſumiren iſt, daß der Klägerin Ehemann ſeit anno 1693. im Sinne gehabt habe, in dem Jahr 1721. banquerout zu machen und deßwegen viele Jahre vorher in ſein Haupt-Buch falſche und unwahre illata uxoris einzuſchreiben. Und obgleich c) ſich bey der Klägerin Ehemannes Handels-Büchern viele errores gefunden und deßwegen bey dem judicio ſolche libri vor irrecognoſcibel erkannt worden; ſo iſt doch ſolches nur bey denen Journalen und Manual-Büchern, keinesweges aber bey dem Haupt-Buche geſchehen, daraus Klägerin ihre illata probiret. Es ſchaden auch die bey einem Handels-Buche gefundenen errores nicht, dergeſtalt, daß das gantze Handels-Buch dadurch ſuſpect werden ſollte, in Erwegung, quod errare humanum ſit, & quod leves errores in libris mercatorum debeant tolerari,

KÖSENER de libris mercatorum cap. 14. num. 67. & 70.

und was inſonderheit das Haupt-Buch quæſt. anbetrift; ſo hat Beklagter daſſelbe fol. act. 161. recognoſciret und hat dominus judex fol. act. 113. pro ratione decidendi angeführet, daß, weil Beklagter aus denen Handels-Büchern quæſt. ſelbſt Klage angeſtellet, mithin ſelbige agnoſciret; ſo müſte er auch nunmehro ſelbige recognoſciren und kann dannenhero die geſchehene Recognition nicht ohne Effect ſeyn, am allerwenigſten aber d) von dem Beklagten ſtreitig gemachet werden, daß der Frauen eingebrachtes Guth gar nicht aus ihres Mannes Handels-Buche erwieſen werden möchte, weil es kein negotium ad mercaturam pertinens genennet werden könnte, in Betracht, daß die libri mercatorum jederzeit credita und debita in ſich halten, inſonderheit aber in das Haupt-Buch die Paßiv-Schulden eingetragen worden, damit der Kaufmann daraus ſogleich ſeine Stärcke und Schwäche ſehen könne: und weilen alſo niemand leugnen wird, daß der Mann ratione illatorum der Frauen Schuldner iſt, auch, wenn er die illata in die Hand-

lung verwendet, ſolches als eine Handels-Schuld zu conſideriren; ſo iſt der Mann gantz wohl befugt die illata uxoris in ſein Handels-Buch einzuſchreiben, und können ſolchergeſtalt auch daraus eewieſen werden. Gleichwie nun die gegenſeitigen Exceptiones zur Gnüge abgelehnet worden, mithin der Klägerin Beweis in ſo weit ſeine Richtigkeit behält, daß ſie durch ihres Mannes Handels-Buch und Qvittung ihre illata wenigſtens ſemiplene erwieſen, folglich nach der allegirten Concurs-Ordnung §. 156. zum ſuppletorio und nach derſelben Tode deren Kinder zum Erfüllungs-Eyde de creditate zugelaſſen werden müſſen; ſo zweifeln Klägere nicht, es werde nunmehro verabſchiedet werden:

Würden Klägere in ſupplementum ſchwören, daß ſie gewiß glauben und davor halten, daß ihre ſeel. Mutter ihrem Ehe-Mann die geklagten 3761. Thlr. 12. Gr. würcklich inferiret; ſo haben ſie dasjenige, ſo ihnen zu erweiſen obgelegen, nach Nothdurft erwieſen, und werden wegen dieſer Forderung, auch Zinſen und Unkoſten halber, künftig gehörig claßificiret.

Deſuper nobile iudicis officium quam decentiſſime implorando &c.

An das Amt Giebichenſtein.

P. P.

Hierbey überreiche eine kurtze Deductions-Schrift in Sachen meiner wider der Herrn Lieutenant von Bähr, und erſuche Ew. Hoch-Edelgeb. gehorſamſt, ſelbige denen Actis beyzufügen und bey Abfaſſung des Beſcheides darauf zu reflectiren.

Ich verharre

Ew. ꝛc.

Gutenberg,
den 10. Febr.
1738.

Johann Vogel.

Recht-

Digitized by Google

Rechtliche Deductions-Schrift in Sachen, des Hoch-Adel. Rittbergischen Pachters, Johann Vogels, Beklagtens an einem, wider Herrn Lieutenant, Ulrich Volckmar von Bähr, Klägern am andern Theil.

Eingebracht per mandat. Hr. D. S.

Königl. Preuß. ꝛc.

Nachdem von hochlöbl. Landes-Regierung ad instantiam obrubricirten Herrn Klägers dem wohllöbl. Amt, Giebichenstein, anbefohlen worden die zwischen ihm und Beklagten entstandene Streitigkeiten per modum commissionis zu untersuchen; als ist Beklagtem dieses gehörig communiciret und terminus zur committirten Untersuchung anberaumet worden. Nun hat Herr Kläger in seiner Imploration fol. 2. sich darüber klagend beschweret, daß Beklagter ihm zwey Sauen vor seinem Hofe gepfändet, solches auf den erpachteten Rittbergischen Hof bringen und daselbst verwahren lassen, mit dem Vorgeben, daß dieselben zwar vorjetzo keinen Schaden gethan, es hätte aber Klägers Rind-Vieh ihm vor geraumer Zeit auf dem so genannten wüsten Hofe am Grase Schaden gethan, welchen er auf 3. Thlr. 8. Gr. taxiren lassen, da doch der Schade an sich selbst von Unpartheyischen kaum auf 12. Gr. taxiret werden möchte, weshalb Beklagter die Sauen wieder heraus zu geben sich weigerte, dannenhero er sich zu beschweren höchst gemüßiget gesehen, zumahlen da, seinem Vorgeben nach, der Rittbergische Hof nicht mehr, als schriftsäßig und nur die so genannten Zaun-Gerichte habe, und also das Pfand in das Amt, Giebichenstein, eingeliefert werden müssen. Ueber dieses wäre nicht erwiesen, daß sein Rind-Vieh den Schaden auf dem wüsten Hofe verübet, weil derselbe beständig offen stünde, und also auch wohl ander Vieh hinein laufen und sich satt fressen können, woran Beklagter selbsten Schuld und also in culpa lata versire, dahero dem Beklagten, weil der Schaden vor langer Zeit geschehen und keine Pfändung in continenti verrichtet worden, nicht mehr vergönnet gewesen, die Sauen einzupfänden und propria autoritate beyzubehalten, und was derselbe mehr seiner Imploration annectiren wollen, um derselben dadurch einigen Schein gerechter Sache zu geben, und, seinem Vermeinen nach, sogleich zu zeigen, daß die von Beklagten vorgenommene Pfändung unrechtmäßiger Weise geschehen sey. Alldieweilen aber Beklagter in seiner coram commissione erfolgten Einlassung fol. act. 18. sub. No. 2. negiret, daß er jemahls vorgegeben, daß die Sauen vorjetzo keinen Scha-

Digitized by Google

den gethan hätten, hiernächſt ſub No. 4. daß der Schaden von Unpartheyiſchen kaum auf 12 Gr. tariret werden möchte, ferner ſub No. 7. daß das Pfand in das Amt, Giebichenſtein, bey 5. Rthlr. Strafe hätte eingeliefert werden müſſen, hauptſächlich aber No. 8. daß es unerwieſen, daß Klägers Rind-Vieh auf dem wüſten Hofe den Schaden verübet habe, auch ſub No. 9. daß der wüſte Hof mit nichts verwahret ſey, ſondern offen ſtünde, und alſo leichtlich ander Vieh aus dem Dorfe hinein laufen und ſich darinnen ſatt freſſen könne, ferner ſub No. 11. daß der Schaden vor langer Zeit geſchehen und keine Pfändung damahls verrichtet worden, ſo dann auch No. 12. daß ihm nicht vergönnet geweſen Klägers Sauen zu pfänden und propria autoritate zu behalten, und endlich ſub No. 13. daß der Schaden vor langer Zeit und wohl von fremden Vieh mit Beklagtens Schuld geſchehen ſey, und dieſer ſeiner Einlaſſung pro perimenda lite exceptionem rei non ſic, ſed aliter geſtæ, juſtæ pignorationis ob damnum illatum, retentionis & ſic non fundatæ intentionis annectiret und zur Erleuterung angeführet hat, daß Kläger ſein Vieh ſo ſchlecht in acht nehmen laſſe, daß es ihm Beklagten und auch andern beſtändig Schaden gethan, welcher ſich nach und nach wohl auf 100. Rthlr. belaufen, dahero er bewogen worden, des Klägers Sauen, welche ſich in ſeiner Gerſte antreffen laſſen und darinnen Schaden gethan, zu pfänden, und hernach beyzubehalten, weil Kläger den Schaden nicht erſtatten wollen; ſo iſt demſelben fol. act. 58. per ſententiam auferleget worden, den durch die Sauen auf dem Gerſten-Acker verurſachten Schaden binnen 14. Tagen zu beſcheinigen, und wegen der auf den ſogenannten wüſten Hofe durch des Klägers Rind-Vieh verübten Beſchädigung das fol. 24. befindliche Atteſtat ſub A. von denen Taxatoren eydlich beſtärcken zu laſſen. Dieſem Judicato zu folge hat Beklagter fol. act. 63. vor Ablauf der zu dieſem Ende fol. 62. erhaltenen Friſt ſeine Beſcheinigung würcklich angetreten, auch zu deſſen Behuf einige Beſcheinigungs-Articket übergeben, terminum productionis teſtium extrahiret und anbey gebeten den Richter und Schöppen zu Gutenberg zur eydlichen Beſtärckung des fol. 24. befindlichen Atteſtats ſub A. Gerichtswegen anzuhalten. Ob nun wohl Herr Kläger fol. act. 68. dem Beklagten aufbürden wollen, daß er ſich ipſo facto omiſſionis an ſeiner Beſcheinigung verſäumet habe, indem er poſt elapſum fatale demonſtrationis, welches den 30. Junii zu Ende gelaufen, ſub præſentato den 1. Julii erſt um Friſt angehalten, weshalb die Beſcheinigung vor deſert erkannt und Beklagter daran prächudiret werden müſte; ſo iſt doch dieſes Vorgeben ohne Grund, dannenhero dem Kläger fol. 74. exceptio non fundatæ accuſationis contumaciæ mit Beſtande Rechtens

tens entgegen gesetzet worden, anerwogen eines Theils Kläger bey seiner vermeinten accusatione contumaciæ vergessen hat die Pfingst-Woche, so in das fatale demonstrationis einlauft, abzurechnen, andern Theils aber auch deshalb nicht contumaciren können, weil ihm die Beybringung seiner Vollmacht fol. 58. binnen 8. Tagen bey 5. Thlr. Strafe auferleget worden, welche er doch erst sub præs. den 26. Julii a. p. beygebracht und also auch nicht eher, als den 16. Julii sententiam purificiret hat, dahero auch von diesem Tage an annoch Zeit gewesen wäre binnen 14. Tagen die Bescheinigung zu übergeben, cum notissimum sit, quod fatale demonstrationis currere non incipiat, antequam illa rite sint peracta, quæ sententia antea expedire iussit. Es hat Herr Kläger dieses hernach selbsten eingesehen, auch fol. 78. b. seiner Ungehorsams-Beschuldigung von selbsten renunciiret und in die Abhörung derer Zeugen consentiret, welches auf Seiten des Beklagtens gehörig acceptiret worden, mithin haben fatalia demonstrationis in allen ihre Richtigkeit und werden sich auch übrigens ex actis gnugsam justificiren. Was nun die materialia demonstrationis anlanget; so ist der status controversiæ dieser gewesen, daß Kläger vorgeben wollen, wie die vom Beklagten unternommene Pfändung seiner beyden Zucht-Sauen unzuläßiger Weise geschehen sey, Beklagter aber ein Recht dazu zu haben vermeinet, weshalb er die Sauen ante restitutionem damni illati herauszugeben sich geweigert, und da der Kläger sein fundamentum in negativa gegründet, daß die Sauen keinen Schaden verübet; so hat des Beklagtens thema probandum hauptsächlich darinnen bestanden:

1) Daß Klägers Sauen in seinem Gersten Acker zur Zeit der Pfändung würcklich Schaden gethan.
2) Daß auch Klägers Rind-Vieh auf dem so genannten wüsten Hofe Schaden verübet habe, und daß Beklagter daran nicht schuld.
3) Daß er berechtiget gewesen die abgepfändete Sauen in seine eigene Verwahrung zu bringen und zu behalten, also bey der Pfändung in allen Stücken nach Gebühr gehandelt habe.

Nun haben quoad 1) testes ad art. demonstr. 2. fol. 91. depóniret, daß sie Klägers Sauen im vorigen Jahre öfters durch Beklagtens Gerste laufen gesehen, und muß testis 2. dabey gestehen, daß er die Sauen öfters heraus gejaget hätte, auch gestehen testes ad art. 3. daß sie dem Pachter, Vogeln, angesaget hätten, daß sie des Klägers Sauen durch die Gerste laufen gesehen, ferner depóniret testis 2. ad artic. demonstr. 5. 6. 7. daß er ungefehr 14. Tage vor der Erndte 1736. zwey, dem Herrn von Bähr, zugehörige Sauen in des Pachter, Vogels, Gersten-Acker angetroffen, daß

er

er ſolche zwey Sauen gepfändet, und auf dem Hoch-Adel. Rittbergiſchen Hof zu dem Pachter, Vogel, in Verwahrung gebracht, und daß die Schweine allerdings in der Gerſte groſſen Schaden gethan hätten, auch geſtehet eben dieſer Zeuge ad art. 8. und 10. fol. 92. b. daß die Schweine ſich öfters in der Gerſte antreffen laſſen und daß deshalb der Schade gar gern ſich auf 2. bis 3. Thlr. belaufen könnte, weil die Schweine dreymahl in der Gerſte geweſen, ſonderlich, weil es denſelben Tag geregnet und alſo die Sauen die Gerſte niedergetreten gehabt, da denn Zeuge ſelbſt die Sauen zweymal heraus geſaget und das drittemal auf Befehl des Pachter, Vogels, iuxta art. 2. erſt gepfändet hätte, welches Beklagter omni jure zu thun befugt geweſen, cum pignoratio animalium, quæ damnum dederunt, moribus atque totius Germaniæ conſuetudine ſit introducta, und obgleich das damnum illatum nur durch einen Zeugen erwieſen worden; ſo iſt doch bekannten Rechtens, quod in cauſis modicis & quæ ſummarie expediuntur, unicus etiam teſtis plene probet;

CARPZOV. Lib. 3. reſp. 94 n. 9.

Zumahlen wenn noch auſſerdem der Zeuge von einem ſolchen facto deponiret, cuius ipſe optimam notitiam habet, & quod tunc maximopere procedit, ſi teſtis ille deponit de tali facto, ſeu negotio, cuius ratione nihil ſui intereſt, uter ex litigatoribus vincat, quod in praxi etiam receptum eſſe teſtatur

CARPZOV. in proc. tit 13. art. 3. n. 33.

MEVIUS P. 2. dec. 6.

wie dann in gegenwärtigem caſu der angeführete Zeuge von dem damno illato ſonder Zweifel die beſte Wiſſenſchaft haben müſſen, weil er die Sauen, die den Schaden verübet, dreymahl in des Beklagtens Gerſte angetroffen, da er denn iuxta art. 10. zweymahl ſelbige heraus geſaget und das drittemahl dieſelben ſelbſten eingepfändet hat, dahero auch deſſen Auſſage plenam fidem haben muß, und dieſes um deſto mehr, weil Zeuge weder Gewinſt, noch Schaden aus dieſer Sache zu hoffen hat. Es concurriret auch annoch hierbey die gröſte Präſumtion, anerwogen teſtis 1. ad art. demonſtr. 3. geſtehen muß, daß er des Klägers Schweine durch Beklagtens Gerſte laufen geſehen und ſolches ſelbſt dem Beklagten angeſagt habe, ob er gleich von dem damno illato nichts wiſſen wollen, da es denn auch præſumtive wohl nicht anders ſeyn kann, als, daß die Schweine, welche von Natur ſtets gefräßig ſind, ſich in der Gerſte ſatt gefreſſen und alſo groſſen Schaden verübet haben, welche præſumtio die Auſſage des zweyten Zeugens noch mehr corroboriren muß, omnis enim doctorum ſchola conſentit unanimiter, quod unicus

unicus teſtis in caſibus & circumſtantiis jam antea adductis plene probet, ſi cum ejus depoſitione adminicula quædam & præſumtiones concurrant, quas judex diſcretus ſufficientes arbitraturus.

FARINACIUS de teſtibus qu. 63. n. 221. ſeq.

CARPZ. P. 1. c. 16. def. 39. n. 3.

Hiernächſt haben auch Zeugen quoad 2) thema probandum ad artic. 14. fol. 93. b. deponiret, daß des Herrn von Bährs Vieh in den ſogenannten wüſten Hof oft hinein gebrochen und Schaden gethan hätte, und ad artic. 15. daß beſagtes Vieh anno 1736. durch Abfreſſung des Graſes dem Pachter, Vogeln, über 3 Thlr. Schaden gethan, wie denn auch dieſer Schade in den fol. 24. befindlich und fol. 80. & 81. eydlich beſtärckten Atteſtat von Richter und Schöppen auf 3. Thlr. 8. Gr. taxiret worden, aus welchem Atteſtat luce meridiana clarius erhellet, daß des Herrn Lieutenants von Bährs Rind-Vieh in dem ſo genannten wüſten Hofe geweſen und viel zu Schande gemacht, den Graben niedergetreten und das Gras theils abgefreſſen, theils zu Schande gemacht habe, weshalb Richter und Schöppen nach ihren beſſern Wiſſen und Gewiſſen den Schaden auf 3. Thlr. 8. Gr. taxiren müſſen. Gleichwie nun intuitu damni illati pleniſſima probatio vorhanden; alſo iſt auch aus oben angeführten Atteſtat deutlich zu erſehen, daß des Klägers Rind-Vieh den Graben des wüſten Hofes niedergetreten und haben auch beyde Zeugen ad art. 14. deponiret, daß, obgleich der ſo genannte wüſte Hof mit einem tiefen Graben verſehen, auch noch über dieſes eine Leeche darum wäre, des Herrn von Bährs Vieh, deſſen ungeachtet, hinein gekommen und Schaden gethan hätte, wodurch die von Klägern dem Beklagten imputirte culpa lata gäntzlich removiret, dargegen aber ex depoſitione teſtis 2. ad art. 12. des Klägers negligentia in cuſtodiendis pecoribus offenbar erwieſen wird, wiewohl auch die aufgebürdete culpa lata, daß nehmlich der wüſte Hof beſtändig offen ſtünde, dem Beklagten nicht einmahl ſchaden könnte, wenn ſie gleich nicht removiret worden, deſuper tamen proteſtando, quia pignoratio propterea non eſt illicita, quod dominus fundum ſuum nulla ſepe munierit, licet ante hac circumſeptus fuerit.

WERNHER ſel. obſ. for. P. 8. obſ. 306.

Denn ein jeder paterfamilias iſt verbunden ad impediendam ſocietatis communis turbationem ſein Vieh dergeſtalt in acht zu nehmen, daß es keinen Schaden thun kann, denn andergeſtalt muß er ſich allerdings gefallen laſſen, daß ſein Vieh ex Germaniæ conſuetudine eingepfändet und er zur Erſetzung des Schadens angehalten werde. Endlich iſt quoad 3) hauptſächlich anzumercken, daß des Beklagtens Principal, der Herr Obriſt-Lieutenant

von Rettberg, ſelbſt die Gerichte bey ſeinem Guthe habe, welches Kläger in retro actis hin und wieder eingeſtehen müſſen. Wann nun gleich die Landes-Geſetze bey einer jeden Pfändung, wenn ſie gültig ſeyn ſoll, hauptſächlich erfordern, daß das Pfand in locum judicii eingeliefert werden ſoll; ſo muß doch hierbey der finis legis beſonders regardiret werden, welcher, da die pignoratio animalium autoritate privata, immo nullo implorato iudice

Land-Recht lib. 2. art. 28.

geſchehen kann, ſonder Zweifel in cuſtodia iudiciali, nicht aber competentia iudicis geſetzet worden, ut tantummodo eo melius omnis vindicta privata abſorbeatur & in totum ceſſet, & eo etiam redit communis iſta DD. opinio, quod, ſi ipſe pignorans habeat iurisdictionem, pignus captum retineri poſſit, donec ipſi ſatisfactum fuerit, nec id alteri iudici debeat offerri.

CARPZOV. P. 2. c. 7. dec. 1.

BERLICH P. 2. concl. 34. n. 23.

welches auch die Landes-Rechte ſelbſt ausdrücklich erlauben, daß derjenige, dem der Schaden geſchehen, das Pfand in ſeine eigene Gerichte einliefern und vor Erſtattung des Schadens nicht wieder ausliefern darf.

vid. Magdeb. Pol. Ord. Cap. 31. §. 16.

Dahero dann Beklagter das Pfand in ſeines Principals, des Herrn Obriſt-Lieutenant von Rittbergs, Gerichte ad cuſtodiam zu bringen berechtiget geweſen und alſo dadurch juxta vulgatum illud: ſuo iure utens nemini facit injuriam, dem Königl. Amte nicht zum Präjudiz handeln, noch deſſen Jurisdiction turbiren können. Gleichwie aber ſub num. 1. angeführtermaſſen genugſam erwieſen worden, daß die Säue wegen des ipſo & proprio facto verübten Schadens eingepfändet und eingetrieben worden, mithin bey der gantzen Pfändung legaliter proceediret worden; alſo iſt auch nachhero dem Beklagten omni iure vergönnet geweſen, des Klägers Säue, wegen des von Klägers Rind-Vieh in dem ſo genannten wüſten Hofe verübten Schadens, zugleich mit beyzubehalten, cum pignus etiam ob aliud debitum retineri poſſit, & ei, cui ob unam cauſam retentio competit, etiam ex alia pignus retinere liceat,

MEVIUS P. 2. dec. 114. n. 2.

zumalen Kläger beſtändig hartnäckig geweſen und ſich niemals zur Erſetzung des Schadens verſtehen wollen, obgleich der Beklagte aus Liebe zur Eintracht denſelben darum öfters in Güte anſprechen und ihm juxta depoſit. teſtis 2. ad art. 16. ſagen laſſen, daß er gegen Erſtattung des Schadens die gepfändeten Säue abholen laſſen möchte, welches aber juxta art. 17. der Kläger niemals thun wollen, in welchen Fall, nach Willkühr derer Rechte,

nach

nach 8. Tagen das Pfand an statt des Schadens dem Beleidigten zu zuschlagen erlaubt ist,

Magdeb. Pol. Ordn. Cap. 31. §. 20.

weshalb Kläger die eine abgepfändete Saue, weil er die andere cum turbatione iurisdictionis dem Beklagten wieder abnehmen lassen, darum er besonders bestrafet werden muß,

Policey-Ordnung Cap. 31. §. 15.

nunmehro nach angeführtem Lege provinciali gar nicht wieder bekommen kann. Es wird auch Dn. Commissarius ersuchet, diesen Umstand, daß Kläger die eine Saue cum turbatione iurisdictionis dem Beklagten abnehmen lassen, besonders zu regardiren, und nach Vorschrift derer Landes-Gesetze zu bestrafen. Wie nun solchergestalt Beklagter vollkommen erwiesen, daß die Pfändung in allen Stücken dem vorgeschriebenen modo procedendi gemäß und also legaliter geschehen, und daß Klägers negligentia in custodiendis & includendis pecoribus an allen Schaden schuld sey; so ist derselbe auch nicht schuldig gewesen, das Pfand vor Erstattung des Schadens zu extradiren, mithin ist des Klägers Klage gantz und gar übel fundiret und ist Beklagter davon cum refusione expensarum zu entbinden. Ob nun wohl Kläger sich der Gegen-Bescheinigung angemasset; so hat derselbe dennoch Beklagtens Bescheinigung im geringsten nicht eludiren können. Quoad eius formalia will Beklagter sich nicht aufhalten, sondern selbige ohne präjudicirliches Einräumen, desuper protestando, richterlicher Dijudication überlassen haben. Quoad materialia aber erhellet aus denen actis fol. 89. daß Beklagter in die Vereyd- und Abhörung derer producirten Zeugen, salvis exceptionibus contra personas & dicta testium, consentiret, weshalb er anjetzo denen beyden ersten Zeugen, Johann Urban Hedicken und Christian Brüchern, exceptionem testium ob variationem valde suspectorum nihilque probantium, der Gegen-Bescheinigung aber exceptionem irrelevantis redemonstrationis opponiret. Es besagen die acta fol. 24. daß diese beyde Zeugen, als Richter und Schöppen, ein schriftlich Attestat ausgestellet, darinnen sie kraft ihres Wissens und Gewissens bekannt, daß sie Beklagtens Garten, welcher der wüste Hof genennet wird, besehen, daß darinnen des Herrn von Bährs Rind-Vieh gewesen und viel zu schande gemacht, den Graben niedergetreten und das Gras abgefressen und zu schande gemacht habe, daher sie den Schaden auf 3 Rthlr. 8. Gr. taxiren müssen, welches Attestat sie auch nachhero fol. 80. und 81. eydlich bestärcket haben: in der Gegen-Bescheinigung aber haben diese Zeugen sich eines andern besonnen und, nescio, quo instinctu, hin und wieder das Gegentheil deponiret; massen sich denn der eine ad art. redemonstr. 21. dergestalt vernehmen lassen: er wisse

nicht, ob des Herrn von Bährs Rind-Vieh in dem wüſten Hofe Schaden gethan, und der andre, das könnte er nicht ſagen, desgleichen ad art. 15. ſie könnten nicht ſagen, daß des Herrn von Bährs Vieh einen Weg in den wüſten Hof gemacht habe, da ſie doch in ihrem Atteſtat bekennen müſſen, daß des Herrn von Bährs Vieh den Graben nieder getreten habe, ferner ad art. 3. teſtis. 1. daß Beklagter ihm zur Antwort gegeben, als er von Kläger hingeſchickt worden: Daß der Schade, den die Sauen verübet, eben ſo ſehr viel nicht machen würde, der Herr von Bähr möchte ihm aber den Schaden erſetzen, den ſein Rind-Vieh vorher im wüſten Hofe gethan; ſo wolte er die Säuen wieder geben, welche Auſſage Zeuge ad art. 7. gantz verdrehet und zu Beklagtens Nachtheil alſo deponiret hat: Beklagter hätte keinen Schaden angeben können, den die Sauen gethan haben ſolten, Beklagter hätte auch, als Kläger Zeugen zu ihn geſchickt, nichts dafür verlanget, welches abermal dem vorigen gantz und gar contradiciret. Wann aber, nach Maaßgebung derer Rechte, ein jeder Zeuge ob variationem verdächtig wird,

WERNHER ſel. obſ. for. P. 10. obſ. 289.

und gar leicht zu vermuthen iſt, daß dieſe beyde Zeugen ein beſonders Intereſſe aus dieſer Sache zu hoffen haben müſſen, weil ſie das nach ihren beſten Wiſſen und Gewiſſen vorher ausgeſtellte Atteſtat in depoſitione gantz und gar vergeſſen und nur überhaupt en faveur des Klägers deponiret haben; ſo wird dominus iudex derſelben Zeugniß nicht plenam fidem beymeſſen können. Der 3te und 4te Zeuge haben von allen denjenigen, worauf Kläger articuliret, keine Wiſſenſchaft gehabt, weshalb ſie meiſtens ad omnes articulos mit: weiß nicht, deponiret haben; und alſo iſt des Klägers Gegenbeſcheinigung mit nichts erwieſen, am allerwenigſten aber des Beklagtens Beſcheinigung dadurch elidiret worden, vielmehr muß auf des Beklagtens teſtes affirmantes mehr Reflexion, als auf des Herrn Klägers teſtes negantes gemachet werden, weil der angegebene Schaden ſeine Richtigkeit haben kann, wenn es auch 100. Zeugen negative beantworteten, indem ſie in dem Zeugen-rotulo nur generaliter befraget worden, hingegen fol. 80. und 81. den Schaden und das factum ſpecifice beſchworen haben. Dieſemnach will Beklagter auch in Schriften länger nicht weitläuftig ſeyn, ſondern nur noch priora anhero repetiren, tacendo nichts einräumen und zur commiſſariſchen Sentenz hiermit ſubmittiren, maſſen er denn nunmehro zu verabſchieden bittet:

Daß Beklagter dasjenige, was ihm zu erweiſen auferlegt und er ſich angemaſſet, zur Nothdurft erwieſen, dannenhero derſelbe von angeſtellter Klage cum refuſione expenſarum zu entbinden. Deſuper implorando & concludendo.

Ad

AD CAP. XXII.

Von dem Beſchluß der Sache, und von der inrotulatione actorum

Weilen in dem erſten Buche ſchon angeführet iſt, wie man bey dem Beſchluß der Sache und bey der inrotulatione actorum zu verfahren pfleget; ſo iſt nicht nöthig, davon weiter einige Formuln beyzufügen.

AD CAP. XXIII. XXIV. XXV.

Iſt aus obgemeldter Urſache gleichfalls nicht nöthig, beſondere Formuln zu ſuppeditiren.

AD CAP. XXVI.

Von der Leuterung und Ober-Leuterung.

Schedula leuterationis.

An Se. Königl. Majeſt.

P. P.

Wann bey Ew. Königl. Majeſt. hochlöbl. Landes-Regierung zu Magdeburg in Sachen unſerer wider den Rathsmeiſter zu Halle, D. Johann Gotthilf Koſten, ſub publ. den 11ten Märtz verabſchiedet worden:

Daß es zwar bey dem decreto a quo fol. act. 42. zu laſſen, jedoch mit dieſer Erklärung, daß Beklagte und Appellanten das ihnen deferirte Jurament nur de crudelitate abzuſchwören verbunden; ſo müſſen wir uns darüber, ſalva ubique domini referentis exiſtimatione, gar ſehr beſchweren. Denn wie 1) die in actis primæ inſtantiæ befindliche Klage ſo gleich vor Augen leget, daß der Kläger auf ein mündliches fideicommiſs der ſel. Rathsmeiſterin, Rebelin, welches dieſelbe der verſtorbenen Fräulein von Henning anbefohlen haben ſoll, geklaget, mithin iuxta iura vulgata ſein fundamentum agendi in dem L. fin. C. de fideicom. geſetzet hat; alſo bleiben wir der beſtändigen rechtlichen Meinung, daß, weil wir Erbens-Erben ſeyn, welche von dem geklagten fideicommiſs nichts gehöret haben, wider uns keine Klage ſtatt finden, vielweniger auf des Klägers Eydes-Delation und angemaßten Beweis geſprochen werden könne. Wir haben deswegen auch in actis weitläuftig deduciret, daß die Gültigkeit eines mündlichen fideicommiſſi blos darin beſtehe, daß der Erbe bey dem mündlichen Befehl des defuncti gegenwärtig geweſen und es tacite acceptiret, mithin eben deswegen contra

heredis heredes, qui nihil audiverunt & quibus nihil fuit iniunctum, weder die actio ex L. fin. C. de fideicommiſs. noch die Eydes-Delation ſtatt finde,

STRYK in uſ. mod. ff. tit. ad SCtum Trebell. §. 9.

BERGER in Elect. diſcept. for. part. 1. ſupplem. tit. 15. pag. 195.

und obwohl der Kläger ſich damit ſchützen will, daß er actionem familiæ herciſcundæ angeſtellet habe; ſo iſt doch ſolche in caſu præſenti gar nicht applicable, weil ein mündliches fideicommiſs auſſer dem, in dem L. fin C. de fideicommiſs. proponirten caſu weder obligationem, noch actionem produciret, indem regulariter diejenigen fideicommiſſa, ſo nicht coram quinque teſtibus gemachet worden, gar keine Gültigkeit haben. Nächſt dieſem 2) graviret es uns auch nicht wenig, daß es auch ratione des zuerkannten Beweiſes bey der ſententia primæ inſtantiæ lediglich gelaſſen worden. Denn auſſer dem, daß es etwas irregulaires iſt, dem Kläger bey ſeiner Klage theils den Beweis, theils die Eydes-Delation zu verſtatten, zumahl da ſich der Kläger bis dato noch nicht deutlich in actis erkläret hat, welchen Punct der Klage er eigentlich beweiſen wolle; ſo iſt es auch contra diſpoſitionem L. fin. C. de fideicom. daß man ein mündliches fideicommiſs per teſtes erweiſen will, da doch die verba legis deutlich anzeigen, daß, wenn auch 5 Zeugen, oder weniger vorhanden ſeyn, es doch blos auf des Erbens Eyd ankommen ſoll, und hat es demnach in des Richters Mächten nicht geſtanden, contra ius in theſi zu ſprechen und auf eine probationem per teſtes zu erkennen, in mehrerer Erwägung, daß, wenn man eine probationem per duos teſtes zuläſſet, alsdenn die leges, welche 5 Zeugen zu einem fideicommiſſo erfodern, ungültig werden, auch der caſus L. fin. C. de fideic. worinnen des Erbens eydliche Beſtärckung erfodert wird, wegfallen muß, welche contrarietatem legis doch niemand leicht ſupponiren kann. Ferner 3) iſt die dem ietzigen Beſcheide beygefügte Erklärung, daß wir nur de credulitate zu ſchwören ſchuldig, an ſich nicht zu verwerfen, zumahl da es ohnedem iuris notorii iſt, daß die Erben ſuper facto defuncti anderergeſtalt nicht, als nur de credulitate ſchwören dürffen:

Neu Verb. Magdeb. Proc. Ordn. cap. 29. §. 6.

Allein es iſt bey ietzigem caſu erſt auszumachen, ob die iuramenti delatio gantz und gar ſtatt finde, oder nicht. Denn wenn gleich iure Magdeburgico einem jeden Kläger indiſtincte erlaubt iſt, ſeine Klage dem Kläger ins Gewiſſen zu ſchieben, über dieſes auch die Neu Verb. Magdeb. Proc. Ord. loco allegato deutlich diſponiret:

Die Erben und Erbens-Erben deſſen, welchem der Eyd defe-
riret worden, ſollen mit dem iuramento credulitatis, daß ſie
ſelbſt

selbst gläubten und davor hielten ꝛc. auf alle Fälle, auch da des defuncti bloſſes Gewiſſen gerühret, zugelaſſen werden;

so iſt doch eines Theils dieſer lex provincialis nur von denjenigen Falle zu verſtehen, ſi lis cum defuncto iam fuerit inchoata, weil ausdrücklich präſupponiret wird:

Daß dem defuncto ſchon der Eyd deferiret worden,

und halten wir ſelbſt davor, daß, wenn dieſer caſus vorhanden wäre, alsdenn wir uns des iuramenti credulitatis um ſo vielweniger entbrechen könnten: andern Theils aber ſind alle leges, wenn ſie gleich generaliter und auf alle caſus lauten, doch nicht generaliter zu applıciren, cum in toto iure generi per ſpeciem derogetur,

L. 80. ff. de reg. iur.

und da es eine gar bekannte Sache, daß eine jede Regul ihre Exception leidet; ſo muß dieſes auch bey dem ſpeciellen caſu des L. fin. C. de fideic. obſerviret und inſonderheit in Conſideration gezogen werden; quod in his, quæ contra rationem iuris conſtituta ſunt, non poſſumus ſequi regulam iuris.

L. 15. ff. de legib.

Hierzu kommt, daß alle approbirte ICti der einſtimmigen Meinung ſeyn, daß denen Erbens-Erben wegen eines fideicommiſſi, ſo ihrem Erblaſſer mündlich injungiret worden, der Eyd nicht deferiret werden können, und obwohl nicht zu leugnen, quod ICti interdum etiam abſurda tradant, und daß man ihren Meinungen nicht allezeit ſicher beypflichten darf; ſo pflegt man doch von der Meinung ſo vieler bewährten Rechts-Lehrer nicht leichtlich abzuweichen, bevorab da wir in actis die rationes legis, worauf ſich die Rechts-Lehrer insgeſamt gründen, überflüſſig deduciret haben. Endlich 4) iſt von uns bey der juſtificatione appellationis ein gerichtlicher Vergleich beygebracht worden, welchen der Kläger mit der ſel. Fräulein von Henning getroffen und darin ausdrücklich gemeldet hat:

Daß er ſich alles An- und Zuſpruchs an allen übrigen Erbſtücken, ſo aus der Rathsmeiſterin, Redelin, Teſtament auf die von Henning gekommen, begeben habe.

Da nun dieſe Renunciation auf die gantze Redeliſche Erbſchaft gehet; ſo iſt nicht abzuſehen, wie der Kläger ad ſemel renunciata ſeinen Regreß nehmen können, in Betracht, daß, wenn gleich die renunciationes ſtricti juris ſeyn und ad non cogitata nicht extendiret werden mögen; ſo hat doch der Kläger angeführtermaaſſen auf alle Erbſtücke indiſtincte renunciiret, es muß ihm auch das geklagte fideicommiſſ. ſchon tempore transactionis ſeyn bekannt

Landt geweſen, weil er in der Klage meldet, daß das fideicommiß in ſeiner Gegenwart anbefohlen ſey, und iſt dannenhero obgemeldete renunciatio generalis & ſpecialis auf alle von der Rathsmeiſterin, Redelin, nachgelaſſene Erbſtücke zureichend genug geweſen, den Kläger mit ſeiner jetzigen Klage völlig abzuweiſen Gleichwie nun aus dieſen künftig weiter vorzuſtellenden gravaminibus wider anfangs gemeldeten Beſcheid das remedium leuterationis ante effluxum fatale zu ergreifen uns genöthiget geſehen; alſo ergehet an Ew. Königl. Majeſt. unſer allerunterthänigſtes Bitten:

Dieſe Leuterung in Gnaden anzunehmen und ein beliebiges Verfahren darüber anordnen zu laſſen, damit hernach, wenn in cauſa geſchloſſen, auswärtig erkannt werden möge: Nunmehro aus denen actis und derer Partheyen Einbringen ſo viel zu befinden, daß die Klage nicht ſtatt habe, Kläger auch denen Beklagten alle verurſachte Koſten zu erſtatten ſchuldig.

Wir verharren in allertiefſter Veneration

Ew. ꝛc.

Halle,
den 17. Märtz.
1730.

Marien Sophien Chriſtianen von Henning
nachgelaſſene Erben.

Exceptiviſche Nothdurft

des Rathsmeiſters, D. Johann Gotthilf Koſts, Leuteraten eines,

entgegen und wider

Fräulein Chriſtinen Sophien von Hennings hinterlaſſene Erben, Leuteranten andern Theils.

Einbracht durch Herrn Lic. Roſenfelden, den 19. Aprill, 1730.

Rubricirter Leuterat, ſo per mandatarium fol. 49. legitimatum erſcheinet, erwartet zuförderſt, wie Leuteranten formalia leuterationis obſerviret zu haben dociren werden, verbleibenden Falls aber reſerviret er ſich disfalls zuſtehende Ungehorſams-Beſchuldigung, nächſt dieſem aber und ſub ea conditione, wann formalia leuterationis richtig ſeyn ſollten; ſo oppo-

niret

niret Leuterat der gegenſeitigen Leuterung exceptionem inadmiſſibilitatis, dann es iſt aus denen Acten erſter Inſtanz fol. 42. zu erkennen:

Daß ein bloſſes Interlocut daſelbſt ertheilet ſey,

hiernächſt iſt aus denen actis appellationis fol. 61. wahrzunehmen:

Daß ſolches Interlocut, der darwider erhobenen Appellation unerachtet, confirmiret worden.

Da nun die Magdeburgiſche Proceß-Ordnung capite 43. §. 6. ausdrücklich ſanciret:

Daß von Bey-Urtheln, zumalen welche, der dawider eingewendeten Leuterung ohnerachtet, confirmiret worden, keine Appellation und alſo per conſequens contra ſententiam appellationis confirmatoriam keine Leuterung ſtatt finden ſolle;

alſo bittet Leuterat, gegenſeitige Leuterung fol. 83. vor inadmiſſibel zu erkennen, und Leuteranten zugleich in die expenſas retardati proceſſus zu condemniren, abſonderlich da, wiewohl ſub iterata proteſtatione von obigen nicht abzugehen, denen materialibus auch die exceptio irrelevantium gravaminum im Wege ſtehet. Dann quoad 1) gravamen iſt falſch und contra iura, daß in L. fin. C. de fideicommiſſ. die ex fideicommiſſo anzuſtellende Action und deren requiſita fundiret ſeyn, ſondern es iſt fol. 38. ſeq. ſattſam gezeiget worden:

Daß actio familiæ herciſcundæ die rechte Klage und Action ſey, vid. l. 27. §. 11. ad Sctum Trebell., l. 40. D. fam. herciſc.

und daß in dem lege fin. C. de fideicommiſſ. nur forma und modus probandi etiam per iuramentum determiniret worden ſey, welches die rubric. in verbis:

de herede jurare, vel ſolvere cogendo

deutlich demonſtriret. Da nun unſtreitig, quod actio familiæ herciſcundæ detur inter coheredes & contra eorum heredes; alſo iſt vors erſte unleugbar, daß die in actis primæ inſtantiæ intendirte Action contra fiduciariæ heredes allerdinges ſtatt habe, und dieſes um ſo vielmehr

NB. Da die Frau Rathsmeiſter, Nebelin, als Teſtatricin per modum fideicommiſſi verordnet, daß, wenn die von ihr inſtituirte Erbin ohne Kinder verſterben ſollte, eine Helfte ihren Geſchwiſtern, die andere aber Klägern und der Frau Lic. Queinziuſſin heimfallen ſollte,

vid. act. fol. 1. pr. inſt.

woraus ſich denn ergiebet, daß gegenwärtige Action wider das Fräulein von Henning ſelber, weiln usque ad mortem ungewiß geweſen, ob ſie noch heyrathen und Kinder bekommen würde, nicht füglich bey ihrem Leben an-

geſtellet werden können. Wann nun nach gegenſeitiger wunderlichen Opinion dergleichen actio poſt ipſius mortem contra heredis heredes nicht ſtatt haben ſollte; ſo würde das teſtamentum und das fideicommiſſum contra intentionem teſtatricis gäntzlich eyriiren. Da aber unſtreitigen Rechtens, quod fideicommiſſaria diſpoſitio tantum dependeat ex teſtatricis arbitrio nec factum heredis requiratur, alioquin dicendum foret, heredem contradicere poſſe & contradicentem haud obligari, quod tamen admitti nequit;

STRYK. ad Sctum Trebell. l. 36. tit. 1. § 9.

alſo folget auch theils ex diſpoſitione teſtamenti, theils aber ex allegatis iuribus, daß die actio contra heredes allerdings gegründet ſey, und wenn gleich nunmehro contra modum probandi, daß iuramenti delatio nicht ſtatt hätte, will angeführet und der oft angeführte l. fin. de fideicomm. zum Grunde geſetzet werden; ſo iſt doch ſolches contra iura ausdrücklich, inſonderheit aber ſanciret die Magdeburgiſche Proceß-Ordnung

cap. 29. §. 10.

expreſſis verbis:

> Und ſollen die Erben und Erbens-Erben mit dem iuramento credulitatis de propria, non defuncti credulitate auf NB. alle Fälle, ſowohl in judiciali, als purgatorio und ſuppletorio zugelaſſen werden.

vid. M. V. Proceß-Ordn. cap. 29. §. 10.

Diſponiret nun aber lex provincialis, daß derer Erben-Erben auf alle Fälle das iuramentum credulitatis ſchwören ſollen; ſo kann Leuterat gar nicht abſehen, wie aus mehr erwehnten L. fin. contra leges provinciales eine ſingulaire Diſpoſition de non admittendo iuramento credulitatis ex opinione ſingulari eines doctoris extranei ſtatuiret werden könne, da doch nicht allein bekannt, quod lex provincialis deroget doctorum opinionibus, ſondern auch bey dem iuramento credulitatis auch der Beweis fol. 42. actorum prim. inſt. injungiret worden, überhaupt aber ſtatus præſentis actionis dergeſtalt conditioniret und qualificiret iſt,

> Daß, uti ſæpius dictum, wider das Fräulein von Henning, als heredem fiduciariam, die actio bey ihrem Leben um des willen nicht füglich inſtituiret werden können, weilen fideicommiſſum ſub hac conditione:

Daß die Helfte, wenn ſie ohne Kinder verſterben ſolte, Leuteraten nicht anheim fallen ſolle,

> hinterlaſſen, welche conditio, quamdiu vixit, in ſuſpenſo geweſen, und alſo certitudo conditionis exiſtentis allererſt poſt mortem

tem heredis fiduciariæ entſtanden,
worüber unverwehret iſt, denen heredibus heredis fiduciariæ das Juramẽt zum Theil zu deferiren, zum Theil aber probationem einiger Puncte, nach Inhalt des fol. 42. act. prim. inſt. gegebenen Abſchiedes zu übernehmen, es machen ſich auch Leuteranten um ſo viel mehr dadurch verdächtig, daß ſie ſich contra præſtationem juramenti de credulitate ſo heftig ſetzen, und ſogar das zweyte remedium dawider interponiret haben. Denn wenn ſie ſothanes Juramẽnt mit gutem Gewiſſen, de quo dubitatur, abſchwören; ſo fallen die Puncte, worüber es präſtiret worden, hinweg: da ſie aber ſo viele motus machen: ſo iſt ſolches ein infallibile indicium, daß ſie vulneratas conſcientias haben, wodurch aber einem tertio ſein jus quæſitum nicht zu entziehen iſt.

Quoad 2) gravamen, daß nemlich cum juramenti delatione alia probationis ſpecies nicht concurriren könne; ſo beziehet ſich Leuterat auf die Magdeburgiſche Proc. Ordnung,

Cap. 29. §. 2.

als woſelbſt deutlich diſponiret:

> daß dem Kläger frey ſtehen ſolte, ein, oder mehr Puncte der Klage und deren Umſtände dem Beklagten ins Gewiſſen zu ſchieben und die anderen gebührlich zu beweiſen.

Da nun das Libell klar, was beſchworen und was bewieſen werden ſoll: alſo können ſich Leuteranten ratione reliquorum, ob der Beweis durch 2. oder 5. Zeugen geführet werden muß, bis dahin gedulden, wenn Kläger und Leuterat künftig ſeinen Beweis antreten würde, jetzo aber würde es eine Präpoſteration ſeyn ante rem iudicatam de modo probationis eju dem formæ zu diſputiren. Und wie quoad 3) Leuterat quam utiliſſime acceptiret, wenn Leuteranten an der Sentenz in decreto regiminis de præſtando juramento de credulitate nichts erinnern können, ſondern ſelbige vor gegründet agnoſciren müſſen; alſo iſt die gegenſeitig gemachte interpretatio legis provincialis nur cerebrina, da ohne dem auch aus denen Rechten bekannt: quod heres heredis teneatur præſtare juramentum credulitatis,

BERGER Elect. diſcept. forens. tit. 19. not. 8. pag. 553.

und wie quam utiliſſime acceptatur, wenn Leuteranten fol. 68. zugeſtanden haben:

> daß auch heredes heredis fiduciariæ das juramentum credulitatis, ſi lis fuerit conteſtata, defuncto herede fiduciario, zu präſtiren ſchuldig wären:

hingegen aber keine rationem diverſitatis anführen können, warum dergleichen

chen nicht ſtatt haben ſolle, etiamſi contra defunctum heredem fiduciarium actio ob ſingularem conditionis adjectæ qualitatem nondum fuerit inſtituta; alſo bleibet es hierbey billig in regula und die gegenſeitigen fingirten limitationes können contra jus provinciale, welches die Magdeburgiſche Regierung als optimus legum provincialium cuſtos & interpres fol. 61. ſelbſten decidiret, nichts ausrichten. Und wie endlich quoad 4) fol. 46. ſattſam gezeiget, einen Theils, daß dergleichen exceptio renunciat. der Litis-Conteſtation fol. 14. act. prim. inſt. weder prämittiret, noch annectiret, da doch dergleichen nach Diſpoſition der Magdeburgiſchen Proceß-Ordnung,

Cap. 27. §. 1.

ſub pœna amiſſionis hätte geſchehen ſollen, andern Theils aber, daß die angegebenen facta ad præſentem quæſtionem nicht zu appliciren und der vermeintliche Vergleich præſentem actionem gar nicht, ſondern plane aliud objectum & negotium concerniret, vid. acta fol. 46. ſeq. und dann drittens Theils ſothane exceptio zum wenigſten als maxime turbida anhero gar nicht gehörig; alſo zweifelt Leuterant nicht, es werde, wann gleich die Leuterung vor inadmiſſibel nicht zu achten,

ſo bleibet es doch derſelben ohngeachtet bey dem am erſten Martii publicirten und fol. 61. befindlichen Beſcheide nochmals billig, es ſind auch Leuteranten die expenſas retardati proceſſus prævia liquidatione & moderatione dem Leuteraten zu erſtatten ſchuldig, erkannt und ausgeſprochen werden, als warum Leuterat bittet und ſich ſub conſueta imploratione ulteriora und fernere Nothdurft reſerviret.

Replicando

Wollen Leuteranten die formalia ihrer Leuteration, weil verhoffentlich nichts dabey zu erinnern ſeyn wird, richterlicher Ermäſſigung überlaſſen, und obwohl Leuterat denen Leuteranten exceptionem inadmiſſibilitatis opponiret, weil von einem bloſſen Interlocut, und welches noch darzu in der Appellations-Inſtanz confirmiret worden, nach der Magdeb. Proc. Ord. keine Leuterung angenommen werden ſollte; ſo iſt doch bereits in der Appellations-Inſtanz gezeiget, daß wider ein Interlocut, wenn es vim definitivæ ſententiæ hat, oder da durch denen Partheyen ein damnum irreparabile zugezogen wird, die remedia ſuſpenſiva & devolutiva allerdings zugelaſſen werden müſſen und hat Leuterat bey Allegirung des 6ten §. der Magdeb. Proc. Ordn. das beſte, nemlich die Worte:

Es würde denn beſcheiniget, daß dadurch ein irreparabile damnum entſtünde,

aus-

ausgelaſſen. Nun wird zwohl ein jeder, der dieſe Sache erweget, ſogleich ſehen, daß in dem Libell, die actio legis fin. C. de fideic. angeſtellet worden, welche nur wider den heredem fiduciarium ſtatt finden kann und die Sache nicht auf den Beweis, ſondern auf deſſen Gewiſſen ankommen muß, welches alles in actis bereits deutlich und weitläuftig angeführet und erwieſen worden. Da aber in der ſententia a qua contra naturam actionis ex L. fin. C. de fideic. auf den Beweis interloqviret und die Klage wider die Erbens-Erben verſtattet worden, mithin das denen Leuteranten dadurch zugezogene damnum irreparabile Sonnenklar am Tage lieget; ſo wird auch der entgegen geſetzten exceptioni inadmiſſibilitatis hierdurch abgeholffen ſeyn. Nächſt dieſem hat Leuterat denen materialibus leuterationis exceptionem irrelevantium gravaminum opponiren und dabey anführen wollen, daß 1) actio famil. herciſc. und nicht ex L. fin. C. de fideic. angeſtellet worden, ſene aber auch contra heredis heredes ſtatt hätte und dieſes um ſo vielmehr, weil der ſeel. Fräulein von Henning das fideicommiſſum mit der Condition aufgetragen worden, wenn ſie ohne Kinder verſterben ſolte, mithin die Gewißheit der Condition erſtlich poſt mortem eius zu erſehen geweſen und alſo die Klage bey ihren Lebzeiten nicht angeſtellet werden können, auch in dem l. fin. C. de fideic. nur forma und modus probandi etiam per juramentum determiniret ſey, ingleichen 2) ſancire die Magdeb. Proc. Ord. daß die Erbens-Erben de propria credulitate zu ſchwören zuzulaſſen, dahero ſich Leuteranten ſolches zu präſtiren nicht entbrechen und die opinio eines einigen doctoris extranei dem legi provinciali nicht derogiren könne, ferner 3) erlaube die Magdeb. Proc. Ordnung einem jeden Kläger ſeine Klage theils zu erweiſen, theils dem Beklagten ins Gewiſſen zu ſchieben und würde ſich künftig zeigen, ob Leuterat durch 2. oder 5. Zeugen ſeinen Beweis führen werde, dahero auch 4) Gegentheil quam utiliſſime acceptiret, daß Leuteranten wider die ihnen zuerkannte præſtationem iuramenti credulitatis nichts eingewendet, ſondern noch darzu geſtehen müſſen, daß ſolches Jurament von denen Erbens-Erben präſtiret werden müſſe, ſi lis a defuncto fuerit conteſtata, folglich auch allhier, etiamſi contra defunctum heredem fiduciarium actio ob ſingularem conditionis adjectæ qualitatem nondum fuerit inſtituta, ſtatt finden müſſe, zumal da die Magdeb. Landes-Regierung, als optimus legum provincialium cuſtos & interpres, die Sache ſelbſten decidiret habe. Endlich 5) ſey die exceptio renunciationis der Litis-Conteſt. weder prämittiret, noch annectiret, weshalb ſie als ein aliud objectum und negotium zu conſideriren und in dieſe Sache nicht gemenget werden könne: allein es ſind alle dieſe Dinge ſchon ſo vielmal vorgebracht und widerleget wor-

Digitized by Google

den, daß ſie keiner fernern ſonderlichen Antwort bedürffen. Denn quoad 1) iſt bereits in Actis zur Gnüge angeführet worden, daß zwar bey denen fideicommiſſis die actio familiæ herciſcundæ ſtatt finde, ſolches aber auf dieſen ſpeciellen caſum des L. fin C. de fideic. nicht appliciret werden könne, cum in toto jure generi per ſpeciem derogetur,

L. 10. ff. de R. I.

und weilen Leuterat nicht aus einem fideicommiſſo, ſo coram quinque teſtibus nachgelaſſen worden, ſondern vielmehr aus einem mündlichen fideicommiſſo geklaget hat, deſſen Deciſion und modus procedendi aber, wie Leuterat ſelbſt eingeſtehen müſſen, pure aus dem L. fin. C. de fideic. genommen werden muß, dieſer lex auch nicht allein von dem modo ein mündlich Fideicommiß zu hinterlaſſen, ſondern expreſſis verbis de exactione fideicommiſſi redet, wie ſolches ſowohl aus der Rubric gedachten legis (de herede iurare, vel ſolvere cogendo) als auch aus dem gantzen Contert erhellet, daß der legislator eine beſondere actionem und ſpeciellen modum procedendi, nicht aber die ſonſt gewöhnliche actionem fam. herciſc. diſponiret habe, und dann in beſagten L. fin. C. de fideic. ausdrücklich enthalten, daß aus dergleichen mündlichen fideicommiſſis, wie Leuterat in ſeiner Klage vorgebracht, nur allein contra heredem, præſentem, qui audivit fideicommiſſum & cuius fidei aliquid commiſſum, nicht aber wider die Erbens-Erben, welche zur Zeit des committirten fideicommiſſi nicht præſentes geweſen, und alſo derſelben fidei nichts hat committiret werden können, die Klage ſtatt finden ſolle, mithin auch die ſetzige Klage, welche, wie ſchon in actis und ſchedula appellationis weitläuftig deduciret worden, ſchlechterdings aus dem L. fin. C. de fideic. angeſtellet worden, in præſenti caſu wider Erbens-Erben und abſentes nicht zugelaſſen werden kann, und obwohl Leuterat hierbey noch vorgeben will, daß das von der Frau Rathsmeiſterin der ſeel. Fräul. von Henning injungirte fideic. mit der Condition wäre nachgelaſſen worden, wenn ſie ohne Kinder verſterben ſolte, folglich Leuterat bey derſelben Leben nicht klagen können, ſondern bis nach deren Tode warten müſſe, ob ſie vielleicht noch heyrathen und Kinder bekommen würde; ſo iſt doch dieſes eine gar ſchlechte Ausrede, weil Leuterat ja dem ohngeachtet, wenn er ſich ſicher gewuſt, die ſeel. Fräul. von Henning belangen und die Sache bey ihren Lebzeiten nur in ſo weit in Richtigkeit bringen können, daß hernach nach ihrem Tode, wenn ſie ſich nicht verheyrathen und Kinder zeugen ſollte, kein Streit entſtehen möchte, es iſt auch nicht zu glauben, daß Leuterat, wenn ſeine Sache gerecht geweſen, von der Fräul. von Henning disfalls nicht Caution de reſtituendo in caſum mortis gefordert haben ſollte,

und

und wie alſo dieſes Vorgeben von Leuteraten nur dicis gratia beygefüget iſt, und nichts in receſſu hat, derſelbe auch ſich ſelbſt zu imputiren, daß er die ſeiner Klage per L. fin. C. de fideic. vorgeſchriebene Mittel nicht adhibiret hat; ſo kann quoad 2) die allegirte M. P. O. worinnen enthalten, daß die Erbens-Erben de propria credulitate zu ſchwören zuzulaſſen, als ein lex generalis auf dieſen ſpeciellen caſum des L. fin. C. de fideic. nicht applicirt werden, ſondern es muß die forma in iſta lege præſcripta obſerviret und die Sache des Erbens Eyd und Gewiſſen allein überlaſſen werden, wie ſolches bereits vielfältig erwehnet worden; es iſt auch dieſes nicht etwa eines einigen extranei doctoris Meinung, ſondern es erfodert ſolches der oftmals erwehnte L. fin. C. de fideic. womit auch alle berühmte und hieſigen Rechts-Lehrer übereinſtimmen,

STRYK. in uſ. mod. ff. tit. ad SCtum Trebell. §. 9.
BERGER in Elect. diſcept. for. Part. I. ſupplem. tit. 18. pag. 195.

deren Anzahl in der ſchedula appellationis mit mehrern zu erſehen iſt. Quoad 3) iſt ſchon zu vielenmalen in actis gezeiget worden, daß die generalis diſpoſitio legis provincialis auf dieſen ſpeciellen caſum in dem jure communi nicht zu appliciren ſey, weil der lex fin. C. de fideic. woher die Klage genommen, weder die Eydes-Delation bey denen Erbens-Erben und abſentibus, noch auch eine probationem per teſtes verſtattet, dahero Leuteraten allerdings befugt geweſen, ſo wohl wider die juramenti delationem, als auch wider den Beweis per teſtes, er möge geführet werden durch ſo viel Zeugen er immer wolle, da ſolches der lex ſpecialis in jure communi, nach welchem die leges provinciales interpretiret werden müſſen, ausdrücklich verbietet und nur des Erbens eydliche Beſtärckung erfodert, wie ſolches ex actis mit mehrern zu erſehen iſt, zu proteſtiren. Weshalb auch quoad 4) die von Leuteraten geſchehene acceptatio des von Leuteranten gethanen Geſtändniſſes, daß die Erbens-Erben das juramentum credulitatis präſtiren müſten, allhier von elenden Effect ſeyn wird, weil Leuteranten zugleich mit angeführet, daß dieſes zwar in theſi richtig, in hypotheſi aber und gegenwärtigen caſu, wo expreß des heredis, cuius fidei aliquid commiſſum, Eyd erfordert wird, ſeinen Abfall leide, und in der M. P. O. noch auſſer dem erfodert wird, ut lis cum defuncto fuerit inchoata, welches doch in hoc caſu gar nicht geſchehen, in mehrern Erwegung, daß, ohne von der angeführten und der Magdeb. Landes-Regierung zuſtehenden Interpretation der Landes-Geſetze vieles zu erwehnen, dergleichen Interpretation gar nicht nöthig, wenn in dem jure communi ſpecialis lex vorhanden, welcher

in

Digitized by Google

in dem iure provinciali nicht expreſſis verbis aufgehoben worden, ſondern nach Inhalt angeführter Magdeb. Landes-Ordnung in denen Fällen, wo in derſelben nicht was ſpecielles diſponiret iſt, allemal nach dem iure communi geſprochen werden muß. Weilen demnach ſpecialis lex in dem iure comm. in hoc caſu vorhanden, auch alle bewährte Rechts-Lehrer damit einſtimmen, wie ſolches alles in actis bereits weitläuftig vorgeſtellet worden, daß nemlich bey allen mündlichen fideicommiſſis, wann daraus geklaget werden ſoll, nach der in dem L. fin. C. de fideic. vorgeſchriebenen Art die Klage eingerichtet, und die Sache durch des Erbens Eyd, deſſen fidei etwas committiret worden, decidiret werden ſoll; ſo iſt endlich quoad 5) der bey der juſtificatione appellationis beygebrachte gerichtliche Vergleich, welchen der Leuterat mit der ſeel. Fräul. von Henning getroffen, und worinnen er ſich alles An- und Zuſpruchs an allen übrigen Erb-Stücken, ſo aus der Rathsmeiſterin, Redelin, Vermögen auf die von Henning gekommen, begeben hat, vermögend genug demſelben ſeine ungegründete Klage über den Haufen zu werffen, und muß darauf deshalb allerdings in ſententionando reflectiret werden, weil auf die geſchehene Renunciation die Sache zugleich mit ankommt, Leuteranten auch berechtiget geweſen, vermöge des beneficii L. 4. C. de appellat. das Docum. ſub A. der juſtificationi appellationis beyzufügen, obſchon ſolches nicht gleich vor- oder nach der Litis-Conteſtation geſchehen, cum appellanti liceat nondum ſatis probata melius probare & nondum ſatis deducta melius deducere, etiam per inſtrumenta nova.

vid. CARPZ. Jurispr. for. P. I. conſt. 21. def. 8. 9.

Wie nun bey ſo geſtalten Sachen des Leuteratens exceptiones gänzlich hinwegfallen, auch von allen Umſtänden in actis bereits ausführlicher gehandelt worden; ſo wollen Leuteranten ihrem der Leuterungs-Schedul annectirten petito nochmals inhäriren und in verbleibender Neuerung zu einer erfreulichen Sentenz ſubmittiren.

Duplicando

Contumaciret nunmehro Leuterat wegen nicht docirter Richtigkeit derer Leuterungs-formalium, denn es wird der gegenſeitige Concipient wiſſen, wie pro forma erfodert werde, daß die Leuterungs-formalia ſowohl quoad interpoſitionem, als auch wegen Erlegung derer Succumbenz-Gelder, wie nicht weniger wegen erfolgter Inſinuation der Leuterungs-Verordnung innerhalb 14. Tagen nach Vorſchrift der Neu-verbeſſerten Proceß-Ordnung,

Cap.

Digitized by Google

Cap. 42. §. 1.

vor allen Dingen juſtificiret werden müſſen. Da nun dieſe forma nicht obſerviret, folglich die Leuterung deſert worden; ſo bittet Leuterat ſelbige davon cum refuſione expenſarum zu entbinden, und ſolches um ſo vielmehr, da auch

die exceptio inadmiſſibilitatis dazu kömmt, indem eines Theils das decretum primæ inſtantiæ und ſententia appellationis confirmatoria ein bloſſes Interlocut, weilen aber darwider nach klarer Maaßgebung der Magdeb. Proceß-Ordnung cap. 46. §. 6. kein remedium zuläßig, und obwohl dagegen angeführet werden will,

es entſtünde aus ſolchem Interlocut ein damnum irreparabile deſſentwegen, weilen actio L. fin. Cod. de fideicomm. angeſtellet worden, welche nur wider den heredem fiduciarium ſtatt finden könnte, und die Sache nicht auf den Beweis, ſondern heredes fiduciarios ankommen müſſe:

ſo iſt doch ſolches ein bloſſes figmentum und fol. 39. gezeiget worden, daß actio familiæ herciſcundæ in fideicommiſſis ſtatt habe und in dem L. fin. C. de fideicommiſſ. nur modus & forma, ein mündlich Fideicommiß auch absque teſtibus zu hinterlaſſen permittiret, keinesweges aber actio privative inſtituenda daſelbſt determiniret worden, welche actio familiæ herciſcundæ auch ſo vielmehr in præſenti negotio ſtatt findet, weilen die Teſtatricin die Rathsmeiſterin, Rädelin, expreſſe verordnet:

Daß die Helffte ihrer Verlaſſenſchaft auf Leuteraten und die Fr. Lic. Queinziuſſin kommen ſolte.

vid. act. fol. 1.

Bey welchen Umſtänden denn das damnum irreparabile ein non ens und die exceptio inadmiſſibilitatis beſtändig, auch quoad materialia

die exceptio irrelevantium gravaminum unabgelehnet iſt. Denn das Leuteranten quoad ipſa gravamina a fol. 90. uſque fol. 92. die diſſeitigen momenta exceptionum in groſſer Weitläuftigkeit recapituliren, ſolches iſt um deswillen nicht nöthig geweſen, weilen der künftige Referent ſelbige ſchon ſelbſt würde gefunden haben, dahero denn Leuterat um Kürtze willen lediglich auf die replicando angebrachte nichtige obmota nur dieſes anführet, acceptando quoad 1) wenn Gegentheil fol. 192. b. geſtehet,

daß in fideicommiſſis die actio familiæ herciſcundæ ſtatt finde.

vid. act. fol. 92. b. ab initio.

Und obwohl auch ſpecialis caſus in præſenti wegen eines mündlichen fideicommiſſi vorgegeben werden will; ſo iſt doch daraus ſpecialis actio ex L. fin.

C. de fideicomm. nicht zu fingiren, ſondern da bekannt, daß jure veteri die legata & fideicommiſſa coram 5. teſtibus müſſen hinterlaſſen werden, jus Codicis novum auch verſtattet,

> ut fideicommiſſa absque teſtibus pudori heredis fiduciarii relinquerentur;

ſo ergiebet ſich von ſelbſten, daß in L. fin. Cod. de fideicommiſſ. modus & forma relinquendi fideicommiſſum zwar geändert, nicht aber nova actio introduciret, und ſo gar über das hinterlaſſene fideicommiſſ dem heredi fiduciario das Jurament zu deferiren nachgelaſſen worden. Iſt nun aber heres fiduciarius verbunden geweſen, das hierüber deferirte Jurament abzuſchwören und nachhero fideicommiſſum relictum zu präſtiren; ſo iſt gar nicht zu begreifen, warum dieſe Obligation nicht ad heredes tranſitoria ſeyn und warum heres heredis fiduciarii das iuramentum de credulitate zu ſchwören nicht angehalten werden können, abſonderlich in dieſem Fall, da die Teſtatricin NB. verordnet:

> Daß heres fiduciaria nicht eher, als poſt mortem und wenn ſie unverheyrathet verſtürbe, die Helfte der Erbſchaft hinterlaſſen ſolte.

Wodurch denn fideicommiſſum dergeſtalt qualificiret und eingeſchräncket worden, daß, vivente herede fiduciaria, nicht einmahl geklaget werden können, weil jedesmahl ungewiß geblieben, ob heres fiduciaria annoch heyrathen und Kinder erhalten würde. Es meinen zwar Leuteranten ſol. daß dieſes rechtliche momentum eine ſchlechte Ausrede und vermeinen, Leuterat hätte zum wenigſten in ſo weit wider das Fräulein Hennings klagen können:

> Daß die Sache bey ihrem Lebzeiten in Richtigkeit, wenn ſie ohne Kinder verſterben würde, geſetzet, allenfalls aber Caution de reſtituenda heredit. dimidia präſtiret werden müſſen:

allein diß conſilium iſt blutſchlecht, weilen das Fräulein von Hennings jedesmahl exceptionem plus petitionis tempore ex ratione, weil ſie ſich noch verheyrathen und Kinder zeugen können, würde opponiret haben, und da hiernächſt nicht erwieſen, daß die angeſtellete actio präſcribiret ſey, Leuteranten auch, quod utiliſſime acceptatur, geſtehen:

> Daß das Fräulein von Hennings ſchuldig geweſen wäre bey ihrem Leben, ſi ſine liberis moriatur, wegen der fideicommiſſo beſchwerten dimidia hereditatis Richtigkeit zu treffen;

ſo können ſich derſelben Erben um ſovielweniger, weil ſie perſonam defunctæ repräſentiren, obligationi præſtandi fideicommiſſum entziehen, und wie hiernächſt quoad 2) Leuterat quam utiliſſime acceptiret:

Daß

Daß Leuteranten contra L. provincialem, quod heres heredis teneatur præſtare juramentum credulitatis, nichts einzuwenden vermocht,

maaſſen das gegenſeitige figmentum de ſpeciali caſu ſchon oben refutiret worden, auch die angeführten doctores theils gar nicht anhero quadriren, theils aber L. provinciali um deswillen nicht derogiren können, da die obligatio de hereditate fideicommiſſo gravata extradenda allerdings ad heredes tranſitoria und ein unſtreitiges principium iuris iſt:

Daß, wenn defunctus de veritate zu ſchwören ſchuldig geweſen, deſſen Erben juramentum de credulitate zu präſtiren gehalten; alſo folget die concluſio von ſelbſten,

Daß Leuteranten als heredes fiduciariæ, quæ de veritate jurare debuit, de credulitate zu ſchwören allerdings ſchuldig,

und machen ſich dieſe per protractionem litis um ſo vielmehr verdächtig, daß ſie das juramentum de credulitate ſalvis conſcientiis nicht präſtiren können, und bey dieſen Umſtänden fallen alle gegenſeitige quoad 3) & 4) à fol. 94. usque fol. 96. gemachte dicentes weg. Endlich auf den quoad 5) recapitulirten Vergleich zu kommen; ſo iſt in denen actis fol. 45. it. fol. 87. b. mit mehrern dargethan, daß ſelbiger anhero gar nicht gehöre, dieſe exceptio circa litis conteſtationem deferiret, allenfalls höchſt turbida ſey, und wenn ja Leuteranten damit annoch, deſuper tamen proteſtando, könnten gehöret werden, zu künftigem Gegen-Beweis zu verſparen ſey, abſonderlich da dieſe exceptio transactionis mit Willen eine aperte Präpoſteration involviret, weil Leuteranten actionem fideicommiſſoriam & extraditionem dimidiæ hereditatis noch nicht zugeſtehen, ſondern zum Theil darüber allererſt künftig ſchwören, zum Theil aber den Beweis erwarten ſollen, gleichwohl aber vermittelſt des präſtionirten documenti annoch vor eingeräumter Action und Obligation exceptionem opponiren wollen, welches ſich aber mit einander nicht räumet. Denn, welcher exceptionem transactionis opponiret, derſelbe muß nothwendig obligationem antecedentem & actionem fundatam zugeſtanden haben. Dieſes aber haben Leuteranten noch nicht gethan, und alſo iſt exceptio transactionis, uti dictum, eine illegalis præpoſteratio und bey dieſen Umſtänden um ſo viel weniger zu examiniren, ob der L. 4. C. de tempor. appell. allhier ſtatt habe, indem dieſer lex zwar permittiret, non deducta zu deduciren und nondum probata zu probiren, aber nicht deſerta und in prima inſtantia rejecta zu repariren und illegalem præpoſterationem zu committiren. Es repetiret dahero Leuterat priora, räumet tacendo nichts ein und ſubmittiret zu einer confirmatoria cum expenſis.

Leuterungs-Urthel.

Auf eingewendete Leuterung, wie auch derſelben Proſecution und ferner Einbringen, Anwalds Marien Sophien Chriſtianen von Henning nachgelaſſener Erben, Beklagtens und Appellantens an einem, des Rathsmeiſters zu Halle, D. Johann Gotthilf Koſtens, Klägers und Appellatens am andern Theile, erkennen von Gottes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. R. Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten vor Recht:

Nunmehro aus den Acten und der Partheyen Einbringen ſo viel zu befinden, daß die von Kläger und Appellaten gebrauchte Eydes-Delation, obgleich mit dieſer Erklärung, daß Beklagtens und Appellantens Principalen das ihnen deferirte Jurament nur de credulitate abſchwören ſollten, bewandten Umſtänden nach, nicht zuläßlich, ſondern es iſt Kläger dasjenige, ſo er aus einer Rechts beſtändigen letzten Willens-Ordnung der verſtorbenen Rathsmeiſterin, Rebelin, zu fodern gemeinet, binnen Ordnungs-Friſt, anderergeſtalt gebührend zu erweiſen verbunden, worauf ſodann des Beklagtens Gegen-Beweiß und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich, in der Sache ferner ergehet, was Recht iſt. Von Rechts wegen.

Daß dieſes Urthel denen Rechten und Uns zugeſendeten Acten gemäß, bekennen Wir Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juriſten-Facultät in der Univerſität Jena.

Publiciret und eröfnet in der Königl. Preuß. Regierung des Hertzogthums Magdeburg den 1. Dec. 1730. Mittags um 12. Uhr.

G. L. Stockhauſen.

Rationes Decidendi.

Obwohl Kläger und Appellat eines Theils die formalia leuterationis deshalben in Zweifel ziehen will, weil vermöge der Proceß-Ordnung wider ein bloſſes Interlocut kein remedium ſuſpenſivum zuläßlich, andern Theils derſelbe die eingewandte Leuterung in meritis um deswillen vor unerheblich achtet, weil nach klarem Inhalt der Magdeburgiſchen Proceß-Ordnung

Cap. 29. §. 10.

die Erben und Erbnehmen mit dem juramento credulitatis in alle Wege zugelaſ-

gelaſſen werden ſollen, welches denn ſeines Dafürhaltens auf gegenwärtigen Fall ſich ſo vielmehr anwenden lieſſe, weil die angeſtellte Action nicht ſo wohl die practica legis fin. Cod. de fideicommiſſ. als vielmehr das judicium familiæ herciſcundæ wäre, in welchem letztern die Eydes-Delation, den Rechten nach, gantz ungezweifelt vor zuläßlich geachtet werden müſte:

Alldieweil aber dennoch an den Formalien der eingewandten Leuterung mit Beſtande nichts auszuſetzen, in Erwegung, daß die fol. 61. act. ſec. inſt. zur Beſtätigung des fol. 42. act. prim. inſtant. wiewohl mit einiger Erleuterung abgefaſſete und am 11. Mart. jetztlaufenden 1730. Jahres eröffnete Sententz, wider welche die Leuterung fol. 65. am 19. Mart. c. a. eingewendet worden, vor ein bloſſes Interlocut nicht zu achten iſt, ſondern vielmehr ſelbige, in Anſehung der darinne erkannten Eydes-Leiſtung gewiſſermaaſſen die Kraft und Würckung einer Definitiv-Sententz hat, und derowegen ein remedium ſuſpenſivum dagegen wohl gebrauchet werden mögen. Hiernächſt, was die Haupt-Sache belanget, die von Klägern angeſtellte Action zwar gewiſſermaaſſen von der Natur und Eigenſchaft des judicii familiæ herciſcundæ participiret, immaaſſen es denn darinne unter andern auf den vierten Theil der Henningiſchen Verlaſſenſchaft angetragen wird, gleichwohl nicht nur aus vernünftiger Erwegung ſothaner Action und aus den Rechten ſelbſt

in L. 37. D. famil. herciſc.

ſich klärlich zu Tage leget, daß ſelbige das jus hereditarium, oder daß der klagende Theil entweder ex teſtamento, oder ex diſpoſitione legis mit Recht etwas aus der in Streit gezogenen Erbſchaft zu fodern habe, präſupponire und gleichſam zum Grund habe, ſondern auch aus dem übergebenen Klag-Libell offenbar erſcheinet, daß Kläger auf ein mündlich errichtetes fideicommiſſ ſein Erb-Recht zu gründen ſuche, folglich dieſes bey darüber entſtandenen Zweifel (wie denn in gegenwärtigem Falle Beklagter das angegebene Treubefehls-Teſtament gäntzlich verneinet) vor allen Dingen gebührend dargethan werden muß, hiernächſt auch zum Behuf ſothanen Beweiſes bey dem in lege fin. Cod. de fideicomm. enthaltenem caſu und nach denen darinne ausgedruckten Umſtänden zwar die Eydes-Delation allerdings gebrauchet werden mag: da hingegen ſolche Umſtände in dem anjetzo vorkommenden Falle nicht anzutreffen ſeynd in mehrern Betracht,

quod vis & forma ejusmodi diſpoſitionis fideicommiſſariæ unice conſiſtat in expreſſa teſtatoris voluntate ejusdemque acceptatione ab herede præſente rogatoque facta, & quod probatio ejus non niſi per jusjurandum veritatis, ab ipſo herede rogato præ-

Digitized by Google

ſtandum, fieri poſſit, idque pro forma actus requiratur, per alia clara verba cit.

L. fin. C. de fideicommiſſ. juncto §. fin. Inſt. de fideicommiſſ. heredit.

Hieran aber in gegenwärtigem caſu es allerdings ermangelt, ſintemahl niemand von denen ietzigen Beklagten bey der vorgegebenen Redelſchen letzten Willens-Ordnung zugegen geweſen, auch in Sachen, ſo auf der verſtorbenen Marien Sophien Chriſtianen von Henning eigenes Gewiſſen ankommen, bevorab, da von derſelben kein beſonderes Bekänntniß, noch eine, des fideicommiſſ. halber, beſtellte Caution vorhanden iſt, ſemand anders deren Perſon nicht repräſentiren kann, weniger durch die verweigerte Ablegung des bloſſen juramenti credulitatis, zumahl da deſſen Gebrauch der Diſpoſition obangezogener Rechte nicht gemäß iſt, das thema probandum ſicher und dergeſtalt gewiß heraus zubringen ſtehet, daß dadurch der jetzige Kläger ein ungezweifeltes jus ſuccedendi erlangen könnte, hiezu auch noch weiter kommt, daß angeregte Diſpoſition in L. fin. C. de fideicommiſſ. ein jus prorſus ſingulare & a regulis juris communis exorbitans in ſich begreifet und dahero um ſo vielweniger über den buchſtäblichen Inhalt ſich erſtrecken, noch dasjenige, was von dem herede fiduciario ſelbſten und deſſelben endlicher Manifeſtation geſetzet iſt, auf deſſen Erben ſich anwenden läſſet, folglich auch die Magdeb. Proceß-Ordnung Cap. 29. §. 10. in gegenwärtigem beſondern caſu keine Application findet, bey welcher Bewandniß alſo, wenn Kläger entweder aus dem Redelſchen Teſtament ſelbſt, oder aus einer andern Rechts-beſtändigen Diſpoſition von der Henningiſchen Verlaſſenſchaft etwas zufodern gemeinet, ihm vor allen Dingen den Grund ſothanen vorgegebenen Erb-Rechts anderergeſtalt, entweder durch richtige Urkunden, oder durch Zeugen zu erweiſen obliegt.

So iſt derowegen, wie im Urthel enthalten, billig erkannt worden.

Schedula Leuterationis.

Allerdurchl. ꝛc.

Es iſt in Sachen meiner, contra Fräulein, Marien Sophien Chriſtianen von Hennings, hinterlaſſene Erben vor Ew. Königl. Majeſt. Regierung am 1. hujus ein Urthel von Jena publiciret, und in ſelbigem præter

præter omnem opinionem sowohl das decretum judicis a quo derer Hällischen Berggerichten, als auch decretum appellationis reformiret worden, wenn in selbigen:

Nunmehro aus denen Acten und derer Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß die von Klägern und Appellaten gebrauchte Eydes-Delation, obgleich mit dieser Erklärung, daß Beklagten und Appellantens Principalen nur de credulitate schwören sollten, bewandten Umständen nach, nicht zulässig, sondern es ist Kläger dasjenige, so er aus einer Rechts beständigen letzten Willens-Ordnung der verstorbenen Rathsmeisterin Redelin zu fordern gemeinet, binnen Ordnungs-Frist anderergestalt gebührend zu erweisen verbunden,

sententioniret, in denen mitgegebenen rationibus decidendi aber

als ob die juramenti delatio in diesem besondern Fall contra L. fin. C de judicat. ubi dispositum, quod vis & forma ejusmodi dispositionis fideicommissariæ unice consistat in expressa testatoris voluntate, atque acceptatione ab herede præsente rogatoque facta, & quod probatio ejus non nisi per jusjurandum veritatis ab ipso herede rogato præstandum fieri possit idque pro forma actus requiratur,

vorgegeben werden wollen, worüber mich salva tamen sententionantium auctoritate merklich graviret befinde, denn erstlich, so haben Jenenses nicht leugnen können,

quod etiam in fideicommissis exemta actio familiæ herciscundæ L. 4. §. 11. ad SCtum Trebell., L. 40. fam. herc.

Sie haben auch 2) nicht behaupten mögen,

quod in actione familiæ herciscundæ juramenti delatio de credulitate exulet.

Vielmehr disponiret nicht allein 3) die Magdeb. Proc. Ordn.

Cap. 29. § 10.

Daß einem Kläger frey stehen solle in allen Fällen, wenn er auch nicht den geringsten Schein vor sich hätte, dem Beklagten super fundamento actionis das Jurament zu deferiren,

cit. Cap. 29. §. 10.

daß heredes hereditis auf alle Fälle das juramentum de credulitate zu schwören gehalten seyn,

sondern es statuiren auch 4) die berühmtesten Rechts-Lehrer

quod

quod in omni cauſa, ubi civiliter agatur, juramenti delatio locum habeat.

confer. L. 3. §. 34. ff. de jureiurando.

STRYK in caut. teſtam. diſſ. 171. §. 15. p. 303.

Cum juramenti delatio ſit ſpecies probationis,

MEVIUS P. Dec. C.

ſogar, daß 5)

BERGER. œcon. iuris L. 11. tit. 4. p. 438. n. 20.

behauptet,

quod jurisiurandi delatio habeat etiam locum in fideicommiſſo ſingulari,

und L. fin. C. de fideicomm. verſtattet 6) ſolche delationem expreſſis verbis, und dieſemnach iſt gar nicht abzuſehen, warum Jenenſes ſolche in ihrem geſprochenen Urthel reſiciren können. Und obwohl 7) dargegen angeführet werden will,

L. fin. C. de fideicomm. permittirte zwar juramenti delationem in perſona heredis fiduciarii: allein, wenn dieſer heres fiduciarius allbereit verſtorben wäre; ſo könnte denen heredibus fiduciariis das Jurament nicht deferiret werden, weilen per hoc juramentum das thema probandum ſicher und gewiß nicht heraus gebracht werden könnte:

ſo iſt doch ſolches 8) in den Rechten nicht fundiret, ſondern interpretatio cerebrina, denn Jenenſes müſſen 9) quod acceptatur, ſelbſten geſtehen,

quod juramentum heredi fiduciario ex diſpoſitione L. f. de fideic. deferri poſſit.

Hiernächſt ſo können ſich auch 10) nicht negiren,

quod heres repræſentet perſonam defuncti & cum illo pro una perſona habeatur.

Hat nun aber heredi fiduciario defuncto juramentum deferiret werden können, in tantum, ut ille teneatur iurare de veritate; ſo iſt 12) gar nicht zu begreiffen, warum heredi heredis fiduciarii nicht das Jurament deferiret werden könne, in tantum, ut ille iuret de credulitate;

vid. expreſſa diſpoſitio legis provinc.

Magdeburg. Proceß-Ordn. cap. 29. §. 10.

Dann können 13) heredes heredis fiduciarii mit guten Gewiſſen ſchwören, warum weigern ſie ſich denn ſolches zu thun: mögen ſie aber nicht ſchwören, warum ſoll ich als heres fideicommiſſarius ein jus ex fideicommiſſo acquiſitum verliehren, abſonderlich da ohnedem 14) nicht über alle membra libelli

das

das Juramẽt deferiret worden, und dieſemnach ſo erregen 15) die Gegner, da ſie anxie ſuchen ſich a præſtatione juramenti delati los zu machen, præſumtionem ſiniſtram contra ſe, und wenn gleich 16) a Jenenſibus hierwider angeführet wird:

Die Magdeb. Proceß-Ordn. könnte auf dieſen caſum ſingularem, da in L. fin. C. de fideic. lediglich heredi fiduciario ut juret de veritate, das Juramẽt deferiret werden könnte, nicht appliciret werden;

ſo iſt es doch 17) aſſertio absque fundamento, allermaaſſen eines Theils der Imperator in dicta lege in favorem heredis fideicommiſſarii probationem per delationem juramenti permittiret, weilen bekannt, daß jure Romanorum antiquo hereditates, aut pars illarum ſolenniori modo müſſen hinterlaſſen werden, daraus aber, daß des heredis fiduciarii, qui jurare debet de veritate, nur Erwehnung geſchehen, folget gar nicht, ergo darf heres heredis fiduciarii nicht de credulitate ſchwören, cum unius poſitio non ſit alterius excluſio, hiernächſt aber ſo iſt andern Theils eine unſtreitige Rechts-Regul:

quod jus provinciale deroget & juri civili & doctorum opinionibus.

Geſetzt nun, daß der L. fin. C. de fideicom. ex doctorum opinionibus, cum expreſſa deficit legis diſpoſitio, das juramentum credulitatis nicht admittirte; ſo decidiret doch potentiſſimus legislator Magdeburgenſis:

Daß einem Kläger in omni actione das Juramẽt zu deferiren frey ſtehe, und daß deren Erben auf alle Fälle mit dem juram. de credulit. beleget werden ſollen:

da denn die expreſſio: auf alle Fälle, generalitatem deciſionis in omnibus cauſis, ubi civiliter agitur, involviret, und dieſemnach ſind Gegnere, welche exceptionem ab hac lege provinciali nicht erwieſen haben, allerdings gehalten, auch das deferirte juramentum abzuſchwören. Ich ſehe mich dahero aus gegenwärtigen und künftig weiter an- und auszuführenden gravaminibus gemüßiget, durante adhuc fatali, wider Eingangs erwehntes gravirliches Urthel Leuterung zu interponiren, und Ew. Königl. Majeſt. unterthänigſt zu erſuchen:

Dieſer meiner Leuterung allergnädigſt zu deferiren und gewöhnliche Veranlaſſung zum rechtlichen Verfahren hierüber verfügen, nachgehends pöſt concluſionem in cauſa per exteros erkennen zu laſſen:

Nunmehro aus denen Acten und derer Partheyen Einbringen ſo viel zu befinden, daß es mit Aufhebung des am 1ſten Dec.

1730. publicirten Urthels lediglich bey dem fol. befindlichen Regierungs-Beſcheide in allen zu laſſen, Leuteraten auch alle hierdurch cauſirte Unkoſten prævia liquidatione & moderatione zu erſtatten ſchuldig.

Ich getröſte mich allergnädigſter Deferirung und bin ſub imploratione conſueta

Ew. Königl. Majeſt.

Magdeburg,
den 9. Dec. 1730.

Johann Gotthilf Koſt.

Verordnung auf die Leuterung.

Was der Raths-Meiſter zu Halle, D. Johann Gotthilf Koſt, wider das zwiſchen ihn und Marien Sophien Chriſtianen von Hennings hinterlaſſenen Erben den 1. Dec. c. a. publicirte Urthel leuterando eingewendet und deshalben zu verordnen geberen, das erhellet aus dem copeylichen Einſchluſſe des mehrern.

Wenn nun Leuterant zuforderſt binnen 10. Tagen 5. Rthlr. in caſum ſuccumbentiæ erleget; ſo wird hierdurch die Veranlaſſung gemachet, daß die Partheyen über ſolche Leuterung ihre exceptiones, Re- und Duplic-Schriften von 3. zu 3. Tagen jedesmahl ſub pœna præcluſi von Munde aus in die Feder ad acta bringen, den 17ten Jan. 1731. damit den Anfang machen, den 30. ejusd. in der Sache ſchlieſſen und drauf den 3ten Febr. der Inrotulation und Verſchickung derer Acten nach rechtlichen Erkänntniß gewärtig ſeyn ſollen. Magdeburg, den. 12. Dec. 1730.

An
Marien Sophien Chriſtianen
von Henningin hinterlaſſene
Erben.

J. H. Reuſſen.

Recht-

Digitized by Google

Rechtliche Leuterungs-Exceptiones

Fräulein Marien Sophien Christianen von Henning nachgelaſſener Erben, Beklagten und Leuteraten

wider

den Rathsmeiſter zu Halle, D. Johann Gotthilf Koſten, Klägern und Leuteranten.

Vor der Königl. Preuß. hochlöbl. Landes-Regierung des Hertzogthums Magdeburg erſcheinen rubricirte Beklagte und Leuteraten per mandatarium & actorem in actis legitimatum, überlaſſen die formalia der gegenſeitigen Leuterung, ohne ſelbige dadurch vor richtig zu agnoſciren, richterlicher Diſudication und wollen nur, was die merita cauſæ betrift, hierdurch exceptionem frivolæ leuterationis & plane deficientium gravaminum entgegen ſetzen, in Betracht, daß der Ungrund des Klägers in dieſem Erbſchleicher-Proceſſe einem jeden, ſo die Acta lieſet, von ſelbſten in die Augen fället. Nun hat zwar Kläger in ſeiner Leuterung inſonderheit dieſe gravamina angeführet, daß 1) ſeine Klage allerdings ſtatt finden müſſe, weil bey denen fideicommiſſis auch utilis familiæ herciſcundæ actio angeſtellet werden könnte. Hiernächſt 2) wäre nach denen gemeinen Rechten nicht allein in omni cauſa civili erlaubt den Eyd zu deferiren, ſondern es permittirte auch ſolches die Magdeb. Proc. Ord. cap. 29. §. 10. in allen Fällen und in dem caſu L. fin. C. de fideicommiſſis würde die delatio juramenti expreſſis verbis verſtattet, und wäre deshalb nicht abzuſehen, ex qua ratione die Eydes-Delation aberkannt werden wollen. Inſonderheit aber 3) ſey es bekannt, quod heres repræſentet perſonam defuncti, und daß, wenn der Erbe de veritate zu ſchwören ſchuldig, alsdenn die Erbens-Erben nothwendig de credulitate in allen Fällen ſchwören müſten, und ſey es eine interpretatio cerebrina des L. fin. C. de fideicommiſſis, daß man zwar dem Erben, nicht aber dieſes Erbens-Erben den Eyd erlauben wollte. Endlich 4) müſten nach denen Landes-Geſetzen die Erben in allen Fällen indiſtincte de credulitate ſchwören und weilen das jus provinciale dem juri civili und denen opinionibus doctorum derogirete; ſo müſte die Eydes-Delation in caſu præſenti allerdings ſo lange zuläßig ſeyn, donec exceptio a lege provinciali probetur, zumahl da 5) Leuterant ohnedem nicht über alle capita libelli den Eyd deferiret, ſondern wegen einiger Puncte den Beweis ſich vorbehalten hätte. Allein es ſind die von Leuteranten angeführten 17. gravamina, welche Leuteraten kurtz zuſammen gezogen, nicht von der geringſten Erheblich-

keit, und meistentheils schon in retro actis sattsam abgelehnet worden. Denn quoad 1) machet man gar nicht streitig, daß man bey denen fideicommissis auch utilem familiæ herciscundæ actionem gebrauchen könne: allein wenn Kläger seine Klage davor ausgiebet; so muß er auch das fideicommissum, weshalb er klaget, gehörig erweisen und kann sich also über die sententiam a qua, worinnen ihm die Eydes Delation abgesprochen, und der Beweis zuerkannt worden, im geringsten nicht beschweren. Denn nach Maaßgebung derer Rechte werden die fideicommissa entweder in einem ordentlichen Testamente, oder in einem codicill coram quinque testibus, oder per epistolam, oder blos mündlich in Gegenwart des Erben gemachet. Wenn nun Kläger ein solches fideicommiss per actionem utilem familiæ herciscundæ verlanget; so muß er es aus einem ordentlichen Testament, oder Codicill gehörig erweisen. Da er aber solches zu thun nicht vermag, sondern nach dem Inhalt seiner Klage sich auf ein mündlich fideicommiss fundiret, so die Rathsmeisterin, Rebelin, der nunmehro auch verstorbenen Fräulein, Marien Sophien Christianen von Henning, aufgetragen haben soll; so hätte er bey derselben Lebzeiten klagen und wegen solches fideicommissi Caution fordern sollen, in Betracht, daß nunmehro die Beklagte und Leuteraten, als Erbens-Erben, ein mündlich fideicommiss, so ihnen niemahls anbefohlen worden, und davon sie ihr Lebtage nichts gehöret, zu prästiren nicht schuldig seyn, auch ein juramentum delatum deshalb abzulegen nicht angehalten werden können. Nächst diesem quoad 2) wollen Leuteraten nicht disputirlich machen, daß nach denen gemeinen und Landes-Rechten über alle Civil-Sachen der Eyd deferiret werden könne, und daß auch in dem casu L. fin. C. de fideicom. die juramenti delatio statt habe: allein davon ist ietzo die Frage nicht, sondern der status controversiæ bestehet darinnen:

Ob bey einen mündlichen fideicommiss des heredis fiduciarii Erben der Eyd zugeschoben werden könne?

Denn wenn die verstorbene Fräulein von Henning, als von dem Kläger angegebene heres fiduciaria noch lebte; so wäre kein Zweifel, daß derselben wegen des fideicommissi quæst. das Gewissen gerühret werden könnte, weil die dispositio L. fin. C. de fideicomm. expressis verbis dahin gerichtet ist, ut heres fiduciarius vel jurare, vel fideicommissum solvere cogatur, und weilen bey dergleichen mündlichen fideicommiss, da keine Zeugen zugezogen werden, auch nichts schriftliches errichtet wird, kein anderer modus probandi, als die juramenti delatio übrig bleibet: allein wenn der heres fiduciarius nicht mehr vorhanden, mithin von dem mündlichen fideicommiss nie-

niemanden gewiſſe Nachricht beywohnet; ſo wäre es ſehr paradox, wenn man die Eydes-Delation auch noch bey des heredis fiduciarii Erben zulaſſen wollte. Die Römiſchen Geſetze erfodern regulariter zu dem Beweiſe jeder letzten Willens-Verordnung wenigſtens 5. Zeugen, ut omnis falſitas, dolus & fraudes excludantur, und es iſt dannenhero ein jus prorſus ſingulare & exorbitans, wenn in dem L. fin. C. de fideic. erlaubet iſt, daß, wenn der teſtator ſeinem Erben nur etwas mündlich anbefiehlet, ſolches gültig ſeyn ſoll, wenn auch gar keine Zeugen gegenwärtig geweſen und daß der Erbe, wenn er das mündliche fideicommiſs leugnet, ſolches eydlich zu erhalten ſchuldig iſt. Da nun dieſes pro lege ſingulari & privilegio, quo juri communi derogatur, allerdings zu halten und hierbey bekannt, quod privilegia ſint ſtrictæ interpretationis, & quod de caſu in caſum & de perſona in perſonam non poſſint extendi;

Cap. 7. & 10. X. de privileg.

ſo folget von ſelbſten, daß die ex ſingulari ratione wider den heredem fiduciarium verſtattete Eydes-Delation nicht auch auf des heredis fiduciarii Erben extendiret werden könne, cum id, quod contra rationem juris receptum eſt, non ſit producendum ad conſequentias.

L. 14. ff. de LL.

Es iſt dannenhero quoad 3) in regula zwar richtig, quod heres una eademque perſona cum defuncta putatur und daß die Erben des defuncti facta & promiſſa zu präſtiren ſchuldig ſeyn, folglich auch diejenigen juramenta, ſo der defunctus ablegen ſollen, gleichfalls abſchwören müſſen: allein es kann dem Kläger und Leuteranten nicht unbekannt ſeyn, daß jede Regul ihre exceptiones habe, und daß auch obige Regul nicht adplicable ſey, ſi heres ſuccedere velit in officio, jure, vel privilegio defuncti, ubi ejus induſtria & ſingularis fides electa eſt, vornemlich aber, daß alle actiones regulares, ſo wider den defunctum ſtatt fänden, hingegen wider deſſen Erben nicht angeſtellet werden können. Da nun der caſus L. fin. C. de fideicom. ſo beſchaffen iſt, daß er propter ſingularitatem & propter ſpecialem fidem heredis fiduciarii electam ohnmöglich noch auf deſſen Erben erſtrecket werden kann; ſo wird Kläger und Leuterant den Abfall ſeiner Regel gar leichte finden können. Denn die diſpoſitio L. fin. C. de fideicom. wird deshalb von denen Rechts-Lehrern ein beneficium, ein remedium novum und eine proviſio imperatoris genennet, weil darin von dem jure ordinario teſtamentorum gänzlich abgewichen, und ein ganz beſonderer modus teſtandi eingeführet worden,

SICHARDUS, SCHNEIDEWIN & MYNSINGER ad §. ult. J. de fideicommiſſ. heredit.

woraus von ſelbſten flieſſet, daß dieſes ſpecielle Geſetze keine Extenſion leidet. Inſonderheit aber giebt die Eigenſchaft eines mündlich errichteten fideicommiſſi und die ratio legis & forma in lege præſcripta deutlich zu erkennen, daß die Eydes-Delation, ſo contra heredem fiduciarium ſtatt findet, bis auf die heredis heredes nicht extendiret werden möge. Denn es wird bey dergleichen fideicommiſſo ausdrücklich erfodert, ut heres fuerit præſens, & ut ipſe teſtatorem audiverit, quia fidei heredis teſtatorem audientis voluntas defuncti commiſſa eſt.

§. ult. J. de fideic. hered.

Hinc nonniſi ille, qui præſens fuit, jurare debet, ſe nihil tale a defuncto audiviſſe, quod de abſentibus prædicatur vel minime. Ja es ſind alle Rechts-Lehrer der Meinung, daß, wenn nur einige Erben gegenwärtig geweſen, ſo das mündliche fideicommiſs gehöret, alsdenn die abweſenden ſolches zu präſtiren nichtverbunden ſeyn, weil ſie nichts gehöret und ihren fidei nichts committiret worden.

HARPRECHT de remedio L. ult. C. de fideic. Cap. 5. theſ. 24.

Da nun Beklagte und Leuteraten der Rathsmeiſterin, Redelin, Erben nicht geweſen, auch niemahls gehöret haben, daß ſelbige ihrer Erbin, der Fräulein von Henning, anbefohlen hätte, dem Kläger von der Erbſchaft etwas auszuliefern; ſo können ſie auch nicht angehalten werden, den darüber deferirten Eyd abzulegen. Si enim heres, cujus fidei teſtator aliquid commiſſum voluit, notorie fuit abſens, tunc remedium L. fin. C. de fideicom. nec hilum proficiet, cum heres, qui ignorat, quid dixerit, quid mandaverit teſtator ad jusjurandum deſuper præſtandum compelli nequeat.

LAUTERBACH de relat. jurisjur. theſ. 87. n. 4.
PACIUS ad §. ult. J. de fideic. hered.
FINCKELTHAUS obſ. 51. n. 7.

Es ſchadet auch hierbey quoad 4) gar nicht, daß die Landes-Geſetze dem juri civili derogiren, und daß nach denen Magdeburgiſchen Provincial-Rechten die Erben in allen Fällen de credulitate zu ſchwören ſchuldig ſeyn. Denn es iſt bekannt, daß alle jura ſtatutaria ſo erkläret werden müſſen, quod legislator a jure communi recedere nullo modo voluerit,

MEVIUS part. 1. deciſ. 29. n. 5.

und wenn in dem jure ſtatutario etwas nicht expreſſis verbis geändert iſt, tunc ſequi debemus juris communis regulas.

LYN-

LYNCKER in dissert. de juris Justinianei receptione & auctoritate in Germania part. post. n. 43.

Da nun die dispositio L. fin. C. de fideic. plane singularis ist, und in denen Landes-Gesetzen nicht abgeschaffet worden; so muß selbige nach dem jure communi nothwendig decidiret werden, zumahl da in dem Procœmio der Magdeb. Policey-Ordnung deutlich verordnet:

> Daß die gemeinen Kayserlichen Rechte, so weit denenselben aus Landes-Fürstl. Hoheit und Macht nicht derogiret worden, in procedendo, sententionando & judicando beobachtet werden sollen.

Endlich quoad 5) kann sich Kläger und Leuterant nunmehro nicht entbrechen, wegen seines geklagten fideicommissi einen ordentlichen Beweis zu führen, und weilen das mündliche fideicommiß mit der Eydes-Delation wegfällt; so muß er nunmehro sein Erb-Recht entweder durch ein ordentliches Testament, oder Codicill, oder sein vorgegebenes mündliches fideicom. nach Maaßgebung derer bey letztern Willens-Verordnungen nöthigen Solennitäten, durch 5. Zeugen erweislich machen, quia, si saltem quatuor testes, aut his pauciores fuerint præsentes, talis voluntas ipso jure est nulla.

MYNSINGER ad §. ult. J. de fideic. hered.

Gleichwie aber dergleichen Beweis dem Kläger und Leuteranten ohnmöglich ist, gleichwohl durch diesen ungegründeten Erbschleicher-Proceß denen Beklagten und Leuteraten sehr grosse Unkosten gemachet worden, indem einer von denen Mit-Erben die ganze Zeit währendes Processes sich in Halle aufhalten und einen grossen Theil der Erbschaft verzehren muß; so haben Leuteraten das rechtliche Vertrauen, es werde nunmehro erkannt werden:

> Daß es eingewandter Leuterung ohngeachtet bey vorigem Urthel lediglich verbleibet, Leuterant auch denen Leuteraten die expensas retardati processus zu erstatten schuldig.

Cum imploratione & reservatione ulteriorum.

Replicando.

Acceptiret Leuterant, daß an denen Formalien seiner Leuterung nichts zu erinnern gewesen, allermaassen denn selbige deshalb auch unstreitig richtig seyn, weilen die Leuterung fol. intra decendium interponiret, die Succumbentz-Gelder fol. justo tempore erleget, und die Leuterungs-Verordnung, vermöge des mitkommenden documenti sub ⊙ richtig insinuiret wor-

worden. Betreffend aber die, denen materialibus opponirte exceptionem irrelevantium gravaminum; ſo zerfället ſelbige von ſelbſten, wenn man erweget:

Daß Leuterant duas conformes ſententias prævia cauſæ cognitione latas, als fol. in actis primæ inſtantiæ und fol. horum actorum vor ſich hat, und von ihm, da ein einziges reſponſum juris extra acta & citra cauſæ cognitionem ad nuda unius partis petita datum, ab omni præſumtione temeritatis liberiret, nicht zu ſagen ſtehet, daß er frivole leuteriret habe, er auch aus denen in ſchedula leuterationis angeführten momentis eine unſtreitige reformatoriam erwartet.

Es vermeinen zwar Leuteraten, die diſſeitigen momenta wären in denen actis allbereit vorgekommen und refutiret worden: allein poſterius iſt falſch, weilen alle gegenſeitige rationes eo ipſo vor unzulänglich geachtet worden, daß zu zweyen mahlen nehmlich fol. - actorum prim. inſt. und fol. horum actorum gegenſeitigen Anführen ohnerachtet auf das deferirte Jurament interloquiret worden, und iſt gar nicht abzuſehen, wie deficiente omni juſtitia, Jenenſes reformatoriam ertheilen können. Denn quoad 1) gravamen geſtehen Leuteraten fol. - ſelbſten zu,

quod in fideicommiſſoria hereditate petenda locum habeat utilis fam. herc. actio,

Ja,

L. 1. C. communia legat. & fideic.

decidiret gantz klärlich,

daß actiones perſonales & reales ſtatt haben.

Nun aber wird von ſolchen actionibus niemand leugnen,

quod juramenti delatio locum habeat,

cum in omni actione, in quo ad intereſſe privatum agitur, juramenti delatio ſit permiſſa, licet actor nullum plane, nec veroſimile quidem argumentum pro ſe habeat,

LEYSER ad ff. medit. 131. §. 5. pag. 680.
Magdeb. Proceß-Ordn. cap. 29. §. 10.

und obwohl hierwider vorgegeben werden will,

es müſte Kläger fideicommiſſum ordentlich, reiecta juramenti delatione, beweiſen;

ſo ſtreitet doch ſolches contra jura & praxin judiciorum, allermaaſſen

SCHILTER in terminis terminantibus ad D. Ex. 40. in append. ad n. 2. qu. 4. p. 573.

durch

durch ein Strafß urgl. præiudicium ausführet,

quod etiam in fideicommissis iuramentum de credulitate absenti heredi fiduciario deferri possit,

in verbis:

Gleichwie aber dem coheredi, welcher es selbsten von dem defuncto gehöret hat, wenn er es negiren will, das iuramentum calumniæ zu deferiren, und das fideicomm. in sein Christl. Gewissen gestellet wird; also kann auch per rationem & analogiam denen andern Mit-Erben, so es zwar vom defuncto selbst nicht gehöret, jedoch aus des einen Mit-Erben Confession gute Wissenschaft haben, das Jurament dahin deferiret, und das fideicommiss in ihr Christl. Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewust gestellet werden,

conf. CARPZ. ad Proc. tit. 11. art. 1. n. 160.

welches denn auch die Magdeburgische Proceß-Ordnung cap. 29. §. 10. in verbis:

und sollen die Erben und Erbens-Erben auf alle Fälle mit dem iuramento credulitatis de propria, non defuncti credulitate zugelassen werden;

haben will. Da nun secundum hanc dispositionem iuris so gar dem heredi fiduciario absenti das iuramentum de credulitate deferiret werden kann; so ist gar nicht zu begreifen, warum solches des heredis fiduciarii præsentis heredibus de credulitate nicht deferiret werden könne. Zwar will fol. - Leuterat eine Distinction unter demjenigen fideicommiss, so vermittelst eines Testaments, oder Codicills hinterlassen, oder welches mündlich fidei heredis præsentis committiret würde, machen und statuiren, daß in diesem letztern Fall der heres fideicommissarius bey Lebzeiten des heredis fiduciarii zwar klagen und diesem das Jurament deferiren könne: alleine, wenn heres fiduciarius gestorben; so könnte dessen heredibus das Jurament nicht deferiret werden, es wären auch selbige nicht schuldig fideicommissum, so ihnen niemahls mündlich anbefohlen ware, heraus zu geben. Alleine Leuteranten confundiren *formam* relinquendi fideicommissum, *diem* præstandi fideicommissum, *modum probandi* & ipsam *actionem*. Was formam relinquendi fideicommissum anbetrift; so ist ex

L. fin. C. de fideic.

unstreitig,

quod absque ullis testibus possit relinqui:

was aber diem præſtandi fideicommiſſum anlanget; ſo beſagen die acta, daß ſolches nicht eher als,

ſi heres fiduciaria ſine prole deceſſerit,

präſtiret und dimidia hereditatis reſtituiret werden ſolle. Wie nun dieſe conditio nicht eher, als in ipſa morte heredis fiduciariæ exiſtiret; alſo iſt unſtreitig, daß, ſo viel modum probandi concernirt, nichts anders, als juramentum de credulitate contra heredes heredis fiduciariæ ſtatt habe, abſonderlich da ex allegat. leg. fin. C. de fideicommiſs offenbar,

quod admittatur juramenti delatio,

und wenn das deferirte juramentum nicht präſtiret werden kann; ſo iſt, ſo viel ipſam actionem concerniret, obligatio, quod etiam heredes heredis fiduciarii teneantur, unſtreitig. Denn ob ſchon heredibus heredis fiduciarii nichts committiret iſt; ſo folget doch daraus nicht, ergo ſind ſie ab actione & obligatione frey, indem, teſtantibus actis, die actio nicht darauf,

daß ihnen ut heredibus heredis fiduciarii die reſtitutio der Helfte der Erbſchaft mündlich committiret wäre,

eingerichtet iſt, ſondern es iſt darauf:

Daß die Rathsmeiſterin, Redelin, der gegenwärtigen Erbin, der Fräulein von Henning, anbefohlen, dimidiam hereditatis, ſi absque prole deceſſerit, zu reſtituiren,

libelliret worden, und dieſemnach werden Beklagte nicht als heredes fiduciarii, quibus oretenus a defuncta aliquid fuiſſet commiſſum, belanget, ſondern ſie werden als heredes heredis fiduciariæ citiret, und von ihnen, als Erben heredis fiduciariæ, mediante utili ſam. herc. actione, quæ competit heredibus & contra heredes, gefordert, was ihrer Erblaſſerin, der Fräulein von Hennings, von der teſtatricin injungiret und ihr zu präſtiren verſprochen worden. Und da Leuteraten hierbey fol. - quod ſolenniſſime acceptatur, ingenue geſtehen:

Daß der ſeel. Fräulein von Henning, als heredi fiduciariæ das Jurament deferiret werden können;

alſo müſſen ſie auch eo ipſo nachgeben idem:

Daß wider ſie, ut heredes heredis fiduciariæ modus probandi per delationem juramenti ſtatt habe,

cum heres ſuccedat in omne jus active & paſſive, quod defunctus habuit, jedoch mit dieſem Unterſcheide, daß heres fiduciarius, qui præſens fuit, de veritate, Leuteraten, als heredes heredis fiduciariæ de credulitate jurare teneantur, und hindert hinwiederum nicht, wenn vorgegeben werden will:

Der

Digitized by Google

Der imperator hat in dicta L. fin. C. de fideicomm. zwar herodem fiduciarium præsentem, nicht aber heredis fiduciarii heredes, qui non fuerunt præsentes, mit dem juramento beleget, denn anfänglich, so heißt es hier, vnius positio non est alterius exclusio, und obwohl imperator blos de unico casu, nemlich de herede fiduciario presente gehandelt; so folget doch daraus nicht, daß heredes heredis fiduciarii absolviret werden müßten, da doch dergleichen actio secundum decisionem imperatoris in heredes transitoria ist, und wie über diß kein lex, noch dispositio juris zu befinden, worinnen enthalten, quod heres heredis fiduciarii non teneatur præstare juramentum de credulitate; also heißt es hier billig, quod non interdictum, cur stare prohibeatur, und da der oft allegirte

L. fin. C. de fideicomm.

klärlich zeiget, daß intentio & voluntas imperatoris gewesen:

es solle ultima voluntas testatoris, aut fideicommittentis zum Effect gebracht werden,

imperator auch in solcher Absicht weder solennia verba, noch præsentiam testium, sondern fidem & sacramentum heredis fiduciarii erwehlet; also würde man der Justiz selber Tort thun, wenn man statuiren wolte, quod quidem heres fiduciarius de veritate iurare, non tamen heres heredis fiduciarii teneatur præstare juramentum de credulitate, allermassen die objectio:

Daß fideicommissum, so mündlich hinterlassen wäre, præsentiam heredis requirirte, welches aber von Leuteraten, die da nicht zugegen gewesen wären, nicht zu sagen und folglich auch von ihnen das Jurament nicht zu prästiren stünde,

deßhalben hinwegfället, weilen Leuteraten nicht schwören sollen:

Daß sie nicht wüsten, nicht glaubten, noch davor hielten, daß die verstorbene Rathsmeisterin, Redelin, befohlen, daß, wenn Leuteraten, als hæredes heredis fiduciariæ, ohne Kinder verstürben, sie die Helfte der Erbschaft Leuteranten, und der Lic. Queinziussin extradiren solten,

sondern sie sollen nur folgendes:

Daß sie nicht wüsten, noch glaubten, auch nicht davor hielten, noch von der verstorbenen Fräulein von Henning gehöret, daß die Rathsmeisterin, Redelin, mündlich anbefohlen, daß, wenn sie, die Fräul. von Henning, ohne Kinder versterben solle, die Helfte Leuteranten und der Lic. Queinziussin anheim fallen solte, dabey sie auch bis an ihr Ende geblieben, und solchem die Erbin nachzukommen versprochen habe,

juramento erhärten können, leuteraten das deferirte juramentum de credulitate abſchwören; ſo erfolget, niſi aliæ probationes adſint, abſolutoria: können ſie es aber nicht abſchwören, wie ſie es auch nimmermehr, ſalvis conſcientiis, quod ipſorum indigitatur reluctantia injuſta, thun können; ſo müſſen ſie als heredes heredis fiduciariæ reſtituiren, was dieſer von der Rathsmeiſterin mündlich committiret worden, minime obſtante, wenn fol. vorgegeben werden will,

es wäre pro lege ſingulari & privilegio zu halten, wenn der heres fiduciarius in L. fin. C. de fideicomm. ad jurandum vinculiret worden, da ſonſten in ultimis voluntatibus zum wenigſten 5. Zeugen erfordert würden,

denn hieraus will gar nicht behauptet werden, daß heredes fiduciarii ad præſtandum juramentum nicht angehalten werden können, vielmehr iſt contraria opinio ex ipſa L. fin. C. de fideicom. zu inferiren, dergeſtalt,

Daß, da imperator den heredem fiduciarium præſentem ad præſtandum juramentum vinculiret, er auch eo ipſo gewolt, quod heredes heredis fiduciarii, wann die Sache mit dem herede fiduciario nicht ausgemacht, de credulitate zu ſchwören gehalten ſeyn ſolten,

bevorab in præſenti caſu, da præſtatio fideicommiſſi allerſt a morte fiduciariæ heredis, an ſine prole decedat, dependiret, ex ratione, weilen fideicommiſſum per declarationem teſtatoris præſenti heredi fiduciario factam, & eius promiſſionem de adimplenda voluntate, ſeine vollkommene Richtigkeit erlanget hat, gleichwohl aber der Fräul. von Henning, als heredi fiduciariæ das Jurament bey ihrem Leben weder deferiret, noch weniger aber fideicommiſſum von ihr gefordert werden können, da ſelbiges nur in eum caſum

ſi absque prole deceſſerit,

hinterlaſſen worden,

vid. acta primæ inſtant. fol. 1. b.

dieſer caſus aber nicht eher, als morte ipſius exiſtiret, und alſo Rechtens, quod dies habendi fideicommiſſum quidem ceſſerit, ſimul ac defuncta reſtitutionem commiſerit, ſed nondum venerit, niſi exiſtente conditione, ſi absque prole deceſſerit, woraus ſich denn ergiebet, daß, cum effectu juris die actio de reſtituenda hereditate nicht eher, als poſt mortem heredis fiduciariæ contra heredes ipſius inſtituiret werden können, auf welchem Fall denn jure permittente dieſen gar wohl præſtatio juramenti de credulitate injungiret werden kann. Was aber die dagegen fol. gemachte Limitation,

es leidete die Rechts-Regul, quod heres teneatur præſtare factum de-

defuncti, ihren Abfall, ſi heres velit ſuccedere in officio, jure, vel privilegio defuncti, vbi ejus induſtria & ſingularis fides electa, vornemlich aber, daß alle actiones irregulares, ſo wider den defunctum ſtatt gefunden, wider deſſen Erben aber nicht angeſtellet werden können,

bleibet ein Rätzel und iſt petitio principii, allermaſſen weder officium, noch jus, aut privilegium, noch weniger induſtria der Fräul. von Henning vorhanden, am allerwenigſten actio irregularis, ſondern das Fräul. von Henning hat, wie andere Erben, ex teſtamento in bona defunctæ der Rathsmeiſterin, Rebelin, ſuccediren ſollen, jedoch ſub conditione:

ut reſtituat dimidiam hereditatem, ſi absque prole decedat.

Hieraus entſtehet keine actio irregularis, ſondern regularis util. fam. herc. ja actio perſonalis & realis, vermöge *L.* 1. C. comm. de legat. & fideicomm. und wie von dieſen actionibus bekannt, daß ſelbige civiles & ad heredes tranſitoriæ, keinesweges aber ex delicto venientes ſeyn; alſo müſſen Beklagte allerdings fidem ihrer Erblaſſerin der Fräul. von Henning, als heredis fiduciariæ agneſciren und präſtiren. Und bey dieſen Umſtänden fallen alle vom Gegentheil ſol.-allegirte obmota und iura um ſo vielmehr, als inapplicable hinweg, weilen ſolche, uti expreſſa ſonant, nur von dem caſu

quod heres, qui ignorat, quod dixerit quidve mandaverit teſtator ad jusjurandum deſuper compelli nequeat,

handeln: dieſer caſus aber iſt hier nicht vorhanden, ſondern das Fräul. von Henning, als heres fiduciaria iſt in actu ipſo, da das fideicommiſſum gemacht worden, zugegen geweſen, audivit, quid teſtatrix mandavit: promiſit, quid teſtatrix voluit,

vid. act. primæ inſt. fol.

und dahero iſt eine gefliſſentliche Confuſion, wenn Gegner heredem fiduciariam præſentem mit deſſen Erben confundiren. Jene, heres fiduciaria, ſi adhuc eſſet in vivis, müſte das juramentum veritatis ſchwören, dieſe aber, da dies petendi fideicommiſſum venerit in ipſius morte per exiſtentiam conditionis, quod absque prole deceſſerit, müſſen das juramentum de credulitate abſchwören, cum non eſſentia, aut natura fideicommiſſi alteretur, ſed tandum modus probandi mutatur in tantum, ut loco juramenti de veritate ſubſtituatur juramentum de credulitate. Und wie endlich die Proceß-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg,

Cap. 29. §. 10.

clariſſimis verbis decidiret,

daß heredes heredis in allen Fällen de propria ſcientia das ju-

ramentum credulitatis ſchwören ſollen,

dieſer lex provincialis allerdings derogatoria iſt, weilen potentiſſimus legislator in procemio der Pol. Ord. de anno 1688. davon Extract ſub A beygehet, expreſſis verbis ſanciret:

> Daß nicht alleine die Sächſiſchen Rechte im Hertzogthum Magdeburg gäntzlich abgeſchaffet, ſondern auch die gemeinen beſchriebenen Käyſerl. Rechte nur, ſo weit ſie denenſelben aus Fürſtl. Hoheit und Macht nicht derogiret hätten, ſowohl bey der Regierung, als in denen Schöppen-Stühlen und allen andern Gerichten angeregten Hertzogthums und der Grafſchaft Mantzfeld, Magdeb. Hoheit in procedendo, ſententionando & judicando beobachtet werden ſolten, als ſo ferne ſie der Magdeburg. Kirchen-Proceß- und Policey- und andern Ordnungen conform wären;

alſo muß allerdings ſecundum legem provincialem derogatoriam expreſſam hierinne erkannt werden, weilen die gegenſeitige Raiſon,

quod legislator a jure communi recedere nullo modo voluerit, ex ſupra dictis ex exiſtente expreſſa legislatoris contraria voluntate von ſich ſelbſt ceſſiret, bevorab, da lex provincialis ſich auf das jus naturæ, vermöge welches einem jedweden freyſtehet, qualicunque genere probationis uti, gründet; der gegenſeitig allegirte lex fin. C. de fideic. aber einen Theils de eo caſu, quod heredes heredis fiduciarii non teneantur jurare de calumnia, nichts diſponiret, vielmehr ex regulis ſanæ interpretationis affirmativam decidiret, dergeſtalt, daß, weilen heres fiduciarius, quod audiverit & teſtatori adimpletionem fideicommiſſi promiſerit, das juramentum veritatis zu präſtiren gehalten; alſo deſſen Erben, qui ipſius perſonam repræſentant, das juramentum credulitatis abzuſchwören gehalten. Es beziehet ſich dahero leuterant ad retro acta, räumet tacendo nichts ein, contradiciret gegenſeitigem, ratione reſtituendarum expenſarum, angeführten petito illegali und ſubmittiret zu einem rechtmäſſigen Erkänntniß.

Duplicando

Haben leuteraten an denen formalibus leuterationis im geringſten nichts eingeräumet, ſondern, weilen ſelbige richterlichem Ermeſſen anheim geſtellet worden; ſo wird es ſich auch künftig zeigen, in wie weit ſelbige ſo dann vor richtig werden erkannt werden: die opponirte Exceptio frivole interpoſitæ leuterationis & deficientium gravaminum bleibet aber,

der

der gegenſeitig angewendeten erſtunlichen Mühe ohngeachtet, bey ihren Kräften, und hat darwider nichts erhebliches vorgebracht werden mögen. Denn, wenn gleich Leuterant duas conformes ſententias vor ſich hat, wodurch er ſeine frivolam leuterationem zu ereuſiren vermeinet; ſo iſt doch allhier zu conſideriren, daß Leuterant ein Aſſeſſor in denen Gerichten iſt, allwo die allererſte Sentenz geſprochen worden, und weilen Leuterant, als ein membrum, ohne allen Zweifel totius collegii iudicantis favorem, qui interdum plus valet, quam lex in Codice, quod tamen absque calumnia & ſalvo ubique dominorum judicantium honore dictum ſit, gehabt, hiernächſt der hocherleuchtete Herr Referente der andern Sentenz, durch die bey denen erſtern Gerichten ſcheinbar angebrachten rationes decidendi gar leichte verleitet worden, eine confirmatoriam ſententiam wider die Leuteraten deshalb ertheilet hat, weilen inter fideicommiſſum ordinarium, welches durch 5. Zeugen erwieſen werden muß, & inter fideicommiſſum privilegiatum ex L. fin. Cod. de fideicommiſſis, welches nicht durch Zeugen, ſondern per præſentiam heredis, audientis, quid dixerit quidve mandaverit teſtator, keine Diſtinction gemachet worden, da doch bey dem letzten, im Fall der Erbe nichts vom teſtatore gehöret, oder er ſolches leugnet, kein Beweis, ſondern nur allein die Eydes-Delation wider beſagten heredem præſentem, keinesweges aber wider deſſen Erben, zugelaſſen wird; ſo hat dahingegen die Jenaiſche Univerſität, nach genauer und accurater Uberlegung dieſes ſtreitigen puncti iuris nichts anders, als eine reformatoriam ſprechen können, wodurch denn auch zugleich, deficientibus gravaminibus, die frivola leuteratio zu Tage lieget. Denn, wenn gleich 1) gegenſeitig vorgegeben wird,

quod in fideicommiſſaria hereditate petenda locum habeat utilis ſam. herciſc. actio, und daß actiones perſonales & reales hierbey ſtatt hätten.

Hiernächſt 2) bey denen actionibus die iuramenti delatio ſtatt finden müſte, bevorab nach der Magdeb. Proceß-Ordn.

cap. 29. §. 10.

da ein jeder Kläger wenn er auch nicht einmal einen Schein vor ſich hätte, dennoch ſich der Eydes-Delation bedienen könnte, wie denn auch Leuterant deshalb in præſenti den ordentlichen Beweis nicht antreten dürffen, weil nach einem Straßburgl. præjudicio denen Erbens-Erben der Eyd wegen des fideicommiſſi deferiret werden könne, und er dahero auch in denen Gedancken ſtehet, daß, da nach der Magdeburgl. Proceß-Ordn.

Cap. 29. §. 10.

dem

dem fiduciarii heredi fiduciario abſenti das iuramentum de credulitate deferiret werden könnte, ſolches auch wohl des heredis præſentis heredibus de credulitate zu deferiren wäre, da über dieſes die Leuteraten formam relinquendi fideicommiſſum, diem præſtandi fideicommiſſum, modum probandi & ipſam actionem confundireten, indem zwar unſtreitig, quod quoad *formam* fideicommiſſum absque ullis teſtibus poſſit relinqui,

ſo viel aber diem anlange, ſolches Fideicommiß nicht eher, als ſi heres fiduciaria ſine prole deceſſerit,

gefordert werden ſolle, nicht weniger quoad *modum* probandi die Cydes-Delation ſtatt hätte,

auch quoad *actionem* die obligatio, quod etiam heredes heredis fiduciarii teneantur, unſtreitig ſey. Ferner 3) da Leuteraten geſtanden, daß ihrer Erblaſſerin das Jurament deferiret werden können, ſie auch eo ipſo nachgeben müſten, daß wider ſie, ut heredes heredis fiduciariæ, idem modus probandi per delationem juramenti ſtatt habe, jedoch mit dieſem Unterſcheide, daß zwar heres fiduciaria de veritate, Leuteraten aber, als heredes heredis fiduciariæ de credulitate zu ſchwören gehalten wären, indem unius poſitio non eſſet alterius excluſio, auch nicht zu ſchlieſſen ſey, daß, da imperator de unico caſu, nemlich de herede fiduciario præſente gehandelt, des heredis fiduciarii heredes deshalb zu abſolviren wären, da doch dergleichen actio ſecundum deciſionem imperatoris in heredes tranſitoria ſey, auch kein lex zu befinden, quod heredes heredis fiduciarii non teneantur præſtare juramentum de credulitate, die diſſeits gemachte Limitation auch,

es litte die Rechts-Regul, quod heres teneatur præſtare factum defuncti, ihren Abfall, ſi heres velit ſuccedere in officio, iure, vel privilegio defuncti, ubi eius induſtria & ſingularis fides electa, vornemlich aber, daß alle actiones irregulares, ſo wider den defunctum ſtatt gefunden, wider deſſen Erben aber nicht angeſtellet werden könnten,

petitio principii wäre, indem das ſeel. Fräul. von Henning in bona defunctæ, wie andere Erben, der Rathsmeiſterin, Redelin, ſuccediren ſollen, jedoch alleine mit dieſem Unterſcheide,

ut reſtituat dimidiam hereditatem, ſi absque prole decedat,

woraus keine actio irregularis, ſondern actio regularis utilis fam. herciſc. entſtünde, und weilen dieſe nicht ex delicto herrühret; alſo auch Leuteraten fidem ihrer Erblaſſerin agnoſciren und präſtiren müſſen. Endlich aber 4) da die Magd. Proc. Ordn.

cap. 29. §. 10.

decidiret,

daß

daß heredes heredis in allen Fällen de propria ſcientia das iuramentum de credulitate ſchwören ſolten,

dieſer lex provincialis allerdings derogatoria wäre und darnach erkannt werden müſſe, mithin, weilen der allegirte lex fin. C. de fideicommiſſis de eo caſu, quod heredes heredis fiduciarii non teneantur jurare de calumnia, nichts diſponirete, vielmehr ex regulis interpretandi affirmativam decidirete, dergeſtalt, daß, weilen heres fiduciarius iuramentum, quod audiverit & teſtatori adimpletionem fideicommiſſi promiſerit, das iuramentum veritatis, deſſen Erben aber, qui eius perſonam repräſentirten, das iuramentum credulitatis zu präſtiren gehalten wären; ſo iſt doch dieſes gar leicht zu beantworten, in Betracht, daß quoad 1) die utilis familiæ herciſcundæ actio nur bey denen fideicommiſſis ordinariis, welche per codicillos, oder per teſtamentum cum ſolennitate debita & adhibitis 5. teſtibus hinterlaſſen werden, zu appliciren iſt, keinesweges aber kann ſelbige auf das fideicommiſſum privilegiatum ex

L. fin. C. de fideicomm.

gezogen werden, nach welchem weder ſcriptura, noch teſtium præſentia erfordert wird, ſondern es bekommt dieſes fideicommiſſum einzig und allein ſeine Gültigkeit daher, daß der Erbe gegenwärtig geweſen, daß er ſelbſt gehöret, was teſtator ihm mündlich anbefohlen hat, wobey kein ander modus probandi, als ſacramentum heredis erwehlet worden, dergeſtalt, daß, wie die eigentlichen Worte dictæ legis fin. C. de fideicomm. lauten:

heres ipſe ſibi iudex & teſtis, nullis aliis adventitiis probationibus requiſitis

ſeyn ſolle, geſtalt denn per hunc modum probandi, ſc. per iuramenti delationem ipſi heredi factam, dieſer ad cautionem ſodann angehalten werden muß. Siehet man nun in præſenti die Klage an; ſo ergiebet ſich daraus ſo gleich, daß Kläger eine contradictionem in adjecto und fallaciam in compoſitione & diviſione begangen habe, anerwogen derſelbe in einem mündlichen fideicommiſſo ſich gründet, welches er doch durch Zeugen contra naturam

L. fin. Cod. de fideicomm.

zu erweiſen vermeinet. Hierzu kommt, daß, wenn auch Kläger wider alles Verhoffen und contra naturam & eſſentiam L. fin. C. de fideicomm. zum Beweiſe des mündlichen fideicommiſſi zugelaſſen werden könnte, dennoch ſolches nicht anders geſchehen müſte, als nach der Eigenſchaft derer fideicommiſſorum ordinariorum per 5. teſtes, adhibita ſcriptura & aliis ſolennitatibus debitis. Wann nun aber Kläger ſolches nicht vermag, vielmehr derſelbe ſei-

ne Klage in einem mündlichen fideicommisso fundiret, ſo der ſeel. Fräulein von Henning von der verſtorbenen Rathsmeiſterin, Redelin, anbefohlen ſeyn ſoll, mithin derſelbe bey Lebezeiten der ſeel. Fräulein von Henning, als heredis fiduciariæ, klagen und von derſelben cautionem de reſtituendo in caſum mortis fordern müſſen, gleichwohl aber derſelbe ſolches nicht gethan hat; ſo erſcheinet hieraus allenthalben ſo viel, daß die angebrachte Klage nicht ſtatt habe. Hiernächſt quoad 2) hat zwar die Eydes-Delation in allen Fällen in cauſis civilibus ſtatt, auch ſo gar in caſu L. fin. de fideicommiſſis: wenn aber nach dem lege fin. Cod. de fideicomm. der Eyd deferiret werden ſoll; ſo kann und muß ſolches Jurament ipſi heredi fiduciario nothwendig, nicht aber deſſen heredibus deferiret werden, in Erwegung, daß denen Erbens-Erben von dem dem heredi fiduciario injungirten Fideicommiß keine gewiſſe Nachricht, weilen dieſe nicht præſentes geweſen, beywohnen kann, der heres fiduciarius aber, qui preſens fuit, nach beſagtem lege, ipſe ſibi judex & teſtis, cujus fides & religio a fideicommiſſario electa, & cui ſumma autoritas totius cauſæ commiſſa eſt, ſeyn und dieſer allein ſchwören, oder das Fideicommiß präſtiren ſoll. Wann nun aber im Gegentheil heres fiduciarius nicht præſens geweſen, oder, ſi præſens quidem fuit, ſed tamen ignorat, quid dixerit, quidve mandaverit teſtator; ſo ſind die Rechtslehrer, aſſentiente lege fin. Cod. de fideic. & permittente ea, ex ratione, quod fides heredis electa dicatur, der ungezweifelten Meinung, daß das juramentum deſuper præſtandum dem eigentlichen Erben ſodann nicht deferiret werden könne.

DONELL. ad h. leg. n. ult. in fin. FINCKELTHAUS. obſ. 51. n. 7.

Wann nun das juramentum ſo gar dem heredi fiduciario ob abſentiam, aut ignorantiam illius, quid dixerit, quidve mandaverit teſtator, nicht zu deferiren iſt; ſo folget ex regulis interpretationis ſanæ unwiderſprechlich hieraus, daß das Jurament um ſo vielweniger denen Erbens-Erben deferiret werden könne, eines Theils, weilen ihrem fidei nichts committiret und ſie noch weniger Nachricht von dem anbefohlnen fideicommiß haben, andern Theils, weilen actio ex lege fin. C. de fideic. ein privilegium und proviſo imperatoris, ingleichen remedium novum genennet wird, wobey mehr als zu bekannt iſt, daß ſelbige ſtrictiſſime interpretiret und ultra verba expreſſa nicht extendiret werden dürffen, dritten Theils, weiln auch auſſer dieſem bekandten Rechtens iſt, quod, quoties in jure, non ſua natura ad heredem transeunte, mentio fit heredum, toties id de primo herede intelligatur,

arg. L. antiquitas C. de uſufr.

Wor-

Woraus denn abermahl folget, daß, da fides & religio, item auctoritas heredis fiduciarii in dicta L. fin. C. de fideic. erwehlet worden, die actio, so wider dieſen ſtatt gefunden, keinesweges auch wider deſſen Erben ſtatt haben könne, weiln ihrem fidei nichts committiret worden iſt. Geſtalt denn auch das Straßburgiſche præjudicium die Sache nimmermehr decidiren wird, jemehr einem jedweden bey deſſen erſtern Anblick ſogleich in die Augen fället, daß ſolches von denen coheredibus handele, in præſenti aber nicht de coheredibus des heredis fiduciarii, ſondern de heredis fiduciariæ heredibus die Frage iſt, ob ſolchen nach dem L. fin. C. de fideicomm. der Eyd deferiret werden könne, oder nicht? Gleichwie nun aber die negativa ex præmiſſis unſtreitig iſt; alſo geſchiehet auch der Magdeburg. Proceß-Ordn. hierunter gar kein Tort, wenn nach dem L. fin. C. de fideicomm. die Eydes-Delation wider des Erbens-Erben nicht zugelaſſen, da doch ſelbige nach der Magdeb. Proc. Ordn. wider die Beklagten in allen Fällen erlaubt iſt, in mehrerer Betrachtung, daß in oft beſagtem L. fin. C. de fideicomm. eine conſtitutio & diſpoſitio plane ſingularis vorhanden: von denen ſtatutis & juribus provincialibus aber bekannt iſt, daß legislator a jure communi & in eo a diſpoſitionibus ſingularibus nicht habe abgehen wollen. Uber dieſes, was nicht expreſſis verbis in ſtatutis & juribus provincialibus geändert worden, ſolches nach dem jure communi ſeine Kraft behalten ſoll. So viel aber die Diſtinction quoad formam, diem, modum & actionem exigendi fideicommiſſi betrift; ſo hat es quoad *formam* ſeine Richtigkeit, daß das fideicommiſſum ex h.L. fin. C. de fid. præſenti heredi absque ullis teſtibus hinterlaſſen werden kann, anlangend hingegen *diem* præſtandi fideicommiſſum; ſo iſt es falſch, daß heres fideicommiſſarius, oder Leuterant, allererſt poſt mortem heredis fiduciariæ klagen und von derſelben Erben per juramenti delationem die Reſtitution des erſonnenen fideicommiſſi fordern könne, ſondern es hätte derſelbe bey Lebezeiten der ſeel. Fräulein von Henning klagen, von derſelben cautionem de reſtituendo in caſum mortis & non exiſtentis conditionis fordern ſollen, wie ſolches oft angeregter lex fin. C. de fideicomm. haben will. Da er aber ſolches nicht gethan; ſo muß er auch nunmehro poſt feſtum die Erbens-Erben, wider welche in præſenti die Eydes-Delation nicht ſtatt hat, unactioniret laſſen. Der *modus* probandi iſt hiernächſt einzig und allein in delatione juramenti geſetzet, und da bereits zur Gnüge angeführet worden, daß der Eyd blos allein dem eigentlichen Erben, keinesweges aber des Erbens-Erben deferiret werden könne; ſo will man ſich auf priora deshalb beziehen. Was endlich *actionem* ipſam betrift; ſo fehlet gar viel, daß die Erbens-Erben in præſenti obligiret

wären, daß vielmehr die Klage wider dieſelben ganz und gar nicht ſtatt hat, indem Leuterant deren Erblaſſerin die ſeel. Fräulein von Henning in der Zeit und nach Maaßgebung des L. fin. C. de fideic. wegen des vermeintlichen fideicommiſſi belangen und derſelben den Eyd deferiren, auch, wenn ſie ſolchen nicht ablegen können, cautionem de reſtituendo in caſum mortis von derſelben fordern müſſen. Da er aber ex diffidentia cauſæ ſolches nicht gethan; ſo muß er auch die Erbens-Erben ex nexu laſſen und hat wider dieſelben die delatio juramenti nicht ſtatt, als welche nicht zugegen geweſen und welchen nichts von der verſtorbenen Rathsmeiſterin, Rebelin, committiret worden iſt. Quoad 3) folget nicht: Das juramentum de veritate hat wider derer Leuteraten Erblaſſerin, als heredem fiduciariam, ſtatt und iſt von denen Leuteraten auch ſelbſt eingeſtanden worden. Ergo muß auch das juramentum de credulitate wider die Erbens-Erben ſtatt finden. Denn, ob man wohl noch bis dato der Meinung iſt, daß dieſe Regel: quando heres tenetur jurare de veritate, tunc heredes heredis tenentur jurare de credulitate, in theſi richtig ſey; ſo leugnet man doch quam conſtantiſſime, daß ſelbige in hypotheſi, ſ. applicatione ad præſentem caſum angebracht werden könne, allermaaſſen in beſagtem L. fin. C. de fideicomm. in welchem Kläger ſeine Klage gegründet, die exceptio a regula zu befinden iſt. Denn, da ſonſten regulariter jedwede letzte Willens-Verordnung wenigſtens durch 5. Zeugen denen bekannteſten und gemeinen Rechten nach erwieſen werden müßte, damit aller Betrug und Argeliſt ceſſiren möchte; ſo hat imperator dahingegen per L. fin. C. de fideic. aliam plane ſingularem, privilegiatam, novam adhucque incognitam diſpoſitionem relinquendi fideicommiſſum introduciret und deſſen Verbindlichkeit und Gültigkeit blos in præſentia heredis, audientis, quid dixerit quidve mandaverit teſtator, geſetzet, dergeſtalt, daß, wenn heres abſens wäre, wider denſelben die juramenti delatio nicht ſtatt habe,

LAUTERBACH de relat. jurisj. th. 87 n. 3.

PACIUS ad §. ult. Inſt. de fideicomm. heredit.

ſi vero præſens, attamen ei ignotum eſſet, quid dixerit quidve mandaverit teſtator, non habito reſpectu teſtium, ſive quinque adfuerint, ſive minores, aut nemo, die firmitas und exactio des mündlichen fideic. blos in ſacramento heredis fiduciarii præſentis geſetzet ſeyn ſolle, alſo, daß, wenn dieſer ſchwören kann, ſe nihil tale a defuncto audiviſſe, er alsdenn a præſtatione fideicommiſſi frey wird. Und da die forma und eſſentia dieſes mündlichen fideicommiſſi allein darin beſtehet, quod heres præſens fuerit & ipſe teſtarorem audiverit, ſo gar, daß in dem caſu, wenn coheredes con-

concutriren, deren einige præſentes, die andern aber abſentes geweſen, alsdenn nur præſentes zum Schwören, oder in deſſen Verweigerung zur Zahlung angehalten werden können, die abſentes hingegen weder zum Juramente, noch zur Solution zu bringen ſind, quia ob abſentiam a teſtatore ipſius fidei nihil committi potuit;

§. ult. Inſt. de fideic. hered.

ſo kann auch um ſoviel weniger die Eydes-Delation wider die Erbens-Erben ſtatt finden, da dieſe nicht zugegen geweſen und ihrem fidei nichts committiret worden iſt. Es iſt demnach allerdings etwas irregulaires, daß, da ſonſt in cauſis civilibus in allen Fällen, wo der Erbe de veritate ſchwöret, die Erbens-Erben auch de credulitate ſchwören müſſen, es dennoch in dem L. fin. C. de fideicommiſſ. ganz anders diſponiret iſt, als nach welchem die Eydes-Delation zwar wider den Erben, keinesweges aber nach deſſen Tode wider des Erbens-Erben ſtatt finden kann, indem dieſe nicht præſentes geweſen, mithin ihrem fidei nichts hat mündlich committiret werden können. Und wenn Leuterant hierbey vorgiebet, daß das ſeel. Fräulein in bona defunctæ der Rathsmeiſterin, Redelin, wie andere Erbene, hätte ſuccediren ſollen, jedoch mit der Condition,

ut reſtituat dimidiam hereditatem, ſi ſine prole decedat,

mithin, da ſelbige ohne Erben auch verſtorben und die conditio allererſt a morte ejus dependiret hätte, nunmehro ihre Erbens-Erben dasjenige, was ihrem fidei committiret worden, präſtiren müſten; ſo irret er ſich gar ſehr, allermaaſſen vor denſelben, wenn er ex L. fin. C. de fideic. dimidiam hereditatem haben wollen, nur dieſes einzige Mittel übrig geweſen iſt, daß er das ſeel. Fräulein belangen, ihr den Eyd deferiren und in caſum mortis cautionem de reſtituendo fodern müſſen: da er aber ſolches unterlaſſen; ſo kann er auch denen Leuteraten, als heredibus heredis fiduciariæ, nach Maaßgebung des beneficii L. fin. C. de fideic. den Eyd nicht deferiren, weil dieſe nicht gegenwärtig geweſen, auch nicht gehöret haben, quid dixerit quidue mandaverit teſtatrix, welches doch die eigentliche forma und eſſentia eines mündlichen fideicommiſſi ſeyn muß. Endlich quoad 4) iſt zwar bekannt, daß die ſtatuta provincialia dem juri communi derogiren, es kann aber auch dem Leuteranten nicht unbekannt ſeyn, daß, wenn in dem jure communi etwas ſpecielles und ſingulaires diſponiret, ſolches aber in denen ſtatutis provincialibus nicht expreſſis verbis aufgehoben worden, die Sache nach denen regulis juris communis decidiret werden müſſe? Da nun lex fin. C. de fideic. ein jus ſingulare, proviſio imperatoris und remedium novum iſt und welchem in der Magdeburgiſchen Proceß-Ordnung an keinem Orte de-

rogiret worden, ſondern vielmehr aus dem Procœmio der Magdeb. Proc. Ordnung, in verbis:

Daß die gemeinen Käyſerl. Rechte, in wie weit ſelbige nicht derogiret worden, in judicando &c.

beybehalten werden ſollen, die deutliche Beybehaltung zu inferiren iſt, weilen die leges provinciales alſo erkläret werden müſſen, ne legislator ullo modo a jure civili recedere videatur;

MEV. Part. 1. dec. 29. n. 5.
Id. Part. 3. dec. 38. n. 17.
HARTM. PIST. qu. 16. n. 25.

ſo muß ſo lange nach dem jure communi und in præſenti nach dem L. fin. C. de fideic. geſprochen werden, nach welchen zwar dem Erben, keinesweges aber denen Erbens-Erben der Eyd deferiret werden kann, donec expreſſa hujus legis ſpecialis & privilegii derogatio probetur. Gleich wie nun ſolchergeſtalt das gegenſeitige Einwenden ſattſam widerleget worden; alſo wollen Leuteraten ihrem petito der Leuterungs-Exceptions-Schrift nochmahls inhäriren, tacendo nichts einräumen, ſondern im Nahmen Gottes zu einer Acten- und Rechten-mäßigen Sententz hierdurch ſubmittiren.

Leuterungs-Urthel.

In Leuterungs-Sachen des Rathsmeiſters in Halle, D. Johann Gottlhilf Koſts, Klägern und Leuteranten an einem, entgegen und wider der verſtorbenen Fräulein Marien Sophien Chriſtianen von Henningen hinterlaſſene Erben, Beklagten und Leuteraten andern Theils, erkennen und ſprechen Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. R. Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc. auf eingeholten Rath Unſerer Rechts-Gelehrten hiermit ferner vor Recht:

Daß eingewandte Leuterung in ihren Formalien an ſich richtig, hiernächſt materialia ſo bewandt, daß es derſelben ohngeachtet bey vorigter eingeholter am 1. Dec. a. p. eröfneter und fol. act. appellat. 3. befindlichen Sententz verbleibet und ſolche zu confirmiren, jedoch mit dieſer Erklärung, daß Leuteraten den fol. 156. act. appellat. deferirten Eyd, nach vorgängigen juramento calumniæ, dahin abzuſtatten ſchuldig und verpflichtet, daß ſie von ihrer Erblaſſerin, der Fräulein von Henningen, nicht gehöret, noch unter ihren Briefſchaften gefunden, daß die Rathsmeiſterin, Redelin, der gedachter

bachter Fräulein von Henningen aufgegeben und derſelben fidei committiret, daß, wenn ſie ohne Kinder verſterben ſollte, die Helfte der Erbſchaft dem Leuteranten und der Licentiat, Queinziußin, anheim fallen ſollte, als Wir denn ſelbige hiermit ſolchergeſtalt beſtätigen und erklären, die in dieſer Inſtantz gemachte Koſten aber, geſtalten Sachen nach, aufheben und compenſiren. V. R. W.

Daß obige Urthel denen Rechten und Uns zugeſendten actis gemäß ſey; ſolches bezeugen Königl. Preuß. zum Schöppen-Stuhl des Fürſtenthums Minden wir verordnete Director und Aſſeſſores.

Publiciret und eröffnet in der Königl. Preuß. Regierung des Hertzogthums Magdeburg, den 26. May, 1731. Mittags um halb 1. Uhr.

G. L. Stockhauſen.

Rationes decidendi.

Es fordert Kläger von der verſtorbenen Fräulein Marien Sophien Chriſtianen von Henning, hinterlaſſenen in actis benannten Erben ein fideicommiß und fundiret ſolches darin, daß die Rathsmeiſterin, Redelin, vor ihrem Abſterben ein Teſtament gemachet und vorgedachte Fräulein zur Univerſal-Erbin darin eingeſetzet, anbey nicht allein daſelbſt ausdrücklich verordnet, daß, wenn ſie noch etwas hiernächſt diſponiren würde, ſolchem genau nachgelebet werden ſollte, ſondern auch in Klägers Gegenwart dieſer jetzt bemeldter mit anweſender Fräulein, als ihrer Teſtaments-Erbin, mündlich anbefohlen, daß, auf dem Fall ſie ohne Kinder verſterben würde, dieſelbe es einzurichten hätte, daß die Helfte der Güther ihrem Geſchwiſter, die andere Halbſcheid aber dem Kläger und der Licentiat, Queinziußin, anheim fallen ſollte, wobey ſie dann bis an ihr Ende verblieben, und mehr beſagte Fräulein dem nachzukommen ihr verſprochen. Als ſie nun ohnverheyrathet und folglich ſine prole verſtorben, deren hinterlaſſene Erben aber davon zu wiſſen nicht an ſich kommen laſſen wollen; ſo hat er über dieſes mündliche fideicommiß den Eyd ihnen angetragen, welcher dann auch in erſterer Inſtantz

fol. 42.

erkannt, nachgehends aber bey erhobener Appellation, wie

fol. 61. act. appellat.

zu

zu ersehen, in ein juramentum credulitatis erkläret, und als hierauf Leuterung interponiret, ist die

fol. act. appell. 3.

vorhandene eingeholte sententia reformatoria erfolget und daß in hoc casu die juramenti delatio keine statt hätte, gesprochen, dawider aber Kläger die gegenwärtige Leuterungs-Instantz intra decendium ergriffen, welche dann auch, als sie angenommen, nach beygebrachten Succumbenz-Geldern in allen der Gebühr fortgesetzet worden, so, daß an denen Formalien kein Mangel zu mercken gewesen. Was demnächst materialia anlanget; so ist zwar 1) nicht ohne, noch an sich zu leugnen, daß

in L. ult. C. de fideicommiss. & §. ult. Inst. eod.

bey denen fideicommissis ein novum jus geordnet, so in præsentia heredis ejusque fide electa, cui hoc, vel illud præstare injunctum, sich gründet, und weil 2) daselbst von Deferirung des Eydes, so auf den Leugnungs-Fall dem gegenwärtig gewesenen heredi geschiehet, nur gemeldet wird, zugleich auch 3) daß dieser das juramentum delatum entweder auf das fideicommiss mit richten müsse, ausdrücklich sanciret, also dasselbe weder referiret, noch dem antragenden Theil zurück geschoben, noch sonst auf andere Weise Beweis geführet werden kann, so wenig, als 4) juramenti delatio bey dem herede absente, sive herede heredis, über die constitutionem fideicommissi selbst statt hat, weil diese nicht gegenwärtig gewesen und folglich das factum, was geschehen, nicht wissen,

vid. L. 34. §. 8. ff. de jurejur. L. 2. sequ. rer. amot.

CARPZ. P. 3. C. 8. def. ult.

mithin, solchemnach 5) scheinen möchte, daß, weil die Fräulein von Henning, tanquam heres fiduciaria, in deren Præsenz das fideicommissum geordnet, verstorben, 6) aber forma in lege præscripta nicht im geringsten zu ändern, sondern vielmehr gar genau und stricte & ad unguem observiret werden muß, sonst auch 7) Leuterant, daß er sich bey Lebzeiten der Fräulein von Henning nicht eventualiter præcaviret und besser vorgesehen, sich selbst zu imputiren; also bey gedachten Umständen vorigte a dominis ICtis Jenensibus eingeholte Urthel lediglich zu confirmiren gewesen wäre. Alldieweilen aber jedennoch 8) bey einer jeden Sache inter ejus substantiam & probationem allerdings ein Unterscheid zu setzen, mithin obgleich jenes, wie nemlich die Rathsmeisterin, Redelin, tanquam fideicommittens in der Fräulein von Henning, ceu heredis fiduciariæ, Gegenwart solches injungiret und aufgetragen, diese letztere auch so gar zum Ueberfluß es acceptiret und dem nachzukommen, wann sie absque prole verstorben sollte, eventualiter versprochen,

von

von Leuteranten zum Grunde geſetzet und präſupponiret worden, dennoch anjetzo, weil die ermeldte Fräulein von Henning geſtorben und deren hinterlaſſene Erben das angegebene mündliche Fideicommiſs leugnen, Leuterant aber nicht allein über die beſchehene conſtitutionem fideicommiſſi ſelbſt, ſondern auch darüber denen Leuteraten fol. 156. act. appellat. den Eyd deferiret, daß ſie von der verſtorbenen Fräulein von Henning nicht gehöret, daß die Rathsmeiſterin, Redelin, die ihr vermachte hereditatem ihrem Fidei, wie obgemeldet, committiret: die Eydes-Deferirung aber 9) nach der gewöhnlichen praxi faſt aller judiciorum in omnibus omnino cauſis civilibus, als eine ſpecies probationis ordinaria, insbeſondere nach der angezogenen Magdeburg. Proceß-Ordnung, Platz hat, dem Leuteranten, bey ſogeſtalten Sachen, die delatio juramenti darüber gleichfalls nicht genommen, noch entzogen werden mag, und zwar um ſo vielweniger, da 10) zugleich dahin zu ſehen iſt, daß keine Ungewißheit, als welche die angezogenen Rechte in

L. ult. C. de fideicomm. & §. ult. Inſt. eod.

hauptſächlich evitiret wiſſen wollen, dabey entſtehen, noch ſich ereignen möge, ſo jedoch auf dem Fall, wann mehr gedachte Fräulein von Henning in ihrem Leben gegen ihrem Erben, als jetzige Leuteraten, entweder mündlich, oder ſchriftliche Erwehnung davon gethan haben ſollte, ceßiren würde, auch über dem 11) gegenwärtiger caſus demjenigen, was in

cit. L. ult. C. de fideicommiſſ. & §. ult. Inſt. eod.

enthalten, nicht entgegen, ſondern vielmehr davon gantz ſepariret iſt und differiret, allermaſſen dicta L. ult. C. d. fideicommiſs. blos darauf gehet, daß die geſchehene mündliche conſtitutio eines fideicommiſſi blos von dem fide heredis dependire; alſo dieſer ſolches entweder confitiren, oder jurato abnegiren, ſonſt aber kein anderer Beweis per teſtes, aut alio modo ſtatt haben ſolle, da hingegen des Leuteranten Eydes-Delation zugleich auf eine bereits mündlich geſchehene, oder ſchriftlich vorhandene Confeßion der verſtorbenen Fräulein von Henningen gerichtet: dieſer caſus aber ſub diſpoſitione l. ult. C. de fideicommiſſ. nicht mit begriffen, folglich derſelbe ein lex nova, plane ſingularis & a jure communi exorbitans, ſolcher auch nicht über ſeine fines und daſjenige, was darin ſpecialiter verordnet, zu erteudiren, zumahlen da 12) LL. Codicis eigentlich nur reſcripta ad certum caſum propoſitum directa ſind, weshalb daraus auf andere nicht exprimirte Fälle nicht zu argumentiren ſtehet,

BRUNNEM. ad L. 3. C. famil. herciſc. in fin.

noch ex poſitione unius alterius excluſio erfolget, und da 13) wie ſchon gemeldet, ein jus ſingulare in dictis LL enthalten, welches aber nicht weiter,

denn auf das Weſen an ſich, welches darin beſtehet, daß in Gegenwart des heredis fiduciarii der Erblaſſer es muß geordnet haben, ſo anhier geſchehen ſeyn ſolle, und widrigenfalls es nicht gültig, noch Rechts-beſtändig ſey, ſondern es bey denen fideicommiſſis ordinariis ſonſt geordnet verbleibe,

cum ratio ſupra dictæ conſtitutionis in ſola teſtatoris voluntate ejusque certitudine ſundetur, ne ſcil. illa pereat,

PANTSCHMANN L. 2. quæſt. 1.

SICHARD. ad Cod. L. fin. de fideicomm. n. 13. cum quo conſentit praxis judiciorum Germaniæ, ceu patet ex CARPZ. d. C. 8. def. 40. & 41.

RICHTER deciſ. 62. n. 20. & 21.

PHILIPPI eclog. 102.

ſolche beſondere Rechts-Verordnung aber auf andere davon gantz differente caſus keine Application findet, und ſchließlichen 14) der Beweis bekannten Rechten nach, auf alle Weiſe mehr zu ampliren, denn zu reſtringiren; als ſind wir, bey ſogeſtalten Sachen, wann das juramentum calumniæ vorher abgeſtattet, die letztere eingeholte Urthel, wie geſchehen, zu erklären und deshalb die in dieſer Inſtanz gemachte Koſten zu compenſiren bewogen worden. Signatum Minden, den 30. April, 1731.

Königl. Preuß. zum Schöppen-Stuhl des Fürſtenthums Minden verordnete Director und Aſſeſſores.

Publiciret und eröffnet in der Königl. Regierung des Hertzogthums Magdeburg, den 26. May, 1731. Mittages um halb 1. Uhr.

G. L. Stockhauſen.

Leuteratio a reiectione.

P. P.

Ew. Königl. Majeſt. haben auf unſere, ſub dato, Halle den 31. May a. c. in Sachen wider den Rathsmeiſter, D. Koſten, übergebene Leuterung unterm 8. Junii uns zur Reſolution ertheilet:

Daß ſolcher Leuterung, weilen Supplicanten bereits eine Leuterung gehabt, zu deferiren bedencklich falle.

Wann aber allergnädigſter König und Herr, das am 26. May a. c. gravirliche Mindiſche fol. act. appell. befindliche Urthel unter andern in ſich hält:

Da

Digitized by Google

Daß es bey vorigter fol. act. appell. 3. befindlichen Sententz verbleibe und solche zu confirmiren, jedoch mit dieser Erklärung, daß Leuteraten den fol. 156. act. appell. deferirten Eyd dahin abzustatten schuldig, daß sie von der Fräulein von Henning nicht gehöret, noch unter ihren Briefschaften gefunden, daß die Redelin derselben aufgegeben und fidei committiret, daß, wenn sie ohne Kinder versterben sollte, die Helfte der Erbschaft dem Leuteranten und der Lic. Queinzußin, anheim fallen sollte;

so sind wir dadurch aufs neue graviret worden, und weilen wider dieses novum gravamen die Leuterung statt findet; so hätten wir nimmermehr vermeinet, daß ein Rejections-Bescheid ertheilet werden können: denn ausser dem, daß die Eydes-Delation contra heredis heredes in casu L. fin. C. de fideicomm. gantz und gar nicht statt hat, wie wir solches in actis durchgängig, insonderheit aber in der letztern rejicirten Leuterung unter denen gravaminibus sub num. 1. 2. 3. & 4. weitläuftig deduciret haben, als worauf wir uns der Kürtze halber beziehen; so ist auch in dem gravirlichen Mindischen Urthel falsch präsupponiret worden, als wenn der Leuterant den Eyd also, wie sie, die Herren Urthels-Verfasser in der gravirlichen Sententz zugesprochen, fol. act. 136. deferiret hätte, da doch in denen actis gantz und gar dieses nicht zu befinden ist, das angezogene Urthel auch fol. act. appell. 3. hiervon im geringsten nichts meldet. Gleichwie wir nun wegen dieses neuen gravaminis, durch welches die am 1sten Decembr. a. p. eröffnete fol. act. appell. 3. befindliche Sententz gäntzlich übern Hauffen geworfen worden, uns genöthiget gesehen, Leuterung zu interponiren, diese Leuterung auch auf dieses neue gravamen insonderheit gerichtet, als in welchem Falle selbige denen Rechten nach statthaft gewesen ist, im Gegentheil aber, da in dem obangeführten Rejections-Bescheide pro ratione decidendi angeführet worden:

Daß selbiger, weilen wir bereits eine Leuterung gehabt, zu deferiren bedencklich falle,

diese letztere Leuterung wegen des neuen gravaminis auf unsere erstere Leuterung nicht gezogen werden mag; so sehen wir uns genöthiget a rejecta leuteratione intra fatale denuo zu leuteriren, und Ew. Königl. Majest. allerunterthänigst zu bitten,

Selbige nunmehro in Gnaden anzunehmen, und nach dem petito

tito unſerer Leuterung, de dato Halle, den 31. May, a. c. allergnädigſt zu decretiren.

Wir verharren in allertiefſter Submißion

Halle,
den 15. Junii,
1731.

Marien Sophien Chriſtianen von Henning nachgelaſſene Erben.

Erhebliche Ober-Leuterung,

ſamt Bitte, mein Actoris, curatoris der Frey-Frauen von Putlitzin, Kläg. Interventin, und anjetzo höchſt gemüßigter Ober-Leuterantin,

Contra

Haſenwinckelſche Kinder, in actis benannt, Beklag. Intervenienten, modo Ober-Leuteraten.

In puncto debiti.

Aller-Durchl.

Wiewohlen ich in dieſer Sache vor dem die Feder nicht geführet habe, beſondern darzu vor kurtzer Zeit und zwar den 8ten Oct. a. p. da die Schriften hinc inde allſchon in inſt. reſpect. Ober- und leuterationis ad acta exhibiret geweſen, erſt gekommen; ſo habe ich dennoch der Frauen Klägerin gerechtſame aus denen mir zugeſandten actis zur Gnüge erſehen, welche dann auch ſo wohl durch einheimiſche, als auswärtige Urtheile, de publicatis den 16ten Novemb. 1719. und 16ten Julii, 1722. und 4ten May, 1724. dergeſtalt unterſtützet worden,

Daß der beſchehenen Intervention unerachtet, als wovon Kläger zu abſolviren, mit anderweiter Subhaſtation des Haſenwinckelſchen Hauſes cum pertinentiis zu verfahren ſey:

Gleichwie es aber mit denen Sententzen eine ſehr mißliche Sache iſt; alſo ſeynd auch erſt angezogene Beſcheide, ohnerachtet ſie überall mit ſehr bündigen und triftigen rationibus decidendi verſehen worden, durch nachbeſchriebene Urthel de publ. den 8ten Jul. 1723. alſo lautend:

Auf

Auf Leuterungs ꝛc.

dermaaſſen reformiret worden, daß Frauen Interventin auferleget worden, ein factum tertii & prorſus alienum, wovon derſelben gar nicht wiſſend iſt, abzuſchwören,

mithin endlich zu erhärten, daß ſie glaube und gewiß dafür halte, daß derer Intervenienten Mutter die angegebene reſpect. illata und materna ihrem Ehe-Manne würcklich nicht inferiret habe.

Als nun darwider diſſeits am 13ten Julii dicti anni petitio declarationis ſententiæ cum eventuali leuteratione, ex adverſo aber den 17ten ejusdem Ober-Leuterung interponiret worden, iſt darauf, concluſa cauſa und nach beſchehener der Acten Tranſmißion, eine legale Urthel am 4ten May, 1724. eröffnet worden, des Inhalts:

Daß Leuterantin mit dem ihr zuerkannten purgatorio billig zu verſchonen und es bey der am 16ten Julii 1722. publicirten Sententz nochmals zu laſſen ſey.

Statt deſſen nun, daß nach Maaßgebung ſolcher Urthel vom 16ten Julii, 1722. fol. actor. 122. volum. 2. mit Subhaſtation des Haſenwinckelſchen Hauſes und deſſen Zubehör anderweit zu verfahren, und die Intervenienten mit ihrer contra ſententiam de 4ten May 1724. poſt jam interpoſitam Ober-leuterationem ſub præſent. den 17ten Julii, 1723. nulliter eingewandten neuen Leuterung vom 10ten May, 1724. nicht zu admittiren geweſen, in aller Maaſſe aus hieſiger Cantzeley-Ordnung mehr als zu bekannt, daß nach der eingewandten Ober-leuterung keine fernere remedia, weder ſuſpenſiva, noch devolutiva angenommen werden ſollen und damit die bekannte Kayſerl. Rechte ebenfalls d'accord ſeyn, dann ja ſonſt des Proceſſirens kein Ende ſeyn würde, da doch dem gemeinen Weſen gar viel daran gelegen, daß die Proceſſe abbreviret und bald terminiret werden; ſo iſt dennoch dieſer unzuläſſigen Leuterung per decretum de 15ten May, 1724. deferiret worden. Wann nun gleich nach dem darüber beſchehenen Verfahren wider alles rechtliche Vermuthen am 6ten Septembr. 1725. nachſtehende Urthel:

Auf Leuterungs ꝛc.

publiciret worden; ſo iſt dennoch dieſelbe, weilen ſie poſt interpoſitam Ober-leuterationem hieſiger Cantzeley-Ordnung, auch poſt tres conformes, denen gemeinen Rechten zuwider interponiret, auch angenommen worden, null und nichtig. Ob nun gleich vom vorigten Anwalde der Klägerin und Intervenientin in ſeiner wider dieſe Sententz, am 14 Septembr. 1725. ein-

gelegten Leuterung derſelben exceptio nullitatis nicht entgegen geſetzet worden; ſo iſt dennoch Frau Klägerin damit annoch zu hören, weiln ſothane Einrede innerhalb 30 Jahren mit Beſtande Rechtens opponiret werden kann. Zudem iſt, welches aber cum ſolenniſſima proteſtatione, davon durchaus nicht abzugehen, ubique ſalva angeführet ſeyn ſoll, ratione materialium dieſſeits ſo viel erhebliches beygebracht worden, daß dieſe Urthel hätte aufgehoben und dagegen die legale Beſcheide de publ. dem 16ten Novembr. 1719. 16ten Julii, 1722. und 4ten May 1724. wieder hergeſtellet werden müſſen. Alldieweilen aber Frau Klägerin darunter ſo unglücklich geweſen, daß auf derſelben erhebliche gravamina nicht regardiret, beſondern die Urthel vom 6. Septembr. 1725. beſtätiget werden wollen, und dann ſelbige durch nach beſchriebene Sentenz de publ. den 5. current. folgenden tenoris:

Wir Friderich ꝛc.

ſummo judiciali honore & reſpectu undique ſalvo, aufs neue graviret worden; ſo ſehe ich mich gemüſſiget darwider intra currens adhuc fatale decendii das heilſame und letzte beneficium Ober-Leuterationis ad impediendum judicatum hiermit zu ergreifen, und zwar folgender beyden erheblichen gravaminum halber, daß

1) die legale Urthel vom 16. Novembr. 1719. den 16. Julii, 1722. und den 4. May, 1724. nicht wieder hergeſtellet, ſondern und vielmehr

2) ſententioniret werden wollen, daß es dieſſeits eingewandter Leuterung ohnerachtet bey der am 6ten Septembr. 1725. publicirten Sentenz zu belaſſen ſey. Belangend nun gravamen primum; ſo tauget die den 26. Junii, 1719. erhobene Intervention an ſich ſelbſt im Grunde nichts, wohl erwogen Intervenientes das documentum ex quo zum Theil ſelbſt, als ex promiſſo, mit unterſchrieben und ſich verpflichtet haben, das libellirte Anlehn ſammt Zinſen, auch allen verurſachten Schäden und Koſten, gleich als wäre daſſelbe von ihnen ſelbſt gemacht und hätten ſie das Geld zu ihrem und der Ihrigen Nutzen wohl und würcklich angewendet, wieder zu bezahlen und zu reſtituiren, zum Theil auch von Führung der Principal-Sache ſattſame Nachricht gehabt, darentgegen vor beſchehener Immiſſion in das Haus quæſt. ſich gar nicht gereget, beſondern ſelbige actis teſtibus, ſonder Proteſtation und Contradiction geſchehen laſſen und dadurch ihrem vermeintlichen Rechte überall tacite renuntüret haben, per vulgata, und darum ſothane Intervention gantz inadmiſſible iſt, geſtaltſam derſelben exceptio inadmiſſibilitatis hiermit in beſtändigſter Form Rechtens opponiret wird und ſelbige, inſtar exceptionis legitimationis ad cauſam, in omni proceſſus

ceſſus parte; immo in ipſa executione annoch beſtändigſt opponiret werden kann, ſintemal ad jura renunciata kein regreſſus zu geſtatten, zudem auch Intervenienten dasjenige, was ihnen zu erweiſen auferleget worden und deſſen ſie ſich angemaaſſet haben, wie Recht nicht erwieſen, angemercket die obmovirte Ehe-Beredung fol. 32. weilen ſelbige von derer Intervenienten Mutter curatore nicht unterſchrieben, darzu auch keine Zeugen adhibiret worden, ipſo jure null und nichtig iſt, allermeiſt da ſie in vim ultimæ voluntatis errichtet worden, in welchem Falle aber 5 Zeugen ad eiusdem formam eſſentialem per jura notoria erfordert werden, wie vielmehr in propoſito, da derſelben die Intervenienten wider Frauen Interventin & extraneam perſonam ſich bedienen wollen, und deshalb ſothane pacta dotalia gantz keinen Glauben verdienen, auch keinen Beweis wider die Frau Oberleuterantin beſchaffen können, cum res inter alios acta contra tertium nil quicquam probet,

WESENBEC. P. 1. conſil. 13. n. 54. & conſil. 32. n. 16.
BORNIT. de fid. inſtrumentor. lib. 3. c. 7.
Conſil. Marpurg. vol. 4. conſil. 17. n. 136.

wie dann auch daraus kein hundertäugiger Argus veram & actualem promiſſæ dotis illationem erſehen kann, und darzu noch ferner hintritt, daß die ex adverſo aufgeführete und abgehörete eintzige Zeugin ſo wenig ſolche würckliche Solution und Illation des docirten dotis, als wenig, daß der Todes verfahrne Amtmann, Haſenwinckel, die 900 Rthlr. Paraphernal-Gelder würcklich erhalten, bekräftigen können, beſondern ad interrogator. 2. 3. & 4. artic. 2. probatorial. desgleichen ad artic. 3. ejusdemque interrogator. ja per totum rotulum ein mehres nicht bekräftigen können, als daß ſie vermuthete, wie nunmehro die ſel. Frau Amtmannin, Haſenwinckelin, 1000 Rthlr. zur Ausſteuer und 500 Rthlr. an Schmuck und andern Geldern würde empfangen haben. Gleichwie aber eine Felſenfeſte juriſtiſche Wahrheit iſt, quod teſtis de ſuo judicio deponens nil probet, adeo, ut nec is probationem faciat, qui ſe firmiter, ſive pro certo credere dicat, wohl folglich dieſe eintzige Zeugin auch der geſunden Vernunft nach keinen halben Beweis machen kann, geſchweige dann darüber, in noch mehrerer Conſideration dieſe Zeugin von denen Intervenienten eine nahe Anverwandtin iſt, conſequenter nicht omni exceptione major, bevorab da ſie ſelbſt ad interrogator. 2. articuli 3. eingeſtanden, wie ſie zu der Zeit, als die vermuthete Auszahlung des dotis und der ererbten Paraphernal-Gelder geſchehen ſeyn ſolte, noch ein Kind geweſen, das obmovirte Henckenrodiſche Atteſt auch deshalb gantz keiner Attention meritiret, weilen daſſelbe ebenfalls von

derer

derer Intervenienten Mutter leiblichen Bruder ausgeſtellet worden und über dem unbeſchworen iſt, ſolchenfalls aber in denen Rechten eine ausgemachte Sache iſt, quod ex juramento omnis atteſtationum vis ac poteſtas pendeat, adeo, ut nec aliter fidem faciant, licet plures ſint, quam ſi juratæ ſint,

L. jurisjur. 9. ubi BRVNNEM. n. 1. C. de teſtib.
L. teſtium 18. & L. ſi quando 19. C. eod.
FARINAC. de teſtib. qu. 74. n. 1.

ubi dicit ſententiam hanc non ſolum eſſe communiter receptam, ſed neque etiam contradictionem habere,

FINKELTHAVS. obſervat 32. n. 12.
COTHMANN. vol. 1. conſil. 115. n. 91.

nec alio die factæ cenſeantur, quam quo juratum,

ANTON. FAB. in Cod. lib. 4. tit. 14. def. 8. n. 2.
CARPZ. in jurispr. forenſ. P. 1. conſtit. 16. def. 31. & P. III. conſt. 1. def. 31. n. 2. & 3.
GAIL. lib. 1. obſervat. 101. n. 1. & 2.

cum juramentum teſtis ſit ſubſtantialis ſolennitatis teſtimonii,

arg. c. 2. X. de ſponſal.
SETSER. de juram. lib. 3. c. 9. 7.

atque tam iure naturali, quam divino introductum, ut teſtes jurent,

Geneſ. 31.
C. & ſi Chriſtus X. de jurejur.
MENOCH lib. 1. arb. jud. qu. caſ. 26. n. 3.
SETSER. de juram. lib. 3. cap. 9. n. 8.

darentgegen Atteſtant ſich nicht einmal erbothen hat, ſein angebliches Atteſt eydlich zu beſtärcken und mit dem allen daſſelbe, id, quod bene notandum, nach geführtem Beweiſe allererſt ad acta geſchoben worden und dahero gantz und gar inconſiderable iſt, indem bey allen Juriſten und Proceſſiſten längſt für bekannt angenommen worden, quod elapſo termino probatorio ulterior documentorum productio prorſus non admittenda,

L. debitorum pactionibus C. de pact.
C. ſi compromiſſarius §. porro X. de elect. in 6to.
CARPZOV. in Proc. tit. 13. art. 1. §. 10. n. 148.

und dann ſchließlich dieſe bekannte jura ebenfalls circa demonſtrationem genau zu attendiren ſeynd;

Interims-Conſtit. §. 16.

alſo haben damit die ad ſententiam, de publ. den 6. Septembr. 1725. ertheilte rationes decidendi, welche ohnedem die Sache gar nicht exhauriren,

ihre

ihre völlige Entledigung erhalten, und beziehe ich mich zugleich auf die darwider den 14 ejusdem eingelegte Leuterungs-Schedul und deren Proſecution von 14 Decembr. ejusdem anni, als woſelbſt ſothane rationes decidendi noch weiter ſattſam elidiret zu befinden. Quoad *gravamen ſecundum & ultimum* juſtificiret ſich deſſelben Erheblichkeit ex modo deductis von ſelbſt und wird futurus conſultiſſimus Dn. referens ſo fort erſehen, daß die ad ſententiam noviſſimam, de 5. hujus ertheilete rationes dubitandi weit triftiger ſeynd, als rationes decidendi, angemercket ad primum conſtitutio dotis nicht zu präſumiren, ſondern erwieſen werden muß,

ANTON. FAB. in Cod. lib. 5. tit. 2. definit. 8. n. 2.

MENOCH de præſumt. lib. 3. præſ. 7. per tot.

multo minus numeratio dotis, licet promiſſa ſit, præſumi debeat, ſed plene probanda ſit.

Id. MENOCH. dict. præſ. 7. n. 1.

MEV. lib. 3. ad ius Lubec. art. 9. n. 19.

Womit dann die ex pactis dotalibus hergeleitete Präſumtion nicht hinlänglich iſt, zumahlen deren Richtigkeit und Rechts-Unbeſtändigkeit ob defectum formul. & requiſitorum juris ſchon vorhin oben an die lichte und helle Sonne geſtellet worden. Was nun an ſich null und nichtig iſt, kann auch gantz keinen effectum produciren, und wem iſt über dem aus denen Rechten unbekannt, daß derjenige, welchem das juramentum ſuppletorium imponiret, de veritate, keinesweges aber de credulitate ſchwören müſſe. Nun ſeynd aber die Intervenienten zu der Zeit, da die null und nichtige Ehe-Stiftung gefertiget worden, noch nicht in der Welt geweſen, wie ſolten nun ſelbige das juramentum ſuppletorium veritatis abſchwören können, gewiß, das würde auf ein paradoxon juridicum auslaufen, es würde auch ſolchergeſtalt ein offenbares juramentum inane & fruſtratorium abgeſchworen werden müſſen, welches aber quivis pius iudex verhüten wird. Accedit, daß das juramentum ſuppletorium ne quidem de veritate in cauſa ardua ob metum perjurii zuläſſig iſt, niſi plus, quam ſemiplene probatum.

STRYK. in introd. ad prax. forenſ. c. 20. §. 11.

Wann nun das objectum dieſes Proceſſes faſt 3000. Rthlr. ausmachet, die Intervenienten aber arm ſeynd und gantz keine Mittel haben; als können dieſelbe, wenn ſonſt Seelen-Gefahr vermieden werden will, welches dann einem jedweden Richter oblieget, nicht zur Ableiſtung des Erfüllungs-Eydes zugelaſſen werden, vorab, da ſie die ihnen auferlegte themata mit gar nichts, rechtlicher Gebühr nach, erwieſen haben, als worin ich beyfällige Urthel, de publ. dem 16ten Julii, 1716. und 4. May, 1724. vor

mir habe, ad ſecundum muß, wann die Rechte ſolennem probationem erfodern, præſumtio hominis ceſſiren. Daß nun ſo wenig conſtitutio dotis, am allerwenigſten aber deſſelben baare und würckliche Auszahlung zu präſumiren ſey, iſt bereits aus denen allegirten Rechten abſtruiret worden, wozu noch dieſes ſonderliches conſiderandum kommt, daß der Amtmann, Haſenwinckel, ehe er das matrimonium contrahiret gehabt, ſehr luſtig und wild gelebet und viele depenſes gemacht, in Betracht deſſen dann der Schwieger-Vater, wie noch gewiſſer zu vermuthen, demſelben den verſprochenen dotem nicht gezahlet haben wird, zumahlen der Amtmann, Haſenwinckel, bald nach der Heyrath bey ſeiner Amts-Arende fallit worden, welches die bey hochlöbl. Regierung annoch liegende Concurs-acta des mehrern bezeugen. Ad tertium iſt auf der einzigen inhabilen Zeugin zu Recht unbeſtändige Depoſition bereits vorhin ſattſam geantwortet worden, und weilen dieſelbe fernerhin quæſita, ob ſie mit gutem Gewiſſen ſagen könne, daß der Amtmann, Haſenwinckel, ſeel. ſolche 1000 Rthlr. Ehe-Gelder und 900 Rthlr. Paraphernal-Gelder von ſeiner Frauen würcklich erhalten habe, ad interrogator. 6. artic. 3. item ad interrogat. 3. artic. 4. geantwortet hat:

Daß ſie ſolches nicht ſagen könnte;

ſo macht derſelben Depoſition vor keinen Heller Beweis. So iſt auch ad quartum auf dem gegenwärtigen Moment mit gar nichts dociret worden, „daß das quäſtionirte Atteſt dem Henckenrothen würcklich ausgeſtellet worden, es können auch die demſelben attribuirte Effecte aus denen Rechten nimmermehr erwieſen werden und beziehe ich mich auf die, demſelben bereits entgegengeſetzte jura, und da angeblicher Atteſtant zur eydlichen Beſtärckung ſich niemals anerbothen; ſo kann auch nicht geſaget werden, daß er damit hingeſtorben. Ad quintum muß dos erwieſen werden, wie ich ſolches ſchon vorhin ex jure gewieſen habe, derer Intervenienten Anwalde auch ſolches wohl bekannt geweſen und deshalb ordentliche Beweis-Artickel übergeben hat. Wann nun gleich einige Dd. dafür halten wollen, daß conſtitutio dotis per præſumtiones erwieſen werden könnte; ſo läſſet ſich dennoch ſolches ad ejusdem veram numerationem prætenſe factam nicht extendiren. Ad ſext. & ultimum antworte ich aus denen Rechten, quod doti non ita ſavendum, ut aliis injuriam, vel damnum faciamus.

C. ex tenore 11. X. de for. compet.

CARPZOV. P. 1. Jpr. forenſ. conſtit. 28. definit. 65. n. 13.

LVDOV. GOMEZ. ad §. fuerat J. de action. n. 32.

Gleichwie nun hieraus maxima obmotorum gravaminum relevantia mehr dann Sonnenklar conſtiret und dieſelbe in futuro termino noch weiter ausgeführ-

geführet werden ſollen; alſo beſchiehet hiermit vorietzo an hochlöbl. Regierung mein unterthäniges Geſuch, dieſer erheblichen Ober-Leuterung gnädigſt zu deferiren, auch brevem terminum darüber coram Secretario ad protocollum zu receſſiren und ad ſententiam usque zu ſchlieſſen, anzuberahmen und ſodann darauf in Rechten zu erkennen:

Daß formalia Ober-Leuterationis richtig, ratione materialium aber aus denen actis und derer Partheyen Einbringen nunmehro ſo viel erſcheinlich, daß mit Aufhebung derer Sententien a quibus, die Urthel de publicat. dem 16. Nov. 1719. 16. Jul. 1722. und 4. May, 1724. wieder herzuſtellen, und nunmehro mit Subhaſtation des Haſenwinckelſchen Hauſes, alles Einwendens ohnerachtet, ſofort zu verfahren, die anmaßliche Intervenienten und Ober-Leuteraten ſo muthwillig verurſachte Koſten zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

Super &c.

Halberſtadt,
den 13. März,
1733.

Ad CAP. XXVII.

Von der Appellation.

Schedula Appellationis.

An die Berg-Gerichte.

P. P.

Der zwiſchen uns und Herrn Rathsmeiſter, D. Johann Gotthilf Koſten, am 2ten Septembr. publicirte Beſcheid, dieſes Inhalts;

Daß Beklagte, Einwendens ungeachtet, ſich auf die von Herrn Kläger eingereichte Klage einzulaſſen und zu antworten, auch da ſie es eventualiter gethan und an derſelben das meiſte geleugnet, auf welchem Fall zum Theil denen Herren Beklagten das Juramẽnt deferiret, ſie ſolches zu acceptiren, oder zu referiren, oder ihr Gewiſſen mit Beweis zu vertreten, die übrigen abgeleug-

leugneten puncta aber Herr Kläger zu erweiſen ſchuldig, dagegen Herrn Beklagten der Gegen-Beweis, Eydes Delation und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird.

graviret uns, richterlichen Ehren ohne Nachtheil, deswegen gar ſehr, weilen auf die dem Herrn Kläger entgegen geſetzte exceptionem non competentis actionis & illicitæ cumulationis nicht reflectiret: über dieſes auch dem Herrn Kläger der Beweis ſeiner Klage zugeſprochen worden.

Denn wenn man 1) die vom Herrn Klägern angeſtellte Klage anſiehet; ſo erhellet daraus, daß er ex L. fin. C. de fideicomm. libelliret habe, indem er ſich inſonderheit darin gründet:

Daß die ſeel. Fr. Rathsmeiſterin, Redelin, die auch nunmehro ſeel. Fräulein, Marien Sophien Chriſtianen von Henning, zur Univerſal-Erbin eingeſetzet, und derſelben in des Herrn Klägers Gegenwart mündlich anbefohlen habe, daß, wenn ſie ohne Kinder verſterben ſollte, die Fräulein von Henning alſo diſponiren möchte, daß die Hälfte ihrem Geſchwiſtet, die andere Hälfte aber dem Herrn Kläger und der Frau Lic. Gveinziuſſin anheim fallen ſollte, ſelbige auch bis an ihr Ende dabey geblieben ſey und ihre Erbin die ſeel. Fräulein von Henning demſelben nachzukommen verſprochen habe,

Nun ſind alle Rechts-Gelehrten der Meinung, daß, wenn ein mündliches fideicommiſſum gelten ſoll, alsdenn der Erbe gegenwärtig geweſen ſeyn und von dem Erblaſſer gehöret haben muß, daß er ſeinem fidei etwas committiret habe, weil ſonſt dergleichen Fideicommiß ohne gewöhnliche Solennitäten und absque præſentia quinque teſtium zu Rechte nicht beſtändig ſeyn kann, cum ex præſentia heredis & eius tacita acceptatione tota hujus fideicommiſſi validitas dependeat,

ANTON. theſaur. lib. 2. quæſt. forenſ. quæſt. 97. num. 2.
FINCKELTHAVS obſervat. 51. num. 7. 11. & ſeqq.
RICHTER part. 1. deciſ. 62. num. 21.
BRVNNEM. ad L. fin. C. de fideicomm. n. 6.
STRYK. de caut. teſtam. cap. 21. membr. 1. §. 42.
BERGER in œconomia iuris pag. 451. n. 8.
LEYSER in medit ad ff. ſpecim. 401. theſ. 2.

Hieraus flieſſet alſo per bonam conſequentiam, daß die actio ex L. fin. C. de fideicommiſſ. weder contra heredem abſentem, noch contra heredis heredem ſtatt finden könne, cum in §. fin. Inſtit. de fideic. hered. expreſſe requiratur, ut heres teſtatorem ipſe audiverit, & ut fidei heredis teſtatorem audien-

audientis voluntas defuncti commissa sit, in mehrerer Erwegung, daß, wenn gleich dem Erben von dem defuncto ein fideicommissum mündlich injungiret worden, dennoch des Erbens-Erben davon keine Wissenschaft haben, folglich auch ihrem fidei nichts committiret worden, und demnach dieselben dadurch nicht obligiret werden können, weil sie noch nicht heredes gewesen, auch in solches mündliches fideicommissum tacite nicht consentiret haben. Wie nun aus diesen Ursachen alle bewährte Rechts-Lehrer statuiren, daß contra heredis heredes die actio ex L. fin. C. de fideicommiss. nicht angestellet, noch der Eyd deferiret werden könne;

PANSCHMANN part. 2. quæst. 7. num 26.
FINCKELTHAUS. observ. 51. n. 11.
STRYK. in us. mod. ff. tit. ad SCtum Trebell. §. 9.
BERGER in Elect. discept. for. part. 1. supplem. tit. 18. pag. 195.

also ist nicht zu begreifen, warum contra opiniones omnium JCtorum und wider die observantiam fori des Herrn Rathsmeisters, Kosté, Klage vor zulässig erkannt worden, da der seel. Fräulein von Henning das geklagte fideicomm. von der seel. Frau Rathsmeisterin, Redelin, soll injungiret seyn, wir aber erst als heredis heredes jetzo deshalb belanget werden, da doch von uns nicht gesaget werden kann, daß wir zur Zeit des von der Frau Rathsmeisterin, Redelin, anbefohlnen mündlichen fideicommissi gegenwärtig gewesen und solches fideicommiss tacite acceptiret hätten. Nächst diesem 2) fället aus der Klage quæst. sogleich in die Augen, daß Herr Kläger theils ex L. fin. C. de fideicommissis auf ein mündliches fideicommiss geklaget, theils auf ein in certa schedula annotirtes schriftliches legatum libelliret, mithin 2. diverse actiones cumuliret habe. Da nun in der neu verbesserten Magdeb. Proc. Ordnung Cap. 18. § 2. ausdrücklich die cumulatio actionis verboten ist; so hat sich das wohllöbliche judicium nicht bemächtigen können, die dieserhalb von uns opponirte exceptionem non rite formati processus & illicitæ cumulationis bey Abfassung des Abschiedes gänzlich zu übergehen. Endlich 3) ist dem Herrn Kläger der Beweis derer abgeleugneten Puncte zuerkannt worden, und weilen Herr Kläger auch zu diesem Ende die über das geklagte mündliche fideicommiss gebrauchte Eydes-Delation in seiner Provocation revociret hat: so würde er nunmehro solches ordentlich erweisen müssen und gehen vielleicht seine Gedancken dahin, daß er den Beweis durch einen, oder zwey Zeugen führen und allenfalls zum suppletorio kommen wolle. Wann aber auch gesetzten Falls, doch keinesweges zugegeben, die Klage quæst. contra heredes heredis admissibel seyn sollte; so hat doch in dem

dem caſu L. fin. C. de fideicommiſſ. gar kein Beweis ſtatt, ſondern es kommt blos auf des Erbens Eyd an, quia juramentum non ſolum probationis cauſa, ſed etiam pro forma hujus fideicommiſſi requiritur & ſic per æquipollens non poteſt ſuppleri. Denn es ſtehen in dem angeführten lege ausdrücklich dieſe Worte:

> ſed ſive quinque ſint teſtes. ſive minores, vel nemo, cauſam per illius juramentum, vel dandum, vel recuſandum, ſuam habere tam firmitatem, quam exactionem,

und iſt dannenhero ex ipſa legis diſpoſitione deutlich zu erkennen, daß es gar nicht auf den Beweis per teſtes ankommen ſoll, es mögen ſo viel Zeugen ſeyn, als es wollen, ſondern, daß blos das juramentum heredis zur Deciſion der Sache gehöret.

BERGER in Elect. diſcept. forenſ. in ſupplem. ad tit. 18. pag. 191.

Es iſt auch ſolches ex natura negotii zu ſchlieſſen, weil ſonſt regulariter ein fideicommiſſ mit gewöhnlichen Solennitäten und coram quinque teſtibus gemachet werden muß: hingegen das in dem L. fin. C. de fideicomm. angeführte fideicommiſſ. blos dadurch gültig wird, daß es dem heredi præſenti anbefohlen worden, der heres aber ſolches gehöret und tacite acceptiret hat, mithin es blos und alleine auf des Erbens Eyd ankommt, anderer Beweis aber unzuläſſig iſt, weil die etwa anzugebende Zeugen doch nicht deponiren können, quod heres audiverit fideicommiſſum a defuncto oretenus injunctum, & quod heres illud tacite acceptaverit. Es formiren auch deshalb die doctores den caſum, daß, wenn gleich der defunctus in Gegenwart 4. Zeugen das fideicommiſſ. eröffnet, dennoch, wenn der Erbe abweſend, ſolches nichts beweiſe, ſondern gantz und gar ungültig ſey, und wenn auch gleich der abweſende Erbe von ſolchem mündlichen fideicommiſſ. ſeines Erblaſſers Nachricht erhielte; ſo ſey er doch nicht ſchuldig das fideicommiſſ zu präſtiren, theils, weil der Erbe nicht gegenwärtig geweſen, theils, weil bey ſolchem fideicommiſſo der legitimus numerus quinque teſtium ermangelt,

STEPHANVS GRATIANVS in diſcept. forenſ. tom. 2. cap. 312. n. 44. & 45.

FVSARIVS de fideicommiſſ. ſubſtit. quæſt. 564. n. 4.

LAVTERBACH de relat. iurisiur. theſ. 87. num. 3. & 4.

und wie bey dieſer Bewandniß die wider uns angeſtellte Klage gegen uns, als heredis heredes, & tempore injuncti fideicommiſſi abſentes, gar nicht ſtatt finden, vielweniger dem Kläger der Beweis frey gelaſſen werden kann,

gleich-

Digitized by Google

gleichwohl ſolches durch anfangs gemeldeten Beſcheid geſchehen iſt; als finden wir uns genöthiget, von demſelben an Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen und Dero hochlöbl. Magdeburg. Landes-Regierung allerunterthänigſt zu appelliren und um apoſtolos reverentiales, quam inſtantiſſime zu bitten, übrigens verharrend

Ew.

Halle.
den 10. Sept.
1729.

Fräulein
Marien Sophien Chriſtianen von Henning
nachgelaſſene Erben.

Apoſtoli Reverentiales.

Bey denen Königl. Preuß. Stadt-Gerichten allhier iſt verleſen worden, wasmaſſen Fräulein Marien Sophien Chriſtianen von Henning, nachgelaſſene Erben wider den zwiſchen ihnen und Herrn Rathsmeiſter, Koſten, am 2. Septembr. a. c. publicirten Beſcheid an Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen und Dero hochlöbliche Magdeb. Landes-Regierung allerunterthänigſt appelliret und um apoſtolos reverentiales gehörig angeſuchet. Wann nun die Appellation intra fatale decendii interponiret iſt und wir aus allerunterthänigſtem Reſpect gegen höchſtgedachte Se. Königl. Majeſt. ſolcher Appellation zu deferiren uns nicht entbrechen mögen; als ſind denen Appellanten hierdurch die gebetenen Apoſteln unter dem Gerichts-Siegel und gewöhnlicher Unterſchrift ausgefertiget worden. So geſchehen, Halle, den 15. Septemb. 1729.

Introductio Appellationis.

An Se. Königl. Majeſt.

P. P.

Ew. Königl. Majeſt. geruhen aus denen Beylagen ſub A & B mit mehrern allergnädigſt zu erſehen, wasmaſſen wir von dem zwiſchen uns und dem Rathsmeiſter, D. Joh. Gotthilf Koſten, am 2. hujus in denen Berg-Gerichten zu Halle publicirten Beſcheide an Ew. Königl Majeſt. und

und Dero hochlöbl. Landes-Regierung allerunterthänigſt zu apelliren genöthiget worden. Wann wir nun beygefügte apoſtolos reverentiales ſub C. erhalten haben; alſo wollen wir unſere Appellation intra fatale gehörig introduciren und Ew. Königl. Maſeſt. allerunterthänigſt bitten:

Dieſelbe in Gnaden anzunehmen, einen baldigen terminum juſtificandæ appellationis, citatis partibus, zu beſtimmen und an den judicem a quo gewöhnliche compulſoriales und inhibitoriales ergehen zu laſſen.

Die wir in allerunterthänigſter Devotion verharren

Halle,
den 17. Octob.
1729.

Fräulein
Marien Sophien Chriſtianen von Henning
nachgelaſſene Erben.

Anmerckung.

Bey der introductione appellationis muß die ſententia gravans und die interpoſitio appellationis in Abſchrift, die Apoſteln aber in originali beygeleget werden.

Compulſoriales & inhibitoriales.

Friederich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Rath, liebe Getreue. Demnach Marien Sophien Chriſtianen von Henning nachgelaſſene Erben die in Sachen wider den Rathsmeiſter, Koſt, wegen des am 2. September von euch publicirten Beſcheides interponirte Appellation bey unſerer Magdeburg. Landes-Regierung gehörig introduciret und um compulſoriales & inhibitoriales allerunterthänigſt gebeten; als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden; die Acta primæ inſtantiæ forderſamſt einzuſenden und in der Sache nicht weiter zu verfahren. Bleiben euch in Gnaden gewogen.

Magdeburg,
den 2. October,
1729.

An die Stadt-Gerichte
zu Halle.

Trans-

Digitized by Google

Transmiſſio actorum.

P. P.

Auf Ew. Königl. Majeſt. allergnädigſten Befehl überſenden wir hierbey die zwiſchen der Fräulein von Henning Erben und dem Rathsmeiſter, Koſt, allhier ergangenen acta, mit allerunterthänigſter Bitte, ſelbige nach geendigter Appellations-Inſtantz an uns in Gnaden remittiren zu laſſen. Wir verharren in alleräuſſerſter Devotion

Halle,
den 6. Octobr. 1729.

allerunterthänigſte
Die Stadt-Gerichte allhier.

Petitio termini juſtificationis.

P. P.

Nachdem in Sachen unſerer wider den Rathsmeiſter, Koſt, die acta primæ inſtantiæ von dem judice a quo eingeſendet worden und uns nunmehro oblieget unſere Appellation gehörig zu juſtificiren; ſo ergehet an Ew. Königl. Majeſt. unſer allerunterthänigſtes Bitten, einen baldigen terminum juſtificandæ appellationis zu beſtimmen und den Appellaten dazu vorladen zu laſſen. Wir verharren in allertiefſter Submißion

Halle,
den 22. Octobr. 1729.

Marien Sophien Chriſtianen
von Henning Erben.

Citatio appellati.

F. W. R.

Unſern ꝛc. Demnach Wir auf Marien Sophien Chriſtianen von Henningen hinterlaſſenen Erben übergebenes in Abſchrift beygefügtes Suchen zu Juſtification der von ihnen wider euch anhero erhobenen Appellation den 18. Novembr. pro termino anſetzen laſſen; als werdet ihr hier-

durch erfodert, ermeldeten Tages zur gewöhnlichen Frühe-Stunde bey der hiesigen Regierung zu erscheinen, gefaßt mit Supplicanten über der Appellation Verhör und gütlichen Vergleichs zu pflegen, in dessen Entstehung aber rechtmäßigen Bescheides zu gewarten. Magdeburg, den 24. Octobr. 1729.

An den Rathsmeister zu Halle,
D. Joh. Gottfr. Kost.

Rechtliche justificatio appellationis Fräulein, Marien Sophien Christianen von Henning, nachgelassener Erben, Beklagte und Appellanten,

wider

den Rathsmeister, Johann Gotthilf Kosten, Klägern und Appellaten.

Vor der Königl. Preuß. hochlöbl. Landes-Regierung des Hertzogthums Magdeburg erscheinen in rubro benennte Beklagte und Appellanten per mandatarium & actorem substitutum sub ☉ legitimatum, und wollen ihre allerunterthänigste Appellation sowohl in formalibus, als materialibus gehörig justificiren. Was nun die formalia appellationis betrift; so wird an derselben Richtigkeit nichts auszusetzen seyn, weil das decretum primæ instantiæ den 2. Septemb. a. c. publiciret, die Appellation dargegen, durante adhuc fatali, den 11. Sept. interponiret, hierauf die ertheilte apostoli reverentiales intra octiduum abgelöset, ingleichen die Appellation cum apostolis binnen 14. Tagen introduciret, die inhibitor- und compulsoriales abgelöset und insinuiret, auch die Acten erster Instantz eingesendet und nach extrahirtem termino justificationis und adcitata parte adversa die Appellation gehörig justificiret worden. Quoad materialia aber wollen Beklagte und Appellanten die in der schedula appellationis angeführte gravamina verbotenus anhero widerholen, und weilen das judicium a quo erst den 13. Octob. auf derer Appellanten Instantz die rationes decidendi ediret und darin gemeldet hat, daß 1) Beklagte und Appellanten nicht als heredes der Rathsmeisterin, Redelin, sondern als Erben der Fräulein von Henning belanget worden und deshalb die Klage statt finden müste; hiernächst 2) die Magdeburgische Proceß-Ordnung jedem Kläger frey stelle die gantze Klage, oder auch einige Puncte dem Gegentheil ins Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewuß

bewuſt zu ſchieben; ferner 3) keine cumulatio actionum diverſi generis vorhanden ſey, weil Kläger blos auf die Erfüllung der Rathsmeiſterin, Redelin, letzten Willens geklaget, und aus der Klage nichts contraires flieſſe; endlich 4) weilen Kläger den ſuper fundamento agendi deferirten Eyd wegen einiger Puncte revociret, nothwendig theils auf den Eyd, theils auf probationem ordinariam hätte interloqviret werden müſſen: ſo finden ſich Appellanten genöthiget mit wenigen dagegen vorzuſtellen, daß quoad 1) zwar nicht negiret wird, daß wider die Beklagten nicht als heredes der Rathsmeiſterin, Redelin, ſondern als Erben der Fräulein von Henning geklaget worden: alleine eben deswegen, weil Kläger ein mündliches fideicommiſs fordert, ſo die ſeel. Frau Rathsmeiſterin, Redelin, der Fräulein von Henning injungiret haben ſoll; ſo hätte die Klage cum juramenti delatione nach Maaßgebung des L. fin. C. de fideicommiſſ. zwar wider die verſtorbene Fräulein von Henning ſtatt gefunden, keinesweges aber mag dergleichen actio wider jetzige Beklagte, als heredis heredes, angeſtellet werden, weil die forma eſſentialis dergleichen fideicommiſſi darin beſtehet, quod heredi præſenti fuerit injunctum, & quod heres illud audiverit, welches von denen Erbens-Erben nicht geſaget, mithin auch auf dieſelben nicht gezogen werden kann, wie alle in der ſchedula appellationis allegirten Rechts-Lehrer bezeugen. Gleichergeſtalt iſt, quoad 2) auſſer Zweifel, daß jure Magdeburgico ſedem Kläger generaliter frey ſtehet, ſeine Klage dem Beklagten ins Gewiſſen zu ſchieben: allein ſolches iſt cum grano ſalis und in ſtatthaften Klagen anzunehmen, daher folget daraus nicht, daß auch in denen actionibus inadmiſſibilibus und beſonders in dem caſu L. fin. C. de fideicommiſſ. denen Erbens-Erben der Eyd deferiret werden könne, da juxta jura vulgata wider dieſelbe in hoc caſu gar keine Klage ſtatt findet, mithin auch die Eydes-Delation als eine ſpecies probationis ſolcher Klage wegfallen muß. Ueber dieſes, wenn gleich juxta leges provinciales die Eydes-Delation über jede Klage indiſtincte erlaubet iſt; ſo findet doch hierbey die Rechts-Regel ſtatt, quod lex provincialis in dubio ita ſit explicanda, ne deroget juri communi, und muß demnach bey dem ſpeciellen caſu L. fin. C. de fideicomm. hierauf reflectiret werden, zumahl da ohnedem nach dem proœmio der Magdeb. Policey-Ordnung die gemeinen geſchriebenen Kayſerl. Rechte, in ſo weit ihnen aus Landes-Fürſtl. Hoheit nicht derogiret worden, in ſententionando & judicando beobachtet werden ſollen. Weil nun Kläger gleichergeſtalt nach Inhalt ſeiner Klage ex dicta L. fin. C. de fideicomm. auf ein mündliches fideicommiſs, ſo die ſeel. Frau Rathsmeiſterin, Redelin, der ſeel. Fräulein von Henningen injungiret haben ſoll, wider Appellanten, als Erbens-Er-

ben, geklaget und ſich dabey der Eydes-Delation bedienet; ſo kann ſecundum antea deducta weder deſſen Klage, noch angemaßte Eydes-Delation ſtatt finden. Quoad 3) hat Kläger, nach Inhalt ſeiner Klage, nicht allein auf ein mündlich Fideicommiß geklaget, ſondern auch zugleich darauf libelliret, daß eine Schedula vorhanden ſey, worauf vor ihn, oder die Seinigen, legati nomine, etwas annotiret worden, und da dieſes ein duplex fundamentum agendi iſt; ſo wird wohl niemand an der cumulatione actionum zweifeln können, zumahl, da beyde fundamenta agendi ad idem tendunt, & ſic electione tolluntur, adeo, ut lata ſententia in una cauſa pariat exceptionem rei judicatæ in altera.

CARPZ. lib. 2. reſp. 53.

Denn, wenn Kläger das geklagte mündliche fideicommiß fordert; ſo kann er das zugleich gebetene und ſeinem Vorgeben nach ſchriftlich annotirte legatum nicht prätendiren Endlich quoad 4) iſt in der ſchedula appellationis weitläuftig deduciret, daß, wenn auch die Klage wegen des mündlichen fideicommiſſi contra heredis heredes admiſſibel wäre, dennoch in dem caſu leg. fin. C. de fideicommiſſis niemahls ein Beweis zugelaſſen werden könne, ſondern juxta verba legis es ſchlechterdings auf den Eyd ankommen müſſe, weshalb Appellanten ſich allerdings graviret befinden, daß zugleich auf den Beweis erkannt worden, da doch der Kläger ſich noch nicht einmahl in actis deutlich erkläret hat, welche Puncte von der Klage er eigentlich beweiſen, oder bey welchen er die Eydes-Delation behalten wolle. Nächſt dieſem ſo haben Appellanten bey der letzthin von hochlöbl. Landes-Regierung ihnen accordirten Reſignation der Verlaſſenſchaft quæſt. unter denen Briefſchaften das ſub A. beygefügte documentum judiciale gefunden, woraus erhellet, daß der Kläger und Appellat ſchon bey Lebzeiten der ſeel. Fräulein von Henning einen Erbſchaft-Streit erhoben, ſich aber endlich auf 600. Rthlr. verglichen und ſelbige empfangen, auch his expreſſis verbis:

> und begiebet ſich ſowohl an der obgedachten Hufe Landes, als übrigen per teſtamentum der Frau Rathsmeiſterin, Redelin, an die Fräulein verfallenen Erbſchafts-Stücke alles An- und Zuſpruchs,

generaliter allen fernern Anforderungen renunciiret hat, und iſt daher nicht undeutlich zu ſchlieſſen, daß das quæſt. legatum und fideicommiß ein ens rationis und vermuthlich von Klägern zu dieſem Ende erſonnen ſey, dabey zu verſuchen, ob er, weil ihm in der Appellanten Erblaſſerin, der Fräulein von Henning, angemaßten Klage ohne Mühe durch Vergleich 600. Rthlr. zugefallen, ferner in Trüben fiſchen und von Beklagten, wo nicht das vor-

gege-

gegebene schriftliche legatum und mündliche fideicommiſs, wenigſtens einen guten Vergleich darauf erhalten möchte, immaaſſen bey dieſen Umſtänden und da er nur angezogene Klage wegen eines ſolchen Erbſchaft-Stückes angeſtellet, darinnen er propter competentes exceptiones adverſæ partis bey rechtlicher Deciſion keinen guten Ausſchlag zu erwarten gehabt haben würde, gar nicht zu glauben iſt, daß Kläger ratione des quæſt. Fideicommiſſes, welches in ſeinem Beyſeyn derer Appellanten ſeel. Erblaſſerin, der Fräulein von Henningen, ſoll injungiret worden ſeyn, ſolche nicht bey ihrem Leben angegriffen, noch auf eine eydliche Specification der ſeel. Frau Rathsmeiſterin Verlaſſenſchaft, auf die anbefohlne Diſpoſition gedrungen, und endlich Sicherheit wegen ſothanen fideicommiſſariſchen Antheils urgiret haben ſollte, zumahl die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die Menſchen ſterblich ſeyn und ihme als einem ICto und Schöppen nicht unbekannt ſeyn kann, daß dergleichen mündliche fideicommiſſa mit dem Tode des Erben expiriren und wider die Erbens-Erben nicht ſtatt finden. Da aber deren keines von ihm geſchehen, ſondern vielmehr allen An- und Zuſpruch auf die von der Frau Rathsmeiſterin, Redelin, ſeel. herrührende Erbſchaft-Stücke obangeführtermaaſſen renunciiret worden; ſo fällt der Ungrund ſeiner aufgeworffenen Prätenſion einem jeden deutlich in die Augen. Wie nun bekannt, quod ad ſemel renunciata non pateat regreſſus, auch die exceptio factæ renunciationis, weil ſie ex documento judiciali in continenti liquid iſt, als eine litis ingreſſum impediens anzuſehen und dannenhero Kläger ſofort cum refuſione expenſarum a limine judicii abzuweiſen iſt; als haben Beklagte und Appellanten das rechtliche Vertrauen, es werde, in Betracht derer deutlich deducirten gravaminum, nunmehro erkannt werden:

Daß die Appellation in formalibus zu Rechte beſtändig und die Sache zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachſen ſey: quoad materialia aber erhellet aus denen Acten und derer Partheyen Einbringen ſo viel, daß in erſter Inſtantz übel geſprochen und wohl appelliret, dieſemnach die ſententia a qua dahin zu reformiren, daß die Klage, geſtalten Sachen nach, nicht ſtatt habe, Kläger auch denen Beklagten alle verurſachte Koſten zu erſtatten ſchuldig.

Cum imploratione humillima & reſervatione ulteriorum.

Rechtliche Exceptiones

Rathsmeisters, D. Johann Gotthilf Kosts, Klägers und Appellatens eines,

contra

Fräulein, Marien Sophien Christianen von Henning, hinterlassene Erben, Beklagte und Appellanten, andern Theils.

Vor der Königl. Preuß. hochlöbl. Regierung des Hertzogthums Magdeburg erscheinet rubricirter Appellat per mandatarium, den Königl. Preuß. Regier. advocatum, Lic. Rosenfelden, der sich durch beykommende Vollmacht ad acta legitimiret, stellet formalia appellationis zu rechtlicher Erkänntniß, opponiret der gegenseitigen Appellation exceptionem inadmissibilitatis, weilen sententia a qua mere interlocutoria, wider welche weder remedium suspensivum, noch devolutivum, denen Landes-Gesetzen nach, statt findet und bittet zu verabschieden:

Daß die erhobene Appellation unzuläßig, Beklagte und Appellanten auch dem Appellaten die hierdurch causirten Unkosten zu erstatten schuldig.

Hiervon nicht abzugehen, desuper protestando; so stehet materialibus exceptio deficientium gravaminum & frivolæ interpositæ appellationis entgegen, denn, obwohl in schedula appellationis unterschiedliche gravamina angebracht und in schedula justificationis fol. - selbige nicht allein repetiret, sondern auch die fol. act. primæ instantiæ ertheilte rationes decidendi refutiret werden wollen; so laufet doch schedula appellationis & justificationis auf eines hinaus, dergestalt, daß gravamen primum darauf:

Daß actio in materia fideicommissi contra heredis heredes zwar angestellet, aber wider selbige nicht statt habe,

ankommen soll, ex ratione, weilen pro requisito essentiali erfodert würde:

Daß defunctus heredi fiduciario mündlich etwas befohlen habe, welches aber auf heredis heredes nicht zu appliciren wäre:

allein Appellanten confundiren modum relinquendi fideicommissum mit der deßhalb anzustellenden actione. Was modum betrift; so ist wahr,

ut defunctus fidei heredis aliquid oretenus committere debeat,

und solches ist auch test. act. fol. - in verbis;

in

in des Klägers Gegenwart mündlich anbefohlen, usque heimfallen ſolle,

geſchehen, und dahero hat forma & modus relinquendi fideicommiſſum ſeine vollkommene Richtigkeit, ex

Leg. fin. C. de fideicomm.

Was aber actionem anbetrift; ſo diſponiret

L. 27. §. 11. ff. ad SCt. Trebell.

L. 40. ff. famill. herciſc.

daß actio familiæ herciſcundæ ſtatt haben ſolle. Da nun von dieſer actione kein Menſch leugnen wird, quod detur heredibus & contra heredes: alſo iſt auch unſtreitig, daß Appellanten, als heredes heredis fiduciariæ um ſo vielmehr gehalten ſeyn, da ohne dem defuncta ihr fideicommiß in mortem heredis fiduciariæ dergeſtalt gerichtet hat,

daß dieſe ſodann allererſt, wenn ſie ohne Kinder verſtorben, die Helfte der defunctæ Geſchwiſtern, die andere Helfte aber denen Appellanten und der Frau Lic. Queinzißin reſtituiren möchte.

Wodurch denn das gravamen 1) ſunditus deſtruiret.

vid. rat. decidendi fol.

Und wenn gleich Appellanten wider die am 13ten Octobr. ad acta ertheilte rat. decid. anzuführen meinen, es ſey zwar nicht zu leugnen, daß Appellat wider Appellanten nicht qua heredes der ſeel. Frau Rathsmeiſterin, Redelin, ſondern als Erben ihrer Schweſter, der Fräulein von Henning, ſeine Klage angeſtellet, aber eben deswegen, weil Kläger ein mündlich fideicommiß fordere, hätte ſolche Klage wider ihre Erblaſſerin angeſtellet werden ſollen; ſo mag doch ſolches gar nicht attendiret, noch daß actio contra heredis fiduciariæ heredes keine ſtatt finden könne, aus dem L. fin. C. de fideicomm. erhärtet werden, weilen in dicta L. nur de validitate fideicommiſſi, quod nimirum valeat, etſi defunctus oretenus absque præſentia teſt. aliquid commiſerit, diſponiret, ſo gar, ut etiam heres fiduciarius juramentum deſuper delatum præſtare cogatur, keinesweges aber in dicta L. actio contra heredis heredes ejeludiret wird, cum tamen heres cum defuncto una eademque perſona ſit, unde ex omni actu obligatur, ex quo obligabatur defunctus;

STRYK. de act. inveſt. ſect. 1. membr. 10. §. 22.

und dieſemnach, wenn heres fideicommiſſarius es auf juramentum heredis fiduciarii, aut ipſius heredum, in einigen Puncten nicht ankommen laſſen will; ſo ſtehet ihm die electio, quale medium probandi eligere velit, zu, indem in jure provinc. per allegata in rat. decid. gewieſen, daß einem jeden Kläger frey ſtehe ſein fundamentum agendi, theils per teſtes, aut documen-

ta,

ta, zu beweiſen, theils denen Beklagten das juramentum darüber zu deferiren, und wenn es Erben ſeyn; ſo kann das factum ihnen in ihr Gewiſſen, Wiſſenſchaft und Wohlbewuſt geſchoben werden.

Proceß-Ordn. cap. 20. §. 10.

Da nun dergleichen Kläger und Appellat ſich bedienet; ſo wird es wohl ohnſtreitig, allen Vor- und Einwenden unerachtet, bey dem in judicio a quo ertheilten Abſchiede bleiben. Ex quibus deductis auch quoad gravamen 2) evident, daß dasjenige, was de facultate deferendi juramentum juxta Ordin. Proc. Magd. cum grano ſalis accipienda ab adverſa parte angeführet werden wollen, nullius attentionis ſey. Denn daß die Magdeb. Proceß-Ordn. ratione deferendi juramenti nur von ſtatthaften Klagen zu verſtehen wäre, iſt zwar wahr, aber allhier petitio principii, indem in actis nirgend dargethan, daß gegenwärtige Klage unſtatthaft wäre, vielmehr bringet analogia juris mit ſich, actionem, quæ contra heredem datur, etiam contra heredis heredem valide inſtitui poſſe, ex ratione, weil dieſer heredis perſonam repräſentiret und alles dasjenige, was defunctus heres zu präſtiren ſchuldig geweſen, zu erfüllen ſchuldig iſt. Es fället demnach ferner alles dasjenige, ſo de interpretatione legis provinc. circa juramenti delationem weitläuftig angeführet, deſto leichter hinweg, weil dieſer lex provincialis clara und es deſſelben Declaration und Interpretation nicht bedarf. Quoad 3) iſt contra acta, daß cumulatio actionis vorhanden, denn es hat die angeſtellte actio lediglich der ſeel. verſtorbenen Rathsmeiſterin, Redelin, wohlbedächtig mündlich vorgebrachten und ſchriftlich aufgeſetzten und eröffneten letzten Willen zum Grunde, da der Erbin, nemlich der verſtorbenen Fräulein von Henning, theils per teſtamentum judiciale, theils oretenus, was ſie thun ſolle, injungiret worden, und würde es etwas überflüßiges ſeyn, wenn dieſerhalb, wenn in una cauſa ein Kläger und Beklagter vorhanden, ſeparatæ actiones angeſtellet und entia præter neceſſitatem multipliciret würden, abſonderlich, da de actione famil. herciſcund. bekannt, quod detur contra heredes ad perſonales præſtationes, bey welchen Umſtänden dann unſtreitig, daß hier nicht cumulatio actionis, ſondern nur 2. præſtationes hereditariæ ſeyn, ſo doch ex una eademque voluntate defunctæ herrühren und ab heredibus präſtiret werden müſſen. Quoad 4) ſtehet in arbitrio cujusvis actoris, quo genere probationis er ſeine Klage zu beweiſen intendire, und wenn in L. fin. C. de fideic. verſtattet, ſich der juramenti delatione ſuper fideicommiſſo oretenus prolato zu bedienen; ſo iſt hierdurch alius probandi modus nirgend ausgeſchloſſen, noch verwehret, und da annoch hierzu kömmt, daß Appellanten in retro actis ſelbſten vorgegeben, daß ſie de factis alienis

keine

keine Wiſſenſchaft hätten; ſo mögen ſie um ſo vielweniger Appellaten verwehren, daß er nach Inhalt ſeiner fol. befindlichen Provocation ſich in einigen Puncten ad probationem offeriret und die im libello deshalb adhibirte iuramenti delationem fallen laſſen, wiewol auch Appellanten nach Diſpoſition der Magdeb. Proceß-Ordn. cap. 24. §. 10. ſchuldig geweſen wären, das deferirte Jurament dennoch de credulitate abzuſchwören. Was endlich das coronidis loco beygefügte document ſub A. betrift; ſo ſtehet ſelbigem exceptio non communicationis factæ entgegen, es mag auch aus ſolchem renunciatio huius actionis nicht erzwungen werden. Denn obwohl in demſelbigen ſich befindet, daß Appellat ſich alles An- und Zuſpruchs wegen derer an die Fräulein von Henning per teſtamentum der Frau Rathsmeiſterin, Redelin, verfallenen Erbſchafts-Stücke begeben habe; ſo iſt doch ſolches ultra cogitata & mentem tranſigentium nicht zu extendiren. Denn die Frau Rathsmeiſterin, Redelin, hat a) nicht allein die quæſt. Hufe, worüber der Vergleich errichtet, ſondern auch andere Pertinentien und Sachen, ſo nicht ihr zugehöret, ſondern von Appellatens Groß-Eltern, dem ſel. Herrn Cantzler, Crullen, hergerühret und ihme der 9te Theil daran iure dominii zugeſtanden, detiniret, wegen ſolcher Hufe nun in ſpecie hat Appellat b) bey dem Amte, Giebichenſtein, weilen ſolche Hufe von der Fräulein von Henning an das Wäyſenhaus verkaufet werden wollen, proteſtando ſich gemeldet, wie hiervon auch acta appellationis in dem Saal-Creyße, ſo dieſen beyzufügen ſeyn werden, anzutreffen ſind, nachhero aber hat er ſich c) laut des beygelegten documenti ſub A. dieſer Special-Action wegen, ſo rei vindicationem zum Grunde gehabt, verglichen und aus beſonderer Hochachtung vor die ſel. verſtorbene Fräulein von Henning ſich mit 500 Rthlr. vor dieſe Prætenſion, und 100 Rthlr. ſo ihm legiret worden, abfinden laſſen, da er doch d) ein weit mehrers wegen dieſer Hufe, derer fructuum perceptorum & percipiendorum und anderer ad hereditatem ſeiner Groß-Eltern gehörigen Sachen prätendiren können, und dieſemnach folget e) von ſich ſelbſten, daß die in dem Vergleiche enthaltene Worte:

alles An- und Zuſpruchs,

nicht fideicommiſſum a defuncta, der Rathsmeiſterin, Redelin, relictum, ſondern lediglich die quäſtionirte Hufe und was Appellat ſonſt ex hereditate avita zu fordern berechtiget geweſen, afficiren, abſonderlich da f) unſtreitigen Rechtens, quod de rebus certis, dergleichen denn das fideicommiſſum geweſen, nulla valeat transactio,

L. 37. C. de transact.

zugleich auch g) indubitati iuris, quod prohibita sit transactio de controversiis ex testamento, non cognito eius tenore.

L. 6. ff. de transact.

Und dieſemnach iſt auf Seiten des Appellaten, welcher rem fideicommiſſi certam gehabt, auch ante extraditionem inventarii, aut iuratæ ſpecificationis de quantitate hereditatis fideicommiſſariæ keine Nachricht gehabt, nicht zu glauben, daß er ſich ratione hereditatis fideicommiſſariæ vergleichen wollen, auf Seiten der Fräulein von Henning aber iſt ebenfalls nicht zu glauben, daß ſie ſich, da ſie doch bey ihrem Leben nichts reſtituiren dürffen, de eo, quod poſt ipſius mortem, quo tempore & velle & nolle defuncti deficit, fieri debeat, vergleichen wollen, woraus ſich denn abermahl ergiebet, daß ſothaner Vergleich pro re nata und zum höchſten dergeſtalt zu verſtehen, daß, ſo lange der Appellanten Erblaſſerin, die Fräulein von Henning, am Leben ſeyn würde, ſie ad editionem inventarii, aut juratæ ſpecificationis nicht ſolle angehalten werden, keinesweges aber iſt ſelbiger ad incogitata, nemlich auf das ihr infungirte Fideicommiß, ſo allererſt poſt mortem ejus ſeinen Anfang nimmet, zu extendiren, als worzu gantz deutlichere und ſpecielere expreſſio verborum, ſenſum animi renunciantis exprimentium erfodert werden müſſe, bevorab, da tempore renunciationis actio petendi fideicommiſſum nondum nata erat, und allererſt poſt mortem der Fräulein von Henning cum effectu juris agendi ſeinen Anfang genommen, woraus ſich denn ergiebet, daß dieſe exceptio ut maxime turbida ad litis ingreſſum impediendum und noch darzu in inſtantia appellationis poſt litem conteſt. nicht zu opponiren, ſondern höchſtens ad reprobationem, wenn ſich Gegner daran nicht verſpätet hätte, zu verſparen ſey. Es bittet demnach Appellat eventualiter ratione materialium

Wenn gleich die erhobene Appellation vor unzuläſſig nicht zu achten; ſo erſcheinet doch aus denen Acten und derer Partheyen Einbringen allenthalben ſo viel, daß in voriger Inſtantz wohl geſprochen und übel appelliret, dahero es bey dem decreto a quo nochmahls billig zu laſſen, es ſind auch Appellanten die expenſas retardati proceſſus dem Appellaten prævia liquidatione & judiciali moderatione zu erſtatten ſchuldig. V. R. W.

zu erkennen und zu verabſchieden. Deſuper implorando & ulteriora reſervando.

Recht-

Digitized by Google

Rechtliche Replic

Fräulein, Marien Sophien Christianen von Henning, hinterlassener Erben, Beklagten und Appellanten,

wider

Herrn Rathsmeister, D. Johann Gotthilf Kosten, Klägern und Appellaten.

Vor der Königl. Preuß. hochlöbl. Landes-Regierung des Hertzogthums Magdeburg sagen rubricirte Appellanten replicando, daß sie zuförderst utiliter acceptiren, wenn an denen formalibus der disseitigen Appellation nichts ausgesetzet werden können, sondern selbige tacite vor richtig erkannt worden. Ob nun wohl hiernächst Appellat exceptionem inadmissibilitatis deswegen vorgeschützet hat, weil a sententia interlocutoria appelliret worden; so ist doch bekannt, daß, wenn die sententiæ interlocutoriæ vim definitivæ haben, oder denen Partheyen ein damnum irreparabile zuziehen, alsdenn auch die remedia suspensiva & devolutiva dawider statt finden. Wenn nun dieses auf die sententiam a qua adpliciret wird; so kann man daraus sogleich erkennen, daß darin contra naturam actionis ex L. fin. C. de fideicomm. auf den Beweis interloquiret, auch die Klage contra heredis heredes admittiret worden, welches denen Beklagten ein so starckes preiudice verursachet, daß sie dawider nothwendig zu appelliren befugt gewesen. Es fället demnach die opponirte inadmissibilitas appellationis von selbsten weg, sowohl, als die denen materialibus entgegen gesetzte exceptio frivolæ interpositæ appellationis gantz und gar ungegründet ist. Denn, wenn gleich Appellat gegen die disseitigen gravamina vorgewendet, daß 1) der modus relinquendi fideicommissum mit deshalb anzustellenden Klage nicht confundiret werden müsse, indem zwar die forma relinquendi fideicommissum in dem L. fin. C. de fideic. vorgeschrieben worden, hingegen iuxta

L. 27. §. 11. ff. ad SCtum Trebell. &
L. 40. ff. fam. herciſc.

bey dergleichen legatis und fideicommissis die actio familiæ herciſcundæ statt habe, welche bekanntermaassen auch wider die Erbens-Erben angebracht werden könnte, zumal da der heres allezeit mit dem defuncto eine Person präsentirete und nach der analogia iuris es richtig wäre, quod actio, quæ datur contra heredem, detur etiam contra heredis heredem. Hiernächst 2) stünde, nach Maaßgebung derer Rechte, einem jeden Kläger frey, ob

er seine Klage beweisen, oder dem Beklagten ins Gewissen schieben wollen und wäre in denen Landes-Gesetzen der casus L. fin. C. de fideicomm. davon nicht ausgenommen, sondern, weil die Magdeb. Proc. Ordnung generaliter bey allen Klagen die Eydes-Delation, oder den Beweis erlaubte; so könnte in gegenwärtigem casu keine andere Erklärung und Restriction gemachet werden. Ferner 3) sey keine cumulatio actionum vorhanden, weil die actio familiæ herciscundæ contra heredes ad præstationes personales gerichtet wäre, mithin ex voluntate defunctæ, sowohl was dieselbe mündlich, als schriftlich verordnet, gefodert werden könnte. Endlich 4) wäre das in appellationis instantia beygebrachte Document sub A. worin Appellat der Erbschaft quæst. renunciiret haben sollte, demselben noch nicht communiciret worden, es könnte auch die darin enthaltene renunciatio generalis nicht ad non cogitata und auf das geklagte Fideicommiß, wovon Appellat bey der Fräulein von Henning Leben nichts fodern können, nicht extendiret werden, zumal da ohnedem die transactio de hereditate ex testamento, non cognito ejus tenore, nicht gültig wäre; so ist doch alles dieses Einwenden von so schlechter Erheblichkeit, daß es mit leichter Mühe abgelehnet werden kann. Denn quoad 1) hat es zwar nach denen von Appellaten angeführten legibus seine Richtigkeit, daß bey denen fideicommissis die actio familiæ herciscundæ statt finde: allein, daraus folget nicht, daß solches bey dem casu speciali des leg. fin. C. de fideicommissis applicable sey, cum in toto jure generi per speciem derogetur,

L. 80. ff. de R. I.

Es ist dannenhero falsch, daß in dem leg. fin. C. de fideicomm. nur der modus relinquendi fideicommissum vorgeschrieben sey, vielmehr erhellet sowohl aus der Rubric besagten legis (de herede jurare, vel solvere cogendo) als auch aus dem ganzen Contexte, daß der legislator eine besondere actionem und einen specialem modum procedendi disponiret habe, weil der lex ausdrücklich de *exactione fideicommissi* redet, welches nichts anders, als actionem desuper instituendam, bedeuten kann. Wenn nun bey dieser Bewandniß der lex fin. C. de fideicomm. nicht von denen gewöhnlichen fideicommissis, so coram quinque testibus nachgelassen werden mußten, handelt, sondern von einem mündlichen fideicommisso, so von dem defuncto dem heredi præsenti anbefohlen worden, dieses verordnet, daß der Erbe wegen solches fideicommissi, wenn er es nicht zahlen will, zu schwören soll gehalten seyn, wenn gleich verschiedene Zeugen gegenwärtig gewesen; so folget daraus nothwendig, daß die forma a lege præscripta in acht genommen werden müsse, und daß man bey einem solchen speciellen casu nicht nach dem

jure

Digitized by Google

jure communi ſprechen könne, cum in his, quæ contra rationem juris conſtituta ſunt, non poſſumus ſequi regulam juris,

L. 15. ff. de LL.

Nun kann man aus der Gegeneinanderhaltung des Klag-Libells und des oft gemeldeten L. fin. ſogleich erkennen, daß der in dieſem lege enthaltene caſus klagbar gemachet worden, wie in der ſchedula appellationis deutlich deduciret iſt, und da demnach die verba legis klare Maaſſe geben, auch alle Rechtsgelehrten dieſer Meinung ſeyn, daß die Klage wegen eines ſolchen fideicommiſſi nur contra heredem præſentem, qui audivit fideicommiſſum, & cuius fidei defunctus aliquid commiſit, ſtatt finde; ſo folget daraus per applicationem ad præſentem caſum, daß Kläger wegen eines fideicommiſſi, ſo der ſel. Fräulein von Henning anbefohlen ſeyn ſoll, derſelben Erben als jetzige Appellanten nicht habe belangen können, weil ſie tempore injuncti fideicommiſſi nicht præſentes geweſen, mithin ihrem fidei auch nichts committiret worden: will aber Kläger und Appellat ſich auf die gemeine regulam iuris beziehen, quod omnia iura defuncti active & paſſive tranſeant in heredes, & quod actio, quæ datur contra heredem, detur etiam contra heredis heredem; ſo hätte Kläger nicht auf ein mündliches fideicommiſs libelliren ſollen, worin obige Regul ihren Abfall leidet, indem dergleichen fideicommiſſa nur von demjenigen Erben präſtiret werden dürffen, deſſen fidei ſie mündlich committiret worden, folglich des Erbens-Erbe dazu nicht angehalten werden mag. Da aber Kläger ex L. fin. C. de fideicomm. geklaget; ſo muß er ſich auch dasjenige, was darin ſpecialiter diſponiret, gefallen laſſen, und könnte man übrigens die generalia juris, ſo er angeführet, gantz wohl paſſiren laſſen, wenn es auf ein ordentliches fieicommiſſum coram quinque teſtibus relictum ankäme, ſo aber in præſenti caſu nicht vorhanden. Nächſt dieſem quoad 2) kann zwar nicht geleugnet werden, daß nach der Magdeburg. Proc. Ord. ein jeder Kläger die Freyheit habe, ob er ſeine Klage beweiſen, oder dem Beklagten ins Gewiſſen ſchieben wolle: allein, wenn gleich der lex provincialis dieſes generaliter und ohne Diſtinction diſponiret; ſo iſt doch bekannt, daß die Landes-Geſetze aus dem iure communi erkläret werden, & quod legislator ſub generali locutione non videatur comprehendere caſus ſpeciales, in quibus ſingulare verſatur præjudicium, vel qui ſingulari nituntur jure,

L. 13. C. de ſilent. & decur.

CARPZ. lib. 6. reſp. 16. num. 10.

Da nun der caſus L. fin. C. de fideicomm. etwas gantz ſpecielles involviret; ſo kann man nicht behaupten, daß dabey die generales juris diſpoſitiones

ſtatt finden, vielmehr muß die forma in iſta lege præſcripta obſerviret werden, und wenn ich wegen eines ſolchen mündlichen fideicommiſſi klage; ſo muß ich es blos auf des Erbens-Eyd ankommen laſſen und kann es mir nicht frey ſtehen loco juramenti den ordentlichen Beweis zu erwehlen, weil beſagter lex ausdrücklich diſponiret:

> ſed, ſive quinque ſint teſtes, ſive minores, vel nemo, cauſam per illius heredis iuramentum. vel dandum, vel recuſandum, ſuam habere tam firmitatem, quam exactionem.

und überhaupt Rechtens iſt, quod forma a lege præſcripta per æquipollens non poſſit ſuppleri. Es ſind auch alle Rechts-Lehrer der Meinung, daß, weil die validitas eines mündlichen fideicommiſſi iuxta legem fin. C. de fideic. inſonderheit darin beſtünde, weil der heres ſolches von dem defuncto gehöret, mithin deshalb verbunden ſey zu halten, was ſeinem fidei committiret worden; alſo ſchlieſſen ſie auch aus dieſer ratione legis, daß man blos dem Erben über dergleichen fideicommiſs den Eyd deferiren, keinesweges aber andern Beweis führen könne, in Betracht, daß, wenn auch Zeugen gegenwärtig geweſen wären, ſelbige doch nicht apodictice affirmiren könten, daß der heres des defuncti Worte gehöret habe, und eben deswegen kann auch des heredis heres, oder der heres abſens aus dergleichen fideicommiſs gar nicht belanget werden, ex ratione, quia nihil ab ipſo defuncto audivit nihilque ipſius fidei fuit commiſſum. Gleichergeſtalt iſt quoad 3) ſchon genugſam dedueiret, daß der Kläger in ſeinem Libell die actiones cumuliret habe, und wenn er gleich vorgiebet, daß er actionem familiæ herciſcundæ angeſtellet habe, worin man vielerley præſtationes perſonales von dem Erben auf einmal fordern könnte; ſo erhellet doch ex ipſo libello, daß nicht actio familiæ herciſcundæ angebracht, ſondern ex L. fin. C. de fideicommiſſ. geklaget, über dem auch ex teſtamento ein legatum in ſchedula conſignatum gefodert wird, welches zuſammen nicht beſtehen kann. Endlich quoad 4) haben Appellanten das beneficium L. 4. C. de appellat. zu genieſſen und ſind demnach gantz wohl befugt geweſen, das Document ſub A, woraus des Klägers renunciatio hereditatis erhellet, der juſtificationi appellationis beyzufügen, cum appellanti liceat nondum ſatis probata melius probare & nondum ſatis deducta melius deducere: wann aber Appellat meinet, daß aus dem beygebrachten documento keine Renunciation erwieſen werden könne; ſo wird er in ſeiner Meinung gar ſehr betrogen werden. Denn, als der Appellat mit der ſeel. Fräulein von Henning wegen einer Hufe Landes, ſo ſie von der ſeel. Rathsmeiſterin, Redelin, ererbet, litigiret, auch noch 100 Rthlr. als ein legatum aus der Rathsmeiſterin, Redelin Teſtament zu fordern

Digitized by Google

dern gehabt; ſo hat er ſich endlich auf 600. Rthlr. hoch gerichtlich verglichen und ſich nicht allein wegen der Huſe Landes quæſt. ſondern auch an allen übrigen per teſtamentum der Frauen Rathsmeiſterin, Redelin, an die Fräulein von Henning verfallenen Erbſchafts-Stücken, alles An- und Zuſpruchs begeben, wie die Worte des Vergleichs lauten. Da nun aus dieſem Vergleich über dieſes erhellet, daß der ſeel. Frau Rathsmeiſterin, Redelin, Teſtament ſchon publiciret geweſen, Appellat auch von dem darin ihm vermachten legato à 100. Rthlr. Meldung gethan hat; ſo kann er nicht fälſchlich vorgeben, daß er ſich, non inſpectis tabulis teſtamenti, verglichen habe, mithin ſolcher Vergleich deshalb ungültig ſey. Gleichergeſtalt iſt auch falſch, daß ſolcher Vergleich nur eine transactio generalis geweſen, und daß Appellat an das jetzo geklagte fideicommiſs noch gar nicht dencken können. Denn, weilen iuxta tenorem documenti ſub A der Rathsmeiſterin, Redelin, Teſtament ſchon publiciret geweſen, Appellat auch in ſeiner Klage ſelbſt gemeldet hat:

> daß die Rathsmeiſterin, Redelin, in ſeiner Gegenwart das geklagte fideicommiſs anbefohlen habe;

ſo muß er tempore transactionis mit der Fräulein von Henning dieſes alles gewuſt haben und hat er demnach contra acta & propriam confeſſionem geſchrieben, wenn er vorgegeben, daß er von dem fideicommiſs quæſt. zur Zeit des Vergleichs nichts gewuſt habe. Es hilft auch dem Kläger nicht, wenn er vorwendet, daß die actio ratione fideicommiſſi petendi nondum nata geweſen bey der Fräulein von Henning Leben, folglich auch der damals errichtete Vergleich dahin nicht gehen können. Denn auſſer dem, daß bey dergleichen fideicommiſs der Kläger von der Fräulein von Henning bey ihrem Leben noch tüchtige Caution hätte fordern können de reſtituendo fideicommiſſo in caſum mortis; ſo ſind auch die Worte des Vergleichs deutlich genug:

> Daß ſich Kläger alles An- und Zuſpruchs an allen übrigen Erbſtücken, ſo aus der Rathsmeiſterin, Redelin, Teſtament auf die von Henning gekommen, begeben hat.

Und iſt demnach poſt factam renunciationem nichts übrig geblieben, wovon Kläger ein fideicommiſs hätte fordern können, in Erwegung, daß, wenn gleich die renunciationes und transactiones ſtricti iuris ſeyn; ſo iſt doch bekannt, quod transactio generalis de hereditate omnes obligationes & actiones includat,

MANTICA de tacit. & ambigua convent. lib. 26. tit. 6. num. 8.
MEV. part. 6. deciſ. 149.
WERNHER obſ. for. part. 4. obſ. 63.

und

und überdiß der angeführte Vergleich so deutlich und specifice auf alle Erbstücke eingerichtet, daß Kläger und Appellat nicht die geringste Gelegenheit nehmen kann, ad semel renunciata seinen Regreß zu nehmen, sondern mit seiner ohnedem fingirten Klage sogleich abgewiesen werden muß. Es wollen dannenhero Appellanten sich nicht ferner dabey aufhalten, sondern tacendo nichts einräumend zum Abschiede beschliessen. Desuper implorando &c.

In Appellations-Sachen Marien Sophien Christianen von Henningen nachgelassener Erben, Beklagte und Appellanten eines, entgegen und wider den Rathsmeister zu Halle, D. Johann Gotthilf Kosten, Klägern und Appellaten andern Theils, geben die Königl. Preußl. zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordnete Stadthalter, Präsident, Director und Räthe, nach Durchsehung und Erwegung derer Acten diesen Bescheid:

Daß die Appellation derer Formalien halber beständig und die Sache zu gebührender Rechtsfertigung anhero erwachsen: materialia aber derselben betreffend, erscheinet aus denen Acten und derer Partheyen Einbringen allenthalben so viel, daß es zwar bey dem decreto a quo fol. actor. 42. zu lassen, jedoch mit dieser Erklärung, daß Beklagte und Appellanten das ihnen deferirte Jurament nur de credulitate abzuschwören verbunden. Urkundlich unter dem Königl. Preußl. Regierungs-Secret des Hertzogthums Magdeburg. Magdeburg den 11ten Martii, 1730.

Schweinig.

G. L. Stockhausen.

Introductio appellationis.

Bey dem Königl. Preuß. Ober-Appellations-Gerichte zu Berlin.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.

Als meine seelige Mutter vor einiger Zeit verstorben und mein damals noch lebender Vater der sel. Mutter Verlassenschaft alleine behalten, auch über dem an baaren Gelde und Geldes-Gewähr ein erkleckliches von mir empfangen hatte; so wurde zwischen ihme und mir zu Ende des Monats

Monats Augusti, 1706. ratione maternorum und anderer meiner Forderungen, coram commissione, dahin ein Vergleich getroffen, daß mein Vater mir sein in Glauche vor Halle belegenes Haus und Garten, vermittelst gegebenen Handschlage, gäntzlich abgetreten, ich ihme aber die Wohnung und Beköstigung ad dies vitæ und noch jährlich 30. Rthlr am Gelde zu seinem Unterhalt und Verpflegung versprochen, er aber dabey bedungen, daß, wenn er darthun würde, daß ihme das versprochene nicht gehalten worden, er an die Abtretung obgedachter Güter nicht verbunden seyn wolte. Ob er mir nun zwar das Haus und Garten würcklich abgetreten und ich præstanda prästiret; so wollte doch mein Vater mich über den Vergleich noch zu einem mehrerm obligiren, und als ich mich dazu nicht verstehen konnte; so unterstunde er sich von denen mir bereits abgetretenen Grund-Stücken noch eher, als vor Ablauf eines halben Jahres, nemlich am 3. Martii, 1707. den Garten an Martin Beyern Kaufs-weise um 500. Rthlr. sub hac conditione zu verhandeln, daß, so ferne der Kauf durch mich angefochten würde, er, mein Vater, als angemaasseter Verkäufer, nicht nur die 500. Rthl. Kauf-Gelder, sondern auch 50. Rthlr. Conventional-Strafe, nebst allen desfalls verursachten Schaden und Kosten unweigerlich an Martin Beyern erstatten sollte.

Vid. Amts-Acta Beyers contra Kniesten Vol. 1. fol. 3. b.

Als ich nun solches erfahren und so fort den allerersten Tag darnach am 14. Martii, 1707. bey denen Giebichensteinischen Amts-Gerichten wider den angeregten Kauf gerichtlich protestiret;

Besage derer Amts-Acten, Naumannin contra Kniest, Vol. 3. bezeichnet, fol. 1. & 2.

so hätte Martin Beyer die zwischen ihme und meinen Vater veraccordirte Kauf-Summe nicht auszahlen, sondern bis auf weitere Verordnung an sich behalten sollen, maassen er selber in actis Beyers contra Kniesten, Vol. 1. fol. 9. angeführet, daß er weder mit der versprochenen Eviction meines Vaters, noch auch mit der Hypothec des Gartens, wenn ich den Proceß gewinnen solte, versichert seyn könnte. Dennoch aber hat er die Kauf-Gelder der 500. Rthlr. polt factam protestationem judicialem am 8. Martii, 1707. an meinen Vater unvorsichtig und ex animositate wider mich ausgezahlet,

juxta acta interventionis num IV. fol 30.

und dem Vater also die Gelegenheit in die Hände gegeben, daß dieser die Gelder hat durchbringen können, wie es denn auch würcklich geschehen ist, dann, als Beyer so lange stille gesessen, bis zwischen mir und meinem Va-

ter, ratione des Vergleichs und deſſen Adimplirung, theils auf Beweis und Gegen-Beweis, und theils auf einen Eyd am 9. Junii, 1707. interloquiret worden, wodurch ihme die Augen etwas aufgegangen, daß er am 18. Junii, 1707. die ausgezahlte Gelder von meinem Vater wieder gefordert und darüber mit ihme in Proceß gerathen, welcher auch ziemlich in die Länge gezogen; ſo hat dieſer, mein Vater, inzwiſchen die Gelder, (ich weiß ſelber nicht wie?) bis auf 100. Rthlr. durchgebracht: Martin Beyer dieſes merckend vermeinte ſich durch Liſt zu helfen, legte auf die mir durch Vergleich abgetretene Grund-Stücken, welche in lite befunden, am 19. Octob. 1707. heimlichen Arreſt an und gedachte mich dahin zu foreiren, daß ich ihme die durchgebrachte Gelder für meinen Vater wieder bezahlen ſolte, es wurde aber nach langen Proceßiren endlich bey dem höchſtpreißl. Ober-Appellations-Gerichte am 20. Sept. 1712. rechtskräftig erkannt, daß meine Intervention für unzuläßig nicht zu achten und ich bey der geruhigen Poſſeßion des Hauſes und Gartens qv. zu ſchützen, bis die Haupt-Sache zwiſchen mir und meinem Vater, Hentzel Knieſten, ausgemachet worden. Ungeachtet nun dieſes Urthel, wie ſchon gedacht, rechtskräftig geworden;

juxta acta Naumannin contra Beyern, num. IV. fol. 284.

ſo ließ doch Beyer nicht nach, ſondern wolte poſt feſtum eine impertinente Declaration bey der Magdeburgiſchen Regierung ſuchen, daß, non obſtante eo, daß ich den Vergleich mit meinem Vater erweislich machen könnte, er dennoch aus dem Hauſe und Garten qv. ſeine Zahlung ſuchen könne, und folglich über die meiner Intervention entgegengeſetzte exceptiones peremtorias verfahren werden müſte;

ibid. fol. 287. & 288.

Es wurde aber am 6. May, 1713. verabſcheidet, daß Beyers Suchen fol. 287. gar nicht ſtatt habe, ſondern dem fol. 284. befindlichen judicato der Ober-Appellation-Sententz vom 20. Sept. 1712. oder 14. Febr. 1713. lediglich nachzugehen und zu verfahren, Beyer auch mir die dieſerhalb verurſachte Unkoſten auf vorgehende Liqvidation und erfolgte Moderation zu erſtatten ſchuldig ſey,

ibid. fol. 316.

und dieſer Abſchied wurde auch, der dawider von Beyern eingewandten Leuterung unerachtet, per ſententiam von 25. Auguſt. 1714. confirmiret, cum condemnatione in ulteriores expenſas,

ibid. fol. 349.

Inzwiſchen nun, um auf die Haupt-Sache zwiſchen mir und meinem Vater Knieſten

Digitized by Google

Kniesten wieder zukommen, wurde im Amte, Giebichenstein, am 9. Junii, 1729. verabscheidet:

> Weilen Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben nicht allenthalben geständig, sondern, daß er sich mit Klägers Principalin dahin völlig verglichen, daß sie das libellirte Haus und Garten eigenthümlich haben und behalten sollte, dieselbe auch ihn ein Jahr lang verpfleget und gespeiset, und danebst selbigem 30. Rthlr. gezahlet, abgeleugnet; so ist Kläger jenes innerhalb 4. Wochen, wie Recht zu erweisen, pflichtig, dagegen Beklagtem sein bedingter Gegen-Beweis, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird: über diesem aber ist Beklagter sein Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewust, dahin es ihm auf solchem Fall gestellet, nach vorgehenden Klägers Eyde vor Gefährde zu eröffnen verbunden;
>
> Amts-Acta, Naumannin contra Kniest, Vol. 3. fol. 29.

darauf wurde der Beweis angetreten, zur Eydes-Leistung aber ein Termin angesetzet;

> ibid. fol. 82.

Als aber mein Vater in termino zugestanden, daß sofort nach dem gemachten Vergleiche ich ihn angefangen zu speisen und er auch 30. Rthlr. bekommen, wobey er aber einige exceptiones, zu deren Beweise er sich offeriret, angehänget; so habe ich ihn zu dem Eyde nicht lassen können, sondern das Geständnis cum facta oblatione zum Beweis derer eingestreueten Exceptionen acceptiret, wie solches breiten Inhalts zu lesen,

> ibid. fol. 84. 85. it.
> fol. 88. seqq. bis fol. 98.

Es decretirete aber das Amt:

> Daß Beklagter des gegenseitigen Einwendens ungeachtet, zu dem zuerkannten Eyde zuzulassen, dessen würckliche Abschwörung aber bis nach eröffnetem Gezeugnisse in suspenso zu lassen,
>
> ibid. fol. 99.

Ich ergreife darwider eine Appellation an die Magdeburgische Regierung und urgirte dabey, daß ich den Vater ob metum perjurii & propter propriam confessionem zum Eyde nicht lassen könnte, sondern ich mit dem Geständnisse und der Oblation des Beweises der Exceptionen zufrieden wäre,

> Appellations Acta num. 2. sig. ⊙. Kniesten cont. Naumannin fol. 60. 91. junct. fol. 79. seqq. usque 85. inclus.

und wurde darauf verabscheidet:

Weil Appellantin Appellaten den Eyd remittiret, hat es dabey sein Bewenden.

ibid fol. 88.

Nach publicirten Zeugnissen nun fiel das von Erfurt in der Haupt-Sache eingeholte Urthel mir contraire, daß ich dasjenige, was mir zu beweisen auferlegt und mir angemaasset, wie Recht, nicht erwiesen und daher Beklagter von angestellter Klage zu entbinden und loszuzählen sey,

ibid. fol. 168.

Weil aber dieses Urthel nach Absterben meines Vaters zum erstenmale am 25. August. 1714. dem Martin Beyer, welcher doch per judicatum angewiesen war mich bis zum Ende des Haupt-Processus in geruhiger Possession zu lassen, allein eröffnet wurde und hæc publicatio tertio facta keinen rechtlichen Effect haben konnte; so bate ich bey der Magdeburgischen Regierung um die Bestätigung eines contradictoris an statt des gewesenen mandatarii und demnächst das Urthel ordentlich denen Partheyen zu publiciren, welches auch beydes geschahe und das Urthel am 18. Septbr. 1714. denen Partheyen publiciret wurde,

vid. ibid. fol. 169. 175. 176. & 177.

vom solchem fatali an ergriffe ich intra decendium Leuterung, welcher defe-riret wurde:

fol. 179. seqq. bis 187.

Martin Beyer aber setzte sich abermahls wider mich und wollte behaupten, daß das mir contrair gefallene Urthel ex die publicationis ihme, Beyern, geschehen, in judicatum bereits ergangen wäre, erhielte auch eine beyfallige Regierungs-Registratur unter dem 4. Dec. 1714. wowider man mir nicht einsten eine Leuterung verstatten wollte, ohne, daß ich zuvor cum advocato ein juramentum calumniæ abschwören sollte, daher ich dann genöthiget worden an E. K. M. höchst-preiß. Ober-Appellations-Gerichte allerdemüthigst zu appelliren und daß ich annoch zur Leuterung ohne ferneren Eydschwur zu admittiren und zuzulassen zu bitten;

Acta num. 2. ℭ fol. 3.

Nachdem nun beydes über den Incident-Punct und auch in der Haupt-Sache wider das gravirliche Erfurter Urthel bey Magdeburgischer Regierung verfahren, wurde in einem von Helmstädt eingeholeten und am 9. April, a. c. publicirten Urthel der Incident-Punct zwar gehoben: Daß gestalten Sachen und Umständen nach, die am 4. Dec. 1714. geferigte Registratur nunmehro dahin zu declariren, daß die am 25. Aug. 1714. eröffnete und den 18. Septembr. desselben Jahres abermahls publicirte Urthel

thel für Rechts-kräftig nicht zu halten ſey; ſo haben dennoch dieſe ſententionantes, ratione der Haupt-Sache, mich anderweits graviret, wann ſie erkennen wollen:

Daß es bey dem abermahls publicirten Urthel, der dawider eingewandten Leuterung ohnerachtet, zu laſſen und dieſelbe zu confirmiren ſey. Und haben die Herren Urthels-Faſſere ihr gantzes fundamentum deciſionis auf die Remißion des Eydes ſetzen wollen: dieſes fundamentum aber iſt irrig und ich bin daher gemüßiget, dawider anderwärts Appellation zu ergreifen.

Allergnädigſter König und Herr! Es weiſen die Acta, wie ich bey der Magdeburgiſchen Regierung bishero recht extraordinair unglücklich geweſen, daß ich alle mein Recht zu Berlin mit ſchweren Koſten habe erſtreiten müſſen und ich lebe der gewiſſen allerdemüthigſten Zuverſicht, daß ich auch in meinem offenbaren Rechte wider das gravirliche Urthel eine unfehlbare reformatoriam erhalten will. Zu dieſem Ende überreiche ich nicht alleine die beyden gravirlichen Urtheln ſub A. & B. in forma probante, ſondern auch den ſchedulam appellationis in copia ſub lit. C. worauf ich mich loco gravaminum ſtudio brevitatis beziehe und das documentum rite interpoſitæ appellationis & factæ oblationis ad quævis ſolennia ſub D. Und gleichwie die ſumma appellabilis bereits ex retro actis erhellet; alſo erſuche Ew. Königl. Majeſt. ich allerdemüthigſt, daß Sie allergnädigſt geruhen wollen, dieſer meiner höchſt gemüßigten Appellation zu deferiren und plenarios appellationis proceſſus zu erkennen, auch compulſoriales & inhibitoriales ſowohl an das judicium a quo, als an den Appellaten ergehen zu laſſen. Ich erſterbe dagegen

Ew. Königl. Majeſt.

Magdeburg,
den 14. Junii,
1718.

allerdemüthigſte
Gertraut Dorothea Naumannin.

A.

Auf geführten Beweis und Gegen-Beweis, in Sachen Gertraut Dorothea Naumannin, Klägerin, Producentin und Reproductin an einem, entgegen und wider Wentzel Knieſten, Beklagten, Producten

und Reproducenten am andern Theil, erkennen von Gottes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten vor Recht: Daß Klägerin dasjenige, was ihr zu beweisen auferleget und sie sich angemaasset, wie Recht, nicht erwiesen, dahero ist Beklagter von angestellter Klage zu entbinden und los zu zehlen: die Unkosten aber werden aus bewegenden Ursachen gegen einander verglichen und aufgehoben. Von Rechts wegen. Urkundlich mit dem Magdeburgischen Regierungs-Insiegel bedruckt.

(L.S.)

Publiciret in der Königl. Regierung zu Halle, in termino, den 25. Aug. 1714. und in nochmahligen termino, den 18. Sept. 1714.

C. L. Schardius.

B.

In Leuterungs-Sachen Gertr. Doroth. Naumannin, Leuterantin an einem, entgegen und wider Martin Beyern, Leuteraten am andern Theile, erkennen von Gottes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm, ꝛc. auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechts-Gelahrten vor Recht: daß gestalten Sachen und Umständen nach, die am 4. Dec. 1714. gefertigte Vol. Actor. sub sign. ⊙ fol. 204. befindliche Registratur nunmehro dahin zu declariren und zu erklären sey, daß zwar die am 25. August. 1714. eröffnete und den 18. Septembr. desselben Jahres abermahls publicirte Urthel vor Rechtskräftig nicht zu halten, dieselbe aber dennoch, der dawider eingewandten Leuterung ohnerachtet, nunmehro lediglich zu confirmiren und zu bestätigen sey, als Wir dann dieselbe hiermit confirmiren und bestätigen, wie auch die aufgewandte Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiren. Von Rechtswegen. Urkundlich mit dem Magdeburgischen Regierungs-Insiegel bedruckt.

(L.S.)

Publiciret in der Königl. Regierung zu Magdeburg, in termino, den 9. April, 1718.

C. L. Schardius.

Sche-

Schedula appellationis.

C.

Aller-Durchlauchtigſter, Großmächtigſter König,
Allergnädigſter König und Herr.

Aus dem zwiſchen mir und Martin Beyern am 9ten hujus publicirten Helmſtädter Urthel acceptire ich zwar, daß die am 25. Auguſt. 1714. eröffnete und den 18. Septembr. deſſelbigen Jahres abermahls publicirte Urtheil vor Rechts-kräftig nicht zu halten iſt, ich finde mich aber mercklich darüber graviret, daß dennoch daſſelbe Urthel, der dawider eingewandten Leuterung ohnerachtet, lediglich zu confirmiren und zu beſtätigen ſey, denn, gleichwie die Herren ſententionantes die exiſtentiam und Richtigkeit des qu. Vergleiches feſte ſetzen; alſo iſt es im Gegentheil eine unzulängliche motive, daß ſie lediglich auf die controvertirte Remiſion des Eydes in puncto adimpletæ transactionis, als auf ein fundamentum, mich dadurch Sachfällig zu erkennen, verfallen ſind. Um nun die Schwäche derer von dem Herren Concipienten des Urthels angeführten rationum decidendi recht ans Licht zu ſtellen; ſo will ich die ſämmtliche argumenta nach der Reihe vornehmen und hoffentlich dermaaſſen widerlegen, daß bey impartialibus auch nicht der geringſte Schein-Grund vor meinen Gegentheil übrig bleiben wird. (1) Ob zwar wahr iſt, daß ich meinen Beweis, ratione impletæ transactionis, anfänglich nicht ſo ſehr durch die angegebene Zeugen, ſondern vielmehr vermittelſt Deferirung des Eydes habe erſetzen wollen, mein Vater auch ſolchen Eyd acceptiret hat und ad jurandum paratus geweſen; ſo iſt doch aus denen Rechten bekannt, daß man ob metum perjurii von dergleichen Delation wieder abgehen mag, ſonderlich, wenn die intentio pejerandi in continenti probiret werden kann,

MEV. part. 2. deciſ. 93.

COLER. part. 1. deciſ. 123. n. 8.

MARTINI proceſſ. tit. 13. §. 2. n. 18. & tit. 30. §. 1. n. 118.

nach welcher Meinung auch verſchiedentlich im hieſigen Hertzogthum Magdeburg bey Ober- und Unter-Gerichten geſprochen iſt, zum Exempel, im Amte, Giebichenſtein, in cauſa Adam Reinhardt Jahns, contra Balthaſer Puthen den 25. Nov. 1709. und 31. Mart. 1710. und in inſtantia appellationis per decretum regiminis vom 6. Dec. 1710. ingleichen bey Königl. Regierung in cauſa Proberon contra Triebeln, per ſententiam ſcabinorum Hal-

Hallenſ. vom 12. Jul. 1701. vol. 1. fol. 305. 306. & per decretum regiminis vom 12. Sept. 1701. fol. 321. und vom 7. Nov. 1701. fol. 344. it. vom 21. Jan. 1702. fol. 66. Nun war aber Knieſt eines perjurii bey dem zur Ungebühr abgeſchwornen juramento paupertatis ſchon überführet, vid. act. appell. und er hatte ſich auch durch Anerbietung des Eydes über den Vergleich, welcher doch wider ihn nachher erwieſen und auch von ihm ſelber zugeſtanden iſt, de perjurio committendo nicht wenig verdächtig gemachet, über dem auch hat er ſelber gerichtlich zugeſtanden, daß ich ihn nach gemachten Vergleiche zu ſpeiſen angefangen und er auch 30. Thlr. bekommen hätte, darbey er aber nur excipirte, daß ich ihme die Koſt auffagen laſſen und kein Eſſen mehr geſchicket hätte, ehe er noch den Garten qu. an Martin Beyern verkaufet und daß er die 30. Rthlr. von dem ſeinigen bekommen hätte. Da aber im übrigen in ſeinen Reden keine Gewißheit geweſen, wie aus denen Amts-Acten in vol. 3. fol. 84. & 85. it. fol. 96. zu ſehen; ſo hat man gar bald wahrnehmen können, daß Beklagter, Knieſt, den Eyd mit gutem Gewiſſen nicht abſchwören könnte, ſondern er reſervationes mentales hätte und zu leichtfertiger Abſchwörung des Eydes ſich auſſer Zweifel vielleicht deswegen reſolviren möchte, weil der fol. 29. der Amts-Acten, vol. 3. erkannte Eyd wegen der Verpflegung auf ein Jahr geſetzet, jedennoch aber von dem dato des Vergleichs bis zu der Klage noch kein gantzes Jahr lang abgelaufen war, wie ex collatione des præſentati der Klage fol. 1. und des dati des Vergleichs fol. 57. in eben jetzo angezogenen Amts-Actis vol. 3. ſofort erhellet; ſo konnte er auch ungeachtet der Eydes-Delation und deſſen Acceptation und Erkänntniſſe zu einem offenbaren Meineyde nicht gelaſſen werden, wie dann bey dem gerichtlichen Geſtändniſſe fol. 84. & 85. der damahlige Amts-Juſtitiarius dem Beklagten ausdrücklich unter die Augen geſagt, daß er ein böſer Mann wäre und deswegen zu dem erkannten Eyde ohnmöglich gelaſſen werden könnte, und es würde auch ein ſolcher Ausſpruch gewiß erfolget ſeyn, wenn nicht andere menſchliche Paßionen, welche in der Deduction derer Appellations-Acten, Knieſten contra Neumannin fol. 79. 80. ſeqq. angemercket ſind, mit untergelaufen wären, gleichwie auch Knieſt eben propter metum perjurii zu Abſchwörung des deferirten und acceptirten Eydes, wegen vorhin abgeleugneten Vergleichs, juxta fol. 29. & 30. beſagter Amts-Acten, zum Eyde nicht admittiret, ſondern derſelbe Punct zum Beweiſe und Gegen-Beweiſe verwieſen war. So waren auch noch mehr triftige Urſachen vorhanden, warum Knieſt zu Abſchwörung des Eydes in puncto adimpletæ transactionis nicht admittiret werden könnte, und unter ſolchen Urſachen waren die vornehmſten mit, (a) weil ich mit dem durch die Eydes-Delation herausgebrachten

Ge-

Digitized by Google

Geſtändniſſe und dem dabey gethanen oblato meines Vaters zufrieden geweſen:

vid. Appellations-acta ſub num. II. fol. 79. bis 85. incluſive.

b) weil er ſich zum Beweisthum ſeiner Exceptionen zu verſchiedenen malen fol. 96. & 97,

ſelber erbothen, dazu er auch c) nach Anweiſe des Vergleichs ſelber verbunden war,

vid. Amts-acta vol. 3. fol. 60.

und d) weil auch die Abſchwörung des deferirten Eydes bis nach eröffneten Zeugniſſen per judicatum ſuſpendiret war, um aus dem Beweiſe erſt zu ſehen, ob Bekl. zu dem Eyde gelaſſen werden könnte, oder nicht;

in Amts-actis vol. 3. fol. 99. fac. a.

2) Haben die ſententionantes in ihren rationibus decidendi zum fundamento geſetzet, ob hätte ich meinem Vater in termino ad jurandum præfixo den Eyd remittiret und dieſe remiſſio juramenti wäre ohne einige weitere Abſicht geſchehen; dieſes aber iſt contra evidentiam actorum und wird in actis nirgend erwieſen werden können, daß ich dem Beklagten den Eyd remittiret hätte und zwar ohne einige weitere Abſicht. Die Oerter, wo die Abſchwörung des Eydes qu. impugniret iſt, ſind zu finden:

in vol. 3. der Amts-Acten, fol. 88. ſeqq.

und in denen Appellations-actis, Knieſten contra Naumannin, fol. 79. ſeqq.

und daraus wird kein Buchſtabe von einer geſchehenen Remiſſion des qu. Eydes und zwar, ſo ohne weitere Abſicht geſchehen, zu erzwingen ſeyn, ſintemalen das Wort Remiſſion, oder Erlaſſung des Eydes, darin gar nicht, ſondern nur dieſes darin zu finden iſt, daß ich mit des Beklagten ad acta gethanen Geſtändniſſe zufrieden ſey und mich getrauete daraus und aus dem übrigen geführten Beweisthum meine Intention zu voller Gnüge darzuthun, deswegen Beklagter zu dem Eyde keinesweges verſtattet werden möchte. Ob nun zwar (3) dieſe Worte auf Veranlaſſung des Beklagten von dem judice des Abſchiedes der Appellations-Acten ſub num II. fol. 88. eine Remiſſion genannt ſind; ſo iſt doch dieſe Benennung nur abuſive um beliebter Kürtze willen geſchehen, es muß aber ſolches aus denen actis juxta veritatem interpretiret werden, ſiquidem ita ſunt intelligenda prædicata, qualia permittuntur eſſe a ſuis ſubjectis und wann dieſe Remiſſion ſimpliciter pro remiſſione delati juramenti angenommen werden ſolte; ſo müſte Gegentheil von mir erweiſen, daß ich den Eyd remittiret hätte; ſonſten kann mich auch ein Abſcheid contra veritatem & evidentiam actorum nicht binden, ſondern

würde ſimpliciter für null und nichtig zu halten ſeyn, ſonderlich in cauſis juramentorum, quoniam in illis quælibet interlocutoria eſt revocabilis & non obſtante decendii lapſu ex cauſis poſtea deductis per novam interlocutoriam revocari & mutari poteſt,

per L. 14. ff. de re jud. ibique BRVNNEMANN.
add. LINCKER. deciſ. 1408.
MEV. part. 2. deciſ. 374. part. 6. deciſ. 30. & p. 7. dec. 195.
TEXTOR. deciſ. Palat. 101. num. 3. & 4.

und alſo kann juxta evidentiam actorum das in dem erwehnten decreto gebrauchte Wort: remittiret, keine andere Interpretation leiden, als, daß ich mit dem durch die Eydes-Delation heraus gebrachten Geſtändniſſe des Beklagten und deſſen übrigen oblato des Beweiſes ſeiner Exceptionen über ſeine beygefügte exceptiones bin zufrieden geweſen: gar übel aber haben ſententionantes die jura de præſtito, vel remiſſo juramento bey ſo bewandten Umſtänden appliciret, dann dasjenige, was Beklagter occaſione des ihme deferirten Eydes zugeſtanden, das muß ja nothwendig gelten und kann nicht, als nicht zugeſtanden angeſehen, oder ausgetilget werden, ſondern es kommt mir als ein confeſſatum judiciale zu ſtatten und wann ich gleich den Eyd, (welches doch nicht geſchehen,) ratione abnegatorum, daß nemlich die Verpflegung und Speiſung auf ein Jahr lang nicht geſchehen, remittiret hätte; ſo habe ich dennoch die übrigen zugeſtandenen puncta acceptiret und könnte auch auf ſolchen Fall nicht geſaget werden, daß ich den deferirten Eyd und deſſen contenta generaliter & plenarie remittiret hätte. Ferner und (4) wollen die ſententionantes in ihren rationibus decidendi behaupten, es erhelle keinesweges ex confeſſione des Vaters, daß er die ihme in dem Vergleiche verabredte 30. Rthlr. von der Tochter Geldern empfangen, ſondern nur, daß er etwas Geldes von ſeinem Miethe-Manne bekommen, ſo auf die Miethe von ihm angenommen worden, und dann auch; ſo wäre der Anfang, den Vater zu ſpeiſen, nicht genug geweſen, weil ich hätte beybringen müſſen, was geſtalt ich, bis der Verkauf des Gartens an Beyern geſchehen, mit ſothaner Speiſung continuiret hätte. Allein die Herren ſententionantes irren ſich in ihrer Raiſon gar ſehr, denn, weil der Garte mir abgetreten war; ſo muſte ich auch die Nutzung davon heben und alſo gehörten mir die Mieth-Gelder und nicht mehr meinem Vater, wie er doch in dem irrigen Wahne geſtanden, weil er die Grund-Stücken, die er mir doch abgetreten hatte, nach ſeiner caprice noch immer für die ſeinigen halten wolte. So war es auch nicht genug von Seiten Beklagtens zu excipiren, ob hätte ich die Bekößigung nicht continuiret,

ſondern

ſondern er müſte ſolches nach Anweiſen des commiſſariſchen Vergleichs probiren, er hat auch desfalls den Beweisthum ausdrücklich übernommen, und als ich meine Beweis-articulos hauptſächlich auf die adimpletionem contractus gerichtet und die Zeugen darüber angegeben; ſo hat er alles absque ulla proteſtatione zugelaſſen, einfolglich muß nun die durch die Zeugen-Auſſage herausgebrachte Wahrheit ihren Effect haben und mag die Subtilität und Formalität von der Remiſſion des deferirten Eydes die Zeugen-Auſſagen, ſo mit beyder Partheyen Bewilligung geſchehen, nicht niederſchlagen, ſondern die Unwahrheit muß der Wahrheit weichen, nachdem die Sache durch das Geſtändniße des Beklagten welches er occaſione der Eydes-Delation gethan und durch die übernommene Offerte des Beweisthums ſeiner Exceptionen gantz in einen andern Zuſtand gekommen, als ſie im Anfange der Klage nicht geweſen. So kommt es dann nun ratione adimpletæ transactionis und derer von Beklagten dawider opponirten Exceptionen hauptſächlich auf die Zeugen-Auſſage an, daher dann dieſe zu beleuchten und wohl zu examiniren iſt, welches dann das 5te gravamen ſeyn kann. Wegen der Beköſtigung deponiren die Zeugen, daß mein Vater mir und ich nicht ihme die Beköſtigung aufgekündiget,

in vol. 3. der Amts-Acten fol. 132. ad interr. 4. &c.

und wegen der 30 Rthlr. bezeugen ſie, daß ich ſolche meinem Vater bezahlet, und dabey geſagt habe: Vater! ihr ſeyd nun dieſes Jahr bezahlet; worauf derſelbe geantwortet: ja, ich werde auch dieſes Jahr von dir mehr nichts fodern:

in dict. vol. 3. fol. 133. fac. b. ad art. 8. fol. 134. ad interrog. 1. & fol. 135. ad art. 9. ejusque interrogatoria.

hingegen hat Knieſt in ſeinem Gegen-Beweiſe nichts dargethan, welches meine Zeugen-Auſſage infringiren möchte, dann, obwohl die eine verdächtige Zeugin vorgeben will, ob hätte ich meinen Vater fragen laſſen: ob er mit denen 30 Rthlr. zufrieden ſeyn wolte, oder nicht? und daß ich ihme dabey ſagen laſſen, welchergeſtalt ich ihme ein mehrers nicht geben würde;

fol. 140. fac. b. & fol. 141. ad art. 6. ejusque interrogatoria ſub. num. 1. 2. & 3.

ſo hat doch dieſe Zeugin nicht ſagen können, daß der Anbringer der angezogenen Worte, nemlich der Säge-Schmidt, Hans Fiſcher dazu von mir wäre beordert geweſen;

vid. fol. 141. fac. b. ad interrog. 4. junct. fol. 142. ad int. 6. & fol. 142. fac. b. ad interr. 1.

und der Säge-Schmidt, Hans Fiſcher, deponiret ſelber auf ſeinen Eyd, daß, wie mein Vater mit denen 30. Rthlr. nicht habe zufrieden ſeyn wol-

len, ich ihme nur ſoviel zur Antwort hätte wiſſen laſſen: daß ich keinen Pfenning mehr zulegte, als, was von denen Herren Commiſſariis verſprochen wäre und ein mehrers habe er auch an meinem Vater nicht referiret, vielweniger habe er Knieſten die Koſt aufgekündiget:

vid. fol. 132. & 133. ad interr. ſpec. 4. 5. & 6.

ratione der Beköſtigung aber deponiren die gegentheilige Zeugen ſelber, welchergeſtalt ſie mit guten Gewiſſen nicht ſagen können, daß Knieſt die Beköſtigung ſemalen von ſeiner Tochter gefodert habe und die Tochter ſich deſſen gewegert hätte, Knieſt aber hätte die Koſt weiter nicht annehmen wollen,

fol. 144. b. ad int. 7. & fol. 145. ad int. 9.

und alſo bin ich nicht in mora dandi, mein Vater aber iſt in mora accipiendi geweſen, und hat das ihme gebotene von ſich geſtoſſen, beneficium autem nemini obtruditur & damnum, quod quis ſua culpa ſentit, ſentire non videtur. Es würde alſo auch nichts wider mich thun, wann mein ſeel. Vater die Beköſtigung auch nur 6. Wochen angenommen hätte, non obſtante eo, was etwa in der Klage, oder in einem Abſchiede von einem gantzen Jahre überflüſſig und irrig möchte eingeſtoſſen ſeyn, dann ein mehrers, als mein ſeel. Vater durch Gelegenheit des ihme ſuper adimpletione tranſactionis deferirten Eydes zugeſtanden und als die Zeugen nachher bezeuget haben, iſt zu Behauptung meiner Intention unnöthig geweſen.

Es muß demnach (6) das Geſtändniß meines ſeel. Vaters und der folgende Zeugen-Beweis zum allerwenigſten ſoviel effectuiren, daß ich zum ſuppletorio zu admittiren bin, um ſovielmehr, da

(7) auch der merckliche Umſtand dazu kommet, daß die Condition des Vergleiches, wann nemlich mein Vater darthun würde, daß ich ihme das verſprochene nicht gehalten, die probationem non factæ adimplectionis nicht mir, ſondern meinem Vater aufbürdet,

teſte tranſacto in denen Amts-actis vol. 3. fol. 60.

und einfolglich mein Vater zum Beweisthum ſeiner bey dem Geſtändniſſe der empfangenen Koſt und derer 30. Rthlr. eingeworfenen Exceptionen auch von Rechtswegen verbunden geweſen, gleichwie er ſich auch zu wiederholeten mahlen dazu offeriret und anheiſchig gemacht hat, daher ich denn, weil er ſeine Einreden nicht im geringſten erwieſen hat, um ſo viel gewiſſer den Sieg davon tragen muß.

Es tritt dieſem (8) bey favor dotis & maternorum und daß ich die Grund-Stücken qv. nicht etwa titulo lucrativo, ſed ſatis oneroſo per tranſactionem überkommen, allermaſſen mein Vater bey dem Vergleiche ausdrücklich zugeſtanden, daß ſeine Frau, meine ſeel. Mutter, wie er dieſelbige

ge erheyrathet, in Königsberg ein, oder zwey Häuser gehabt, welche ſie wegen einiger ihme beygemeſſenen Schlägerey verlaſſen müſſen, und daß ich ihme bey Abſterben meiner Mutter das vorhandene Viehe und übrige Gerade-Stücken gelaſſen, ja, ihme auch auf den Garten ein ziemliches vorgeliehen und mit meinem Manne ihm dann und wann verſorget hätte,

vid. vol. act. 3. derer Amts-Acten fol. 16. fol. 60. & 61.

welcher Umſtand von ſolcher Wichtigkeit iſt, daß ich ratione maternorum illatorum und derer Gerade-Stücken an meines ſeel. Vaters Vermögen auch vor Martin Beyern die preference behalten müſte, wenn ich auch die Alimentation gar nicht präſtiret, noch den Vergleich adimpliret hätte, weil ich ratione maternorum & geradæ, auch auſſer dem Vergleiche, tacitam & legalem hypothecam in meines Vaters ſeinen Gütern gehabt habe, und wann auch gleich

9) bey ſogeſtalten Sachen alle Subtilitäten und Formalitäten des proceſſus eben ſo genau nicht wären obſerviret worden; ſo möchten doch ſolche und zumal die abutirte wenige Worte des Abſcheides: den Eyd remittiret, der Wahrheit der Sache keinen Abbruch thun, noch mich um das meinige, das mir von rechtswegen zu kommet, verkürtzen.

Im Gegentheil aber, hat (10) Martin Beyer ihme ſelber zu imputiren, daß er ſich bey ſeinem nach der Zeit meines Vergleiches mit meinem Vater getroffenen Garten-Kaufe und darüber unvorſichtig ausgezahleten Geldern nicht beſſer vorgeſehen, da er doch von Anfang alles gewuſt hat, dann eben deswegen, weil er gewuſt, daß ich an den Grund-Stücken qu. des Gartens und des Hauſes ein Recht und mein Vater ſolche zu verkaufen keine Macht hätte; ſo hat er in ſeinem Kauf-Contract die Conventional-Strafe der 50. Rthlr. einrücken laſſen, um auf den Fall, wenn ich wider den Verkauf ſprechen würde, an ſolchen 50. Rthlr. ſich erholen zu können,

Amts-act. num. 1. fol. 1.

wiewohl auch dieſe Clauſul, inſcio venditore, nur allein von Beyern dem Contracte doloſe inſeriret worden,

vid. act. intervent. ſub num. 4. fol. 36.

und auch deswegen, daß Beyer von meinem Rechte an dem Garten gewuſt; ſo hat er auch aus Furcht für meiner Intervention weder mit der von meinem ſeel. Vater ihme verſprochenenen Eviction, noch mit einer Hypothec geſichert ſeyn zu können, wider gedachten meinen Vater ſelber gerichtlich angeführet,

in Amts-actis num. 1. fol. 9. add. Regierungs-acta ſub. num. 1. fol. 22. fac b. circ. fin.

Dennoch aber hat er die Kauf-Gelder ohne vorhergehende gerichtliche Re-

signation des dominii unvorsichtig ausgezahlet und ungeachtet meiner gerichtlichen Protestation und meiner extrajudicialiter an ihn gethanen Vermahnung, daß er auf den Kauf kein Geld zahlen, oder, so ers bereits gethan hätte, solches wieder zurück nehmen solte, ja, ungeachtet auch mir die Possess dieser Grund-Stücken qu. per judicatum eingeräumet war; so hat er darauf eine geraume Zeit stille geschwiegen und inzwischen das Geld von Kuesten vorsetzlich durchbringen lassen;

vid. Amts-acta dict. num. 1. fol. 1. & 4. addantur copiosius deducta Interventions-acta vol. 4. fol. 61. sequentibus bis 65. inclus.

also ist ja Martin Beyer an allem Unheil dieser Sache schuldig, und wann er etwas zu kurtz kommet, wie ich doch nicht wissen kann, da mein seel. Vater alles für mich verborgen; so leidet er durch seine eigene Schuld, ich aber habe alles gethan, was ich habe thun können, und bin in den kostbaren schweren Proceß unverschuldet verwickelt, deswegen auch

II) Martin Beyer diese muthwillig mir verursachte Schaden und Kosten, welche die Grund-Stücken qu. fast gantz absorbiren, mir wieder erstatten muß, und gleichwie ich auf diese meine Recht- und Acten-mässige gravamina künftig mit GOttes Hülfe eine reformatoriam dahin mir verspreche, daß ich dasjenige, was mir obgelegen und ich mir angemasset, allerdings erwiesen, oder allenfalls ad juramentum suppletorium zu verstatten, ich auch daher bey denen per transactionem mir zugetheileten Grund-Stücken zu schützen, der von Beyern dawider angemassete Verkauf aber für ungültig zu halten, und dieser alle verursachte Schaden und Kosten, prævia liquidatione & moderatione, mir zu erstatten schuldig sey; also finde ich mich höchst genüssiget von dem gravirlichen Urtheil aus angeführten Ursachen an Ew. Königl. Majest. höchstpreißl. Ober-Appellations-Gerichte zu Berlin intra fatale decendii allerdemüthigst appellando zu provociren, mit allerunterthänigster Bitte, daß E. K. M. allergnädigst geruhen wollen, dieser meiner höchst gemüssigten Appellation allergnädigst zu deferiren und gewöhnliche apostolos ad judicium appellationis ertheilen zu lassen, maassen ich dann una cum advocato zu Abschwörung des Appellations-Eydes und ad quævis solennia mich offerire und zugleich acta primæ instantiæ mir zu solchem Behuf abfolgen zu lassen, allergehorsamst bitte, die ich verharre

Ew. Königl. Majest.

Magdeburg,
den 16. April, 1718.

allerdemüthigste
Gertraut Dorothea Naumannin.

Attesta-

Atteſtatum interpoſitæ appellationis.

D.

Demnach Gertraut Dorothea Naumannin von dem zwiſchen ihr und Martin Beyern am 9. April, jüngſthin bey hieſiger Regierung publicirten Urthel an Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen ꝛc. und Dero Ober-Appellations-Gerichte zu Berlin intra fatale den 16. ejusd. allerunterthänigſt appelliret, um Edition der Acten erſter Inſtanz angehalten und ad præſtationem quorumvis ſolennium ſich erbothen; als iſt der Appellantin gegenwärtiges documentum rite interpoſitæ appellationis unter dem Königl. Magdeb. Regierungs-Inſiegel darüber ertheilet worden. Magdeburg, den 3. Junii, 1718.

(L.S.)

Köpcken.

J. H. Reuſſen.

Plenarii proceſſus.

Wir Friedrich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt ꝛc.

Entbieten Unſern zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordneten Präſident und Räthen, wie auch Martin Beyern, Unſere Gnade und fügen euch insgeſammt hiemit zu wiſſen, wasgeſtalt Gertraut Dorothea Naumannin bey Uns und Unſerm Ober-Appellations-Gerichte allerdemüthigſt klagend vorgeſtellet, daß in der zwiſchen ihr und dir, Martin Beyern, bey Unſerer Magdeb. Regierung bisher geſchwebten Rechts-Sache am 9. April, jüngſthin eine Sentenz publiciret und ſie dadurch dergeſtalt graviret worden, daß ſie ſich gemüßiget befunden, davon anhero an Uns und gedachtes Unſer Ober-Appellations-Gericht zu appelliren, geſtalt ſie dann ſothane Appellation intra fatale gebührend introduciret und demüthigſt gebeten, daß Wir ſelbige anzunehmen und plenarios proceſſus zu erkennen allergnädigſt geruhen wolten, wie du, der Appellat, aus denen verſchloſſen hiebey kommenden Abſchriften mit mehrern erſehen wirſt.

Wenn wir nun ſothaner Appellation in Gnaden deferiret und die gebetene plenarios proceſſus heute dato erkannt; als wird der Appellantin der

gewöhn-

gewöhnliche terminus, von 3 Monathen, a dato dieses, ad iustificandum hiemit anberaumet, dir aber, dem Appellaten, befehlen Wir hierdurch in Gnaden, innerhalb 3 Monathen, nach geschehener Insinuation der Appellantin Justifications-Schrift durch einen gevollmächtigten Anwald vor Unserm Ober-Appellations-Gerichte allhier gleichfalls zu erscheinen, der Appellantin in Rechten gebührend zu antworten und Unserer rechtlichen Erkäntniß gewärtig zu seyn. Wir befehlen dabeneben auch euch, Unsern, zu vorgedachter Unser Regierung verordneten Präsident und Räthen, wie auch dir dem Appellaten, hiemit ernstlich und bey Pœn von 50 Gst. halb unserm Fisco und die andere Helfte der Appellantin zu bezahlen, daß ihr in dieser Sache, so lange dieselbe vor Uns in unentschiedenen Rechten schwebet, der Appellation zum Nachtheil nichts vornehmet, hingegen alle in dieser Sache bey euch vorhandene acta, so bald die Appellantin die gewöhnliche solennia prästiret haben wird, zu Unserm Ober-Appellations-Gericht verschlossen einsendet, und beyde streitende Partheyen, wenn sie sich ferner dieserhalb bey euch melden solten; anhero an Uns verweiset. Wornach ihr euch insgesamt gehorsamst zu achten. Gegeben zu Berlin, den 25. Jun. 1718.

An statt und von wegen allerhöchstged.
Sr. Königl. Majest.

(L.S.)

Plotho.

W. H. Culeman.

Exhibitio plenariorum processuum.

Aller = Durchl.

Beygefügt übergebe ich die wider Martin Beyern erhaltene allergnädigste plenarios processus in originali und auch die Citation an die Parthey, mit allerunterthänigster Bitte, daß E. K. M. bey hiesiger hochlöbl. Regierung nicht nur zur Abschwörung des Appellations-Eydes einen forderſamſten Termin anberaumen, sondern auch inzwischen dem Martin Beyern die erkannte plenarios processus nebst beygefügter Verordnung durch

durch den Cantzley-Diener ſchleunig inſinuiren und demnächſt ſuper facta inſinuatione mir ein beglaubtes Regierungs-atteſtatum ertheilen wollen.

Ich verharre dagegen

E. K. M.

Magdeburg,
den 1. Auguſt,
1718.

C. H. Fuhrmann.
in act. leg. conc.

Gertraut Dorothea Naumannin.

Reproductio plenariorum proceſſuum & iuſtificatio appellationis.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König,
Allergnädigſter Herr.

Für Erkennung derer allergnädigſten proceſſuum plenariorum wider Martin Beyern, von 28. Junii a. c. ſage ich allerdemüthigſten Danck und überreiche hiebey die ausgebrachte allergnädigſte proceſſus cum atteſtatis tam regimini, quam parti debite factæ inſinuationis ac præſtitorum ſolennium ſub A B C & D, zugleich auch die acta primæ inſtantiæ clauſa & ſigillata und will auf dieſelbe und auf meinen libellum appellationis, welchen ich loco gravaminum verbotenus anhero repetire, brevitatis ſtudio, mich hiedurch beziehen mit dem wenigen Beyfügen, daß quoad gravamina ſub num. 1. bis 7. Appellantinne vor Ablauf des Jahres die 30 Rthlr. nicht einſten zu bezahlen ſchuldig geweſen und dasjenige, was in der Eydes-Delation, als zum Zwecke der Sache überflüſſig angeführet worden, als ein neceſſarium nicht mag geachtet werden, und quoad gravamen 8vum, daß das bey dem Transact von dem ſel. Knieſten gethane Bekänntniſſe ratione maternorum gar in keinen Zweifel zu ziehen, indem ſolches zumal zu einer Zeit geſchehen, da er mit ſeiner Tochter ſtreitig und noch kein ander creditor von ihme vorhanden war.

Gleichwie nun meine Gerechtſame, ſowohl ratione formalium, als materialium ex actis erhellet; ſo erſuche E. K. M. ich allerdemüthigſt, daß Sie allergnädigſt geruhen wollen, dieſe meine Vorſtellung loco iuſtificatio-

nis appellationis anzunehmen und solche denen appellatis ad excipiendum communiciren, nach absolvirten Verfahren aber erkennen zu lassen:

Daß die Appellation ratione formalium zu recht beständig und zu gebührender Rechtsfertigung anhero erwachsen sey, ratione materialium auch so viel erhelle, daß in dem gravirlichen Urthel übel gesprochen, dawider aber wohl appelliret und daher das gravirliche Urthel dahin zu reformiren sey, daß Appellantinne dasjenige, was ihr obgelegen und sie sich angemasset, allerdings erwiesen, oder allenfalls ad iuramentum purgatorium zu verstatten, sie auch deshalb bey denen per transactionem wegen ihres Mutter-Theils ihr abgetretenen Grundstücken zu schützen, der von Appellaten aber dawider angemassete Kauf für ungültig zu halten und dieser alle verursachte Schaden und Kosten der Appellantin zu erstatten schuldig sey.

Ich ersterbe dagegen

Ew. Königl. Majest.

Magdeburg,
den 19. Septembr.
1718.

allerdemüthigste
Gertraut Dorothea Naumannin.

A.

Beylage sub A sind die Original-Processe de dato Berlin, den 28. Junii, 1718.

Das Original ist Herrn Regierungs-Adv. Fabern, wegen Martin Beyern, heute dato insinuiret, so hierdurch attestiret wird. Magdeburg, den 26. Aug. 1718.

Wagner, Cantzley-Diener.

B.

Zu wissen, demnach Gertraut Dorothea Naumannin die in Sachen wider Martin Beyern von Sr. Königl. Majest. in Preussen und Dero Ober-Appellations-Gericht erkannte plenarios processus bey hiesiger Regierung übergeben und um Ansetzung eines Termins zu Abschwörung des Ap-

Appellations-Eydes gebeten; als iſt der Appellantin darüber gegenwärtiges documentum inſinuationis in forma probante ausgeſtellet worden. Urkundlich mit dem Magdeb. Regierungs-Siegel bedruckt. Magdeburg, den 1. Aug. anno 1718.

(L.S.)

C. v. Dießkau.

Schardius.

Friedrich Wilhelm.

Du wirſt aus denen copeyl. Beyſchlüſſen mit mehrern erſehen, welchergeſtalt Gertraut Dorothea Naumannin von der zwiſchen ihr und der am 9. Apriſ a. c. bey Unſerer Magdeb. Regierung publicirten Sentenz an Uns und Unſer Ober-Appellations-Gericht allerdemüthigſt appelliret und plenarios proceſſus zu erkennen gebeten. Wann Wir nun ſothaner Appellation in Gnaden deferiret und der Appellantin die gebetene plenarios proceſſus heute dato ertheilen laſſen; als haſt du allem demjenigen, was dir darinnen anbefohlen worden, nach zu leben, geſtalt ſie dann nicht ermangeln wird, ſelbige dir gebührlich inſinuiren zu laſſen. Gegeben Berlin, den 28. Junii, 1718.

An Martin Beyern.

Hierzu gehöriges Original mit der Beylage habe an Herrn Regierungs-Advocat, Fabern, wegen Martin Beyern, den 26. Auguſt 1718. inſinuiret.

Wagner, Cantzley-Diener.

D.

Nachdem Gertraut Dorothea Naumannin nebſt ihrem Advocato, dem Commiſſions-Rath, D. Fuhrmannen, in dem den 2. hujus angeſetzt geweſenen termino den gewöhnlichen Appellations-Eyd in Sachen wider Martin Beyern vor hieſiger Regierung würcklich abgeſchworen, auch die acta nochmahls requiriret; als iſt der Appellantin auf ihr beſchehe-

nes Anſuchen gegenwärtiges Documentum ſuper præſtitis ſolennibus in forma probante ausgeſtellet worden. Urkundlich mit dem Königl. Regierungs-Inſiegel bedrücket und gegeben Magdeburg, den 10. Septembr. 1718.

(L.S.)

Danckelmann.

Anmerckung.

Der Stilus curiæ bey denen höchſten Reichs-Gerichten iſt eben ſo, wie hier von dem Ober-Appellations-Gerichte angeführet worden, auſſer, daß bey dem Reichs-Hofrathe die Appellation an den Käyſer, und bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, an den Käyſerlichen Cammer-Richter gerichtet wird; jedoch ſind die gewöhnlichſten Formuln gleichfals beygefüget worden.

Plenarii proceſſus von dem Reichs-Cammer-Gerichte.

Wir Frantz von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Käyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schleſien zu Teſchen, Fürſt zu Charleville, Marggraf zu Pont á Mouſſon und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zutphen, Saarwerden, Salm, Falckenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen denen Ehrſamen, Gelehrten, Unſern und des Reichs lieben Getreuen, in auswärts rubricirter Sach angeordneten Fürſtl. Anhalt-Bernburgiſchen Commiſſarien, benanntlich N. Müllern und N. Herolden: ſo dann Johann Andreas Colerus, daſiger Fürſtl. Cabinets-Rath, Unſer Gnad und alles Guts.

Ehrſame, Gelehrte, liebe Getreue!

Was in Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht Unſer und des Reichs auch lieber Getreuer, Auguſtus Ivo Lezius, als Appellant, und zugleich in dieſer Appellations-Sach angegebener Advocatus, durch ſeinen conſtituirten Anwald unterthänigſt klagend vor- und anbracht, ſolches habt ihr aus beykommenden Supplicationen und deren Anlagen ſub lit. A. B. C. D. mit mehrern zu erſehen.

Wann

Digitized by Google

Wann nun hierauf diese Unsere Käyserl. Citatio, Inhibitio und Compulsoriales, resp. an- und wider euch, Inhalts unterm 4ten currentis ertheilten Decrets erkannt, die fatalia von erstgemeldtem dato noch weiter auf zwey Monathe erstreckt und anheut ausgefertiget worden.

Hierum so heischen und laden Wir dich Eingangs benannten Appellaten von Röm. Käyserl. Macht, auch Gericht- und Rechts wegen, hiemit auf den sechzigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- oder Verkündigung dieses, deren Wir dir zwantzig vor den ersten, zwantzig vor den andern, zwantzig vor den dritten letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach, an diesen unsern Käyserl. Cammer-Gericht selbst, oder durch einen gevollmächtigten Anwald, zu erscheinen, ihme Appellanten in Rechten gebührlich zu antworten, darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen, bis nach endlichen Beschluß und Urthel, auszuwarten.

Dann bestimmen Wir allerseits, zu Ubergebung derjenigen gerichtliche Handlungen, welche nach der in primo termino verübter Nothdurft, vermöge der Ordnung und jüngerm Reichs-Abschieds, ferner einzubringen sich gebühren mag, zeit dreyer Monat pro termino legali.

Wir gebiethen dabeneben auch vorigen Instanz-Richtern und die Appellaten sammt und sonders, von berührt Unserer Kayserlichen Macht, und bey Pön zehen Marck löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil ihme Appellanten ohnnachläßig zu bezahlen hiermit ernstlich, und wollen: Daß ihr in dieser Sachen, alldieweilen dieselbe vor Uns und gedacht Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht in ohnentschiedenenen Rechten schwebet, derselben anhangenden Sachen, oder dem Appellanten zu Nachtheil, und Unserer Käyserlichen Obrigkeit zu veracht, ferner nicht verfahret, procediret, erkennet, handlet oder fürnehmet, selbst, oder durch andere in keinerley Weiß noch Wege.

Ebenmäßig und bey gesetzt angedrohter Pön der zehen Marck löthigen Golds Ihr vorige Richtere in vierzehn Tagen, der nächsten nach beschehener Insinuation dieses, besagtem Appellanten, oder seinem Macht-Boten, auf sein Gesinnen und ziemliche Belohnung, alle und jede voriger Instanz Acten und Handlungen in glaubwürdiger Form herausgebet und folgen lasset: Wie nicht weniger, dem jüngerm Reichs-Abschied gemäß, eure rationes decidendi mit und neben denen actis prioribus, bey Straf zweyer Marck löthigen Golds, zu mehrgemeldten Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht verschlossen einschicket: ermeldten Appellanten hierin nicht aufhaltet oder ver-

Digitized by Google

ziehet, damit derselbe deswegen an Vollführung der Sachen nicht verhindert werde.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meinung.

Wann Ihr Citirte kommet und erscheinet, alsdann also, oder nicht, oder da hierüber und ob angelegt Unser Inhibitori-Gebot und bessere Zuversicht, gemeldter massen verfahren, procedirt, oder fürgenommen, oder auch die auferlegte Edition und Ausfolgung der Acten verzogen, aufgehalten oder gar unterlassen; so wird doch solches alles respective als attentata und von ihme selbsten untauglich, nachmals wieder aufgehoben, widerruffen, und nichts destoweniger mit Erklärung der verwürckter Pönen allerseit: wie auch sonsten, auf gegentheiliges Anruffen und erfordern, mit obangedeuteter Erkenntniß und andern hierin ferner in Rechten gegen euch verhandelt und procediret, wie sich das, seiner Ordnung nach, gebühret.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar den acht und zwantzigsten Tag Monats Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im Siebenzehen hundert drey und funfzigsten Jahre, unserer Reiche, des Römischen im neunten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium,

(L.S.)

Ctz.

Friedrich Wilhelm Rüding, Käyserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

J. Bonn, Dr. K. C. G. Protonotarius m. prop.

Collat. Käyserl. Cammer-Gerichts-Cantzleyhand

A. W. Waldschmidt, Cop. m. prop.

Instru-

Instrumentum Notarii super interposita appellatione.

In Nomine Sacro Sanctæ Trinitatis.

Sey hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß, nach der gnadenreichen Geburt und Menschwerdung JEsu Christi, ein tausend siebenhundert drey und funfzig, Indictione I. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Francisci I. erwehlten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalem Königes, Hertzoges zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzoges zu Toscana, Marchis, Hertzoges zu Calabrien ꝛc. Meines allergnädigsten Kayſers und Herrn, Sr. Kayſerl. Majestät Regierung und Reiche im 8ten Jahre, war der 3te Februarii, oder der Sonnabend nach dem 4ten Sonntage nach Epiphanias, nachdeme Herr Augustus Ivo Lezius, Advocatus Regiminis Anhaltensis ordinarius, & Notarius publicus Cæsareus juratus, in Güsten wohnhaft, mich Endes unterschriebenen Kayſerlichen Notarium publicum, laut Requisitions-Schreiben, welches also lautet:

Hoch-Edler und Hochgelahrter, insonders Hochgeehrter Herr Notarie!

Ich finde mich äusserst gemüßiget: wider ein in Sachen des Herrn Cabinets-Raths Coleri zu Bernburg, wider mich, von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Anhalt-Bernburg ausgesprochenes und partibus von dem Herrn Consistorial-Directore Müllern und Herrn Regierungs-Secretario Herolden daselbst den 27ten hujus publicirtes Decret, eine allerunterthänigste Appellation an Ihro regierende Römische Kayſerliche Majestät und allerhöchst Deroselben und des heiligen Römischen Reichs hochpreißlich Cammer-Gericht zu Wetzlar zu interponiren. Damit nun dises rite geschehen, und ich super insinuatione ein beglaubtes Testimonium erhalten möge; So übersende beygehend an Ew. Hoch-Edl. die abgefaßte Appellations-Schedul in duplo, und requirire dieselben ergebenst, sie wollen belieben, nächstkommenden Freytag, oder Sonnabend früh nebst zweyen Zeugen von Aschersleben nach Bernburg zu reisen, und daselbst, Kraft tragenden Notariat-Amts das eine Exemplar der Appellations-Schedul dem dasigen Herrn Consistorial-Directori Müllern, oder Herrn Regierungs-Secretario Herolden auf der Fürstlichen Regierung, oder in ihren Wohnungen,

gen, mit dem Bedeuten, daß es eine allerunterthänigſte Appellation an Ihro Kayſerliche Majeſtät von mir, in Sachen mit dem Herrn Cabinets-Rath Colero ſey, zu präſentiren und zu inſinuiren, und wie ſolches geſchehen, auch was einer oder der andere dieſer obgedachten Herren ſich bey der Inſinuation verlauten laſſen, oder ſonſten darbey vorgefallen, fleißig zu notiren, hierauf aber ſolches nebſt dem andern Exemplari der Appellations-Schedul verbotenus in ein förmliches Inſtrument zu bringen, und mir daſſelbe in forma probante forderſamſt gegen die Gebühr zu ertheilen.

Weil Ew. Hoch-Edlen ſich ſolches, vigore officii, zu thun nicht entbrechen können; ſo zweifle ich nicht an guter Willfahrung, und verharre dagegen mit aller Conſideration

Ew. Hoch-Edlen,

Meines inſonders Hochgeehrteſten Herrn Notarii

Güſten,

den 29. Januarii, 1753.

ergebenſter Diener

Auguſtus Ivo Lezius,
Advoc. Reg. Anhalt. ord. & Notar. publicus Cæſar. juratus.

Inſcriptio.

Dem Hoch-Edlen und Hochgelahrten Herrn N. Waldmann, Sen. geſchwornen Kayſerl. Notario publico, meinem inſonders Hochgeehrteſten Herrn

in

Aſchersleben.

requiriret und erſuchet, nach Bernburg zu reiſen, und daſelbſt eine allerunterthänigſte Appellation an nur gedachten Orten zu inſinuiren: darauf aber dieſen actum mit wörtlicher Einrückung der Appellations-Schedul zu verinſtrumentiren. Und ich dann dieſes Geſuch zu verweigern keine erhebliche Urſache gefunden; ſo habe an obgemeldeten dritten Februario, nebſt zweyen dazu ſubrequirirten Inſtruments-Zeugen, nahmentlich: Peter Ernſt Neuſchen und Meiſter Johann Martin Berenden, beyderſeits Bürgern und Schuſtern allhier zu Aſchersleben, mich nach Bernburg verfüget. Als ich nun daſelbſt des Mittags gegen 12. Uhr mit denen Zeugen angelanget war, ſo verfügten wir uns auf die Hoch-Fürſtliche Regierung, erfuhren aber, daß die Herren ſchon auseinander gegangen waren. Worauf ich mich nebſt denen beyden Zeugen ſo gleich nach des Herrn Regierungs-Secretarii

tarii Heroldo Behausung verfügte; und als wir in das Haus traten, und angeklopfet hatten, kam dessen Frau Liebste aus der Stube: ich fragte nach ihrem Ehe-Herrn, weil sie aber sagte, daß er ausgegangen wäre; so eröffnete ich derselben, in Gegenwart derer Zeugen, daß ich an ihren Ehe-Herrn eine Appellation, in Sachen des Herrn Advocati, Lezii zu Güsten, wider den Herrn Cabinets-Rath, Johann Andreas Colern, zu Bernburg, zu insinuiren hätte; worauf sie zur Antwort gab: die Sache wäre ihr bekannt, und nahm die Appellation, wovon der Inhalt also gelautet hat:

Schedula Appellationis

Mein, des Fürstlich Anhalt. Regierungs-Advocati und geschwornen Kayserlichen Notarii publici, Augusti Ivonis Lezii zu Güsten Beklagten, modo Appellanten, eines-

contra

den Herrn Cabinets-Rath, Johann Andreas Colerum zu Bernburg, Klägern, modo Appellaten, andern Theils.

Wohlgebohrner und Hoch-Edelgebohrner, Veste und Hochgelahrte, Insonders Hochgeehrteste Herren!

Wann Ihro regierende Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg in rubricirter Partheyen Sachen höchst selbsten einen Spruch thun, ohnerachtet von meiner des Beklagten Seiten, passim in actis, auf auswertiges rechtliches Erkänntniß provociret worden, und nach einem illegaliter triplicando & quadruplicando abgeschlossenen Verfahren, einen von Ew. Wohlgebohrnen und Hoch-Edelgebohrnen, qua von rubricirten Herrn Klägern, me invito & contradicente, zu Beugung derjenigen Justitz, welche die Hoch-Fürstlich hochlöbliche Landes-Regierung in hac causa bereits angefangen und wohl administriret, ausgebetener Commissarien erstatteten magern, incompleten und den statum controversiæ gar nicht exhaurirenden ja gar nicht einmahl tangirenden so genannten unterthänigsten Commißions-Vortrag, welcher weder die triftigste Argumenta derer Beklagten erzehlet, noch sonsten mit einem rechtlichen Gutachten begleitet worden, mit nachstehender höchsten Resolution, und von Ew. Wohlgebohrnen und Hoch-Edelgebohrnen so betitulten decreto,

dieses remittiren wir hinwieder an die Commißion, und da der Advocat Lezius aus Güsten, nach der von dem Hof-Jäger Graßhof und Unter-Bereuter Braunen in Vol. II. sub lit. C. fol. 3. bis 6. gethanen summarischen Aussage die von uns gesproche-

ne irrespectueuse Reden bey einem Gastmahle, in Gegenwart fremder Personen, sich vernehmen lassen; so sollen diese beyden ihre Aussage vor der Commißion eydlich bestärcken, und wann solches geschehen, hat dieselbe gemeldeten Lezio die Auflage zu thun, daß er dasjenige, was er damahlen, so öffentlich gesprochen, und hernach bey uns schriftlich gemeldet, binnen Ordnungs-Frist erweisen solle, welches der Land-Richter Rückmannin ebenfalls aufzulegen, und wann solches geschehen, ist uns hiernächst von der Commißion weiterer unterthänigster Vortrag zu erstatten. Bernburg, den 30ten Decembr. 1752.

Victor Friederich,
F. z. Anhalt.

an diese zu Recht nicht beständige Commißion remittiren wollen, Ew. Wohlgebohrnen und Hoch-Edelgebohrnen auch sothane Hoch-Fürstliche Resolution rubricirten Partheyen, prævia citatione, auf schriftliche Submißion am 27ten Januarii, 1753. hora X. ante meridiana publiciret und davon Abschrift ertheilet; so finde mich, quod ubique tamen salvo Serenissimi & Celsissimi Domini Resolventis seu Decernentis honore & respectu humillime debito a me dictum sit, durch sothane Hoch-Fürstliche Resolution in nachstehenden vier Puncten äusserst graviret, wann, 1) nach dem Inhalt derselben die ad instantiam des Klägers, Coleri, wider meinen Willen und Contradiction extrahirte Commißion ferner in hac causa cognoseiren und eo ipso dasjenige, was ich, zur Destruirung derselben, in meinen Exceptionibus, duplicis und quadruplicis, mit so vielen Gründen dargethan, vor unstatthaft und kraftlos erkannt: ja so gar das Juramentum perhorrescentiæ, dazu ich mich, in omnem eventum, wider die vom Herrn Kläger extrahirte vermeintliche Commißion und die dieselbe ausmachende Personen, nach dem Vorgange Herrn Coleri in seinen supplicis vom 25. Aprilis, 1752. offeriret, tacite aberkannt, und mir nicht gleiches Recht in diesem Stück mit Colero wiederfahren soll, Grav.

2) daß die von mir mit vielen Gründen dem Herrn Colero opponirten Exceptiones præventionis, seu litis-pendentiæ, und non competentis provocationis, nicht attendiret, sondern stillschweigend übergangen werden wollen. Grav.

3) Daß auch, auf Bescheinigung der von mir negirten Diffamation nicht interloqviret, und mir die Gegen-Bescheinigung referviret, im Gegentheil aber Grav.

4) mir, wann der Hof-Jäger, Graßhof und Unter-Bereuter, Braune,

ne, ihre in act. Vol. II. sub lit. C. fol. 3. bis 6. gethanen summarischen Aussagen, Inhalts deren ich die von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht gesprochene irrespectueuse Reden bey einem Gastmahl, in Gegenwart fremder Personen, mich hätte verlauten lassen, endlich bestärcket, a Commissione die Auflage geschehen sollte, daß ich dasjenige, was ich damahlen so öffentlich gesprochen haben soll, und hernach bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht schriftlich gemeldet, binnen Ordnungs-Frist erweisen solle, da doch die Rechte mit sich bringen: daß ein Denunciant ab onere probandi denunciata immunis seye, & quod denuncians ne quidem adminicula ad probationem suggerere teneatur.

Ill. de WERNHER. p. 3. obs. 214.

Und damit demnach abgeführtes vor mich so gar sehr gravirlich ausgefallenes Hoch-Fürstliche Decret oder Resolution, so den 27ten Januarii 1753. hora X. antemeridiana von der vermeintlichen Commißion publiciret worden, in die Kraft Rechtens nicht ergehen und mir daraus ein damnum irreparabile nicht erwachsen möge; so bin ich, derer daraus gezogenen vier Haupt-Gravaminum halber, und anderer noch künftig zu deducirenden Ursachen wegen, und zwar eines Theils aus ächter Nothgedrungenheit in dieser Sachen, ratione meiner: andern Theils aber, damit denen übrigen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren zu Anhalt ꝛc. ꝛc. und sonsten, die Denuncianten, so höchst Denenselben die wider Dero höchsten Personen vorgewesenen und noch künftig etwa vorseyenden Frevel-Thaten und irrespectueuse Reden, Inhalts Fürstlich-Anhaltischer Proceß-Ordnung Tit. XX. und anderer Gesetze denunciiren, durch dieses Exempel nicht abgehen, und abgeschrecket werden mögen, höchstgenöthiget mich darwider intra fatale des heilsamen beneficii appellationis zu bedienen, und obangeführter und künftig noch mehr an- und auszuführender Gravaminum halber, an Ihro dermahlen glücklichst regierende Römische Kayserliche Majestät und allerhöchst Deroselben und des heiligen Römischen Reichs höchst-preißliches Cammer-Gericht zu Wetzlar allerunterthänigst zu appelliren, Ew. Wohlgebohrnen und Hoch-Edelgebohrnen aber will ich ergebenst ersuchet haben:

Sothane allerunterthänigste Appellation cum præsentato, aus allerunterthänigstem respect gegen allerhöchstgedachte Ihro Römisch Kayserliche Majestät, ad acta zu nehmen, und zu deren Introduction mir so wohl apostolos, reverentiales, als auch Abschrift derer sämmtlichen Actorum prioris Instantiæ, so mit Vol. II. & Vol. III. in dem sogenannten Commißions-Vortrage bemercket seyn sollen, und darinnen so wohl, was in puncto denunciationis als putativæ provocati-

vocationis, ergangen, befindlich seyn muß, forderſamſt zu ertheilen:

geſtalten ich darum inſtanter, inſtantius & inſtantiſſime, hiermit bitte, zugleich ad præſtationem quorumvis ſolennium mich offerire, und übrigens ſub ſolita impoloratione verharre.

Ew. Wohlgeb. und Hoch-Edelgeb.

Güſten,
den 29. Januar. ergebenſter Diener
1753.

A. I. Lezius.

Denen Wohlgebohrnen und Hoch-Edelgebohrnen, Veſten und Hochgelahrten Herren, Conſiſtorial-Directori, N. Müllern, und Herrn Regierungs- und Conſiſtorial-Secretario, Herolden zu Bernburg, meinen inſonders Hochgeehrteſten Herren.

in ihre Hand und verſprach darbey, daß ſie ſolche ihrem Ehe-Herrn, ſo bald er nach Hauſe käme, zuſtellen wollte. Womit ſich alſo der gantze actus geendiget hat.

Weil aber dieſes alles, vorerzehlter maaſſen, von mir gehandelt, geſehen und gehöret worden; ſo habe auf Begehren, darüber gegenwärtiges Inſtrument, als ein documentum rite factæ inſinuationis verfertiget, und ſolches, zur mehreren Urkunde, mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, angedruckten und conferirten Notariat-Signete, gewöhnlichen Pettſchafte, auch in Beyſeyn derer hierzu erbetenen und unterſchriebenen Inſtruments-Zeugen corroboriret. So geſchehen, Aſchersleben Anno Chriſti, Indictione, Regimine imperatorio, menſe, die & loco, ut ſupra.

(L.S.)

(not.) (L.S.) Friederich Daniel Waldmann,
Notarius publicus Cæſareus & ab Illuſtri Regimine Halberſt. immatriculatus legitime requiſitus.

Johann Martin Behrends,
als Zeuge.

Peter Ernſt Neuſche,
als Zeuge.

Lit. B.

Prote-

Proteſtatio de adhibita diligentia ratione petitionis apoſtolorum.

Præſentatum 20. Februarii.

Hoch-Fürſtlich Anhaltiſche zur Hochlöbl. Landes-Regierung in Cöthen Hochverordneten Cantzley-Director, Hof- und Cantzeley-Räthen,

Wohlgebohrne, Veſt und Hochgelahrte,
Inſonders Hochgeehrteſte Herren!

Ich habe in denen vermeintlichen Provocations-Sachen des Herrn Cabinets-Rath Coleri zu Bernburg wider mich, darinnen Ew. Wohlgebohrnen Herrlichkeit mir die gegenſeitige Sätze, auf Requiſition des vermeinten Fürſtlich Anhalt-Bernburgiſchen Commiſſarien, Herrn Conſiſtorial-Directoris, Müllers, und Herrn Regierungs- und Conſiſtorial-Secretarii, Herolds, mit Auflagen inſinuiren laſſen, wider das am 27ten Januarii 1753. partibus publicirte Hoch-Fürſtliche Decret eine allerunterthänigſte Appellation an Ihro Römiſch-Kayſerl. Majeſtät und allerhöchſt Dero und des heiligen Römiſchen Reichs höchſtpreißliches Cammer-Gerichte zu Wetzlar, am 3ten hujus per Notarium & teſtes zu interponiren mich nothgedrungen geſehen; Ob ich nun wohl in appellationis ſchedula in fine zugleich um apoſtolos gebührend angeſuchet; ſo habe ich dieſelbe doch bis dato nicht erhalten. Es will mir demnach gebühren, intra fatale dieſerhalb de mea adhibita diligentia bey denen vermeintlichen Herrn Commiſſarien ſchriftlich zu proteſtiren, und damit ich inſuper inſinuatione dieſer Proteſtations-Schrift ein beglaubtes Atteſt ad acta erhalten möge; So nehme mir die Freyheit, dieſelbe ſub A. originaliter an Ew. Wohlgeb. Herrlichkeit hierbey zu überſenden mit unterthäniger Bitte:

Sie geruhen davon copiam ad acta nehmen, ſo dann aber das originale an den Herrn Conſiſtorial-Director, Müller, oder Herrn Regierungs-Secretaire Herold in Bernburg, längſtens den 24ten hujus mit einem Proteſtations-Schreiben inſinuiren, hierauf aber mir über dieſer Inſinuation ein Atteſt in forma probante ausfertigen und demſelben die Proteſtations-Schrift verbotenus einverleiben zu laſſen.

Digitized by Google

Ich entrichte die Gebühr dafür mit allem gehorſamſten Danck, zweifle an höchſt-geneigteſter Deferirung um ſo weniger, da, was Herrn Colero, als Klägern, wiederfahren, mit, als Beklagten, nicht zu denegiren, und verharre dagegen mit aller Veneration ſub imploratione conſueta ſtets,

Ew. Wohlgebohrnen Herrl.

Güſten,
den 19. Febr. 1753.

unterthäniger Diener
A. I. Lezius.

Wird mit Einſchlieſſung des Original-Schreibens, ein Vorſchreiben an die niedergeſetzte Fürſtliche Commiſſion in dieſer Sache, wegen gedeylicher Juſtiz-Adminiſtration, erlaſſen. Cöthen, den 20ten Febr. 1753.

Denen Wohlgebohrnen, Veſten und Hochgelahrten, Hoch-Fürſtl. Anhaltiſch zur hochlöblichen Landes-Regierung in Cöthen hochverordneten Herren Cantzley-Directori, Hof- und Cantzley-Räthen, meinen inſonders Hochgeehrteſten Herren.

Wohlgebohrner und Hoch-Edelgebohrner, Veſte und Hochgelahrte, Inſonders Hochgeehrteſte Herren!

Ob ich wohl in der zwiſchen dem Herrn Cabinets-Rath Colero zu Bernburg und mir obſchwebenden vermeintlichen Provocations-Sachen, wider das am 27ten Januarii 1753. partibus publicirte Hoch-Fürſtl. Decret bey eingewandter und am dritten dieſes Monats per notarium & teſtes richtig inſinuirter allerunterthänigſter Appellation an Ihro Römiſch-Kayſerl. Majeſtät und allerhöchſt Deroſelben und des heiligen Römiſchen Reichs höchſt-preißliches Cammer-Gerichte zu Wetzlar, um Ertheilung derer Apoſtolen, inſtanter, inſtantius, & inſtantiſſime, angeſuchet; ſo habe ich ſie doch, dem ohngeachtet nicht erhalten können; Ich will dannenhero hierdurch de mea adhibita diligentia proteſtiren nochmahls um Ausfertigung derer Apoſtolen anſuchen, und dieſe Proteſtation denen actis beyzufügen bitten, anſonſten aber ſub imploratione conſueta ſtets verharren

Ew. Wohlgebohrnen und Hoch-Edelgeb.

Güſten, den 19. Febr. 1753.

ergebenſter Diener
A. I. Lezius.

Denen

Denen Wohlgebohrnen und Hoch-Edelgebohrnen, Veſten und Hochgelahrten, Herrn Conſiſtorial-Directori N. Müllern und Herrn Regierungs- und Conſiſtorial-Secretario Herolden zu Bernburg ꝛc. Meinen inſonders Hochgeehrteſten Herren.

P. P.

Aus denen copeylichen Anlagen werden dieſelbe des mehrern zu erſehen belieben, was der Advocat, Auguſt Ivo Lexius zu Güſten, wegen des mit dem Herrn Cabinets-Rath Colero zu Bernburg habenden Diffamations-Proceſſus vorgeſtellet und gebeten: auch wie er dabey zugleich ein an Dieſelben geſtelltes Schreiben überreichet, worinnen er de adhibita diligentia, wegen ſeiner allerunterthänigſt interponirten Appellation und der desfalls gebetenen Apoſtolen, proteſtiret.

Gleichwie wir nun keinen Anſtand nehmen, Denenſelben ſothanes Schreiben hierbey in originali zu communiciren; alſo erſuchen wir dieſelben zugleich dienſtfreundlich, dem Implorantem gedeyliche Juſtiz-Adminiſtration wiederfahren zu laſſen; als woran Wir nicht zweifeln, und übrigens denenſelben, zu Erweiſung angenehmer Dienſten ſtets willig und gefliſſen verbleiben. Datum Cöthen, den 20. Februar. 1753.

F. Anh. L. R. daſ.

An

Die zu dieſer Sache niedergeſetzte Commiſſion, Herrn Conſiſtorial-Directorem Müller, und Regierungs-Secretarium Herold zu Bernburg. Inſinuirt durch den Bothen Döbell, den 21. Febr. 1753. dem Secretario Herold ad manus.

Daß vorſtehende Abſchriften aus denen bey hieſiger Fürſtlichen Regierung befindlichen actis publicis genommen und num. 1. mit dem Original-Exhibito des Advocati Lezii n. 2. mit der ad acta genommenen Copia des an die Commiſſion in Bernburg geſtellten Schreibens, n. 3. aber mit dem Original-Concepte des von hieſig Fürſtlicher Regierung an ſothane Commiſſion abgelaſſenen Schreibens, facta collatione, gleichlautend befunden worden; Solches wird, unter fürgedruckten Fürſtlichen Cantzley-Inſiegel, und meiner des

Endes

Endes Benannten eigenhändigen Unterschrift hiermit atteſtiret. Cöthen, den 27. Martii, 1753.

(L.S.)

Lebrecht Heinrich Werth,
Regierungs-Secretarius und
Archivarius daſelbſt.

Lit. C.

Introductio appellationis in Camera imperii,

Lit. D.

Durchlauchtigſter Fürſt,
Römiſch-Kayſerl. Majeſt. Cammer-Richter,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die in auſſen bemerckter Sachen rite & legitime interponirte Appellation bey hieſigem höchſten Reichs-Gerichte, rechtlicher Gebühr nach, zu introduciren und zu verfolgen; ſo erſcheinet appellantiſcher Anwald, und bedinget ſeinem Principali überhaupt alle dem appellantiſchen Theil heilſamlich verordnete Wohlthaten, inſonderheit aber das beneficium, non deducta deducendi, & non probata probandi, und bewirft ſich dieſem nächſt, pro juſtificatione formalium, auf die der Supplication pro fatalium prorogatione beygebogene Anlagen ſub lit. A. & B. all worab ſich dieſer Punct von ſelbſten ſattſam verificiret: Quoad materialia aber führet derſelbe, zu deſto gründlicherer Beurtheilung der Sache in facto unterthänigſt an: Wasgeſtalten Anwalds Principalis im Monat Martio des vorigen 1752. Jahrs in Bernburg bey dem daſigen Fürſtlichen Hof-Jäger, Graßhof, allwo gleichfalls der Fürſtlich-Anhalt-Bernburgiſche Bereuter, Braun, unter andern zugegen geweſen, ſich befunden, und denenſelben einige von dem Fürſtlich-Anhalt-Bernburgiſchen Cabinets-Rath, Johann Andreas Colerus, gegen des regierenden Herrn Fürſten zu Anhalt-Bernburg Hoch-Fürſtlichen Durchlaucht. ehedem ausgeſtoſſene Reden und höchſt-irreſpectueuſe Worte, um ſelbige höchſten Amts anzubringen, eröffnet, ſelbige auch Sr. regierenden Hoch-Fürſtlichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg ſelbſt unter dem 5ten April, anni præteriti, ſchriftlich zur Unterſuchung denunciiret habe.

Es

Es haben hierauf höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. Anwalds Principalen unterthänigste Denunciation an Dero nachgesetzte hochlöbliche Landes-Regierung, zur Untersuchung, remittiret, und selbe hat auch diese Untersuchung gegen den Cabinets-Rath Colerum angefangen; welcher denn zwar für derselben seine Verantwortung und angemaaßte Exceptions-Schrift gegen die angebrachte Denunciation unter dem 25. April, anni præteriti, angeführet, zu gleicher Zeit aber, und noch eben selbigen Tages, sich auch bey des regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt Bernburg Hochfürstl. Durchl. supplicando gemeldet, daß er Anwalds Principalen unter dem 7. April 1752. und die eine bey Anwalds Principalen Denunciation mit angegebene Zeugen, die Land-Richterin Rückmannin in Bernburg, ex L. diffamari, wegen derer gegen den dasigen Hof-Jäger Graßhof und Bereuter Braunen von ihm angebrachten irrespectuösen Reden, bey der Landes-Regierung in Bernburg actioniret, auch sich darüber, daß das dasige Regimen Illustre sothane Denunciation zwar ihme zugefertiget, seine Diffamations-Klage aber liegen gelassen, beschweret, auch einige Glieder derselben, als seine Feinde und verdächtig angegeben, und sich allenfalls zum Juramento perhorrescentiæ, indeme er für denenselben kein Recht nehmen, noch auch gewärtigen könnte, offeriret, und um Anordnung einer Commission, und daß dieselbe zuförderst auf seine Provocationes verfügen solte, gebeten, und dadurch verursachet, daß Serenissimus Princeps Bernburgensis, auf des Cabinets-Raths Coleri, als eines, bey höchst Deroselben im größten Ansehen und Gnaden stehenden, und täglich um und neben Dieselben sich befindenden Bedienten, einseitiges, mithin widerrechtliches, und zum Theil falsches und unbescheinigtes Fürstellen, die legale Landes-Regierung ausser Activität gesetzet, und die fernere Untersuchung des Colerischen Verbrechens behindert; dahingegen dem damaligen Cantzley-Rath und itzigen Consistorial-Director Müller, wie auch dem dasigen Regierungs-Secretair Herold, als Commissarien ernennet. Diese vermeinte Commissarien haben darauf Anwalds Principalen, durch Requisition seiner ordentlichen Obrigkeit, der Hochfürstl. Anhalt-Cöthnischen Landes-Regierung, des Cabinets-Raths Coleri zwar angemassete, nach Beschaffenheit derer Sachen aber durchaus unstatthafte Provocation ex L. diffamari, nach Coleri Wunsch und Verlangen nicht nur zugefertiget, sondern sind auch, man weiß nicht: ob aus Furcht, oder aus Liebe zu Colero, gewiß aber mit Hindansetzung aller Legalität, in Absicht auf Anwalds Principalen, so weit verfallen, daß sie ihme, ohne fürgängige erforderliche Bescheinigung der angeblichen Diffamation, gleich in der allerersten Verordnung

vom 26. April 1752. ſo gar den Erweis derſelben anmaßlich haben auferlegen wollen; weilen aber Anwalds Principalis ſich nicht für ſchuldig erachtet, vor ſothaner Commiſſion ſich einzulaſſen; ſo hat er unter dem 13. May 1752. ein ſolches der vermeintlichen Commiſſion eröffnet, und wider dieſelbe proteſtiret, auch ſelbige, wegen derer, gleich in der erſteren Citation begangenen offenbaren unheilbaren Nullitäten, für ſuſpect gehalten, und ſich allenfalls zum Juramento perhorreſcentiæ wider dieſe vermeinte Commiſſion offeriret, zugleich aber auch und hauptſächlich, wie er durch ſeine eingereichte, und von der hochlöbl. Anhalt-Bernburgiſchen Landes-Regierung dem Cabinets-Rath Colero zur Vernehmung zugefertigte Denunciation die Prävention erhalten habe, behauptet, auch dieſes gründlich und aus unumſtößlichen Argumenten deduciret, daß die Denunciation, tanquam cauſa præjudicialis & criminalis, denen bekannten Rechten nach, vor allen Dingen unterſuchet werden müſte.

Allein, ſtatt daß die einſeitig von Colere, zu Beugung der Juſtiz, ausgebeten und absque ullo iuris colore wider Anwalds Principalen Willen, und vielmehr zu ſeinen gröſten Schaden und Nachtheil niedergeſetzte Commiſſion, bey ſo bewandten Umſtänden, ſich alles ferneren Cognoſcirens hätte enthalten, wenigſtens auf die diſſeitige Oblation ad Juramentum perhorreſcentiæ Reflexion machen, und Sereniſſimo Domino Committenti die wahre Beſchaffenheit der Sache, und des Provocaten, Anwalds Principalen, Rechts-gegründeten Abſcheu wider ſie vortragen ſollen; ſo haben dieſelbige im Gegentheil eine Communication der von Anwaldes Principalen eingereichten Vorſtellung, und mithin ein ordentliches Verfahren, veranlaſſet, und Anwalds Principal hat nicht anders gekonnt, als ſeine der vermeinten Commiſſion und der von dem Appellaten Colero angemaſſten Provocation entgegen geſetzte exceptiones beſtens auszuführen, und auf ein unpartheyiſch auswärtig rechtliches Erkenntniß zu provociren.

Nun hätte er zwar verhoffen mögen, es würden, nach abſolvirten Verfahren, nach Vorſchrift derer Rechte, und beſonders, weil er expreſſe auf ein auswertiges Erkenntniß provociret gehabt, die Acta ad impartiales transmittiret werden. Allein, ſo hat ſtatt deſſen dieſe unſtatthafte Commiſſion unter dem 11ten Decembr. 1752. laut adjuncti ſub littera D. einen ſo genanten Commiſſions-Vortrag ad Sereniſſimum Dominum Committentem eingeſendet, und in ſelbigem lediglich eine kurtze hiſtoriam proceſſus verſtümmelt recenſiret, die monita cauſæ aber ſicco quaſi pede übergangen, worauf denen unter dem 30ten ejusdem laut obigen Adjuncti ſub A. auf ſothanen Commiſſions-Vortrag ein decretum deciſivum zurück ergangen,

gangen, und ſelbiges Anwalds principali, welcher ſich jedoch dergleichen unmöglich, wohl aber einen Befehl ad Commiſſionem, um ſich alles fernern Cognoſcirens in dieſer Sache zu enthalten, oder doch wenigſt die acta ad impartiales, weil derſelbe in actis darauf toties quoties provociret, und ſolches das vorhin allegirte adjunctum ſub D. ſelbſt klarlich beſaget, hat verſehen können, am 27ten Januarii, anni currentis publiciret worden.

Wenn nun nach ſothanem decreto

1) die einſeitig extrahirte Commiſſion in cauſa fernerweit hat cognoſciren ſollen, und das Juramentum Perhorreſcentiæ, wozu Anwalds Principal ſich doch offeriret gehabt, denſelben tacite abgeſprochen: wie nicht minder, Glav. gen.

2) auf deſſelben ſämmtliche exceptiones, beſonders Præventionis, ſeu Litis Pendentiæ, & non competentis Provocationis, nicht attendiret, ſort ſelbige ſtillſchweigend übergangen, und

3) der Provocant, mit Beſcheinigung der von Anwalds Principalen negirten Diffamation verſchonet, auch dieſem die Gegen-Beſcheinigung nicht reſerviret, hingegen aber,

4) dem letzteren, wann der Hof-Jäger Graßhof und Unterbereuter Braune, ihre gethane ſummariſche Ausſagen endlich beſtärcken würden, der Erweis derer gegen dieſelbe gemeldeten und hernach Sereniſſimo ſelbſt diſſeits ſchriftlich denunciirten, von dem Cabinets-Rath Colero aber evomirten Reden, binnen Ordnungs-Friſt auferlegt worden, dieſes alles denen bekannten Rechten in keine Wege zu conciliiren, und daher auf Seiten Anwalds Principalen nicht möglich geweſen iſt, ohne groſſes Präjudiz und ferner zu beſorgende Widerrechtlichkeiten, dabey zu acquieſciren; als auch dargegen von denſelben ſo gleich ſub dato den 29ſten Januarii & inſinuato den 1ten Februarii, anni currentis, laut obigen adjuncti ſub littera A., mithin currente adhuc decendio, an Ihro Römiſche Käyſerliche Maeſtät und allerhöchſt Dero auch des heiligen Reichs höchſt-preißliches Cammer-Gerichte ordnungmäſſig appelliret, zugleich aber auch cum oblatione ad præſtationem quorumvis Solennium, die Acten und Apoſteln in ſchedula appellationis, auch weil gar keine Reſolution darauf erfolget, zu allem Uberfluß unter dem 19ten Februarii, anni currentis, vigore præfati adjuncti ſub littera B, daſſelbe nochmalen inſtanter, inſtantius & inſtantiſſime requiriret, und de adhibita diligentia proteſtiret, mithin von Anwalds Principalen alles erforderliche, möglichſtermaſſen, obſerviret worden; daß dahero, und da auch die Appellation ſelbſt bey dieſem höchſt preißlichen Archidicaſterio Camerali intra fatale, ſchuldigſtermaſſen, introduciret wird, an denen For-

malien derſelben nicht zu zweifeln, auch Iurisdictio Cameræ Imperialis, in Betracht der notoriſchen Immediatät des Herrn Fürſten zu Anhalt-Bernburg, als höchſten Ertheilers des gravirlichen decreti, und derer durch daſſelbige begebenen gravaminum ſucceſſivorum offenbar fundiret iſt.

Die Erheblichkeit derer gravaminum ſelbſten iſt theils ex ſchedula appellationis, theils aber auch ex præmiſſis zur Genüge evident; anerwogen

Grav. ſpec. 1) der Cabinets-Rath Colerus ſeine vermeintliche Provocation ex L. diffamari bey der Landes-Regierung zu Bernburg, als einem Iudicio ordinario, anfänglich übergeben, und nicht eher auf die Niederſetzung einer Commiſſion beſtanden, als bis er geſehen, daß ſothanes Collegium, welches in dieſem Stücke die Juſtiz, ohne Anſehen der Perſon, hat adminiſtriren wollen, nach Fürſchrift derer Rechte, auf Anwalds Principalen übergebene und quæſtionem præjudicialem ausmachende Denunciation an Ihn ausgefertiget und ihn zur Verantwortung gezogen.

Hierdurch aber iſt die einmal rechtshängig geworden, und dem Appellaten hat nicht frey geſtanden, zu variiren, und einen andern Weg einzuſchlagen: am allerwenigſten aber eine Commiſſion auszubitten, fürnemlich da durch dergleichen Variation die Iurisdiction des ordentlichen Richters all nur turbirt und intervertiret worden;

L. im. C. qui pro ſua Iurisd.

Es war auch nicht genug, daß der Appellat einige membra der daſigen Landes-Regierung, die er doch anfänglich vor tüchtig erklärete, hernach aber als ſuſpect und vor ſeine Feinde ausgab, und ſich zum Juramento Perhorreſcentiæ offerirte, ſondern er hätte dieſes, ehe er vor der erſtgedachten Landes-Regierung ſeine unſtatthafte Provocation übergeben, auch das Juramentum Perhorreſcentiæ würcklich präſtiren und die Sache nicht bey bloſſen Worten bewenden laſſen müſſen, und wann dann auch gleichwohl dieſes alles geſchehen wäre, ſo würden zwar diejenige membra Regiminis, welche er perhorreſciret, ſich aller Cognition haben enthalten müſſen, keinesweges aber konnte es den Effect haben, daß das gantze Regierungs-Collegium denen Reichs-Geſetzen zuwider, auſſer Activität ſollte geſetzet und die Sache coram commiſſione tractiret werden: Ja, es iſt überhaupt eine ausgemachte Sache, daß Commiſſiones, quæ a parte una extrahuntur, ad cauſæ cognitionem vel compoſitionem, reſpectu alterius, nicht neceſſitatis, ſondern voluntatis, ſeyen, und es kann niemand wider ſeinen Willen gezwungen werden, ſich vor einem Iudicio extraordinario, dergleichen eine niedergeſetzte Commiſſion iſt, einzulaſſen;

BER-

BERGER in œc. Iur. lib. 4. Tit. 3. §. 1. not. 14.
STRYK in Introd. ad Prax. forenſ. c. 2. §. 21.

mithin iſt auch darob offenbar, daß Anwalds Principali darin, daß er in angeblichen Diffamations-Sachen des Appellaten gegen ihn fürter ohne ſein Zuziehen, ausgewürckten Commiſſion ſich mit dem Appellaten einlaſſen ſolle, zu viel geſchehen, und er dadurch, daß, die einſeitig extrahirte Commiſſion nicht caſſiret worden, mercklich graviret worden; und geſetzt, doch nicht geſtanden, deſuper proteſtando, es könnte auch ſonſten Jemand für eine niedergeſetzte Commiſſion, wider ſeinen Willen gezogen werden;

So kann doch dieſes,

2) in ſubſtrato ohnmöglich einige Application finden, wann eben dieſelbige Sache bereits vor dem ordentlichen Richter ſchon rechtshängig und pendent iſt. Cum litis pendentia decernendo Commiſſionem interrumpi non poſſit;

CARPZ. 2. reſp. 51.
BERGER. œc. Iur. lib. 4. tit. 3. §. 1. not. 15.

Nun hat aber Anwalds Principalis eben dasjenige, ſo dem Appellaten hernachmalen Gelegenheit zur Provocation ex L. diffamari geben wollen, bey Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, als ein crimen denuneiirt, es haben dieſelbe die Unterſuchung Dero nachgeſetzten Landes-Regierung anbefohlen; dieſe hat dem Appellaten die gegen ihm eingebrachte Denunciation communiciret, und ſeine Verantwortung gefordert, und er hat dieſelbe auch würcklich eingegeben. Durch alle dieſe actus iſt ja eine unſtreitige Litispendenz induciret worden; als welche ſogar per emiſſam & inſinuatam citationem gewürcket wird.

GAIL. lib. 1. obſ. 2. n. 1.
COCHIVS Prax. for. germ. P. III. P. 326.
CARPZ. P. 1. conſt. 7. def. 21.

und Appellat hat durch ſeine widerrechtliche Provocation ex L. diffamari, wordurch er lediglich die Unterſuchung gegen ſich zu decliniren geſuchet, bey ſo bewandten Sachen, und da auf des Appellanten Denunciation eher als auf die gegentheilige Provocation, die Citation erfolget, und inſinuirt war, den Unterſuch-Proceß nicht hemmen, noch gänzlich ins Stecken bringen können. Beſonders iſt auch noch zu regardiren, daß in gegenwärtigem caſu eine cauſa criminalis, nemlich die von dem Appellanten denunciirte irreſpectuöſe Reden und dann cauſa civilis die von dem Appellaten fürgegebene Diffamation concurriret: In dergleichen Fällen aber beſagen die Rechte klärlich: quod civili diſceptatione intermiſſa omnino de crimine prius judicandum ſit;

L. fin. Cod. de ord. Jud. ibique.
BRVNNEM, num. 2. & 8.

und die causa præjudicialis ac major, dergleichen unſtreitig criminalis iſt, muß, ehe und bevor man ad minorem ex illa dependentem, nimirum civilem, ſchreitet, decidiret werden;

L. 54. ff. de Judiciis.
L. 16. & 18. de except.

Ja, quod magis, es findet wider eine Denunciation nicht einmal eine Provocation ex L. diffamari ſtatt;

vid. BERGER. in œc. Jur. lib. 4. tit. 32. §. 1. not. 4.
LVDOV. in der Einleitung zum crimin. proc. cap. 1. §. 9.
SVENDEND. ad Fibig. P. 1553.

und die ſolchergeſtalt gemißbrauchte Diffamations-Klagen müſſen für unſtatthaft und daß wider einen ſolchen Diffamaten mit der Inquiſition zu verfahren ſey, erkannt werden.

SVENDEND. p. 1520. & 1557.

die Erheblichkeit dieſes gravaminis erhellet hieraus ſo augenſcheinlich, daß Appellantiſcher Anwald ein mehreres davon für jetzt anzuführen Bedencken träget: und dagegen

3) aus denen Rechten behauptet, wie bey einer jedweden Provocation ex L. diffamari von dem Provocanten und Diffamaten die zum Grundgelegte Diffamation beſcheiniget und daß ſo gar, wann der Provocat die Diffamation hernachmals verneinet, dem Provocanten, quamvis jam antea qualemcunque probationem anticiparit, dennoch deren Beſcheinigung auferleget werden müſſe.

GRIEBE in Princ. Proc. Judic. L. 2. C. 8. §. 11.
RIVIN. ad ord. Proc. Sax. tit. m. 21.

und dem Provocato die Redemonſtratio frey ſtehe;

GRIEB. loc. cit.

Nun hat zwar der Cabinets-Rath Colerus den Hof-Jäger Graßhof und Bereuter Braunen über die denenſelben von Anwalds Principalen ad denunciandum eröffnete irreſpectuöſe Reden ſummariſch vernehmen laſſen, und mit deren Auſſage die angebliche Diffamation beſcheinigen wollen; allein, da Anwalds Principalis, was er an beyde oben erwehnte Perſonen eröffnet, nicht animo diffamandi vel injuriandi, ſondern denunciandi, proferiret: allermaſſen der Hof-Jäger Graßhof bezeuget, wie Anwalds Principalis zugeſetzet:

Es

Es erfodere ſeine Schuldigkeit, daß er ſolches ſagen müſſe. So fehlet allerdings noch die Beſcheinigung einer vorgeblichen Diffamation, und Anwalds Principalis iſt auch dadurch, daß ſolche in decernendo übergangen worden, höchſtens beſchweret. Das hauptſächlichſte gravamen deſſelben aber iſt dieſes, daß

4) Anwalds Principali der Erweis derer dem Hof-Jäger Graßhof und Bereuter Braunen ad denunciandum anfänglich eröffneten, hernachmalen aber Sereniſſimo ſelbſt ſchriftlich denunciirten criminellen Reden des Cabinet-Raths Coleri, wider alle Principia iuris, auferleget werden wollen: dann ex præmiſſis lieget am Tage, daß Anwalds Principalis ſich nicht pro accuſatore, ſondern pro denunciante geriret habe. Nun iſt aber aus denen Rechten ſattſam bekannt, daß diejenige, qui delicta ſaltem denunciant, ad eorum probationem nicht verbunden ſeyen; Grav.

vid BERGER in ſuppl. ad Elect. Iurispr. Crim. p. 2. obſ. 83. de WERNHER. P. II. obſ. 214.

& denunciator delinquentem & delictum, apud magiſtratum deferendo atque circumſtantias loci ac temporis, nec non indicia exponendo ſuo officio functus eſt.

C. 16. & C. fin. X. de accuſat.

Es fordert vielmehr das officium eines Richters, auf eingegangne Denunciation auch wider einen Cabinets-Rath gebührend zu inquiriren, und die angegebene Zeugen darüber zu vernehmen, keinesweges aber ſtehet es von demſelben zu verantworten, den angefangenen Unterſuch und Inquiſitions-Proceß liegen zu laſſen, und den Denunciaten zuförderſt mit ſeiner pro avertenda inquiſitione aus Deſperation ergriffenen unſtatthaften Provocation ex L. diffamari gegen den unſchuldigen und denen Anhältiſchen Landes-Geſetzen in der Proceß-Ordn. Tit. XX.

ein Genügen leiſten, den Denuncianten zu hören, wie in præſenti geſchehen iſt, cum permittendum non ſit, ut denunciatus cum denunciante in litem deſcendat, adeoque aliquis denunciare reformidet, ſed inquirendum, & legitima Iuris via proceedendum ſit,

MEVIVS P. IX. dec. 103.

& conveniat, ut Judex denunciantem audiat, eum vero diffamatorio proceſſu a denunciato fatigari non ſinat, ſed prius inquirat, quibus fides argumentis denunciatio nitatur;

Idem loc. iam citat.

Wie hievon in progreſſu cauſæ annoch bedürfenden Falls mit mehrerem gehandelt werden ſoll.

Wann

Wann nun ex omnibus hiſce deductis ſich klärlich veroffenbaret, daß appellantiſcher Anwalds Principalis durch das ertheilte Hochfürſtl. Deciſiv-decretum überall höchſtens graviret worden, und noch mehr würde graviret werden, wann er ſelbiges zu einer vermeintlichen Rechts-Kraft hätte gelangen laſſen, und dahero die höchſtgemüſſigte Appellation zu deſſen Abwendung intra decendium einzuwenden allerdings genöthiget worden;

Als gelanget an Ew. Hochfürſtl. Durchl. Eingangs gedachten appellantiſchen Anwalds Principalis unterthänigſte Bitte, höchſt Dieſelben geruhen gnädigſt in Rechten zu erkennen und auszuſprechen:

Daß in voriger Inſtantz nichtig oder jedoch widerrechtlich decretiret, überflüſſig und wohl hingegen von dem unter dem 27ten Januar. anni currentis publicirten Hochfürſtl. Anhalt-Bernburgiſchen Deciſiv-decreto appelliret worden, fort ſelbiges entweder gäntzlich zu caſſiren und aufzuheben, oder doch wenigſtens dahin gerechteſt zu reformiren ſeye: daß die von dem Cabinets-Rath Colero unterm 7. April 1752. für der Anhalt-Bernburgiſchen Landes-Regierung eingereichte und hernachmahlen ad Commiſſionem invito Appellante gebrachte Diffamations-Klage disfalls nicht ſtatt habe, ſondern mit der Inquiſition, ne delicta maneant impunita, wider den Appellaten und anmaßlichen Provocanten billig zu verfahren: die einſeitig extrahirte und inaudita altera parte niedergeſetzte Commiſſion aber alles ferneren Cognoſcirens ſich in diffamatorio zu enthalten: zugleich aber auch der Appellat alle durch ſeine unſtatthafte Provocation und dardurch veranlaßte Appellation verurſachte Unkoſten dem Appellanten zu erſtatten ſchuldig ſeye: auch alſo würcklich durch Urtheil und Recht zu erkennen und zu ſprechen, cum Expenſis, als worüber, und was ſonſten nach Gelegenheit dieſer Sache, beſſer oder fürträglicher hätte gebeten werden ſollen, können oder mögen, das höchſt mildrichterliche Amt, pro largiſſima Juris & Juſtitiæ Adminiſtratione, unterthänigſt implorirend.

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſter

S. H. Gandela, Lic.

Lit.

Digitized by Google

Lit. D.
Unterthänigſter Commiſſions-Vortrag.

1.

Hätten unſers gnädigſt regierenden Landes-Fürſten und Herrn Hochfürſtl. Durchl. auf des Cabinets-Raths Coleri in actis ſub lit. C. Vol. 2. fol. 7. & 8. unterm dato den 25. April, anni currentis, wegen der von dem geweſenen Hof-Fiſcal, Lezio, in Güſten, und der Land-Richter Wittwe Ruckmannin ihm angeſchuldiget werden wollen der irreſpectuöſen Worte übergebenes unterthänigſtes Supplicat fol. act. 8. ſub eod. dato & præſ. gnädigſt zu decretiren geruhet:

> Es ſoll ſolchemnach der Cantzley-Rath Müller und der Secretair Herold, als Commiſſarien in dieſer Sache hiermit benennet ſeyn, und alles ordentlich, wie es das Recht mit ſich bringet, vornehmen und fortführen.

Ad 1) Wie nun der Cabinets-Rath Colerus fol. 1. ermeldten Lezium bereits ex Lege diffamari provociret und durch die fol. 3. ſeq. übergebene gerichtliche Auſſage des Unterbereuter Braunens und Hof-Jäger Graßhoffs dargethan, daß derſelbe bey einer Gaſterey, in Gegenwart verſchiedener fremden Perſonen, ihm dieſer irreſpectueuſen Reden beſchuldiget, und gebeten, ihme die Auflage zu thun, ſolche, wie Rechtens, zu erweiſen, oder ihme ein ewiges Stillſchweigen aufzugeben: Lezius aber in actis ſub lit. C. Vol. 3. fol. 1. ſeq. eben dergleichen unterthänigſt denunciiret, und daß er ſolches obbemeldten beyden Zeugen, wiewohl in einer gantz anderen Abſicht, als ſie in ihrer ſummariſchen Abhörung angegeben, hinterbracht habe, eingeſtanden; ſo hätte Commiſſio, um hinter die Wahrheit ſeiner angeblichen Beſchuldigung deſto eher zu kommen, fol. 13. mittelſt Communication der übergebenen Provocation, ihme auferleget, die Diffamation binnen Sächſiſcher Friſt behörig zu erweiſen. Es hätte aber derſelbe fol. 17. ſeq. gar weitläuftig darwider excipiret und vorgeſtellet, daß die Regierung in dieſer Sache nicht aus der Activität zu ſetzen, indeme ihme ſonſt benommen würde, von denen decretis der Commiſſion ſogleich an die höchſten Reichs-Gerichte appelliren zu können, und gebeten, dieſerhalb unterthänigſten Vortrag zu thun, und von der Commiſſion zu abſtrahiren, eventualiter auf auswärtiges Erkäntniß provociret, und auf den Fall, da Sr. Hochfürſtl. Durchl. gnädigſt anſtehen ſollten, die Commiſſion aufzuheben, hätte er dieſelbe perhorreſciret, und ſich zum Juramento Perhorre-

Digitized by Google

scentiæ & quævis solennia offeriret, auch wider die Statthaftigkeit der Provocation und sonsten vieles eingewendet, wodurch die Sache zu einem weitläuftigen Verfahren gediehen, und solches endlich triplicando und quadruplicando abgeschlossen worden. Gleiche Bewandniß hatte es mit der von dem Cabinets-Rath Colero wider die verwittwete Land-Richterin Rückmannin in act. sub lit. C. Vol. I. fol. 1. ebenfalls angestellten Provocation gehabt, immaassen dieselbe auf das fol. 2. ihr darauf injungirte Vernehmen fol. 5. eine Vorstellung übergeben, daß sie, als eine alte betagte Wittwe, die einer weitläuftigen Haushaltung vorstehen müste, kaum so viel Gedancken und Zeit hätte, daß sie derselben vorstehen könnte, geschweige, daß sie sich wegen einer von so langen Jahren her passirten Sache und die ins Vergessen gerathen, in einen kostbaren weitläuftigen und Geld fressenden Proceß und Schrift-Wechsel einlassen könnte; dahero sie gebeten, solches Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst vorzutragen, in der festen Zuversicht, daß höchst Dieselben in Gnaden decretiren würden, daß die Sachen erliegen bleiben und nicht weiter wider sie fortgetrieben werden sollte; sollte aber ihr Suchen abgeschlagen werden, hätte sie sich ihre Exceptiones und quævis competentia vorbehalten, und zu Beybringung ihrer Nothdurft eine Sächsische Frist erbeten. Wie aber der Cabinets-Rath in seiner fol. 7. seqq. hierüber erforderten Erklärung fol. 8. seqq. damit auch zufrieden seyn wollen und können; so hätte sie auf fol. 11. ihr anderweit gethane Auflage, und fol. 12. gesuchte, fol. 14. aber erhaltene Frist fol. 15. seqq. ebenfalls wider die Provocation excipiret, und, sich darauf einzulassen, nicht befugt halten wollen, auch darüber mit den Provocanten das Verfahren abgesetzet, und bey Ueberreichung ihrer Duplic fol. 46. um den schon gebetenen unterthänigsten Vortrag wieder angesuchet.

Da nun bey sothaner Bewandniß, noch lange Zeit, und vielleicht viele Jahre hinlaufen dürften, ehe hinter die Wahrheit der angeblichen Beschuldigung zu kommen; so hätte Commissio der Nothdurft zu seyn erachtet, Sr. Hochfürstl. Durchl. hiervon unterthänigsten Vortrag um so eher zu thun, als in dergleichen Sachen, wie die gegenwärtige wäre, solches ohnehin die Rechten erforderten, und sollte demnach selbige zu höchsten Befehl submissest ausstellen, sich aber diesem devotest zu befolgen allezeit angelegen seyn lassen. Bernburg den 11. Decembr. 1752.

publiciret den 30. Decembr. 1752.

A. Müller. B. C. Herold.

Dieses

Digitized by Google

Dieſes remittiren wir hinwieder an die Commiſſion, und da der Advocat Lezius aus Güſten, nach der vom Hof-Jäger Graßhoff und Unterbereuter Braunen in Vol. II. ſub lit. C. fol. 3. bis 6. gethanen ſummariſchen Auſſage die von uns geſprochene irreſpectueuſe Reden bey einem Gaſtmahle, in Gegenwart fremder Perſonen ſich vernehmen laſſen; ſo ſollen dieſe beyde ihre Auſſage vor der Commiſſion eydlich beſtarcken, und, wann ſolches geſchehen, hat dieſelbe gemeldtem Lezio die Auflage zu thun, daß er dasjenige, was er damals ſo öffentlich geſprochen, und hernach bey uns ſchriftlich gemeldet, binnen Ordnungs-Friſt erweiſen ſolle, welches der Land-Richterin Rückmannin ebenfalls aufzulegen, und, wann ſolches geſchehen, iſt uns hiernächſt von der Commiſſion weiterer unterthänigſter Vortrag zu erſtatten. Bernburg den 30. Decembr. 1752.

Victor Friederich, Fürſt zu Anhalt,

J. Bonn, Dr. K. C. G. Protonotarius. m. pr.

Collat. Käyſerl. Cammer-Gerichts-Cantzleyhand

A. W. Waldſchmidt. Cop m. p.

Exceptiones appellationis.

Durchlauchtigſter Fürſt
Römiſch-Käyſerlicher Majeſtät Cammer-Richter,

Gnädigſter Fürſt und Herr,

Nachdem in dieſer Sache der Appellant Auguſt Ivo Lezius von einem bey Hochfürſtl. Anhalt. Commiſſion zu Bernburg den 27. Januar. 1753. publicirtem decreto an Ihro Römiſch-Käyſerl. Majeſtät und allerhöchſt Deroſelben und des Heil. Röm. Reichs höchſtpreißliches Cammer-Gerichte aller- und unterthänigſt appelliret, darauf bey hieſigen höchſten Reichs-Gerichte ſeine Appellation introduciret, plenarios proceſſus ausgewürcket, und ſolche Anwalds Principalen den 10. Novembr. 1753. inſinuiren laſſen; ſo wird demſelben mit Vorbehalt aller ihm zukommenden Rechts-Wohlthaten erlaubt ſeyn, formalia appellationis Höchſt-Richterlicher Dijudication zu überlaſſen,

cum proteſtatione daß er durch ſein Erſcheinen und Einlaſſung auf die gravamina appellationis ſich nicht präjudiciren, vielmehr vorhero exceptionem ſub & obreptionis, inadmiſſibilis & non devolutæ appellationis dem unbefugten Appellanten entgegen ſetzen wolle.

Denn es iſt hierbey vor allen Dingen in Conſideration zu ziehen, daß das decretum a quo von dem Sereniſſimo principe Anhaltino ſelbſt abgefaſſet, von der zu dieſer Sache verordneten Hochfürſtl. Commiſſion denen Partheyen nur publiciret, und blos auf den Beweis der Diffamation geſprochen worden. Wie nun ſolchergeſtalt eine ſententia interlocutoria ſimplex vorhanden iſt, von welcher nach denen gemeinen und Reichs-Geſetzen nicht appelliret werden darf;

L. 16. C. de iudic.

KOCH ad ordin. Cam. part. 2. tit. 28. n. 65. ſeqq.

LVDOLF de iur. Camer. pag. 201. & 202.

inſonderheit aber die itzige Sache, weshalb der Appellant ex L. diffamari provociret worden, nach Inhalt derer ergangenen Acten eine maledictionem in Principem betreffen ſoll, wovon bekannt iſt, daß der Richter von dergleichen Sache dem Principi ſelbſt referiren muß, weil ſich Derſelbe ſelbſt die Entſcheidung vorbehält;

L. unica C. ſi quis imperat. maledix.

auch eben deßwegen des Regierenden Fürſtens von Anhalt Durchl. in hac cauſa ſelbſt das Decret abgefaſſet haben, ſo iſt nicht begreiflich, wie der Beklagte und Appellant ſich deßhalb des remedii appellationis anmaaſſen können, in Betracht, daß wenn der Landes-Herr es zu ſeinen reſervatis rechnet, daß er dergleichen Sache vor ſeine höchſte Perſon ziehen, und ſelbſt darin ſprechen kann, der Appellant dagegen zu appelliren nicht befugt iſt, zumahlen da blos auf den Beweis interloquiret, und noch kein Theil graviret worden. Es ſind demnach bey ſolcher Bewandniß die erkannte plenarii proceſſus vor erſchlichen und die Appellation iſt pro non devoluta und vor unzuläſſig zu achten, wannenhero Anwalds Principal des rechtlichen Vertrauens lebet, daß Appellant annoch cum refuſione expenſarum werde abgewieſen werden. Cum proteſtatione hiervon nicht abzugehen und weil Appellant die narrationem facti mit vielen falſchen Umſtänden ausgeſchmücket hat; ſo will appellatiſchen Anwalds Principal blos der Wahrheit und denen Actis gemäß in facto unterthänigſt anführen: daß der Appellant nach Inhalt des ſummariſchen Zeugen-Verhörs ſub. n. 1. ſich unterſtanden, den 16. Märtz 1752. bey dem Hof-Jäger Graßhoff in Gegenwart des Amtmann Braunbehrens, eines Holzhändlers von Naumburg, Nahmens

Krösch-

Krösschners und des Bereuter Braunens und zwar bey Tische sich verlauten zu lassen:

> sein Vater der Cammer-Rath Lezius habe zu ihm gesaget, daß der Cabinets-Rath Colerus zu ihm gesprochen, der Fürst wären ein tummer Teufel, er müste das Land regieren.

Da aber derselbe gemercket, daß dergleichen in einer öffentlichen Gesellschaft propalirte irrespectueuse und gantz unbesonnene Reden ihm grosse Verantwortung zuziehen würden, so hat er 3 Wochen darauf und zwar den 7. April 1752. noch des Abends gegen 6 Uhr besage der Anlage sub. num. 2. an des regierenden Fürstens von Anhalt Bernburg Durchl. ein Supplicat überreichen lassen, und darin folgendergestalt denunciiret:

> Daß der Cabinets-Rath Johann Andreas Colerus vor 10 und auch vielleicht noch einem und dem andren Jahre darüber gegen die Land-Richterin Rückmannin sich dieser detestablen Worte bedienet habe: der Fürst ist ein tummer Teufel, wenn er mich nicht hätte, würde es wunderlich aussehen; ingleichen daß derselbe um eben die Jahre gegen seinen Vater den Cammer-Rath Lezium gesaget: der Fürst könnte ohne ihm das Land nicht regieren; und daß er selbst nicht anders wisse, und nicht anders glaube, als daß er selbsten vormals die letztern Worte aus des Cabinets-Raths Coleri Munde gehöret habe, wobey er die denunciirten Reden vor ein crimen læsæ maiestatis ausgegeben und versichert hat, daß er blos sich, seinen Vater und andere conscios in Sicherheit zu stellen und aus unterthänigster Obliegenheit solches denunciiren wollen.

Ob nun wohl Anfangs Se. Hochfürstl. Durchl. solche Denunciation an Dero Landes-Regierung den 8. April 1752. remittiret, mit Befehl: die Sache denen Rechten gemäß ordentlich zu untersuchen, so hat doch Anwalds Principal schon den 7. April so wohl den Advocat Lezium als auch die Land-Richterin Rückmannin ex L. diffamari provociret gehabt und weil er zugleich vorgestellet, daß des Lezii Angeben gar nicht wahrscheinlich sey, daß er alles ohne dem geringsten Beweis beygebracht, und daß er solchergestalt selbst pro maledicente in Principem gehalten werden müste, da er solche irrespectuöse Reden in öffentlicher Gesellschaft vorgebracht und propaliret hat, als welches nicht animum denunciandi sondern iniuriandi anzeigte, so haben Se. Hochfürstl. Durchl. sub dato Bernburg den 25. April 1752. gnädigst decretiret:

es soll der Cantzley-Rath Müller und der Secretair Herold als Commissarien in dieser Sache benennet seyn, und alles ordentlich, wie es das Recht nur mit sich bringet, vornehmen und auch fortführen;

Bey dieser Commission ist die Sache bishero betrieben, indem processu provocatorio usque ad Quadruplicas verfahren und hernach bey geschehenen Commissarischen Vortrag ad Serenissimum von höchst Denenselben selbst erkannt worden:

daß er dasjenige, was er so öffentlich gesprochen und hernach schriftlich gemeldet, binnen Ordnungs-Frist erweisen solle;

wannenhero gar nicht abzusehen ist, wie dergleichen decretum interlocutorium den Appellanten graviren und zur Interponirung der Appellation Anlaß geben können, da ein jeder verbunden ist, sein Vorgeben erweißlich zu machen, und dem Principi frey gestanden hat, diese eine Maledictionwider seine höchste Person involvirende Sache vor sich selbst zur Decision per commissionem zu ziehen. Diese wahre species facti wird demnach den Ungrund der gegenseitigen angemaaßten Appellation sattsam zu Tage legen und obwohl Anwalds-Principal nicht zweifelt, daß derer ertheilten plenariorum processuum ohngeachtet die Appellation pro non devoluta & inadmissibili werde erkannt werden, so will er doch eventualiter quoad materialia exceptionem frivolæ & plane non fundatæ appellationis & sic deficientium gravaminum opponiren.

Diese gravamina des Appellantens sollen nun nach Inhalt der schedulæ appellationis und des libelli gravaminum darin bestehen, daß

1) Die einseitig extrahirte Commission in hac causa fernerweit hat cognosciren sollen und daß das iuramentum perhorrescentiæ, wozu Appellant sich offeriret gehabt, ihm tacite abgesprochen worden.
2) Daß auf desselben sämmtliche exceptiones, besonders præventionis seu litis pendentiæ & non competentis provocationis nicht attendiret, sondern stillschweigend übergangen worden.
3) Daß der Provocant mit Bescheinigung derer von Appellanten negirten Diffamation verschonet, auch diesem die Gegen-Bescheinigung nicht reserviret ist.
4) Daß Appellant nach vorhergehender eydlichen Bestärckung derer von dem Hof-Jäger Graßhoff und den Unterbereuter Braunen gethanen summarischen Aussagen, dasjenige was er gegen dieselbe

selbe gesprochen und hernach schriftlich gemeldet, binnen Ordnungs-Frist erweisen soll.

und es meynet Appellant daß ihm zu viel geschehen und widerrechtlich verfahren sey: allein es können seine angegebene gravamina gar leicht abgelehnet werden.

Denn ad 1) besagen die Acta primæ instantiæ, daß Anwalds Principal gleich in der ersten Vorstellung, so er den 25. April 1752. bey der Landes-Regierung übergeben, ausdrücklich angeführet hat:

Daß er in diesem Landes-Collegio zu dem Hofrath Sonnenberg und zu dem Canzeley-Rath Oberreich kein rechtliches Vertrauen habe, weil ersterer sein bekannter Feind, der andere aber sein Stief-Sohn, der Land-Richterin Rückmannin Schwieger-Sohn und dessen Frau mit dem Provocato Geschwister-Kind ist, und er sich deshalb allenfalls ad Juramentum Perhorrescentiæ offeriren wollte;

und da Anwalds-Principal eben dieses sub eodem dato bey Se. Hochfürstl. Durchl. höchsten Person in einem besondern supplicato unterthänigst vorgetragen und blos die obbemeldten beyden membra collegii keinesweges aber das gantze collegium perhorresciret, sondern nur gebeten hat:

daß die recusirten membra sich aller Cognition in dieser Sache enthalten möchten;

so haben Serenissimus denen übrigen membris collegii, nemlich dem Herrn Canzeley-Rath und itzigen Consistorial-Director Müller und dem Herrn Secretaire Herold die gantze Sache gnädigst committiret, wannenhero, da Anwalds-Principal sich noch gar nicht bey der Landes-Regierung eingelassen, auch nicht das gantze Collegium, sondern nur 2. membra recusiret hat, immassen denn die Commissarii selbst ex Collegio benennet worden; so ist alles falsch und contra acta, was Appellant deshalb vorgebracht hat, und die Rechte kommen ihm hierbey gar nicht zu statten. Es ist ja vielmehr bekannten Rechtens, daß die recusatio judicis suspecti vor allen andern exceptionibus opponiret werden kann;

MYNSINGER cent. 4. obs. 59.

und wenn zureichende causæ suspicionis allegiret werden, wie in præsenti casu geschehen ist, so kann der Kläger non obstante exceptione primæ instantiæ, so gleich sich zu dem judice superiore wenden;

MEVIVS part. 1. decis. 194.

oder auch das Juramentum Perhorrescentiæ ablegen;

c. II. §. 4. de rescript. in VIto.

WERN-

WERNHER part. V. obſ. 165.

welches letztere aber Anwalds-Principal würcklich zu präſtiren nicht nöthig gehabt, da Sereniſſimo die allegirten cauſæ ſuſpicionis bekannt geweſen und deßwegen ſogleich die Commiſſion gnädigſt reſolviret worden, wannenhero alles, was der Appellant pro declinanda commiſſione angeführet hat, von ſelbſten wegfället. Inſonderheit aber kommt es in gegenwärtiger Sache vornemlich auf die diſpoſitionem L. un. C. Si quis imperat. maledix. an, indem verba legis:

> integris omnibus hoc ad noſtram ſcientiam referatur, ut ex perſonis hominum dicta penſemus, & utrum prætermitti, an exquiri debeat, cenſeamus,

deutlich anzeigen, daß in cauſa maledictorum contra principem die Cognition nicht vor den Unterrichter gehöret, ſondern dem Principi ſelbſt referiret werden muß, wannenhero auch in dergleichen Fällen die formula pronunciandi gewöhnlich iſt:

> daß zuförderſt in dieſer Sache an Sr. Hochfürſtl. Durchl. ein unterthänigſter Bericht zu erſtatten und von Deroſelben, ob und auf was maaſſe darin verfahren werden ſolle, gnädigſte Reſolution zu erwarten;

BERGERI jurisprud. crimin. cap. 1. membro III. §. 15. pag. 121.

und da der angeführte lex nicht allein auf den Kayſer, ſondern auch auf alle regierende Reichs-Fürſten, wider welche dergleichen crimen begangen werden kann, applicable iſt;

Vid. BERGER loc. cit. & in obſervat. crim. 33. pag. 471.

ſo iſt darin allenthalben denen Rechten gemäß procediret worden, daß Sereniſſimus eine Commiſſion zu der Sache verordnet, ſich von derſelben referiren laſſen und hernach ſelbſt das Decret abgefaſſet haben. Das Verfahren iſt demnach allenthalben rechtmäſſig und es iſt dem Appellanten nur nicht gelegen, daß er mit ſeiner intendirten Bosheit, ihn ins Unglück zu bringen, nicht fortkommen kann. Denn da es gar nicht wahrſcheinlich iſt, daß Anwalds-Principal als ein alter treuer Diener von ſeinem gnädigſten Fürſten und Herrn die in lite befindlichen irreſpectuöſen Reden geführet haben ſollte; ſo haben viele feindſeelige Perſonen im Lande, da ſie Anwalds-Principalen aus des Landes Herrns Gnade zu bringen nicht im Stande geweſen ſind, den Appellanten als einen jungen Advocatum auſſer Landes, der ſich eher etwas zu unterſtehen pfleget, vermuthlich angeſtiftet, daß er dergleichen ſchändliche Diffama-

famation unternehmen, und als ſolche noch keinen rechten Effect haben wollen, ſich gar als einen Denuncianten angeben, die Sache aggrandiren, und ſo gar pro crimine læſæ majeſtatis ausgeben müſſen. Da aber die angegebene maledictio contra principem nur eine injurioſe Rede involviret;

GILHAVSEN in Arb. Jud. crim. cap. 2. tit. 3. n. 2.

und des Appellantens Denunciation in gantz ungewiſſen terminis:

daß vor 10. und vielleicht noch einem und dem andern Jahre drüber die Reden quæſt. geführet ſeyn ſollen;

abgefaſſet iſt, als woraus offenbar erhellet, daß alles blos fingiret ſeyn muß, weil ſonſt der Appellant oder ſeine Anſtifter es ſchon vor vielen Jahren würden gemeldet haben, indem bekanntermaaſſen diejenige, welche dergleichen Verbrechen contra Principem verſchweigen, ſich ſelbſt ſtrafbar machen, und wenn nach einiger Rechts-Lehrer Meinung die injuriæ contra Principem prolatæ auch poſt annum præſcribiret werden;

BERGER in ſupplem. ad Elect. iurisprud. crim. obſ. 63.

eine fernere Denunciation nach ſo vielen Jahren nicht einmal ſtatt gehabt; ſo veroffenbaret ſich aus allen Umſtänden allenthalben ſo viel, daß der Appellant dem Appellato gantz falſche Beſchuldigungen aufgebürdet hat, und weil er damit nicht fortkommen und ſolche nicht erweiſen kann, nunmehro durch das eingewendete remedium appellationis und einige zum Schein vorgebrachte gravamina die Sache blos aufzuhalten ſuchet.

Nächſt dieſem ad 2) kann ſich Appellant darüber mit gegründeter Befugniß nicht beſchweren, daß ſeine opponirten exceptiones litis pendentiæ & non competentis provocationis gar nicht regardiret worden. Denn juxta Acta primæ inſtantiæ hat Anwalds Principal die Provocation ex L. diffamari den 7ten April, 1752. bey der Hochfürſtl. Anhalt. Landes-Regierung übergeben. und obgleich Appellant gleichfalls denſelben Tag Abends bey Sr. Hoch-Fürſtl. Durchl. ſelbſt ſeine Denunciation überreichen laſſen; ſo iſt doch ſelbige erſt den 8. April bey der Landes-Regierung präſentiret worden, mithin hat Anwalds Principal mit der Provocation die Prävention gehabt, und hat die darauf höchſtverordnete Commißion in der an den Provocatum abgelaſſenen Verordnung in verbis:

nachhero übergebenen Denunciation;

ſolche Prävention von Seiten Anwalds Principalen ſo gleich agnoſciret, Provocat auch ſich darauf eingelaſſen, und es würde alſo nunmehro ein gantz vergeblicher Diſput ſeyn, wenn man ſich noch bey der exceptione præventionis vel litis pendentiæ aufhalten wollte. Die Rechts-Gelehrten ſind ohnedem hierbey der Meinung, quod litis pendentia ſtatim inducatur a por-

recta & decreta ſupplica, & in commiſſionibus in inſtanti, quo committens commiſſionem impertitur;

BOCKEN in Not. perpet. ad BLUMII proc. Cameral. tit. 25. num. 48. 52. & 59.

womit auch das jus commune harmoniret;

L. 1. C. quando libel. princip. dat.

und da ich in dieſer Sache Sr. Hochfürſtl. Durchl. von Anhalt-Bernburg nicht ſo wohl deswegen, weil Anwalds Principal ſich über die Feindſeligkeit einiger membrorum der Landes-Regierung beſchweret hat, ſondern vielmehr aus Urſachen, daß die cognitio ſuper maledictione in Principem vor dem Landes-Herrn ſelbſt gehöret, die Commißion angeordnet und die Commiſſarios gnädigſt benennet haben, ſo mag der Appellant weder von einer Prävention, noch von einer Litis-Pendenz etwas einwenden, weil dieſelbe diverſa judicia präſupponiren, welche vorietzo gar nicht vorhanden ſeyn, indem die Commiſſarii den Principem repräſentiren, & ſic Principis committentis & judicis commiſſarii idem eſt judicium. Und wie es alſo in dieſer Sache gar nicht auf emiſſam & inſinuatam primam citationem, ſondern vielmehr darauf ankommt, daß Sereniſſimus cauſam maledictionis vor ſeine höchſt eigene Perſon per commiſſionem gezogen hat, welches in ſolchem Fall ohnſtreitig denen Rechten gemäß iſt, ſo kann dergleichen Commißion weder decliniret, noch eine Prävention vorgeſchützet werden. Was nun die in dem decreto a quo gleichfalls übergangene exceptionem non competentis provocationis betrift; ſo ſtehet Appellant in denen unrichtigen Gedancken, daß, weil er die irreſpectueuſen Reden quæſt. denunciiret habe, nicht allein cauſa criminalis zuförderſt erörtert werden und inzwiſchen cauſa civilis oder die provocatio ex L. diffamari ausgeſetzt bleiben müſte, ſondern daß auch überhaupt die provocatio ex L. diffamari in criminalibus und wegen eines denunciirten Verbrechens nicht angenommen werden könnte; allein es irret ſich der Appellant hierin gar ſehr und es ſuchet ſich derſelbe nur mit falſchen Schein-Gründen zu behelfen. Denn man muß hierbey vor allen Dingen vorausſetzen, daß der Appellant in dieſer Sache keinesweges als ein ordentlicher Denunciant, ſondern vielmehr als ein offenbarer und öffentlicher Diffamante und Maledicens in Principem anzuſehen iſt; da er in einer öffentlichen Geſellſchaft die irreſpectueuſen Reden quæſt. gegen den Principem propaliret, und hernach nur um ſich von der Verantwortung loszumachen, die Sache per modum denunciationis 3. Wochen darauf ſchriftlich denunciiret hat. Die Criminal-Rechte erfodern, daß der Denunciant blos aus Liebe zur Wahrheit und damit das Verbrechen nicht ungeſtraft bleiben möge,

möge, ſeine Anzeige thun ſoll, wannenhero auch zu denen requiſitis eines Denunciantens gehöret, daß derſelbe integræ famæ ſeyn, und zureichende Beweis-Mittel angeben, der Richter aber des Denunciantens mores und übrige Qualitäten dabey in Betracht ziehen muß;

OLDEKOP in Obſervat. crim. tit. 2. obſ. 19. n. 2.
WERNHER part. 4. obſervat. 144.

immaſſen denn ein Denunciant, ſi denunciatio ſit dubia, nullo exiſtente indicio, vel ſi inculpationes ſint vagæ & generales, quæ præſumtionibus tolluntur, nicht allein als ein temerarius denunciator ex L. Cornelia de falſis belanget, ſondern auch an Leib und Leben beſtrafet werden kann;

BARTHII Hodog. forenſ. cap. 6. §. 35. lit. a. pag. 1004.

zumahl wenn die Denunciation contra miniſtrum Principis gerichtet, und nicht einmahl wahrſcheinlich iſt. Wenn man nun des Appellantens Denunciation nach dieſen requiſitis beleuchtet, ſo findet ſich, daß was des Denunciantens Perſon anlanget, derſelbe ein junger Advocate iſt, welcher zu der Zeit, da die denunciirten Worte geſprochen ſeyn ſollen noch ein junger Menſch geweſen, und ietzo keine ehrliche Intention ein delictum anzuzeigen gehabt haben kann, da er aus dem Anhalt-Cöthenſchen in das Anhalt-Bernburgiſche gekommen und in einer Geſellſchaft von Fürſtl. Unter-Bedienten und anderer Leute die irreſpectueuſen Reden vorgebracht und Anwalds Principalen zu wiederholten mahlen beſchuldiget hat, daß er ſolche geſprochen haben ſollte. Wie nun dergleichen Erzehlungen, ſo des Fürſtens höchſten Ehren und Reſpect entgegen ſind, ſich nicht geziemet haben, öffentlich vorzubringen, vielmehr ſolches an gehörigem Orte bey der Landes-Regierung hätte geſchehen ſollen; ſo iſt offenbar, daß der Denunciant nicht ſo wohl animum denunciandi, als vielmehr calumniandi gehabt habe, geſtalt ſich denn auch ſolches vornemlich daraus ergiebet, daß der Appellant ſeine Denunciation an Sr. Hochfürſtl. Durchl. höchſte Perſon ſchriftlich hat präſentiren laſſen, damit Höchſtdieſelben bey der Durchleſung derer irreſpectueuſen Worte, ſo geſprochen ſeyn ſollen:

Der Fürſt ſind ein tummer Teufel, und kann ſein Land nicht regieren;

ſo gleich die gröſte Ungnade auf Anwalds Principalen werfen möchten. Es iſt dannenhero der Denunciant bey ſolcher Bewandniß, da er die irreſpectueuſen Reden quæſt. ſelbſt zuerſt propaliret hat, als der ärgſte Diffamant und Calumniant anzuſehen, welcher ſelbſt die Intention gehabt, Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu beſchimpfen und zugleich Höchſtdieſelben zu irritiren, weshalb

Digitized by Google

auch in dem decreto a quo ausdrücklich pro ratione decidendi angeführet worden:

Daß Appellant die irrespectueusen Reden bey einem Gastmahle in Gegenwart fremder Personen sich vernehmen lassen;

und wie kann man also solchergestalt den Appellanten vor einen ehrlichen Denuncianten halten, da dolus & calumnia allenthalben hervorblicket und notorisch ist, daß diese Denunciation zu einer solchen Zeit geschehen, da die Unterthanen fast eine formelle Empörung vorgenommen und dabey ausdrücklich gesuchet haben, Anwalds Principalen aus seines grädigsten Fürstens Gnade und aus der Bedienung zu bringen, mithin gantz wahrscheinlich ist, daß sie den Appellanten dazu mit gebrauchet haben, weil es eine schändliche Erdichtung ist, daß Anwalds Principal dergleichen Reden geführet haben soll.

Bey dergleichen Anklagen und Denunciationen erfodern die Rechte, daß locus & tempus deutlich angeführet werden muß, quia hoc generaliter præcipitur omnibus, qui reum aliquem deferunt;

L. 3. ff. de accusat.

allein der Denunciant hat weder den Ort gemeldet, wo die Reden quæst. vorgefallen seyn sollen, noch auch eine gewisse Zeit bestimmet, sondern die Denunciation ist ratione temporis vaga & dubia, weil es juxta verba denunciantis vor 10. und auch vielleicht noch einem und dem andern Jahre darüber geschehen seyn soll. Ueberdieses hat der Denunciant sich auf die Landrichterin Rückmannin, welches seine Tante ist, bezogen, als ob Anwalds Principal gegen dieselbe dergleichen Reden geführet hätte. Da aber dieselbe eben deswegen ex L. diffamari provociret, und ihr der Beweis auferleget worden, welchen sie anjutreten nicht im Stande gewesen, so hat sie besage des adiuncti sub num. 2. coram Commissione declariren lassen:

Daß sie nichts weiter beybringen, und sich lediglich dem Hoch-Fürstl. Ausspruche submittiren wollte;

worauf ihr denn ein Jahr Landes-Räumung oder 600. Thlr. Geld-Strafe zuerkannt worden, und decouviret sich dadurch von selbsten, daß dasjenige, worauf sich der Denunciant fundiret hat, falsch und erdichtet gewesen, und daß er nicht den geringsten Beweis gehabt haben kann, da er eventualiter in seiner Denunciation mit angebracht hat:

Daß er bey sich nicht anders wisse, und nicht anders glaube, als daß er selbst von dem Cabinets-Rath Colero die verdammlichen Worte aus dessen Munde gehöret habe;

welches zweifelhafte Anführen de auditu proprio die Falschheit der gantzen Sache

Sache zu Tage leget. Insonderheit aber kommt es auch vornemlich darauf an, ob man dem denunciato dergleichen Verbrechen zutrauen kann;

Ordin. Crim. Carol. art. 25.

weil dabey vor allen Dingen zu untersuchen ist, an persona potuerit facere, & an ante quid fecerit, vel cogitaverit;

L. 7. §. 3. ff. ad L. Jul. Maiest.

und wie will man von Anwalds Principalen die geringste Vermuthung haben, daß er als ein alter treuer Diener, der bey seinem Landes-Herren so viele Jahre recht ausnehmende Gnade genossen, und noch ietzo genkesset, dergleichen abscheuliche Reden, als er beschuldiget wird, gebrauchet haben soll. Es hat Anwalds Principal seinem gnädigsten Herrn jederzeit mit der grösten Devotion und Ehrfurcht gedienet, und ob er gleich nach geschehener Denunciation seine Dimission gesuchet und besage des adiuncti sub num. 3. in denen gnädigsten Ausdrückungen erhalten; so hat er doch durch die angestellte provocationem ex L. diffamari seine Ehre retten wollen, und da dem Provocato nunmehro der Beweis zuerkannt ist, welchen er über sein fingirtes factum nimmermehr zu führen in Stande seyn kann; so hat Anwalds Principal kein Bedencken getragen, auf Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl seinen Dienst wieder anzutreten, immaassen die boshafte Denunciation dadurch am besten widerleget wird. Inzwischen hat Anwalds Principal niemahls die Intention gehabt, durch die Provocation ex L. diffamari den Denunciations-Proceß oder eine Untersuchung abzuwenden, sondern weilen die Denunciation gar nicht fundiret und kein corpus delicti noch das geringste indicium vorhanden, weßhalb man wider ihn hätte procediren können; so hat er nothwendig durch den processum provocatorium den Appellanten zu einen ordentlichen Beweis seiner Diffamation anhalten müssen, in Erwegung daß die provocatio ex L diffamari allerdings statt findet, si quis de crimine aliquo fuerit diffamatus;

Ordin. Cam. part. 2. tit. 25.

BOCKEN in not. perpet. ad BLUMII proc. Camer. tit. 36. n. 2. & 3.

quia si inquisitio actu nondum instituta potest, locus est processui diffamatorio;

BERGER in process. provocat. thes. 15. & in Supplem. ad Electa iurisprud. Crim. obs. 29. thes. 2. pag. 67.

und obgleich sonst die causa criminalis vor der causa civili erörtert werden muß; so cessiret doch solches von selbsten, wenn ad inquirendum noch keine legitima indicia vorhanden sind;

ZANGER de except. part. 2. cap. 10. n. 10. 11. & 24.

und auf ſolche Art ſind die leges criminales, welche die Unterſuchung derer delictorum dem Richter ex officio injungiren, mithin auch die von dem Gegentheil allegirte Anhalt. Gerichts-Ordnung zu verſtehen, indem der proceſſus criminalis jederzeit legitima indicia präſupponiret.

Ferner ad 3) hat Appellant ſalvo pudore und contra Acta nicht als ein gravamen angeben können, daß die wider ihn erhobene provocatio ex L. diffamari ohne vorhergehende Beſcheinigung der Diffamation, welche er geleugnet habe, angenommen worden. Die Acta primæ inſtantiæ bezeugen, daß Anwalds Principal ſeiner Provocation das ſummariſche Zeugen-Verhör in forma probante beygefüget, und dadurch die Diffamation überflüßig beſcheiniget hat, weil die Zeugen auf gnädigſte Ordre des Fürſtens vernommen worden, mithin ſolches zureichenden fidem haben muß. Denn es wird bekanntermaaſſen von Seiten des Provocantis nur aliqualis demonſtratio præliminariter erfodert, daß nemlich die Diffamation würcklich geſchehen ſey, und es haben die beyden ſummariſch verhörten Zeugen deutlich ausgeſaget:

> Daß der Appellant von freyen Stücken angefangen und erzehlet, daß der Cabinets-Rath Colerus zu ſeinem Vater den Cammer-Rath Lezius die Worte quæſt. geſprochen habe;

welches zur Beſcheinigung der Diffamation zureichend iſt. Die Reichs-Geſetze erfodern, quod diffamatio probabili documento ſit probanda,

> Rec. Imp. de anno 1654. §. 83.

und da dieſer Beweis blos dem iudicio geſchiehet, damit die Citation an den Provocatum ergehen kann; ſo dependiret es ſo gar von des Richters arbitrio, ob er nudas copias annehmen will;

> BOCKEN in not. perpet. ad BLUMII proc. Camer. tit. 36. num. 16.

wannenhero die ſummariæ teſtium depoſitiones um ſo viel mehr zu attendiren ſind;

> CARPZ. part. 1. conſtit. 17. defin. 28. num. 5.
> MENCKEN ad proc. diſput. 2. theſ. 25.

zumahl da ſelbige nunmehr iuxta Acta primæ inſtantiæ endlich beſtärcket worden, mithin zweyer Zeugen endliche Ausſage einen vollkommenen Beweis ausmachet. Vornemlich aber iſt des Appellantens temeritas litigandi daraus zu erkennen, daß er bey dem höchſten Reichs-Gerichte ohne den geringſten Grund ſolche gravamina angiebet, welche offenbar wider die Acta und ſein darin befindliches Geſtändniß laufen, indem er ſelbſt bey S. Hochfürſtl. Durchl. von Anhalt-Bernburg den 7. April, 1752. die diffamirenden Worte denun-

Digitized by Google

denunciiret, folglich die Diffamation dadurch zugeſtanden hat, und weil propria confeſſio jederzeit der beſte Beweis iſt; ſo ſollte der Appellant bey ſolcher Bewandniß ſich billig ſchämen, daß er noch eine andere Beſcheinigung der Diffamation gefodert hat.

Endlich ad 4) iſt einmahl ausgemachten Rechtens, daß der Diffamator und Provocatus ſeine Diffamation erweiſen muß, und kann es alſo kein gravamen ſeyn, daß dem Appellanten der Beweis der geklagten Diffamation zuerkannt worden. Denn wenn gleich die Denuncianten regulariter verbunden ſind, einige indicia zu ſuppeditiren, mithin ihnen kein ordentlicher Beweis auferleget wird; ſo iſt doch vorietzo in proceſſu provocatorio der Appellant als Provocatus anzuſehen, welchem der Beweis der Diffamation zukommt, und die vermeinte Denunciation kann den Appellanten gar nicht von dem Beweiſe befreyen. Es iſt ohnedem ſehr ungeräumt, wenn der Appellant vorgiebet, daß er die Sache bey denen Fürſtl. Unter-Bedienten animo denunciandi und in Hofnung, daß ſie es an Sr. Hochfürſtl. Durchl. melden würden, erzehlet habe, und weil in der damahligen Geſellſchaft ſo gar fremde Perſonen geweſen ſind; ſo iſt es eben ſo gut, als ob Appellant ſeine Denunciation in dem Wirthshauſe oder auf der Straſſe publiciret hätte, welches blos animum calumniandi und den gröſten dolum involviret. Eben ſo verhält es ſich auch mit des Appellanten ſchriftlicher Denunciation, immaaſſen derjenige Denunciant, welcher einem groſſen Herrn ſelbſt ſchriftlich meldet, daß dergleichen höchſt irreſpectueuſe Reden von Ihnen vor 10. und mehr Jahren geſprochen worden, entweder ein auſſerordentlicher malitieuſer Menſch, oder von Herzen dumm ſeyn muß, weil dergleichen immediates Anbringen einen groſſen Herrn nothwendig beleidigen muß, zumahl da der Denunciant wegen einer von ſo vielen Jahren her verſchwiegenen Sache ſich nothwendig verdächtig machet, daß er entweder delicti particeps und ſelbſt ſtrafbar ſey,

L. 6. pr. ff. de poenis.

oder daß er wegen ermangelnden indiciorum alles fingiret habe; bey welchen Umſtänden der Appellant auch als Denunciant von dem Beweiſe nicht befreyet iſt, weil denunciator voluntarius die media probandi ſuppeditiren muß;

WERNHER part. 4. obſ. 144.

da ohne legitimis indiciis und inſonderheit wider den miniſtrum Principis mit der Unterſuchung nicht verfahren werden mag;

CLARUS in Pract. crim. lib. 5. quæſt. 7. n. 7.

CARPZ. Prax. crim. part. III. quæſt. 108. num. 54. ſeqq.

viel-

vielmehr dergleichen Fürſtliche Bediente ſich aller rechtlichen Protection getröſten können, weil die falſchen Denuncianten in Ermangelung gehöriger Beweis-Mittel denen ſchärfſten Strafen unterworfen ſind; und es iſt demnach allerdings ein indicium malæ cauſæ, daß der Appellant gar nicht den zuerkannten Beweis übernehmen will, weil wenn er nicht blos ex malitia diſſamiret oder denunciiret hat, es ihm an zulänglichen Beweis nicht fehlen kann. Und da ſolchergeſtalt des Appellantens gravamina von ſelbſten wegfallen, und die exceptio frivolæ appellationis ſattſam deduciret iſt; ſo ergehet an Ew. Höchfürſtl. Durchl. appellatiſchen Anwalds Principalis unterthänigſte Bitte, daß Höchſtdieſelben gnädigſt geruhen mögen, nunmehro rechtlich zu erkennen:

Daß, wenn auch appellatio vor unzuläßig nicht zu achten, dennoch in voriger Inſtantz wohl geurtheilet, und übel davon appelliret ſey, dieſemnach das decretum a quo zu beſtätigen und die Sache zu fernerer rechtlichen Ausübung zu remittiren, Appellant auch in die Unkoſten zu verdammen.

Worüber und was ſonſt nach Befinden der Sache hätte gebeten werden können oder mögen, ich das höchſt mild-richterliche Amt pro largiſſima iuris & iuſtitiæ adminiſtratione unterthänigſt implorire,

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl.

Bernburg,
den 10. Dec. 1753.

unterthänigſter
Johann Andreas Colerus.

Num. I.

Actum Bernburg in Fürſtl. Landes-Regierung, den 6ten Aprilis 1752.

Demnach Sr. Regierenden Hoch-Fürſtl. Durchl. auf ſubmiſſeſtes Anſuchen und Bitten des Herrn Cabinets-Rath, Johann Andreas Colerus, daß doch der Bereuter Braune, und Hof-Jäger Graßhof, über diejenigen Worte, ſo der Hof-Fiſcal Lezius aus Güſten bey ermeldten Hof-Jäger in deſſen Behauſung, und ihrer beyderſeitigen und anderer Gegenwart nemlich: Als ob er der Hr. Cabinets-Rath gegen ſeinen Vater den Cammer-Rath Lezius zu Güſten, in ſeinem Hauſe geſaget:

Der

Der Fürst könnten ihre Lande und Leute nicht regieren, noch vorstehen, wenn sie ihn, schon gemeldten Hr. Cabinets-Rath Colerus, nicht hätten:

sich verlauten lassen, und zwar ieherzeit besonders, summarisch dahin:

Ob, und zu welcher Zeit eigentlich der Hof-Fiscal Lezius, die Worte quæst. gegen sie erzehlet haben, und wenn solches paßiret seyn solle.

jedoch dergestalt wie sie erfodernden Falls solches eydlich zu erhärten im Stande seyn möchten, vernommen würden, vermittelst höchsten decrets de dato & sch. den 5. hujus:

es hat die Regierung den Bereuter Braunen, weil solcher am 1ten dieses es mir eröfnet, und dann den Hof-Jäger Graßhof, auch so fort mündlich vorladen zu lassen, und ieglichen besonders gebetenermaassen summarisch zu vernehmen, auch unsern Cabinets-Rath Cölern, die verlangte Abschrift davon des fordersamsten zukommen zu lassen.

dazu den gnädigsten Befehl ertheilet: Als ist erwehnter Bereuter Braune, und Hof-Jäger Graßhof, zu dem Ende auf heute, weil sie gestern beyde nicht zu Hause gewesen, per nuncium iuratum mündlich vorbeschieden, und ersterer bey seinem Erscheinen über sothane Umstände unter ernstlicher Admonition, die reine Wahrheit, und wie er es erfodernden Falls zu beschwören im Stande wäre zu sagen, besonders befraget und vernommen, worauf er folgendergestalt deponiret:

Er wäre ohngefehr heute vor drey Wochen bey dem Hof-Jäger Graßhof gewesen, bey welchen sich auch der Hof-Fiscal Lezius von Güsten, der Amtmann Braunberends, und ein Holtz-Händler von Naumburg Nahmens Kröschner befunden, welche als Deponent gekommen, eben am Tische gesessen und gegessen, ihm wäre gleichfalls ein Stuhl präsentiret, darauf er sich auch mit an den Tisch gesetzet, und wie durch seine Ankunft der Discours gestöhret worden seyn möchte, so hätte der Amtmann Braunberends wieder fortgefahren und gesaget:

das wollte er allezeit behaupten, daß der Cammer-Rath Lezius in Güsten ihm selbst gesaget hätte: Es hätte der Cabinets-Rath, Colerus, zu ihm gesprochen der Fürst wäre . . . . . er müste das Land regieren.

Eben diese Worte hätte auch der Hof-Fiscal Lezius wiederholet und beygefüget:

er könnte es allezeit eydlich bestärcken, daß sein Vater ihm solches auch gesaget, und es wahr machen sollte.

Zu welcher Zeit aber der Cabinets-Rath Colerus, dieses zu dem Cammer-Rath Lezius gesaget haben sollte, wäre nicht mit erwehnet:

Deponent hätte doch ihnen Einhalt gethan, und gesaget: Sie sollten dergleichen nicht sprechen, allein der Hof-Fiscal Lezius sowohl, als der Amtmann Braunberends hätten darauf bestanden, daß sie es wollten allezeit eydlich bestärcken. Weiter wisse Deponent nichts, dieses aber könnte er allezeit mit gutem Gewissen beschwören. Wonüst er seine Aussage beschlossen, und nachdem ihm selbige wiederum vorgelesen, und er dabey allenthalben verblieben, impoſito ſilentio erlassen worden.

Hierauf aber der Hof-Jäger Graßhof fürgefodert, und gleichfalls über voriges vernommen, welcher dann auch prævia feria admonitione de dicenda veritate deponiret:

Am 16ten Martii, als heute vor drey Wochen wäre der Hof-Fiscal Lezius von Güsten und Amtmann Braunberendes, bey ihm gewesen, hätten auch den Mittag bey ihm gegessen, der Unter-Bereuter Braune aber wäre noch darzu gekommen und von ihm an den Tisch genöthiget, da denn der Hof-Fiscal Lezius von freyen Stücken angefangen:

es hätte der Cabinets-Rath Colerus zu seinem Vater dem Cammer-Rath Lezio zu Güsten gesprochen: der Fürst wäre . . . . . er müste das Land regieren,

hätte aber nicht beygefüget, zu welcher Zeit solches geschehen, und als Deponent ihn erinnert, er möchte bedencken, was er spräche, hätte er noch zugesetzet, es erfodere seine Schuldigkeit, daß er solches sagen müste:

Er könnte selbst beschwören, daß der Cabinets-Rath Colerus, in seiner Gegenwart gesaget: der Fürst wären . . . . . wenn er nicht wäre, würde es schlecht aussehen, es wäre ja dieses nichts heimliches, es wüsten es hier noch mehr, und Braunberends hätte auch versichert, daß er das erstere von dem Cammer-Rath Lezius, selbst gehöret, und wollte es mit gutem Gewissen beschwören.

Dieses könnte er alles mittelst Eydes bestärcken, wobey er auch nach wiederholter Vorlesung verblieben, und gleichergestalt impoſito ſilentio dimittiret worden.

Urkundlich ist dieses Verhör unter vorgedrucktem Fürstl. Regierungs-Insie-

Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift in forma probante ausgefertiget. Actum ut supra.

(L.S.)

Fürstl. zur Landes-Regierung verordnete Geheimer Rath, Cantzler, Director und Räthe

J. A. A. Sonnenberg, J. G. Müller, J. G. Obereich.

V. C. Herold.

Num. 2.

Actum Bernburg in Fürstl. Landes-Regierung coram Commissione den 6. April 1753.

Acto erscheinet der Kaufmann von Bergen, curatorio nomine der verwittweten Frau Landrichterin Rückmannin, und liesse dieselbe bey der gnädigst niedergesetzten Commißion in Provocations-Sachen des Herrn Cabinets-Rath Colerus wider dieselbe auf die von diesem letzthin wegen nicht geführten Beweises übergebene und ihr abschriftlich zur Erklärung zugefertigte Vorstellung und resp. Ungehorsams-Beschuldigung ad acta declariren, daß sie sich lediglich dem Hoch-Fürstl. Ausspruche in der Sache submittiret haben, und nichts weiter beybringen wollte; womit er wieder erlassen, dieses aber anhero registriret worden. Actum ut supra.

Müller.

(L.S.)

V. C. Herold.

Daß vorstehende Abschrift aus denen zwischen dem Hoch-Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Herrn Cabinets-Rath Colerus, und der nunmehro verstorbenen Frau Landrichterin Rückmannin ergangenen Commißions-Actis genommen, und mit dem sich darinne befindlichen Original von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden; Solches wird kraft vorgedruckten Fürstl. Regierungs-Insiegel und meiner des Regierungs-Secretarii Unterschrift hiermit beurkundet. So geschehen, Bernburg den 3. Dec. 1753.

V. C. Herold.

Ad

CAP. XXVIII.

Von der Reſtitutione in integrum.

Petitio reſtitutionis propter lapſum fatalium.

An das Amt, Giebichenſtein.

P. P.

Es iſt zwiſchen mir und meiner Schweſter, Marien Eliſabeth Genthin, am 27ten Febr. a.c. verabſchiedet worden:

Daß Beklagte binnen endlichen 8. Tagen bey anderweiter 5. Rthlr. Strafe mit Vorbehalt der verwürckten die fol. 32. erkannte Vollmacht und curatorium zu denen Acten zu bringen verbunden: die Sache ſelbſt aber betreffend, hat dieſelbe ſowohl an dem über den 2. 3. 4. und 6. Klage-Punct ihr deferirten Eyd, als auch an Beſcheinigung ihrer exceptionum ſich verſäumet, derowegen ſie die geklagten 19 Rthlr. 4. Gr. nebſt denen verurſachten Unkoſten der Klägerin binnen 4. Wochen bey Vermeydung der Hülfe zu bezahlen ſchuldig.

Wann aber 1) ich bis dato weder per actorem, noch curatorem ad acta legitimiret bin; Z. hin ich mich weder an dem Eyde, noch an der Beſcheinigung verſäumen können, immaaſſen in ſolchem Fall ich auch ſo gar contra rem iudicatam in integrum reſtituiret werden müſte,

Magdeb. neuverb. Proc. Ord. cap. 44. §. 2.

hiernächſt 2) nach Inhalt des atteſtati ſub A. ich ſeit der 3ten Advents-Woche kranck geweſen, mithin propter legitimum impedimentum a pœna contumaciæ zu excuſiren bin; alſo iſt auch 3) der Wahrheit gemäß, daß gleich nach dem publicirten erſten Beſcheide meine Schweſter mir Vergleich angeboten und geſaget, daß, ſobald als ihr Mann wiederkäme, ſie den Vergleich zu Stande bringen wollte. Weilen ich nun ſolches meinem Advocato gemeldet, daß wir uns vergleichen würden; ſo iſt in der Sache weiter nichts vorgenommen worden, weil mich zu gleicher Zeit eine Kranckheit überfallen und habe ich nicht gedacht, daß meine leibliche Schweſter ſich ſolches zu Nutze machen, von dem ſelbſt offerirten Vergleiche abgehen, und mich nachhero contumaciren werde. Ich will dannenhero aus angeführten Urſachen contra lapſum fatalium und wider die anfangs gemeldte Sen-

tenz

tenz hierdurch reſtitutionem in integrum ſuchen und Ew. Hoch-Edelgebohrnen demüthig bitten:

entweder, weil die cauſa reſtitutionis liquid iſt, mich ſogleich per brevem manum in einer Verordnung in integrum zu reſtituiren, oder nach angeſetztem Verhör und Adcitation des Gegentheils zu verabſchieden: Daß Beklagte geſtalten Sachen nach contra lapſum fatalium in integrum zu reſtituiren und ſo wohl mit der Eydes-Leiſtung, als auch mit der Beſcheinigung derer exceptionum annoch zuzulaſſen.

Ich verharre
Neumarckt,
den 6. Martii,
1738.

Sophia Thiemin.

Petitio reſtitutionis contra rem iudicatam.

Zu denen hochadelichen Winckelſchen Gerichten zu Wettin wohlverordneter Herr Amts-Schöſſer.

Hoch-Edler und Hochgelahrter,
Hochgeehrteſter Herr.

Ew. Hoch-Edl. haben in Sachen zwiſchen mir und Chriſtian Zornen, dem Gaſtwirth zu Domnitz, wegen geklagter 115. Rthlr. 4. Gr. am 13. Octobr. 1736. verabſchiedet:

Daß Beklagter über die abgeleugneten Poſten den deferirten Eyd entweder zu acceptiren, oder zu referiren, oder ſein Gewiſſen mit Beweis zu vertreten ſchuldig.

Weilen ich aber als ein einfältiger Bauer den Inhalt des Beſcheides nicht verſtanden, vielweniger gewuſt, daß ich mich binnen 8. Tagen poſt rem iudicatam ad iurandum offeriren müſſen; ſo iſt auf des Gegentheils Ungehorſams-Beſchuldigung ſub publ. den 17. Nov. a. p. verabſchiedet worden:

Daß Beklagter an der ihm zuerkannten Eydes-Leiſtung ſich verſäumet habe und der ihm deferirte Eyd pro deſerto zu achten, und iſt er Klägern die libellirte von ihm abgeleugnete Poſten binnen 4. Wochen ſammt denen verurſachten Koſten zu bezahlen ſchuldig.

Digitized by Google

und als dieſer Beſcheid gleichfalls in rem iudicatam ergangen; ſo iſt mir endlich auf Chriſtian Zorns Anſuchen ſub dato den 24. Januarii, a. c. Gerichts wegen befohlen worden:

> Daß demſelben die ausgeklagte Schuld-Foderung an 154. Thlr. ſammt denen ohne Abgang paßirenden 2. Thlr. judicial- und 1. Thlr. 13. Gr. extrajudicial-Koſten a dato binnen endlichen 4. Wochen bezahlen, oder den 2. Martii der Vollſtreckung der Execution gewarten ſolle.

Wann aber 1) ich in der gantzen Sache indefenſus und absque advocato geweſen, indem in Wettin nur der einige Advocatus, Herr Syndicus, Bergmann, vorhanden iſt, welcher dem Kläger aſſiſtiret hat, mithin ich in continenti keine Gelegenheit gehabt, peritiorem zu conſuliren, auch aus Einfalt nicht eher begriffen habe, daß die Sache etwas nach ſich ziehen würde, bis ich nunmehro den Befehl wegen der Zahlung erhalten und deshalb mich zu einem advocato nach Halle begeben habe; ſo muß mir propter ruſticitatem & hinc præſumtam ſimplicitatem allerdings das beneficium reſtitutionis in integrum zu ſtatten kommen, in mehrerer Erwegung, 2) daß ich mir nimmermehr eingebildet, daß der Kläger, als ein ſonſt ehrlicher Mann mich durch einen muthwilligen Proceß und gantz ungegründete Forderung und zwar durch ein Verfahren in contumaciam um das meinige zu bringen ſuchen würde, indem ihm wohl bewuſt iſt, daß ich ihm nichts ſchuldig bin, und daß er erſt durch den anno 1732. von mir ausgeſtellten Conſens 100. Rthlr. empfangen, über dieſes anno 1733. 30. Rthlr. an Golde bekommen und das übrige durch richtige Abrechnung erhalten hat. Da ich nun, als ein unwiſſender Bauer, mich in den Proceß per contumaciam hineinführen laſſen und bekannten Rechtens iſt, quod ruſticitati hominis parcendum ſit,

> L. 2. §. 1. ff. ſi quis in ius vocat. non ierit.

dergeſtalt, daß, quæ per ruſticitatem omittuntur, ea nocere non dicuntur,

> L. 1. §. ult. ff. de ventr. inſpic.
> L. 3. C. de defenſ. ciuit.

inmaaſſen ein Bauer propter ſimplicitatem ruſticam inſonderheit a vera contumacia excuſiret und bey ihm kein dolus präſumiret wird;

> MENOCH de arbitrar. iud. quæſt. lib. 2. cent. 2. num. 49. ſeqq.
> ZASIUS in L. ſi quis de iurisd. num. 24. ſeqq.

ſo muß ich wider das bisherige Verfahren in contumaciam ex clauſula prætoris generali, ſi qua mihi iuſta cauſa videbitur, in integrum reſtituiret werden, zumahl, da ich 3) noch keinen mandatarium ad acta beſtellet gehabt, wel-

Digitized by Google

welches alleine zur reſtitutione in integrum contra rem iudicatam zureichend iſt, in Betracht, daß die neuverb. Magdeb. Proc. Ordn. cap. 44. §. 2. deutlich diſponiret:

> Wenn eine Perſon, ſo nicht minderjährig, wider ein geſprochenes Urthel, ſo Kraft Rechtens ergriffen, reſtitutionem in integrum ſuchet, welches ihr auch frey ſtehen ſoll, wenn der advocatus cauſæ, ehe er procurator, mandatarius, oder dominus litis worden, in dem Proteß, oder meritis etwas verſehen, ſoll ſie ſolches binnen 10. Tagen von der Zeit an, da ſie von der Sentenz Wiſſenſchaft erlanget, dergeſtalt zu Wercke richten ꝛc.

ich auch ietzo erſt durch den angenommenen advocatum verſtändiget worden, daß wider mich eine Sentenz in contumaciam ergangen iſt, folglich auch bey mir, als einem einfältigen Bauer, vorietzo erſt das tempus ſcientiæ zu laufen anfänget, und wird demnach ein wohllöbl. iudicium von ſelbſten erwegen, daß mir hierbey ex æquitate ſuccurriret werden müſſe, indem es allerdings eine groſſe Unbilligkeit involviren würde, wenn ich eine ſo ſtarcke Poſt, welche ich niemahls ſchuldig geweſen, blos propter contumaciam præſumtam zu bezahlen angehalten und dadurch ruiniret werden ſolte; ſo habe Ew. Hoch-Edlen, meinen hochgeehrteſten Herrn Amts-Schöſſer gehorſamſt bitten wollen,

> Den auf den 2. Martii beſtimmten terminum executionis aufzuheben und an deſſen ſtatt dem Gegentheil dieſe petitionem reſtitutionis in integrum ad excipiendum zu communiciren und, wenn in cauſa geſchloſſen, zu verabſchieden: Daß Beklagter wider den am 17. Nov. a. p. in contumaciam publicirten Beſcheid dergeſtalt in integrum zu reſtituiren, daß er mit der Eydes-Leiſtung annoch zuzulaſſen.

Falls aber dieſem Suchen zu deferiren bedencklich fallen ſollte; ſo will ich deshalb eventualiter an Se. Königl. Majeſt. und Dero hochlöbl. Magdeb. Landes-Regierung allerunterthänigſt appelliren, wider ferneres Verfahren proteſtiren und um apoſtolos reverentiales quam inſtantiſſime bitten, übrigens verharrend

Wettin,
den 23. Febr. 1737.

Chriſtian Frauendorf.

Anmerckung.

Uber die geſuchte reſtitutionem in integrum wird eben ſo, wie bey andern remediis ſuſpenſivis mit zwey abgewechſelten Sätzen verfahren, und iſt dannenhero nicht nöthig, ſolche hier beyzufügen. Sen-

Sententia reſtitutionis in integrum.

Unſere freundliche Dienſte zuvorn.

Edler, Veſter und Hochgelahrter,
Günſtiger Herr und guter Freund,

Auf beſchuldigten Ungehorſam und ferneres rechtliches Verfahren Chriſtian Zorns, Klägern an einem, Chriſtian Frauendorfen, Beklagten am andern Theile, ſo uns derſelbe in dem anbey zurückkommenden faſciculo actorum zugefertiget und ihme unſere Rechts-Belehrung darüber zu ertheilen gebeten,

Erkennen wir Königl. Preuß. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verleſ- und Erwegung vor Recht: Daß Beklagter zu dem geſuchten beneficio reſtitutionis in integrum nicht unbillig zu verſtatten, jedoch derſelbe die dadurch verurſachte Koſten, prævia liquidatione & moderatione, Klägern zu erſtatten ſchuldig.

Von Rechtswegen.

Urkundlich mit unſerm Inſiegel verſiegelt.

Königl. Preuß. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

Publiciret den 22ten Junii, 1737. ad inſtantiam Chriſtian Frauendorfs und Chriſtinen Zornin, Chriſtian Zorn, des Schenck-Wirths, Eheweibes, circa horam decimam antemeridianam.

H. C. Hardingk.

Rationes decidendi.

Ob es wohl ſcheinen möchte, daß Beklagter zu dem geſuchten beneficio reſtitutionis in integrum wider das fol. 8. befindliche Rechtskräftige decret nicht zuzulaſſen ſey, allermaaſſen demſelben, wann er der Proceß-Ordnung gemäß, ſich deſſelben gebrauchen wollen, ſolches binnen 10. Tagen von der Zeit, da er von der Publication angeregten Beſcheides Wiſſenſchaft erhalten, zu ſuchen obgelegen hätte, und wann gleich derſelbe ſich disfalls mit der Unwiſſenheit und wie er zu demmahlen mit keinem rechtlichen Beyſtande, den er conſuliren können, verſehen geweſen, excuſiren will, dennoch, da Beklagter nach Maaßgebung der Acten fol. 5. & 8. bey Publication beyder Beſcheide jedesmahl perſönlich geweſen, daß deren Inhalt ihm unbe-

Digitized by Google

unbekannt sey, fast nicht zu vermuthen ist, allenfalls er, wie er ratione des zuerkannten Eydes sich zu verhalten, peritiores zu Rathe ziehen sollen, mithin da solches von ihm nicht geschehen, den hieraus erwachsenen Schaden sich selbst beyzumessen hat,

MYNSING. cent. 6. obs. 47. in fin.

SFORT. Odd. de restit. in integr. part. 1. qu. 8. art. 10. & 11. & quæst. 9. art. 4. 5.

sowohl sein Anführen, daß er ein einfältiger Bauersmann sey, ihme hierunter zu keinem rechtlichen Behelf gereichen möchte, in Betracht der Gegentheil ejusdem conditionis und status ist, privilegiatus vero contra æque privilegiatum non utitur jure suo,

per L. 11. §. 6. ff. de minor.

überhaupt, daß ex solo capite rusticariæ simplicitatis die restitutio in integrum zulässig sey, in denen Rechten nicht gegründet:

WERNHER obs. for. part. 1. obs. 52. & in supplem. nov. ad eand. obs.

LAVTERBACH colleg. theor. pract. lib. 22. tit. 6. §. 14.

Dieweilen aber dennoch Beklagter nach Darlegung derer Acten sowohl beym Verhör fol. 4. als auch bey Publication bezielter Bescheide indefensus und mit keinem Sachwalter versehen gewesen, hinfolglich das beneficium restitutionis in integrum ihme um so weniger zu versagen, sintemahlen, daß er als ein einfältiger Bauersmann was der Sachen Nothdurft erfodert, wissen können, nicht zu vermuthen stehet und wann ihme gleich, daß er peritiores disfalls consuliren sollen, entgegen stehen möchte, dennoch in Erwegung zu ziehen, daß er wegen Mangel der advocatorum in foro litis pendentis solches nicht zu Wercke richten mögen, si enim peritiores consulendi copia non fuerit, iuris ignorantia non nocet,

per L. 9. §. 3 ff. de jur. & facti ignor. & L. 17. §. 3. ff. de usur.

MASCARD. concl. 640. n. 7. & S.

LAVTERBACH c. l. §. 13.

solchemnach, da er blos ex contumacia prælumta die fatalia verabsäumet, der Billigkeit nicht gemäß seyn würde, ihn von dem gesuchten beneficio restitutionis in integrum auszuschliessen, cum non nisi vera contumacia beneficium restitutionis in integrum excludat,

L. 9. §. 2.

L. 37. §. 1. de minor.

WERNHER obs. for. P. 10. obs. 374.

bevorab Klägers Anforderung annoch in illiquido beruhet und solchergestalt derselbe ein lucrum, quod reo damnosum foret, captiren würde, in welchem Fall auch privilegiatus contra æque privilegiatum quoad neglectum fatalium restituiret werden muß:

WERNHER obs. for. Part. 1. obs. 319. n. 8. & part. 8. obs. 379.

HORN. cl. 14. sentent. 4. p. 1001. b.

schlüßlich einem Richter bey besondern obwaltenden Umständen, so der Billigkeit nach restitutionem in integrum nach sich ziehen, solche denen rusticis ex clausula prætoris generali angedeyen zu lassen unbenommen ist;

STRVV. synt. jur. civ. exerc. 78. th. 56.

STRYK us. mod. ff. lib. 22. tit. 6. §. 3. in fin.

BRVNNEM. ad L. 2. & 9. ff. de jur. & fact. ignor.

MEV. Part. 4. decis. 148. n. 14.

so ist von uns geschehen ermaassen, jedoch mit Condemnation des Beklagten, in die dem Gegentheile verursachten Unkosten, wie in casu restitutionis in integrum, bevorab in præsenti, Rechtens und billig ist,

LEYSER. Med. ad ff. specim. 89. n. 6.

erkannt worden.

Königl. Preuß. des Hertzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

Ad CAPVT XXIX. XXX. & XXXI.

Anmerckung.

Weilen die Remedia suspensiva ratione interpositionis und was die dabey abzufassende Schriften betrift, in denen Formalien mit einander übereinkommen, nur, daß man das zu interponirende remedium anders benennet, über dieses schon in denen obgemeldten Capiteln vieles davon angeführet worden; so ist nicht nöthig von der Revisione actorum, dem remedio supplicationis und der querela nullitatis die Formuln vorzuschreiben.

Ad CAPVT XXXII. & XXXIII.

Anmerckung.

Weilen ich künftig bey dem processu executivo die gewöhnlichen Formuln, wie man wegen der Execution in denen Gerichten verfähret, beyfügen muß, auch alsdenn die Liquidation derer Proceß-Kosten annectiret wird; so ist allhier davon nichts zu befinden.

For-

Digitized by Google

Formular
zu des Teutschen Reichs-Processes
Anderm Buche.

Ad CAP. I.
Von der Intervention.
Rechtliche Intervention
der verwittweten Frau Amtmannin, Susannen Dorotheen Reichhelmin, Intervenientin,
wider
Jungfer, Christianen Elisabeth Knautin, Interventin.

Einbracht durch D. S.

Vor dem Königl. Preuß. wohllöbl. Amte, Giebichenstein, erscheinet rubricirte Intervenientin per actorem, Herrn Dr. S. und bringet an, was maassen sie ex actis sub rubro: Arrest-Acta Jungfer Christianen Elisabeth Knautin zu Halle, wider Herrn D. Jeremias Gottlieb Reichhelms sel. hinterlassene Erben, wahrgenommen, daß die Interventin wegen einer vermeintlichen Forderung à 500 Rthlr. welche sie dem sel. Herrn D. Jeremias Gottlieb Reichhelm auf eine halbe Hufe in dem Wölberger Felde gezahlet haben will, sub præs. den 8ten Januarii a. c. gerichtl. Arrest auf solche halbe Hufe Landes angeleget und hernach prosequiret habe. Wann aber bekanntermaassen nur auf des debitoris eigenthümliche und tempore impositi arresti annoch in dessen Besitz gewesene Gü-

ter Arreſt geleget werden kann, gleichwohl der ſel. Herr D. Jeremias Gottlieb Reichhelm, beſage beygefügter gerichtlichen Schenckung ſub ⊙ ſeine in der Bölberger Marck gehabte halbe Hufe Landes bereits den 16. Sept. 1732. an die Intervenientin und derſelben Töchter Kinder geſchencket hat, mithin von derſelben Zeit an ſolche halbe Hufe Landes nicht mehr in ſeinem Vermögen geweſen und dannenhero die Interventin ſich nicht bemächtigen können, den 8. Jan. a. c. darauf Arreſt zu ſuchen; ſo iſt ſolcher angelegte Arreſt, weil er auf rem alienam ratione debitoris geſuchet worden, vor null und nichtig zu halten; und weilen der Intervenientin durch ſolche Arreſt-Anlegung auf ein ihr und ihrer Töchter Kindern zugehöriges Grundſtücke gar leicht ein prejudice zuwachſen könnte; ſo hat ſie ſich hierdurch interveniendo melden und von der Interventin ſo wohl Einlaſſung auf dieſe Intervention, als auch gehörige Recognition des documenti ſub ⊙ fordern, nachhero aber rechtlich zu verabſcheiden bitten wollen:

Daß der angelegte Arreſt auf die halbe Hufe Landes quæſt. nicht ſtatt habe, ſondern wieder zu caſſiren und aufzuheben, Klägerin auch der Intervenientin alle verurſachte Koſten zu erſtatten ſchuldig.

Deſuper nobile Dn. iudicis officium quam decentiſſime implorando & ulteriora reſervando.

Alia formula interventionis.

P. P.

Ex actis des hieſigen Kaufmanns N. N. wider meinen Ehemann habe ich wahrgenommen, daß derſelbe wegen einer Schuld-Forderung von 1500. Rthlr. Klage erhoben, auch die Sache bereits bis zur Execution gebracht, dergeſtalt, daß den 1. Septembr. a. c. mit der Immiſſion in meines Ehemannes Haus am Marckte gelegen, verfahren werden ſoll. Wann ich aber bemeldten meinen Ehemann anno 1721. als ich denſelben geheyrathet 2000 Rthlr. baare Ehe-Gelder würcklich inferiret habe, mithin wegen dieſes meines eingebrachten Gutes allen andern Gläubigern meines Mannes, ſo keine ältere Hypothec haben, vorgehe: über dieſes auch die Rechte verſtatten, daß die Frau noch bey Lebzeiten ihres Mannes ihre illata wieder fodern kann, wenn derſelbe in ſchlechte Umſtände, oder in Abfall ſeiner Nahrung gerathen iſt; ſo kann ich nicht zugeben, daß die Execution wider meinen Ehemann vollſtrecket und das dadurch herauszubringende Geld dem Kaufmann N. N. gezahlet werde, welcher erſt vor 4 Jahren auf mei-

Digitized by Google

meines Mannes Vermögen eine Hypothec erhalten hat, und will ich mich dannenhero hierdurch interveniendo melden mit demüthigster Bitte, den wider meinen Ehemann angesetzten Terminum executionis wieder aufzuheben, an dessen statt aber diese Intervention dem Kläger N. N. abschriftlich zuzufertigen, ihn zur Einlassung und Antwort vorzuladen, nachhero aber rechtlich zu erkennen:

Daß Intervenientin mit ihren eingebrachtem Gute à 2000 Rthlr. dem Kläger N. vorzuziehen, mithin vor demselben aus ihres Ehemannes Vermögen zu befriedigen.

Ich implorire hierüber nobile iudicis officium und verharre ꝛc.

N. N.

Ad CAPVT II.

Von der Reconvention, oder Wiederklage.

Reconventio post finitam conventionem.

P. P.

Zwischen mir und N. ist den 2. Januar. a.c. erkannt worden, daß ich demselben 1000 Rthlr. Capital nebst dem interesse moræ und Unkosten bezahlen soll, ich habe auch iuxta acta fol. 156. das ausgeklagte Capital samt Zinsen und Kosten völlig abgetragen. Weilen mir nun deshalb die Wiederklage anzustellen nach Maaßgebung der Rechte erlaubt ist; so habe ich hierdurch klagend vortragen wollen, daß, als ich anno 1735. den 10. Märtz mich mit dem Wieder-Beklagten N. wegen an ihn und seinen Sohn in anno 1734. nach und nach gezahlten Geld-Posten völlig berechnet und mein Vorschuß so viel betragen hat, daß die jetzo von mir ausgeklagten 1000 Rthlr. nebst denen Zinsen dadurch getilget und abgetragen gewesen; so hat mich Wiederbeklagter versichert, daß er nunmehro weiter an mir nichts zu fodern habe und mir meine à 1000 Rthlr. hoch in Händen habende Obligation zurück geben wollen, worüber ich demselben den Eyd deferire. Wenn aber derselbe mich nachher auf die ohne Ursache zurück gehaltene Obligation belanget und, weil ich mein Einwenden nicht in continenti erweislich machen können, es dahin gebracht hat, daß ich ihn völlig bezahlen müssen, gleichwohl er solche Zahlung nach angeführten Umständen indebite angenommen hat; so bin ich zu Anstellung dieser Wiederklage

genöthiget worden, bitte demnach dem Wieder-Beklagten selbige zu communiciren, ihn zur Einlassung und Antwort vorzuladen und nachhero zu erkennen:

Daß Wieder-Beklagter dem Wieder-Kläger die indebite ausgeklagten 1000 Rthlr. Capital, samt Zinsen und Kosten zu erstatten schuldig.

Ich implorire darüber nobile iudicis officium quam decentissime und verharre ꝛc.

N. N.

Ad CAPVT III.

Von der Reassumtione litis.

Petitio citationis ad reassumendam litem.

P. P.

Es ist unser Vater N. vor Monats-Frist selig verstorben und hat bey hiesigen Gerichten einen zwischen ihm und N. rechtshängigen Proceß, eine Wiese in der Passendorffer-Aue betreffend, nachgelassen. Wann nun unsers seligen Vaters in dieser Sache gebrauchter Advocate keine Vollmacht sub clausula heredum bey denen Actis hat, mithin der Processus unsertwegen nicht fortgesetzet werden kann; so wird nöthig seyn litem gehörig zu reassumiren und ergehet deshalb an dieselbe unser dienstliches Bitten,

einen baldigen Terminum zu bestimmen und N. ad videndum reassumi processum vorzuladen.

Wir verharren ꝛc.

Jacob Müllers
nachgelassene Erben.

Citatio an David Rosenbaum.

Welchergestalt Jacob Müllers nachgelassene Erben nach ihres Erblassers erfolgten Tode sich zur Reassumirung des zwischen euch und ihm Rechtshängigen Processes erklärt, solches habet ihr aus der Beylage mit mehrern zu ersehen. Wann nun der 25. Aug. pro termino ad reassumendam litem bestimmet worden: als werdet ihr hiedurch citiret, be-

Digitized by Google

bemeldten Tages zu erscheinen und zu sehen und anzuhören, wie der Proceß von Impetranten wird reassumiret werden. Hiernach euch zu achten. Sign.

Registratura.

Actum in Termino den 25. Aug. 1733.

In heutigem termino erscheinen Jacob Müllers nachgelassene Erben, Carl Friederich, Peter Friederich und Susanna Catharina, die Müllere, und weilen ihr Vater vor Monats-Frist dieses Zeitliche gesegnet; so wollen sie den zwischen ihnen und N. bey hiesigen Gerichten schwebenden Proceß in eben dem Stande, wie ihn der defunctus hinterlassen, reassumiren, mit Bitte; wenn der Gegentheil darwider nichts zu Rechts beständiges einzuwenden hat, alsdenn zu erkennen, daß Klägere den Proceß zur Nothdurft reassumiret.

Beklagter N. N. erscheinet gleichergestalt und weil die reassumtio litis ein speciale mandatum erfodert, Klägere hingegen annoch einen abwesenden Bruder N. haben, welcher keine Vollmacht hierzu ausgestellet, Klägere auch vor denselben bey diesen actu præjudicii sub cautione rati nicht erscheinen können; so opponiret er exceptionem plurium coheredum & non rite reassumtæ litis und bittet zu erkennen: Daß noch zur Zeit lis pro reassumta nicht zu achten, sondern Klägere wegen ihres abwesenden Bruders sich zuförderst zu legitimiren und dem Beklagten die Unkosten zu erstatten schuldig.

Replicando

Sagen Klägere, daß ihnen unverwehret sey, den von ihrem defuncto nachgelassenen Proceß pro rata zu reassumiren, weil ein jeder Erbe an allem, was der Erblasser verlassen, seinen Antheil pro individuo besitzet, mithin deshalb seine jura besonders observiren kann. Alldieweilen aber ihr abwesender Bruder eine General-Vollmacht zu allem die väterliche Erbschaft concernirenden Vermögen zugeschicket: so wollen sie selbige hierbey übergeben und nicht zweifeln, es werde nunmehro die geschehene litis reassumtio vor zureichend gehalten werden.

Sen-

Digitized by Google

Sententia.

Daß lis nunmehro pro reaſſumta zu halten und wird der Proceß ſo, wie ihn der defunctus nachgelaſſen, billig fortgeſetzet. V. R. W.

Ad CAPVT IV.

Von der Litis-Denunciation und nominatione auctoris.

Litis denunciatio.

P. P.

Es hat der hieſige Chirurgus, N. N. wegen meines Hauſes am alten Marckte zwiſchen N. und N. gelegen, eine rechtliche vindicatoriſche Klage erhoben, weil er in denen Gedancken ſtehet, daß ihm ſolches Haus als ein Erb-Stücke von ſeines Vaters-Bruder N. welcher ohne Leibes-Erben verſtorben, eigenthümlich zugehöre, geſtalt ich denn bereits wegen dieſer Sache auf den 25. Aug. zum Verhör im hieſigen Gerichte vorgeladen worden. Wann ich aber bemeldtes Haus nunmehro vor 2. Jahren von dem hieſigen Bürger, N. um und vor 1800. Rthlr. baares Geldes erkaufet habe, mithin dieſer, mein Verkäufer, mir die Gewehr zu leiſten und mich wider den Chirurgum, N. N. zu vertreten ſchuldig iſt; ſo finde ich mich genöthiget, demſelben hierdurch litem zu denunciiren und zugleich dienſtlich zu bitten,

Dem Litis-Denunciaten, N. N. dieſe Litis-Denunciation nebſt der wider mich erhobenen Klage abſchriftlich zuzufertigen und ihm zugleich Gerichts-wegen anzubefehlen, daß er in dem zwiſchen mir und dem Kläger auf den 25. Aug. angeſetzten Termino erſcheinen und mich wider denſelben gehörig vertreten, auch nach erfolgter Eviction ſchadlos halten ſolle.

Ich implorire hierüber nobile judicis officium und verharre ꝛc.

P. P.

N. N.

Reſolu-

Digitized by Google

Resolutio.

Fiat, **wie gebeten.**

Actum in termino den 25. Aug. 1733. Es erscheinet Friedrich Zeidler in Person und weil N. N. ihm deshalb litem denunciiret, daß er wegen des ihm vor 1800. Rthlr. verkauften Hauses von N. N. in Anspruch genommen worden; so wolle er sich hierdurch ad acta erklären, den Litis-Denuncianten, N. N. wider den Kläger, N. N. in dieser Sache gehörig zu vertreten und schadlos zu halten, worüber er den Handschlag abgestattet und Litis-Denunciant solches acceptiret, welches zur Nachricht anhero registriret worden. Actum, ut supra.

N. N.

Nominatio Auctoris.

P. P.

Es hat Herr Carl aus den Winckel wider mich wegen des Gutes Neukirchen actionem hypothecariam angestellet und bin ich dieserhalb zum Verhör auf den 25. August vorgeladen worden. Wann ich aber von diesem Gute niemals Eigenthums-Herr gewesen, sondern selbiges seit 9. Jahren Pachtweise inne gehabt; so will ich Hrn. Carl von Dieskau, welcher mein Verpachter und Eigenthümer des Gutes ist, hierdurch als verum dominum benennen, und weil ich solchergestalt mich mit dem Kläger einzulassen nicht verbunden bin; so ergehet an dieselben mein dienstliches Bitten, dem Kläger diese nominationem auctoris abschriftlich zuzufertigen und ihm darbey zu injungiren, daß er seine Klage wider den benennten Eigenthums-Herrn anstellen und mich ex lite lassen solle.

Ich verharre

Ew. ꝛc.

N. N.

Communicetur nominato cum injuncto, **wie gebeten.**

Digitized by Google

Ad CAPVT. V.

Von dem Commissions-Proceß.

Supplicatio pro impetranda commissione.

P. P.

Ew. K. M. geruhen allergnädigst sich in aller Unterthänigkeit vortragen zu lassen, wasmassen bey letzterer Wasser-Fluth mein Nachbar, Carl Heinrich von Schieck, sich unterstanden einen zwischen meinem und seinem Gut gelegenen Damm zu durchstechen, wodurch es denn geschehen, daß das Wasser häufig durchgebrochen und meine niedrig liegende Wiesen dergestalt überschwemmet, daß mir dadurch über 300. Rthl. an Heu verdorben worden. Ob ich nun wohl denselben bisher in Güte um Ersetzung des Schadens gebeten, weil ich durch alte Documente beweisen kann, daß der durchstochene Damm zur Beschützung meiner Wiesen aufgeworffen und ausdrücklich zwischen denen Partheyen paciscirt worden, daß die von N. N. sich niemals der Durchstechung des Dammes unterfangen sollen; so hat er sich doch zu keiner Güte bequemen wollen und, weil diese Sache durch einen ordentlichen Proceß auszuführen zu kostbar fallen würde, hingegen selbige durch eine Commission gar bald abgethan werden kann, ich auch, als ein in Ew. K. M. Diensten stehender Officier, das allerunterthänigste Vertrauen habe, es werde mir solches allergnädigst accordiret werden; so habe Ew. K. M. allerunterthänigst bitten sollen, Dero beyden geheimden Räthen, von Ludewig und von Krug, in Gnaden zu committiren und anzubefehlen,

Daß sie diese Sache summarisch untersuchen, den Ort quæst. in Augenschein nehmen und hernach ihren allerunterthänigsten Bericht nebst beygefügten rechtlichen Gutachten darüber erstatten sollen.

Ich verharre in alleräusserster Devotion

Ew. ꝛc.

Friedrich von Möllendorff.

Reſcri-

Digitized by Google

Rescriptum Commissoriale.

An die Geheimden Räthe, von Ludewig und von Krug.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc.
Unsern gnädigen Gruß zuvor, Räthe, Liebe Getreue.

Welchergestalt der Obrist-Lieutenant, Friedrich von Möllendorff, bey Uns allerunterthänigst supplicando angebracht, wasmassen Carl Heinrich von Schieck, einen bey seinem Gute N. gelegenen Damm durchstochen und dadurch Supplicantens Wiesen überschwemmet, solches geben Wir euch durch den Anschluß mit mehrern zu vernehmen. Wir committiren und befehlen euch hierauf in Gnaden, die Partheyen vor euch zu fordern, den Ort quæst. in Augenschein zu nehmen, die Sache durch Abhörung einiger Zeugen und Perlustration derer Documenten summarisch zu untersuchen und hernach euren allerunterthänigsten Bericht nebst beygefügtem rechtlichen Gutachten zu Unserer allerhöchsten Decision einzusenden. Bleiben euch in Gnaden gewogen. Sign. Berlin, den 1. Jun. 1733.

Citatio Commissionis.

Welchergestalt Se. K. M. in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, uns sub dato Berlin, den 1. Jun. a. c. in Gnaden committiret und anbefohlen, daß wir die zwischen denenselben wegen Durchstechung eines Dammes schwebende Streitigkeit gehörig untersuchen sollen, solches werden dieselbe aus denen Beylagen mit mehrern ersehen. Wann wir nun zur Eröffnung der Commission und Besichtigung des streitigen Ortes den 25. Aug. bestimmet; als werden dieselbe hiedurch citiret und geladen, vor unsere Person aber dienstlich ersuchet, bemeldten Tages auf dem Hause Dammendorff, früh um 9. Uhr, zu erscheinen und der anbefohlnen Untersuchung und Besichtigung des Orts quæst. zu gewarten, wobey denenselben zugleich, vigore commissionis, injungiret wird, die zu dieser Sache dienliche Zeugen und documenta in termino zu producieren, damit die Untersuchung der Sache dadurch beschleuniget werden könne. Die wir vor unser particulier denenselben jederzeit zu dienen geneigt seyn. Sign. Halle, ꝛc.

Kön. Preuß. zu dieser Sache verordnete Commissarii.

N. N. N. N.

Actum, Hauß Dammendorff den 25. Aug. 1733.

Nachdem in heutigen Termino commissionis sowohl der Extrahent, Herr Obrist-Lieutenant, Friedrich von Möllendorff, cum Advocato, Dr. Mevio, ingleichen Herr Carl Heinrich von Schieck, nebst seinem rechtlichen Beystande, Herr Lieutenant N. erschienen: so ist ihnen die Commission durch Vorzeigung des allergnädigsten Original-Commissorial-Rescripti eröffnet, der Inhalt davon bekannt gemachet und sie zugleich angemahnet worden, sich in dieser Sache, wenn es möglich, in Güte zu vergleichen, damit es der anbefohlnen Untersuchung und Besichtigung nicht bedürffen möchte. Alldieweilen aber die versuchte Güte keinen Effect haben wollen; so ist denen Partheyen frey gestellet worden, ihre Nothdurft mündlich ad protocollum zu bringen. Hierauf hat Herr Obrist-Lieutenant, Friedrich von Möllendorff, proponiret, wasmassen aus dem rescripto Commissorio beygefügten Supplicat mit mehrern erhellen würde, wie sein Nachbar, Herr Carl Heinrich von Schieck, im verwichenen Frühling den Damm quæst. durchstochen und durch Uberschwemmung des Wassers ihm am diesjährigen Heu-Wachs wenigstens 300. Rthlr. Schaden verursachet habe, weshalb er auch die gegenwärtigen Land-Gerichte, welche den Schaden bereits taxiret, darüber zu vernehmen bittet. Wann nun durch die producirte documenta sub A. & B. in continenti erwiesen werden könnte, daß die von Schieck mit denen von Möllendorff sich dahin verglichen, daß der zwischen ihren Gütern gelegene Damm allezeit in gutem Stande erhalten werden sollen, damit die Möllendorffischen Wiesen durch Uberschwemmung des Wassers nicht in Schaden gesetzet werden möchten, auch keiner von Schieckischer Seite sich unterfangen soll, durch Durchstechung des Dammes das Wasser abzulassen, sondern solches durch einen Graben nach dem Bache, die Götsche genannt, zu leiten; so würde daraus sogleich erhellen, daß der von Schieck unbefugter Weise sich der Durchstechung des Dammes unterfangen, folglich auch den verursachten Schaden ersetzen müsse, und wenn Gegentheil hieran etwas leugnen sollte; so bittet er den Ort quæst. in Augenschein zu nehmen.

Gleichergestalt bringet der Herr von Schieck cum Advocato N. N. an, daß er die Durchstechung des Dammes nicht leugnen könne: allein es sey allezeit so gehalten worden, daß, wenn das Wasser sehr hoch gestanden, in das Dorff, Schwertz, eingedrungen und dadurch grosser Schade zu befürchten gewesen, alsdenn, non obstantibus pactis, der Damm durchstochen und das Wasser abgeleitet werden können, weil in casu necessitatis jedem erlaubet

bet die vorstehende Gefahr auch cum damno alterius abzuwenden: bittet dannenhero Richter und Schöppen des Dorffes, N. hierüber zu vernehmen. Hierauf hat sich commissio an den Ort quæst. verfüget und befunden, daß der Damm 2. Ellen breit durchstochen gewesen und daß durch Uberschwemmung des Wassers wenigstens 100. Fuder Heu auf den Möllendorffischen Wiesen zu Schande gegangen, welcher Schaden von denen Land-Gerichten auf 350. Rthlr taxiret worden. Hierbey sind auch Richter und Schöppen von Schwertz, prævia admonitione de dicenda veritate, vernommen worden und haben selbige deponiret, daß, wenn das Wasser so hoch gestanden, daß es in das Dorff N. eingedrungen, wie bey jetzigem casu geschehen, alsdenn die Durchstechung des Dammes jederzeit erlaubt gewesen und könnten sie sich erinnern, daß solches zu ihrer Zeit 5. mal ohne Contradiction geschehen. Dagegen produciret Herr Obrist-Lieut. von Möllendorff 3. Zeugen, N. N. N. welche einhellig aussagen, daß die Durchstechung des Dammes bey grossen Wasserfluthen bishero zwar erlaubt gewesen: alleine es wäre solcher Damm jederzeit bey demjenigen Wassergraben, so nach der Götsche laufet, durchstochen und nur ein kleines Loch ohngefehr eine halbe Elle ins Qvadrat gemachet und mit Brettern ausgesetzet worden, wovon die vestigia annoch anzutreffen wären und auf diese Maasse hätte das Wasser seinen Ablauf nach der Götsche genommen und wären die Möllendorffischen Wiesen ohne Schaden geblieben. Da aber der Herr von Schieck diesesmal den Damm nicht an behörigem Orte, sondern über 300. Schritt höher durchstochen und 2. Ellen breit durchgraben lassen; so hätte das Wasser nothwendig mit der grösten force durchbrechen und alle in der Tiefe liegende Wiesen überschwemmen müssen. Weilen sich dieses nun bey der oculari inspectione der Wahrheit gemäß befunden; so sind die Partheyen nochmals Commissions-wegen zur Güte admoniret worden: allein weil der Herr von Schieck sich zu nichts bequemen wollen; so ist das Commissions-Protocoll geschlossen worden. Actum, ut supra.

Resolutio Commissionis.

Denen Partheyen wird hiemit frey gestellet, binnen 8. Tagen eine Deduction ihres Befugnisses ad acta zu geben und soll hierauf an Sr. K. M. von der Sachen Bewandniß allerunterthänigst referiret werden.

N. N.

Relatio Commissionis.

P. P.

Ew. K. M. haben uns sub dato Berlin allergnädigst committiret und anbefohlen:

(inseratur tenor rescripti commissorialis)

welchem allergnädigsten Befehl zur allergehorsamsten Folge wir die Partheyen auf den 25. Aug. c a. vor uns geladen, ihnen die Commission eröffnet und den locum quæst. in Augenschein genommen, auch die von beyden Theilen angegebene Zeugen summarisch verhöret, wobey wir denn befunden, daß die Durchstechung des Dammes von dem von Schieck angebrachtermassen würcklich geschehen, auch dem v. Möllendorff nach der Taxe derer Land-Gerichte wenigstens 300. Rthl. Schade verursachet worden. Ob nun wohl der v. Schieck soviel durch Zeugen erweislich machen kann, daß bey grossen Wasserfluthen der Damm quæst. durchstochen werden können, über dieses auch in casu necessitatis, da das Wasser schon in das Dorff hinein gedrungen, derselbe scheinet befugt gewesen zu seyn, die herannahende Gefahr auch mit seines Nachbars Schaden abzuwenden; so ist doch hierbey vornemlich in Consideration zu ziehen, daß der v. Schieck zu Abwendung alles zu befürchtenden Schadens den Damm an denjenigen Orte, wo es sonst gebräuchlich gewesen, hätte durchstechen und das Wasser ableiten sollen. Da aber derselbe etliche 100. Schritt weiter hinauf sich der Durchstechung des Dammes unterfangen und dadurch auf des v. Möllendorff Wiesen über 300. Rthlr. Schaden verursachet hat; so scheinet auf seiner Seite sowohl dolus, als culpa zu concurriren und sind wir dannenhero der ohnmaßgeblichen allerunterthänigsten Meinung, daß der v. Schieck sowohl zur Ergäntzung des Dammes, als auch zur Erstattung des à 300. Rthlr. caussirten Schadens angehalten werden könne, welches wir hierdurch mit Einsendung des Commissions-Protocolls in aller Unterthänigkeit berichten sollen, jedoch Ew. K. M. allergerechtesten Decision überlassend, wie höchstdieselben diese Sache zu entscheiden und disfalls an uns zu rescribiren allergnädigst geruhen wollen, die wir in alleräusserster Devotion verharren.

N. N.

Rescri-

Rescriptum decisivum.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Räthe, Liebe Getreue.

Wir appobiren in Gnaden, was ihr in Sachen des v. Möllendorf wider den v. Schieck, die Durchstechung eines Dammes betreffend an Uns sub dato den ‥ nebst beygefügtem euren rechtlichen Gutachten allerunterthänigst berichtet und befehlen euch hierauf in Gnaden, den von Schieck zur Ergänzung des Dammes und zur Erstattung der 300 Rthlr. Schaden gehörig anzuhalten und dadurch den von Möllendorf klaglos zu stellen. Bleiben euch in Gnaden gewogen. Signat. Berlin den ‥

Ad CAPVT. VI.

Von Referirung derer Acten.

I.

Kurtze Relatio ex actis, in Sachen Hans Bögens, Klägers, wider Tobias Götschen und Peter Bögen, Beklagte.

in puncto condictionis ex lege provinciali.

Status cauſæ.

Es hat rubricirter Kläger an seinen Sohn, Gottfried Bögen, den 22 Octobr. 1725. eine halbe Hufe Landes in Zscherbner Marck gelegen, um und vor 400 Rthlr. verkaufet und sich, so oft diese halbe Hufe Landes zu Kaufe gehen möchte, das Näher-Recht ausdrücklich vorbehalten. Weilen aber Klägers Sohn, Gottfried Böge, nachhero diese halbe Hufe an obstehende Beklagte und zwar an einen jeden ein Viertel Landes verkaufet und diese dem Kläger den erkauften Acker in Güte nicht wieder abtreten wollen, da ihm doch nach der Magdeburg. Policey-Ordnung cap. 22. §. 12. & 18. das Näher-Recht daran zugestanden; so hat Kläger fol. act. 1. sub. præs. den 12. Junii, 1730. wider die Beklagte bey

bey dem Königl. Preuß. Amte, Giebichenstein, Klage angestellet und die Beklagte zur Abtretung der halben Hufe Landes gegen Erlegung des Kauf-Geldes à 400 Rthlr. zu condemniren und dieselbe zugleich in die Unkosten zu vertheilen gebeten. Hierauf ist fol. 6. an den Beklagten gehörige Citation ergangen und derselbe cum communicatione libelli auf den 16. Julii zum Verhör vorgeladen worden: es hat aber Beklagter an statt persönlichen Erscheinens fol. 7. seine Exceptiones schriftlich übergeben, loco dilatoriarum exceptionem deficientis legitimationis ad processum & non præstitæ cautionis deshalb opponiret, weil Klägers Advocat noch keine Vollmacht beygebracht hätte, Kläger aber nicht angesessen, mithin pro expensis zu caviren schuldig wäre. Ferner fol. 8. pro impediendo litis ingressu exceptionem præscriptionis & non competentis actionis vorgeschützet, weil der Acker schon anno 1727. verkaufet worden, mithin die Näher-Rechts-Klage, so binnen Jahr und Tag angestellet werden müßte, präscribiret sey und überhaupt auch die actio ex retractu conventionali wider den dritten Besitzer nicht statt finde und, da zugleich Beklagte fol. 10. litem contestiret und die gantze Klage gestanden, dagegen aber pro perimenda lite die anfangs pro impediendo litis ingressu opponirte exceptionem præscriptionis & non competentis actionis wiederholet und annoch exceptionem consensus taciti in alienationem beygefüget und dabey erinnert hat, daß Käufer bey Verkaufung der halben Hufe quæst. an die Beklagte nicht eher darein willigen wollen, bis sie ihm 100 Rthlr. vorzustrecken versprochen, welches sie auch würcklich gethan hätten; so hat Kläger fol. 15. dagegen repliciret, daß ratione dilatoriarum die Vollmacht ad acta kommen solte, auch die Bestellung einer Caution pro expensis unnöthig sey, weil Kläger einen starcken Auszug aus seines Sohnes Gute zu genieſſen hätte: quoad exceptiones litis ingressum impedientes aber würde die Näher-Rechts-Klage ex pacto nach der Magdeb. Policey-Ordnung cap. 22. §. 17. erst in 30 Jahren präscribiret, und nach eben diesem Landes-Gesetze habe auch die actio ex pacto protimiseos wider den dritten Besitzer in dem Falle statt, wann derselbe von der Verschreibung des Vorkaufs Wissenschaft gehabt, gestalt dann auch Kläger fol. 18. die exceptionem peremtoriam consensus taciti negiret hat, und als hierauf fol. 21. die Beklagte dupliciret, auch fol. 31. derer Beklagten Vollmacht ad acta gebracht worden; so hat fol. act. 32. das judicium sub publ. den 28. Aug. 1730. nachstehenden Bescheid ertheilet:

Historia processus.

Daß Kläger binnen 8 Tagen behörige Vollmacht ad acta zu bringen, auch der Unkosten halber auf 10 Rthlr. hoch mit Bürgen, oder Pfanden Caution zu bestellen: Beklagte hingegen den bey ihren

ihren Exceptionen ermangelnden Stempel-Bogen bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe zu suppliren, ihres übrigen Einwendens aber ungeachter auf die Klage sich einzulassen verbunden, und weilen sie solches fol. 9. in eventum gethan und solche zwar geständig, darneben aber verschiedene exceptiones vorgeschützet, sie solche binnen 4 Wochen mit Vorbehalt des Klägers Gegen-Beweises zu beweisen schuldig und ist jedem Theil der Eydes-Delation sich dabey zu gebrauchen nachgelassen.

Nach diesen haben Beklagte fol. 33. zu ihrem Beweise Frist gesuchet, auch fol. 36. ihre Beweis-Articul cum denominatione testium, documentorum & directorio übergeben, fol. 53. ihre Zeugen und fol. 54. ihre documenta produciret, und weilen sie über 34. 35. 36. 37. und 38. Beweis-Articul dem Kläger den Eyd deferiret; so hat dieser fol. 56. & 57. sich darauf eingelassen und insonderheit geleugnet, daß er bey dem Verkauf des Ackers quæst. gegenwärtig gewesen und den Kauf schliessen helfen, mithin sowohl darum gewust, als auch darin consentiret habe, und ist hiernächst fol. 64. auf diese Maasse interloquiret worden:

> Daß Klägers und Producentens mandatarius die ermangelnde Vollmacht binnen 3 Tagen bey 5 Rthlr. Strafe zu denen Acten zu bringen verbunden. Dieweilen nun Product auf den 34. 35. 36. 37. und 38. Beweis-Articul sich eingelassen und derselben nicht geständig; so ist er den darüber deferirten Eyd zu acceptiren, oder zu referiren schuldig. Die documenta sub A B C. hat er zur Nothdurft recognosciret und bleiben ihm seine dawider bedungene exceptiones künftig auszuführen nachgelassen.

Hierauf hat Kläger fol. 65. sich ad jurandum offeriret, fol. 74. seinem Gegen-Beweise renunciiret und, da die Beklagte fol. 85. bey ihrem Beweise die Eydes-Delation fallen lassen und der Beweis-rotulus darauf publiciret worden; so haben beyde Theile fol. 87. seq. ihre deductiones probationis übergeben, Kläger auch sein mandatum ad acta gebracht und zur Definitiv-Sentenz beschlossen.

So viel nun den Grund der Klage betrift; so ist condictio ex lege provinciali angestellet und kein Zweifel, daß dieselbe gegründet und erwiesen gewesen, weil in dem documento fol. 3. dem Kläger das Näher-Recht an der halben Hufe quæst. verschrieben worden, auch nach der Magdeb. Policey-Ordn. cap. 22. §. 17. & 18. diese Näher-Rechts-Klage statt findet, und weilen über dieses die Beklagte fol. 9. die gantze Klage zugestanden

An actio fit fundata & probata?

und eingeräumet haben, mithin propria confeſſio optima probatio iſt; ſo mag an dem Grund der Klage nichts ausgeſetzet werden.

An per exceptiones elisa? Da hingegen ſind der Beklagten exceptiones peremtoriæ und ob dadurch die Klage elidiret worden, um ſo vielmehr in Erwegung zu ziehen. Denn, wenn gleich die exceptio præſcriptionis nicht zu regardiren iſt, weil juxta deducta es in præſenti caſu nicht auf præſcriptionem annalem, ſondern tricennalem ankommt, über dieſes auch die exceptio non competentis actionis ſich durch die von dem Kläger angeführte Magdeb. Policey-Ordn. widerleget; ſo iſt es doch in gegenwärtiger Sache vornehmlich auf die exceptionem expreſſi & taciti conſenſus in alienationem agri angekommen, welche in dem Beweis-rotulo durch die Zeugen-Auſſage ad art. 3 4. 5. ſeq. völlig erwieſen worden und von dem Kläger in actis nicht abgelehnet werden können, wannenhero es vornehmlich darauf ankommt:

Status controverſiæ. Ob die Beklagte zureichend erwieſen, daß Kläger in den Verkauf der halben Hufe an die Beklagte gewilliget habe, mithin wider ſie das Näher-Recht nicht exerciren könne?

Rationes dubitandi. Ob nun wohl Kläger den ihm darüber deferirten Eyd, daß er in den Verkauf der halben Hufe Landes eingewilliget habe, fol. 70. & 74. abzuſchwören bereit geweſen und da Beklagte fol. 85. dem Kläger ſolchen Eyd erlaſſen, dieſe remiſſio juramenti den Effect hat, als ob Kläger den Eyd würcklich abgeleget hätte, hiernächſt derer Beklagten Zeugen ad art. 2. ausdrücklich deponiren, daß Kläger bey der Schlieſſung des Contracts nicht geweſen, Zeugen auch davon nichts bewuſt ſey, vid. depoſ. teſt. 1. & 3. ad art. 2. wobey der dritte Zeuge ſich auch ſtarck widerſprochen hat, conf. depoſ. ad art. 2. & reliquos articulos, mithin deſſen Depoſition keinen fidem meritiret,

Cap. 54. de teſtib.
L. 16. ff. de teſtib.

wozu noch kommt, daß die ſämmtlichen Zeugen, weil ſie theils plane inhabiles, theils non omni exceptione majores ſeyn, gar keinen vollkommenen Beweis machen, indem teſtis 1. ratione inimicitiæ verdächtig und teſtis 2. des Klägers eigener Sohn und Verkäufer, mithin teſtis in propria cauſa iſt, welches gantz und gar unzuläſſig.

L. 10. C. de teſtib.
WERNHER part. 2. obſ. 371.

Endlich teſtis 3. wegen ſeiner contrairen Depoſition kein tüchtig Zeugniß ablegen können.

Allhier-

Rationes decidendi.

Alldieweilen aber der dem Kläger über die gethane Einwilligung in den Kauf deferirte Eyd blos deshalb ausgesetzet und zuletzt remittiret worden, weil die Zeugen über eben diesen Punct ein endlich Zeugniß ablegen müssen, folglich nicht einmal erlaubt gewesen, über einerley Punct sich zugleich der Eydes-Delation und des Beweises per testes zu bedienen, vid. act. fol. 85. Nächst diesen derer Beklagten Zeugen allerdings deutlich deponiret, daß Kläger den Verkauf des Ackers gewußt und sich dagegen von dem einem Käufer 100. Thlr. leihen lassen, vid. Beweis-rotulus fol. 83. seq. Und obwohl diese Zeugen nicht omni exceptione majores seyn, dennoch nicht gantz und gar verworfen werden können, sondern in casu, ubi veritas aliter haberi nequit, allerdings zulässig sind,

MASCARD. de probat. vol. 1. concl. 124. n. 45.

CARPZ. part. 3. constit. 16. defin. 54.

wozu auch kommt, daß, da besage documenti sub C. fol. 50. des Klägers Sohn die halbe Hufe quæst. seiner Ehefrauen in der Ehestiftung verschrieben, Kläger damit zufrieden gewesen und sich seines Rechts daran begeben hat, folglich, da dessen Consens in die Veräusserung der halben Hufe sowohl per testes, als documenta erwiesen ist, die probatio pro plena allerdings zu halten, quia duæ probationes semipsenæ faciunt unam plenam probationem.

Lex. 5. C. de probat.

CARPZ. part. 1. const. 17. def. 36.

Quid de expensis judicandum?

Ubrigens, weil Kläger nach dem documento fol 2. und nach der Beklagten eigenem Geständniß in der Litis-Contestation fundatam intentionem gehabt, die Proceß-Kosten zu compensiren sind; so wäre die Sentenz folgendergestalt abzufassen:

Formula sententiæ.

Auf Klage, Antwort und geführten Beweis in Sachen Hanß Bögens, Klägers, wider die Tobias Götschen und Peter Bögen Beklagte, gibt das Königl. Preuß. Amt, Giebichenstein, nach Durchlesung und Erwegung der Acten diesen Bescheid:

Daß Beklagte dasjenige, was ihnen zu beweisen auferleget worden und sie sich angemasset, zur Nothdurft bewiesen, diesemnach dieselbe von angestellter Klage zu absolviren und los zu zehlen, die beyderseits aufgewandte Kosten aber gegen einander zu compensiren. V. R. W.

Digitized by Google

II.

Dieſe und die folgenden Relationes ſub num. III. IV. V. ſind nach dem in denen Königl. Preuß. Ober-Gerichten gebräuchlichem ſtilo abgefaſſet.

Relatio in Sachen Sophien Margarethen Beckerin, geſchiedenen Mebes Kläg. wider ihren geweſenen Ehe-Mann Johann Andreas Mebes Beklagten.

fol. 78. der Conſiſt. Acten. Auf geführte Sävitien-Klage iſt vom Conſiſtorio am 14. Sept. 1747. erkannt:

Daß Klägerin von Beklagten der Ehe halber zu entbinden, und die Beckerin die erweislich weggenommenen Sachen zu reſtituiren verbunden.

Die Klägerin hat hierauf ſpecificationem illatorum eingereicht, und iſt von dem judice primæ inſtantiæ am 7. Febr. 1750. über die Specification und monita die fol. 28. act. 1. inſt. befindliche weitläuftige Sententz gegeben worden. Von dieſer Sententz haben zwar beyde Theile an Königl. Regierung appelliret, es iſt aber ſententia lediglich confirmiret, auſſer daß ad grav. 3. der Kl. reformatorie dahin erkannt worden:

Daß Bekl. ſalva reprobatione zu erweiſen ſchuldig, daß er die qu. 38. Rthlr. 8. Gr. 6. Pf. für die Klägerin bezahlet habe.

In Folge deſſen hat Beklagter am 22. Julii 1750. ſich ſowohl zu dem im erſten Urthel erkannten Eyde wegen entwendeter Meubles, offeriret, als auch den in der Appellations-Inſtantz erkannten Beweis mit Adhibirung der Eydes-Delation und Benennung einiger Zeugen übergeben. Nach normirten und abgelegten Eyde, publicirten Zeugen-rotulo und eingebrachten Salvations- und Eliſions-Schriften ſind mir acta zu Abfaſſung einer Definitiv zugeſtellt worden.

Was nun zuförderſt den Beklagtem zuerkannten Eyd:

daß Klägerin die fehlenden Meubles theils zu ſich zurück genommen, theils verkaufet,

anbetrift, ſo iſt deſſen præſtatio durch das Conſtitutions-Decret fol. 77. bis nach Remiſſion der Acten ad judicem a quo ausgeſetzt worden, und würde alſo vorietzt darauf keine Abſicht zu nehmen ſeyn: die übrigen zu erweiſenden Poſten anlangend, ſo hat Beklagter zuförderſt erweiſen ſollen:

Daß

Digitized by Google

Daß er die 38. Rthlr. 8. Gr. 6. Pf. an den Stief-Sohn Johann Salomon Gödecken, für die Klägerin bezahlt habe. fol. 29. b. der Acten 1. inſt. u. fol. 29. act. appell.

Der Beweis hiervon iſt art. 1. 2. 3. & 4. befindlich und darbey auf acta Gödecke contra Mebes und die Mebeſin contra Maritum fol. 8. & 9. provociret worden. Ob nun wohl Reproducent anführen will, daß juxta acta Gödecke contra Mebeſin primæ inſt. fol. 74. welches ſich aber eigentlich auf fol. 8. & 9. beziehet, die Gödeckſche Anforderung auf 94. Rthlr. 22. Gr. 2. Pf. verglichen, hievon juxta iudicatum fol. 184. act. appell. 57. Rthlr. abgegangen, derer übrigen 38. Rthlr. 8. Gr. 6. Pf. halber aber ihm in der Verordnung, worin dem Magiſtrat die Bezahlung derſelben von ſeinen Haus-Kauf-Geldern anbefohlen werde., ihm ſeine jura wider die Klägerin und Productin vorbehalten wäre, demnächſt die gantze Liquidation fol. 2. act. 1. inſt. zeige, daß die gantze Gödeckſche Forderung der Productin allein angehe, weil alle darin aufgeführte Waaren und Sachen niemand anders als die Productin bekommen haben könne.

Dennoch aber und allbieweilen 1) in dem Urthel fol. 184. expreſſe zwiſchen denen paternis à 50. Rthlr. und denen von Kl. zu bezahlenden 7. Rthl. und denen 31. Rthl. die Beklagter bezahlen müſſen, ein Unterſchied gemachet worden, folglich dieſe 38. Rthl. als eine eigene Schuld zu conſideriren ſind, in deſſen Folge denn 2) auf die von Gödecken a part auf Bekl. eingerichtete und in judicatis beruhende Liquidation die Bezahlung derſelben von denen Kauf-Geldern verfüget worden, wobey es klar contra acta iſt, daß ihm deshalb der Regreß wider die Klägerin vorbehalten worden, endlich 3) daß die in der Liquidation befindlichen Waaren und Sachen Productin allein bekommen haben könne, weder erwieſen, noch zu präſumiren iſt, vielmehr Bekl. fol. 8. ſeq. den Empfang einiger Poſten eingeſtanden. Zuletzt aber 4) Bekl. fol. 9. b. act. 1. inſt. dieſe Schuld als ſeine eigene agnoſciret, mithin ex actis etwas ſo zum Beweiſe thematis probandi etwas adminiculiren konnte, nicht beygebracht, ſo würde ich dieſes Puncts halber probanda für nicht probiret halten.

Was den Punct wegen der 15. Rthlr. Meliorations-Gelder betrift, ſolchen hat Bekl. ſowohl als die von dem Unter-Officier Langen art. 8. erborgten 10. Rthl. und die von dem Unter-Officier Warnicken erborgten 15. Rthl. art. 7. fallen laſſen, weil Productin ſolche Poſten abgeſchworen, nicht weniger hat dieſelbe alle übrige gegenliquidirte Poſten abgeſchworen, ſo daß alſo nichts weiter übrig bleiben würde zu unterſuchen, als ob die in art. 12. und fol. 15. act. 1. inſt. aufgeführten 4. Rthl. 12. Gr. meliorationes erwieſen wären, der art. 12. hat per teſtes erwieſen werden ſollen; teſtes ſagen fol. 65. ſie

könnten ſich nicht beſinnen, ob die angegebenen meliorationes in denen Aeckern geweſen, dieſes müſſe der Contract ausweiſen. Hieraus flieſſet nun wohl kein Beweis, ſondern vielmehr ſcheinet teſtis 1. des Producenten Angabe der Meliorationen für unrichtig zu halten fol. 65. b. und obwohl Producent die Einſendung des Pacht-Contracts zu verfügen bittet; ſo ſtehet ihm ſolches doch nun nicht mehr frey, es würde auch auf doppelte probationem hinaus laufen, da er ſich des Beweiſes per teſtes einmahl bedienet, kurtz, es iſt aus der Zeugen Ausſage klar, daß auch dieſes Punctes halber probanda nicht probiret, und daher Beklagter mit ſeinen ſämmtlichen Anforderungen abzuweiſen ſeyn, das Erkänntniß wegen der Koſten bis zur definitiv auszuſetzen ſeyn würde.

Beklagter hat übrigens ſeiner Salvations-Schrift annoch eine conſtitutionem liquidi wie auch eine Ungehorſams-Beſchuldigung wegen des von der Klägerin nicht eingebrachten Beweiſes angehänget: allein ſoviel die erſtern anlangt, ſo iſt anietzo darüber zu erkennen noch zu frühzeitig, da vorerſt annoch der Beweis von der Klägerin abſolvirt werden muß, um die beyderſeitigen Forderungen mit einander vergleichen zu können, was aber die Ungehorſams-Beſchuldigung betrift, ſo ceßiret ſelbige nach dem ſuper præcluſione am 16. Dec. 1750. gehaltenen protocollo termini gleichfalls.

Uebrigens werden die Advocaten-Gebühren eine kleine Moderation leiden, ſententiam aber würde ich alſo faſſen:

Sententia.

In Sachen Sophien Margarethen Beckerin, Klägerin eines, wider ihren geſchiedenen Ehe-Mann, Johann Andreas Nebes Beklagten andern theils erkennen K. P. z. R. d. H. M. v. St. P. D. u. R. aufgeführten Beweis für Recht.

Daß Beklagter dasjenige, was ihm zu erweiſen obgelegen, wie Recht nicht erwieſen, dannenhero mit ſeinen an die Klägerin gemachten Gegen-Forderungen, wie hiermit geſchiehet, gäntzlich abzuweiſen, auch die durch dieſen Beweis der Klägerin verurſachte Koſten prævia liquidatione & judiciali moderatione zu erſtatten, auch dieſe Sentenz allein zu bezahlen ſchuldig.

Allermaaſſen ſoviel zuförderſt den Punct wegen der angeblich von Beklagten für Klägerin bezahlten 38. Rthl. 8. Gr. 6. Pf. anbetrift, Beklagter ſolche Schuld-Poſt fol. 9. b. act. 1. inſt. als

ſeine

Digitized by Google

seine eigene agnoſciret, fol. 70. act. Gödeckens con. Mebes als ein debitum proprium zu bezahlen condemnirt, und in dem judicato fol. 184. act. app. dieſe Poſt gar wohl von denen 50. Rthlr. paternis und denen 7. Rthl. welche eine Schuld-Poſt der Klägerin geweſen, unterſchieden worden, in welcher Betrachtung denn auch die Bezahlung dieſer Poſt von Bekl. Haus-Kauf-Geldern juxta acta an den Magiſtrat verfügt worden, einfolglich, daß dieſe Poſt für die Klägerin bezahlt worden, weder aus denen alten Appellations-Acten, noch denen eingeſandten Gödickſchen Acten erwieſen iſt; wie denn ferner auch per teſtes fol. 65. die Richtigkeit der 4. Rthl. 12. Gr. meliorationes nicht erwieſen, vielmehr teſtis fol. 65. b. die Richtigkeit der Angabe des Bekl. in Zweifel ziehet, und wenn Bekl. etwas durch den Pacht-Contract erweiſen wollen, ſolchen bey dem Bewe.ſe hätte übergeben müſſen, und denn ſo viel die übrigen Forderungen anlangt, ſelbige durch der Klägerin abgelegten Eyd gäntzlich aus den Wege geräumet worden. Dahero denn auch Beklagter, da er nicht eine eintzige von denen gemachten Forderungen wie Recht erwieſen, in die durch dieſen Beweis verurſachten Koſten zu condemniren, und überall wie geſchehen zu erkennen geweſen.

Des Beklagten mandatarii deſervitum paßirt mit 8. Rthl. 16. Gr. und der Klägerin mandatarii Gebühren mit 7. Rthl. 7. Gr. ohne Abgang.

III.

Relatio.

In Sachen Eleonoren Dorotheen Witwe Kortin, Klägerin, modo Appellantin, wider Marien Dorotheen Witwe Kortin, Beklagte modo Appellatin.

Klägerin hat am 20. Oct. 1750. bey hieſigem Magiſtrat klagend angebracht, wie ſie zwar ihr Haus unter gewiſſen Conditionen an ihren Sohn auf 6. Jahr vermiethet gehabt und zur Feſthaltung des Contracts auch derer præſtandorum 100. Rthl. Vorſtand von ſelbigem erhalten habe, nunmehr aber conductor für beynahe drey viertel Jahren geſtorben ſey, wodurch nicht allein die ausbedungene conditiones ceßiret, ſondern auch der Contract ſelbſt expiriret ſey; wie ſie denn auch über dieſes an Oſtern

Ostern 1750. der Bekl. nicht allein die 100. Rthlr. Vorstand retradiret, sondern auch derselben die Miethe aufgekündiget habe, um an Michaelis das Haus zu räumen, desuper deferendo juramentum. Ob nun wohl Bekl. die qu. 100. Rthl. angenommen, so sey doch die Räumung des Hauses nicht geschehen, vielmehr mache Bekl. Mine, einen fremden Mann in das Haus zu ziehen, welchen sie nimmermehr admittiren würde. Sie hat daher die Copey der Punctation ad acta gegeben, und der Beklagtin

binnen 8. Tagen sub pœna exmissionis das Haus zu räumen,

Auflage zu thun gebeten. Bekl. hat ad litis ingressum impediendum exceptionem contractus nondum finiti, hinc non competentis actionis opponirt, weil der Contract auf 6. Jahr unterm 20. Junii 1749. geschlossen, mithin fast noch gantzer 5. Jahr daure, auch nicht durch den Tod ihres Mannes erloschen sey, sondern auf dessen Erben gehe, da das Haus zur Festhaltung des Contracts zur Hypothec verschrieben, die Beklagte in den Contract verbis:

Es machen sich Abmiethere als Kinder verbindlich, ihr hülfliche Handreichung durch die ihrigen thun zu lassen;

als Mit-Contrahentin consideriret werde, auch nach klarer Maasse des Contracts für sich und die seinigen gemiethet habe, Bekl. wolle alle conditiones contractus erfüllen, und folglich sey ob Seiten der Klägerin nexus obligationis nicht gehoben. Endlich sey hauptsächlich ihr die Nahrung und Wirthschaft im Hause abgetreten, und defuncto marito das Handwercks-Geräthe und Waare pro taxa überlassen worden. Wie nun dieses die Bekl. nach dessen Tode angenommen habe und die Profeßion treibe, so müsse auch Kl. ihrer seits den getroffenen Contract erfüllen. Von der Klage hat Bekl. geleugnet, 1) daß sie 100. Rthl. Vorstand erhalten, 2) daß die Conditiones im Contract durch den Tod ihres Mannes ceßiret, 3) daß der Contract dadurch erspiriret, 4) daß die Kl. 100. Rthlr. Vorstand retradiret, 5) daß sie Mine mache einen fremden Menschen in das Haus zu ziehen, demnächst exceptiones non finiti contractus, cessarum & venditarum mercium & negotii, constitutæ hypothecæ ædium, hinc non cessantis conditionis opponirt, und wegen der 100. Rthl. annoch angeführt, daß solche kein Vorstand gewesen, sondern ihr verstorbener Mann dadurch eine auf dem Hause stehende Schuld mit Consens der Klägerin bezahlet, die 100. Rthl. dazumahl von ihrem Vater bekommen, und sich damahls dadurch eine Erleichterung in der Miethe verschaft habe. Nach dessen Tode, als Kl. ihr jetziges Betragen schon prämeditirt gehabt, habe Kl. die Zahlung der qu. 100. Rthl.

offerirt,

Digitized by Google

offerirt, welche Bekl. Vater endlich auf Anrathen ihres Curatoris angenommen habe. Als re- und duplicando geschlossen, ist am 21. Novembr. 1750.

die Klage für unstatthaft und Klägerin die Bezahlung der Unkosten zuerkannt worden.

Von dieser Sententz ist mit Beobachtung der Fatalien appelliret, justificatio darauf gehörig eingereichet, und acta mir darauf ad referendum zugestellet worden.

Ob nun wohl Appellantin hauptsächlich den Satz,

daß sie die errichtete Punctation der Beklagten nicht länger zu continuiren schuldig sey,

dadurch zu souteniren sucht, daß 1) die Punctation nicht zu Stande gekommen, sondern erst in einen förmlichen Miethe-Contract gebracht werden sollen, und defunctus währenden Tractaten verstorben; 2) nicht auf viduam sondern auf liberos defuncti das Erbschafts-Recht transferiret sey; Vidua aber hierbey als persona extranea zu consideriren sey; 3) die tutores unverantwortlich handeln würden, wenn sie dadurch der ad secunda vota schreitenden Wittwe das Haus in die Hände spielen wollten; 4) das gute Zutrauen zu ihrem verstorbenen Sohn causam contractui gegeben, diese aber bey einem extraneo ceßire; 5) die Wittwe, weil sie einen andern Mann bekäme, und die Kinder, weil sie noch so klein, die in punctatione ihr versprochene Hülfs-Leistung nicht prästiren könnten; 6) der künftige Ehe-Mann der Appellatin, der auf diese Art in das Haus komme, ein Säufer und Schläger sey, nach denen Beylagen sie übel tractiret, folglich daraus kein gütlich Comportement zu hoffen, so doch die Haupt-Conditio sey, und endlich 7) hieraus erhelle, daß ihr der freye Gebrauch ihres Hauses unumgänglich nöthig sey, mithin, als ob juxta petitum reformatorie zu erkennen sey, scheinen möchte.

Dennoch aber und dieweilen aus eben dem Document, woraus Appellantin ihre Klage formirt, der Ungrund derselben sogleich in die Augen fället, indem 1) die 6 jährige Zeit darin festgesetzet; 2) expreß darin stipuliret, daß solcher in vim contractus gelten solle; 3) nicht allein der seinigen darinn gedacht, sondern auch solches ohnedem auf seine Erben sich verstehet; 4) mors conductoris, wenn es nicht expreß stipuliret, den Miethe-Contract nicht aufhebt, falls er noch Erben lässet; 5) es der tutorum Sache ist, für ihrer Pflegbefohlnen bestes zu sorgen; 6) der casus des übelen Comportements so wenig als non adimpletæ conditionis noch zur Zeit nicht existiret, und existente casu der Appellantin richterliche Hülfe zu suchen frey

bleibet, ſo ſollte ich meinen, daß cum condemnatione ſolita ſententia a qua pure zu confirmiren ſey.

In Apellations-Sachen Eleonoren Dorotheen Wittwe Kortin, Klägerin und Appellantin, wider Marien Dorotheen Wittwe Kortin und Conſ. Beklagte modo Appellaten erkennen, K. P. z. R. d. H. M. v. St. P. D. u. R. vor Recht.

Daß formalia appellationis richtig, qua materialia aber ſententia a qua des Magiſtrats der Altſtadt Magdeburg vom 21. Nov. 1750. lediglich zu confirmiren, auch dem judici a quo 2. Rthl. 12. Gr. Succumbentz-Gelder zu erlegen, und dieſe Sentenz allein zu bezahlen ſchuldig.

Allermaaſſen ad 1) die Punctation ſol. 2. ſeqq. act. 1. inſt. ausdrücklich beſaget, daß ſolche bis zur Aufſetzung eines förmlichen Miethe-Contracts in vim contractus gelten ſolle; mithin, obgleich letzteres nicht geſchehen, dennoch dadurch deſſelben Gültigkeit nichts abgehet; 2) das daraus erlangte Recht, da Appellatin Ehe-Mann ab inteſtato geſtändlich geſtorben, auf dieſelbe und deſſen Kinder transferirt worden, tutores auch zufrieden ſind, daß Appellatin die Miethe continuire; 3) der caſus des übelen Comportements ſo wenig als non adimpletæ conditionis noch zur Zeit nicht exiſtiret, in entſtehendem Fall aber der Appellantin rechtliche Hülfe deshalb zu ſuchen frey bleibet, weshalb denn und da ex documento, worin die Klage ſich fundiret, ſich der Ungrund derſelben, und daß Appellatin annoch 5. Jahr in der Miethe zu laſſen, erhellet, wie geſchehen confirmatorie zu erkennen geweſen.

Des Advocat Linckers Gebühren werden incl. Stempel und Copialien auf 1. Rthlr. 14. Gr. feſtgeſetzet.

IV.

Relatio

in Sachen des Magiſtrats zu Halberſtadt, Beklagtens und Appellantens, wider das Officium fiſci daſelbſt, Klägern und Appellaten.

Der Magiſtrat zu Halberſtadt iſt ſchon 1735. a fiſco regio wegen einiger bey der Commiſſe belegenen Häuſer, welche regimen als ſchriftſäßig

in

in das Hypotheqven-Buch eintragen wollen, belangt worden, die Sache aber iſt durch collegia mixta bis an. 1744. verſchleppt, in welchem Jahr am 16. Jul. definitiva dahin erfolgt,

> Daß Magiſtratus in poſſeſſione jurisdictionis derer bey der commiſſe am Marckt belegenen 3. Häuſer noch fernerhin zu ſchützen, es könnte und wollte denn fiſcus beſſer als geſchehen, die vorgegebene Schriftſäßigkeit erweiſen, und darthun, ſo würde ſelber darzu ſalva reprobatione annoch verſtattet.

Als nun fiſcus den Beweis an. 1744. angetreten, reprobationi renunciirt, nach vielen Jahren endlich Deductio probationis im Sept. 1751. eingekommen, hat regimen am 11. Oct. 1751. fol. 46. erkannt,

> Daß des Magiſtrats anmaaßliche Proteſtation wider die beſchehene Eintragung der zwiſchen dem Commiß-Haus und dem Raths-Keller belegenen modo 3. Häuſer in des Regierungs Grund- und Hypotheqven-Buch keine ſtatt habe, jedoch daß die poſſeſſores der qu. Häuſer die onera civitatis publica gleich andern Bürgern dem Magiſtrat zu ſchoſſen verbunden. comp. exp.

Wider dieſe Sententz iſt am 20. Oct. von dem Magiſtrat appellirt, darüber verfahren, und acta nunmehro zum Spruch eingeſendet.

Gravamina appellantiſchen Magiſtrats ſind darin geſetzt, daß

1) deſſen Proteſtation wider die Eintragung der qu. Häuſer in das Grund- und Hypotheqven-Buch der Regierung als unſtatthaft erkannt;

2) nicht vielmehr es bey dem am 16. Julii 1744. publicirten Beſcheid gelaſſen, und

3) nach denen exceptionibus vom 19. April 1746. annectirten petito nicht überall erkannt.

Ich halte gravamina für unerheblich, denn obwohlen magiſtratus für ſich zu haben ſcheinet, daß 1) diejenigen documenta, worauf fiſcus ſeinen Beweis anietzo gegründet, ſchon vorher in poſſeſſorio producirt, und damahls nicht darauf reflectirt worden, folglich pro fundando petitorio nicht als hinreichend angenommen werden können, 2) vor dem transact de 1615. den 12. Januar. die qu. Häuſer bürgerliche Häuſer geweſen, durch die in demſelben befindliche Reſervation des Bürger-Schoſſes die gantze bürgerliche Qvalität revidirt worden; 3) was das Dom-Capitul ſede vacante durch an ſich Reiſſung dieſer Häuſer unrechtmäßig verübt, durch die ex poſt an den Landes-Herrn geſchehene rechtmäßige Abtretung vernichtet, und qualitas der qu. Häuſer in priſtinum ſtatum legalem wieder hergeſtellt worden; folglich, da 4) Sereniſſimus nach dem mit dem Dom-Capitul getroffenen

Vergleich die Jurisdiction, wie sie Capitulum ehedem gehabt, erhalten, dieser sie 1662. dem Magistrat conferirt, letzterer wegen der nunmehr prätendirten Jurisdiction fundatam intentionem zu haben scheinet.

Dennoch aber und dieweilen 1) fiscus thema probandum nemlich die Schriftsäßigkeit der qu. Häuser durch die beygebrachten und recognoscirten fol. 253. Documente sub A. & B. sattsam erwiesen, in dem ex Doc. sub A. erhellet, daß die Häuser qu. an. 1614. schon dem Dom-Capitul gehöret, eins davon an George Altwein verkauft, in eben diesem Document auch die Lage dieses Hauses, nemlich nahe an dem Commiß-Hause, beschrieben ist, und daß solches auch nach dem Verkauf des Dom-Capituls und an dessen Statt der Burg-Voigts Jurisdiction unterworffen gewesen, daraus constiret, eben diese Jurisdiction des Dom-Capitels auch von den an. 1615. an Baltzern verkauften durch das Doc. sub. B. erwiesen ist, mithin, da die anjetzt in lite befangenen Häuser der Lage nach so deutlich in documentis beschrieben, deren Schriftsäßigkeit auch daraus genugsam erhellet, das Commiß-Haus cum pertinentiis aber nunmehro S. K. M. als das vormahlige Bischöfl. Palais gehöret, und denn in der Cantzeley-Ordnung die Commisse und darbey gelegene Häuser expreß des Dom-Capituls Jurisdiction reservirt, in dessen Stelle Serenissimus succedirt, der Regierung Jurisdiction um so mehr fundirt ist, da der Magistrat erst an. 1662. von Chur-Fürst Fridr. Wilh. eine Gerichts-Concession erhalten, woraus, daß er vorher keine Gerichtsbarkeit exercirt, gantz deutlich abzunehmen ist, aus welchen Ursachen denn, derer in sent. a qua angeführeten zugeschweigen, daß pure confirmatorie zu erkennen sey, dafür halten sollte.

Salvo meliori.

Sententia.

In Appellations-Sachen des Magistrats zu Halberstadt Bekl. modo Appellantens, wider das Officium fisci daselbst, Kl. modo Appellaten, erkennen Wir Friederich ꝛc. auf erhobene Appellation, deren erfolgte Justification und ferners Verfahren vor Recht.

Daß formalia der erhobenen Appellation richtig: qua materialia aber sententia a qua unserer Halberstädtschen Regierung von 20. Oct. 1751. lediglich zu confirmiren, wie denn dieselbe hiermit lediglich confirmiret wird, Appellanten die Kosten dieser Instantz dem appellatischen Officio fisci zu erstatten,

ſtatten, und ſowohl 5. Rthlr. Succumbentz-Gelder zu erlegen, als auch dieſe Sententz mit 5 Rthlr. allein zu bezahlen verbunden.

Anerwogen, usque ad verba aus welchen Urſachen denn derer in ſententia a qua angeführten zu geſchweigen, dieſe lediglich, wie geſchehen zu confirmiren geweſen.

Des adjuncti fiſci Högemanns Gebühren werden auf 10 Rthlr. feſtgeſetzt.

V.

Relatio

In Appellations-Sachen der Kaufleute Koppe und Heusler mandatario des Leipziger Kaufmannes Chriſtian Hermann Ludwigs, Klägern modo Appellanten,

wider

den Schiffer Johann Gottfried Webern, Beklagten modo Appellaten.

Am 14. Dec. 1750. hat der Schiffer Weber auf die eigentlich dem Kaufmann Ludwig zu Leipzig gehörigen, von dem Kaufmann Denecken aber von Hamburg geladene Güter wegen ſchuldiger Fracht Arreſt geſucht und erhalten, der Kaufmann Ludewig aber hat ſich darwider interveniendo gemeldet, und fol. 9. vorgeſtellet, wasmaaſſen der Schiffer Weber ſich wegen der Fracht lediglich an den Kaufmann Denecken halten müſſe, welchem er fidiret und Rechnung gegeben habe, demnächſt der Denecke auch ſeiner ad acta gegebenen Conto Current ſub A. dem Kaufmann Ludewig die Fracht in Debet gebracht, wofür ihm von dieſem auf die empfangenen drey Boten und zwey Ballen Corinthen crediticret worden, überhaupt könne Weber fremde Waaren nicht mit Arreſt belegen, und hat daher relaxationem arreſti gebeten. Er iſt aber abſchläglich beſchieden, und es bey der decernirten Inhibition und deſſalls angeſetzten termino juſtificationis lediglich gelaſſen, auch dieſes Geſuch eventualiter mit zu dieſen Termin verwieſen worden. In dieſem hat er ſein Geſuch wiederholet, der Arreſtant aber dagegen excipiret, daß ein Schiffer ſich wegen der Fracht an die Güter, ſo er geladen, halten könne, ihm aber nichts angehe, in was für Abrechnung Intervenient mit ſeinem Spediteur dem ꝛc. Denecken ſtünde, fol. 1. Vol. I. fol. II. Vol. I. fol. 12.

indem diese solches unter sich auszumachen hätten, Arrestant aber, da er die Fracht von Denecken, welcher vorgäbe, daß er an seinen Committenten zu fodern habe, nicht erhalten könne, schlechterdings befugt sey, auf die Güter, so er geladen und geliefert, Arrest zu suchen. Es sey ohne Grund, daß er dadurch, daß er den ꝛc. Denecken die Fracht-Rechnung gegeben, diesem fidiret habe, bäte es daher bey dem impetrirten Arrest zu lassen. Als nun re- und duplicando geschlossen, auch zwischen Webern und Denecken unterdessen abgesetzt worden, ist am 1. Febr. erkannt:

fol. 29. Daß formalia des Arrests zu Recht beständig, qua materialia aber Beklagter und Arrestat die libellirten Fracht-Gelder cum interesse & expensis zu bezahlen schuldig, Kläger auch sich dieserhalb an die mitgebrachten Güter zu halten wohl befugt; Intervenlens Gesuch aber hat nicht statt und ist solcher Klägern expensas zu erstatten schuldig.

Am 6. Febr. appellirt Intervenient deshalb, weil erkannt sey:

Daß Kläger Weber sich an die mitgebrachte Güter der Fracht halber zu halten befugt, und Intervenient Klägern expensas zu erstatten schuldig;

und sagt in seiner Appellations-Schedul, wie er indessen und damit die Güter nicht noch länger liegen blieben, sich durch die Kaufleute Köppe und Häusler eventualiter und in casum succumbentiæ, wenn reformatoria nicht erfolgen, und alsdenn Denecke nicht sofort bezahlen sollte, für die Fracht à 123 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf. Caution hierdurch bestellen, und dagegen die Inhibition aufzuheben gebeten haben wolle, weshalb er denn auch den eigenhändig unterschriebenen Cautions-Schein ad acta gegeben. Der Magistrat hat die Appellation dem Appellaten Weber zur Erklärung wegen der Caution communiciret und acta eingesendet. Diese Erklärung nun zu erhalten hat sich Ludewig anderweitig bey dem constitutioniren gemeldet, nochmals um die Verabfolgung der Güter gegen Caution gebeten, und die Erklärung urgiret. Als nun p. a. dem Gesuch contradiciret, ist sowohl zur Prästation der Caution als Verhör, terminus anberaumet, und in diesem von dem Ludewig vorgestellet worden, wasmaassen dem Weber in letzterer Sententz der Arrest auf die quæst. Güter ratione der Fracht nachgelassen worden. Weil er nun bereits bey interponirter Appellation Caution offerirt, indem er die Güter nicht länger entbehren, auch leicht Schaden zuwachsen könne; so wollte er sich nochmals dazu offeriren, und solche dahin bestellen, daß wenn Denecke die Fracht nicht zahlen sollte, und durch Execution wider denselben nichts zu erhalten stünde, Caventen vor den Betrag

der

der Fracht als Selbst-Schuldner haften wollte, bäte daher relaxationem arresti und deshalb Ordre an die Kaufhofs-Bedienten. Weber sagt hierauf, er kann in relaxationem arresti nicht consentiren, weil er nicht schuldig sey, die zur Fracht gelieferte Güter eher verabfolgen zu lassen, bis er seine Fracht erhalten. Mit Ludewigen habe er eigentlich nichts zu thun, sondern die Güter an Denecken geliefert, und weil er von diesem die Fracht nicht erhalten könne, auch nicht wisse, wie es mit der Execution ablaufen möchte; so wäre er nicht schuldig, in die Relaxation des einmahl per sent. approbirten Arrests zu consentiren. Als nun replicirt, daß die Contradiction deshalb irrelevant sey, weil Arrest ratione securitatis erkannt sey, durch die Caution aber genugsame Securität geschaffet werde, dahingegen aber dupliciret worden, daß es auf die identitatem cautionis nicht ankäme, weil er nullo jure verbunden sey, wider Willen selbige anzunehmen, ist am 20. Febr. 1751. des Imploranten Gesuch abermahls für unstatthaft erkannt, und er in die Kosten vertheilet worden. Von dieser Sententz hat am 27. Febr. Implorant appelliret, ist aber juxta Cod. Frid. Part. III. Tit. 39. §. 3. n. 23. & ibid. §. 4. abschläglich beschieden, und in 5 Rthlr. Strafe genommen, auch auf anderweitige Inhäsion vom 2 Märtz es bey obiger Resolution gelassen worden. Als nun hierauf am 6. Märtz Appellant beyde erwehnte appellationes in einer schedula justificiret, sind mir selbige ad referendum gegeben worden.

Formalia sind richtig; qua materialia aber führet Appellant zur Justification seines wider sent. vom 1. Febr. habenden gravaminis,

> Daß Appellat sich an die mitgebrachten Güter der Fracht halber zu halten wohl befugt, Appellat auch selbigen die Kosten zu restituiren schuldig,

folgendes an. Es müsse sich Appellat lediglich an Denecken halten, weil er diesem geständlich bereits Rechnung gegeben, und solchergestalt auf diesen gesehen, und ihm fidiret, letztere Appellanten die Fracht in debet geschrieben, und von diesen dafür andere Waaren creditiret worden, so daß also Appellant die Frachten mit seinem Factor bereits abgethan, und Appellat sich imputiren müsse, wenn er Denecken zu viel fidiret.

Da aber ausgemachten Rechtens, daß da Appellat ex locato conducto die schuldige Fracht fordert, denselbigen tacita hypotheca an denen mitgebrachten Gütern competiret, mithin bey entstehender Zahlung sich an selbige zu halten gantz billig frey stehet, demselben auch nichts angehet, wem die Güter gehören, überdem selbige an Denecken addressiret, dieser juxta fol. 2. b. act. app. Appellantens Factor ist mithin auch hoc

respe-

respectu Appellant dessen facta zu prästiren gehalten ist, so halte ich dafür, daß man mit Beziehung auf die in sententia a qua weitläuftig angeführten gründlichen rationes mit Inserirung gegenwärtiger confirmatorie zu erkennen haben würde.

Was nun die Appellation von 27. Febr. anlangt, so sagt Appellant, daß auch auf dem Fall, wenn der Appellat sich an die mitgebrachten Güter zu halten befugt wäre, solches dennoch nur eventualiter zu verstehen sey, wenn der Denecke nicht bezahlen könnte, anderergestalt gar nicht wider Denecken definitive auf Zahlung erkannt werden dürfen, und in solcher Maasse sey ihm gravirlich:

Daß die offerirte Caution nicht angenommen und das Gesuch wegen Verabfolgung der Güter quæst. denegiret worden.

und obwohl nach dem Cod. Frid. P. III. Tit. 42. §. 21. die sententia a qua legal und nach den P. III. Tit. 39. §. 3 n. 23. das remedium unzulässig scheine; so wären doch 1) die Güter quæst. dem Appellaten nur zur künftigen Sicherheit, um sich, wie sententia a qua selbst sage, bey entstehender Zahlung daran zu halten. Da sie also nur zur künftigen Sicherheit hier lägen; so müste Caution nach den §. 21. Tit. 42. P. III. angenommen werden, und die Verabfolgung geschehen. Es sey auch das remedium, da nicht simpliciter über Relaxation gravaminiret, nicht unzulässig.

Da aber juxta Cod. Frid. Part. III. Tit. 39. §. 3. n. 23. wenn super relaxatione vel justificatione arresti erkannt, kein remedium statt haben soll: das objectum sententiæ a qua aber relaxatio arresti ist, wie solches acta deutlich realisiren, so sollte dafür halten, daß es sowohl bey der dictirten Strafe als Sententia lediglich gelassen, und das Remedium schlechterdings verworffen werden müsse. Es treten dieser rationi ex dispositione legis sumtæ noch folgende bey: 1) hat fol. 9. act. Vol. 1. Appellant bereits relaxationem arresti gesucht, fol. 31. eben dieser Acten ist per sententiam dieses Gesuch schon für unstatthaft erkannt, dieser abgeschlagenen Relaxation halber ist nicht specifice gravaminiret, folglich ist diese Sententz dieses Puncts halber nicht allein nach dem Cod. Frid. P. III. Tit. IV. §. 31. sondern auch deshalb, weil juxta legem kein remedium statt haben soll, ein judicatum, mithin hat Appellant würcklich contra judicatum zum zweyten mahl Relaxation gesucht; 2) aber und so viel materialia betrift, so sagt Cod. Frid. P. III. Tit. XLII. §. 21. expreß, daß, wenn der Arrest um die Bezahlung einer geständlichen oder offenbaren Schuld desto eher zu erhalten, angelegt worden, selbiger durch keine Caution aufgehoben werden soll. Da nun die Fracht-Schuld agnosciret worden und richtig ist, mithin lex ipsa die Anen,

Digitized by Google

nehmung der Caution verbietet, ſo taugen auch materialia nichts, und würde es daher um ſo vielmehr bey der ſententia a qua zu laſſen ſeyn.

Sententia.

In Appellations-Sachen der Kaufleute Köppe und Häusler in Vollmacht des Kaufmannes zu Leipzig Chriſtian Hermann Ludwigs, Appellanten, wider den Schiffer Johann Gottfried Webern, Appellaten erkennen K. P. z. R. d. H. M. v. St. P. D. und R. vor Recht.

Daß, wenn auch die appellationes Inhalts Cod. Frid. P. III. Tit. 39. §. 3. n. 23. der unzuläſſig nicht zu halten, dennoch quoad materialia

Weilen ſoviel die Sententz vom 1. Febr. anlanget, Kläger ex locato conducto die Fracht fordert, mithin ausgemachten Rechtens, daß denſelben tacita hypotheca an denen mitgebrachten Gütern zuſtehe, folglich ihm an ſolche bey entſtehender Zahlung ſich zu halten frey bleibet, demſelben auch nichts angehet, wem die Güter gehören; übrigens auch ſelbige an Denecken addreſſiret geweſen, dieſer aber Appellantens Factor juxta fol. 2. b. act. app. iſt, und alſo letzterer Deneckens facta zu präſtiren ſchuldig überdem, da in dieſer Sententz ſuper juſtificatione arreſti erkannt, das remedium offenbar unzuläſſig. Demnächſt, was die Sententz vom 20. Febr. anlanget, nach dem Cod. Frid. P. III. Tit. 42. §. 21. expreß verordnet; daß wenn der Arreſt um die Bezahlung einer geſtändlichen oder offenbaren Schuld deſto eher zu erhalten angelegt, ſelbiger durch keine Caution aufgehoben werden ſoll, mithin lex ipſa bey dieſer richtig agnoſcirten Fracht-Schuld die Annehmung der Caution verbietet; endlich auch, weil ſuper relaxatione arreſti erkannt, nach dem Cod. Frid. P. III. Tit. 39. §. 3. n. 23. keine Appellation ſtatt findet. ſententiæ a quibus vom 1 und 20. Febr. 1751. lediglich zu confirmiren, Appellant die Urthels-Gebühren allein zu tragen ſchuldig und derſelbe ſowohl als deſſen mandatarius wegen zweyer interponirten unzuläſſigen Appellationen jeder 5 Rthlr. Strafe zu erlegen verbunden.

VI.

Relatio ex actis inquisitionis wider Johann Christian Str. einen Ehemann, und Even Rosinen Gertraut Wildschützin.

in puncto adulterii simplicis.

Als anno 1719. den 10. Maji, Louise Daniel Schultzens Eheweib, bey dem Stadt Magistrat zu Halle fol. 1. denunciiret, wie sie Mittags um 12. Uhr durch die Kuh-Gasse gegangen, woselbst sie unter denen Leitern ein Knäbgen ohngefehr ¼ Jahr alt schreyend angetroffen, selbiges aus Erbarmen zu sich ins Hauß genommen und hernach von einer Soldaten-Frau erfahren, daß das Kind St. . . . zugehöre, hat vor das Kind der Magistrat 6. Gr. wöchentlich alimenta ausgemachet und hat sich darauf fol. 2. die Mutter des Kindes, Eva Rosina Gertraut Wildschützin, selbst zu Rathhause gemeldet und ausgesaget, daß sie das Kind mit St. . . . unehelicher Weise gezeuget und Armuths halber weggesetzet, zugleich aber solches dem Stadt-Knecht, Schneider, gemeldet habe. Hierauf ist St. . . . zur gefänglichen Haft gebracht worden und als die Wildschützin fol. 2. ordentlich denunciiret, daß Meister Johann Christian St. . . . ohngefehr vor 2. Jahren in Barthel Lehmens Hauß in der Schmeerstrassen gekommen und sie überredet, daß er unverheyrathet sey und sie ehelichen wolle, auch unter diesem Vorwand sie fleischlich erkannt und würcklich geschwängert, dergestalt, daß sie zu Radewell bey einem Bauer, Hanß Wolfsen, einen jungen Sohn zur Welt gebracht, weswegen sie wider St. . . . die Inqvisition anzustellen und ihn ad alimentationem partus anzuhalten gebeten; so ist St . . . fol. 14. summarisch darüber vernommen worden, wobey er gestanden, daß er die Wildschützin nicht mehr, als ein einzigesmal fleischlich erkannt und zwar um Martini 1716. wozu ihn die Coinqvisitin selbst verführet, auch ihn nachhero um Weyhnachten 1717. offenbaret, daß sie von ihm schwanger wäre, welches doch wegen Länge der Zeit nicht seyn können. Inzwischen habe er auf viele Bedrohung der Coinqvisitin 8. Thl. und nach und nach ein mehreres gegeben, indem sie blos Geld von ihm zu erpressen gesuchet, auch noch andern Leuten dergleichen Streiche gespielet, daß

daß sie Küssen vor sich um Leib gebunden und sich vor schwanger ausgegeben. Gleichergestalt hat die Coinqvisitin, fol. 19, 20. summarisch ausgesaget, daß Inqvisit 5. Wochen vor Ostern zu ihr gekommen, sich vor einen Kaufmanns-Diener und Zeug-Gesellen ausgegeben, die Stube zugekettelt, sie aufs Bette geworffen und Unzucht mit ihr getrieben, auch 4. Tage darauf wieder gekommen und noch einmal mit ihr Unzucht getrieben, wovon sie auch schwanger worden. Nach dieser geschehenen summarischen Aussage ist Inqvisit fol. 23. seq. ad articulos inqvisitionales befraget worden, da er denn ad art. 2. gestanden, wie er schon 10. Jahr verheyrathet sey, ingleichen ad art. 25. 28. eingeräumet, daß er die Coinqvisitin aufs Bette geworffen, mit ihr Unzucht getrieben; sein männlich Glied in ihre Scham gestecket, wobey er aber nicht wissen könne, daß er den Saamen in ihren Leib laufen lassen. Wie nun Inqvisit nachher um Loslassung ex custodia gegen juratorische Caution fol. 35. angesuchet, auch darauf fol. 41. von dem Schöppen-Stuhl zu Halle erkannt worden:

> Würde des Inqvisitin Ehe-Frau cum curatore vor denselben bitten und sich erbieten, solchem, ungeachtet der gebrochenen Treue und Glauben, ferner ehelich bey zuwohnen, ist er gegen die anerbotene juratorische Caution des Hafts zu erlassen;

so hat Inqvisitens Ehe-Frau fol. 43. sich erkläret, ihrem Manne zu verzeihen und ferner alle eheliche Liebe zu erweisen und, nachdem Inqvisit fol. 44. juratorische Caution bestellet; so ist er der Haft erlassen worden. Was aber die Coinqvisitin betrift; so hat dieselbe fol. 48. seq. ad articulos inqvisitionales geantwortet und insbesondere ad art. 32. 33. 34. gestanden, daß sie sich mit dem Inqvisiten fleischlich vermischet und von demselben einen Sohn gezeuget habe, welchen sie juxta respons. ad art. 53. einmal in St. . . . Haus gesetzet. Hierauf hat der Inqvisit in seiner Defensions-Schrift fol. 80. seq. angebracht, daß der Beyschlaf eines Ehemannes mit einer Hure vor keinen Ehebruch zu halten sey, daß bereits a tempore commissi adulterii 5. Jahr verflossen, daß des Inqvisitens Ehefrau ihm alles verziehen, mithin er nicht gestrafet werden könnte, wobey die Coinqvisitin weder eine Dotation, noch die Alimentation des Kindes fodern möchte, weil sie keine honnette, sondern eine liederliche Weibes-Person gewesen, sich ums Geld gebrauchen lassen, in der Zeit der Schwangerschaft variiret und viele andere Ehemänner zum Beyschlaf verführet und Geld von ihnen schneiden wollen: wannenhero nunmehro die Frage darauf ankommt, wie sowohl Inqvisit, als auch die Coinqvisitin zu bestrafen seye?

Ob nun wohl Inqvisit vorgeschützet, daß er von der Coinqvisi-

tin, als einer liederlichen Weibes-Person, zum Beyschlaf verleitet worden, auch der concubitus cum meretrice pro adulterio nicht zu halten sey, insonderheit auch propter præscriptionem quinquennii alle Strafe cessire.

Ubrigens aber, weil Inquisit den Beyschlaf gestanden, es das Ansehen gewinner, daß er die Wildschützin zu dotiren und das Kind zu alimentiren schuldig sey. Alldieweilen aber Inquisit den Umgang mit einer liederlichen Weibes-Person hätte meiden sollen, wobey ihn die noch nicht erfüllte præscriptio quinquennalis und die remissio conjugis nicht von aller Strafe befreyet: hingegen nach der vielen Zeugen-Aussage die Coinquisitin eine liederliche Vettel, welche in der Zeit der Schwangerschaft variiret, auch viele andere Ehemänner zu verführen gesuchet, mithin ihr Kind pro vulgo quæsito zu achten: so ist billig zu erkennen:

Daß Inquisit dieser Begünstigung halber mit 20. Rthlr. nicht unbillig in Strafe genommen wird und ist er mit Alimentation des Kindes und Abfindung der Mutter billig zu verschonen, hingegen die Inquisitions-Kosten zu erstatten verbunden: die Coinquisitin hingegen betreffend, weil dieselbe den einfachen Ehebruch gestanden, auch nach vieler Zeugen-Aussage sich beständig liederlich aufgeführet und das Kind gefährlicher Weise in des Inquisiten Haus gesetzet; so ist sie das Land zu räumen, auch ihres Theils die Inquisitions-Kosten zu erstatten verbunden.

VII.

Relatio pro statu.

in Sachen des Majors, Christian Wilhelm von der Streithorst, Klägers,

wider

den Oberst-Lieutenant, Caspar Wilhelm von Trebra, Beklagten.

Anmerckung.

Der Extractus Actorum so vorhergehen muß, ist wegen seiner Weitläuftigkeit weggelassen worden, auch nicht nöthig davon ein Formular zu geben, weil sich derselbe nach der gegebenen Anleitung gar leicht machen lässet.

Nach-

Digitized by Google

Nachdem die Acta dergeſtalt extrahiret, daß ſolche meiſtens de fol. ad fol. vor Augen liegen; ſo bin ich nunmehro verbunden, daß ich 1) facti ſpeciem prämittire, 2) de judicis competentia handele, 3) litigantium legitimationes betrachte, 4) de proceſſu in genere & ejus ſubſtantialibus quoad formalia rede, 5) die erwehlte Action unterſuche, 6) ſtatum controverſiæ daraus deducire, 7) zuſehe, wie weit des Klägers Beweis zulange, oder ob 8) ſolcher durch des Beklagten Gegen-Beweis elidiret ſey, 9) auf die gebetenen uſuras moræ & expenſas proceſſus reflectire, endlich 10) ein in der Sache zu ertheilendes Definitiv-Urthel cum rationibus dubitandi & decidendi beyfüge.

1. Facti ſpecies.

Der Obriſt-Lieutenant, Caſpar Wilhelm von Trebra, beſitzet ein zu Horgisdorff gelegenes ehemalig Neſſelſtrauchl. Gut, welches er von dem Rittmeiſter, Anton Ernſt von der Streithorſt, an ſich gebracht und von denen dabey befindlichen Neſſelſtrauchiſchen Aeckern vorige poſſeſſores 13. fl. 5. gr. 4½. pf., auch von denen darzu 1665. & 1668. erkauften 4½. Aeckern 7. gr., in ſumma 13. fl. 12. gr. 4½. pf. an Gelde, ſammt ¼. Rocken alljährlich an Gefällen dem Amte, Erdebern, entrichtet, ſo benannter von der Streithorſt, als de anno 1675. & 1676. zuſammen gerechnet, mit 26. fl. 10. gr. anno 1685. & 1686. vergnüget, und welche Schuldigkeit hiernächſt der Obriſt-Lieutenant von Trebra dadurch agnoſciret haben ſoll, daß er 1688. 9. fl 3. gr. in Abſchlag von denen Neſſelſtrauchiſchen Aeckern bezahlet. Dieweilen aber derſelbe, inclusive derer von ihm aus dem Spießiſchen Gute erkauften 1. Hufe 11½. Acker, jährlich nur 4. fl 12. gr. 4. pf. abgegeben; ſo klaget der Major, Chriſtian Wilhelm von der Streithorſt, bey Magdeburgiſcher Landes-Regierung diſfalls anno 1707. und bittet ſeinen Gegner zu Nachtragung der Reſte von anno 1678. bis 1707. an 373. fl. 17. gl. 6. pf. nebſt 7. Scheff. Korn, auch fernern Abſtattung des völligen quanti künftighin anzuhalten: da hingegen wendet Beklagter ein, daß des Majors von der Streithorſt Suchen ungegründet, indem er nicht das gantze Neſſelſtrauchiſche Gut zu Horgisdorff, ſondern nur 2. Hufen, 16. Acker, welche 4. fl. 12. gr. 4. pf. jährliche Gefälle abtrügen, beſitze, ſolche auch von 20. Jahren, nemlich von 1685. bis 1705. ingleichen 1706. abgegeben und von Kläger darüber pure absque ulla reſervatione quittiret worden, übrigens aber des prätendirten quanti Richtigkeit negiret hat.

2. De iudicis competentia.

Daß dieſes membrum zu erörtern nöthig ſey, erhellet ſchon daraus genugſam, wann bekannt, welchergeſtalt alles, was coram judice incompetente gehandelt worden, auf nichtige actus hinauslaufe;

Tot. tit. C. ſi a non competente judice judic. eſſe dic.

Receſſ. imp. noviſſ. §. 122.

VANTIVS de nullitatibus tit. 9.

CARPZ. in pr. civ. tit. 23. qu. 3. n. 9.

nec judicatum dici poſſe ab eo, qui ius dicendi facultatem non habet.

L. 1. §. f. ff. ad SCt. Tertull.

L. 1. §. 2. ff. quod quisque juris in alterum &c.

Beſiehet man demnach gegenwärtige Controvers; ſo fället zwar ſonder Schwürigkeit in die Augen, daß ſelbige in hochlöblicher Magdeburgiſchen Regierung zu tractiren und dieſes judicium illuſtre nicht pro incompetente zu achten geweſen.

Ord. Pr. Magd. c. 1. §. 12.

ja es räumet Beklagter ſelber ſolches in ſo weit ein, wenn er fol. 11. vorgiebet, daß er bey Gräfl. Manßfeldiſcher Eißlebiſcher Regierung nur primam inſtantiam habe, mithin Magdeburgiſche Regierung nicht überhaupt, ſondern nur zur Zeit pro incompetenti achtet. Allein ob Kläger ſothanes judicium gleich angehen können, würde einer weitläuftigern Unterſuchung gebrauchen, woferne der von Trebra, als ihm ſein Suchen fol. 13. abgeſchlagen, ſich in regimine Magdeburgico nicht eingelaſſen und daſelbſt Recht genommen hätte, über dieſes auch unbekannt wäre, daß der Gräfl. Manßfeldiſchen Regierung prima inſtantia in keine Wege ſolitarie zukomme, vielmehr hochlöbliche Magdeburgiſche Regierung mit derſelben concurrentem jurisdictionem habe, welches letztere der Herr Geheimde Rath von Dießkau in ſeiner 1701. edirten

Informatione juris & facti, in Sachen Magdeburg contra Manßfeld, pag. 112. ſeqq.

gründlich erwieſen hat. Hieraus nun iſt klar, daß Actor in hac cauſa allerdings judicium competens erwehlet, wodurch dieſes Chapitre ſeine abhelffliche Maaſſe erlanget hat.

Digitized by Google

3. De legitimatione litigantium.

Was die Legitimation der litigantium anbetrift, welche deſto fleiſſiger zu unterſuchen, cum ex defectu legitimationis inſanabiles oriantur nullitates & judicia reddantur eluſoria & hinc judex defectum legitimationis, quem ex actis reperit, ex officio ſupplere poſſit;

MEV. part. 5. dec. 13.

ſo erweiſen die acta fol. 15. & 23. I. daß beyde Theile, nach Maaßgebung M. P. O. c. 42. §. 1. bey ihren erſten poſitionibus zwey in loco judicii wohnende procuratores beſtellet und ſelbige nach der Vorſchrift der Proceß-Ordnung bevollmachtiget, jedennoch iſt in Anſehen des Beklagten mandati fol. 23. zu erinnern, daß ſolcher anbey ſeinen Vornahmen nur mit denen Anfangs-Buchſtaben unterſchrieben, welches Martini ad O. P. S. tit. 17. §. 3. 37. nicht paſſiren läſſet und allerdings für unzulänglich zu achten, obgleich die Landes-Geſetze hiervon nichts insbeſondere diſponiren, in mehrern Betracht aus dergleichen Unterſchrift nicht füglich zu erhärten, daß mandans mandatum ausgeſtellet, weilen gar leicht derer von Trebra mehrere ſeyn können, welcher Vornahmen mit gleichen Initial-Buchſtaben geſchrieben worden und gleichwohl lieget am Tage, daß in noſtro foro es diesfalls ſo genau nicht genommen werde, wenn Gegentheil, oder judex keine triftige Urſache einer zu beſorgenden Irrung vor ſich ſiehet. Beſiehet man ferner des Klägers legitimationem ad cauſam; ſo ſcheinet zwar Beklagter ihn diesfalls pro legitimato zu achten, anerwogen er über einigen Abtrag derer geklagten Gefälle fol. 49. befindliche Quittung von ihm angenommen und hierdurch agnoſciret, zudem ſothaner Legitimation Richtigkeit ſtillſchweigend eingeſtanden hat. Indem aber gleichwohl aus denen actis ſich nicht deutlich ergiebet, quo titulo der von Streithorſt die dem Amte, Erdeborn, ſchuldige Gefälle einfodere, welcher überdem fol. 71. zugeſtehet, daß er ehedem des Amts 6. Theil nur gehabt und, auf was Art er die übrigen portiones nachhero acquiriret, nicht beygefüget; ſo dürffen Beklagter mandatum und Kläger legitimatio ad cauſam einigen Mängeln allerdings unterworfen ſeyn.

4. De proceſſu in genere.

So viel dieſes membrum angehet; ſo iſt ex actis deutlich abzunehmen, daß cauſa civilis & ſecularis und, bey quäſtionirter Irrung, judicium petitorium vorhanden ſey, ſintemal auf das jus ipſum atque obligationem jährliche Gefälle zu entrichten geklaget und re ipſa derer reſtirenden und künftiger reditvum præſtatio geſuchet werde;

CARPZ.

Digitized by Google

CARPZ. in proc. Tit. 1. c. 5.

Der Unterſcheid inter pro ceſſum ordinarium & ſummarium und wie ſolcher ex diverſo jurisdictionis apud Romanos exercitio ſeinen Urſprung genommen, könnte weitläuftiger deduciret werden, woferne es beliebter Kürtze nicht zu wider liefe. Dahero man billig nur annectiret, welchergeſtalt a cauſæ qualitate gegenwärtige Streitigkeit zwar ſummaria ſey, die Landes-Geſetze auch verfügen, quod omnis cauſa ordinaria ſummarie tractari debeat,

O. Pr. Magd. rec. c. 18. §. 5.

Kläger auch eine Imploration übergeben und Einlaſſung, non ſolennem litis conteſtationem, gefodert; nichts deſto minder anſcheinen will, daß proceſſus ordinarius vorhanden, angemercket auf Beweis und Gegenbeweis Rechts-kräftig erkannt worden, und die Worte imploratio & actio, Implorant und Actor ſynonymice & minus accurate & contra illorum ſignificationem, ex Romanæ jurisdictionis diverſitate rurſus derivandam, genommen werden. Ubrigens geben die acta an die Hand, daß actor ſeine Klage fol. 1. tempeſtive vor dem erſten termino und ehe dem Gegentheil einige auſſerdem zu erſetzende Unkoſten cauſiret worden, fallen laſſen, welches ihm nach denen gemeinen Rechten und nach der Magdeburgiſchen P. O. c. 18. §. 13. ſeqq. freygeſtanden. Hiernächſt fol. 7. eine andere übergeben, welche aber nicht ſonder Gebrechen, weilen, anderer zugeſchweigen, kein medius terminus in derſelben befindlich und ſchwerlich beſtehen würde, woferne nicht annexa imploratio judicis officii nobilis und was die M. P. O. c. 18. §. 1. dieſerhalb diſponiret, Klägern zuſtatten käme; da hingegen die litis conteſtatio fol. 20. um des willen ihre Richtigkeit hat, weilen ſie ad ſingula libelli capita oretenus claris verbis negative geſchehen. Und obwohl Klägers Beweis, als deſert, angeſehen werden wollen, weil durch die fol. 37. befindliche Verordnung ultima dilatio ohne Zuſatz: nach Ablauf der vorigen, den 20. Junii gegeben worden, einfolglich den 16. Aug. 1707 abgelaufen ſey; ſo iſt jedennoch ob competentem probationis favorem um ſo viel weniger darauf zu reflectiren, weilen den 19. Martii 1707. der Beweis erkannt, hierauf das Fatale bis den 21. May, prima dilatio bis 25ten Junii, ſecunda bis 22. Aug. d. a. gelaufen, auch beyde dilationes nach Ablauf der vorigen gebeten und a judice ſchlechterdings mit einem Fiat verſehen worden, daher letztere dilatio bis zum 22. Aug. ſich erſtrecken muß, unangeſehen der Secretarius die Clauſul: nach Ablauf der vorigen Friſt, ſeiner Verordnung nicht einverleibet, indem er der gefaßten reſolutioni domini judicis ſchlechterdings hätte folgen ſollen und ſein Verfahren dem Kläger hierunter nicht præjudiciren kann, welcher den 17. Aug. d. a. conſequen-

Digitized by Google

quenter currente adhuc fatali, articulos probatoriales eingereichet hat und keiner Desertion beschuldiget werden mag. So ist auch die reprobatio vor Ablauf der letztern 4. wöchentlicher Frist von Reproducenten eingegeben, der da hingegen an der Duplic fol. 82. sich versäumet hat, welche mithin in sententionando nicht zu regardiren seyn wird, angemercket dieselbe den 22. May, 1713. eingebracht, die acta aber besagen, daß ihm deren Einbringung sub præclusione binnen 8 Tagen den 26. August, 1712. anbefohlen, er auch bereits den 8 April, 1713. contumaciret und die Sache durch Ansetzung eines termini inrotulationis concludiret worden, wobey die Rechts-Lehrer zwar überdem einen Präclusions-Bescheid erfordern, welcher aber sec. Ord. Proc. Magd. c. 40. §. 2. nicht vonnöthen ist. Schlüßlich muß annoch bemercket werden, daß über die geschehene Recognition wegen derer bey dem Gegen-Beweis inducirten Urkunden nicht interloquiret und hierauf, ingleichen, was oben wegen Mangel der Legitimation erinnert worden, vor allen Dingen zu reflectiren mir obliegen würde, woferne ich nicht schlechterdings obligiret wäre sententiam definitivam über Beweis und Gegen-Beweis abzufassen. Immittelst stehet nicht zu leugnen, daß advocati durch allzu gütiges Nachsehen diese Rechts-Sache mercklich verzögert, indem sie bey dem Einbringen einander allzu lange nachgesehen, und daß der Herr Secretarius bey seiner überhäuften Arbeit die Vollmachten zu präsentiren, acta völlig zu foliiren, solchen die letzten Schreiben einzuverleiben, vergessen, ex quo ultimo Urthels-Verfasser leicht auf die Meinung gerathen könnten, daß die ungehefteten Schreiben nicht abgelöset und kein pars actorum geworden, einfolglich nach der Magdeburgischen Proceß-Ordnung pro non oblatis zu achten wären, welches Klagers Beweise einen mercklichen Anstoß, oder wenigstens zu vergebenem Interlocut Gelegenheit geben könnte.

5. De actione.

Es ist unter denen Teutschen nichts gewöhnlichers, als daß von denen Gütern gewisse jährliche Gefälle, Zinsen, canones und Zehenden abgegeben werden. Verschiedene deduciren deren Ursprung ex antiqua Germanorum servitute und führen zu solchem Behuf Tacitum, Lehmannum, nebst alten Urkunden an, welches Joachim Pottgiesser in tractatu de cond. & statu servorum apud Germanos L. 2. c. 4. bemercket und CASPARVS ZIEGLERVS in dissert. de prædiis censiticis ruralibus weitläuftiger ausgeführet hat. Die Untersuchung dessen lieget mir nicht ob, daher berühre vielmehr, welchergestalt ex actis nicht zu ersehen, ob geklagte Gefälle ein Zinsgeld, Erbzins, oder Zehend seyn sollen, sintemahlen meistens, vor-

nehmlich in der Klage fol. 7. das General-Wort: jährliche Gefälle, gebrauchet wird, die documenta auch von jährlichen Gefällen reden. Auf was Art hiernächst sothane onera von einander unterschieden, ist bekannt,

Vid. BÖHM. in Diss. de diverso censuum significatu & jure.

und immittelst so viel gewiß, quod ex datione census non præsumatur dominium divisum, quamvis census propter iurisdictionem & protectionem in memoriam manumissionis etiam ab illis, qui plenum habent dominium, præstetur,

BÖHM. in diss. alleg.

Hieraus nun erwächset von selbsten, daß, indem de divisione dominii prædii Nesselstrauchiani zwischen dem von Streithorst, oder dem Amte, Erdeborn, und dem von Trebra ex actis nichts erhellet, geklagte Gefälle pro canone emphyteuticario nicht zu halten seyn, præprimis, quum immobilia nunquam pro emphyteuticariis, sed semper pro censualibus sint præsumenda.

FRANZKIVS in resol. lib. 3. p. 353. & 370.

welchem asserto auch nicht hinderlich, daß fol. 74. des Lehn-Briefs von quästionirtem Gute gedacht wird, anerwogen hieraus noch keine præsumtio pro emphyteusi entstehet, und von FRANZKIO aliisque erwiesen, daß auch censiticorum prædiorum intuitu recognitio quædam & laudemium gegeben werde. Demnach getraue mir zu behaupten, daß libellirte Abgabe ein blosser Census zu nennen sey. Hierinnen bestärcket mich Kläger, der es in dem libello fol. 1. einen Zins, oder Zehend-Geld nennet und weilen nächstdem decimæ seculares selten in baarem Gelde, sondern meistens an Früchten, Victualien ꝛc. gegeben werden. Jedoch es würde allenfalls wenig verschlagen, woferne es auch ein Erbzins seyn sollte, wenn nach des SCHILTERI Meinung in seinem iure feudali Allemannico der Teutschen bona emphyteuticaria pro censiticis & canones pro censibus zu halten sind, in mehrern Betracht solchergestalt Klägern, er fordere censum, decimas, oder canonem, einerley actio, nempe confessoria utilis angedeyen würde. Daß aber actor nur besagte Action würcklich angestellet,

quæ competit illi, qui jus aliquod sibi competere asserit, adversus turbatores & illos, qui jurium usum denegant ad id, ut jura illa declarentur eorumque liber usus permittatur;

LAV-

LAVTERB. in comp. ff. tit. ſi ſervitus vind.
STRYK in uſ. mod. ff. h. t.

& hinc actor in jure quodam, quod ſingulariter ſibi acquiſiverit & in turbatione alterius ſe fundat,

BÖHM. in Tract. de actionibus p. 146.
HAHN. in diſſ. de annuis reditibus.

ſolches erhellet aus Gegeneinanderhaltung berührter Definition und des Klag-libelli fol. 7. In dieſem prätendiret actor jus aliquod ſingulare & quidem reale, die Gerechtigkeit, nemlich jährlich Gefälle aus des Beklagten Gute zu erheben und agiret wider den von Trebra tanquam poſſeſſorem, welcher ihm deſſen exercitium und Abgabe verweigert, bittet anbey um Aſſiſtentz, daß er in künftiger Gefälle Hebung nicht möge gehemmet werden. Woraus denn von ſelbſt flieſſet, daß der von Streithorſt ſecundum naturam hujus actionis electæ, 1) jus ſuum reale, 2) quod reus ſit poſſeſſor rei, intuitu cujus jus prætenditur 3) & tandem, quod fuerit turbatus in illius exercitio, zu erweiſen habe.

6. De ſtatu controverſiæ.

Ex jam antea adductis ergiebet ſich nunmehro von ſelbſten, daß der ſtatus controverſiæ gegenwärtig hierauf beruhe:

Ob das Neſſelſtrauchiſche Gut jährliche Gefälle an 13 fl. 5 gr. 4 und einen halben pf. und von denen 4 und einen halben darzu gekauften Aeckern 7 gr. nebſt ein Vierthel Rocken dem Amte, Erdeborn, gebe, der Obriſt-Lieutenant von Trebra daſſelbe, wie es ehedem geweſen, nebſt denen 1663 und 1668. dazu erkauften Aeckern beſitze und incluſive derer von ihm zugebrachten Spieſſiſchen Aeckern bis zu Anfang der Klage jährlich nur 4 fl. 17 gr. 4 pf. von ſelbigen entrichtet, mithin die Reſte von 1678. bis hieher mit 373. fl. 17 gr. 6 pf. ingleichen 7 Scheffel Rocken nachzutragen, und anbey das Intereſſe moræ de 1678. zu vergnügen, auch mit fernerer Abgabe à 13 fl. 12 gr. 4 und einen halben pf. ſamt einem Vierthel Rocken zu continuiren verbunden ſey?

Digitized by Google

7. De probatione.

Daß gegenwärtiger Beweis theils durch documenta, theils durch Zeugen geführet worden, ergeben die Beweis-Acta fol. 2. seqq. dahingegen lieget aus dem, was circa actionem institutam erinnert und bey Formirung des status controversiæ wiederhohlet worden, zu Tage; es haben Kläger zu erweisen, 1) daß Nesselstrauchisches Gut zu Horgisdorf 13. fl. 5. gr. 4. und ein halben pf. und von 4. und ein halben darzu erkauften Aeckern 7. gr. ein Viertel Rocken alljährlich dem Amte, Erdeborn, an Gefallen abgebe. 2) Wie Beklagter sothane Grundstücke besitze und 3) Kläger in Exercirung seines juris exigendi censum à 13. fl. 12. gr. 4. und ein halben pf, dadurch gehemmet, daß er ihm nur 4. fl. 17. gr. 4. pf. inclusive Spiessischer Aecker bisher entrichtet und den Rest von setzo nachzutragen, auch mit Abgabe libellirter Gefälle künftig hin von seinem Gute zu continuiren sich weigere. Nun erweiset quoad 1) Kläger durch das Amts-Erbbuch sub A, wasmassen Nesselstrauchisches Gut zu Horgisdorff 13. fl. 5. gr. 4. und ein halben pf. ingleichen 7. gr. Geld sammt ein Vierthel Rocken jährlich dem Amte, Erdeborn, gebe. Dieses Document benebst denen sub B, & C, erklären auch, daß letzte Post von 4. und ein halben Aeckern von denen anno 1663. und 1668. zu den Nesselstrauchischem Gute erkauften Aeckern herrühre, mithin möchte es damit seine Richtigkeit haben, daß das Nesselstrauchische Gut sammt denen darzu erkauften Aeckern dem Amte, Erdeborn, jährliche Gefälle von 13. fl. 12. gr. 4. und ein halben pf. benebst ein Vierthel Rocken entrichte. Quoad 2) aber deponiren die Zeugen fol. 10. b. & 11. der Beweis-Acten, Beklagter besitze ein Gut sammt unterschiedenen darzu erkauften Aeckern in Horgisdorff, welches sonst ein Nesselstrauchisches Gut gewesen und von dem Rittmeister von der Streithorst erblich besessen worden, ja es bekräftigen testes aus Horgisdorf, wie sie nicht wüsten, noch gedencken könnten, daß von Trebraischen, vormals Nesselstrauchischen Gute, Grundstücke weggekommen, unangesehen sie auf 30. Jahr hinaus dencken können, da der 1ste 48, der 2te 57. Jahr alt ist, welches auch testes reprobatoriales fol. 47. ad int. 4. bestärcken, deren beyde etliche 50. Jahr alt seyn, und wohl bis 1663. sich erinnern können, quo tempore die 4. und ein halber Acker darzu gebracht worden, zugeschweigen, daß ohnedem præsumtio sey, pertinentias, quæ sunt adjuncta & accessoria rei principalis, corpori principali inesse, welcher alhier um so vielmehr nachzugehen, weilen die Abreissung derer zugekauften Aecker nicht angeführet,

führet, am wenigſten erwieſen iſt, welches, da es in facto beruhet, reo obgelegen hätte, conſequenter hat dieſes auch wohl ſeine Richtigkeit, daß der Obriſt-Lieutenant von Trebra das Neſſelſtrauchiſche Gut und Aecker in ehemalichem Stande beſitze. Quoad 3) brauchet es keines weitläuftigen Beweiſes, ſintemalen reus, daß er nur 4. fl. 12. gr. 4. pf. bisher vergnüget, fol. 19. und wie er geforderte Reſte nachzutragen ſich weigere, fol. 21. eingeſtehet: dieſes hingegen iſt zu remarquiren, daß ex actis nicht wahrzunehmen, wie bisherige 4. fl. 17. gr. 4. pf. incluſive derer Spieſſiſchen Aecker bezahlet worden, daher und weil ſolche gleichwohl 21. Jahr über entrichtet, Kläger dieſelben von denen gebetenen 13. fl. 12. gr. 4 und ein halben pf. ſich abkürtzen laſſen müſte. Immittelſt möchten probanda probiret ſeyn, zumahlen fol. 6. 7. 8. der Beweis Acten die wider die documenta angebrachte exceptiones theils unerwieſen, theils ungegründet, theils ſich wenigſtens ex actis nicht ergeben, welches letztere hochlöbl. Regierung ſelbſt agnoſciret, da ſie fol. 92. d. a. das Haupt-Document ſub. A. in originali vor Verſendung derer Acten einzuſchicken befohlen, welches vielleicht plane differentem ſententiam a mea ſubſequenti nach ſich gezogen, bevorab ich nicht anders, als pro documentis ſpreche und, indem ich angeführte vitia ex actis nicht wahrnehme, dieſelbe pro plene probantibus achten kann: die übrigen Einwürffe aber von keiner Erheblichkeit ſeyn, weilen pro documentorum publicorum validitate ſemper præſumtio iſt,

BRVNNEM. in Pr. civ. c. 20. n. 73.

und daß gegenwärtige darunter zu rechnen, præſertim, quum ſint antiqua, in judicio publico detenta & ferme præſcriptione munita,

FREISLEBEN in Diſſ. de libr. cenſ. theſ. 12.

iſt ſo lange gewiß, bis ein anders dargethan. Ubrigens bleibet die Vermuthung richtig, quod Actuarius ſubſcribens & documenta publica conficiens ſit juratus, cum nunquam falſum adeſſe cenſeatur, quando illud non probatum ſit,

BERGER in Oecon. Jur. p. 950.

und die ſubſcriptio mit denen Anfangs-Buchſtaben iſt weder ungewöhnlich, noch widerrechtlich. Aus welchem allen denn nichts anders zu folgern, als daß der Obriſt-Lieutenant von Trebra die auf dem Gute und

Digitized by Google

Aeckern haftende 13. fl. 12. gr. 4. und ein halben pf. nebſt ein Vierthel Rocken, als poſſeſſor deſſelben und da es ſein anteceſſor noch gegeben, er auch agnoſciret zu haben ex doc. D, E es anſcheinen will, zudem die ſolutio die völlige Gefälle de anno 1678. nicht beleget, jedennoch nach Abzug der jährlichen vergnügten 4. fl. 17. gr. 4. pf. von 1685. 1706. nachtragen und künftig hin alle Jahr mit Entrichtung 13. fl. 12. gr. 4 und ein halb pf. ein Vierthel Rocken an das Amt, Erdeborn, continuiren müſſe.

8. De reprobatione.

Allhier gründet Beklagter ſich auf die exceptionem non competentis actionis propria actoris confeſſione & approbatione munitæ und will die Action dadurch dergeſtalt elidiren, daß er vorgiebet, es wären bey dem Neſſelſtrauchiſchen Gute, welches er beſitze, nur 2. Hufen, 16. Acker, befindlich, von welchen er dem Amte, Erdeborn, 4. Thlr. 5. gr. 4. pf. jährlich entrichte, und ſolches viginti per annos gethan, dagegen Kläger pure über dem Empfang ſothaner Gefälle quittiret, zudem ex ſolutione trium annorum ſolutio reſidui präſumiret werde, das qväſtionirte Gut ſey ein ſteuerbares Gut, bey welchem er nur 2. Hufen, 16. Acker verſteure, dahingegen die 10. Acker, von welchen die Reſte gefordert würden, beſitze er nicht, welches reus per documenta A, B, des Schreibens fol. 1. nebſt 2. Zeugen erweiſen will. Gleichwie aber das Schreiben fol. 1. gar nicht anhero zu ziehen, weilen Kläger ſeinen darinnen begangenen errorem corrigiret, ſo Beklagter auch fol. 28. acceptiret, und es hiernächſt darauf nicht ankommet, ob Beklagter ſothane 10 Acker, ſondern, ob er das ganze Neſſelſtrauchiſche Gut nebſt denen darzu gekauften 4. und einen halben Acker beſitze, welches, ſo viel das erſtere betrift, fol. eingeſtanden, wegen des andern aber nicht erwieſen, daß einige Aecker von ſelbigem abgekommen; alſo dienet auch die Qvittung fol. 37. b. zu völliger Hebung des Klägers Suchen nicht, angemercket nach ſolcher nicht die Gefälle de toto Neſſelſtrauchiano fundo liqvidiret ſeyn, allenfalls daraus nicht erweislich zu machen ſtehet, daß Kläger durch Annehmung geringerer Gefälle von denen nachhero gefundenen und würcklich zu fordern habenden höhern abgegangen, quum nemo ſuum jactare, ſed potius intuitu hujus præſumatur ignorantia, donec ſcientia ſit probata, quæ a reo non demonſtrata, den ſchlüßlich auch keine præſcriptio ſouteniren mag, bevorab die erforderte Zeit und übrige anbey nöthige

thige requisita ermangeln. Ja, wenn auch schlüßlich richtig, daß das Nesselstrauchische Gut nur 2. Hufen, 16. Acker versteure; so ist doch fol. 7 wegen des Haupt-Gefälls auf die Aecker Zahl nicht libelliret, zudem keine Folge, daß Beklagter nicht mehrere besitze, vielmehr streitet die Vermuthung wider ihn im Gegentheil, indem sepositis supra adductis, die Zeugen fol. 10. derer Beweis-Acten deponiren: daß er noch Frey-Hufen habe, welche gleichwohl salva libertate ab omnibus oneribus & contributionibus, publicis dem Amte, Erdeborn, zinsen können. Nicht zu gedencken, daß testes fol. 46. ad art. 1. ausdrücklich besagen, reus versteure 2. Hufen, 26. und einen halben Acker, und es scheinet auf die Steuren zu gehen, wenn die Zeugen fol. 11. affirmiren, daß von jedem Acker jährlich 1. gr. 4. pf. entrichtet werde, wenigstens ist es undeutlich, ob es auf die Steuer, oder Zinsen zu ziehen, daher es jetzo contra documenta publica pro censu nicht anzunehmen, und wird derowegen sattsam hervor leuchten, daß Klägers probatio durch des Beklagten Reprobation keinen Schaden leide.

9. De usuris moræ & expensis processus.

Mora est rei peragendæ injusta dilatio,
L. 21. & 22. ff. de usur. & fructib.
& exoritur intuitu debitoris, vel ex lapsu dici, ubi nulla interpellatione opus, dies enim interpellat pro homine, vel ex interpellatione hominis. Appliciret man dieses auf Beklagten; so erhellet nicht aus denen actis, daß Kläger ihn an seiner Schuldigkeit libellirte Gefälle abzutragen, ehedem erinnert, vielmehr geben dieselben aus der oftgedachten Qvittung zu erkennen, wie actor noch ein Jahr vor der Klage ein geringeres quantum angenommen. So erweisen auch die acta nicht, es habe reus gewust, wasmaassen er einen höhern Zins zu bezahlen verbunden, hinc ejus ignorantia merito præsumitur, zumahlen Kläger in die 20. Jahr jetzt libellirten censum nicht gefordert, daher und weilen keine interpellatio vorhanden; so ist auch keine injusta dilatio a parte rei zu statuiren und mag auf das interesse moræ um deswillen nicht erkannt werden. Solchergestalt möchten auch die Proceß-Kosten füglich zu compensiren seyn, da deren restitutio temere litigantibus oblieget,

L. 79. ff. de judic.

wofür Beklagter nicht zu halten, indem ihn angezogene Quittung fol. 29. und

und des Klägers langes Stillschweigen glaubend gemacht, daß er zu einer mehrern, als bishero geschehenen Abgabe nicht verbunden sey, quando autem reus probabilem litigandi causam habuit, expensæ compensantur.

Nov. 82. c. 10.

10. Sententia.

Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegen-Beweis, auch erfolgte Gesetze Anwalden des Majors, Christian Wilhelm von der Streithorst, Kl. Producenten und Reproducten an einem, den Obrist-Lieutenant, Caspar Wilhelm von Trebra, Beklagten Producten und Reproducenten am andern Theile, erkennen Wir von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König ꝛc. auf vorgehabten Rath Unserer Rechts-Gelehrten vor Recht:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen obgelegen und er sich angemaasset, nach Nothdurft erwiesen, dahero Beklagter seines Einwendens unerachtet, nicht allein die wegen seines in Horgisdorf gelegenen Guthes und dabey befindlichen, auch zu solchem 1663. & 1668. erkauften vier und ein halb Acker de anno 1678, bis hierher schuldige und rückständige Gefälle auf jedes Jahr mit 13. Fl. 12. Gr. 4 und ein halb Pf. sammt 1. Viertel Rocken, jedoch nach Abzug der, laut Quittung fol. 29. derer Creiß-Acten, darauf bezahlten 88. Rthlr. 5. Gr. 4. Pf. an Klägern zu vergnügen und nachzutragen, sondern auch künftig hin alljährlich, Ostern und Michaelis, mit Abgabe derer 13. Fl. 12. Gr. 4. und einen halben Pf. nebst 1. Viertel Rocken von sothanen seinen Grund-Stücken an das Amt, Erdeborn, fortzufahren gehalten sey: die Unkosten aber werden aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwohl Beklagter auf die fol. 1. befindliche Klage hauptsächlich sich berufen, daher exceptionem non fundatæ intentionis Klägern opponiren wollen, weilen er von seinem in Horgisdorf gelegenen Guthe

20. Jahr

20. Jahr über nur 4. Fl. 17. Gr. 4. Pf. verlanget und Beklagter ſolche gegeben, auch ex ſolutione trium annorum ſolutio der Reſte präſumiret werde,

L. 3. C. de apoch.

bevorab actor über Empfang ſothaner 4. Fl. 17. Gr. 4. Pf. pure ohne Reſervation quittiret, dieſe bezahlten Gefälle nach ſeinem eigenen Anführen fol. 1. von 2. Hufen, 16. Ackern, die jetzt geklagten rückſtändigen hingegen wegen 10. und einen halben Acker, die dem Amte, Erdeborn, zinſeten, herkommen ſollten, welche er nicht, vielmehr nur 2. Hufen, 16. Acker bey qväſtionirten fundo hätte, ſo er verſteure, überdem keine Folge wäre, weilen das Neſſelſtrauchiſche Guth ehedem, als alle Acker dabey geweſen, ein mehrers abgegeben, mithin müſte er dergleichen thun, um deswillen eine abſolutoriam cum refuſione expenſarum gebeten, hiernächſt aus der Zeugen-Auſſage fol. 11. ad inter. 6. erhellet, daß von jedem Acker jährlich 1. Gr. 4. Pf. entrichtet würden, ingleichen aus dem Atteſtat fol. 38. wahrzunehmen, wasmaaſſen Beklagter die onera von 2. Hufen, 26. und einer halben Hufe Bauer-Ackern in Horgisdorffer Fluhr vergebe, welches die Zeugen gleichfalls hin und wieder deponiren: teſtis 1. ad interr. 9. fol. 47. aber auſſaget, es ſey von dem Trebraiſchen Guthe eine Haus-Stätte und ein Garten abgekommen, endlich Product wider die von Klägern fol. 6. producirten, von ihm, ſalvis exceptionibus, fol. 8. b. & 9. recognoſcirten Urkunden fol. 6. 7. & 8. verſchiedenes einwenden und in denen Diſputir-Geſätzen weitläuftiger ausführen wollen, mithin es das Anſehen gewinnen möchte, daß Kläger probanda nicht probiret hätte.

Dennoch aber und dieweilen anfänglich gar nicht anhero zu ziehen, was in der Klage fol. 1. angeführet, indem Kläger dieſelbe vor dem primo termino fallen laſſen und fol 7. eine andere übergeben, auf welche Beklagter fol. 20. ſeqq. ſich eingelaſſen, nebſt dem bekannt, quod nemo ſuum jactare, ſed potius ignorantia præſumatur, quando ſcientia non probata, einfolglich die fol. 29. befindliche Qvittung zu Klägers Nachtheil in ſo weit nicht angezogen werden kann, daß in Benenn- und Annehmung geringerer Gefälle er von ihm zuſtehenden höhern abgegangen, zumahlen keine præſcriptio vorhanden und Kläger ſeinen diſſenſum juſto adhuc tempore jetzo declariret, auch die angeführte præſumtio de ſolutione trium annorum anhero nicht zu appliciren, weilen Kläger ein quantum fodert, welches Be-

klagter in denen letzten 3. Jahren, seinem eigenen Geständniß nach, niemahls bezahlet: nicht zu gedencken, daß in solcher Qvittung fol. 29. nicht von dem gantzen Nesselstrauchischen Guthe, sondern die Amts-Gefälle von 2. Hufen, 16. Acker liqvidiret, jetzo aber die Frage ist, was das gantze Nesselstrauchische Guth nebst 4. und ein halben darzu erkauften Acker abgebe, woraus denn von selbsten fliesset, daß es ausserdem nicht auf die Anzahl der Aecker ankommet, auf welche fol. 7. nicht liberiret, sondern hierauf, ob Beklagter des Nesselstrauchischen Guthes nebst der 4. und einem halben Acker Besitzer sey, welches in Ansehung des erstern er fol. 35. eingestanden und wegen des letztern die Abreissung desselben weder angeführet, noch dargethan, die Zeugen aber und zwar derer 3. in Hergisdorf, zu verschiedenen mahlen bekräftigen, daß von dem Nesselstrauchischen jetzt Trebraischen Guthe keine Grund-Stücken weggekommen, die füglich bis 1663. und 1668. zu welcher Zeit die 4. und ein halber Acker zugebracht worden, gedencken können,

vid. art. prob. fol. 10. 11. 47. seqq.

einfolglich ist die præsumtio desto stärcker, pertinentias inesse corpori, nächstdem keine Folge, weilen er nur 2. Hufen, 26. Acker versteuret, er nur dem Amte, Erdeborn, zinsende Acker innen haben müsse, endlich die beym Beweise inducirte documenta, besonders A. B. & C. deutlich besagen, daß das Nesselstrauchische Guth 13 Fl. 5. Gr. 4. einen halben Pf. an jährlichen Gefällen, Ostern und Michael, von denen darzu erkauften vier und einen halben Acker aber 7. Gr. Geld sammt ein Viertel Rocken dem Amte, Erdeborn, gebe, und ex Doc. sub E. wahrscheinlich, wie Beklagter die Schuldigkeit, ein höher quantum zu geben, erkannt, wenigstens dessen Autor nach der Urkunde sub D. annoch 1676. 13. Fl. 5 Gr. entrichtet, die wider benannte documenta angebrachte exceptiones hingegen theils unerheblich, theils nicht erwiesen, allenfalls ex actis sich nicht ergeben, um deswillen vor der Documenten Gültigkeit die Vermuthung streitet, bevorab kein falsum präjumiret, vielmehr geglaubet wird, quod actuarius subscribens & confector documenti publici fuerit juratus, übrigens der Zeugen Aussage ad inter. 6. fol 11. blos auf die Steuer und wenigstens contra clara verba documentorum in keinen weitern Betracht zu ziehen, gleichwohl aus der Qvittung fol. 29. und Klägers Bekänntniß erhellet, welchergestalt Beklagter von 1685. bis 1706. jährlich 4. Fl. 17. Gr. 4. Pf. wegen geklagter Gefälle bezahlet, die Acta aber nicht darthun, was derselbe von denen zugekau-

gekauften Spieſiſchen Aeckern dem Amte, Erdeborn entrichte, zu ziehen, aus ſelbigen auch nicht zu erſehen, daß die bezahlten 88. Rthlr. 5. Gr. 4. Pf. incluſive der benahmten Aecker vergnüget worden, einfolglich dieſe Poſt von denen rückſtändigen Gefällen billig abzuziehen, ſchlüßlichen Beklagter nicht pro debitore moroſo zu achten, ſintemahlen in keine Wege wahrzunehmen, daß Kläger denſelben an Abtrag eines höhern quanti ehedem erinnert, noch dargethan, er habe dergleichen gewuſt und vorſetzlich zurücke gehalten, derſelbe auch als temerarius litigator wegen oft gedachter vor ſich in Händen gehabten Quittung allhier nicht betrachtet werden mögen; ſo iſt von uns geſchehenermaaſſen erkannt worden.

Verzeichnis

Deſſen,

Was in dem teutſchen

Reichs-Proceſſe

abgehandelt worden.

Vorbericht

Von denen vielerley Arten des Proceſſus und von denen dabey vorkommenden Perſonen.

Erſtes-Buch.

Cap. I. Von der Klage.
Cap. II. Von der Citation.
Cap. III. Von dem Ungehorſam, oder contumacia derer Partheyen und von denen dilationibus und feriis.
Cap. IV. Von dem erſten termino.
Cap. V. Von derer Partheyen Legitimation zu dem Proceß.
Cap. VI. Von denen exceptionibus dilatoriis und litis ingreſſum impedientibus.
Cap. VII. Von der Litis-Conteſtation.
Cap. VIII. Von denen exceptionibus peremtoriis.
Cap. IX. Von denen poſitionibus.
Cap. X. Von dem Mündlichen und ſchriftlichen Receßiren derer Partheyen.

Cap. XI.

Digitized by Google

Cap. XI. Von der ſententia interlocutoria.
Cap. XII. Von dem Beweiſe überhaupt.
Cap. XIII. Von dem Beweiſe durch Zeugen.
Cap XIV. Von dem Beweiſe durch documenta, oder Urkunden.
Cap. XV. Von dem Beweiſe durch den Eyd.
Cap. XVI. Von dem Beweiſe durch den Augenſchein.
Cap. XVII. Von dem Beweiſe durch præſumtiones.
Cap. XVIII. Von dem Beweiſe durch des Gegentheils Geſtändniß.
Cap. XIX. Von dem Beweiſe zum ewigen Gedächtniß.
Cap. XX. Von dem Gegen-Beweiſe.
Cap. XXI. Von der Eröffnung derer Zeugniß-Rotulorum und von denen Probations-Schriften, oder Diſputations-Geſätzen.
Cap. XXII. Von dem Beſchluß der Sache und von der inrotulatione actorum.
Cap. XXIII. Von der Definitiv-Sententz und von derſelben Publication.
Cap. XXIV. Von der Declaration der Sententz.
Cap. XXV. Von denen remediis ſuſpenſivis & devolutivis überhaupt.
Cap. XXVI. Von der Leuterung und Ober-Leuterung.
Cap. XXVII. Von der Appellation.
Cap. XXVIII Von der reſtitutione in integrum.
Cap. XXIX. Von der reviſione actorum.
Cap. XXX. Von dem remedio ſupplicationis und von dem recurſu.
Cap. XXXI. Von der Nullitäts-Klage.
Cap. XXXII. Von der Execution.
Cap. XXXIII. Von denen Proceß-Koſten.
Cap. XXXIV. Von dem Armen-Rechte.

Anderes Buch

Von einigen Incident-Puncten des Processus ordinarii; wie auch von dem Commißions-Proceß und von Referirung derer Acten.

Cap. I. Von der Intervention.
Cap. II. Von der Reconvention.
Cap. III. Von der reassumtione litis.
Cap. IV. Von der Litis-Denunciation und nominatione auctoris
Cap. V. Von dem Commißions-Proceß.
Cap. VI. Von Referirung derer Acten.

Formular-Buch

des teutschen

Reichs-Processes.

Darin sind die nach dem neuesten stilo curiæ gewöhnlichen Formuln von denen Schriften derer Advocaten, von denen sententiis, decretis und citationibus derer Richter und von denen relationibus actorum nach der Ordnung derer oben angeführten Capitel befindlich.

Digitized by Google

Register

über den

Teutſchen Reichs-Proceß.

Die Zahl bedeutet allezeit die Seite, und wenn F. B. dabey ſtehet, ſo iſt es die Seite in dem Formular-Buche.

A.

Acta.

Von verſchiedener Art die Acten zu halten. 64
Von Beylegung anderer Acten vor dem Spruche. 169
Von abgeſchafter Verſchickung der Acten in denen K. Pr. Landen. 176
Ob ſelbige an privat Doctores verſchickt werden können? 63
Wer die Unkoſten bey Verſchickung derſelben tragen müſſe? 464
Transmiſſio actorum. F. B. 533. 593

Actio.

Actio ex aſſignatione acceptata. F. B. 9
- pro liberatione a cautione. F. B. 10
Actio ex tranſactione. F. B. 11
- negatoria. F. B. 12
- ut futuræ hereditatis cauſa caveatur. F. B. 13
- ex lege fin. C. de fideicommiſſ. F. B. 144
- de præſtanda evictione. F. B. 153
- de redintegrandis pertinentiis fundi. F. B. 165

Actuarius.

Von denen requiſitis eines actuarii. 16. 17

Adhæſio.

Von der Adhäſion der Litis-Conteſtation. 145
Von der adhæſione leuterationis und derſelben Effect. 546

Ob

Ob ſolche intra decendium geſchehen müſſe? ibid.
Ob ſie einem tertio zu ſtatten komme? 547
Von der adhæſione appellationis. 617

Adiudicatio.

Was die adiudicatio ſey, und wie es damit gehalten werde? 692
Worin derſelben Effect beſtehe? 693

Advocatus.

Ob des Beklagtens Advocat mit gutem Gewiſſen die Klage leugnen könne, wenn der Beklagte gegen ihn die Klage geſtehet? 146
Von denen Cautelen eines Advocati bey Anſtellung des Beweiſes. 210

Allegata.

Von denen überflüßigen allegatis. 173. 449

Alt.

Wenn einer vor alt gehalten werde? 416

Ankläger.

Ob ein nicht angeſeſſener Ankläger zu arretiren? 4

Anſchlag.

Eines Ritter-Guthes. F. B. 354

Apoſtoli.

Wie die Apoſteln gebeten werden müſſen? 573. 576
Was ſelbige ſeyn und woher ſie alſo genennet werden? 577. 579
Wie ſie eingetheilet werden? 579
Ob die Appellation deſert ſey, wenn die Apoſteln nicht zu rechter Zeit abgelöſet werden? 581
Wie der Appellat ſich zu verhalten, wenn der Appellant die Apoſteln nicht abgelöſet? ibid.
Apoſtoli reverentiales. F. B. 593

Appellant.

Wie zu verfahren, wenn Appellant ſeine Appellation nicht juſtificiret? 604

Appellat.

Was der Appellat zu verrichten habe? 600
Wie zu verfahren, wenn Appellat auſſenbleibet. 605
Von des Appellati Vorſtellung pro reiicienda appellatione. 593. 621

Appellatio.

Was die Appellation ſey und wie ſie eingetheilet werde? 554
Was vor Perſonen dabey vorkommen? 556
Wer appelliren kann? ibid.
Von wem man appelliren kann? 557
An wen die Appellation zu richten? 561
Wann die Appellation zuläßig? 563
Wann ſie nicht zuläßig? 515
Von dem beneficio L. 4. C. de tempor. appellat. 516
Ob dieſes beneficium auch bey andern remediis ſuſpenſivis ſtatt finde? 520
Ob in der Appellation gantz neue Puncte und Exceptiones angeführet und erwieſen werden können? 518
Ob in allen teutſchen Provintzien an die höchſten Reichs-Gerichte appelliret werden kann? 559
Ob von denen höchſten Reichs-Gerichten weiter appelliret werden kann? 561
Das privilegium de non appellando ceſſiret in caſu denegatæ iuſtitiæ. 560
Ob an den Pabſt, oder an die nuntios apoſtolicos zu appelliren erlaubt ſey? 561
Ob die Appellatio per ſaltum erlaubt ſey? 562
Nach welchen Rechten in der Appellations-Inſtantz geſprochen werden muß? 566
Ob die Appellation allezeit den effectum ſuſpenſivum & devolutivum zugleich habe? 568
Ob von einem gravamine futuro appelliret werden könne? 567
Ob bey der Appellation die Clauſul: ſalvo honore iudicis nöthig? 575

Ob a rejectione appelliret werden könne? 585
Wie über die Appellation verfahren wird. 601
Wenn ſelbige zu Ende gebracht werden muß? 606
Ob die Appellation eines Litis-Conſorten dem andern hilfft? 619
Wodurch die Appellation removiret wird? 620
Von der Appellation coram notario & teſtibus. 580

Interpoſitio appellationis.
Von der interpoſitione appellationis, und zu welcher Zeit ſelbige geſchehen muß? 571
Ob und wo die Appellation mündlich, oder ſchrifftlich interponiret werden kan? 573
Wie man mündlich appelliret? 573
Auf was Art die ſchedula interpoſitæ appellationis abzufaſſen? 574
Ob darin die gravamina deduciret werden müſſen? 575
Schedula appellationis. F. B. 587. 615. 633
Von dem Effect der interponirten Appellation 610
Atteſtatum interpoſitæ appellationis. F. B. 623

Introductio appellationis.
Wie ſolche geſchichet? 583
Wann die Appellation introduciret werden muß? 581
Was darauf reſolviret wird. 585
Ob die Appellation pro non devoluta zu halten, wenn ſie nicht zu gehöriger Zeit introduciret worden? 592
Wer darüber erkennen müſſe? ibid.
Von dem effectu devolutivo der introducirten Appellation. 615
Introductio appellationis. F. B. 591. 640
Introductio appellationis vor dem Königl. Preußiſchen Ober-Appellations-Gerichte zu Berlin. F. B. 508

Juſtificatio appellationis.
Worin ſelbige und zu welcher Zeit ſie geſchehen müſſe? 594
Auf was Art die Appellation juſtificiret werde? 597
Von dem Effect der juſtificirten Appellation. 615
Juſtificatio appellationis. F. B. 594

Præſtatio ſolennium appellationis.
Von der præſtatione ſolennium appellationis. 590
Was dazu gerechnet werde, und wie ſolche erwieſen werden müſſen. 591

Armen-Recht.
Was daſſelbe iſt. 712. 117
Armen-Eyd. 714. 118
Ob die Armuth vorher zu beſcheinigen? 713
Wie wenn beyde Theile arm ſind? 715
Ob ſie ſich auſſergerichtlich vergleichen dürffen? 716

Articuli Probatoriales.
Von Abfaſſung derer Beweis-Articul. 204
Articuli negativi ſind nicht zuläßig. 206
Es iſt nicht erlaubt, articulos dubios & captiosos zu formiren. 206
Von denen articulis cliſivis. 207
Von denen articulis illativis. 206
Ob man articulos additionales übergeben könne? 216
Bey Ubergebung derer Beweis-Articul muß man zugleich um einen Termin zur Production derer Zeugen, oder um Commißion wegen Abhörung derer Zeugen anſuchen 217
Wenn der Beweis-Führer die Ubergebung derer Beweis-Articul lange aufhält, kann der Beweis vor deſert erkannt werden. 217
Jure Sax. bringet man diejenigen Puncte, welche durch Documente beſtärcket werden, in Beweis-Articul. 271
Nach dem Jure comm. in Teutſchland machet man keine Beweis-Articul bey denen Documentis. 272

Digitized by Google

Wie die Articul bey der recognitione per reſtes abgefaſſet werden müſſen? 293
Wie die Articul bey der Gewiſſens-Vertretung ſeyn müſſen? 334
Wann die Beweis-Articul vor impertinent zu achten? 240
Articuli poſitionales. F. B. 139
Beweis-Articul. F. B. 179. 190. 222. 232
Beweis-Articul pro vitando perjurio. F. B. 410
- - - - pro exonerandâ conſcientia. F. B. 412
- - - - per ocularem inſpectionem. F. B. 414
- - - - in perpetuam rei memoriam. F. B. 419
Articuli reprobatoriales. F. B. 422
Ob über die Gegen-Beweis-Articul die Eydes-Delation zuläßig? 433
Ein Gegen-Beweis-Articul kann nicht zugleich durch Zeugen und durch die Eydes-Delation erwieſen werden. 434
Von denen articulis reprobatoriis probatoriorum. 435

Attentatum.

Was ein attentatum ſey? 611
Der Richter kann propter attentata beſtrafet werden. 612
Wie ſich der Appellant darüber beſchweren und ſolches abgeſtellet werden müſſe. ibid.
Ob durch ein attentatum die Appellation deſert werde? 614

Atteſtat.

Wie es einzurichten? F. B. 225. 240

Atteſtationes. ſ. Probations-Schriften.

Was diſputatio atteſtationum ſey, und wie ſelbige genennet werde? 444
Ob ſie nothwendig ſeyn? ibid.
Wie viel Schriften dabey zugelaſſen werden? ibid.
Wer bey denen Diſputations-Geſätzen mit der erſten Schrift den Anfang mache? 445
Petitio publicationis atteſtatorum F. B. 451

Auſtregæ.

Von dem Judicio Auſtregarum. 44
Von dem modo procedendi dabey. 45

Auctor.

Nominatio Auctoris. F. B. 681
Was ſelbige ſey? 718
Wenn ſie ſtatt finde? 719.
Wie dabey verfahren werde? ibid.

Avocatio cauſæ. v. Actorum.

Worinn ſelbige beſtehe? 524
Wie zu verfahren, wenn man ſolche erhalten will? 525

B.

Beklagter.

Beſchreibung des Beklagten. 14
Verſchiedene Benennungen deſſelben. 15
Wenn beyde Theile halb erwieſen, wird vor den Beklagten geſprochen. 372

Bericht.

Ein von der Commißion abgelaſſener Bericht. F. B. 649. 686

Beſcheid.

Formuln davon F. B. 138. 246. 253. 392

Beſchluß der Sache. ſ. Concluſio in cauſa.

Beweis. ſ. Probatio.

Wo der Beweis denen erſten Schriften beygefüget wird. 169
Was der Beweis ſey? 184
Deſſen Nothwendigkeit. ibid.
Eintheilung deſſelben. ibid.
Was probatio ſolennis? ibid.
Was minus ſolennis? ibid.

Digitized by Google

Was probatio plena? 185
Was ſemiplena? 185
Wenn durch einen Zeugen bewieſen wird? 185
Was probatio naturalis? 187
Was probatio artificialis? 187
Was probatio neceſſaria? ibid.
Was probatio verolimilis? ibid.
Was probatio regularis? 188
Was probatio irregularis? ibid.
Was bewieſen werden müſſe? 189
Wie vielerley Beweis-Mittel vorhanden ſeyn? 194
Der Beweis wird auf unterſchiedene Art nach dem Unterſcheide der Sache angeſtellet. 194
Requiſita des Beweiſes. 196
Von beſſerm Beweiſe. 201
Wenn bey einer ſententia conditionata der Beweis angetreten werden müſſe? 199
Von Verſäumniß des Beweiſes, und wie man ſich dagegen helffen könne? 201. 202
Von dem Beweiſe in der actione negatoria. 208
Von der probatione notorii. 209
Ob es erlaubt ſey, einen Punct zu beweiſen, und zugleich den Eyd darüber zu deferiren? 347
Von der Aenderung des Beweiſes. 212
Von dem Effect des Beweiſes. 212
Ob und in welchen Fällen der Beweis vor der Litis-Conteſtation erlaubet ſey? 412
Probatio per teſtes & documenta. F. B. 178
Beweis pro vitando perjurio. 330
Cautelen dabey. ibid.
Probatio per documenta. F. B. 241. 253
Probatio per documenta in cauſa feudali. F. B. 261
Von dem Beweiſe durch den Augenſchein 384
Dieſer Beweis iſt der älteſte und gewiſſeſte. ibid.
In welchen Sachen derſelbe vorgenommen werde? 385
Zu welcher Zeit und was Art derſelbe angeſtellet werden müſſe? 385
Requiſita dieſes Beweiſes. 387
Ob darüber Diſputations-Sätze zu verſtatten? 390
Wer die Koſten dieſes Beweiſes tragen müſſe? 390
Von deſſelben Effect. ibid.
Von dem Beweiſe durch Præſumtiones. 396
Von dem Beweiſe durch des Gegentheils Geſtändniß. 400
Dieſer Beweis braucht nicht intra terminum probatorium angeſtellet zu werden. 409
Von dem Beweiſe zum ewigen Gedächtniß. 412
Was ſelbiger ſey? 413
In welchen Sachen derſelbe ſtatt finde? 414
Wann der Kläger dieſen Beweis führen könne? 415
Wann der Beklagte dazu gelaſſen werde? 415
Ob dieſer Beweis durch Urkunden zu verſtatten ſey? 418
Wie derſelbe angeſtellet werde? 419
Ob bey dieſem Beweiſe die Adcitation des Gegentheils nöthig ſey? 420
Ob die Publicatio der Zeugen-Auſſage dabey nöthig? 421
Von dem Gegen-Beweiſe ad perpetuam rei memoriam. 419
Das Zeugen-Verhör ad perpetuam memoriam iſt coram Notario nicht gültig. 421
Ob nach geführtem Beweis ad perpetuam rei memoriam noch ein neuer Beweis zuläßig? 422
Von dem Effect dieſes Beweiſes. 423
Von dem Beweiſe durch den Eyd. F. B. 386
Probatio pro vitando perjurio. F. B. 409
Probatio pro exoneranda conſcientia. F. B. 411
Probatio per ocularem inſpectionem. F. B. 414

Digitized by Google

Probatio ad perpetuam rei memoriam. F. B. 419
Probatio per comparationem literarum & recognitionem per teſtes. F. B. 285. ſeqq.

C.

Calculator.
Von denen Calculatoribus, und wie ſolche zu adhibiren? 393

Cauſæ connexæ.
Was cauſæ connexæ genennet werden? 46

Cauſæ gratiæ.

Cautel.
Bey Vorbringung derer exceptionum. 152

Cautio.
Von des Klägers Caution. 92
Von der cautione pro reconventione. 93
Von des Beklagtens Caution. 94
Von verſchiedener Art die Caution zu beſtellen. 95
Von der cautione juratoria. 96
Wer von der Beſtellung der Caution befreyet iſt? 97
In welchen Sachen die Beſtellung der Caution nicht nöthig? 98
Von verſchiedenen Arten der Caution. 98
Cautio de non offendendo. 99
Von der cautione rati. 107
Cautio de lite proſequenda. F. B. 49
- pro expenſis & reconventione. F. B. 56
- juratoria. F. B. 57

Ceſſio, Cedens.
Ob der Cedens zu ſchwören ſchuldig ſey? 350
Eine gerichtliche Ceſſion. F. B. 371
Dergleichen. F. B. 374

Ceſſionarius.
Ob der Ceſſionarius zu ſchwören ſchuldig? 350

Citatio.
Von der Nothwendigkeit der Citation. 51
Es kann jedermann ohne vorher geſuchte Erlaubnis citiret werden. 51
Von der verſchiedenen Eintheilung derer Citationum. 51
Unterſchied inter citationem dilatoriam & peremtoriam. 53
- monitoriam & arctatoriam. 54
- verbalem & realem. 55
- mediatam & immediatam. 55
Wo citatio generalis gebräuchlich? 51
In welchen Fällen citatio edictalis nöthig? 52
Von denen Citationibus bey dem freyen Kayſerlichen Land-Gerichte in Schwaben. 56
Requiſita der Citation. 57
Wie Unmündige zu citiren? 58
Von der inſinuatione citationis, und wie ſolche geſchehe? 62
Von Inſinuation der Citation an viele Litis Conſorten. 64
Wie inſinuatio citationis zu erweiſen. 66
Von Inſinuation der Citation per nuntium non juratum. 68
Von der reproductione citationis. 68
Von dem effectu citationis. 69
Von der Citation ad videndum produci & jurare teſtes. 220
Von der Citation zur Proſecution der Läuterung. 535
Ob von neuen Citation extrahiret werden müſſe, wenn terminus prorogiret worden? 536
Citatio ad inrotulationem actorum & publicationem ſententiæ iſt pro arctatoria zu halten. 55
Citatio juxta ſtilum Cameræ imperialis. F. B. 41
- judicii ſuperioris ſtilo Saxonico. F. B. 43
- judicii provincialis in Suevia. F. B. 44
- nach dem gemeinen Stilo bey denen Unter-Gerichten. 44

Digitized by Google

Citatio mediata vel ſubſidiaria F. B. 45
- - ad publicationem ſententiæ. F. B. 8
- - ad novum terminum. F. B. 51.
- - rei ad audiendam ſententiam. F. B. 49. 53
- - ad reſpondendum. F. B. 140
- - ad productum. F. B. 188. 241
- - derer Commiſſarien an den Producten. F. B. 215
- - ad recognitionem documenti. F. B. 243
- - ad iurandum. F. B. 393
- - ad publicationem rotulorum. 453
- - appellati F. B. 593
- - commiſſionis. F. B. 683
Notificatio citationis. F. B. 45
Petitio citationis ad reaſſumendam litem. F. B. 678
Petitio citationis ad publicationem ſententiæ. F. B. 108. 252

Codex Fridericianus.

Von der darin enthaltenen Abkürtzung des Proceſſus. 19. 20

Collegium.

Wie Collegia den Eyd ablegen? 349
Ob wider einige Rechts-Collegia und wider wie viel zu proteſtiren erlaubt ſey? 460

Commiſſarius.

Von der adjunctione commiſſarii. 744
Von der ſubdelegatione und ſubſtitutione commiſſarii. 748
Die commiſſarii müſſen von der Commiſſion Bericht abſtatten. 749

Commiſſio.

Was eine Commißion ſey, und wie ſie eingetheilet werde? 740
In welchen Fällen eine Commißion angeordnet werde? 741
Wie bey dem Käyſerlichen Reichs-Hof-Rathe die Commißion decretiret werde? 742
Ob man ſchuldig ſey, ſich bey einer Commißion einzulaſſen? 744
Von Eröffnung der Commißon. 745
Wie dabey verfahren werde? 746
Von denen Commißions-Koſten. 749
Von der Commißion zum Zeugen-Verhor. 235
Von der commiſſione in communi & optima forma. 236
Relatio commiſſionis. F. B. 649. 686

Commune.

Was ein gravamen commune genennet werde? 618
Was factum commune ſey? 340

Communicatio.

Von der Communication des Beweiſes an den Gegentheil. 196

Comparatio litterarum.

Die comparatio litterarum iſt nach dem iure communi erlaubt. 289
Was bey derſelben in acht zu nehmen? 290
In wichtigen Sachen findet ſelbige nicht ſtatt. 291
Sie beweiſet ſelten ſemiplene 291
Von der comparatione litterarum bey fremden Schriften. 292
Ob ein Gegen-Beweis ſtatt hat? 291
Formul davon F. B. 287

Compulſoriales ſ. Litteræ.

Conclufio in cauſa.

Was ſelbige ſey, und wie ſie eingetheilet werde? 451. 452
Was concluſio in cauſa generalis. 452
Was ſpecialis? ibid.
Was conditionata? ibid.
Was pura? ibid.
Was vera? ibid.
Was ficta? ibid.
Was expreſſa? ibid.
Was tacita? ibid.
Ob der Beſchluß der Sache nothwendig ſey? 453
Wann der Beſchluß der Sache geſchiehet? 453

Ob nach dem Beſchluß der Sache neuer Beweis zuläſſig? 454
Von der reciſilione concluſionis in cauſa. 456

Condictio ſine cauſa.

Eine Formul davon. F.B. 109

Conſtitutioniren.

Was daſſelbe iſt? 184

Contract.

Ein Dinge-Contract wegen eines Baues. F.B. 38

Contumacia oder Ungehorſam der Partheyen.

Was contumacia ſey? 69
Wie ſolche beſtraft werde? 70
Von des Klägers Ungehorſam 70
Wie ſolcher bey dem Reichs-Cammer-Gerichte beſchuldiget werde? 70. 71
Wie der Kläger in verſchiedenen Provintzien von Teutſchland contumaciret werde? 72
Von dem Effect der Ungehorſams-Beſchuldigung wider den auſſenbleibenden Kläger. 73
Auf was Art wider den ungehorſamlich auſſenbleibenden Beklagten an verſchiedenen Orten in Teutſchland procediret werde? 74
Von der Ungehorſams-Beſchuldigung des Beklagtens iure Saxon. 75
Verſchiedene Arten, wodurch ſich Beklagter a pœna contumaciæ liberiret 76
Wie verfahren werde, wenn beyde Theile ungehorſamlich auſſenbleiben? 82
Von der Ungehorſams-Beſchuldigung nach der Litis-Conteſtation. 81
Ingleichen wenn beyde Theile auſſenbleiben. 83
Accuſatio contumaciæ rei contra actorem. F.B. 48
Accuſatio contumaciæ actoris contra reum. F.B. 52
Vlterior accuſatio contumaciæ actoris contra reum. F.B. 52

Copia.

Ob copiæ vidimatæ einen Beweis machen? 270
In gewiſſen Fällen kann man durch vidimirte Copeyen plene erweiſen. 270
Nach dem iure communi muß der Beweis-Führer die copias documentorum intra terminum probatorium übergeben. 272

Curator.

Von denen curatoribus abſentium & furioſorum. 116

Curatorium.

Curatorium vor Weibes-Perſonen, wie es in Ober-Gerichten ausgefertiget wird? F.B. 63
Wie es in Unter-Gerichten ausgefertiget wird? F.B. 64

D.

Decendium.

Ob die ſententiæ ipſo iure nullæ intra decendium impugniret werden müſſen? 509
Wenn das decendium zu laufen anfange? 508

Declaratio ſententiæ.

Worin die declaratio ſententiæ beſtehe, und in welchen Fällen ſie ſtatt finde? 500
Ob ſelbige ein remedium ſuſpenſivum ſey? 502
Auf was Art ſie geſuchet werde? 503
Was vor exceptiones opponiret werden, wenn die Declaration nicht gegründet iſt? 504

Digitized by Google

Wer die Sententz declariren müſſe? 504
Ob die declaratio wieder durch eine Sententz geſchehen müſſe? 505
Was der Richter bey der declaratione ſententiæ beobachten müſſe? 505

Decretum.

Von denen decretis auf überreichte Schriften. 49
Von dem decreto proviſionali. 465
Von bloſſen decretis oder Reſolutionen. 466. 681
Decretum iudicis ad excipiendum. F. B. 99
- - ad replicandum. F. B. 101. 248
- - ad duplicandum. F. B. 106

Deductio.

Formuln davon. F. B. 517. 525

Denunciatio.

Ob die denunciatio evangelica erlaubt ſey und worin ſelbige beſtehe? 622

Defert.

Ob das Iuramentum pro deferto zu halten, wenn der Beweis defert iſt? 338
Ob der Eyd vor defert zu halten, wenn derjenige, ſo ſchwören ſoll, in termino außenbleibet? 323. 342
In welchen Fällen auf die defertionem iuramenti nicht erkannt werde? 342

Diffeſſio.

Von der eydlichen Diffeſſion. 284
Die iurata diffeſſio documentorum iſt in gantz Teutſchland gebräuchlich. 285
In Franckreich iſt ſie nicht zuläſſig. 285
Wie ſelbige zu verhindern? 288
Was vor Cautelen dabey zu gebrauchen? 288
Von der diffeſſione contentorum des documenti 286. 295.
Die iurata diffeſſio iſt in proceſſu ordinario zuläſſig, wenn wahrſcheinliche Umſtände concurriren. 295
Wo man den Diffeſſions-Eyd per procuratorem ſchworen kann? 286
Wenn die diffeſſio contentorum ceſſiret? 287

Dilatio.

Von denen dilationibus. 77
Von deren Anzahl. 78
Cautel bey Ausbittung einer Dilation. 80
Petitio dilationis. F. B. 54
Petitio ſecundæ dilationis. F. B. 55

Dilatoriæ exceptiones.
ſ. Exceptiones.

Directorium des Beweiſes.

Von dem Directorio. 215
Ob ſolches weggelaſſen, und geändert werden könne? ibid.
Directorium cum denominatione teſtium & documentorum F. B. 181. 202.

Documenta.

Was ein documentum ſey? 261
Eintheilung derer documentorum 262
Was documenta publica ſeyn? 262. 263
Bey denen documentis publicis wird probatio contrarii zugelaſſen. 263
Was documenta privata ſeyn? 265
Was bey denenſelben erfodert werde? ibid.
Von der Art per documenta zu beweiſen iure comm. & Sax. 271
In Schleſien werden die documenta verſiegelt übergeben. 272
Von denen documentis noviter repertis. 274
Ob der Beweis per documenta noviter reperta poſt concluſionem in cauſa und nach der Definitiv-Sententz zuläſſig? 443
Die Documenta müſſen dem Gegentheil in Abſchrift communiciret werden. 275
Von denen documentis, ſo ſchon producirt, oder pars actorum ſind. 276

Die

Digitized by Google

Die documenta publica müſſen inſpiciret und unterſuchet werden. 279
Ob integra documenta produciret werden müſſen? 98
Unterſcheid inter documenta connexa & non connexa. ibid.

Recognitio documentorum ſ. Recognitio.

Duplic.

Was die Duplic ſey? 172
Formuln davon F.B. 70. 91. 106. 119. 132. 161.

E.

Editio documentorum.

Von der editione documentorum überhaupt. 300
Wie ſelbige gefodert werde? ibid.
Wer die documenta zu ediren ſchuldig? 301
Wann der Kläger zur Edition derer documentorum verbunden? ibid.
Wann der Beklagte dazu verbunden? 302
Wann ein tertius dazu angehalten werden könne? 304
Was derjenige, ſo die Edition fodert, vorher dociren müſſe? 305
Wie man wider diejenigen, ſo die documenta nicht ediren wollen, verfahre? 308
Auf weſſen Koſten die editio documenti geſchehe? 309
Petitio editionis documenti. F.B. 246
Mandatum de edendo documento. F.B. 247

Ehehaften oder legitima impedimenta.

Was ſie ſind? 79

Eheſtiftung.

Eine gerichtliche. F.B. 376
Dergleichen. F.B. 380

Einlager ſ. Obſtagium.

Exceptio.

Was Exceptio iſt? 119
Was exceptio dilatoria? ibid.
Was litis ingreſſum impediens? 120
Was peremtoria ſey? ibid.
Von der exceptione fori incompetentis. 120
- - omiſſæ primæ inſtantiæ. 121
- - præventionis & litis pendentis. 122
- - iudicis inhabilis. 124
- - ſuſpecti iudicis. 122
- - ſpolii. 125
- - legitimationis ad cauſam. 126
- - articulorum impertinentium. 240
- - documenti irrecognoſcibilis. 280
- - irrelevantis & nihil probantis. ibid.
Von denen exceptionibus dilatoriis in ſpecie ſic dictis. 125
Von der Ordnung, die dilatorias vorzutragen. 128
Wenn die dilatoriæ opponiret werden müſſen? 128
Selbige können auch poſt litem conteſt. opponiret werden. 130
Von dem Beweis derer dilatoriarum. 131
Wie darüber zu verfahren? 132
Bey denen exceptionibus fori declinatoriis braucht man nicht litem zu conteſtiren. 129
Bey andern dilatoriis muß lis conteſtiret werden. 129
Von denen exceptionibus litis ingreſſum impedientibus. 132
Ob bey denſelben lis zu conteſtiren ſey? 133
Dieſelben müſſen ſofort erwieſen ſeyn. 134
Womit ſie erwieſen werden? 135
Ob ſie durch Zeugen erwieſen werden dürfen? 135

Ob

Ob die Eydes-Delation dabey ſtatt finde? 136
Verſchiedene exceptiones litis ingreſſum impedientes haben gar keinen Beweis nöthig. 136
Einige werden per replicam actoris illiquid. 137
Effect derer exceptionum litis ingreſſum impedientium. 138
Von denen exceptionibus generalibus, ſo nicht zuläſſig. 155
Von denen exceptionibus contrariis 157
Von denen ſo de exceptionibus geſchrieben. 152
Von der exceptione SCti Macedoniani. 153
Erroris calculi. 155
Von denen exceptionibus contra documenta. 283
Wenn die exceptiones vitia documenti betreffen, müſſen ſie bey der Production vorgebracht werden. 284
Was vor exceptiones in dem Gegen-Beweiſe ausgeführet werden können? 435
Von denen exceptionibus wider die Appellation. 601
Von denen exceptionibus wider die Execution und wann ſolche zuläſſig? 697
Was vor exceptiones wider die Execution in Chur-Sachſen, 698
In denen Königl. Preuß. Landen zugelaſſen werden? 698
Exceptions-Schrift iuncta litis conteſtatione. F. B. 66. 111. 145
Exceptio fori incompetentis. F. B. 71
Exceptio omiſſæ primæ inſtantiæ. F. B. 71
Exceptions-Schrift iuncta recognitione documenti. F. B. 72
Exceptio contra petitionem editionis documenti. F. B. 147
Exceptiones & eventualis reſponſio ad articulos reprobatoriales. F. B. 431
Exceptions-Satz. F. B. 99. 123
Leuterungs-Exceptiones F. B. 555

Executio.

Was die Execution ſey? 667
Wie ſelbige genennet werde? ibid.
In welchen Fällen dieſelbe ſtatt finde? 667
Wer die Execution vollſtrecken müſſe? 669
Wie es mit der Execution zu halten, wenn die Güter unter fremder Jurisdiction liegen 669
Ob die Parthey ſolche ſelbſt verrichten könne? 670
Von der Execution bey dem Reichs-Hof-Rathe. 672
Von der Execution bey dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar. 674
Von dem Unterſchiede der Execution bey actionibus perſonalibus & realibus. 674
Von der Ordnung, welche bey der Execution in acht zu nehmen. 677
Von der executione in res mobiles. 678
Auf was Art dieſelbe vollſtrecket werde? 680
Von der executione in res immobiles. 681
Auf was Art dieſelbe geſchehe? 682
Wenn die Execution durch einen actum realem vollſtrecket wird, erlanget der Kläger ein ius reale. 684
Von der Execution in die Lehn-Güter. 696
Von der executione ad faciendum vel omittendum und wann ſelbige ſtatt habe? 699
Ob clauſula executorialis der Sentenz inſeriret werde? 674
Von der Execution in nomina activa. 700
In des Schuldners Perſon. 701

Expenſæ oder Proceß-Koſten.

Was expenſæ contumaciæ? 704
Was expenſæ totius cauſæ? 704
Was iudiciales? 705
Was extraiudiciales? ibid.
Wer die expenſas zu bezahlen ſchuldig? 706

Von der compenſatione expenſarum und wenn ſelbige ſtatt finde? 707
Von der liquidatione expenſarum und wie ſolche einzurichten? 709
Von der moderatione expenſarum. 710
Petitio expenſarum termini F. B. 50
Liquidatio expenſarum. F. B. ibid.

Extractus actorum.

Von Extrahirung derer Acten, und wenn ſolche nöthig? 752
Wie der extractus actorum gemachet werde? 753

Eyd.

Von Abfaſſung des Zeugen-Eydes. 228
Von dem Juden-Eyde. 229
Ob der Zeugen Eyd nothwendig ſey? ibid.
Bey einem Fürſten? ibid.
Bey einem Geiſtlichen. 230
Bey Grafen und Edelleuten. ibid.
Von Erlaſſung des Zeugen-Eydes. 231
Wie der Zeugen-Eyd abgeleget werde? 231. 233
Formul des Diffeſſions-Eydes. 285
Den Diffeſſions-Eyd kann man iure comm. nicht aber iure Saxon. durch einen Gevollmächtigten ſchwören. 286
Was ein Eyd ſey? 312
Warum die Eydes-Leiſtung eingeführet werden müſſen? ibid.
Ob der Eyd ein Beweis-Mittel ſey? ibid.
Wer den Eyd deferiren, und wem derſelbe deferiret werden könne? 313
Die Eydes-Delation hat in allen Sachen ſtatt. 314
Zu welcher Zeit der Eyd von dem Kläger deferiret werden könne? 315
In Chur-Sachſen muß der Kläger den Eyd bey der Klage deferiren. 316
Zu welcher Zeit der Eyd von dem Beklagten deferiret werden könne? ibid.
Ob die Eydes-Delation nach dem verfloſſenen Beweis-Termin noch ſtatt habe? 317
Ob der Eyd ſuper facto alieno deferiret werden könne? 318
Ob die Eydes-Delation ſtatt finde, wenn auf den Beweis erkannt worden? 319
Was demjenigen, welchem der Eyd deferiret iſt, zu thun frey ſtehe? 321
Ob der Eyd pro præſtito zu halten, wenn derjenige, ſo ſich zum Eyde offeriret, vor der Eydes-Leiſtung ſtirbet? 325
Ob man zur Eydes-Leiſtung zuzulaſſen, wenn man nichts erwieſen? 337
Der Eyd muß in eben der Form, wie er deferiret oder referiret worden, abgeleget werden. 341
Wie die Eydes-Leiſtung geſchehen müſſe? 341
Warum ſolche meiſtentheils des Morgens geſchiehet? 341
An welchem Ort dieſelbe geſchehen ſoll? 341
Was vor Ceremonien dabey gebräuchlich? 343
Von der Eydes-Formul, und wie dieſelbe einzurichten? 345
Ob die Eydes-Leiſtung aufzuſchieben, wenn noch ein Präjudicial-Punct auf den übrigen Beweis ankömmt? 347
Von dem Effect der Eydes-Leiſtung. 352
Eyd eines periti in arte. 388
Eyd eines taxatoris. ibid. F. B. 215
Eyd der Müller. F. B. 394
- eines Pacht-Müllers F. B. 395
- der Geleits-Leute. F. B. 396
- der Brauer. F. B. 396
- des Schäfers. F. B. 397
- der Acciſe-Einnehmers F. B. 398
- eines Mühlen-Taxatoris. F. B. 398
- eines Fluhr-Schützens. F. B. 399
- eines Maurers. F. B. ibid.
- des Rüge-Richters F. B. 400
- eines Verwalters. F. B. ibid.
- des Brau-Schreibers. F. B. 401
- des Hoffmeiſters. F. B. 402
- der Saat-Leute. F. B. ibid.
- des Bier-Knechts. F. B. 403
- des Gärtners. F. B. ibid.

Digitized by Google

Eyd eines Saat-Mannes F. B. 403
- eines Fleiſchers. F. B. 404.
- eines Nachtwächters. F. B. 405
- eines Gerichts-Bothens. ibid.
- eines Bau-Verwalters. F. B. 406
- eines Actuarii. F. B. 407.
- des Land-Fuchts. F. B. 408
- der Weh-Mutter. F. B. 409
Eydes-Notul F. B. 216
Eyd vor Gefährde. F. B. 393
Haupt-Eyd. F. B. 394

ſ. Iuramentum.

F.

Fama.

Ob man per famam etwas erweiſen könne? 194

Fatale.

Wenn das Fatale oblationis ad iurandum ſeinen Anfang nimt? 322
Von denen fatalibus appellationis und wie viel derſelben ſeyn? 569
Von dem fatali petendorum & redimendorum apoſtolorum. 576
Von dem fatali interponendæ appellationis. 571
Wenn das fatale redimendorum apoſtolorum ceſſiret? 581
Von dem fatali introducendæ appellationis. 583
In Sachſen iſt dieſes fatale aufgehoben. 582
Von dem fatali iuſtificandæ appellationis. 594
Von dem fatali interponendæ reſtitutionis in integrum. 628
Was vor fatalia bey der reſtitutione in integrum zu obſerviren? 632

Feriæ.

Die Eintheilung derer Ferien. 80

Formalia.

Worin die formalia der Eydes-Leiſtung beſtehen? 343
Formalia der ſententiæ interlocutoriæ über die Eydes-Delation. 320
Formalia der Sententz, wenn die oblatio ad iurandum nicht geſchehen? 323
Ob der Richter auf die materialia ſprechen könne, wenn an denen formalibus appellationis etwas mangelt? 599

G.

Gegen-Beweis.

Was der Gegen-Beweis ſey 425
Von wem derſelbe geführet werde? ibid.
In welchen Fällen der Gegen-Beweis ſtatt finde? 426
In welchen Fällen derſelbe nicht ſtatt finde? 427
Wenn derſelbe angetreten werden müſſe? 429
Wie derſelbe durch documenta geführet werde? 431
Von der anticipatione des Gegen-Beweiſes? 431
Wie mit dem Gegen-Beweiſe zu verfahren, wenn der Beweis vor deſert erkannt worden? 432
Wie der Beklagte ſeinen Gegen-Beweis führen müſſe? 432
Zu welcher Zeit bey dem Gegen-Beweiſe der Eyd deferiret werden müſſe? 433
Die reprobatio reprobationis iſt verbothen. 435
Ob der Gegen-Beweis-Führer des Klägers Zeugen und Documenta vor ſich gebrauchen könne? 437
Von dem Effect dieſes Beweiſes. ibid.
Gegen-Beweis. F. B. 421

Geiſtlicher.

Ob bey Ablegung des Eydes in cauſa civili ein Geiſtlicher zu adhibiren ſey? 344

Digitized by Google

Gerichts-Bote.
nuntius iudicii.

Verschiedene Benennungen des Gerichts-Botens. 18
Worin dessen Amt bestehe? ibid.
Dessen Eyd. ibid.
Die relatio nuntii admittiret probationem contrarii. 67
Relatio nuntii. F. B. 47

Geständniß.
Was ein Geständniß sey, und wie es eingetheilet werde? 404
Was zu einem aerichtlichen Geständniß erfodert werde? 404
Von dem Bekänntniß, so aus Irrthum geschiehet. 407
Ob man mit seinem Bekäntniß einem tertio präjudiciren könne? 408
Was zu einem ausser gerichtlichen Geständniß erfodert werde? 409
Ob und wann ein Geständniß nur zum Theil acceptiret werden könne? 410
Wie der Beweis durch des Gegentheils Geständniß angestellet werde? 410
Von dem Effect des Geständnisses. 411

Gevollmächtigter.
Von vielen Gevollmächtigten in einer Sache? 110

Gewissens-Vertretung.
Die Gewissens-Vertretung ist iure comm. & Saxon. zulässig. 332
In welchen Fällen selbige nicht statt finde? ibid.
Wann sie angetreten werden müsse? 333
Ob bey der Gewissens-Vertretung der Eyd deferiret werden könne? 334
Ehe man die Gewissens-Vertretung übernimmt, kann man das iuramentum calumniæ fodern. ibid.
Die Gewissens-Vertretung ist ein surrogatum iuramenti delati. 338
Wie die Articul einzurichten? 334
Wenn sie vor impertinent zu achten? ibid.
Ob der Gegen-Beweis dabey zulässig? 337
Ob man noch zur Eydes-Leistung zuzulassen? 337

Guaranda.
Von der præstatione guarandæ. 92
Præstatio guarandæ. F. B 56

Güte.
Von Versuchung der Güte in primo termino. 89

H.

Handeln.
Unterscheid inter iudicialiter und extraiudicialiter handeln. 68

Handels-Buch.
Von denen Handels-Büchern. 266
Ob die Gültigkeit derer Handels-Bücher iuris comm. sey? 268
Derer Juden ihre Handels-Bücher beweisen nicht semiplene. 268
Von denen Büchern derer Handwercker. 266
Requisita der Handels-Bücher. 266. 268
Dessen eydliche Bestärckung. 378

Hülfe.
Von denen Hülfs-Geldern. 683
s. Execution.

I.

Immissio.
Von der Immission, und wie sie vollstrecket werde? 634
Inhibitoriales s. Litteræ.

Inrotulatio s. Acta.
Was die inrotulatio actorum sey? 456

Digitized by Google

Wie ſie geſchehe? 459
Ob noch etwas von der Haupt-Sache vorgebracht werden darf. 460

Inſtruction.

Derer Gerichts-Perſonen. 19
Derer Advocaten. 20
Des Advocati a parte actoris. F. B. 39
a parte rei. 41

Inſtrumentum.

Wann die Inſtrumenta notariorum vor ungültig gehalten werden? 264
Die Gültigkeit derer Notariats-Inſtrumenten iſt ſehr eingeſchrencket worden. 265
In Schleſien beweiſen die inſtrumenta notariorum gar nichts. 275

Interlocut.

Von denen decretis interlocutoriis überhaupt. 176
Was ein Interlocut ſey? 177
Was Interlocutoria ſimplex. ibid.
Was interlocutoria mixta? ibid.
Von der Abfaſſung der ſententiæ interlocutoriæ. 178. 310
Von denen Arten vor der Litis-Conteſt. zu interloquiren. ibid.
Von denen interlocutoriis ſuper litis conteſtatione. 179
Von denen interlocutoriis poſt litis conteſtationem. 180
Die überflüßigen interlocutorias muß der Richter vermeiden. 172
Ob der Richter ein Interlocut wiederrufen könne? ibid.
Ob ein Interlocut nur mündlich gegeben werden könne? 183

ſ. Sententia.

Interpoſitio appellationis,

ſ. Appellatio.

Interrogatoria.

Was die interrogatoria ſeyn? 251
Der Iudex muß ex officio interrogatoria formiren. 252
Die interrogatoria müſſen an einigen Orten vor, an andern in termino productionis übergeben werden. 252
Die interrogatoria dürffen dem Producenten nicht communiciret werden. 253
Die interrogatoria ſind in proceſſu ordinario & ſummario, wie auch poſſeſſorio ſummariiſſimo zuläßig. 253
Im Hertzogthum Magdeburg werden in proceſſu ſummario und in poſſeſſorio ſummariiſſimo keine interrogatoria zugelaſſen. 254
Bey der Gewiſſens-Vertretung ſind ſolche nicht zuläßig. ibid. 336
Von denen interrogatoriis generalibus. 254
Interrogatoria præliminaria ad cauſam ſind abgeſchaffet. 255
Von denen interrogatoriis ſpecialibus. 255
Cautel bey denen interrogatoriis ſpecialibus. 256
Von denen unzuläßigen interrogatoriis. 256
Die unzuläßigen interrogatoria müſſen vom Richter ex officio verworffen werden. 258
Ob bey denen Beweis-Articuln bey der recognitione per teſtes interrogatoria zuläßig ſeyn? 294
Ob ſolche bey der Gewiſſens-Vertretung zuläßig ſeyn. 336

Interventio.

Was interventio ſey? 717
Was interventio principalis? 718. 720
Was acceſſoria? 718. 720
Wer ſich interveniendo melden könne, und was der Intervenient beſcheinigen müſſe? 718
Zu welcher Zeit die interventio angebracht werden müſſe? 719
In welchem Fall ſolche noch bey der Executiun zuläßig ſey? 721

Wie dabey verfahren und geſprochen werde? 721
Formula interventionis. F. B. 675. 676

Introductio appellationis.
ſ. Appellatio.

Inventarium.
Extract eines inventarii. F. B. 205

Jude.
Wie die Juden in Schleſien ſchwören.
Wenn ein Jude zum Erfüllungs-Eyde zugelaſſen werde? 377

Iudicata res.
Wenn eine Sententz in rem iudicatam ergehet? 485. 507
Wenn res judicatæ vorhanden. 485
Von dem effectu rei judicatæ. 485
Ob res judicata wider einen tertium gültig ſey? 486
In welchen Fällen die ſententiæ nicht in rem judicatam ergehen? 487
Wie res judicata zu reſcindiren? 488

Iudicialiter handeln.
Unterſcheid unter judicialiter und extrajudicialiter handeln. 68

Iuramentum.
Die juramenta dandorum & reſpondendorum ſind in Praxi nur de calumnia. 162
Von dem juramento voluntario. 312
Von dem juramento judiciali delato. 313
Von dem juramento malitiæ, oder calumniæ, welches der Deferent ſchwören muß. 316
Wie dieſes Jurament abgeleget werde? ibid.
Wer davon befreyet ſey? 327
Wenn der Deferens das juramentum malitiæ nicht ſchwören will, ſo wird der Haupt-Eyd pro præſtito gehalten. 328
Von dem juramento credulitatis heredum. 328
Von dem juramento editionis. 306
Formula juramenti editionis. ibid.
Bey dem juramento editionis hat relatio juramenti und die probatio pro exonerandæ conſcientiæ nicht ſtatt. 306
Wie man ſich von dem juramento editionis befreyen könne? 307
Von dem juramento perhorreſcentiæ und wie ſolches abgeleget werde? 361
Von dem Effect dieſes Eydes. 362
Von dem juramento in litem und deſſen Eintheilung in juramentum affectionis & veritatis. 362
Das juramentum in litem iſt ein remedium ſubſidiarium. 363.
Wenn das juramentum in litem affectionis ſtatt finde? 363
Der Eigenthümer darf regulariter nur juramentum in litem affectionis ſchwören. 364
Von dem juramento in litem veritatis, und wenn daſſelbe ſtatt habe? 365
Von dem Effect des juramenti in litem und ob dawider der Gegen-Beweis ſtatt finde? 366
Wenn das Juramentum Zenonianum verſtattet werde? 367
Von dem juramento minorationis, und wenn ſolches ſtatt habe? 367
Formula juramenti minorationis. ibid.
Formula juramenti calumniæ generalis des Klägers. 356. 357
des Beklagtens. 357
des Advocati. 357
Formula juramenti calumniæ ſpecialis. 360
Von dem juramento dandorum & reſpondendorum. F. B. 242
Von dem juramento expenſarum. 368. 711
Wo ſelbiges gebräuchlich? ibid.
Von dem juramento manifeſtationis. 369
Wer ſolches abzulegen verbunden? 370
Was vor dem juramento manifeſtationis zu erweiſen ſey? ibid.

Digitized by Google

Formula juramenti manifeſtationis. 369
Wie derjenige, ſo ſich des juramenti manifeſtationis weigert, dazu anzuhalten? 372
Ob gegen dieſes Jurament der Gegen-Beweis ſtatt finde? 372
Von dem juramento ſuppletorio. 372
Selbiges iſt jure civ. & can. eingeführet. 372
In welchen Fällen es ſtatt habe? 373
Ob in wichtigen Sachen ein halber Beweis zum juramento ſuppletorio zulänglich? 374
Wie weit es bey dieſem jurament auf des Richters arbitrium ankomme? 375
Auf das ſuppletorium kan auch de credulitate geſprochen werden. 376
Ob der Richter ex officio auf das Suppletorium erkennen müſſe? 377
Wie darauf erkannt werde? 378
Von dem juramento purgatorio. 378
Ob der Richter ex officio darauf erkennen müſſe? ibid.
Wann das juramentum purgatorium ſtatt habe? 379
Ob die Gewiſſens-Vertretung mit Beweiſe dagegen zuläßig. 380
Wie darauf erkannt werde? ibid.
Ob juramentum ſuppletorium & purgatorium pro præſtito & deferto auf eben die Art, wie bey dem juramento delato gehalten werde? 381
Ob bey dem juramento ſuppletorio & purgatorio die probatio contrarii ſtatt habe? 381
Von dem effectu juramentorum. 382
Von dem juramento appellationis. 588
Wie ſolches von dem Appellanten, und von dem Advocato abgeleget werde? 589

ſ. Eyd.

Iuſtificatio appellationis,

ſ. Appellatio.

Iuſtitiarius.

Wo und Wie ein Iuſtitiarius die Gerichte halten ſoll? 60

K.

Kauf-Brief. F. B. 219
Ein Kauf-Contract über ein Ritter-Guth. F. B. 316
Dergleichen über ein Haus. F. B. 319

Kerbhölzer.

Beweiſen gleichfalls. 265

Klage.

Was die Klage ſey? 22
Wenn ſelbige ſchriftlich zu übergeben? 23
Eintheilung der Klage. 23
Requiſita der Klage. 26
Ob die allegatio juris in der Klage nöthig? 26
Wann die replic der Klage zu inſeriren? 27
Klage ex lege ſingulari. 26
ex conſuetudine. 27
Die Klage muß kurtz und deutlich ſeyn. 27. 28
Ob Ort und Zeit in der Klage zu benennen? 28
Die Klage muß geſchickt ſeyn. 28
Von dem Grunde der Klage oder cauſa petendi. 30
Eintheilung in cauſam petendi proximam & remotam, generalem & ſpecialem. 30
In actionibus perſonalibus muß cauſa remota ſive ſpecialis in der Klage exprimiret werden. 32
Von dem petito der Klage. 32
Ob das genus actionis in der Klage zu benennen? 32
Ob cumulatio actionum ein Haupt-Mangel der Klage ſey? 37
Ob einer wider viele Beklagte, und viele Kläger wider einen Beklagten Klage anſtellen können? 39
Von denen unnützen Clauſuln der Klage. 40

Von

Von denen nützlichen Clauſuln der Klage. 41
Von der clauſula ſalutari der Klage. 42
Requiſita bey denen Formalien der Klage. 43
Bey dem Reichs-Cammer-Gericht muß in der Klage jurisdictio cameræ fundiret ſeyn. 44
In cauſis gratiæ ſind die requiſita der Klage nicht nöthig. 47
ſ. Libell.

Kläger.

Beſchreibung des Klägers. 14
Verſchiedene Benennungen deſſelben. 15
Cautel, wenn der Kläger den Proceß liegen läſſet. 73

Kriegs-Befeſtigung, ſ. Litis-Conteſtation.

L.

Legitimatio.

Wer vor einen andern in judicio erſcheinet, muß ſich dazu legitimiren. 100
Unterſcheid inter legitimationem ad cauſam & ad proceſſum. ibid.
Die unterlaſſene legitimatio ad proceſſum wird beſtrafet. 101
Die Legitimatio ad proceſſum muß per mandatum geſchehen. 102
Wie der Mann ſich vor ſeine Frau in judicio legitimiret? 110
Von der Legitimation des von einem Vormunde beſtellten actoris. 111
Von der Legitimation derer Weibs-Perſonen. 111
Von der Legitimation gantzer Gemeinden und Collegiorum per Syndicos. 112

ſ. Vollmacht.

Leuteratio.

Was die Leuterung ſey? 528
Von derſelben Benennung und Urſprung. 528
Was leuteratio prima? 529
Was ſecunda? ibid.
Was generalis? ibid.
Was ſpecialis? ibid.
Worin die Leuterung mit der Appellation übereinkomme? 530
An welchen Orten dieſelbe gebräuchlich? 530
Wie oft man leuteriren könne? 531
Von denen fatalibus leuterationis. 532
Binnen welcher Zeit die Leuterung interponiret werden müſſe? 532
Bey wem dieſelbe interponiret werden müſſe? 533
Auf was Art die ſchedula leuterationis abgefaſſet werde? ibid.
Schedula leuterationis. F. B. 533. 550
Was der Richter auf die Leuterung reſolviren müſſe? 534
Ob a rejectione leuterationis leuteriret werden könne? 535
Ob die Leuterung wegen eines begangenen attentati vor deſert zu halten? 545
Ob ſelbige ein beneficium commune utrique parti ſey? ibid.
Wie die temeritas leuterandi coërciret werde? 548
Wie bey der Leuterung gebeten werde? 537
Wer darüber ſprechen könne? 548
Von dem effectu, leuterationis überhaupt. 551. 552
Verordnung auf die Leuterung. F. B. 554
Leuteratio a rejectione. F. B. 578

Leuteratio leuterationis, und Ober-Leuterung.

Wann ſelbige ſtatt habe? 550
Wo ſie gebräuchlich? ibid.
Wie ſie interponiret werde? 551
Wie die Partheyen dabey genennet werden? ibid.
Von dem Effect derſelben. ibid.
Ob es rathſam ſey, ſich derſelben zu bedienen? ibid.
Eine Formul davon. F. B. 580

Digitized by Google

Leuterationis proſecutio.
Wie und binnen welcher Zeit die Leuterung proſequiret werden müſſe? 516
Was vor Exceptiones dagegen opponiret werden? 537
Mit wie viel Sätzen über die Leuterung verfahren werde? 539
Ob mündlich, oder ſchriftlich dabey verfahren werde? 539
Wie zu verfahren, wenn Leuterant in termino proſecutionis auſſenbleibet? 541
Wie, wenn Leuterat auſſenbleibet? ibid.
Wie, wenn ſo wohl Leuterant als Leuterat auſſenbleiben? 542

Libellus.
Libellus in proceſſu citationis, ſeu ſimplicis querelæ juxta ſtilum Cameræ imperialis conceptus. F. B. 1
Dergleichen bey dem Reichs-Hofrathe. F. B. 2
Libellus ratione petendæ dotis non promiſſæ. F. B. 8
Was libellus articulatus ſey? 24
Eine Formul davon. ibid.
Warum derſelbe abgeſchaffet worden? 25
Von denen vitiis libelli. 34
Generalitas libelli. 34
Obſcuritas libelli. 34
Libellus alternativus. 35
Contrarietas libelli. 36
Cumulatio actionum. 37
Ob proceſſus ordinarius und executivus in einem Libell zu cumuliren? 38
Von der emendatione und mutatione libelli. 39

ſ. Klage.

Licitatio.
Von der Licitation. 690
Wie es damit gehalten werde? 691

Literæ compulſoriales & inhibitoriales.
Was darunter zu verſtehen? 586
Wenn arctiores compulſoriales ausgefertiget worden? 586
Compulſoriales & inhibitoriales. F. B. 592

Litis Conteſtatio.
Von Benennung der Litis-Conteſtation. 139
Was ſelbige ſey? 139
Von der litis conteſtatione affirmativa des Klägers. 139
Von der Nothwendigkeit der Litis Conteſtation. 140
Von der Eintheilung der Litis Conteſtation in ſolennem & minus ſolennem. 141
- affirmativam & negativam. ibid.
puram & eventualem. ibid.
Requiſita der Litis Conteſtation. 142
Sie muß ſpecialis, und auf jeden Punct der Klage gerichtet ſeyn. ibid.
Sie muß deutlich und ohne Anhang ſeyn. 143
Die Litis Conteſtatio muß in primo termino und in dem erſten Satze geſchehen. 144
Wie verfahren werde, wenn lis gar nicht, oder nicht richtig conteſtirt worden? 145
Von dem Effect der Litis Conteſtation. 149

Litis denunciatio.
Eine Formul davon. F. B. 680
Was die litis denunciatio ſey? 732
Wer Litem denunciiren könne? ibid.
Wem Lis denunciiret werden müſſe? 733
In welchen Fällen die Litis Denunciation ſtatt habe? 733
Zu welcher Zeit und auf was Art ſie geſchehen müſſe? 734
Ob ſie gerichtlich geſchehen müſſe? 735
Ob der Litis Denunciant, wenn er den Proceß gewinnet, von ſeinem Autore, der zur Gewährs-Leiſtung verbunden, die Unkoſten fodern könne? 737
Von dem Effect der Litis Denunciation. 736

Wenn ſolcher ceſſire? 738

M.

Macedonianum SCtum.

Von der exceptione SCti Macedon. 153

Mandatum.

Mandatum procuratorium, ſo wie es bey dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rathe, und nach dem Reichs-ſtilo abgefaſſet wird. F. B. 57.
Mandatum judiciale. F. B. 64
Formula mandati ſtilo Saxon. F. B. 61

Meineyd.

Von der Verwarnung vor dem Meineyd. 232

Mendacium.

Von der pœna mendacii in einigen Fällen. 148

N.

Negativa.

Ob negativa zu erweiſen? 190
Von der negativa facti. 191
Von der negativa juris. ibid.
Von der negativa qualitatis. ibid.
In welchen Fällen der Beweis der negativæ auferleget werde? 192

Nominatio autoris, ſ. Autor.

Notarius.

Notar. Inſtrument. F. B. 631

Nova.

Wie zu verfahren, wenn in dem letzten Satz nova vorgebracht werden? 455

Nuntius judicii, ſ. Gerichts-Bothe.

Nutzungen.

Wie darauf zu ſprechen. 497

O.

Oblatio ad jurandum.

Von der acceptatione juramenti. 321
Wie ſie geſchiehet? ibid.
Zu welcher Zeit? 322
Ob der Eyd vor deſert zu halten, wenn die oblatio ad jurandum nicht geſchehen? 323
Bey welchen Eyden ſelbige nicht nöthig? 324
Ob ſie bey dem juramento ſuppletorio und purgatorio nöthig? 324
Formul von der oblatione ad jurandum. F. B 393

Obligation und Schuld-Verſchreibung.

Formul davon. F. B. 216. 237
Obligation ſub pacto antichretico. F. B. 321
Gerichtliche Obligation. F. B. 367

Obſtagium.

Worin das Obſtagium beſtehe? 703
Wo es noch gebräuchlich ſey? ibid.

Opinio.

Was opinio communis genennet werde? 470

Ordo.

Was ordo ſententiarum? 85
- ordo reproductionis? ibid.
- ordo novarum? ibid.
- ordo terminorum ſey? ibid.

Originalia.

Von denen Originalien. 269
Wenn die original-documenta von denen actis zurück genommen werden können? 277

P.

Pacht-Contract.

Formul davon. F. B. 204
Dergleichen. F. B. 324

Der-

Digitized by Google

Dergleichen. F. B. 328
Dergleichen. F. B. 362

Patent.

Formul davon. F. B. 182

Pactum Familiæ.

Formul davon. F. B. 284

Peremtoriæ exceptiones.

Was exceptio peremtoria ſey? 150
Was exceptiones perpetuæ? 151
Was temporales ſeyn? 151
Wie exceptiones peremtoriæ auszufinden? 151
Cautel, welche bey Vorbringung derer-ſelben zu adhibiren. 152
Durch die exceptiones peremtorias wird die Klage] nicht zugeſtanden. 153
Wenn ſelbige opponiret werden müſſen? 154
Selbige können nach der Litis-Conteſtation opponiret werden. 154
Von dem Beweis derer peremtoriarum. 157
Von dererſelben Effect. 158
ſ. Exceptiones.

Periti in arte.

Von denen peritis in arte und wie ſie zu adhibiren? 391
Selbige müſſen vereydiget werden. 392
Requiſita dererſelben. 392

Petitorium.

Was petitorium ſey? 5
Deſſen Eintheilung. 8

Petitum.

Das petitum der Klage zu leugnen iſt nicht nöthig. 143

Ponat.

Wie wider den Ponaten, wenn er nicht antwortet, verfahren werde? 162

Poſitiones.

Von dem Urſprung der poſitionum. 158
Wo ſie noch üblich? 159
Was poſitiones ſeyn? 159
Requiſita derſelben. 160
Die unrichtigen poſitiones müſſen ſalvo jure zugelaſſen werden. 160
Von denen poſitionibus, oder articulis defenſionalibus des Beklagtens. 161
Wie bey Ueberreichung derer poſitionum verfahren werde? 161
Ob die poſitiones vor nöthig, oder unnöthig zu halten? 163
Von derſelben Effect. 163
Oblatio poſitionum. F. B. 139
Oblatio reſponſionis ad poſitiones. F. B. 141
Reſponſio ad Articulos poſitionales. F. B. 141

Poſſeſſorium.

Was poſſeſſorium ſey? 5
Cautel das poſſeſſorium zu erwählen. 5
Eintheilung des proceſſus poſſeſſorii. 6
Was poſſeſſorium plenarium? 6
Was ordinarium? 6
Was ſummarium vel ſummariiſſimum? 7
Ob das poſſeſſorium ſummariiſſimum nur ſtatt finde, wenn periculum in mora? 7
Wie das poſſeſſorium ſonſt genennet werde? 8

Præſtatio ſolennium appellationis, ſ. Appellatio.

Præſumtio.

Was præſumtio ſey, und wie ſie eingetheilet werde? 396
Was præſumtio hominis? ibid.
Was præſumtio juris? 397
Was præſumtio juris & de jure? ibid.
Ob die præſumtiones einen Beweis ausmachen? 398
Die præſumtiones juris übertreffen ſemiplenam probationem. 400

Digitized by Google

Zu welcher Zeit der Beweis durch præſumtiones geſchehen müſſe? 399
Ob bey denen præſumtionibus juris & de jure der Gegen-Beweis ſtatt finde? 400
Von der colliſione præſumtionum. 402
Von dem Effect derer præſumtionum. 403

Prediger.

Ob ein Prediger wegen desjenigen, ſo ihm in der Beichte offenbaret worden, Zeugnis abzulegen ſchuldig? 227

Probatio, ſ. Beweis.

Probations-Schrift, ſ. Atteſtationes.

Wie dieſelbe einzurichten ſey? 446
Binnen welcher Zeit ſie überreichet werden müſſe? 448
Was die Advocaten bey denen Probations-Schriften in acht zu nehmen haben? 448
Ob bey dem Beweiſe durch documenta die Probations-Schriften nöthig ſind? 450
Von dem Nutzen derer Probations-Schriften. 451
Eine Formul davon. F. B. 478. 484. ſeqq.

Proceß.

Was das Proceß überhaupt ſey? 2
Was proceſſus civilis? 3
Was criminalis? ibid.
Was proceſſus accuſatorius? 4
Was inquiſitorius? 4
Was proceſſus ordinarius? 8
Was ſummarius? 8
Wie vielerley die proceſſus ſummarii ſeyn? 10
Was proceſſus ſimplicis querelæ ſeu citationis? 10
Was proceſſus mandati? 10
Was proceſſus reſcriptorum? 11
Von denen 4. Fällen des proceſſus mandati. 10
Was für Perſonen in dem Proceß fürkommen? 12
Von denen Neben-Perſonen in dem Proceß. 15

Proceſſus plenarii.

Warum ſelbige ſo genennet werden? 587
Wie Appellant ſich dabey verhalten müſſe? ibid.
Ob die Appellation deſert ſey, wenn ſolche nicht inſinuiret worden? ibid.
Binnen welcher Zeit die reproductio proceſſuum geſchehen müſſe? 597
Proceſſus plenarii. F. B. 623.
Exhibitio plenariorum proceſſuum. F. B. 624. 628
Reproductio plenariorum proceſſuum & juſtificatio appellationis. F. B. 625

Producent.

Von dem Producenten. 214
Wie zu verfahren, wenn der Producent auſſenbleibet? 225. 276
Er verſäumet ſich an denen documentis, ſo er in termino nicht produciret. 276

Product.

Von dem Producten. 214
Wie zu verfahren, wenn derſelbe auſſenbleibet? 225
Der Product kann ſich von der eydlichen Diſſetzion weder durch eine Gewiſſens-Vertretung, noch per relationem juramenti losmachen? 285
Wenn derſelbe mit der pœna recogniti verſchonet werde? 297
Eine Verordnung an den Producten. F. B. 241

Productio.

Wie lange die Production derer Zeugen erlaubt ſey? 218
Von derer Zeugen Production. 224
Von der productione documentorum. 275
Die productio documentorum in termino iſt nach dem jure comm. und Saxon. nöthig. 276

Produ-

Digitized by Google

Productio documentorum generalis iſt zureichend. 276
Von der productione documenti quoad clauſulam concernentem. 299
Productio documenti. F. B. 244
Productio documentorum. F. B. 257

Proteſtation.

Von der Proteſtation wider einige Rechts-Collegia. 460
Proteſtatio de adhibita diligentia. F. B. 617
Von der Proteſtation wider eine publicirte Sententz. 523
Ob dieſelbe effectum ſuſpenſivum habe? ibid.

Protocollum.

Von dem Urſprung dieſes Worts. 16

Protonotarii.

Wie die Protonotarii und Cantzelliſten differiren? 16

Provocatio.

Formuln davon. F. B. 65. 154

Publicatio Sententiæ.

Von Publication der Sententz. 488
Wie dieſelbe geſchehe? ibid.
Ob die Partheyen dazu citiret werden müſſen? 490
Ob propter allegationem legitimi impedimenti die Sententz noch einmahl publiciret werden müſſe? 492
Ob dieſelbe gültig, wenn der eine Theil vor dem termino publicationis geſtorben iſt? 492
Ob der Richter in der Sententz nach der Publication etwas ändern könne? 494
Ob der Richter ein eingeholtes Urthel unverändert zu publiciren ſchuldig ſey? 494

Q.

Quadruplic.

Was die Quadruplic ſey? 173

Querela nullitatis.

Was querela nullitatis ſey? 657
Auf wie vielerley Art dieſelbe vorgetragen werde? 657
Was nullitas ſanabilis? 658
Was inſanabilis? ibid.
Wo das remedium nullitatis gebräuchlich ſey? 660
Von der querela nullitatis bey dem Reichs-Hofrathe, und dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar. 661
Von der querela nullitatis in denen Königlichen Preußiſchen Landen, iſt daſelbſt abgeſchafft. 661
In denen Churf. Hannöveriſchen Landen 662
In Sachſen. 662
Wenn querela nullitatis interponiret werden müſſe? 663
Wie dieſelbe angeſtellet werde? 664
Wie dabey verfahren werde? ibid.
Ob die querela nullitatis effectum ſuſpenſivum habe? 665
Von der darüber zu ertheilenden Sententz. ibid.

Quittung.

Cautel wegen einer Rechnungs-Quittung. 395

R.

Rationes dubitandi & decidendi.

Von denen rationibus dubitandi & decidendi. 482
Ob ſelbige der Sententz beygefüget werden müſſen? ibid.
Ob darwider die Leuterung eingewendet werden könne? 484. 549
Ob ſie rechtskräftig werden? 484
Rationes decidendi. F. B. 451. 513. 548. 575

Reaſſumtio litis.

Was Reaſſumtio litis ſey? 728
Ob ſie nothwendig ſey. 729
Der Richter darf ſolche nicht ex officio fordern. 730

Digitized by Google

Wo ſie gebräuchlich ſey? 730
Auf was Art dieſelbe geſchehe? 731

Rechnung.

Wie es mit Juſtification und Abnahme der Rechnung zu halten ſey? 394

Recht.

Ob das Recht erwieſen werden müſſe? 193

Recepiſſe.

Eine Formul davon. F. B. 47

Receſſiren, ſ. Verfahren.

Recognitio.

Von der recognitione generali. 276. 277
Die Recognition muß ohne Anhang geſchehen. 278
Von der recognitione per teſtes. 292. F. B. 285
Wie ſolche anzuſtellen ſey 293
In welchen Fällen dieſelbe in Chur-Sachſen zugelaſſen werde? 294
Wie zu verfahren, wenn der Gegentheil nicht recognoſciren will? 296
Von der pœna recogniti. 297
Ob ſolche ſtatt finde, wenn die recognitio nur per citationem auferleget worden, und keine ſententia interlocutoria vorhergegangen? 297
Von der recognitione documentorum. 277
Die Documenta dürfen auf keine andere Art recognoſciret werden, als ſie von dem Producenten produciret worden. 278
Von der recognitione ſalvis except. 284
Von denen documentis irrecognoſcibilibus. 282
Ob documenta aliena recognoſciret werden müſſen? 280
Documenta non ſubſcripta & tantum ſubſignata müſſen recognoſciret werden. 281
Die Documenta in fremder Sprache müſſen recognoſciret werden. 283
Wenn recognitio documentorum coram commiſſione geſchehen könne? 278
Von der recognitione documenti ſine die & conſule. 281
Recognitio documenti. F. B. 244
Formula pronunciandi ſuper recognitione documenti. 297

Reconventio, oder Wiederklage.

Was Reconventio ſey? 721
Wenn und wo dieſelbe ſtatt habe? 723
Wo ſelbige ſimultaneo proceſſu mit der Klage tractirt werde? 724
Wo die Reconvention erſt nach geendigter Convention angeſtellet werden könne? 725
In welchen Fällen ſolche nicht zuläßig? 726
Ob man die verſäumten exceptiones peremtorias annoch per modum reconventionis vorbringen könne? 727
Wie bey der Reconvention verfahren und geſprochen werde? 728
Von dem Unterſchiede inter reconventionem & ſeparatum. 727
Formula reconventionis poſt finitam conventionem. F. B. 677

Recurſus.

Von dem in Schleſien gewöhnlichen recurſu. 654
Von dem recurſu ad Cæſarem vel ad Comitia, und ob ſolcher erlaubt ſey? 654
Was der Recurſus iſt? 655
In welchen Fällen derſelbe ſtatt hat? 656
Ob er effectum ſuſpenſivum hat? 656

Regiſtratur.

Vom Beweiſe wider falſche Regiſtraturen. 17
Von denen Requiſitis einer Regiſtratur. 17
Von der regiſtratura præſentationis. 48
Regiſtratura in primo termino ſuper tentata amicabili compoſitione facta. F. B. 65
Formuln von der Regiſtratur. F. B. 416

Reichs-Cammer-Gerichte.

Von der Einrichtung des Reichs-Cammer-Gerichts. 84
Von der darin gewöhnlichen Ordnung. 85

Reichs-Hof-Rath.

Von denen Agenten des Reichs-Hof-Raths. 15
Von der Ordnung des Proceſſes bey dem Reichs Hof-Rath. 88
Wie daſelbſt verfahren werde? 89. 167

Relatio ex actis.

Was relatio actorum ſey? 753
Was vor Referirung derer Acten vorhergehen müſſe? 751
Wie bey einer abzufaſſenden Relatione die Acten zu leſen ſeyn? 751
Von dem Unterſchiede zwiſchen mündlichem und ſchriftlichem referiren. 754
Requiſita einer relation ex actis 756
Wie acta primæ inſtantiæ zu referiren? 757
Wie acta ſecundæ inſtantiæ? 757
Wie Lehns-Acta? 758
Wie acta in proceſſu executivo. 758
Wie Concurs-Acta zu referiren? 759
Von der Relation in peinlichen Sachen. 759
Von denen relationibus pro ſtatu, und wie ſie abgefaſſet werden? 760
Relatio ex actis in puncto condictionis ex lege provinciali. F. B. 687
Relatio actorum nach dem Preuß. ſtilo ſub num. II. III. IV. V. F. B. 692. ſeqq.
Relatio ex actis inquiſitionis. F. B. 706
Relatio pro ſtatu. F. B. 708

Relatio juramenti.

Was relatio juramenti ſey? 338
Zu welcher Zeit ſolche geſchehen müſſe? ibid.
In welchen Fällen ſie nicht erlaubt ſey? 339

Relaxatio juramenti.

Von der relaxatione juramenti. 354
Wie ſolche geſchehe? 355

Reluitio.

Von der reluitione debitoris. 694
In denen Königl. Preuß. Landen. 695

Remedia.

Von denen remediis ſuſpenſivis & devolutivis. 510
Was remedium ſuſpenſivum ſey? 510
Wie vielerley dieſelben ſeyn? ibid.
Was remedium devolutivum ſey? 511
Warum dieſe Remedia in dem Proceß eingeführet worden? 512
Von remediis extraordinariis. 520

Remiſſio juramenti.

Von der remiſſione juramenti, und derſelben Effect. 352
Wann ſelbige nichts helfe? ibid.

Renunciatio.

Von Renuncürung derer Hülfs-Friſten. 696
Eine Formul davon. 696
Von der renunciatione appellationis. 619
Wie ſolche geſchehe? ibid.
Von der renunciatione leuterationis. 543
Wie ſolche geſchehe? 544
Ob man ſich der Leuterung bedienen könne, wenn man derſelben renunciüret hat? 544

Replic.

Was die Replic ſey? 171
Requiſita derſelben. ibid.
Replica ad exceptiones & eventualem reſponſionem ad articulos reprobatoriales. F. B. 438
Formuln von der Replic. F. B. 68. 84. 102. 115. 128. 157

Reprobatio, ſ. Gegen-Beweis.

Reſcriptum.

Von der publicatione reſcriptorum. 496
Ob ſolche poſt factam publicationem in rem judicatam ergehen? 497

Reſcri

Digitized by Google

Reſcriptum commiſſoriale. F. B. 683
Reſcriptum deciſivum. F. B. 687

Reſponſio.

Reſponſio judicis requiſiti. F. B.

Reſponſum.

Von denen unnöthigen reſponſis. 173
Ob der Richter von einem Reſponſo, ſo er nur zu ſeiner Information eingeholet, abgehen könne? 496
Petitio reſponſi. F. B. 30

Reſtitutio in integrum.

Was die reſtitutio in integrum ſey? 625
Wie ſie eingetheilet werde? 626
Wo ſolche als ein remedium ordinarium gebräuchlich? 627
Wo ſie als ein remedium extraordinarium gebräuchlich? 628
Zu welcher Zeit ſolche als ein remedium ordinarium. 628
Zu welcher Zeit ſie als ein remedium extraordinarium geſuchet werden müſſe? 629
Ob ſie contra rem judicatam ſtatt finde? 630
Auf was Art dieſes Remedium interponiret werde? ibid.
Wie man ſich zu verhalten, wenn man reſtitutionem in integrum contra lapſum fatalium ſuchet? 509. 629
Wie bey der reſtitutione in integrum verfahren werde? 633
Bey welchen Gerichten ſolche geſuchet werden müſſe? ibid.
Ob neuer Beweis und neue documenta in facto dazu erfordert werden? 634
Ob die petitio reſtitutionis in integrum den effectum ſuſpenſivum habe? 635
Zu welchen Fällen die reſtitutio in integrum geſuchet werde? 636
Wie oft ſie geſuchet werden könne? ibid.
Wer ſie erlangen könne? 637
Von der darüber zu ertheilenden Sentenz. 637
Von dem Effect derſelben. 638
Petitio reſtitutionis propter lapſum fatalium. F. B. 668
Petitio reſtitutionis contra rem judicatam. F. B. 669

Revers.

Revers wegen der Mit-Belehnſchaft. F. B.

Reviſio actorum.

Was reviſio actorum ſey, und wie ſie eingetheilet werde? 639
Wo ſie gebräuchlich? 643
Von der in denen K. Pr. Landen eingeführten Reviſion. 640
Wenn ſie daſelbſt ſtatt hat? 641
Von der ſumma reviſibili. ibid.
Von der Reviſion bey dem Reichs-Cammer-Gerichte. 643
Wenn die Reviſion geſuchet werden müſſe? 645
Auf was Art ſie geſuchet werde? ibid.
Wie darüber verfahren werde? ibid.
Auf was Art ſolche in Böhmen in Gebrauch ſey? 646
Ob die reviſio effectum ſuſpenſivum habe? 647
Von der darüber zu ertheilenden Sentenz. ibid.

Revocatio juramenti.

Wenn revocatio juramenti delati ſtatt habe? 329

Richter.

Wer der vornehmſte Richter ſey? 13
Cautel eines Richters. 14
Von denen cauſis recuſationis. 123
Von des Richters Beſtechung. 123. 124
Ob der Richter ſelbſt ſprechen könne? 457
Ob derſelbe ſich in ſententionando nach denen Meinungen derer Rechts-Gelehrten und nach denen præjudiciis richten könne? 740
Ob und in welchen Fällen der Richter nach der Billigkeit ſprechen könne? 471

Digitized by Google

Ob der Richter gantz und gar von der Klage abgehen und den Kläger condemniren könne, wenn Beklagter wider denſelben excipiendo etwas ausgeführet hat. 474

Rotulus.

Ob es nothwendig ſey, daß der Rotulus von dem Actuario unterſchrieben werde? 440
Von Verfertigung des Zeugen-Rotuli. 259
Wie die Eröfnung derer Zeugen-Rotulorum geſchehe. 260. 44
Ob die Eröfnung derer rotulorum ad ſubſtantiam proceſſus gehöre? 442
In welchen Fällen nach eröfneten Rotulis noch neuer Beweis verſtattet werde? 442
Rotulus depoſitionis teſtium coram commiſſione examinatorum F. B. 453. 457
Rotulus teſtium per requiſitionem judicis examinatorum. F. B. 471

S.

Sätze.

Wie die Sätze verfertiget werden müſſen, und was dabey zu obſerviren? 172

Salvations-Schrift. ſ. Probations-Schrift.

Sententia. ſ. Urthel.

Was Sententia definitiva ſey? 465
Wer ſolche abfaſſen müſſe? 467
Ob bey Abfaſſung derſelben die meiſten Stimmen gelten? ibid.
Nach welchen Geſetzen die Sententz abgefaſſet werden müſſe? 469
Ob der Richter bey Abfaſſung der Sententz ſich nach der Heil. Schrift richten müſſe? 470
Ob die Sententz dem Klag-Libell und dem petito deſſelben conform ſeyn müſſe? 474
Ob dieſelbe eine Bedingung in ſich halten könne? 476
Auf was Art dieſelbe abzufaſſen ſey? 479
Ob die Sententia allezeit abſolutoria oder condemnatoria ſeyn müſſe? 481
Ob die Sententz wider einen Anwald oder wider einen tertium gerichtet werden könne? 481
Ob nach einer ſententia reformatoria die Acta in der Appellations-Inſtantz bleiben? 516
Von denen ſententiis leuterationis. F. B. 548
Von denen ſententiis appellationis. 605
Von denen ſententiis paritoriis. 466
Formula ſententiæ. F. B.
Formula ſententiæ reſtitutionis in integrum. F. B. 672.
ſ. Interlocut.

Separatum.

Was daſſelbe iſt? 727
Unterſcheid inter reconventionem & ſeparatum. ibid.

Septiduum.

Von dem in Sachſen gewöhnlichen Septiduo. 540

Specificatio.

Ob die jurata ſpecificatio loco inventarii ſey? 372
Specificatio einer Verlaſſenſchaft. F. B. 81
Specificatio documentorum. F. B. 256

Subhaſtatio.

Von der Subhaſtation, derſelben Benennung und Eintheilung. 686
Requiſita derſelben. 687

Submiſſio ad acta.

Von der ſubmiſſione ad acta priora und derſelben Effect. 542. 603
Wie ſolche eingerichtet werden müſſen? ibid.
Worin ſie beſtehe? ibid.

Subſcriptio in crimen.

Selbige war bey denen Römern gebräuchlich. 4

Digitized by Google

Subſtitutio.

Von der Subſtitution eines Gevollmächtigten. 113

Summa appellabilis.

Von der ſumma appellabili. 564
Wie hoch ſelbige ſeyn müſſe? 565

Supplicatio.

Was die Supplicatio ſey? 648
Wo ſie gebräuchlich? 649
Von der Supplication bey dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rathe. 650
Wie und binnen welcher Zeit dieſelbe übergeben werden müſſe? 652
Von der vormahligen Supplication bey dem Ober-Appellations-Gerichte zu Berlin. 651
Wenn das remedium ſupplicationis interponiret werden müſſe? 652
Auf was Art die Supplication geſuchet werde? 652
Wie darüber verfahren werde? ibid.
Ob die ſupplicatio effectum ſuſpenſivum habe? 653
Von der darüber zu ertheilenden Sententz. ibid.
Supplicatio pro decernendo mandato ad judicium imperatoris aulicum. F. B. 5
Supplicatio wegen der Lehns-Muthung. F. B. 16
" wegen der Lehns-Reichung. F. B. 17
" pro obtinendo munere magiſtratus. F. B. 20
" pro declaranda lege provinciali. F. B. 21
" circa rem monetariam. F. B. 22
" pro obtinenda diſpenſatione matrimonii in gradu prohibito. F. B. 24
" pro obtinenda confirmatione electi ſacerdotis. F. B. 25
" pro inſtituenda recognitione per teſtes. F. B. 285
" pro impetranda commiſſione. F. B. 682

Syndicatus.

Von der actione Syndicatus. 521
Ob ſolche ein remedium ſuſpenſivum ſey? 522
Wie dieſe Action angeſtellet werde? ibid.

T.

Taxatores, und Taxe.

Von denen Taxatoribus, und wie ſie zu adhibiren? 387
Selbige müſſen vereydiget werden. 388
Ob die Partheyen die taxatores ſelbſt wählen können? 392
Uebergabe und Taxe bey einem Guthe. F. B. 332

Terminus.

Von denen verſchiedenen terminis in dem Proceß nach dem jure comm. 86
Selbige variiren oft. 88
Wie primus terminus zu verſtehen? 86. 99
Von dem termino probatorio. 196
Von deſſelben Anfang bey eingewendeten remediis ſuſ. entivis. 198
Von dem termino probatorio, wenn durch documenta Beweis geführet wird. 273
Extractio novi termini. F. B. 51
Notificatio factæ prorogationis termini. F. B. 54
Prorogatio ſecunda termini. F. B. 55
Prorogatio termini ex officio. 55
Petitio termini juſtificationis. F. B. 593

Teſtamentum.

Teſtamentum judicialiter inſinuatum. F. B. 291
Dergleichen. F. B. 297
Teſtamentum inter liberos. F. B. 302
Teſtamentum nuncupativum judiciale F. B. 303
Teſtamentum reciprocum. F. B. 306

Transſumta.

Wie weit die transſumta einen Beweis ausmachen. 270

Digitized by Google

Triplic.

Was die triplic ſey? 173

Tutorium.

Eine Formul davon. F. B. 60

U.

Ungehorſam. ſ. Contumacia.

Vniverſitas.

Wie Vniverſitates den Eyd ablegen. 349

Unmündige.

Wenn die Unmündigen zur Eydes-Leiſtung zuzulaſſen? 351

Urkunden. ſ. Documenta.

Urthel.

Von der Urthels-Frage und wie ſie einzurichten? 462
Ob der Richter ſelbige zu ediren ſchuldig? ibid.
Von Schnitter-Urtheln. 412
Von Staats-Urtheln. 473
Von Macht-Sprüchen. 473
Von dem Unterſchiede zwiſchen Urthel und Beſcheid. 465
In dem Urthel muß auf etwas gewiſſes erkannt werden. 477
Ob der Richter ein eingeholtes Urthel vor der Eröfnung an die Partheyen erbrechen dürfe? 494
Formul eines Urthels. F. B. 512
Formul eines Leuterungs-Urthels. F. B. 548. 574

V.

Vallis Joſaphat.

Von der provocatione ad vallem Joſaphat. 623
Wie ſelbige abgefaſſet werde? ibid.
Ob ſie erlaubt ſey? ibid.

Verfahren.

Vom rechtlichen Verfahren, oder Receſſen. 91
Der Unterſcheid unter mündlichen und ſchriftlichen Verfahren. 165
Von dem mündlichen Receß in termino reproductionis. 165
Von dem Verfahren von Mund aus in die Feder. 166
Von dem ſchriftlichen Receſſiren. 167
Wie viel Schriften dabey verſtattet werden? 168
Wenn triplic und quadruplic dabey zu verſtatten? 168
Wie ratione novorum zu verfahren. 168
Von dem ſchriftlichen Geſuch. 175
Von dem Schrift-Wechſel in wichtigen Sachen. 175
Von dem Verfahren ſuper inhabilitate teſtium. 241
Petitio um ein Verfahren über Beweis und Gegen-Beweis. F. B. 477

Vergleich.

Erb-Vergleich. F. B. 309
Dergleichen. F. B. 314

Verſio.

Der Überſetzer eines Documenti muß ſeine Verſion eydlich beſtärcken. 283

Vitia.

Wie vielerley die vitia documenti ſeyn? 282. 284

Vocation.

Eines Predigers. F. B. 384.

Vollmacht.

Requiſita einer Vollmacht. 103
Von der general- und ſpecial-Vollmacht. 106
Von Aufhebung und Wiederruffung der Vollmacht. 114
Von der Vollmacht zur Eydes-Leiſtung in des Principals Seele. 18
Von dem Blanquet zur Vollmacht. 105
Vollmacht bey Untergerichten. F. B. 59
Subſtitutions-Vollmacht. F. B. 62
Vollmacht zur Lehns-Pflicht. F. B. 384
ſ. Legitimatio.

Vorstellung.

Vorstellung wegen Aufkaufs der Wolle. F. B. 26
Vorstellung wegen des Mühlen-Zwanges. F. B. 28

W.

Weibes-Personen.

Wie die Weibes-Personen schwören? 343
Formul davon. F. B. 272. 276

Wieder-Klage. s. Reconventio.

Wiederkaufs-Contract.

Z.

Zeuge.

Von der Wichtigkeit des Beweises durch Zeugen. 213
Wie viel Zeugen zu einem Beweise nöthig? 214
Die überflüßigen Zeugen können abgewiesen werden. 214
Von Benennung derselben bey denen Beweis-Articuln. ibid.
Von Benennung neuer Zeugen an statt derer verstorbenen. 215
Ob man denen schon benennten Zeugen wieder renunciiren könne? 219
Ob man die Zeugen selbst ohne Citation mit ins Judicium bringen könne? 221
Ob man dieselben vor ihre Mühe bezahlen dürfe? 222
Wie wider die ausseubleibende Zeugen zu verfahren? 226
Die Zeugen müssen vor der Vernehmung beeydiget werden. 228
Von einem Zeugen der taub ist, und dem die Finger fehlen. 231
Von Vernehmung derer Zeugen. 228
Wie die Vernehmung derer Zeugen geschehe? 234
Was dabey in acht zu nehmen? ibid. & 235
Von ausländischen Zeugen. 238
Von der Vielheit derer Zeugen. 239
Von Zeugen, die eine fremde Sprache reden. 239
Von tüchtigen und untüchtigen Zeugen. 241. 247. seqq.
Wer nicht Zeugniß zu geben schuldig? 43
Welche Zeugen gar nicht zuläßig seyn? 244. 245
Welche der Judex ex officio verwerffen müsse? 248
Welche salvis exceptionibus zuläßig? 249
Wie es gehalten werde, wenn der Zeuge infamia facti laboriret? 247
Der Zeuge muß tempore productionis tüchtig seyn. 251
Von dem Zeugen-Verhör bey dem Beweise durch den Augenschein. 411
Das Zeugen-Verhör pro informatione differiret von dem Beweise zum ewigen Gedächtniß. 413
Ob nach Eröfnung der Zeugen-Aussage noch ein Beweis und Zeugen-Verhör zuläßig? 442

Zeugniß.

Wer von Ablegung des Zeugnisses befreyet sey? 227
Ob einer darüber, was er zu verschweigen geschworen, Zeugniß zu geben verbunden? 227
Von denen, so wegen ihres Amtes Zeugniß ablegen. 230

E N D E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

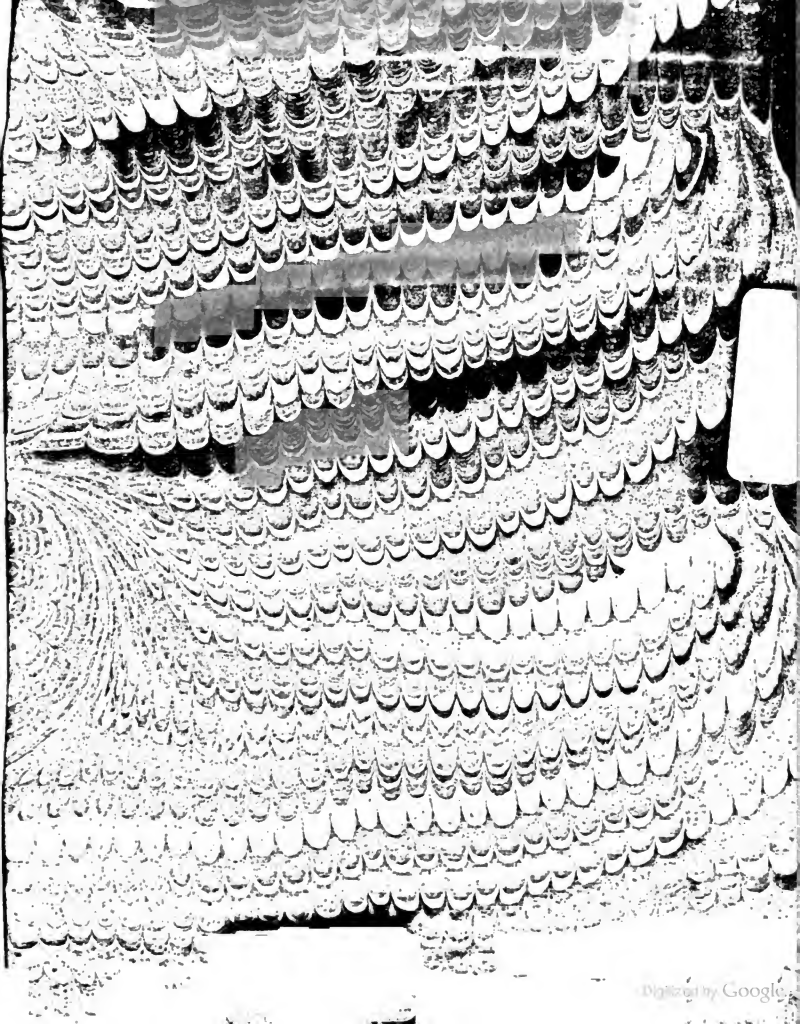
Digitized by Google

Digitized by Google